

# NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben

von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 59



1987

---

VERLAG AUGUST LAX · HILDESHEIM

**Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen  
in Hannover**

---

**Schriftleitung:**

**Dr. Dieter Brosius**

**(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)**

**Dr. Heiko Leerhoff**

**(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)**

**Anschrift:**

**Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 3000 Hannover 1**

---

**ISSN 0078-0561**

**Druck: August Lax Hildesheim**

# Inhalt

## Aufsätze

Kirche und Gemeinde im Mittelalter. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 8. bis 10. Mai 1986 in Hameln.

1. Fulda und Brunshausen. Zur Problematik der Missionsklöster in Sachsen. Von Klaus Naß ..... 1
  2. Kirchenbau und „zweite Christianisierung“ im friesisch-sächsischen Küstengebiet während des hohen Mittelalters. Von Heinrich Schmidt ..... 63
  3. Pfarrkirchen im Elbe-Weser-Dreieck. Von Elke Weiberg ..... 95
  4. Kirchenherrschaft in Klosterhand im südlichen Niedersachsen. Die Kirchen des Klosters Walkenried. Von Walter Baumann ..... 117
- Lüneburger Ratslinie 1290—1605. Von Irene Stahl ..... 139
- Vitriolhandel, Termingeschäfte und Wechselbriefe. Zum Gesellschaftsvertrag der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft vom 14. März 1584. Von Hans-Joachim Kraschewski ..... 189
- Die Menagerie in Herrenhausen — ein Beispiel für die Federviehhaltung in einer barocken Residenz. Von Annelore Rieke-Müller ..... 213
- Aufklärung und Fortschritt in der niedersächsischen Landwirtschaft. Von Walter Achilles ..... 229
- Probelauf für eine „bürgerliche Sammlung“ in Niedersachsen. Die Bundestagswahl vom 16. März 1952 im Wahlkreis 31 (Harz) und die niedersächsische Unternehmerschaft. Von Rainer Schulze ..... 253

## Kleine Beiträge

- Neue englische Forschungen über Handels hannoversche Zeit (1710—1712): Donald Burrows, *Handel and Hanover*. Von Georg Schnath ..... 277
- Zur Armen- und Waisenpflege der Stadt Goslar im 18. und 19. Jahrhundert. Von Ralf Tappe ..... 281
- Die preußische Eingliederung des hannoverschen Volksschullehrerbildungswesens. Von Michael Sauer ..... 299

## Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 311. — Landeskunde S. 315. — Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 318. — Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 343. — Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 358. — Geschichte des geistigen und kulturellen

Lebens S. 376. — Kirchengeschichte S. 390. — Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 399. — Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 444.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

### Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 74. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1986 ..... 457

### Verzeichnis der besprochenen Werke

- Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659. Bearb. von Hans Schlotter, Hans-Werner Schneider und Heinrich Ubbelohde (H. v. Jan) ..... 423
- Barfuss, Karl Marten: „Gastarbeiter“ in Nordwestdeutschland 1884—1918 (H.-W. Niemann) ..... 373
- Behr, Hans-Joachim: siehe Geschichte in Karten.
- Bein, Reinhard: Widerstand im Nationalsozialismus. Braunschweig 1930 bis 1945 (B. Herlemann) ..... 404
- Beiträge zur niedersächsischen Preisgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts. Hrsg. von Reinhard Oberschelp (H.-J. Gerhard) ..... 358
- Bernhardt, Rudolf: 50 Jahre Landkreis Wesermarsch 1933—1983. Eine zeitkritische Betrachtung (A. Eckhardt) ..... 443
- Statistische Beschreibung der Grafschaft Spiegelberg *de* 1783. (G. Schnath) ... 439
- BleECK, Hans: Lüneburgs Salzhandel im Zeitalter des Merkantilismus (16. bis 18. Jahrhundert) (D. Fricke-Drewitz) ..... 361
- Bohmbach, Jürgen: siehe Auf den Spuren des alten Stade.
- Bohmbach, Jürgen: siehe Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Bremerhaven I.
- Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten. Hrsg. von Gerd Spies (J.-U. Brinkmann) ..... 401
- Bruns, Alfred: siehe Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg.
- Chronicon Riddagshusense. Heinrich Meiboms Chronik des Klosters Riddagshausen 1145—1620. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Gottfried Zimmermann (H.-H. Ebeling) ..... 437
- Cramer, Hans Donald: Das Schicksal der Goslarer Juden 1933—1945 (H. Reyer) 414
- Dehnkamp, Willy: Von unten auf. Die sozialistische Arbeiterbewegung in Blumenthal-Vegesack (Bremen-Nord) (R. Schulze) ..... 406

Der Deichatlas des Johann Conrad Musculus von 1625/26. Hrsg. von Albrecht Eckhardt (H. Leerhoff) .....	315
Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945—1949. Hrsg. von Josef Foschepoth und Rolf Steininger (D. Brosius) .....	339
Drögereit, Richard: siehe Urkunden — Regesten — Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 780—1300.	
Ebel, Friedrich: siehe Magdeburger Recht. Bd. 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen.	
Eckardt, Hans Wilhelm: siehe Zwischen Verwaltung und Wissenschaft.	
Eckhardt, Albrecht: siehe Der Deichatlas des Johann Conrad Musculus von 1625/26.	
Fahlbusch, Friedrich Bernward: siehe Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350.	
Fenske, Lutz: siehe Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter.	
Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (W. Schubert)	355
Foschepoth, Josef: siehe Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945—1949.	
Gabrielsson, Peter: siehe Zwischen Verwaltung und Wissenschaft.	
Geschichte in Karten. Historische Ansichten aus den Rheinlanden und Westfalen. Hrsg. von Hans-Joachim Behr und Franz-Josef Heyen (H. Leerhoff) .....	316
Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 2: Lehrerbildung zwischen 1926 und 1945. Hrsg. von Karl Steinhoff und Wolfgang Schulenberg (R. W. Keck) .....	387
Geschichte der Stadt Papenburg. Hrsg. von Wolf-Dieter Mohrmann (K.-H. Kaufhold) .....	432
Grabe, Thomas, Reimar Hollmann und Klaus Mlynek: Wege aus dem Chaos. Hannover 1945—1949 (M. v. Boetticher) .....	418
Hauschildt, Elke: Polnische Arbeitsmigranten in Wilhelmsburg bei Hamburg während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik (D. Stegmann) .....	371
Heimat, Heide, Hakenkreuz. Lüneburgs Weg ins Dritte Reich (K. Mlynek) .....	430
Helbig, Wolfgang: siehe ... Neue Wege, alte Ziele. 125 Jahre Henriettenstiftung Hannover.	
Heyen, Franz-Josef: siehe Geschichte in Karten.	
Hölscher, Wolfgang: Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (K. Colberg) .....	324
Hölscher, Wolfgang: siehe Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350.	
Hollmann, Reimar: siehe Grabe, Thomas.	

Hucker, Bernd-Ulrich: siehe Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Bremerhaven I.	
Idee und Pragmatik in der politischen Entscheidung. Alfred Kubel zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Bernd Rebe, Klaus Lompe und Rudolf von Thadden (D. Brosius) .....	342
Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein. Hrsg. von Lutz Fenske, Werner Rösener und Thomas Zotz (W. Petzke) .....	318
Jan, Helmut von: Bischof, Stadt und Bürger. Aufsätze zur Geschichte von Hildesheim (D. Poestges) .....	422
Janssen, Wilhelm: Die Schloßkirche in Varel und ihre Baugeschichte (U. Müller)	381
Jarck, Horst-Rüdiger: siehe Quakenbrück.	
Jarck, Horst-Rüdiger: siehe Urkundenbuch des Klosters Iburg.	
Klettke-Mengel, Ingeborg: Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen (A. v. Boetticher) .....	330
Köhler, Manfred: Die Volksschule Harsum im Dritten Reich. Widerstand und Anpassung einer katholischen Dorfschule (B. Herlemann) .....	419
Krüger, Ingrid: Das Leibnizhaus in Hannover. Eine bau- und kunstgeschichtliche Untersuchung (F.-J. Verspohl) .....	383
Kuessner, Dietrich: Landesbischof D. Alexander Bernewitz 1863—1935. Vom Baltikum nach Braunschweig (H.-D. Schmid) .....	395
Kuessner, Dietrich: Landesbischof Dr. Helmut Johnsen 1891—1947. Nationaler Lutheraner und Bischof der Mitte in Braunschweig (H.-D. Schmid) .....	395
Niedersächsische Landesgeschichte im Historischen Museum Hannover. Katalog, bearb. von Alheidis v. Rohr (D. Brosius) .....	331
Lange, Ulrich: Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1500—1629) (Chr. van den Heuvel) .....	353
Leibniz, Gottfried Wilhelm: Sämtliche Schriften und Briefe. Vierte Reihe: Politische Schriften. 3. Bd.: 1677—1689 (M. Stolleis) .....	446
Leuschner, Jörg: siehe Urkunden — Regesten — Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 780—1300.	
Lexikon des Mittelalters. Bd. 3 (K. Wriedt) .....	311
Lompe, Klaus: siehe Idee und Pragmatik in der politischen Entscheidung.	
Lüdecke, Torsten: siehe Auf den Spuren des alten Stade.	
Mack, Dietrich: Braunschweiger Bürgergeschlechter im 16. und 17. Jahrhundert. Genealogien von Stiftern der 3 Bildzyklen in der Brüdern-Kirche zu Braunschweig (1596—1638) (R. Moderhack) .....	403

Marßolek, Inge und René Ott: Bremen im 3. Reich. Anpassung — Widerstand — Verfolgung (B. Herlemann) .....	410
Meckseper, Cord: siehe Stadt im Wandel.	
Mettjes, Gerd: siehe Auf den Spuren des alten Stade.	
Meyer, Heinrich: siehe Sueße, Thorsten.	
Meyer-Hartmann, Hermann: Zielpunkt 52092 N 09571 O. Der Raum Hildesheim im Luftkrieg 1939—1945 (D. Lent) .....	424
Meyer-Zollitsch, Almuth: Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen (Th. Klingebiel) .....	397
Mlynek, Klaus: siehe Grabe, Thomas.	
Mohrmann, Wolf-Dieter: siehe Geschichte der Stadt Papenburg.	
Mooser, Josef: Ländliche Klassengesellschaft 1170—1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen (G. van den Heuvel) .....	363
Müller, Siegfried: Leben im alten Hannover. Kulturbilder einer deutschen Stadt (N. Humburg) .....	415
Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen. Bearb. von Waldemar R. Röhrbein (E. Heinemeyer) .....	312
Der Nachlaß August Hinrichs in der Landesbibliothek Oldenburg. Katalog, bearb. von Johann Onnen und Gerhard Preuß (D. Lent) .....	452
Niemeyer, Joachim: siehe Scharnhorst-Briefe an Friedrich von der Decken 1803—1813.	
Oberschelp, Reinhard: siehe Beiträge zur niedersächsischen Preisgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts.	
Onnen, Johann: siehe Der Nachlaß August Hinrichs in der Landesbibliothek Oldenburg.	
Ott, René: siehe Marßolek, Inge.	
Patze, Hans: siehe Staatsgedanke und Landesbewußtsein in den neupreußischen Gebieten.	
Preuß, Gerhard: siehe Der Nachlaß August Hinrichs in der Landesbibliothek Oldenburg.	
Puhle, Matthias: Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (B.-U. Hergemöller) .....	325
Quakenbrück. Von der Grenzfestung zum Gewerbezentrum. Hrsg. von Horst-Rüdiger Jarck (W. Ehbrecht) .....	434
Raabe, Paul: Wie Shakespeare durch Oldenburg reiste. Skizzen und Bilder aus der oldenburgischen Kulturgeschichte (C. Haase) .....	385
Ranieri, Filippo: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (J. Mielke) .....	350

Rebe, Bernd: siehe Idee und Pragmatik in der politischen Entscheidung.	
Magdeburger Recht. Hrsg. von Friedrich Ebel. Bd. 1: die Rechtssprüche für Niedersachsen (Chr. Gieschen) .....	345
Rehm, Gerhard: Die Schwestern vom gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der Devotio moderna und des weiblichen Religiosentums (G. Steinwascher) .....	392
Renzsch, Wolfgang: Alfred Kubel. 30 Jahre Politik für Niedersachsen. Eine politische Biographie (K. E. Pollmann) .....	454
Reusch, Ulrich: Deutsches Berufsbeamtentum und britische Besatzung. Planung und Politik 1943—1947 (W. Vogel) .....	356
Riegler, Claudius Helmut: Emigration und Arbeiterwanderung aus Schweden nach Norddeutschland 1868—1914 (B. Kappelhoff) .....	369
Röhrbein, Waldemar R.: siehe Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen.	
Röper, Carl: siehe Urkunden — Regesten — Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 780—1300.	
Rösener, Werner: siehe Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter.	
Rohr, Alheidis von: siehe Niedersächsische Landesgeschichte im Historischen Museum Hannover.	
Runge, Wolfgang: Kirchen im Oldenburger Land. Bd. II: Kirchenkreis Ammerland (U. Müller) .....	381
Scharnhorst-Briefe an Friedrich von der Decken 1803—1813. Hrsg. von Joachim Niemeyer (St. Hartmann) .....	448
Schlotter, Hans: siehe Acta bellorum Hildesiensium.	
Schneider, Hans-Werner: siehe Acta bellorum Hildesiensium.	
Schneider, Ullrich: Niedersachsen 1945. Kriegsende, Wiederaufbau, Landesgründung (M. Overesch) .....	337
Schröer, Alois: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555—1648). Bd. 1: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften (H. Schilling) .....	394
Schulenberg, Wolfgang: siehe Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 2.	
Schwarzwälder, Herbert: Blick auf Bremen. Ansichten — Vogelschauen — Stadtpläne vom 16. bis 19. Jahrhundert (H. Leerhoff) .....	405
Spier, Heinrich: Die Geschichte der Harzburg. Ihr wechselndes Verhältnis zur Pfalz und Reichsstadt Goslar und zu den welfischen Herzögen von 1065 bis 1651 (D. Hägermann) .....	420
Spies, Gerd: siehe Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren.	
Spruth, Fritz: Die Oberharzer Ausbeutetaler von Braunschweig-Lüneburg im Rahmen der Geschichte ihrer Gruben (K. Schneider) .....	360



Auf den Spuren des alten Stade. Ein Arbeitsbericht zur Stadtkernforschung der letzten Jahre. Redaktion Jürgen Bohmbach, Torsten Lüdecke, Gerd Mettjes (L. Klappauf) .....	440
Staatsgedanke und Landesbewußtsein in den neupreußischen Gebieten (1866). Hrsg. von Hans Patze (K. E. Pollmann) .....	333
Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Nordwestdeutschland 1150—1650. Landesausstellung Niedersachsen 1985. Ausstellungskatalog. Hrsg. von Cord Meckseper (E. Michael) .....	376
Stanelle, Udo: Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer (B. Rüth)	328
Steinhoff, Karl: siehe Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 2.	
Steininger, Rolf: siehe Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945—1949.	
Stoob, Heinz: siehe Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350.	
Streich, Gerhard: Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation (W. Baumann) .....	390
Sueße, Thorsten und Heinrich Meyer: Die Konfrontation niedersächsischer Heil- und Pflegeanstalten mit den „Euthanasiemaßnahmen“ des Nationalsozialismus (K. Dörner und J. Meinerts) .....	335
Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg. Hrsg. von Alfred Bruns (K. Jaitner)	444
Thadden, Rudolf von: siehe Idee und Pragmatik in der politischen Entscheidung.	
Ubbelohde, Heinrich: siehe Acta bellorum Hildesiensium.	
Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350. Bearb. von Heinz Stoob, Friedrich Bernward Fahlbusch und Wolfgang Hölscher (K. Colberg) .....	343
Urkunden — Regesten — Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 780—1300. Bearb. von Richard Drögereit, Jörg Leuschner, Carl Röper, Irmgard Carstens, Lothar Zupp (A. E. Hofmeister) .....	399
Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Bremerhaven I. Lehe und Vieland im Mittelalter 1072—1500. Bearb. v. Jürgen Bohmbach und Bernd-Ulrich Hucker (Chr. Gieschen) .....	411
Urkundenbuch des Klosters Iburg. Bearb. von Horst-Rüdiger Jarck (L. Schütte)	427
Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg. Hrsg. von Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabriëlsson (C. Haase) .....	313
Vogtherr, Hans-Jürgen: Die Geschichte des Brümmerhofes. Untersuchungen zur bäuerlichen Geschichte in der Lüneburger Heide (U. Hagenah) .....	366
... Neue Wege, alte Ziele. 125 Jahre Henriettenstiftung Hannover. Hrsg. von Wolfgang Helbig (H. Otte) .....	416

Winter, Patrick M. de: Der Welfenschatz. Zeugnis sakraler Kunst des Deutschen Mittelalters (K. Jaitner) .....	381
Zimmermann, Gottfried: siehe Chronicon Riddaghusense.	
Zotz, Thomas: siehe Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter.	
Zugermeier, Klaus A.: Leben und Werk des großherzoglich oldenburgischen Oberbaurats Hero Diedrich Hillerns (1807—1885) (H. Hammer-Schenk) .....	450

### Verzeichnis der Mitarbeiter

Prof. Dr. Walter Achilles, Diekholzen, 229. — Walter Baumann, Bad Gandersheim, 117, 390. — Annette von Boetticher M. A., Hannover, 330. — Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 418. — Dr. Jens-Uwe Brinkmann, Göttingen, 401. — Dr. Dieter Brosius, Hannover, 331, 339, 342. — Dr. Katharina Colberg, Hannover, 324, 343. — Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Gütersloh, 335. — Dr. Hans-Heinrich Ebeling, Osnabrück, 437. — Dr. Albrecht Eckhardt, Oldenburg, 443. — Dr. Wilfried Ehbrecht, Münster, 434. — Dorothea Fricke-Drewitz, Donauwörth, 361. — Dr. Hans-Jürgen Gerhard, Göttingen, 358. — Dr. Christoph Gieschen, Hannover, 345, 411. — Dr. Carl Haase, Hannover, 313, 385. — Prof. Dr. Dieter Hägermann, Bremen, 420. — Ulrich Hagenah M. A., München, 366. — Prof. Dr. Harold Hammer-Schenk, Hannover, 450. — Dr. Stefan Hartmann, Berlin, 448. — Dr. Elfriede Heinemeyer, Oldenburg, 312. — Dr. Bernd-Ulrich Hergemöller, Münster, 325. — Dr. Beatrix Herlemann, Hannover, 404, 410, 419. — Dr. Christine van den Heuvel, Hannover, 353. — Dr. Gerd van den Heuvel, Hannover, 363. — Dr. Adolf E. Hofmeister, Verden, 399. — Dr. Norbert Humburg, Hameln, 415. — Dr. Klaus Jaitner, Florenz, 381, 444. — Dr. Helmut von Jan, Hildesheim, 423. — Dr. Bernd Kappelhoff, Hannover, 369. — Prof. Dr. Karl-Heinrich Kaufhold, Göttingen, 432. — Prof. Dr. Rudolf W. Keck, Hildesheim, 387. — Dr. Lothar Klappauf, Sarstedt, 440. — Thomas Klingebiel, Göttingen, 397. — Dr. Hans-Joachim Kraschewski, Marburg, 189. — Dr. Heiko Leerhoff, Hannover, 315, 316, 405. — Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel, 424, 452. — Jutta Meinerts, Gütersloh, 335. — Dr. Eckhard Michael, Lüneburg, 376. — Jörg Mielke, Göttingen, 350. — Dr. Klaus Mlynek, Hannover, 430. — Dr. Richard Moderhack, Braunschweig, 403. — Dr. Ulfrid Müller, Garbsen, 381. — Dr. Klaus Naß, Göttingen, 1. — Prof. Dr. Hans-Werner Niemann, Hannover, 373. — Prof. Dr. Manfred Overesch, Hildesheim, 337. — Dr. Hans Otte, Hannover, 416. — Dr. Wolfgang Petke, Göttingen, 318. — Dr. Dieter Poestges, Hannover, 422. — Prof. Dr. Klaus Erich Pollmann, Braunschweig, 333, 454. — Dr. Herbert Reyer, Aurich, 414. — Dr. Annelore Rieke-Müller, Hannover, 213. — Dr. Bernhard Rüth, Hannover, 328. — Dr. Michael Sauer, Hannover, 299. — Prof. Dr. Heinz Schilling, Gießen, 394. — Dr. Hans-Dieter Schmid, Hannover, 395. — Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg, 63. — Dr. Konrad Schneider, Hamburg, 360. — Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover, 277, 439. — Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, 355. — Dr. Leopold Schütte, Münster, 427. — Dr. Rainer Schulze, London, 253, 406. — Dr. Irene Stahl, Münster, 139. — Prof. Dr. Dirk Stegmann, Lüneburg, 371. — Dr. Gerd Steinwascher, Bückeburg, 392. — Prof. Dr. Michael Stolleis, Frankfurt a. M., 446. — Ralf Tappe, Langelsheim, 281. — Dr. Walter Vogel, Bonn, 356. — Prof. Dr. Franz-Joachim Verspohl, Osnabrück, 383. — Elke Weiberg, Göttingen, 95. — Prof. Dr. Klaus Wriedt, Osnabrück, 311.

# Kirche und Gemeinde im Mittelalter

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission  
für Niedersachsen und Bremen  
am 8. bis 10. Mai 1986 in Hameln

## 1.

### Fulda und Brunshausen

### Zur Problematik der Missionsklöster in Sachsen\*

Von

Klaus Naß

### *Martin Last zum Gedächtnis*

I. Einleitung S. 1. — II. Das Fuldaer Schenkungsgut in Sachsen und seine Datierung S. 3.  
— III. Die Fuldaer Nebenklöster Großburschla und Hameln S. 13. — IV. Brunshausen  
S. 19. — V. Corvey und die ältesten Klostergründungen in Sachsen S. 54.

## I.

Der Fuldaer Mönch und spätere Abt Eigil berichtet in seiner zwischen 794 und 800 verfaßten *Vita Sturmi*, Karl der Große habe viele Geistliche an seinem ersten Heerzug gegen die Sachsen teilnehmen lassen, um den noch heidnischen Stamm zu bekehren. Dem Frankenkönig sei es tatsächlich gelungen, die Mehrzahl der Sachsen zum christlichen Glauben zu bewegen, und schon bald darauf habe er das Land in *parochiae episcopales* eingeteilt. Die *pars maxima populi et terrae* sei dabei Sturmi, dem Abt von Fulda, übertragen worden, der sodann mit gutem Erfolg gepredigt und getauft, Priester eingesetzt und Kirchen erbaut habe. Die Sachsen aber seien wieder vom Glauben abgefallen, mordend und plündernd bis an den Rhein gezogen und auf ihrem Rückweg dem Kloster Fulda so bedrohlich nahe gekommen,

\* Erweiterte Fassung des Vortrags „Hameln und Brunshausen“, der am 8. Mai 1986 in Hameln vor der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen gehalten worden ist. Die Literatur wird nach dem Verzeichnis in Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde der deutschen Geschichte*, 10. Aufl., Bd. 1, 1969, S. 29—79 bzw. in Anlehnung an dieses Abkürzungs- und Siglensystem, die Quellen- und Regestenwerke in der allgemein üblichen Weise zitiert.

daß der Konvent mit seinem kostbarsten Besitz, dem Leib des hl. Bonifatius, schleunigst die Flucht ergriffen habe<sup>1</sup>. Der Bericht der Vita Sturmi gilt gemeinhin als eines der wichtigsten Zeugnisse für die Anfänge der Sachsenbekehrung, obwohl in ihm der Heerzug von 772 mit seinen militärischen Zielen und der Paderborner Reichstag von 777 mit der Aufteilung Sachsens in Missionsbezirke chronologisch verschwimmen<sup>2</sup>. Auch scheint Eigil rückblickend dem Missionar Sturmi eine größere Bedeutung zugeschrieben zu haben, als sie tatsächlich gewesen ist. Zumindest ist der Raum, in dem der erste Abt von Fulda in den wenigen Monaten zwischen dem Reichstag zu Paderborn und dem Sachsenaufstand von 778 so erfolgreich gewirkt haben soll, in den Quellen nicht zu fassen<sup>3</sup>.

Die Forschung ist sich darin einig, daß Fuldaer Mönche nach dem Heidenaufstand von 778 und dem Tod Abt Sturmis im Jahr 779 die Bekehrung der Sachsen wiederaufgenommen und bis zur Gründung der Bistümer Minden (802/12), Hildesheim (815) und Halberstadt (803/4 ?)<sup>4</sup> fortgesetzt haben. Diese Lehrmeinung kann sich zu Recht auf den Fuldaer Mönch Erkanbert berufen, der wohl frühestens nach der Unterwerfung Widukinds 785 im mittleren Weserraum missionierte und

- 1 Die Vita Sturmi des Eigil von Fulda. Literarkritisch-historische Untersuchung und Edition von P. Engelbert (VeröffHistKommHessWald 29), 1968, c. 23—24, S. 158 f. Zu den Einwänden von L. Halphen, *Études critiques sur l'histoire de Charlemagne*, 1921, S. 212—215 vgl. die Entgegnung von M. Lintzel, *Der Quellenwert von Eigils Vita S. Sturmi für die Sachsenkriege Karls des Großen*, in: *SachsAnh* 8, 1932, S. 6—16; nachgedruckt in *ders.*, *Ausgewählte Schriften* Bd. 1, 1961, S. 128—137.
- 2 H.-D. Kahl, *Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen „Eskalation“*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für F. Graus zum 60. Geburtstag* (ArchKulturG Beih. 18), 1982, S. 58. Zur Sachsenmission vgl. allgemein A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, T. 2, 5., unveränd. Aufl. 1935, S. 371—424; H. Wiedemann, *Die Sachsenbekehrung* (MissionswissStud N. R. 5), 1932; *Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich*, hg. W. Lammer, (Wege d. Forschung 185), 1970 mit Literaturverzeichnis S. 527—551; H. Patze, *Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit*, in: *Geschichte Niedersachsens*, hg. *ders.*, Bd. 1, 1977, S. 653—712; E. Freise, *Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun (843)*, in: *Westfälische Geschichte*, hg. W. Kohl, Bd. 1, 1983, S. 275—335 u. die im *Dahlmann-Waitz*, *Quellenkunde der deutschen Geschichte*, 10. Aufl., Bd. 5, 1980, Abschn. 165 Nr. 188—200, 212 f.; Abschn. 166 Nr. 1096—1123 erfaßte Spezialliteratur.
- 3 A. K. Hömberg, *Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen*, in: *WestfForsch* 6, 1943/52, S. 95 Anm. 259; Freise, *Frühmittelalter* (wie Anm. 2) S. 305. Der in der Vita Sturmi (wie Anm. 1) c. 25, S. 160 f. bezeugte Aufenthalt des Abtes auf der Eresburg im Jahr 779 war militärisch (*ad tuendam urbem*) begründet. Alle Versuche, den Missionsbezirk Sturmis zu umschreiben, bleiben Mutmaßungen.
- 4 Vgl. E. Freise, *Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden*, in: *An Weser und Wiehen. Festschrift für W. Brepohl* (MindenBeitr 20), 1983, S. 57—100; H. Goetting, *Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)*, (GS N. F. 20. Das Bistum Hildesheim 3), 1984, S. 35—45; W. Möllenberg, *Zur Frage der Gründung des Bistums Halberstadt. Ein Bericht*, in: *ZHarzV* 50, 1917, S. 101—111; K.-U. Jäschke, *Die älteste Halberstädter Bischofschronik* (MitteldtForsch 62/1), 1970, S. 109—112. Die Jahresangaben besitzen nur heuristischen Wert, da sie z. T. unzureichend begründet sind. Neuerdings datiert K. Honselmann, *Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen*, in: *ArchDipl* 30, 1984, S. 1—50 das Bistum Minden auf 799, Hildesheim und Halberstadt gemeinsam auf 815. Die sächsischen Bistumsgründungen verdienen eine umfassende Neuuntersuchung.

830 als erster Bischof von Minden starb<sup>5</sup>. Als Spuren einer noch umfassenderen Missionsarbeit Fuldas werden außerdem die Schenkungsgüter der Reichsabtei in Sachsen und ganz besonders die drei Nebenklöster Großburschla an der Werra, Hameln an der Weser und Brunshausen bei Gandersheim gedeutet, die den Mönchen als Missionsstationen gedient haben sollen. Zu fragen bleibt allerdings, auf wie sicherem Boden diese Interpretation des Schenkungsgutes und der Nebenklöster tatsächlich steht. Eine solche Untersuchung ist schon deshalb lohnend, weil sie nicht nur die Träger und Organisationsformen der Mission, sondern auch die angeblich ältesten Klostergründungen in Sachsen zum Gegenstand hat.

## II.

Wilhelm Lüders brachte als erster den Besitz des Klosters Fulda im nördlichen Harzvorland mit der Sachsenmission in Verbindung und vermutete sogar die Übertragung von Gewässernamen aus dem Fuldaer Raum nach Sachsen durch missionierende Mönche. Die Kartierung des Klostergrundbesitzes und des erschlossenen Wegenetzes ergab nach Lüders geradezu das Itinerar der Fuldaer Missionare im Harzraum<sup>6</sup>. Gegen den methodischen Ansatz von Lüders übte schon bald Konrad Lübeck heftige Kritik. Er wies darauf hin, daß die Reichsabtei auch in anderen, längst christianisierten Landschaften des fränkischen Reiches begütert, ihr sächsischer Besitz zudem weit gestreut gewesen und schon früh durch Tausch oder Verlehnung verlorengegangen sei. Das Fuldaer Gut resultiere letztlich aus der Bonifatiusverehrung der sächsischen Schenker, und zwar ohne Einfluß missionierender Mönche<sup>7</sup>. Da Lü-

<sup>5</sup> Vgl. unten S. 11 mit Anm. 45.

<sup>6</sup> W. Lüders, Die Fuldaer Mission in den Landschaften nördlich des Harzes, in: ZHarzV 68, 1935, S. 50—75 mit Kartenbeilage; ders., Die Frühgeschichte der Stadt Northeim nach den Fuldaer Traditionen, in: ebd. 71, 1938, S. 50—60; Mitteldeutscher Heimatatlas, hg. Landesgeschichtliche Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt, 1935—1943, Karte 34 II „Wege der Fuldaer Mission im nördlichen Mitteldeutschland“, bearb. W. Lüders. Die Karte ist in der Neubearbeitung Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. O. Schlüter u. O. August, T. 1—3, 1959—1960 als Nr. 40 II nachgedruckt worden. Lüders erliegt in seiner Argumentation mit dem ganz hypothetischen Wegenetz des 8. und 9. Jhs. einem Zirkelschluß, wenn er einerseits den Verlauf der Altstraßen anhand des Fuldaer Schenkungsgutes rekonstruieren, andererseits aber die Lage des Gutes an eben diesen Straßen als Beweis für eine planvolle Güterpolitik des Klosters verstehen will. Vgl. auch die Beurteilung der Karte durch O. August, Erläuterungsheft S. 225 (eine der *problematischsten Darstellungen des Atlases*).

<sup>7</sup> K. Lübeck, Zur Missionierung des nördlichen Harzgebietes, in: ZHarzV 73, 1940, S. 32—56; ders., Zur Geschichte des Fuldaer Klostergrundbesitzes im Harzgebiet, in: ebd. 74/75, 1941/42, S. 31—53; ders., Das Kloster Fulda und die Sachsenmission, in: ders., Fuldaer Studien 3 (29. VeröffFuldaGV), 1951, S. 47—74. Hinter dieser Kritik steht Lübecks These, Fulda sei als *Stätte der Aszese und der Kontemplation* und nicht als Missionskloster gegründet worden. Dieser rein deduktive Ansatz ist methodisch bedenklich, da Gründungszweck und historische Wirksamkeit durchaus divergieren können. Vgl. dazu auch K. Heine Meyer, Die Gründung des Klosters Fulda im Rahmen der bonifatianischen Kirchenorganisation, in: HessJbLdG 30, 1980, S. 31; abgedruckt auch in: FuldaGBll 56, 1980, hier S. 93. Besitzgeschichtliche Fragen erörtert W. Metz, Fulda und Niedersachsen, in: NdSächsJbLdG 37, 1965, S. 135—140.

beck jedoch die Fuldaer Nebenkloster Hameln und Großburschla noch in die 80er Jahre des 8. Jahrhunderts hinaufdatierte und sie einen Missionsauftrag Karls des Großen unabhängig vom Mutterkloster erfüllen sah, fanden seine Einwände, obgleich nicht widerlegt, in der Forschung keinen rechten Anklang. Und dies um so weniger, als durch die Untersuchungen von Hans Goetting in den 50er Jahren mit Brunshausen ein weiteres Fuldaer Missionskloster in Sachsen wiederentdeckt schien. Fuldaer Gut in Sachsen galt von nun an zweifelsfrei als Folge der Fuldaer Mission aus der Zeit vor Errichtung der sächsischen Bistümer. So sah Alfred Bruns in der Reichsabtei den ersten Träger der Mission im südlichen Sachsen, die ab 780 von Mainz fortgeführt worden sei<sup>8</sup>. Auch Wolfgang Heinemann deutete den Fuldaer Besitz in der Diözese Hildesheim als Beleg für eine *kirchliche Einwirkung* des Klosters vor der Bistumsgründung, wies aber zugleich auf die *ganz außerordentlich bemerkenswerte Tatsache* hin, daß sich hier keine Fuldaer Eigenkirchen und Zehntsprengel ermitteln lassen<sup>9</sup>.

Besondere Beweislast trägt der Fuldaer Besitz in einer Theorie, die Michael Erbe über die Entstehung der Niederkirchen in Ostsachsen entwickelt hat. Nach ihr sind die ersten Kirchen in den späteren Diözesen Hildesheim und Halberstadt an fränkischen Stützpunkten erbaut worden, von denen Erbe nicht weniger als 75 (!) an den Heerstraßen zwischen Weser und Elbe meint nachweisen zu können. Die Geistlichen dieser Etappenstationen sollen die fränkische Besatzung seelsorgerisch betreut und zugleich die Umgebung missioniert haben<sup>10</sup>. Um den Anteil Fuldas an diesen frühen Missionskirchen zu bestimmen, sucht Erbe nach drei Leitindizien, nämlich nach Fuldaer Gut, nach Bonifatiuspatrozinien und nach fränkischen Stützpunkten. Auf diese Weise werden 23 Kirchen der „Fuldaer Mission“ zugeschrieben<sup>11</sup>. Überprüft man freilich die Quellenbelege für die einzelnen Orte, dann ergibt sich ein doch kärglicher Befund: 1. Für keinen einzigen dieser Orte ist eine Fuldaer Eigenkirche in den Quellen bezeugt. — 2. In lediglich elf Orten ist die Reichsabtei tatsächlich begütert gewesen<sup>12</sup>. — 3. Nur in zwei Orten, in Ditfurt an der Bode und in Sangerhausen, finden sich Fuldaer Besitz und Bonifatiuspatrozi-

8 A. Bruns, Der Archidiakonat Nörten (VeröffMPiG 17. StudGS 7), 1967, S. 16—20.

9 W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (QDarstGndSachs 72), 1968, S. 93—95 mit Karte 1.

10 M. Erbe, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert (VeröffMPiG 26. StudGS 9), 1969, S. 17 f., 47 f. mit Karte. 2.

11 Ebd. S. 49—58 mit Karte 3, wo die Kirche zu Hedersleben irrtümlich der Fuldaer, im Text S. 30 aber der Hersfelder Mission zugeschrieben wird.

12 Dies ist der Fall in Beddingen, Ditfurt a. d. Bode, Drütte, Groß Flöthe, Großörner, Leimbach, + Rodenwelle b. Sandersleben, Rünigen, Sangerhausen, Schackstedt und Vatterode. Vgl. dazu Traditiones et Antiquitates Fuldenses ed. E. F. J. Dronke, 1844, Kap. 7 Nr. 26, 127; Kap. 38 Nr. 48; Kap. 41 Nr. 4, 33, 37, 47, 51, 56, 90; Urkundenbuch des Klosters Fulda I: Die Zeit der Äbte Sturm und Baugulf, bearb. E. E. Stengel (VeröffHistKommHessWald 10, 1), 1958, Nr. 462; DO II 64.

nium nebeneinander, was auf eine Fuldaer Eigenkirche deuten könnte<sup>13</sup>. — 4. Nur für einen dieser beiden Orte, nämlich für Ditfurt, ist in der Literatur eine fränkische Befestigung vermutet worden, deren archäologischer Nachweis allerdings aussteht<sup>14</sup>. Dieses recht magere Ergebnis zeigt deutlich, daß Erbes Niederkirchentheorie ganz unzureichend begründet ist<sup>15</sup>. Sie geht nicht zuletzt von methodischen Prämissen aus, die mehr als fraglich sind. Hier ist vor allem das sog. curtis-System zu nennen, das Erbes Überlegungen stillschweigend zugrunde liegt. Die These, wonach die fränkischen Eroberer ihre Anmarschwege durch befestigte Etappenstationen gesichert und so Sachsen mit einem Burgennetz überzogen haben, stammt bekanntlich von Karl Rübél, und Carl Schuchhardt hat sie archäologisch zu verifizieren versucht<sup>16</sup>. Aber bereits vor Erbes Dissertation sind die historischen und archäologischen Prämissen der Rübél-Schuchhardtschen curtis durch genauere Untersuchungen der Schrift- und Bodenzugnisse in Zweifel gezogen worden<sup>17</sup>. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung läßt sich im östlichen Sachsen kein Netz befestigter Etappenstationen aus karolingischer Zeit archäologisch nachweisen<sup>18</sup>. Und solange dies der Fall ist, fehlt Erbes Niederkirchentheorie nicht nur die sichere Quellenbasis, sondern auch das militärische Gerüst.

- 13 Vgl. Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 38 Nr. 48; Kap. 41 Nr. 33, 37, 47, 51, 56; UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 462; H. von Strombeck, *Zur Archidiakonat-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt*, in: *ZHistVNdsachs* 1862, S. 49; F. Schmidt, *Geschichte der Stadt Sangerhausen* T. 1, 1906, S. 658—664 (Erstbeleg des Sangerhausener Patroziniums um 1400); G. A. von Mülverstedt, *Hierographia Halberstadensis*, in: *ZHarzV* 2, 1869, H. 1, S. 70; S. Kleemann, *Urkunden aus dem Pfarrarchive der Kirche St. Bonifacii zu Ditfurt*, in: ebd. 23, 1890, S. 476 (Erstbeleg des Ditfurter Patroziniums a. d. J. 1300).
- 14 W. Grosse, *Bericht über die Werla-Grabung*, in: *ZHarzV* 70, 1937, S. 124; P. Grimm, *Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg* (Akad. BerlinSchrSektion-VorFrühG 6), 1958, Nr. 420, S. 268; F. Stolberg, *Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit* (ForschQGHarzgebiet 9), 1968, Nr. 96, S. 75.
- 15 Kritische Einwände gegen die Methode Erbes erhebt an einem anderen Beispiel R. Meier, *Zur Geschichte des Archidiakonates Seesen und der Archidiakonatskirche St. Vitus im Mittelalter*, in: *Tausend Jahre Seesen 974—1974*, 1974, S. 185—189.
- 16 K. Rübél, *Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiet und am Hellweg* (BeitrGDortmund 10), 1901; ders., *Die Franken. Ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande*, 1904; A. von Oppermann/C. Schuchhardt, *Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen*, 1888—1916.
- 17 Hildegard Dölling, *Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten* (VeröffAltKommProvWestf 2), 1958, S. 63—71; H. Hinz, *Die Stellung der Curtis innerhalb des karolingischen Wehrbaues*, in: *Germania* 45, 1967, S. 130—142; G. Wrede, *Castrum und Curtis. Forschungsstand im Osnabrücker Land*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hg. M. Claus, W. Haarnagel u. K. Raddatz, 1968, S. 329—333; R. von Uslar, *Abschied von der curtis*, in: *Siedlung, Burg und Stadt*, hg. K.-H. Otto u. J. Herrmann (Akad. BerlinSchrSektionVorFrühG 25), 1969, S. 153—156; F. Schwind, *Die Franken in Althessen*, in: *Althessen im Frankenreich*, hg. W. Schlesinger (Nations 2), 1975, S. 258—263; A. Gauert, *Art. curtis*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 5, 1984, S. 105—112.
- 18 Zum gewandelten Forschungsstand vgl. A. Tode, *Fränkische Burgen und Königshöfe im Kreise Gandersheim*, in: *Der Landkreis Gandersheim* Bd. 1, 1958, S. 43—60 mit Sabine Krüger, *Einige Bemerkungen zur Werla-Forschung*, in: *Deutsche Königspfalzen* Bd. 2 (VeröffMPiG 11/2), 1965,

Der Schluß vom Fuldaer Gut auf Fuldaer Mission ist nach wie vor problematisch. Schon Albert Hauck urteilte ganz entschieden: *Schenkungen an den heiligen Bonifatius kommen in allen Gegenden Deutschlands vor und beweisen also nichts*<sup>19</sup>. Dieser Einwand ist gewiß berechtigt, muß jedoch methodisch noch konkreter gefaßt werden. Denn die Deutung des Fuldaer Schenkungsgutes in Sachsen als unmittelbares Zeugnis der Christianisierung hängt entscheidend von der Datierung eben dieser Schenkungen ab. Hierbei ist zunächst eine begriffliche Differenzierung geboten. Da die Termini „Christianisierung“ und „Mission“ zeitlich zu unscharf sind, sollen sie fortan durch die Begriffe „Taufmission“ und „Pastoration“ ersetzt werden. Die Taufmission endete spätestens mit den Sachsenkriegen Karls des Großen im Jahr 804, da die Bekehrung mit der militärischen Unterwerfung des Stammes gekoppelt, also Schwertmission oder, wie man es im späten 9. Jahrhundert umschrieb, *Predigt mit eiserner Zunge* war<sup>20</sup>. Diese Zeitgrenze ist recht weit gesteckt. Die sächsischen Teilstämme hatten sich schon früh unterworfen, und nach mittelalterlicher Auffassung machte bereits der formale Taufakt den Heiden zum Christen<sup>21</sup>. Das Jahr 804 bietet sich dennoch als Einschnitt an, da erst seit diesem Zeitpunkt ganz Sachsen als endgültig befriedet galt und die Gefahr der offenen Apostasie gebannt war. Unter Pastoration soll die Folgezeit mit dem Auf- und Ausbau der Kirchenorganisation und die seelsorgerische Nacharbeit verstanden

S. 234; Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten (VeröffMPIG 32), 1970, S. 12—14; A. Tode, Die Untersuchungen auf dem „Kanstein“ bei Langelsheim am Harz, Kr. Gandersheim, in: *NAusgrabForschNdSachs* 5, 1970, S. 219—234; F.-A. Linke, Abschließende Untersuchungen auf dem Kanstein bei Langelsheim, *Ldkr. Goslar*, in: *HarzZ* 36, 1984, S. 117—127.

- 19 Hauck, Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 2, S. 388 Anm. 2. Dagegen leitet noch jüngst F. Stab, Der Grundbesitz der Abtei Fulda bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts und seine Stifter, in: *Hrabanus Maurus und seine Schule*, hg. W. Böhne, 1980, S. 55 f. den sächsischen Besitz des Klosters aus der Missionszeit her. Wie hypothetisch die Verbindung zwischen Fernbesitz und „Christianisierungsauftrag“ bleibt, wenn nicht zwingende Argumente hinzukommen, zeigt die Untersuchung von G. Hövelmann, Westfränkischer Klosterbesitz am unteren Niederrhein, in: *RheinVjbl* 27, 1962, S. 18—36, der als Resultat bloß offene Fragen vorlegen kann.
- 20 Paderborner Fassung der *Translatio s. Liborii*, ed. A. Cohausz (*StudQWestfG* 6), 1966, c. 5, S. 51: *Quem* [sc. Karl d. Gr.] *arbitror nostrum iure apostolorum nominari; quibus* [sc. den heidnischen Sachsen] *ut ianuam fidei aperiret, ferrea quodammodo lingua praedicavit*. Vgl. allgemein auch H. Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: *Karl der Große Bd. 1*, hg. H. Beumann, 1965, S. 468. Zum umstrittenen Frieden von Salz 803 siehe M. Lintzel, Der Sachsenfrieden Karls des Großen, in: *NA* 48, 1930, S. 1—32; nachgedruckt in *ders.*, *Schriften* (wie Anm. 1) 1, S. 175—198; J. Böhne, Der Poeta Saxo in der historiographischen Tradition des 8.—10. Jahrhunderts. *Phil. Diss.* Berlin 1965, S. 59—93; Jäschke, *Bischofschronik* (wie Anm. 4) S. 94—101 mit weiteren Literaturangaben.
- 21 H.-D. Kahl, Randbemerkungen zur Christianisierung der Sachsen, in: *Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen*, hg. H.-W. Krumwiede (Beih. z. *JbGesNdSächsKG* 64, 1966), S. 127 f.; nachgedruckt in: *Eingliederung der Sachsen* (wie Anm. 2) S. 514 f. Wiedemann, *Sachsenbekehrung* (wie Anm. 2) S. 58—66 läßt die *Taufzeit* 776 beginnen und *einige Jahre nach der Taufe Widukinds*, also nach 785 enden.



werden<sup>22</sup>. Will man das Fuldaer Gut als Indiz für die Taufmission der Reichsabtei werten, dann müßten die sächsischen Schenkungen zu einem beträchtlichen Teil aus der Zeit vor 804 stammen.

Fragt man daher nach der Datierung der Fuldaer Schenkungen aus Sachsen, so stößt man schnell auf die quellenkritischen Probleme ihrer Überlieferung<sup>23</sup>. Die sächsischen Gütertraditionen sind, von einem Fragmentfund<sup>24</sup> abgesehen, lediglich in sog. Summarien überliefert, kurzen und undatierten Exzerpten, die der Fuldaer Mönch Eberhard um 1160 aus dem Cartular des Hrabanus Maurus mehr oder weniger genau angefertigt hat. Das Hraban-Cartular, eine Sammlung Fuldaer Privaturkunden, wurde in seinem Grundstock um 828/30 angelegt und umfaßte in acht geographisch unterteilten Bänden einschließlich der Nachträge insgesamt 1882 Urkunden. Von den acht Cartular-Bänden ist nur der erste im Original und der dritte durch einen Druck aus dem Jahr 1607 vollständig überliefert. Wie die Analyse dieser beiden Cartulare gezeigt hat, sind die Urkunden in den geographischen Abteilungen nach den Amtszeiten der Fuldaer Äbte von Sturm bis Hraban, aber ohne chronologische Reihung in der jeweiligen Abtsgruppe zusammengestellt worden. In den Freiraum zwischen den einzelnen Abtsgruppen und am Schluß der geographischen Abteilungen sind vom 9. bis zum 12. Jahrhundert Urkunden nachgetragen worden, und zwar bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts noch unter Beachtung des geographischen Ordnungsprinzips. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts wurde aus dem ursprünglichen Kopialbuch ein protokollarisch geführtes Traditionsbuch.

Um die Chronologie der undatierten Summarien zumindest grob zu bestimmen und die einzelnen Abbatiate voneinander abzuschichten, bieten sich verschiedene Kriterien an, so die Identifizierung möglichst genau datierbarer Schenker, die relative Chronologie zwischen Schenkung und Memorienstiftung bei einzelnen Tra-

- 22 Die Unterscheidung von Taufmission und Pastoration entspricht in etwa derjenigen, die W. Baetke, *Die Aufnahme des Christentums durch die Germanen. Ein Beitrag zur Frage der Germanisierung des Christentums*, in: *WaG* 9, 1943, S. 143; Sonderausgabe 1959, S. 7 zwischen An- und Aufnahme des Christentums trifft. Zum zähen Fortleben paganer Vorstellungen in Sachsen vgl. Kahl, *Randbemerkungen* (wie Anm. 21) S. 122–130; H. Schmidt, *Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland*, in: *NdSächsJbLdG* 49, 1977, S. 29–32, 41–43.
- 23 Zum Folgenden vgl. grundsätzlich K. Wislicenus, *Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda*. Phil. Diss. Kiel 1897; ders., *Tabelle zur Vergleichung der Urkundenauszüge Eberhards von Fulda mit den ihnen zu Grunde liegenden Urkunden in den Drucken von Dronke, Pistorius, Schannat und in einer Marburger Handschrift*, in: *ZVThürG* 19, 1899, S. 260–268; E. Heydenreich, *Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchive zu Marburg*, 1899; R. Vaupel, *Die Chartulare des Klosters Fulda, T. 1: Originalchartular und Pistorius*. Phil.Diss.Masch. Marburg 1924; Auszug in: *JbPhilosFakMarburg* 1922/23, S. 283–288; E. E. Stengel, *Über die karlingischen Cartulare des Klosters Fulda (Fuldensia II)*, in: *AUF* 7, 1921, S. 1–46; nachgedruckt in ders., *Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte (VeröffHistKommHessWald 26)*, 1960, S. 147–193; *UB Fulda* (wie Anm. 12) I, S. XVIII–XXVIII.
- 24 W. Heinemeyer, *Ein Fragment der verschollenen karolingischen Cartulare der Abtei Fulda*, in: *ArchDipl* 17, 1971, S. 126–135. Der Fund betrifft die Vorlage von Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 101–104.

dentem, die Bildung von Schenkergruppen und geographische Irrläufer, die sich als Nachträge zu erkennen geben. Die sächsischen Summarien umfassen insgesamt 115 Urkundenexzerpte<sup>25</sup>. Zieht man ein jüngeres Verzeichnis Fuldaer Lehen der Billungerherzöge und wenigstens vierzehn geographische Irrläufer ab<sup>26</sup>, so reduziert sich die Zahl auf 100 und damit auf rund 5,3 % aller Urkunden des Hraban-Cartulars. Edmund E. Stengel hat in seinem Fuldaer Urkundenbuch insgesamt neunzehn Schenkungen aus dem Sachsen-Cartular noch in die Zeit Abt Baugulfs, also auf 779/802 datiert<sup>27</sup> und dadurch die weitere Forschung bis 1978 nachhaltig festgelegt.

In diesem Jahr veröffentlichte der Sonderforschungsbereich „Mittelalterforschung“ an der Universität Münster unter der Leitung von Karl Schmid das sog. „Fulda-Werk“, eine Neuedition und interdisziplinäre Untersuchung der Fuldaer Memorialquellen<sup>28</sup>. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts überprüfte Eckhard Freise die Stengelsche Datierungsmethode und wies nach, daß Stengel bei der Identifizierung der Schenker die Fuldaer Memorialüberlieferung nur unzureichend berücksichtigt hatte und gerade deshalb in seiner Chronologie von falsch datierten Leittraditionen ausgegangen war<sup>29</sup>. Auf der Suche nach der Binnendatierung des Sachsen-Cartulars kam Freise zu zwei wichtigen Ergebnissen: 1. Der spätestens 830 angelegte Grundstock der Sammlung endet mit dem Summarium Nr. 71. — 2. Keine Schenkung kann mit Sicherheit in die Zeit vor Abt Ratger, also vor 802 datiert werden<sup>30</sup>. Als älteste datierbare Urkunde des Sachsen-Cartulars gilt nunmehr die Hessi-Schenkung Nr. 15. Der Tradent wird mit dem einstigen Führer der Ostfalen identifiziert, der im Jahr 804 als Mönch in Fulda starb. Da die Vita Liutbirgae berichtet, Hessi sei als schon *grandaevus ac bona aetate provectus* nach Fulda gezogen, und ein Zusammenhang zwischen Klostereintritt und Schenkung zu vermuten ist, wird die Tradition wohl zu Recht dicht an 804 herangerückt<sup>31</sup>.

25 Bei Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) S. 95—102 als Kap. 41 Nr. 1—115 abgedruckt. Verbesserte Lesarten nach der Handschrift StA Marburg K 426, fol. 102<sup>v</sup>—107<sup>v</sup> bei K. Nass, Untersuchungen zur Geschichte des Bonifatiusstifts Hameln (VeröffMPiG 83. StudGS 16), 1986, S. 76 Anm. 286 u. S. 301 f.

26 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 9, 72—74, 92, 102, 106—107, 109—115. Die Zahl ist als Mindestgröße aufzufassen, da von der topographischen Erforschung der sächsischen Summarien der Nachweis weiterer Irrläufer zu erwarten ist.

27 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 2—20 = UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 159, 491—508.

28 Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. K. Schmid (MünsterMASchr 8/1—3), 1978.

29 E. Freise, Studien zum Einzugsbereich der Klostergemeinschaft von Fulda, in: Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 2, 3, S. 1122—1154, 1164—1177 mit Tabelle H, S. 1222—1243.

30 Ebd. S. 1169—1177.

31 Vgl. Annales regni Francorum, ed. F. Kurze, MGH SS rer. Germ. 6, 1895, ad a. 775, S. 40—43; Das Leben der Liutbirg, ed. O. Menzel, MGH Dt. MA 3, 1937, c. 1, S. 10; Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 1, S. 277; 2, 1, S. 250; Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 15 = UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 503; Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1171. Zum Fuldaer Einfluß auf die Vita Liutbirgae aus dem letzten Drittel des 9. Jhs. vgl. W. Brüggemann, Untersu-

Die Bedeutung dieser Neudatierung liegt auf der Hand und ist bereits von den ersten Rezensenten des Fulda-Werkes erkannt worden. Das editorische Prinzip des Stengelschen Urkundenbuchs, den Codex Eberhardi gewissermaßen zu zerstückeln und die Summarien unter die datierten Vollurkunden einzureihen, wird durch Freises Ergebnisse grundsätzlich in Frage gestellt und scheint methodisch kaum realisierbar zu sein<sup>32</sup>. Nicht weniger bedeutsam sind die Folgen für die historische Interpretation der Fuldaer Traditionen. Die Konsequenzen gerade für die sächsische Missionsgeschichte zeichnen sich bislang erst in Umrissen ab<sup>33</sup>.

Zieht man eine erste Schlußfolgerung aus der neuen Cartular-Datierung, so wird man feststellen müssen, daß die Schenkungen aus Sachsen beim gegenwärtigen Forschungsstand nichts über eine Fuldaer Taufmission aussagen, und dies allein schon aus chronologischen Gründen. Für die Deutung des Klostersgutes als Folge der Taufmission mag neben Stengels Frühdatierung der Summarien auch die Tatsache entscheidend gewesen sein, daß Sachsen erst spät bekehrt worden ist. Dies trifft aber auch für Friesland zu, wo die Reichsabtei gleichfalls begütert war<sup>34</sup>. Über die Bekehrung der Friesen sind wir durch die Vita s. Willehadi und Vita s. Liudgeri recht gut unterrichtet<sup>35</sup>. Zwar stieß der Angelsachse Willehad vor 774 in Dokkum noch auf Einheimische, die bereits durch Bonifatius im christlichen Glauben unter-

chungen zur Vitae-Literatur der Karolingerzeit. Phil. Diss. Masch. Münster/W. 1957, S. 23 f.; H. Beumann, Die Hagiographie „bewältigt“: Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen, in: *Settimane di studio* 28, Bd. 1, 1982, S. 153.

- 32 M. Gockel, Neue Forschungen zur Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter. Zum Erscheinen des „Fulda-Werkes“, in: *HessJbLdG* 31, 1981, S. 43—47; E. Hlawitschka, Zur Erschließung der Memorialüberlieferung aus dem Kloster Fulda, in: *DA* 38, 1982, S. 173 f. Zur Anlage des Fuldaer Urkundenbuchs vgl. auch den Einwand von W. Heinemeyer, Nachruf auf Edmund E. Stengel, in: *ArchDipl* 16, 1970, S. 508.
- 33 Vgl. etwa die Rezensionen von R. Wenskus, in: *BllDtLdG* 116, 1980, S. 645: *So sind etwa die für die Frage der Mission im südlichen Sachsen wesentliche frühe Gründungszeit des Nebenklosters Brunshausen und die bisher angenommene Amtszeit des Bischofs Erkanbert dadurch in Frage gestellt worden*; Gockel, Neue Forschungen (wie Anm. 32) S. 33: *So bedarf etwa das gegenwärtige Bild von der frühen Sachsen-Christianisierung der älteren Liudolfinger, das nach Freises Darlegungen auf gravierenden Fehldatierungen Stengels basiert, einer grundsätzlichen Revision*.
- 34 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 7 u. 37. Vgl. dazu B. Bunte, Über den Güterbesitz der Klöster Fulda, Werden und Korvei in den altfriesischen Gebieten, in: *JbGesBildKunstEmden* 10, 1892, H. 1, S. 11—21; ders., Ausführliche Untersuchungen über die auf Friesland sich beziehenden traditiones Fuldenses, in: ebd. S. 29—49 u. 11, 1895, S. 83—105; Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (*MarburgStudAltDtG* 2, 7) 1942, S. 76—78, 80—84; K. Lübeck, Das Fuldaer Klostersgut in Friesland, in: ders., *Fuldaer Studien* 1 (27. Veröffentlichung), 1949, S. 101—126; Waltraut Bleiber, Untersuchungen zur Lage kirchlichen Grundbesitzes in Ostfranken, Westfranken und Lothringen vom Abschluß des Vertrages von Verdun bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts. Phil.Diss.Masch. Berlin (Ost) 1962, S. 241—285 mit Karte 2; dies., Fränkisch-karolingische Klöster als Grundherren in Friesland, in: *JbWirtschG* 1965, T. 3, S. 137—139; Staab, Grundbesitz (wie Anm. 19) S. 53—55.
- 35 Vita s. Willehadi, ed. A. Poncelet, *AA SS* Novembris T. 3, 1910, S. 842—846; Vita s. Liudgeri auctore Alfrido, ed. W. Diekamp (*QQBistMünster* 4), 1881, S. 3—53. Vgl. dazu immer noch Hauck, Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 2, S. 354—371.

wiesen worden waren<sup>36</sup>, aber für Missionsmönche aus Fulda in nachbonifatianischer Zeit geben die Viten Willehads und Liudgers keinerlei Anhaltspunkte. Außerdem ist zu bedenken, daß sich bislang keine der friesischen Traditionen für das Kloster Fulda über das Jahr 820 zurückdatieren läßt<sup>37</sup>.

Der Blick auf Friesland verdeutlicht, daß Schenkungen aus einem spät missionierten Raum allein noch kein Beweis für Fuldaer Taufmission sind. Vielmehr muß gefragt werden, ob nicht Beobachtungen, die vom Empfängerkloster Fulda ausgehen, zu einer plausibleren Deutung der sächsischen Schenkungen verhelfen. Zunächst fällt auf, daß nach der Neudatierung des Sachsen-Cartulars nicht weniger als 70 Schenkungen<sup>38</sup> in das erste Drittel des 9. Jahrhunderts gehören. Dieser hohe Anteil entspricht dem statistischen Befund jener datierten Privaturkunden aus Fulda, die noch im originalen Wortlaut überliefert sind. Danach empfing das Kloster unter Abt Baugulf (779—802) insgesamt 119 (Jahresquotient: 5,1) Schenkungen. Unter Ratger (802—817) schnellte die Zahl auf 170 (11,3) empor, sank unter Eigil (818—822) auf 22 (5,5) ab und stieg unter Hraban (822—842) mit 131 (6,5) wieder leicht an<sup>39</sup>. Der erstaunliche Zuwachs unter Ratger wird mit der expansiven Klosterpolitik dieses Abtes erklärt. Um sein ehrgeiziges Bauprogramm zu verwirklichen und das stark belastete Kloster wirtschaftlich zu stützen, suchte Ratger, möglichst wohlhabende Oblaten und Konversen für seinen Konvent zu gewinnen und die Zahl der Schenkungen beträchtlich zu steigern<sup>40</sup>. In diesem Zusammenhang verdient eine Beobachtung Freises besonderes Interesse, der darauf hinwies, daß die Zahl sächsischer Tradentennamen bei den verstorbenen Fuldaer Mönchen unter den Äbten Ratger und Eigil sprunghaft ansteigt. Freise folgert daraus wohl zu Recht, daß diese Mönche *zu einem großen, freilich nicht genau einzugrenzenden Teil als Angehörige des sächsischen Stammes angesehen werden dürfen*<sup>41</sup>. Die Verbindung von Klostereintritt und Besitzschenkung kann im Sachsen-Cartular bei drei Personen tatsächlich nachgewiesen, bei weiteren vier wahrscheinlich gemacht

36 Vita s. Willehadi (wie Anm. 35) c. 2, S. 843.

37 Zur Datierung von Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 7 Nr. 20 vgl. Stengel, Cartulare (wie Anm. 23) S. 171; zu Kap. 7 Nr. 22 Werner-Hasselbach, Güterverzeichnisse (wie Anm. 34) S. 82. Der Versuch von Bleiber, Untersuchungen (wie Anm. 34) S. 123—125, 133 die Schenkungen Kap. 7 Nr. 1—16 bis in die Mitte des 8. Jhs. hinaufzurücken, ist hypothetisch, da er sich allein auf unbewiesene Personenidentitäten stützt. Zu den Frühdatierungen von H. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland aus dem Geschlecht König Ratbods, 1895, S. 10—33 vgl. die Kritik bei Bleiber (wie oben) S. 117 Anm. 2 u. S. 151.

38 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 1 (nachgetragene Dublette zu Kap. 7 Nr. 26) u. 127 sind nicht mehr dem Grundstock des Cartulars zuzurechnen.

39 Stengel, Cartulare (wie Anm. 23) Tabelle 1—2; Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1094—1096. Vgl. auch die Liste bei A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 3., erw. Aufl. 1962, T. 1, S. 207, die für 790—799: 135, für 800—840: 345 Fuldaer Schenkungen erfaßt.

40 Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1099f.; Gockel, Neue Forschungen (wie Anm. 32) S. 37—41.

41 Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1167—1169.

und bei fünf Tradenten zumindest erwogen werden<sup>42</sup>. Ist mit diesen Schenkungen der personelle Einzugsbereich des Klosters zu greifen, so deuten die Traditionen dreier Grafen<sup>43</sup> und fünf Memorienstiftungen<sup>44</sup> im Grundstock des Sachsen-Cartulars gleichfalls auf Motive, die sich historisch nicht auf Taufmission beschränken lassen. Ein Zusammenhang zwischen Schenkung und Mission ließe sich allenfalls bei Erkanbert herstellen, dem Fuldaer Mönch und ersten Bischof von Minden<sup>45</sup>. Da Erkanbert allerdings erst 830 starb, ist völlig offen, ob er vor oder nach Gründung seines Bistums, etwa zur Zeit Abt Ratgers, seinem Mutterkloster sächsischen Besitz zukommen ließ.

Für die Beurteilung der sächsischen Schenkungen sind der Raum Northeim, Sangerhausen und Difturt an der Bode bemerkenswert, da sich hier ein Zusammenhang zwischen Fuldaer Besitz und Reichsgut abzeichnet. In der ältesten von drei Schenkungen, die den Northeimer Raum betreffen, tradieren ein Nithart und dessen Gemahlin Eggihilt dem Kloster Fulda u. a. Besitz in +Medenheim (zw. Northeim u. Sudheim), Lutterhausen (sw. Northeim), Northeim und Sudheim (s. Northeim)<sup>46</sup>. Unter Berufung auf diese Tradition sieht Alfred Bruns in Northeim den Missionsstützpunkt für das südliche Sachsen aus der Zeit vor 780<sup>47</sup>. Abgesehen von der Tatsache, daß die genannte Schenkung selbst nach Stengels Frühdatierung erst in den Abbatat Baugulfs (779 nach Dezember 17 — 802) fallen soll, gibt es noch einen weiteren gewichtigen Einwand gegen diese Interpretation. Da Fulda bis 982 aus seiner *villa Medenheim* den *publici fisci exactores* zu zinsen hatte, wird der Raum Northeim in der jüngeren Forschung als karolingischer Fiskalbezirk mit dem Hauptort in +Medenheim gedeutet und das Schenkerpaar Nithart und Eggihilt sogar als Franken angesprochen, die im südlichen Sachsen mit konfisziertem Gut ausgestattet worden seien<sup>48</sup>. Ein Zusammenhang zwischen Taufmission und Schen-

42 Zu Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 5—7, 13, 15, 18—19, 25, 35, 39, 44, 55, 74, 91 vgl. Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1017—1029, 1174—1176; ders., Sachsenmission (wie Anm. 4) S. 75 mit Anm. 346.

43 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 32, 60, 70. Zu Nr. 14 vgl. unten S. 21 f.

44 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 35, 52, 61—62, 67.

45 Ebd. Kap. 41 Nr. 9—13, 31. Zu Erkanbert vgl. Klostersgemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 2, 1, S. 322; Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1130—1134; ders., Sachsenmission (wie Anm. 4) S. 71—76; Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis Ser. V, 1, cur. St. Weinfurter et O. Engels, 1982, S. 87 f.

46 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 8 = UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 497.

47 Vgl. oben Anm. 8.

48 DO II 274; A. Hueg, Aus der Frühgeschichte der Stadt Northeim und ihrer Umgebung, in: HeimatBlNortheim 15, 1939, S. 40—42; W. Metz, Zum Stand der Erforschung des karolingischen Reichsguts, in: HJb 78, 1958, S. 24; ders., Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet, in: NdSächsJbLdG 31, 1959, S. 105; ders., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge d. Forschung 4), 1971, S. 63 f.; R. Wenskus, Das südliche Niedersachsen im frühen Mittelalter, in: Festschrift f. Hermann Heimpel 3 (VeröffMPiG 36/III), 1972, S. 394 f.; ders., Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (AbhhAkad. Göttingen 3. F. Nr. 93), 1976, S. 29—31, 202 f., 455 f. Zum Versuch von L. Fiesel, Franken im Ausbau altsächsi-

kung braucht hier also gar nicht konstruiert zu werden, zumal die beiden anderen Traditionen aus diesem Raum<sup>49</sup> erst der Zeit nach 830 angehören und Belege für alte Fuldaer Taufkirchen im Leinetal fehlen<sup>50</sup>. Sangerhausen, wo Fulda gleichfalls Schenkungsgut besaß, wird im Hersfelder Zehntverzeichnis aus dem späten 9. Jahrhundert aufgelistet<sup>51</sup>. Der Zehnt fiel 991 über Memleben auf Lebenszeit an die Kaiserin Adelheid<sup>52</sup>. Wenn die Vermutung zutrifft, daß es sich bei den Hersfelder Zehnten um Fiskalzehnten handelte, die für die Nutzung von Königsgut zu zahlen waren<sup>53</sup>, dann wäre auch in Sangerhausen eine Vergesellschaftung von Fuldaer Besitz und Reichsgut gegeben. Eine solche Verbindung darf vielleicht auch für Ditzfurt an der Bode angenommen werden. Der Ort verdient schon deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil für ihn vor 830 nicht weniger als fünf Traditionen überliefert sind und er damit der meistgenannte Schenkungsort des Sachsen-Cartulars ist. Hier ist zu 974 eine *curtis* bezeugt, die Otto II. dem Stift Quedlinburg überträgt<sup>54</sup>.

Die sächsischen Summarien bieten weder zeitlich noch inhaltlich einen zwingenden Beweis für Fuldaer Taufmission in Sachsen. Klosterbesitz allein ist noch kein hinreichendes Indiz für Missionsarbeit<sup>55</sup>. Eigil und Rudolf von Fulda begründen die reichen Schenkungen an ihren Konvent ganz allgemein mit der Liebe zu Gott und der Verehrung des hl. Bonifatius<sup>56</sup>. Soweit die kargen Urkundenauszüge überhaupt Einblick gestatten, zeichnen sich recht heterogene Schenkungsmotive ab. Es

schen Landes, in: NdSächsJbLdG 44, 1972, S. 74—158, alle Fuldaer Tradenten aus Sachsen als *origindre Franken* zu identifizieren, vgl. die berechtigten Einwände bei W e n s k u s, Stammesadel (wie oben) S. 473 f. und Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1165 Anm. 872.

49 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 78, 88. Zum sächsischen Tradenten Bernold, der 823 und 833 als Bischof von Straßburg nachweisbar ist, vgl. Helene W i e r u s z o w s k i, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes, in: BonnJbb 127, 1922, S. 43.

50 Hierauf verweist W. Metz, Mainzer, Fuldaer und Würzburger Einflüsse an der oberen Weser, in: HessJbLdG 17, 1967, S. 17.

51 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 38 Nr. 48; Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld I, bearb. H. Weirich (VeröffHistKommHessWald 19,1) 1936, Nr. 37; O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I, 1896, Nr. 287.

52 DO III 75.

53 W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteleuropäischen Quellen, 4., unveränd. Aufl. 1964, S. 76 f.

54 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 33, 37, 47, 51, 56; DO II 78; H.-E. Weirauch, Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter, in: SachsAnh 14, 1938, S. 213 f.

55 So urteilt auch D. Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, T. I (MitteldtForsch 67/1), 1972, S. 5 f. für das östliche Sachsen.

56 Vita Sturmi (wie Anm. 1) c. 16, S. 150: *Coepit deinde post adventum sancti martyris sanctus et electus a Deo crescere locus et magnus apud omnes haberi et monasterium augeri, utpote quoniam multi nobiles certatim et concite properantes se suaque omnia ibi Domino tradiderunt; Miracula sanctorum in Fuldenses ecclesias translatorum auctore Rudolfo, ed. G. Waitz, MGH SS 15, 1, 1887, c. 1, S. 330: ... praedia monasterio subiacentia, partim ex donis regum, partim ex liberalitate fidelium personarum propter amorem Dei et venerationem sancti martyris Bonifacii illuc colata ...*

handelt sich um Schenkungen von Oblaten und Konversen, von Bischöfen und Grafen, von Tradenten, die vermutlich auf Reichsgut saßen, und nicht zuletzt um Seelgerätstiftungen. All diese Beobachtungen können freilich auch in anderen Besitzlandschaften der Reichsabtei gemacht werden und lassen sich eher aus dem großen Einzugsbereich des Konvents und den vielfältigen Kontakten zur Laienwelt erklären als auf den einfachen Nenner „Mission“ bringen.

### III.

Scheidet der sächsische Besitz der Reichsabtei als beweiskräftiges Argument für Taufmission aus, so muß nunmehr nach Gründungszeit und Gründungszweck der angeblichen Missionsklöster Fuldas gefragt werden. Bei der Erörterung dieser monastischen Dependancen bietet es sich an, Großburschla und Hameln gemeinsam zu behandeln. Beide sind im Gegensatz zu Brunshausen zweifelsfrei als Fuldaer Nebenklöster bezeugt.

Über Großburschla an der Werra kann nur wenig gesagt werden, da die Frühgeschichte dieses Klosters recht dürftig überliefert ist. Georg Kohlstedt, der sich in seiner Dissertation mit der Geschichte der Benediktinerpropstei und des späteren Kollegiatstifts beschäftigt hat, datiert die Gründung des Klosters in das frühe 9. Jahrhundert und bringt sie mit *Aufgaben der Sachsenmission* an der oberen Leine und im Nordharz in Verbindung<sup>57</sup>. Er folgt damit im wesentlichen der Auffassung Konrad Lübecks über die Anfänge Großburschlas<sup>58</sup>. Diese These wird mit der Frühdatierung von Mönchs- und Schülerlisten begründet, die neben fünf weiteren Fuldaer Außenklöstern auch die *fratrum nomina de monasterio Brustlaha nuncupato*<sup>59</sup> verzeichnen, und mit einem Analogieschluß aus dem vermeintlichen Fuldaer Missionskloster in Hameln gestützt. Die Argumentation beruht freilich auf einem mittlerweile überholten Forschungsstand. Die Namenlisten der Nebenklöster sind nach dem systematischen Vergleich mit den Fuldaer Totenannalen erst auf 875/78 zu datieren<sup>60</sup>, und die Neuuntersuchung der Hamelner Überlieferung weist auf ganz andere Gründungsmotive. Auch der Kloster- und Stiftsbesitz von Groß-

57 G. Kohlstedt, Die Benediktinerpropstei und das spätere Kollegiatstift Großburschla an der Werra (9. Jahrhundert bis 1650), (StudKathBistKlosterG 9), 1966, S. 15—20. Vgl. auch Ch. Völker, Beiträge zur ältesten Geschichte der Propstei Großburschla an der Werra, des späteren Kollegiatstiftes, und ihrer Kirchen, in: Unser Eichsfeld 28, 1933, S. 119—128, 213—216, 273—274.

58 Lübeck, Missionierung (wie Anm. 7) S. 48—56.

59 Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 1, S. 221.

60 K. Schmid, Mönchslisten und Klosterkonvent von Fulda zur Zeit der Karolinger, in: Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 2, 2, S. 601—603, 605 f.

61 Kohlstedt, Großburschla (wie Anm. 57) S. 41 f., 54—57.

62 Erbe, Studien (wie Anm. 10) S. 50 lehnt Großburschla schon von der Lage des Ortes her gesehen gleichfalls als Missionskloster ab und setzt statt dessen Brunshausen als Missionsstation für Ost-sachsen an.

burschla bietet keinen Hinweis auf Missionsarbeit in Sachsen. Die liegenden Güter, Zehnten und Patronatsrechte beschränken sich auf den Raum Großburschla und Mühlhausen-Schlotheim<sup>61</sup>. Für eine Deutung Großburschlas als Fuldaer Missionskloster gibt es mithin keinen ausreichenden Grund<sup>62</sup>.

Sehr viel ausführlicher sind die Anfänge von Hameln bezeugt, und zwar durch die Gründungstradition des späteren Bonifatiusstifts und die frühe Überlieferung des Mutterklosters Fulda. Otto Meinardus und Konrad Lübeck datierten das Kloster Hameln mit unterschiedlichen Argumenten in die 70er und 80er Jahre des 8. Jahrhunderts und bestimmten damit lange Zeit die Forschung<sup>63</sup>. Da sie aber von falschen Datierungen der Fuldaer Quellen ausgingen und die Gründungsüberlieferung nur unzureichend auswerteten, muß die Frage nach den monastischen Anfängen in Hameln neu gestellt werden.

Die Stiftstradition liegt in zwei Überlieferungszweigen vor, einem Hamelner und einem Mindener. Die bei weitem wichtigste Quelle des Hamelner Zweiges ist die *Cronica ecclesie Hamelensis*, die der Stiftssenior Johann von Pohle 1384 verfaßt hat<sup>64</sup>. Die Stiftstradition erzählt in groben Zügen folgende Gründungsgeschichte: Im Jahr 712 kam der hl. Bonifatius nach Hameln, taufte das ansässige Grafenpaar auf die Namen Bernhard und Christina und bat die Täuflinge, eine Kirche zu Ehren des hl. Romanus zu erbauen. Das kinderlose Grafenpaar willigte ein und teilte sein Erbgut unter die Romanuskirche und das Kloster Fulda auf. Nach dem Tod der Stifter setzte Bonifatius Fuldaer Mönche als Regularkanoniker in Hameln ein und inkorporierte das Stift dem Kloster Fulda. Im Jahr 799 weihte Papst Leo III. auf Bitten Erzbischof Luls von Mainz und Abt Sturmis von Fulda die Hamelner Kirche neu zu Ehren des hl. Bonifatius und verlegte das alte Romanuspatrozinium in die Krypta unter dem Chor. Karl der Große stellte eine Urkunde über die frühere Gründung, Dotation und Inkorporation der Kirche aus und beschenkte die Propstei mit vielen Gütern. Ludwig der Fromme änderte schließlich die Observanz der Hamelner Geistlichen, die fortan als Säkularkanoniker lebten.

Überprüft man die Kernaussagen dieser Gründungstradition an den historisch gesicherten Fakten, so ist die angebliche Beteiligung des Bonifatius an der Kirchen Gründung in Hameln als fiktiv zu verwerfen. Nach dem Bericht der zeitgenössischen Quellen hat der Angelsachse niemals im Weserraum missioniert. Die Motive der Hamelner Bonifatiusstradition sind zudem recht durchsichtig. Für die bis 1259 von Fulda abhängige Propstei lag es nahe, den eigenen Ursprung auf Bonifatius

63 Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407, hg. O. Meinardus (QDarstGNdSachs 2), 1887, S. LXIX—LXXXVII; K. Lübeck, Das Fuldaer Eigenkloster Hameln, in: *NdSächsJbLdG* 16, 1939, S. 1—40. Vgl. auch W. Metz, Hameln, St. Romanus, in: *Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, bearb. U. Faust (Germania Benedictina 6: Norddeutschland), 1979, S. 132—136. Zum Folgenden sei grundsätzlich auf Nass, *Untersuchungen* (wie Anm. 25), bes. S. 14—150, verwiesen, wo die Quellen und Literatur im einzelnen erörtert werden.

64 O. Meinardus, *Hamelner Geschichtsquellen*, in: *ZHistVNdSachs* 1882, S. 29—40.



zurückzuführen, da eine solche Tradition das Filialverhältnis zum Mutterkloster gegenüber dem Bischof von Minden historisch absichern konnte. Nachdem das Stift 1259 an den Mindener Bischof verkauft worden war, konnte die Bonifatius-tradition nun in anderer Weise von Vorteil sein. Das postulierte höhere Alter gegenüber der Bischofskirche, die *antiquitas*<sup>65</sup> des Stifts, untermauerte jetzt den Anspruch auf eine Sonderstellung innerhalb der Diözese Minden, auf den Rang einer *ecclesia secundaria immediata*<sup>66</sup>, der auch tatsächlich durchgesetzt werden konnte.

Die Nachricht von der Neuweihe der Romanuskirche durch Leo III. folgt ganz ähnlichen Traditionen westfälischer Kirchen, die eine päpstliche Konsekration postulierten und besondere Vorrechte aus ihr ableiteten. Die Neuweihe durch den Papst wie auch die anachronistische Anwesenheit Luls und Sturmis dienen lediglich dazu, die historische Bedeutung des Stifts gebührend herauszustreichen. Die urkundliche Bestätigung durch Karl den Großen schließlich geht auf ein Diplom<sup>67</sup> zurück, das erst Mitte des 12. Jahrhunderts in Fulda gefälscht worden ist, um die Besitzrechte der Reichsabtei in Hameln abzusichern.

Scheiden somit die Gründung der Hamelner Kirche durch Bonifatius und die Neuweihe durch Leo III. als unverbürgte Nachrichten der Gründungstradition aus, so bieten das Stifterpaar Bernhard und Christina, das Filialverhältnis des Bonifatiusstifts zum Kloster Fulda und das ursprüngliche Romanuspatrozinium die größte Aussicht, den historischen Anfängen auf die Spur zu kommen. Die frühesten Belege für das Hamelner Stifterpaar Bernhard und Christina überliefern die Fuldaer Summarien aus dem Sachsen-Cartular. Sie verzeichnen die Schenkung eines *Bernhart comes*, der seine Güter im Tilithigau dem Kloster Fulda übereignet<sup>68</sup>. In zwei weiteren Summarien tradieren ein Adalhart *pro anima fratris sui Bernhardi comitis* das gesamte Erbgut Bernhards und seiner Gemahlin Christina<sup>69</sup> und ein Eberkar all das, was ihm *Bernhart comes* übertragen hat, und zwar *in memoriam* des Grafen und seiner Gemahlin Christina<sup>70</sup>. Die Namens- und Titelgleichheit, die Schenkungen an das Hamelner Mutterkloster Fulda und die Lage des vergabten Gutes im Tilithigau erlauben es, Graf Bernhard und seine Gattin Christina mit dem Stifterpaar der Hamelner Gründungstradition zu identifizieren. Auch mag der Umstand, daß Bernhards Bruder Adalhart das Erbgut übergibt, auf eben jene Kinderlosigkeit des Grafenpaares deuten, von der Johann von Pohle noch 1384 gewußt hat<sup>71</sup>. Da die Fuldaer Summarien das Hamelner Stifterpaar erstmals historisch be-

65 Ebd. S. 36, 40.

66 Ebd. Vgl. dazu auch Heinrich Tribbe, Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), ed. K. Löffler, in: Mindener Geschichtsquellen 2 (VeröffHistKommProvWestf 13, 2), 1932, S. 50; Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln II: 1408—1576, hg. E. Fink (QDorstGndSachs 10), 1903, Nr. 144, 363.

67 DKar 287.

68 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 32.

69 Ebd. Kap. 41 Nr. 61.

70 Ebd. Kap. 41 Nr. 62.

71 Meinardus, Hameler Geschichtsquellen (wie Anm. 64) S. 32.

zeugen, kommt ihrer Datierung ganz besondere Bedeutung zu. Nach der bereits kurz skizzierten Datierungsmethode der Fuldaer Urkundenexzerpte ergibt sich folgender Befund<sup>72</sup>: Die Schenkung des Hamelner Stiftergrafen fällt in den Abbatiat Ratgers oder Eigils, also in die Zeit zwischen 802 und 822. Die Memorialstiftungen und damit der Tod des Grafenpaares müssen hingegen in die Zeit zwischen 822 und 830 gesetzt werden. In diesen Zeitraum ist auch die Schenkung des *Ditmar de Hamelon*<sup>73</sup> und damit der älteste Beleg für den Ort Hameln zu datieren.

Das Todesjahr Graf Bernhards kann anhand der Fuldaer Memorialquellen noch genauer bestimmt werden. Eine Grafen- und Laienliste, die den Fuldaer Totenannalen vorangestellt ist, führt einen *Bernhart comes* in Spitzenstellung auf<sup>74</sup>. Die prosopographische Untersuchung dieser Liste ergibt, daß es sich bei Bernhard um einen hochgestellten Wohltäter der Reichsabtei handeln muß, der noch vor 836 gestorben ist. In dem fraglichen Zeitraum verzeichnen die Totenannalen zum Jahr 826 als 26. von insgesamt 27 Verstorbenen einen *Pernhart*<sup>75</sup>. Die Position dieses Eintrags unter den chronologisch nach ihrem Sterbetag verbuchten Toten des Jahres 826 paßt gut zu dem Stiftergedächtnis, das in Hameln noch Mitte des 13. Jahrhunderts am 1. November begangen wurde<sup>76</sup>.

Näheren Aufschluß über die Schenkung des Hamelner Stiftergrafen verschafft eine Fuldaer Briefsammlung aus dem 9. Jahrhundert, die nur noch durch kurze Auszüge in den Magdeburger Zenturien überliefert ist. Die Zenturien enthalten zwei Exzerpte ein und desselben Briefes, aus dem hervorgeht, daß *Bernhardus comes de Saxonia* sein Erbgut aufgeteilt und eine Hälfte dem Kloster Fulda und die andere einer nicht näher bezeichneten Kirche geschenkt hatte<sup>77</sup>. Da der Verfasser des Briefes nachweislich eine Schenkungsurkunde aus dem Sachsen-Cartular benutzt hat, liegt die Vermutung nahe, daß mit der Empfängerkirche der einen Erbguthälfte Hameln gemeint ist. Diese Vermutung läßt sich dadurch erhärten, daß Hameln in den Briefexzerpten tatsächlich erwähnt wird, und zwar an einer Stelle, die von der Forschung bisher übersehen worden ist. In einer Auflistung von Kirchen und ihren Erstbezeugungen findet sich der Eintrag: *Hamelensis ecclesiae mentio fit in epistola Thiotonis*<sup>78</sup>. Mit dieser Erwähnung im Brief Abt Thiotos, der von 856 bis 869 in Fulda amtiert hat, dürfte die Identifizierung der ungenannten Empfängerkirche mit Hameln gesichert sein. Zugleich ist mit diesem Fund der bislang älteste Quellenbeleg für die Hamelner Kirche gewonnen.

Aus der Fuldaer Überlieferung und der Hamelner Gründungstradition können somit folgende Daten rekonstruiert werden: Zwischen 802 und 822 teilte der im Ti-

72 Zur Datierung vgl. im einzelnen Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 76—79.

73 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 65.

74 Klostersgemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) I, S. 215 f.

75 Ebd. S. 284.

76 Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 291.

77 Epistolarum Fuldensium fragmenta, ed. E. Dümmler, MGH Epp. 5, 1899, c. 30, S. 530.

78 Nona Centuria Ecclesiasticae Historiae, Basel 1565, Cap. II, Sp. 12.

lithigau begüterte Graf Bernhard sein Erbgut unter das Kloster Fulda und seine Eigenkirche Hameln auf. Nach Bernhards Tod Ende 826 fiel das gesamte Stiftererbgut an die Reichsabtei. Angesichts dieser Chronologie gibt das angebliche Gründungsjahr 712 noch ein Rätsel auf. Da das Datum ebenso wie die Namen des Stifterpaares in der Überlieferung des Bonifatiusstifts fest verwurzelt ist und daher authentische Bestandteile enthalten könnte, bieten sich zwei Konjekturen an. Unter paläographischem Aspekt ist es denkbar, daß schon früh ein römisches Zahlzeichen für Hundert mit einem Zehnerzeichen verwechselt und dadurch das Jahr 802 zu 712 verlesen worden ist. Andererseits bleibt aber auch zu erwägen, ob nicht die Jahreszahl 812 bewußt um eine Hundertereinheit vermindert worden ist, um so die Hamelner Kirchengründung in die Bonifatiuszeit vordatieren zu können.

Die Gründung eines Fuldaer Nebenklosters in Hameln muß in die Zeit vor dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts fallen, da eine um 875/78 erstellte Mönchs- und Schülerliste aus Hameln das *monasterium* schon bezeugt<sup>79</sup>. Als terminus post quem der Gründung hat das Jahr 826 zu gelten, da die Eigenkirche erst nach dem Tod des Stiftergrafen an die Reichsabtei gefallen ist. Auch die Hamelner Gründungstradition setzt die Errichtung des Fuldaer Tochterstifts in die Zeit nach dem Tod des Grafenpaares. Der Zeitpunkt der Klostergründung läßt sich mit Hilfe des Romanuspatroziniums und einer bislang übersehenen Nachricht in den Xantener Annalen näher eingrenzen. Der Annalist berichtet zum Jahr 851, daß der Leib des hl. Romanus nach Sachsen übertragen worden sei<sup>80</sup>. Aufgrund der Patrozinienbelege und Gründungsdaten der sächsischen Klöster und Stifte kommt als Bestimmungsort dieses römischen Translationsheiligen nur Hameln in Frage, dessen ursprünglicher Patron der hl. Romanus gewesen ist<sup>81</sup>. Die Reliquientranslation von 851 darf wohl als Indiz für die Gründung eines Fuldaer Nebenklosters an der Weser gedeutet werden. Wie zahlreiche Beispiele aus dem Mittelalter zeigen, waren Klostergründung und Reliquienerwerb häufig miteinander verbunden, so daß man die Romanusreliquien als Dotationsgabe der Mutterabtei Fulda für ihr Tochterkloster in Hameln wird ansprechen dürfen. Der archäologische Befund entspricht den Aussagen der Schriftquellen zur Frühgeschichte Hamelns insoweit, als die Münstergrabungen von 1955 und 1974/75 und neuere siedlungsgeschichtliche Beobachtungen keine Zeitschicht nachweisen konnten, die sicher vor das 9. Jahrhundert zu datieren wäre<sup>82</sup>.

79 Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) I, S. 221. Zur Datierung vgl. Schmid, Mönchslisten (wie Anm. 60).

80 Annales Xantenses, ed. B. von Simson, MGH SS rer. Germ. 12, 1909, ad a. 851, S. 17.

81 Vgl. dazu unten S. 23.

82 D. Bohnsack/H. Roggenkamp, Neuer Problemkreis um Hamelns Krypta, in: Ndsächs-Denkmalpflege 2, 1955/56, S. 45–55; H.-G. Stephan, Neue Aspekte zur Frühgeschichte und zur Entstehung der mittelalterlichen Stadt Hameln, in: Die Kunde N. F. 36, 1985, S. 217–239; Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 126 f.

Die Spätdatierung der adligen Eigenkirche und des Fuldaer Nebenklosters Hameln steht im Widerspruch zu einer jüngst vorgetragenen These von Eckhard Freise, der die Gründung einer Taufkapelle und Missionsstation in Hameln schon für 777 annimmt, die spätestens nach 785 zu einer *regulären monastischen Dependenz* ausgebaut worden sein soll<sup>83</sup>. Freise geht in seiner Argumentation von zwei Prämissen aus. So soll die Nachricht der Hamelner Gründungstradition von der Neuweihe der Kirche im Beisein Luls und Sturmis auf einer Vermengung der Paderborner Reichsversammlungen von 777 und 799 beruhen. Außerdem habe der Stiftschronist Johann von Pohle die Namen Lul und Sturmis nicht aus seinen zitierten Quellen entlehnen können, sondern soll sie aus einer heute verlorenen Weiheotiz der Hamelner Kirche entnommen haben. Die erste Prämisse ist nicht beweisbar und auch wenig wahrscheinlich. Die Weiheepisode von 799 zielt darauf ab, Papst Leo III. als Konsekrator der Hamelner Kirche zu vereinnahmen. Sie knüpft an den Paderborner Aufenthalt Leos III. im Sommer 799 an und ahmt ältere Konsekrations-traditionen westfälischer Kirchen nach<sup>84</sup>. Lul und Sturmi werden als Nachfolger des Bonifatius im Bischofsamt bzw. als Abt des Mutterklosters Fulda genannt und nicht mit der Kirchengründung in Verbindung gebracht. Die zweite Prämisse der Frühdatierung ist nachweislich falsch. Lul von Mainz wird mehrmals in Willibalds Vita Bonifatii, Sturmi von Fulda im gefälschten Karlsdiplom erwähnt, in Quellen also, die Johann von Pohle für seine Stiftschronik herangezogen hat<sup>85</sup>. Daß der Chronist den Erzbischof von Mainz und Abt von Fulda zusammen mit Leo III. auftreten läßt, liegt daran, daß er keine genauen Vorstellungen von ihren Amtszeiten besaß und aufgrund seiner Vorlagen auch nicht besitzen konnte. Will man Hameln als Missionsstation in das 8. Jahrhundert hinaufdatieren, so muß man eine zweite Kirche am Ort postulieren, die schon vor der Eigenkirche des Grafen Bernhard erbaut worden sein mußte. Doch hierfür gibt es weder archäologisch noch in den Schriftquellen irgendeinen Hinweis.

Die Gründung des Romanusklosters erst gegen Mitte des 9. Jahrhunderts schließt eine Deutung als Fuldaer Missionskloster schon chronologisch aus. Die geringe Zahl an Eigenkirchen, von denen im 11. Jahrhundert lediglich drei bezeugt sind, und die spärlichen, zudem grundherrschaftlich gebundenen Zehntrechte sprechen gleichfalls gegen Taufmission des Weserklosters<sup>86</sup>. Für die Klostergründung in Hameln müssen andere Motive entscheidend gewesen sein.

83 Freise, Sachsenmission (wie Anm. 4) S. 69, 74 f. u. Anm. 232; ders., Frühmittelalter (wie Anm. 2) S. 309 f.

84 Vgl. dazu W. Levison, *Analecta pontificia*: Zum angeblichen Aufenthalt Leos III. in Hohensyburg, in: ders., *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*, 1948, S. 484; J. Prinz, *Vom mittelalterlichen Ablaßwesen in Westfalen*, in: *WestfForsch* 23, 1971, S. 107–119.

85 Meinardus, *Hamelner Geschichtsquellen* (wie Anm. 64) S. 12–14; Nass, *Untersuchungen* (wie Anm. 25) S. 51–55.

86 Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 43 Nr. 64–67. Einzelnachweise bei Nass, *Untersuchungen* (wie Anm. 25) S. 135–137.

Auf die Spur führt die wirtschaftliche Lage des Mutterklosters<sup>87</sup>, dessen Großkonvent um 825 auf fast 700 Mönche angewachsen war. Das Hauptproblem für eine dauerhafte und geregelte Versorgung der Mönchsgemeinschaft lag in der Schwierigkeit, das reichlich zufließende Schenkungsgut, besonders den Fern- und Streubesitz zu sichern und zu nutzen. Der Ausbau und die intensive Nutzung der *cellae*, der monastischen Kleinsiedlungen und Nebenklöster der Reichsabtei, waren ein Mittel, das Problem zu meistern. Diese Außenstationen, die den Besitz des Mutterklosters bewirtschafteten und den Konvent personell entlasteten, sind bereits aus der Zeit Sturmis bekannt. Abt Hraban gründete mindestens drei Propsteien, erbaute nicht weniger als dreißig Kirchen, stattete sie mit Reliquien aus und ließ die Klostergüter von servitiempflichtigen Priestern der Filiationkirchen verwalten. Der wirtschaftliche Aspekt der Fuldaer Eigenkirchen und die Gründungsdaten von Hameln lassen die Motive für die Errichtung eines Nebenklosters an der Weser verständlich werden. Ganz in der Tradition der Hrabanschen Wirtschaftsführung dürfte Fulda die bald nach 826 empfangene und um 851 zu einem Nebenkloster ausgebaute Eigenkirche dazu genutzt haben, sein Schenkungsgut im Weserraum zu sichern und durch seine Mönche selbst zu nutzen. Mit dem Romanuskloster in Hameln konnte die Reichsabtei nicht nur ihren Fernbesitz sichern, zusätzliche Servitien und eine Etappenstation auf dem Wege zu den friesischen Gütern gewinnen, sondern zugleich den eigenen Konvent personell entlasten. Missionsabsichten brauchen für die Stiftung des Romanusklosters in Hameln also gar nicht bemüht zu werden. Sie sind nach den Gründungsdaten sogar abwegig.

#### IV.

Aus der Trias der vermeintlichen Missionsklöster Fuldas bleibt nur noch Brunshausen bei Gandersheim zu erörtern. Der Ort ist als Fuldaer Missionskloster erst durch die Arbeiten von Hans Goetting zu einer festen Größe in der niedersächsischen wie auch der allgemeinen Geschichte des frühen Mittelalters geworden<sup>88</sup>.

87 Vgl. hierzu und zum Folgenden G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunstthätigkeit des Klosters Fulda (2. VeröffFuldaGV), 1900, S. 69—71; K. Schmid, Die Mönchsgemeinschaft von Fulda als sozialgeschichtliches Problem, in: FrühMAStud 4, 1970, S. 186—188; ders., Mönchslisten (wie Anm. 60) S. 588—597; ders., Auf der Suche nach den Mönchen im mittelalterlichen Fulda, in: Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek, hg. A. Brall (BiblBuchwesen 6), 1978, S. 142, 153 f.; ders., Hrabanus Maurus und seine Mönche im Spiegel der Memorialüberlieferung, in: Hrabanus Maurus. Lehrer, Abt und Bischof, hg. R. Kottje u. H. Zimmermann (AbhhAkad. Mainz Einzelveröff 4), 1982, S. 104, 112 f.; Mechthild Sandmann, Wirkungsbereiche fuldischer Mönche, in: Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 2, 2, S. 735—737; dies., Hraban als Mönch, Abt und Erzbischof, in: FuldaGBll 56, 1980, S. 142; Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 137—141.

88 H. Goetting, Zur Kritik der älteren Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim, in: Mitt-ÖsterrStaatsarch 3, 1950, S. 362—403; ders., Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim, in: BraunschwJb 31, 1950, S. 5—52; ders., Das Fuldaer Missionskloster Brunshausen und seine Lage,

Nach der Entdeckung des Historikers und seinen Vorgaben wurde Brunshausen schon früh zum Grabungsobjekt der Archäologen und gewann dadurch auch interdisziplinäre Bedeutung. Die historische Beweisführung scheint auf den ersten Blick so schlüssig, daß bislang nur die Lokalisierung des Klosters mit freilich unzureichenden Argumenten angezweifelt worden ist<sup>89</sup>. Der historische Rang Brunshausens und die Fortschritte der Forschung lassen es jedoch ratsam erscheinen, die Quellen nochmals zu untersuchen und ihre Aussagekraft für das angebliche Fuldaer Missionskloster zu überprüfen<sup>90</sup>. Dabei erweist sich der Fall Brunshausen als methodisch interessantes Problem der Quelleninterpretation und ihrer Prämissen.

Die Identifizierung Brunshausens als Fuldaer Nebenkloster aus der Zeit der Taufmission stützt sich im wesentlichen auf zwei Schlüsselquellen, deren Ausdeutung in einem ganz bestimmten Sinn wiederum die Interpretation aller übrigen Nachrichten präjudiziert. Als erstes Kronzeugnis ist die sog. Ältere Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim zu nennen, eine Fälschung, die neuerdings paläographisch ins 11. Jahrhundert datiert wird<sup>91</sup>. Nach der diplomatischen Untersuchung durch Goetting hat der Fälscher, vermittelt durch eine verlorene Translatio ss. Anastasii et Innocentii, ein echtes Geleitschreiben Ludwigs des Deutschen von 845/46 für den Gandersheimer Stiftergrafen Liudolf (gest. 866) benutzt, aus dem hervorgeht, daß Liudolf in Rom Reliquien erwerben wollte, und zwar *pro coenobio, quod avus et eius postea carissimus genitor in honore omnipotentis domini*

in: HarzZ 5/6, 1954, S. 9—27; H. Goetting/F. Niquet, Ausgrabung des Klosters Brunshausen bei Gandersheim, in: NachrNdSachsUrgeschichte 30, 1961, S. 99—106; H. Goetting, Die Ausgrabungen des Bonifatiusklosters Brunshausen bei Gandersheim I. Die Aussagen der schriftlichen Quellen, in: NAusgrabForschNdSachs 1, 1963, S. 194—199; ders., Art. Altgandersheim, Brunshausen, Gandersheim, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 2: Niedersachsen und Bremen, hg. K. Brünning u. H. Schmidt, 3., verb. u. erw. Aufl. 1969, S. 13, 78—80, 158—161; ders., Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (GS N. F. 7. Das Bistum Hildesheim 1), 1973; ders., Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (GS N. F. 8. Das Bistum Hildesheim 2), 1974; ders., Art. Brunshausen § 2, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 4, 1981, S. 21—23; ders., Art. Brunshausen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, 1983, Sp. 794. Goettings Forschungsergebnisse referieren H. Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig (VeröffHistKommNdSachs 30, 2), 1967—1968, Nr. 362; K. Kronenberg, Clus und Brunshausen. Verlassene Klöster (Aus Gandersheims großer Vergangenheit 1), 2., erw. Aufl. 1966; ders., Brunshausen. Vom Missionskloster zum Sommerschloß einer Fürstäbtissin, 1983; Paschasia Stumpf, Brunshausen, in: Germania Benedictina 6 (wie Anm. 63) S. 67—79.

89 Zu O. Hahne, Das Missionskloster Brunesthus der Reichsabtei Fulda, in: HarzZ 4, 1952, S. 58—69, der das Kloster auf dem Kemnadenberg südlich von Orxhausen (sw. Gandersheim) lokalisieren möchte, vgl. die Entgegnung von Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 19—27.

90 In meiner Dissertation (vgl. Anm. 25) S. 144—149 habe ich in anderem Zusammenhang bereits Einwände gegen die Frühdatierung Brunshausens erhoben. Eine Durcharbeitung des gesamten Quellenkomplexes ergab später, daß die Zweifel noch rigorosier zu ziehen sind.

91 StA Wolfenbüttel 6 Urk I; JE + 2594; abgedruckt bei (G. H.) Pertz, Probedruck eines Urkundenbuches der Welfischen Lande, 1840, Nr. II, S. 4—6 u. Goetting, Kritik (wie Anm. 88) S. 363 f. Den Hinweis auf die paläographische Neudatierung der Urkunde verdanke ich Herrn Prof. Goetting, Göttingen.

*dedicaverunt*<sup>92</sup>. Dieser Passus wird so interpretiert, daß schon vor dem 852 gebildeten und 881 nach Gandersheim verlegten Frauenkonvent ein älteres, und zwar um zwei Generationen älteres Kloster in Brunshausen bestanden haben müsse<sup>93</sup>. Um diese ältere Klostergründung in Brunshausen näher zu bestimmen, wird die Schenkung von Gut unbekannter Lage herangezogen, die ein *Liutolf comes* der Abtei Fulda gemacht hatte. Da Stengel diesen Schenker mit einer zum 19. März 785 in den Fuldaer Totenannalen verbuchten Person gleichen Namens identifiziert hat, wird Liutolf mit dem Großvater des Gandersheimer Stiftergrafen gleichgesetzt und das postulierte ältere Kloster in Brunshausen als Fuldaer Nebenkloster angesprochen, das von den Spitzenahnen der Liudolfinger gegründet worden sei<sup>94</sup>. Als weitere liudolfingische Schenkungen aus dem Gandersheimer Raum werden die Traditionen eines Adolf und Buno zitiert, die Besitz im Ort bzw. in der Mark (Alt-)Gandersheim (4 km n. Bad Gandersheim) der Abtei Fulda übertrugen. Adolfs verschenkte *specialis domus* wird vermutungsweise sogar in Brunshausen selbst gesucht<sup>95</sup>.

Die drei Traditionen besagen freilich für ein vor 785 gegründetes Fuldaer Nebenkloster schlechterdings nichts. Denn Freise hat wahrscheinlich machen können,

- 92 StA Wolfenbüttel 6 Urk 1; Goetting, Kritik (wie Anm. 88) S. 364: *Omnis itaque christianorum milicia sciat ac sine ulla dubitatione indubitanter agnoscat, quia mandante nobis domno atque invictissimo rege nostro Hlodouuico, ut pro coenobio, quod avus et eius postea carissimus genitor in honore omnipotentis domini dedicaverunt, ad eundem sanctum locum de sanctorum Christi corporibus mandare deberemus*. Bei der Verarbeitung seiner Vorlagen ist dem Fälscher ein Bezugsfehler im Relativsatz unterlaufen. Als Text des Geleitschreibens wäre anzusetzen: *quod avus Liutulfi comitis et eius* [sc. Liutulfi] *postea carissimus genitor in honore omnipotentis domini dedicaverunt*. Vgl. dazu auch Goetting, Kritik (wie Anm. 88) S. 386—391; ders., Anfänge (wie Anm. 88) S. 9, 22 f. Das Geleitschreiben Ludwigs des Deutschen für Liudolf ist durch Hrotsvit von Gandersheim, *Primordia coenobii Gandeshemensis*, ed. P. von Winterfeld, MGH SS rer. Germ. 34, 1902, V. 118 f., 127, S. 232 f. sicher bezeugt.
- 93 Goetting, Kritik (wie Anm. 88) S. 389; ders., Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 13; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 197; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22 f.; ders., Art. Brunshausen (Reallexikon) (wie Anm. 88) S. 21.
- 94 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 14; UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 159; Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) I, S. 273; Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 13; ders., Gandersheim und das Reich, in: Der Landkreis Gandersheim Bd. 1, 1958, S. 119; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 197; mit gewisser Einschränkung der Personenidentität Liutolfs ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 24 f.; ders., Art. Brunshausen (Reallexikon) (wie Anm. 88) S. 22. Kronenberg, Brunshausen (wie Anm. 88) S. 5 legt das Gründungsjahr des Klosters sogar auf 783 fest, indem er das Todesjahr des vermeintlichen Grafen Liutolf 785 mit der Einführung der Grafschaftsverfassung in Sachsen 782 kombiniert!
- 95 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 17, 28; UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 505; Goetting, Anfänge (wie Anm. 88) S. 18 f., 24; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 197 f.; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 23 f.; ders., Art. Brunshausen (Reallexikon) (wie Anm. 88) S. 22. Im Gegensatz zu diesen Arbeiten hält Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 15 Anm. 31 aber die hypothetische Lokalisierung der *specialis domus* in Brunshausen angesichts der Unmöglichkeit eines exakten Nachweises nicht mehr für verwertbar. Zur Identifizierung der Tradenten als Liudolfinger vgl. bereits W. Lüders, Die Liudolfinger — ein alt-sächsisches Geschlecht, in: ZHarzV 70, 1937, S. 16—18.

daß es sich bei dem Toten des Jahres 785 um einen älteren Mönch des Klosters Fulda handelt und der *comes*-Titel Liutolfs im Codex Eberhardi vermutlich erst im 12. Jahrhundert nachgetragen worden ist<sup>96</sup>. Damit ist aber zugleich der terminus ante quem für die ältere Klostergründung in Brunshausen gefallen. Ob Liutolf und die beiden Schenker aus dem Gandersheimer Raum überhaupt als Liudolfinger anzusprechen sind, kann nicht entschieden werden. Festen Boden bietet die Genealogie der älteren Liudolfinger erst mit dem Gandersheimer Stiftergrafen<sup>97</sup>. Alle Mutmaßungen über seine Vorfahren gehen von der Namengebung aus. Statistische Auswertungen gesicherter Verwandtschaftsverhältnisse haben jüngst allerdings gezeigt, wie unzureichend Nachbenennung oder Namensvariation allein als genealogische Indizien sind<sup>98</sup>. Die Schenkungen aus dem Gandersheimer Raum gehören nach der Neudatierung des Sachsen-Cartulars ins erste Viertel des 9. Jahrhunderts<sup>99</sup>. Daß aus Fuldaer Gut am Ort oder in der Umgebung einer späteren Klostergründung noch kein Fuldaer Nebenkloster erschlossen werden kann, belegen in Sachsen die Beispiele Hilwartshausen und Northeim. Die Reichsabtei war hier nachweislich früh begütert, aber nicht an den späteren Kloster- bzw. Stiftsgründungen im 10. und 11. Jahrhundert beteiligt<sup>100</sup>.

Als wichtiges Indiz für die Deutung Brunshausens als Fuldaer Missionskloster wird das Bonifatiuspatrozinium der Kirche gewertet, das als *Mittel der Glaubenspropaganda* gedient haben soll und verstanden wird als *Programm der Christiani-*

96 Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1134—1137.

97 E. Hlawitschka, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen, in: RheinVjbl 38, 1974, S. 93 f., 162. Zu den Liudolfinger-Hypothesen von Wenskus, Stammesadel (wie Anm. 48) S. 66—144 vgl. die Einwände bei Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1136 f. Anm. 715. Zum späten Einsetzen der liudolfingischen Hausüberlieferung vgl. G. Althoff, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (MünsterMASchrr 47), 1984, S. 223 f.; ders., Beobachtungen zum liudolfingisch-ottonischen Gedenkwesen, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. K. Schmid u. J. Wollasch (MünsterMASchrr 48), 1984, S. 662. Der Vater des Stiftergrafen Liudolf ist nach der Gandersheimer Reimchronik des Priesters Eberhard, ed. L. Wolff (Altdt. Textbibliothek 25), 2., rev. Aufl. 1969, V. 142—145, S. 9 ein *Brun* gewesen. Doch läßt sich diese späte Nachricht aus dem Jahr 1216 bislang nicht hinreichend kontrollieren. Vgl. dazu G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl. 1885, Nachdruck 1963, S. 180—182, Wenskus (wie oben) S. 111 Anm. 961, 236 setzt Liudolfs Vater Brun mit jenem *Brunhart* gleich, der Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 97 als Schenker bezeugt ist. Diese Identifizierung kann unmöglich stimmen, da die *Brunhart*-Schenkung erst im Nachtragsteil des Fuldaer Cartulars verzeichnet ist und in den Abbatiat Thiotos (856—869) gehört.

98 L. Holzfurtner, Untersuchungen zur Namensgebung im frühen Mittelalter nach den bayerischen Quellen des achten und neunten Jahrhunderts, in: ZBayerLdG 45, 1982, S. 3—21; H.-W. Goetz, Zur Namengebung in der alamannischen Grundbesitzerschicht der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Familienforschung, in: ZGORh 133, 1985, S. 1—41.

99 Vgl. oben S. 8 u. Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 145.

100 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 8, 31; K. A. Kroeschell, Zur älteren Geschichte des Reichsklosters Hilwartshausen und des Reichsguts an der oberen Weser, in: NdSächsJbLdG 29, 1957, S. 1—23; H. Goetting, Gründung und Anfänge des Reichsstifts Hilwartshausen an der Weser, in: ebd. 52, 1980, S. 145—180. Zu Northeim vgl. unten Anm. 240.



sierung des Sachsenstammes, soweit sie von Fulda getragen war<sup>101</sup>. Der beträchtliche Quellenwert, der dem Weihetitel hier zugeschrieben wird, macht es erforderlich, das Alter der Bonifatiuspatrozinien und ihre Bindung an Fuldaer Besitzrechte auf einer breiteren Materialbasis zu untersuchen. Auszugehen ist zunächst von den gut datierbaren Bonifatiuspatrozinien der gesicherten Eigenkirchen Fuldas. Die Bonifatiuskirche im westfälischen Schapdetten (w. Münster) wurde erst zwischen 1022 und 1030 gegründet<sup>102</sup>. In der Propstei Großburschla an der Werra verdrängte Bonifatius zwischen 1008 und 1276 das ältere Jacobuspatrozinium<sup>103</sup>. Zwischen 1235 und 1241 löste Bonifatius den hl. Romanus als Patron des Stifts Hameln ab<sup>104</sup>. Der Patrozinienwechsel kann hier wie auch in Großburschla mit der Neuweihe der Kirche nach dem Brand eines Vorgängerbaues in Verbindung gebracht werden. Unsicher ist, wann die 1007 gegründete Fuldaer Propstei Abterode am Meißner (nw. Eschwege) ihr ursprüngliches Vincentiuspatrozinium zugunsten des hl. Bonifatius abgelegt hat<sup>105</sup>. Alle diese Patrozinien können aus chronologischen Gründen unmöglich als Missionspatrozinien gedeutet werden. Bonifatius dient in diesen Fällen vielmehr als Pertinenzpatron des Klosters Fulda, das seine eigenkirchlichen Rechte durch den Weihenamen seines Gründerheiligen markiert. Zu diesem Ergebnis ist die Patrozinienforschung auch in anderen Untersuchungsräumen gelangt<sup>106</sup>. Pertinenzpatrozinien dürfen wohl auch für +Medenheim (s. Northeim)<sup>107</sup>, Willershau-

- 101 Goetting, Anfänge (wie Anm. 88) S. 17, 20; ders., Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 11; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 195, 198; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 23. Das Bonifatiuspatrozinium von Brunshausen brachte bereits L ü d e r s, Northeim (wie Anm. 6) S. 54 Anm. 17 mit Fulda in Verbindung.
- 102 J. B a u e r m a n n, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche, in: Festgabe f. Ludwig Schmitz-Kallenberg, 1927, S. 56—112; nachgedruckt in ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Gesammelte Studien, 1968, S. 247—287. Die ebd. begründete Datierung der Tausch- und Weiheurkunde auf 1022/32 kann durch den Tod des testierenden Fuldaer Propstes Hemedo noch auf 1022/30 eingegrenzt werden. Vgl. dazu Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) I, S. 355; 2, I, S. 290. Zum archäologischen Befund vgl. U. L o b b e d e y, Zur Baugeschichte einer westfälischen Eigenkirche des 11. Jahrhunderts: Schapdetten, in: Westfalen 55, 1977, S. 488—491.
- 103 Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) I, S. 351; K o h l s t e d t, Großburschla (wie Anm. 57) S. 26, 32, 92.
- 104 Die obere Zeitgrenze ergibt sich aus dem Bonifatiusbeleg UB Hameln (wie Anm. 63) I Nr. 26 von 1241, die untere aus dem Eintrag *Romanus patronus noster* zum 18. November im ältesten Stiftskalendar, der von der frühestens 1235 arbeitenden Stammhand niedergeschrieben worden ist. Vgl. dazu N a s s, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 267 f., 292.
- 105 J. F. S c h a n n a t, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Frankfurt/M. 1727, S. 91; W. D e r s c h, Hessisches Klosterbuch (VeröffHistKommHessWald 12), 1915, S. 3; D. G r o s s m a n n, St. Vinzenz und Bonifatius zu Abterode. Eine verschwundene Basilika des 11. Jahrhunderts, in: ZKunstg 22, 1959, S. 112—118.
- 106 G. B o s s e r t, Die Kirchenheiligen, in: BlWürttKG 15, 1911, S. 99; A. B r ü c k, Patrozinienkunde, in: ArchMittelrhKG 9, 1957, S. 314; G. Z i m m e r m a n n, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter, dargestellt an Beispielen aus dem alten Bistum Würzburg, T. 1, in: WürzburgDiözGBll 20, 1958, S. 93 f.
- 107 HStA Hannover Cal. Or. 100 St. Blasius-Northeim Nr. 60 (Patrozinienbeleg von 1449). Zum Fuldaer Besitz vgl. oben S. 11 f.

sen (nö. Northeim)<sup>108</sup>, Difturt an der Bode<sup>109</sup> und Sangerhausen<sup>110</sup> vermutet werden, da in diesen Orten das Bonifatiuspatrozinium gemeinsam mit Fuldaer Gut überliefert ist. Die Weihetitel sind jedoch erst seit dem späten Mittelalter bezeugt und entziehen sich somit einer genaueren Datierung. Aus besitzgeschichtlichen Erwägungen könnten die Bonifatiuskirchen in Meimbressen (nw. Kassel)<sup>111</sup> und Vatterode (sw. Hettstedt)<sup>112</sup> unter Umständen schon der Zeit vor 906 bzw. 973 angehören. Da die Reichsabtei damals ihren Besitz in den genannten Orten bereits veräußert hatte, wäre ein terminus ante quem für die Datierung gegeben, falls die beiden Kirchen seinerzeit schon bestanden und die Patrozinienwahl nicht erst in jüngerer Zeit durch die Erinnerung an die alten Fuldaer Bindungen bestimmt wurde.

Man wird freilich die Bedeutung des Bonifatius als Pertinenzpatron der Fuldaer Eigenkirchen im früheren Mittelalter nicht überschätzen dürfen. Eine chronologische Auflistung der überlieferten Weihetitel<sup>113</sup> des Klosters mag dies verdeutlichen. Die folgende Zusammenstellung vermerkt nach dem Weihedatum und der Lokalisierung der Fuldaer Eigenkirchen jeweils die Position des Bonifatiiustitels im Vergleich zur Gesamtzahl der genannten Patrozinienheiligen:

812 Schlitz (nw. Fulda)	-/1	822 Fulda, St. Michael	-/4
819 <sup>114</sup> Solnhofen (w. Eichstätt)	5./5	825 <sup>115</sup> Zell (sw. Alsfeld)	2./8
819 Fulda, St. Salvator	5./5	838 <sup>116</sup> Petersberg (ö. Fulda)	-/9
820 Großenlöder (nw. Fulda)	-/3	885 Salzschlirf <sup>117</sup> (nw. Fulda)	-/3

108 G. Max, *Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen*, T. 2, 1863, S. 348 (Patrozinienbeleg aus der 2. H. 16. Jh.). Zum Fuldaer Besitz vgl. J. F. Schannat, *Fuldischer Lehn-Hof*, Frankfurt/M. 1726, S. 57, 95 f., 298 (Nr. 303); D. Upmeyer, *Die Herren von Oldershausen und die Herausbildung des Gerichts Westerhof* (VeröffInstHistLdForschGött 10), 1977, S. 284.

109 Vgl. oben Anm. 13.

110 Ebd.

111 W. Classen, *Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt einem Umriß der neuzeitlichen Entwicklung* (SchrrInstGeschichtlLdKdeHessNass 8), 1929, S. 248 (Patrozinienbeleg von 1431/32); Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 42 Nr. 310. Der Tauschpartner Fuldas wird mit dem 906 gefallenen Konrad d. Ä. identifiziert. Vgl. dazu Irmgard Dietrich, *Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen*, in: *HessJbLdG* 3, 1953, S. 76 f.

112 *Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen H. 18: Der Mansfelder Gebirgskreis*, bearb. H. Grössler u. A. Brinkmann, 1893, S. 210 (ohne Datum des Patrozinienbelegs); DO II 64 (973).

113 *Notae dedicationum Fuldenses*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS 15, 2, 1888, S. 1287 f.; Hrabani Mauri *Carmina*, ed. E. Dümmler, MGH Poetae 2, 1884, Nr. XLif., XLIV, S. 205, 209–211; Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 15–19, 22, 26, 30–31.

114 Zur Datierung vgl. *Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt*, bearb. F. Heidingsfelder, 1938, Nr. 40.

115 Zur Datierung vgl. unten S. 38.

116 Zur Datierung vgl. J. F. Böhrmer/C. Will, *Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe* Bd. 1, 1877, S. 58; G. Richter, *Altertumsfunde auf dem Petersberg bei Fulda*, in: *FuldaGBll* 6, 1907, S. 130 f. mit Anm. 1.

117 Zur Lokalisierung vgl. Th. Haas, *Alte Fuldaer Markbeschreibungen*, in: *FuldaGBll* 13, 1914, S. 113 f.

		886 (?) <sup>118</sup> Salmünster (sw. Schlüchtern)	5./10
936 Fulda, St. Georg	-/3	968/73 Fulda, Königskapelle	-/2
1016 Wingershausen (nö. Nidda)	5./12	1018/23 <sup>119</sup> Fulda, Neuenberg	2./2
1020 Crainfeld (sw. Fulda)	-/1	1092 Fulda, St. Michael	-/3
1168 Fulda, St. Stephan	6./6	1093 Margrethenhaun (ö. Fulda)	-/3

Lediglich sieben der insgesamt siebzehn Weihenotizen erwähnen den hl. Bonifatius, und nur zwei von ihnen zeigen ihn unter den Titelheiligen an einer exponierten, nämlich zweiten Stelle. Die Patrozinienbelege lassen die Bedeutung des Bonifatius im Heiligenkult des Klosters Fulda fast gar nicht erkennen. Dies ist um so erstaunlicher, als der Gründerheilige bereits im frühen 9. Jahrhundert für seine Grabeskirche namensgebend geworden war<sup>120</sup>. Bezieht man die Kirchengründung in Schapdetten und die Patrozinienwechsel in Großburschla, Hameln und Abterode in den Vergleich mit ein, so scheint Bonifatius erst in späterer Zeit häufiger zum Fuldaer Pertinenzpatron gewählt worden zu sein. Diese Beobachtung berührt sich mit einem Ergebnis der kultgeschichtlichen Forschung, wonach die Verehrung des Bonifatius im 11. und 12. Jahrhundert von Fulda aus neu belebt und der Märtyrer dort geradezu als *germanisch-deutscher Reichsheiliger* propagiert wurde<sup>121</sup>.

Die Fuldaer Belege zeigen, daß sich das vermeintliche Fuldaer Nebenkloster zu Brunshausen mit dem Argument seines Bonifatiuspatroziniums nicht in die Zeit der Sachsenmission zurückdatieren läßt. Des weiteren ist zu fragen, ob überhaupt aus dem Weihetitel zwingend auf ein Fuldaer Nebenkloster geschlossen werden darf. Bonifatius ist schon früh neben Paulus als Patron der Kirche zu Dokkum aus dem dritten Viertel des 8. Jahrhunderts bezeugt<sup>122</sup>. In Mainz werden 823 eine *capella sancti Bonifatii*, im 11. Jahrhundert eine *sancti Bonifatii ecclesia* erwähnt<sup>123</sup>. Die alte Pfarrkirche der Fritzlarer Neustadt war gleichfalls dem hl. Bonifatius ge-

118 Zur Datierung vgl. ebd. 10, 1911, S. 99 f.

119 Zur Datierung vgl. Mechthild Sandmann, Die Folge der Äbte, in: *Klostergemeinschaft von Fulda* (wie Anm. 28) 1, S. 195 f.

120 Zimmermann, Patrozinienwahl (wie Anm. 106) S. 77 f.; ders., Strukturen der fuldischen Heilgenverehrung, in: *StudMittGBened* 86, 1975, S. 822 f.; P. Moraw, Ein Gedanke zur Patrozinienforschung, in: *ArchMittelrhKG* 17, 1965, S. 22 f.

121 H. U. Rudolf, *Apostoli gentium. Studien zum Apostelepitheton unter besonderer Berücksichtigung des Winfried-Bonifatius und seiner Apostelnamen*, Phil. Diss. Tübingen 1971, S. 155–183.

122 *Vita Bonifatii auctore Willibaldo*, ed. W. Levison, *MGH SS rer. Germ.* 57, 1905, c. 9, S. 56 f.; *Alcuini Carmina*, ed. E. Dümmler, *MGH Poetae* 1, 1881, Nr. LXXXVI, S. 304.

123 E. F. J. Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis*, 1850, Nr. 417; *Vita quarta Bonifatii auctore Moguntino*, ed. W. Levison, *MGH SS rer. Germ.* 57, 1905, c. 10, S. 102; A. Ph. Brück, Zur Bonifatiusverehrung in Mainz, in: *Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag*, 2., durchges. Aufl. 1954, S. 507, 510.

weht<sup>124</sup>. Alle diese Patrozinien können nicht aus Fuldaer Besitzrechten abgeleitet werden, sondern entspringen offenbar lokalen Bonifatiusstraditionen. Zwei andere Beispiele lassen persönliche Beziehungen zu Fulda als Motiv der Patrozinienwahl erkennen. Everword, der Stifter des westfälischen Frauenkonvents von Freckenhorst (s. Warendorf), hatte gegen Mitte des 9. Jahrhunderts seinen Besitz unter seine Stiftung und die Reichsabtei aufgedrittelt und war 863 als Konverse im Kloster Fulda gestorben<sup>125</sup>. Das Bonifatiuspatrozinium von Freckenhorst und eine Reliquienschenkung aus dem Jahr 861 werden aus eben diesen Fuldaer Kontakten des Stifters verständlich. Fuldaer Besitzrechte an der vermutlich ekbertinischen Gründung sind hingegen nicht nachweisbar. Das Augustiner-Chorherren-Stift St. Bonifatii in +Boßleben (nö. Halberstadt) war um 1030 durch Bischof Branthag von Halberstadt (1023—1036) gegründet worden<sup>126</sup>. Die Wahl des Titelheiligen für das bischöflich-halberstädtische Eigenstift erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß Branthag von 1011 bis zu seiner Absetzung im Jahr 1013 Abt von Fulda gewesen war<sup>127</sup>. Weder besitzrechtliche noch persönliche Bindungen an die Reichsabtei können für das 1109 bezeugte Bonifatiuspatrozinium von Weißenhohe (nö. Nürnberg) in Oberfranken ermittelt werden, wo Pfalzgraf Aribo wohl in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein Benediktinerkloster gegründet hatte<sup>128</sup>. Das Motiv der Patrozinienwahl liegt für diese Adelsgründung im dunkeln<sup>129</sup>. Ebenso ungewiß bleibt

- 124 V. F. de Gudenus, *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium I*, Göttingen 1743, Nr. CCXXVI (Patrozinienbeleg von 1239); Classen, *Kirchliche Organisation* (wie Anm. 111) S. 187.
- 125 W. Kohl, *Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst* (GS N. F. 10. Das Bistum Münster 3), 1975, S. 49—71; ders., *Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hg. Max-Planck-Institut für Geschichte (VeröffMPIG 68. StudGS 14), 1980, S. 123—126; Nass, *Untersuchungen* (wie Anm. 25) S. 41—43.
- 126 *Gesta episcoporum Halberstadensium*, ed. L. Weiland, MGH SS 23, 1874, S. 93; *Urkundenbuch der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt*, bearb. G. Schmidt (GQProvSachs 13), 1881, S. IX f. u. 1; F. Blankenburg, *Die urkundliche Geschichte der Collegiatstifter S. Pauli und S. Bonifatii in Halberstadt von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters*. Phil. Diss. Masch. Göttingen 1923, S. 4. Zur Namensform Branthag/Branthog vgl. H. Beumann, *Die Urkunde für die Kirche St. Magni in Braunschweig von 1031*, in: *Festschrift für Berent Schweineköper*, hg. H. Maurer u. H. Patze, 1982, S. 187 Anm. 4.
- 127 Sandmann, *Äbte* (wie Anm. 119) S. 194. Durch den Fuldaer Abbatat Branthags erübrigt sich die besitzgeschichtliche Spekulation von Erbe, *Studien* (wie Anm. 10) S. 55 f.
- 128 *Germania Pontificia III*, 3, bearb. A. Brackmann, 1935, S. 292—295; *Die Benediktinerklöster in Bayern*, bearb. J. Hemmerle (*Germania Benedictina 2*), 1970, S. 326—330; H. Räbel, *Das ehemalige Benediktiner-Adelstift Weißenhohe*, in: 66. *BerHistVBamb*, 1908, S. 475—489; W. Schwemmer, *Aus der Geschichte des Klosters Weißenhohe*, in: *Altnürnberger Landschaft. Mitteilungen* 24, 1975, S. 1—13. Zur urkundlichen Überlieferung vgl. K. Th. Lauter, *Weißenhoher Urkundenfälschungen*, in: *ArchivalZ* 39, 1930, S. 226—259.
- 129 Lauter, *Urkundenfälschungen* (wie Anm. 128) S. 235—243 ermittelt Diktatübereinstimmungen zwischen den Privilegien Eugens III. JL + 9440 für Weißenhohe und JL 9439 für Fulda, die beide vom 13. Januar 1151 datieren, und verweist in diesem Zusammenhang (S. 240 Anm. 60) auf das Bonifatiuspatrozinium von Weißenhohe. Da Vf. aber eine echte Papsturkunde für Weißenhohe als Vorlage der Fälschung nicht ausschließt und zwischen dem ersten Patrozinienbeleg und dem Diktat mehr als vierzig Jahre liegen, reicht der diplomatische Befund nicht aus, um hiermit Fuldaer Beziehungen zu begründen.

im sächsischen Raum die Herkunft des Bonifatiuspatroziniums, das für die Kapelle zu Ronnenberg (sw. Hannover) erstmals 1361 überliefert ist<sup>130</sup>.

Die Beispiele verdeutlichen, daß Bonifatiuspatrozinien nicht exklusiv auf Fuldaer Gründungen und Besitzrechte beschränkt sind. Brunshausen selbst erscheint unter den Schenkungsorten des Sachsen-Cartulars nicht. Die Tradition Liutolfs oder Adolfs *in marcha Gandesheim* auf den späteren Klosterort zu beziehen, wäre rein spekulativ. Das Bonifatiuspatrozinium der Kirche von Brunshausen ist erst 1206 bezeugt, nachdem das Mönchskloster mit Benediktinerinnen besetzt worden war<sup>131</sup>. Über das Alter des Weihetitels sind nur Maßmaßungen möglich. Kontakte zwischen dem Reichsstift Gandersheim und der Reichsabtei Fulda bezeugt das Privileg Agapits II. von 948, das auf Intervention des Fuldaer Abtes Hadamar für Gandersheim ausgestellt wurde<sup>132</sup>. Die Person des hl. Bonifatius bot verschiedene Möglichkeiten, sein Patrozinium auszudeuten. Er war nicht nur Missionsmartyrer, Gründer und Patron des Klosters Fulda, sondern auch Erzbischof von Mainz<sup>133</sup>. Dieser letzte Aspekt ist gerade für die historische Deutung des Patroziniums von Brunshausen interessant, da der Kirchenheilige auf den berühmten Gandersheimer Streit verweisen könnte, der von 987 bis 1030 um die Zugehörigkeit des Reichsstifts zur Diözese Hildesheim geführt wurde<sup>134</sup>. Da Gandersheim seine jurisdiktionelle Unterstellung unter Mainz betrieb, fällt auf das Patrozinium des heiligen Erzbischofs von Mainz ein ganz neues Licht. Von der Affäre betroffen war zudem eine Persönlichkeit, die den Mainzer mit dem Fuldaer Aspekt des Bonifatiuskultes verbinden konnte. Erzbischof Erkanbald von Mainz (1011—1021), ein Verwandter Bi-

130 Calenberger Urkundenbuch VII: Archiv des Klosters Wennigsen, hg. W. von Hohenberg, 1855, Nr. 151. Ob die Bonifatiuskapelle mit der schon 1073/80 (H. A. Erhard, *Regesta historiae Westfaliae* I, 1847, Nr. 1141, Cod. dipl. Nr. CLVI) bezeugten *capella, quæ est in villa Runiberc*, zu identifizieren ist, sei dahingestellt. Vgl. hierzu und zur Datierung des romanischen Portals aus der Bonifatiuskapelle Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover I, 1: Landkreise Hannover und Linden, hg. C. Wolff, 1899, S. 109—117; J. Sommer, Anfänge des Kirchenbaues in Niedersachsen. Neue Erkenntnisse aus Bauuntersuchungen der letzten Jahre, in: Vorchristlich-christliche Frühgeschichte (wie Anm. 21) S. 67; Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, hg. Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz, Bd. 49, 1981, S. 177.

131 Potthast 2823; Migne PL 215, 1891, Sp. 919—921; Goetting, Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 20f., 28.

132 JL 3642; Papsturkunden 896—1046, bearb. H. Zimmermann (DenkschrAkad. Wien 174), 1984, Nr. 115; H. Goetting, Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemtionsprozeß (1203—1208), in: JbGesNdSächsKG 51, 1953, S. 39f., 62.

133 Auf die Verbindung zwischen Mainz und Bonifatiuspatrozinium verweisen allgemein auch Hauck, Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 2, S. 376 Anm. 1; M. Zender, Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung zwischen Rhein und Elbe im Mittelalter, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hg. H. Stob (VeröffProvInstWestfLdKde I, 15), 1970, S. 294 f.; nachgedruckt in ders., Gestalt und Wandel. Aufsätze zur rheinisch-westfälischen Volkskunde und Kulturraumforschung, 1977, S. 377.

134 Goetting, Gandersheim und das Reich (wie Anm. 94) S. 127—133; ders., Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 88) S. 89—93; ders., Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 4) S. 159—162, 183—193, 197—200, 239—247.

schof Bernwards von Hildesheim, war von 997 bis 1011 Abt von Fulda gewesen und ließ während seines Pontifikats den Gandersheimer Streit ruhen<sup>135</sup>. Auch Bischof Branthag von Halberstadt, der ehemalige Fuldaer Abt und Gründer des Bonifatiusstifts in +BoBleben, spielte in den Auseinandersetzungen eine Rolle. Ihm wurde im Januar 1025 die Jurisdiktionsgewalt des umstrittenen Gebiets durch Konrad II. auf Zeit übertragen<sup>136</sup>.

Die Geschichte des Reichsstifts Gandersheim bietet also Konstellationen genug, aus denen die Patrozinienwahl für sein Nebenkloster Brunshausen erklärt werden könnte, ohne daß man Fuldaer Besitzrechte oder gar ein programmatisches Missionspatrozinium anzunehmen braucht. Die Verehrung des hl. Bonifatius in Sachsen bezeugt gerade für das 11. Jahrhundert Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036), der die Feier des Bonifatiusstages in seiner Diözese allgemein anordnete<sup>137</sup>. Papst Urban II. bezeichnete 1094 den Heiligen vor den Sachsen sogar als *primus vestre gentis archiepiscopus*, der in päpstlichem Auftrag die ersten Kirchen ihres Landes gegründet habe<sup>138</sup>.

Der Brunshausener Besitz liefert ebenfalls kein hinreichendes Indiz für eine Fuldaer Gründung und Ausstattung des Tochterklosters mit Gütern der Mutterabtei. Nur in +Gronstedt (b. Gustedt, sw. Salzgitter-Gebhardshagen) sind Fuldaer Schenkungsgut und Besitz des Klosters Brunshausen an ein und demselben Ort bezeugt<sup>139</sup>. Falls die um 1220 verkauften Äcker des Klosters Brunshausen tatsächlich mit dem alten Fuldaer Besitz identisch waren, müssen neben anderen Unwägbarkeiten der Gütergeschichte vor allem Tauschgeschäfte der Reichsabtei in Rechnung gestellt werden, die auch für den sächsischen Raum überliefert sind<sup>140</sup>. Für die vermutete Fuldaer Provenienz des Brunshausener Besitzes in Avendshausen (nw. Einbeck)<sup>141</sup> gibt es in der Überlieferung der Reichsabtei keinen Anhaltspunkt.

Um die enge Verbindung zwischen Fulda und Gandersheim bereits in der Mitte des 9. Jahrhunderts zu belegen, wird auf die Vita Leobae verwiesen, die Rudolf

135 Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis, ed. G. H. Pertz, MGH SS 4, 1841, c. 45, S. 778; Wolfherii vita Godehardi episcopi posterior, ed. G. H. Pertz, MGH SS 11, 1854, c. 17, S. 205; Sandmann, Äbte (wie Anm. 119) S. 193 f.

136 J. F. Böhmmer/H. Appelt, Regesta Imperii III, 1, 1, 1951, Nr. 17 a; Continuatio vitae Bernwardi, ed. G. H. Pertz, MGH SS 11, 1854, S. 167.

137 Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis, ed. F. Tenckhoff, MGH SS rer. Germ. 59, 1921, c. CLXII, S. 85.

138 JL 5506; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. G. Schmidt, T. 1 (PublPreußStaatsarch 17), 1883, Nr. 115.

139 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 41 Nr. 16; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, T. 1, hg. K. Janicke (PublPreußStaatsarch 65), 1896, Nr. 753. Im Vergleich zu Brunshausen können für insgesamt sieben Besitzorte des Bonifatiusstifts Hameln Schenkungen an Fulda nachgewiesen werden. Vgl. Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 134 f.

140 DH I 34, 36; DO II 64; DH III 282; Dronke, Codex (wie Anm. 123) Nr. 744, 758.

141 Goetting, Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 60.

von Fulda einer *religiosa virgo Hadamout* gewidmet hat<sup>142</sup>. Diese *Leiterin einer geistlichen Jungfrauengemeinschaft* soll mit Hathumod, der ersten Äbtissin von Gandersheim, identisch sein<sup>143</sup>. Doch bereits Georg Waitz bemerkte in der Einleitung zu seiner Edition des Werkes, daß die *Vita Leobae* schon 836 verfaßt, Hathumod von Gandersheim aber erst 840 geboren worden sei und deshalb die Adressatin des Werkes eine andere Person gewesen sein müsse. Die chronologische Hürde wird freilich mit dem Argument genommen, daß Rudolf nicht die Urfassung seiner *Vita* der Gandersheimer Äbtissin dediziert habe, sondern eine *überarbeitete Fassung*, die noch der Clm 11321 aus dem 11. Jahrhundert repräsentiere<sup>144</sup>. Gegen diese These müssen jedoch mehrere Einwände erhoben werden. Zunächst ist zu beachten, daß aus der Gebetsbitte Rudolfs an Hadamout *ut pro me . . . cum omnibus virginibus, quae tecum assidue nomen Domini invocant in veritate, orare digneris*<sup>145</sup> kein höherer Rang der Adressatin gegenüber den *virgines* herausgelesen werden kann und es sich demnach bei Hadamout überhaupt nicht um die Vorsteherin eines Frauenkonvents zu handeln braucht. Die Lesarten des Clm 11321 gestatten zudem keinen Schluß auf eine Neubearbeitung der *Vita Leobae* durch Rudolf von Fulda<sup>146</sup>. Inhaltliche Erweiterungen oder Kürzungen gegenüber den anderen Textzeugen fehlen ganz. Stilistische Änderungen, die zwingend auf den Autor zurückzuführen wären, sind nicht zu erkennen. Vergleicht man die Handschrift etwa mit der jüngeren Rezension der *Vita Sturmi*, die nach Stengel gleichfalls Rudolf von Fulda angefertigt haben soll<sup>147</sup>, so wird deutlich, daß der Textbefund des Monacensis keineswegs dazu berechtigt, eine spätere Redaktion der *Vita Leobae* anzunehmen. Gegen die Identifizierung Hadamouts mit der Äbtissin Hathumod fällt noch eine andere Tatsache ins Gewicht. Die beiden erhaltenen Kalendare aus Gandersheim verzeichnen zum 28. September nur den hl. Wenzel, nicht aber Leoba, deren

142 *Vita Leobae abbatissae Biscofesheimensis auctore Rudolfo Fuldensi*, ed. G. Waitz, MGH SS 15, 1, 1887, S. 121 f. Zur *Vita* vgl. W. Finsterwalder, Beiträge zu Rudolf von Fulda mit besonderer Berücksichtigung der *Vita S. Leobae*. Phil.Diss.Masch. Königsberg 1922, zur Person der Heiligen K. Lübeck, Fuldaer Heilige, 1948, S. 107—139.

143 Goetting, Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 88) S. 147, 289.

144 Goetting (wie Anm. 143) irrt, wenn er meint, nur der Clm 11321 überliefere die Widmung an Hadamout. Der Bollandist J. Perierus konnte noch die *Epistola dedicatoria* nach der Abschrift eines heute verschollenen Codex aus Köln in den AA SS Septembris T. 7, 1760, S. 750, 760 abdrucken. Darauf verweist bereits Waitz (wie Anm. 142) S. 120, 121 Anm. f. Vgl. auch BHL Nr. 4845.

145 *Vita Leobae* (wie Anm. 142) S. 122.

146 Die Sonderlesarten des Clm 11321 sind im Variantenapparat von G. Waitz (wie Anm. 142) unter der Hss.-Sigle 2 aufgeführt. Von den orthographischen Varianten der Eigennamen abgesehen, zähle ich 39 Wortauslassungen, 17 Wortersetzungen durch z. T. wurzelgleiche Synonyma, 8 Änderungen der Flexionsform, 5 Wortzusätze (S. 123 Anm. *z sibi*; 123 *i earum*; 124 *e eius*; 130 *s episcopus*; 131 *c iam*) und 2 Wortwiederholungen. Aufschlußreich ist die Lesart S. 130 Anm. s. *Egile episcopus* statt *Egile abbas*, da sie unmöglich auf Rudolf von Fulda zurückgeführt werden kann.

147 E. E. Stengel, Die Urkundenfälschungen des Rudolf von Fulda (Fuldensia I), in: AUF 5, 1914, S. 141—147; nachgedruckt in ders., Abhandlungen (wie Anm. 23) S. 136—142; *Vita Sturmi* (wie Anm. 1) S. 46—53 mit Einwänden P. Engelberts gegen Stengels Identifizierung des Redaktors.

Todestag Rudolfs Vita doch ausdrücklich vermerkt<sup>148</sup>. Leoba kann somit überhaupt nicht im Heiligenkult des Stifts Gandersheim nachgewiesen werden. Rudolf von Fulda verfaßte die Vita Leobae 836 im Auftrag seines Abtes Hraban<sup>149</sup>. Wer die Adressatin des Werkes gewesen ist, bleibt ungewiß. Für die Identität Hadamouts mit der ersten Äbtissin von Gandersheim spricht nichts. Eher wird man an eine Geistliche aus Leobas Heimatkloster Tauberbischofsheim (sw. Würzburg)<sup>150</sup> oder aus dem Frauenkonvent in Zellingen (nw. Würzburg)<sup>151</sup> zu denken haben, der nachweislich Kontakte zu Fulda unterhalten hat.

Die vermeintlich sichere Gründungszeit des Klosters Brunshausen und die damit verbundene Aussicht auf genau datierbare Bodenfunde weckten schon früh das Interesse der Archäologen. Die Ausgrabungen in Brunshausen von 1960 bis 1969 und die Interpretation ihrer Befunde standen ganz im Zeichen der Missionsklosterthese des Historikers<sup>152</sup>. Die Hoffnung, Kirchenbauten sogar aus vorbonifatianischer Zeit oder die als sicher vorausgesetzte Wehrurtis nachweisen zu können, erfüllte

148 StA Wolfenbüttel VII B Hs 47 (Fragment 2. H. 13. Jh.), S. 2; VII B Hs 46 (2. H. 16. Jh. nach älterer Vorlage), S. 38. Zu Leobas Todestag vgl. Vita Leobae (wie Anm. 142) c. 21, S. 130.

149 Vita Leobae (wie Anm. 142) c. 1, S. 122. Vgl. auch Miracula sanctorum (wie Anm. 56) c. 14, S. 339: ... *ossa beatae Leobae virginis, cuius vitam atque gesta brevi dudum libello comprehendi* ...

150 Vgl. dazu G. Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg Bd. 2, 1876, S. 538—545; F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert), 1965, S. 244.

151 Vgl. dazu K. Lübeck, Fuldaer Nebenkloster in Mainfranken, in: MainfränkJbGKunst 2, 1950, S. 33—37; K. Bosl, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, 2., erw. Aufl. 1969, S. 135. Zur Zusammenkunft Rudolfs mit dem Frauenkonvent im Jahr 838 vgl. Miracula sanctorum (wie Anm. 56) c. 11, S. 337.

152 Goetting/Niquet, Ausgrabung (wie Anm. 88) S. 99—106; F. Niquet, Vorläufige Ergebnisse der Ausgrabung des Missionsklosters Brunshausen bei Gandersheim, in: PrähistZ 40, 1962, S. 282; ders., Missionskloster Brunshausen bei Bad Gandersheim, in: NachrrNdSachsUrgeschichte 31, 1962, S. 179 f.; 32, 1963, S. 121—123; ders., Die Ausgrabungen des Bonifatiusklosters Brunshausen bei Gandersheim II. Die Ausgrabungen. Zweiter Vorbericht, in: NAusgrabForschNdSachs 1, 1963, S. 200—213; Philine Kalb, Ausgrabung Brunshausen 1963, in: NachrrNdSachsUrgeschichte 33, 1964, S. 123—125; G. Kiesow, Vorbericht über die Ausgrabungen in der ehemaligen Klosterkirche Brunshausen, in: Vorchristlich—christliche Frühgeschichte (wie Anm. 21) S. 136—141; F. Niquet, Archäologische Zeugnisse frühen Christentums aus dem südöstlichen Niedersachsen, in: ebd. S. 40; nachgedruckt in: Eingliederung der Sachsen (wie Anm. 2) S. 496 f.; Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, bearb. F. Oswald, L. Schaefer u. H. R. Sennhauser (VeröffZentrInstKunstgMünchen 3), 1966, S. 402 f.; Maria Schott-Keibel, Kirchgrabung in Brunshausen bei Gandersheim. Vorläufiger Bericht, in: NdSächsDenkmalpflege 6, 1965—1969, S. 34—42; F. Niquet, Vor- und Frühgeschichte des braunschweigischen Nordharzvorlandes, in: Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick, hg. R. Modersack (QForschBraunschW 23), 1976, S. 36 f.; Maria Keibel-Maier, Die ehemalige Klosterkirche Brunshausen, Stadt Bad Gandersheim, in: Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit in Niedersachsen, o. J. (1978), S. 96 f.; dies., Art. Brunshausen § 3, in: Realexikon (wie Anm. 88) S. 23—25; Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650, hg. C. Meckseper, Bd. 1, 1985, S. 37 f.



sich allerdings nicht<sup>153</sup>. Ergraben wurden unter der gotischen Kirche in Brunshausen insgesamt vier Vorgängerbauten, von denen hier nur Bau I—III von Interesse sind. Bau I bestand aus einem quadratischen Hauptraum mit apsidialem oder geradem Ost-Abschluß und aus einem querrrechteckigen Westraum und hatte eine Gesamtlänge von rund 11 m. Gut doppelt so groß war die Saalkirche II mit Apsis und quadratischem Westbau. Saalbau III besaß gegenüber II einen größeren Chor und eine größere Westanlage und maß insgesamt 26,50 m. Die Archäologin Maria Keibel-Maier identifiziert den ältesten ergrabenen Bau mit der Gründungskirche von Brunshausen, läßt aber offen, ob Bau II oder III in die Zeit des Stiftergrafen Liudolf zu datieren und als provisorische Unterkunft des Gandersheimer Konvents anzusprechen sei<sup>154</sup>. Der Historiker setzt Bau I als *frühe Missionskapelle* ans Ende des 8. Jahrhunderts und deutet Bau II—III als erste und zweite Klosterkirche aus dem Anfang und der Mitte des 9. Jahrhunderts<sup>155</sup>.

Nimmt man die methodische Forderung ernst, bei der Datierung von Grabungsbefunden zwischen archäologischen Kriterien und der Aussage der Schriftquellen streng zu unterscheiden<sup>156</sup>, so ist festzustellen, daß die Untersuchungen in Brunshausen keinen Fund zutage gebracht haben, der die Bauten I—III im 8. oder 9. Jahrhundert absolut datieren könnte. Der einzige Münzfund, eine Nachprägung des Christiana-Religio-Typs Ludwigs des Frommen, weist in das späte 9. bis frühe 10. Jahrhundert<sup>157</sup>. Die Interpretation dieses Fundes nach seiner stratigraphischen Einbindung steht noch aus. Der Versuch, Putzeinritzungen als Schreibübung von Schülern des Fuldaer Außenklosters zu deuten und nach dem *geistigen Einfluß des Abtes Hrabanus* in die Zeit um 822 zu datieren<sup>158</sup>, ist fehlgeschlagen. Was von ihm methodisch zu halten ist, hat Franz Brunhölzl an anderer Stelle dargelegt<sup>159</sup>.

- 153 Tode, Fränkische Burgen (wie Anm. 18) S. 48—50; Niquet, Ausgrabungen (wie Anm. 152) S. 212f.; ders., Zeugnisse (wie Anm. 152) S. 40 (Nachdruck S. 497).
- 154 Schott-Keibel, Kirchengrabung; Keibel-Maier, Klosterkirche; Art. Brunshausen (wie Anm. 152). Eine abweichende Deutung der Baufolge gibt Kronenberg, Brunshausen (wie Anm. 88) S. 16.
- 155 Goetting, Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 8f.; ders., Art. Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22 (Reallexikon), Sp. 794 (Lexikon d. MA).
- 156 G. P. Fehring, Grabungsmethode und Datierung. Zur Arbeitsweise von Bauforschung und Archäologie des Mittelalters in Deutschland, in: DtKunstDenkmalpflege 29, 1971, S. 41; ders., Missions- und Kirchenwesen in archäologischer Sicht, in: Geschichtswissenschaft und Archäologie, hg. H. Jankuhn u. R. Wenskus (VortrForsch 22), 1979, S. 590; B. Schmidt, Konkordanz oder Diskordanz schriftlicher und archäologischer Quellen, dargestellt am Beispiel des Thüringer Reiches, in: Von der archäologischen Quelle zur historischen Aussage, hg. J. Preuss (WissBeitrr-UnivHalle 1978/3), 1979, S. 264.
- 157 Schott-Keibel, Kirchengrabung (wie Anm. 152) S. 42; Die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu (VeröffNdSächsArchverw Beih. 16), 1972, Nr. 21, S. 26 mit Verweis auf K. F. Morrison/H. Grunthal, Carolingian Coinage (Numismatic Notes and Monographs 158), 1967, Nr. 472, S. 149.
- 158 W. Krause, Die Runica-Inschrift von Brunshausen, in: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte (wie Anm. 17) S. 349—353 mit Tafel 31.
- 159 F. Brunhölzl, Fuldensia, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. H. Beumann, 1974, S. 545—547. Vgl. dazu auch Stadt im Wandel (wie Anm. 152) I, S. 38f.

Die Ausgrabungen in Brunshausen haben neben einheimischer Ware eine Keramik besonderer Art ans Tageslicht gefördert, die nach Vergleichsfunden in Fulda und auf dem Büberg (sw. Fritzlar) und Glauberg (nw. Büdingen) vom Archäologen als *grobe hessische Drehscheibenkeramik* bestimmt worden ist<sup>160</sup>. Der Historiker hat sie als *spezifisch Fuldaer Keramik* gedeutet, welche *die nicht zu bestreitende Verbindung Brunshausens mit der bedeutendsten Reichsabtei* archäologisch absichere<sup>161</sup>. Diese Interpretation ist freilich methodisch unzulässig, da sie die Aussagemöglichkeiten der Funde einseitig auf die Missionsklosterthese festlegt<sup>162</sup>. Eine neuere Untersuchung ordnet zudem die fragliche Importkeramik der sog. Jüngerer Kinzigtalware zu, die in Hessen vielfach nachgewiesen und nach der Fundchronologie der Saline von Bad Nauheim etwa zwischen 780 und 900 hergestellt worden ist<sup>163</sup>. Die Keramik streut demnach zeitlich und räumlich zu stark, als daß sie die relativ engen Datierungsprobleme von Brunshausen lösen oder gar eine monastische Filiation untermauern könnte. Da sie nur knapp 10% des Fundgutes von Brunshausen ausmacht, wird sie in der Literatur als Importkeramik einer sozial gehobenen Käuferschicht angesprochen<sup>164</sup>.

Als Fazit der Ausgrabungen von Brunshausen muß somit festgestellt werden, daß archäologische Argumente beim gegenwärtigen Forschungsstand gänzlich fehlen, die für oder gegen ein Fuldaer Missionskloster aus dem späten 8. Jahrhundert sprechen. Der Grabungsbefund läßt die historische Interpretation vielmehr völlig offen.

Die Summarien aus dem Codex Eberhardi, das Bonifatiuspatrozinium, die Widmung der Vita Leobae und die archäologischen Befunde liefern kein triftiges Argument, um das postulierte ältere *coenobium* in Brunshausen als Fuldaer Nebenkloster zu erschließen. Den entscheidenden Beweis für ein solches Filialverhältnis meint man freilich in den Mönchs- und Schülerlisten Fuldaer Außenklöster von

160 Niquet, Ausgrabung (wie Anm. 152) S. 102, 105; ders., Ergebnisse (wie Anm. 152) S. 282; ders., Missionskloster (wie Anm. 152) S. 123; ders., Ausgrabungen (wie Anm. 152) S. 203—209. Während die Keramik hier dem 8.—9. Jh. zugewiesen wird, hält Niquet, Vor- und Frühgeschichte (wie Anm. 152) S. 36 eine Datierung sogar ins 7. Jh. für möglich.

161 Goetting, Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 25; ders., Art. Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22 (Reallexikon), Sp. 794 (Lexikon d. MA).

162 Vgl. hierzu grundsätzlich H. Borger, Möglichkeiten und Grenzen der Archäologie des Mittelalters, dargelegt an dem Beispiel Xanten, in: FrühMAStud 2, 1968, S. 253 f. mit der Warnung, *den archäologischen Befund als ein Mittel zu nehmen, das man ausschließlich da einsetzt, wo die schriftliche Überlieferung versagt*.

163 L. Süß, Die frühmittelalterliche Saline von Bad Nauheim (Materialien zur Vor- und Frühgeschichte von Hessen 3), 1978, S. 132, 144—146, 174—176. Zur chronologischen Konsequenz dieser neuen Keramikbestimmung für die Frühgeschichte Brunshausens vgl. R. Busch, in: Stadt im Wandel (wie Anm. 152) 1, S. 38 f.

164 K. Weidemann, Die frühmittelalterliche Keramik zwischen Somme und Elbe. Untersuchungen zu ihrer Typologie, Chronologie und Handelsgeschichte von der Mitte des 7. bis zum Ende des 9. Jahrhunderts. Phil.Diss. Göttingen 1964, S. 140—142. Drehscheibenware wurde 1978/79 auch in + Gardelshausen (1 km w. Hedemünden) ergraben. Vgl. dazu demnächst F.-W. Wulf, in: NAusgrabForschNdSachs 18, 1987 (frdl. Hinweis von Herrn Dr. H.-G. Stephan, Göttingen).

875/78 zu besitzen, die unter anderem auch die *Nomina fratrum de coenobio quod uocatur sancti bonifatii cella*<sup>165</sup> verzeichnen.

Johann Friedrich Schannat suchte dieses Kloster in Zella an der Felda (nnw. Kalttenordheim), wo Erpho von Neidhartshausen 1127/39 einen Benediktinerinnenkonvent zu Ehren der Mutter Gottes und Johannes des Täufers gegründet hatte<sup>166</sup>. Da jedoch ältere Besitzrechte Fuldas in Zella fehlen und das Nonnenkloster sich erst 1339 in den Schutz der Reichsabtei begab, hat diese Identifizierung nichts für sich<sup>167</sup>.

Albert Hauck und Konrad Lübeck vermuteten hingegen das *coenobium* auf dem Frauenberg nördlich des Klosters Fulda<sup>168</sup>. Ihre Lokalisierung geht von Nachrichten der Fuldaer Klosterüberlieferung aus. So erwähnt die Vita Sturmi, Bonifatius habe während seiner Besuche in Fulda auf dem von ihm so genannten *Mons Episcopi*, dem späteren Frauenberg, gewohnt<sup>169</sup>. Eberhard von Fulda berichtet um 1160 außerdem über die erste Altarweihe in einer *parva ecclesiola* durch den Heiligen und über die spätere Gründung einer Mönchspropstei auf dem *Biscofesberch* unter Abt Ratger (802—817)<sup>170</sup>. Die Identifizierung des *coenobium* mit dem Fuldaer Frauenberg stößt freilich auf starke Bedenken. Zunächst muß bedacht werden, daß die Bezeichnung *sancti bonifatii cella* für die Propstei auf dem Frauenberg nicht belegt ist. Die Kirche hieß vielmehr *ecclesia sanctae Mariae* und der Ort vom 9. bis ins 12. Jahrhundert *Mons Episcopi* bzw. *Biscofesberc(h)*<sup>171</sup>. Seit den 30er Jah-

165 Die Listenüberschrift wird hier handschriftengetreu zitiert nach dem Codex Hessische Landesbibliothek Fulda Hs. B 1, fol. 28<sup>v</sup>. Zur Editionsweise des Namens vgl. unten S. 35. Das Verzeichnis ist abgedruckt Schannat, Dioecesis (wie Anm. 105) S. 171 (fehlerhaft); Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 11; Annales necrologici Fuldenses, ed. G. Waitz, MGH SS 13, 1881, Appendix S. 218; Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 1, S. 222 u. Abb. 47 f. Zur Datierung der Gesamtliste vgl. oben Anm. 60.

166 Schannat, Dioecesis (wie Anm. 105) S. 170 f., 268, 312 f. Zu Zella a. d. Felda vgl. Dobenecker, Regesta (wie Anm. 51) 2, 1900, Nr. 734; W. Rein, Zella unter Fischberg, Nonnenkloster und Propstei Würzburger Diözese, in: ArchHistVUntFrank 15, 1861, H. 2/3, S. 332—356.

167 K. Lübeck, Die Fuldaer Klöstergüter im Geisaer Land, in: ders., Fuldaer Studien 2 (28. Veröff-FuldaGV), 1950, S. 255—257 identifiziert das 917/23 bezugte Fuldaer Schenkungsgut in *Cella Dronke*, Codex (wie Anm. 123) Nr. 671 mit Zella a. d. Felda. Nach Lage der übrigen Schenkungs-orte handelt es sich hierbei allerdings um + Zell bei Haina (n. Römhild). Vgl. dazu auch Dronke, Codex Nr. 686; Dobenecker, Regesta (wie Anm. 51) 1, Nr. 332, 364; G. Jacob, Die Ortsnamen des Herzogthums Meiningen, 1894, S. 127.

168 Hauck, Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 2, S. 584 mit Anm. 2; K. Lübeck, Vom Frauenberge bei Fulda, in: FuldaGBll 29, 1937/38, S. 87—89.

169 Vita Sturmi (wie Anm. 1) c. 13, S. 144.

170 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 23. Zur Benutzung der Vita Sturmi durch Eberhard vgl. L. Pralle/G. Richter, Die Fuldaer Stadtpfarrei (32. Veröff-FuldaGV), 1952, S. 42 f.; Engelbert (wie Anm. 1) S. 91 Anm. 99. Zur umstrittenen Observanz der Propstei vgl. Nass, Untersuchungen (wie Anm. 25) S. 156 mit Anm. 663.

171 Hrabani Mauri Carmina (wie Anm. 113) Nr. XLIII, S. 209 f.; E. Freise, Die Anfänge der Gesichtsschreibung im Kloster Fulda. Phil.Diss. Münster/W. 1979, S. 69 (Fuldaer Rezension des Chronicon Laurissense breve ad a. 809); Miracula sanctorum (wie Anm. 56) c. 3, S. 332; Vita Bardonis maior, ed. W. Wattenbach, MGH SS 11, 1854, S. 325; Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 13 Nr. 1; Kap. 43 Nr. 68; Kap. 45 Nr. 13; Kap. 76. Vgl. dazu allgemein auch Zimmermann, Patrozinienwahl (wie Anm. 106) S. 56.

ren des 12. Jahrhunderts ist die Namensform *Mons sanctae Mariae* bezeugt<sup>172</sup>, aus der sich dann im späteren Mittelalter der Name *Frauenberg* entwickelt. Vergleicht man die Bezeichnung *sancti bonifatii cella* mit den Namenbelegen der Propstei, so könnte zwar der Personenname als Konkretisierung des *episcopus in Mons Episcopi* erklärt werden, nicht aber das Fehlen von *cella* in der Belegreihe des Frauenbergs. Zu diesen onomastischen Bedenken gesellt sich noch ein anderer Einwand. Bei den insgesamt sechs Klöstern der Namenliste handelt es sich allem Anschein nach um entferntere Außenklöster der Reichsabtei. Da die unter Abt Hraban gegründeten Propsteien auf dem Peters- und Johannesberg bei Fulda nicht im Verzeichnis erfaßt werden, spricht auch dieser Befund gegen eine Gleichsetzung des gesuchten *coenobium* mit dem Fuldaer Frauenberg.

Edmund E. Stengel verwarf 1952 in einem Literaturbericht zur Geschichte Fuldas die älteren Lokalisierungsversuche für das Kloster *sancti bonifatii cella* und identifizierte das *coenobium* unter dem Eindruck der Forschungen von Hans Goetting und mit Hinweis auf das Bonifatiuspatrozinium mit Brunshausen<sup>173</sup>. Damit schien die Beweiskette Goettings geschlossen und das Fuldaer Missionskloster Brunshausen zur *gesicherten Tatsache* erhoben. Wie gering allerdings gerade das Patroziniumsargument für eine Fuldaer Filiation von Brunshausen ins Gewicht fällt, ist bereits erörtert worden. Die Zweifel an Stengels Lokalisierung verstärken sich noch, wenn man die methodischen Grundforderungen der Ortsnamensidentifizierung erfüllt: die Analyse des onomastischen Befundes und des Quellenkontextes<sup>174</sup>.

Zunächst ist zu beachten, daß es sich bei *sancti bonifatii cella* nicht um eine appellativische Bezeichnung im Sinne von „die Zelle des hl. Bonifatius“ handelt, sondern um ein zusammengesetztes Toponym, das aus dem Heiligennamen als Bestimmungsglied und *cella* als Grundwort gebildet wird. Hierfür spricht der vorange-

172 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 75; ders., Codex (wie Anm. 123) Nr. 792.

173 E. E. Stengel, Zur Frühgeschichte der Reichsabtei Fulda. Zugleich ein Literaturbericht, in: DA 9, 1952, S. 520—523; erweiterter Neudruck in ders., Abhandlungen (wie Anm. 23) S. 274—278. Stengels Argument gegen die Frauenberg-Lokalisierung, die Propstei könne nicht *sancti Bonifatii cella* genannt worden sein, da das nahe Mutterkloster bereits *monasterium sancti Bonifatii* geheißenen habe, ist allerdings nicht stichhaltig. Abgesehen von der unterschiedlichen Stellung des genitiven Personennamens, bilden *monasterium* und *cella* ausreichend differenzierende Namens-elemente.

174 Vgl. dazu allgemein F. Langenbeck, Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen, in: AlemannJb 1, 1953, S. 107—162; R. Schützeichel, Ortsnamen aus den Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, in: BeitrNamenforsch 9, 1958, S. 217—285; ders., Probleme der Identifizierung urkundlicher Ortsnamen, in: VI. Internationaler Kongreß für Namenforschung. Kongreßberichte Bd. 3, hg. K. Puchner (Studia Onomastica Monacensia 4), 1961, S. 692—703; Gisela von Preradovich - von Boehm, Zur Identifizierung urkundlicher Ortsnamen, in: BeitrNamenforsch N. F. 1, 1966, S. 291—322; F. Staab, Zur Methode der Identifizierung karolingerzeitlicher Ortsnamen in Lorsch und Fuldaer Überlieferung, in: HessJbLdG 30, 1980, S. 46—93.

stellte Genitiv des Personennamens<sup>175</sup> und die Tatsache, daß die übrigen fünf Klöster der Fuldaer Namenliste durch Toponyme ohne Patrozinienzusatz gekennzeichnet werden. Die Benennungsformel *coenobium* bzw. *monasterium quod uocatur* findet sich sonst nur noch für das Kloster *Holzkiricha* (Holzkirchen, w. Würzburg), bei einem Ortsnamen, dessen Herkunft aus dem appellativischen Sprachschatz ebenso offenkundig war wie bei *sancti bonifatii cella*. Setzt man nun den sprachlichen Befund nach den geltenden Editionsregeln für die Wiedergabe von Eigennamen um, so muß das gesuchte Kloster *Sancti Bonifatii Cella* heißen<sup>176</sup>. Die Identifizierung des *coenobium* mit Brunshausen hätte demnach onomastisch einen Namenwechsel oder zumindest eine zeitweilige Doppelnamigkeit des Ortes zwingend zur Voraussetzung<sup>177</sup>.

Der zweite Einwand gegen die Brunshausen-Identifizierung ergibt sich aus der Anordnung der Klösterliste. Das Verzeichnis listet die Mönchs- und Schülernamen der sechs Fuldaer Außenklöster in der Abfolge Hameln an der Weser, Großburschla an der Werra, *Sancti Bonifatii Cella*, Rasdorf (nö. Hünfeld), Hünfeld (nnö. Fulda) und Holzkirchen (w. Würzburg) auf. Die Liste ist ganz offensichtlich nach einer Nord-Süd-Reihung der Klosterorte aufgebaut. *Sancti Bonifatii Cella* muß folglich im Raum südlich von Großburschla und nördlich von Rasdorf gesucht werden. Brunshausen aber liegt geographisch zwischen Hameln und Großburschla<sup>178</sup>.

Gegen eine Identifizierung des gesuchten Klosters mit Brunshausen sprechen auch Beobachtungen, die sich aus den 39 Personennamen des *coenobium* ergeben. Während die Mönchs- und Schülernamen des Klosters Hameln einen hohen Anteil von Sondergut vermutlich sächsischen Ursprungs umfassen, ist das Namenprofil des Klosters *Sancti Bonifatii Cella* ausgesprochen unscharf<sup>179</sup>. Dieser Befund muß gerade für das sächsische Brunshausen zumindest nachdenklich stimmen. Eckhard Freise betont sicherlich zu Recht, daß die Basis des Namenvergleichs zu schmal sei,

175 Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 14; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 23 spricht unkorrekt von der *Cella sancti Bonifatii*. Die Stellung des Genitivs deutet auf ein ahd. „Bonifazzell“. Zum Namentypus vgl. Drönke, Codex (wie Anm. 123) Nr. 444–445 in *monasteriolo quod dicitur Mattencella*; Nr. 593 *cella illa quae vocatur Lih-tolfes*.

176 Die Editoren der Namenliste behandeln das Heiligenattribut, den Personennamen und das Grundwort des Toponyms ganz unterschiedlich. Drönke (wie Anm. 165) gibt in seinem diplomatischen Abdruck alle drei Namenselemente mit kleinen Anfangsbuchstaben wieder. Die Edition im Fulda-Werk (wie Anm. 165) schwankt zwischen *Sancti Bonifatii Cella (Brunshausen ?)* in der Kopfzeile und *sancti Bonifatii cella* im Editionstext. Schannat und Waitz (beide wie Anm. 165) erkannten die toponymische Funktion der Bezeichnung und druckten folgerichtig *Sancti Bonifatii Cella*.

177 Zur 1007 einsetzenden Belegreihe des Ortsnamens Brunshausen und seiner sprachlichen Deutung vgl. H. Tiefenbach, Art. Brunshausen § 1, in: Reallexikon (wie Anm. 88) S. 20f.

178 Goetting, Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 23; ders., Art. Brunshausen S. 21 (Reallexikon) irrt, wenn er *Sancti Bonifatii Cella* zwischen Hameln und Großburschla setzt. Die Editionen und Abbildungen der Namenliste (vgl. Anm. 165) bezeugen die tatsächliche Position zwischen Großburschla und Rasdorf.

179 Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1072f., 1115f.

um allein mit philologischem Argument die herkömmliche Brunshausen-Identifizierung abzulehnen. Aber zusammen mit den übrigen Indizien gewinnt die Aussage der *nomina fratrum* doch besondere Bedeutung.

*Liutuart*, der *magister* des Klosters *Sancti Bonifatii Cella*, wird nach der Brunshausen-Identifizierung als *Angehöriger des liudolfingischen Geschlechts* vermutet, *das damit auch die geistliche Leitung des Konvents durch einen Sippen-genossen wahrnehmen ließ*<sup>180</sup>. Diese genealogische Zuordnung bleibt ganz und gar hypothetisch. Der Personenname *Liutuart* ist weder exklusiv liudolfingisch noch exklusiv sächsisch<sup>181</sup>. Ein gewichtiges Indiz spricht sogar gegen die liudolfingische Abkunft des Klosterleiters. Der Toteneintrag von 932/36 im St. Galler Verbrüderungsbuch, der die Liudolfinger vom Gandersheimer Stiftergrafen an chronologisch nach ihren Sterbetagen erfaßt, verzeichnet keine Person namens *Liutuart*<sup>182</sup>. Bemerkenswert ist schließlich noch eine andere Tatsache. Der Corveyer Mönch Agius berichtet in seiner nach August 876 verfaßten *Vita Hathumodae*, daß sich Ende 874 in Brunshausen ein *presbyter Wulfhardus* am Sterbebett der Äbtissin Hathumod aufgehalten hatte<sup>183</sup>. In der Namenliste von 875/78 sucht man unter den Priestermonchen des Klosters *Sancti Bonifatii Cella* nach einem Wulfhard aber vergebens<sup>184</sup>.

180 Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 16; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 26.

181 Vgl. dazu E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. 1, 2., völlig umgearb. Aufl. 1900, Nachdruck 1966, Sp. 1049; Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 38 Nr. 236; Codex Laureshamensis, hg. K. Glöckner, Bd. 2, 1933, Nr. 199; Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, ed. P. Piper, MGH Necr. Suppl., 1884, S. 474 f.; Der Liber memorialis von Remiremont, ed. E. Hlawitschka, K. Schmid u. G. Tellenbach, MGH Libri mem. 1, 1970, S. 261; Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, ed. Johanne Autenrieth, D. Geuenich u. K. Schmid, MGH Libri mem. N. S. 1, 1979, S. 125; J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige T. 1 (SchrMGH 16/I), 1959, S. 190 f. (schwäbische Herkunft des Erzkapellans Liutward); Freise, Studien (wie Anm. 29) S. 1076 Anm. 425.

182 G. Althoff, Unerkannte Zeugnisse vom Totengedenken der Liudolfinger, in: DA 32, 1976, S. 370—404.

183 Agii vita Hathumodae, ed. G. H. Pertz, MGH SS 4, 1841, c. 16, S. 172. Zu Agius vgl. E. Könsgen, Art. Agius von Corvey, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 1, 1978, Sp. 78—82. Gegen die von H. Goetting postulierte Verwandtschaft zwischen Agius und Hathumod siehe die Einwände von H. Beumann, Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey, in: Westfalen 30, 1952, S. 172—174; nachgedruckt in ders., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, 1969, S. 37—39 und Althoff, Zeugnisse (wie Anm. 182) S. 375; E. Könsgen, Eine neue komputistische Dichtung des Agius von Corvey, in: MittellatJb 14, 1979, S. 66, die weitere Argumente beibringen. Zur Datierung des Werkes vgl. F. Brunhölzl, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters Bd. 1, 1975, S. 388 mit Hinweis auf Vita Hathumodae c. 26, S. 175, der die herkömmliche Datierung auf 29. Dezember 874/28. August 876 bei K. A. Eckhardt, Genealogische Funde zur allgemeinen Geschichte (Germanenrechte N. F. Deutschrechtliches Archiv 9), 2., erw. Aufl. 1963, S. 42 entkräftet.

184 Goetting, Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 88) S. 395 stellt *Wulfhardus* mit dem Belegdatum 874 zunächst an die Spitze der Gandersheimer Kanoniker, führt den Priester dann aber in ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 61 mit Fragezeichen und der Da-

Alle nur nachprüfbaren Indizien der Namenliste sprechen demnach gegen die Identifizierung des Klosters *Sancti Bonifatii Cella* mit Brunshausen. Stengel ist bei seinem Lokalisierungsversuch offenbar der Suggestion des Bonifatiuspatroziniums erlegen, und dies mangels einer überzeugenden Identifizierung des Klosters. Wo lag das *coenobium* aber dann, wenn nicht in Zella an der Felda, auf dem Fuldaer Frauenberg oder in Brunshausen? Auf die Spur führen mehrere Belege aus der Fuldaer Überlieferung, die Stengel nicht in seine Überlegungen einbezogen hat. Der gelehrte niederländische Jesuit Christoph Brower veröffentlichte 1612 unter den Weihe-notizen Fuldaer Kirchen die folgende *inscriptio dedicationis*:

*Anno DCCCXV. dedicata est Ecclesia in Cellis ab Heistulpho Moguntiacensi Archiepiscopo, rogatu Raitgeri Fuldensis Ecclesie Abbatis, in honorem Domini nostri Iesu Christi, et S. Bonifacii martyris, S. Ioannis Baptistae, SS. Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Caeciliae*<sup>185</sup>.

Brower emendierte die Jahresangabe 825 seiner Vorlage in 815, da die Amtszeiten Erzbischof Haistulfs von Mainz (813—825) und Abt Ratgers von Fulda (802—817) die überlieferte Jahreszahl ausschließen<sup>186</sup>, und identifizierte *Cellis* mit dem Frauenkloster Zella an der Felda. Johann Friedrich Schannat druckte die Weihe-notiz gleichfalls ab, und zwar nach eigener Aussage *ex veteri membrana saeculi X*. Anders als Brower bietet er das Inkarnationsjahr 825 mit der entsprechenden Indikationszahl *III*, die Namensform *Cella*, Hraban als Fuldaer Abt und eine um die hl. Cäcilia verkürzte Patrozinienliste<sup>187</sup>. Wie Brower identifizierte auch Schannat den Ort mit Zella an der Felda. Daß diese Identifizierung mit Sicherheit falsch ist, beweist der Codex Eberhardi, der um 1160 die Weihe-notiz ebenfalls überliefert:

*Anno dominice incarnationis DCCCXXV. indictione III. dedicata est ecclesia in Cella a Haistolfo Mog(untino) archiepiscopo rogatu Ratgerii Fuld(ensis) ecclesie abbatis in honore domini nostri Iesu Christi et sancti Bonifacii, Iohannis bapt(iste), Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Cecilie*<sup>188</sup>.

Im Anschluß an diese Weihe-nachricht werden die Grenzen des Pfarr- und Zehnt-sprengels der Kirche umschrieben, die zweifelsfrei belegen, daß *Cella* nicht mit

tierung vor 873 (!) unter den Mönchen von Brunshausen auf. Die ebd. S. 25 f. paläographisch begründete Datierung der Fuldaer Namenliste nach N. Eickermann ist durch die Forschungen von Schmid, Mönchslisten (wie Anm. 60) überholt.

185 Ch. Brower, *Fuldensium antiquitatum libri IIII*, Antwerpen 1612, S. 146, 152. Aus Brower edierte O. Holder-Egger die Weihe-notiz in den *Notae dedicationum Fuldenses* (wie Anm. 113) S. 1287.

186 Zu den Amtszeiten vgl. Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 2, 1, S. 323; Sandmann, *Äbte* (wie Anm. 119) S. 183.

187 Schannat, *Dioecesis* (wie Anm. 105) S. 170f.: *ANNO. DOMINICAE. INCARNATIONIS. DCCCXXV. INDICITIONE III. DEDICATA. EST. ECCLESIA. IN. CELLA. AB HAISTULFO. MOGUNTINO. ARCHIEPISCOPO. ROGATU. HRABANI. FULDENSIS. ECCLESIAE. ABBATIS. IN. HONORE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI. SANCTI BONIFATII. JOANNIS BAPTISTAE. PETRI. ET. PAULI. MARTINI. ET BENEDICTI.*

188 Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 17.

Zella an der Felda, sondern mit dem heutigen Zell (5 km sw. Alsfeld) identisch ist<sup>189</sup>. Der Sprengel der Pfarrei griff schlauchartig nach Süden bis zum Vogelsberg aus und umfaßte wohl in der Hauptsache grundherrlichen Besitz des Klosters Fulda. Diese *terminatio ecclesie in Cella constructe* überliefert ohne Weihenotiz auch Johannes Pistorius in seinem Teildruck des Hraban-Cartulars, wo die Grenzumschreibung spätestens im 11. Jahrhundert nachgetragen worden ist<sup>190</sup>. Dieser Eintrag kann die Vorlage für Eberhard von Fulda gewesen sein, der den sprachlich älteren Text<sup>191</sup> nachlässig kopierte und kürzte.

Während der Ort *Cella* durch die Markbeschreibung leicht bestimmt werden kann, erschwert die Diskrepanz zwischen der überlieferten Jahreszahl und den Amtszeiten der beteiligten Personen eine sichere Datierung der Kirchweihe zu Zell<sup>192</sup>. Die Weihenotiz liegt mit Brower und dem Codex Eberhardi in zwei verschiedenen Überlieferungen vor. Schannat ist allem Anschein nach von Eberhard abhängig, und seine Quellenangabe verdient nach Maßgabe seiner berüchtigten Arbeitsweise keinen Glauben<sup>193</sup>. Beide Überlieferungen bieten das Weihejahr 825, der Codex Eberhardi außerdem die richtige Indiktionszahl<sup>194</sup>. Angesichts dieser Tatsache besitzt die Jahresangabe 825 gegenüber dem Abtsnamen Ratger womöglich das größere Gewicht. Der falsche Personennamen könnte sich durch die Verlesung einer vielleicht inschriftlichen Vorlage (*RATGARII/RABANI*)<sup>195</sup> oder durch die irrtümliche Auflösung eines nur durch den Anfangsbuchstaben markierten Abtsnamens in die Überlieferung eingeschlichen haben. Die Kirchweihe zu Zell auf Hrabans Bitte ließe sich zudem gut mit der Nachricht in Verbindung bringen, wonach dieser Abt nicht weniger als dreißig Kirchen auf den Fuldaer Klostergütern hatte erbauen und durch die zuständigen Diözesanbischöfe weihen lassen<sup>196</sup>.

189 K. Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung H. 9, 1853, S. 180 f.; Th. Haas, Alte Fuldaer Markbeschreibungen, in: FuldaGBll 13, 1914, S. 82—88; Classen, Kirchliche Organisation (wie Anm. 111) S. 84 f., 87 f. Zu den Kirchspielumschreibungen vgl. allgemein F. Falk, Die dedicatio und terminatio ecclesiae im 8. bis 11. Jahrhundert, in: ArchKathKR 89, 1909, S. 79—81; J. Semmler, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich. Festschrift für Friedrich Kempf, hg. H. Mordek, 1983, S. 33—44.

190 J. Pistorius, Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores VI, Frankfurt 1607, S. 494; Vaupel, Chartulare (wie Anm. 23) S. 49 f.

191 Der Pistorius-Text bietet noch volle Endsilbenvokale (*Vdelgeresbrunnun*; *bockendunbiscun* = *bo-kendun bircun*; *vvidenanse*) und gegenüber dem Codex Eberhardi die älteren Namensformen (*Middlestanberge/Mittelenberge*; *Anatrefa/Antrefa*).

192 Die Datierungen schwanken in der Literatur zwischen 813/17 Mainzer Urkundenbuch I, bearb. M. Stimming, 1932, Nr. 123 und 825 Böhmer/Will, Regesta (wie Anm. 116) 1, S. 53 f. Nr. 13; Haas, Markbeschreibungen (wie Anm. 189) S. 82 f.

193 Vgl. dazu die Ausführungen von Stengel, in: UB Fulda (wie Anm. 12) I, S. XXXIX—XLVI.

194 Haas, Markbeschreibungen (wie Anm. 189) S. 83 irrt mit seiner Behauptung, die angegebene Indiktion passe nicht zu 825.

195 Zu den Namensformen vgl. Sandmann, Äbte (wie Anm. 119) S. 183 f. Für die überlieferte Jahresangabe und gegen den Namen des Konsekrators entscheidet sich bei einer anderen Fuldaer Weihe-nachricht auch Stengel, Urkundenfälschungen (wie Anm. 147) S. 45 f. Anm. 15 (Nachdruck S. 31 f. Anm. 15).

196 *Miracula sanctorum* (wie Anm. 56) c. 1, S. 330; c. 14, S. 340.



Zell bei Alsfeld erfüllt alle Bedingungen, die nach dem Aufbau der Fuldaer Nebenklösterliste an den gesuchten Ort *Sancti Bonifatii Cella* zu stellen sind<sup>197</sup>. Zell liegt im Raum zwischen Großburschla und Rasdorf, und zwar in der Nord-Süd-Achse knapp zwei Kilometer nördlicher als Rasdorf. Auch der onomastische Befund läßt sich mit dieser Identifizierung unschwer vereinbaren. Der Ortsname ist aus dem lateinischen Lehnwort *cella* in der Bedeutung „Kammer, Keller, Einsiedelei, monastische Ansiedlung, (kleines) Kloster“ gebildet<sup>198</sup>. Die Namensform *Sancti Bonifatii Cella* kann zwanglos als Differenzierung des Toponyms durch einen Heiligennamen gedeutet werden<sup>199</sup>. Der Name dieses Heiligen als Bestimmungsglied des Toponyms erklärt sich aus dem Bonifatiuspatrozinium, das in der Weiheotiz von 825 nach dem Christustitel an zweiter Stelle steht und für den Ort

- 197 Die Identifizierung von *Sancti Bonifatii Cella* mit Zell nahm bereits Kohlstedt, Großburschla (wie Anm. 57) S. 19 mit Anm. 29, vor, ohne aber die Konsequenzen für die Brunshausen-Frage zu erkennen.
- 198 L. Reichardt, Die Siedlungsnamen der Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach in Hessen. Namenbuch (GöppingArbbGerm 86), 1973, S. 408f. Zu den Zell-Orten vgl. allgemein E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. 2, 2, Nachdruck der 3., völlig neu bearb. Aufl., hg. H. Jellinghaus, 1967, Sp. 1452—1455; A. Bach, Deutsche Namenkunde Bd. 2, 2, 2. Aufl. 1981, § 493, S. 191f.; H. Schreibmüller, Zell-Orte im Frankenland, in: ders., Franken in Geschichte und Namenwelt. Ausgewählte Aufsätze, 1954, S. 162—167; H. Jänichen, Zell- und Münster-Orte, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. F. Quarthal (Germania Benedictina 5), 1975, S. 713—717. Zum Appellativum vgl. Mittellateinisches Wörterbuch Bd. 2, Lfg. 3, 1970, Sp. 435f. In der Fuldaer Überlieferung werden *cella* und *cellula* synonym mit *monasterium* und *monasteriolum*, im 12. Jh. in der Bedeutung von Propstei gebraucht. Vgl. Hüfneld: *cella*, Dronke, Codex (wie Anm. 123) Nr. 323 (816), *monasterium*, ebd. Nr. 456 (825); Fulda-Frauenberg, Johannesberg u. Michaelsberg: *cella*, ebd. Nr. 829 (1162); Rasdorf: *monasterium*, ebd. Nr. 432 (824), *cellula*, Hrabani epistolae, ed. E. Dümmler, MGH Epp. 5, 1899, Nr. 33, S. 465 (ca. 844); Wenkheim (?): *cellula*, *monasteriolum*, UB Fulda (wie Anm. 12) I Nr. 150; Wolfsmünster: *monasteriolum*, Gesta abbatum, in: Klostergemeinschaft von Fulda (wie Anm. 28) 1, S. 212 (zu 802); *cella*, Miracula sanctorum (wie Anm. 56) c. 7, S. 335 (zu 836), P. Lehmann, Quot et quorum libri fuerint in libraria Fuldensi, in: Bok- och biblioteks-historiska studier tillägnade Isak Collijn, 1925, S. 52 (Mitte 9. Jh.). Die Belege lassen also keinen Statusunterschied zwischen *cella* und *monasterium* erkennen, den Schmid, Mönchslisten (wie Anm. 60) S. 630f. zur Diskussion stellt. Die Bezeichnung *cella* drückt offenbar nur die rechtliche und geistliche Abhängigkeit des Nebenklusters von der Abtei Fulda aus, wie dies auch aus dem späteren Mittelalter bekannt ist. Vgl. dazu G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (KirchenrechtAbhh 65—66), 1910, Bd. 2, S. 291—334; R. Mollitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände Bd. 1, 1928, S. 86—110; Ph. Hofmeister, Abtei und Celle im späteren Mittelalter, in: HJb 72, 1953, S. 222—237.
- 199 Zur Differenzierung von Ortsnamen allgemein vgl. Bach, Namenkunde (wie Anm. 198) 2, 1, § 404, S. 434—439; H. Kaufmann, Westdeutsche Ortsnamen mit unterscheidenden Zusätzen T. 1, 1958. Zur Differenzierung durch Heiligennamen als Bestimmungsglied vgl. H. Kampschulte, Über die den Klöstern in Westfalen und in Deutschland überhaupt beigelegten Namen, in: BILNähreKdeWestf 3, 1864, S. 73—77; M. Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen, in: ObBayerArchVaterldG 50, 1897, S. 419, 421f.; J. Dorn, Patrozinienforschung und Ortsnamenkunde, in: ZOrtsnamenforsch 8, 1932, S. 3—8; K. Meisen, Versteckte Heiligennamen in rheinischen Ortsbenennungen, in: RheinWestfZVolkskde 3, 1956, S. 20—58; Jänichen, Zell-Orte (wie Anm. 198) S. 713.

wie auch für das Mutterkloster Fulda namengebend geworden ist<sup>200</sup>. Ortsnamenbildungen aus und mit dem Personen- bzw. Heiligennamen Bonifatius belegen die Beispiele *Bonefaciuiulare*, *Bonifacienhof* und *St. Bonifaz*<sup>201</sup>. Das zusammengesetzte Toponym *Sancti Bonifatii Cella* ist spätestens im 11. Jahrhundert wieder entdifferenziert worden, wie die Belegreihe für Zell beweist: *Cella* (11. Jh., 1273, 1278), *Zell*, *Zcelle* (1492)<sup>202</sup>. Entdifferenzierungen dieser Art sind der Namenforschung geläufig und können auch für -zell-Orte nachgewiesen werden<sup>203</sup>. Die Namensgebung und Differenzierung von *Cella* läßt sich am überzeugendsten auf das Mutterkloster zurückführen, da die Vielzahl der von Fulda aus besiedelten -zell-Orte einen Zusatz von unterscheidenden Bestimmungsgliedern erforderte<sup>204</sup>. In Zell selbst erübrigte sich eine solche Differenzierung. Hier gab es in der näheren Umgebung keinen gleichnamigen Ort<sup>205</sup>, so daß der Heiligennamen ohne Verwechslungsgefahr wieder aus dem Lokalnamen abgestoßen werden konnte.

Im Gegensatz zu Brunshausen ist Fuldaer Besitz in Zell bei Alsfeld sicher bezeugt. Das Urbar der Reichsabtei von 1015/50 zählt die Liegenschaften und Gefälle

- 200 Zur Verdrängung des Salvatorititels durch ein namengebendes Heiligenpatrozinium vgl. A. Ostendorf, *Das Salvator-Patrocinium, seine Anfänge und seine Ausbreitung im mittelalterlichen Deutschland*, in: *WestfZ* 100, 1950, S. 359; Zimmermann, *Patrozinienwahl* (wie Anm. 106) S. 43 f.; Moraw, *Gedanke* (wie Anm. 120) S. 13 f. Neben Fulda sei noch auf Werden verwiesen, das nach W. Stüwer, *Die Reichsabtei Werden an der Ruhr* (GS N. F. 12. Das Erzbistum Köln 3), 1980, S. 87 f. bis Mitte des 9. Jhs. nach dem Salvator, später aber nach dem hl. Liudger benannt wird.
- 201 DZw 6 (896); H. Rudolph, *Vollständigstes geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon von Deutschland sowie der unter Oesterreichs und Preußens Botmäßigkeit stehenden nichtdeutschen Länder* Bd. 1, 1870, Sp. 406.
- 202 Dronke, *Traditiones* (wie Anm. 12) Kap. 13 Nr. 2; Kap. 43 Nr. 32, 42; Hessisches Urkundenbuch I, 1, hg. A. Wyß (PublPreußStaatsarch 3), 1879, Nr. 290, 352; F. Herrmann, *Aus der Geschichte der Kirche zu Zell*, in: *MittGAltVAlsfeld* 3, 1910, S. 18–20.
- 203 Zur Entdifferenzierung allgemein vgl. Bach, *Namenkunde* (wie Anm. 198) 2, 1, § 406, S. 440. Zu zeitweiligen oder endgültigen Entdifferenzierungen bei -zell-orten vgl. *Alt-Zelle: Cella sancte Marie* (1175, 1198), *Cella* (1234), *Annales Veterocellenses*, ed. G. H. Pertz, MGH SS 16, 1859, S. 42 f.; *Hoppetenzell: Hadalongcella* (866), *Celle* (1275), *Germania Benedictina* 5 (wie Anm. 198) S. 317, 715; *Kürzell: Kirzell* (1016), *Cella* (1139), ebd. S. 715; *Radolfzell: Ratolfcelle* (1265), *Celle* (1300, 1376), A. Krieg, *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden*, 2. Aufl. Bd. 2, 1905, Sp. 509; *Schenkenzell: Schenkenzelle* (1294), *Zelle* (1303, 1314), ebd. Sp. 831; *Zell* (Alb-Donau-Kreis): *Pertoldescella* (826), *Cella* (seit 961), *Germania Benedictina* 5 (wie Anm. 198) S. 680, 714.
- 204 Zu den -zell-Orten im Raum Fulda vgl. J. F. Schannat, *Historia Fuldensis*, Frankfurt/M. 1729, S. 27 f.; W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme zumeist nach hessischen Ortsnamen*, 2. Aufl. 1881, S. 486 f.; E. Schröder, *Die Ortsnamen Hessens und seine Besiedelung*, 1938, S. 148; K. Lübeck, *Alte Ortschaften des Fuldaer Landes* Bd. 2: *Alte Ortschaften des Kreises Fulda*, 1936, passim. E. Schröder, *Zur Überlieferung der Fuldaer Urbarien*, in: *MIÖG* 33, 1912, S. 122, dem der *Cella*-Beleg von 825 entgangen ist, irrt mit seiner Behauptung, die -zell-Orte ließen sich nicht über die Mitte des 9. Jhs. zurückdatieren. W. Böhne, *Zur Frühgeschichte der -zell-Orte im Umkreis Fuldas*, in: *FuldaGBil* 47, 1971, S. 121–132 unterscheidet mit dem frühen 9. Jh. und der Zeit um 900 zwei Gründungsschichten dieser Orte.
- 205 Reichardt, *Siedlungsnamen* (wie Anm. 198) S. 409 f. verzeichnet nur noch zwei weitere Orte namens Zell(e), die erst im 13. Jh. bezeugt sind und sō. von Gießen, also fernab von Zell b. Alsfeld liegen. Das hersfeldische Zella (s. Schwalmstadt) wird 1224 (*de Cello*) erstmals genannt. Vgl. Reimer, *Ortslexikon* (wie Anm. 207) S. 534; Claassen, *Kirchliche Organisation* (wie Anm. 111) S. 80.

zu Zell detailliert auf<sup>206</sup>. Das Einkünfteverzeichnis wohl des Fuldaer Kelleramtes von 1015/1100<sup>207</sup> erwähnt Abgaben aus Zell ebenso wie ein vielleicht 1050/1160 in das Klosterurbar eingeschaltetes *breuiarium* für die Kammer des Abtes<sup>208</sup>. Das Fuldaer Patronatsrecht ist noch Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugt<sup>209</sup>. Sonstige Nachrichten über Fuldaer Besitz in Orten namens *Cella* können nicht auf Zell bei Alsfeld bezogen werden<sup>210</sup>. Nach Maßgabe der Kirchweihe zu Zell und der Datierung der Namenliste gründete die Reichsabtei Fulda zwischen 825 und 875/78 das Nebenkloster *Sancti Bonifatii Cella*. Wie die Erfassung der Mönche aus Zell in den Fuldaer Totenannalen vermuten läßt, hat das Kloster wohl noch 915 bestanden<sup>211</sup>. Die Aufhebung des Mönchskonvents wird in die Zeit vor Anlage des Fuldaer Urbars von 1015/50 fallen, da die als Pertinenz des Zeller Besitzkomplexes genannte *ecclesia I cum tribus hubis*<sup>212</sup> kaum mehr als Klosterkirche zu deuten ist. Zell zählt somit zu jenen kleinen Klöstern, die wie Brach, +Einfirst, Leichtersbach, Milz, Saal, Wenkheim und Wolfsmünster im späten 8. und 9. Jahrhundert im Besitz der Reichsabtei bezeugt, aber offenbar schon früh aufgelassen worden sind und aus der Überlieferung ganz verschwinden<sup>213</sup>. Mit der Gründung oder Auflassung des

206 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 43 Nr. 42. Vgl. dazu Werner-Hasselbach, Güterverzeichnisse (wie Anm. 34) S. 9—26. Lübeck, Geisaer Land (wie Anm. 167) S. 255—257 verwechselt den Ort mit Zella a. d. Felda, wo Fulda erst im 14. Jh. Einfluß gewann. Die richtige Identifizierung ergibt sich aus der Erwähnung von *Cella* nach den Orten Massenheim (sö. Wiesbaden), Abenheim (nw. Worms) und vor Oberaula (w. Bad Hersfeld), (Ober-)Wegfurt (sw. Bad Hersfeld).

207 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 13 Nr. 2. Vgl. dazu Werner-Hasselbach, Güterverzeichnisse (wie Anm. 34) S. 91—93. *Cella* wird nach +Bärenschießen (Gemarkung Stadt Oldendorf) und vor (Ober-)Wegfurt (sw. Bad Hersfeld) aufgelistet. Zur Lage der Wüstung +Bärenschießen vgl. H. Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (VeröffHistKommHess 14), 1926, S. 36; Historisches Ortslexikon des Landes Hessen H. 3: Marburg, bearb. U. Reuling, 1979, S. 4.

208 Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 43 Nr. 32. Vgl. dazu Werner-Hasselbach, Güterverzeichnisse (wie Anm. 34) S. 23 f. *Cella* steht zwischen (Ober-)Wegfurt (sw. Bad Hersfeld) und (Groß-) Seelheim (ö. Marburg).

209 Classen, Kirchliche Organisation (wie Anm. 111) S. 87.

210 Die beiden *Cella*-Orte, die nach Dronke, Traditiones (wie Anm. 12) Kap. 28 zur Propstei Holzkirchen gehörten, sind vielleicht mit Wüstenzell (w. Holzkirchen) und Zell (w. Würzburg) identisch. Vgl. W. Störmer, Marktheidenfeld (HistAtlBayern. Franken H. 10), 1962, S. 84. Der bei Dronke, Traditiones Kap. 44 Nr. 52 in der ersten Hälfte des 9. Jhs. bezeugte Ort *Cella* muß nach seiner Erwähnung zwischen Buchheim (w. Bad Windsheim) und Ippesheim (n. Uffenheim) in Mittelfranken gesucht werden. Zell (sw. Fulda), das zum Propsteibezirk Johannesberg gehörte, wird erst 1282 erwähnt. Vgl. Th. Haas, Die Ortsnamen des Kreises Fulda T. 3, in: FuldaGBll 8, 1909, S. 23 f.; Reimer, Ortslexikon (wie Anm. 207) S. 534. Zu Zella a. d. Felda und +Zell b. Haina vgl. oben S. 33 u. Anm. 167.

211 Schmid, Mönchslisten (wie Anm. 60) S. 607.

212 Vgl. Anm. 206.

213 Lübeck, Nebenkloster (wie Anm. 151) S. 2—21, 40—44; Bosl, Franken (wie Anm. 151) S. 68 f., 134; Prinz, Mönchtum (wie Anm. 150) S. 237; E. Hönn, Aus der Vergangenheit und Gegenwart des Dorfes Milz, in: SchrrVSachsMeiningenG 63, 1911, S. 11—15; G. H. Wich, Brückenaau-Hammelburg (HistAtlBayern.Franken H. 23), 1973, S. 66. Zu den Ursachen des „Klostersterbens“ im 10. Jh. vgl. neuerdings L. Holzfurtner, *Destructio monasteriorum*. Untersuchungen zum Niedergang der bayerischen Klöster im zehnten Jahrhundert, in: StudMittGBened 96, 1985, S. 65—86.

Fuldaer Nebenklosters in Zell mag auch die Tatsache zusammenhängen, daß die Zeller Kirche im späten Mittelalter nur noch als Filiale der Pfarrkirche von Gethürms (b. Billertshausen, 3 km n. Zell) bezeugt ist. Dieses Absinken der alten Mutterkirche, von der heute lediglich ein spätromanischer Neubau aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vorhanden ist, hat man sich bisher nicht recht erklären können<sup>214</sup>.

Der mißverständene Ortsname und die mangelhafte Lokalisierung der *Cella*-Orte aus der Fuldaer Überlieferung haben bislang eine sichere Identifizierung des *coenobium quod uocatur Sancti Bonifatii Cella* verhindert. Mit der Lokalisierung dieses *coenobium* in Zell bei Alsfeld ist nicht nur ein unbekanntes Nebenkloster der Reichsabtei Fulda wiederentdeckt, sondern auch ein Schlüsselargument für das angebliche Fuldaer Missionskloster in Brunshausen entkräftet. Alle Argumente, die eine Verbindung zwischen Fulda und Brunshausen im 8. und 9. Jahrhundert untermauern sollten, haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Die gesamte Beweislast für das postulierte ältere Kloster in Brunshausen trägt nunmehr allein die Ältere Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim. Zu fragen ist daher, ob denn der Passus *pro coenobio, quod avus et eius postea carissimus genitor in honore omnipotentis domini dedicaverunt* philologisch überhaupt zu einer solchen Interpretation berechtigt. Die Deutung dieser Textstelle als Beleg für ein Missionskloster in Brunshausen geht von drei Prämissen aus: daß erstens mit dem *coenobium* ein Mönchskloster und nicht der 881 nach Gandersheim verlegte Frauenkonvent gemeint ist; daß zweitens das Verbum *dedicare* eine vollzogene Klostergründung bezeichnet und daß drittens diese Gründung um zwei Generationen älter war als der 852 in Brunshausen gebildete Frauenkonvent.

Bei der Identifizierung des genannten *coenobium* hilft allein der Urkundenkontext weiter, da das Appellativum sowohl ein Mönchs- und Nonnenkloster als auch ein Kanoniker- und Kanonissenstift bezeichnen kann<sup>215</sup>. Nach dem Wortlaut der Älteren Gandersheimer Gründungsurkunde handelt es sich bei dem *coenobium* um jenen *sanctus locus*, für den die Heiligenreliquien aus Rom bestimmt waren. Dieser

214 Classen, Kirchliche Organisation (wie Anm. 111) S. 87; Herrmann, Zell (wie Anm. 202) S. 17; E. Crusius, Der Kreis Alsfeld (UntersMaterVerfLdG 3), 1974, S. 94 Anm. 345. Zum baugeschichtlichen Befund vgl. O. Doerbecker, Die Entwicklung der kirchlichen Baukunst im Kreise Alsfeld, 1920, S. 3 f. mit Abb. auf S. 14 u. 19.

215 Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch Bd. 2, Lfg. 5, 1973, Sp. 774—777. Als *c(o)enobium* ist das Stift Gandersheim bezeugt in Dialogus Agii, ed. L. Traube, MGH Poetae 3, 1896, V. 678, S. 387; DO I 89; DO II 35—36; Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) S. 276 (Register s. v. *coenobium*). Zur umstrittenen Observanz des Frauenkonvents im 9. Jh. vgl. Johanna Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Phil.Diss. Göttingen 1909, S. 31, 94—97; Helene Nagel, Das Reichsstift Gandersheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Phil.Diss.Masch. Königsberg 1923, S. 64 f.; Hauck, Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 2, S. 619 Anm. 2; J. Semmler, Corvey und Herford in der benediktinischen Reformbewegung des 9. Jahrhunderts, in: FrühMAStud 4, 1970, S. 313—315; Goetting, Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 88) S. 146—148; M. Parisse, Les chanoinesses dans l' Empire Germanique (IX<sup>e</sup> — XI<sup>e</sup> siècles), in: Francia 6, 1978, S. 110 f.; Kohl, Typologie (wie Anm. 125) S. 132—134.

Ort wird am Schluß der Fälschung auch beim Namen genannt. Liudolf erklärt hier, weshalb er die *epistola* Papst Sergius II. in seine Schenkungsurkunde inseriert habe, nämlich damit jedermann wisse *vel quanta auctoritate locus iste* [sc. *aecclisia Gandeshemensis*] *in monasterium sit fundatus et consecratus vel quorum sanctorum corporibus ac pigneribus illustratus vel ad quorum sanctorum memoriam haec traditio, quam ad aecclisiam Gandeshemensem ancillarum dei usibus deputavi, sit facta*<sup>216</sup>. Der Bestimmungsort und damit zugleich das *coenobium* ist demnach mit dem Frauenkonvent gleichzusetzen, der zunächst in Brunshausen zusammengetreten war und später nach Gandersheim verlegt wurde. So verstand es auch der Fälscher der sog. Jüngerer Gründungsurkunde des Reichsstifts, der vor 1206 die ältere Liudolfurkunde benutzt hat und nach paläographischen Beobachtungen von Goetting mit dem Notar und Reimchronisten Eberhard von Gandersheim identisch gewesen sein soll<sup>217</sup>.

Die Annahme eines älteren, bereits bestehenden Klosters in Brunshausen ist offensichtlich durch die Deutung des Verbs *dedicare* im Sinne von *consecrare* „weihen“ verursacht worden. Diese im Mittelalter geläufige Wortbedeutung, die in der Tat einen abgeschlossenen Gründungsakt markieren würde, kann im vorliegenden Fall aber nicht zugrunde gelegt werden, da die Subjekte des Relativsatzes Laien, also ohne Konsekrationsbefugnis<sup>218</sup> waren und die Formel *in honore omnipotentis domini* nicht als spezielle Patroziniumsangabe aufzufassen ist. Auf den eigentümlichen Gebrauch des Verbs *dedicare* in der Älteren Gründungsurkunde hat bereits Johanna Heineken hingewiesen<sup>219</sup>. Der Kontext des Verbs engt die möglichen Wortbedeutungen<sup>220</sup> auf eine ganz bestimmte ein. Gilbert von Limerick erläutert

216 Wie Anm. 92.

217 StA Wolfenbüttel 6 Urk 2; fehlerhaft abgedruckt bei Pertz, Probedruck (wie Anm. 91) S. 4—6 Anm. 1: . . . *post inchoationem monasterii puellarum, quod . . . in honore precursoris Stephani-que prothomartyris in Brunnistashuson edificare cepi* [sc. *Liudulfus dux Saxoniae*] . . . *Cum autem . . . domum redissemus, . . . eundem locum sacro puellarum cetui videntes nimis angustum in quadam silva hereditatis nostrae iuxta fluvium Gande, qui alio nomine Etherna nuncupatur, . . . ecclesiam in honore predictorum confessorum* [sc. *Anastasius et Innocentius*] *non longe a loco priori celebriori edificio construximus*. Zur Datierung und Verfasserfrage der Jüngerer Gründungsurkunde vgl. H. Goetting, Das Überlieferungsschicksal von Hrotsvits Primordia, in: Festschrift für Hermann Heimpel (wie Anm. 48) 3, S. 100—105.

218 P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 4, 1888, S. 326 f.; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5., durchges. Aufl. 1972, S. 213; Th. S. Ziolkowski, The Consecration and Blessing of Churches. A Historical Synopsis and Commentary (The Catholic University of America. Canon Law Studies 187), 1943, S. 10—12.

219 Heineken, Anfänge (wie Anm. 215) S. 11 bemerkt *das sonst nicht in diesem Sinne* [„stiften, gründen“ — Zusatz d. Vf.] *vorkommende dedicare* und möchte es auf einen Lesefehler zurückführen. Dagegen betont Goetting, Kritik (wie Anm. 88) S. 388 Anm. 3, *daß das Wort gerade in dieser Bedeutung in den Quellen des 9. Jahrhunderts sehr häufig verwendet wird*, ohne aber Belege für seine Behauptung beizubringen.

220 Vgl. dazu ThLL V, 1, 1909—1934, Sp. 257—261; Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, unveränd. Nachdruck d. Ausg. von 1883—1887, 1954, Bd. 3, S. 331.; J. F. Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus, 1976, S. 310.

im frühen 12. Jahrhundert den Bedeutungsgehalt des Verbs zusammenfassend: *Dedicare enim est locum Deo offerre, benedicere et sanctificare*<sup>221</sup>. Eine Reihe von Belegen zeigt, daß *dedicare* nicht als terminus technicus der Liturgie, sondern in der Bedeutung von *Deo offerre* gebraucht worden ist. So bezeichnet die *dedicatio* in der Sakralsprache des vorchristlichen Rom den Akt, *durch welchen sich jemand des Eigentums an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu Gunsten der Gottheit entäußert*<sup>222</sup>. In dieser alten sakralrechtlichen Bedeutung ist das Verb *dedicare* auch in die Vulgata<sup>223</sup> und das Sacramentarium Gelasianum<sup>224</sup> eingegangen. Der Gebrauch des Wortes im Sinne von „etwas Gott, den Heiligen, einer Kirche zueignen, widmen“ lebt noch im Mittelalter fort, wie dies die *Formulae Visigothicae* aus dem frühen 7. Jahrhundert<sup>225</sup>, die *Vita Wilfridi* von 710/31<sup>226</sup>, eine Urkunde Theuderichs IV. von 723<sup>227</sup>, die gefälschte Kapitulariensammlung des Benedictus Levita von 847/57<sup>228</sup>, die *Translatio s. Viti* aus der Mitte des 9.

221 Gilberti Lunicensis liber de statu ecclesiae, in: Migne, PL 159, 1865, Sp. 1002.

222 G. Wissowa, Art. *Dedicatio*, in: RE IV, 1901, Sp. 2356—2359; H. Heumann/E. Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 11. Aufl. 1971, S. 125.

223 Ex 35, 29: *Omnes viri et mulieres mente devota obtulerunt donaria, ut fierent opera, quae iusserat Dominus per manum Mosi. Cuncti filii Israel voluntaria Domino dedicaverunt*. Vgl. dazu ThLL V, 1, Sp. 260.

224 The Gelasian Sacramentary. Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae, ed. H. A. Wilson, 1894, I 89, S. 138: *Hanc igitur oblationem famuli [tui] vel famulae tuae Illius quam tibi offerunt hanc dedicantes ecclesiam, quaesumus, Domine, placatus accipias, nostrasque preces dignanter exaudias, ut sint oculi tui aperti super domum istam die ac nocte...* Vgl. dazu Th. Michels, *Dedicatio und Consecratio in früher römischer Liturgie*, in: Enkainia, hg. H. Emonds, 1956, S. 58—61.

225 *Formulae Visigothicae*, ed. K. Zeumer, MGH *Formulae*, 1886, c. 9, S. 580: *Quarum possessionum ius semper et usus pro nostrae [sc. regis] perpetuitatis mercedem nostrisque abluendis delictis vestro sit nomine dedicatus...* Zur Datierung vgl. W. Wattenbach/W. Levison/R. Buchner, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beih.: Die Rechtsquellen*, 1953, S. 51.

226 *Vita Wilfridi I. episcopi Eboracensis auctore Stephano*, ed. W. Levison, MGH *SS rer. Merov.* 6, 1913, c. 67, S. 262: *... apostolis Dei Petro et Andreae, quos maxime diligebat [sc. Wilfrid] et substantiam suam cum subditis dedicavit...* Zur Datierung vgl. Wattenbach/Levison, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 225) 2, 1953, S. 171 f.

227 *Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica*, ed. K. A. F. Pertz, 1872, Nr. 93, S. 82 f.: *... neque calices neque crocces seu indumenta altarium vel sagrus codices aut aurum aut argentum, vel qualicumque especiem de quo ibidem conlatum fuerit aut inantea dedicatum, auferri aut minimare...*

228 *Benedicti capitularia*, ed. G. H. Pertz, MGH *LL 2, 2*, 1837, II c. 370, S. 92: *Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, domino Deo illas offert atque dedicat suisque sanctis, et non alteri, dicendo talia et agendo ita. Facit enim scripturam de ipsis rebus... dicens eiusdem loci sacerdotibus atque custodibus: Offero Deo atque dedico omnes res... Si quis autem eas inde... abstulerit, sub poena sacrilegii ex hoc domino Deo, cui eas offero atque dedico, districtissimas reddat rationes*. Zur Datierung der westfränkischen Fälschung vgl. H. Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen T. 1* (SchrMGH 24, I), 1972, S. 163—167. Zur noch nicht ermittelten Vorlage des zitierten Passus vgl. E. Seckel, *Studien zu Benedictus Levita VII*, in: NA 35, 1910, S. 483.

Jahrhunderts<sup>229</sup>, vielleicht ein Diplom Ludwigs des Deutschen von 858<sup>230</sup>, die Halberstädter Bischofschronik aus dem späten 10. Jahrhundert<sup>231</sup> und ein Privileg Honorius II. von 1127<sup>232</sup> bezeugen.

Mit der Deutung des Verbs *dedicare* im Sinne von *Deo offerre* anstatt *consecrare* entfällt jedoch die Notwendigkeit, den Passus der Älteren Gründungsurkunde *pro coenobio, quod . . . dedicaverunt* als Beweis für eine vollzogene Klostergründung in Brunshausen zu werten. Die Bezeichnung *coenobium* erklärt sich zwanglos aus der Abfassungszeit des verarbeiteten Geleitschreibens Ludwigs des Deutschen von 845/46. Damals war die Gründung des Frauenkonvents bereits in vollem Gange. Die geistliche Ausbildung Hathumods in Herford, die Versammlung von *multae puellae* in Brunshausen schon vor der Romfahrt Liudolfs<sup>233</sup> und der Reliquienerwerb markieren den Gründungsprozeß, der erst 852 mit der Einsetzung der gerade zwölfjährigen Hathumod als erste Äbtissin abgeschlossen worden ist<sup>234</sup>. Der Termi-

- 229 Translatio s. Viti martyris, ed. Irene Schmale-Ott (VeröffHistKommWestf 41. Fontes minores 1), 1979, (c. III) S. 34: *Nam et hunc [sc. Karl d. Gr.] ideo prae omnibus christianis regibus potentissimum in bellis fuisse credimus, quia, quos suo dominio subiugabat, Christi nomini dedicabat.*
- 230 DL 92: . . . *ecclesiam dedicatam cum decimis ex tribus villis ibi persolventibus . . .* Unsicher ist, ob *cum decimis* auf *dedicatam* zu beziehen ist („eine mit Zehnten bewidmete Kirche“) oder auf *ecclesiam* („eine geweihte Kirche mit Zehnten“).
- 231 Gesta episcoporum Halberstadensium (wie Anm. 126) S. 78: . . . *monasterium construxit [sc. Karl d. Gr.] atque in honorem Dei omnipotentis et sancti prothomartiris Stephani dedicavit.* Zur Textstelle und zum untechnischen Gebrauch von *dedicare* vgl. Jäschke, Bischofschronik (wie Anm. 4) S. 83.
- 232 JL 7295; H. Meiner, Papsturkunden in Frankreich N. F. 1 (AbhhGesWissGött 3. F. Nr. 3), 1932, Nr. 22, S. 204f.: *Similiter et predia usibus caelestium secretorum dedicata nullas potentum angarias debent extra ordinarium sustinere.* Dieser Passus der Papsturkunde ist benutzt in DK III 76 von 1142 für denselben Empfänger. Zugrunde liegt C. 1, 2, 5: . . . *praedia usibus caelestium secretorum dedicata . . .*, der seinerseits auf C. Th. 16, 2, 40: . . . *praedia usibus caelestium secretorum dicata . . .* zurückgeht.
- 233 Hrotsvits Angaben, Primordia (wie Anm. 92) V. 106—110, S. 232: *Illic, obsequio domini digne celebrando / Dum locus investigari magis aptus, / Communi multas vita iunxere puellas; / Atque sui natam decreverunt Hathumodam / His habitu similem fieri sociamque perennem* stehen in der Berichtsfolge vor der Romfahrt des Grafenpaares. Vgl. dazu auch die Gandersheimer Reimchronik (wie Anm. 97) V. 268—272, 281—290, S. 15 f. Ihre 1216 entstandenen Nachrichten sind nach Goetting, Überlieferungsschicksal (wie Anm. 217) S. 99, vermittelt durch eine Gandersheimer Denkschrift von ca. 1008, von Hrotsvits Primordia abhängig. Die Jüngere Gandersheimer Gründungsurkunde (wie Anm. 217) läßt die Romfahrt Liudolfs gleichfalls *post inchoationem monasterii puelliarum* stattfinden. Auch die Vita Hathumodae (wie Anm. 183) c. 4, S. 168 bezeugt das *monasterium* zumindest vor der Weihe Hathumods zur Äbtissin: . . . *postquam pater et mater de Roma . . . regressi . . . sanctorum corpora papae Anastasii et Innocentii papae transtulerunt, denuo revocata [sc. Hathumod], in monasterio, quod in propria hereditate fundatum, Domino et eisdem sanctis tradiderunt, cum apostolica auctoritate et episcopi sui benedictione, primo paucioribus, deinde pluribus sororibus est mater spiritalis et electa et constituta.*
- 234 Schon Heinrich von Herford lagen im 14. Jh. zwei konkurrierende Gründungsdaten für Brunshausen vor. Vgl. Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia, ed. A. Pott-hast, 1859, S. 56: *Duodecimo anno Lotharii monasterium Gandersem construitur, scilicet anno Domini 852.; secundum alios ad 7 annos prius fundatum est. Isti enim dicunt, quod Ludolfus dux Saxonie cum conjugue sua Oda Romam veniens, a beato Sergio papa reliquias sanctorum presu-*

nus *coenobium* im Geleitschreiben reicht nicht aus, um ein bereits bestehendes Kloster zu erschließen. Wie ein Diplom Ottos III. zeigt, konnte sogar ein geplantes und offenbar nie realisiertes Kloster urkundlich als *monasterium* bezeichnet und schon mit Besitz begabt werden<sup>235</sup>. Was wir unter dem Begriff Kloster- bzw. Stiftsgründung zusammenfassen, stellt sich am historischen Beispiel als Abfolge mehrerer Etappen dar. Durch die systematische Untersuchung bayerischer Quellen des hohen Mittelalters konnte Otto Meyer vier konstitutive Merkmale der Klostergründung herausarbeiten: die Fundatio (Stiftung des Altargrundes), Dotatio (Bewidmung mit sonstigem Schenkungsgut), Institutio (Bestimmung der Ordensregel und des Besetzungsrechtes) und die Dedicatio (Weihe)<sup>236</sup>. Je ausführlicher die Gründungsüberlieferung ist, um so genauer lassen sich die einzelnen Akte voneinander scheiden. Zwischen den Etappen konnten je nach Umständen Jahre und sogar Jahrzehnte vergehen<sup>237</sup>. In Wildeshausen erstreckte sich die Stiftsgründung über den Zeitraum von 851 bis 871<sup>238</sup>, in Hilwartshausen von 960 bis 965/66<sup>239</sup>. Das Kloster St. Blasii zu Northeim war bereits vor 1083 durch Otto von Northeim fundiert und dotiert worden, während der Mönchskonvent erst 1083/1101 an einer schon bestehenden Kirche zusammentrat<sup>240</sup>. Für St. Godehardi in Hildesheim wurde 1133 der Grundstein gelegt, 1136 der Konvent gebildet und erst 1172 die Klosterkirche

*lum Anastasii et Innocentii impetratas detulit, et in honore eorum cenobium virginum primo in Brunteshusen, deinde in Gandersem construxit, et filiam suam Hademodam abbatissam ibi primam constituit.*

- 235 DO III 229. Zum *monasterium s. Kyliani Cella* vgl. A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg T. I (GS N. F. 1), 1962, S. 82, 85 mit der Ablehnung älterer Lokalisierungsversuche. Zum diplomatischen Befund vgl. Th. von Sichel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto III., in: *MIÖG* 12, 1891, S. 395–398; W. Erben, Excursus zu den Diplomen Otto III., in: ebd. 13, 1892, S. 561.
- 236 O. Meyer, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: *ZSRG*. Kan 51, 1931, S. 191–199; ders., Feuchtwangen, Augsburg, Tegernseer Filialkloster. Eine Studie zum Mutterklosterrecht, in: ebd. 58, 1938, S. 599f. Die Arbeit von L. Ueding, *Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit (HistStudEbering 261)*, 1935, behandelt die Einzelakte nicht systematisch. Zur Diplomatik der Gründungsurkunden und ihrem Rechtsinhalt vgl. H. Koller, Die Gründungsurkunden für Seidenstetten, in: *ArchDipl* 16, 1970, S. 62–72; L. Holzfurtner, Gründung und Gründungsüberlieferung. Quellenkritische Studien zur Gründungsgeschichte der Bayerischen Klöster der Agilolfingerzeit und ihrer hochmittelalterlichen Überlieferung (*MünchenHistStud.AbtBayerG* 11), 1984, S. 27–36.
- 237 V. H. Galbraith, *Monastic Foundation Charters of the Eleventh and Twelfth Centuries*, in: *CambrHistJourn* 4, 1934, S. 214; S. Reicke, Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter, in: *Festschrift Ulrich Stutz (KirchenrechtAbhh 117–118)*, 1938, S. 65 f.
- 238 K. Schmid, Die Nachfahren Widukinds, in: *DA* 20, 1964, S. 4; nachgedruckt in ders., *Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter*, 1983, S. 62. Die Frühdatierung von D. Hägermann, Bremen und Wildeshausen im Frühmittelalter, in: *OldenbJb* 85, 1985, S. 19, wonach *spätestens in den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts in Wildeshausen ein monasterium* bestanden habe, ist rein spekulativ, da die bald nach 865 verfaßte *Translatio s. Alexandri*, ed. B. Krusch (*NachrrGesWissGött* 1933), c. 7–8, S. 432; c. 11–12, S. 433 f. lediglich eine *eclesia* und *basilica* erwähnt.
- 239 Goetting, Hilwartshausen (wie Anm. 100) S. 154–159.
- 240 J. Asch, Northeim, St. Blasius, in: *Germania Benedictina* 6 (wie Anm. 63) S. 363; H. Naumann, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien, in: *DA* 23, 1967, S. 400–404.



abschließend geweiht<sup>241</sup>. Bei der Analyse von Gründungsüberlieferungen, zumal bei unterschiedlichen Datierungen, ist stets zu fragen, auf welche Etappe des Gründungsvorganges sich die jeweiligen Angaben beziehen. Vermeintlich widersprüchliche Nachrichten können so eine plausible Erklärung finden<sup>242</sup>. Die Streitfrage etwa nach den Stiftern der karolingischen Aureliuszelle von Hirsau konnte Karl Schmid lösen, indem er die Gründung als *gestreckten Verlauf* begriff und nach ihren Rechtsakten differenzierte<sup>243</sup>.

Versucht man nun den Anteil zu bestimmen, den das Geleitschreiben Ludwigs des Deutschen dem *avus* und *genitor* Graf Liudolfs an der Gründung des Frauenkonvents zuschreibt, so fällt die Antwort nicht schwer. Nach Aussage der Quellen wurde die geistliche Gemeinschaft in Brunshausen an einer bereits bestehenden Eigenkirche der Liudolfinger eingerichtet. Hrotsvit bezeugt um 970 für das Grafenpaar Liudolf und Oda ausdrücklich die *ecclesiae possessio denique parvae*<sup>244</sup>. Nach Eberhard von Gandersheim war diese Kirche Johannes dem Täufer und Stephanus geweiht<sup>245</sup>. Führt man den Bau dieser Eigenkirche auf den Großvater und Vater Liudolfs zurück, so wird der Passus aus dem Geleitschreiben ohne weiteres verständlich. Durch die Errichtung eines Frauenkonvents an der alten Kirche zu Brunshausen fiel die Stiftung des Altargrundes<sup>246</sup> für das *coenobium* im nachhinein rechtlich mit der Gründung der liudolfingischen Eigenkirche zusammen. In diesem Sinne waren der *avus* und *genitor* Graf Liudolfs aus der Sicht von 845/46 sehr wohl an der Gründung des Frauenkonvents mittelbar beteiligt.

241 J. Hofmann, Hildesheim, St. Godehard, in: *Germania Benedictina* 6 (wie Anm. 63) S. 201; Goetting, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 4) S. 366, 420.

242 Vgl. dazu O. Grillnberger, *Die Catalogi abbatiarum ordinis Cisterciensis*, 1904, S. 16—19; P. Zinsmaier, *Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wonnental*, in: *ZGORh* 98, 1950, S. 474; J. Rössl, *Studien zur Frühgeschichte und Historiographie Zwettlts im 12. Jahrhundert*. *Phil.Diss.Masch.* Wien 1974, S. 42f.

243 K. Schmid, *Kloster Hirsau und seine Stifter* (*ForschORhLdG* 9), 1959, S. 27f.

244 Hrotsvit, *Primordia* (wie Anm. 92) V. 103—105, S. 232: *Quis fuit ecclesiae possessio denique / Trans ripas Gandae supra montana locatae, / Unde locum celebrem vocitabant Gandeshemensem*. Zur topographischen Interpretation der Stelle vgl. K. Steinacker, *Stift Gandersheim*, in: *JbBraunschGV* 8, 1909, S. 33f.; Goetting, *Anfänge* (wie Anm. 88) S. 38f.

245 *Gandersheimer Reimchronik* (wie Anm. 97) V. 270—276, S. 15: *an godes namen he* [sc. Liudolf] *des stichtes begonde / unde an twiger groten hilgen ere, / . . . / de eine is sanctus Johannes baptista, / de andere sanctus Stephanus darna*. Die Patrone, die Eberhard anlässlich der Stiftsgründung erwähnt, dürfen schon der Eigenkirche zugeschrieben werden, da sich für eine Neuweihe der Kirche zu Brunshausen und einen damit verbundenen Patroziniumswechsel in den Quellen keine Spur findet. Vgl. dazu auch DLJ 3—4 (877): . . . *monasterium*. . . , *quod est constructum in honore sancti Stephani protomartyris Christi*. . . ; *Jüngere Gandersheimer Gründungsurkunde* (wie Anm. 217); K. Steinacker, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Gandersheim (Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig 5)*, 1910, S. 71.

246 Nach der Untersuchung von Meyer, *Klostergründung* (wie Anm. 236) S. 196f. war die Darbringung des Altargrundes unter der vollen Herrschaft des Eigenkirchenrechts noch Teil der *Dotatio* und entwickelte sich erst unter dem gelockerten Eigenkirchenrecht zur *Fundatio* im spezifischen Sinn. Die *Dotatio* des Frauenkonvents von Brunshausen bestand somit aus zwei Teilen: aus der *Dotatio* der alten Eigenkirche und aus der neu hinzugekommenen *Bewidmung* durch Liudolf, dessen Schenkung über die Ältere *Gandersheimer Gründungsurkunde* noch zu greifen ist.

Für die Datierung der liudolfingischen Eigenkirche bietet der Passus *pro coenobio, quod avus et eius postea carissimus genitor in honore omnipotentis domini dedicaverunt* aus dem Geleitschreiben Ludwigs des Deutschen den ersten Anhaltspunkt. Das Adverb *postea* dient seiner syntaktischen Stellung nach nicht als adverbiale Bestimmung der Zeit, die auf das Prädikat *dedicaverunt* zu beziehen wäre, sondern wird attributiv zur Bestimmung des Teilsubjektes *carissimus genitor* gesetzt<sup>247</sup>. Die attributive Funktion von *postea* ist im Mittelalter mehrfach bezeugt und grammatisch aus dem elliptischen Gebrauch des Adverbs zu erklären<sup>248</sup>. Der Passus ist demnach nicht so zu verstehen, daß Liudolfs Großvater und später sein Vater<sup>249</sup>, sondern daß Liudolfs Großvater und sein späterer Vater das *coenobium* Gott dargebracht haben. Angesichts der chronologischen Konsequenzen der Textinterpretation kommt es hier auf jede syntaktische Nuance an, besagt der Wortlaut doch nichts weniger, als daß Liudolf zur Zeit der berichteten Handlung noch nicht geboren war.

Das Geburtsjahr Liudolfs ist nicht überliefert und kann nur indirekt eingegrenzt werden<sup>250</sup>. Es muß in die Zeit vor 828 fallen, da Liudolfs Tochter Hathumod 840 geboren wurde und das altsächsische Recht für die Waffen- und Heiratsfähigkeit

- 247 Zur attributiven Funktion von Adverbien in Zwischenstellung vgl. J. B. Hofmann/A. Szantyr, Lateinische Syntax und Stilistik (Handbuch d. Altertumswissenschaft II, 2, 2), 1965, S. 171; R. Kühner/C. Stegmann, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache Bd. 2, 1, 1966, S. 218–220.
- 248 *Annalista Saxo*, ed. G. Waitz, MGH SS 6, 1844, S. 734: *Habuit autem duas filias, Richenzam postea inperatricem et Gertrudem palatinam comitissam*; S. 745: *Ida peperit Gebehardum, patrem Lotharii sive Liuderi ducis, postea inperatoris*; *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. 18, 1880, S. 24: ... *Brunonem, Romane ecclesie postea pontificem*...; *Chronicon Hildesheimense*, ed. G. H. Pertz, MGH SS 7, 1846, S. 849: *Tiethmarus presbyter Hildeneshemensis canonicus postea monachus in monte Cassino*; *Genealogiae Karolorum*, ed. G. Waitz, MGH SS 13, 1881, S. 247: *Karolus filius ... genuit Pippinum regem et Karolmannum, postea monachum*; *Series abbatum Stabulensium*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS 13, 1881, S. 294: *Wilhelmus comes de Manderscheyt, Stabulensis et Prumensis postea electus et confirmatus*; *Series abbatum Weissenburgensium*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS 13, 1881, S. 391: *Principius abbas et postea Spirensis episcopus*; Gründungs- und Rechenschaftsbericht Abt Reinhards von Reinhausen, abgedruckt bei E. Frhr. von Uslar-Gleichen, *Geschichte der Grafen von Winzenburg*, 1895, S. 308: ... *Reinhardus prepositus qui et postea Halberstadensis episcopus*...
- 249 So übersetzen die Stelle Hahne, *Missionskloster* (wie Anm. 89) S. 63; Kronenberg, Clus (wie Anm. 88) S. 97 u. Stumpf, *Brunshausen* (wie Anm. 88) S. 68. Die Übersetzung von *postea* als adverbiale Bestimmung der Zeit liegt offenbar auch der Schlußfolgerung von Goetting, *Fuldaer Missionskloster* (wie Anm. 88) S. 13; ders., *Aussagen* (wie Anm. 88) S. 197; ders., *Benediktiner(innen)kloster Brunshausen* (wie Anm. 88) S. 23; ders., *Art. Brunshausen* (wie Anm. 88) S. 21 (Reallexikon) zugrunde, das postulierte Kloster müsse zwei Generationen älter gewesen sein als der 852 gebildete Frauenkonvent. Denn andernfalls würde jedes Argument für eine Frühdatierung noch ins 8. Jh. fehlen.
- 250 A. K. Hömberg, *Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses*, in: *WestfZ* 100, 1950, S. 122 mit Anm. 353 vermutet, Liudolf sei im zweiten Jahrzehnt des 9. Jhs., *vielleicht um 815* geboren.

das vollendete zwölfte Lebensjahr voraussetzte<sup>251</sup>. Als terminus post quem dient das Jahr 821, denn Hrotsvit berichtet, Liudolf habe *primis . . . paene sub annis* im Heer Ludwigs des Deutschen, des *Francorum magnus rex*, gedient, was frühestens 833 der Fall gewesen sein kann<sup>252</sup>. Setzt man die Geburt des Grafen in die Zeit zwischen 821 und 828, so läßt sich diese Datierung gut mit der Nachricht Hrotsvits vereinbaren, Liudolf sei 866 schon früh in mittlerem Alter gestorben<sup>253</sup>. Daß Liudolf um einiges jünger war als seine angeblich 806 geborene Gemahlin Oda<sup>254</sup>, umschreibt Eberhard von Gandersheim mit taktvollen Worten:

*Nu is de gode vrouwe [sc. Oda] to den Sassen gekomen,  
nu heft se de hertoge [sc. Liudolf] to wive genomen;  
unde alleine hadde se mannes künde,  
dat bok seget, se vormede doch sünde,  
de under enander elike lüde dicke begant.*

- 251 Zum Geburtsjahr Hathumods vgl. Vita Hathumodae (wie Anm. 183) c. 29, S. 175; Goetting, Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 88) S. 289 f. Zum Heiratsalter und zur Wehrfähigkeit vgl. E. F. Mooyer, Die Mündigkeit und Volljährigkeit im Mittelalter, eine Zusammenstellung der darüber vorhandenen Rechtsbestimmungen, in: WestphProvBl 3, 1846, H. 4, S. 50—60; J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 1, 4., verm. Aufl. 1899, Nachdruck 1983, S. 574 f.; S. Rietschel, Art. Heiratsalter, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hg. J. Hoops, Bd. 2, 1913—1915, S. 486 f.; U. Helfenstein, Beiträge zur Problematik der Lebensalter in der mittleren Geschichte (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat 6), 1952, S. 7—27; H.-R. Hagemann, Art. Alter, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. A. Erler u. E. Kaufmann, Bd. 1, 1971, Sp. 134—137; K. A. Eckhardt, Die Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte des Auctor vetus de beneficiis, in: ZSRG. Germ 61, 1941, S. 1—20.
- 252 Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 13 f., S. 229: *Hinc nam Francorum magni regis Hludowici / Militiae primis adscriptus* [sc. Liudolf] *paene sub annis*. Die Identität des Königs mit Ludwig dem Deutschen ergibt sich aus V. 307—310, S. 238. Zur Titulatur und Herrschaft Ludwigs d. Dt. in *orientali Francia* seit 833 vgl. BM<sup>2</sup> 1352 a; P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (AbhAkad. Berlin 1932 Nr. 1) S. 16. R. Köpke, Hrotsvit von Gandersheim (Ottonische Studien 2), 1869, S. 123—125, der die Geburt Liudolfs noch in die Zeit Karls des Großen datieren will, muß für seine These eine Verwechslung Ludwigs d. Dt. mit Ludwig d. Fr. bei Hrotsvit postulieren. Seine übrigen Einwände gegen einen späteren Termin (Altersunterschied zwischen Oda und Liudolf; spätes Heiratsalter Odas; große Kinderzahl der Ehe) sind nicht durchschlagend, da sie letztlich die Geburt des Grafen erst 821/28 nicht zwingend ausschließen.
- 253 Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 296 f., S. 237: *Forsan adhuc illum* [sc. Liudulfum] *mundo deus abstulit isto / Dum vix aetatis febres tetigit mediocris*. Zum Todesjahr Liudolfs vgl. Annales Xantenses (wie Anm. 80) ad a. 866, S. 23; Althoff, Zeugnisse (wie Anm. 182) S. 401.
- 254 Das Geburtsjahr ergibt sich aus Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 574 f., S. 245; Vita Bernwardi (wie Anm. 135) c. 12, S. 763; Annales Quedlinburgenses, ed. G. H. Pertz, MGH SS 3, 1839, S. 52, wonach Oda 913 im 107. Lebensjahr gestorben sein soll. Zum Wahrheitsgehalt dieser Gandersheimer Überlieferung vom biblischen Alter der Stifterin vgl. aber die grundsätzlichen Bemerkungen von A. Hofmeister, Puer, iuuenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: Papsttum und Kaisertum. Festschrift Paul Kehr, hg. A. Brackmann, 1926, S. 293 Anm. 1.

*untitlike leve mach de sünde sin genant,  
de elike lüde schölen vormiden*<sup>255</sup>.

Auch eine neuere genealogische Kombination führt zu keinem früheren Geburtsjahr des Grafen. So wird ein *Ludolphus comes*, der angeblich um 832 *pro filio suo Tancmaro* Besitz an Corvey schenkte, mit dem Gandersheimer Stiftergrafen und sein Sohn mit jenem Thanemar gleichgesetzt, der 826/56 als Novize ins Kloster Corvey eintrat und dort 877 nach nur kurzer Amtszeit als Abt starb<sup>256</sup>. Abgesehen von der ganz unsicheren Datierung der Schenkung Ludolfs auf um 832<sup>257</sup>, spricht eine gewichtige Tatsache gegen die Identifizierung des Corveyer Abtes als Liudolfinger. Durch den Liber vitae des Klosters Corvey ist der 11. September als Todestag Abt Thancmars gesichert<sup>258</sup>. Im Septemberabschnitt der liudolfingischen Totenliste aus dem St. Galler Verbrüderungsbuch fehlt jedoch der Name Thanemar<sup>259</sup>. Eine liudolfingische Abkunft des Corveyer Abtes ist daher ganz unwahrscheinlich.

Markiert somit das Jahr 828 als obere Zeitgrenze für die Geburt Liudolfs den terminus ante quem für die Gründung der liudolfingischen Eigenkirche, so kann vielleicht das Doppelpatrozinium einen Anhaltspunkt für den terminus post quem geben. Während die Verehrung Johannes des Täufers nach dem Bericht Hrotsvits auf Aeda, die Schwiegermutter Liudolfs, zurückgeführt werden darf<sup>260</sup>, könnte das

255 Gandersheimer Reimchronik (wie Anm. 97) V. 189—195, S. 12. Zur Bedeutung von *mannes künde* = „Bekanntschaft, Vereinigung mit einem Manne“ vgl. Mittelniederdeutsches Handwörterbuch Bd. 2, Lfg. 20, 1977, Sp. 704. Der Passus darf vielleicht sogar als versteckter Hinweis auf eine frühere Ehe Odas verstanden werden.

256 Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey, ed. K. Honselmann (VeröffHistKomm-Westf 10. Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 6), 1982, Trad. Corb. 236, S. 122; W. Metz, Die Abstammung König Heinrichs I., in: HistJb 84, 1964, S. 273; E. Freise, Rez. zu Honselmann (wie oben), in: Westfalen 63, 1985, S. 138. Ein nicht namentlich genannter Sohn Graf Liudolfs wird als Oblate eines gleichfalls nicht näher bezeichneten Klosters bezeugt im Dialogus Agii (wie Anm. 215) V. 555 f., S. 384.

257 Honselmanns Datierung stützt sich auf den Quotienten aus den Amtsjahren des Abtes und der Gesamtzahl der unter ihm aufgenommenen Novizen. Welche Unsicherheitsfaktoren dieses rein statistische Argument für die zeitliche Verteilung der Aufnahmen impliziert, zeigen für das 9. Jh. die Abbatiate Thancmars (Januar-September 877 : 9 Neuaufnahmen) und Bovos (879—890: 23 Neuaufnahmen). Der einzig sichere Bezugspunkt für die Datierung des Klostereintritts und der Oblationsschenkung ist die Amtszeit des jeweiligen Abtes, im hier erörterten Fall also der Zeitraum von 826 bis 856.

258 Mönchslisten (wie Anm. 256) S. 29. Honselmann löst das Tagesdatum *III. Idus Septembris* irrtümlich mit 9. September auf.

259 Althoff, Zeugnisse (wie Anm. 182) S. 403.

260 Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 25—82, S. 230 f. Zur Bedeutung der Täufer-Vision Aedas für die Legitimierung des künftigen Herrschergeschlechts vgl. W. von Stetten, Der Niederschlag liudolfingischer Haustüberlieferung in den ersten Werken der ottonischen Geschichtsschreibung. Phil.Diss.Masch. Erlangen 1954, S. 121; Marianne Schütze-Pflugk, Herrscher- und Märtyrerauffassung bei Hrotsvit von Gandersheim (FrankfHistAbhh 1), 1972, S. 103. Zur besonderen Verehrung Johannes des Täufers bei den Liudolfingern vgl. den Exkurs bei H. Lippelt, Thietmar von Merseburg (MitteldtForsch 72), 1973, S. 203—219.

Stephanuspatrozinium auf Corveyer Einfluß deuten. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann könnte das Patrozinium des Erzmärtyrers frühestens 822 nach Brunshausen vermittelt worden sein, da Ludwig der Fromme erst in diesem Jahr das Kloster Corvey mit Stephanusreliquien als Gründungsgabe ausstattete<sup>261</sup>. Sicher zu entscheiden ist diese Frage allerdings nicht, und man tut wohl besser daran, den Bau der liudolfingischen Eigenkirche grob ins erste Viertel des 9. Jahrhunderts zu datieren.

Als Hilfsargumente für die postulierte Existenz eines älteren Klosters in Brunshausen sind noch drei weitere Belege bemüht worden, um deren Beweiskraft es freilich gleichfalls schlecht bestellt ist. So wird die Nachricht des Agius, die geistlichen Frauen seien *extra in villula* untergebracht worden, damit erklärt, daß der Konvent wegen des bereits bestehenden Männerklosters keinen Platz bei der Kirche in Brunshausen hätte finden können<sup>262</sup>. Betrachtet man den gesamten Wortlaut der Nachricht und ihren Kontext, dann findet sich jedoch eine ganz andere Erklärung. Agius beschreibt in dem betreffenden Kapitel seiner Vita Hathumodae ausführlich die *vita communis* des Frauenkonvents. Nachdem er das Verbot, *infra claustrum* eigene Zellen zu besitzen oder Dienerinnen zu halten, erwähnt hat, fährt er fort: *Extra in villula ideo habitabant [sc. sorores], quia necdum eis ex parte matris spiritalis [sc. Hathumodae] vestimenta propter rerum insufficientiam dabantur. Pauperioribus, qui aliunde habere non poterant, ipsa ministravit*<sup>263</sup>. Agius spricht den Grund für die Unterkunft der Schwestern außerhalb des *claustrum* unmißverständlich aus: weil den Frauen (*eis*) von seiten ihrer Äbtissin (*ex parte matris spiritalis*) noch keine (*necdum*) Kleider (*vestimenta*) dargereicht werden konnten, und zwar aus Mangel an den nötigen Mitteln (*propter rerum insufficientiam*). Der Gehalt dieser Nachricht erschließt sich, wenn man ihren liturgischen Hintergrund bedenkt. Die bischöfliche Benediktion von Schleier und geistlichem Gewand, die Einkleidung von Nonnen und Kanonissen gehörten zum Ritus der Jungfrauenweihe im frühen Mittelalter<sup>264</sup> und verliehen der Kleidung und ihrer Beschaffung besondere Bedeutung für die Aufnahme in die geistliche Gemeinschaft. Die Qualität der geistlichen Tracht zu Brunshausen hat Agius zuvor in demselben Kapitel der Vita beschrieben: *habitus consimilis erat, qui tamen mediocris, nec nimium scilicet cultus nec admodum vilis, neque ex integro laneus erat*<sup>265</sup>. Solange die Postulanten nicht von der Äbtissin eingekleidet werden konnten, blieb ihnen die *vita communis*

261 R. Wilms, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Bd. 1, 1867, S. 18—21; K. H. Krüger, Die Corveyer Patrone und ihre Altäre nach den Schriftzeugnissen, in: Westfalen 55, 1977, S. 339.

262 Goetting, Anfänge (wie Anm. 88) S. 21 f.; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 196; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22.

263 Vita Hathumodae (wie Anm. 183) c. 5, S. 168.

264 R. Metz, La consécration des vierges dans l'Église romaine (Bibliothèque de l'Institut de droit canonique de l'Université de Strasbourg 4), 1954, S. 172 f., 191, 196 f., 231, 234—236.

265 Vita Hathumodae (wie Anm. 163) c. 5, S. 168. Vgl. auch ebd. c. 6, S. 168: . . . *ita consimilem habitum habebat [sc. Hathumod] ut, cum a laneis ad carnem vestimentis, si quae hoc vellent, alias arceret, ipsa laneum haberet.*

verwehrt. Und daher mußten sie *extra in villula* wohnen<sup>266</sup>. Der Folgesatz *Pauperioribus, qui aliunde habere non poterant, ipsa ministravit* spricht dafür, daß die Frauen für die Kosten ihrer geistlichen Tracht selbst aufkommen mußten und Hathumod nur bei den mittellosen Postulanten einsprang. Von Platzmangel als Motiv für die Unterkunft außerhalb des *claustrum* und von einem Männerkloster in Brunshausen steht in der *Vita Hathumodae* kein einziges Wort<sup>267</sup>. Das Werk des Agius bietet zudem keinen Hinweis, daß *claustrum* und *ecclesia* topographisch voneinander getrennt lagen und das Gotteshaus zu Brunshausen nicht die ursprüngliche Gründungskirche des Frauenkonvents war. Wenn Hathumod in einer ihrer Visionen *omnia monasterii aedificia detecta* schaute und dabei in der Kirche einen großen Erdsplatt entdeckte, wenn ihre Mutter Oda weinend *inter ecclesiam et lectulum filiae* hin- und herlief<sup>268</sup>, so spricht dies vielmehr dafür, daß *claustrum* und *ecclesia* dicht beieinander lagen. Bedenkt man noch dazu, daß in Brunshausen neben der *praeposita monasterii* und *decana* auch eine *custos ecclesiae* bezeugt ist<sup>269</sup>, so wäre dieses von einer Geistlichen bekleidete Amt an der Kirche eines Männerklosters doch wohl ein Unikum der kirchlichen Verfassungsgeschichte.

Zwei jüngere Nachrichten bezeugen die Existenz eines älteren Männerklosters in Brunshausen ebensowenig wie die *Vita Hathumodae*. Wenn der Quedlinburger Annalist im frühen 11. Jahrhundert nach einer Gandersheimer Vorlage zum Jahr 852 die *inchoatio Gandesheimensis monasterii in antiquiori loco*<sup>270</sup> verzeichnet, dann

266 Die *villula* ist nicht sicher lokalisiert. Ob die provisorische Unterkunft der noch nicht eingekleideten Frauen mit dem dreiräumigen Steinfundament auf dem höher gelegenen „Großen Garten“, etwa 150 m nordwestlich der Kirche, identifiziert werden kann, sei dahingestellt. Vgl. dazu Niquet, Ausgrabung (wie Anm. 88) S. 105 f.; ders., Ausgrabungen (wie Anm. 152) S. 209—212. Zur Deutung des Steinfundaments als sächsischer Herrsensitz vgl. neuerdings Angela Grögel, Historisch-geographische Ortskernforschung in Niedersachsen, in: Ausgrabungen in Niedersachsen — Archäologische Denkmalpflege 1979—1984, hg. K. Wilhelmi, 1985, S. 232. Das *claustrum* wird man hingegen in unmittelbarer Nähe der Kirche, im Bereich des fürstlichen Schlosses mit dem Haus der Domina vermuten dürfen, wo nicht mehr gegraben werden konnte.

267 Von den *noch nicht eingekleideten Nonnen außerhalb des Klosters* spricht auch Steinacker, Stift Gandersheim (wie Anm. 244) S. 33. Abwegig sind die Interpretationen von K. H. Schäfer, Kanonissen und Diakonissen, in: RömQuartschrChristlAltKde 24, 1910, S. 74 f. Anm. 3 u. Heincken, Anfänge (wie Anm. 215) S. 24, die an *Sonderwohnungen der Kanonissen, sogar außerhalb des Klosters in Gandersheim selbst* oder aber an Schwestern denken, die *auf freiwerdende Pfründen warten*.

268 *Vita Hathumodae* (wie Anm. 183) c. 12, S. 170; c. 21, S. 173.

269 Ebd. c. 20, S. 173: *Praeposita monasterii. . . a lectulo eius [sc. Hathumodae] nec parumper quidem abscedebat. Decana et custos ecclesiae. . . et frequentes adveniebant, et semper adesse volebant. Daß es sich auch bei der custos ecclesiae um eine Frau handelt, geht klar aus dem Anschluß des Folgesatzes hervor: *Iam vero reliquae sorores. . .**

270 *Annales Quedlinburgenses* (wie Anm. 254) S. 46. Zum Werk und seinen Vorlagen vgl. R. Holtzmann, Die Quedlinburger Annalen, in: SachsAnh 1, 1925, S. 64—125; nachgedruckt in ders., Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelalter, hg. A. Timm, 1962, S. 193—254; zur Gandersheimer Quelle insbesondere H. Detmer, Otto II. bis zum Tode seines Vaters, Phil.Diss. Leipzig 1878, S. 85.

ist damit keineswegs ein Beleg für *eine ältere klösterliche Anlage*<sup>271</sup> in Brunshausen gewonnen. Die Nachricht besagt lediglich, daß der 881 nach Gandersheim verlegte Frauenkonvent an einem älteren Ort, nämlich in Brunshausen, gegründet wurde. Wenn schließlich die Kirche zu Brunshausen in einer Urkunde Bischof Bernhards I. von Hildesheim aus dem Jahr 1134 als *mater et principium*<sup>272</sup> der Kirchen von Gandersheim und Clus bezeichnet wird, dann ist dies gleichfalls kein Beweis für *ein älteres Kloster*<sup>273</sup>. Die Ehrenbezeichnung erklärt sich leicht aus dem höheren Alter der liudolfingischen Eigenkirche und aus der Gründungsgeschichte des Stifts Gandersheim, die Brunshausen zur Mutter und zum Ursprung der übrigen Kirchen machten.

Weder die Gandersheimer noch die Hildesheimer Quellen<sup>274</sup> erwähnen ein älteres Kloster in Brunshausen. Alle vorgebrachten Belege, die das postulierte Kloster stützen sollen, halten einer Überprüfung nicht stand und ergeben in ihrem jeweiligen Kontext einen anderen Sinn. Die Neuuntersuchung der Fuldaer Quellen hat ergeben, daß in der gesamten Überlieferung nicht ein einziger Hinweis auszumachen ist, der zur Annahme eines Fuldaer Nebenklosters, geschweige denn Missionsklosters in Brunshausen berechtigen könnte. Eigenkirchenherr von Brunshausen war nicht die Abtei Fulda, sondern nach dem Geleitschreiben Ludwigs des Deutschen vielmehr Graf Liudolf, *qui eidem sacro loco praeest*<sup>275</sup>. Rekonstruiert man die kirchlichen Anfänge von Brunshausen auf gesicherter Quellenbasis, so führt dies zu einem Ergebnis, zu dem im großen und ganzen bereits Karl Steinacker gelangt ist<sup>276</sup>. Im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts, vielleicht zwischen 822 und 828, erbau-

271 Goetting, Aussagen (wie Anm. 88) S. 196; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22.

272 UB HHild I 208: *Ecclesiam quoque de Brunsteshus, quæ reliquarum mater est et principium, . . . Zum Wortpaar vgl. Lact. inst. 6, 11, 16: iustitiam matrem principiumque virtutum.*

273 Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 10; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22.

274 Vita Bernwardi (wie Anm. 135) c. 12, S. 763; Vita Godehardi episcopi prior, ed. G. H. Pertz, MGH SS 11, 1854, c. 19, S. 180; Chronicon Hildesheimense (wie Anm. 248) S. 851.

275 Daß dieser Passus Liudolfs Stellung als Eigenkirchenherr umschreibt, sichern die Vita Hathumodae (wie Anm. 183) c. 4, S. 168 u. Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 103, S. 232, die das *monasterium, quod in propria hereditate fundatum* und die *ecclesiae possessio denique parvae* bezeugen. Wenn Goetting, Fuldaer Missionskloster (wie Anm. 88) S. 16; ders., Aussagen (wie Anm. 88) S. 199; ders., Benediktiner(innen)kloster Brunshausen (wie Anm. 88) S. 25; ders., Art. Brunshausen (wie Anm. 88) S. 22 (Reallexikon) die älteren Liudolfinger als *die weltlichen ‚Rektoren‘ der Fuldaer Missionszelle* erschließen will und dazu auf Wildeshausen und Graf Waltbert verweist, der in DLD 142 (871) als *rector eiusdem monasterii* bezeichnet wird, dann überzeugt der Vergleich nicht. Denn Waltbert war Eigenkirchenherr und Stifter einer Priestererbkirche, die zudem bis 980 in keinem Filialverhältnis zu einer anderen geistlichen Institution stand. Vgl. dazu Schmid, Nachfahren (wie Anm. 238) S. 6, 33–36 (Nachdruck S. 64, 91–94); E. Boshof/H. Wolter, Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden (StudVorarb-GermPont 6), 1976, S. 88 f.

276 Steinacker, Baudenkmäler (wie Anm. 245) S. 37 f.; ders., Stift Gandersheim (wie Anm. 244) S. 2.

ten der Großvater und Vater Graf Liudolfs eine Eigenkirche zu Ehren Johannes des Täufers und des Erzmärtyrers Stephanus. In den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts sind die ersten Gründungsetappen eines Frauenkonvents in Brunshausen zu fassen: die Versammlung junger Mädchen an der Eigenkirche, die geistliche Ausbildung Hathumods in Herford und der Reliquienerwerb des Grafenpaares Liudolf und Oda 845/46 in Rom. Mit der Einsetzung der zwölfjährigen Hathumod als erste Äbtissin fand der Gründungsprozeß im Jahr 852 seinen Abschluß. Die wachsende Zahl der geistlichen Schwestern und die topographischen Verhältnisse bewogen den Stifter im Jahr 856, mit dem Bau einer neuen Kirche im Gandetal zu beginnen<sup>277</sup>. Der Neubau konnte schließlich 881 geweiht und der Konvent nach Gandersheim verlegt werden<sup>278</sup>. Zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem Auszug des Frauenkonvents und 1107/10<sup>279</sup> wurde die alte liudolfingische Eigen- und ehemalige Konventskirche in Brunshausen mit Mönchen neu besetzt und dem hl. Bonifatius geweiht. Setzt man die Aussagen der Schriftquellen mit dem archäologischen Befund in Beziehung, so kann der kleine Bau I mit der liudolfingischen Eigenkirche aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts, mit der *ecclesia denique parva* aus Hrotsvits Primordia identifiziert werden. Über die Datierung von Bau II und III sind zur Zeit nur Vermutungen möglich. Der Neubau II könnte mit den ersten Gründungsetappen des Frauenkonvents in die 40er Jahre gesetzt werden. Sollten die ermittelten Brandspuren tatsächlich auf eine rasche Bauabfolge deuten, dann darf der Vergrößerungsbau III vielleicht als Kirche des wachsenden Frauenkonvents und erste Grablege Liudolfs und Hathumods angesprochen werden, als jenes *antiquum templum* und jene *antiqua ecclesia*, die Hrotsvit von Gandersheim und die Vita Bernwardi für die Zeit vor 881 in Brunshausen bezeugen<sup>280</sup>.

## V.

Die Untersuchung der Quellen hat ergeben, daß sich die Fuldaer Nebenklöster Hameln und Großburschla nicht in die Zeit der Taufmission zurückdatieren lassen und Brunshausen historisch nicht mit Fulda in Verbindung gebracht werden kann.

277 Die Vita Hathumodae (wie Anm. 183) c. 4, S. 168 berichtet, Hathumod habe *primo paucioribus, deinde pluribus sororibus* vorgestanden. Nach Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 107, S. 232 lebten die jungen Mädchen jenseits der Gande *dum locus investigari posset magis aptus*. Die Vita Bernwardi (wie Anm. 135) c. 12, S. 763 betont die Vorzüge des neuen Siedlungsplatzes: *Locus namque pratorum ac nemorum amoenitate aptior, tutior quoque silvarum densitate ac palustri munitione ad habitationem Deo militantium visus est*.

278 Zum Datum vgl. Goetting, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 4) S. 128 mit Anm. 34.

279 StA Wolfenbüttel 6 Urk 25 (1107/10), abgedruckt bei H. Goetting, Die Gandersheimer Originalsupplik an Papst Paschalis II. als Quelle für eine unbekannt Legation Hildebrands nach Sachsen, in: NdSächsJbLdG 21, 1949, S. 120—122, erwähnt drei *monasteria* des Reichsstifts Gandersheim, worunter wohl zu Recht auch Brunshausen verstanden wird. *Monachi* der Kirche zu Brunshausen bezeugt das DL III 59 von 1134.

280 Hrotsvit, Primordia (wie Anm. 92) V. 292, S. 237; Vita Bernwardi (wie Anm. 135) c. 12, S. 763. Zu den Brandspuren vgl. Schott-Keibel, Kirchengrabung (wie Anm. 152) S. 35 f., 41.



Dieses Ergebnis korrigiert das herkömmliche Bild der Missionsgeschichte Sachsens in einigen wichtigen Punkten. So relativiert sich der Anteil Fuldas an der Taufmission, der nunmehr auf die Missionsepisode Abt Sturmis von 777/78 und auf das Wirken Erkanberts, des Fuldaer Mönchs und ersten Bischofs von Minden, zu beschränken ist. Die Bedeutung der Reichsabtei für den mittleren Weserraum ähnelt derjenigen Amorbachs für das Bistum Verden<sup>281</sup>, mit dem Unterschied freilich, daß der Abt von Fulda nicht selbst die Mission leitete und nicht zur Bischofswürde im bekehrten Land aufstieg.

Mit der Neudatierung der kirchlichen Anfänge in Hameln und Brunshausen entfallen zugleich jene Klöster, die bislang als die ältesten in Sachsen gegolten haben. Befragt man daraufhin die Quellen, welches Kloster denn tatsächlich als erstes im sächsischen Stammesgebiet gegründet worden ist, so gibt die Überlieferung aus Corvey die gewünschte Auskunft. Die *Translatio s. Viti* berichtet um 836, nachdem Karl der Große *omnis ordo ecclesiasticus*, d. h. Bistümer und Kirchen, in Sachsen gestiftet, hier aber noch die *monastica religio* vermißt habe, seien sächsische Geiseln und Gefangene in fränkische Klöster eingewiesen worden, damit sie dort die *monastica disciplina* erlernen sollten<sup>282</sup>. Die monastischen Pläne Karls des Großen wurden jedoch erst nach dem Tod des Kaisers verwirklicht, als Abt Adalhard von Corbie am 1. Juli 815 auf dem Reichstag zu Paderborn von Ludwig dem Frommen und Bischof Hathumar von Paderborn die Erlaubnis erhielt, in + Hethis ein *monasterium monachorum* zu gründen, das 822 nach Corvey an der Weser verlegt wurde<sup>283</sup>. Der Verfasser der *Translatio s. Viti* kommentiert diesen Gründungsbeschluß von 815 mit den gewichtigen Worten: *Sicque factum est, ut ab ea die et deinceps religio monachorum etiam in regione Saxonica succresceret atque proficeret*<sup>284</sup>. Daß mit diesem Satz tatsächlich der Anfang des monastischen Lebens in Sachsen dokumentiert und nicht ein Altersvorrang Corveys vor den anderen

281 M. Last, Die Bedeutung des Klosters Amorbach für Mission und Kirchenorganisation im sächsischen Stammesgebiet, in: Die Abtei Amorbach im Odenwald, hg. F. Oswald u. W. Störmer, 1984, S. 33—53.

282 *Translatio s. Viti* (wie Anm. 229), (c. III) S. 36: *Quaesivit [sc. Karl d. Gr.] nihilominus sacerdotes bonae spei, quos in Saxoniam dirigeret, qui ipsos secundum ecclesiasticam fidem docerent, domos episcoporum atque ecclesias constituerent. Sed cum omnem ordinem ecclesiasticum in illa regione tradidisset, qualiter ibidem monasticam religionem invenire potuisset, invenire nequivit, nisi tantum, quod illius gentis homines, quos obsides et captivos tempore conflictionis adduxerat, per monasteria Francorum distribuit, legem quoque sanctam atque monasticam disciplinam institui praecepit.*

283 Ebd. c. 3, S. 40, Zum Kloster Corvey und seiner Gründung vgl. H. Wiesemeyer, Die Gründung der Abtei Corvey im Lichte der *Translatio Sancti Viti*, in: *WestfZ* 112, 1962, S. 245—274; W. Stüwer, Corvey, in: *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*, bearb. R. Haacke (*Germania Benedictina* 8), 1980, S. 236—293. Zum jüngsten Versuch von W. Matthes, Corvey und die Externsteine. Schicksal eines vorchristlichen Heiligtums in karolingischer Zeit, 1982, S. 158—243, das Kloster Hethis an der Stätte der Externsteine zu lokalisieren, vgl. Freise, Frühmittelalter (wie Anm. 2) S. 333; F.-J. Jakobi, Neue Forschungen zur Geschichte der Abtei Corvey im Mittelalter, in: *WestfForsch* 34, 1984, S. 167—169.

284 *Translatio s. Viti* (wie Anm. 229), (c. III) S. 40.

sächsischen Klöstern lediglich postuliert wird, beweist die Narratio des ersten Diploms Ludwigs des Frommen für Corvey vom 27. Juli 823: *Ut quia auctore Deo praedictus divinae memoriae dominus et genitor noster in eadem gente primum christianae religionis fidem confirmavit, ita et nos ad augmentandum solidandumque eiusdem fidei vigorem, primum monasticae religionis ordinem illic servandum tenendumque constituimus*<sup>285</sup>. Die relative Chronologie und epochale Bedeutung der Einführung des Christentums in Sachsen zunächst durch Karl den Großen und des Mönchtums später durch Ludwig den Frommen kommt im Diktat der Kaiserurkunde durch den Parallelismus des Adverbs *primum* unmißverständlich zum Ausdruck.

Die zeitgenössischen Corveyer Quellen weisen Hethis-Corvey eindeutig als das älteste Kloster in Sachsen aus. Durchmustert man daraufhin das sächsische Klosterwesen im 9. Jahrhundert, so läßt sich in der Tat keine monastische Gründung mit ausreichender Sicherheit in die Zeit vor dem 1. Juli 815 zurückdatieren<sup>286</sup>. Der Nonnenkonvent von Herford wurde unter Ludwig dem Frommen (814—840) gegründet und die Klosterkirche durch Bischof Badurad von Paderborn (815 nach August 9 — 862) geweiht<sup>287</sup>. Über die Gründungszeit und den monastischen Charakter von Meppen, das 834 in einem Diplom Ludwigs des Frommen als *cellula iuris nostri* bezeugt ist, geben die Quellen keine Auskunft<sup>288</sup>. Der Frauenkonvent von

285 BM<sup>2</sup> 779; Wilmans, Kaiserurkunden (wie Anm. 261) I, S. 19 [Sperrungen vom Vf.]. Vgl. dazu auch die Corveyer Redaktion von 1120 zur Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935, VII c. 75, S. 491: *In hoc cenobio [sc. Corvey] primo monastica disciplina in Saxonia floruit et postmodum pluribus in locis eius patrie, quorum omnium Corbeia non immerito caput et mater et quodammodo tocius patrie decus cum suo Vito habetur...*

286 Auszuklammern sind hierbei die monastischen Gemeinschaften an den Bischofssitzen, die den *domus episcoporum* der Translatio s. Viti zugerechnet werden müssen, und das Kloster Werden, das noch auf ripuarischem Boden lag. Vgl. dazu R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (BonnHistForsch 43), 1976, S. 206—231; W. Stüwer, Die Reichsabtei Werden a. d. Ruhr (GS N. F. 12. Das Erzbistum Köln 3), 1980, S. 88.

287 Vita Meinwerci (wie Anm. 137) c. CLVIII, S. 82. Zur Sedenzzeit Badurads vgl. H. J. Brands/K. Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, 1984, S. 42—47. Die Translatio s. Pusinae, ed. R. Wilmans, in: Kaiserurkunden (wie Anm. 261) I, c. 2, S. 542 und die Vita b. Waltgeri confessoris, ed. R. Wilmans, in: ebd. c. 4, S. 489f.; c. 23—24, S. 496 setzen die Gründung Herfords gleichfalls in die Regierungszeit Ludwigs d. Fr. Die Datierung in die Zeit „gegen 800“ bei Semmler, Corvey (wie Anm. 215) S. 292 ist zu früh angesetzt. Zum archäologischen Befund vgl. U. Lobbedey, Zur archäologischen Erforschung westfälischer Frauenklöster des 9. Jahrhunderts (Freckenhorst, Vreden, Meschede, Herford), in: FrühMAStud 4, 1970, S. 334—340; ders., Die Ausgrabungen im Münster zu Herford 1965 und 1966. Vorbericht, in: Westfalen 50, 1972, S. 110—118.

288 BM<sup>2</sup> 935; Wilmans, Kaiserurkunden (wie Anm. 261) I, S. 48f. Die Datierung auf 780 bei J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück (StudVorarbHistAtlNdSachs 15), 1934, S. 44; Hömberg, Studien (wie Anm. 3) S. 69f.; H.-R. Jarck, Meppen, in: Germania Benedictina 6 (wie Anm. 63) S. 358 ist spekulativ.

Böddecken (s. Paderborn) ist erst 836 oder bald danach, die Gemeinschaft von Nottuln (w. Münster) wohl erheblich später gestiftet worden<sup>289</sup>.

Als frühe Gründungen kommen nur noch Visbek (n. Vechta) im Oldenburgischen Münsterland und Helmstedt im östlichen Sachsen in Betracht. Die Überlieferung zur monastischen Frühgeschichte Visbeks beschränkt sich auf zwei Karolingerdiplome. So verlieh Ludwig der Fromme im Jahr 819 dem *vir venerabilis Castus abba ecclesie quae vocatur Fiscbechi . . . cum subiectis aecclesiis in eodem pago Leriga . . . et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga* Königsschutz und Immunität<sup>290</sup>, und Ludwig der Deutsche schenkte 855 die *cellula iuris nostri vocata Fischboeki* dem Kloster Corvey<sup>291</sup>. Unter Berufung auf diese beiden Herrscherurkunden wird Visbek in der Forschung als ein Zentrum der Königsmission aus der Zeit um 780 angesehen, die zunächst von St. Denis getragen und erst später in die Hände des Abtes Castus gelegt worden sei<sup>292</sup>. Gegen diese Frühdatierung ist zunächst einzuwenden, daß die Quellen nichts über das Alter der *abbatia* zu Visbek aussagen und kein triftiges Argument vorliegt, die Gründung schon lange vor der Privilegierung anzusetzen<sup>293</sup>. Geht man von der Person des 819 bezeugten *Castus abba* aus, so läßt

289 R. Oberschelp, Beiträge zur Geschichte des Kanonissenstiftes Böddecken (837—1408), in: WestfZ 118, 1968, S. 159—162; J. Prinz, Die Urkunde Bischof Gerfrieds von Münster für Nottuln von 834, eine Fälschung des Albert Wilkens, in: ebd. 112, 1962, S. 1—52; U. Lobbedey, Ausgrabungen auf dem Stiftsplatz zu Nottuln, in: Westfalen 58, 1980, S. 45—54.

290 BM<sup>2</sup> 702; Wilmans, Kaiserurkunden (wie Anm. 261) I, S. 12 f.; E. Müller, Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen II, in: NA 48, 1930, S. 350 f. Der *Passus ut ipsum sanctum locum [sc. Fiscbechi] . . . sub nostra defensione et emunitatis tuitione recipemus* enthält die Verleihung von Immunität und Königsschutz. Vgl. L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (SbbAkad. Wien 229, 1), 2. Aufl. 1964, S. 61 f. Zum diplomatischen Befund der Urkunde, die nach dem Formular des Halberstädter Immunitätsprivilegs von 814 (BM<sup>2</sup> 535) verfaßt ist, vgl. E. E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, 1910, S. 21 f., 307 f.; Müller (wie oben) S. 340—342, 347 f.

291 DLD 73.

292 Prinz, Territorium (wie Anm. 288) S. 44; ders., Die *parochia* des heiligen Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster, in: Liudger und sein Erbe (Westfalia Sacra 1), 1948, S. 74 f.; Hömberg, Studien (wie Anm. 3) S. 70—72; K. Hauck, Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777, in: Adel und Kirche. Festschrift Gerd Tellenbach, hg. J. Fleckenstein u. K. Schmid, 1968, S. 122—124; Semmler, Corvey (wie Anm. 215) S. 305 f.; H. Schmid, Visbek, in: Germania Benedictina 6 (wie Anm. 63) S. 485—487. Zum archäologischen Befund vgl. D. Zoller, Archäologische Kirchenuntersuchungen in Südoldenburg, in: OldenbMünsterland 1980, S. 17—25.

293 Hömberg, Studien (wie Anm. 3) S. 71 argumentiert mit der Aufteilung des Lerigaues unter die Bistümer Bremen und Osnabrück und postuliert Visbek schon für die Zeit um 780, da 782 im Norden des Gaues nach der Vita s. Willehadi (wie Anm. 35) c. 6, S. 844 ein Bremer Missionsposten anzunehmen sei und *die annähernd gleichzeitige Entstehung zweier voneinander unabhängiger Missionszellen* vorausgesetzt werden müsse. Seine Argumentation geht jedoch von Prämissen aus, die schematisch und schlechterdings nicht überprüfbar sind. Hauck, Paderborn (wie Anm. 292) S. 120, 122—124 deutet das Visbeker Vituspatrozinium nicht als Corveyer Pertinenzpatrozinium, sondern leitet es aus dem westfränkischen Vituskult der zweiten Hälfte des 8. Jhs. her. Da Vitus erst 1385 (Oldenburgisches Urkundenbuch VIII, hg. G. Rütning, 1935, Nr. 74) als Patron von Visbek bezeugt und das ursprüngliche Patrozinium der Kirche unbekannt ist, vermag diese Hypothese nichts zur Lösung der Datierungsfrage beizutragen.

sich eine ganz andere Deutung Visbeks mit zumindest gleichem Recht vertreten. Abt Castus wird gemeinhin mit jenem *Gerbertus, qui cognominabatur Castus* identifiziert, der 784/87 mit seinem Lehrer Liudger und dessen Bruder Hildigrim, dem späteren Bischof von Halberstadt, aus Sachsen floh, nach Rom und Monte Cassino reiste und 796 eine Schenkungsurkunde für das Kloster Werden als *Castus diaconus* signierte<sup>294</sup>. Besitz, den Castus der Abtei Werden übertragen hatte, verzeichnet ein Klosterurbar aus dem späten 9. Jahrhundert im Lerigau, in Schale (sö. Freren) und Altenbunnen (ö. Lönigen)<sup>295</sup>. Nach dem Diplom Ludwigs des Frommen von 819 besaß Visbek abhängige Kirchen im Leri-, Hase- und Venkigau. Aus der Corveyer Überlieferung zum Osnabrücker Zehntstreit können noch zwei dieser Kirchen mit einiger Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, nämlich Freren (sö. Lingen) und Lönigen (sw. Cloppenburg)<sup>296</sup>. Die Lage dieser Orte in nächster Nachbarschaft vom Werdener Schenkungsgut des Castus legt die Vermutung nahe, daß es sich bei den beiden Kirchen ursprünglich um Eigenkirchen des späteren Visbeker Abtes handelt. Das Diplom Ludwigs des Frommen würde dann keinen alten Sprengel einer Königsmission von 780, sondern einen jüngeren Verband von Eigenkirchen bezeugen, die nach Gründung eines Eigenklosters durch Castus um 819 der neuen *abbatia* Visbek unterstellt wurden. Durch seine persönliche Bekanntschaft mit Hildigrim I. konnte Castus für seine Neugründung beim Kaiser Königsschutz, Immunität und das Recht auf Predigt und Pastoration nach Halberstädter Formular erwirken<sup>297</sup>. Der Übergang Visbeks in Reichsbesitz, der 855 belegt ist, braucht sich zudem überhaupt nicht aus einer Fundatio der Missionsstation auf Fiskalgut

294 Vita s. Liudgeri (wie Anm. 35) I 21, S. 25; D. P. Blok, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden (Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), 1960, Nr. 7, S. 162 f. Zur Person vgl. auch Stüwer, Werden (wie Anm. 286) S. 407.

295 Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, hg. R. Köttschke, A. Die Urbare vom 9.—13. Jahrhundert (PublGesRheinGKde 20. Rheinische Urbare 2), 1906, Urbar A § 14, S. 36, 38.

296 Wibaldi epistolae, ed Ph. Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum I), 1864, Nr. 455, S. 587: . . . *de decimationibus baptismalium aecclesiarum in Nortlandia: Wrederen, Meppie, Aschenthorp, Loninge, Visbike, cum suis antiquis terminis, quas decimationes Corbeiensi ecclesiae iniuste auferit* [sc. Bf. Philipp von Osnabrück]. Vgl. dazu F.-J. Jakobi, Wibald von Stablo und Corvey (1098—1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (VeröffHistKommWestf 10. Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 5), 1979, S. 180 f., 184. Die Corveyer Taufkirchen in Meppen und Aschendorf (sw. Papenburg) gehen auf Schenkungen Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. Dt. zurück. Vgl. dazu BM<sup>2</sup> 935; Catalogus donatorum, ed. K. Honselmann, in: Mönchslisten (wie Anm. 256) S. 177. Die Aussage Hömbergs, Studien (wie Anm. 3) S. 71, als älteste Tochterpfarreien Visbeks seien Krapendorf (Stadt Cloppenburg), Barnstorf (sö. Vechta) und Lohne (sw. Vechta) vor 819 entstanden, ist bloße Vermutung.

297 Auf den personalen Hintergrund der Diktatabhängigkeit verweist auch Stengel, Diplomantik (wie Anm. 290) S. 307 f. K. Blume, *Abbatia*. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache (KirchenrechtAbhh 83), 1914, S. 32—35 will *abbatia* in dem *Passus praedictam vero abbatiam illius* [sc. Casti] *circumquaque per diversos pagos sitam* aus BM<sup>2</sup> 702 als singulären Beleg für die Bedeutung „Missionsbezirk eines Abtes“ verstanden wissen und argumentiert mit dem angeblichen Missionsauftrag des Klosters Visbek, der aber gerade in Frage zu stellen ist. Zur Bedeutung von *abbatia* im Sinne von „Besitz eines Klosters“, die für BM<sup>2</sup> 702 anzusetzen ist, vgl. Mittellateinisches Wörterbuch Bd. 1, 1967, Sp. 12.

zu erklären, sondern kann leicht als Folge der Königsschutzverleihung von 819 verstanden werden, die Visbek zum Königskloster machte<sup>298</sup>, das der Herrscher — wohl nach dem Tod des Abtes Castus — an Corvey veräußerte. Die Deutung Visbeks und vielleicht auch Meppens als ursprüngliche Eigenklöster und nicht als monastische Stationen einer frühen Königsmission könnten die Hintergründe des Osnabrücker Zehntstreits<sup>299</sup> doch in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Die Frühdatierung des Werdener Filiarklosters Helmstedt in die Zeit der Taufmission stützt sich auf eine Nachricht Thietmars von Merseburg, wonach der hl. Liudger (gest. 809) das Kloster zur Zeit Kaiser Karls des Großen *proprietate sua* errichtet habe<sup>300</sup>. Der Beleg besagt freilich nur, daß man 1013/18, als Thietmar seine Chronik niederschrieb, die Anfänge Helmstedts auf Liudger zurückführte<sup>301</sup>. Die historischen Indizien sprechen vielmehr für eine spätere Gründung<sup>302</sup>. So berichten die drei Liudger-Viten des 9. Jahrhunderts nichts über eine Mission des Heiligen im östlichen Sachsen, und nur die *Vita rythmica* aus der ersten Hälfte des 12. Jahr-

298 J. Semmler, *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*, in: ZSRG. Kan 76, 1959, S. 8—11, 33. Ebd. S. 17 mit Anm. 139 werden auch die beiden Karolingerdiplome für Visbek zitiert, aber irrtümlich auf das jüngere Fischbeck an der Weser bezogen.

299 Zum Forschungsstand vgl. K.-U. Jäschke, *Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV.*, in: ArchDipl 9/10, 1963/64, S. 112—285; Angelika Spicker-Wendt, *Die Querimonia Egilmari episcopi und die Responsio Stephani papae. Studien zu den Osnabrücker Quellen der Karolingerzeit* (StudVorarbGermPont 8), 1980; F. Staab, *Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der „Querimonia Egilmari episcopi“ und der „Responsio Stephani V papae“*, in: DA 40, 1984, S. 21—54; W. Seegrün, *Zur Klageschrift des Osnabrücker Bischofs Egilmar aus dem Jahr 890*, in: OsnabMitt 90, 1985, S. 33—37.

300 Thietmar v. Merseburg, *Chronik* (wie Anm. 285) IV 68, S. 208: *Ambo enim hii [sc. Merquardus u. Rodulfus] fuerant monachi in monasterio confessoris predicti [sc. Ludgeri], qui locum hunc, Helmanstidi vocatum, proprietate sua construxit tempore Karoli imperatoris magni, frater Hildigrimi, Cathelauensis episcopi sanctaeque Halverstedensis aeccliesiae rectoris primi, quam tenuit XL et VII annos, discedens ab hoc seculo, regnante tunc Luduvico imperatore pio, dominicae incarn. DCCCXXVII<sup>o</sup> anno*. Hiernach auch der *Annalista Saxo* (wie Anm. 248) ad a. 1000, S. 645. Die Frühdatierung Helmstedts vertreten E. Mutke, *Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie* (QForschBraunschW 4), 1913, S. 1—11; K. Hauck, *Zu geschichtlichen Werken Münsterscher Bischöfe*, in: *Monasterium*, hg. A. Schröer, 1966, S. 368 f. Die Errichtung einer Missionszelle z. Zt. Liudgers und den Ausbau zum Kloster im ersten Viertel bzw. gegen Mitte des 9. Jhs. vermuten Erbe, *Studien* (wie Anm. 10) S. 58 f. (mit Druckfehler der Jahrhundertdatierung) u. Ch. Römer, *Helmstedt, St. Ludgeri*, in: *Germania Benedictina* 6 (wie Anm. 63) S. 163 f.

301 Jäschke, *Bischofschronik* (wie Anm. 4) S. 209 setzt für die Gründungsnachricht bei Thietmar eine mündliche Überlieferung als Vorlage an. Die Amtszeit Bischof Hildigrims I. von Halberstadt scheint aus den *Annales Quedlinburgenses* errechnet zu sein. Daß sie historisch unzutreffend ist, zeigen die Werdener Urkunden Bl o k, *Oorkonden* (wie Anm. 294) Nr. 1, S. 156; Nr. 10, S. 166 f. von 793 und 796, die Hildigrim noch als *diaconus* unterzeichnet.

302 In diesem Sinne urteilen auch Hauck, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 2) 2, S. 423 mit Anm. 2; A. Schröer, *Chronologische Untersuchungen zum Leben Liudgers*, in: *Liudger* (wie Anm. 292) S. 128—132; E. Hegel, *Kirchliche Vergangenheit im Bistum Essen*, 1960, S. 27 f. Zu den archäologischen Untersuchungen vgl. H.-A. Schultz, *Die Doppelkapelle bei St. Ludgeri zu Helmstedt — ein karolingischer Bau?*, in: *BraunschWb* 37, 1956, S. 5—18; K. B. Kruse, *Neue Befunde im ehem. Benediktinerkloster St. Ludgeri in Helmstedt*, in: *BerrDenkmalpflegeNdSachs* 6, 1986, S. 96 f.

hundreds bringt Helmstedt mit Liudger in Verbindung<sup>303</sup>. Das vermutete ältere Felicitaspatrozinium der Helmstedter Kirche<sup>304</sup> deutet auf das fortgeschrittene 9. Jahrhundert als frühestmögliche Gründungszeit des Klosters. Der Felicitaskult setzt in Sachsen mit der Reliquientranslation nach Vreden im Jahr 839 ein und dürfte erst nach diesem Datum auch in Werden aufgekommen und von hier aus verbreitet worden sein<sup>305</sup>. Besitz von Felicitasreliquien schon im 9. Jahrhundert und das Felicitaspatrozinium der 1037 geweihten Eigenkirche zu Lüdinghausen (sw. Münster) bezeugen diesen Heiligenkult in der Abtei Werden<sup>306</sup>. Gegen eine Beteiligung Helmstedts an der Taufmission im östlichen Sachsen spricht zudem die Tatsache, daß der Konvent nicht ältester Zehntherr in Helmstedt und seiner Umgebung war, sondern erst durch Otto I. im Jahr 952 die Zehnten erhielt<sup>307</sup>. Das wirtschaftliche Fundament für die Stiftung eines Außenklosters der Abtei Werden dürften Schenkungen der ersten Bischöfe von Halberstadt und Äbte von Werden Hildigrim I. (gest. 827), Thiatgrim (827—840) und Hildigrim II. (853—886) geschaffen haben<sup>308</sup>. Die Notwendigkeit, den ostsächsischen Fernbesitz durch die Gründung einer abhängigen Propstei vor Entfremdung zu sichern, war für die Abtei frühestens gegeben, als mit Haimo (840—853) und Agiulf (886—894) kein Liudgeride mehr auf dem Halberstädter Bischofsstuhl saß. Wie die Bonifatiustradition aus Hameln zeigt, gehört die Klostergründung durch den Stifterheiligen der Mutterabtei zur Topik der Gründungstraditionen von Tochterklöstern. Sie war ein willkommenes Mittel, das Filialverhältnis historisch zu motivieren und den Status des Außenklosters gegen-

303 Vita rythmica s. Liudgeri, ed. W. Diekamp (wie Anm. 35) let. I, V. 731—734, S. 156; let. II, V. 797—804, S. 196 f.

304 Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig I: Kreis Helmstedt, bearb. P. J. Meier, 1896, S. 9, 19; Mutke, Helmstedt (wie Anm. 300) S. 2 f.; Römer, Helmstedt (wie Anm. 300) S. 163 f.

305 Annales Xantenses (wie Anm. 80) S. 10 f.; K. Honselmann, Reliquientranslationen nach Sachsen, in: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textbd. 1, red. V. H. Elbern, 1962, S. 183 f.; P. Ilisch, Das Felicitaspatrozinium in Lüdinghausen — Anmerkungen zur Felicitastranslation 839, in: GBllKrCoesfeld 10, 1985, S. 7—12. Erbe, Studien (wie Anm. 10) S. 58 Anm. 91 datiert den sächsischen Felicitaskult fälschlich nach der Alexandertranslation von 851.

306 W. Diekamp, Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven, in: ZVaterländGMünster 44, 1886, S. 78. Zum Werdener Reliquienverzeichnis in Berlin (West), Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. theol. lat. qu. 139 vgl. V. Rose, Verzeichniss der lateinischen Handschriften II, 1 (Die Handschriften-Verzeichnisse d. Königlichen Bibliothek zu Berlin 13), 1901, Nr. 259, S. 32—34; R. Drögereit, Werden und der Heliand, 1951, S. 28 f. (mit weiterer Literatur); Stüwer, Werden (wie Anm. 286) S. 64 f. Die späte Vita rythmica s. Liudgeri (wie Anm. 303) let. I, V. 931—934, S. 163 schreibt den Reliquienerwerb bereits dem hl. Liudger in Rom zu. Zur Kirchweihe in Lüdinghausen vgl. Erhard, Regesta (wie Anm. 130) Nr. 1003, Cod. dipl. Nr. CXXVIII.

307 DO I 149.

308 Vgl. K. Schmid, Die „Liudgeriden“. Erscheinung und Problematik einer Adelsfamilie, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift Heinz Löwe, hg. K. Hauck u. H. Mordek, 1978, S. 71—101; nachgedruckt in ders., Gebetsgedenken (wie Anm. 238) S. 305—335; Stüwer, Werden (wie Anm. 286) S. 298—301.

über der Diözesangewalt zu legitimieren. Für Helmstedt ist diese Tradition erstmals 1013/18 durch Thietmar von Merseburg bezeugt. Aus derselben Zeit könnte auch ein Falsum auf den Namen Karls des Großen für das Kloster Helmstedt stammen, dann nämlich, wenn das Spurium in der Werdener Fälschungsaktion aus dem frühen 11. Jahrhundert fabriziert worden ist<sup>309</sup>.

Die erörterten Beispiele zeigen, daß kein Kloster in Sachsen mit ausreichender Sicherheit in die Zeit vor 815 datiert werden kann. Dieser negative Befund stützt die Aussage des Diploms Ludwigs des Frommen und der *Translatio s. Viti*, wonach Hethis-Corvey die älteste monastische Gründung auf sächsischem Boden gewesen sei. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Überlieferungszufall das Bild verzerrt, aber es ist bislang kein historisches oder archäologisches Indiz auszumachen, das die Corveyer Tradition begründet in Frage stellen könnte. Ist das älteste Kloster in Sachsen aber erst 815 errichtet worden, dann hat dieses Faktum eine nicht unerhebliche Konsequenz für die Organisationsform der Taufmission. Klöster, die bis 804 im Missionsland selbst gegründet wurden und als Zentren der Bekehrung wirkten, kann es demnach in Sachsen nicht gegeben haben. Die organisatorische Bedeutung der Klöster für die Sachsenmission beschränkt sich somit auf die Tatsache, daß Abteien wie Amorbach und Fulda tief im Hinterland des fränkischen Reiches als Ausgangs- und Rückzugsbasen der Missionare dienten. Unter diesem Aspekt betrachtet, ist die These Josef Semmlers, mit der Errichtung der kirchlichen Hierarchie im Missionsland sei den Mutterklöstern der Bekehrungsauftrag entzogen und die Abteien zu einer *grundsätzlichen Neuorientierung* gezwungen worden<sup>310</sup>, stark zu relativieren. Träger der Mission war jener Personenkreis, der schrittweise den Diözesansprengel ausbildete und maßgeblich an der Bistumsgründung beteiligt war. Über die Praxis der Bekehrungsarbeit nach der Unterwerfung und den Massentaufen der sächsischen Teilstämme berichten die Viten Willehads und Liudgers am ausführlichsten. Sie bezeugen jene Akte, die bereits Egil anlässlich der Missionsepisode Sturmis erwähnt: Predigt, Taufe, Kirchenbau und Ordination von Priestern<sup>311</sup>. Dem Missionar, der seinen Sprengel durchwanderte, standen

309 DKar 267. Das kopia! überlieferte Spurium verarbeitet das gefälschte DKar 266 und das echte DO I 149. Gegen F. J. Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr (BeitrGGWerden Erg. H. 1), 1908, S. 1—6, der DKar 266 erst ins beginnende 12. Jh. datiert, setzen H. Wibel, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr, in: AUF 3, 1911, S. 81—112 u. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien T. 1: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (PublGesRheinGKde 39), 1922, S. 117—128 nach Vorgabe von Th. Sickel u. E. Mühlbacher die Fälschung ins frühe 11. Jh.

310 J. Semmler, Karl der Große und das fränkische Mönchtum, in: Karl der Große Bd. 2, hg. B. Bischoff, 1965, S. 284 f.; nachgedruckt in Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter, hg. F. Prinz (Wege d. Forschung 312), 1976, S. 255 f.

311 Vita Sturmii (wie Anm. 1) c. 24, S. 159; Vita s. Willehadi (wie Anm. 35) c. 5, 8—10, S. 844 f.; Vita s. Liudgeri (wie Anm. 35) I 22—23, S. 25—29.

keine monastischen Gemeinschaften als Etappenstationen zur Verfügung, sondern Priesterkirchen, die als lokale Missionszentren auf ihre Umgebung ausstrahlten<sup>312</sup>.

Auch ein kurzer Blick auf das zweite Missionsfeld der fränkischen Reichskirche unter Karl dem Großen, auf die Salzburger Mission in Pannonien seit 796, ergibt einen ganz ähnlichen Befund. Arn von Salzburg predigte unter den Slawen, erbaute Kirchen, ordinierte Priester und setzte überdies einen Chorbischof ein, errichtete hier aber keine monastische Missionsstation<sup>313</sup>. Die Klostergründung gehörte wie im Ostalpenraum so auch in Sachsen erst der Pastorationszeit an. Darf das mittelalterliche Kloster als historischer Ort allerersten Ranges und geschichtlicher Faktor von komplexer Bedeutung gelten, so wird man unschwer ermessen können, welch bedeutsamen Einschnitt die Gründung von Hethis-Corvey im Jahr 815, die Einführung der *religio monachorum*, in der Geschichte Sachsens markiert.

#### Nachtrag:

Erst nach Abschluß der Fahnenkorrektur ist der Aufsatz von Maria Keibel-Maier, Brunshausen. Zur Baugeschichte der ehemaligen Klosterkirche, in: ZHarzV 38, 1986, S. 7—19, erschienen. Vfn. bringt keine neuen Befunde bei, die das Gründungsproblem von Brunshausen archäologisch erhellen könnten. Bau I—III setzt sie „bei aller kritischen Überprüfung der Datierungsansätze aus historischer und archäologischer Sicht“ in die Zeit „zwischen 780/800 und 850/860“, folgt also im frühen Ansatz der Missionskloster-These von H. Goetting, durch dessen Korrektur der Beitrag zudem gegangen ist (vgl. S. 15 Anm. 3). Ich kann es mir hier ersparen, auf die von der Vfn. referierten historischen Argumente für die Frühdatierung einzugehen, da sie in meinem Aufsatz allesamt erörtert und neue offenbar nicht gefunden worden sind.

312 Zur Organisation der Sachsenmission vgl. allgemein R. E. Sullivan, The Carolingian Missionary and the Pagan, in: Speculum 28, 1953, S. 708 f. Wenn die Vita s. Liudgeri (wie Anm. 35) I 19, S. 22 f. mit Blick auf die Friesenmission Liudgers von 777/84 behauptet: . . . *testes sunt usque hodie populi regionis eiusdem, quos ad veritatis agnitionem a prisco revocavit [sc. Liudger] errore, testes quoque aecclesiae, quas per loca singula construxit, testes et Deo famulantium congregationes, quas aliquibus adunavit in locis*, dann ist dies kein Beleg für die Gründung von Missionsklöstern durch Liudger. Altfrid hat diesen Passus wörtlich aus der Vita Willibrordi archiepiscopi Traiectensis auctore Alcvino, ed. W. Levison, MGH SS rer. Merov. 7, 1920, c. 8, S. 123 übernommen.

313 H. Wolfram, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Das Weißbuch der Salzburger Kirche über die erfolgreiche Mission in Karantanien und Pannonien, 1979, c. 6—8, S. 44—49, Kommentar S. 96—113; H. Doppsch, Salzburg und der Südosten, in: SüdostdtArch 21, 1978, S. 13—23; ders., Die Zeit der Karolinger und Ottonen, in: Geschichte Salzburgs Bd. 1, hg. ders., 1981, S. 160—163.



## 2.

# Kirchenbau und „zweite Christianisierung“ im friesisch-sächsischen Küstengebiet während des hohen Mittelalters\*

Von  
Heinrich Schmidt

### I

Eine der wenigen schriftlichen Quellen für Zustände und Entwicklungen im friesischen Küstengebiet während der Übergangszeit vom frühen zum hohen Mittelalter ist die „Passio sanctorum martyrum Walfridi et Radfridi filii eius“. Sie wurde wohl gegen Ende des 11., vielleicht Anfang des 12. Jahrhunderts schriftlich formuliert — wahrscheinlich im Zusammenhang mit Bau und Weihe einer steinernen Walfriduskirche in dem Orte Bedum, nördlich von Groningen<sup>1</sup>. Walfridus, ihr heiliger Held, war dort zu Haus gewesen, als Angehöriger einer nach Vermögen und Ansehen gehobeneren, aber doch wohl noch bäuerlichen Familie, jedenfalls selbst in bäuerlicher Arbeit, in der Rodung von Neuland aktiv, dabei aber zugleich ausgezeichnet durch ein beispielhaft frommes, deutlich vom Durchschnitt abweichendes Verhalten — ein eifriger Kirchgänger und Beter, ein Freund der Armen und des Friedens, am Ende ein standhafter Märtyrer um seines christlichen Glaubens willen, von heidnischen Normannen erschlagen. Dies könnte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, möglicherweise noch Anfang des 11. Jahrhunderts geschehen sein; aber das Verhaltensexempel des heiligen Walfrid hatte auch um 1100, als seine Geschichte aufgeschrieben wurde, seine grundsätzliche Aktualität noch nicht völlig verloren<sup>2</sup>.

Es hebt sich leuchtend ab von grauer Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche und ihren Gottesdiensten, ja: von heidnisch anmutenden Gewohnheiten, wie sie die gesellschaftliche Umwelt des Walfrid zu seiner Lebenszeit offensichtlich noch be-

\* Leicht erweiterte, mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrags vom 9. Mai 1986.

1 Moderne Edition (mit holländischer Übersetzung) bei Remi van Schaik, *Walfridus van Bedum. Een duizend jaar oude Groninger overlevering*, Groningen 1985, S. 136 ff. — Zur Datierung ebd. S. 38 ff.

2 Behutsame historische Einordnung Walfrids ebd. S. 19 ff.

herrscht haben. Noch war damals, gegen die Jahrtausendwende, die kirchliche Versorgung der friesischen Marschenzone dünn und kläglich; der fromme und des Gottesdienstes, *quamvis non esset litteratus*, bedürftige Bauer muß den mehrstündigen Weg von Bedum zur Kirche nach Groningen gehen. Er läßt sich davon weder durch die Entfernung noch durch sonstige Schwierigkeiten zurückhalten, auch nicht im Winter, wo er barfuß durch den Schnee stapft, bestenfalls einmal von einem Freund begleitet, den sein frommes Beispiel motiviert<sup>3</sup>. Für die anderen Leute im Dorfe war solcher Kirchgang demnach nicht das Normale; in der schlechten Jahreszeit unterblieb er vermutlich ganz. Erst Walfrid baute eine Brücke über die Hunze, um ungehindert zum Gottesdienst gelangen zu können — anderen hatte dazu offensichtlich Interesse und Beweggrund gefehlt. Daß er sich um die Armen bekümmerte und ihnen — die zu verachten gesellschaftliche Norm war — Liebesdienste erwies, trug ihm geradezu den Vorwurf krankhafter Anormalität ein; besser sollte er sich, so hieß es, um seine Blutsverwandtschaft bekümmern, mit ihr sich identifizieren<sup>4</sup>. An den in seinem Orte geltenden gesellschaftlichen Orientierungswerten gemessen, erschien er als ein Aussteiger, ja, nach dem Wortlaut der Quelle, ein Irrsinniger. Christliches Verhalten, wie er es verstand, war noch nicht normal, wurde jedenfalls nicht als exemplarischer Wert akzeptiert — freilich kaum, weil man sich in bewußter heidnischer Reaktion dagegen gesperrt hätte, sondern eher, weil das in dieser dörflichen Welt herrschende Bewußtsein noch nicht oder nur erst am Rande von christlichen Inhalten berührt worden war.

Allerdings gab es noch im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts im südlichen Nordseeküstengebiet — und nicht nur hier — auch bewußt praktiziertes Heidentum. So befahl der 1013 bis 1029 amtierende Bremer Erzbischof Unwan — nach der bekannten, vielzitierten Stelle bei Adam von Bremen — *omnes ritus paganicos, quorum adhuc supersticio viguit in hac regione, . . . funditus amoveri*; entsprechend ließ er *ex lucis, quos nostri paludicolae stulta frequentabant reverentia, . . . ecclesias per diocesim renovari*<sup>5</sup>. Eine Restaurierung hölzerner Kirchengebäude durch die ganze Bremer Diözese: es muß also noch eine Menge heidnisch mißbrauchten Holzes für die kirchlichen Baumaßnahmen verfügbar gewesen sein. Bäuerliches Heidentum war demnach im frühen 11. Jahrhundert keineswegs nur ein lokales, verein-

3 Ebd. S. 138.

4 Ebd. S. 40: Ein Verwandter lädt Walfrid ein, *ut hodie meo convivio interesses, quatenus tua presentia me meosque iocundius letificares*. Walfrid lehnt ab, weil er *Christi . . . famulos* nicht im Stich lassen will, fordert aber zugleich den Verwandten auf, *nostram paupertatem* zu besuchen. Jedoch: *Ille occasione accepta multis conviciis virum Dei aggressus est eumque delirum asseruit, qui abiecitissimos quasi prelatos coleret; se autem ceterosque consanguinitatis linea sibi iunctos insolita amencia despiceret*.

5 Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum*, lib. II cap. 48 (hier zitiert nach der Ausgabe von Werner Trillmich in: *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters XI*, S. 137 ff.).

zelteres Phänomen<sup>6</sup>. Ob es sich in jedem Falle als eine bewußt gewählte Alternative zum christlichen Gottesdienst behauptet hat oder da und dort auch nur mangels christlicher Gottesdienstgelegenheit — weil die nächste Kirche nun einmal zu weit entfernt stand — durch zweieinhalb Jahrhunderte offiziell herrschenden Christentums hatte andauern können, läßt sich nicht klären. Doch scheint ein Bedürfnis nach christlicher Heilungsvermittlung die Gemüter in der bäuerlichen Sphäre bis weit in das 11. Jahrhundert hinein noch nicht sonderlich bedrängt und bewegt zu haben; der ländliche Kirchenbau hätte anders schon zu dieser Zeit und nicht erst danach, seit dem mittleren 11. Jahrhundert, an Intensität und Dichte gewonnen<sup>7</sup>.

Mancherorts reichte vielleicht auch die Überzeugungskraft der Geistlichen nicht aus, um bäuerlichen Laien den Segen kirchlicher Gottesdienste glaubhaft zu vermitteln, fehlte es ihnen an sakraler Autorität — zu deren wesentlichen Voraussetzungen freilich ein positives Vorverständnis, eine entgegenkommende Glaubensbereitschaft der Gemeinden gehört hätte. Bischof Adalbold von Utrecht — zwischen 1010 und 1027 im Amte — beklagte als eine schlechte Gewohnheit der friesischen Marschbewohner in seiner Diözese, *aquaticorum Frisonum*, daß nur wenige von ihnen oder niemand zu Ostern *eucharistiam* genießen wollten<sup>8</sup>. An einem bestimmten Orte, *in quodam . . . vico*, hätten die Priester die Leute ermahnt, *ut ad percipiendum celestis vitae sacramentum venirent*. Da stand also, allem Anschein nach, eine leicht erreichbare, aber dennoch — jedenfalls zum österlichen Abendmahl — gemiedene Kirche. Einige Personen zauderten, wie es ihre Art war, *de more*, ob sie der Einladung zur Eucharistiefeier folgen sollten; einer jedoch, *qui maior ceteris aderat*, ein offenbar durch Besitz und Ansehen herausgehobener Mann — *maior erat villulae*, heißt es ein paar Zeilen weiter — mahnt ihnen dringend ab: wer das Abendmahl empfangen werde, werde noch im gleichen Jahre sterben. Er verdammt mit die-

6 Vgl. auch Hans-Dietrich Kahl, Randbemerkungen zur Christianisierung der Sachsen, in: Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen, hrsg. von Hans-Walter Krumwiede (= Beiheft z. Jahrb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 64, 1966), S. 118 ff., bes. S. 122 ff.; Ernst Pitz, Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 49, 1977, S. 45 ff., bes. S. 51 ff. — Daß sich heidnische Vorstellungen *gleichsam durch Erbrecht stets von Vater auf Sohn fortpflanzten*, zitiert Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 6. Aufl. Berlin/Leipzig 1952, S. 783 nach einem *Schriftsteller des 11. Jahrhunderts*.

7 Vgl. zur Entwicklung des Kirchenbaus im Küstengebiet den Katalog früher Holzkirchen im nördlichen Europa in: Claus Ahrens, Frühe Holzkirchen im nördlichen Europa (= Veröffentlichung des Helms-Museums Nr. 39), Hamburg 1981, S. 499 ff., bes. S. 501 ff. (Bundesrepublik Deutschland) und 549 ff. (Niederlande) mit ihren Einzelhinweisen auf Holzkirchen im Küstenraum. Vgl. für das friesische Küstengebiet auch: Der mittelalterliche Holzkirchenbau im friesischen Küstenraum. Kolloquium am 23. März 1975, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 1980, sowie für das niederländische Friesland Herre Halbertsma, Geschichte der Christianisierung im niederländischen Küstenbereich unter Berücksichtigung der Bodenforschung, in: Christianisierung und frühes Christentum im friesisch-sächsischen Küstenraum. Kolloquium am 20. Februar 1976, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 1980, S. 1 ff., bes. S. 27 f. — Für Ostfriesland jetzt auch: Hermann Haiduck, Die Architektur der mittelalterlichen Kirchen im ostfriesischen Küstenraum (= Abhandlungen u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands 63), Aurich 1986, S. 12.

8 *Gesta episcoporum Cameracensium*, hrsg. von L. C. Bethmann, MG SS VII, S. 472.

ser Drohung die Eucharistie als einen ganz und gar bösen, Schaden statt Heil stiftenden Zauber — und man hört auf ihn: *omnes exterriti, sicuti rudes, dominicae mensae se subtraxerunt*. Sicher wuchs die Überzeugungsfähigkeit dieses Abendmahlsfeindes zu einem guten Teile aus seiner sozialen Position, seiner familiären Herkunft; man fürchtete die Macht seiner *parentela* am Orte. Seinem solcherart vorgegebenen Ansehen waren in jenem Dorfe und in jenen Jahren, im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts, die Priester als sakrale Autoritäten noch nicht gewachsen. Die meisten Leute dort schwankten in ihrem Verhalten zwischen den gegensätzlichen Auffassungen; sie wagten jedenfalls nicht, aus eigenem Entschluß zu handeln, hielten sich vielmehr an das Wort ihres Ortsmächtigen. Ihn, seine Verwandtschaft, seinen Einfluß hätte die Kirche gewinnen müssen, um auch von den übrigen Dorfbewohnern als Vermittler himmlischen — schon der irdischen Existenz, Gesundheit, Lebenskraft zugute kommenden — Heils akzeptiert zu werden. Daß die kirchliche Verkündigung, der christliche Gottesdienst sich die bäuerliche Sphäre zunächst weitgehend über die adlige Eigenkirche, auf herrschaftlichen Wegen also und in den Bahnen lokalen, regionalen Adelsansehens zu erschließen strebte, ist eine der elementaren Gegebenheiten der frühmittelalterlichen Christianisierungsgeschichte<sup>9</sup>. Doch war in den Strukturbedingungen von Macht und Abhängigkeit eben auch — wengleich weitaus seltener — das antikirchliche Gegenbild möglich: Verhinderung der kirchlichen Meßfeier durch herrschaftliche Autorität. Von den — in welchen Formen auch immer — abhängigen Leuten wurden eigene Verhaltensinitiativen in der Beziehung zur Kirche gar nicht erst erwartet; sie hielten sich an die Entscheidung der jeweils Mächtigen.

Die kirchlichen Wirkungen hingen zu einem guten Teile ab von sozialen Strukturen, Machtunterschieden, Vorbildern. Dabei schärfte sich seit der Wende zum 11. Jahrhundert offensichtlich das kirchliche Urteil über die christlichen oder heidnischen Verhaltensweisen von Laien; das „Heidnische“ trat deutlicher ins kritische Bewußtsein. Wo man heilige Haine aufsuchte, lagen die Dinge in offener Schändlichkeit zutage; aber Erscheinungsformen von massivem Heidentum stießen der kirchlichen Kritik auch außerhalb der sakralen Sphäre von Gottesverehrung und kultischen Handlungen auf. So entrüstete sich Erzbischof Adalbert von Bremen um die Mitte des 11. Jahrhunderts darüber, daß noch so viele Menschen in seiner Diözese erfüllt seien von den Irrtümern der Heiden, *paganorum erroribus* — wobei er aufzählte, daß sie den Freitag durch Genuß von Fleisch und ebenso die hohen Kirchenfeste, die Tage der Heiligen, die Würde der Fastenzeit durch Schlemmerei und unzüchtige Lust schändeten, Eidbrüche für nichts ansähen und Blutvergießen

9 Vgl. zur Christianisierungsgeschichte zusammenfassend die Artikel „Bekehrung und Bekehrungsgeschichte“ sowie „Christentum der Bekehrungszeit“ in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, 2. Aufl. Band 2, 1976, S. 175 ff. sowie Band 4, 1981, S. 501 ff. (insbes. die Beiträge von Karl Schäferdiek). Vgl. zur Geschichte der Germanenmission auch Arnold Angenendt, Kaiserherrschaft und Königstaufer. Kaiser, Könige und Päpste in der abendländischen Missionsgeschichte (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15), Berlin/New York 1984 (mit reichen Literaturhinweisen).

rühmten; daß kaum jemand etwas gegen Ehebruch, Blutschande oder anderen moralischen Schmutz einzuwenden habe; daß viele sich gleichzeitig zwei oder drei oder unzählige Ehefrauen, *uxores*, hielten; daß sie bedenkenlos Fleisch von gefallenem Vieh, von Ersticktem, Blut und auch Pferdefleisch äßen<sup>10</sup>. Gewiß geht ein verallgemeinernder Zug durch dieses Verdikt, reflektiert sich in ihm auch die Enttäuschung des Erzbischofs über die Vorbehalte, mit denen man ihm als einem Auswärtigen in seinem Bremer Sprengel begegnete, und vermutlich hatte der grundsätzlich zu Übertreibungen neigende, in seinen Urteilen wenig zimperliche Adalbert zum Teil auch adlige Herren im Sinne, als er sich so bitter über heidnische Hartnäckigkeiten ausließ: einfache Bauern konnten sich schon von ihren materiellen Voraussetzungen her zwei oder drei oder gar „unzählige“ Frauen kaum leisten. Das Gebot der Sonntagsheiligung indes, die Vorschriften zum Fasten werden sie tatsächlich oft genug übertreten haben; bäuerlicher Lebens- und Arbeitsrhythmus und kirchliche Verhaltensforderungen waren in diesen Punkten nur schwer miteinander in Einklang zu bringen<sup>11</sup>. Nicht, daß man sich hier in einem bewußt antikirchlichen Trotz „heidnisch“ gegeben hätte; nur fiel es sicher nicht immer leicht, den Sinn religiöser Neuerungen zu begreifen, die den eigenen Bedürfnissen und Interessen zu widersprechen schienen. Man kam aus seinen tradierten, tief eingespurten Gewohnheiten nicht heraus — wie man denn auch christliche Feste akzeptierte, indem man sie „heidnisch“ feierte: mit gemeinsamen Mahlzeiten, bei denen man den Tag und seine Würde offenbar gerade auch durch die Menge und Qualität von Speise und Trank zu ehren suchte<sup>12</sup>. Dergleichen wurde zwar von kritischen Klerikern verurteilt, war aber keine bewußte Demonstration von Heidentum und schloß daher den Besuch christlicher Gottesdienste — wo die Verhältnisse ihn zuließen — und die Inanspruchnahme priesterlicher Amtshandlungen, etwa bei Taufen und Beerdigungen, nicht notwendig aus. Selbst jener abendmahlsfeindliche, friesische *maior villulae* — den selbstverständlich die tötende Strafe Gottes traf — wurde zunächst einmal, sehr zum Ärger Bischof Adalbolds von Utrecht, auf dem Friedhofe seines Ortes, in geweihter Erde bestattet; schon das Ansehen seiner Verwandtschaft verbot es, ihn wie einen Ungläubigen irgendwo sonst und verächtlich zu verscharren<sup>13</sup>.

10 Adam von Bremen, wie Anm. 5, lib. III cap. 56.

11 Vgl. auch Heinrich Schmidt, Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 49, 1977, S. 1 ff., bes. S. 30 f.

12 „Ihr Gott ist ihr Bauch“ sagt Adalbert von Bremen (mit Paulus) in angewiderner Kritik an den Speise- und Trinkgewohnheiten der Eingesessenen seiner Diözese: Adam von Bremen, wie Anm. 5, lib. III cap. 56. Allerdings weiß der Erzbischof selbst — und offenbar häufig — mit reichgedeckter Tafel zu repräsentieren: ebd. lib. III cap. 39; vgl. auch cap. 70: großes erzbischöfliches Gastmahl zum Weihnachtsfest, freilich mit einem tief verärgerten Adalbert. — Zur sakralen Bedeutung von Mahlzeiten noch immer wichtig: Karl Hauck, Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studium Generale 3, 1950, S. 611 ff. — Vgl. auch Otto Gerhard Oexle, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Herbert Jankuhn u. a. (Hrsg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil I: Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde, Göttingen 1981, S. 284 ff., bes. S. 310 ff., 314 ff. und die dort Anm. 140 angef. Literatur.

13 Wie Anm. 8.

Andererseits waren Denkweisen, wie sie in seinem Trotz gegen die österliche Eucharistie, aber auch in der Ängstlichkeit seiner geistig unselbständigeren Umwelt gegenüber dem — nach ihrem Verständnis — priesterlichen Abendmahlszauber zutage traten, kaum günstige Vorbedingungen für Fortschritte auf dem Weg der Kirche in das bäuerliche Bewußtsein<sup>14</sup>. Man drängte sich nicht nach ihr, schien sie vielerorts auch zweieinhalb Jahrhunderte nach der karolingischen „Christianisierung“ noch nicht zu entbehren. Wir wissen nur sehr wenig über den frühen Kirchenbau im südlichen Nordseeküstengebiet und seine jeweiligen lokalen Voraussetzungen, aber es hat doch den Anschein, als sei er nur vereinzelt aus einheimischen Bedürfnissen und Initiativen hervorgegangen. Die offenbar „ersten Kirchen“ in dem zur bremschen Diözese gehörenden Teil Ostfrieslands — Jever, Stedesdorf, Arle — sind, so scheint es nach Almuth Salomon, an Orten gegründet worden, wo die Bremer Kirche schon durch ihren Landbesitz Stützpunkte besaß: dann doch wohl auch auf bremschen Antrieb<sup>15</sup>. Gewiß läßt sich vermuten, daß solcher Besitz der Bremer Kirche von den zuständigen Grafen oder anderen Leuten gerade deshalb geschenkt wurde, damit sie in diesem Gebiete die ersten Kirchen gründen konnte<sup>16</sup>. So wirkten einheimische und bremsche Initiativen zu einer Kirchenstiftung zusammen, als die beiden Schwestern Reingerd und Wendila im friesischen Östringen ihre beiden Höfe, *curtes, Hripesholt* und *More* der Bremer Kirche übertrugen; 983 entstand daraus, wohl allein an erzbischöflichen Absichten orientiert, das Kanonikerstift Reepsholt<sup>17</sup>. Einheimische Vorarbeit und Beteiligung ist auch bei anderen, weniger spektakulären Kirchengründungen im Friesland jener Zeit denkbar, blieb dann aber auf die soziale Sphäre vermögenderer Leute und auf nur wenige Familien beschränkt. Die wesentlichen Anstöße zum — insgesamt nur vereinzelt — Kirchenbau sind im 9., im 10. Jahrhundert offensichtlich von außen gekommen, im Bremer Diözesanbereich also von Bremen ausgegangen. Dagegen dürften sich die Eingessenen in diesem Punkte, von Ausnahmen abgesehen, zunächst weitgehend passiv verhalten haben, ohne von einem eigenen Bedürfnis nach erreichbaren Kirchen bewegt zu sein. Vielleicht haben die vor allem während des 9. Jahrhunderts häufigen, aber bis über die Jahrtausendwende hin sich wiederholenden Normannenangriffe im friesisch-sächsischen Küstenraum, möglicherweise in Wechselbeziehung zu einem intensiveren dänischen Einfluß auf Friesland, die ruhige, kontinuierliche Entwicklung kirchlicher Versorgung gestört und verzö-

14 Vorstellungen vom Abendmahl: Pitz, wie Anm. 6, S. 53 f.; vgl. auch Peter Browe, Die Eucharistie als Zaubermittel im Mittelalter, in: Archiv f. Kulturgesch. 20, 1930, S. 134 ff.

15 Almuth Salomon, Geschichte des Harlingerlandes bis 1600 (= Abhandlungen u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands 41), Aurich 1965, S. 37.

16 Ebd.

17 Christian Moßig, Stift Reepsholt. Entstehungsgeschichte — Ziel der Gründung — Verfassung, in: Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterländ. Altertümer zu Emden 63/64, 1984, S. 22 ff.; Heinrich Schmidt, Die beiden Kirchen in Reepsholt, in: Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Hans Patze hrsg. von Dieter Brosius u. Martin Last, Hildesheim 1984, S. 76.

gert<sup>18</sup>. Doch läßt sich bäuerliche Passivität gegenüber der Kirche, sogar das Nachleben heidnischer Religionsgewohnheiten, auch für andere, von den Wikingern nicht heimgesuchte Regionen des nordwestlichen Reichsgebietes konstatieren<sup>19</sup>. Das indifferente Verhältnis einer breiten Schicht der Bevölkerung zu den kirchlichen Verkündigungen und Geboten bis in das 11. Jahrhundert hinein ist nicht nur — wie es freilich schon die hochmittelalterliche friesische Legende versucht hat — mit heidnischer Bedrängnis aus dem Norden zu erklären.

## II

Im Laufe des 11. Jahrhunderts beginnt sich die Situation dann zunehmend zu verändern. Adam von Bremen, der um 1075 und bis gegen 1080 schreibt, zählt für den bremischen Teil Frieslands zwischen Unterweser und Norden bereits gegen 50 Kirchen<sup>20</sup>. Auf ihre spezifische Weise und für das Groninger Umland reflektiert die um 1100 entstandene „Passio Walfridi“ die grundsätzliche Entwicklungstendenz. Eine heidnische Normannenschar hatte den betenden Walfrid aufgegriffen, gefoltert, erschlagen: zum Märtyrer gemacht<sup>21</sup>. Die Familie kaufte den Leichnam von den Feinden frei und bestattete ihn innerhalb ihres Hauses, in einer *cella*, die sich der heilige Mann *orationis causa* eingerichtet hatte. Und nun ereigneten sich Heilungswunder — ob schon bald nach seinem Begräbnis oder erst mit der Zeit, wird nicht gesagt. Jedenfalls stieg der Ruhm seiner Heiligkeit auf; selbst aus Gebieten außerhalb Frieslands, so heißt es, kamen Männer und Frauen in großer Menge, um an Walfrids Grabe Heilung von ihren Leiden zu finden<sup>22</sup>. Entsprechend reichten die gegebenen Raumverhältnisse nicht mehr aus; die Verwandten des Heiligen sahen sich genötigt, *super sepulchrum ipsius basilicam ligneam* zu bauen. Doch schon bald waren neue Baumaßnahmen erforderlich und auch, dank der Gaben vieler Spender, realisierbar. Man erbaute dem heiligen Märtyrer eine steinerne Kirche. Der zuständige Bischof von Münster weihte sie am 22. Juni — leider bleibt verschwiegen, welchen Jahres, jedenfalls nicht lange vor oder nach 1100<sup>23</sup>.

Entscheidende Antriebe zu dieser Kirchenbauentwicklung in Bedum waren offensichtlich von den Verwandten, *parentes*, des Walfrid ausgegangen. In ihrem Hause begann die Verehrung des Heiligen; sie zuerst müssen seinen Ruhm öffentlich gemacht haben. Er kam ihnen materiell, mit der Zeit aber auch ihrem Ansehen zugute — Reflex einer allgemeineren Anerkennung des Märtyrers und seiner Ver-

18 Vgl. für das Harlingerland Salomon, wie Anm. 15, S. 36 f.; für Ostfriesland zusammenfassend Menno Smid, Ostfriesische Kirchengeschichte (= Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von Jannes Ohling, Band VI), Pewsum 1974, S. 23 ff.

19 Vgl. oben Anm. 6.

20 Wie Anm. 5, lib. I cap. 12, Scholion.

21 Wie Anm. 1, S. 144.

22 Ebd. S. 148.

23 Ebd. Zur Datierung des Bedumer Kirchenbaus van Schaik, ebd. S. 30 ff.

dienste in ihrer Region. Anscheinend ragte seine Familie in ihren Besitzverhältnissen über den örtlichen Durchschnitt hinaus; seine Geschichte verrät Spuren eines entsprechenden Familienbewußtseins<sup>24</sup>. Aber Walfrid war deswegen nicht einfach nur die späte friesische Kleinversion eines „Adelsheiligen“. Von „edler Abstammung“, wie sie sonst den heiligen Vorbildern im früheren Mittelalter so gern nachgerühmt wird, ist in seiner Vita nicht die Rede; ihr genügt es, einleitend die Heiligkeit seiner Lebensweise hervorzuheben. Zudem betont sie seine wirtschaftliche Aktivität: er habe gewohnt *in locis palustribus insuperque bestiarum feritate inaccessibilibus*, und er habe dort binnen kurzer Zeit *locum prius inutilem magna sagacitate colendo fructuosum accessibilemque* gemacht, *et omnem ferarum rabiem verbo fidei, ne ibidem habitantibus nocerent, bene providendo mitigavit*<sup>25</sup>. Ein äußerst frommer und fleißiger Kolonist also, der selbst handgreiflich am Werke ist, Sümpfe trocken zu legen und fruchtbaren Boden zu gewinnen; sein Attribut wird der Spaten. Und seine Verwandtschaft ist in ihrem Selbstverständnis offenbar nicht so adlig-weit von bäuerlicher Existenz abgehoben, daß sie befürchten müßte, Schaden an ihrer Ehre zu nehmen, wenn sie sich mit dem Bilde eines Bauern identifizierte; ihr lag, so hat es den Anschein, schon jenes Selbstgefühl näher, das im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts den friesischen Abt Emo von Wittewierum — einen Mann edler Herkunft und belesener Bildung — in seinen chronikalischen Aufzeichnungen festzuhalten bewog: *agricultura nil melius, nil uberius, nil homini libero dignius*<sup>26</sup>.

Der heilige Bauer lud über den Kreis seiner eigenen Familie und Nachkommenschaft hinaus zur Identifizierung ein; in ihm konnten auch andere Bauern Vorbild, Anregung — ihr im christlichen Sinne besseres Selbst finden. Sicher waren die strukturellen Voraussetzungen für eine solche Möglichkeit schon im 11. Jahrhundert im friesischen Küstengebiet weitaus günstiger als im tieferen Binnenlande mit seinen vorwiegend grundherrschaftlich bestimmten Organisationsformen bäuerlicher Existenz. In aktiver Frömmigkeit, wie Walfrid sie exemplarisch praktizierte, liegt ein Zug von Eigenständigkeit, von Freiheit — im bäuerlichen Bereiche zwangloser, selbstverständlicher zu demonstrieren, wo Freiheit überhaupt strukturell vorgegeben war. Doch lebte christlich-religiöse Aktivität von Bauern damals, während des 11. Jahrhunderts und durch das weitere Hochmittelalter, aus Antrieben von einem allgemeineren Charakter, die auch in den Bereichen, den Rechts- und Sozialformen bäuerlicher Abhängigkeit wirksam wurden; sie entsprach einer grundsätzlicheren Bereitschaft, aus überkommenen, gewohnten Denk- und Verhaltensbahnen

24 Das gilt besonders für den Kult, den seine Verwandten mit Walfrid betreiben: ebd. S. 148.

25 Ebd. S. 136.

26 Emonis et Menkonis Werumensium Chronica, hrsg. von Ludwig Weiland, MG SS XXIII S. 454 ff., hier S. 499. — Über Emo und seine Familie zuletzt: Anneke B. Mulder-Bakker, *Oculus ecclesiae or the eyes of the people. Church and society in medieval Frisia*, in: *Journal of Medieval History* 11, 1985, S. 295 ff., bes. S. 303 ff. und die dort angef. Literatur; vgl. auch Wilfried Ehbrecht, *Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo (970—1290)* (= *Geschichtl. Arbeiten z. westfäl. Landesforschung* 13), Münster 1974, S. 70 ff.



herauszutreten, sie wenigstens zu relativieren. Walfrid, der es vorzog, am „Tische der Armut“ zu sitzen, statt sein Selbstgefühl in der bierdurchströmten Speisegemeinschaft mit seinen Verwandten und Freunden aufzuladen, galt zunächst einmal als ein alternativer, dem Wahnsinn entgegentreibender Außenseiter. Aber er hatte wohl eine Begabung dafür, von der tradierten Verhaltensnorm abzuweichen. Die „Passio“ rühmt seinen großen Scharfsinn bei der Kultivierung von Unland: eine offensichtlich erforderliche Erfindungsgabe also, da Tradition und Routine der Rodung noch fehlten. Walfrid betätigte sich hier als ein Neuanfänger auf noch unerschlossenem Felde, ein Mann mit der Fähigkeit zu neuen Entwicklungen, neuen Wegen — kein bloßer Traditionalist in einer seit je vorgezeichneten Lebensweise. So jedenfalls im Spiegel der ihn heraushebenden und rühmenden Legende; ob er tatsächlich an den Anfängen des Landesausbaus, der Binnenkolonisation im Groninger Ommeland steht, bleibt dunkel<sup>27</sup>. Die stilisierte Wirklichkeit seiner Heiligengeschichte setzt die Realitäten des Landesausbaus, das allgemeinere Einverständnis mit ihnen schon voraus. In dem Bilde, das die „Passio“ von ihrem Heiligen bietet, faßt sich eine als positiv begriffene und in diesem Sinne zu propagierende Entwicklung zusammen. Walfrid als ein Neubeginner in den Tätigkeiten der Landeserschließung: zu solcher Vorstellung paßt sein — nach seiner Geschichte — ungewohntes, neuartig erscheinendes Frömmigkeitsverhalten. Und seine exemplarischen christlichen Tugenden, sein Märtyrertod strahlen auch auf seine Rodungsaktivitäten verklärend zurück, heben sie aus den Maßstäben irgendeines beliebigen bäuerlichen *opus servile* heraus, heiligen sie geradezu. Von vornherein wirkt Walfrid auch *verbo fidei* gegen die Wildnis, zähmt er mit der magischen Macht des Gotteswortes die wilden Tiere, führt er die Rodung, den Neugewinn von Kulturland als eine Glaubenstat und einen Sieg des von Gott kommenden Heils über das Zerstörende, Böse vor Augen. In der zugänglich gewordenen, einem geordneten Wachstum geöffneten Lichtung wird gewissermaßen die Kraft seiner Frömmigkeit meßbar; Gottesglaube und eine auf neuen Wegen sich entfaltende bäuerliche Arbeit gehen hier in eins, bestätigen einander.

Natürlich wäre es mehr als gewagt, den Eindruck einer unmittelbaren Wechselbeziehung zwischen Glauben und Neulanderschließung, wie ihn die „Passio Walfridi“ vermittelt, zu verallgemeinern und den im 12. Jahrhundert in größere Dimensionen wachsenden bäuerlichen Aufbruch in den Landesausbau auch als eine Art von religiöser Bewegung zu sehen. Er setzt nur eben jene Bereitschaft zum Neuartigen voraus, eine innere Mobilität, verbunden mit offensichtlich gesteigertem Selbstvertrauen, wie sie auch den gleichzeitig, schon seit dem 11. Jahrhundert, zunehmenden bäuerlichen Aktivitäten im kirchlichen Bereich zugrundelag, und immerhin: die aus Holland zum Erzbischof Friedrich von Bremen kommenden und bisheriges Unland an der Unterweser zur Rodung erbittenden Leute der berühmten Bremer Kolonisationsurkunde von 1106 oder, wahrscheinlicher, um 1113 haben einen Prie-

27 Vgl. dazu van Schaik, wie Anm. 1, S. 26 ff.; Herre Halbertsma, Friesland's oudheid, Diss. Groningen 1982, bes. S. 315 ff.; Ehbrecht, wie Anm. 26, S. 17 ff.

ster dabei, *Heynricus sacerdos*<sup>28</sup>. Vermutlich hielten sie sich an ihn als ihren Wortführer; er formulierte ihre gemeinsamen Wünsche. Dazu gehörten auch Kirchen; daß sie erbaut werden durften, wo es ihnen günstig erschien, *ubi eis congruum videretur*, ging auf ihr Verlangen zurück. Die Wechselbeziehung von Kirchenbau und bäuerlicher Siedlung war selbstverständlicher geworden — weitgehend doch wohl bäuerlichen Bedürfnissen gemäß. Da und dort kam es in der Folgezeit dazu, daß dörfliche Bittsteller den zuständigen Bischof um eine eigene Pfarrkirche für ihren Ort baten — meist mit der Begründung, die Wege zur bisher für sie verbindlichen Kirche seien zu schlecht und zu weit und sie müßten daher oft der Segnungen von Gottesdienst und Sakramenten entbehren<sup>29</sup>.

An sich konnte ihnen dies keine neue Erfahrung sein; die Wege waren im 11., im 10., vielleicht auch schon — je nach Gründung der Taufkirche — im 9. Jahrhundert genau so weit und schlecht gewesen wie jetzt im 12. und 13. Jahrhundert. Aber offensichtlich hatte damals das Bestreben gefehlt, derartige Behinderungen zu überwinden. Die Lust zum regelmäßigeren kirchlichen Gottesdienst war in der bäuerlichen Sphäre des früheren Mittelalters begrenzt geblieben; die frommen Walfrids hatten ihre weiten und mühseligen, winterlichen Kirchwege ziemlich einsam dahinstapfen müssen — Ausnahmeerscheinungen. Anscheinend hatten sich ausreichende Alternativen unkirchlichen Charakters geboten, vorhandene religiöse Bedürfnisse zu befriedigen — bis hin zur kultischen Zusammenkunft in heiligen Hainen noch zur Zeit Erzbischof Unwans. Erst allmählich verloren die heidnisch-überkommenen religiösen Auskünfte Ausschließlichkeit und Überzeugungskraft: auch, aber sicher nicht nur infolge kirchlicher Agitationsbemühungen und Axtarbeiten. Seit dem mittleren 11. Jahrhundert kam eine lebhaftere Mobilität in die bäuerlichen Lebensverhältnisse, wenn nicht überall, so doch vielerorts verbunden mit Verbesserung der materiellen Existenzgegebenheiten, und zwischen dieser Entwicklung und dem intensiveren Wunsch nach einer kirchlichen Heilsvermittlung, die sich unmittelbar auf die eigene bäuerliche Existenz und ihre Bedingtheiten, Horizonte, Erwartungen bezog, bestand ein enger Zusammenhang<sup>30</sup>. Man wurde sich

28 Bremisches UB I, Nr. 27.; dazu Adolf E. Hofmeister, Besiedlung und Verfassung der Elbmarschen im Mittelalter, Teil II: Die Hollerkolonisation und die Landesgemeinden Land Kehdingen und Altes Land (= Veröffentlichungen d. Instituts f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen 14), Hildesheim 1981, S. 7 mit Anm. 28, S. 83, 88 f., 90 f.

29 Vgl. z. B. Oldenburgisches UB V Nr. 32 (Cappeln 1159) und die — freilich späten — Beispiele Oldenburgisches UB II Nr. 134 (Neuenhunorf 1261: *ad instantiam quorundam nostre dyocesis fidelium propter quasdam viarum difficultates . . .* und 139 (Golzwarden 1263: *Quia propter difficultates viarum et alia impedimenta multe negligentie sepius proveniebant et dispensium animarum . . .*). — Vgl. auch Michael Erbe, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ost-sachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert (= Veröffentlichungen d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 26), Göttingen 1969, S. 162 ff. Ebd. S. 165 mit Anm. 27 ein Beispiel dafür, wie der Hinweis auf die Länge des Weges — schon 1142 — zum formelhaften Gemeinplatz werden kann. Vgl. zur Kirchgründungsinitiative von Dorfgemeinden allgemein auch Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter (= Forschungen z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 6), Köln/Graz 1966.

30 Zur Wechselbeziehung von bäuerlicher Mobilität und Mentalitätswandel im hohen Mittelalter vgl. die Bemerkungen von Karl Bosl, Europa im Aufbruch. Herrschaft, Gesellschaft, Kultur vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, München 1980, S. 241 f.

des eigenen Wertes und damit einer eigenen, von herrschaftlichen Initiativen — etwa beim Kirchenbau — emanzipierteren Gottunmittelbarkeit deutlicher bewußt: eine Erfahrung, die sich auch umsetzte in ein positiveres Verständnis von Kirche, ein aktiveres Streben nach ihrer Nähe. Sie hatte ihre Entsprechungen in der kirchlichen Tendenz nach mehr Freiheit von adliger Kirchenherrschaft, ebenso auch in den innerkirchlichen Differenzierungsprozessen seit dem 11. Jahrhundert. Jetzt kam die Zeit, da in nicht wenigen bäuerlichen Siedlungen Wege nach entfernteren Pfarrkirchen, die man früher erst gar nicht oder nur selten gegangen war, als weit und beschwerlich empfunden wurden, weil man sie nun öfter zurücklegte. Das veränderte religiöse Bewußtsein veränderte die Maßstäbe der Wirklichkeitserfahrung. Man suchte die Kirche ins eigene Dorf zu holen, um das von ihr vermittelte Heil möglichst nahe zu wissen, und sicher um so eifriger, je leichter man die damit verbundenen Unkosten bewältigen konnte. Natürlich war dies nur den Dorfbewohnern möglich, die über Mittel verfügten, den bäuerlichen Inhabern der Hofstellen, den eigentlichen „Nachbarn“. Die sogenannte „unterbäuerliche“ Schicht blieb wohl eher passiv gegenüber der Kirche; sich aktiv mit ihr zu identifizieren war schon von den wirtschaftlichen Voraussetzungen her, aber auch wegen ihrer hausväterlichen Position vor allem Sache der Bauern im Dorf<sup>31</sup>. So werden sie es denn auch gewesen sein, bei denen sich am ehesten sogar fromme Kritik an priesterlicher Lebensführung und Amtswahrnehmung regen konnte: auch dies Konsequenz einer tieferen Identifizierung mit der Kirche. Gleichgültigkeit wäre kritikloser geblieben. 1159 erbaten sich die *parrochiani* von Cappeln — auf der Cloppenburger Geest — das Recht, für ihre bisher vom Priester der Kirche zu Emstek betreute Kapelle einen eigenen Pfarrer wählen zu dürfen; sie fürchteten anders Gefahr für ihre Seelen *propter frequentem officii divini defectum*<sup>32</sup>.

### III

Eine solche Situation — die Bauern von Cappeln ziehen mit ihrer kritischen Klage und ihrem Wunsch nach Pfarrerwahl vor ihren Osnabrücker Bischof — steht beispielhaft auch für das im hohen Mittelalter allgemein gestiegene bäuerliche

31 Das schließt Frömmigkeitsaktivitäten nichtbesitzender Leute nicht aus. Wenn von den friesischen Schiffen, die 1227 von Borkum aus zum Kreuzzug ins Heilige Land aufbrechen, eines eigens *ad usum pauperum de pecunia divitum virorum et mulierum* gebaut worden war, dann könnten die hier gemeinten „Armen“ durchaus der „unterbäuerlichen“ Schicht angehört haben: Leute also mit selbständigen Heilsbedürfnissen. 1268/1269, als Ludwig der Heilige in Friesland noch einmal für einen Kreuzzug geworben hat, muß man im Fivelgo und anderen friesischen Gebieten Kreuzzugswillige, die sich nicht selbst versorgen können, zurückweisen: auch dies ein Hinweis auf die Frömmigkeit wirklich Armer, die ihr Heil — aber sicher auch Beute und Abwechslung — im Heiligen Lande suchen wollen. Freilich wird es sich dabei kaum um Hausgesinde gehandelt haben. Vgl. Emonis et Menkonis Chronica, wie Anm. 26, S. 511, 554.

32 Oldenburgisches UB V Nr. 32.

Selbstgefühl. Für ein kollektives, im dörflichen Verband empfundenes Selbstgefühl; die Erfahrung des nachbarlichen, gemeindlichen Zusammenhanges zeichnet sich schärfer ins bäuerliche Bewußtsein. Er bietet den selbstbewußter gewordenen Bauern die besten Möglichkeiten einer aktiveren Mitbestimmung in den alltäglichen Existenzbewältigungen; er wird zum eigentlichen, genossenschaftlich strukturierten Realisierungsraum bäuerlicher Autonomie<sup>33</sup>. Dies gilt — naturgemäß in unterschiedlicher Ausprägung, abhängig unter anderem von jeweiligen Siedlungsgegebenheiten, aber auch von der wirtschaftlichen Situation — schon für die Gebiete, in denen Grundherrschaft die bäuerlichen Besitzverhältnisse beherrscht; es gilt erst recht für die Bereiche einer weitergehenden bäuerlichen Freiheit, insbesondere für den friesischen Küstenraum. Hier gaben die Gerichtsgemeinden der im frühen und mittleren 11. Jahrhundert noch — oder, nach der Normannenzeit, wieder — halbwegs funktionierenden „Grafschaftsverfassung“ der Ausbildung von Gemeindebewußtsein von vornherein auch größere, über dörfliche Horizonte hinausreichende Zusammenhänge vor<sup>34</sup>. Sie wurden zur wesentlichen Organisationsgrundlage der Bemühungen um eine gemeindlich, genossenschaftlich organisierte Friedenswahrung, die das gesamte friesische Hochmittelalter durchziehen — gelegentlich, erkennbar zumal im 13. Jahrhundert, in einem schroffen und nie völlig überwundenen Gegensatz zu älteren, herrschaftlich orientierten oder auf Verwandtschaften konzentrierten Ordnungsformen des öffentlichen Lebens.

Die genossenschaftliche Tendenz suchte den Verband der bäuerlichen Landrechtsgemeinde zum eigentlichen Träger und Bewahrer des Landfriedens zu machen — in unmittelbarer Wechselbeziehung zu kirchlichen Friedensaktivitäten und, vor allem, zur zunehmenden Verchristlichung<sup>35</sup>. Wiederum reflektiert sich die Grundtendenz — jedenfalls in ihren Anfängen — schon in der Bedumer „Passio

33 Allgemein zusammenfassend zur Entwicklung bäuerlicher Gemeindeverbände im hochmittelalterlichen Deutschland neuerdings: Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986, bes. S. 33 ff.; Werner Rosener, *Bauern im Mittelalter*, München 1985, bes. S. 155 ff.; Peter Blickle, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981, bes. S. 23 ff.

34 Vgl. Jappe Alberts, *Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde in Westerlauwers Friesland*, in: *Vorträge und Forschungen*, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Gesch. VII: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I*, Konstanz/Stuttgart 1964, S. 423 ff.; Wilhelm Ebel, *Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland*, ebd. S. 305 ff.; Heinz Stoob, *Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste im Mittelalter*, ebd. S. 365 ff.; Heinrich Schmidt, *Zum Aufstieg der hochmittelalterlichen Landesgemeinden im östlichen Friesland*, in: *Res Frisicae. Beiträge zur ostfriesischen Verfassungs-, Sozial- und Kulturgeschichte* (= *Abhandlungen u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands* 59), Aurich 1978, S. 11 ff. Stärker wirtschaftsgeschichtlich und auf die Wechselbeziehung von städtischer Siedlung und Landesgemeinde konzentriert ist der Aufsatz von Wilfried Ehbrecht, *Universitas civium. Ländliche und städtische Genossenschaftsformen im mittelalterlichen Nordseeküstenraum*, in: *Civitatium Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Helmut Jäger u. a., Köln/Wien 1984, S. 115 ff.

35 Vgl. Mulder-Bakker, *Oculus ecclesiae*, wie Anm. 26, bes. S. 300 ff.; Schmidt, *Landesgemeinden*, wie Anm. 34, bes. S. 19 f. und die jeweils angef. Literatur. Die Wechselbeziehung der „Passio Walfridi“ zur kirchlichen Friedensbewegung unterstreicht van Schaik, wie Anm. 1, bes. S. 46 ff.

Walfridi“). Wenn Walfrid das Gastmahl im Kreise seiner *consanguinitas* zurückwies und ihm die höhere moralische Attraktivität einer „Tafel der Armut“ entgegenstellte, dann relativierte er den Wert der Verwandtschaft als öffentlicher Organisationsform überhaupt: eine grundsätzliche Bewußtseinsvoraussetzung für die stärkere Entwicklung genossenschaftlicher, auf nachbarliche Gleichberechtigung gegründeter Ordnungen. Nicht, daß er so weit gegangen wäre, das materielle Gehäuse seiner Existenz zu verlassen und sich selbst der Armut gleichzumachen; er bleibt Herr über Gesinde in seinem Haus, und schon seine Rodungserfolge werden ihn — da er offensichtlich rasch, *in brevi tempore*, Unland in fruchtbaren Boden zu verwandeln verstand — materiell bereichert haben<sup>36</sup>. Er tritt aus der Sozialstruktur des Hauses nicht heraus, wahrt also auch die rechtliche Distanz zwischen bäuerlichem Hausherrn und Knecht; aber indem er sich öffentlich und gleichsam bekenntnishaft um die Armut bekümmert und ihre Gesellschaft demonstrativ den verwandtschaftlichen Solidaritäten vorzieht, löst er sie aus der überkommenen Verächtlichkeit — mit einer Geste, die zwar bestehende Besitzdifferenzierungen und den sozialen Unterschied des Herrn zum Knecht nicht aufhebt, aber doch jene allgemeine Entwicklungsrichtung signalisiert, die mehr bäuerliche Genossenschaft anstelle der Vormacht einzelner, mächtiger und vermögender Geschlechter in den Gemeindeverbänden anstrebt. Sie entspricht der Tendenz nach Abbau des Fehdewesens, nach intensiverer Friedenswahrung, die im Laufe des 11. Jahrhunderts von den Zentren der Gottesfriedensbewegung im südlichen Frankreich ausgegangen war. Denn gerade die großen Verwandtschaften standen ja in den friesischen Verhältnissen für die kriegerische Lust zum Schwert, die Rechtsbehauptung auf eigene Faust, durch Fehde. Als in der Hitze des Gastmahls — so berichtet die „Passio Walfridi“ — ein hochgereizter, jähzorniger Mann einem Tischgenossen das Schwert in die Kehle stößt, hat er sofort die Rache der Verwandten des Getöteten gegen sich. Sie hält ihn ins Haus gebannt — und jetzt gewinnt der heilige Walfrid gerade aus seinem Abstand zu allzu enger Identifizierung mit einer *consanguinitatis linea* an Autorität: der Friedensmann vermittelt eine Sühne zwischen den Feinden<sup>37</sup>.

Er handelt mit solcher Friedenstat ganz im Sinne der kirchlichen Friedensbewegung, repräsentiert ein moderneres, nicht mehr fraglos in adlige Kirchenherrschaft eingebundenes, auf Frieden im Interesse der Macht- und Waffenlosen gerichtetes kirchliches Selbstverständnis, wie es im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts auch in Friesland erkennbarer wird: in einem engen Zusammenhange mit den Bestrebungen, friesische Freiheit und Autonomie gegen feudale Angriffe zu schützen. Die von außen andrängenden, herrschaftlichen Bedrohungen nötigten um 1080 zu einer ersten schriftlichen Fixierung verteidigungswerter friesischer Freiheiten; so entstanden die sogenannten „17 gemeinfriesischen Küren“<sup>38</sup>. Sie beginnen mit dem

36 Wie Anm. 1, S. 136.

37 Ebd. S. 140.

38 J. Hoekstra, Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren, Assen 1940. Zur Datierung ebd. S. 13 ff. — Zum Themenkomplex der „friesischen Freiheit“ vgl. neuerdings Oebele Vries, Het Heilige Roomse Rijk en de Friese vrijheid, Leeuwarden 1986, bes. S. 14 ff. und die dort angef. Literatur.

grundlegenden, einen elementaren Begriff von Freiheit einschließenden Satze, jedermann solle im Besitze seines Gutes bleiben, solange er es nicht verwirkt habe. Die zweite Küre fordert dann: Friede allen Gotteshäusern und allen Gottesmännern, bezieht sich also auf ein zentrales kirchliches Interesse, das zu schützen offenbar dringend geboten war; es geht hier mit dem friesischen Interesse am freien Besitz als der Basis von Freiheit überhaupt gleichsam Hand in Hand. Auch in anderen Sätzen der „17 Küren“ kommen Anliegen der kirchlichen Friedensbewegung zum Ausdruck; sie war tendentiell an der Aufzeichnung dieses gemeinfriesischen Rechtstextes beteiligt. Es lag auf ihrer Linie, wenn die dritte der Küren — nach einigen Überlieferungen — dem „Asega“, dem Rechtsfinder, die Verpflichtung zuschreibt, daß er den Witwen und Waisen, den Pilgern und allen wehrlosen Leuten helfen und überhaupt dem Lieben wie dem Leidigen, dem Feinde wie dem Freunde gleiches Recht sprechen und sich nicht durch irgendwelche Geschenke bestechen lassen solle, und gleicherweise lag solches Verlangen auf der Linie landesgemeindlicher Tendenzen nach Relativierung der Macht, des Einflusses herausragender, reicher Verwandtschaften, zum Schutze jener Leute, die nicht mächtig genug waren, ihre Besitzrechte mit eigener Hand zu verteidigen.

Kirchliches und gemeindliches Friedensinteresse verschränkten sich ineinander, und wie hier in den „17 Küren“, so finden sich kirchliche Vorstellungen immer wieder in friesischen Rechtsaufzeichnungen des hohen Mittelalters eingeflochten. In der Hunsingoer und der Emsiger Fassung der — ebenfalls gemeinfriesischen — sogenannten „24 Landrechte“, Anfang des 12. Jahrhunderts, heißt es einmal prinzipiell vom Sendrecht: es solle dem Armen wie dem Reichen, dem Unedlen wie dem Edlen helfen, denn vor dem „Buche“, dem kirchlichen Rechte nämlich, seien *alle liude ewen ethele*, alle Menschen gleich edel: eine Formel, die durchaus auch weltlich-genossenschaftliche Hoffnungen spiegelt<sup>39</sup>. Daß der Richter unbestechlich sein und den Armen nicht hinter dem Reichen zurücksetzen solle, verlangen friesische Landrechte mehrfach; die wohl ins letzte Drittel des 13. Jahrhunderts zu datierenden „neuen Rüstinger Küren“ wollen gar, dem Armen, der vor Gericht erscheint und klagt, solle eher Recht gesprochen werden als dem Reichen<sup>40</sup>. Fraglich bleibt allerdings, ob die Wendung vom armen Mann, *erm mon*, auch den wirklich Besitzlosen, *blata*, meint oder auf die bäuerliche Schicht und ihre Vermögensdifferenzierungen zu beziehen ist. Denn der Mensch, der wirklich zählt, der Rechtsgenosse, der freie Friese beginnt im friesischen Selbstverständnis — nach seinen hochmittelalterlichen Selbstzeugnissen zu urteilen — erst mit dem hofbesitzenden, zur Gerichtsgemeinde verpflichteten Bauern, und es sind vor allem die Interessen der Schwächeren unter ihnen, denen das Landrecht gegen die herausragend Mächtigen zugute kommen will. Sie hatten dabei Rückhalt an kirchlichen Tendenzen; zwi-

39 Hier zitiert nach: *Altfriesische Rechtsquellen, Texte und Übersetzungen 3: Das Emsiger Recht*, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Göttingen 1967, S. 34 f.

40 *Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 1: Das Rüstinger Recht*, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Göttingen 1963, S. 82.

schen dem bäuerlichen Streben nach Interessenwahrung auf genossenschaftlichen, gemeindlichen Wegen und der kirchlichen Friedenspredigt woben sich im hochmittelalterlichen Friesland, seit dem späten 11. Jahrhundert, enge und unmittelbare Wechselbeziehungen; ein Bestreben bestätigte sich hier im anderen<sup>41</sup>.

Entsprechend interpretierte das friesische Selbstverständnis jener Zeit die Freiheit selbst, diesen höchsten, die Unabhängigkeit von grundherrlichen Bindungen und die politische Autonomie in den Landrechtsverbänden einschließenden Wert der eigenen Selbsteinschätzung, in ganz und gar christlichem Sinne: als gehörten friesisches Christentum und friesische Freiheit ursächlich und untrennbar zusammen. Nach der siebenten der „17 Küren“ hat König Karl den Friesen die Freiheit verliehen, damit sie Christen würden und dem südlichen Könige gehorsam statt, wie zuvor, dem heidnischen König im Norden: die Freiheit als Lohn der Christianisierung<sup>42</sup>. Diese Vorstellung verbindet das friesische Heidentum der älteren Zeit mit unfrei machender, dänischer Herrschaft über die Friesen; sie entwirft ein Geschichtsbild, in dessen Rahmen dann sogar der mit dem heidnischen Makel behaftete Friesenkönig Radbod als Däne, als *konig Redbad fan Danemerckum* erscheint<sup>43</sup>. Ehe wir Friesen Christen wurden, sagt die erste Rüstringer Fassung der „17 Küren“, leisteten wir unseren Gehorsam nach Norden hin, nämlich *Redbata tha unfrETHmonne*, Redbad dem Unfriedensmann<sup>44</sup>. In solcher Kennzeichnung werden Heidentum und Unfrieden gleichgesetzt; möglich also, daß sie Auffassungen der kirchlichen Friedensbewegung, einen Zusammenhang von christlichem Gottesgehorsam und Friedenswahrung reflektiert. Jedenfalls steht der Unfriedensmann Redbad für alle heidnischen und daher bösen Könige aus dem Norden, die mit ihren Scharen Friesland angegriffen und beherrscht haben — für eine düstere Vergangenheit, die mit dem Übergang zu Christentum und Freiheit überwunden wurde. Eine Anschauung der eigenen Stammesgeschichte, die sich am Gegensatz von gut und böse, christlich und heidnisch, frei und unfrei orientiert; sie zieht die

41 Im 13. Jahrhundert sind die friesischen Klöster die wichtigsten Propagandisten der Friedenswahrung in ihrer jeweiligen regionalen Umwelt: Mulder-Bakker, wie Anm. 26, S. 303 ff. Vgl. für den Fivelgo auch Ehbrecht, Landesherrschaft, wie Anm. 26, S. 94 ff. — Für den Abt Menko von Wittewierum — Fortsetzer der Chronik des Emo — steht der Zusammenhang zwischen einer gerechten Landfriedenswahrung und der göttlichen Gnade handgreiflich vor Augen; so ist der wichtigste Grund dafür, daß während der Marcellusflut von 1268 die Deiche des Fivelgo standhalten, als sie in vielen Teilen Frieslands brachen: *quia iam ad 12 annos vel ultra per iudices eorum* (der Fivelgoer) *et alios potentes bona servabatur iusticia, et equum fuit iudicium divitibus et potentibus ac pauperibus . . .*: MG SS XXIII S. 552. Vgl. ebd. S. 567 in der Fortsetzung der Wittewierumer Chronik über den Landfrieden, den das Norderland 13 Jahre lang lobenswert einhielt: *pax, quae est mater dilectionis et sanitatis plebis . . .*

42 Vgl. Heinrich Schmidt, Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag III, Göttingen 1972, S. 518 ff.

43 Vgl. die Sage von den Königen Karl und Redbad in: Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 6, I: Westerlauwersches Recht I, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel unter Mitwirkung von Martina Tragter-Schubert, Göttingen 1977, S. 126 ff.

44 Wie Anm. 40, S. 36.

differenzierteren Farben der Wirklichkeit auf wenige Linien zusammen<sup>45</sup>. Tatsächlich galten die Friesen schon als Christen, als die dänischen Angriffe gegen die Küsten des fränkischen Reiches und damit auch Frieslands begannen, und es gab spektakuläre Aktionen des christlich-friesischen Widerstandes gegen die Nordleute<sup>46</sup>. Aber ebenso sind Situationen und Phasen des Einverständnisses mit ihnen anzunehmen, und erst im Zuge einer tieferen Identifizierung mit der Kirche, während des 11. Jahrhunderts, wird die Erinnerung den „wilden Wikinger“ nur noch als eine Personifizierung des Bösen schlechthin, als Unfriedensmann, Feind der Freiheit und antichristlichen Heiden gleicherweise gesehen und dargestellt haben. Entsprechend verklärte sich der christliche Widerstand gegen ihn, und Walfrid — vielleicht nur einer von vielen Friesen, die von Normannen erschlagen wurden — konnte zum Märtyrer stilisiert werden.

Den unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang von Freiheit und Christianisierung setzt auch das rüstringische Landrecht voraus, wenn es friesisches Volksrecht und Christentum aufeinander bezieht: Als wir Friesen Christen wurden, da gewährte uns König Karl, daß eine von allen Rechtsgenossen beschlossene Küre dauernd bestehen solle<sup>47</sup>. Auch nach der Emsiger Überlieferung bedingt friesisches Freiheitsrecht friesische Christlichkeit; es dient zum Schutze, zum Nutzen für *alle christene Fresen*<sup>48</sup>. In den sogenannten „Magnusküren“, einer wohl noch ins 11. Jahrhundert zu datierenden, friesischen Geschichte vom Gewinn der Freiheit, tritt ihre Bewußtseinsnähe zur kirchlichen Sphäre besonders deutlich in Erscheinung<sup>49</sup>. Da gewähren Papst Leo und König Karl den Friesen Küren, Landrechte, Sendrechte; ein heiliger Bischof sitzt dabei und schreibt sie auf, wie Magnus, der friesische Anführer, sie ihm vorspricht — ein Bild, das sich zwanglos auf die friesische Landrechtsgemeinde projizieren läßt, die sich zur schriftlichen Fixierung ihres Rechtes entschlossen hat: der Rechtskundige diktiert den Text, ein Kleriker oder Mönch hält ihn schriftlich fest. Als Magnus dann die besiegelte Urkunde in den Händen hält, da steigt in ihm und in allen edlen Friesen die Freude auf — Demonstration des hohen Wertes, den man im hochmittelalterlichen Friesland der Sicherung von Recht und Freiheit durch Schriftlichkeit zumaß — und er stimmt einen *hofleisang*, ein Loblied an: *Crist sie wse ghenade, kirieleyson*<sup>50</sup>. Daß seine anwe-

45 Vgl. auch Mulder-Bakker, wie Anm. 26, S. 301: die Friesen stellen sich dem Volke Israel gleich, befreit vom „grimmigen König“ wie die Juden vom Pharao.

46 Vgl. I. H. Gosses, *Deenske heerschappijen in Friesland gedurende den Noormannentijd*, in: I. H. Gosses, *Verspreide Geschriften*, Groningen 1946, S. 130 ff. — Positive dänisch-friesische Beziehungen: Albrecht Graf Finckenstein, *Gedanken zur ostfriesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte im 10. bis 13. Jahrhundert*, in: *Jahrb. d. Ges. f. bildende Kunst u. vaterländ. Altertümer zu Emden* 57, 1977, S. 5 ff., bes. S. 12 ff.

47 Wie Anm. 40, S. 78.

48 Wie Anm. 39, S. 46.

49 Vgl. M. P. van Buijtenen, *De Grondslag van de Friese Vrijheid*, Assen 1953, S. 199 f. Schmidt, *Freiheitsüberlieferungen*, wie Anm. 42, S. 525 ff.

50 Zitiert nach der westerlauwersschen Überlieferung der Magnusküren: wie Anm. 43, S. 130 ff., hier S. 134.



senden Stammesgenossen in den Gesang eingefallen wären, wird zwar nicht gesagt; immerhin setzt die Magnusgeschichte im späten 11. Jahrhundert die — wohl aus gottesdienstlichen Gewohnheiten herrührende, aber auch in der außerkirchlichen Gottesbeschwörung anwendbare — Kenntnis jener „Leise“ bei ihrem Helden, einem vornehmen friesischen Laien, als selbstverständlich voraus. Sein Christus anrufender Jubel macht die Wechselbeziehung von Freiheitsrecht und christlicher Identität im friesischen Bewußtsein des hohen Mittelalters in eindrucksvoller Weise sinnfällig. Die Freiheitsurkunde, der *breef*, wird von Magnus im Triumphzug nach Friesland überführt und natürlich in einer Kirche niedergelegt, im St.-Michaels-Dom zu Almenum, der nur erst aus Holz und Segeltuch gebaut gewesen sei. Es habe — so merkt die Sage, möglicherweise in einem späteren Zusatz, erläuternd an — nur wenige Kirchen in Friesland gegeben: ein Hinweis, der ebenfalls, sicher absichtslos, auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem aufsteigenden friesischen Freiheitsbewußtsein und den Anfängen einer Verkirchlichungsbewegung deutet, die dann im zunehmenden Bau von Steinkirchen im 12. und 13. Jahrhundert ihren sichtbarsten Ausdruck fand<sup>51</sup>.

Im Zuge der Entwicklung konnten bestimmte friesische Rechtsgewohnheiten — so die lange behauptete Möglichkeit, Blutschulden, Friedensbrüche mit Geld statt körperlich zu büßen — geradezu als Rechtssetzungen Christi aus der Zeit seines Erdenwandels angesehen werden<sup>52</sup>. Daß friesisches Recht, friesische Freiheit den Willen Gottes abbildete, war für Friesen ganz selbstverständlich; wer sich an ihnen verging, sollte vor den Augen Gottes und seiner Heiligen auf ewig aller Gnade beraubt sein<sup>53</sup>. Wenn ihr einen Herrn über euch wählt — so prägt das westerlauwersche „Rudolfsbuch“ im 13. Jahrhundert den Friesen ein — dann werdet ihr von eurem Himmelreich ausgeschlossen<sup>54</sup>. Freiheitswahrung und ewige Seligkeit sind aufeinander bezogen. In solcher Vorstellung hat Friesland, haben die friesischen Rechtsgemeinden gewissermaßen ihren eigenen Himmel, den sie freilich als den Himmel schlechthin begreifen. So wurde ja allenthalben in der mittelalterlichen, überhaupt in der vorrationalen Gesellschaft die Welt und ihre in Gott gipfelnde Ordnung von der je eigenen sozialen Situation, dem je eigenen Existenzinteresse her und innerhalb der jeweiligen Erfahrungshorizonte und ihrer Maßstäbe gesehen, verstanden, interpretiert. Dabei wirkte sich im hochmittelalterlichen Friesland — und vielfach wohl auch sonst in der bäuerlichen Sphäre des Zeitalters — ein intensiveres Bewußtsein von den eigenen, herrschaftsunabhängigen und sich in wirtschaftlichen Erfolgen bestätigenden Aktivitätsmöglichkeiten auf die Weltinterpretation aus: Walfrid, der die Wildnis und ihre Gefahren zurückdrängt und sich durch seine Arbeit und sein Gebet einen erweiterten, freieren Existenzraum erschließt. In den ökonomischen, sozialen, politischen Gegebenheiten des friesischen Küstenge-

51 Zum Kirchenbau für das östliche Friesland jetzt *Haiduck*, wie Anm. 7, S. 13 ff.

52 *Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 4: Das Hunsingoer Recht*, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Göttingen 1969, S. 46.

53 Vgl. z. B. die 17. der „17 Küren“ in der Emsiger Überlieferung; wie Anm. 39, S. 28.

54 Vgl. *Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 6*, wie Anm. 43, II S. 374.

bietet kann sich das neue Selbstbewußtsein besonders deutlich mit Erfahrungen von oder Bestrebungen nach bürgerlicher Freiheit — und damit auch genossenschaftlicher Friedenswahrung — verbinden.

Die Entwicklung beginnt sich in den — leider nur dürftigen — Quellen seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu reflektieren: zur gleichen Zeit, als das Gebiet an der Küste offensichtlich von einem Verständnis von Kirche erreicht wird, das sich wenigstens teilweise von adlig-herrschaftlichen Orientierungen emanzipiert hat. In einer wechselseitigen Aufgeschlossenheit begegnen bürgerliche Autonomietendenz und kirchliche Friedensbewegung einander, und ihre Wechselbeziehung hält während des 12. und 13. Jahrhunderts an — auf geistlicher Seite zunehmend von den Klöstern getragen<sup>55</sup>. Geistliches Friedensinteresse während des mittleren 12. Jahrhunderts tritt in exemplarischer Weise zutage in der Geschichte Friedrichs, des Pfarrers im westerlauwerschen Hallum; die Friedenspredigt verbindet sich für ihn mit der Vorbereitung seiner — 1163 erreichten — Gründung des Prämonstratenserklosters Mariengaarde<sup>56</sup>. Aber auf dem Wege dahin tut er sich schwer mit der kriegerischen Mentalität gerade der mächtigeren Familien seines Kirchspiels. Deren Konflikte führen einmal gar soweit, daß eine der Fehdeparteien die Ortskirche besetzt, *ad faciendum ex ea presidium*. Das Gebäude wird belagert und zerstört. Zwei Hindernisse vor allem — so erkennt Friedrich aus diesem Vorgang und überhaupt aus den Kämpfen *inter optimates parrochie* — muß er bewältigen, um sein Stiftungsvorhaben vollenden zu können: *cura pacis inter eos reformande et ecclesie sue reedificande*<sup>57</sup>. In seiner Situation bedingen kirchliches Existenzinteresse und Gemeindefriede einander auf die konkreteste, handgreiflichste Weise, und es liegt auf der Hand, daß der Frieden zwischen den Kirchspielsmächtigen gerade auch den Schwächeren in der Gemeinde zugute kommen muß: denen, die ohne den Schutz einer starken Verwandtschaft leben und daher — wenn sie sich der Autorität der Macht nicht anpassen wollen — ihre Selbsthilfe im genossenschaftlichen Zusammenhänge suchen müssen. Der genossenschaftlich strukturierte Verband ist denn auch, im 13. Jahrhundert, auf seiner landesgemeindlichen Organisationsebene Grundlage für den Versuch der Rüstringer Friesen, die Lust zur kriegerischen Nutzung von Kirchen durch Androhung von Geldbußen zu dämpfen<sup>58</sup>. Sie gilt der Kirchenbesetzung *mith woniron*, bewaffneten Knechten, durch vermögende Leute also, die sich Kriegspersonal in ihrem Dienst leisten können. Sie vor allem, die Mächtigen, sind versucht, Kirchen in Burgen umzufunktionieren, solange sie nicht über eigene Steinhäuser zu Schutz und Selbstbehauptung verfügen<sup>59</sup>; dagegen liegt

55 Vgl. oben Anm. 41.

56 Vgl. Aem. W. Wybrands (Hrsg.), *Gesta Abbatum Orti Sanctae Marie, Leeuwarden 1879*. Ebd. S. 1 ff.: *Vita Fretherici*.

57 Ebd. S. 19.

58 Wie Anm. 40, S. 80: die siebente der „alten Rüstringer Küren“.

59 Zum friesischen Burgenbau Hajo van Lengen, *Der mittelalterliche Wehrbau im ostfriesischen Küstenraum*, in: *Vorträge und Forschungen*, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Gesch. XIX: *Die Burgen im deutschen Sprachraum*, hrsg. von Hans Patze, Teil I, Sigmaringen 1976, S. 326 ff., bes. S. 341 ff., 347 ff.: *Kirchen als Burgen*.

im rein gottesdienstlichen Umgang mit dem Kirchenraum auch ein gewisser Schutz der Gemeinde vor kriegerischen Aktionen ihrer großen Familien und deren Konsequenzen, vielleicht auch vor Herrschaftsambitionen einzelner. So gehen gemeindliche Friedensbedürfnisse und kirchliche Tätigkeitsinteressen, die sich nicht von Machtwillkür einschränken lassen wollen, beinahe notwendig zusammen.

Dabei denkt freilich niemand daran, materielle Voraussetzungen lokaler Macht einebnen und vorgegebene Unterschiede des Besitzes, des Ansehens, des öffentlichen Einflusses grundsätzlich abbauen zu wollen. Daß sich eine sozial herausgehobene Herkunft auch in kirchlich positiven, friedentiftenden Wirkungen bestätigen kann, lehrt das Exempel des Walfrid, wie es die „Passio Walfridi“ vor Augen führt, und das zum Kirchenbau führende Bemühen seiner Erben um seinen Kult in Bedum. In der „Vita Fretherici“, der Geschichte des Gründers von Mariengaarde, wird von einem fehdefreudigen Mann aus angesehener Familie erzählt, der sich in arroganter Bosheit an den Armen und damit an Christus selbst vergeht, alsbald im Tode seiner Frau die Rache Gottes verspüren muß und daraufhin den Rat des Gottesmannes Friedrich für sein Seelenheil sucht<sup>60</sup>. Friedrich befiehlt ihm, seine Untat mit einer Pilgerfahrt zum Heiligen Grabe zu sühnen, und hat dabei den Frieden im eigenen Lande im Sinn: *Moris enim tunc erat, omnes a Terra Sancta redeuntes armis depositis palmis uti, discordantibus partes suas interponere, communi paci totius patrie vigilanter intendere*<sup>61</sup>. Der Priester kalkuliert, als er jenen Sünder nach Jerusalem schickt, *ut qui potens erat armorum et clarus amicis et cognatis, post reditum suum tanto esset in roboranda et firmanda pace potentior*; er baut darauf, daß sich die Vorbildfunktion eines Mannes von Macht und Ansehen auch und gerade dann bewährt, wenn er die Waffen niederlegt und sich als Friedensstifter betätigt. Diese Hoffnung setzt eine verbreitete Gewohnheit voraus, das eigene Verhalten am Beispiel der Mächtigen zu orientieren — was natürlich auch die Anerkennung prächtiger Waffentaten einschließen kann. Eine im Grunde kriegerische Mentalität, die sich an spektakulären Waffengängen zu begeistern vermochte, dürfte im Friesland des hohen Mittelalters auch noch schwächere Angehörige der bäuerlichen Schicht beherrscht haben, Leute, die aus eigenem Vermögen nicht in der Lage waren, Fehden zu führen und Waffenruhm zu gewinnen, die aber gern von ihm hörten und erzählten. Zur älteren Verwandtschaft jenes Jerusalempilgers aus Hallum gehörten zwei wegen ihrer Tapferkeit berühmte Recken, die inzwischen gefallen waren; von ihnen weiß der Autor der „Vita Fretherici“: *Horum fortitudinem et magnanimitatem vulgus adhuc solet cantibus attollere*<sup>62</sup>. Wie in Hallum, so wird man auch an anderen friesischen Orten im 13. Jahrhundert Lieder von großartigen Helden gesungen haben; entsprechend ist die genossenschaftlich organisierte Friedensbereitschaft friesischer Bauern eher aus dem Interesse der Besitzsicherung gegen Übergriffe der Mächtigen als aus einer vorgegebenen Friedlichkeit

60 Wie Anm. 56 S. 34 ff.

61 Ebd. S. 35 f.

62 Ebd. S. 34.

ihres Wesens erwachsen. Auch bedeutete ihre seit dem 11. Jahrhundert zunehmend positivere Beziehung zur Kirche nicht etwa, daß sie auch nur entfernt willens gewesen wären, auf alle materiellen Selbstbestätigungen zu verzichten und sich demütig an den „Tafeln der Armut“ einzurichten. Gerade um materielle Selbstbestätigung ging es ihnen ja in der genossenschaftlichen, gemeindlichen Friedenswahrung: ein Bedürfnis, dem offensichtlich die höhere Selbsteinschätzung zugrundelag, wie sie ökonomischer Erfolg mit sich zu bringen vermag<sup>63</sup>. Sie füllte die Vorstellungen von Freiheit mit konkretem Inhalt aus, und sie erleichterte es den Bauern, sich mit einer Kirche zu identifizieren, die ihrerseits bäuerlichen Bedürfnissen entgegenkam. So wurde es ihnen möglich, ihre neuen Erfahrungen von Freiheit und ihre Eigenständigkeitsinteressen kirchlich zu legitimieren: aus eigener Initiative — unabhängig von einem herrschaftlichen Willen oder auch von bischöflichem Anstoß — die Kirche ins Dorf zu holen.

Das rüstringische Sendrecht bezeugt dies in der dem heiligen Willehad zugeschriebenen Bestimmung, alle Friesen dürften, wenn es ihnen nötig erscheine, auf ihrem freien Gute Kirchen erbauen, und zwar ohne Einspruch des Bishops und des Propstes — ein Satz, der die im 12., 13. Jahrhundert erreichte Selbständigkeit kirchlich-religiöser Aktivität und Identifizierung in den friesischen Gemeinden widerspiegelt<sup>64</sup>. Er läßt die Annahme einer Kirchenstiftung durch einzelne, vermögende Familien und in ihrem familiären Heilsinteresse zu, bezieht sich aber doch wohl eher auf genossenschaftlich, durch das Zusammenwirken besitzender Bauern getragene Kirchenbauwünsche<sup>65</sup>. Sie konnten gelegentlich, allem Anschein nach, sehr unmittelbar und plötzlich aufschließen — so 1153 in Östringen, als das östringische Landesaufgebot in der Nähe von Schortens einem übermächtig erscheinenden sächsischen Adelsheer gegenübersteht, in Furcht gerät und seine Führer geloben, im Falle eines Sieges dem heiligen Stephanus zu Schortens eine Kirche zu erbauen, damit der Himmel ihnen zu Hilfe komme<sup>66</sup>. Später, wohl Anfang 1175,

63 Eine genauere Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung im friesischen Küstengebiet während des hohen Mittelalters fehlt noch. Gute, freilich auf das gesamte Mittelalter bezogene Zusammenfassung für das westerlauwersche Friesland: B. H. Slicher van Bath, *Middelleeuwse welvaart*, in: *Geschiedenis van Friesland. Onder redactie van J. J. Kalma, J. J. Spahr van der Hoek, K. de Vries*, 2. Aufl. Leeuwarden 1980, S. 201 ff. — Vgl. auch Ehbrecht, *Universitas*, wie Anm. 34, bes. S. 129 ff. und die dort in den Anm. 9f, 34, 60 angef. ältere Literatur; ferner Hajo van Lengen, *Land und Stadt im ostfriesischen Küstenraum während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650*, 4, hrsg. von Cord Meckseper, Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, S. 39 ff., bes. S. 42 ff., und für das Harlingerland Salomon, wie Anm. 15, S. 58 ff. — Allgemein gilt der lebhafteste Kirchenbau im 12. und 13. Jahrhundert als überzeugender Indikator für den Wohlstand der Küstenlandschaften zu jener Zeit.

64 Wie Anm. 40, S. 112.

65 Zum mittelalterlichen Gemeindepatronat im östlichen Friesland zusammenfassend Smid, *Kirchengeschichte*, wie Anm. 18, S. 77 ff. — Vgl. auch Kurze, *Pfarrerwahlen*, wie Anm. 29, S. 181 ff.

66 Quelle dafür ist die sog. „Östringer Chronik“, die wohl im 13. Jahrhundert in Östringfelde verfaßt wurde, aber nur in niederdeutscher Übersetzung aus dem Lateinischen überliefert ist im Zusammenhang der „*Chronica Jeverensis*“ aus dem 16. Jahrhundert. Vgl. zu Textüberlieferung und Da-

gründen die Östringer dann das Kanonikerstift Östringfelde, nachdem sie die feindlichen Rüstringer und deren Verbündete — wiederum eine Übermacht — hatten besiegen können: *In signum huius victoriae Astringi ecclesiam beate virgini . . . construxerunt*, heißt es in der Rasteder Klosterchronik<sup>67</sup>. Der Erfolg einer Landesgemeinde über ihre äußeren Gegner setzte ihren inneren Frieden voraus, und so, als waffenlose Rechtswahrung und Einigkeit innerhalb ihres Zusammenhanges, haben die Verbände der Kirchspiels-, Viertels- und Landesgemeinden den Frieden, den ihnen Mönche und Kleriker zu predigen sich bemühten, vor allem begriffen<sup>68</sup>. Ihm entsprach die Fähigkeit zum Sieg über Angreifer von außen, so daß man Gott, die heilige Jungfrau, die anderen Heiligen, denen man seine Kirchen weihte, nicht nur um des Friedens willen brauchte, sondern auch zur Steigerung der eigenen kriegerischen Kraft, für den Sieg über die Feinde. Stets blieben die Kirchen, die gebaut, die Gottesdienste, die gefeiert wurden, auf die je eigene, lokale oder regionale, in jedem Falle aber höchst irdische Heilshoffnung und Selbstbestätigung bezogen, auf Gesundheit von Menschen und Vieh, gute Ernten und besten Gewinn, auf die Siege selbstverständlich, die man gegen seine Gegner zu erringen wünschte, und natürlich, in den friesischen Vorstellungshorizonten, auf die Freiheit: Christus, die Muttergottes, die jeweiligen Heiligen als Friesen, als Östringer, als Harlingerländer, Brokmerländer und so weiter<sup>69</sup>. Daß die Richter des Hunsingo nördlich Groningen im 13. Jahrhundert ihre Versammlungen im Frieden des heiligen Walfrid durchführten, den Bedumer Märtyrer also als einen Heilsgaranten für ihre Landesgemeinde beschworen, sei nur am Rande noch erwähnt<sup>70</sup>.

#### IV

Seit dem späten 11., intensiver dann im 12. und 13. Jahrhundert verdichtet sich das Netz der Kirchspiele im südlichen Nordseeküstengebiet, mit den Kirchen als den Zentren eines Gemeindelebens, in dem religiöse und weltliche Belange einander unlösbar durchdringen<sup>71</sup>. Dies gilt für die lokalen Pfarrkirchen ebenso wie für die

tierung Georg Sello, Die Östringer Chronik, in: Georg Sello, Östringen und Rüstringen. Studien zur Geschichte von Land und Volk, Oldenburg 1928, S. 301 ff. Die Chronik wird im Folgenden zitiert nach der Handschrift Niedersächs. Staatsarchiv zu Oldenburg Best. 297 A Nr. 11 a; sie bietet den besseren Text als der Druck in Fr. W. Riemann, Die Chronica Jeverensis, 1896. Die auf Schortens bezügliche Stelle: a. a. O. Bl. 9.

67 Historia Monasterii Rastedensis, hrsg. von Georg Waitz, MG SS XXV, S. 495 ff., hier S. 503.

68 Zur Bemühung um landesinterne Waffenlosigkeit vgl. z. B. die „alten Rüstringer Küren“ 17 und 18: man beschwört, im Lande keine Spieße und kein langes Messer, *long sax*, zu tragen: wie Anm. 40 S. 82, oder die Fortsetzung der Wittewierumer Chronik zu 1280: die Hunsingoer, *Hunesgones*, nordwestlich Groningen greifen wieder zu den Waffen, nachdem sie zuvor geschworen hatten, vier Jahre lang keine Waffen sondern nurmehr Ruten in Händen zu führen. Sie halten diesen Frieden nur zwei Jahre lang durch: wie Anm. 26 S. 564.

69 Schmidt, Landesgemeinden, wie Anm. 34, S. 20 ff.

70 Vgl. die Hunsingoer Küren von 1252, Abs. 3: wie Anm. 52, S. 118.

71 Vgl. schon Stoob, Landausbau, wie Anm. 34, bes. S. 413 ff.

Hauptkirchen von Landesvierteln und die Zentralkirchen von Landesgemeinden — etwa, im östlichen Friesland, die Marienkirche zu Marienhaf, die Magnuskirche zu Esens, das Marienstift zu Östringfelde. Die Kirchen oder ihre Kirhhöfe sind Versammlungsplätze lokaler oder regionaler Rechtsgemeinden — und nicht eben nur wegen ihrer günstigen Lage, sondern vor allem, weil sich in ihnen das Verbindliche, die Einheit und zugleich der sakrale Bezug der Gemeinde in der konzentriertesten Weise darstellt<sup>72</sup>. Die jeweilige Kirche steht für einen Gemeindegemeinschaft, der sich nicht nur durch Nachbarschaft und die Notwendigkeit kollektiver Aufgabenbewältigungen, sondern auch religiös legitimiert, gewissermaßen als Individualität mit eigener Seele und Ehre und sehr handfesten Segensbedürfnissen. Dabei bleibt der sakrale Raum tief in das örtliche Alltagsleben einbezogen — wie die Religion überhaupt als die auch das Alltägliche noch ganz beherrschende Welt- und Existenzklärung. Sie ist noch fern davon, auf das Innenleben „religiös veranlagter“ Naturen und eine gelegentliche Stunde am Sonntagvormittag reduziert zu sein; noch ist die Präsenz des Heiligen im Alltag eine rundum selbstverständliche Sache. Entsprechend unbefangen, praktisch, „weltlich“ kann man mit Teilen des Sakralgebäudes umgehen und sich im „Gotteshaus“ verhalten; auch die fromme Scheu vor Gewalt und dem Gebrauch des Schwertes in der Kirche reicht, so scheint es, nicht sonderlich tief<sup>73</sup>. Und den Mächtigen liegt immer wieder die Versuchung nahe, das geweihte Gebäude zu besetzen, mit Vorräten an Waffen und Lebensmitteln zu versehen, als Burg zu nutzen — was dann natürlich ihre Belagerung und Zerstörung oder doch Beschädigung provoziert<sup>74</sup>.

Zu den Voraussetzungen eines derart robusten Umganges mit dem Sakralbau konnte sicher auch eine Art von Eigentumsanspruch an ihm gehören. Daß die Laien in Friesland *auctoritate propria* über das Gut ihrer Kirchen disponierten und nicht einmal die für das Salböl vorgesehenen Münzen verschonten, beklagte der erste Abt des Prämonstratenserklosters Wittewierum, Emo, in seiner Chronik<sup>75</sup>. Die kriegerische Verwendung des Kirchengebäudes wäre dann nur die Steigerung,

72 Der sakrale Bezug der Gemeinde kann sich auch darstellen in den Bildern gemeindlicher Siegel, die die heiligen Patrone zentraler Kirchen zeigen: z. B. die Muttergottes in den Landessiegeln des Brokmerlandes und Östringens, St. Magnus und St. Willehad im Siegel des Harlingerlandes, St. Liudger im Siegel *advocatorum et consulum terre Norde*, St. Petrus und St. Paulus (!) im Siegel des Emsingerlandes usw.: Ostfriesisches UB I Nr. 26, 30, 37, 51 u. ö.; vgl. für die Siegel des Emsigerlandes Hajo van Lengen, Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert (= Abhandlungen u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands 53), Teil I, Aurich 1973, S. 263.

73 Vgl. z. B. Ostfriesisches UB I Nr. 30 (1276 März 18): *Siquis hominem occiderit in ecclesia, . . . Siquis ibidem patenti et gravi vulnere aliquem leserit . . .*, oder die einschlägigen Stellen im Sendrecht des Fivelgo, Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 5: Das Fivelgoer Recht, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Göttingen 1972, S. 72.

74 Vgl. oben S. 80 mit Anm. 58, 59; vgl. auch den „Brokmerbrief“: Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen 2: Das Brokmer Recht, hrsg. von Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Göttingen 1965, S. 116, oder Ostfriesisches UB I Nr. 30: *Siquis ecclesiam intraverit inductis armis, cybariis et armigeris . . .*

75 MG SS XXIII, S. 491.

der Extremfall einer grundsätzlicheren laikalen Selbstherrlichkeit. Es gab Kirchen, die von einzelnen Stiftern erbaut und dotiert worden und daher mit deren Familien von vornherein eng verbunden waren. Östlich des Ems wog im hohen Mittelalter indes die genossenschaftlich gestiftete Kirche vor: schon von ihrer Gründung her auf einen Gemeindeverband bezogen und als seine sakrale Mitte begriffen — Sakralraum dieser Gemeinde und nicht etwa Filiale einer von der Gesellschaft und ihren Interessen abgehobenen Institution Kirche<sup>76</sup>. Orts- oder Landesgemeinden, die mit anderen Gemeindeverbänden in Fehde lagen, hatten daher keine besonderen Hemmungen, deren Kirchen zu plündern und zu zerstören, wie es zum Beispiel zwischen Östringern, Rüstringern, Harlingerländern, Wangerländern in der „Östringer Fehde“ geschah, die sich durch das mittlere 12. Jahrhundert hinzog<sup>77</sup>. Als die Östringer und Rüstringer endlich, gegen 1178, Frieden miteinander schlossen, mußten die Rüstringer auch — im Zuge der wechselseitigen Schadensbegleichung — die acht goldenen Schreine zurückgeben, die sie aus etlichen östringischen Kirchen geraubt hatten<sup>78</sup>. Das war selbstverständlich nicht mit der Absicht geschehen, „die“ Kirche zu schädigen; vielmehr meinten die jeweiligen Kirchenplünderer und -zerstörer die ihnen feindliche Gemeinde zu treffen, ihr religiöses Kraftzentrum, ihr Selbstgefühl und zugleich einen Konzentrationspunkt ihrer materiellen Verteidigungsmöglichkeiten. Die Harlingerländer hatten sich einmal, im Zusammenhang der gleichen Fehde, genötigt gesehen, im ihnen westlich benachbarten Norderland Gelder einzuwerben: *Do hebben de Herlinger uthgesandt S. Magnus schrein in Norderlandt, umme geldt darmede to bidden*, heißt es in der „Östringer Chronik“<sup>79</sup>. St. Magnus war ihr Landesheiliger, auf dessen Schutz sie vertrauten, mit dem sie sich identifizierten und der sie jetzt, im Norderland, gleichsam repräsentierte; so werden sie auch seine Kirche in Esens primär auf ihre landesgemeindliche Existenz bezogen haben. Sie war die wichtigste Vermittlerin zwischen dem Himmel und dem landesgemeindlichen Heil — wozu es durchaus paßt, daß die Landesgemeinde in bedrängter Situation auch ihre Geldhoffnungen auf ihren Esenser Schutzheiligen setzte. Die Norderländer freilich begegneten dem hl. Magnus in ihrem Lande zunächst mit Mißtrauen; sie brachen den Schrein auf, um zu sehen, ob er tatsächlich Heiltum, die Reliquien des Heiligen enthielt. Als sie sich dessen vergewissert hatten, sandten sie den Schrein *mit grothen gaven* zurück; aber den Harlingerländern war ihr Verhalten, der gewalttätige Zugriff auf das Reliquiengehäuse an die Ehre gegangen: ein Vorgang, der ihre kollektive Rache forderte. Der Mangel an Respekt vor ihrem Heiligen traf ihr Selbstgefühl; so zogen

76 Die Identifizierung einer Gemeinde mit „ihrer“ Kirche gilt sicher auch, wo die Patronatsrechte nicht in Händen der Rechtsgenossen sind — zumal, wenn ihr Inhaber in einiger Entfernung residiert, wie z. B. Domdekan und Domscholaster zu Bremen, die Patrone etlicher Kirchen im friesischen Teil der Bremer Diözese sind.

77 „Östringer Chronik“, wie Anm. 66; vgl. zur „Östringer Fehde“ auch Salomon, wie Anm. 15, S. 52 ff. —

78 Östringer Chronik, wie Anm. 66, Bl. 12b.

79 Ebd. Bl. 10.

sie denn ins Norderland, um sich dort mit Raub und Brand Genugtuung zu verschaffen<sup>80</sup>.

Den betroffenen Ortsgeistlichen wird es durchweg kaum schwergefallen sein, sich in kriegerischen Auseinandersetzungen und sonstigen Konflikten mit ihren jeweiligen Gemeinden zu identifizieren. Als im August 1231 die Fivelgoer westlich der unteren Ems das feindliche Kirchspiel Eenrum plünderten, waren auch Priester dabei — in gleicher Weise wie die Laien vom Erfolge kühn geworden und zu neuen Beutezügen motiviert<sup>81</sup>. Waffen tragende und auch gebrauchende und zudem beim Trunke mannhaft sich bewährende Kleriker hat nicht erst die große „Bischofsfehde“ zwischen 1271 und 1276 in friesischen Gemeinden hervorgebracht<sup>82</sup>; man wird sie wohl überhaupt zur kirchlichen Normalität im hochmittelalterlichen Friesland rechnen dürfen — eine Konsequenz der Integration von Gemeindekirche in den friesischen Alltag, ihrer Eroberung durch einheimische Mentalität. Aus der Distanz seiner prämonstratensischen Frömmigkeit und seiner gründlichen Kenntnis des kanonischen Rechts zählt Emo von Wittewierum die Priester wegen ihrer Unzulänglichkeiten zu den Mitschuldigen an den Sturmfluten, mit denen Gott die friesischen Küsten strafend heimsucht<sup>83</sup>: sie nehmen ihre Funktionen nicht den Vorschriften gemäß wahr, sind mitunter schon widerrechtlich ins Amt gekommen; manchmal haben die Söhne von Priestern Kirchen *iure hereditario* inne, und es gibt Priester, die ihren Kindern hinterlassen, was sie im Amte, nach ihrer Priesterweihe erworben haben. Auch besuchen *presbiteri et ceteri altaris ministri* Gaststätten — eine der Verhaltensformen, in denen sie sich den Laien angleichen; und manche Geistlichen sündigen auch darin *mortaliter*, daß sie es versäumen, die Laien über ihre Pflicht zur Zahlung des Zehnten zu informieren — auch dies ein Beispiel ortsgeistlicher Anpassung an die Laienmentalität in Friesland<sup>84</sup>. Priesterliche und laikale Verhaltensorientierungen sind nicht grundsätzlich voneinander geschieden, und in der Regel werden sich die gemeindliche und die priesterliche Auffassung von Kirche kaum gestört haben; dem Priester wird es durchweg problemlos möglich gewesen sein, sich mit seiner Gemeinde und ihren Interessen zu identifizieren.

Aber er hatte doch auch Loyalitäten zu wahren, die über die Horizonte von Kirchspiel oder auch Landesgemeinde hinausreichten; er war in die organisatori-

80 Ebd.

81 Emonis Chronicon, wie Anm. 26, S. 513: . . . *et res aliquantulum prospere gesta audaces fecerat debiles et inermes, sacerdotes quoque qui affuerunt.*

82 Vgl. Ostfriesisches UB I Nr. 30 (1276 März 18): . . . *clerici excedentes per incontinentiam vel (qui) arma portaverint aut percussores extiterint seu ebrietatibus frequentibus deservientes et per huiusmodi negligentes et inhabiles ad divina officia fuerint inventi . . .*

83 Wie Anm. 26, S. 491 f.

84 Ebd. S. 492. — Über die grundsätzlich enge Einbindung der Priester in die politischen Strukturen in Rüstringen, Butjadingen, Stadland: Albrecht Graf Finck v. Finckenstein, Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514 (= Oldenburger Studien 13), Oldenburg 1975, S. 81 f.; im Emsigerland: van Lengen, wie Anm. 72, S. 268. Vgl. auch Wilhelm Ebel, Über das Priesterzeugnis im friesischen Recht, in: Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag, Münster 1963, S. 55 ff.



sche Struktur, das kanonische Recht, das spezifische Selbstverständnis der Kirche eingebunden — mit der darin liegenden Gefahr möglicher Distanzierung von der Gemeinde. 1227 wurden im Fivelgo — warum, bleibt offen — einige Priester erschlagen<sup>85</sup>. Bischof Ludolf von Münster reagierte mit dem Interdikt über das ganze Land, forderte eine hohe Sühne und ein erhebliches Banngeld — nach Ansicht der Fivelgoer weit überzogene Summen. In der folgenden, jahrelangen Spannung wegen dieser Sache standen die Priester des Fivelgo anscheinend in voller Standessolidarität gegen die Landesgemeinde; Emo faßt sie in seinem Bericht als einheitlich handelnden *clerus* zusammen. Auf der anderen Seite verbanden sich die *Fivelgones* in einer *coniuratio* gegen den Bischof, gegen das von ihm verhängte Interdikt und vor allem, *et maxime*, gegen die unmäßigen Summen, die er verlangte. Sie hielten diesen Konflikt bis 1234 durch: jahrelang offenbar stärker am Herunterhandeln ihrer Buß- und Bannelder als am Wiederbeginn der Gottesdienste in ihren Kirchen interessiert. Sie hatten ein gutes Gewissen dabei, wußten manche Klage vorzubringen *adversus sacerdotes fornicarios et tabernarios*, urteilten also durchaus kritisch-distanziert über ihre Priester, hielten aber jedenfalls nicht viel von einer kirchlichen Heilsvermittlung, die nicht im Einklang mit ihren Interessen, ihren materiellen Existenzbestätigungen stand. Von ihnen her bemaßen sie die Kirche und den Wert der Gottesdienste, und die Interessen — auf der Suche nach sie unterstützenden Argumenten — schärfen wohl auch ihren Blick für die Moral der Geistlichen. Daß die *sacerdotes* im Fivelgo erst in den Jahren ihres Konfliktes mit der Landesgemeinde den Weg in die Tabernen und zum sündigen Umgang mit Weibern — meist vermutlich ihren eigenen Frauen — gefunden hätten, ist mehr als unwahrscheinlich. Nur die Feindseligkeit machte der Laiengesellschaft ein Verhalten anrühig, das sie in Zeiten spannungsloser Normalität hingenommen hatte — und nach deren Wiederkehr weiterhin dulden würde.

Im Frühjahr 1234 gerieten die Fivelgoer mit ihrer Opposition gegen den Bischof von Münster in den Spannungskreis der Kreuzzugspredigt gegen die Stedinger — eine Situation, in der sie offensichtlich nachgiebiger wurden<sup>86</sup>. Tatsächlich gelang es ihnen noch, einen Kompromiß zu erreichen, der beiden Seiten das Gesicht wahrte. Einige Jahrzehnte später, als sich die *orientales Frisones* des Emsigerlandes und des Reiderlandes zusammen mit den Leuten des Oldamtes gegen ihre Dekane erhoben, verhängte Bischof Gerhard von Münster — *videns iurisdictionem suam et suorum officialium annihilari* — das *interdictum generale* über die beteiligten Landesgemeinden, *quod sacerdotes eorum plurimi satis stricte observaverunt*<sup>87</sup>. Im Oldamt freilich zwangen die laikalen Beherrscher der öffentlichen Meinung die Priester, *non solum sub optentu beneficiorum, sed etiam sub pena proscriptionis*, dennoch die Gottesdienste zu feiern — und wiederum hatte man auch gute kirchenrechtliche Argumente zur Begründung des Widerstands gegen den Bischof und die

85 Emonis Chronicon, wie Anm. 26, S. 516. Dort auch das Folgende.

86 Ebd.

87 Menkonis Chronicon, wie Anm. 26, S. 559.

Macht der von ihm gestützten Dekane zur Hand. Der Abt und Chronist Menko von Wittewierum muß den Oldamtern in der Sache zustimmen, mißbilligt aber die Anmaßung von Laien in der Regelung kirchenrechtlicher Probleme und setzt ihr den Begriff der *libertas ecclesiae* entgegen<sup>88</sup>. Die Gemeinden des Oldamtes indes suchen ihre Priester in ihre gemeindliche Interessensolidarität zu nötigen. Sie legen Wert auf die Kontinuität priesterlicher Segensvermittlung, beziehen sie aber auf ihr spezifisches — von Bindungen an eine *libertas ecclesiae* völlig unabhängiges — Heilsverständnis, interpretieren von ihm her den Auftrag, die Funktionen der Kirche und glauben sich daher auch berechtigt, die ihnen zuhandenen Druckmittel gegen ihre Priester anzuwenden. Welche Drohung die Geistlichen stärker beeindruckte, der mögliche Verlust der Kirchenlehen oder die landesgemeindliche Ächtung, steht dahin; sie akzeptieren jedenfalls den landesgemeindlichen Willen als bindenden Orientierungswert. Wo freilich den Pfarren der Gehorsam gegen ihren Bischof höher stand und sie es auf sich nahmen, *pro obedientia* von den Laien aus ihren Ämtern herausgeworfen, vielleicht gar erschlagen zu werden, da waren die Gemeinden offensichtlich und unter Umständen für lange Zeit fähig, in einem ungebrochenen Selbstvertrauen ohne kirchliche Gottesdienste auszuhalten — so in den fünf Jahren seit 1271, als *thet fraslike strid . . . binna Freslonde, jnna Amsganlonde, Brocmonnelonde, Hreijderalonde and Alombechta, tuisca tha prowestar and tha liuda* tobte<sup>89</sup>, so im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts im Fivelgo, so zur gleichen Zeit in Drenthe, als die Gemeinden dort gegen die Bischöfe von Utrecht standen, so in jenen Jahren um 1230 auch, um nun dieses berühmte Beispiel noch zu berühren, im bremischen Kolonisationsgebiet an der unteren Weser: in Stedingen.

Die Stedinger sind sicher schon fünf Jahre lang exkommuniziert gewesen, als im Mai 1234 der entscheidende Kreuzzug über sie hereinbrach<sup>90</sup>. Sie hatten sich in einer mehrjährigen Schwächeperiode und Autoritätskrise der bremischen Kirche, während der beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, eine auch Steuer- und Zehntverweigerungen abdeckende politische Autonomie errungen: für den seit 1219 amtierenden, selbstbewußten Erzbischof Gerhard II. eine Erscheinungsform krassesten, schließlich ketzerischen Ungehorsams. Der Erzbischof verband die Rechtsansprüche des Landesherrn und die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt über

88 Ebd.

89 Altfrisische Rechtsquellen 3, wie Anm. 39, S. 144. — Die „Bischofsstühne“ von 1276 März 18 legt u. a. fest, daß wieder in ihre Ämter eingesetzt werden sollen *omnes clerici et sacerdotes eiekti de suis beneficiis pro obedientia*: Ostfriesisches UB I Nr. 30.

90 Rolf Köhn, Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode, in: Bremisches Jahrb. 57, 1979, S. 15 ff., bes. S. 80. Vgl. zur Geschichte der Stedinger auch: Bernd Ulrich Hucker, Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg, in: Oldenburger Jahrb. 86, 1986, S. 1 ff.; Rolf Köhn, Die Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger, in: Niedersächs. Jahrb. 53, 1981, S. 139 ff.; Heinrich Schmidt, Zur Geschichte der Stedinger. Studien über Bauernfreiheit, Herrschaft und Religion an der Unterweser im 13. Jahrhundert, in: Bremisches Jahrb. 60/61, 1982/1983, S. 27 ff. und die jeweils angef. ältere Literatur.

die stedingischen Bauern in seiner Hand; es ging hier um kirchlich-weltliche Adels-herrschaft gegen bäuerliche Freiheit nach friesischem Vorbild. Doch es ging nicht — wie man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts so bekenntnishaft verkündet hat und selbst heute noch mitunter hört — um die Selbstbehauptung einer „arteigenen“ Religiosität gegen artfremdes Christentum und seine ultramontanen Protagonisten<sup>91</sup>. Zwar hatten die Stedinger im frühen 12. Jahrhundert teilweise noch — wie man im Dominikanerkloster zu Erfurt später wußte — weite Kirchwege, standen also nur erst wenige Kirchen in ihrem Siedlungsbereich; aber die waren sicher nicht gegen ihren Willen erbaut worden<sup>92</sup>. Daß, zum Beispiel, Erzbischof Adalbero von Bremen, Heinrich der Löwe und seine Mutter und Albrecht der Bär den Neusiedlern im südlichen Oberstedingen 1142 gestattet hatten, *ad honorem dei* und zu ihrer gottesdienstlichen Versorgung eine Kirche zu errichten und zu dotieren, war doch wohl auf den Wunsch dieser *coloni* geschehen<sup>93</sup>. Und nach ihrer Freiheitslegende war der Aufstand der Stedinger gegen die feudale Herrschaft nur die Reaktion auf die Übergriffe oldenburgischer Ministerialen auf stedingische Frauen und Töchter, die sich auf dem Weg zum Gottesdienst befanden — was die Verwerflichkeit des Vergehens an ihnen nur steigert<sup>94</sup>. Hier, bei den Stedingern, existierte Gemeindekirche in hochmittelalterlich-bäuerlicher Normalität, ohne heidnisch-„arteigene“ Vorbehalte, bis dann die hochadlige Bischofskirche ihr herrschaftliches Kirchenverständnis verallgemeinernd gegen die — zu ihren Lasten gehenden — stedingischen Freiheitsinteressen setzte. Dabei hatte der Erzbischof, allem Anschein nach, den Gehorsam der stedingischen Pfarrer auf seiner Seite; sie durchbrachen das Verbot der Gottesdienste nicht. Doch die Stedinger gaben in der Behauptung ihrer landesgemeindlichen Autonomie nicht nach; sie sahen sich, jedenfalls bis zu ihrer katastrophalen Niederlage bei Altenesch, vom Himmel nicht widerlegt. Daß sie sich durch wenigstens fünf Jahre der Exkommunikation nicht erschüttern ließen, vielmehr sogar mit Siegeshoffnung gegen das Kreuzfahrerheer von 1234 zu Felde zogen, spricht für die Kraft eines Selbstgefühls, das auch den Nutzen von Gottesdiensten nach seinen eigenen Maßstäben bewertete, also notfalls lange auf sie verzichten konnte, wenn sie nicht seiner Selbstbestätigung dienten.

In dieser Hinsicht hat sich die stedingische Mentalität von der friesischen, wie sie sich um 1230 im Fivelgo und später, während der „Bischofsfehde“, auch östlich der Ems bewies, nicht sonderlich unterschieden. Woran sich das friesische Selbstgefühl vor allem orientierte, machte sich Emo von Wittewierum bewußt, als er darüber nachdachte, warum Gott Friesland 1219 mit einer Sturmflut gestraft hatte<sup>95</sup>.

91 Vgl. Rolf Köhn, „Lieber tot als Sklav!“. Der Stedingeraufstand als Thema der deutschen Literatur (1836—1975), in: Oldenburger Jahrb. 80, 1980, S. 1 ff., 81, 1981, S. 83 ff. (hier auch über die völkisch-nationalsozialistischen Identifizierungen mit den Stedingern).

92 Kirchliche Situation Stedingens Anfang des 13. Jahrhunderts: Schmidt, Stedinger, wie Anm. 90, S. 39 f. mit älterer Literatur.

93 Hamburgisches UB I Nr. 165.

94 Schmidt, wie Anm. 90, S. 32 ff.

95 Wie Anm. 26, S. 491.

Freilich begriff der Abt das Selbstgefühl als moralische Schwäche, als Hochmut, solange es ihm an Demut, an Dankbarkeit vor Gott mangelte. Friesland sei hochmütig geworden einmal seiner großen Volkszahl wegen — die Quantität als Ausdrucksform der Qualität. Als weiteren Bezugspunkt friesischen Stolzes sah er die Freiheit — versagte sich aber nicht, zustimmend und geradezu beschwörend über sie anzumerken: *que res est inestimabilis, pauperum et divitum ditissima*. Hochmütig waren die Friesen ferner wegen der Menge des ihnen gehörenden Viehs — ein Bewertungsmaßstab, der gleicherweise die Bedingtheiten des Marschenlandes mit seiner damals vorherrschenden Viehwirtschaft wie das Selbstverständnis besitzender Bauern charakterisiert. Ihm entspricht es denn auch, daß — neben der Menge der Menschen, neben ihrer Freiheit, neben der Größe der Viehherden — die Fruchtbarkeit der Weiden, der Reichtum der Erträge das friesische Selbstgefühl schwellen läßt: die bäuerliche Existenzauffassung, orientiert an Fruchtbarkeit überhaupt als einem zentralen Lebensquell, bezieht den Boden, das Land, von dem man lebt, in die eigene Heilserfahrung ein; die Qualität von Wiesen und Äckern kann darüber zum Spiegel des bäuerlichen Selbstwertempfindens werden, als sei sie dem Werte und Verdienst der jeweiligen Besitzer und Bebauer des Landes gemäß. Insgesamt reflektiert Emos kleine Aufzählung von Inhalten des friesischen Selbstbewußtseins im früheren 13. Jahrhundert eine sehr diesseitige, materielle Art der Existenz- und Heilsbestätigung. Der Abt möchte sie wohl um fromme Dankbarkeit ergänzt wissen, ist sich auch der Relativität irdischen Glückes vor Gott bewußt, stellt aber keineswegs grundsätzlich in Frage, daß sich einem Volk schon in seinen diesseitigen, materiellen Gegebenheiten, seinem Reichtum, seiner Freiheit signalisiert, ob der Segen des Himmels mit ihm ist oder nicht. Um so robuster, naiver — weil unberührt von theologischen Einsichten und mönchischen Vorstellungen von wahrer Nachfolge Christi — mußten Laien ihren Wohlstand als Zeichen des göttlichen Einverständnisses mit ihnen und ihrer Lebensweise ansehen, und wie in Friesland, so im ähnlich strukturierten Stedingen.

Die von Emo von Wittewierum angedeuteten Maßstäbe des friesischen Selbstgefühls lassen sich zwanglos auch auf die freien stedingischen Gemeinden im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts projizieren. Das Land hinter den noch jungen Deichen an Weser und Hunte unterhalb von Bremen war verhältnismäßig dicht besiedelt; seine Bewohner konnten also auch schon an ihrer großen, ansteigenden Zahl das göttliche Wohlgefallen an ihnen ablesen. Ihren Orten sei damals viel Volk von auswärts zugewandert: *propter suam libertatem*, wie es später in der Chronik des Klosters Rastede heißt, um seine Freiheit in Stedingen zu finden<sup>96</sup>. Die Freiheit macht den Ruhm, die Anziehungskraft des Landes aus; ihre Bedeutung für das Selbstgefühl der Stedinger dürfte kaum zu überschätzen sein. Nach Rasteders Ansicht sind sie gar von ihrer Freiheit reich geworden — *quia nec decimas nec tributa claustris vel aliquibus dominis spiritualibus aut secularibus persolverunt*<sup>97</sup>. Tatsächlich wer-

96 Wie Anm. 67, S. 504f.

97 Ebd.

den die Voraussetzungen und Grundlagen des Wohlstandes, den die stedingischen Bauern Anfang des 13. Jahrhunderts offensichtlich erreicht hatten, nur zu einem geringeren Teil in ihren Abgabenverweigerungen und auch nicht nur in ihren von vornherein günstigen Besitzbedingungen gelegen haben, sondern ganz wesentlich auch in der Qualität des von ihnen bebauten, vielfach erst kultivierten Bodens und sicher auch in der Nähe eines rasch wachsenden städtischen Abnehmermarktes in Bremen. Aber Wohlstand und Freiheit schienen einander zu bestätigen, und wenn der Rasteder Chronist um 1300 einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Reichtum und Freiheit der Stedinger konstatieren zu können meinte, so ließ sich ähnlich auch schon drei Generationen zuvor urteilen. Jene *propter suam libertatem* nach Stedingen zuwandernde Menge hat dort mit der Freiheit auch eine Verbesserung ihrer materiellen Lebensverhältnisse gesucht; eines hing hier am anderen. Wo man aber Freiheit und Wohlstand aufeinander — und zugleich doch wohl, wie in Friesland, auf den Willen Gottes — bezog, da mußten Geistliche oder auch Mönche, die einen beides reduzierenden, Zins und Zehnt zahlenden Gehorsam predigten, vor einem Wall des Unverständnisses stehen. Gott selbst widerlegte sie — übrigens auch, indem und solange er den Stedingern half, ihre Feinde mit den Waffen abzuwehren. Solche Erfahrung mußte den Wert der Gottesdienste von Priestern, die dem Gegner der Freiheit das Wort redeten statt sich am Selbstverständnis ihrer Gemeinden zu orientieren, zumindest mindern. Man kam in den Jahren der Exkommunikation ohne sie aus — hätte sie andererseits aber sicher begrüßt, wenn sie der eigenen Selbstbestätigung gedient hätten. Daß der Erzbischof von Bremen — auf der Suche nach Möglichkeiten, ihrer Herr zu werden, und von seinem hochadlig-herrschaftlichen Selbstverständnis gerechtfertigt — die Verketzerung der Stedinger betrieb, konnten sie nicht verhindern. Sie demonstrierten die elementare Kraft ihrer Selbstgewißheit, als sie ihre Freiheit auch gegen den Kreuzzug bewaffnet zu schützen suchten; aber sie wollten selbst weder Ketzer noch gar Heiden sein und man würde ihre bäuerlich geprägte Religiosität gründlich mißverstehen, wenn man aus dem stedingischen Trotz gegen die Verketzerung auf eine prinzipielle, antichristliche Kirchenfeindschaft schlösse.

Das Interesse und das spezifische Heilsverständnis freier bäuerlicher Gemeinden interpretierte Kirche und ihre Funktionen nicht auf gleicher Ebene und in gleicher Art wie das Interesse und Selbstgefühl eines feudalen Herrn; entsprechend wichen die Auffassungen von kirchlicher Loyalität — wenn die wechselseitigen Interessen sich feindlich rieben — voneinander ab. Die Verketzerung der Stedinger berief sich allerdings nicht nur auf — nach bischöflichem Verständnis — Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität; sie zog auch abergläubische Gewohnheiten, Dämonenverehrung, was immer dies bedeuten mochte, Analogiezauber, Umgang mit Wahrsagerinnen als Gründe heran<sup>98</sup>. Offensichtlich wollte die Bremer Synode, die über den Glauben der stedingischen Bauern zu Gericht saß, mit ihnen einen sonst etwas schwach gefütterten Haeresievorwurf substantiell anreichern, hätte sie also auch

98 Köhn, Verketzerung, wie Anm. 90, S. 32 ff.

weglassen können, wenn handfestere Anhaltspunkte stedingischer Ketzerei verfügbar gewesen wären. Ihr Verlegenheitscharakter entwertet sie jedoch nicht als Spiegelung realer bäuerlicher Verhaltensweisen; eher bestätigt, verstärkt er ihren volkskundlichen Quellenwert. Zwar haben wir keine weiteren Belege für stedingischen „Aberglauben“ im 13. Jahrhundert; doch warum sollte für jene Zeit an der Unterweser nicht gelten, was ein reiches Quellenmaterial seit dem späteren Mittelalter für die gesamte bäuerliche Sphäre massiv bezeugt? Nur würde man wohl an der Wirklichkeit vorbeiinterpretieren, wenn man gewissermaßen dem Verketzungsprozeß von 1230 folgte und jenen „Aberglauben“ als Ausdruck eines religiösen Gegensatzes zur Kirche begriffte<sup>99</sup>. Er war es im bäuerlichen Bewußtsein sicher nicht, stellte keine grundsätzliche Alternative zur Kirche dar, ließ sich vielmehr zwanglos auch mit regelmäßigem Kirchgang und von der Kirche bestimmten religiösen Verhaltensweisen verbinden — ganz abgesehen davon, daß die Kirche selbst, schon in ihren Gebäuden, als ein Raum der magischen Heilsbeschwörungen angesehen werden konnte, durchzogen von heilenden Kräften bis in ihr Mauerwerk, dessen Steinstaub Gesundheitstränke heilsam auflud, und daß Priester besonderer magischer Fähigkeiten teilhaftig geglaubt wurden<sup>100</sup>.

„Aberglaube“ und Glaube, Magie und Religion flossen ineinander über. Daran war nichts Absonderliches in einer Welt, die in all ihren Erscheinungsformen erfüllt schien von Mächten, guten wie bösen, gefährlichen, die es zum Heile des Menschen und gerade auch mit den Mitteln, den Möglichkeiten religiösen Verhaltens heranzuholen oder fernzuhalten galt: Walfrid, der das heilige Wort einsetzt, die wilden Tiere zu zähmen. Christus und seine Heiligen wiesen eben nicht nur den Weg zur jenseitigen, ewigen Seligkeit; man suchte die ihnen innewohnende Kraft auch diesseitig zu nutzen, um die Fruchtbarkeit der Felder und Wiesen und die Gesundheit des Viehs und damit den eigenen Gewinn zu steigern. Jene „zweite Christianisierung“, von der hier die Rede war und die, in Wechselbeziehung zu einer lebhafteren wirtschaftlichen und sozialen Mobilität der bäuerlichen Sphäre, seit dem 11. Jahrhundert das bis dahin eher abweisend, jedenfalls weitgehend passiv gebliebene bäuerliche Bewußtsein kirchlich vermittelten Glaubensinhalten öffnete, jene aktive Identifizierung einer Christus ins Dorf holenden bäuerlichen Schicht mit der Kirche ließe sich eben auch darstellen als ein Vorgang der Eingleichung von Christentum in dörfliche Bewußtseinshorizonte, seiner Einfärbung in die spezifischen Farben der dörflichen Vorstellungswelt, seiner Durchdringung mit den bäuerlichen Existenzwerten und Erwartungen — in Friesland also auch seiner Verbindung mit der politischen Idee von „friesischer Freiheit“. Das Streben der Bauern nach mehr Selbstbestimmung brachte sich gleicherweise im zunehmenden dörflichen Kirchenbau zum Ausdruck, wie es Voraussetzung der Konflikte war, die während des Hochmittelalters zwischen feudaler Herrschaft und bäuerlichen Gemeinden im Nordsee-

<sup>99</sup> „Aberglauben“ im Bremer Bereich: Herbert Schwarzwälder, Die Geschichte des Zauber- und Hexenglaubens in Bremen, in: Bremisches Jahrb. 46, 1959, S. 156 ff., 47, 1961, S. 99 ff.

<sup>100</sup> Glaube an magische Priesterfähigkeiten: Pitz, wie Anm. 6, S. 52 ff.

küstengebiet ausbrachen. Beides, Hinwendung der Bauern zur Kirche und — teilweise offensive — Selbstbehauptung von Bauern gegen Herrschaft übende Bischöfe, wächst aus einer Wurzel. Zu ihrem besseren Verständnis sollte man freilich versuchen, mittelalterliche Kirche nicht nur in ihren institutionellen Gegebenheiten und Entwicklungen, sondern eben auch — soweit es die Quellen erlauben — mit den Augen und den Urteilsmaßstäben ihrer bäuerlichen Zeitgenossen zu sehen. Nachfolge Christi, wie sie den Evangelien und der Apostelgeschichte entsprochen hätte, wird man zwar in der Vorstellungswelt der Bauern des 11., 12., 13. Jahrhunderts im Nordseeküstengebiet nur recht bedingt — und dann im Kontrast zu den vorherrschenden dörflichen Mentalitätsstrukturen — angedeutet finden. Aber gerade weil die Botschaft des Neuen Testaments in einer ständigen Spannung zu den jeweiligen sozialen Wirklichkeiten steht, von ihnen und ihren Bildern von sich selbst, ihren Begriffen, ihren Verhaltensweisen nie völlig überdeckt, vereinnahmt, erstickt, bleibt sie ein Träger von Hoffnung.





### 3.

## Pfarrkirchen im Elbe-Weser-Dreieck

Von

Elke Weiberg

Der Ausbau des Niederkirchenwesens, insbesondere die Einrichtung eines flächendeckenden Pfarrnetzes, ist in der Erzdiözese Bremen erst nur sehr schleppend in Gang gekommen, zumal nach der Gründung des Erzbistums Hamburg und der Zusammenlegung beider Diözesen zum Erzbistum Hamburg-Bremen. Die hiermit verbundenen kirchenrechtlichen Probleme und Machtfragen, vor allem die sich über lange Zeit hinziehenden Schwierigkeiten mit dem Erzbistum Köln, dessen Suffragan Bremen war, standen in den Überlegungen der Erzbischöfe im Vordergrund.

Es erscheint deshalb in diesem Zusammenhang wenig verwunderlich, wenn Adam von Bremen noch im 11. Jahrhundert vom Heidentum in der Bremer Diözese spricht<sup>1</sup>. Obwohl man für diese Zeit annehmen kann, daß in jeder Region des Erzbistums wenigstens ein kirchlicher Mittelpunkt in Form einer Taufkirche, die mit Pfarrechten ausgestattet war, bestand, ist daraus noch nicht eine vollständige Christianisierung der Bevölkerung bis in die letzten Dörfer von Marsch und Geest abzuleiten. Im übrigen liefert auch die Archäologie durch Ausgrabungen von frühen Begräbnisplätzen Beweise für die Existenz heidnischer Kulte in den ersten beiden Jahrhunderten nach Willehads Missionstätigkeit<sup>2</sup>.

Wesentliche Impulse für die Entwicklung der Bremer Erzdiözese sind in der Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Hintersassen aller Klöster und Stifter der Diözese durch Kaiser Otto II.<sup>3</sup>, in der Angliederung des Königsguts an das Erzstift<sup>4</sup> sowie in dem 967 erfolgten Erwerb der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit über alles Kirchengut<sup>5</sup> zu sehen.

1 Adam von Bremen: *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*. bearb. v. B. Schmeidler. MGH SS rer. Germ., 3. Aufl. 1917, lib. II Kap. 48.

2 Hier als Beispiel: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 29: Das Elbe-Weser-Dreieck I—III, Mainz 1976, vor allem S. 205 ff.

3 Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, hrsg. v. R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1873, Nr. 11.

4 Bremisches UB I, Nr. 10.

5 Bremisches UB I, Nr. 12.

Als Erzbischof Unwan zu Beginn des 11. Jahrhunderts das Domkapitel in seiner eigentlichen Form einrichtete, legte er damit den Grundstein für eine tragfähige Diözesanverwaltung. Einen Fortschritt für die Organisation und die innere Struktur des Erzbistums bedeutete die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den Kardinallegaten Otto während des Episkopats Gerhards II. im Jahr 1230<sup>6</sup>.

Neben den Bestimmungen für die Zusammensetzung des Domkapitels und der Festsetzung von Modalitäten bei der Vergabe von Ämtern und Präbenden interessieren hier besonders die Anordnungen für die Gliederung des Diözesansprengels. Es wurden vier Archidiakonate eingerichtet, der Amtsbereich des Dompropstes kommt als fünfter hinzu. Für die Versorgung weiterer Domherren — die Archidiakonate sind den fünf höchsten Dignitäten des Domkapitels vorbehalten — wurden noch zwölf Obödienzen festgelegt. Diese 1230 vorgenommene territoriale Gliederung der Erzdiözese Bremen bleibt im wesentlichen bis zur Reformation erhalten<sup>7</sup>.

Wie die Entwicklung innerhalb dieser Archidiakonatsprengel auf der Ebene der Pfarrkirchen vor sich ging, wird im folgenden am Beispiel der Archidiakonats Hadeln-Wursten dargestellt.

Zum Sprengel des Archidiakons von Hadeln und Wursten gehört das gesamte Land Wursten und das Land Hadeln bis Otterndorf. Die Nord- und die Westgrenze sind durch die Nordsee und die Elbe gesteckt. Die Ost- und die Südgrenze ist etwas schwieriger zu ermitteln. Von Otterndorf zieht sich die Grenze fast geradlinig nach Süden, die zum mittelalterlichen Großhadeln gehörenden Kirchspiele, z. B. Bülkau und Oppeln, sind dem Sprengel des Dompropstes zugeordnet. Die Kirchspiele Ihlienworth, Osterbruch und Süderleda gehörten 1230 noch zur Obödienz Lamstedt<sup>8</sup>; 1420 werden sie zum Archidiakonats Hadeln-Wursten gerechnet<sup>9</sup>. Als Südgrenze des Sprengels würde sich die Geeste anbieten, aber 1420 werden südlich des Flusses die Kirchspiele Geestendorf und Bramel mit zu dem hier untersuchten Archidiakonats gezählt. Im gleichen Jahr tauchen beide Orte aber im Visitationsprotokoll des Dompropstes auf<sup>10</sup>. Die Grenzziehung ist also im Süden besonders problematisch.

Die innere Gliederung dieses Sprengels ist im wesentlichen naturräumlich gegeben. So trennt der Geestrücken der Hohen Lieth mit dem parallel verlaufenden Grauen Wall das Land Wursten vom Land Hadeln. Die Kirchspielgrenzen orientieren sich in Wursten am Entwässerungssystem.

6 Bremisches UB I, Nr. 155, 156 und Stader Copiar, ed. v. W. v. Hodenberg (= Bremer Geschichtsquellen Beitrag 1) Bremen 1856, S. 95 ff.

7 Vgl. dazu die Angaben im Stader Copiar (wie Anm. 6) zu den Jahren 1384/1420 und die Angaben in *Johannis Rode Archiepiscopi Registrum Bonorum et Iurium Ecclesie Bremensis* (= Johann Roden Bok), hrsg. v. Capelle, Bremerhaven 1926 und auch im *Vörder Register von Johannes Rhode*, hrsg. v. Hodenberg, Hannover 1851, passim.

8 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 95 f.

9 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 54.

10 Siebs, B. E.: Gaukirchen — Mutterkirchen — Tochterkirchen am rechten Niederweserufer. In: *JbMännerMorgenstern* 43, 1962, S. 14.

In Hadeln wechseln Geestinseln mit Mooregebieten im Marschland ab. So bilden sich im Mittelalter einzelne Siedlungskammern aus, von denen die um Flögeln wohl mit am besten erforscht ist<sup>11a</sup>.

Der erste Anhaltspunkt für das Bestehen dieses Archidiakonats ist das Jahr 1230, in dem die oben erwähnte Neuordnung der Bremer Kirche durch den Kardinallegaten Otto stattfand. Ob der Sprengel in seiner territorialen Ausdehnung bereits vor 1230 eine kirchliche Einheit bildete, läßt sich nicht feststellen<sup>11</sup>.

Ein *prepositus Hatheleriae* findet sich erstmals 1246 als Urkundenzeuge<sup>12</sup>. Ein Hinweis auf Wursten fehlt bei der Amtsbezeichnung. Zum Titel ist generell festzuhalten, daß *archidiaconus* und *prepositus* synonym gebraucht werden. Die Zusätze *Hatheleriae* oder *Worsatiae* müssen aufmerksamer betrachtet werden. Obwohl in den meisten Fällen eindeutig ist, daß es sich um den Archidiakon von Hadeln und Wursten handelt, gibt es Probleme für die Zeit Anfang des 14. Jahrhunderts. In dieser Zeit versuchte man, aus diesem Sprengel zwei unabhängige selbständige Archidiakonate zu bilden. Dieser Versuch scheint sich aber nicht bewährt zu haben, denn 1329 beschloß Erzbischof Burchard die erneute Zusammenlegung beider Teile<sup>13</sup>.

Das Amt des Archidiakons von Hadeln-Wursten war zugleich mit dem Vizedominat der Bremer Kirche verbunden<sup>14</sup> und es gibt auch Verbindungen zu Rüstringen. Dieser Zusammenhang wird vor allem aus der gemeinsamen friesischen Tradition Rüstringens und Wurstens hergeleitet. Zeitweise wurden beide Archidiakonate von einer Person verwaltet, wie etwa ab 1407, als ein neuer Archidiakon eingesetzt wird, der sich in der Urkunde als *Praust tho Rustringen, Hadeln und Wursten, oock der hilligen Karken tho Bremen . . .* nennt<sup>15</sup>. Diese Urkunde gibt zugleich einen Einblick in die Rechte und Pflichten des Amtsinhabers. Als erstes verpflichtet er sich, in den Marschländern die geistliche Gerichtsbarkeit über Pfarrer und Laien nach dem geltenden Recht auszuüben; als zweites verspricht er, wegen Vergehen, die vor seiner Amtszeit geschehen sind, keine Bestrafung zu verhängen. Der dritte Punkt betrifft die Gerichtsbarkeit über die Pfarrer des Archidiakonats auch außer-

11 Einzelne in der 1230 beschriebenen Neuordnung genannte Archidiakonate treten schon vorher als kirchliche Bezirke in Erscheinung, z. B. wird die Propstei Bücken schon 1153 genannt, Rüstringen um 1200, Synodalrechte des Dompropstes sind seit 1185 bekannt (vgl. v. Hodenberg: Die Diözese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, Bd. 1, 1858, S. XXXIV f.). Für Hadeln-Wursten als Archidiakonatssprengel gibt es vor 1230 keinen Beleg.

11 a Hucker, B. U.: Die Siedlungskammer Flögeln und das Gebiet um Midlum in historischer Zeit. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wüstungsforschung. In: JbMännerMorgenstern 53, 1973, S. 31—41.

12 Bremisches UB I, Nr. 233.

13 Sudendorf, H.: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Bd. VII, Nr. 29.

14 v. Hodenberg, Diözese Bremen (wie Anm. 11), Bd. I, S. XXXIII.

15 Stern, J. C. L.: Historische Nachrichten von dem Lande Wursten aus alten Urkunden und Nachrichten gesammelt. Hamburg 1800, S. 20. Vgl. auch: Borchling, B.: Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. Bd. I, Aurich 1908, S. 192.

halb des Sprengels. So kann der Archidiakon Pfarrer, die z. B. ihre Abgaben schuldig geblieben sind, auch außerhalb seines Amtsbereichs vorladen; hier ist wohl in besonderem Maße an Bremen gedacht.

Einen Aufschluß über das Verhältnis zwischen dem Archidiakon und den Kirchspielen erhält man aus der Betrachtung der Ereignisse um 1310, als es zu einem heftigen Streit zwischen beiden Seiten kam<sup>16</sup>.

Es ging hier in erster Linie um das Besetzungsrecht für die Pfarren, das bis dahin die Wurster noch selbst ausgeübt haben, indem sie für ihre Kirche den Pfarrer wählten. Die Differenzen zwischen dem Archidiakon und der Wurster Bevölkerung waren so schwerwiegend, daß die Kirche sich nicht anders zu wehren wußte, als mit der Auferlegung des Bannes über das ganze Land Wursten<sup>17</sup>. Mit dieser Disziplinierungsmaßnahme konnte der Archidiakon seine Rechte gegen die Laien durchsetzen und noch erweitern. Das Schiedsgericht, zu dem auch Mitglieder des Hadelner Geestadels, wie die Herren von Bederkesa, von Elme und die Lappe gehörten, tagte im August 1310 auf dem Kirchhof in Lehe, um einen Ausgleich zwischen den Wurstern und dem Archidiakon zu finden. Am 10. August 1310 war man zu einer Einigung gelangt<sup>18</sup>.

Die Wurster, die durch den kirchlichen Bann eingeschüchtert waren, gestanden dem Archidiakon von nun an die Verleihung der Kirchen und der Kirchengüter zu. Darüber hinaus erhält er das Recht, gegen widersetzliche Geistliche vorzugehen, ohne daß die Wurster Kirchspieleute Einspruch erheben können. Von der Pfarrerwahl durch die Wurster war nun nicht mehr die Rede. Nach dem Tode eines Pfarrers konnte der Archidiakon auch einen Teil der Hinterlassenschaft für sich beanspruchen. Wie diese Hinterlassenschaft aussehen konnte, darüber gibt ein Exuvienverzeichnis, das wohl in das 16. Jahrhundert gehört, Auskunft<sup>19</sup>. Von den Mortalia konnte der Archidiakon im einzelnen folgendes für sich reklamieren: das beste Pferd mit allem Zubehör; das beste Bett, wie es auf Ostern hergerichtet ist; die Festtracht, in der der Pfarrer Ostern in die Kirche geht, dazu gehören Hosen, Rock, Wams, Gürtel, Tasche und Schwert, sein Hut und der goldene Siegelring; alles ungemünzte Gold und Silber; ein Polsterstuhl; ein Kessel, der so groß ist, daß man mit spornbewehrtem Fuß hineintreten oder zumindest einen Schinken darin kochen kann; einen Kesselhaken; die beste Zinnkanne; einen Leuchter; alle Wind- und Spürhunde; das gesamte Jagdgerät und endlich noch alle Bücher. Die Erben hatten die Möglichkeit, durch einen Teil des hinterlassenen Bargelds die Exuvien auszulösen.

16 v. Lehe, E.: Die kirchlichen Verhältnisse in den Marschländern Hadeln und Wursten vor der Reformation. In: JbMänner-Morgenstern 24, 1930, S. 152.

17 Ebd. S. 152f.

18 Sudendorf, UB Braunschweig-Lüneburg (wie Anm. 13), Bd. VIII, S. 31.

19 Wiebalck, R. /v. d. Osten, G.: Geschichte des Landes Wursten. 2. Aufl., Bremerhaven 1932, S. 63.

## Das Sendrecht

Für Hadeln-Wursten gab es zwei verschiedene Sendrechte. Im Land Wursten, das, wie schon angesprochen, in friesischer Tradition steht, galt das Rüstringer Sendrecht. Nach v. Lehe hatte das Land Hadeln ein eigenes Sendrecht, das aber nicht überliefert ist<sup>20</sup>.

Nach dem Rüstringer Sendrecht fand das Synodalgericht in Wursten zweimal im Jahr statt, am 1. Mai und am 29. September<sup>21</sup>. Die Synode mußte neun Tage vorher angesagt werden. Neben dem Archidiakon, der mit sieben Begleitern zum Sendgericht erschien, gehörte auch der an der Sendkirche tätige Pfarrer zum Gerichtsausschuß. Die Anklage wurde durch die Ratgeber vertreten, mit der Urteilsfindung waren die Sendgeschworenen zusammen mit den Geistlichen befaßt. Im Rüstringer Sendrecht war auch festgelegt, daß die Gemeinde auf ihrem Grund und Boden eigene Kirchen bauen konnte, ohne Einspruch des Erzbischofs oder Propstes. Wie aber die Beschlüsse von 1310 zeigen, war das Rüstringer Sendrecht in seiner Gültigkeit für Wursten stark eingeschränkt worden und gerade die Rechte der Kirchspiele wurden zugunsten der Macht des Archidiacons beschnitten.

Der Archidiakon hat wahrscheinlich bis ins 13. Jahrhundert die Synoden noch persönlich abgehalten; später bestellte er dazu einen Offizial als Vertreter. Der erste namentlich bekannte Offizial ist Johannes Oldebeer, der 1409 erwähnt wird und zugleich auch Offizial des Dompropstes war<sup>22</sup>. Für das 15. Jahrhundert sind noch weitere Offiziale bekannt, so etwa der Pfarrer von Flögeln, Jakob Vogedeke<sup>23</sup>; die meisten Offiziale rekrutierten sich aber aus dem Umfeld des Domkapitels, Heinrich Steding ist Bremer Domherr<sup>24</sup>; danach übernimmt ein Vikar des Bremer Doms dieses Amt und ein Schreiber des Dompropstes<sup>25</sup>.

Bevor Fragen der Kirchengründung und der Rechtsverhältnisse erörtert werden, sollen noch einige Aspekte der politischen Geschichte beider Marschländer angesprochen werden.

Wann die ersten Zugriffe auf Hadeln vom Erzbischof aus anzusetzen sind, ist nicht ganz klar. Mit der Erwerbung der Herrschaft Lesum 1062/63 war ein erster Schritt in Richtung Hadeln getan<sup>26</sup>. Unter Erzbischof Adalbert konnte der Besitz der Bremer Kirche bedeutend erweitert werden, möglicherweise gehörte zu diesem

20 v. Lehe, (wie Anm. 16), S. 157.

21 Graf Finck von Finckenstein, A.: Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514 (= Oldenburger Studien 13), Oldenburg 1975, S. 9.

22 Bremisches UB IV, Nr. 389.

23 v. Lehe, E.: Papsturkunden für das Erzstift Bremen, insbesondere d. Archidiakonats Hadeln — Wursten, In: JbMänner-Morgenstern 23, 1927, Nr. 3.

24 Neuenwalder Urkundenbuch, hrsg. v. H. Rütger, Hannover-Leipzig 1905, Nr. 149.

25 Neuenwalder UB, Nr. 154.

26 Hamburger UB I, Nr. 87, vgl. auch Adam von Bremen (wie Anm. 1), lib. III, Kap 45.

Zeitpunkt bereits auch Hadeln zum Herrschaftsbereich des Erzbischofs, wahrscheinlich ist aber nur der Besitz der Zehnten aus diesem Land<sup>27</sup>.

Von den langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Kirche und den weltlichen Mächten um die Grafschaft Stade war auch Hadeln, das ein Teil dieser Grafschaft war, betroffen. Bis 1122 gibt es keine Schwierigkeiten zwischen dem Herzog von Sachsen und den Udonen als Inhabern der Grafschaft. In diesem Jahr stellt sich aber Lothar von Süpplingenburg auf die Seite des Stader Ministerialen Friedrich, der mit Hilfe des Herzogs 1128 die Udonen in Stade ablöst<sup>28</sup>. Zu einer Abspaltung des Landes Hadeln kam es jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vor 1180 ist nicht mit einer Trennung zu rechnen, denn auf dem Gelnhäuser Reichstag war das Stader Erbe noch ungeteilt<sup>29</sup>. Der Zeitraum für die Verselbständigung Hadelns wird von Hannelore Zarnack somit zwischen 1180 und 1212/1219 gesehen<sup>30</sup>. Herzog Burchard I. starb 1212 auf der Rückreise von Hadeln und 1219 gewährt Albrecht I., der Sohn Herzog Burchards, den Marschleuten in Hadeln ein Privileg zum Schleusenbau in der Medem<sup>31</sup>. Über den Abtrennungsvorgang selbst gibt es keine urkundliche Mitteilung.

In diese Zeit fällt die Regierung des Erzbischofs Hartwig II., in der sich die Konflikte zwischen dem Erzstift und den weltlichen Mächten, dem Herzog und den Ministerialen der Kirche, häuften.

Die Grafschaft Stade und somit auch Hadeln wechselte zwischen 1180 und 1207, dem Todesjahr Hartwigs, sechsmal den Besitzer<sup>32</sup>. Die Parteiungen, in die sich Papst und Kaiser einmischten, wechselten mindestens ebenso oft. Erst im Jahr 1236 kam der Besitz der Grafschaft Stade für die Bremer Kirche als gesichert angesehen werden. Die Ansprüche der Herzöge von Sachsen-Lauenburg beschränken sich auf die Marschländer Hadeln und Wursten und den Geestrücken der Hohen Lieth<sup>33</sup>. In den Kolonisationsgebieten wurde der Herzog neben den kolonisierenden Hadeln Grundherren zum Teil Rechtsnachfolger des Erzbischofs, wobei sich das Einflußgebiet des Herzogs vor allem auf die Kirchspiele Altenbruch, Otterndorf, Lüdingworth und Neuenkirchen konzentrierte.

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts zeigen die Urkunden Hadeln als selbständig handelndes Gemeinwesen mit einer Anzahl adliger Grundherrschaften im Geestbereich. Die niedere Gerichtsbarkeit lag bei den einzelnen Kirchspielgerichten, das herzogliche Obergericht befand sich in Otterndorf. Die Beziehungen Hadelns zu den umliegenden Mächten wurden zum Teil durch Friedensverträge geregelt, wie

27 Vgl. Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 95.

28 Zarnack, H.: Die Anfänge der Herrschaft der Askanier in Hadeln. In: JbMännerMorgenstern 40, 1959, S. 10.

29 Ebd. S. 10.

30 Ebd. S. 11.

31 Rütther (wie Anm. 35), S. 22.

32 Zarnack (wie Anm. 28), S. 12 ff.

33 Zarnack (wie Anm. 28), S. 19.

etwa 1387 mit der Stadt Bremen<sup>34</sup>. Die meisten Schwierigkeiten zwischen Hadeln und Bremen betrafen die Herrschaft Bederkesa, die die Stadt für sich erwerben wollte. 1388 besaß Bremen schon die Hälfte des Schlosses dort<sup>35</sup> und 1411 hatte die Stadt fünf Hadler Kirchspiele als Pfand<sup>36</sup>, die jedoch 1482 durch die Einlösung der Pfandsumme wieder verloren gingen<sup>37</sup>. Bis 1500 versuchte Bremen immer wieder, die fünf Kirchspiele zu der nun fest in seiner Hand befindlichen Herrschaft Bederkesa hinzuzugewinnen.

Für die Hamburger und ihren Handel war die Sicherheit auf der Elbe von besonderer Bedeutung, wie die Verträge mit dem Erzbischof von Bremen und dem Herzog von Sachsen im 13. Jahrhundert zeigen, die die Insel Neuwerk betreffen<sup>38</sup>. 1390 konnten die Hamburger ihren Einfluß auch auf das Festland im Elbe-Weserwinkel ausdehnen, indem sie das Schloß Ritzebüttel der Herren von Lappe als Pfand nahmen<sup>39</sup>. Als 1394 die Familie Lappe finanziell so bedrängt war, daß sie ihre Besitzungen und Schlösser zusammen mit den Pfandrechten in Altenwalde und Groden an die Stadt Hamburg verkaufen mußte<sup>40</sup>, war eine neue Macht in Hadelns Norden etabliert.

Hamburg versuchte seine Machtposition in Hadeln besonders durch die Einflußnahme auf den Handel auszuspielen. Das Verbot der freien Getreideausfuhr aus Hadeln führte zu einem schweren Konflikt zwischen beiden Parteien, der mit dem Stader Frieden von 1456 beendet werden sollte<sup>41</sup>; die in Stade getroffenen Vereinbarungen wurden aber von der Hadler Bevölkerung als so drückend empfunden, daß es erneut zu Unruhen im Lande kam, die erst mit einem neuen Vertrag 1458 beendet wurden<sup>42</sup>. Insbesondere ging es dabei um die offizielle Wiederherstellung der Kirchspielsgerichte, die der Stader Frieden außer Kraft gesetzt hatte.

Die erste Verbindung zwischen Wursten und der Bremer Kirche stellt sich in der Urkunde von 1091 dar<sup>43</sup>, in der Erzbischof Liemar die Besitzübertragung von zehn namentlich genannten Friesen aus Wursten an das Erzstift bestätigt. Sie bekommen ihr Land als Kirchenlehen auf Lebenszeit zurück gegen einen jährlichen Zins von zwei Schillingen in friesischer Münze. Als Herkunftsorte der Friesen werden Weddewarden, Imsum und das heute wüste Luppunge genannt.

Der Name „Wurtfriesland“ hat sich erst langsam durchgesetzt; im 13. Jahrhundert nannte sich das Land in Urkunden „Worsatia“ oder „Wurtsatia“. Der Landesherr war hier, wie bereits erwähnt, der Herzog von Sachsen.

34 Bremisches UB IV, Nr. 79.

35 Rütther, H.: Geschichte des Landes Hadeln. Otterndorf 1949, S. 59 f.

36 Ebd. S. 19.

37 Ebd.

38 Vgl. auch die Vereinbarungen von 1238 (= Hamburger UB I, Nr. 514).

39 Rütther (wie Anm. 35), S. 59.

40 Ebd. S. 89.

41 Ebd. S. 92.

42 Ebd. S. 93.

43 Hamburger UB I, Nr. 120; Bremisches UB I, Nr. 26.

Von erzbischöflichen Rechten in Wursten erfährt man nicht viel, die Wurster leisteten nur den Andreasschatz, eine jährliche Abgabe von vier Mark Silber an die Bremer Kirche<sup>44</sup>.

Seit dem späten 12. Jahrhundert ist in Wursten die Ausbildung einer selbständigen Landesgemeinde zu beobachten. Die Einrichtungen der Verfassung und die Rechtsgebräuche weisen auf Rüstringen hin, wie schon das Sendrecht. Die Abläufe in der Entwicklung beider Landesgemeinden lassen sich vergleichen, nicht zuletzt auch wegen des friesischen Elements, das beiden Ländern eigen ist.

Die Regierung des Landes Wursten wurde von einem Kollegium, den Sechzehn Ratgebern, ausgeübt, die Verwaltung oblag den Kirchspielsgerichten und den Bauernschaften, das kleinste Element dieser Selbstverwaltung waren die Fründschoppen, die Geschlechterverbände. Von der Osten faßt die Regierungsform in Wursten folgendermaßen zusammen: *Wurstfriesland war also eine lose republikanische Vereinigung der neun Kirchspiele und der geschlossen oder zerstreut in ihnen ansässigen Freundschaften unter der oberen Leitung der Oligarchie der Sechzehn Ratgeber.*<sup>45</sup>

Die umliegenden Mächte versuchten, wie in Hadeln, auch auf Wursten Einfluß zu nehmen. 1269 sicherte Bremen in einem Vertrag mit den Wurstern den Handelsverkehr und klärte Fragen des Strandrechtes<sup>46</sup>. Auch Hamburg wandte sich an die Wurster. Die Stadt suchte einen Verbündeten, um sich gegen die Lappe in Ritzebüttel durchsetzen zu können, die den Seeverkehr im Bereich der Elbmündung immer wieder empfindlich störten. 1316 wurde schließlich zwischen Wursten und Hamburg ein Schutzbündnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen<sup>47</sup>.

Der Erzbischof von Bremen, der im Lande keine Burg besaß und auch keine Einwirkungsmöglichkeiten über ein Kloster hatte wie etwa in Hadeln, versuchte, wenigstens die Abgaben aus dem Land Wursten zu erhöhen. Sein Ansinnen ist aber nicht auf viel Verständnis bei den Wurstern gestoßen. In der Auseinandersetzung um diese Frage war man soweit gekommen, daß ein Schiedsspruch gefällt werden mußte. 1336 kam es zu einem Vergleich, in dem sich die Wurster verpflichteten, weiterhin die Andreasschatzung zu zahlen und der Erzbischof seinerseits auf weitere Forderungen verzichtete<sup>48</sup>. Den starken Arm der Bremer Kirche bekamen die Wurster aber nochmals im 15. Jahrhundert zu spüren, als 1442 das ganze Land mit dem Interdikt belegt wurde<sup>49</sup>; die Gründe für diesen schwerwiegenden Schritt lagen in einem Konflikt zwischen der Stadt Hamburg und den Wurstern. Erst 1451 normalisierten sich die Verhältnisse im Land wieder.

44 König, J.: Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. II, (1327—1344), 1971, Nr. 586.

45 Wiebalck/v.d. Osten (wie Anm. 19), S. 84.

46 Bremisches UB I, Nr. 324.

47 Hamburgisches UB II, Nr. 360.

48 Regesten Erzbischöfe (wie Anm. 44), Nr. 586.

49 v. Lehe, E.: Bündnisverträge zwischen dem Lande Wursten und der Stadt Hamburg im späten Mittelalter (1316—1525). In: JbMännerMorgenstern 40, 1959, S. 60.



Obwohl die beiden Länder im Elbe-Weser-Dreieck denselben Landesherrn hatten, war ihr Verhältnis zueinander von vielen Gegensätzen geprägt. Die Wurster betrachteten die Adligen auf der Hadler Geest mit Argwohn, denn unter deren Angriffen hatten sie oft zu leiden. Generell galten die Bewohner der Geest weniger als die Marschbauern; im Kirchspiel Midlum z. B., das halb auf der Geest und halb in der Marsch liegt, hatten nur die Marschbauern Stimmrecht bei den Kirchspielsgerichten, die Geestbewohner wurden nicht zu den Versammlungen geladen<sup>50</sup>.

Die Hohe Lieth war die natürliche Barriere zwischen beiden Ländern und das mittelalterliche Wegenetz hat nur bei Midlum und Sievern eine Verbindung zwischen Land Hadeln und Land Wursten geschaffen. Von Handelsbeziehungen zwischen Hadeln und Wursten liest man in keiner Urkunde, obwohl man einen regionalen Warenaustausch sicher annehmen kann. Die Wurster waren aber eher auf den Handel mit der Stadt Bremen eingestellt und sahen ihren Wirkungsbereich im Weser- und Nordseegebiet. Die Hadler Kaufleute hingegen waren in Richtung Hamburg orientiert, deshalb war für sie die Elbe die wichtigste Handelsstraße.

Erste bekannte kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Hadeln und Wursten meldet die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling für 1256: *In deme sulven jare do togen de rittere van Bederkessa in Wursterlandt mit groteme volke. dar wart en vele volkes affgeslagen van eddelingen, ritteren unde knapen.*<sup>51</sup>

Diese Kämpfe hatten auch Auswirkungen auf die Kirchenorganisation: zum einen entschied man sich nun für die Verlegung des Klosters aus den grenznahen Bereich im Kirchspiel Midlum nach Altenwalde, also mehr ins Hadler Kernland. Die Wurster zogen aus diesem Kriegszug die Konsequenz, in ihrem Land eine weitere Kirche zu gründen, um sich von den Hadlern unabhängig zu machen und nicht mehr ihren Belästigungen ausgesetzt zu sein.

Neben mehreren kleineren Konflikten, in denen sich die Hadler zeitweise auf die Seite des Erzbischofs stellten, erreichten die kriegerischen Auseinandersetzungen zum Ende des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt.

Hier mischen sich die Interessen von Erzbischof, Herzog von Sachsen, der Städte Hamburg, Bremen und der Oldenburger sowie der Länder Hadeln und Wursten miteinander. Mit dem Auftreten der gefürchteten Söldnertruppe des Oldenburger Grafen, der Schwarzen Garde, im Jahre 1499, zieht sich eine Spur der Verwüstung, Brandschatzung und Plünderung durch Hadeln, von der auch Kirchen und das Kloster nicht verschont blieben<sup>52</sup>. Die Wurster konnten sich gegen die Garde behaupten, weil sie vom Erzbischof rechtzeitig Unterstützung in Form von 700 Söld-

50 v. K o b b e, P.: Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Göttingen 1824, S. 153.

51 Die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling. Bearb. v. H. Meinert. Bremen 1968, S. 87.

52 Eine ausführliche Beschreibung der Ereignisse findet man bei E. R ü t h e r: Der Kampf um Hadeln in der Bremischen Stiftsfehde und die Otterndorfer Mordaffaire. In: JbMännerMorgenstern 29, 1939, S. 30–45.

nern bekommen hatten. Dennoch nahm der Schrecken aber erst ein Ende, als sich das Land Hadeln für 7000 rheinische Gulden verbürgte, die Summe, die der Garde als Sold zukam. Am 20. Januar 1500 wurde die Fehde beendet und die Rückgabe der Gefangenen eingeleitet<sup>53</sup>.

## Die Kirchenorganisation

Eine aufschlußreiche Quelle für die Kirchenorganisation in der Erzdiözese Bremen im Mittelalter ist ein Register von 1420, das sogenannte Stader Copiar. Diese Quelle liegt gedruckt vor in der Edition von Hodenberg 1856<sup>54</sup> und drei weitere Abschriften befinden sich im Staatsarchiv in Stade<sup>55</sup>. Keine der drei Handschriften, die in Stade aufbewahrt werden, kann als Vorlage für Hodenbergs Edition identifiziert werden, die Abschriften differieren auch untereinander. Ich beziehe mich im folgenden auf die gedruckte Fassung des Stader Copiars.

Für die Erzdiözese Bremen werden für alle Archidiakonate und Obödienzen die zugehörigen Kirchen und zum Teil darüber hinaus noch Angaben über Zehntrechte, Präsentationsrechte und andere Gefälle und Abgaben aufgezählt. Für Hadeln-Wursten werden die Kirchen für jedes Land getrennt aufgeführt, wobei für Hadeln genannt werden: Altenbruch, Groden, Lüdingworth, Neuenkirchen, Neuenwalde, Nordleda, Odisheim, Otterndorf, Steinau und Wanna. Die Orte Lehe, Geestendorf, Bramel, Elmlohe, Flögeln und Bederkesa sowie Ringstedt werden in der Rubrik *de terra Wurtzatie* aufgeführt, obwohl sie in politischer Hinsicht sicher zu Hadeln bzw. bei Bramel und Geestendorf zum Vieland und nicht zum Land Wursten zählten. Ganz und gar vermißt man Altenwalde, Süderleda und Ihlienworth in diesem Verzeichnis, sie haben aber sicher zum Archidiakonats gehört. Ihlienworth, Osterbruch und Süderleda treten 1230 als zur Obödienz Lamstedt gehörend in Erscheinung<sup>56</sup>. Im Stader Copiar fehlen sie aber in der Auflistung für die Obödienz Lamstedt und gehörten wohl auch schon länger nicht mehr dazu. Sie werden aber auch nicht in anderen Kapiteln des Registers genannt.

Für einige Kirchen wird auch die Höhe der Abgaben aufgeschrieben, die dem Archidiakon zukamen. Otterndorf wird mit 18 Schillingen am höchsten veranschlagt, Debstedt mit 16 Schillingen, Ringstedt und Neuenwalde geben 14 Schillinge<sup>57</sup>. Für die anderen Kirchen gibt es keine Angaben. Es ist nicht zu ergründen, ob sie frei von Abgaben waren, oder ob dem Schreiber des Stader Copiars die Abgabenhöhe nur nicht bekannt war.

53 Vgl. Rütger (wie Anm. 52), S. 43 ff.

54 Stader Copiar (wie Anm. 6).

55 StA Stade Rep. 5 b Fach 35 Nr. 4.

56 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 95 f. Vgl. Lenz, W.: Zur Gründungsgeschichte der Kirchen im Kreise Land Hadeln. In: JbMänner Morgenstern 44, 1963, S. 22.

57 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 54 f.

Die meisten Einkünfte hatte die Bremer Kirche aus den Zehnten. Darüber gibt es zwar für die Dompropstei Aufzeichnungen im Stader Copiar, nicht aber für den Bereich Hadeln-Wursten. Die Zehnten in Hadeln befanden sich nicht alle in der Hand der Kirche, sie gehörten auch dem Herzog als Landesherrn<sup>58</sup>. Das Domkapitel besaß Zehntrechte in Ihlienworth, die schon 1207 vom Erzbischof Hartwig II. übertragen wurden. In Nordleda gibt es die seltene Situation, daß zwei Nachbarpfarrer das Zehntrecht innehatten; so bekam der Rektor in Ringstedt von Nordleda den Haferzehnten und der Rektor in Flögeln den Hafersackzehnten. Zehnt in Privatbesitz gibt es schon 1185, ein Ludinger Tode besaß einen Zehnten in Ihlienworth<sup>59</sup>. Überhaupt muß man davon ausgehen, daß der Zehnt öfter seinen Besitzer wechselte und deshalb ist es auch schwer, aus der Verteilung der Zehntrechte einen Rückschluß auf die Machtverhältnisse im Land zu ziehen.

Der Erzbischof bezog aus Hadeln neben dem Odingzehnten noch Abgaben aus Lüdingworth, Nordleda, Otterndorf und Altenbruch<sup>60</sup>. Die Zehnten konnten für das Land zu einer großen Bedrückung werden, wenn etwa eine Sturmflut das Land unter Wasser setzte oder ein Unwetter die Ernte vernichtete. 1428 wandten sich die Bewohner des Landes Hadeln deshalb an den Papst, um eine Erhöhung der Abgaben an die Bremer Kirche abzuwenden. Papst Martin V. bewilligte die Supplik zugunsten der Hadler<sup>61</sup>.

## Kirchengründungen

Die Gründe für die Errichtung einer Pfarrei werden schon in den Dekretalen Gregors IX. festgelegt<sup>62</sup>. An erster Stelle steht die große Entfernung der alten Kirche von den Wohnplätzen der Bevölkerung, die Beschwerlichkeit des Weges im Winter und bei schlechter Witterung. Die alte, ursprüngliche Parochie sollte aber trotz Einrichtung eines neuen Sprengels genug Einkommen behalten, deshalb floß ein Teil der Einkünfte der Filiation an die Mutterkirche zurück. Das Teilungsrecht über die Sprengel stand nur dem Bischof zu, ebenso wie die Zusammenlegung von Kirchspielen.

Nach all diesen Grundsätzen wurde im wesentlichen auch in der Bremer Erzdiözese verfahren, die Argumente finden sich bei den Kirchengründungen und Teilungen bzw. Zusammenlegungen von Sprengeln, wofür es auch in dem hier in Rede stehenden Archidiakonat ein Beispiel gibt.

58 Vgl. Lenz, W.: Die Zehnten im Lande Hadeln. In: JbMänner-Morgenstern 53, 1952, S. 51 ff.

59 Hamburgisches UB I, Nr. 269.

60 Lenz (wie Anm. 58), S. 51.

61 v. Lehe (wie Anm. 23), S. 27 f. Nr. 15.

62 vgl. Plöchl, M. W.: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II, 1962, S. 165.

Eine eigene Kirche zu haben bedeutete für die Gemeinde ein gewisses Privileg, nämlich nicht mehr abhängig zu sein, und zwar im doppelten Sinn: abhängig von der Kirche hinsichtlich der seelsorgerischen Betreuung und abhängig von der am Kirchort ansässigen Bevölkerung und deren Wohlwollen, was die Sicherheit des Weges betraf. Das Unabhängigkeitsstreben der Adligen drückt sich in der Einrichtung von Eigenkirchen aus, worauf noch einzugehen ist.

Die Kirchen und damit verbunden die Kirchspiele hatten für die Marschländer in zweifacher Hinsicht Bedeutung. In erster Linie ist die Existenz einer Kirche ein Ausdruck der Frömmigkeit und dokumentiert den hohen Stellenwert des Christentums im Leben der Gemeinde. Die Kirchspiele hatten nicht nur eine Funktion im Rahmen der kirchlichen Verwaltung, etwas im Zusammenhang mit dem Sendrecht, sondern sie waren von ihrer Einrichtung an auch politische Bezirke, aus denen sich die Landesregierung zusammensetzte, wie das in Wursten der Fall war, oder die sich zu politischen Verbänden zusammenschlossen und selbständig handeln konnten, wie die Fünf Kirchspiele des Sietlandes in Hadeln oder die Neun Kirchspiele des Hochlandes. Die Kirchenorganisation greift hier über in die politische Organisation, die Kirchspiele sind zugleich Verwaltungseinheiten, die einzeln oder im ganzen verpfändet werden können.

Die genaue Abfolge der Kirchengründungen ist weder für Hadeln noch für Wursten darstellbar, weil die Quellen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Es ist anzunehmen, daß die ersten kirchlichen Zentren im Elbe-Weser-Raum Lamstedt und Altenwalde waren, sie reichen bis in die Missionszeit zurück und behalten ihre bedeutende Stellung das gesamte Mittelalter hindurch, in kirchlicher Hinsicht als Sendort und in politischer Hinsicht als Vororte ihrer Region.

Eine mögliche Abfolge von Kirchengründungen zeigt folgendes Schema

I.	II.	III.
Debstedt	Holßel	
	Neuenwalde	
	Elmlohe	
Ringstedt	Flögeln	
	Bederkesa	
Dorum	Mulsum	Misselwarden
		Padingbüttel
Midlum	Cappel	
	Spieka	

Das Urkirchspiel Altenwalde hat vielleicht in das Hadler Hochland hineingewirkt, Abhängigkeiten im Sinne von direkten Filiationen lassen sich aber nicht sicher nachweisen. Die Kolonisation ist ein nicht unerheblicher Faktor bei den Kirchengründungen im Norden Hadelns gewesen, viele der Kirchen sind vielleicht erst als Folge der Aufsiedlung des Landes und aus der Notwendigkeit heraus, die Neusiedler auch kirchlich zu betreuen, entstanden. Diese Gründungsphase liegt im 12. Jahrhundert und geht auf die Einwanderung von vornehmlich Holländern zu-

rück. Die Holländer brachten viele neue Impulse mit in das Land längs der Elbe. Ihnen wurde auch ein besonderes Sendrecht eingeräumt, das nur eine Synode pro Jahr vorsah. Diese Bestimmungen enthält das Stader Copiar aber nur für den Bereich der Dompropstei, nicht für Hadeln<sup>63</sup>.

Die nach dieser Zeit entstandenen Kirchen sind wohl weniger aus seelsorgerischen als aus politischen Gründen errichtet worden, die in den Auseinandersetzungen zwischen den Hadlern, vor allem den grundherrlichen Familien, und den Wurstern zu suchen sind, darauf wurde bereits hingewiesen. In dieses Umfeld gehören die Gründungen von Elmlohe und Spieka; somit erhält das Niederkirchenwesen in diesem Archidiakonats seine endgültige Gestalt erst im 14. Jahrhundert.

Für Wursten wird die Kirche in Debstedt auf der Geest als Mutterkirche angesehen<sup>64</sup>. Die alten Wege von Dorum, Mulsum, Misselwarden und Wremen führen auf die Geest in Richtung Debstedt. Imsum, Dorum und Wremen werden im Wurster Recht als Hauptkirchen bezeichnet<sup>65</sup>, deren Gründung vor dem 12. Jahrhundert anzusetzen ist, sie waren auch die Sendkirchen des Landes. 1420 nennt das Stader Copiar für die terra Wurtzatia folgende Kirchen: Spieka, Midlum, Cappel, Padingbüttel, Misselwarden<sup>66</sup>. Die Kirchen Dorum und Wremen fehlen, sie sind möglicherweise in der Sammelbezeichnung „Wurtzenn“ zu sehen, für die die Abgabe von 20 Schillingen vorgesehen ist. Aber diese recht hohe Abgabe ist noch kein ausreichendes Indiz für eine eindeutige Identifizierung. Über die Präsentationsrechte gibt es nur für Spieka und Midlum den Hinweis auf Neuenwalde, andere Rechtsinhaber werden nicht im Stader Copiar aufgeführt, der Patronat wird dem Archidiakon zugekommen sein.

Das Verhältnis des Landes Wursten zur Bremer Kirche war während des ganzen Mittelalters nicht besonders gut. Die Beschneidung wichtiger Rechte der Wurster Gemeinden durch den Archidiakon im Jahre 1310, die Verhängung des Kirchenbannes im 14. Jahrhundert und die Ausrufung des Interdikts 1446—1451 waren sicher nicht gerade geeignet, ein positives Bild von der Institution Kirche in Wursten zu vermitteln. Bis auf die Stiftung im 11. Jahrhundert sind keine größeren Zuwendungen von Wurstern an die Bremer Kirche bekannt. Ihr Verhältnis zum Kloster, solange es in Midlum bestand, wird als feindselig beschrieben, zumindest ist das laut

63 1106 werden erstmals Holländer urkundlich erwähnt (= Bremisches UB I, Nr. 27). Über ihre Ansiedlung in Hadeln-Wursten gibt es keine Urkunde. Daß sie aber auch hier gewirkt haben, ergibt sich daraus, daß für die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda hollisches Recht besteht (vgl. Wiebalck, R.: Recht und Gericht des holländischen Kolonisten in den Marschländern zwischen Niederelbe und Niederweser. In: JbMännerMorgenstern 27, 1936, S. 20 ff. und Kersting, W.: das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen besonders an den Quellen des Landes Hadeln. In: JbMännerMorgenstern 34, 1953/54, S. 55 f.

64 Johann Roden Bok (wie Anm. 7), S. 199. Vgl. auch: Wiebalck/v. d. Osten (wie Anm. 19), S. 57.

65 Wiebalck/v. d. Osten (wie Anm. 19), S. 61.

66 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 54.

Urkunde ein Grund für die Verlegung nach Altenwalde<sup>67</sup>. Allerdings machten einige Wurster Einwohner mit dem Kloster in Neuenwalde, also im 15. Jahrhundert, Rentengeschäfte<sup>68</sup>, so daß man nicht davon sprechen kann, daß es gar keine Beziehungen gegeben hat.

Im Archidiaconat Hadeln-Wursten sind nur zwei Kirchengründungen urkundlich überliefert. Am 12. November 1319 wurde eine Urkunde besiegelt, die die Gründung einer Kirche in Spieka, im Norden von Wursten gelegen, beschloß<sup>69</sup>. Dabei wird auch die Erklärung für diesen Schritt mit angegeben: *propter nimias et continuas impugnationes illorum nobilium de Bederkesa et Elmelo ac plurimorum nobilium insidias . . .*<sup>69</sup>. Als Belästigung werden Gefangennahme, Raub, Brandstiftungen und schließlich sogar Mord genannt. Spieka ist also eine Kirchengründung, die als Antwort auf die Konflikte zwischen Hadeln und Wursten zu sehen ist.

In der Gründungsurkunde wird nur von einer „capella“ gesprochen, die mit Einverständnis des Archidiacons eingerichtet wird, die eigentliche Gründerin ist die Gemeinde von Spieka. Auch der Nachbar, nämlich das Kloster Neuenwalde, wurde um Zustimmung für die Errichtung der neuen Kapelle angegangen, es erhält das Präsentationsrecht für die Spiekaer Kirche; dieses Recht nimmt das Kloster bis ins 15. Jahrhundert hinein wahr<sup>70</sup>. Später gab es als Nebenpfünden der Georgskirche<sup>71</sup> in Spieka noch eine Marienvikarie und eine Martinskommende. Es bleibt festzuhalten: Die Initiative zur Kirchengründung ging von der Gemeinde aus, sie richtet die Kirche ein nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen, dem Archidiacon und dem Kloster, das zu diesem Zeitpunkt schon in Neuenwalde ansässig war, aber immer noch Rechte im Nachbarkirchspiel Midlum, seinem früheren Standort, hatte. Das deutet auch darauf hin, daß Midlum wohl vorher die zuständige Pfarrkirche für Spieka war, von der aus die Filiation erfolgte.

Die Kirche von Elmlohe wurde 1346 als Filiation von Debstedt aus gegründet<sup>72</sup>. Die Urkunde nennt acht Adlige aus den Familien von Bederkesa und von der Lieth als Stifter. Nach dieser Aufzählung folgt die Begründung der Stiftung und zwar *umme mannigerley Varlicheit und des Weges Langheit, und umme der Todvyndtschop, de genant twischen uns und den Fresen is, dat wy in unser Moderkerken tho Debstede tho seker tyden nich mogen kamen.*<sup>73</sup> Auch diese Kirchengründung

67 Neuenwalder UB, Nr. 6: *cum insuper ipsum monasterium, quia situm est in medio nationis prave et perverse . . .*

68 Als Beispiel: 1501 verkauft Tante Ikes aus Padingbüttel dem Klosterpropst eine Rente (= Neuenwalder UB Nr. 177).

69 Neuenwalder UB Nr. 30.

70 Stader Copiar, S. 54.

71 Krumwiede, W.: Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Göttingen 1960, S. 53.

72 Die Gründungsurkunde ist abgedruckt bei: Pratje, J. H.: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 ff. Bd. XI, S. 111 ff. — Die Bestätigung durch den Erzbischof findet sich in: Hucker, B. U.: Nachträge und Ergänzungen zum Gesamtwerk der Regesten der Erzbischöfe von Bremen. In: BremerJb 54, 1976, S. 231 (vgl. auch StA Bremen: 2 — P. 12. I. 3.).

73 Pratje (wie Anm. 72), Bd. XI, S. 111.

hat also einen politischen Hintergrund, der Träger der Stiftung ist diesmal aber nicht die Gemeinde. Man ist leicht geneigt, die Elmloher Kirche als eigenkirchliche Gründung der Herren von Bederkesa anzusehen; dagegen sprechen jedoch mehrere Tatsachen. Zum ersten ist die Zeit der Eigenkirche in der Auffassung des Kirchenrechts schon lange vorbei, denn 1140 hat Papst Gratian das Eigenkirchenwesen aufgehoben und das Schutzrecht in Form des Patronats an dessen Stelle gesetzt<sup>74</sup>. Zum zweiten geht aus der Urkunde weiter hervor, daß die Gründung mit der Zustimmung des Erzbischofs, des Archidiakons und — das ist besonders bemerkenswert — auch mit der Zustimmung des bisherigen Pfarrherrn in Debstedt erfolgt. Wenn man nach Stutz<sup>75</sup> Definition von Eigenkirche geht, muß der Eigenkirchenherr auch die volle geistliche Leitungsgewalt über seine Kirche haben; das ist hier, betrachtet man die Rücksprache mit den anderen Instanzen, sicher nicht gegeben. Der Debstedter Pfarrer erhält, wie im Kirchenrecht vorgesehen, einen Ausgleich für den Verlust an Einkommen, der durch die Abspaltung des Elmloher Kirchspiels aus seinem Sprengel entsteht. Für diesen Ausgleich kommen die Adligen auf, die die Kirchengründung anregten und auch zur Dotation beitragen. Das einzige, was die Gründer für sich reklamieren, ist das Patronatsrecht, bzw. die Ausübung des Präsentationsrechts über die Pfarre, das die Familie das ganze Mittelalter hindurch wahrnahm<sup>76</sup>.

Auch in Groden, in Flögeln und in Bederkesa stehen Kirchen unter adligem Patronat. Da diese Kirchen aber ältere Gründungen sind, kann man nicht ausschließen, daß vielleicht hier mit adligen Eigenkirchen zu rechnen ist, die später zu Patronatskirchen umgewandelt wurden.

Neben den weltlichen Herren war auch das in Hadeln ansässige Kloster Inhaber von Präsentationsrechten in diesem Archidiakonat.

Das Kloster wurde 1219 als adliges Eigenkloster von den Edelherren von Diepholz gegründet<sup>77</sup>, die im Kirchspiel Midlum Besitz hatten. Möglicherweise gehörte es in Midlum noch dem Zisterzienserorden an<sup>78</sup>. Mit seiner Verlegung nach Altenwalde im Jahre 1282 ist eindeutig der Benediktinerorden nachweisbar<sup>79</sup>. In Altenwalde wurde das Nonnenkloster mit der Heilig-Kreuz-Kapelle dotiert und erhielt auch Einkünfte aus der Pfarrkirche<sup>80</sup>. Nun beginnt auch der Zugriff der Bremer Kirche, indem dem Kloster die ihm bisher zugestandene freie Propstwahl entzogen wird und dem Erzbischof vorbehalten bleibt.

74 Stutz, U.: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Darmstadt 1955, S. 83.

75 Ebd. S. 55.

76 Pratje (wie Anm. 72), Bd X, S. 23.

77 Neuenwalder UB Nr. 1.

78 Die neuste Bearbeitung zu diesem Thema findet sich bei: H.-J. Schulze: Zisterzienserinnen in Midlum? — Auch ein Beitrag zur Geschichte des Abtes Albert von Stade. In: Kultur — Geschichte — Strukturen. Beiträge zum Bilde der Landschaft zwischen Weser und Elbe (Festschrift für Thasilo v. d. Decken), Stade (1986), S. 153—172.

79 Neuenwalder UB Nr. 6, 7, 8, 9.

80 Ebd.

1335 kam es erneut zu einem Ortswechsel, der das Kloster wieder um eine Kirche bereicherte<sup>81</sup>. In Neuenwalde wurde die dortige Pfarrkirche dem Kloster inkorporiert. Ähnlich wie bei einer Neugründung konnte man auch bei einer Inkorporation, die ja auch einen erheblichen Eingriff in die Kirchenorganisation darstellt, die bestehenden Sprengelzugehörigkeiten nicht übergehen. Auch diesmal meldete sich der Pfarrer von Debstedt zu Wort, um seine Rechte geltend zu machen. Wahrscheinlich standen hier die Abgaben im Zusammenhang mit dem Sendrechte zur Diskussion, denn Neuenwalde gehörte früher sendrechtlich zu Debstedt. Nach der Inkorporation löste sich diese Verbindung auf und das Kloster war kirchlicher Oberherr in Neuenwalde.

Die Niederlassung in Neuenwalde sollte der endgültige Standort des Klosters bleiben, wenn auch Pläne aus dem Jahr 1400 bekannt sind, die eine Verlegung des Klosters nach Flögeln betreffen<sup>82</sup>. Flögeln war für das Kloster und damit auch für den Erzbischof interessant, weil die Kirche dort nach dem Aussterben der ansässigen adligen Familie deren Grundbesitz erhalten hatte und Grundherr über sechs Dörfer in diesem Kirchspiel war<sup>83</sup>. Warum diese Verlegung nicht in die Tat umgesetzt wurde, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Für das Niederkirchenwesen im Archidiakonat Hadeln-Wursten hat das Kloster insofern eine Bedeutung, als es in sechs Kirchspielen durch Präsentationsrechte in Fragen der Kirchenorganisation seinen Einfluß geltend machen konnte. In den Orten, an denen das Kloster eine zeitlang ansässig war, geschah diese Einflußnahme mit Hilfe der Inkorporation und den daraus entstehenden Rechtsbefugnissen, in den anderen Orten konnte sich das Kloster das Präsentationsrecht aneignen, etwa in Holßel, Spieka und Wanna. Wann und in welchem Zusammenhang es in Wanna und Holßel Fuß fassen konnte, ist nicht zu ermitteln.

Wir gehen normalerweise davon aus, daß sich das Pfarrnetz im Laufe der Zeit immer mehr verdichtet, es werden neue Kirchen gegründet oder Kapellen erhalten Pfarrechte und werden so zu Kirchspielskirchen. Zur Verdichtung des Pfarrnetzes kommt noch die Erweiterung des Personalbestandes in Form von Vikariegründungen und Altarstiftungen; die Kirchengüter werden vermehrt durch fromme Stiftungen, etwa Memorien; die Einrichtung von Bruderschaften und Gilden erfolgt. All die kann man auch in diesem kleinen Archidiakonat nachweisen, die Zahl der Vikarien ist unterschiedlich je Kirche, für einige Orte ist aber auch die Überlieferung so schlecht und lückenhaft, daß man keine Angaben über die Ausstattung der Kirche über die Pfarrstelle hinaus findet. Es gab eine Vielzahl von Bruderschaften und Gilden, in Altenbruch und Altenwalde jeweils drei, in Groden zwei, in Ihlienworth sogar fünf. Im Land Wursten findet man in einigen Kirchspielen Kalande<sup>84</sup>.

81 Neuenwalder UB Nr. 48.

82 Neuenwalder UB Nr. 133.

83 Neuenwalder UB Nr. 108.

84 Vgl. Rüt her, E.: Die kirchlichen Gilden im Lande Hadeln. In: JbMännerMorgenstern 21, 1923, S. 161 f.



Trotz dieser vielen Anzeichen für die Ausweitung und Intensivierung des kirchlichen Lebens gab es doch auch Rückschritte. Ein Beispiel dafür ist das Kirchspiel Süderleda, das schon vor der Reformation seine Selbständigkeit verlor. Die Entstehung dieses Kirchenspiels ist in der Kolonisationszeit anzusetzen, 1230 wird erstmals die Kirche genannt<sup>85</sup>, 1239 das Kirchspiel Süderleda<sup>86</sup>; aber schon 1440 erscheint es zuletzt in den Urkunden<sup>87</sup>. Bis 1448 ist noch ein Plebanus nachweisbar<sup>88</sup>, weitere Nachrichten fehlen dann. Wann das Kirchspiel mit dem Sprengel von Wanna vereinigt wurde, ist nicht belegt, dennoch ist es sicher vor der Reformation geschehen, denn Süderleda fehlt im Stader Copiar und auch im Vörder Register.

Kommen wir nun zu denen, die die eigentlichen Träger des Niederkirchenwesens sind, die Pfarrer. Ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinde gehen im Mittelalter weit über die Seelsorge hinaus; sie sind, vor allem in den Landgebieten, oftmals die einzigen ‚litterati‘ im Kirchspiel, die deshalb bei der schriftlichen Niederlegung von Rechtsgeschäften benötigt werden. Diesem Umstand verdankt man oft, daß überhaupt Pfarrer namentlich überliefert werden. In einigen Fällen sind die Pfarrer mit Angabe der Herkunftsorte als Zeugen in Urkunden genannt, gelegentlich der einzige Hinweis, daß ein Ort zu einer bestimmten Zeit bereits Pfarrort war. Da die schriftliche Überlieferung für die ländlichen Regionen im Mittelalter meist sehr viel geringer ist als für die Städte, ist es bemerkenswert, daß für die 32 Kirchspiele von Hadeln und Wursten für die Zeit von 1200 bis 1530 immerhin ca. 120 Pfarrer namentlich bekannt sind, dazu kommen noch ca. 40 Vikare und Altaristen. Die vielen ‚Johanns‘ des 13. und 14. Jahrhunderts bleiben weitgehend anonym, interessanter sind die Namen des 15. und 16. Jahrhunderts. Hier werden sogar einige Karrieren sichtbar, z. B. tritt Johann Meyger 1450 als Vikar in Flögeln in Erscheinung<sup>89</sup> und urkundet schon 1458 als *rector ecclesiae de Vlogelingen*<sup>90</sup>.

Johannes Hale wird 1484 als Vikar in Midlum genannt<sup>91</sup>, wechselt dann 1508 nach Neuenwalde<sup>92</sup>, um dort ein Vikariat zu übernehmen. Solch ein Stellenwechsel innerhalb des Archidiakonats ist nichts besonderes, etwas anderes ist es, wenn ein Rektor seine Stelle gegen ein Vikariat tauscht, wie das für 1504 überliefert ist<sup>93</sup>. Lüder Schmidt, Rektor aus Lüdingworth, wird Vikar in Altenbruch und der bisherige Vikar, Petrus Trobandii geht nach Lüdingworth. Über die Hintergründe dieses Tausches ist nichts in Erfahrung zu bringen, wahrscheinlich besaß aber Lüder Schmidt noch andere Benefizien, so daß sein Lebensunterhalt nicht allein von der Pfründe in Altenbruch abhing.

85 Stader Copiar (wie Anm. 6), S. 97.

86 Lenz (wie Anm. 56), S. 33.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Pratje (wie Anm. 72), Bd. XI, S. 77.

90 Ebd.

91 Neuenwalder UB Nr. 166.

92 Neuenwalder UB Nr. 190, 191, 192, 194.

93 Chronik des Landes Hadeln (= Scherdersche Chronik), Bremen 1843, S. 120.

Ämterhäufungen gab es auch in der Niederkirche, wenn auch nicht ganz so extrem wie auf der Ebene der Kardinäle und Bischöfe. In einigen Fällen hatte der Propst des Klosters Neuenwalde auch eine Pfarrstelle in der Umgebung. Auch die Möglichkeit, neben einer Rektorenstelle noch mehrere Vikarien zu haben, wurde öfter genutzt, obwohl die Vikariegründer vor allem in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation diesem Mißbrauch vorzugreifen suchten, indem sie die Präsenzpflicht für den Inhaber ausdrücklich vorschrieben<sup>94</sup>.

Während das kanonische Recht im allgemeinen vorsieht, daß die Pfründen auf der Ebene der Niederkirche durch den Bischof oder Erzbischof vergeben werden, der seinerseits durch die Aufteilung der Diözese in Archidiaconate diese Aufgabe in die Hände des zuständigen Archidiacons legt, gibt es auch noch die Möglichkeit, sich über die päpstliche Kurie um eine Pfarrstelle oder sonst eine Präbende zu bemühen. Da in dem hier besprochenen Archidiaconat keine Pfründe unmittelbar dem Papst zur Besetzung untersteht, sondern dieses Recht beim Archidiacon oder Erzbischof als letzter Instanz liegt, ist eine Besetzung durch Provision von der römischen Kurie aus sicher als Ausnahme zu bezeichnen. Sie war rechtlich generell möglich, wenn der Inhaber eines Benefiziums in Rom starb. Dann konnte ein Geistlicher eine Expektanz auf dem Wege der Supplikation erwerben und sich für diese ‚per obitum‘ frei gewordene Stelle providieren lassen. Eine Provision bedeutet aber noch keine Amtseinsetzung.

Nach diesen theoretischen Erörterungen zur Pfarrorganisation und Pfarrbesetzung, die meist nur idealtypische Zustände aufzeigen können, soll in zwei Beispielen untersucht werden, wie die aus der Überlieferung ersichtliche Praxis des Niederkirchenwesens aussah.

Das erste Beispiel kommt aus dem Kirchspiel Wremen im Land Wursten. Aus den Akten des Vatikanischen Archivs erfährt man von den Schwierigkeiten bei der Besetzung der Pfarrstelle zu Beginn des 15. Jahrhunderts<sup>95</sup>.

1421 wird eine Supplik für Johannes Stolte, einem Geistlichen aus der Mindener Diözese, genehmigt, der sich um die nach dem Tode des letzten Pfarrers Albert von Stade frei gewordene Pfarrstelle in Wremen bewirbt. Es wird erwähnt, daß bereits um diese Pfarre an der Kurie prozessiert wird, weil mehrere Bewerber vorhanden sind. Papst Martin V. bewilligte die Einsetzung des Johannes Stolte<sup>96</sup>. Damit war aber noch kein endgültiger Bescheid über die Besetzung der Stelle herbeigeführt; vier Jahre später trat ein weiterer Anwärter für die Wremer Pfarrei auf, ein Geistlicher aus der Erzdiözese Bremen, namens Nikolaus Geestendorp<sup>97</sup>. Er berichtet, daß die Pfarrstelle seit der Vakanz nach dem Verzicht des Albert von Stade, der die Pfarrei in Neuenkirchen übernommen hatte, Friedrich Strohus die Stelle in

94 Vgl. Plöchl (wie Anm. 62), Bd. II, S. 166; v. Lehe (wie Anm. 16), S. 182.

95 Die Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv finden sich zusammengestellt bei v. Lehe (wie Anm. 23), S. 26–29.

96 v. Lehe (wie Anm. 23), S. 26, Nr. 6.

97 Ebd. S. 26, Nr. 9.

Wremen verwaltet — und dies schon seit 13 Jahren zu Unrecht, wie Geestendorf behauptet. Strohus hat somit die Pfarrstelle also schon 1412 besetzt. Über die Rechtmäßigkeit der Besetzung gibt es keine Hinweise, es ist nur merkwürdig, daß der Pfarrer, wenn er unrechtmäßig in den Besitz dieser Pfründe gelangt ist, so lange ohne Anfechtungen dort amtieren konnte. Nikolaus Geestendorf weist auf diesen Zustand hin und beantragt für sich die Einsetzung in die Pfarre, was ihm durch den päpstlichen Vizekanzler auch gewährt wird. Aus einer anderen Wremen betreffenden Supplik geht der weitere Gang der Handlung hervor<sup>98</sup>. Danach ist Nikolaus Geestendorf zwar de iure in den Besitz der Pfarre gelangt, aber de facto wurde ihm die Übergabe der Pfründe durch den immer noch dort amtierenden Pfarrer Strohus verweigert. E. v. Lehe vermutet, daß Strohus „mächtige Beschützer“<sup>99</sup> gehabt haben muß, die ihn gegenüber den anderen Bewerbern verteidigten. Als dritter Mitbewerber um die Pfarre in Wremen wendet sich Theoderich Vlestede (Veschede), genannt Naeconis, im Jahre 1428 an den Papst. Aus der Supplik ist ersichtlich, daß Nikolaus Geestendorf auf die Pfarre in Wremen verzichtet hat, weil er sich gegen Friedrich Strohus nicht durchsetzen konnte. Der Papst bewilligt die Verleihung der Pfarre an Theoderich Vlestede<sup>100</sup>. Er beauftragt einen an der römischen Kurie residierenden Bischof mit der Einführung des Geistlichen in seine Pfründe an der Wremer Kirche. Damit war auch der gegen Friedrich Strohus geführte Prozeß in Rom entschieden worden, zugunsten des Theoderich Vlestede, der sich gerade in Rom aufhielt. Nachdem nun alle personellen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt waren, gab es aber immer noch keinen rechtmäßigen Pfarrer in Wremen, denn es stellte sich heraus, daß Theoderich Vlestede noch gar nicht die Weihen besaß, um die Pfarre übernehmen zu können<sup>101</sup>. Papst Martin V. hilft aber auch diesmal, indem er Vlestede den notwendigen Dispens erteilt. Vlestede wiederholt seine Bitte um Dispens dreimal, also schien die Angelegenheit nicht so einfach zu bewerkstelligen zu sein. In einer weiteren Supplik<sup>102</sup> bittet er darum, daß ihm die Weihen außerhalb der rechtmäßigen Zeiten von einem beliebigen Bischof verliehen werden mögen, weil ihn sein Amt an der Pfarrkirche zu Wremen daran hindere, die Weihen in der vorgeschriebenen Weise zu erhalten. 1429 teilt Papst Martin V. dem Bischof von Montauban mit, der an der Kurie in Rom residiert, daß er die Supplik des Theoderich Vlestede bewilligt habe; der Geistliche, der noch nicht Subdiakon ist und die vorgeschriebenen Weihen nicht in der dafür festgelegten Zeiten erhalten kann, erhält damit den päpstlichen Dispens<sup>103</sup>.

Die Auseinandersetzungen um die Pfarrstelle in Wremen dauerten nach den überlieferten Quellen 8 Jahre, aber die eigentliche Vakanz und die rechtmäßige Neubesetzung lagen 17 Jahre auseinander. Der rechtmäßige oder unrechtmäßige

98 Ebd. S. 27, Nr. 12.

99 v. Lehe (wie Anm. 16), S. 176.

100 v. Lehe (wie Anm. 23), S. 27, Nr. 12.

101 Ebd. S. 27, Nr. 12.

102 Ebd. S. 29, Nr. 19.

103 Ebd. S. 29, Nr. 20.

Pfarrer Friedrich Strohus konnte sich immerhin 16 Jahre in Wremen halten, bis er aus seinem Amt verdrängt wurde.

Das zweite Beispiel kommt aus dem Land Hadeln, aus Bederkesa. Eine Urkunde von 1339 gibt einen interessanten Einblick in die Aufgaben und Rechte des Pfarrers in diesem Kirchspiel<sup>104</sup>. Zur Aufzeichnung der Rechtsverhältnisse kam es durch die Beschwerde des neu eingesetzten Pfarrers, Ehrn Friedrich, über eine ‚Gewohnheit‘ der Bederkesaer Bevölkerung. Sein Vorgänger, Ehrn Bernd, hatte sich vor 1339 ein neues Pfarrhaus bauen lassen. Nach der Fertigstellung des Hauses hatte die Jugend von Bederkesa am nächsten Fastelabend den Pfarrer in seiner neuen Wohnung besucht und aus diesem Besuch wurde eine Feier mit Tanz und Wein. Pfarrer Bernd scheint nichts dagegen gehabt zu haben und so wurde das Fest alljährlich wiederholt. Die Beteiligung der Bevölkerung nahm zu, zum Schluß gesellten sich sogar die Burgsassen von Bederkesa zu den Feiernden.

Als nun der neue Pfarrer, Ehrn Friedrich, sein Amt antrat, wollten die Bederkesaer diese ihnen zur Gewohnheit gewordene Feier nicht aufgeben und fanden sich am Tag der Hauseinweihung bei dem Pfarrer ein. Dieser machte aber keineswegs gute Miene zum bösen Spiel, sondern setzte die Festgesellschaft kurzerhand vor die Tür und ersuchte sofort nach einer Klärung seiner Rechtsansprüche durch die Herren von Bederkesa. So entstand das Privileg vom 8. September 1339, das folgende Angaben enthält:

1. Über das Zehntrecht:

*Item alle dorfflude die in dem gebiede gehieten unse boerde unsem Kerchere sin pleghe teghenden to ghevende, den sollen sii alle jar mit erer eighen vure, eer sy van eren eighen korne wes zampnen werden, to Bederkeza em in sine schüne antworten und wes meiger die ok sin, wente mit dem sulven rechte von unsen olden die mit diessem tegenden die Kercke bewedemet hebben, van en beseten sin.*

2. Über den Holzschlag:

*Item die obengenante kerchere und sine nakomen in holten effte büschen Decebrueck, Lo . . . sallen hebben vrige macht holte to houwen und wech to brenghen nach eren willen und behaghe, wo vake und wanneer und welkerley holt sy willen efft will, to weme die rechticheide der wolde horen edder erflik komen werden, desynnen sunder jenigerley inzaghe und jeghenrede . . .*

3. Über die Schweinemast:

*Item betughe wy, dat van uns werden gezampt swin to vertherende die vruchte der wolde, manckt die swin sal hebben die kerchere die tur tyd is van rechte XVIII swin van IX ritterhoven die nu sin to Bederkersa y van isliken II.*

104 v. B i p p e n, W.: die Gerechtigkeit der Kirche zu Bederkesa. In: BremischesJb 11, 1880, S. 162—167 (= mitteldeutsche Fassung). Neuhochdeutsche Übersetzung: Hadler Chronik Nr. 134. Lateinische Fassung: Sudendorf (wie Anm. 13), Bd. VII, Nr. 96.

Der Pfarrer ließ sich neben diesen für ihn wichtigen Einkünften aus Zehnt, Holzschlag und Schweineabgabe und den sich daran anschließenden Rechten auch bestätigen, daß er nur verpflichtet sei, seinen Kaplan zu unterhalten und diesen auch nur, wenn der Zins der Kirche dazu reiche. Ferner sei er nicht verpflichtet, für einzelne Adlige oder für die Ritterschaft von Bederkesa insgesamt Briefe zu schreiben oder auf seine Kosten einen Schreiber zu halten. Er behält sich vor, nur im Namen von Erzbischof oder Domkapitel mit den Rittern zu verhandeln oder für sie zu reisen. — Die Feste in seinem Hause hören augenblicklich auf!

Aus der Urkunde erkennt man, daß die Pfarrstelle in Bederkesa nicht schlecht dotiert war, daß aber der Pfarrer in früheren Zeiten zu gewissen Dienstleistungen gegenüber den in Bederkesa lebenden Herren verpflichtet war, z. B. als deren Sekretär, denn er war ja schreib- und lesekundig und konnte lateinische Urkunden ausstellen. Er hatte vielleicht eine Funktion ähnlich einem Kanzler, der hin und wieder auch Reisebegleiter der Herrschaften war oder in ihrem Namen als Sendbote gebraucht wurde. Ob sich der Pfarrer aber tatsächlich nach Ausfertigung dieses Privilegs ganz den Aufträgen der Adligen entziehen konnte, kann leider nicht nachgeprüft werden.

Diese Beispiele zeigen, daß das Niederkirchenwesen die unterschiedlichsten Ausprägungen haben kann, allein innerhalb dieses relativ kleinen Archidiakonats mit seinen 32 Kirchspielen gibt es eine Fülle von Einzelphänomenen und Sonderrechten.

Es bleibt festzuhalten, daß die Basis für die Entstehung und Gestalt einer Pfarrei im Kirchenrecht verankert ist. In welcher Weise sich eine Pfarrei auf dieser Grundlage entwickelt, hängt von Einflüssen aus verschiedenen Richtungen ab, wie sich schon bei den Kirchengründungen zeigt. Auf der einen Seite steht die Kirche, deren Institutionen alle, vom Papst über Kardinal, Erzbischof, Archidiakon bis zum Pfarrer selbst, auf die Gestalt und die Rechtsverhältnisse der Niederkirche einwirken können. Auf der anderen Seite befinden sich die Laien, z. B. als Eigenkirchenstifter oder die Gemeinden als Patronatsinhaber. Die Möglichkeit ihrer Einflußnahme auf das Niederkirchenwesen, von der Initiative zur Gründung und Dotation einer Kirche bis zu ihrer Ausgestaltung mit Vikarien, Memorienstiftungen und Schenkungen sind so breit gefächert, daß es eben im 15. Jahrhundert einen Rektor geben kann, der sich als Grundherr von sechs Dörfern fühlt, wie in Flögeln, und ein anderer Rektor muß seine Kirchenglocken selbst läuten, weil seine Einnahmen so gering sind, daß er keinen Küster anstellen kann, wie das in Bramel der Fall ist. Für das Kirchenrecht stehen aber beide Rektoren auf derselben Stufe in der Hierarchie. Wenn man nun noch die naturräumlichen Gegebenheiten der Kirchenstandorte und lokale historische Traditionen, etwa von Landesgemeinden, in den Blick nimmt, zeigt sich, daß man den Inhalt des Wortes „Pfarrei“ nicht in zwei Sätzen beschreiben kann.



## 4.

# Kirchensherrschaft in Klosterhand im südlichen Niedersachsen Die Kirchen des Klosters Walkenried

Von  
Walter Baumann

Das Bild der mittelalterlichen Kirche ist von der Spannung zwischen Weltklerus und Ordenswesen geprägt. In beiden Bereichen begegnende Begriffe wie *ecclesia*, *presbyter* täuschen, sofern man ihren spezifischen Inhalt nicht näher festlegt, eine Einheitlichkeit vor, die so nicht bestanden hat. Die *iura ecclesiarum*, von denen im folgenden die Rede ist, bezeichnen im doppelten Sinne Rechte, die von (Kloster-) Kirchen ausgeübt wurden, und zugleich Rechte über (Nieder-) Kirchen. Am Beispiel des Zisterzienserermönchklosters Walkenried mit seinen über zwanzig abhängigen Kirchen und Kapellen soll versucht werden, den komplexen Sachverhalt von Kirchensherrschaft in Klosterhand transparent zu machen. Die Begegnung von Weltklerus und Ordenswesen geschah im Raum der mittelalterlichen Bischofskirche mit der ihr typischen Diözesanstruktur. Das Rechtsgebilde der geistlichen Kirchensherrschaft entwickelte sich auf dem Hintergrund des Eigenkirchenwesens. Auf die jeweilige Ausformung der Kirchensherrschaft sind die durch die Ordenszugehörigkeit vorgegebenen Bedingungen von erheblichem Einfluß. Diesen drei Fragen ist zunächst nachzugehen.

### 1. Die Diözesen

Das vermutlich 1127 gestiftete und 1129 durch Mönche aus Altenkamp am Niederrhein besetzte Kloster Walkenried<sup>1</sup> gehört zu den frühesten Zisterzen in Deutschland. Die Lage am Südrand des im Hochmittelalter unbesiedelten Harzes entsprach der Forderung der Ordensregel nach Abgeschlossenheit. Die Wildnis des

<sup>1</sup> Aus der Walkenried-Literatur sind die beiden ersten großen Darstellungen bis heute nicht überholt: H. Eckstorm, *Chronicon Walkenredense*, Helmstedt 1607, und J. G. Leuckfeld, *Antiquitates Walkenredenses*, Leipzig/Nordhausen 1706. Zur Bau- und Kunstgeschichte vgl. K. Stejneger, *Der Kreis Blankenburg* (= BKD d. Landes Braunschweig 6), 1922, S. 263—367. Eine

Harzes stellte einen unbesiedelten Grenzsäum dar, in dem sich bereits Anfang des 9. Jh. die Grenzen der Diözesen Mainz, Hildesheim und Halberstadt verliefen<sup>2</sup>. Die Übernahme von Kirchenpatronaten ist eng mit der wirtschaftlichen Expansion des Klosters verknüpft. In dem Maße, wie es aus dem zu Mainz gehörenden nordthüringischen Südharzraum heraus Gütererwerbungen östlich, nördlich und westlich des Harzes tätigte, kam es mit den kirchlichen Strukturen der Nachbardiözesen in Berührung. Entsprechend den wirtschaftlichen Schwerpunkten blieb der Mainzer Raum auch hinsichtlich der Walkenrieder Kirchenherrschaft im Übergewicht. In der Diözese Hildesheim ist Walkenried seit etwa 1170 in Goslar und seit 1225 am Westharz zwischen Gittelde und Seesen begütert. Den Halberstädter Diözesanbereich berührte Walkenried, als es 1188 an der unteren Helme bei Allstedt und 1205 in Schauen bei Osterwieck Güter erwarb.

Die Entwicklung des Niederkirchenwesens hat in den drei Diözesen zu unterschiedlichen Strukturen geführt. Einheitlich verlief zunächst die Entwicklung im Hinblick auf die allmähliche Verdichtung der kirchlichen Versorgung. Das Netz von meistens bischöflich gegründeten Taufkirchen (*ecclesiae baptismales, plebes, publicae*) verdichtet sich durch Filiation, wobei den Taufkirchen naturgemäß die Funktion einer Mittelinstanz zuwächst. Die Taufkirche wird zur *matrix ecclesia*, zur Sedeskirche, ihr Pfarrinhaber zum Archipresbyter. Vor und während der Ausbauphase fand an der Sedeskirche das Sendgericht des Bischofs statt. Im 11. Jh. verlagert sich das Gewicht insofern, als der Bischof die Wahrnehmung des *bannus episcopalis*, der bischöflichen Amts- und Jurisdiktionsgewalt den Kanonikern des Domkapitels überträgt. Das führt zur Ausbildung von festen Archidiakonatsprengeln. In den Diözesen Hildesheim und Halberstadt geschieht dies kleinräumig und weitgehend an die Sedes-Struktur angepaßt, so daß in ihnen *bannus* als Bereich der archidiakonalen Gewalt und *sedis* als ehemaliger Taufkirchenbezirk bis auf wenige Ausnahmen identisch sind. Die 41 Sedes im Bistum Hildesheim<sup>3</sup> verteilen sich am Ende des Mittelalters auf 34 Archidiakonate, die 47 Halberstädter<sup>4</sup> Sedes auf

neuere Klostergeschichte liegt vor von N. Heutger, 850 Jahre Kloster Walkenried, 1977. Zur Wirtschaftsgeschichte vgl. W. Baumann, Die wirtschaftliche Entwicklung Walkenrieds im Überblick, in: Heutger 1977, S. 99—135. Ein Kunstdenkmalführer berücksichtigt bereits die Ausgrabungsergebnisse der Renovierung 1978—83: K. Maier/M. Keibel-Mayer, Kloster Walkenried, o. J. (1986), 48 S. Der umfangreiche Urkundenbestand (bis 1400) wurde veröffentlicht von C. L. Grotefend (Hrsg.), Die Urkunden des Stifts Walkenried (= UBHistV NdSachs H. 2 u. 3), 1852/55. Eine Neuherausgabe wird vom Verfasser bearbeitet. Im folgenden ist stets auf den Urkundenbestand (25 Urk Walkenried) bzw. die Kopialbücher (VII B Hs 101—107) im Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel zurückgegriffen.

- 2 Ein ähnlicher Sachverhalt läßt sich bei Kloster Amelungsborn, der 1135 gegründeten Schwesternniederlassung Walkenrieds, beobachten: Unweit Amelungsborns auf der Hochfläche des Odfelds, das den Solling mit dem Vogler verbindet, treffen die Grenzen der vier Diözesen Mainz, Hildesheim, Minden und Paderborn zusammen.
- 3 Vgl. J. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (= BeitrGGndSachsWestf ErgH 8), 1920, und H. Kleinau, Ein neuer Text des Archidiakonats-Verzeichnisses des Bistums Hildesheim, in: BrschwgJb 39, 1958, S. 84—102.
- 4 Vgl. H. v. Strombeck, Zur Archidiakonateinteilung des vormaligen Bistums Halberstadt, in: ZHistVNdsachs 1862, S. 1—144.



37 Archidiakonate. Anders verlief die Entwicklung in der Diözese Mainz<sup>5</sup>, in der die archidiakonale Gewalt regelmäßig an das Propstamt eines zentral gelegenen Kanonikerstifts angebunden wurde, dem dann bis zu 12 Sedesbezirke unterstanden. So sind für die 33 Sedesbezirke des Mainzer Nordens zwischen Oberweser und Unstrut lediglich vier Archidiakonate zuständig: Nörten, Einbeck, Heiligenstadt und Jechaburg. Dabei kennt auch Mainz den Kleinarchidiakonats, z. B. Einbeck, und umgekehrt findet sich auch in der Diözese Halberstadt die Zuordnung von Stift und Archidiakonats, z. B. Stötterlingenburg und Kaltenborn.

Im Südharrzraum mit den meisten der Walkenrieder Kirchen war der Propst des Stifts ss. Peter und Paul zu Jechaburg<sup>6</sup> zuständiger Archidiakon, seine Geschäfte führte im Spätmittelalter ein Offizial mit Amtssitz in Nordhausen. Der Walkenrieder Besitz in und bei Göttingen fiel in den Bereich des Archidiakonats Nörten<sup>7</sup>. In der Diözese Hildesheim gehörte die Grangie Immedeshausen zum *bannus* Seesen, die Caecilienkapelle in Goslar zum *bannus* Goslar. Im Halberstädter *bannus* Osterwieck, in dessen Bereich die Walkenrieder Grangie Schauen lag, wurde der Archidiakonats vom Propst des Stiftes Stötterlingenburg versehen; Allstedt und Mönchpiffel an der unteren Helme fielen in den Bereich des Halberstädter *bannus* Kaltenborn, dessen Propst zugleich die archidiakonale Gewalt innehatte<sup>8</sup>.

## 2. Geistliches Patronat und Inkorporation

Nach kanonischem Recht trägt die Kirche öffentlich-rechtlichen Charakter. Der katholische bischöfliche Stuhl als Institut des öffentlichen Rechts ist noch heute i. d. R. grundbuchlich eingetragener Eigentümer des Kirchen- und Pfarrvermögens der Einzelgemeinde. Dieser Grundauffassung entstand bei der Ausbreitung des Christentums diesseits der Alpen eine Konkurrenz in Rechtsvorstellungen, die die Kirche mehr in den Bereich des Privatrechts gehörend ansahen<sup>9</sup>. Auf diesem Hintergrund entstand das ottonisch-salische Reichskirchensystem und ebenso das Institut der Stiftervogtei über Klöster. Im Bereich des Niederkirchenwesens bildet sich das Eigenkirchenrecht heraus, indem adlige Grundherren in ihren Dörfern Kirchen

5 Vgl. U. Stechele, *Registrum subsidii clero Thuringiae a. 1506 impositi*, in: ZVThürGA NF 2, 1882, S. 1–179. — B. Krusch, *Studie zur geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstiftes Mainz. Commissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt*, in: ZHistVNdSachs 1897, S. 112–227. — K. Kayser, *Registrum subsidii ex preposituris Norten et Einbeck*, in: ZGesNdSächsKG 2, 1897 u. 3, 1898.

6 Westlich Sondershausen, vgl. W. Gresky, *Der Thüringer Archidiakonats Jechaburg, Grundzüge seiner Geschichte und Organisation*, 1932.

7 Vgl. A. Bruns, *Der Archidiakonats Nörten* (= VeröffMPI 17, Stud. z. Germ. Sacra 7), 1967.

8 Neuere Karten zur Diözesanstruktur des betr. Raums bieten G. Streich, *Klöster, Stifte und Komenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500* (= StudVorarbHistAtlasNdSachs 30), 1986. — O. Schlüter/O. August, *Atlas des Saale- u. Mittleren Elbegebietes*, 1958, Karte 16: Bistümer und Archidiakonats im 15. Jh.

9 Vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 1972, S. 160 ff.

bauen, ausstatten und besetzen und weiterhin Herrschaft über Kirche, Pfarre und Pfarrer ausüben, als wären sie Zubehör ihres Hauses. Das schränkt allerdings die bischöflichen Rechte an der gestifteten Kirche ein<sup>10</sup>.

Die kirchlichen Reformbestrebungen des 11. Jh. verfolgten das Ziel, das Laienelement im Eigenkirchenrecht einzuschränken. So kommt es nach dem Investiturstreit in der Mitte des 12. Jh. unter P. Alexander III. zur Umbildung des alten Eigenkirchenwesens zum Patronat. Der ursprünglich einheitliche Rechtsbegriff der Kirchenherrschaft wurde in mehrere Teilakte aufgelöst:

- a) die Präsentation: das Besetzungsrecht,
- b) die Kollation: die Einsetzung in das geistliche Amt,
- c) die Investitur: die Übertragung der Pfarrpfünde.

Dabei bleibt dem Inhaber des Patronats letztlich nur noch die Präsentation, dem Bischof kommen Kollation und Investitur zu. Beim Übergang von Patronatsrechten auf ein Kloster oder Stift entsteht ein geistliches Patronat. Das ändert zunächst an der Verteilung der drei Teilakte nichts, aber neu stellt sich die Frage nach der Nutzung des Überschusses der Pfarrpfünde. Setzte man den Pfarrstelleninhaber auf einen auszuhandelnden Teil der Einkünfte, die *portio congrua*, konnte der Überschuß vom Inhaber des geistlichen Patronats selber genutzt werden, ohne die Zweckbindung des Stiftungsgutes zu verletzen. Hier tritt der wesentliche Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Patronat zutage, bei dem man um jeden Preis bemüht war, eine Entfremdung von Kirchengut oder -einkünften zu vermeiden. Unter dem Einfluß des Lehenswesens auf die Pfarrbesetzungspraxis schwindet auch bei den vom Bischof zu vergebenden Kirchen der öffentlich-rechtliche Charakter. Der Halberstädter Bischof bezeichnet 1261 sein Recht an der Pfarrkirche zu Schauen als *ius patronatus*<sup>11</sup>.

Weiterhin erforderte die Frage eine Antwort, wer im Fall eines geistlichen Patronats die *cura animarum* ausüben soll. Der größte Teil der Religiösen ist im Stande eines *sacerdos*, eines geweihten Priesters, und damit nach kanonischem Recht befugt, den Pfarrdienst zu tun, sofern es ihm nicht von der Ordensregel untersagt ist. Im 13. Jh. entwickelt sich ein neues Rechtsverhältnis: die Inkorporation, die durch Rechtsakt vom Bischof oder Papst verfügte Einverleibung einer Niederkirche in die Vermögensmasse eines Klosters. Rechtlich gesehen wird nun das Kloster, vertreten

10 Bezeichnenderweise werden 1051 bis 1068 einige Hildesheimer und Halberstädter Taufkirchen in Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. *publicae ecclesiarum parrochia* genannt (MGH DHIII 280, DH IV 22, DH IV 206). Es kennzeichnet, daß sie allein der bischöflichen Verfügungsgewalt unterstanden im Gegensatz zu grundherrlichen Eigenkirchen mit ihrem stark privaten, eben nicht öffentlichen Charakter. Vgl. M. Erbe, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jh. (= VeröffMPI 26, Stud. z. Germ. Sacra 9), 1969, S. 87, und Machens (Anm. 3) S. 27.

11 UBWalk 344. Ein anderes Beispiel bietet Kleinau (Anm. 3). In dem von ihm veröffentlichten Archidiaconatsverzeichnis aus dem späten 15. Jh. ist am Rand eingetragen, wer die jeweilige Kirche zu vergeben hat. Dabei reiht sich der *episcopus* ohne Mühe ein zwischen Klöster, Adlige und *villici* (= die Dorfgemeinde!).

durch den Abt, zum *rector ecclesiae*, zum dauernden Pfarrstelleninhaber. Auch hier steht es dem Kloster frei, die *cura animarum* von einem *presbyter saecularis* als *vicarius perpetuus* ausüben zu lassen, dem die *portio congrua* der Einkünfte zusteht, — oder von einem Mönch, der ohnehin vom Kloster zu unterhalten war. Mehr und mehr wird die Inkorporation im 14. und 15. Jh. benutzt, um den wirtschaftlich darniederliegenden Klöstern zusätzliche Einnahmequellen zu verschaffen. Wenn ein Kloster einen Weltgeistlichen auf eine inkorporierte Pfarrstelle berief, übergab es zwar die *temporalia* selbst, aber die Kollation versah auch jetzt der Archidiakon, wie die Anlage II am Ende dieser Arbeit für die Wiperti-Kirche in Allstedt 1475 zeigt.

### 3. Die Ordensstatuten

Zunächst sind die Bestimmungen der Ordensregel nach dem Verhältnis der Zisterzienser zu Niederkirchen zu befragen. Die *Charta charitatis* regelt besonders die Verhältnisse innerhalb des Ordens, die *Prima Collectio Statutorum* von 1134 dagegen auch die gegenüber der Außenwelt. Im wesentlichen sind es zwei Grundgedanken, die für unsere Fragestellung ausschlaggebend sind. Zum einen ist es die Wiederaufnahme des *eremos*-Typos des altkirchlichen Mönchtums, die Weltabgeschiedenheit als Rahmenbedingung für ein kontemplatives Christsein: *In civitatibus, castellis, villis nulla nostra construenda sunt coenobia, sed in locis a conversatione hominum semotis*<sup>12</sup>. Das schloß die Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben an Nicht-Ordensleuten aus. Zum andern ist es die Abkehr von der Zinswirtschaft, die inzwischen bei den Benediktinern und Cluniazensern üblich geworden war: *Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum, unde et licet nobis possidere ad proprios usus aquas, silvas, vineas, prata, terras a saecularium hominum habitatione semotas . . . Ad haec exercenda, nutrienda, conservanda . . . grangias possumus habere per conversos custodiendas*<sup>13</sup>. Ausgeschlossen waren jene Einkünfte, die nicht durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit verdient waren, ja selbst Einkünfte aus Pfarrpfünden, Altarstiftungen, Begräbnissen und Zehnten<sup>14</sup>. Das schloß den Besitz von Niederkirchen zunächst aus. Aber in derselben *Prima Collectio* beginnen auch schon die Ausnahmeregelungen: Zu Beichte, Sterbesakrament und Begräbnis soll kein Außenstehender angenommen werden — außer *amici* und *familiares* oder *hospites* und *mercenarios*, die im Kloster verstorben sind; die Kindtaufe ist den Ordensleuten untersagt — außer im Fall der Nottaufe, wenn kein Weltgeistlicher zuhanden ist<sup>15</sup>.

12 Statuta Ordinis Cisterciensis, ed. Canivez (Anm. 21) 1933, 1134 I, 1.

13 Canivez 1134 I, 5.

14 Canivez 1134 I, 9: *Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti . . . nostri et nominis et ordinis excludit institutio.*

15 Canivez 1134 I, 27. 29.

In zweiter Linie sind die päpstlichen Ordensstatuten heranzuziehen<sup>16</sup>. Allerdings ist die Zahl der einschlägigen päpstlichen Verfügungen gering. Das hat seinen Grund darin, daß die päpstlichen Briefe für den Orden hauptsächlich Privilegiencharakter tragen. Sie begrenzen die bischöflichen Rechte am Einzelkloster, betonen die Eigenständigkeit des Ordens in der Seelsorge und der Jurisdiktion, nehmen aber kaum die Verhältnisse außerhalb des Klosters in den Blick. Wenn sie es tun, geht es darum, die Trennungslinie zwischen der innerklosterlichen und der außerklosterlichen Welt schärfer zu ziehen. Im allgemeinen Ordensprivileg *Religiosam vitam*, das auf P. Eugen III. (1145—1153) zurückgeht, werden die Zisterzienser von der Teilnahme am Send und an öffentlichen (Kleriker-) Zusammenkünften befreit<sup>17</sup>. P. Urban III. bestätigt dies 1186/87 und fügt das Verbot hinzu, innerhalb einer Meile um die Abteien oder Grangien keine neuen Siedlungen zu errichten<sup>18</sup>. Die Bestimmung über die gottesdienstliche Praxis auf den Grangien, die P. Alexander IV. im Privileg *Devocionis vestre precibus* 1255 trifft, setzt voraus, daß man auf den Grangien dennoch eine gemischte Bevölkerung antrifft, verfügt aber weiterhin getrennte Messen für Ordensleute einerseits und für die Parrochianen andererseits<sup>19</sup>.

Ein Durchgehen der Generalkapitelstatuten zeigt in den Fragen des Kirchenbesitzes und des Pfarrdienstes den Wandel der im Orden vorherrschenden Einstellung. Dabei empfiehlt es sich, eine Unterscheidung in interne und externe Kirchen vorzunehmen, die so in den Quellen nicht vorkommt, die aber durchaus der scharfen Trennung von Kloster und Welt entspricht. Die internen Kirchen, insbesondere die Klosterkirche sowie die Grangienkapellen könnten hier gänzlich unberücksichtigt bleiben<sup>20</sup>. Aber häufig sind es Dorfkirchen gewesen, die unter dem Einfluß des Klosters zu Grangienkapellen umgestaltet und nach der Aufsiedlung der Grangien wieder zu Dorfkirchen wurden.

Wegen der *stabilitas loci* der Mönche im Kloster war anfänglich für die Grangien kein Meßdienst vorgesehen. Neue Altäre wurden nicht errichtet<sup>21</sup>; noch 1204 wird

- 16 Vgl. W. Baumann, Päpstliche Ordensprivilegien für die Zisterzienser in niedersächsischen Klöstern, in: JbGndKG 83, 1985, S. 109—119.
- 17 M. T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, 1894, S. 230: *auctoritate apostolica inhihemus, ne ullus episcopus vel qualibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire . . . compellat*.
- 18 Im Privileg *Cum ordo vester* (Reg. pont. Rom. ed. Jaffé-L. no. 15.813): *adicientes ut nulli infra miliare unum ab abbaciis vel grangiis vestris edificia vel mansiones novas liceat facere*. Zitiert nach dem *Libellus statutorum papalium*, SUB Göttingen Ms 8<sup>o</sup> Theol. 205, fol 126.
- 19 Reg. pont. Rom. ed. Potthast no. 15.664: *concedimus ut in grangiis et locis vestris, que adeo distant ab ecclesiis parochialibus, quod ad eas pro audiendis divinis officiis non possitis commode habere recursum, liceat vobis dummodo parochiani earundem ecclesiarum non intersint divina celebrare sine iuris preiudicio alicui*. Ebenda fol. 155.
- 20 Ihr Vorhandensein hat in Urkunden auch nur einen spärlichen Niederschlag gefunden. Von den Walkenrieder Grangien oder Höfen in + Immenrode, Hildewinsborn, + Rodagerode, Kinderode, + Bodenrode, + Beringen, Osterwieck und Würzburg wissen wir nicht, ob sie überhaupt Kapellen hatten.
- 21 J. M. Canivez (Ed.), *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab a. 1116 ad a. 1786*, 7 Bde. 1933—38, 1180, 6.

die Messe in den Grangien untersagt<sup>22</sup>. Allerdings wird 1214 gestattet, daß dort, wo in den Grangien alte Kirchen übernommen worden sind, die Kirche nicht verfallen soll und zweimal wöchentlich zelebriert werden darf<sup>23</sup>. Immer wieder wird verboten, externe Pfarrkirchen zu übernehmen und die *cura animarum* auszuüben<sup>24</sup>. 1236 muß eine Regelung für Klöster gefunden werden, die vorher einem anderen Orden angehörten, in dem der Besitz von externen Kirchen nicht untersagt war: sie sollen die Kirchen weiterhin besitzen, aber von Weltgeistlichen versehen lassen<sup>25</sup>. 1255 wird Besitz externer Kirchen vorausgesetzt<sup>26</sup>. Bei Ausübung des Pfarrdienstes in externen Kirchen muß die *licentia* des Bischofs vorliegen und auch weiterhin die *correctio morum* durch den Abt gesichert sein<sup>27</sup>.

1317 wird dem Kloster Loccum der Bau einer Kapelle auf seiner Grangie Hamel-springe vom Generalkapitel gefördert<sup>28</sup>. Die internen Kirchen öffnen sich, zumindest zeitweise zu Kirchweihwochen und sofern es von den Ortsordinarien gestattet wird, auch für Nichtklosterleute, wie das Generalkapitel dem Kloster Walkenried 1350 für die Klosterkirche und die Margaretenkirche in Kemnade einräumt<sup>29</sup>. Andererseits sehen sich Abt und Mönche von Walkenried mit der Exkommunikations-sentenz belastet, weil sie ohne Erlaubnis der zuständigen Weltgeistlichen auf einer nicht näher bezeichneten Grangie die kirchlichen Sakramente an Welpersonen darreichten<sup>30</sup>. Seit etwa 1250 lockerte sich also die Haltung des Ordens hinsichtlich des Besitzes von Kirchen, auch hinsichtlich des Pfarrdienstes, sofern die Erlaubnis des Bischofs vorlag. Unverändert untersagt bleibt den Mönchen, Pfarrdienste und Seelsorgeaufgaben dort zu übernehmen, wo weder interne noch externe Bindungen an ein Kloster bestanden<sup>31</sup>.

22 Canivez 1204,11: *In nullis etiam grangiis divina celebrentur . . . et ut istud caveatur omnia missae necessaria a grangiis illis amoveantur.*

23 Canivez 1214,55.

24 Canivez 1214,57; 1215,63; 1234,1.5; 1235,2.

25 Canivez 1236,3.

26 Canivez 1255,41: *ecclesias parochiales quas tenent in usus proprios.* Vgl. auch Canivez 1307,5; 1429,12.

27 Canivez 1344,2 für Kl. Buch (Sachsen); 1426,22 für Kl. Riddagshausen.

28 Canivez 1317,22: *Cum abbas de Lucka prope grangiam suam Hamelspringe capellam lapideam aedificare inceperit, Capitulum generale omnibus benefactoribus plenariam participationem bonorum spiritualium in Ordine concedit.*

29 Canivez 1350,11: *Capitulum generale abbati Walkenredensi auctoritatem dat fraternitatem Ordinis conferendi omnibus die et per totam septimanam dedicationis monasterium Walkenrede, die sanctae Margarete autem Kemenaden grangiam visitantibus manumque adiutricem porrigentibus.*

30 Canivez 1425,36: *Committitur per generale Capitulum . . . abbati . . . in Menterna (sc. Hollandensi), quatinus absolvat abbatem et monachos monasterii de Walkenrode a sententia excommunicationis, quam incurrerunt pro et ex eo quod sacramenta ecclesiastica sine curatorum licentia ministrarunt in quedam grangia dicti monasterii secularibus personis.*

31 Canivez 1437,59; 1511,13. Vgl. die bissige Bemerkung über solche, die sich von Pfarrpfründen zum Verlassen des Klosters verleiten lassen: *monachi, qui . . . ad mundi et hominum mundanorum servitium, cui renuntiaverunt, sicut canes ad vomitum revertentes, curis et parochiis secularibus deserviunt.* Canivez 1409, 48.

#### 4. Walkenrieder Kirchenbesitz

Die urkundliche Überlieferungslage ist sehr unterschiedlich. In einigen Fällen ist nichts weiter als die Erwerbung durch das Kloster zu belegen, z. B. in Vodenrode, Meinwarderode, Branderode und Urbach. In anderen Fällen liegen Urkunden aus vorwalkenriedischer Zeit vor, die bis in die Gründungszeit der jeweiligen Kirche zurückreichen, so zur Caecilienkapelle in Goslar oder zur Marienkapelle in Straußfurt. Bestimmte Urkundentypen begegnen wiederholt, z. B. Weiheurkunden, Dotationsfestlegungen, bischöfliche Bestätigungen des Patronatsbesitzes, Inkorporationsurkunden, Ablaß- und Kirchweihbriefe sowie Verträge mit Nachbarparfen und Archidiakonen. Ein typischer Briefwechsel, wie er zwischen Kloster und Archidiakon anlässlich einer Stellenbesetzung notwendig wurde, hat sich als kleine Formelsammlung von 1475 erhalten und ist in der Anlage II beigefügt. Die tabellari-sche Übersicht in Anlage I macht deutlich, daß der Kirchenbesitz des Klosters stets in Beziehung zu einer Grangie oder einem Klosterhof steht bei durchaus unterschiedlicher Funktion der einzelnen Kirchen.

##### 4.1 Walkenrieder Kirchenbesitz bis 1250

Gemessen an den einschränkenden Bestimmungen der Ordensstatuten setzt Walkenrieder Kirchenbesitz relativ früh ein: 1188. Für die zwei Pfarrkirchen Günzerode und Mechstedt sowie die zwei Kapellen Othstedt und Nikolausrode erhält das Kloster 1218 den vom Jechaburger Archidiakon übermittelten Konsens des Mainzer Erzbischofs, jeweils Weltgeistliche (*pastores*) gegen ein *stipendium honestum* anzustellen und den Überschuß der Einkünfte für das Kloster zu nutzen<sup>32</sup>.

- (a) In Günzerode, 10 km westlich Nordhausen, konnte Walkenried 1188 fußfassen, als Graf Regenbodo v. Beichlingen dem Kloster in einer umfangreichen Schenkung das Dorf samt (Pfarr-)Kirche und weiteren 38 1/2 Hufen Streubesitz in umliegenden Dörfern übergab<sup>33</sup>. 1205 wird das Vorhandensein einer Grangie zuerst erwähnt. Obwohl der Klosterhof zu einer der größten Grangien anwuchs, blieb anscheinend daneben stets ein Bevölkerungsanteil von nicht zum Kloster gehörenden Personen bestehen, so daß eine gemischte Nutzung der Kirche zu erschließen ist. Auf diese Verhältnisse paßt es, wenn Erzbischof Sigfried von Mainz 1224 verfügt, daß kein Weltgeistlicher sich ein Pfarrecht über die *familia* auf den Grangien des Klosters anmaße außer über Frauen und Kinder, die zwar dort wohnen, aber nicht in einem Dienstverhältnis zum Kloster stehen<sup>34</sup>. Diese Frage bedarf einer späteren Klärung.
- (b) Gänzlich ungeklärt ist die Herkunft Walkenrieder Güter in Mechstedt: 1205 werden 30 Hufen und die (Pfarr-)Kirche im Klosterbesitz genannt,<sup>35</sup> zu denen

32 UBWalk 102, wiederholt 1221 und 1224 in UBWalk 113, 135.

33 UBWalk 28.

34 UBWalk 133.

35 UBWalk 56.

1206 noch weitere 18 Hufen hinzugefügt werden. Selbst die Gleichsetzung des sonst unbekanntes Mechstedt mit Mehrstedt, 20 km östlich Mühlhausen, ist unsicher. 1262 entsteht Streit mit dem vom Kloster installierten Weltgeistlichen über die *prebenda copiosa*<sup>36</sup>. 1282 überläßt Walkenried im Tausch gegen die Wipertikirche zu Allstedt an den Hersfelder Abt *ecclesiam parochialem in Mechstede*<sup>37</sup>.

- (c) In Othstedt, wüst 11 km südöstlich Nordhausen zwischen Windehausen und Görsbach, das um 1200 systematisch vom Kloster aufgekauft wird, erwirbt das Kloster vor 1209 vom Reichsministerialensohn Friedhelm v. Othstedt 7 Hufen und die Kapelle s. Petri *in possessione patris fundatam*<sup>38</sup>. 1229 macht der Pfarrer von Windehausen, der bislang die Kapelle mitversorgt hat, Ansprüche auf die Kapelle geltend, wird aber von einem Kollegium päpstlich delegierter Richter zu Naumburg a. d. S. abgewiesen. Der Reichsministeriale Konrad Schieferstein als Eigenkirchenherr von Windehausen bestätigt, seinerseits keine Anrechte an der Othstedter Kapelle zu haben<sup>39</sup>. In diese Zeit fällt vermutlich die Umwandlung der Kapelle des inzwischen gelegten Dorfes in eine Wallfahrtskapelle.
- (d) In Nikolausrode (Vorwerk Rodeberg 9 km östlich Nordhausen) hatte der Reichsministeriale Gerung v. Othstedt eine Siedlung auf Reichslehen angelegt und eine Kapelle gestiftet. Seine Witwe Hildburg v. Göttingen verkauft vor 1205 das Dorf mit allem Zubehör an das Kloster<sup>38</sup>. Gegen 1240 hat Walkenried hier einen Nonnenkonvent angesetzt und mit einem *frater Wernherus* als Propst besetzt<sup>40</sup>. Die Anlage, von der sonst wenig bekannt ist, blieb vermutlich von Walkenried abhängig; einige Güterübertragungsurkunden und ein Papstprivileg, die für die Nikolaikirche ausgestellt waren, sind dem Walkenrieder Archiv hinzugefügt worden.
- (e) Die Kirche in Vodenrode, wüst 1 km östlich Günzerode, mit einer Hufe Dotalgut wurde 1209 von Albert Graf v. Klettenberg dem Kloster geschenkt. Das Dorf ist vermutlich in der Grangie Günzerode aufgegangen<sup>41</sup>. Weitere Nachrichten sind nicht bekannt.
- (f) Mit der Anlegung der Grangie Immedeshausen<sup>42</sup> erwarb das Kloster 1225 Dorf und Kirche Kemnade, wüst 10 km südlich Seesen, von Basilius v. Windhau-

36 UBWalk 348.

37 UBWalk 475, N 61.

38 UBWalk 153, allerdings zu ca. 1240. Zu Othstedt und Nikolausrode vgl. H. Patze, Zur Rechtsgeschichte des Klosters Walkenried, in: BlfdLandesG 112, 1976, S. 58–86.

39 UBWalk 160–162.

40 UBWalk 117, 118, allerdings zu ca. 1245. In der letzteren wird das *cenobium s. Nicolay quod Rus dicitur* genannt.

41 UBWalk 72, 95, 96. Nach K. Meyer, Zur Wüstungskarte der Grafschaft Honstein-Lohra-Klettenberg, in: ZHarzV 10, 1877, S. 111–187, soll es eine Nikolaikirche gewesen sein.

42 Vgl. H. Uhde, Die Gutswirtschaft Immedeshausen (1225–1445) und der Besitz des Klosters Walkenried am Westharz, (= Westharzer Beiträge 3), Maschsch. 1966, zu Kemnade besonders S. 49–75.

sen, der es von den Welfen zu Lehen hatte. 1235 fertigt Abt Berthold eine Urkunde nur zu dem Zweck aus, um seinen Nachfolgern mitzuteilen, was an Einkünften seit alters zur *ecclesia s. Margarethe in Kemenaden* gehört<sup>43</sup>. Die Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Wir dürfen aus der Aufzählung entnehmen, daß die Margarethenkirche eine Pfarrkirche war: 3 Hufen und der Berg, auf dem die Kirche liegt, die Hausstelle des Pfarrhofes auf der Nordseite der Kirche<sup>44</sup>, 1 Hufe mit Achtwort in Ditheringeroth, 1 Hof mit Baumgarten in Seesen (*in inferiori villa Sehusen*), 1 1/2 Hufen in Immedeshausen, die gegen Güter in Ildehausen ertauscht worden sind. Als Anlaß der Urkunde können wir erschließen, daß sie den Zeitpunkt markiert, als das Dorf gelegt, die Pfarrstelle nicht mehr besetzt und das Kirchenvermögen dem Grangienvermögen einverleibt wurde, — bedingt jedoch bis die Kirche einmal wieder als Pfarrkirche besetzt wird<sup>45</sup>. Aus einem Bericht des Basilius v. Windhausen<sup>46</sup> von ca. 1230 erfahren wir aus der Vorgeschichte, daß Kemnade zum Hausgut Lothar's v. Süpplingenburg gehörte, daß es an den welfischen Ministerialen Heinrich v. Weida und an Heinrich v. Cloderow verlehnt war und daß der Zehnte von Kemnade dem Pfarrer von s. Viti zu Seesen zustand. Darin können wir einen Hinweis auf eine frühere Taufkirchenabhängigkeit erblicken, denn s. Viti ist die Archidiakonatkirche für den *bannus* Seesen. Vermutlich war Kemnade die Pfarrkirche für die in der Westharzgrangie aufgegangenen Siedlungen + Immedeshausen, + Walmedeshausen und + Helekenrode, die nun um 1235 zur Grangienkapelle wird.

#### 4.2 Walkenrieder Kirchenbesitz 1250—1350

Die veränderte Einstellung des Ordens in Bezug auf den Besitz von Patronatsrechten und die Ausübung von Seelsorgeaufgaben kennzeichnet die zweite Phase. Sprunghaft steigt die Zahl der Erwerbungen 1253—55 um 4 Kirchen an, denen bis 1330 weitere 11 folgen. Eine zumindest zeitweise Öffnung für Säkularpersonen ist durch die Ablassbriefe für 7 Kirchen nachzuweisen. Der Orden hatte die Ausübung von Seelsorgeaufgaben an die Erlaubnis des zuständigen Bischofs gebunden. Walkenried erhält entsprechende Konzessionen von Mainz 1262 und 1308, von Halberstadt 1282 und von Hildesheim 1290. Die Konzession von 1262 beschränkt den Einsatz geeigneter Mönche auf die Abnahme der Beichte und den Predigtendienst, personell auf die *saecularis familia* auf den Grangien<sup>47</sup>. Erst das Privileg von 1308 weitet die Aufgaben auf die Sakramente aus sowie auf alle Kirchen in der Diözese, wenn die Weltgeistlichen um Hilfe bitten<sup>48</sup>. Die Ausweitung auf die ganze Diözese war

43 UBWalk 197.

44 Hier folgt eine treffende Definition des Begriffs Achtwort: *Ex eadem area participavit sacerdos ligna nemorum et prata graminum more civium reliquorum.*

45 Die Urkunde gilt *illis quoque sub quorum ditione aut providentia ecclesia in presentiarum est vel ad quorum habebit pertinere dicionem devolutione canonica in futuro.*

46 Bei Uhde (Anm. 42) S. 302ff abgedruckt.

47 UBWalk 347.

48 UBWalk 701.



für Halberstadt<sup>49</sup> und Hildesheim<sup>50</sup> schon in den genannten Konzessionen enthalten. Ein weiteres Merkmal der zweiten Phase ist die Errichtung von Kapellen auf den inzwischen erworbenen Stadthöfen und deren Öffnung für die Stadtbevölkerung.

- (a) 1262 bedrängen die von Walkenried eingesetzten Weltgeistlichen in Günzerode, Mechstedt und Nohra das Kloster, um eine größere *portio congrua* zu bekommen. Der Erzbischof von Mainz beauftragt den Abt von Marienstein und den Dekan von Nörten den Aufsässigen zu bedeuten, ihnen stünde nicht mehr zu, als daß sie *commode* sich erhalten könnten<sup>51</sup>. 1287 wird der gemischten Nutzung der Günzeroder Kirche vom Mainzer Erzbischof durch eine Umpfarrung ein Ende gemacht. Ausgelöst wurde der Streit durch das Kloster, das auf seinem Recht bestand, daß auch die Grangienkirchen vom Frauenbesuch freigestellt seien. Der Erzbischof verfügt, daß die Säkularpersonen aus Günzerode in Zukunft zur Kirche in Haferungen (südlich Günzerode) gehören, daß die Einwohner des Günzeroder Außendorfs Steinsee (nördlich G.) aber zur nähergelegenen Pfarre Liebenrode gehören und endlich daß zwei Mönche des Klosters die Gottesdienste in Günzerode selbst halten sollen<sup>52</sup>.
- (c) Die Kapellen in Nikolausrode und s. Petri in Othstedt sorgen 1252 für Aufmerksamkeit durch Hostienwunder<sup>53</sup>. Der Mainzer Erzbischof gewährt einen 20-tägigen Ablaß allen, die die Kirchen zu den Titelfesten und zur Kirchweih besuchen, der Halberstädter Bischof schließt sich an<sup>54</sup>. 1262 wird der Ablaß erhöht auf 30 Tage<sup>47</sup>, 1326 für Othstedt auf 40 Tage und auf weitere Besuchstage ausgedehnt: Ostern und Apostelteilung (15. Juli)<sup>55</sup>.
- (g) Kinderode an der oberen Wipper in der Grafschaft Lohra gehört zu den frühesten Grangien des Klosters. Die zuständige Pfarrkirche im Nachbardorf Nohra (10 km südwestlich Nordhausen), in dem das Kloster seit 1197 Hufen besaß, gelangt 1253 als Schenkung der Nordhäuser Ritter Dudo v. Schnehen und Dietrich v. Weilrode mit dem ungewöhnlich hohen Dotalgut von 14 ½ Hufen an das Kloster. Das Patronat war Lehen der Grafen v. Stolberg, die es wiederum dem Markgrafen v. Meißern resignierten<sup>56</sup>. Weitere Verzichtleistungen über Anrechte an den Schnehenschen Gütern erfolgen von Konrad v. Bilshausen, Dietrich v. Asla, den Grafen v. Beichlingen, v. Lauterberg und v.

49 UBWalk 474.

50 UBWalk 526.

51 UBWalk 348.

52 UBWalk 499.

53 UBWalk 278: *Quoniam dominus virtutis et rex glorie in ecclesia Othstede . . . per transsubstantie corporis sui mirabilia sit nostris diebus operatus, similiter in ecclesia . . . b. Nicholai in Novali mirabilia frequentius opertura . . .*

54 UBWalk 279.

55 UBWalk 828.

56 UBWalk 292—294.

Scharzfeld<sup>57</sup>. Von 1257 datiert die Mainzer bischöfliche Bestätigung des Patronats mit dem Recht, Weltgeistliche mit der *portio congrua* einzusetzen<sup>58</sup>. Auch unter der Klosterherrschaft blieb die Kirche Pfarrkirche.

- (h) Seit 1226 erwirbt Walkenried in Numburg (Vorwerk 16 km südöstlich Nordhausen) am Fuße des Kyffhäusermassivs Grundbesitz, den es bis 1244 zu einer Grangie organisiert hat. 1253 überträgt Heinrich Graf v. Gleichen das Patronat der Kirche ss. Peter und Paul zu Numburg, das ihm der Nordhäuser Patrizier Heinrich Girbuch resigniert. Die Beschreibung läßt an eine Wüstungskirche denken: sie sei schon lange zusammengefallen und durch die Nachlässigkeit der Pfarrer *in divinis et humanis* schlecht verwaltet<sup>59</sup>. Das Kloster konnte sie sofort zur Grangienkapelle und für Wallfahrtsbesuche verwenden, wozu der Mainzer Erzbischof 1262 einen 30-Tage-Ablaß gewährt<sup>60</sup>. 1266 muß es zu Behinderungen des Wallfahrtsbetriebs in Numburg, Othstedt und Nikolausrode durch den Jechaburger Archidiakon gekommen sein, die ihm hinfort vom Erzbischof untersagt werden<sup>61</sup>. Zwei weitere Ablässe zu 40 Tagen werden 1318 und 1325 verliehen<sup>62</sup>.
- (i) Konrad Graf v. Klettenberg schenkt 1253 dem Kloster die Kirche in Meinwarderode (wüst 17 km nordwestlich Nordhausen), die bisher der Ritter Ywan v. Meinwarderode von ihm zu Lehen hatte<sup>63</sup>. Weitere Nachrichten über diesen Kirchenbesitz sind unbekannt.
- (k) Eine weitere verlassene Kirche bekommt das Kloster 1255 in Branderode (2 km südlich Walkenried) von Albert Graf v. Klettenberg geschenkt, damit es dort für Gottesdienste Sorge<sup>64</sup>. Auch hier fehlen weitere Nachrichten.
- (l) In Schauen (Mönchs- oder Westerschauen, 20 km nordöstlich Goslar) hatte das Kloster seit 1200 Grundbesitz. 1260 überlassen die Grafen v. Wernigerode die Vogtei über die Kirche zu Mönchschaun, die bisher die Brüder Dietrich und Rudolf Kotze von ihnen zu Lehen hatten<sup>65</sup>. 1261 bestätigt der Halberstäd-

57 UBWalk 307, 310, 324, 325.

58 UBWalk 320.

59 UBWalk 299

60 UBWalk 220: *Facere sermocinationem ad populum in Nuemburg in die dedicationis ecclesie vel in festo patronorum Petri et Pauli.*

61 UBWalk 240: *Nolumus quod aliqua racione de cetero prohibeatis concursum populi confluentis ad loca eadem in sanctorum sollempnitatibus.*

62 UBWalk N 122 mit einer Beschreibung der Prozession: *cimiterium circumeuntes et pro fidelibus defunctis orantes et sacerdotem cum eukaristia euntem sequentes.*

63 UBWalk 300. In der lädierten Originalurkunde (25 Urk 179) ist der Ortsname Meinwarderode ausradiert und durch Makkenrode ersetzt worden. Die Wüstung Meinwarderode ist in der Flur von Mackenrode aufgegangen, Walkenrieder Rechte über die Kirche zu Mackenrode sind jedoch nicht nachweisbar.

64 UBWalk 312: *ecclesia in Hadebranderode, que de absencia sui sacerdotis iamdiu diuque contra morem divinis ibidem obmissis cernitur esse tanquam viduata.*

65 UBWalk N 27 (jedoch zu 1260): *advocaciam ecclesie in villa Monekescowen sive custodiam vel gardyam secundum iuris nuncupacionem.*

ter Bischof dem Kloster das Patronat und erlaubt, dort Säkularkleriker mit der *portio congrua* einzusetzen<sup>66</sup>. Die Äbtissin des Klosters Wöltingerode verzichtet 1268 auf eventuelle Anrechte am Patronat<sup>67</sup>. 1281 ist die Kirche vakant, und das Kloster erreicht beim Bischof eine Regelung mit dem Propst von Stötterlingenburg als dem zuständigen Archidiakon: Der Mönch, dem das Kloster die Kirche zum Dienst übergibt, hat sich wie die übrigen Kleriker jährlich zu Himmelfahrt nach Stötterlingenburg zu begeben und als *signum recognitionis preterite subiectionis* eine Mark Silbers zu erlegen; als Sendkornabgabe steht dem Archidiakon zur Erntezeit je 1 Schock Winter- und Sommergetreide zu<sup>68</sup>. 1286 löst das Kloster die jährliche Geldverpflichtung durch einmalige Kapitalzahlung ab<sup>69</sup>.

- (m) Im östlich benachbarten + Bruchschau war Walkenried seit 1219 begütert. 1272 schenkt der Erzbischof von Magdeburg die Pfarre mit Zubehör und Patronat *pleno iure* dem Kloster<sup>70</sup>. Zwischen 1292 und 1309 kauft das Kloster das Dorf regelrecht auf. Nachdem der Archidiakon gegen Überlassung einer Hufe auf seine Synodalrechte an der Kirche verzichtet<sup>71</sup> und der Halberstädter Bischof die Maßnahme gebilligt hatte, brach Walkenried 1309 die Kirche ab, „damit in diesen unsicheren Zeiten der Kirchturm nicht zur Festung gemacht werden kann“. Dazu war der Altar mit den Reliquien in die Kirche zu Mönchschaun zu überführen, eine Umbettung der Totengebeine von einem Friedhof auf den anderen vorzunehmen und der alte Friedhof unbebaut zu lassen<sup>72</sup>.
- (n) Den ersten Stadthof errichtet sich das Kloster in Goslar, indem es 1269 die dortige Stadtkurie der Grafen v. Woldenberg aufkauft, mit der die Privatkapelle s. Caecilie verbunden war<sup>73</sup>. Die Käufer verpflichten sich, in der Kapelle die Anniversarien der Verkäufer und ihrer Vorfahren mit Vigil und Messe zu begehen, und erhielten mit dem Kauf sechs Hildesheimer Bischofsurkunden, die über Gründung und Rechtsentwicklung der Caecilienkapelle Auskunft geben<sup>74</sup>. In undatiertes Urkunde bestätigt Bischof Hezilo (1054—1079) die Stiftung durch die Brüder Sidag und Otto und die Vornahme der Weihe. 1147 formuliert Bischof Bernhard die Rechte der Kapelle: das Patronat ist erblich; die Inhaber stellen einen Geistlichen an, der vom Bischof den Altar empfängt und Glieder der Besitzerfamilie bestatten und deren Kinder taufen darf. Derselbe Bischof erweitert die Rechte über den Kreis der Besitzerfamilie hinaus auf je-

66 UBWalk 344, 345.

67 UBWalk 398, 399.

68 UBWalk 461.

69 UBWalk N 71.

70 UBWalk 411.

71 UBWalk 707 mit Aufzählung der Synodalrechte: *que in synodalibus, kathedraticis, procurationibus, investituris et aliis iuribus in dicta ecclesia . . . sibi ratione archidiaconatus competeat.*

72 UBWalk 708: *Volumus ut dictum cimiterium Bruchscowen ob honorem dei et reverenciam loci incultum permaneat et per fratres vestros . . . per aliqua septa aut fossata . . . muniatur.*

73 UBWalk 404. Vgl. auch ebd. 406, 410, 414, 455, 486.

74 UBWalk 10. 12, 15, 17, 33 und UBGoslar I no. 104.

den, der den Dienst des Caeciliengeistlichen in Anspruch nehmen will, ohne deswegen von den Priestern der Stadtkirchen behelligt zu werden. Weitere Privilegienbestätigungen liegen vor von den Bischöfen des 12. Jh. Bruno, Hermann, Adelhog und Berno. Nach dem Erwerb durch Kloster Walkenried erfolgt 1298 die Besitzbestätigung durch den Hildesheimer Bischof; er regelt zusammen mit dem Propst vom Stift s. Moritzberg, der als Archidiakon von Goslar handelt, wie im Fall eines Interdikts der Gottesdienst in der von einem Religiösen geleiteten Kapelle gehandhabt werden soll<sup>75</sup>. 1320 erhält die Kapelle einen 40-Tage-Ablaß<sup>76</sup>. Nach dem Verkauf des Walkenrieder Anwesens an die Stadt Goslar im 16. Jh. sinkt die Kapelle zur Friedhofskapelle ab bis sie 1859 abgerissen wird<sup>77</sup>.

- (o) Im unteren Helmeriet war Walkenried durch Schenkung von Reichsgut in + Kaltenhausen seit 1178 ansässig, im benachbarten (Mönch-)Pfiffel (16 km südöstlich Nordhausen) seit 1231. Das Walkenrieder Tochterkloster Sittichenbach bei Mansfeld erwarb im 13. Jh. umfangreichen Besitz in Pfiffel und bekommt 1273 vom Grafen v. Mansfeld *ecclesiam in Peffelde* geschenkt<sup>78</sup>. Sittichenbach schließt 1277 einen Vertrag mit dem Archidiakon, dem Propst von Kaltenborn, in dem letzterer gegen Entrichtung einer *urna recentis et competentis vini* auf seine Synodalrechte an der Kirche in Pfiffel verzichtet<sup>79</sup>. Noch im selben Jahr übernimmt Walkenried käuflich den gesamten Sittichenbacher Besitz in Pfiffel. Walkenried hat die Kirche als Grangienkapelle genutzt und möglicherweise 1338 einen Neubau errichtet, denn der Halberstädter Bischof gestattet, den Altar in Peffelde von einem Bischof nach des Klosters Belieben weihen zu lassen<sup>80</sup>.
- (p) Seitdem Walkenried in Pfiffel Grangie und Kirche besaß, bestand für das Kloster ein erhöhtes Interesse an der Wipertikirche in Allstedt. Zum einen hatte der Pfarrer an s. Wiperti die Kirche in Pfiffel mitzuversorgen, zum anderen stand ihm der Zehnte von Pfiffel zu. 1282 schenkt Burchard v. Schraplau dem Kloster das Patronat von s. Wiperti, das er der Abtei Hersfeld resigniert<sup>81</sup>. Der Hersfelder Abt überträgt zunächst die bisher Schraplauer Rechte auf das Kloster, verzichtet dann aber gänzlich auf die Wipertikirche, als er im Tausch dafür die Pfarrkirche in Mechstedt erhält<sup>82</sup>. Walkenried entläßt den *rector ecclesie in Alzstide* gegen eine jährliche Pension von 5 Silbermark; der Bischof bestätigt den Patronatsbesitz und genehmigt, daß das Kloster beide Kirchen

75 UBWalk 589.

76 UBWalk 794.

77 Vgl. H. G. Griep, *Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar*, in: HarzZ 9, 1957, S. 53—80, mit vermutetem Grundrißplan der Caecilienkapelle S. 63.

78 UBWalk N 43.

79 UBWalk N 51, N 52.

80 UBWalk 882

81 UBWalk N 59, N 60.

82 UBWalk N 58, N 61.

durch Einsetzen eines Pfarrvikars selber versorgt<sup>83</sup>. 1283 regelt das Kloster die Ablösung aller Synodallasten an den Propst von Kaltenborn durch jährliche Leistung von je 1 Marktscheffel Roggen und Weizen zu Martini, wobei der Propst als Archidiakon sich verpflichtet, jedem vom Kloster einzusetzenden *sacerdos* die *admissio ad altare* zu übertragen. 1445 wird die Regelung beiderseits erneuert<sup>84</sup>. Die Wipertikirche gehört zu den ältesten Kirchen des Südharzraumes und wurde von Karl d. G. an Hersfeld geschenkt. Die Wirkungsstätte Thomas Müntzers in Allstedt ist allerdings nicht s. Wiperti sondern die Stadtpfarrkirche s. Johannis aus dem 14. Jh.<sup>85</sup>.

- (q) In den klimatisch günstigen südwestlichen Hanglagen des Kyffhäusers hat
- (r) Walkenried um 1200 einen Weinbaubetrieb in Talheim (Steinhaleben, 19 km südöstlich Nordhausen) errichtet und im Nachbardorf Badra weiteren umfangreichen Grundbesitz erworben. 1282 schenkt Landgraf Albrecht v. Thüringen dem Kloster die Lehensherrschaft über 17 Hufen und das Patronat der Kirchen beider Dörfer. Die Herren v. Sondershausen, die diese Stücke bisher vom Landgrafen zu Lehen hatten, empfangen sie nun vom Kloster zu Lehen<sup>86</sup>. Das Kloster bemüht sich darum, das wegen großer Entfernung von der Mutterkirche Talheim unzureichend versorgte Außendorf Badra zu verselbständigen. Der Mainzer Erzbischof beauftragt 1318 den Dekan von s. Crucis zu Nordhausen mit der Untersuchung und Ausführung der Angelegenheit. Nach Prüfung der Sachlage nimmt er 1320 die Trennung vor und erhebt die Kirche zur *ecclesia baptismalis*, zumal die Einkünfte der bisherigen Kapelle zum Unterhalt für einen Geistlichen ausreichen, der nun vom Kloster zu präsentieren ist<sup>87</sup>.
- (s) Bei der Anlegung des Stadthofes in Nordhausen 1292 hat das Kloster sogleich eine Kapelle eingerichtet, allerdings vom Mainzer Erzbischof lediglich die Erlaubnis zum internen Gebrauch erhalten, um Ärgernis mit Stadtpfarrern zu vermeiden<sup>88</sup>.
- (t) Lippold v. Heimburg überträgt 1313 Güter zu Urbach, 8 km südöstlich Nordhausen, unter denen sich auch das Kirchenpatronat befindet, und resigniert sie dem Grafen von Honstein, von dem er sie zu Lehen hatte<sup>89</sup>. Weitere Nachrichten über das Patronat in Walkenrieder Besitz fehlen.
- (u) 1248 überlassen die Grafen von Klettenberg dem Kloster die Flur des in einer Fehde verwüsteten +Neuendorf als Fuldaer Lehen, auf der die Mönche sogleich die Grangie Neuuhof, 3 km südwestlich Walkenried, anlegen. 1321 legt

83 UBWalk 470, 471, 475, 476.

84 UBWalk N 63; 25 Urk 810.

85 Zu Allstedt vgl. neuerdings M. Gockel, Art. Allstedt, in: Die deutschen Königspfalzen, Bd 2 (Thüringen), 1984, S. 1–38.

86 UBWalk N 62.

87 UBWalk 781, 792.

88 UBWalk 540.

89 UBWalk 739, 740.

der Abt die Einkünfte der Kapelle s. Antonii in Neuhof fest. Es bleibt offen, ob die Kapelle schon länger bestand und die Urkunde vielleicht den Zeitpunkt markiert, an dem eine Öffnung der Kapelle über den internen Betrieb hinaus erfolgte<sup>90</sup>. Es ist zu vermuten, denn 1323 erhält die Kapelle einen Ablass und die Kirchweihfestlegung auf den Sonntag nach Dionysius (9. Okt.)<sup>91</sup>.

#### 4.3 Walkenrieder Kirchenbesitz nach 1350

Seit 1313 hatte das Kloster keine Kirche mehr durch Schenkung oder Kauf erworben. Es kennzeichnet die dritte Phase, daß sich daran — bis auf drei Ausnahmen um 1450 — im Wesentlichen nichts ändert. Dagegen begegnet 1444 die erste vom Kloster selbst gegründete Dorfkirche. Bei den Stadthofkapellen werden Regelungen mit den zuständigen Stadtpfarrkirchen notwendig, denen durch die Mönche eine Konkurrenz erwuchs. In vermögensrechtlicher Hinsicht laufen in dieser Zeit zwei Tendenzen einander entgegen. Einerseits geht bei den nun inkorporierten Kirchen das ehemalige Kirchengut völlig im Klostervermögen auf; andererseits wird es beim Niedergang der Grangienwirtschaft und der damit verbundenen Aufsiedlung notwendig, bisherige Grangienkapellen neu auszustatten, um sie als Dorfkirchen besetzen zu können. Damit auch hinsichtlich der *cura animarum* nicht ein rechtsleerer Bereich entsteht, läßt das Kloster sich 1426 von P. Martin V. bestätigen, daß auf den Grangien die Sakramentsversorgung durch Religiöse geschehen kann für die Familiaren und Knechte und für die, die zur Bestellung des Klosterlandes sich dort fortgesetzt aufhalten, auf den desolaten Grangien auch für dort neu angesetzte Kolonen und deren Knechte<sup>92</sup>.

- (a) Die Kirche zu Günzerode wird 1399 von P. Bonifaz IX. auf Ansuchen des Klosters demselben inkorporiert<sup>93</sup>. Die Inkorporation wird 1426 von P. Martin V. erneuert, der damit den Abt von Ilfeld beauftragt<sup>94</sup>. Wegen der Umpfarrung der Günzeroder Säkularpersonen nach Haferungen bekommt die dortige Pfarre 1427 durch das Kloster eine Aufstockung der Einkünfte<sup>95</sup>.
- (f) 1350 erreicht das Kloster beim Generalkapitel des Ordens, daß allen, die am Margaretentage zur Kirche Kemnade wallfahrten, die Aufnahme in die Bruderschaft des Ordens gewährt werden kann<sup>96</sup>. Das Kloster hatte die Grangie Immedeshausen 1445 an die Welfen verkauft, die Margaretenskapelle aber vom Verkauf ausgenommen. So ist noch ein Brief über einen 40-Tage-Ablass von 1467 erhalten<sup>97</sup>.

90 UBWalk N 125.

91 UBWalk 809.

92 25 Urk 784.

93 UBWalk 1008.

94 25 Urk 783.

95 25 Urk 789.

96 UBWalk N 146 und Canivez 1350, 11.

97 25 Urk 854.

- (g) Auf Ansprüche an die Pfarrkirche in Nohra verzichtet 1480 Graf Ernst v. Honstein, der nun die Grafschaft Lohra innehat<sup>98</sup>. Ebenfalls 1480 bestätigt P. Sixtus IV. die 1257 vorgenommene Regelung über das Kirchenvermögen von Nohra, die er nachträglich als Inkorporation bezeichnet<sup>99</sup>.
- (s) Für den Stadthof in Nordhausen erfolgt 1409 die erzbischöfliche Erlaubnis, das bisherige hölzerne Oratorium abzubauen und eine steinerne Kapelle mit Altar zu errichten, jedoch ohne Präjudiz der Stadtkirchen<sup>100</sup>. 1445 bestätigt das Stift s. Crucis die Unbedenklichkeit der Errichtung und Weihe einer Kapelle mit zwei Altären auf dem Stadthof, die im Pfarrbezirk der Nikolaikirche liegt<sup>101</sup>. 1446 erhält die Kapelle einen 40-Tage-Ablaß, was auf externe Besucher schließen läßt<sup>102</sup>. 1453 erlaubt der Erzbischof den Gebrauch der Kapelle *sub silencio campanarum*<sup>103</sup>.
- (v) Ähnlich verhält es sich mit der Stadthofkapelle in Göttingen, auf welche die Errichtungsgenehmigung von 1409 sich ebenso erstreckt<sup>100</sup>. Der zuständige Stadtpfarrer von s. Johannis hatte bereits 1369 einer Altarerrichtung zugestimmt<sup>104</sup>. Dennoch kam es zum Streit mit ihm, der 1435 vom Rat der Stadt geschlichtet wird: die Tore des Stadthofs sollen verschlossen bleiben, wenn in der Kapelle Messe gehalten wird außer bei vier Gelegenheiten: Sonntag vor Michaelis, Michaelis selbst, Elftausend Jungfrauen und Philippi et Jacobi, und zwar nach Beendigung der Frühmesse in s. Johannis. Ferner soll die Kapelle in die Fronleichnamsfestlichkeiten einbezogen werden<sup>105</sup>.
- (w) Der Harzwaldanteil des Klosters blieb im Mittelalter unbesiedelt. Doch scheint die *capella in nemore*, die 1257 erwähnt wird<sup>106</sup> und deren Reste südlich Braunlage bekannt sind, klösterlichen Ursprungs zu sein. Sie hat ihren Platz dort, wo der Kaiserweg von Norden kommend das Klostergebiet erreicht, und erweist sich damit als Wegekapelle. Zu einer Kirchengründung im Harzwald kommt es erst 1444. In der Holzmark Hohegeiß, die das Kloster seit 1260 besaß, erbaut das Kloster eine Kirche, „damit dort, wo vorher Räuber und Mörder ihr Unwesen trieben, nun ein Haus des Gebetes entstehe“. Der Mainzer Weihbischof Hermann weihet sie zur Ehre s. Crucis und b. Mariae virginis und stattet sie reichlich mit Ablässen aus<sup>107</sup>.
- (x) Erzbischof Dietrich von Mainz beauftragt 1445 den Dekan von Dorla, die Kirche s. Stephani in der Guldenu dem Kloster zu inkorporieren. Über den

98 25 Urk 874.

99 25 Urk 875.

100 VII B Hs 102 fol. 26.

101 25 Urk 814.

102 25 Urk 820.

103 VII B Hs 102 fol. 24.

104 UBWalk N 156.

105 VII B Hs 102 fol. 128.

106 UBWalk 328.

107 Leukfeld, Ant.Walk. I S. 176—179.

Vollzug berichtet 1446 der Scholaster von s. Crucis zu Nordhausen, und P. Sixtus IV. zählt dieselbe Kirche 1480 neben Nohra und Allstedt in der Inkorporationsbestätigung auf<sup>108</sup>. Man vermutet in ihr die Wüstungskirche von + Langenrieth südlich Görsbach. Möglicherweise bezieht sich auf sie auch der Mainzer Ablaßbrief von 1475 für die Kirche in Berbisleben, zumal in dieser Grangie sonst keine Kirche erwähnt wird<sup>109</sup>.

- (y) Im Zuge des Verkaufs der Grangie Immedeshausen nimmt Walkenried größere Erwerbungen an der Unstrut vor. 1444 ertauscht es vom Ritter v. Hopfgarten das Dorf Stedten (Gut Stödten, 18 km nördlich Erfurt); im folgenden Jahr kauft es vom Kloster Volkenrode Weinäcker und die Kirche daselbst<sup>110</sup>. 1473 verzichtet der Pfarrer von Schwerstedt auf vermeintliche Rechte an der Kapelle, die vor dem Verkauf an Walkenried zu seinem Pfarrsprengel gehörte<sup>111</sup>.
- (z) 1446 verkaufen die Brüder Getze dem Kloster ihr Gut in Strausfurt (20 km nördlich Erfurt) mit dem Patronat der Marienkapelle daselbst; der Offizial von Jechaburg bestätigt die Patronatsübertragung<sup>112</sup>. Aus den mitverabfolgten Vorurkunden geht hervor, daß die Ritter Getze die Kapelle 1319 gestiftet und 1324 die erzbischöfliche Bestätigung darüber erhalten haben<sup>113</sup>. 1451 beauftragt der Erzbischof von Mainz den Kantor von s. Severi in Erfurt, die Kapelle dem Kloster zu inkorporieren, das sie auch zu besetzen hat<sup>114</sup>.

Leuckfeld<sup>115</sup> berichtet, daß 1525 nicht alle geflohenen Mönche nach den Unruhen des Bauernkrieges ins Kloster zurückkehrten. Einige übernahmen Pfarrstellen in der Umgebung: Mag. Johann Crusius in Ellrich, Friedrich Lohle in Sachsa, Nikolaus Franke in Mackenrode, Johann Mühlhausen in Appenrode, Heinrich Talheim in Gr.-Wechsungen, Martin Duderstadt in Hainrode, Nicolaus und Wolfgang Kemnitius übernahmen Vikarien in Stolberg. Nicht einer von ihnen ging auf eine Walkenrieder Pfarrstelle. Das mag Zufall sein; vielleicht ist es aber Zeichen der radikalen Abkehr vom klösterlichen Hause, dem am Vorabend der Reformation zum kontemplativen Leben die Kraft und zum Dienst an der Welt noch die Freiheit fehlte.

108 25 Urk 816, 875; VII B Hs 102 fol. 48.

109 25 Urk 869.

110 25 Urk 811.

111 VII B Hs 102 fol. 48

112 VII B Hs 102 fol. 105f.; 25 Urk 817.

113 UBWalk N 123, 817.

114 VII B Hs 102 fol. 14.

115 Leuckfeld. Ant.Walk. I S. 464.



Anlage I

Der Kirchenbesitz des Klosters Walkenried

	Grangie und Kirche	Patrozinium	Diözese, Archidiakonat	vorher	Erwerb	genutzt als	Ablaß	Incorp.	nachreformat.
(a)	Günzerode	Andreas	Mainz, Jechaburg	Pfarrkirche	1188	Grangienkapelle		Incorp.	Pfarrkirche
(e)	Vodenrode	(Nikolaus)	Mainz, Jechaburg	Kapelle	1209	—			wüst
(i)	Meinwarderode		Mainz, Jechaburg	Kapelle	1253	—			wüst
(b)	Mechstedt (Beringen)		Mainz, Jechaburg	Pfarrkirche	a1205	Pfarrkirche			Pfarrkirche
(c)	Othstedt	Petrus	Mainz, Jechaburg	Kapelle	a1209	Wallfahrtskapelle	Ablaß		wüst
(d)	Nikolausrode	Nikolaus	Mainz, Jechaburg	Kapelle	a1205	Nonnenkloster	Ablaß		Vorwerk
(t)	Urbach (Immedeshausen)		Mainz, Jechaburg	Pfarrkirche	1313	Pfarrkirche			Pfarrkirche
(f)	Kemnade (Kinderode)	Margarete	Hildesheim, Seesen	Pfarrkirche	1225	Wallfahrtskapelle	Ablaß		wüst
(g)	Nohra		Mainz, Jechaburg	Pfarrkirche	1253	Pfarrkirche		Incorp.	Pfarrkirche
(h)	Numburg	Peter und Paul	Mainz, Jechaburg	Kapelle	1253	Wallfahrtskapelle	Ablaß		Domäne
(u)	Neuhof	Antonius	Mainz, Jechaburg	—	1321	Grangienkapelle	Ablaß		Dorfkirche
(k)	Branderode		Mainz, Jechaburg	Kapelle	1255	—			Dorfkirche
(l)	Mönchschaun		Halberstadt, Stötterl.burg	Pfarrkirche	1260	Grangienkapelle			Pfarrkirche
(m)	Bruchschauen (Goslar)		Halberstadt, Stötterl.burg	Pfarrkirche	1272	niedergelegt			wüst
(n)	Cäcilienkapelle	Caecilia	Hildesheim, Goslar	Privatkapelle	1269	Stadthofkapelle	Ablaß		Friedhofskapelle
(o)	Mönchpfeffel		Halberstadt, Kaltenborn	Kapelle	1277	Grangienkapelle			Dorfkirche
(p)	Allstedt	Wipertus	Halberstadt, Kaltenborn	Pfarrkirche	1282	Pfarrkirche		Incorp.	Kirche wüst
(q)	Talheim		Mainz, Jechaburg	Pfarrkirche	1282	verlehntes Patronat			Pfarrkirche
(r)	Badra		Mainz, Jechaburg	Kapelle	1282	verlehntes Patronat			Pfarrkirche
(s)	Nordhausen		Mainz, Jechaburg	—	1292	Stadthofkapelle	Ablaß		Kapelle wüst
(v)	Göttingen		Mainz, Nörten	—	a1369	Stadthofkapelle			Kapelle wüst
(w)	Hohegeiß	Crux, Maria	Mainz, Jechaburg	—	1444	Pfarrkirche	Ablaß		Pfarrkirche
(x)	Güldenau	Stephanus	Mainz, Jechaburg	unbekannt	1445	—		Incorp.	wüst
(y)	Stödten		Mainz, Jechaburg	Kapelle	1445	Grangienkapelle			Gut
(z)	Strausfurt	Maria	Mainz, Jechaburg	Kapelle	1446	Pfarrkirche		Incorp.	Pfarrkirche

## Anlage II\*

## 1. Forme presentationis plebani in Alstede ad ecclesiam sancti Wiperti vacante ipsa per resignationem.

Reverendo religiosoque patri A. monasterii in Caldenborn ordinis sancti Augustini canonicorum regularium preposito, archidiacono ecclesie Halberstadensis, Mathias dei gracia abbas totusque conventus monasterii beate Marie in Walkinreden. Quicquid possunt reverencie et honoris noveritis reverende pater, quod honorabilis A. presbiter Halberstadensis dyocesis, cui plures ante annos ecclesiam parrochiale sancti Wiperti in Alstede ut vicario perpetuo cum competenti sive sufficienti porcionis assignacione iuxta litterarum incorporacionis nobis et nostro monsterio legitime facte tenorem pure propter deum contulimus et ipsum ad eandem investivimus, pridie ad nostras manus duxit resignandam ac sponte simpliciter et libere resignavit ac dimisit eandem et ab ea secessit, unde resignationem dimissionem et cessionem ipsius ratas et gratas habentes honorabili domino N. presbitero dyocesis B. iuxta earundem litterarum incorporacionis continenciam et auctoritate ipsarum vigore nobis datam propter deum ut vicario perpetuo ipsam contulimus et per libri, quem in nostris (nos Mathias abbas) habuimus et tenuimus manibus, tradicionem ipsum ut vicarium predictae ecclesie parrochialis instituimus ac in hiis scriptis conferimus sibi ac per presentem instituimus ad eandem eidem pro competenti sive sufficienti porcione:

duos mansos cum dimidio ad ipsam ecclesiam pertinentes,  
 censum quatuor curiarum habitabilium xlv grossorum antiquorum Thuringicorum  
 cum xii pullis,  
 item censum de duobus hortis xiiii grossorum dicte monete cum viii pullis  
 item modium ordei de i horto,  
 ac ius feudale in curia maiori cum offertorio,

de quibus contentus et bene gratus fuit ac se de ea porcione competenter vivere posse asseruit, assignantes, nichilominus vestre reverende paternitati eundem pro admissione eiusdem et a vobis donum sive accessum altaris recipiendum presentantes eundem supplicantes, una cum ipso ut eum sic ut premittitur ad dictam ecclesiam ut vicarium per nos institutum admittere et sibi donum sive accessum altaris et curam animarum, prout ad vestrum dinoscitur spectare officium et inter nos iuxtastrarum litterarum desuper datarum continenciam conventum et conductum est, porrigere at dare ac litteras autenticas sigillo vestre paternitatis sigillatas desuper concedere dignemini.

Datum etc. mcccc lxxv.

\* Die drei Schreiben, vom Walkenrieder Prior Dringenberg 1475 niedergeschrieben, sind Musterbriefe für den Eventualfall. Bis auf den Abt Matthias sind die Namensabkürzungen beliebig gewählt. Die Blätter mit den Musterbriefen sind dem Dringenbergschen Regestenwerk angebunden: NdStA Wolfenbüttel, VII B Hs 102, fol. 139. Fol. 148 enthält eine ähnliche *forma presentandi* betreffend die Pfarrstelle in Nohra an den Offizial von Jechaburg von der gleichen Hand.

## 2. Forma presentacionis cum vacat per mortem.

Reverendo religiosoque patri N. monasterii sancti Johannis in Caldenborn ordinis sancti Augustini canonicorum regularium preposito etc. Mathias abbas totusque conventus monasterii beate Marie in Walkenrede. Quicquid poterit reverencie etc. ecclesia parrochialis sancti Wiperti in Alstete nobis et nostro monasterio dudum legitime incorporata morte quondam honorabilis domini N. presbiteri et vicarii perpetui eiusdem vacante auctoritate incorporationis eiusdem et iuxta litterarum desuper confectarum continenciam eandem honorabili domino V. clerico dyocesis L. ut vicario perpetuo contulimus eandem ac ipsum de ea institutum et per libri tradicionem, quem nos Mathias abbas in nostris tenuimus manibus, investivimus, duos mansos cum dimidio etc. ut supra ad dictam ecclesiam spectantes loco congrue et competentis porcionis, de qua in eisdem litteris incorporacionis mencio fit, eidem assignantes, de qua assignacione gratus et contentus extitit ac se de bonis assignatis competenter posse vivere asseruit. Verum quia ad vestram paternitatem ut archidiaconum loci ius et auctoritas admittendi eundem et sibi tribuendum donum altaris spectat et in dictis instaurationis litteris id ipsum ius vestris paternitatibus reservatum existit, unde prefatum dominum V. ut premittitur ad dictam ecclesiam tamquam vicarium perpetuum per nos collacione ac aliis sollempnitatibus a iuri et vigore dictarum litterarum incorporacionis requisitis legitime premissis institutum et investitum vobis pro admissione eiusdem et ad petendum et recipiendum a vestra paternitate donum sive accessum altaris duxerimus presentandum et ipsum tamquam abilem et ydoneum vicarium et ad gubernandam eandem parrochiam in hiis scriptis presentamus supplicantes una cum ipso quatinus eum ut vicarium perpetuum admittere et accessum sive donum altaris porrigere et dare ac curam animarum committere necnon litteras necessarias et oportunas desuper concedere dignemini, prout et quemadmodum ad vestrum idipsum spectare dinoscitur officium et vestre paternitatis et conventus monasterii vestri litteris sigillatis cautum et expressum reperitur. Datum anno etc.

## 3. Forma litterarum dandarum plebano eidem ab archidiacono.

A. dei gracia prepositus monasterii beati Johannis in Caldenborn ordinis sancti Augustini canonicorum regularium Halberstadensis dyocesis universis etc. plebanis viceplebanis ac divinorum rectoribus etc. ac omnibus et singulis quorum interest vel interesse poterit in futurum salutem. Pridie honorabilis N. presbiter dyocesis B. ad ecclesiam parrochiam sancti Wiperti in Alstete per honorabilem dominum N. presbiterum resignatam et dimissam reverendo in Christo patri Q. abbati et conventui monasterii sancte Marie in Walkenrede incorporatam, incorporationis huius auctoritate et iuxta litterarum desuper ut asserunt datarum continenciam investitus et institutus, nobis pro admissione ipsius et ad petendum et obtinendum donum et accessum altaris ac comissionem cure animarum per dicti monasterii reverendum in Christo patrem dominum N. Abbatem et conventum in Walkenrede presentatus est, unde attendita dicta instauratione et litterarum desuper datarum nobis exhibitarum continencia prescriptum N. presbiterum institutum et ut premittitur investitum admisimus ac sibi donum et accessum altaris dedimus contulimus et curam animarum parrochianorum eiusdem parrochie tamquam abili et ad regendum eandem et preessendum dictis parrochianis ac eis sacramenta ministrandum ecclesiastica ydoneo commisimus ac tenore presentis admittimus damus conferimus et committimus, quod ad vestrum omnium et singulorum quorum ut premittitur interest vel interesse poterit in futurum noticiam deducimus per presentem, in cuius fidem has nostras patentes litteras sigillo nostre prepositure appendente assignavimus et presentibus assignamus eidem. Datum anno etc.



# Lüneburger Ratslinie 1290—1605

Von  
Irene Stahl

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes „Das Vordringen der universitären Bildung im Bürgertum norddeutscher Städte vom 13. bis in das 16. Jahrhundert“, dessen Zielsetzung die Erforschung des Studienverhaltens der Amtsträger mittelalterlicher städtischer Verwaltungen ist. Untersucht werden die verschiedenen Gruppen der bestallten Beamenschaft, nämlich das Personal der Kanzleien, Schreiber und Protonotare, die Syndici, die akademisch gebildeten Stadtärzte und die Lehrer der städtischen Schulen, weiter die wichtigsten Vertreter der städtischen Geistlichkeit, die Pfarrer und Pröpste, und die Mitglieder ausgewählter Dom- und Stiftskapitel, vor allem aber die Träger des Stadtreiments, die Ratsherren und Bürgermeister und ihre direkten Nachkommen, ihre Söhne und Enkel. Als Untersuchungsbeispiele wurden die Städte Lübeck und Lüneburg gewählt. Ausgangspunkt für die Erfassung der Namen der Ratsfamilien sollten die Ratslinien der beiden Städte sein. Während für Lübeck mit E. F. Fehlings „Lübeckischer Ratslinie“ bereits eine sehr brauchbare, wenn auch in Einzelheiten verbesserungsfähige Arbeit vorliegt, ist der Forschungsstand für Lüneburg weitaus weniger günstig.

Den ersten Versuch, eine Lüneburger Ratslinie zu erstellen, und zwar für den Zeitraum von 1200 bis 1400, unternahm Wilhelm Reinecke im Vorwort seiner Edition des „Donatus burgensium antiquus“, des ältesten Lüneburger Stadtbuches, unter der Überschrift „Ratmannen bis 1400“<sup>2</sup>. Geführt von 1290 bis 1390, nennt der ältere Donat zu Beginn der Aufzeichnungen eines jeden Jahres die Namen der regierenden Ratsherren. Es folgen Verzeichnisse der jährlich aufgenommenen Neubürger, Aufzeichnungen städtischer Belange, einzelne Stadtrechtsartikel und, was den größten und wichtigsten Teil des Inhalts ausmacht, Einträge privatrechtlichen Charakters wie Schuldverschreibungen, Verkäufe, Testamente usw.<sup>3</sup> Diese Namenlisten dienten Reinecke als Grundlagen seiner Ratslinie, die ersten neun Jahrzehnte ergänzte er nach den Zeugenreihen der überlieferten Urkunden<sup>4</sup>.

1 Emil Ferdinand Fehling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925 (Veröffentlichungen der Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 7/1), Nachdruck Lübeck 1978.

2 Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, Hannover und Leipzig 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 8). Vgl. S. LXVIII—LXXVIII.

3 Ebd. S. III—IX.

4 Vgl. die Ausführungen ebd. S. LXVIII.

Er nennt die Ratsherren in chronologischer Folge und gibt für jeden einzelnen genau die Regierungsjahre an. Die Namen der Bürgermeister kennzeichnet er mit einem Sternchen, ohne jedoch hervorzuheben, wann sie dieses Amt übernahmen. Auf weitere Angaben verzichtet er völlig.

Reineckes Ratslinie, obwohl auf authentischer Quellenbasis erstellt, ist nicht ohne einige Mängel. Am schwersten wiegt, daß nicht angegeben wird, ab welchem Jahr ein Ratsmitglied das Bürgermeisteramt bekleidete, obwohl dies aus den Namenslisten des „Donatus burgensium antiquus“ abzulesen ist. Weiter zeigt der Vergleich der von Reinecke zusammengestellten Ratslinie mit den Namenlisten des von ihm edierten Stadtbuches eine Reihe von Unstimmigkeiten, deren Auflistung hier übergangen werden kann. Sie werden als Irrtümer seiner Auszählung interpretiert und in der nachfolgenden neuerstellten Ratslinie korrigiert. Berichtigt werden soll an dieser Stelle nur eine irrtümliche Identifizierung: Die Verwechslung des Ratsherren Hartwicus Volcmari (auch Hartwicus de Arena) mit Hartwicus de Salina (auch van der Sulten), der von 1295 bis 1314 insgesamt neunmal erwähnt wird<sup>5</sup>.

Die Lüneburger Ratslinie von 1450 bis 1599, jedoch auf völlig anderer Quellenbasis erarbeitet, findet sich im Anhang von Olaf Mörkes Untersuchungen über „Rat und Bürger in der Reformation“ unter dem Titel „Ratsherren in Lüneburg 1450—1599“<sup>6</sup>. Mörke folgt der Liste der „Nomina consulum et senatorum Lüneburgensium“ des Lüneburger Stadtsekretärs Johann Heinrich Büttner (gest. 1745)<sup>7</sup>. Dessen Angaben ergänzte und korrigierte er mit Hilfe der Chronik Jacob Schomakers<sup>8</sup> und der „Stammtafeln“ Hans-Jürgen von Witzendorffs<sup>9</sup>, die den größten Teil ihrer Angaben wiederum aus den „Genealogien“<sup>10</sup> des schon erwähnten Stadtsekretärs Büttner beziehen. Mörke gibt in einer ebenfalls chronologischen Aufstellung die Dauer der Ratszugehörigkeit und das Wahljahr zum Bürgermeister an, weiter die familiäre Herkunft bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, die Amtszeit für das in der Reformation neugeschaffene Armenkasten-

5 Vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. LXXIV Nr. 158. Die richtige Zuordnung siehe Lüneburger Ratslinie Nr. 35 und 39.

6 Olaf Mörke, Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen, Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 19). Vgl. Anhang III, S. 318—330.

7 Stadtarchiv Lüneburg AB 44: Album Curiae Lüneburgicae 1226—1685, Anhang: Nomina consulum et senatorum Lüneburgensium. — Die „Kartei der Ratsherren von Lüneburg bis Anhang des 16. Jh.“, Stadtarchiv Lüneburg AH IV 16 (1), die Mörke als eigenständige Quelle anführt, ist hauptsächlich eine in alphabetische Ordnung gebrachte Verkartung dieser Liste, ergänzt durch Angaben aus der Literatur.

8 Theodor Meyer (Hrsg.), Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, Lüneburg 1904.

9 Hans Jürgen von Witzendorff, Stammtafeln Lüneburger Patriziergeschlechter, Göttingen 1952, (Veröffentlichung der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiete“).

10 Johann Heinrich Büttner, Genealogie oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten adelichen Patricien-Geschlechter, Lüneburg 1704.

herrenamt, das Schoßviertel (das Stadtviertel, in dem der Betreffende schoß-, d. h. steuerpflichtig war) und seit etwa 1550 den Schoßwert der Häuser. Im Fall mehrerer voneinander abweichender Angaben setzt Mörke die ihm unglaubwürdig erscheinenden in Klammern. Die während des Prälatenkrieges (1454—1456) in den „Neuen Rat“ gewählten Ratsherren bleiben unberücksichtigt.

An der Ratslinie Mörkes ist zu kritisieren, daß sie auf unzulänglicher Quellengrundlage ruht. Büttners Aufzeichnungen halten nicht durchweg einer Überprüfung anhand der Quellen stand; in Schomakers Chronik findet sich, wie Vergleiche mit Quellen zeigen, eine Reihe von Irrtümern bei Namen und Daten; und die Stammtafeln Witzendorffs sind keineswegs fehlerlos. Allerdings galt Mörkes Interesse nicht primär der Erstellung einer Ratslinie, sondern der Demonstration des Wandels der sozialen Zusammensetzung des Ratskollegiums.

Der skizzierte Forschungsstand erfordert und rechtfertigt die erneute lückenlose Aufstellung der Lüneburger Ratslinie von 1290 bis 1605 auf der Quellenbasis des „Donatus burgensium antiquus“ und seiner Fortsetzung, des „Donatus burgensium“, der 1398 begonnen wurde<sup>11</sup>. Der Inhalt des bis 1605 geführten jüngeren Donatus steht zwar dem älteren an Vielfalt nach, neben den Namen der regierenden Ratsherren wurden nur noch die Neubürger und die Neumitglieder der Innungen eingetragen. Für unser besonderes Interesse erweist er sich jedoch als ergiebiger, denn es finden sich, wenn auch nicht lückenlos, Erwähnungen der Rats- und Bürgermeisterwahlen und Marginalien zu Todesfällen<sup>12</sup>.

Die in beiden Stadtbüchern an den Anfang der Aufzeichnungen jedes Jahres gestellten Ratslisten enthalten in der Regel zwölf Namen, nämlich die Namen der beiden Bürgermeister und der zehn Ratsherren, die im laufenden Geschäftsjahr als „consules actu regentes“<sup>13</sup> die ‚Regierungsgeschäfte‘ führten. Der Gesamtrat umfaßte in etwa doppelt so viele Mitglieder. Eine wenn auch nicht befriedigende Begründung für diese bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geübte Zweiteilung wird 1349 im „Donatus burgensium antiquus“ gegeben: . . . *1349 haben die Mitglieder des Rates gemeinsam beschlossen, daß alte und neue Ratsmitglieder alle miteinander jedes Jahr im Rat sitzen sollen, aber nur die Namen von zwölf Personen oder Ratsmitgliedern in die Stadtbriefe und Privilegien geschrieben werden sollen*<sup>14</sup>.

11 Stadtarchiv Lüneburg AB 2.

12 Vgl. die Beschreibungen bei Reinecke, wie Anm. 2, S. III f. und Reinecke, Das Stadtarchiv zu Lüneburg, in: Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1896/98, S. 27—92, hier S. 41—43.

13 Der Zusatz „regentes“ erscheint erstmals 1347 im Donatus burgensium antiquus“, seit 1349 steht „actu regentes“. Vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. 122 und 126.

14 Ebd. S. 168: „*Eodem anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. LIX consules arbitrati sunt communiter, quod tam veteres quam novi consules debent omnes insimul sedere in consiliis omni anno, sed nomina duodecim personarum vel consulum tummodo debent scribi in letteris civitatis vel privilegii.*“

Alljährlich in der Vorosterzeit wurde der Rat „umgesetzt“<sup>15</sup>. Ein fester Termin bürgerte sich dafür niemals ein, doch wurde seit dem 15. Jahrhundert der Sonntag Letare (3. Sonntag vor Ostern) und die Woche davor oder danach bevorzugt. Am Tag der Ratsumsetzung fanden auch die Nachwahlen statt für ausgeschiedene und verstorbene Ratsmitglieder. Die Wahl neuer Ratsmitglieder erfolgte nach Bedarf; zwischen den einzelnen Wahlterminen konnten Zeitspannen bis zu acht Jahren, einmal sogar ein volles Jahrzehnt liegen<sup>16</sup>. Ebensovienig war die Zahl der Personen festgelegt, die auf einmal kooptiert wurden, ihre Anzahl bewegte sich zwischen zwei und sechs. Die Gesamtzahl der Ratsmitglieder war nicht festgeschrieben und schwankte in der Regel zwischen 20 und 24. Manchmal war sie erheblich niedriger<sup>17</sup>.

„Umsetzung“ des Rates bedeutete nicht, daß jeder Ratsherr im Zwei-Jahres-Rhythmus zur Führung der Amtsgeschäfte herangezogen worden wäre. Wenn auch der Wechsel von einem Regierungs- und einem Ruhejahr die zugrundeliegende Idee gewesen sein mag, wie die Betrachtung der Transpositionslisten bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein vermuten läßt, wich man dennoch in dessen letzten Jahrzehnten von diesem Modell ab. Die ununterbrochene Zahl von ‚Regierungsjahren‘ wird allmählich höher, und seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts dauern diese Perioden nicht selten länger als ein Jahrzehnt. Daneben finden sich aber auch Ratsherren, die erst mehrere Jahre nach ihrer Wahl ‚regieren‘ oder bereits etliche Jahre vor ihrem Tod oder Ausscheiden nicht mehr unter den „consules actus regentes“ erscheinen. Anders als bei den Ratsherren erstreckte sich bei den Bürgermeistern die längste ununterbrochene Regierungsdauer<sup>18</sup>, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>18</sup>, nicht über drei Jahre.

Hier ist nicht Zeit noch Ort, Erklärungen zu geben zu den Besonderheiten der Lüneburger Ratstransposition, zum Verhältnis der regierenden Ratsherren zu den nicht regierenden und zur Verteilung der äußerst zahlreichen Ratsämter auf die Gesamtzahl der Ratsmitglieder. Dies wird an anderer Stelle nachgeholt werden. Die Wahl zum Ratsherrn erfolgte in der Regel auf Lebenszeit. Die Ratszugehörigkeit galt vom Wahltag an, unabhängig davon, ob ein Ratsherr nur wenige Male oder in langjähriger ununterbrochener Dauer unter den regierenden aufgeführt wird.

Die Reihenfolge, mit der die Mitglieder des regierenden Rates in den Urkunden und Stadtbüchern aufgezählt werden, ist nicht beliebig. Neu hinzugekommene

15 Die Formulierung, mit der der jüngere Donat seit 1402 jedes Ratsjahr einleitet, lautet *transpositus fuit* (bzw. est) *consulatus lüneburgensis*. Vgl. Stadtarchiv Lüneburg AB 2, fol. 3r ff.

16 Im „Donatus burgensium“ sind die Wahljahre seit 1403, in der Schomaker-Chronik bereits seit 1371 verzeichnet, was die Auflistung der Wahljahre und der Anzahl der pro Wahlgang gewählten Personen ermöglicht. Vgl. den Anhang zur Lüneburger Ratslinie.

17 1541 waren es, nach einigen Epidemien im vorangegangenen Jahr, insgesamt nur noch 15 Ratsmitglieder. Vgl. Schomaker-Chronik S. 159.

18 Eine drei Jahre übersteigende ununterbrochene Regierungsdauer ist belegt für Hermann Huth (5 Jahre), Heinrich Bere (5 Jahre), Nikolaus Gronehagen (7 Jahre), Leonhard Elver (5 Jahre) und dessen Enkel Leonhard Elver (4 Jahre). Vgl. Lüneburger Ratslinie Nr. 63, 159, 174, 239 und 302.



nahmen die letzten Plätze ein und rückten im Lauf ihrer Ratszugehörigkeit allmählich nach vorn. Die erste und zweite Stelle waren reserviert für die beiden Bürgermeister. Dieses Amt wurde durch Wahl besetzt, unabhängig von der Dauer der vorausgegangenen Ratszugehörigkeit. Wenn ein Name von einer hinteren plötzlich an die erste oder zweite Position rückt, können wir dieses Jahr als erstes Regierungsjahr des neugewählten Bürgermeisters ansetzen, auch ohne Beleg für seine Wahl<sup>19</sup>. — Bis ins dritte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts kommt es einige wenige Male vor, daß ein Name in einem Jahr an erster bzw. zweiter Position, im folgenden Jahr erst an dritter und noch ein Jahr später wiederum an erster oder zweiter Stelle genannt wird. Wenn es sich in diesen Fällen<sup>20</sup> nicht nur um Ungenauigkeiten des Schreibers handelt und in der Tat ein Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt bzw. eine Wiederwahl angezeigt wird, mag dies als Indiz dafür gelten, daß die Bürgermeisterwahl auf Lebenszeit sich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts endgültig durchsetzte.

Wie ausführlich dargestellt, nennen der „Donatus burgensium antiquus“ und der „Donatus burgensium“ nur die zwölf „consules actu regentes“. Nur zweimal wird von diesem Brauch abgewichen mit einem Verzeichnis aller, regierender wie nicht regierender, Ratsherren: 1389<sup>21</sup> und in der Vorrede zum jüngeren Donat 1400<sup>22</sup>. Allerdings weist die Überlieferung der beiden Stadtbücher kleinere Lücken auf. Im „Donatus burgensium antiquus“ fehlt der Eintrag der Ratsherren des Jahres 1388. Im jüngeren Donat wurde Platz ausgespart für den Nachtrag der Ratsgänge des Prälatenkrieges 1454 bis 1457, der jedoch nicht erfolgte<sup>23</sup>. Die Lücke zwischen 1390 und 1398 kann mit Hilfe des „Ratsbuches 1230—1418“ fast geschlossen werden, das die Namen der regierenden Ratsherren von 1392, 1393 und 1395 bis 1397 anführt<sup>24</sup>. Abgesehen von den Jahren des Prälatenkrieges, in denen die Kontinuität des Stadtreiments durch die politischen Ereignisse unterbrochen war, fehlen uns in der Gesamtüberlieferung Lüneburgs nur die Ratsgänge der Jahre 1388, 1390, 1391 und 1394. Wir können aber nahezu mit Gewißheit sagen, daß sie keinen uns unbekannt Namen enthalten haben können.

Kleinere Unregelmäßigkeiten, teils durch äußere Umstände begründet, teils durch die Nachlässigkeit des Schreibers verursacht, finden sich häufiger. In einigen Fällen konnten diese Lücken durch die Heranziehung weiterer Quellen geschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das „Registrum

19 Vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. LXV.

20 Es handelt sich um die Ratsherren Johannes Bertoldi, Dietrich Zabel, Andreas van Sande, Nikolaus van der Molen, Albert van der Molen und Johannes Abbenborch. Vgl. Lüneburger Ratslinie Nr. 6, 12, 17, 25, 43 und 57.

21 Vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. 251 f. (23 Namen).

22 Stadtarchiv Lüneburg AB 2, fol. 1r-v: Albert Hoyke, Johan Lange, Albert Vandermolen, Hinrik Viscule, Otto Garlopp, Hasseke, Johan Grabow, Johan Vandermolen de oidere, Johan Dicke, Detmer Duckel, Cord van Boltzen, Johan Semelbecker, Johan Hoyeman, Hartvich Beve, Johan van Empsen, Bernd Basedow, Claws Gronehagen, Claws Garlopp, Claws Sanckenstede, Hinrik Bere, Johan Vandermolen de jungere, Ludeke Tobing. (22 Namen).

23 Vgl. ebd. fol. 20v—21r.

24 Stadtarchiv Lüneburg AB 4.

tertium (1411—1496)''<sup>25</sup> und das „Registrum quartum (1497—1601)''<sup>26</sup>, Kopialbücher mit Urkunden ausschließlich privatrechtlichen Inhalts, in denen zu Beginn der nach Jahren gegliederten Aufzeichnungen neben den Transpositionslisten auch die Verteilung der Ratsämter auf die einzelnen Ratsherren zu finden ist<sup>27</sup>. Um die Quellengrundlage der Ratslinie aufzuzeigen, sollen diese Abweichungen und Ergänzungen hier im einzelnen aufgeführt werden<sup>28</sup>:

1290 14 Namen;

1299 11 Namen, zu ergänzen ist Thidericus Volcmari (vam Sande)<sup>29</sup>;

1339 11 Namen;

1340 11 Namen;

1344 11 Namen;

1372 keine Ratsumsetzung, für den in der Ursulanacht 1371 gefallenen Bürgermeister Heinrich Viskule rückt Johannes Viskule nach<sup>30</sup>;

1387 13 Namen;

1388 kein Eintrag;

1391 Lücke in der Überlieferung;

1392 Ergänzung nach AB 4<sup>31</sup>;

1393 Ergänzung nach AB 4<sup>32</sup>;

1394 Lücke in der Überlieferung;

1395 Ergänzung nach AB 4<sup>33</sup>;

1396 Ergänzung nach AB 4<sup>34</sup>;

1397 Ergänzung nach AB 4<sup>35</sup>;

1401 11 Namen;

1413 11 Namen; zu ergänzen ist Arnold Cappenberg<sup>36</sup>;

1431 11 Namen; zu ergänzen ist Wulf Witick<sup>37</sup>;

25 Stadtarchiv Lüneburg AB 17.

26 Stadtarchiv Lüneburg AB 18.

27 Vgl. die Beschreibung bei Reinecke, Stadtarchiv, wie Anm. 12, S. 48 f.

28 Um größere Übersichtlichkeit zu erlangen, wurde auf Quellenverweise verzichtet, die sich auf den „Donatus burgensium antiquus“ und den „Donatus burgensium“ beziehen.

29 Vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. 57 Anm. 3.

30 Vgl. ebd. S. 206. — Die Ereignisse der Ursulanacht 1371 wurden vielfach geschildert; am leichtesten zugänglich ist immer noch Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg, Erster Band, Lüneburg 1933, S. 123—144. Wichtige Quellen sind die chronikalischen Aufzeichnungen des Protonotars Nikolaus Floreke im „Donatus burgensium antiquus“, vgl. Reinecke, wie Anm. 2, S. 198—209 und ebenso Reinecke (Hrsg.), Die Chroniken der niedersächsischen Städte 4: Lüneburg, Stuttgart 1931 (Die Chroniken der deutschen Städte 36), S. 1—34 (mit weiteren Texten im Anhang) und die Schomaker-Chronik, S. 14—17. Neueren Datums ist der Aufsatz von Günter Will, Die Ursulanacht in Lüneburg am 21. Oktober 1371. Verlauf und kritische Würdigung, in: Lüneburger Blätter 21/22 (1970/71), S. 7—20.

31 Stadtarchiv Lüneburg AB 4, fol. 53 r.

32 Ebd., fol. 56 v.

33 Ebd., fol. 66 r.

34 Ebd., fol. 68 v.

35 Ebd., fol. 88 r.

36 Stadtarchiv Lüneburg AB 17, fol. 10 v.

37 Ebd., fol. 65 v.

- 1435 keine Ratsumsetzung, der Platz des 1434 gestorbenen Friedrich Hogeherte bleibt unbesetzt;
- 1437 11 Namen;
- 1444 11 Namen;
- 1454 kein Eintrag, Prälatenkrieg<sup>38</sup>;
- 1455 kein Eintrag, Prälatenkrieg;
- 1456 kein Eintrag, Prälatenkrieg;
- 1457 kein Eintrag, Prälatenkrieg;
- 1462 an Stelle des zu Ende des Geschäftsjahres verstorbenen Ludolf van Winsen tritt Heinrich Witick<sup>39</sup>;
- 1471 kein Eintrag, ergänzt nach AB 17<sup>40</sup>;
- 1481 den Platz des im laufenden Ratsjahr verstorbenen Johannes van Loo nimmt Konrad Lange ein<sup>41</sup>;
- 1486 nach dem Tod Ludolf Garlops rückt Nikolaus Sanckenstede nach<sup>42</sup>;
- 1491 11 Namen, zu ergänzen ist Heinrich Tobing<sup>43</sup>;
- 1498 nach dem Tod der Ratsherren Heinrich Hoyemann, Nikolaus Viskule und Dietrich Doring rücken nach Johannes Semmelbecker, Johannes Schellepeper und Heinrich Gronehagen<sup>44</sup>;
- 1504 bei zweimaligem Nachrücken werden insgesamt 17 Namen genannt; für die verstorbenen Ratsherren Heinrich Tobing, Heinrich Warendorp und Johannes Schellepeper und den nicht mehr erwähnten Johannes Snewerding werden genannt Konrad Lange, Gottfried Tzerstede, Leonhard Elver und Dietrich Elver;
- 1505 nach dem Tod des Bürgermeisters Konrad Lange und des Ratsherren Meinhard Tobing rücken Jakob Schomaker und Johannes Snewerding nach<sup>45</sup>;

38 Eine breit angelegte Schilderung der Ereignisse findet sich bei Reinecke, *Geschichte der Stadt Lüneburg*, wie Anm. 30, S. 203–242; auch Mörke, wie Anm. 6, S. 65–73, gibt eine kurzgefaßte Darstellung. Die Chronik des Bürgermeisters Hinrik Lange schildert die Jahre des Prälatenkrieges aus der Sicht des persönlich betroffenen Zeitgenossen, vgl. *Chroniken der deutschen Städte* 36, S. 149–229. Außerdem sei verwiesen auf den Aufsatz von Dieter Brosius, *Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 48 (1976), S. 107–134, der vor allem die Hintergründe der Auseinandersetzungen behandelt, und auf die Dissertation von Urs Justus Diederichs, *Der Aufruhr von 1454 bis 1456 in der Stadt Lüneburg. Eine prosopographische Untersuchung*, Kiel 1981.

39 Vgl. Stadtarchiv Lüneburg AB 17, fol. 130 v.

40 Ebd., fol. 137 v.

41 Ebd., fol. 145 r.

42 Vgl. ebd., fol. 149 r.

43 Ebd., fol. 153 v.

44 Die Namen der drei Erstgenannten finden sich in der Transpositionsliste von Stadtarchiv Lüneburg AB 18, fol. 1 v. Das später geschriebene AB 2, fol. 34 v hat für dieses Geschäftsjahr zwei Ratslisten; die erste ist identisch mit der in AB 18, die zweite nennt anstelle der Namen der Verstorbenen die derjenigen, die während des laufenden Geschäftsjahres die freigewordenen Plätze eingenommen haben.

45 Vgl. Stadtarchiv Lüneburg AB 18, fol. 9 v.

1517 an die Stelle der verstorbenen Ratsherren Dietrich Wulsche und Johannes Kruse treten Johannes Polde und Brand Tzerstede<sup>46</sup>.

- 1574 11 Namen;
- 1581 11 Namen;
- 1589 10 Namen;
- 1593 11 Namen;
- 1594 11 Namen;
- 1595 10 Namen;
- 1596 11 Namen;
- 1597 11 Namen;
- 1598 11 Namen;
- 1599 10 Namen;
- 1600 11 Namen;
- 1601 10 Namen;
- 1602 9 Namen;
- 1604 10 Namen.

Die folgende Ratslinie umfaßt die Jahre 1290 bis 1605, auf Ergänzung der vorangegangenen Jahre mittels der Lüneburger Urkundenbücher wird wegen deren Unvollständigkeit verzichtet<sup>47</sup>. Die Ratsherren werden in chronologischer Folge nach ihrer ersten Erwähnung als „consul actu regens“ im älteren Donat, ab 1371 nach dem Wahljahr angeführt. Für die ersten 25 Ratsherren der neuerstellten Ratslinie wird allerdings Reineckes Reihenfolge beibehalten und dessen Numerierung in Klammern angegeben. Dies erscheint berechtigt, da die meisten der 1290 bis 1294 im „Donatus burgensium antiquus“ genannten Ratsherren im Jahr ihrer ersten Erwähnung bereits auf eine längere oder kürzere Ratszugehörigkeit vor 1290 zurückschauen können. Allerdings werden Reineckes Daten, die sich unserer Überprüfung entziehen, hier nicht im einzelnen wiedergegeben, sondern nur durch drei Punkte . . . angedeutet. Auf diese Weise muß bei der sehr wünschenswerten Ergänzung dieser Ratslinie für den Zeitraum bis 1290 die Reihenfolge der Namen nicht noch einmal geändert werden. Ebenso wird mit den Ratsherren verfahren, deren Amtszeit über das Jahr 1605 hinausgeht; auch hier bezeichnen drei Punkte . . . die Fortsetzung der Regierungsjahre.

Die Schreibung der Familiennamen folgt der gebräuchlichsten niederdeutschen Form, die entsprechende lateinische Form wird in Klammern hinzugefügt. Die Vornamen werden in der heutigen Form geschrieben. In den folgenden beiden Zeilen werden, soweit bekannt, das Geburts- und das Todesjahr, in einigen Fällen das Jahr

46 Vgl. ebd., fol. 22 v.

47 Die Lüneburger Urkunden bis einschließlich April 1402 wurden ediert von Wilhelm Friedrich Volger, *Urkunden der Stadt Lüneburg*, 3 Bde, Hannover 1872—1877 (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Hefte 8—10). Volgers Edition ist nicht vollständig, überdies sind etliche Urkunden nur in Form eines Regests wiedergegeben. Die erneute Aufstellung der Lüneburger Ratslinie bis 1289 mittels der Urkunden wäre nur anhand der Originale möglich, eine Arbeit, die aufgrund äußerer Umstände hier nicht geleistet werden kann.

des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Rat und der Name des Vaters angegeben. Findet sich der Vater ebenfalls in der Ratsliste, wird in Klammern auf die entsprechende Nummer verwiesen. Soweit aus den Quellen und der Literatur zu entnehmen, werden der Geburtsort, sofern er nicht Lüneburg ist, und der Beruf der Rats Herren und der ihrer Väter genannt, sofern diese nicht dem Lüneburger Sülzmeisterpatriziat<sup>48</sup> angehörten. Angegeben werden das Jahr der Wahl in den Rat, die Jahre als regierender Ratsherr, das Jahr der Bürgermeisterwahl und die Jahre als regierender Bürgermeister, wobei die beiden Erstgenannten in den Transpositionslisten als Bürgermeister gezählt werden. Die Daten stammen, wenn weitere Angaben fehlen, aus dem „Donatus burgensium antiquus“ und dem „Donatus burgensium“, vervollständigt aus den im einzelnen bereits angeführten Amts- und Kopialbüchern. Biographische Ergänzungen aus Büttners Genealogien sind mit (B) gekennzeichnet, aus der Schomaker-Chronik mit (S) und aus Witzendorffs Stammtafeln mit (W). Irrtümer und Verschreibungen in der Schomaker-Chronik werden berichtigt wiedergegeben, die Angabe des Originals steht in Klammern. Schließlich werden aus einem in der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover aufbewahrten anonymen Manuskript des 18. Jahrhunderts mit dem Titel „Consules et Senatores Lüneburgenses 1226—1744“<sup>49</sup> einige biographische Daten übernommen. Diese Handschrift enthält zwar eine große Anzahl offensichtlich falscher Angaben, wie der Vergleich mit den Primärquellen zeigt. Zugleich findet sich aber eine Fülle sonst nicht überlieferter Lebensdaten. Im Einzelfall wurde wie folgt entschieden: Angaben, die die Lüneburger Amtsbücher sinnvoll ergänzen, werden mit (A) gekennzeichnet wiedergegeben, offensichtliche Fehler dagegen übergangen.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet:

Bgm	=	Bürgermeister	gef.	=	gefallen
Rh	=	Ratsherr	gest.	=	gestorben
V	=	Vater	rel.	=	relegiert
reg.	=	regierend	res.	=	resigniert
geb.	=	geboren	vgl.	=	vergleiche

48 Die Verquickung von Stadtregiment und Salinverwaltung, die meiner Meinung nach Ursache ist für die Besonderheiten der Lüneburger Ratsverfassung, werde ich an anderer Stelle ausgiebig erörtern. Über das Sülzmeisteramt als Voraussetzung der Ratsfähigkeit vgl. VoIger, Die Patrizier der Stadt Lüneburg, Lüneburg 1863, weiterhin Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg, wie Anm. 30, S. 187—202 und 353—380, vor allem aber Mörke, Rat und Bürger. . . , S. 228—252.

49 Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Ms. XXIII 926. — In einer Vorrede nennt der anonyme Verfasser seine Quellen, nämlich *Stadtchronicken, alte Bücher, Register, Verzeichniße, Rechtsbriefe und andere glaubwürdige Schriften und Urkunden*. . . Ohne Unterscheidung zwischen regierenden und nicht regierenden zählt er sämtliche Ratsherren eines jeden Jahrganges auf, oft ergänzt durch Angaben über Wahl und Abgang. Für das 14. Jahrhundert sind diese Angaben leider zu fehlerhaft, um die Überlieferungslücken in den Amtsbüchern zu füllen. Dagegen scheinen die biographischen Daten weitaus verlässlicher. — Anders als in den zeitgenössischen Quellen werden auch die Ratsmitglieder der Jahre 1454 bis 1457 aufgeführt.

1. Johannes Oem (Avunculus)  
(92.) reg. Rh: ... 1290
2. Elver van Wittinge  
(99.) reg. Rh: ... 1294
3. Johannes Melbeke  
(100.) gest. 1302 (W)  
V: Wulf Melbeke, Rh (W)  
reg. Rh: ...  
reg. Bgm: 1290. 93. 94. 96
4. Albert Holle  
(101.) reg. Rh: ...  
reg. Bgm: ... 1290. 91. 94. 95. 98. 1300
5. Volkmar vam Sande (de Arena)  
(103.) 1302 tot (W)  
V: Andreas vam Sande (W)  
reg. Rh: 1291. 93. 95  
reg. Bgm: 1299
6. Johannes Bertoldi  
(107.) V: Bertoldus Institoris  
reg. Rh: ... 1291  
reg. Bgm: 1293. 95. 97  
reg. Rh: 1298
7. Herder Toppenstede  
(108.) V: Adelhold Toppenstede (W)  
reg. Rh: ... 1290. 92. 94
8. Gerhard Garlop  
(112.) reg. Rh: ... 1290. 93. 94. 98
9. Verdeward Goldsmet (Aurifaber)  
(114.) gest. 1306 (W)  
V: Friedrich Goldsmet, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1292. 93. 96. 98. 1300  
reg. Bgm: 1302. 03. 05
10. Johannes van Ullessen  
(119.) reg. Rh: ... 1294
11. Alard Schilsten  
(121.) gest. 1304 (A)  
V: Dietrich Schilsten, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1290. 93. 95. 97. 98. 1301  
reg. Bgm: 1304

12. Dietrich Zabel  
(123.) gest. 1313 (B)  
V: Bernd Zabel, Rh (B)  
reg. Rh: ... 1291. 92  
reg. Bgm: 1296. 98  
reg. Rh: 1299  
reg. Bgm: 1301. 04. 06. 08. 10. 12
13. Adelhold Toppenstede  
(124.) V: Adelhold Toppenstede, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1291. 93. 96. 98. 1301
14. Johannes Rofsack  
(126.) 1304 Bürger in Stralsund (W)  
V: Dietrich Rofsack, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1292
15. Heinrich Remensnidere  
(128.) reg. Rh: ... 1290
16. Dietrich vam Sande (Theodericus Volcmari)  
(129.) gest. 1316 (W)  
V: Volkmar vam Sande (W; vgl. 5)  
reg. Rh: ... 1292. 96. 99. 1302. 04. 06. 08. 10. 12. 14. 16
17. Andreas vam Sande  
(131.) gest. 1306 (B)  
V: Ludinger vam Sande (B)  
reg. Rh: ... 1290. 92. 93. 96  
reg. Bgm: 1297. 1300  
reg. Rh: 1301  
reg. Bgm: 1302  
reg. Rh: 1304  
reg. Bgm: 1305
18. Dietmar Sodmester (Magister Fontis, Magister Putei)  
(132.) gest. 1303 (A)  
V: Wasmod Sodmester, Rh (W)  
reg. Rh: ...  
reg. Bgm: ... 1299. 1301
19. Siegfried Hoyke (Vestis)  
(137.) V: Hoyke, Rh (W)  
reg. Rh: .... 1295. 1302. 05. 07. 09. 11
20. Nikolaus Kind (Puer)  
(138.) V: Heinrich Kind, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1291. 95

21. Johannes Hoyer  
(139.) V: Jakob Hoyer, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1290
22. Johannes van Blekede  
(140.) reg. Rh: ... 1291
23. Ludolf Hoppensack  
(144.) reg. Rh: ... 1290. 91. 94
24. Dietrich Hertesberge  
(145.) reg. Rh: ... 1291. 93. 95. 97
25. Nikolaus van der Molen (de Molendino)  
(146.) gest. 1318 (B)  
V: Wulf Melbeke, Rh (W)  
reg. Rh: ... 1292. 94. 96. 97. 1300. 01  
reg. Bgm: 1303  
reg. Rh: 1305  
reg. Bgm: 1306. 08. 09. 11. 13. 14. 16. 17
26. Johannes Dicke  
V: Johannes Dicke (W)  
reg. Rh: 1290. 92. 94. 97. 99. 1300. 02. 04. 06
27. Dietrich Burmester  
V: Arnold Burmester, Rh (W)  
reg. Rh: 1290. 93
28. Johannes Beve  
V: Eyleman Beve (W)  
reg. Rh: 1290. 93. 96. 99. 1301. 10
29. Ludolf Stenbeke  
reg. Rh: 1290
30. Christian Miles  
gest. 1292 (A)  
V: Christian Miles, Bgm in Salzwedel (W)  
reg. Rh: ...  
reg. Bgm: 1291. 92
31. Segehard van der Sulten (de Salina)  
reg. Rh: 1291
32. Johannes Witte (Albus)  
1302 tot (W)  
V: Hermann Witte, Rh (W)  
reg. Rh: 1291. 94. 96. 98. 1300



33. Otto Herwici  
reg. Rh: 1292. 94. 95. 97. 99. 1300. 02
34. Johannes Helmoldi  
reg. Rh: 1292
35. Hartwig vam Sande (Hartwicus Volcmari)  
gest. 1296 (W)  
V: Volkmar vam Sande (W; vgl. 5)  
reg Rh: 1292. 96
36. Hermann Witte  
V: Johannes Witte (W; vgl. 32)  
reg. Rh: 1293. 95. 97. 99. 1301. 02. 04. 06. 09. 10. 12
37. Heinrich van Lubeke  
V: Johannes Lubeke, Rh (W)  
reg. Rh: 1294. 97. 99. 1301. 03. 05. 07. 09. 11. 13. 15. 17. 19. 21
38. Siegfried van Elebeke  
reg. Rh: 1295
39. Hartwig van der Sulten  
1322 tot (B)  
V: Wasmod van der Sulten (B)  
reg. Rh: 1295. 1300. 02. 04. 06. 08. 10. 12. 14
40. Johannes Hutzenvlet  
reg. Rh: 1295. 1301. 03
41. Dietrich Wegeman (cum Cuna, de Cunis)  
reg. Rh: 1296
42. Albert Holle  
reg. Rh: 1296. 99. 1301. 03. 05. 07. 09. 11. 13. 15
43. Albert van der Molen (Albertus Wolberti)  
gest. 1349 (A)  
V: Wolbert Melbeke, Rh (W)  
reg. Rh: 1297. 1300. 03. 04. 06  
reg. Bgm: 1307  
reg. Rh: 1309  
reg. Bgm: 1310  
reg. Rh: 1312  
reg. Bgm: 1313. 15. 16. 18. 19. 21—23. 25. 26. 28. 29. 31. 32. 34. 35.  
37. 38. 43. 45. 46. 48
44. Hermann vam Sande  
gest. 1328 (A)  
V: Friedrich vam Sande, Rh (W)

- reg. Rh: 1297. 1300. 02. 03. 05. 06. 08. 09. 12. 14. 16. 18—20. 22. 23.  
25. 26. 28
45. Volkmar Sack  
gest. 1321 (A)  
V: Ludolf Sack (W)  
reg. Rh: 1297. 99. 1302. 04. 05. 07. 08. 10. 11. 13. 15. 17. 19—21
46. Friedrich Paron  
V: Nikolaus Paron, Rh (W)  
reg. Rh: 1298
47. Bertold Lange (Longus)  
gest. 1327 (B)  
V: Bertold Lange, Rh (B)  
reg. Rh: 1298. 99. 1301. 03. 05. 07. 08. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20.  
22. 24. 25. 27
48. Konrad van der Sulten (Conradus Segehardi)  
V: Segehard van der Sulten (W; vgl. 31)  
reg. Rh: 1298
49. Gerbert Sodmester  
gest. 1346 (W)  
V: Dietmar Sodmester (W; vgl. 18)  
reg. RH: 1298. 1300. 02. 04. 06  
reg. Bgm: 1307. 09. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 20—22. 24. 25. 27. 28. 30. 31
50. Johannes Elers  
gest. 1304 (A)  
reg. Rh: 1300. 02. 04
51. Gerhard Willer  
gest. 1317 (A)  
reg. Rh: 1303. 04. 06. 08. 10. 12. 14. 16
52. Johannes Weddissen, Wandschneider  
1323 tot (W)  
reg. Rh: 1303. 05. 07. 09. 11. 13. 15. 17
53. Heinrich van Parchem  
reg. Rh: 1303. 05. 07. 09. 11. 13. 15. 17. 19. 21
54. Georg Swicker  
reg. Rh: 1303. 05. 07. 09
55. Johannes Kindescheman  
reg. Rh: 1306
56. Nikolaus Schilsten  
tot 1329 (B)

- V: Alard Schilsten (W; vgl. 11)  
 reg. Rh: 1306. 08. 10. 12. 13. 15. 16  
 reg. Bgm: 1319. 23. 24
57. Johannes Abbenborch  
 geb. 1278 (W) gest. 1327 (B)  
 V: Johannes Abbenborch, Rh (W)  
 reg. Rh: 1307. 09. 11. 12. 14. 15. 17. 18  
 reg. Bgm: 1320  
 reg. Rh: 1321. 23. 24  
 reg. Bgm: 1326. 27
58. Bertold Bertoldi  
 V: Johannes Bertoldi (W; vgl. 6)  
 reg. Rh: 1307
59. Jakob Nyebur  
 gest. 1318 (A)  
 reg. Rh: 1308. 10. 12. 14. 16. 18
60. Heinrich Viskule  
 gest. 1318 (A)  
 V: Heinrich Viskule (W)  
 reg. Rh: 1308. 11. 13. 15. 18
61. Friedrich van Netze  
 1318 tot (W)  
 V: Bernhard van Netze (W)  
 reg. Rh: 1308. 10. 12. 14. 16
62. Hermann Wegeman  
 reg. Rh: 1311. 13. 15. 19. 21. 23. 25. 27. 29
63. Hermann Huth  
 gest. 1353 (B)  
 V: Heinrich Huth, Rh (B)  
 reg. Rh: 1313. 15. 17. 19. 21. 23. 25. 27  
 reg. Bgm: 1329. 30. 32. 33. 35. 36. 38—42. 44. 45. 47. 49. 51. 52
64. Johannes Oem  
 V: Johannes Oem (W; vgl. 1)  
 reg. Rh: 1314. 16. 18. 20. 22. 24. 26. 27. 29. 30
65. Markward Weddissen  
 V: Johannes Weddissen (W; vgl. 52)  
 reg. Rh: 1314. 16. 18. 20. 22. 23. 25
66. Dietrich Tode  
 gest. 1344 (A)  
 V: Johannes Tode, Rh (W)

- reg. Rh: 1316. 18. 20. 21  
reg. Bgm: 1333. 34. 36. 37. 39. 40. 42
67. Dietrich Burmester  
V: Dietrich Burmester (W; vgl. 27)  
reg. Rh: 1317
68. Eyleman van Selden  
reg. Rh: 1317. 19
69. Nikolaus Garlop  
gest. 1349 (B)  
V: Gerhard Garlop (B; vgl. 8)  
reg. Rh: 1317. 19. 21. 23. 25. 27. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 41. 43. 45. 46.  
48. 49
70. Nikolaus van der Molen  
gest. 1319 (B)  
V: Nikolaus van der Molen (B; vgl. 25)  
reg. Rh: 1318
71. Johannes Lange  
gest. 1336 (B)  
V: Bertold Lange (B; vgl. 47)  
reg. Rh: 1318. 21. 23. 26. 28. 30. 32. 34. 36
72. Borchard van Luchow  
reg. Rh: 1318. 20. 22. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39—42. 44. 46.  
48. 50. 52. 54. 56. 58. 60
73. Hartwig van der Sulten  
res. 1359 (A) gest. 1362 (W)  
V: Hartwig van der Sulten (W; vgl. 39)  
reg. Rh: 1319. 21. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39—41. 43. 45. 47.  
49. 51. 53  
reg. Bgm: 1355. 57. 59
74. Albert Holle  
1347 tot (B)  
V: Albert Holle (B; vgl. 4)  
reg. Rh: 1320. 22. 23. 25. 27. 28. 30. 31. 33. 34. 36. 37. 39. 40
75. Eyleman Beve  
gest. 1338 (B)  
V: Johannes Beve (B; vgl. 28)  
reg. Rh: 1320. 22. 24. 26. 27. 29. 31. 33. 35. 37
76. Johannes Viskule  
gest. 1327 (A)  
reg. Rh: 1320. 22. 24. 26. 27

77. Johannes Melbeke  
gest. 1350 (W)  
V: Johannes Melbeke (W)  
reg. Rh: 1322. 24. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 42. 44. 46. 48. 50
78. Dietrich Abbenborch  
V: Johannes Abbenborch, Rh (B; vgl. 57)  
reg. Rh: 1322. 25. 28. 30. 32. 34. 36
79. Heinrich de Cellario  
reg. Rh: 1324
80. Borchard Hoyer  
gest. 1355 (B)  
V: Johannes Hoyer (B; vgl. 21)  
reg. Rh: 1324. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 42. 43. 45. 47. 48. 50. 52. 53
81. Nikolaus Hoyke  
gest. 1371 (S)  
V: Siegfried Hoyke (W; vgl. 19)  
reg. Rh: 1324. 26. 28. 30. 32. 33. 35. 37. 39. 40  
reg. Bgm: 1341. 43. 44. 46
82. Johannes Dicke  
gest. 1352 (B)  
V: Johannes Dicke (B)  
reg. Rh: 1324. 26. 28. 30. 31. 33. 35. 36. 38—42. 44. 45  
reg. Bgm: 1347. 48. 51
83. Dietmar Zabel  
gest. 1338 (A)  
V: Dietrich Zabel (B; vgl. 12)  
reg. Rh: 1326. 28. 29. 31. 32. 34. 35. 37. 38
84. Heinrich van der Molen  
gest. 1350 (B)  
V: Nikolaus van der Molen (B; vgl. 25)  
reg. Rh: 1329. 31. 33. 35. 37. 39—42. 44. 46. 48. 50
85. Johannes Garlop  
gest. 1365 (B)  
V: Nikolaus Garlop (B; vgl. 69)  
reg. Rh: 1329. 31. 41. 43. 45. 47. 49. 51. 52. 54. 56. 58. 60—62. 64
86. Dietrich Schilsten  
res. 1359 (B) gest. 1363 (W)  
V: Nikolaus Schilsten (W; vgl. 56)  
reg. Rh: 1329. 31. 33. 35. 37. 39—41. 43. 45. 47. 48. 50. 51  
reg. Bgm: 1353. 54. 56. 58. 59

87. Johannes Bischo핑  
gest. 1333 (A)  
V: Johannes Bischo핑, Vogt in Gifhorn (B)  
reg. Rh: 1329. 31. 33
88. Johannes van der Molen  
gest. 1344 (B)  
V: Albert van der Molen (B; vgl. 43)  
reg. Rh: 1330. 33. 35. 37. 39—41. 43
89. Heinrich Miles  
gest. 1366 (B)  
V: Johannes Miles, Bürger in Hamburg (B)  
reg. Rh: 1332. 34. 36. 38—41. 43. 45. 47. 49. 51. 53. 55. 57. 59. 61. 63—65
90. Konrad van der Sulten (Conradus Segehardi)  
gest. 1357 (A)  
V: Segehard van der Sulten (W)  
reg. Rh: 1332. 34. 36. 38. 41. 43. 45. 47. 49. 51. 57
91. Ludolf van der Sulten (Ludolfus Hartwici)  
gest. 1370 (A)  
V: Hartwig van der Sulten (W; vgl. 39)  
reg. Rh: 1332. 34. 36. 38. 42. 44. 46. 48. 50. 51. 53. 54. 56. 58. 59. 61.  
63. 65. 67. 69
92. Gerbert Lubberstede  
V: Friedrich Lubberstede (W)  
reg. Rh: 1335. 37
93. Jakob van der Brugge (de Ponte)  
gest. um 1352 (B)  
V: Jakob van der Brugge (B)  
reg. Rh: 1338. 42. 44. 46. 48. 50. 51
94. Leonhard Lange  
gest. 1360 (B)  
V: Bertold Lange (B; vgl. 47)  
reg. Rh: 1338. 42. 43. 45. 46. 48. 49. 52. 53. 55. 57. 59. 60
95. Johannes van Netze  
gest. 1354 (W)  
V: Johannes van Netze (W)  
reg. Rh: 1342. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 53
96. Hasseke  
gest. 1350 (B)  
V: Hasseke (B)  
reg. Rh: 1342. 43. 45. 47. 48. 50

97. Johannes Beve  
gest. 1367 (W)  
V: Eylemann Beve (W; vgl. 75)  
reg. Rh: 1344. 46. 47. 49  
reg. Bgm: 1350. 52. 53. 55. 57. 58. 61. 62. 64. 66
98. Gerbert Oem  
gest. 1350  
V: Johannes Oem (B; vgl. 64)  
reg. Rh: 1344. 46. 47  
reg. Bgm: 1349. 50
99. Johannes Lange  
gest. 1358 (B)  
V: Johannes Lange (B; vgl. 71)  
reg. Rh: 1349. 50. 52. 54. 56. 58
100. Heinrich Viskule  
gef. 1371  
V: Heinrich Viskule (W; vgl. 60)  
reg. Rh: 1349. 51. 53  
reg. Bgm: 1354. 56. 60. 61. 63. 65. 67. 69. 71
101. Gerhard Garlop  
gest. 1354 (A)  
V: Gerhard Garlop (B; vgl. 8)  
reg. Rh: 1351. 52
102. Hermann Huth  
gest. „bald nach der Wahl“ (A)  
V: Hermann Huth (W; vgl. 63)  
reg. Rh: 1351
103. Dietmar van der Molen  
gest. 1366 (B)  
V: Albert van der Molen (B; vgl. 43)  
reg. Rh: 1352. 53. 55. 57. 59. 60. 62. 63. 65. 66
104. Heinrich vam Sande  
gef. 1371  
V: Hermann vam Sande (W; vgl. 44)  
reg. Rh: 1352. 53. 55. 57. 59. 60. 62. 63. 65—70
105. Johannes Viskule  
gest. 1375 (S)  
V: Heinrich Viskule (W; vgl. 60)  
reg. Rh: 1352. 54. 55. 57. 58. 60—62. 64. 66. 68. 70  
Bgm Wahl: 1371 (S)  
reg. Bgm: 1372. 74

106. Albert Hoyke  
gest. 1406 (B)  
V: Nikolaus Hoyke (B; vgl. 81)  
reg. Rh: 1353, 54. 56. 58. 69. 70  
Bgm Wahl: 1371 (S).  
reg. Bgm: 1371. 72. 74. 76. 78. 79. 81. 82. 84. 86. 88. 91
107. Nikolaus Toppenstede  
gest. 1363 (W)  
V: Nikolaus Toppenstede (W)  
reg. Rh: 1354. 56. 58. 60. 61
108. Ludolf Vintlo  
gest. 1382 (S)  
V: Dietrich Vintlo (W)  
reg. Rh: 1354. 56. 58. 59. 61. 62. 64. 66. 67. 69. 73. 75. 77
109. Albert van der Molen  
gest. 1360 (B)  
V: Johannes van der Molen (B; vgl. 88)  
reg. Rh: 1354. 56
110. Hartwig van der Sulten  
res. 1377 (B)  
V: Ludolf van der Sulten (B; vgl. 91)  
reg. Rh: 1354. 55. 57. 59. 60. 62. 64. 66. 67. 69. 71. 72  
Bgm Wahl: 1373 (S: 1371)  
reg. Bgm: 1373. 75. 77
111. Albert Hoyke  
gest. 1369 (B)  
V: Johannes Hoyke (B)  
reg. Rh: 1355. 57. 59  
reg. Bgm: 1360. 62. 64. 66. 68
112. Johannes van Pentze  
gest. 1365 (W)  
reg. Rh: 1355. 57. 59. 61. 63—65
113. Johannes Borchdorp  
reg. Rh: 1355
114. Hartwig Abbenborch  
gest. 1396 (S)  
V: Dietrich Abbenborch (W; vgl. 78)  
reg. Rh: 1355. 57. 59. 61. 63—67. 69. 71. 72. 74. 76. 78. 80. 81. 83.  
84. 86. 88. 90. 92. 93



115. Harwig Holste  
gest. 1368 (A)  
reg. Rh: 1356. 58. 60. 61. 63—66. 68
116. Nikolaus Garlop  
gef. 1371  
V: Nikolaus Garlop (W; vgl. 69)  
reg. Rh: 1356. 58. 60. 61. 63—67. 69. 70
117. Nikolaus van Odeme  
gest. 1363 (A)  
V: Nikolaus van Odeme (B)  
reg. Rh: 1362. 63
118. Johannes Semmelbecker  
gest. 1379 (B)  
V: Heinrich Semmelbecker (B)  
reg. Rh: 1362. 63. 65—69. 71. 72. 74. 76. 78
119. Jakob Huth  
V: Hermann Huth (B; vgl. 63)  
reg. Rh: 1362  
reg. Bgm: 1363. 65
120. Dietrich Springintgud  
gest. 1393 (B)  
V: Konrad Springintgud (B)  
reg. Rh: 1362. 64—66  
reg. Bgm: 1367. 68. 70. 73. 75. 76. 79. 80. 82—84. 86. 88. 89. 91—93
121. Johannes van der Brugge  
gest. 1386  
V: Gottfried van der Brugge (B)  
reg. Rh: 1367. 69. 70. 73—75. 77. 79. 80. 82—85
122. Ludolf Ruscher  
gest. 1394 (W)  
V: Ludolf Ruscher (W)  
reg. Rh: 1367—70. 73. 75. 77. 79. 81. 83. 85. 87. 89. 91—93
123. Nikolaus van der Molen  
gest. 1382 (S)  
V: Johannes van der Molen (W; vgl. 88)  
reg. Rh: 1367. 71—74. 76. 78. 79. 81
124. Johannes Rokswale  
gest. 1386 (W)  
V: Johannes Rokswale (B)  
reg. Rh: 1368. 70. 73. 75. 77. 79. 80. 82. 84. 86

125. Heinrich Sodmester  
gest. 1384 (B)  
V: Heinrich Sodmester (B)  
reg. Rh: 1368. 70. 73—75. 77. 79—83
126. Jakob van der Brugge  
gest. 1389 (B)  
V: Jakob van der Brugge (B; vgl. 93)  
reg. Rh: 1368. 70. 73. 75. 77. 79. 81. 83. 85. 87. 89
127. Gevehard van der Molen  
gef. 1371  
V: Dietmar van der Molen (W; vgl. 103)  
reg. Rh: 1368. 70
128. Heinrich van der Molen  
gef. 1371  
V: Johannes van der Molen (W; vgl. 88)  
reg. Rh: 1368  
reg. Bgm: 1369. 70
129. Heinrich Munter  
gest. 1382 (S)  
V: Heinrich Munter (W)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371. 72. 74. 76. 78. 79. 81
130. Brand Tzerstede  
gest. 1400 (B)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371—73. 75. 77. 79. 80. 82. 84. 85. 87. 89. 91
131. Sander Schellepeper  
gest. 1390 (B)  
V: Konrad Schellepeper, Bürger in Goslar (B)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371. 72. 74. 75. 77—79. 81—83. 85—88. 90
132. Nikolaus Schomaker  
gest. 1397 (B)  
V: Johannes Schomaker (B)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371. 72. 74. 76. 78. 80. 82. 83. 85. 87. 89. 95. 97
133. Hasseke  
V: Hasseke (W; vgl. 96)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371—74. 76. 78. 80. 81. 83. 87. 93. 96. 98. 1400. 01. 03

134. Dietrich Bromes  
gest. 1400 (B)  
V: Heinrich van der Netze, genannt Bromes (B)  
Rh Wahl: 1371 (S)  
reg. Rh: 1371—75. 77. 79. 81—83. 85. 87. 90. 93. 96. 98
135. Johannes Lange  
gest. 1405  
V: Johannes Lange (W; vgl. 99)  
reg. Rh: 1375  
Bgm Wahl: 1377 (S)  
reg. Bgm: 1377. 78. 80. 81. 83. 85. 87. 88. 92. 95. 97. 99
136. Engelbert Cappenberg  
rel. 1383 (S) gest. 1386 (W)  
Rh Wahl: 1376 (S)  
reg. Rh: 1376. 78. 80. 82
137. Johannes Grabow  
gest. 1402 (A)  
V: Dietrich Grabow (B)  
Rh Wahl: 1376 (S)  
reg. Rh: 1376. 78. 80. 82. 84. 86. 88. 90. 92. 96. 98. 1400. 02
138. Johannes Dicke  
gest. 1401 (A)  
V: Johannes Dicke (B; vgl. 82)  
Rh Wahl: 1376 (S)  
reg. Rh: 1376. 78. 80. 82. 84. 85. 87. 89. 91. 93. 97
139. Eyleman Beve  
gest. 1389 (S)  
V: Johannes Beve (W; vgl. 97)  
Rh Wahl: 1376 (S)  
reg. Rh: 1376. 77. 81. 83. 84  
Bgm Wahl: 1384 (S)  
reg. Bgm: 1385. 87. 89
140. Johannes van der Molen  
gest. 1414 (B)  
V: Johannes van der Molen (B; vgl. 88)  
Rh Wahl: 1384 (S)  
reg. Rh: 1384. 86. 88. 90. 91. 93. 96. 1402
141. Konrad Boltzen  
gest. 1402 (B)  
V: Konrad Boltzen (B)

- Rh Wahl: 1384 (S)  
reg. Rh: 1384—88. 90. 92. 95. 97—1400. 02
142. Heinrich Viskule  
geb. 1358 (S) gest. 1438  
V: Heinrich Viskule (W; vgl. 100)  
Rh Wahl: 1384 (S)  
reg. Rh: 1384—88. 90. 92  
Bgm Wahl: 1395 (S)  
reg. Bgm: 1395. 96. 98. 1400. 02. 03. 05. 06. 08. 10. 12. 14. 16. 19. 21.  
23. 25. 26. 28. 30. 31
143. Nikolaus Sodmester  
gest. 1384 (A)  
Rh Wahl 1384 (S)
144. Johannes Abbenborch  
geb. 1333 (W) gest. 1388 (B)  
V: Johannes Abbenborch (B)  
Rh Wahl: 1386 (S)  
reg. Rh: 1386. 88
145. Otto Garlop  
gest. 1429 (S)  
V: Johannes Garlop (W; vgl. 85)  
Rh Wahl: 1386 (S)  
reg. Rh: 1386. 88—90. 92. 95  
reg. Bgm: 1398. 1400. 01. 03. 04. 06. 07. 09. 11. 13. 15. 17. 18. 20. 22
146. Albert van der Molen  
gest. 1425  
V: Albert van der Molen (W; vgl. 109)  
Rh Wahl: 1386 (S)  
reg. Rh: 1386—88  
reg. Bgm: 1393. 96. 97. 99. 1401. 02. 04. 05. 07. 08. 10. 12. 14. 16. 18.  
20. 22. 24. 25
147. Gottfried van Hagene  
res. 1391 (S) gest. 1395/98 in Ülzen (B)  
V: Ludolf van Hagene (W)  
Rh Wahl: 1387 (S)  
reg. Rh: 1389  
Bgm Wahl: 1389 (S)  
reg. Bgm: 1390. 91
148. Meinhard vam Loo  
gest. 1390 (W)

- Rh Wahl: 1387 (S)  
reg. Rh: 1389
149. Dietmar Duckel  
gest. 1406 (B)  
V: Johannes Duckel, Bürger in Bremen (B)  
Rh Wahl: 1387 (S)  
reg. Rh: 1389. 90. 92. 95. 97. 99. 1400—02. 04
150. Johannes Semmelbecker  
gest. 1409  
V: Johannes Semmelbecker (B; vgl. 118)  
Rh Wahl: 1387 (S)  
reg. Rh: 1389. 91. 92. 96
- 151: Heinrich Schomaker  
gest. 1398 (B)  
V: Johannes Schomaker (B)  
Rh Wahl: 1391 (S)  
reg. Rh: 1391—93. 96. 98
152. Johannes Hoyeman  
gest. 1401  
V: Dietmar Hoyeman (B)  
Rh Wahl: 1391 (S)  
reg. Rh: 1391—93. 96. 98. 1400. 01
153. Hartwig Beve  
gest. 1430 (B)  
V: Johannes Beve (B; vgl. 97)  
Rh Wahl: 1391 (S)  
reg. Rh: 1391. 93. 96. 1409. 11. 13. 15. 17—19. 21
154. Nikolaus Gronehagen  
gest. 1400 (B)  
V: Ulrich Gronehagen (B)  
Rh Wahl: 1391 (S)  
reg. Rh: 1391. 93. 96. 98—1400
155. Johannes van Empsen  
Rh Wahl: 1391 (S)  
reg. Rh: 1391. 93. 96. 98. 99. 1406. 08. 10. 13. 15. 17. 19
156. Bernhard Basedow  
gest. 1409 (B)  
V. Bernhard Basedow (B)  
Rh Wahl: 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97. 99—1404. 06. 08

157. Nikolaus Garlop  
gest. 1409 (B)  
V: Nikolaus Garlop (B; vgl. 116)  
Rh Wahl: 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97. 99. 1401. 02. 04. 05. 07. 09
158. Nikolaus Sanckenstede  
gest. 1418 (B)  
V: Meinhard Sanckenstede (B)  
Rh Wahl: 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97. 99. 1401. 02. 04—18
159. Heinrich Bere  
gest. 1434 (B)  
V: Heinrich Bere (B)  
Rh Wahl: 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97—1408  
reg. Bgm: 1409. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23—27. 29
160. Johannes van der Molen  
gest. 1423 (B)  
V: Nikolaus van der Molen (B; vgl. 123)  
Rh Wahl 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97. 99—1407. 09. 11—13. 15. 17—19. 21
161. Ludolf Tobing  
gest. 1438  
V: Heinrich Tobing (W)  
Rh Wahl: 1395 (S)  
reg. Rh: 1395. 97—1407. 09—12. 14. 15. 17—22. 24. 26. 28. 32—34  
reg. Bgm: 1435
162. Ludolf van der Sulten  
gest. 1415/16 (B)  
V: Hartwig van der Sulten (B; vgl. 110)  
Rh Wahl: 1403  
reg. Rh: 1403. 03—06. 08. 10. 12. 14
163. Arnold Cappenberg  
V: Engelbert Cappenberg (W; vgl. 136)  
Rh Wahl: 1403  
reg. Rh: 1403. 05. 06. 08. 10—13
164. Ludolf van Winsen  
gest. 1419 (B)  
V: Ludolf van Winsen (B)  
Rh Wahl: 1403  
reg. Rh: 1403—17

165. Johannes van der Molen  
gest. 1415 (B)  
V: Jakob van der Molen (B)  
Rh Wahl: 1403  
reg. Rh: 1403. 05. 06. 08. 10—12
166. Dietrich Springintgud  
gest. 1417 (B)  
V: Dietrich Springintgud (B; vgl. 120)  
Rh Wahl: 1403  
reg. Rh: 1403—05. 08. 10—13. 15—17
167. Johannes Rese  
gest. 1430  
V: Hermann Rese (W)  
Rh Wahl: 1407  
reg. Rh: 1407. 09. 10. 12—16. 18—30
168. Hartwig van der Molen  
gest. 1427 (B)  
V: Gevehard van der Molen (B; vgl. 127)  
Rh Wahl: 1407  
reg. Rh: 1407. 09. 11. 13. 15. 16. 18—22. 24. 26
169. Gottfried Tzerstede  
geb. 1366 (W) gest. 1436 (B)  
V: Brand Tzerstede (B; vgl. 130)  
Rh Wahl: 1407  
reg. Rh: 1407. 09—14. 16. 18—27. 29. 30
170. Johannes Schellepeper  
gest. 1448  
V: Sander Schellepeper (W; vgl. 131)  
Rh Wahl 1407  
reg. Rh: 1407—09  
Bgm Wahl: 1431 (S)  
reg Bgm: 1434. 35. 37—39. 41—43. 45. 46
171. Johannes van Ollensen  
gest. 1434 (A)  
Rh Wahl: 1414  
reg. Rh: 1414—33
172. Hermann Kruse  
gest. 1441  
V: Hermann Kruse (W)  
Rh Wahl: 1414  
reg. Rh: 1414. 16. 18—23. 25. 27—29. 31—35

- Bgm Wahl: 1436 (S)  
reg. Bgm: 1436. 37. 40
173. Johannes Semmelbecker  
gest. 1419 (B)  
V: Johannes Semmelbecker (B; vgl. 150)  
Rh Wahl: 1414  
reg. Rh: 1414. 16—19
174. Nikolaus Gronehagen  
gest. 1438  
V: Gevehard Gronehagen (W)  
Rh Wahl: 1414  
reg. Rh: 1414. 16. 17  
reg. Bgm: 1427—33. 36. 38
175. Heinrich Rubow  
gest. 1430  
Rh Wahl: 1420  
reg. Rh: 1420—30
176. Dietmar Duckel  
gest. 1432 (B)  
V: Dietmar Duckel (B; vgl. 149)  
Rh Wahl: 1420  
reg. Rh: 1420—22. 24—26. 28—31
177. Albert Elver  
gest. 1446  
V: Johannes Elver (W)  
Rh Wahl: 1420  
reg. Rh: 1420. 22. 24. 26—33. 36. 37. 39—42. 44
178. Johannes van der Molen  
rel. 1451 (S) gest. 1467 in Ülzen (W)  
V: Johannes van der Molen (B; vgl. 140)  
Rh Wahl: 1420  
reg. Rh: 1420. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34—41. 43—45. 48. 49. 51
179. Friedrich Hogeherte  
gest. 1434  
V: Dietrich Hogeherte (W)  
Rh Wahl: 1423  
reg. Rh: 1423  
Bgm Wahl: 1431 (S)  
reg. Bgm: 1432—34
180. Wulf Witick  
gest. 1431 (B)



- Rh Wahl: 1423  
reg. Rh: 1423—28. 30. 31
181. Johannes Schermbeke  
gest. 1446  
V: Heinrich Schermbeke (W)  
Rh Wahl: 1423  
reg. Rh: 1423. 25. 27. 29. 30. 32—36. 38—43. 45
182. Heinrich Hoyeman  
gest. 1456 (W)  
V: Dietmar Hoyeman (W)  
Rh Wahl: 1423  
reg. Rh: 1423. 25. 27—30. 32—48. 50. 51
183. Erich Ghise  
gest. 1455 (A)  
Rh Wahl: 1423  
reg. Rh: 1423. 25. 27. 29. 31. 33—35. 38. 43. 45. 47
184. Heinrich Lange  
gest. 1467  
V: Hermann Lange (W)  
Rh Wahl: 1431  
reg. Rh: 1431—35. 39—47  
reg. Bgm: 1448. 49. 52. 53. 58. 61. 62. 65
185. Heinrich Hoyer  
gest. 1451 (B)  
V: Johannes Hoyer, Rh in Hamburg (W)  
Rh Wahl: 1431  
reg. Rh: 1431. 32. 34. 35. 38—42. 44. 45. 47. 48
186. Johannes Garlop  
gest. 1464  
V: Otto Garlop (W; vgl. 145)  
Rh Wahl: 1431  
reg. Rh: 1431—38  
Bgm Wahl: 1438 (S)  
reg. Bgm: 1439. 41. 43. 44. 46. 47. 50. 51. 60. 61. 64
187. Johannes Springintgud  
gest. 1455 (B)  
V: Konrad Springintgud (B)  
Rh Wahl: 1431  
reg. Rh: 1431. 33—35  
Bgm Wahl: 1439 (S)  
reg. Bgm: 1440. 42. 44. 45. 47. 48. 51. 52

188. Albert Semmelbecker  
gest. 1451  
V: Johannes Semmelbecker (W; vgl. 150)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1436—38  
Bgm Wahl: 1448 (S)  
reg. Bgm: 1449. 50
189. Ludolf Godenstede  
gest. 1450 (B)  
V: Ludolf Godenstede (B)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1437. 39—44. 49. 50
190. Hartwig Schomaker  
geb. 1392/93 (W) gest. 1476  
V: Jakob Schomaker (W)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1436. 37. 42—45. 48—53.  
Bgm Wahl: 1458 (S)  
reg. Bgm: 1459. 60. 63. 64. 66. 67. 70. 71. 74. 75
191. Dietrich Bromes  
gest. 1459  
V: Dietrich Bromes (W; vgl. 134)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1436—51. 58
192. Brand Tzerstede  
gest. 1451 (B)  
V: Gottfried Tzerstede (B; vgl. 169)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1436—43. 45. 46. 49—51
193. Dietmar Semmelbecker  
gest. 1451 (B)  
V: Nikolaus Semmelbecker (B)  
Rh Wahl: 1436  
reg. Rh: 1436. 38—51
194. Eggehard Wangelow  
gest. 1455 (A)  
Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1446. 47. 49—53
195. Bertold Lange  
gest. 1464  
V: Leonhard Lange (W)

- Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1448—53. 61. 62
196. Johannes Tobing  
gest. 1457 (B)  
V: Ludolf Tobing (B; vgl. 161)  
Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1446—48
197. Johannes Elver  
gest. 1474  
V: Johannes Elver, Zöllner (W)  
Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1446—53. 59—62  
Bgm Wahl: 1464 (S)
198. Albert van der Molen  
gest. 1480  
V: Johannes van der Molen (W; vgl. 160)  
Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1446. 47  
reg. Bgm: 1453. 58. 59. 62. 63. 65. 66. 68—70. 73. 74. 78. 79
199. Heinrich Viskule  
geb. 1411 (B) gest. 1461 (B)  
V: Heinrich Viskule (W; vgl. 142)  
Rh Wahl: 1446  
reg. Rh: 1446. 48—53
200. Heinrich van der Molen  
gest. 1484  
V: Johannes van der Molen (W; vgl. 165)  
Rh Wahl: 1452 (S)  
reg. Rh: 1452. 53. 58—73. 78. 81
201. Ludolf Stoterogge  
geb. 1390 gest. 1479  
V: Konrad Stoterogge (W)  
Rh Wahl: 1452 (S)  
reg. Rh: 1452. 53. 58. 59. 61—65. 67—69
202. Konrad Schellepeper  
geb. 1410 (W) gest. 1489  
V: Johannes Schellepeper (W; vgl. 170)  
Rh Wahl: 1452 (S)  
reg. Rh: 1452. 53. 58—63. 65—76  
Bgm Wahl: 1477 (S)  
reg. Bgm: 1477. 78. 81. 82. 85

203. Ludolf van Winsen  
gest. 1463 (B)  
V: Ludolf van Winsen (B; vgl. 164)  
Rh Wahl: 1452 (S)  
reg. Rh: 1452. 53. 58—62
204. Johannes vam Loo  
geb. 1411 (B) gest. 1471 (B)  
V: Johannes vam Loo (B)  
Rh Wahl: 1452 (S)  
reg. Rh: 1452. 53. 58—66. 68—71
205. Dietrich Springintgud  
gest. 1464  
V: Konrad Springintgud (W)  
reg. Rh: 1458—64
206. Meinhard Tobing  
gest. 1479  
V: Meinhard Tobing (W)  
Rh Wahl: 1458 (S)  
reg. Rh: 1458—67. 75. 77—79
207. Heinrich Witik  
gest. 1485  
V: Wulf Witik (W; vgl. 180)  
Rh Wahl: 1458 (S)  
reg. Rh: 1458—60. 62. 64—67. 73
208. Nikolaus Sanckenstede  
gest. 1493  
V: Meinhard Sanckenstede (W)  
Rh Wahl: 1458 (S)  
reg. Rh: 1458  
Bgm Wahl: 1467 (S)  
reg. Bgm: 1467. 68. 71. 72. 75. 76. 79. 80. 83. 84. 86. 88. 89. 92. 93
209. Johannes van Winthem  
gest. 1460  
Rh Wahl: 1458 (S korrigiert)  
reg. Rh: 1459. 60
210. Johannes Schele  
res. 1478 gest. 1481 (W)  
V: Johannes Schele (W)  
reg. Rh: 1460—62. 64—67. 71—73. 76. 77
211. Dietrich Raven  
gest. 1475

- V: Dietrich Raven (W)  
Rh Wahl: 1463 (S: 1464)  
reg. Rh: 1463—75
212. Heinrich vam Rype  
gest. 1477  
Rh Wahl: 1463 (S: 1464)  
reg. Rh: 1463—65. 67—74. 76. 77
213. Dietrich Doring  
geb. 1430 (W) gest. 1498  
V: Dietrich Doring (W)  
Rh Wahl: 1463 (S: 1464)  
reg. Rh: 1463. 69. 70. 72—82. 84. 86—98
214. Heinrich Hoyeman  
gest. 1498  
V: Heinrich Hoyeman (W; vgl. 182)  
Rh Wahl: 1463 (S: 1464)  
reg. Rh: 1463. 65. 67—73. 75—81. 85—98
215. Johannes Snewerding  
gest. 1511  
V: Roder Snewerding (W)  
Rh Wahl: 1463 (S: 1464)  
reg. Rh: 1464. 69—78. 80—84. 92—1510
216. Nikolaus Stoketo, Protonotar  
gest. 1485  
reg. Rh: 1466. 67  
reg. Bgm: 1469. 72. 73. 76. 77. 80. 81. 84. 85
217. Ludolf Garlop  
gest. 1486  
V: Johannes Garlop (W; vgl. 186)  
reg. Rh: 1466. 68. 70—72  
Bgm Wahl: 1482 (S)  
reg. Bgm: 1482. 83. 86
218. Gottfried Tzerstede  
gest. 1514  
V: Albert Tzerstede (W)  
reg. Rh: 1466. 68. 69. 85—1501. 04—14
219. Johannes Semmelbecker  
geb. 1436 (W) gest. 1502  
V: Albert Semmelbecker (W; vgl. 188)  
reg. Rh: 1468. 98

220. Heinrich van Erpensen  
gest. 1487  
V: Konrad van Erpensen (W)  
Rh Wahl: 1474  
reg. Rh: 1474. 78. 80. 81. 83—86
221. Dietrich Bromes  
gest. 1496  
V: Dietrich Bromes (W; vgl. 191)  
Rh Wahl: 1474  
reg. Rh: 1474—83. 85. 90—95
222. Heinrich Warendorp  
gest. 1504  
Rh Wahl: 1474  
reg. Rh: 1474—1504
223. Konrad Lange  
gest. 1506  
V: Heinrich Lange (W; vgl. 184)  
Rh Wahl: 1474  
reg. Rh: 1474—81  
Bgm Wahl: 1486  
reg. Bgm: 1486. 87. 89. 90. 93. 94. 97. 98. 1501. 02. 04. 05
224. Jakob Schomaker  
geb. 1435 (B) gest. 1525 (B)  
V: Hartwig Schomaker (B; vgl. 190)  
Rh Wahl: 1479  
reg. Rh: 1479—90  
Bgm Wahl: 1491 (S)  
reg. Bgm: 1491. 92. 95. 96. 98. 99. 1502—04. 06. 08. 09. 11. 13. 14.  
17. 18. 20. 23
225. Johannes vam Loo  
geb. um 1437 (B) gest. 1482 (B)  
V: Johannes vam Loo (B; vgl. 204)  
Rh Wahl: 1479  
reg. Rh: 1479. 80
226. Dietrich Wulsche  
gest. 1517  
V: Dietrich Wulsche, Rh im Neuen Rat (W)  
Rh Wahl: 1479  
reg. Rh: 1479—81. 85—87. 93. 94. 97—1517
227. Johannes Elver  
geb. 1437 (W) gest. 1492 (B)

- V: Johannes Elver (W; vgl. 197)  
Rh Wahl: 1482  
reg. Rh: 1482—84
228. Meinhard Tobing  
geb. 1440 (W) gest. 1505  
V: Meinhard Tobing (W; vgl. 206)  
Rh Wahl: 1482  
reg. Rh: 1482—89. 91. 92. 1502—05
229. Dietmar Sanckenstede  
gest. 1498  
V: Johannes Sanckenstede (W)  
Rh Wahl: 1482  
reg. Rh: 1482—86  
Bgm Wahl: 1487 (S)  
reg. Bgm: 1487. 88. 90. 91. 94. 95
230. Albert Schellepeper  
gest. 1485  
V: Dietrich Schellepeper (W)  
Rh Wahl: 1482  
reg. Rh: 1482—84
231. Heinrich Tobing  
gest. 1504  
V: Johannes Tobing (W; vgl. 196)  
Rh Wahl: 1482  
reg. Rh: 1482—91  
reg. Bgm: 1496. 97. 99. 1500. 03. 04
232. Johannes Garlop  
gest. 1505  
V: Johannes Garlop (W; vgl. 186)  
Rh Wahl: 1487  
reg. Rh: 1487—94. 96—1502
233. Ludolf Tzerstede  
gest. 1503  
V: Brand Tzerstede (W; vgl. 192)  
Rh Wahl: 1487  
reg. Rh: 1488—96
234. Hartwig Stoterogge  
gest. 1539  
V: Ludolf Stoterogge (W; vgl. 201)  
Rh Wahl: 1487

- reg. Rh: 1487—98  
 reg. Bgm: 1500. 01. 04. 05. 07. 10—12. 14. 15. 18. 21. 24. 27. 28. 32.  
 34
235. Bertold Witik  
 gest. 1509  
 V: Heinrich Witik (W; vgl. 207)  
 reg. Rh: 1495—1501  
 Bgm Wahl: 1509
236. Nikolaus Viskule  
 gest. 1498  
 V: Nikolaus Viskule, Rh im Neuen Rat (W)  
 reg. Rh: 1495—98
237. Heinrich Gronehagen  
 gest. 1540  
 V: Heinrich Gronehagen (W)  
 reg. Rh: 1498. 1502—10. 15—32. 38. 40
238. Johannes Schellepeper  
 gest. 1504  
 V: Konrad Schellepeper (W; vgl. 202)  
 reg. Rh: 1498—1504
239. Leonhard Elver  
 geb. 1460/63 (W) gest. 1512  
 V: Johannes Elver (W; vgl. 227)  
 Rh Wahl: 1499 (S)  
 reg. Rh: 1503—05  
 reg. Bgm: 1506—10
240. Johannes Witzendorp  
 geb. 1459 (W) gest. 1507  
 V: Johannes Witzendorp, Rh in Neuen Rat (W)  
 Rh Wahl: 1499 (S)  
 reg. Rh: 1499—1506
241. Johannes Kruse  
 gest. 1517  
 Rh Wahl: 1499 (S)  
 reg. Rh: 1499—1517
242. Johannes Doring  
 gest. 1531 (S)  
 V: Dietrich Doring (W; vgl. 213)  
 Rh Wahl: 1499 (S)  
 reg. Rh: 1499—1501. 06—29



243. Heinrich Tobing  
gest. 1510  
V: Heinrich Tobing (W)  
Rh Wahl: 1499 (S)  
reg. Rh: 1502—09
244. Albert Semmelbecker  
gest. 1514  
V: Albert Semmelbecker (W; vgl. 188)  
Rh Wahl: 1504  
reg. Rh: 1504—13
245. Heinrich Hoyeman  
gest. 1504  
V: Heinrich Hoyeman (W; vgl. 214)  
Rh Wahl: 1504
246. Meinhard Schellepeper  
V: Konrad Schellepeper (B; vgl. 202)  
Rh Wahl: 1505  
reg. Rh: 1508—26
247. Hartwig Viskule  
gest. 1536  
V: Nikolaus Viskule, Rh im Neuen Rat (W)  
Rh Wahl: 1505  
reg. Rh: 1506—30
248. Dietrich Elver  
gest. 1530  
V: Dietrich Elver (W)  
Rh Wahl: 1505  
reg. Rh: (1504). 05. 07  
Bgm Wahl: 1511 (S)  
reg. Bgm: 1512. 13. 15. 16. 19. 21. 22. 24. 25. 28. 29
249. Ludolf Dassel  
geb. 1474 (B) gest. 1537  
V: Albert Dassel (W)  
Rh Wahl: 1509  
reg. Rh: 1510  
Bgm Wahl: 1514 (S)  
reg. Bgm: 1516. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 29. 30
250. Johannes Semmelbecker  
gest. 1519  
V: Johannes Semmelbecker (W; vgl. 219)  
Rh Wahl: 1509  
reg. Rh: 1511—17

251. Leonhard Tobing  
geb. 1476 (W) gest. 1539  
V: Johannes Tobing (W)  
Rh Wahl: 1509  
reg. Rh: 1511—13. 18—25  
Bgm Wahl: 1526  
reg. Bgm: 1526. 27. 30. 31. 35. 38. 39
252. Johannes Tobing  
geb. 1476 (W) gest. 1518  
V: Meinhard Tobing (W; vgl. 228)  
Rh Wahl: 1509  
reg. Rh: 1511—17
253. Dietrich Dusterhop  
gest. 1537  
V: Dietrich Dusterhop (W)  
Rh Wahl: 1513  
reg. Rh: 1514—23. 27. 28
254. Ludolf Stoterogge  
gest. 1540  
V: Ludolf Stoterogge, Salzzöllner (W)  
Rh Wahl: 1513  
reg. Rh: 1514—17. 21—31. 33. 35. 36. 38—40
255. Johannes Polde, Brauer  
gest. 1524  
Rh Wahl: 1517  
reg. Rh: 1517—23
256. Brand Tzerstede  
geb. 1481 (W) gest. 1540  
V: Ludolf Tzerstede (W; vgl. 233)  
Rh Wahl: 1517  
reg. Rh: 1517—31. 34. 38—40
257. Heinrich Wulsche  
gest. 1525  
V: Dietrich Wulsche (W)  
Rh Wahl: 1517  
reg. Rh: 1518—23
258. Hartwig Schomaker  
gest. 1555  
V: Jakob Schomaker (W)  
Rh Wahl: 1517  
reg. Rh: 1518—20. 25—30

- Bgm Wahl: 1531  
reg. Bgm: 1531. 32. 35. 36. 39. 40. 43. 44. 47. 48. 51. 52
259. Hieronymus Witzendorf  
geb. 1493 gest. 1556  
V: Johannes Witzendorf (B; vgl. 240)  
Rh Wahl: 1517  
reg. Rh: 1524. 29—32  
Bgm Wahl: 1533  
reg. Bgm: 1533. 36. 37. 40. 41. 44. 45. 48. 49. 52. 55. 56
260. Heinrich Garlop  
gest. 1553  
V: Johannes Garlop (W; vgl. 232)  
Rh Wahl: 1524  
reg. Rh: 1524—27  
Bgm Wahl: 1533  
reg. Bgm: 1533. 34. 37. 38. 41. 42. 45. 46. 49. 50. 53
261. Cyriakus Tobing  
geb. 1486 (W) gest. 1528  
V: Meinhard Tobing (W; vgl. 228)  
Rh Wahl: 1524  
reg. Rh: 1524—28
262. Ludolf Semmelbecker  
gest. 1559  
V: Albert Semmelbecker (W; vgl. 244)  
Rh Wahl: 1524  
reg. Rh: 1526—56
263. Georg Tobing  
gest. 1549  
V: Heinrich Tobing (W; vgl. 231)  
Rh Wahl: 1524  
reg. Rh: 1528—32. 37—40  
Bgm Wahl: 1540 (S)  
reg. Bgm: 1542. 43. 46. 47
264. Heinrich Witik  
gest. 1540 (S)  
V: Bertold Witik (W; vgl. 235)  
Rh Wahl: 1529  
reg. Rh: 1529—35. 37. 38
265. Kaspar Kroger  
gest. 1541  
V: Kaspar Kroger, Protonotar in Lüneburg (W)

- Rh Wahl: 1529  
reg. Rh: 1530. 32. 34. 37—41
266. Johannes Brandes  
gest. 1540  
Rh Wahl: 1529  
reg. Rh: 1531—36. 39
267. Hartwig Schomaker  
geb. 1500 (B) gest. 1550  
V: Hartwig Schomaker (B)  
Rh Wahl: 1529  
reg. Rh: 1531—36. 40—49  
Bgm Wahl: 1550  
reg. Bgm: 1550
268. Jakob Schomaker  
gest. 1539  
Jakob Schomaker (W; vgl. 224)  
Rh Wahl: 1531  
reg. Rh: 1533
269. Johannes Haker, Protonotar in Lüneburg  
geb. 1491 in Demmin (W) gest. 1543  
Rh Wahl: 1531  
reg. Rh: 1532—37. 39. 41. 42
270. Ludolf Reinstorp, Brauer  
gest. 1537  
Rh Wahl: 1531  
reg. Rh: 1531. 32. 35—37
271. Dietrich Bromes  
gest. 1536  
V: Dietrich Bromes (W)  
Rh Wahl: 1531
272. Lukas Moller, Bischöflich-Hildesheimischer Kanzler und Herzoglich-  
Pommerscher Geheimer Rat  
geb. um 1488 in Bernau (W) gest. 1540  
Rh Wahl: 1533  
reg. Rh: 1535. 36
273. Nikolaus Stoterogge  
geb. 1497 (A) gest. 1561  
V: Hartwig Stoterogge (W; vgl. 234)  
Rh Wahl: 1533  
reg. Rh: 1533—40. 43—49

- Bgm Wahl: 1550  
reg. Bgm: 1551. 53. 56. 59. 60
274. Dionysius Bredekow, Protonotar in Lüneburg  
gest. 1548  
Rh Wahl: 1533  
reg. Rh: 1534. 37—47
275. Helmeke Lampe, Brauer  
gest. 1563  
Rh Wahl: 1533  
reg. Rh: 1533—37. 41—45. 48. 49. 51. 53. 63
276. Statius Borcholt  
gest. 1569  
V: Heinrich Borcholt, Bürger in Salzwedel (B)  
Rh Wahl: 1533  
reg. Rh: 1533. 36—57. 59. 60
277. Nikolaus Stuver  
gest. 1566  
V: Nikolaus Stuver (W)  
Rh Wahl: 1540  
reg. Rh: 1542—45. 48. 50. 53. 55. 57. 58. 62. 63
278. Dietrich Pravest  
gest. 1559  
V: Dietmar Pravest (W)  
Rh Wahl: 1540  
reg. Rh: 1540—45. 49. 52. 54—56. 58. 59
279. Albert Elver  
geb. 1507 (W) gest. 1563  
V: Albert Elver (W)  
Rh Wahl: 1540  
reg. Rh: 1541—62
280. Georg Lafferdes  
geb. 1506 in Braunschweig (B) gest. 1576  
V: Bertold Lafferdes, Rh in Braunschweig (B)  
Rh Wahl: 1540  
reg. Rh: 1540—48. 53—60  
Bgm Wahl: 1561  
reg. Bgm: 1561. 63—65. 67. 70
281. Nikolaus Karstens, Protonotar in Lüneburg  
gest. 1560  
Rh Wahl: 1546  
reg. Rh: 1546—53. 56. 58. 59

282. Franz Semmelbecker  
gest. 1548  
V: Johannes Semmelbecker (W; vgl. 250)  
Rh Wahl: 1546  
reg. Rh: 1546—48
283. Dietrich Doring  
geb. 1514 (W) gest. 1570  
V: Dietrich Doring (W)  
Rh Wahl: 1546  
reg. Rh: 1546. 47. 49—52. 57. 58. 60—67. 69
284. Georg Glode  
gest. 1554 (B)  
V: Martin Glode, Syndikus in Lüneburg (W)  
Rh Wahl: 1546  
reg. Rh: 1549—54
285. Franz Dusterhop  
gest. 1575  
V: Dietrich Dusterhop (W; vgl. 253)  
Rh Wahl: 1550  
reg. Rh: 1550. 51. 53—57. 62—64. 66. 70. 71
286. Franz Dassel  
geb. 1520 (B) gest. 1565  
V: Ludolf Dassel (W; vgl. 249)  
Rh Wahl: 1550  
reg. Rh: 1552  
Bgm Wahl: 1554  
reg. Bgm: 1554. 55. 57. 58. 61. 62. 64. 65
287. Kaspar Kroger  
gest. 1556  
V: Kaspar Kroger (W; vgl. 265)  
Rh Wahl: 1550  
reg. Rh: 1550—56
288. Georg Tobing  
geb. 1521 (B) gest. 1561  
V: Leonhard Tobing (B; vgl. 251)  
Rh Wahl: 1550  
reg. Rh: 1550—52  
Bgm Wahl: 1553  
reg. Bgm: 1554. 57. 60. 61
289. Meinhard Tobing  
geb. 1507 (B) gest. 1560

- V: Johannes Tobing (W; vgl. 252)  
Rh Wahl: 1554  
reg. Rh: 1554—59
290. Heinrich Tobing  
geb. 1524 (B) gest. 1586  
V: Georg Tobing (B; vgl. 263)  
Rh Wahl: 1554  
reg. Rh: 1554—56  
Bgm Wahl: 1557  
reg. Bgm: 1558. 59. 62. 66. 68. 69. 71. 72. 75. 76. 79. 80. 83. 84
291. Hieronymus Glode  
gest. 1569  
V: Martin Glode, Syndikus in Lüneburg (B)  
Rh Wahl: 1557  
reg. Rh: 1557—61. 67. 68
292. Franz Witzendorp  
geb. 1520 gest. 1574  
V: Hieronymus Witzendorp (B; vgl. 259)  
Rh Wahl: 1557  
reg. Rh: 1557—60  
Bgm Wahl: 1561  
reg. Bgm: 1563. 66. 67. 69. 70. 72. 73
293. Georg Schomaker  
geb. 1527 (B) gest. 1567  
V: Hartwig Schomaker (B)  
Rh Wahl: 1557  
reg. Rh: 1557—65. 67
294. Georg Tobing  
geb. 1527 (B) gest. 1598  
V: Georg Tobing (B)  
Rh Wahl: 1557  
reg. Rh: 1559—67. 72—86  
Bgm Wahl: 1587 (A)  
reg. Bgm: 1587. 88. 91. 92. 95. 96
295. Benedikt Koppen, Protonotar in Lüneburg  
gest. 1590  
V: Benedikt Koppen, Bgm in Treuenbrietzen (B)  
Rh Wahl: 1560  
reg. Rh: 1561—65. 67. 70—74. 76—78. 83—86. 88. 89
296. Nikolaus Tzerstede  
geb. 1523 (B) gest. 1577

- V: Brand Tzerstede (B; vgl. 256)  
 Rh Wahl: 1560  
 reg. Rh: 1560—70. 72. 75
297. Hartwig Semmelbecker  
 gest. 1594  
 V: Ludolf Semmelbecker (B; vgl. 262)  
 Rh Wahl: 1560  
 reg. Rh: 1561—66. 68. 71—78. 80—94
298. Georg Borcholt  
 res. 1594 (B) gest. 1600 (B)  
 V: Statius Borcholt (B; vgl. 276)  
 Rh Wahl: 1560  
 reg. Rh: 1560—63. 66—74  
 Bgm Wahl: 1578  
 reg. Bgm: 1578. 79. 82. 83
299. Leonhard Tobing  
 geb. 1529 (B) gest. 1591  
 V: Leonhard Tobing (B; vgl. 251)  
 Rh Wahl: 1564  
 reg. Rh: 1564—66  
 Bgm Wahl: 1566  
 reg. Bgm: 1568. 71. 73. 74. 76. 77. 80. 81. 84. 85. 88. 89
300. Lukas Daming  
 gest. 1588  
 Rh Wahl: 1564  
 reg. Rh: 1564—67. 69—72. 75—87
301. Anton Glode  
 rel. 1571 (A) gest. 1578 (B)  
 V: Anton Glode (B)  
 Rh Wahl: 1564  
 reg. Rh: 1565—69
302. Leonhard Elver  
 geb. 1536 (B) res. 1613 (B) get. 1615 (B)  
 V: Leonhard Elver (B)  
 Rh Wahl: 1564  
 reg. Rh: 1564—80  
 Bgm Wahl: 1586  
 reg. Bgm: 1586. 87. 90. 91. 93—96. 98—1600. . . .
303. Ludolf Dassel  
 geb. 1525 (B) gest. 1591  
 V: Ludolf Dassel (W; vgl. 249)



- Rh Wahl: 1568  
 reg. Rh: 1568—71  
 Bgm Wahl: 1574  
 reg. Bgm: 1574. 75. 77. 78. 81. 82. 85. 86. 89. 90
304. Hermann Kulemann  
 gest. 1595  
 Rh Wahl: 1568  
 reg. Rh: 1568—91
305. Jakob Puffe, Brauer  
 gest. 1573  
 Rh Wahl: 1568  
 reg. Rh: 1568—72
306. Ludolf Dassel  
 geb. 1541 (B) gest. 1576  
 V: Franz Dassel (B; vgl. 286)  
 Rh Wahl: 1568  
 reg. Rh: 1568—75
307. Heinrich Wishausen, Brauer  
 gest. 1583  
 Rh Wahl: 1573  
 reg. Rh: 1575—78. 80—82
308. Hieronymus Doring  
 geb. 1538 (B) gest. 1604  
 V: Dietrich Doring (B; vgl. 283)  
 Rh Wahl: 1573  
 reg. Rh: 1573. 75—79. 87. 88. 90. 91. 94—1602
309. Ludolf Dassel  
 geb. 1539 (B) gest. 1609 (B)  
 V: Christoph Dassel (B)  
 Rh Wahl: 1573  
 reg. Rh: 1573. 74. 76—79. 86. 87. 89—91  
 Bgm Wahl: 1592  
 reg. Bgm: 1592. 93. 97. 1600. 01. 04. 05. ...
310. Dietrich Elver  
 gest. 1588  
 V: Albert Elver (B; vgl. 279)  
 Rh Wahl: 1573  
 reg. Rh: 1573—86
311. Hieronymus Tobing  
 geb. 1537 (B) gest. 1612 (B)  
 V: Meinhard Tobing (B; vgl. 289)

- Rh Wahl: 1579  
 reg. Rh: 1579—87. 89—98  
 Bgm Wahl: 1599  
 reg. Bgm: 1599. 1602. 03. ...
312. Ludolf Lafferdes  
 gest. 1599  
 V: Georg Lafferdes (B; vgl. 280)  
 Rh Wahl: 1579  
 reg. Rh: 1579—88. 95
313. Heinrich Witzendorf  
 geb. 1551 (B) gest. 1617 (B)  
 V: Franz Witzendorf (B; vgl. 292)  
 Rh Wahl: 1579  
 reg. Rh: 1579—88. 90—92  
 Bgm Wahl: 1594  
 reg. Bgm: 1594. 97. 98. 1601. 02. 05. ...
314. Georg Tobing  
 geb. 1531 (B) gest. 1597  
 V: Georg Tobing (B; vgl. 263)  
 Rh Wahl: 1586  
 reg. Rh: 1587—94
315. Petrus Elebeke, Brauer  
 gest. 1595  
 Rh Wahl: 1586  
 reg. Rh: 1589—91. 93
316. Franz Dusterhop  
 geb. 1541 (B) gest. 1605  
 V: Franz Dusterhop (B; vgl. 285)  
 Rh Wahl: 1586  
 reg. Rh: 1587—94
317. Brand Tzerstede  
 geb. 1546 (B) gest. 1593  
 V: Nikolaus Tzerstede (B; vgl. 296)  
 Rh Wahl: 1586  
 reg. Rh: 1588—92
318. Nikolaus Bromes  
 geb. 1545 (B) gest. 1600  
 V: Heinrich Bromes, Rh in Lübeck (B)  
 Rh Wahl: 1592  
 reg. Rh: 1592—98

319. Georg Dassel  
geb. 1554 (B) gest. 1635 (B)  
V: Johannes Dassel (B)  
Rh Wahl: 1592  
reg. Rh: 1592—1605. . . .  
Bgm Wahl: 1610 (B)  
reg. Bgm: . . .
320. Heinrich Rodewolt  
gest. 1606 (A)  
Rh Wahl: 1592  
reg. Rh: 1592. 95—1601. 03—05. . . .
321. Georg Schomaker  
geb. 1558 (B) gest. 1610 (B)  
V: Georg Schomaker (B; vgl. 293)  
Rh Wahl: 1592  
reg. Rh: 1592—96. 98  
Bgm Wahl: 1603  
reg. Bgm: 1603. 04. . . .
322. Georg Tobing  
geb. 1559 (B) gest. 1602  
V: Ludolf Tobing (B)  
Rh Wahl: 1592  
reg. Rh: 1593—99
323. Albert Radeke, Brauer  
gest. 1605  
Rh Wahl: 1596  
reg. Rh: 1596. 97. 99—1604
324. Hartwig Tobing  
geb. 1554 (B) gest. 1618 (B)  
V: Georg Tobing (B; vgl. 288)  
Rh Wahl: 1596  
reg. Rh: 1596—1603. . . .
325. Ludolf Dassel  
geb. 1554 (B) gest. 1599  
V: Georg Dassel (B)  
Rh Wahl: 1596  
reg. Rh: 1597. 99
326. Johannes Audorp  
Rh Wahl: 1596  
reg. Rh: 1596. 98. 1600—05. . . .

327. Hartwig Witzendorf  
geb. 1555 (B)  
V: Johannes Witzendorf (B)  
Rh Wahl: 1600  
reg. Rh: 1601—05. ...
328. Staius Tobing  
geb. 1562 (B) gest. 1637 (B)  
V: Johannes Tobing (B)  
Rh Wahl: 1600  
reg. Rh: 1600. 03—05. ...  
Bgm Wahl: 1618 (B)  
reg. Bgm: ...
329. Heinrich Tobing  
geb. 1566 (B) gest. 1620 (B)  
V: Georg Tobing (B; vgl. 294)  
Rh Wahl: 1600  
reg. Rh: 1600—03. 05. ...  
Bgm Wahl: 1612 (B)  
reg. Bgm: ...
330. Georg Schomaker  
geb. 1563 (B) gest. 1629 (B)  
V: Georg Schomaker (B; vgl. 293)  
Rh Wahl: 1603  
reg. Rh: 1603—05. ...
331. Albert Semmelbecker  
geb. 1565 (B) gest. 1610  
V: Hartwig Semmelbecker (B; vgl. 297)  
Rh Wahl: 1603  
reg. Rh: 1603—05. ...

## Anhang: Wahljahre 1371—1603

Wahljahr:	1371	Zahl der Gewählten:	6 (S)
	1375		1 (erschlossen)
	1376		4 (S)
	1384		4 (S)
	1386		3 (S)
	1389		4 (S)
	1391		5 (S)
	1395		6 (S)
	1403		5

1407	4
1414	4
1420	4
1423	5
1431	4
1436	6
1446	6
1452	5 (S)
1458	6 (S)
1463	5
1466	3 (erschlossen)
1474	4
1479	3
1482	5
1487	3
1495	2 (erschlossen)
1498	2 (erschlossen)
1499	5 (S)
1504	2
1505	3
1509	4
1513	2
1517	5
1524	4
1529	4
1531	4
1533	5
1540	4
1546	4
1550	4
1554	2
1557	4
1560	4
1564	4
1568	4
1573	4
1579	2
1586	4
1592	5
1596	4
1600	3
1603	2



# Vitriolhandel, Termingeschäfte und Wechselbriefe

## Zum Gesellschaftsvertrag der Baunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft vom 14. März 1584

Von  
Hans-Joachim Kraschewski

Mit drei Abbildungen

### I.

Die Gewinnung von ‚grünem Vitriol‘, nämlich Eisensulfat, einem Mischvitriol vor allem aus Eisen, aber auch Zink und Kupfer, erfolgte am Rammelsberg bei Goslar schon im 15. Jahrhundert: eine städtische Vitriolrechnung zeigt, daß der Rat der Stadt seit 1468 Einnahmen aus dem Verkauf von Vitriol und aus dem Vitriolzoll gehabt hat. Spätestens seit dieser Zeit hat die Vitriolerzeugung in Goslar begonnen<sup>1</sup>. Der Handel mit Vitriol muß bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen bedeutenden Umfang angenommen haben, da 1523 die Goslarer Vitriolsieder mit mehreren Braunschweigern einen Liefervertrag auf mindestens 100 Faß oder 1200 Zentner pro Jahr über den Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen hatten<sup>2</sup>. Seit 1545 vereinbarte Herzog Heinrich der Jüngere einen über neun Jahre laufenden Kontrakt mit dem Lüneburger Kaufmann Asmus Mechtshusen<sup>3</sup>, und 1552 gründete Ruprecht Cramer in Goslar mit anderen Kaufleuten aus Braunschweig, Leipzig und Hamburg eine große Vitriolfaktorei<sup>4</sup>. Allerdings scheint der Rat der Stadt Goslar eine eigene Siederei lange Zeit hindurch nicht oder nur in bescheidenem Umfang betrieben zu haben, da bis 1543 nur geringe Einnahmen aus dem Vitriolverkauf, erhebliche aber aus dem Vitriolzoll erzielt wurden<sup>5</sup>. Erst seit 1544 hatte die Stadt

1 Die Nutzung des Kupferrauchs reichte in die Zeit vor 1360 zurück. Vgl. dazu Wilhelm Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit (Archiv für Lagerstättenforschung, H. 52), Berlin 1931, S. 170.

2 Franz Rosenhainer, Die Geschichte des Unterharzer Hüttenwesens von seinen Anfängen bis zur Gründung der Kommunionverwaltung im Jahre 1635 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, H. 24), Goslar 1968, S. 148 f.

3 Bornhardt, wie Anm. 1, S. 171.

4 Gerhard Fischer, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470—1650, Leipzig 1929, S. 203.

5 Bornhardt, wie Anm. 1, S. 170.

so bedeutende Einnahmen aus dem Vitriolgeschäft, wie die von Erwin Thier erhobenen Zahlen aus den Tafelamtsrechnungen der Stadt Goslar belegen, daß daraus zu schließen ist, der Rat der Stadt habe die Siedung in eigene Regie übernommen<sup>6</sup>. Die private Vitriolsiedung blieb davon unberührt.

In dem Ergänzungsvertrag zum Riechenberger Vertrag vom 21. April 1553 mit Heinrich dem Jüngeren wurde dem Goslarer Rat zugestanden, den Kupferrauch, den er zum Neunten erhielt oder in seinen Gruben gewann, zu versieden, zu verkaufen oder sonst nach Gefallen zu verwenden. Dieses Betriebsvorrecht auf Vitriolsiedung dauerte jedoch nur bis 1556<sup>7</sup>, als Heinrich der Jüngere nämlich in einer eigenen Hütte Vitriol zu sieden begann und dem Rat auferlegte, nur ebenso viel Kupferrauch zu verarbeiten wie in der herzoglichen Hütte. Zugleich mußte der Rat das erzeugte Vitriol zum Vorkauf in die herzogliche Zehntkammer abliefern. Damit zeigte der Riechenberger Vertrag von 1552 auch auf diesem Bergbausektor seine volle Wirkung: an die Stelle städtischer Selbständigkeit und Vollmacht trat — wie im Oberharzer Silberbergbau bereits ausgeübt — eine rein landesherrliche Bergverwaltung, mittels deren der Territorialstaat seine aus dem Bergregal herrührenden Hoheitsrechte entschieden wahrnahm. Besonders der Verlust des Vorkaufsrechts auf sämtliche Berg- und Hüttenprodukte (Blei, Glätte, Vitriol) bedeutete das Ende des städtischen Fernhandels<sup>8</sup>.

Mit Recht hat Wilhelm Bornhardt darauf hingewiesen, *daß das Hauptvitriolgeschäft in das 16. Jahrhundert fällt*, in dessen zweiter Hälfte die Jahreserzeugung des städtischen und des herzoglichen Vitriolhofes zusammen im Durchschnitt auf mindestens 8000 Zentner im Wert von rund 15000 Gulden zu schätzen sei, wobei im Jahre 1585 eine Höchstleistung von 16454 Zentnern erzielt werden konnte<sup>9</sup>. Im 17. und 18. Jahrhundert sei dann die Jahreserzeugung (nach den vorliegenden Zehntrechnungen) auf durchschnittlich 2700 und 1800 Zentner zurückgegangen. Als Ursache für diesen Rückgang vermutet Bornhardt einerseits verringerte Nachfrage nach Vitriol, andererseits eine Verarmung des Kupferrauchs, des Grundstoffs der Vitriolgewinnung.

In diesem Beitrag soll nun geklärt werden, wo und zu welchen Zwecken die großen Mengen an Vitriol in dem Zeitraum zwischen 1552 und dem Ende des 16. Jahrhunderts (1599/1600) verwendet worden sind. Dabei sollen die Erzeugung und der Umfang der Produktion (II.), die Frage des Vertriebs und die Form der Finanzie-

6 Erwin Thier, Bergbau und Hüttenwesen im Haushalt der Reichsstadt Goslar, in: Harzer Heimatland 28, 30. 7. 1931.

7 So Bornhardt, wie Anm. 1, S. 171, Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 148, datiert 1558.

8 Vgl. dazu für den Oberharz Ekkehard Henschke, Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugesbietes im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1974. Zum Unterharz vgl. Hans-Joachim Kraschewski, Der Bergbau des Harzes im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Stand und Aufgaben der Forschung, in: Der Anschnitt, Beiheft 2 (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 30), Bochum 1984, S. 134—143.

9 Bornhardt, wie Anm. 1, S. 171. Abweichende Angaben bei Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 150.



zung des Absatzes (III.) sowie der Gesellschaftsvertrag der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft vom 14. März 1584 (IV.) betrachtet werden.

Grundlage der Untersuchung sind vor allem die schriftlichen Aufzeichnungen der herzoglichen Kammer in Wolfenbüttel, die Kammerrechnungen, darüber hinaus eine Reihe von Handelsverträgen zwischen Wolfenbüttel und sächsischen oder braunschweigischen Kaufleuten sowie einzelne Produktionsverzeichnisse, die sich in ihren Angaben allerdings nur auf wenige Jahre beziehen. Die Analyse soll belegen, daß auch nach 1552 Goslar und der Harz mit seinen Bergbau-Erzeugnissen (hier: Vitriol) und dem dazugehörigen Handel ein zentral eingebundener Teil der fortschreitenden mitteleuropäischen Produktions- und Zirkulationsverflechtung blieb.

## II.

Den Rohstoff der Vitriolgewinnung bildete der ‚graue Kupferrauch‘, nämlich Schieferbruchstücke, die in den alten verlassenen Grubenbaue durch natürlich entstandene und auskristallisierte Vitriole verhärtet und zu einer festen Masse verkittet waren. Seine Bildung wurde durch die beim Feuersetzen entstandene Hitze gefördert. Das Feuersetzen, als Anzünden von Bränden in den Schächten, fand nach dem Bergrecht des 14. Jahrhunderts (Art. 109 und 112) täglich nach dem Nachtgesang statt. Bis zum Primläuten mußten die Brände gelöscht sein, damit die Arbeiten der Tagesschicht nicht gefährdet wurden<sup>10</sup>. Diese Brände kamen einerseits der Sicherheit der Grubenbaue zugute, indem sie das zerklüftete Gebirge durchwärmten und die darin entstandenen Risse mittels der Ausscheidung vitriolischer Krusten aus den niedersickernden sauren Grubenwässern verfügten. Da andererseits die Ausscheidungen stellenweise reichlich auftraten, entstanden vitriolische Stalaktiten, ‚Jochehgut‘ oder ‚Kupferrauch‘ als verwitterte Abbrände, deren Gewinnung lohnte: durch Auslaugen der Vitriole des Eisens, Zinks oder Kupfers.

Über das Verfahren zur Herstellung des grünen Vitriols liegen aus der Zeit vor 1525 keine Aufzeichnungen vor. Franz Rosenhainer vermutet, es werde technisch in ähnlicher Weise vor sich gegangen sein wie um die Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>11</sup>. Zunächst wurde der geförderte Kupferrauch mit Wasser behandelt, um die Sulfate aus dem Gestein herauszulösen. Anschließend überließen die Vitriolsieder die auf diese Weise erhaltene Lauge zur Klärung und reicherten sie in dem folgenden Siedeprozess bis zur Sättigung an. Die Auskristallisation erfolgte in Fässern oder Bottichen, in die Rohrstengel<sup>12</sup> oder durchgezogene Schnüre<sup>13</sup> eingehängt wurden, an

10 Bornhardt, wie Anm. 1, S. 35.

11 Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 87.

12 Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 88.

13 Wilhelm Strube, *Der historische Weg der Chemie*, Bd. 1, Leipzig, 4. Aufl. 1984, S. 25.

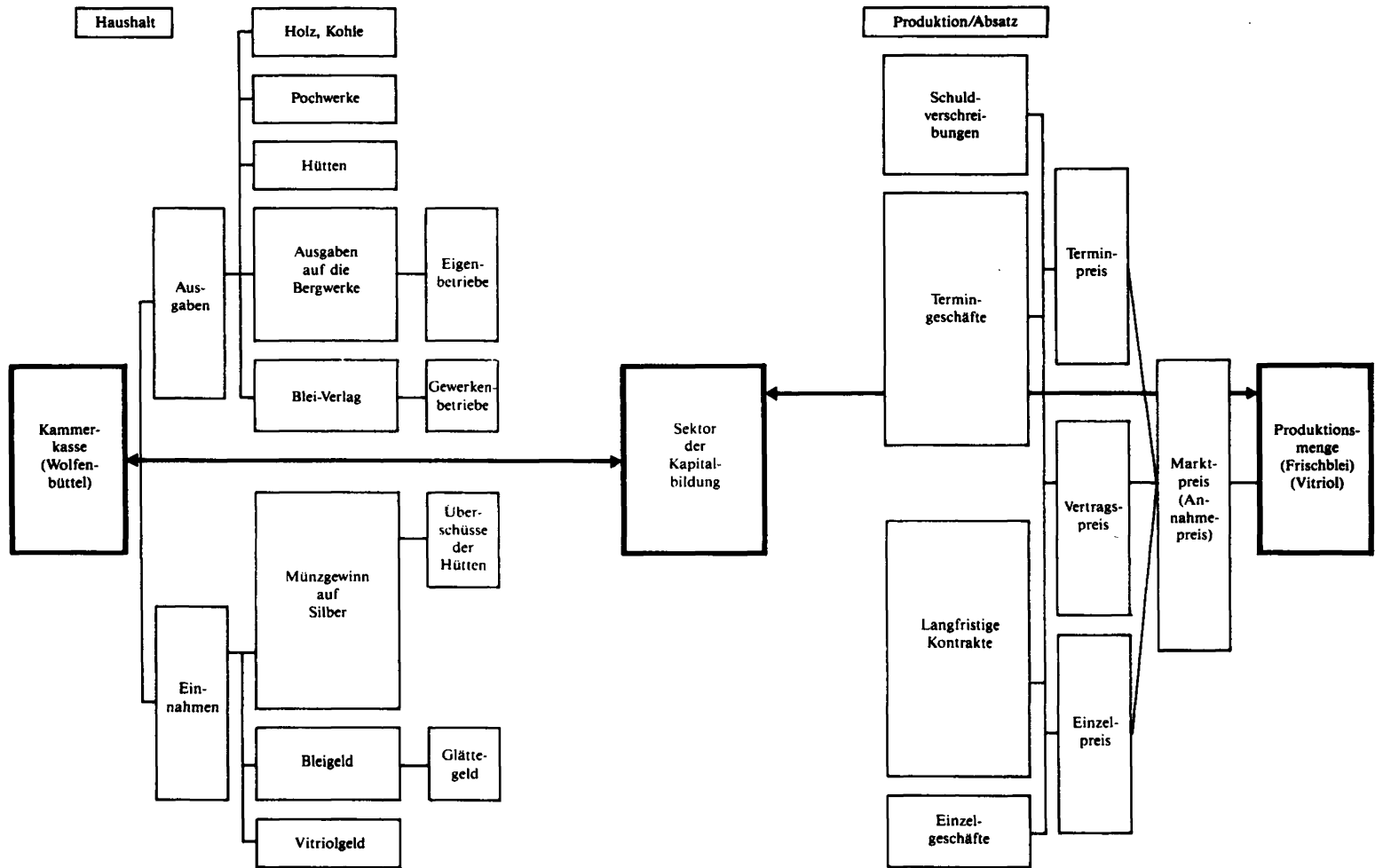


Abb. 1

Zum Verhältnis von Produktion/Absatz und Einnahmen/Ausgaben der herzoglichen Kammerkasse in Wolfenbüttel.

denen die Kristalle anschossen. Die Mutterlauge kehrte in den Siedebetrieb zurück und wurde weiter verwendet.

In seinem „Vorzeichnus der abgefuhrtten Plei, Gleet und Vitriol gehen Wolfenbüttel“, angefertigt 1586, notierte der „Plei schreiber“ Hermann Söchting:

*Grun Vitriol aus dem alten Hause in der Stadt gesotten, ist ungewogen gehen Wolfenbüttel gefurett*

	<i>Vas</i>
<i>Von Misericordi Domini bis auf S. Laurentij</i>	
<i>Ao 1576</i>	169
<i>Von Laurentij bis auf Martini Ao 76</i>	191
<i>Von Esto mihi pis auf Cantate Ao 78</i>	39
<i>Von Cantate bis auf Laurentij Ao 1578</i>	147
	546 <sup>14</sup>

D. h. in dem halben Jahr vom 21. April bis zum 10. August wurden in dem ‚alten Haus‘ — das Faß Vitriol zu 12 Zentnern gerechnet — 2028 Zentner grünes Vitriol erzeugt, in dem Zeitraum vom 10. August bis zum 11. November 2292 Zentner, also 4320 Zentner p. a. (1576).

Im Jahr 1578 waren dagegen nur 2232 Zentner gesotten worden (9. Februar—27. April 468 Zentner<sup>15</sup>, und 27. April—10. August 1764 Zentner). Die Ursachen für die reduzierte Quantität werden noch zu erörtern sein, denn die Jahresproduktion an grünem Vitriol pro Siedehaus, dem städtischen und dem herzoglichen, entsprach durchaus der Menge von 1576. In dem ‚neuen‘ Vitriolhaus auf dem Bleihof in Goslar wurde seit 1571 durch Herzog Julius Zinksulfat verarbeitet, um weißes Vitriol herzustellen<sup>16</sup>. Daß das erzeugte Vitriol zunächst lebhaft nachgefragt wurde, zeigen auch die schon erwähnten Auszüge aus den Tafelamtsrechnungen der Stadt Goslar.

Das ausschließliche Vertriebsrecht auf alle Bergwerkserzeugnisse besaß der Landesherr, der kraft seines Regals auch die von den Siedereien erzeugte Nettoproduktion an grünem Vitriol zu den vorgeschriebenen Vorkaufspreisen in die herzogliche Zehntkammer übernahm, die diese Eingänge verzeichnete. Die eigentlichen Verkaufserlöse wurden dann als Einnahme in der fürstlichen Kammer zu Wolfenbüttel verbucht.

14 Hauptstaatsarchiv (HStA) Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1685.

15 Zu den Schwierigkeiten des Vitriol-Abtransportes im Winterhalbjahr vgl. Art. 10 des Vertragsentwurfs der Händler Hermann Wochmann und Hans Bockmann vom 7. bzw. 21. Juli 1575, HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 115: *10. Nachdem auch der Fuhr halber, sonderlich winterzeit, mangelung vorfelt und die Wege zu bessern vonnöthten, das deretwegen auch ein einsehen und ahnordnung gemacht werde, damit man das gut fortbringen könnte.*

16 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 142, S. 42.

**Einnahmen Vitriolgeld (Grünes Vitriol)**  
(Herzogliche Kammer Wolfenbüttel)

	<i>Gulden</i>		<i>Gulden</i>
1568/69	13950	1589/90	14850
1570/71	15139	1593/94	12074
1573/74	5149	1594/95	11255
1579/80	16393	1595/96	11276
1583/84	21695	1596/97	17699
1585/86	19946	1597/98	17223
1586/87	9966	1598/99	13906
		1599/1600	7200

Quelle:

Niedersächsisches Staatsarchiv *Wolfenbüttel*  
Kammerrechnungen, 17 III Alt, 35—64 g

Die Zahlen beziehen sich nur auf das grüne Vitriol, denn das weiße und blaue hatten keine Relevanz als Haushaltsgröße für die Kammerkasse, wengleich deren Einnahmen, wie das Beispiel von 1594/95 zeigt, vom Kämmerer registriert wurden:

<i>Einnam von grun victriol</i>	<i>11255 Gulden</i>
<i>Einnam von Blaw Victriol</i>	<i>350 Gulden</i>
<i>Einnam von weis Victriol</i>	<i>207 Gulden</i> <sup>17</sup>

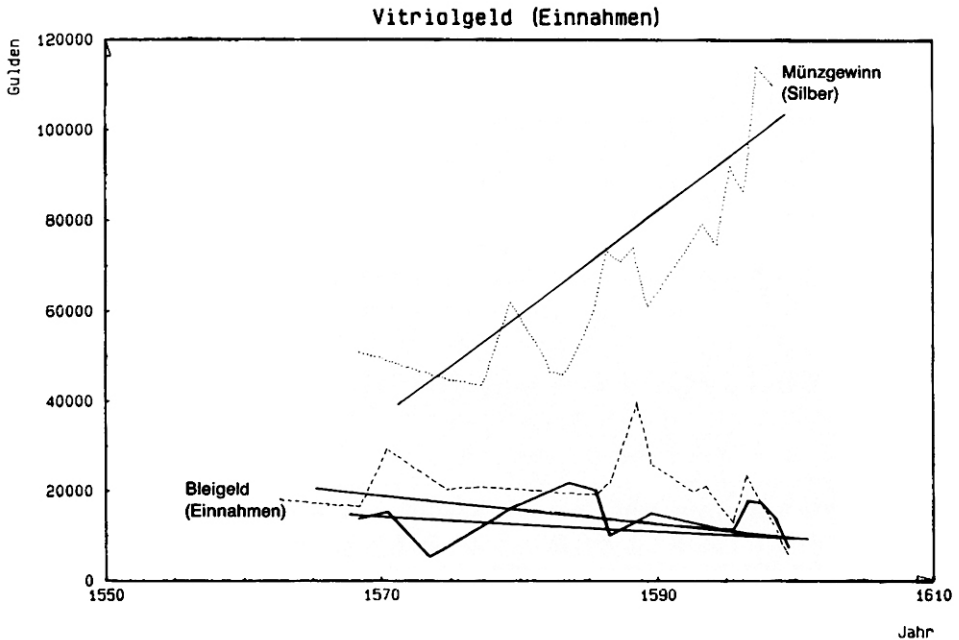
Der Preis für den Zentner grünes Vitriol betrug 1574 42 Mariengroschen<sup>18</sup> und war 1594 auf 44 Mariengroschen (= 31 gute Groschen) gestiegen<sup>19</sup>, wies also nur ganz geringe Schwankungen auf.

Im Vergleich zu anderen Einnahmen aus den Berg- und Hüttenwerken des Ober- und Unterharzes — z. B. zum Münzgewinn (auf Silber) — machte das Vitriolgeld nur eine relativ bescheidene Größe aus und spielte im Haushalt der Kammer eine nachgeordnete Rolle; gemessen an den Einnahmen aus dem Bleigeld (Frischblei), erreichte es zwar nicht dessen Spitzenwerte, lag jedoch in dem genannten Zeitraum nur geringfügig unterhalb der durchschnittlich erzielten Erlöse aus dem Bleigeschäft. Insofern sind diese Einnahmen für den Wolfenbütteler Kammermeister und dessen Herzog ein nicht zu unterschätzender Faktor gewesen, zumal einerseits die vom Vitriolhof in Goslar bzw. Wolfenbüttel abgeführten Mengen beträchtlich waren, andererseits über fixierte Termingeschäfte und langfristige Kontrakte kontinuierliche Zahlungen an die Kammer für dieses Erzeugnis über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erfolgten — von geringfügig wechselnden Abnehmern.

<sup>17</sup> NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 64 b. Vgl. auch HStA Hannover, Hann 76 c A, Nr. 27.

<sup>18</sup> NStA Wolfenbüttel, 4 Alt 19, vorl. Nr. 3415 (KR).

<sup>19</sup> NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 64.



**Abb. 2**  
Einnahmen Vitriolgeld (Kammerkasse Wolfenbüttel)  
in Relation zu Münzgewinn (auf Silber) und Einnahmen Bleigeld (Frischblei).

Für die Stadt Goslar bedeuteten die Einnahmen aus dem Vitriolgeschäft nach 1552 außer den wenigen verbliebenen Ratsgruben die einzige Einnahmequelle auf dem Gebiet der Berg- und Hüttenprodukte.

In Leipzig bildeten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts außer dem Spezereihandel der Metall- und Lederhandel die bedeutendsten Handelszweige der Stadt. Der Lederhandel steigerte sich bis ca. 1590, als die Menge der auf die Leipziger Märkte gebrachten Leder ihren Höhepunkt überschritt<sup>20</sup>.

Bereits im Laufe des 15./16. Jahrhunderts hatte sich die Stadt an der Pleiße zum wichtigsten Lederhandelsplatz Deutschlands entwickelt. Wiederholt befaßte sich der Leipziger Rat mit der Frage des Lederkaufs. Neben den Riemern, Sattlern, Täschnern und Gürtlern waren vor allem die Schuhmacher, Loh- und Weißgerber und die Fleischer an der Regelung dieser Frage interessiert, letztere als Hauptlieferanten der Grünhäute. Die Gerber — und um die geht es hier —, zum ersten Mal 1339 erwähnt, waren als Innung mit den Schuhmachern zusammen am frühesten in Leipzig nachweisbar.

<sup>20</sup> Vgl. Fischer, wie Anm. 4, S. 86 ff. 336 ff.

Die Entwicklung der Lederproduktion war ohne chemische Vorbehandlung der Häute nicht möglich. Zu deren Bearbeitung gehörten Salze, wie Kochsalz, Alaun und Gerbstoff, den man aus dem Gerbrindenbaum (Rhus) sowie aus der Rinde von Kiefern, Erlen oder aus Eichen gewann<sup>21</sup>.

Je nach Art der Gerbstoffe wurden zwei Arten der Gerbung unterschieden: Gerbung mit organischen und mit anorganischen Stoffen. Die erstere wurde als Loh- oder Rotgerberei von den Loh- und Rotgerbern betrieben, die Rinderhäute, Kalb- und Schaffelle mit Eichenrinde (Lohe) gerbten, oder als Sämischgerberei von anderen Handwerkern, die als Gerbmittel Öle und Fette tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, vornehmlich Fischtran, benutzten und schwache Rind-, Hirsch- und Elchhäute, Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle verarbeiteten.

Die zweite Art der Gerbung, die Mineralgerbung, deren Gerbmittel u. a. Alaun und Kochsalz waren, war Aufgabe der Weißgerber, die Schaf- und Ziegenfelle, seltener Kalbfelle und Rindshäute weißgar machten. Daneben benutzten die Weißgerber zur Behandlung des Leders im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmend grünes Vitriol, Eisenvitriol, das zum Gerben wie zum Färben — neben anderen Farbspendern für Leder wie die Rinde des Lotosbaumes, Krapp und Kermes — geeignet war. Das weiße Vitriol, Zinkvitriol, auch Blanc de Goslar genannt, diente nicht nur zum Beizen, sondern auch zum Konservieren von Häuten. Zur Schwärzung des Leders wurde das blaue Vitriol, Kupfervitriol, als Beize benutzt, ein Produkt, das in Goslar erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts erzeugt wurde — *und dann zunächst auch nur in ganz bescheidenem Umfang*<sup>22</sup>.

Im Vergleich zur Situation am Unter-Harz, wo 1579 eine „Privilegierte Neue Bergwercks Gerberei vor Goslar“ errichtet worden war, *vor E. f. g. Underthanen und Knapschafft uff den Obern und Untern Bergwercken*<sup>23</sup>, arbeiteten schon im Jahre 1540 in Leipzig 40 Loh- und 10 Weißgerber, deren Leder — Weißgerber — während des 16. Jahrhunderts ebenso begehrt war wie das kaltgare Leder der Lohgerber, das bis nach Italien hin guten Absatz fand. Insofern war der Bezug von größeren Mengen Vitriol für Leipzig bedeutsam, desgleichen für die übrigen sächsischen Orte, an denen das Lederhandwerk traditionell ausgeübt wurde. Vorrangiger Lieferant war Goslar, denn in der Regel liefen Blei- und Vitriolgeschäfte parallel über eine Händlergruppe, und Goslars Blei, das bis zu 8 Lot Silber enthielt und das angesichts des technischen Standes des Verhüttungsprozesses nicht auszu-schmelzen lohnte, wurde für das Saigerverfahren in Sachsen und Thüringen als Treibmittel bevorzugt verwendet. Gleichzeitig diente der diversifizierte Handel mit Blei und Vitriol der Auslastung der vorhandenen Transportkapazitäten.

21 Strube, wie Anm. 13, S. 25.

22 Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 21, 163 f. Zur Verwendung des grünen und blauen Vitriols heißt es in dem Konzept des Vitriolkontrakts vom 23. Dezember 1583: . . . *des grunen und blawen (Vitriols) auch zu der Tuchfarbern und des weissen zu der Gerberey gebrauchen lassen*. HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 165, S. 134.

23 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 164, 1579 Juli 1.

## III.

Wie beim Bleihandel war auch im Vitriolgeschäft die Bereitschaft vorhanden, den Absatz des gesamten Produkts möglichst einem Händler bzw. einer Handelsgruppe zu übertragen. So hatte schon am 23. April 1566 Franz von Damm, Bürger zu Braunschweig, mit Heinrich dem Jüngeren ausgehandelt, daß ausschließlich ihm das gesottene Vitriol aus Goslar zukommen solle. Dieser Kontrakt, bei einer vereinbarten Laufzeit von acht Jahren, umfaßte die jährliche Lieferung von 4000 Ctn *wolgesotten victril, recht geschaffen kauffmansgudt*, bei einem Preis je Zentner zu 27 guten Groschen<sup>24</sup>.

Bereits 1557 hatte Heinrich der Jüngere mit Philipp Jakob Gerecke eine Lieferung von 5000 Zentnern Vitriol vereinbart, eine Quantität, die 1564 auch Christoph Fugger nach Antwerpen hatte abführen lassen. Beiden Kaufleuten war es gelungen, das Vitriolgeschäft mit Heinrich dem Jüngeren ohne gleichzeitige Abnahme von Blei zu betreiben. Insofern handelte es sich hierbei wohl um Einzelgeschäfte, denn in den folgenden Kontrakt-Entwürfen, wie sie z. B. im Mai und Juli 1575 die Mitgesellschafter Heinrich Cramers von Clausbruch an Herzog Julius einreichten, Caspar Schelhammer aus Glauchau und Zacharias Boiling aus Braunschweig, wurde wiederholt auf das Beispiel Franz von Damm verwiesen, dem von Heinrich dem Jüngeren auch die Ausschließlichkeitskondition der Belieferung eingeräumt worden war, da dieser zugleich mit dem Vitriol bestimmte Mengen an Blei übernommen hatte. Hermann Wochmann und Hans Bockmann, beide aus Goslar<sup>25</sup>, die mit dem Rat der Stadt nur auf Vitriol abgeschlossen hatten, den Zentner zum günstigen Preis von 41 Mariengroschen, schlugen Herzog Julius einen ebensolchen Abschluß vor, was der Herzog mit dem Satz kommentierte: *(Wir) befinden die furschlege dermassen gesponnen, das wir uns darauf als nicht ercleren können*<sup>26</sup>.

Im Oktober 1567 schlossen dann Heinrich Cramer von Clausbruch und seine Gesellschafter mit Heinrich dem Jüngeren einen Vertrag mit einer Laufzeit von 6 Jahren über 6000 Zentner Vitriol und 2000 Zentner Blei ab. Im Verlauf der Lieferungen kam es zu Unregelmäßigkeiten: die Waage der Stadt Goslar wurde vom Rat wie vom Herzog benutzt, so daß Verwechslungen zwischen Vitriol-Abnehmern des Rates und solchen des Herzogs auftraten. Um Klagen über die Qualität des in Goslar gesottene Vitriols vorzubeugen, verschickte 1572 das Untere Bergamt Vitriol-Proben — *in versiggelde wolverwarte feslein odder schachteln*<sup>27</sup> — an Färber in Thüringen und im Land zu Meissen, die es probieren sollten, ohne den Herkunfts-ort des Vitriols zu kennen. Denn es ging vor allem um das Geschäft mit Heinrich Cramer von Clausbruch aus Leipzig, der zwischen 1569 und 1580 mit seinen „Gesellschaftere(n) des Victriol-Handels“, deren Mitglieder die Kaufleute Wilhelm

24 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 165, 1563 April 23. Präsentiert 1576 März 7.

25 Vgl. Anhang III, 3.

26 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 165.

27 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 142, S. 45.

Schimmelmann aus Hamm, Hermann Wochmann aus Goslar, Hans Nagel aus Salzwedel, Georg Sifert aus Braunschweig und der Braunschweiger Beckenverleger und Bleihändler Zacharias Boiling waren, die den Vitriolhandel mit Herzog Julius zunächst in der Größenordnung von jährlich 6000 Zentnern, den Zentner zu 31 gute Groschen (= 44 Mariengroschen) gerechnet, betrieben<sup>28</sup>. Mit den verschickten Vitriolproben sollte möglichen Qualitätseinwendungen des Rates zu Leipzig und Heinrich Cramers von Clausbruch, die zu Abnahme einschränkungen hätten führen können, mit entsprechenden Gutachten „durch unparteiische“ begegnet werden<sup>29</sup>.

In einem Schreiben an Herzog Julius vom 26. Oktober 1573 klagte Christoph Sander, seit 1572 Oberverwalter aller wolfenbüttelschen Berg- und Hüttenwerke sowie Forsten, über die schleppende Abnahme des gesottenen Vitriols, so daß das in die Vitriol-Siederei investierte Kapital — „so vill aberdt die Hauptsumma bedrefen“ — sich nur dann amortisiere, wenn der Braunschweiger Kaufmann Hans Rautenkranz bereit sei, die überschüssigen Mengen zu übernehmen: *So wolte ehr neben Heinrich Cramer den gantzen Vitriolkauf widder annehmen*, denn das gefertigte Vitriol müsse sofort abgeführt werden, *sonsten ohne des ist mitt dem handel ghar nichtts, dan whan der vitriol liggen bleibt, gehet ime tagelichs abe und gehet e. f. g. ein grosser verlacht drauff*. Erst die Zirkulation — investiertes Kapital (Verlag)- abgeführte Ware (Vitriol) — brächte Ertrag und ermöglichte weitere Produktion. Sander war bereit, den Händlern Zahlungsaufschub vorzuschlagen, falls sie die in Vorrat liegenden 3000 Zentner Vitriol übernähmen<sup>30</sup>.

Eine andere Konsequenz der geschilderten Absatzlage — Verkauf jenseits kontraktlicher Fixierung überschüssiger Mengen — war die wiederholte Einschränkung der Vitriolproduktion — so im Jahre 1577/78.

Als Heinrich Cramer von Clausbruch 1580 aus der Leipziger Vitriol-Handelsgesellschaft ausschied, behielten die übrigen Händler den Vitriolhandel mit Herzog Julius bis 1582 bei.

Am 21. Dezember 1582 schlossen Wilhelm Schimmelmann, seit 1574 Leipziger Bürger, Michael Martin aus Lauben in Schwaben, Georg Osenbrugs Erben, Zacharias Boilings Witwe und Erben, Henning Kuchler und Andreas Osenbrug, sämtlich aus Braunschweig, sowie Hans Nagel aus Salzwedel, Otto Brodermann aus Ham-

28 Zu Heinrich Cramer von Clausbruch vgl. Hans-Joachim Kraschewski, Heinrich Cramer von Clausbruch und seine Handelsverbindungen mit Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel; in: Braunschweigisches Jahrbuch 66, 1985, S. 115—128.

29 Schreiben von Hans Storing und Zacharias Boiling an die Bergbeamten in Goslar vom 1. Dezember 1572: *Es hatt aber u. g. f. und her durch anstiftung etzlicher leuthe vor einem Jar ein neues Victriolwerck fur der Stadt Goslar angericht, ihn welchem mit geringer Uncosten (dan ihn der Stadt) Victrill gemacht und gesotten, den haben unsere Principallen nicht gekauft*. HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 142. S. 64.

30 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 142, S. 79. Zu Christoph Sander vgl. Ekkehard Henschke, Sozialer Aufsteiger und erfolgreicher Bergbeamter — Christoph Sander der Ältere 1518—1598, in: Harz-Zeitschrift 31, 1979, S. 57—64.



burg und Hermann Wochmann als „Braunschweigische Vitriol-Handelsgesellschaft“ mit Herzog Julius einen neuen Vertrag auf 7 Jahre bei jährlicher Lieferung von 9000 Zentnern grünem Vitriol<sup>31</sup>. Dieselben Gesellschafter ergänzten den Vergleich mit dem Herzog am 21. Februar 1584 um eine Absprache mit dem Rat der Stadt Goslar: bei einer Laufzeit von 4 Jahren übernahmen sie von der Ratsvitriolhütte die in einer Pfanne gesottene Menge, d. h. weniger als die Hälfte dessen, was der Herzog zu liefern vermochte, da er inzwischen wieder erheblich größere Mengen an Kupferrauch versieden ließ und die Arbeit der städtischen Hütte — wie Rosenhainer vermutet — behinderte<sup>32</sup>.

Am 19. November 1588 wurde — bei geringfügiger Änderung der Mitglieder der Gesellschaft: Wilhelm Schimmelmann und dessen Vetter, der aus Bonn stammende Leipziger Kaufmann Hans Gultmann<sup>33</sup>, den die Gesellschaft am 14. März 1584 in ihre Reihen aufgenommen hatte<sup>34</sup>, waren ausgeschieden, dafür trat Bertold Harden ein — ein neuer Kontrakt mit dem Rat der Stadt Goslar geschlossen, dessen Laufzeit wiederum auf vier Jahre gestellt worden war<sup>35</sup>.

Es sieht so aus, als ob ohne die Beteiligung Heinrich Cramers von Clausbruch die Geschäfte nicht so gut liefen wie erhofft, denn am 29. Dezember 1587 wurden die Gesellschafter von Kanzler und Räten in Wolfenbüttel darauf hingewiesen, sie seien noch mit 6 Terminen Bezahlung in Verzug, 30375 Gulden stünden noch offen<sup>36</sup>. Diese hatten bereits am 21. April 1585 um Entlassung aus dem Vitriolkontakt gebeten, da sie nicht in der Lage seien, die vereinbarten Mengen abzusetzen.

Tatsächlich lagen die Dinge jedoch anders. Zwischen 1587 und 1593 häuften sich die Klagen über eine zu hohe Produktion von Vitriol. So schrieben am 4. September 1591 „Oberverwalter und Geschworene Bergkambtten des Untder Rammelsbergischen Bergkwercks vor Goslar“ an Statthalter, Kanzler und Räte in Wolfenbüttel, daß mit dem Vitriolsieden innezuhalten sei, da die Händler die gesottene Mengen nicht mehr abnehmen wollten und der Preis des Gutes zu verfallen drohe<sup>38</sup>.

Am 27. Juli 1593 trugen die Beamten des Unteren Bergamts den Räten in Wolfenbüttel in einem umfangreichen Schreiben folgende Überlegungen vor:

- es läge ein alter Vorrat an Vitriol in Wolfenbüttel,
- desgleichen sei ein neuer auf dem Bleihof in Goslar angefallen,
- das Vitriolhaus in Goslar sollte einige Zeit lang stillgelegt werden,
- gleichzeitig schlugen sie vor, den Kupferrauch in Vorrat aufzuschütten,

31 NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 57, S. 31. Stadtarchiv Goslar A 98/76 Kl. Erwerbungen, vgl. dazu Anhang I.

32 Rosenhainer, wie Anm. 2, S. 150 f.

33 Fischer, wie Anm. 4, S. 204.

34 Vgl. Anhang III.

35 Vgl. Anhang IV.

36 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1686, unterzeichnet von Kämmerer Johannes H. Lautitz und Kammermeister Albrecht Everding.

37 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 165. Vgl. auch NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 64.

38 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1686, S. 9.

- andererseits drohten bei Stillstand des Siedens die Gerätschaften (Schirrbütten und Fässer) zu zerfallen,
- außerdem würde die Lauge verderben,
- also sollte nur die Hälfte des Kupferrauchs versotten werden
- oder ein neuer Vertrag wäre mit den Vitriolhändlern zu vereinbaren, auf daß sie ettlliche tausend Zentner mehr an Vitriol jährlich abnähmen.

*Ohne und uber das alles wollen fürstliche Herrn Rethe dis erwegen, weil Ew. Erb. Rath alhier zu Gosslar itzund wie vorhien mit vollem sieden vortferet, so wil unserm G. F. und H. auch aus dieser Ursache gar nicht zu rathen sein, das man in seiner F. G. altem Vitriolhaus mitt dem Vitriolsieden ichtwegen oder zum theil solle inne halten, da albereit das Neue Vitriolhaus auch stille ligt und wollen fürstliche Herrn Rethe wol in acht nemen, das hochgedachter unser G. F. und H. billich den preiss behaltte, und ja so wol und so guett Vitriol könne sieden lassen als Ew. Erb. Rath, welcher dann billich Seiner F. G. volge<sup>39</sup>.*

Als nach Vertragsabschluß über 6 Jahre am 4. Juli 1593 Ruprecht Cramer und Hermann Wochmann aus Goslar, Andreas Osenbrug aus Braunschweig, Johann Brodermann aus Hamburg und Thomas Schmidt aus Leipzig, der ehemalige Faktor Heinrich Cramers von Clausbruch, den Goslarer Vitriolhandel übernahmen, klagten auch sie über die schwierige Absatzlage, da Berg- und Siedewerke zu Schmiedeburg im Stift Lüttich, dann im Stift Köln und auch im Bergischen Land, *wie dan gleicher gestald in England Victriol gesotten, auch aus dem Kuningreiche Schweden und anderen Ortern mehr ansehenliche Summen Victriol in grosser anzahl [in Hamburg] ankommen.* Von den beim 4. Termin 1594 vom Herzog wie vom Rat der Stadt übernommenen 1109 Faß Goslarer Vitriol seien bis zum September des Jahres nicht mehr als 246 Faß verkauft worden. Folglich hofften sie auf Verlängerung und Streckung der vereinbarten Zahlungstermine<sup>40</sup>.

Am 6. September 1599, bei Vertragserneuerung, teilten die Gesellschafter mit, daß noch über 20000 Zentner Vitriol bei ihnen unverkauft lägen. In Anbetracht einer mehr als 30jährigen Zusammenarbeit zwischen den Herzögen Heinrich der Jüngere, Julius und Heinrich Julius mit ihren Voreltern und ihnen selbst, baten sie um unbefristeten Zahlungsaufschub<sup>41</sup>.

Damit wurde eine Entwicklung verdeutlicht, die folgendermaßen gekennzeichnet werden kann:

Infolge mengenmäßig überhöhter Erzeugung stagnierte der Vitriolabsatz wiederholt, so z. B. 1577/78; zwischen 1587 und 1593 waren größere Absatzeinbußen zu registrieren, da die Nachfrage nach Vitriol erheblich zurückging, indem viele neue Produzenten auf den Markt drängten.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist von einer Krise der Überproduktion zu sprechen, so daß das erzeugte Gut in Vorrat liegen blieb. Verschärft wurde die kri-

39 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1686, S. 25 ff.

40 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1686, S. 31.

41 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1686, S. 49 f.

senhafte Zuspitzung des Goslarer Vitriolgeschäfts durch ein weiteres Moment: in Goslar fehlte nach 1590 die Leipziger Nachfrage, da das dortige Ledergewerbe seit dieser Zeit nicht mehr seine herausragende Stellung für den Handel der Stadt und damit für das sächsisch-thüringische Lederhandwerk besaß.

Die Folge war ein ständiger Rückgang der Goslarer Vitriolproduktion bis hin zu jenen Größenordnungen des 17. Jahrhunderts, wie sie schon Bornhardt festgestellt hat<sup>42</sup>.

Der Landesherr — als Unternehmer und Generalverleger — finanzierte seine ‚Ausgaben auf die Bergwerke‘, als Ausgaben für Personal- und Betriebskosten der Produktion der Stollen, Zechen, Hütten und Siedereien mittels Vorschuß (laufender Verlag) über die Zehntkammer; gleichwohl blieb diese Finanzierung eine abhängige Größe des erfolgreichen Vertriebs der erzeugten Handelsgüter, denn nur wenn der Absatz florierte und Gewinn aus dem Handel in die Kammerkasse floß, konnte der Vorschuß an die Zehntkammer gezahlt werden.

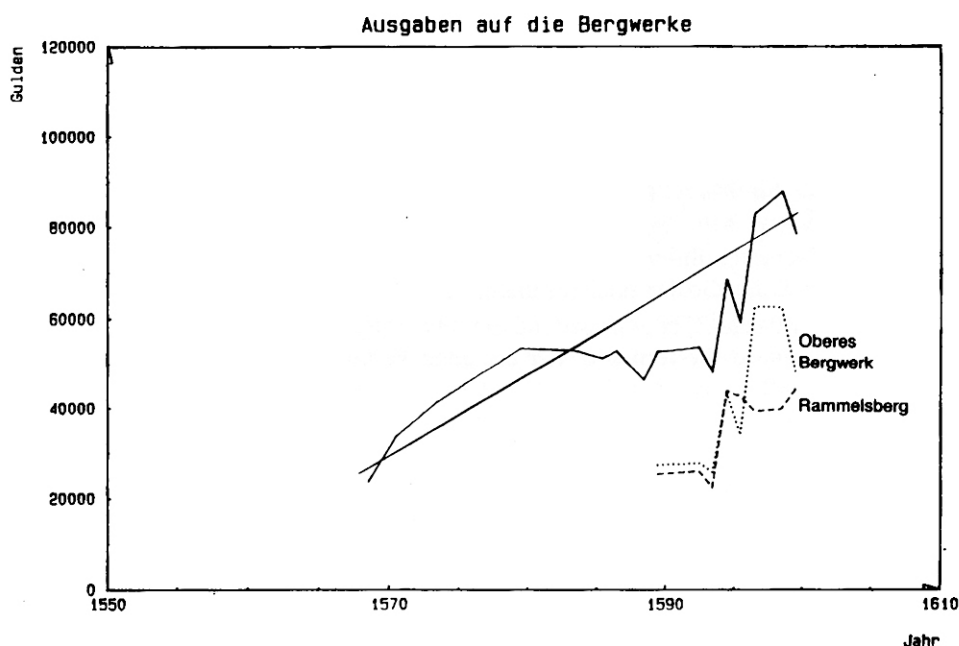


Abb. 3

Ausgaben der Kammerkasse in Wolfenbüttel auf die Bergwerke.

42 Bornhardt, wie Anm. 1, S. 171.

Die Handelsgesellschaften nun, das hat die Untersuchung gezeigt, waren auf andere Finanzierungsmöglichkeiten angewiesen, soweit sie das notwendige Betriebskapital erst erwirtschaften mußten — und das war die Regel.

Eine Form war das Termingeschäft, im Vitriolhandel ebenso praktiziert wie beim Bleiabsatz: der Verkauf festgelegter Mengen an Vitriol bzw. Blei, über eine Anzahl von Jahren kontraktlich fixiert<sup>43</sup>. Der ‚Neue Gesellschaftsvertrag‘ der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft vom 19. November 1588 weist auf solche Verfahrensweise der Warenübernahme wie der Zahlungsverpflichtung hin<sup>44</sup>. Durch Terminstückelung der Lieferung wie der Bezahlung konnten Produzenten wie Abnehmer den Handel in der Regel liquide halten. Selbst solch ein Großkaufmann wie Heinrich Cramer von Clausbruch bevorzugte in der Geschäftsabwicklung mit Herzog Julius diese Handelsgestaltung.

War bei den fälligen Terminen kein Bargeld oder zu wenig vorhanden, um die erste Terminlieferung zu bezahlen, wurde mit Wechselbriefen als Kreditvergabe gearbeitet — vorausgesetzt, bei Geschäftsabschluß war nicht Stichhandel — Ware gegen Ware — vereinbart worden, eine Variante des Kommissionsgeschäftes, die besonders Herzog Julius, wann immer es möglich war, praktizierte<sup>45</sup>. Bargeld mußte dann nur insofern vorhanden sein, als der Differenzbetrag zwischen dem Wert der gelieferten Ware (Vitriol) und dem Wert der bestellten Ware bar zu begleichen war.

Der ‚Neue Gesellschaftsvertrag‘ von 1588 erwähnt die Möglichkeit der Wechselbriefe ausdrücklich: das Ziehen wie Präsentieren der Wechsel wurde eingeräumt *an die Orther, da des Handelsgeldt verhanden*, d. h. an Wechselplätzen wie Naumburg, Leipzig, Nürnberg, Frankfurt, Danzig oder Hamburg, auf die diese Wechsel ausgestellt waren. Mit dem auf diese Weise aufgenommenen Bargeld konnten die Vitriolgesellschaften ihren Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Herzog oder dem Rat der Stadt Goslar nachkommen.

Das an den Wechselplätzen vorhandene ‚Handelsgeld‘ nun erbrachte der Silberverkauf. Ekkehard Westermann, der die enge Verbindung von Silberhandel und Wechselgeschäft am Beispiel des Thüringer Saigerhandels analysiert hat, weist hin auf den kontinuierlichen Charakter dieser Finanzierungsform für den Mansfelder Bergbau bis 1534<sup>46</sup>.

43 Der Vergleich zum Terminhandel im Getreidegeschäft liegt auf der Hand: der Verkauf von prozentualem Ernteertrag von Getreide oder einer festen Menge auf dem Halm vor der Ernte an Kaufleute, die das Erzeugnis nach der Ernte mit Gewinn verkaufen. — Terminhandel in der Landwirtschaft wird in den Quellen für das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert nicht belegt. Vgl. dazu Hans-Joachim Kraschewski, *Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts (Neue Wirtschaftspolitik 15)*, Köln, Wien 1978, S. 74.

44 Vgl. Anhang IV.

45 Das „umbstechen“ von Ware gegen Ware vereinbarte Herzog Julius z. B. mit dem niederländischen Kaufmann Rumbert Estrich, der für den Gegenwert von 200 Faß erhaltenem grünen Vitriol, *und darin in alsam gutten düchtigen lauttern Butt, nach abziehung des dara, 1845 Ctn 19 Pfund gewesen*, in Antorff Gewürz und Spezereien liefern sollte. HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 155, 1574 Februar 18.

46 Ekkehard Westermann, *Silbererzeugung, Silberhandel und Wechselgeschäft im Thüringer Saigerhandel von 1460—1620*, in: VSWG 70, 1983, S. 192—214.

Im Vitriolhandel der hier genannten Gesellschaften hatte diese Form zunächst mehr beiläufige Bedeutung, da die vorherrschende Geschäftslage der genannten Handelspartner angesichts der Termingeschäfte eher von Liquidität zu sprechen erlaubt — bis der Handel mit Vitriol in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend rückläufig verlief. Dann aber, unter Herzog Heinrich Julius (1589—1613), gewann der Wechselkredit mit der krisenhaften Zuspitzung des Vitriolgeschäfts, den gestiegenen Produktionskosten und den Preis-/Lohnverschiebungen (bis hin zur Kipper- und Wipperzeit) stärkere Bedeutung als Zirkulationsmittel<sup>47</sup>.

#### IV.

Abschließend sollen nun zu dem Gesellschaftsvertrag der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft vom 14. März 1584 einige Anmerkungen gemacht werden<sup>48</sup>. Der Vertrag weist signifikante Merkmale ebenso wie untypische Vereinbarungen im Fernhandel auf, wie er im norddeutschen Raum des 16. Jahrhunderts vorzufinden ist<sup>49</sup>.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmte den Vitriolhandel als Gesellschaftshandel, der mehrere Generationen umfaßte, wobei Verwandtschaftsbeziehungen eine erhebliche, nämlich konstitutive Bedeutung zukam.

Bemerkenswert ist der Anteil an Frauen (Witwen), die als Gesellschafter volle Rechtsgleichheit besaßen, vergleichbar mit der Situation in süddeutschen Montanbezirken, wo Frauen (Witwen, Töchter) als Besitzer von Bergteilen (Kuxen) namentlich in Berggerichtsbüchern eingetragen waren (ca. 8 % Anteil an der Gesamtverteilung)<sup>50</sup>.

Die Leitung der Handelsgesellschaft oblag zwei Geschäftsführern, die das Vertrauen der übrigen Mitglieder besaßen, da sie die Kassen (Hauptkasse in Braunschweig, *Dépendance* in Leipzig) zu kontrollieren hatten. Ihnen gegenüber waren die übrigen Gesellschafter rechenschaftspflichtig. Alle Gesellschafter stellten außer Kapital-Anteilen ihre Arbeitsleistung zur Verfügung.

Die Haftung der Gesellschaft bezog sich auf die Einlagen ebenso wie auf Gewinn und Verlust. Die Geschäftsentwicklung wurde anhand monatlicher Kassenberichte verfolgt. Für verursachte Schäden haftete der einzelne Gesellschafter, lediglich not-

47 So z. B. in HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 1600. HStA Hannover, Cal. Br. 21, 1713.

48 Der Vertragstext ist die Wiedergabe eines Mikrofilms, der im Stadtarchiv Goslar liegt. Einsender der Ablichtung ist das Stadtarchiv Leipzig, dort wurde 1973 dieses archivalische Material zufällig aufgefunden. Für den freundlichen Hinweis danke ich Herrn Dr. Werner Hillebrand, Leiter des Stadtarchivs Goslar.

49 Vgl. dazu Franz Irsigler, Kaufmannstypen im Mittelalter, in: Stadt im Wandel, Bd. 3 (Ausstellungskatalog — Aufsätze, Hrsg. Cord Meckseper), Braunschweigisches Landesmuseum 1985, S. 391 f. Hektor A m m a n n, Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter (Nürnberger Forschungen 13), Nürnberg 1970, S. 194—224.

50 Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Ludwig, Universität Bremen.

wendige Geschäftskosten wurden als Ausgaben anerkannt. Im Streitfall (Klage) trat die Gesellschaft bis zur gerichtlichen Klärung für das betroffene Mitglied ein.

Gewinne wurden ausgezahlt, die Einlagen waren bis zum Ausscheiden eines Gesellschafters — nach rechtzeitiger Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist — einzubehalten. Eine Vergrößerung des Betriebskapitals über einen Teil des Gewinns sahen die Gesellschaftsstatuten nicht vor. Gewinn- und Verlustrechnung wurden mit monatlicher Inventur (Auszugspflicht) verbunden.

Als Organisationsform des Vitriolhandels nennt der Vertrag an Handels- und Messeplätzen feste, weisungsungebundene, aber rechenschaftspflichtige Faktoren, die größtenteils mit den Gesellschaftern identisch waren. Die Spezialisierung einer Handelsgesellschaft auf ein Produkt (Vitriol) ist insofern ungewöhnlich, als dieses Gut auf den Haupthandelsrichtungen (Goslar — Leipzig/Magdeburg/Hamburg) nicht austauschbar war<sup>51</sup>. Messetermine mußten für eine derart produktmäßig gering diversifizierte Handelsgesellschaft von größter Relevanz sein, um Transportkapazitäten und Verrechnungsmöglichkeiten optimal auszuschöpfen.

Die Termingeschäfte bildeten die Grundlage des Handels dieser Gesellschaft, sie bestimmten Bewegung und Aktivität der Händler; in der Regel fielen die Terminfixierungen mit Messeterminen zusammen. Die differenzierte Form des Kredits wie Wechselbrief und Buchgeld wurden als Finanzierungsmaßnahmen in den Gesellschaftsvereinbarungen ausdrücklich festgelegt.

Die Handelsgeschäfte dieser Gesellschaft waren ganz offensichtlich nicht mit Bankgeschäften gekoppelt, da die Höhe der Betriebseinlagen und die geschäftlichen Erträge dafür nicht ausreichten. Folglich ist nicht zu erkennen, daß die Gesellschaft hätte versuchen können, die Kreditvergabe als Mittel zur Gewinnung wirtschaftlicher Vergünstigungen einzusetzen. Insofern ist sie mit oberdeutschen Hochfinanzgesellschaften nicht zu vergleichen<sup>52</sup>. Lediglich zwei Stipendien wurden jährlich ausgetan.

Aufgrund der unternehmerisch-verlegerischen Tätigkeit der Braunschweiger Herzöge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vor allem des Herzogs Julius, auf der Basis einer entsprechenden Berggesetzgebung und Bergverwaltung, konnte es dieser wie anderen Handelsgesellschaften nicht gelingen, den Goslarer Montanbezirk — hier: auf Vitriol — unter ihre Kontrolle zu bringen, selbst wenn sie mit entsprechender Kapitalkraft ausgestattet gewesen wären; weder drangen sie in dessen Produktionssphäre ein noch organisierten sie die Produktion des Harzes auf eigene Rechnung<sup>53</sup>.

51 Adler-Vitriol ist eine zusammenkristallisierte Mischung aus Eisenvitriol und Kupfervitriol. Je nach Kupfergehalt waren zwischen 1 und 4 Adlerzeichen auf dem Faßdeckel eingebrannt. Brockhaus Konversations-Lexikon, Bd. 1, Berlin, Wien 1901, S. 149. Vgl. auch Zedler, Universal-Lexikon, Bd. 49 (1746), Sp. 129: „Diese Vitriole aber bestehen mehrentheils aus Kupfer und Eisen, und sind theils mehr eisenhaftkupfericht, theils mehr kupferichteisenhafte, die wenigsten aber pur eisenhaft, daher sie auch von einigen Zwittervitriole, Vitriola heramphroditica genennet werden.“

52 Vgl. Wolfgang von Stromer, Oberdeutsche Hochfinanz 1350—1450. Beihefte 55—57 zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG), Wiesbaden 1970, S. 90—114.

53 Vgl. dazu Peter Kriedte, Spätfeudalismus und Handelskapital, Göttingen 1980, S. 51 f.

## Anhang

### I.

Kontrakt zwischen der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft (Wilhelm Schimmelman, Hans Nagel, Georg Osenbrugs Witwe und Erben, Gertrud Boiling und Erben, Otto Brodermann, Hermann Wochmann, Henning KÜchler, Michael Martin, Andreas Osenbrug) und Herzog Julius

Heinrichstadt, 1582 Dezember 21.

In dem Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Amen.

Zu wissen sey hiermit menniglich als weme dieser Offen Contract furkumbt. Nachdem die Ersam Wilhelm Schimmelman, Hans Nagel und Georg Osenbrug seligen Erben, Gerdrut Zacharias Boilinges seligen nachgelassen Wittwe und Erben, Otto Broderman, Herman Wochman, Henning KÜchler, Michael Martinus und Andreas Osenbrug fur sich und Ihrer allerseit Erben einen Contract umb eine Summa Victriol, jerlichen 9000 Centner, uff unterschiedliche Termine, nemblich alle quartal 2250 ctn Gronen Victriol, und den uff ein Versuchjhar 500 ctn Blauen Victriol, soll dem ungerschen Victriol gleich sein, nemblich alle quartal 125 ctn, und mher das erste Jahr 800 ctn weissen Victriol, mit dem durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Hern, Hern Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Luneburgk etc., unserm gnedigen Hern, geschlossen und angenhomen. (Jedoch) den weissen Victriol der gestaldt hochstes vermugens zu ihrer furstlichen gnaden bestes uf derselbigen Costen den Victriol zuverkeuffen und darvon ihres gewissens rechenschafft zu thund lauth und Inhalt desselben uffgerichteten Contracts, des Datum stehet Heinrichstadt den 21. Decembris Anno 1582.

### II.

Kontrakt zwischen der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft und dem Rat der Stadt Goslar

1584 Februar 21.

Weiter haben sich gemelte persohnen, als Wilhelm Schimmelman, Hans Nagel, Georg Osenbrug seligen Erben, Gerdrut Zacharias Boilinges nachgelassen Wittwe und Erben, Otto Broderman, Herman Wochman, Henning KÜchler, Michael Martinus und Andreas Osenbrug auch mit einem Erbarn Radt der Stadt Goslar uff einen 4-jherigen Contract umb eine Summa Victriol, so viel dessen jerlichen mit einer pffannen kan gesotten werden, dieselben alle quartal zuentpfangen und zubezalen, vermuge des darüber uffgerichteten Contracts, des Datum stehet den 21. Februarij Ao 1584, geschlossen und eingelassen.

### III.

Der Gesellschaftsvertrag der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft  
Braunschweig, 1584 März 14.

Und haben sich obgemelte Contractores, nemblich Wilhelm Schimmelman, Hans Nagel, Georg Osenbrugge seligen Erben, Gerdrut Zacharias Boilinges nachgelassen Wittwe und Erben, Otto Broderman, Herman Wochman, Henning KÜchler, Michael Martinus und Andreas Osenbrug fur sich und allerseit Erben mit einander eingelassen und verglichen, das sie diese Contracta wollen und sollen zusammen anfangen und halten bis zu ablauffunge

solcher Contracten uff folgende masse und gestaltdt und soll der Handel in 6 Teil geteilet sein und pleiben uff folgende gestaltdt:

#### Die Teilunge Belangen

- 1 Teil Wilhelm Schimmelman,
- 1 Teil Hans Nagel, Georg Osenbrug nachgelassen Wittwe und Erben zusammen,
- 1 Teil Zacharias Boilinges nachgelassen wittwe und Erben mit Otto Broderman zusammen,
- ½ Teil Herman Wochman,
- 1 Teil Henning KÜchler,
- 1 Teil Michael Martinus.

Und so viel den letzten halben Teil belangen, davon Andreas Osenbrug dieses halbe Teil halb zugesagt und der ander halbe Teil halb stehet uff der meisten Stimme der Gesellschaft bewilligung, ob oder weme der soll zugeteilet und zugeschrieben werden, welches nach der meisten Stimme und Bewilligung Hans Gultman, Wilhelm Schimmelmans Vettern, zugelassen mit dem anhang, das ehr dem Handel getrewlich will helffen vorsein, die Victriol gelde getrewlich helffen zur Cassa schaffen, das es nicht unter andere gelde gesteckt oder gebraucht werden solle, und da der Handel seiner zu gebrauchen, ehr dem Handel zum besten, wie sich andere auch zu thunde zugesagt, gebrauchen lassen. So aber hirinne einigerley mangel gespuret, als soll die gesellschaft ime wieder des Handels zu entsetzen macht haben. Hirauf ehr seinen geburenden Teil geldes erlegt und bezalt.

1. Erstlichen haben sie eine Cassa in Braunschweig bey Henning KÜchlers behausunge angelegt und bestetigt und ihren Diener Georg Siverdt, den sie die Zeit stehendes Handels oder dieses Contracts uff 50 Thaler jerliche Besoldung verdinget vermuge einer sonderlichen obligation dem Handel treulich zu dienen verhofft sein soll, als das derselbe neben Henning KÜchler die principal Cassa zu Braunschweig verwalten soll und ein jeder einen Schlüssel darzu haben soll, darein auch die Victriol gelde von Leipzig, Magdeburg, Goslar und Hamburg, auch wor sonst die mochten herkommen, gelegt und zugebracht werden sollen, welche gelde alle Henning KÜchler in sein handen als baldt sie ankommen sollten zugesteldt, und nach deme es gezellet, neben Georg Siverdt in die Cassa gelegt werden, auch alle brieffe, so den Handel anghan und an Georg Sivert kommen, Henning KÜchlern zu lesen, das sie, da es notig, neben Andreas Osenbrug und der Boilischen ferner sich zu bereden und zu raden haben werden muege. Den was Henning KÜchler nicht entpfangen, darzu will ehr zu andworten nicht schuldig sein, und sollten die anwesenden des Handels hochsten nutzen uben und suchen, das geldt getrewlich zusammenhalten, einem jeden Consorten alle mhal, wan es begheret, sembtlich und einem jeden in sonderheit richtig bescheidt geben und mitteilen, sollten auch die Bucher auff Begehren furlegen.
2. Zum andern haben die Consorten einen Überschlag gemacht, was sie zu dem Capital legen wollen, als nemblich ein jeder, weilicher ein gantz Teil hat, 800 Thaler, und der so ein halbes Teil hat, 400 Thaler, welches sie alle ein jeder bis dato bar erleget haben, und Andreas Osenbrug wegen seines halben Teil halb 200 Thaler erlegt, weme nhun das ander Teil halb zugeordnet wirdt, des Teils also 200 Thaler nachzuetragen schuldig sein soll.
3. Zum dritten, dieweill in vorigem Contract in dem 3. Punct Hans Boickemans als ein Consort gedacht wirdt, der aber nhun dem Handel abgedancket und sein Teil dem Handel heimgesteldt, als pleibet ehr nhun hir und henfurter ausgeschlossen. Es hat aber die gesellschaft Her Hansen Boickeman den willen erzeiget und ihme uff sein ansuchen



jerlichen, so lange des Rades von Gosler itz uffgerichter Vertrag stehet, gewilligt 10 Vas Victriol zu lassen, so ehr zu entzeler Auswegunge in sein Haus haben muege (jedoch) den Centner in dem Kauff wie die gesellschaft mit einem Erbarne Radte gehandelt.

4. Zum Vierten, die weill auch eine Cassa zu Leipzig bey Wilhelm Schimmelman behausung neben Michael Martinus geschafft worden, darzu ein jeder einen Schlüssel haben soll, was also von gelde, es sey wenig oder viel, so in diesen Handel gehoret, eingehomen, soll als baldt in gemelten Casten eingebracht werden und nicht sonsten in andere wege zu eines jeden sonderbaren nutzen gebraucht werden. Den was nicht eingehomen und in die Cassa in beider gegenwart eingelegt wirdt, will Michael Martinus darzu zu andworten nicht schuldig sein, auch soll ein jeder in buchern oder briffen, was des Handels nutz betrifft, einer dem anderen alle Zeit guten richtigen bescheidt darvon zu geben schuldig sein, auch nach gelegenheit der Botschafft an die Cassirer zu Braunschweig alle gelegenheit des Handels zugeschrieben und zugeschicket werden. Und soll Wilhelm Schimmelman fur allerhandt seine nutze und Arbeit, fur ablader geldt, Capiter geldt, in die wage zu furen und Lager geldt von jedem Vas, so ehr verkaufft, 5 furstengroschen 3 Pfennig, und von dem halben  $2\frac{1}{2}$  groschen  $1\frac{1}{2}$  Pfennig gegeben werden. So viel dan das frachtgeldt zwischen jedem Quartal belanget, ist bewilligt, do es notig, das Wilhelm Schimmelman, woferne in der Cassa geldt uberlegen, 300 Gulden zugestellt werden sollen, die ubermas soll und will ehr bis uff berechnunge des Quartals den Handel verlegen und sonsten die gelde in der Cassa getreulich zusammen halten, damit so von den Cassirern zu Braunschweig zu Bezahlunge unsers gnedige fursten und hern, auch eines erbarne Rades zu Gosler Victriol Termin Wechsel gemacht, richtige bezalung geschehen muge.
5. Zum funfften soll auch Herman Wochman alle Monat seines verkaufft Vorrat eingehommens geldt und Schuldt mit gelegener Botschafft an die Cassirer zu Braunschweig uberschicken, auch das geldt, ohne einige uffenthalt, was ehr eingehomen, wen es von den Cassirern begehrt, als baldt uberschicken, und soll Herman Wochman, so viel den Adeler Victriol belangen thut, zur lieferunge empfangen und uberschicken, wofur ehr fur solche muhe fur jeder vas einen furstengroschen zu factorgelde haben soll, dabey aber mit allem vleis und zu des Handels nutzen besten empfangen und uberschicken, die furleuth befordern und nicht uffhalten, dem Handel zum besten das furhon so genau dinggen als ehr kann.
6. Zum sechsten, was Otto Broderman seine Factorey belangen, soll mit ihme geredt und uff ein Revers gehandelt werden.
7. Zum siebenden soll der Cassirer zu Braunschweig mit Henning Kuchler allemhal dieser handelunge Rath nhemen und bey den Factorn und Verwandten vleissig zu erkundigen, was zu jederzeit von den verwaltern und Factorn verkaufft und geloset, da sie solches zur Cassa und bezalung fordern, uff das davon die Termine und Uncost zalt werden können, woferne sich auch befunde, das man mit dem angelegten Capital uff die folgende Termin nicht reichen konthe, so soll und will ein jeder so viel des Handels notturft erfordern wurde uff volgendes Quartal darzu legen (jedoch) das der eine so viel als der ander nach Ampart seines Teils legen soll und will, und welcher also brachfellig gefunden und sein geldt eine Monat nach dem dage, es ihme kundt gethan und zugeschrieben wurde, nicht zur Cassa in Braunschweig schaffe, als solle ehr ohne einige behelff 100 Thaler der Gesellschaft zur straffe verfallen sein und soll der Cassirer zu Braunschweig solches Teil uff dessen Interesse und schaden aufzunhemem und zum handel zugebrauchen macht haben.

8. Zum achten verbinden sich gemelte handeler, das sie alle monat oder wan es von den Cassirer begheret, ihrer Verwaltung eine kurtzen und richtigen Auszug gegen Braunschweig schicken wollen, auch daneben bey den Factorn, so keine Interesse an dem Handel haben, gleicher gestaldt anhalten wollen, das sie alle monat bericht und Extract ihres Verkauffs von sich uff Braunschweig schicken sollen, uff das sich der Cassirer beneben Henning Kuchler in Verschickunge der guter darnach zu richten und den anderen Consorten einen general bericht jeder Zeit mitteilen können.
9. Zum Neunden, Niemandt soll uff den Handel einigerley beschwer bringen, allein was aussenhalb Hauses uff den Reisen, dem Handel zum besten beschehen mocht, verzert wirdt, und soll sich ein jeder befeissigen so viel muglich die Uncostung verschonen.
10. Zum Zehenden, Weill in diesem Handel zwey Wittwen, sollen sich die Wittwen fur sich und ihre Erben mit ihren Handen unterschreiben.
11. Zum Elfften, Verbinden sich die Consorten, das Niemandt sein Teil in dem Handel jemandes ausserhalb des Handels versetzen, verpfenden und verkaufen soll ohne wissenschaft und Consens der ganzen gesellschaft.
12. Zum zwolfften, verbinden sich gemelte Persohnen, das fur ausgang des Contracts von dato an sich keiner aus dem Handel nicht ausziehen oder herausser begeben soll, es geschehe in kurtz oder lang, so lange dieser Contract stehet bey Peen 1000 Thaler, die ehr dem Handel ohne einiges Gerichts oder Rechtes benefitionen zalen und geben soll, wurde aber jemandts sich herausser begeben wollen und es der Gesellschaft gelegen were, ihn zu verlassen, soll er ihnen solches ein Jar zuvorn die lose thun und daneben der benanten Summa wegen uff billige Moderation verlegen und bezahlen, auch soll sich keiner weiter nach dato in keine Burgeschaft hoher dan 20 Gulden begeben, es were den, das solches dem Handel ohne nachteil und schaden beschehen mocht.
13. Zum Dretzehenden, verbinden sich gemelte persohnen, ein jeder des Handels hochsten nutzen zu suchen, gleich als ob einem jeden der Handel allein gulde und soll Wilhelm Schimmelman und Michael Martinus den Handel zu Leipzig und der Orth, Otto Broderman zu Hamburg und der Orth, Hans Nagel zu Soltwedel und der Orth der Marcke, Henning Kuchler, Zacharias Boilinges nachgelassene Wittwe, Andreas Osenbrug und der Cassirer zu Braunschweig und Magdeburg und der Orth, Herman Wochman zu Goslar und der Orth zu dienen schuldig sein und soll auch ein jeder was ehr verkaufft sich durch glaubwirdige Burgen, damit der Handel verwharet, sich verwharen lassen oder fur sein Persohn dem Handel gut thun.

Wan aber obgemelte Gerdrut Zacharias Boilinges nachgelassen Wittwe fur anderen hoher beschweret, also das der Victriol durch ihres Volck mus bearbeitet werden, ist ihr nach gegeben fur solche Labores, auch das sie Winden und Seile uff ihren uncosten halten mus und sonsten fur Haushuer fur jeder Vas 4 furstengroschen in Rechnung einzusetzen, erbeut sich daruber alle Vesser, so sie in ihrem Hause auswiegt und ledlig macht dem Handel wiederumb zulassen, das mit den ledtlichen fessern die Bosen wiederumb gebessert muegen werden und sollen dieselben in Rechnung nicht gesetzt werden und das Frachtgeldt von quartaln zu quartaln verlegen und soll mit vleis darnach getrachtet werden, das solcher Victriol allewege in Vas drucken muege gebracht und gesetzt werden.

Und soll ein jeder mit hochstem vleis daran sein, das ehr seine Special Rechnung zu jeder Zeit einbringe und zu richtigem bescheidt geben soll.

Do aber durch Gottes Verhencknus und Schickunge dieser Handel zum schaden, das Gott gnediglichen verhuten wolle, sollen die Hendlere deren wie auch den Gewin zugleich einer so viel gleich der ander tregen und halten und des Handels hochsten nutzen und frommen suchen gantz getrewlich und ohne gefehr. Do einer in dieser zusage nicht halten befunden und dasjenige, was ihm dieser Contract ufferlegt nicht leisten wurde, soll der gesellschaft entsetzet und pleiben und nach der Gesellschaft selbst gelegenheit und gutduncken gestraffet werden, darwieder soll der Verbrecher oder Jemandt von seinetwegen sich nicht zu schutzen, zu kegen setzen oder einigerley Exception zu gebrauchen haben, so ihm in oder ausserhalb des Rechten zu Nutze und den Handelern zu schaden kommen mochte. Deren wir uns den alle sambt und sonderlich gantzlich und zu grundt verziehen und soll dis also wie gemeldt unser gewilligte Recht sein.

Gleichergestaldt haben wir uns auch verbunden und ein dem andern mit handtgebender Treue zugesagt, das wir ausgang dieses Contracts treulichen zusammen halten wollen, und wen in Vitriolhandel uffs Neue gehandelt, es were mit unserm gnedigen fursten und hern oder des Rades zu Gosler Vitriol, das solche Handlung alle uns und unsern Erben zum besten beschehen soll und keiner ausgeschlossen werden soll, es sey den, das ehr es, wie obgemelt, genugsam verwircket.

Wurde auch nach dieser Zeit mit Vorwissen und Willen der Consorten einer aus dem Handel ausscheiden, als sollen Persohnen in deren Stete wieder genhomen werden, die dem Handel und den Consorten dienstlich sein, do aber einer versturbe (das Gott gnediglich lange verhuten wolle), als solle der verstorbene seine Wittwen und Erben dasselbe Teil sein und pleiben, wan sie es nicht begheren zuverlassen und sollen und wollen die anderen Consorten dessen verstorbene Wittwe und Erben in gemelter Handlung auch sonsten so viel muglich und getrewlich helffen, fortsetzen und ihr bestes wissen eines Consorten Teil, soll aber kein Erbe sein, einem anderen zuvor testamentiren und zu ubergeben ohne Consens und bewilligung der anderen.

Auch soll ein jeder des Handels nutzen und besten heimlich und verschwiegen halten und gegen Niemandes Reden oder gedencken, dadurch dem Handel schaden entstehen mochte, alles bey obgesetzter Peen.

So auch Jemandt Gerichts oder Rechtsens, so dem Handel antreffe, genotigt oder darzu gezogen oder beclagt wurde, soll solcher Uncost uff der gemeine Handlung bis zu erortterunge genhummen werden.

Auch ist bewilliget, das man jerlich zwene arme notturftige junge gesellen, so in Teologia studiren wollen, Gott dem Almechtigen zu ehren in der Communitet zu Leipzig oder anderswo uff gemeines Handels Uncost halten wollen (Jedoch) das jeder Consorte uff den sechsten Teil solche zwey, so ehr nominirt, macht haben soll fur sein Persohn das Jhar einzustellen.

Zum Beschlus, was auch also die Gesellschaft in allen Pucten, so des Handels nutzen ist, beradtschlagen, bedencken und fur des Handels beste Raden und achten, in deme soll der meiste Teil dem meisten Teil folgen und zu folgen schuldig sein.

Solches vhest und sthet ohne alle Argelist vermuge des Buchstaben in dem Contract zu halten, gereden und loben wir alle semplich und sonderlich mit Handtgebener Treue an eines leiblichen geschworenen Eides Stadt, dis alles wie oben gemeldt gantz treulich sonder geferde zu halten, wollens auch also gehalten haben krafft dieser unser Contracta.

Des zu Urkundt haben wir obgemelte dis selbst fur (uns) und unser aller Erben, Erbnhemen und nachkommen unter geschrieben und mit unserm Pitzschafften bekrefftigt.

Actum Braunschweig den 14. Martij Anno 84

#### IV.

Der neue Gesellschaftsvertrag der Braunschweigischen Vitriol-Handelsgesellschaft Braunschweig, 1588 November 19.

In dem Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Amen.

Zu wissen sey jedermenniglich, das wir, die Victriolgesellschaft des Goslarischen Victriol Handels, als nemblich Hans Nagel von Soltwedel fur mich und wegen meiner freundlichen lieben Schwegerinne Anna Gude, Georg Osenbrug seligern nachgelassen Wittwe und Erben, Otto Broderman zu Hamburg, Michael Martin zu Leipzig, Peter Kuchler fur mich und von wegen meiner Mutter Brodern und Schwestern, Herman Wochman zu Goslar, Andreas Osenbrug, Bartold Harden und Zacharias Boiling fur uns und unser Erben, uns semptlichen verglichen und vertragen, das wir den Neuen Victriol Contract mit den Erbarn und hochweisen Hern Burgermeister und Radt der kayserlichen freien Reichs Stadt Goslar geschlossen, des Datum den 8. dieses stehet, nach allen Puncten halten sollen und wollen und soll des Handels Geldt und die Cassa in Henning Kuchlers behausunge sein und pleiben und soll Georg Sivardt und Peter Kuchler ein jeder einen Schlüssel haben und in dem eisern Casten die Bucher, die Contracten und Verschreibungen des Handels verschlossen sein und pleiben.

Und soll Georg Sivardt und Peter Kuchler getreulich des Handelsgelde zusammen halten und die Gelde, was der Handel aussenstehen hatt, mit vleis einfordern und zur Cassa bringen, damit sie den Hertzogen und den Radt bezalen mugen. Und wan sie Wechssel machen an die Orther, da des Handelsgeldt verhanden, soll auff dem Wechssel Zettel, so sie geben, ihr beider handt darunter stehen und was sie etwa an der Wechssel erlangen mugen, den Handel unschedlich soll Peter Kuchler 2 Pf und Georg Sivardt 3 Pf, das wir ihnen hiemit fur ihre muhe versprochen haben, die Bezalunge aber belangen, domit soll es also gehalten werden, es soll itzo alsbaldt u. g. f. und Here, Here Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Luneburg, der 15. Termin bezalt werden, darnegest soll dem Radt zu Goslar zwey Termin, nemblich 16. und 17., der Rest des alten Contracts bezalt und soll damit von dem Radt der alte Contract geloset und frey gemacht werden, darnegest soll dem Fursten der 16. und dem Radt der Erste, und soll also ein Termin umb den anderen bezalt und abgetragen werden.

Die lose Kundigung belagen dieses itzigen Newen Contracts, der auff 4 Jhar gesteldt, und das auf andert halb Jhar die lose angestellt, wie den derselbige Contract vermag etc., soll ein jeder unter der Gesellschaft, ehr sey wher ehr wolle, fur sich allein und auch fur die andern gesellschaftern semptlichen auff kunftigen Johannij uber das Jhar, nemblich Anno 1590, die Lose zuthunde vollenkommen macht und Gewaltt haben, die soll also bestendig sein, als wan der selbige, der die lose thut, von der gantzen gesellschaft eines jeden eigen handt und Pitzschaft volstendig und gerichtlicher wise bey sich hette, das soll keiner widersprechen noch hindern, ungeacht der gesellschafter Contract, der Anno 84 den 14. Martij geschlossen.

Der Victriol soll in Zacharias Boilinges Erben beiden Heusern abgeladen und aufgeladen werden und soll solch gut Bartoldt Harden empfangen und verschicken, und was von dem gute verkauft und wher es kaufft, soll ehr Georg Sivardt erst vermelden, und was verkauft, dafur die bezalungen erfolget, soll er das geldt an die Cassa in Henning Kuchlers behausun-

gen zu bezalen anweisen und von dem entpfang verschickunge und verkauf jede zeit unweigerlich Rechnunge und bescheidt thun. Es soll auch Bartoldt Harden das gut mit vleis verwharen, auf die feur gut Achtung haben, das gut in die Heuser und stelle, das es fur Regen und Drecke verwharet, einbringen.

Es sollen auch die geselschafter hochstes vermugens dahin beflissen sein, das welche gesellschafter gut unter sich haben zu verkeuffen und zu verschicken, das sie solches an gute leuthe bringen, so viel ihnen muglich, damit das gut mag verkauft und verhandelt werden und keine Verstopfunge geschehen muge. Da aber (das Gott gnediglich verhuten wolte) bose schulden gemacht, soll solche die semptliche gesellschaft tragen, jedoch zu beweisen, das derselbige, der die schuldt gemacht, anders keine Handelunge mit dem selbigen gepflogen und die schuldt rechtmessiger Weise gemacht und von Victriol herkommen.

Es ist auch unser semptlicher Abscheidt und bewilligunge, nach deme unsere guter mit ihr Abfur und anderer Hinderunge verseumet worden sein, das wir erstes Tages einen Diener unserer Gelegenheit nach zu Goslar bestellen wollen, der beneben Wochman jederzeit richtige Rechnung thun und Contrabucher halten soll, auch jedem Consorten jederzeit, ja auch wan es begeret, richtigen bescheidt zuthunde verbunden und schuldig sein soll.

Es soll auch Herman Wochman gemelten Diener jederzeit, was in dem Handel furfeldt, unweigerlich bericht und bescheidt thun, damit unser Handel gefordert, fortgesetzt und nicht gehindert werden muge.

Zu Urkundt haben wir diese Bewilligung und Verschreibung diese bemelte Puncten stets und vhest zu halten und nach zu leben mit eigen Handen unterschrieben und mit unsern angebornen und gewondtlichen Pitzschaft unterdrucket.

Actum Braunschweig den 19. Novembris Anno 1588

(Quelle: Stadtarchiv Goslar, A 98/76 Kl. Erwerbungen)



# Die Menagerie in Herrenhausen — ein Beispiel für die Federviehhaltung in einer barocken Residenz

Von

Annelore Rieke-Müller

Mit vier Abbildungen

## Einleitung\*

Die hannoversche Sommerresidenz Herrenhausen hat von der historischen und kunsthistorischen Forschung eine ausführliche Würdigung erfahren<sup>1</sup>. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sich diese Untersuchungen fast ausschließlich auf repräsentative Einrichtungen beschränken. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erfahren die Wirtschaftseinrichtungen dieser Anlage keine Beachtung. Die bisher vorliegenden kurzen Erwähnungen erlauben keinerlei Einblick in Funktion und Gestaltung dieser für eine fürstliche Hofhaltung unabdingbaren Einrichtungen. Die meisten Stiche der Zeitgenossen ignorierten die Wirtschaftsgebäude, die zum Baukomplex der welfischen Sommerresidenz gehörten, oder stellten sie nur sehr vereinfacht dar, so daß sie kaum von der Forschung erfaßt wurden. Um so erfreulicher ist es, daß sich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover Akten befinden, die eine Aufarbeitung dieses Aspekts der Herrenhäuser Residenz erlauben. Im folgenden soll eine Einrichtung analysiert werden, die 1683—1834 bestand und einen wichtigen Zulieferbetrieb für die hannoversche Hofhaltung darstellte: die Menagerie.

\* An dieser Stelle möchte ich Seiner Königlichen Hoheit, Prinz Ernst August von Hannover, für die freundliche Erlaubnis zur Akteneinsicht danken. Dem Direktor des Zoologischen Gartens der Landeshauptstadt Hannover, Herrn Prof. Dr. Lothar Dittrich, sowie Herrn Prof. Dr. Dieter Hennebo, Universität Hannover, gilt mein herzlicher Dank für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

<sup>1</sup> Hier seien nur genannt: K. H. Meyer, *Königliche Gärten. 300 Jahre Herrenhausen*, Hannover 1966; K. v. Alvensleben/H. Reuther, *Herrenhausen. Die Sommerresidenz der Welfen*, Hannover 1866; *Herrenhausen 1666—1966*, Katalog zur Jubiläumsausstellung, Hannover 1966; dort auch Hinweise auf Pläne und Ansichten; G. Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674—1714*, 4 Bde., Hildesheim, Leipzig 1938—1982, geht immer wieder auf Herrenhausen ein; außerdem ders., *Gartenfreude und Politik in Herrenhausen (1666—1866)*, HannGBll N. F. 20 (1966), S. 251—267; zuletzt K. Morawietz (Hg.), *Glanzvolles Herrenhausen, Geschichte einer Welfenresidenz und ihrer Gärten*, Hannover 1981.

Die Sammlung von lebenden Tieren in „Menagerien“ ist in Europa spätestens seit dem 13. Jahrhundert bekannt<sup>2</sup>. Aus den verschiedensten Gründen — *Kult, Jagd, Zirkus, naturgeschichtliches Interesse*<sup>3</sup> — hatten u. a. Ägypter, Chinesen, Azteken, Griechen und Römer bereits Jahrhunderte vorher Tiergärten angelegt. Die hohe Zeit der Menagerien für exotische Tiere in Europa reichte vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, also von der Renaissance bis zum Barock. Hier seien nur die Menagerien italienischer Villen, außerdem jene in Schönbrunn sowie in Versailles genannt.

Diese meistens fürstlichen Menagerien dienten der Belustigung von Hof und Besuchern ebenso wie dem Prestige ihrer Besitzer. Hohe Kosten für Tierkäufe aus fremden Ländern und die z. T. sehr geringe Lebensdauer der nicht eingewöhnten und zum großen Teil bis dahin unbekannteren Tiere machten sie zu einem kostspieligen Vergnügen. Doch nach dem Lebensgefühl eines barocken Fürsten gehörte eine Menagerie zur repräsentativen Hofhaltung.

Während diese exotischen Tiersammlungen die Aufmerksamkeit des zeitgenössischen Publikums besaßen und wir so über ihr Aussehen recht gut informiert sind, stand eine andere Form der Menagerie bisher im Abseits der Betrachtung<sup>4</sup>. Hierbei handelt es sich *um ein Gebäude oder einen Ort bei einem Landgut, wo Rind- und Federvieh etc. gemästet wird*<sup>5</sup>.

## Die Anfänge (1683—1714)

Im Jahre 1683/84 verzeichnen die Haupt-Kammerrechnungen unter der Rubrik „Baukosten“ 342 Th[aler] 25 gr[oschen] 6 ½ P[enni]g[e] *behuf erbauung einer Menagerie zu Herrenhausen zur fürstlichen Hoffstadt*<sup>6</sup>. Diese erste Erwähnung der Herrenhäuser Menagerie ermöglicht zwar keinen genaueren Einblick in ihren Aufbau, doch die geringe Summe — bei Gesamtausgaben für Bauten aller Art von über 20000 Talern<sup>7</sup> — spricht dafür, daß sie zunächst nur geringe Ausmaße besaß, wohl auch keinerlei festes Haus. Dies sollte sich erst drei Jahre später ändern. Man hat sich wohl mehr ein abgeteiltes Stück Land mit Teichen und kleineren Stallgebäuden

2 Zu diesem Thema grundlegend: G. Loisel, *Histoire des Menageries de l'Antiquité a nos jours*, 3 Bde., Paris 1912.

3 J. Brachetka, *Zur Geschichte des Schönbrunner Tiergartens*, in: *Festschrift anlässlich des 200jährigen Bestehens der Menagerie zu Wien-Schönbrunn*, Wien 1952, S. 3—35, hier: S. 3.

4 Auf Tiergärten, Wandermenagerien etc. soll hier nicht eingegangen werden.

5 J. G. Krünitz, *ökonomisch-technologische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt-Haus- und Landwirtschaft und der Kunstgeschichte*, Bd. 88, Berlin 1802, S. 338, Vgl. a. J. H. Zedler, *Großes vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 20, Halle, Leipzig 1739, Sp. 603 f.

6 Hauptstaatsarchiv Hannover (zit.: HStA) Hann 76 c A Nr. 103, fol. 191.

7 Ebd. In den beiden folgenden Jahren verzeichnen die Kammerrechnungen keine Baukosten für die Menagerie.



vorzustellen, die an die bereits bestehende Meierei<sup>8</sup> westlich des Großen Gartens anschlossen.

Die erste erhaltene Zeichnung von der Menagerie betrifft den Bau eines *Hüner und Taubenhaußes* 1687<sup>9</sup> (Abbildung 1): Es wurde als quadratischer Fachwerkbau jeweils 8,73 m (30 Fuß) lang und breit, mit 2 Stockwerken und Walmdach geplant. Diese Planung des damaligen fürstlichen Bauschreibers Brand Westermann wurde unverändert verwirklicht<sup>10</sup>. Im unteren Stockwerk, das 2,33 m (8 Fuß) hoch sein sollte, lagen in zwei Kammern Ställe für Hühner, Enten und Gänse; dieses Stockwerk wurde durch einen Ofen geheizt. Das obere Stockwerk, für die Tauben, wurde 2,62 m (9 Fuß) hoch geplant. Das gesamte Gebäude sollte 232 Taler und 20 Groschen kosten<sup>11</sup>, die Kammerrechnung von 1687/88 weist für Menageriebauten einen Betrag von 355 Talern, 24 Groschen und 5 Pfennig auf<sup>12</sup>. Wahrscheinlich sind in dieser Summe Kosten für weitere kleinere Verbesserungen enthalten. So wurde der Hof um dieses Hühner- und Taubenhaus auf einer Länge von 91,7 m (315 Fuß) mit einem Zaun umgeben und mit einer „lebenden Hecke“ unterteilt, um die Federvieh-Rassen voneinander getrennt halten zu können<sup>13</sup>. Die Anlage dieses Hühner- und Taubenhauses entsprach damit derjenigen, wie sie der Enzyklopädist Johann G. Krünitz nach englischem Vorbild empfiehlt<sup>14</sup>.

Die Errichtung der Menagerie in Herrenhausen fällt in die Regierungszeit von Herzog Ernst August (1679—1698). Schon vor 1692, als er zum Kurfürsten ernannt wurde, strebte Ernst August danach, seinen Hof in den Rang anderer europäischer Höfe zu erheben. Tatsächlich gehörte er um 1690 bereits zu *den glänzendsten in Deutschland*<sup>15</sup>. Für die Herrscherfamilie und ihren Hofstaat wurden um 1695 immerhin mehr als die Hälfte der Kammereinnahmen des Kurfürstentums ausgegeben; dabei entfiel auf „Hofstatt und Küche“ der weitaus größte Anteil<sup>16</sup>.

Über 300 Personen wurden bei Hof beschäftigt<sup>17</sup>, der während der Sommermonate (Mai bis Oktober) nach Herrenhausen in die dortige Sommerresidenz übersie-

8 1646. A. Nöldke, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. 1: Regierungsbezirk Hannover, T. 2: Stadt Hannover, Hannover 1932, hier: S. 85. Vorher wurde Federvieh offenbar in der Meierei gehalten. Vgl. auch E. Schuster, Kunst und Künstler in Hannover zur Zeit des Kurfürsten Ernst August, HannGBll 7 (1904), S. 1—11, 49—86, 97—114, 145—240, hier: S. 145 ff.

9 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5224 von 26. 2., mit Zeichnung.

10 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4011, Schreiben vom 17. 3. 1687. Zu Brand Westermann vgl. H. Westermann, Brand Westermann, Ein Beitrag zur Geschichte des hannoverschen Barock, HannGbl. NF. 28 (1974), S. 51—120; hier: S. 84.

11 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5224, Memorial, wahrscheinlich von Brand Westermann, mit Zeichnung.

12 HStA Hann. 76 c. A Nr. 107, fol. 127 r.

13 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5224.

14 Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 88, 1802, S. 342. Ein sehr ähnliches Taubenhaus aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ist aufgeführt in: The National Trust Guide, hsg. von R. Fedden u. R. Joekes, London 1973, S. 305. Für diesen Hinweis habe ich Herrn Prof. Dr. Dieter Hennebo sehr zu danken.

15 Schnath (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 382.

16 Ebd., S. 342.

17 Ebd., S. 343 ff.

delte<sup>18</sup>. Dort wurden insbesondere in den 1690er Jahren die baulichen Anlagen den neuen Erfordernissen angepaßt<sup>19</sup>.

In diese Entwicklung ist auch der Ausbau der Menagerie eingebettet. Das zweite Gebäude der Menagerie, das eigentliche Menagerie- oder Kapaunen-Gebäude, wurde offenbar um 1696/97 errichtet, denn Ausgaben von etwa 1450 Talern<sup>20</sup> sowie von 444 Talern im nächsten Jahr<sup>21</sup> sprechen für ein größeres Bauvorhaben. Der Baumeister war wiederum Brand Westermann. Dieser Bau, nach einem späteren Plan (s. u.) am nördlichen Ende des Hofes errichtet, erreichte eine Größe von 25,5 m x 5,5 m (88 x 19 Fuß) und eine Geschoßhöhe von 2,91 m (10 Fuß)<sup>22</sup>. Damit war er wesentlich größer als das ältere Hühner- und Taubenhaus, das den Ansprüchen der Hofhaltung nicht mehr genügte. Drei Jahre später wurde ein Wagenhaus auf dem Menageriegelände errichtet<sup>23</sup>, 1705—1706 eine Scheune an der nördlichen Grenze von Meierei und Menagerie<sup>24</sup>.

Ebenso wie über das Menageriegebäude sind wir auch über die Ausdehnung des Menageriegeländes nur durch spätere Pläne (1746) informiert (Abbildung 2)<sup>25</sup>. Das Gelände der Menagerie umfaßte danach um diese Zeit eine trapezförmige Fläche von 500 x 570 x 160 x 470 Fuß (145,5 x 165,9 x 46,6 x 136,8 m). Im Süden ist es von Teichen für Enten und Gänse umgeben (Türkenenten, Gänse, „ordinaire Zuchtenten“ und „fette“ Enten getrennt). Nördlich daran schließen sich Ställe und „Gärten“ für Gänse und Enten an. Am nördlichen Rand liegen Stall und „Garten“ für Calcuten (= Truthähne), für junge Hühner sowie für chinesische Hühner. Den größten Platz in der Mitte des Geländes nimmt die Weide für die „ordinaren“ Hühner ein.

Aus dem Aufbau der Menagerie-Anlage lassen sich ihre Aufgaben ablesen. Während im alten Hühner- und Taubenhaus das Federvieh offenbar nur bis zur Schlachtung gefüttert wurde, ergeben sich aus der Anlage der Menagerie nach 1696 drei Aufgabenbereiche:

- a. Aufzucht von Hühnern und von anderem Federvieh sowie Eierproduktion,
- b. Fütterung von Federvieh, das jetzt in verschiedenen Formen vorhanden ist. Neu sind die Calcuten sowie die türkischen Enten und chinesischen Hühner, wobei die türkischen oder indianischen Enten braunes und hartes Fleisch besaßen und daher *nur zum Staat, wegen ihres guten Aussehens*, gehalten wurden<sup>26</sup>.

18 Ebd., S. 387 ff.

19 Das Fangen und Mästen von Vögeln (Hortolanen, Lerchen, Wachteln etc.) soll hier nicht untersucht werden. Ich behalte mir die Untersuchung dieses Aspekts vor.

20 HStA Hann. 76 c A Nr. 116, fol. 139r—140v.

21 Ebd. Nr. 117, fol. 146r.

22 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5226, 5227. Vgl. auch Westermann (wie Anm. 10), S. 96.

23 Ebd., S. 101.

24 Ebd., S. 105.

25 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5228; vgl. 12 c Herrenhausen 8 pk, 9 pk.

26 Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 16, 1779, S. 39 f.

c. Mästung von Enten sowie kastrierten Hähnen (Kapaunen) und Hühnern (Poularden) in besonderen Vorrichtungen (Engraisierung).

Das Federvieh wurde von den Ämtern als Naturalabgabe geliefert, seltene Entenarten wohl auch in Hamburg gekauft<sup>27</sup>. Die Haltung von Federvieh auf Höfen bzw. in Gärten, unter denen man sich umzäunte Grasflächen vorzustellen hat, war im 18. Jahrhundert allgemein üblich. So schreibt Johan G. Krünitz in seiner ökonomisch-technologischen Enzyklopädie 1802<sup>28</sup>: *Zunächst um das Hühner-Haus herum zieht sich ein kleiner Hof, mit leichtem Gatterwerk umschränkt, worin die Hühner ihre freyen Spiele treiben können.* Der „Unterricht für einen Verwalter und jeden Haushälter“ 1761 rät<sup>29</sup>, Calecuten müßten zwar zunächst *mit Futter wohl versorget werden, bis sie Härte bekommen*, danach könnten sie jedoch *auf dem Hofe, allwo gedroschen oder mit Stroh umgegangen wird, vom Abfalle sich ernähren.* Auch Gänse müssen nach 8 oder 14 Tagen *ins Gras getrieben werden, worin sie ohne fernere Fütterung vom Grase sich ernähren können*<sup>30</sup>.

Zur Mästung setzte der Engraisier das Geflügel in Steigen bzw. Bauer, in denen es sich nicht umdrehen konnte<sup>31</sup>. Dabei wurden jeweils mehrere Bauer in einem dunklen Raum übereinandergestapelt. Während Johann G. Krünitz<sup>32</sup> berichtet, daß Truthühner unten, dann Kapaune bzw. Poularden und oben junge Hühner saßen, scheinen diese Federviehrassen in Herrenhausen jeweils getrennt gehalten worden zu sein (vgl. unten). Zur Fütterung wurde geschrotetes Getreide mit Wasser bzw. Milch vermengt<sup>33</sup>. Man verwendete auch Walnüsse, insbesondere zur Mästung von Calecuten<sup>34</sup>. Truthühner waren nach 24 Tagen fettgemästet, das übrige Federvieh nach etwa 16 Tagen<sup>35</sup>.

Das Personal dieser frühen Zeit ist nur durch Kammerrechnungen faßbar. So finden wir 1683/84 den *Hofmeyer bey der Menagerie* (Hinrich Sakmann ?)<sup>36</sup>, dessen Bezeichnung schon auf die Entstehung der Menagerie aus der Meierei hinweist. Während der erste Hofmeyer mit 123 Talern, 24 Groschen jährlich<sup>37</sup> fast ebensoviel wie der Mundkoch verdiente<sup>38</sup>, änderte sich das bereits zwei Jahre später grundlegend. Der neue Hofmeier Johann Sieverts erhielt insgesamt nur 36 Taler 18 Gro-

27 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717 von 1742; vgl. auch Nr. 4007 von 1825.

28 Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 88, 1802, S. 342.

29 HannBeyträge 1761, Sp. 393–440.

30 Ebd., Sp. 431. Vgl. auch G. F. Wehrs im HannMagazin 1791, Sp. 1597 f. mit Hinweis auf andere Hannoversche Magazine.

31 Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 118, 1811, S. 549 f.

32 Ebd.

33 Ebd. Bd. 16, 1779, S. 39 ff. Vgl. auch Zedler (wie Anm. 5), Bd. 5, 1773, Sp. 680 ff.

34 HannMagazin 1791, Sp. 1597 ff; vgl. auch Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 189, 1846.

35 Krünitz (wie Anm. 5), Bd. 118, 1811, S. 545.

36 HStA Hann. 76 c A Nr. 103, fol. 235 (1683/84).

37 Ebd.

38 Ebd., fol. 233.

schen<sup>39</sup> und damit sogar weniger als ein Vogelfänger<sup>40</sup>. Ob sich hieraus Schlüsse ziehen lassen auf einen ursprünglich geplanten weiteren Ausbau der Menagerie, ist zweifelhaft. Nicht zu klären ist auch, ob jemals die Haltung exotischer Tiere geplant war. Dagegen spricht die Lage der Herrenhäuser Menagerie, da sie, hinter der Meierei eingerichtet, ohne planerischen Zusammenhang mit dem Großen Garten war, nach 1696 sogar durch die Graft von ihm getrennt wurde. Ihre verwaltungsmäßige Zuordnung zur Hofküchstube verdeutlicht ihre ausschließliche Funktion als Zulieferbetrieb für die kurfürstliche Hofhaltung. Im 18. und 19. Jahrhundert lassen sich sogar Menagerie und Meierei in den Akten nicht immer eindeutig voneinander trennen.

Auch Kurfürstin Sophie (1630—1714), die sich um den Ausbau des Großen Gartens große Verdienste erwarb, lag die Haltung exotischer Tiere fern. Zwar erfüllten ein *großer Bär an einer sehr starken Kette* auf dem Schloßplatz des Leineschlusses sowie ein Luchs in einem Käfig an der Hof-Küchstuben-Seite<sup>41</sup> die Minimalanforderungen an das Prestige eines damaligen Fürsten. Doch wurden diese Tiere ebenso wenig wie andere zu einem Kristallisationspunkt für eine Schaustellung exotischer Tiere. So schrieb sie 1683 über zwei Kamele, die ihr Sohn von einem Feldzug gegen die Türken mitgebracht hatte, nur lapidar: *. . . welge alle dag hir zu lant nicht viel nutzen*<sup>42</sup>. Von weiteren Kamelen, die um 1692 ebenfalls aus Ungarn mitgebracht wurden, berichtet Redecker in seiner Chronik<sup>43</sup>. *. . . welche zuweilen Sand und andere schwere Sachen tragen mußten. Sie wollten jedoch nicht arten und sturben bald*. In Herrenhausen umgab sich Sophie nur mit Enten und Schwänen, die auf der Graft um den Großen Garten gehalten wurden, sowie mit Singvögeln, die in Bauern in den Pavillons des Großen Gartens lebten<sup>44</sup>.

Der Hofmeier hatte offenbar bis ins 18. Jahrhundert hinein zwei Gehilfen bzw. Mägde<sup>45</sup>. Dazu gehörte der Engraisseeur (Kapaunenstopfer). Um 1701 werden ein Engraisseeur Johann Kölling sowie seine Ehefrau erwähnt, die mit dem Ankauf, der Zucht und Fütterung von Tauben und jungen Hühnern beschäftigt sind<sup>46</sup>. Die Eidesformel dieses Engraisseeurs wie auch diejenige der späteren legt vor allem Wert darauf, daß die Fütterung des Federviehs *vernünftig regulirt* wird, daß *mit nötiger Feuerung und Licht so viel möglich menagirt* werde. Nähere Angaben zu den Aufgaben des Engraisseeur-Gehilfen in Herrenhausen finden wir erst 37 Jahre später

39 HStA Hann. 76 c A Nr. 106, fol. 156 (1685/86).

40 Ebd. fol. 150f.

41 Redecker, S. 726, gedr. HannGbl 9 (1906), S. 166.

42 Brief an die Gräfin Karoline von Schönburg vom 16. / 26. 11. 1683. abgedr. bei E. Bodemann (Hg.), Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Raugräfinnen und Raugrafen zu Pfalz, Stuttgart 1888, ND Osnabrück 1966 (PublKöniglPreußStaatsarchive 37), S. 37.

43 Redecker 1692, S. 732.

44 Meyer, (wie Anm. 1), S. 95; v. Alvensleben/Reuther (wie Anm. 1), S. 63; Schuster (wie Anm. 8), S. 200.

45 HStA Hann. 76 c A Nr. 107 fol. 163 v.

46 HStA Dep. 103 Nr. 1718. Kölling war wohl bis 1719 auf der Menagerie beschäftigt und wurde dann von Daniel Rötger abgelöst (ebd.).

bei der Eidesformel für den damals 15jährigen Anton Scharnhorst<sup>47</sup>. Er soll bei der Lieferung des jungen Federviehs dabei sein, seine Qualität prüfen und vor allem auf dessen ordnungsgemäße Verbuchung achten, bei der Aufzucht von jungen Gänsen, Enten und Hühnern helfen, die „Engraissierung“ und „Machung“ der Poularden und Kapaune zur rechten Zeit verrichten, Eier aufsuchen und in der königlichen Küchstube abliefern. Die Haltung des Federviehs in *Haus, Ställen und Bauern* wird erwähnt<sup>48</sup>.

### Stagnation und Ausbau unter Georg I. und Georg II. (1714—1760)

Nach Sophies Tod (1714) war die hohe Zeit Herrenhausens vorbei. Ihr Sohn, der regierende Kurfürst, Georg I. Ludwig (1698—1727), widmete sich in erster Linie der Jagd. Unter seiner Herrschaft wurde die Hofhaltung eingeschränkt. Zwar übernahm er die Kosten für Herrenhausen<sup>49</sup>, doch die Künste und andere Luxuseinrichtungen wurden von Sparmaßnahmen betroffen. Auch die allzu üppig betriebene Hofküche durfte nicht mehr aus dem Vollen schöpfen. Dies hatte sicherlich auch Auswirkungen auf die Menagerie. Zwar verkleinerte sich der Hofstaat nur vorübergehend, jedoch war die Zeit der rauschenden Feste vorbei<sup>50</sup>, und damit wohl auch die starke Beanspruchung der Menagerie.

Als Georg I. 1714 König von England wurde und nach dort übersiedelte, verlor Herrenhausen den Status einer dauernden Sommerresidenz, auch wenn er Hannover noch fünfmal für längere Zeit besuchen sollte<sup>51</sup>.

Abgesehen vom Jagdschloß zur Góhrde beschränkte sich die Bautätigkeit unter Georg Ludwig nach seiner Übersiedlung im wesentlichen auf das Ausbessern und Ausbauen vorhandener Bauten<sup>52</sup>. Dies zeigt sich auch deutlich an der Menagerie. Zwar finden sich immer wieder Ausgaben in den Kammerrechnungen<sup>53</sup>, doch bestehen keine Hinweise auf größere Bauten. Der Betrieb der Menagerie ging allerdings ungeachtet der Abwesenheit des Königs weiter, da auch die Hofhaltung aufrechterhalten blieb; immerhin residierten der Enkel von Georg I., Friedrich Ludwig, sowie sein Bruder, Ernst August, zunächst weiterhin in Herrenhausen<sup>54</sup>. Auch die regelmäßigen Besuche Georgs I. in Hannover und Herrenhausen brachten Herrenhausen immer wieder Glanz<sup>55</sup>. Bei Besuchen des Königs in anderen Teilen seines

47 HStA Dep. 103 Nr. 1738.

48 Weitere Eide vgl. ebd. sowie Nr. 1718.

49 Schnath (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 10ff.

50 Ebd. S. 504.

51 Schnath, Gartenfreude ... (wie Anm. 1), S. 259.

52 Schnath (wie Anm. 1) Bd. 3, S. 523.

53 Z. B. 1705/06: 319 Th 15 gr 1 Pf. S. dazu HStA Hann 76 c A Nr. 125, fol. 147r.

54 W. Havemann, Geschichte des Landes Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde., Göttingen 1853—57, hier: Bd. 3, S. 569 und S. 633. Vgl. auch Schnath, Gartenfreude ... (wie Anm. 1), S. 258.

55 Ebd., S. 496.

deutschen Kurfürstentums hatte die Menagerie die königliche Tafel ebenfalls mit Federvieh zu versorgen. So wurde z. B. dem Engraisneur Johann Daniel Rötger vom Kontrolleur Statius Reinecke 1732 vorgeworfen, er wäre so spät mit seinem Wagen nach Celle gekommen, daß man das Federvieh kaum rechtzeitig in die Küche bringen konnte. Außerdem wären die Hühner hungrig gewesen<sup>56</sup>.

Ebenso wie sein Vater besuchte Georg II. (1727—1760) mehrmals Hannover und Herrenhausen. Wenn auch diese Besuche das Hofleben belebten, machten sich jetzt doch fehlende regelmäßige Investitionen in die Wirtschaftseinrichtungen bemerkbar.

Vor allem fehlte offenbar eine ständige Kontrolle der Wirtschaft. Der Kontrolleur Statius Reinecke beschwerte sich ab 1726 immer wieder über Mißwirtschaft und Unterschlagungen in der Menagerie, ohne daß sich etwas änderte. In einer Woche seien z. B. 138 Stück Federvieh gestorben; viele Hühner seien erblindet. Der Engraisneur-Gehilfe wußte dafür nur eine Erklärung: die Hühner säßen *zu dichte bey einander*<sup>57</sup>. Dies war nicht weiter verwunderlich, da der Engraisneur Rötger wöchentlich oft 300—500 Stück Federvieh einkaufte, obgleich nur etwa 200 Stück verbraucht wurden. Dazu ergänzt Statius Reinecke, daß das Federvieh wieder mager werde, wenn es zu lange in den Bauern säße, und *also vor mager verbraucht werden muß*. Auch hierdurch habe die Menagerie großen Schaden.

Seine wiederholten Eingaben haben schließlich doch Erfolg. Am 10. März 1739 berichtet Oberhofmarschall von Reden nach London über den schlechten Zustand von Meierei und Menagerie. Dieser sei vor allem auf fehlendes Personal zurückzuführen, wobei er für die Menagerie 1 Engraisneur, 1 Knecht, 1 Magd und 1 Controlleur aufführt. Die Aufsicht führe zwar der Hof-Küch-Schreiber Bötticher, jedoch könne er auch nicht immer gegenwärtig sein. Zur Verbesserung dieses Zustands schlägt er die Einstellung eines Verwalters vor, dessen zusätzliche Kosten durch die Einnahme wieder eingebracht würden. Georg II. folgte diesem Vorschlag<sup>58</sup>.

Der erste Verwalter der Menagerie und Meierei wurde 1739 der Schreiber August Ludwig Specht<sup>59</sup>, der allerdings nur bis 1742 dort tätig war. 1742—1753 verwaltete der frühere Hoflakai Christoph Dünste Meierei und Menagerie<sup>60</sup>, 1753—1785 Justus Johann Heinrich Brandes<sup>61</sup>. Bei diesen Hofbeamten handelt es sich um reine Verwaltungsbeamte, während der eigentliche Betrieb der Menagerie in den Händen des Engraisneurs lag.

56 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 3991.

57 Ebd.

58 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717.

59 Königlich Groß-Britannisch- und Chur-Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Staatskalender (zit: Staatskalender) 1740. Im Staatskalender wird nur ein Verwalter aufgeführt. Laut Kammerrechnungen gab es außer dem Verwalter 2 Bediente (Hann. 76 c A Nr. 272, fol. 477). Zur Eidesformel vgl. HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717.

60 Staatskalender. Instruktionen und Eide vgl. HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717.

61 Ebd.

Die Besoldung des Verwalters ist ein Indiz für seine Stellung innerhalb der Hofhaltung. Mit 100 Talern zuzüglich 104 Taler Kostgeld war er einem Hofmusikanten gleichgestellt, um ein geringes höher eingestuft als ein Lakai, jedoch wesentlich niedriger als der Hof-Küch-Schreiber<sup>62</sup>. Seine Besoldung änderte sich in den nächsten 50 Jahren nicht<sup>63</sup>.

Wenige Jahre nach dieser organisatorischen Neuordnung erstellt der Hof-Küch-Schreiber G. H. Brandes einen Bericht über den schlechten Zustand des *jetzigen Capaunen Hauses, worin Capaunen-Hüner und Poularden gestopft und fett gemacht werden*<sup>64</sup>. Dieses alte Menageriegebäude von 1696/97<sup>65</sup> wies allerdings gravierende Mängel auf. Brandes berichtet u. a. von einer Krankheit, die bereits 1732 beschrieben worden war<sup>66</sup>. Es *äußert sich allemahl wenn die Bauers durchgehend voll gesetzt sind, eine Krankheit, wodurch das Feder-Vieh erst einen bläsigen Kopf bekommt, nachgehend blind wird, endlich aber gar crepiret*. Die Erklärung hierfür folgt dem Zustandsbericht. *Diese Krankheit trifft insbesondere das junge Feder Vieh, welches in denen Obersten Bauers in der Höhe sitzt. Nach des Verwalters- und derer Engraisieurs-Bericht ist die Kammer dieses Hauses nicht hoch noch räumlich genug, das Feder-Vieh, so in der Höhe sitzt, von der stets und stets hinauf steigenden dämpfigen Hitze als wovon diese Krankheit entsteht, frei zu machen*.

Zur Verbesserung dieses Zustands schlägt Brandes den Neubau eines Capaunen-Hauses vor. Insbesondere müsse es eine Kammer enthalten, die *48 Fuß lang [14 m], 21 Fuß breit [6,11 m], und 14 Fuß hoch [4,07m], angelegt — und solche so woll mit einer falschen Schornstein als auch mit genugsahmen Fenstern zu Hinausführung des Dampfes versehen würde*. Diese gegenüber dem alten Gebäude wesentlich größere Kammer habe noch einen weiteren Vorteil: *In einer solchen Kammer läßet sich nicht allein die ordinaire Anzahl Feder-Viehes, sondern auch diejenige, welche bey Anwesenheit S[ei]ne[r. Königl[iche]n]. May[er]s[tät]. noch in dreyen besonderen Kammern sitzt, engraisieren*. Diese Bemerkung ist im übrigen ein Hinweis auf den außerordentlich hohen Bedarf des Hofes an gemästetem Federvieh bei Besuchen des Königs. Desweiteren müsse das neue Gebäude eine „Dehle“ enthalten, auf der das Getreide für jene Hühner gedroschen werden kann, die auf dem Hof weiden. Hier könnte das Federvieh auch im Winter und bei schlechtem Wetter zeitweise untergebracht werden. Auf dem Boden solle das Korn gelagert werden.

Außerdem schlägt Brandes den Bau von 4 neuen Ställen nebst umzäunten Gärten vor: getrennt für Calcuten, Hamburger Hühner, alte und junge Hühner sowie für das Vieh, das auf dem Hof weidet und auf der Dehle gefüttert wird. Für Piepers (junge Hühner), Gänse, Tauben und Enten sollen die bereits bisher vorhandenen

62 Z. B. HStA Hann. 76 c A Nr. 271 von 1747/48, fol. 327, 335, 337.

63 Z. B. 1783/84: HStA Hann. 76 c A Nr. 309, fol. 340; 1793/94: Hann. 76 c A Nr. 319, fol. 360.

64 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5479, Untertänigster Bericht vom 17. 2. 1746. Ebenso Nr. 5226.

65 In der Abbildung: O.

66 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 3991.

67 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5479; vgl. HStA 12 c Herrenhausen 9pk.

*Behältnissen und Stallungen* beibehalten werden. Schließlich wird vorgeschlagen, in dem alten Menageriegebäude eine neue *Pflück-Stube* einzurichten, in der das Federvieh gerupft und vor seiner weiteren Zubereitung aufbewahrt werden könne. Die jetzige Pflückstube liege nach Süden und sei zu warm. Sie könnte gut zur Aufzucht junger Gänse und Enten dienen, da der darin befindliche Ofen die Kammer erwärmt.

Der erhaltene Entwurf vom Bauschreiber Johann Paul Heumann<sup>67</sup> zeigt ein Gebäude von 98 Fuß (28,5 m) Länge und 41 Fuß (11,9 m) Breite, mit Walmdach (Abbildung 3)<sup>68</sup>. Über dem Erdgeschoß für die Federvieh-Haltung sind zwei Kornböden geplant.

Offenbar legt Heumann diesen Entwurf sehr schnell vor, denn bereits am 19. März nimmt Brandes dazu Stellung<sup>69</sup>. Aus ihr können wir die Überlegungen der „Fachleute“ zur Federvieh-Haltung ablesen.

Die geplante Größe des Hauses ermöglicht es nach Brandes, *bei Anwesenheit Ser. Königl. Mays. das benötigte Feder-Vieh darin zu haben*. Zur Lage des neuen geplanten Menagerie-Gebäudes stellt Brandes nach Rücksprache mit dem Verwalter und dem Menagerie-Bedienten folgende Überlegungen an: Da das Gebäude so geplant sei, daß es *einer seits nach Morgen [Osten], anderer seits gegen Abend [Westen] belegen ist*, könne *die Hitze vom Mittag, in Ermangelung schattiger Bäume verwunden* werden. Die Einteilung des Hauses in mehrere Kammern für die verschiedenen Federvieh-Arten sowie deren Größe entspricht den Vorstellungen des Menagerie-Personals. Nach Wunsch des Engraisseurs soll noch eine besondere Kammer für die Piepers hinzukommen, in der sie gehalten werden können, bevor sie in die Bauer gesetzt werden. Sie könnten aber auch in einer Kammer des alten Capaunen-Hauses aufbewahrt werden, wo sie bisher engraissiert wurden. Soweit ist Brandes mit der Planung zufrieden. Insbesondere vermerkt er positiv, daß *ein jeder Stall allemahl seinen besonderen Hoff bei sich hat*.

Doch hat er auch Mängel anzumelden. Die *große Kammer* für Kapaunen, Hamburger Hühner und Poularden ist ihm nicht *lüftig* genug geplant. *Solche lüfftige Kammer wäre als dann da, wenn derselben Länge durch die Breite des Haußes ginge, die Kammer auff beyden Seiten große Fenster hätte, über das aber oben im Boden der Kammer eine Öffnung anzubringen beliebt würde, wodurch mittelst eines Camines-Fangs der übrige Dampf hinauszuführen wäre*. Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Vielmehr argumentiert der Baumeister Heumann, daß die Luftdurchlässigkeit der Kammer durch die Lage der Fenster in dem Haus gesichert sei. Außerdem sei in der großen Kammer ein blinder Kamin vorgesehen, durch den *die Ausdünstungen des Federviehs hinaus geführt werden könnten*<sup>70</sup>.

68 Unten links das Zeichen von Georg II. seines Einverständnisses.

69 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5226.

70 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5226, Bericht Brandes vom 21. 3.



Außerdem moniert Brandes, daß der Stall für die auf dem Hof weidenden Hühner seine Tür nicht nach Mittag [Süden] haben dürfe. Vielmehr müsse sie nach Osten liegen, und zwar so nahe wie möglich an der Futter-Diele. Mit dieser Änderung ist Heumann einverstanden. Die Forderung von Brandes, daß die Futterdiele ganz offen zu bleiben habe, kann Heumann jedoch aus ästhetischen Gründen nicht erfüllen: *Die face dieses Gebäudes lasse es wegen seines sonstigen üblen Prospects nicht zu*. Als Kompromiß sieht er eine Tür anstelle eines Fensters vor, durch die das Federvieh in die Diele gelangen könne. Im übrigen werde die Diele ja nur *casuel* zur Fütterung verwendet, nämlich bei anhaltendem Regen und bei *starkem Schnee*<sup>71</sup>. Schließlich schlägt Brandes noch den Bau eines neuen Wagenhauses vor, vor allem für die *drey großen Hühner-Wagens*.

Am 25. März 1746 reicht von Hardenberg einen entsprechenden Bericht mit Plänen an den König weiter. Die Baukosten wurden auf 1694 Taler, 15 Mariengroschen veranschlagt<sup>72</sup>. Am 5. April 1746 genehmigt Georg II. den Plan<sup>73</sup>. Im folgenden Rechnungsjahr wurden bereits 2973 Taler, 19 Groschen und 7 Pfennig für Bauten auf der Menagerie ausgegeben<sup>74</sup>. Die Kammerrechnung von 1747/48 verzeichnet nochmals eine Ausgabe von 1642 Talern und 6 Groschen<sup>75</sup>. In diesen Summen sind wohl auch die Kosten für das Wagenhaus enthalten. Es wird im Süden zwischen Weideplatz der *ordinairen Hüner* und Entenhof gebaut<sup>76</sup>.

Wie sah nun das Menageriegebäude oder Kapaunenhaus innen aus? Seine Aufteilung folgte den Vorschlägen von Brandes (s. o.). Die große Kammer des Hauses, in der das Federvieh gestopft wurde, hat man sich vollgestellt mit Bauern vorzustellen. In ihnen saßen Kapaune, Poularden und Hühner jeweils zu mehreren übereinander. Eine genauere Vorstellung liefert uns das Inventar-Verzeichnis der Menagerie, das Justus Johann Heinrich Brandes am 17. Juni 1753 aufstellte<sup>77</sup>. Die Kapaunen saßen einzeln zu 15, die Poularden sogar zu 16 übereinander, Hühner zu je 8 bzw. 10 Stück in einem Bauer, jeweils 4, 6 oder 7 übereinander. Bedenkt man, daß die Kammer 14 Fuß hoch war (4,1 m), die Bauer noch jeweils eine Schrage, also ein Untergestell besaßen, lassen sich folgende angenäherte Bauerhöhen errechnen: Kapaunen: 27 cm (Höchstwert), Poularden 26 cm (Höchstwert) und Hühner 0,58—1 m (Höchstwert). Über die Grundfläche dieser Bauer können aufgrund der vorhandenen Unterlagen keine Aussagen gemacht werden. Auch die Tauben wurden in 6—8 übereinandergestapelten Bauern gehalten.

In den 4 kleineren Kammern des Kapaunenhauses waren *Stellagen zum auflegen vor Feder-Vieh* angebracht<sup>78</sup>. Ein weiterer Stall, *worin das gantz junge Feder-Vieh*

71 Ebd.

72 HStA Hann. 92 VII IV Nr. 20, fol. 169 f.; Dep. 103 XXIV Nr. 5228.

73 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5226. Vgl. auch HStA Hann. 92 VII IV Nr. 20, fol. 167—170.

74 HStA Hann. 76 c A Nr. 270, fol. 262.

75 Ebd. Nr. 271, fol. 255.

76 HStA Hann. 76 c A Nr. 272, fol. 278, vgl. auch Dep. 103 XXIV Nr. 5227.

77 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 3998, Inventar von J. J. H. Brandes.

78 Ebd.

*gesetzt [aufgezogen] wird*, wurde ebenso wie die große Kammer durch einen Ofen beheizt. Auch weiterhin benutzte man das alte Taubenhaus zur Aufzucht von Hühnern und Gänsen<sup>79</sup>.

Nach dem Bau dieses Menageriegebäudes sowie des Wagenhauses wurden mehrere alte, kleine Gebäude auf dem Gelände abgerissen (Abbildung 4). Einem Bericht der Beamten des Hofbauamtes Heumann, Jungen und Dierking zufolge<sup>80</sup> bekam der Menageriehof dadurch *eine weit reguliertere Form*. Doch damit gaben sie sich nicht zufrieden.

Nur zwei Jahre später (16. 3. 1748) heißt es in einem „unterthänigsten Bericht“: Das alte Taubenhaus soll versetzt werden, da es *ohne alle Symmetrie belegen ist, folglich den artigen Platz* (gemeint ist der Menagerie-Hof), der nun *gantz quarre geworden und rund umher mit Bäumen artig beplantet sei, beschimpfet*<sup>81</sup>. Weil außerdem der Grundstock des Hauses verändert werden müsse, biete sich eine Versetzung an. Diese ästhetische Argumentation belegt wiederum die Tatsache, daß im Barock nicht nur repräsentative, sondern auch reine Nutzbauten nach formalen Kriterien angelegt sein sollten, die dem Zeitgeschmack entsprachen. Tatsächlich ist dieser Vorschlag aufgenommen worden, denn ein Plan von 1754<sup>82</sup> zeigt das Taubenhaus an die Abgrenzung des Gänsehofes, in einer Linie mit dem Wagenhaus (hier: Wagenscheuer) verlegt. Eine Ausgabe von 1521 Talern, 27 Groschen und 5 Pfennig in der Kammerrechnung von 1748/49 spricht für den Bau des neuen Taubenhauses<sup>83</sup>.

In diesen Jahren wurde außerdem eine Reihe von kleineren baulichen Veränderungen am Menageriegelände vorgenommen. Die Höfe wurden mit *Staketten* umgeben (1747, 1753), die Teichufer gepflastert (1751, 1753), Ställe mit neuen Fenstern versehen (1768) etc.<sup>84</sup>

Größere Bauvorhaben wurden jedoch nicht mehr durchgeführt. 1759 plante man z. B., die hölzernen Röhren, die das Wasser von der Herrenhäuser Graft in die Enten- und Gänseteiche leiteten, durch einen *steinernen Kanal* zu ersetzen<sup>85</sup>. Trotz mehrfacher Vorstöße der Architekten wurde dieses Projekt jedoch nicht verwirklicht.

79 Ebd.

80 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5224 vom 30. 12. 1746. Plan in Nr. 5479.

81 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5231.

82 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5479.

83 HStA Hann. 76 c A Nr. 272, fol. 278.

84 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5224.

85 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5236.

## Einschränkung und Niedergang unter Georg III. und Georg IV. (1760—1830)

Der neue König Georg III. (1760—1820) betrat während seiner gesamten Regierungszeit kein einziges Mal sein hannoversches Kurfürstentum; der Hofhaltung in Hannover fehlte der Herr, das Schloß zu Herrenhausen stand verwaist<sup>86</sup>. Es folgte eine Zeit, in der die Gebäude der Sommerresidenz Herrenhausen dem Verfall preisgegeben waren<sup>87</sup>. Auch die Bedeutung der Menagerie sank. Daran änderte auch die Anwesenheit der Brüder der Königin, der Prinzen Karl und Ernst von Mecklenburg-Strelitz nichts<sup>88</sup>. Es fehlte die aufwendige Hofhaltung, die Abnehmer für die großen Mengen von Federvieh gewesen wäre.

Sparmaßnahmen des fernen Königs in London sollten auch die Menagerie treffen<sup>89</sup>. Premierminister von Münchhausen verfügte 1766, daß nur soviele Hühner als Naturalabgaben angeliefert werden sollten, wie die Hofhaltung *bei dermaliger geringer consumption* verbrauchen könne. Anstelle der übrigen Zinshühner sollten Geldabgaben geleistet werden. Nach Berechnungen des Hof-Küch-Schreibers Fraatz waren jährlich etwa 2000 Hühner notwendig. Die Verfügung von Georg III. vom 9. 1. 1767<sup>90</sup> bestimmte schließlich, daß die Zucht von Enten auf der Menagerie ganz aufgegeben werden müsse, ebenso die Zucht *italiänischer* Tauben in Monbrillant. Ab 1767 beschränkte sich also die Funktion der Menagerie auf die Lieferung von Hühnern für die Hofküche.

Erst mit dem Einzug des Prinzen Friedrich von York, Bischof von Osnabrück, in Herrenhausen (1781) änderte sich vorübergehend manches<sup>91</sup>. So schreibt Mackenthun am 29. Januar 1783 an die Oberhofbaudirektion, daß nun *ungleich mehr Federvieh zu besorgen* sei<sup>92</sup>. Vor allem sei die *bisher cessirte* Lieferung von Rauch- und Zinshühnern aus den benachbarten Ämtern wieder in Gang gekommen. Daher schlägt Mackenthun die Reparatur der Einzäunungen vor. Die Lieferung von Rauchhühnern aus den Ämtern nahm offenbar Dimensionen an, die die Menagerie nicht bewältigen konnte. So war die Menagerie-Verwaltung auch nicht traurig darüber, daß diese Hühner oftmals nicht pünktlich abgeliefert wurden, denn sonst hätte sie 4—5000 Hühner zugleich in der Menagerie unterbringen müssen<sup>93</sup>! Die stärkere Benutzung der Menagerie geht auch aus der Zahl der Beschäftigten hervor<sup>94</sup>: Der neue Verwalter Johann David Giese well (1786—1814)

86 Havemann (wie Anm. 54), Bd. 3, S. 579.

87 Schnath, Gartenfreude . . . (wie Anm. 1) S. 260.

88 W. v. Hassell, Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im Jahre 1806, Hannover 1894, vgl. hier: S. 81.

89 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 2122; vgl. auch Nr. 4868, 4869.

90 Ebd.

91 v. Hassell (wie Anm. 88), S. 82.

92 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 5228.

93 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4000.

94 Staatskalender (wie Anm. 59), vgl. auch HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717.

stand einem Engraisneur, dessen Gehilfen Conrad Eickemeyer sowie drei Mägden vor. Die Bediensteten der Menagerie blieben jahrelang dort. So war Johann Friedrich Wundram 1787—1796 als Engraisneur-Gehilfe tätig, 1797—1826 als Engraisneur.

Zur Größe der Menagerie in dieser Zeit ist uns eine Zusammenstellung aus dem Jahr 1800 überliefert<sup>95</sup>: Vorplatz — gemeint ist offenbar der Hauptplatz, auf dem die Gebäude standen —: 4 Morgen; Gänsewiese mit Teich: 1 ½ Morgen; Türck'sche Entenwiese mit Teich: 1 Morgen; Entenwiese mit Teich: ½ Morgen; Hof für alte Hühner: 1 Morgen; außerdem ein Garten für den Verwalter: ½ Morgen — zusammen 11 Morgen.

Die neue Blüte der Menagerie war nur von kurzer Dauer. Als Hannover und Herrenhausen 1803 von Franzosen besetzt wurden, verlor Herrenhausen für ein Jahrzehnt jede Funktion als Residenz und damit die Menagerie ihre Bedeutung als Zulieferbetrieb für die Hofhaltung. Zwar mußte die französische Generalität im Schloß mit Federvieh versorgt werden, doch der Betrieb der Menagerie litt u. a. unter Einquartierungen<sup>96</sup>.

Um 1816 hatte die Menagerie so sehr an Bedeutung verloren, daß der Engraisneur Johann Friedrich Wundram in einem Schreiben an das Ober-Hof-Marschall-Amt um die unentgeltliche Ernennung zum Menagerie-Verwalter bat<sup>97</sup>. Dieser Bitte wurde jedoch nicht stattgegeben. Vielmehr war ab 1814 Ludwig Wilhelm Magers als Verwalter tätig, Wundram blieb bis 1826 Engraisneur<sup>98</sup>.

Eine Vorstellung von der Größenordnung der Federviehbestände gibt uns die Auflistung des gelieferten und ausgegebenen Federviehs für die Monate Juni und Juli 1817<sup>99</sup>. Danach hatte die Menagerie Ende Juni einen Bestand aufzuweisen von 387 Hähnchen, 62 Enten, 19 jungen Hühnern, 11 Poularden, 25 Kapaunen und 15 Calecuten. Während dieses Monats waren 244 Hähnchen an die königliche Küche geliefert worden, außerdem 26 Enten, 71 junge Hühner, 16 Poularden, 17 Kapaunen und 10 Calecuten. Während Hähnchen fast täglich abgeliefert wurden, kamen Poularden, Kapaunen und Calecuten nur an wenigen Tagen auf die Tafel.

Im Rahmen einer allgemeinen Einschränkung der Hofhaltung wurde 1826 die Meierei aufgelöst, die notwendigen Verwaltungsarbeiten dem Gartenschreiber Pätz übergeben, das Gelände der Meierei wenig später in die Hofwäsche umgewandelt<sup>100</sup>. Die Menagerie blieb von der Auflösung vorerst verschont, da sie den Haushalt des Herzogs von Cambridge mit *allem nötigen Federvieh* zu versorgen hatte. Ein Ersatz hierfür war nach Meinung des Oberhofmarschallamts nur unter kompli-

95 Aufgestellt von Giesewell 9. 1. 1800. HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4002.

96 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4004.

97 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1718.

98 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 1717.

99 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4003.

100 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4009; vgl. auch Nr. 3526.

zierten und kostspieligen Umständen aus Hamburg möglich<sup>101</sup>. Der eigenständige Betrieb der Menagerie wurde jedoch wenige Jahre später (1830) aufgegeben und an die Federviehhändlerin Johanna Finken verpachtet. Sie war die Tochter des Engraisieurs Johann Friedrich Wundram und bereits seit 1819 als Magd auf der Menagerie beschäftigt gewesen<sup>102</sup>.

### Schlußbemerkung

Die Nutzung Herrenhausens als Residenz durch den Herzog von Cambridge (1830—1837) konnte das Wiederaufleben des königlichen Menageriebetriebes ebenso wenig bewirken wie der Einzug von König Ernst August (ab 1837). Bereits 1840 unternahm das Ober-Hof-Marschallamt einen Vorstoß und ließ sich vom Hofbau-Inspektor Schuster ein Gutachten über den Zustand von Meierei- und Menageriegebäuden erstellen. Dieser schlug am 26. Februar 1840 vor, die Gebäude als Lager für Baumaterialien und für Theater-Utensilien zu nutzen, was offensichtlich auch geschah<sup>103</sup>. Schließlich wird der Federviehhändlerin Finken zum 1. 1. 1846 gekündigt. Die ehemalige Menagerie sowie ein Teil der Meierei werden zur Vergrößerung des Gestüts gebraucht<sup>104</sup>.

101 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4007.

102 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4007. Vgl. auch Nr. 4011.

103 HStA Dep. 103 XXIV Nr. 4009, Schreiben Schusters vom 26. 2. 1840; vgl. auch Nr. 4011, Schreiben Steinbergs vom 3. 7. 1845.

104 HStA Dep. 103 Nr. 4009. Die Federviehhändlerin versorgte den Hof jedoch auch noch später (HStA Dep. 103 XXIV Nr. 2259).



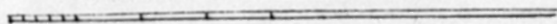
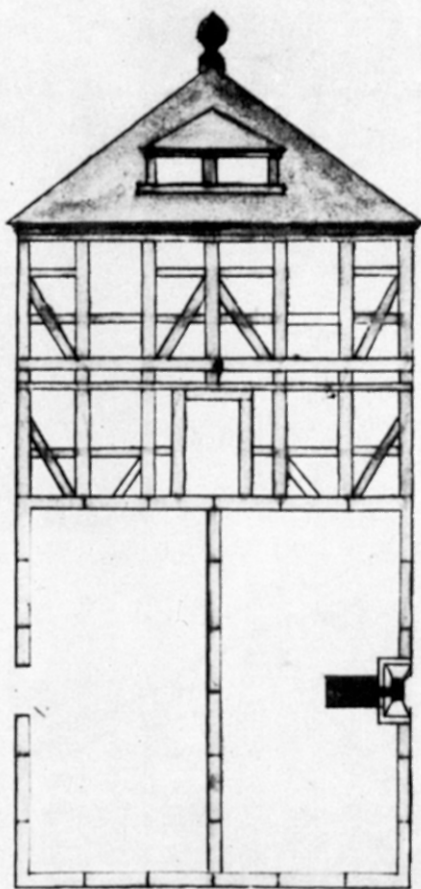


Abb. 1  
Hühner- und Taubenhaus  
1687.

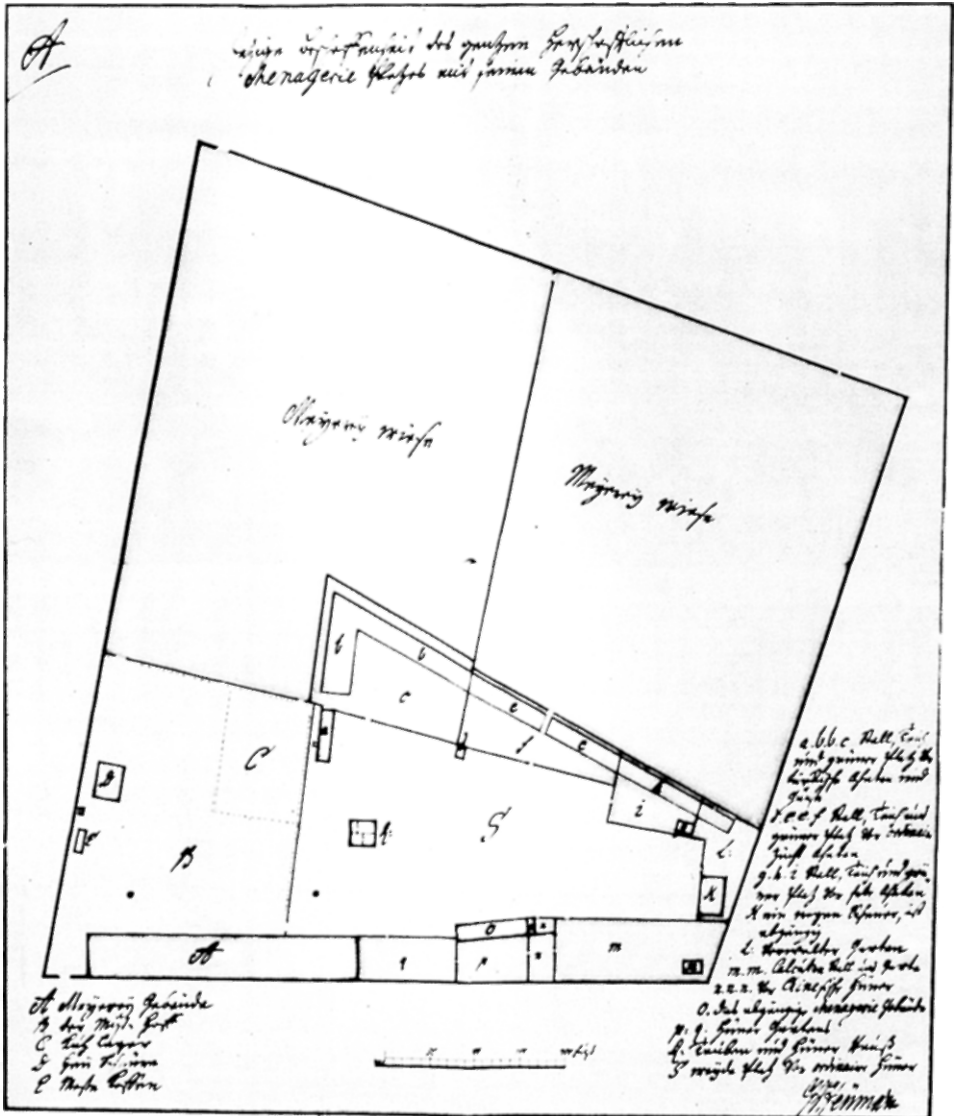
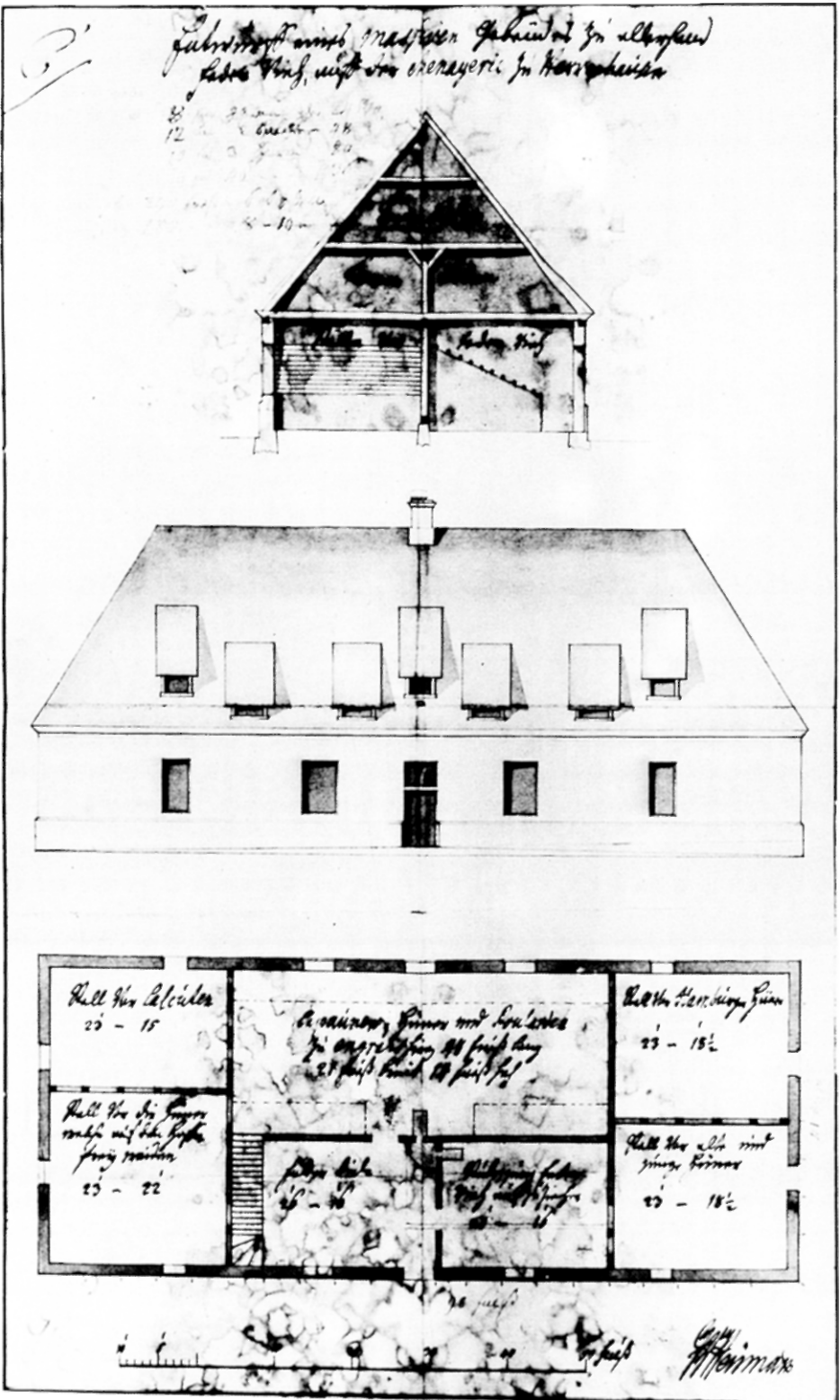


Abb. 2  
 Die Menagerie um 1746.





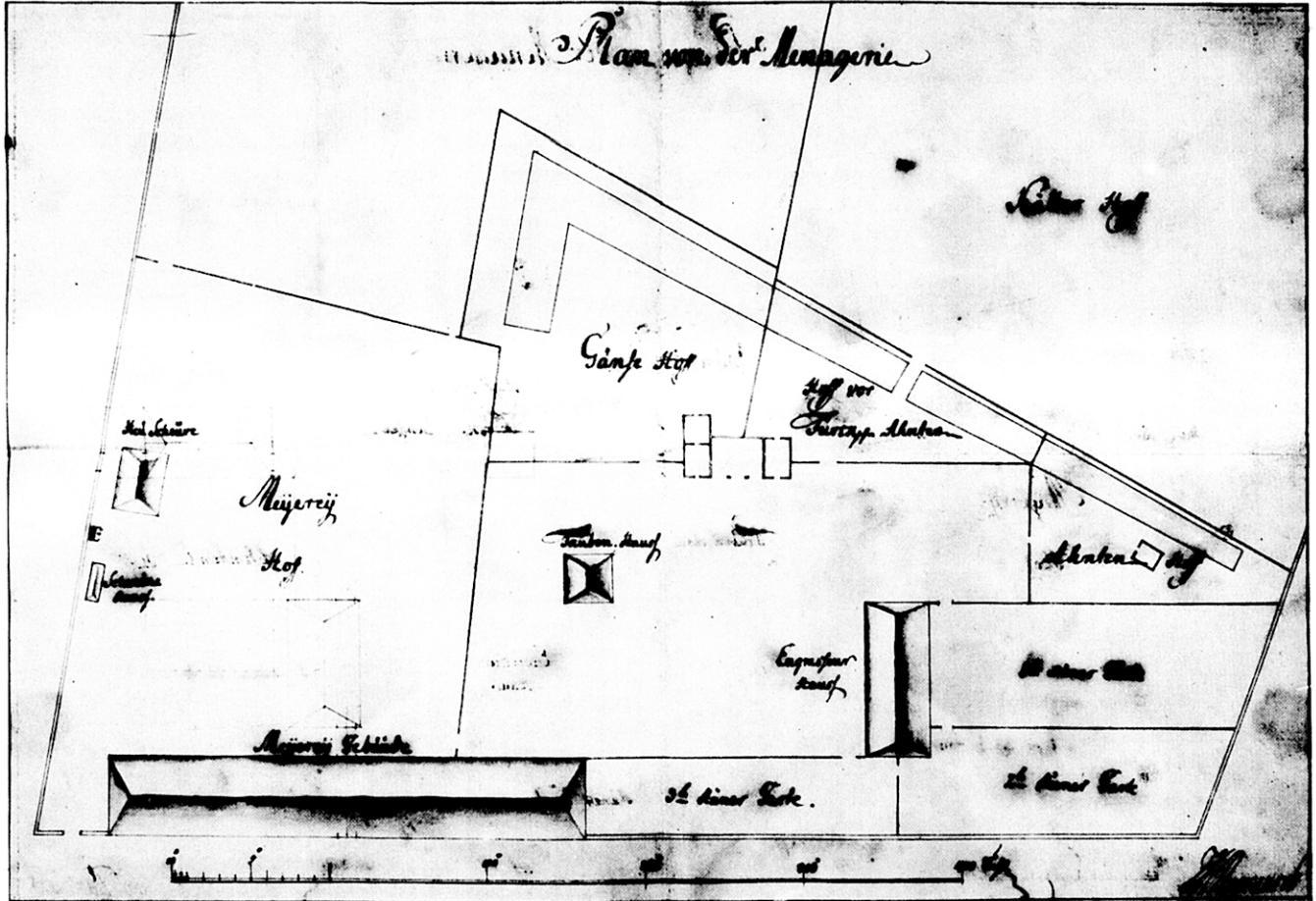


Abb. 4

Die Menagerie nach 1746.

# Aufklärung und Fortschritt in der niedersächsischen Landwirtschaft

Von  
Walter Achilles

## Einleitung

Die Frage „Was Aufklärung eigentlich sei?“ wurde schon von den Zeitgenossen häufiger gestellt. Sie fand keine Antwort, die allgemein befriedigte. Es wäre vermessend, die gegebenen aus agrarhistorischer Sicht verbessern oder gar eine grundsätzliche versuchen zu wollen. Dennoch bleibt die Aufgabe, Bezüge zwischen dem schildernden Begriff Aufklärung und jenen Lebensbereichen herzustellen, die von der Agrargeschichte erforscht werden.

Greift man zu den „Geschichtlichen Grundbegriffen“, dem Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, ist man ein wenig verwirrt<sup>1</sup>. Was Aufklärung zu sein habe, ist danach ein Problem, zu dessen Lösung Literaten und Philosophen berufen waren. Welchen Niederschlag aufklärerische Ideen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Felde fanden, tritt dagegen völlig in den Hintergrund. Diese Beschränkung muß bedauert werden; denn der volle Bedeutungsgehalt des Wortes erschließt sich erst dann, wenn Wollen und Verwirklichen gleichermaßen in den Blick genommen werden. Unstreitig wurde Aufklärung von allen Verfechtern als zielbezogener Prozeß verstanden, und es wäre merkwürdig, wenn er kein Ergebnis gezeitigt haben sollte.

An einigen Stellen des Artikels wird die Frage danach sogar provoziert und präzisiert. Im 3. Abschnitt werden die Philanthropinisten abgehandelt, die „Aufklärung“ als moralisch-pragmatischen Erziehungs- und Volksbildungsbegriff verstanden wissen wollen. Unter ihnen sind besonders Rudolf Zacharias Becker und Friedrich Eberhard von Rochow hervorzuheben. Becker versteht unter wahrer Aufklärung die häufige Erinnerung an den Auftrag und seine Verwirklichung im praktischen Leben, das Schöne in der Welt Gottes zu vermehren, deshalb das Feld aufs Beste zu bebauen, seine Profession immer geschickter zu treiben, seinem Hauswesen immer sorgfältiger vorzustehen, seine Bürgerpflicht immer gewissenhafter zu erfüllen und gegen alle Menschen stets redlich und wohlthätig zu sein<sup>2</sup>. Wenn es zwei

1 Horst Stuke, Art. „Aufklärung“. In: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 243—342.

2 Stuke (wie Anm. 1), S. 257.

Aspekte sind, die Beckers Aufklärungsbegriff kennzeichnen, nämlich das Aufgeklärtsein als Geisteshaltung und Denkart und der Vorgang und die Tätigkeit des Aufklärens, so interessiert in diesem Zusammenhang der Prozeß. Bei ihm werden dem Landmann Kenntnisse (!) vermittelt, die ihn nicht nur zum glückseligen Menschen, guten Hausvater, redlichen Nachbarn und treuen Christen werden lassen, sondern auch zum verständigen Landwirt<sup>3</sup>. Die Frage spitzt sich zu: Ist Aufklärung eine Erziehungsaufgabe und gleichzeitig ein Ausbildungsauftrag für rationellen Ackerbau und vernunftgemäße Viehhaltung?

Diese Frage scheint sich auch bei dem Gutsherrn Friedrich Eberhard von Rochow zu stellen, der nicht nur als „Pestalozzi der Mark“ im rein schulischen Bereich wirkte, sondern ebenso die Verbesserung des Ackerbaues forderte wie die Abschaffung der Frondienste und die Aufteilung der Allmende, und der sein 1773 erschienenenes, weit verbreitetes Schullesebuch programmatisch „Der Bauernfreund“ nannte<sup>4</sup>. Man wird allerdings ein wenig skeptisch, wenn man erfährt, dieses Buch solle die Lücke zwischen Fibel und Bibel ausfüllen<sup>5</sup>. Dennoch bleibt grundsätzlich zu prüfen, welche Ziele die sogenannte Bauernaufklärung verfolgte und was sie bewirkte.

Immerhin läßt sich selbst in einem Lexikon der politisch-sozialen Sprache die Verknüpfung mit der Ökonomie finden. Ihm zufolge beschreibt Schaumann 1793 *prinzipiell so viele Arten Aufklärung, wie es artbegründende Merkmale gibt*. Konkret unterscheidet er *einmal religiöse, philosophische, politische, juristische, ökonomische usw., mithin ihrem Gegenstandsbereich nach verschiedene Aufklärung, und zum anderen formal, funktional und kategorial verschiedene Aufklärung* . . .<sup>6</sup> Damit sind für diese Untersuchung gleich mehrere Fragen aufgeworfen: Wer betreibt die ökonomische Aufklärung, worin besteht sie, erfolgt sie wissenschaftlich oder praktisch, ist sie als einseitig oder allseitig aufzufassen? Da das Sprachlexikon über diese Hinweise nicht hinausgeht, ist es nützlich, einen Blick in Meyers Enzyklopädisches Lexikon zu werfen. Hier heißt es von der englischen Aufklärung: *Letzte Steigerung bildete die Erwartung Adam Smiths, frei wirtschaftende ‚aufgeklärte Selbstsucht‘ und persönliche Arbeitsleistung würden in natürlicher Entwicklung zu sozialer Moral führen*. Für Frankreich wird hinzugefügt, hier habe Montesquieu vergeblich gemahnt, den Absolutismus durch Zwischengewalten zu mäßigen, und ebenso seien Quesnay und die Physiokraten mit ihrer Forderung gescheitert, die Regierung möge in eine aufgeklärt-absolutistische Praxis einschwenken<sup>7</sup>. Damit sind die Namen von zwei Nationalökonomien von europäischem Rang genannt, und da Quesnays „Tableau économique“ 1758 und Smiths „Inquiry into

3 Stuke (wie Anm. 1), S. 258.

4 Lexikon der Pädagogik, Freiburg/Basel/Wien. Bd. 3, 1971. S. 442; Stuke (wie Anm. 1), S. 259.

5 Willibald Russ, Geschichte der Pädagogik im Abriß, Heilbrunn 1954, S. 58 f.

6 Stuke (wie Anm. 1), S. 287.

7 Meyers enzyklopädisches Lexikon, Bd. 1, Mannheim/Wien/Zürich 1971, S. 34.

the Nature and the Causes of the Wealth of Nations'' 1776 erschien, bleibt zu untersuchen, wie sich die Ideen dieser Aufklärer auf die Lage der deutschen Landwirtschaft auswirkten.

Auch der bedeutendste deutsche Landwirt der Aufklärungszeit, Albrecht Daniel Thaer, hat sich über die Verknüpfung aufklärerischen Wollens und der Ökonomie eindeutig geäußert. Seinem Zeugnis kommt besonderes Gewicht zu. Thaer war nicht nur Arzt, der wegen seiner naturwissenschaftlichen Grundbildung dem rationalen Zug der Aufklärung besonders nahe stand; er philosophierte auch intensiv während seiner Göttinger Studentenzeit, und man spekulierte sogar, es sei Lessing gewesen, der die „Erziehung des Menschengeschlechts“ als sein Jugendwerk herausgab<sup>8</sup>. Als Thaer sich mehr und mehr der Landwirtschaft zuwandte, zog er aus Bergens Buch „Anleitung zu der Viehzucht oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung“ nach seinen eigenen Worten großen Nutzen. Sein Lob bewirkte eine große Nachfrage, so daß eine zweite Auflage erforderlich wurde, die er kommentierte und für die er eine Vorrede schrieb. In ihr heißt es: *Hätte die Vorsehung Bergens Tage verlängert und ihm eine Laufbahn angewiesen, die seiner würdig war, so wäre er ohne Zweifel einer der größten Aufklärer der Landwirtschaft geworden*<sup>9</sup>. Bergen, das muß betont werden, befaßt sich in seinem Buch ausschließlich damit, wie die einzelnen Futterkräuter anzubauen sind und wieviel Vieh unterschiedlicher Art man damit ausfüttern kann.

Offensichtlich genügt es Thaer, dem Verfasser der „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft“, Landwirte in ihrem Beruf weiterzubilden, um aufklärerisch tätig zu sein. Diese nüchterne Auffassung Thaers wirkt bis heute auf manche ernüchternd. Man sollte jedoch einen Wesenszug nicht übersehen, der Thaer wieder eng mit der Aufklärung verbindet. Es ist der pädagogische Impetus. Ihm folgte er schon in Celle. Um mehr Schüler unterrichten und intensiver lehren zu können, gab er die gesicherte Stellung in Celle auf, folgte dem Anerbieten des preußischen Königs, kaufte das Gut Möglin und errichtete dort trotz erheblicher finanzieller Schwierigkeiten die bekannte Akademie. Mehr der Pflicht als dem inneren Drange folgend hielt er später auch Vorlesungen an der Universität Berlin.

Wollte man sich also dem Aufklärungsbegriff anschließen, wie ihn Thaer in der Vorrede zu Bergens Anleitung gebraucht, so würde der hier gesetzte Rahmen restlos gesprengt. Jeder Verbesserungsvorschlag für Landwirte wäre bereits als Aufklärung einzustufen. Infolgedessen wäre die landwirtschaftliche Literatur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu referieren, und sie wäre daraufhin zu untersuchen, in welchem Umfange sie die Produktionstechnik verbesserte. Außerdem wären alle

8 Wilhelm Körte, Albrecht Thaer. Sein Leben und Wirken, als Arzt und Landwirth. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1839 durch die Thaer-Gesellschaft, Hannover 1975, S. 17 u. 23. Körte war Thaers Schwiegersohn und sein Mitarbeiter in Möglin. Über Frau Baldinger gewann Thaer in Göttingen auch Kontakt zu Leisewitz, Kästner und Lichtenberg (S. 16f.).

9 Johann Christian Bergen's Anleitung zur Viehzucht oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung des Rindviehes. Mit Anmerkungen, Berichtigungen und Zusätzen neu herausgegeben von Albrecht Thaer, Berlin 1800, S. XV.

Schriften politischer und sozio-ökonomischer Art heranzuziehen, soweit sie die Lage der Landleute zu heben trachteten. Das ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, da Thaer an der zitierten Stelle den Aufklärungsbegriff eindeutig überdehnt. Er gibt hier die Einheit auf, die für die Aufklärer in der Verbindung von vernunftgemäß-zweckhafter und verantwortungsbewußt-tugendhafter Lebensführung zwingend geboten ist. Für sich selbst hat Thaer diese Einheit durchaus bejaht und sie im persönlichen Umgang zu verwirklichen gesucht. In seinen Veröffentlichungen beschränkt er sich jedoch ganz auf die betriebswirtschaftliche und technische Seite der Landwirtschaft. Diese Einschränkung findet ihren prägnantesten Ausdruck in der Einleitung zu den „Grundsätzen der rationalen Landwirtschaft“: *Die vollkommendste Landwirtschaft ist also die, welche den möglichst höchsten, nachhaltigen Gewinn, nach Verhältniß des Vermögens, der Kräfte und der Umstände, aus ihrem Betriebe zieht*<sup>10</sup>. Diese Definition entspricht eher der gegenwärtigen Auffassung, sie ist jedoch zu eng gefaßt, um noch als aufklärerisch gelten zu können.

Nimmt man das Bild der sozial geschichteten Gesellschaftspyramide zu Hilfe, so verläuft die Bewegungsrichtung der Aufklärung zuerst eindeutig von oben nach unten. Die Gebildeten klären die Ungebildeten auf, die mit Sicherheit sozial niedriger einzustufen sind. Die Gebildeten nehmen jedoch in dieser Pyramide keineswegs die Spitzenstellung ein. Die höhere Beamtenschaft kann man teilweise wohl der Oberschicht, teilweise aber höchstens der oberen Mittelschicht zuordnen. Ähnliche Verhältnisse liegen beim Bildungsbürgertum vor. Die Spitzengruppe besetzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber immer noch die Fürsten und der Hochadel. Soweit auch sie von aufklärerischen Ideen erfaßt werden, kehrt sich die Bewegungsrichtung um. Im oberen Teil der Pyramide verläuft sie nunmehr von unten nach oben. Schließlich muß noch jener Fall bedacht werden, bei dem die Aufklärer sich zuerst an die Masse wenden, diese ihre Ideen aufnimmt, die — recht- oder mißverstanden — emanzipatorischen und liberalisierenden Charakter tragen, worauf sich mit Vehemenz die Stoßrichtung der Masse gegen die Regierenden wenden kann. Die Französische Revolution ist dafür ein schlagendes Beispiel. Es überzeugt zwar nicht voll in ideengeschichtlicher Hinsicht, wohl aber in politischer. Wenn diese Bewegungsabläufe in diesem Beitrag auch nicht voll nachgezeichnet werden können, so müssen sie doch wenigstens angedeutet werden.

### Die sogenannte Bauernaufklärung

Ob die Literaturwissenschaft geneigt ist, Bücher dieser Art als eigene Gattung in ihren festgefügtten Kanon zu übernehmen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Sie läßt sich hinreichend abgrenzen, und das genügt. Heinz Haushofer hat ganz lapidar das wesentliche Merkmal eines solchen Buches herausgestellt, nämlich den Anspruch, das religiöse, fachliche und erzählende Buch in sich zu verei-

<sup>10</sup> Albrecht Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Neue unveränderte Auflage Stuttgart 1833, 1. Bd. S. 3.

nen<sup>11</sup>. Heinz Otto Lichtenberg, der als erster Werke dieser Gattung sammelte und auswertete, hat keine eigene Definition beigesteuert. Deshalb kann man auch durchaus bezweifeln, ob alle von ihm erfaßten Bücher dieser Kategorie angehören. Zuweilen kommen ihm wohl selber Bedenken<sup>12</sup>. Wenn er aber 29 Werke vorstellen kann, 20 nicht erreichte Titel zitiert und der Verfasser rein zufällig auf zwei weitere Werke dieser Art stieß, eines davon in bäuerlichem Besitz, so muß die sogenannte Bauernaufklärung vom Umfang her nicht gerade geringfügig gewesen sein. Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil das bedeutendste Buch, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, von 30000 Subskribenten bestellt wurde und für die Zeit danach bislang 30 weitere Auflagen und Bearbeitungen nachgewiesen wurden. Anfang des 19. Jahrhunderts soll Beckers Buch in 400000 Exemplaren verbreitet gewesen sein<sup>13</sup>. Aber auch Fürsts Lehr- und Exempelbuch erlebte mindestens fünf Auflagen und eine Bearbeitung, von der wiederum drei Auflagen bekannt sind<sup>14</sup>.

Will man die Landwirtschaft verbessern, so bedarf es dem heutigen Sprachgebrauch nach der Innovationen, die verbreitet, angenommen und verwirklicht werden müssen. Dazu gehört Zeit. Ohne die sogenannte Diffusionsgeschwindigkeit zu diskutieren, darf unbesorgt angenommen werden, daß Bücher, die 1790 und später erschienen, die sogenannte Bauernaufklärung im 18. Jahrhundert nicht mehr vorgebracht haben. Zuvor standen nach den Erhebungen Lichtenbergs den Bauern und ihren Mentoren jedoch von 51 Titeln erst 9 zur Verfügung<sup>15</sup>. Kein Werk dieser Kategorie wurde in Niedersachsen gedruckt, doch braucht die Versorgung Nordwestdeutschlands mit dieser Literaturgattung darunter nicht gelitten zu haben, da Bücher schon damals über weite Strecken verhandelt wurden<sup>16</sup>.

Wenn die Schriften zur Bauernaufklärung den Anspruch erheben, Erbauungs-, Unterhaltungs- und Sachbuch in einem zu sein, so wird bei der Fragestellung dieses

11 Zitiert nach Heinz Otto Lichtenberg, *Unterhaltsame Bauernaufklärung (Volksleben, 26. Bd.)*, Tübingen 1970, S. 8.

12 Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 64.

13 Rudolph Zacharias Becker, *Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute (Nachdruck der Erstausgabe 1788)*. Nachwort von Reinhart Siegert, Dortmund 1980, S. 469 u. 476. Siegert eröffnet sein Nachwort mit der unhaltbaren Äußerung: *Dieses Buch wurde für Menschen geschrieben, die keine Bücher lesen, geschweige denn welche kaufen* (S. 461). 14 Seiten später erfährt man, daß man das Buch an Bauern verschenkte und es im Besitz von Dorflesegemeinschaften ist. Außerdem erschienen Abschnitte davon in Kalendern, und diese „Einfachstektüre“ wird auch nach Meinung Siegerts durchaus von den Bauern konsumiert (S. 476).

14 Johann Evangelist Fürst, *Der wohlberathene Bauer Simon Strüf (Anagramm zu Fürst, Lichtenberg, wie Anm. 11, S. 83)*, eine Familiengeschichte. Allen Ständen zum Nutzen und Interesse, besonders aber jedem Bauern und Landwirthe ein Lehr- und Exempel Buch, 1. Auflage 1817 (Lichtenberg, wie Anm. 11, S. 82 f.), 3. Aufl. Passau o. J., 4. Aufl. Regensburg 1834 (Besitz W. A.), 5. Aufl. Augsburg 1841.

A. Rothe, *Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak der wohlberathene Bauer, Glogau 1841*. Nicht bei Lichtenberg. In der Vorrede begründet Rothe, weshalb er *das vortreffliche Lehrbuch: „Simon Strüf“* für seine schlesischen Landsleute gekürzt und umgearbeitet hat.

15 Ausgelassen wurden der von Lichtenberg so bezeichnete Vorläufer (Nr. 1) und von Pestalozzi „Lienhard und Gertrud“ (Nr. 2). Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 59 f.

16 Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 78.

Beitrages vorrangig zu prüfen sein, welchen Umfang die sachliche Belehrung in ihnen erreichte. Als Beispiel bietet sich Beckers Noth- und Hülfsbüchlein an, da es mit absoluter Sicherheit die größte Verbreitung erfuhr.

Auch wenn man den zweiten Band einbezieht, der in sachlicher Hinsicht die Korrekturen zum ersten enthält, entfallen 40 v. H. des Textes auf die Unterhaltung<sup>17</sup>. Dieser Prozentsatz braucht noch nicht zu entmutigen, denn allein der erste Band umfaßt 445 Seiten. Nimmt man das Inhaltsverzeichnis zu Hilfe, so läßt sich die Enttäuschung nicht länger hinauszögern. Auf 4 Seiten werden der Kartoffelbau, auf 10 der Klee- und Luzernebau abgehandelt. Kurz wird auch auf die Fruchtfolge mit Ackerfutterbau und die Konstruktion eines Hakens eingegangen. Dabei täuschen die Überschriften noch. Von den Kartoffeln erfährt man, wie man sie am besten verzehrt, man kann auch Brot daraus backen, wann sie schädlich sein könnten, und schließlich wird auf die Größe der zur Saat geeigneten Knollen verwiesen. Mit diesen Angaben läßt sich der Kartoffelbau bei allem Lob der ertragreichen Nutzpflanze nicht verbreiten. Besser sieht es beim Kleebau aus. Die Angaben sind einigermaßen handfest, so daß der Anbau des Klees durchaus verwirklicht werden könnte, und da auch die vorgeschlagene Fruchtfolge geeignet ist und auf die geringe Selbstverträglichkeit dieser Nutzpflanze Rücksicht nimmt, kann in diesem Falle durchaus eine positive Wirkung des Buches erwartet werden.

Siegert ist zuzustimmen, wenn er meint: *Mit der Frage, ob durch den Konsum des ‚Noth- Und Hülfsbüchleins‘ (. . .) auch die von Becker beabsichtigte Beeinflussung der Massen erreicht worden ist, überschreiten wir endgültig die Möglichkeiten historischer Rezeptionsforschung*<sup>18</sup>. Dennoch lohnt es sich, zu einigen Punkten etwas anzumerken.

Beckers Buch erweist sich in seinem Aufbau nur zu rasch als zeitgebunden. Das bestätigt die weitere Entwicklung. Auch in dem Buch des bayrischen Beamten Johann Evangelist Fürst nimmt die Unterhaltung noch einen breiten Raum ein. Als Vorbild dient Fürst das Buch von Joseph Huber, „Isidor, Bauer zu Ried“, das erstmalig 1796 in München erschien. Lichtenberg urteilt über dieses Werk, es handle sich um einen Bauernroman, in dem der katholische Pfarrer zwar einige landwirtschaftliche Ratschläge gäbe, doch sei es eher eine moralische als praktische Lebenshilfe<sup>19</sup>. Diese Tendenz übernimmt Fürst keineswegs. Schon nach knapper Einleitung vermittelt er wirklichkeitsnahe Hinweise, die leicht in die Praxis umgesetzt werden können. Besonders im zweiten Band werden rein landwirtschaftliche Themen einigermaßen systematisch abgehandelt, und der unterhaltsame Rahmen wird auf Prologe und Schlußsentenzen beschränkt. Etwas merkwürdig mutet die starke Betonung des Obstbaus und der Bienenhaltung an. Auf diesen zwei Gebieten scheinen die Autoren und Mentoren, es sind überwiegend Pastoren und Lehrer, wohl ihr Steckenpferd zu tummeln<sup>20</sup>.

17 Siegert (wie Anm. 13), S. 473.

18 Siegert (wie Anm. 13), S. 477.

19 Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 79.

20 Fürst (wie Anm. 14), passim. Zu den Autoren und Mentoren Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 48.



A. Rothe, der den Strüf für seine schlesischen Landleute bearbeitete, gibt dafür eine einleuchtende Erklärung. Er habe den Inhalt gestrafft, weil die schlesischen Bauern nicht so viel Geld ausgeben könnten wie die süddeutschen; dann *wird die Obstbaumzucht nicht in der Ausdehnung empfohlen, als sie Simon Strüf zu lehren für gut fand, denn so wichtig dieser Zweig unseres Faches ist, so kann man ihn doch als Hauptsache nicht betrachten*<sup>21</sup>. Das Ergebnis ist eindeutig. Rothe schrieb ein rein landwirtschaftliches Lehrbuch, in dem nur noch die Gesprächsform an die „unterhaltsame Bauernaufklärung“ erinnert. Ab 1830 mündet also auch diese Literaturgattung in den breiten Strom der landwirtschaftlichen Fachliteratur ein, der bereits im 18. Jahrhundert beachtlich answoll, doch befruchtete er anfangs noch nicht die Felder der Bauern.

Dennoch sei hier eine Einschränkung wenigstens angedeutet. Bereits Johann Jakob Reinhard setzte sich in seinen „Vermischten Schriften“, sie erschienen zwischen 1762 und 1769 in Karlsruhe, für den Futterbau auf dem Ackerlande und die Stallfütterung ein. Luzerne und spanischen Klee (Rotklee) empfahl 1763 auch schon der mecklenburgische Amtmann Schumacher, der wie viele andere in jener Zeit in seinem ebenso betitelten Buch über das „Gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue“ nachsann. Es wurde in Frankfurt/Main und Leipzig verlegt. 1780 meldete sich mit Johann Christian Bergen erneut ein Norddeutscher zu Wort. Auch er propagierte gleich Reinhard den Ackerfutterbau und die ganzjährige Stallfütterung<sup>22</sup>. Die größte Publizität erreichte fraglos ab 1782 der Hofrat Johann Christian Schubart, den Kaiser Joseph II. in den Reichsritterstand mit dem Zusatz Edler von Kleefeld erhob.

Schon in der ersten seiner ökonomisch-kameralistischen Schriften verweist Schubart auf einen Weg, eine Innovation zu verbreiten, ohne daß die Bauern Bücher lesen müssen. Die großen Güter, nicht zuletzt die Domänen des Landesfürsten, müssen ein Beispiel geben, das durch sein Gelingen den skeptischen Bauern überzeugt. Von Prämien und Edikten hält er dagegen nichts<sup>23</sup>.

In Kurhannover und Braunschweig konnte der von Schubart empfohlene Weg nicht beschritten werden. Die Domänen waren verpachtet, und es blieb den Pächtern überlassen, wie sie das Ackerland bewirtschafteten. Infolgedessen kann hier auch die Verbreitung des Kleebaues nicht quantitativ verfolgt werden. Das gelingt nur bei privaten Großbetrieben, falls die Unterlagen erhalten blieben. Otto Ulbricht bringt für das Rittergut Waake zwei Zahlen, die nicht gerade ermutigend sind. Im Wirtschaftsjahr 1748/49 wurden 6 Pfund Kleesamen gekauft, 1790/91 da-

21 Rothe (wie Anm. 14), S. V.

22 Vergl. Anm. 9.

23 J. C. Schubart, Ökonomisch-kameralistische Schriften. Dritter Teil, Leipzig 1784, S. 22. Der Verweis auf das beispielgebende Vorgehen findet sich an mehreren Stellen. Hier ist jener herausgegriffen, der dem Fürsten und seinen Domänenverwaltern die beschriebene Aufgabe zuweist, weil sich Schubart hiervon die größte Wirkung verspricht.

gegen 110 Pfund. Hiermit ließen sich aber nur 14 Morgen oder 3,5 ha bestellen, also keine bedeutende Fläche<sup>24</sup>.

Quantitativ scheint die Förderung durch die kurhannoversche Landwirtschaftsgesellschaft bedeutender gewesen zu sein. 1789 eröffnete sie auf Anregung Thaers eine Kampagne zur Verbreitung des Kleebaus, indem sie 900 Pfund Samen verteilte. Die Menge stieg rasch an, und 1791 ließ die Gesellschaft Thaers „Unterricht über den Kleebau“ in 1530 Exemplaren drucken. 1794 wurden noch einmal über 1000 Stück in Auftrag gegeben, und in diesem Jahre gab man immerhin 13 239 Pfund Kleesamen zum Preise von 3 Groschen ab. Gegen Ende des Jahrhunderts belief sich die abgegebene Menge auf rund 15 000 Pfund. Damit konnten rund 1900 Morgen oder 500 ha besät werden. Insgesamt konstatiert Ulbricht eine langsame Diffusionsgeschwindigkeit, obwohl unter den frühen Übernehmern bereits Bauern nachzuweisen sind<sup>25</sup>.

Bei der Suche nach Gründen, weshalb sich der Kleebau nicht rascher ausbreitete, übersieht Ulbricht zwangsläufig den wesentlichsten. Inzwischen wurden nämlich die Anbauverhältnisse von 70 kurhannoverschen Betrieben aus der Zeit um 1760 publiziert, und sie zeigen einen Wesenszug, der wohl als typisch für Niedersachsen angesehen werden darf. Die Brache wird, die Dreifelderwirtschaft ist flächenmäßig gar nicht so stark verbreitet, bereits zu einem erheblichen Teil besömmert, und zwar mit anderen Leguminosen wie Wicken, Erbsen und Bohnen, teilweise auch Wickgemengen. Wenn auch Erbsen und Bohnen zur menschlichen Ernährung herangezogen werden können, so steht ihre Verwendung als Viehfutter doch weit im Vordergrund<sup>26</sup>.

Mit diesen Früchten lassen sich die gleichen Wirkungen erzielen wie mit dem Rotklee. Sie sammeln ebenfalls Stickstoff, verbessern die Gare, unterdrücken das Unkraut noch besser, liefern im Sommer Viehfutter, wahlweise auch Futterstroh für den Winter und stellen für den nachfolgenden Roggen eine gute Vorfrucht dar. Die Reste dieser Früchte lassen sich besser beseitigen als die des Klees, so daß für die Nachfrucht Roggen eher ein sauberes Saatbett geschaffen werden kann. Mit den genannten Futterleguminosen läßt sich ebenfalls die ganzjährige Stallhaltung des Rindviehs ein- und durchführen<sup>27</sup>. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß kein Saatgut zugekauft werden muß, wenn man einen Teil des Futters bis zur Samenreife stehen läßt und ihn ausdrischt.

24 Otto Ulbricht, *Englische Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ansätze zu historischer Diffusionsforschung* (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 32), Berlin 1980, S. 287.

25 Ulbricht (wie Anm. 24), S. 290 f. u. 293.

26 Walter Achilles, *Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert* (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 9), Hildesheim 1982, S. 34 ff. und Tabelle III.

27 Walter Achilles, *Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. XIII), Stuttgart 1965, S. 15. Hier der Verweis auf die Sommerstallfütterung bei Bauern im späten 18. Jahrhundert.

Mag auch der Klee den Vorzug verdienen, weil er futterwüchsiger ist, falls er hinreichend gedeiht, so muß der Reiz dieser Innovation doch erheblich sinken, wenn man auf anderem Wege bereits das Verfahren praktiziert, das die Kleepropagandisten als fortschrittlich herausstellen: nämlich mehr Futter, mehr Vieh, höhere Leistungen, mehr Mist und dann auch höhere Getreideernten. Um eine Relation des bisherigen Leguminosenanbaus zum Umfang des Kleebaues zu gewinnen, ist es zweckmäßig, auf die überschaubaren Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel zurückzugreifen. Hier bewirtschafteten die Bauern rund 360 000 Morgen Ackerland oder 85 000 ha. Für das Herzogtum darf unbedenklich jenes Anbauverhältnis unterstellt werden, wie es für den Süden Kurhannovers ermittelt wurde. Hier wurden rund 10 v. H. der Ackerfläche mit Futterleguminosen bestellt. Auf Braunschweig bezogen waren das rund 8500 ha. Hätten die Bauern statt dessen Rotklee angebaut, so hätten sie 272 000 Pfund Kleesamen benötigt. Bereits in einem Dorf wären allein von den Bauern rund 670 Pfund auszusäen gewesen. Anders ausgedrückt: die von der Cellischen Landwirtschaftsgesellschaft verkaufte Menge von 15 000 Pfund hätte für ganze 22 Dörfer ausgereicht, also für weit unter 1 v. H. aller kurhannoverschen Dörfer<sup>28</sup>.

### Physiokratismus und Liberalismus

Spürt man der Wirkung der beiden volkswirtschaftlichen Schulen im nordwestdeutschen Raum nach und versucht herauszufinden, in welcher Weise und in welchem Umfang sie die Lage der Landwirtschaft verbesserten, so stößt man auf nicht geringe Schwierigkeiten. Sie lassen sich zumindest in einer Hinsicht leicht begründen. Quesnay und Smith geben für das wirtschaftliche Handeln der Menschen, und ganz sicher auch der Bauern, keine konkreten Anweisungen. Sie stecken, vor allem ersterer, eher den Rahmen ab, in dem sich das Handeln der Wirtschaftenden optimal entfalten kann.

Quesnay und seine Schüler propagieren den Grundsatz „Laissez-faire, laissez-aller, le monde va de lui même“, aber sie propagieren ihn für die „grande culture“, und die spielt im bäuerlich bestimmten Niedersachsen nicht die entscheidende Rolle. Auch hier läßt sich der ganz entgegengesetzte Zug der Zeit nachweisen, Staatsdomänen aufzuteilen und die neugeschaffenen Stellen an nachgeborene Bauernsöhne auszugeben, weil nur so die Bodenerträge und die Staatseinnahmen zu erhöhen seien<sup>29</sup>. Aber auch diese gegensätzliche Empfehlung blieb Theorie, denn

28 Im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel bewirtschafteten die Bauern 365 230 Morgen oder 67,4 v. H. der Ackerfläche (B. H a s s e l und K. B e g e, Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstentümer Wolfenbüttel und Blankenburg, 1. Bd. Wolfenbüttel 1801, S. 122). Als Aussaatmenge wurden 8 Pfund je Morgen unterstellt, und zwar in Anlehnung an T h a e r (wie Anm. 10, 4. Bd. S. 267). Diese Menge liegt um ein Drittel niedriger als die im 20. Jahrhundert gebräuchliche. Das mag durch den hohen Saatgutpreis bedingt gewesen sein und neben der schlechteren Saatbettvorbereitung ein wichtiger Grund, weshalb der Klee oft nicht ausreichend gedieh.

29 v. R e d e n, Andeutungen auf welche Weise am vorteilhaftesten für das Land und die Regierung die Domänen zu benutzen sind . . . mit besonderer Beziehung auf das Königreich Hannover, Verden 1832.

eine nennenswerte Verschiebung bei den Größenklassen der Bauernhöfe hat es in Kurhannover und in Braunschweig in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr gegeben<sup>30</sup>.

Immerhin ist in der Markgrafschaft Baden in drei Dörfern der Versuch gemacht worden, physiokratische Ideen zu verwirklichen. Das Beispiel mag zeigen, was auf agrarischem Gebiet an Innovationen angeboten wurde. Man förderte auf verschiedenen Wegen den hier schon relativ verbreiteten Kleebau, plante den Bau eines Ausiedlerhofes, führte Kultivierungen durch, schränkte die Frühjahrsweide ein und schaffte die Herbstweide ab. Die Umwandlung der Naturaldienste in ein Dienstgeld nötigt dem Berichtersteller keine weitergehende Beachtung ab, doch muß sie unbedingt erwähnt werden. Rein physiokratisch ist sodann die Einführung der Einsteuer (*impôt unique*), die für das Gelingen des Experiments von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein mag. Bedenkt man aber, daß sie den Nettoertrag der Bauern (*produit net*) erhöhen soll, damit er als Angehöriger der einzig produktiven Klasse (*classe productive*) im nächsten Jahr einen noch höheren Nettoertrag erwirtschaftet, so wird man bei der konkreten Realisierung dieses Kreislaufs wieder auf jene Mittel verwiesen, die bereits genannt sind, nämlich die Ausdehnung des Kleebaus und so fort<sup>31</sup>.

Auf agrartechnischem Gebiet lassen sich typisch physiokratische Neuerungen also nicht nachweisen, und bei der ebenfalls erfolgten Förderung des ländlichen Bildungswesens ist eher zu fragen, ob hier als Begründung nicht der aufklärerische Zug der Zeit genügt, ohne daß auf die Physiokratie zurückgegriffen wird, Karl I. von Braunschweig-Wolfenbüttel wirkte jedenfalls auf diesem Gebiet, doch können er und sein Minister Schrader v. Schliestedt getrost als Prototypen des Merkantilismus bezeichnet werden.

Trotz dieses Negativbefundes sollte aber die Überlegung nicht ausgeklammert werden, inwieweit in Nordwestdeutschland der Grundsatz des „Laissez-faire, laissez-aller“, der von Quesnay und Smith gleichermaßen vertreten wurde, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse bewirkte. An dieser Stelle ist, um souveräne Wirtschaftssubjekte zu schaffen, zuerst an die Aufhebung der Leibherrschaft in Baden zu erinnern, die zu ihrer Zeit beträchtliches Aufsehen erregte. Sie spielte indessen in Nordwestdeutschland mit Ausnahme des Hochstifts Osnabrück keine Rolle mehr. Hier hinkten Baden, erst recht Preußen hinter den Verhältnissen in Niedersachsen her, was oft übersehen wird<sup>32</sup>.

30 Achilles (wie Anm. 26), S. 17 und ders., Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 82), S. 26 f.

31 Nach Clemens Zimmermann, Reformen in der bäuerlichen Gesellschaft. Studien zum aufgeklärten Absolutismus in der Markgrafschaft Baden 1750–1790 (Stud. z. Wirtsch.- u. Sozialgesch. Bd. 3), Ostfildern 4, 1983.

32 Detaillierte Angaben dazu in dem Aufsatz von Walter Achilles, Waren die Steinhardenbergischen Reformen Vorbild der hannoversch-braunschweigischen Ablösungsgesetze? In: Nds. Jb. f. Landesgesch., Bd. 46/47, Hildesheim 1975, S. 161 bis 194. Bes. S. 173 ff.

Von nicht geringer Bedeutung ist die Umwandlung der Naturaldienste in Dienstgeldzahlungen, da es der Berechtigte war, der die Tage bestimmte, an denen die Frondienste zu leisten waren. Bei der Wetterabhängigkeit der Landwirtschaft folgte aus diesem Recht eine ganz erhebliche Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Bauern. Es ist aber abzulehnen, das Vorgehen der badischen Regierung als beispielhaft für die hannoversche anzusehen. Schon 1753, also vor dem badischen Experiment und vor dem Erscheinen des *Tableau économique*, wandte sich der führende hannoversche Staatsmann Gerlach Adolf Frhr. v. Münchhausen diesem Vorhaben zu, für dessen Lösung allerdings Jahrzehnte benötigt wurden, bis es um 1790 als abgeschlossen betrachtet werden konnte.

Aufschlußreich ist auch das gescheiterte Projekt der badischen Regierung, einen arrondierten Aussiedlerhof zu schaffen, damit der Bauer seinen Hof frei von genossenschaftlichen und feudalen Zwängen bewirtschaften konnte. In Niedersachsen kannte man beide Problemkreise durchaus, und man setzte sich mit ihnen auch auseinander. Zwar, und das ist sicherlich bezeichnend, suchte man hier nicht das absolut Richtige zu schaffen, also die arrondierte Wirtschaftseinheit, aber man ging in die gleiche Richtung und leistete Breitenarbeit. Nach einigen Versuchen setzte schon nach 1755 in Braunschweig-Wolfenbüttel die Generallandesvermessung ein, deren Ziel viel weiter gesteckt war, als es der Name vermuten läßt. Die vielen Ackerparzellen der Bauern sollten zusammengelegt, die Gewanne neu geordnet werden; bei den gemeinsam genutzten Wiesen strebte man die Parzellierung an, bei den Koppelweiden sollten die Beamten der Gemeinde „zureden“, diese zu privatisieren<sup>33</sup>. Nun waren selbst diese bescheideneren Ziele noch zu hoch gesteckt, und oft genug begnügte man sich mit einer bloßen Spezialvermessung, bei der die bestehenden Zustände erhalten blieben, doch sind die Fortschritte, die man hier schon früh erreichte, nicht zu übersehen. Auch in Hannover war man nicht untätig. Die Verkoppelungsrate blieb jedoch gering<sup>34</sup>, und erst 1802 machte man mit der Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg einen größeren Schritt nach vorn.

Es hat wenig Sinn, gemäß physiokratischer und liberaler Ideen volle Handlungsfreiheit für die Wirtschaftssubjekte zu fordern, ohne angeben zu können, wie sie diese mit den Mitteln der Zeit nutzen und ihren Betrieb effizienter gestalten könnten. Hält man nach solchen Mitteln zur Verbesserung des Wirtschaftserfolges Ausschau, so zieht die englische Landwirtschaft den Blick des Suchenden auf sich.

33 Erstmalig publiziert von Carl Gesenius, *Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg*, 2. Bd. Wolfenbüttel 1803, Beilage I.

Auch die ausführliche Untersuchung von Hartwig Kraatz, *Die Generallandesvermessung des Landes Braunschweig von 1746 bis 1784* (Forsch. z. nds. Landeskde. Bd. 104), Göttingen 1975, bietet nur eine kartographische Übersicht über unveränderte, teilweise veränderte und stark veränderte Fluren, jedoch keine quantitative Erfassung der drei Kategorien (vergl. S. 90 ff.).

34 Siegfried Wrase, *Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreiches Hannover* (Veröff. d. Inst. f. hist. Landesforsch. der Univ. Göttingen, Bd. 5), Hildesheim 1973. Über die Vorhaben von 1802 berichtet Wrase in den Kapiteln B. I. 1.—3.

Zwei Komplexe müssen genannt werden: die bessere Ausstattung mit Maschinen und Geräten und eine ausgefeilte Fruchtfolge.

Maschinenimporte aus England lassen sich durchaus nachweisen, und nicht nur Thaer hat sich für ihren Nachbau in Deutschland eingesetzt. Zu einer größeren Verbreitung ist es jedoch nicht gekommen, und das lag sicher nicht an dem mangelnden Fortschrittswillen der deutschen Landwirte. Vielmehr sind wirtschaftliche Gründe dafür verantwortlich. Deutsches Getreide wurde damals nach England exportiert, es mußte also um die Transportkosten billiger sein als das englische. Der englische Farmer genoß deshalb gegenüber dem deutschen Bauern einen doppelten Vorteil: Sein Getreide stand relativ hoch im Preis, während die Landmaschinen bei einsetzenden frühindustriellen Fertigungsmethoden verhältnismäßig billig angeboten werden konnten. Die Tauschrelation von Agrar- zu Industrieprodukten war dementsprechend eng. Der deutsche Landwirt mußte sein Getreide dagegen billiger hergeben und die Maschinen mit Zoll- und Transportkostenaufschlag einkaufen. Dieser doppelte Nachteil wurde nur geringfügig ausgeglichen, wenn man englische Modelle in Deutschland kopierte. Sie wurden in weit geringeren Stückzahlen in reiner Handarbeit nachgebaut, so daß sie nicht so billig auf den Markt gebracht werden konnten wie im frühindustrialisierten England. Diese Verhältnisse bestanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fort und verzögerten die Mechanisierung der deutschen Landwirtschaft weiterhin.

Auch bei der Fruchtfolge traten erhebliche Schwierigkeiten auf, falls man sie übernehmen wollte. Zuerst sei vorausgeschickt, daß es einen englischen Fruchtwechsel nicht gab. Es wurden vielmehr die verschiedensten Rotationen praktiziert. Erst Thaer bot darüber in seiner „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft“ eine klare und detaillierte Übersicht, und das geschah nicht vor 1798. Bis dahin verhielten sich die niedersächsischen Agrarschriftsteller eher ablehnend; gleiches gilt für die Zeitschriften, worüber Otto Ulbricht instruktiv berichtet<sup>35</sup>. Einig war man sich nur darin, den Kunstwiesenbau voranzutreiben, also das Brachland mit Futterpflanzen zu besömmern.

Das aber geschah in Niedersachsen nachweislich seit dem 17. Jahrhundert<sup>36</sup>. Der Prozeß verlief allerdings anfangs recht zögernd und erreichte erst im 18. Jahrhundert größere Geschwindigkeit. Wenn aber im südlichen Kurhannover um 1760 bereits 14 v. H. Brachfrüchte auf dem Ackerland angebaut wurden, so heißt das bei den nachgewiesenen drei-, vier- und sogar fünffeldrigen Fruchtfolgen, daß bereits die Hälfte des Brachlandes bestellt wurde. Bis zum Ende des Jahrhunderts ging man diesen Weg konsequent weiter, und es ist aufschlußreich, wie die hannoversche Regierung reagierte. 1703 ordnete sie in der Zehntordnung an, wegen Schädigung der Hude und Weide sollten die Brachfrüchte höchstens ein Viertel des Brachlandes

<sup>35</sup> Ulbricht (wie Anm. 24), Kap. V. 1. u. 2., 3.3. u. 3.6.1.—5.

<sup>36</sup> Heinz Pohlent, Die Feldsysteme des Herzogtums Braunschweig im 18. Jahrhundert. In: Probleme moderner geographischer Forschung — Hans Mortensen zum 60. Geburtstag (Abh. d. Ak. f. Raumforsch. u. Landesplan., Bd. 28), Bremen 1957, S. 183.

einnehmen. Da sie der Zehntpflicht unterlagen, die naturale Zehntung aber nicht praktikabel war, schlug die Regierung in der revidierten Ordnung von 1709 vor, statt dessen Geldbeträge zu vereinbaren. Um ihre Höhe kam es naturgemäß zu Streitigkeiten, so daß schließlich ein Zehntgeld von  $\frac{2}{3}$  Talern je Morgen festgesetzt wurde. 1801 erging wiederum eine Zehntordnung für Calenberg-Göttingen — 1802 gleichlautend für Grubenhagen —, in denen es heißt, man beabsichtige, *den für den Land-Haushalt so nützlichen Futterbau in mehrere Aufnahme zu bringen*. Dennoch erinnert man an die Beschränkung der Brachfrüchte auf ein Viertel, meint aber beschwichtigend, sollte man sich inzwischen auf eine stärkere Besömmung der Brache oder gar den vollständigen Anbau des Brachfeldes geeinigt haben, so solle man es dabei bewenden lassen. Ganz offensichtlich trieben also mit der zunehmenden Bestellung des Brachfeldes die Bauern einen Prozeß voran, den die Regierung lediglich tolerierte. Die Initiative lag also bei den Bauern, die nur zu oft als konservativ und fortschrittsunwillig gekennzeichnet werden. In welchem Maße die Regierung zu ihrem duldsamen Verhalten durch die Agromanie jeder Tage bewogen wurde, die sicher auch in den physiokratischen Gedankengängen eine starke Wurzel hatte, läßt sich nicht quantifizieren.

Gemessen an dem, was in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unbestritten als fortschrittlich galt, besaßen die niedersächsischen Bauern im allgemeinen jenen Handlungsspielraum, die Neuerungen zu verwirklichen. Schon bei der hannoverschen Enquête von 1766 berichtete von 20 Amtsmännern nur der Ärzener, es habe Einsprüche der Weideberechtigten gegeben, als die Bauern darangingen, den Anteil der Brachfrüchte zu erhöhen. Doch bestellten auch hier die drei Berichtsbetriebe bereits die Hälfte des Brachfeldes<sup>37</sup>. Auch die Wrisbergholzener Bauern im Hochstift Hildesheim nutzten diese Chance. Den Landleuten im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel wurde sie ebenfalls nicht vorenthalten<sup>38</sup>. Auf wirtschaftlichem Gebiet besaßen die niedersächsischen Bauern demnach im allgemeinen jenen Freiraum des Handelns, den die Physiokraten und Liberalen zur Verwirklichung ihrer Wirtschaftsordnungen voraussetzten.

### Politische Reaktionen der Bauern

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts leisteten die Bauern und Bürger in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, dem Hochstift Hildesheim und im Kurfürstentum Hannover gegen die Anordnungen ihrer Regierungen Widerstand, so daß angenommen werden kann, er sei durch die Ideen der Aufklärung ausgelöst worden.

Verbindungslinien lassen sich nur zu leicht ziehen. Der leidenschaftlichste Verfechter aufklärerischer Ideen auf dem Agrarsektor war fraglos Schubart, der Edle von Kleefeld. Seine Freundschaft mit österreichischen Hochadligen und der Aufstieg in die Klasse der Rittergutsbesitzer hinderten ihn in keiner Weise, auf das lebhafteste das Los der Bauern zu beklagen und politische Veränderungen zu fordern.

<sup>37</sup> Achilles (wie Anm. 26), S. 33.

<sup>38</sup> Wie Anm. 36.

Er möge deshalb selbst zu Wort kommen. Nachsinnend, weshalb die Verbesserung der Landwirtschaft nicht glückt und weder Befehle noch Prämien den Bauern veranlassen können, von seinem Schlendrian abzugehen, kommt er zu folgender Schlußfolgerung: *Es würde auch von ihm zu viel gewagt seyn, wenn er es täte, da er in dem Gebrauch seiner Grundstücke zu sehr eingeschränkt, und im Grunde nichts weniger als Herr und Eigentümer davon ist. Ich weis nicht ob diese Verfassung oder die Leibeigenschaft vorzuziehen sey? So viel Unannehmlichkeiten hat letztere gewissermaßen nicht. Der Leibeigene arbeitet für seinen Herrn: es gelinge oder verderbe, so hilft und schadet es ihm nicht. Der eingeschränkte und belastete Bauer heist Eigentümer, und es kostet ihm sein Vermögen, daß er one seine Schuld verwirtschaften mus, weil er nicht die Erlaubnis hat, seine Güter verbessern zu dürfen. Nichts als Freiheit, Beispiel und guter Erfolg kan zur Nachahmung solcher Unternehmungen reizen, wodurch man seinen Wohlstand befördert.*

*Wie sehr ist also zu wünschen, daß Landesherrliche Domainen und Rittergüter mit guten und belehrenden Exempeln vorangehen, und dabei zur weitern Verbreitung in Absicht des durch die Triften entstehenden Nachteils, menschliche, christliche und patriotische Gesinnung gegen den armen Untertan zeigen mögten! Denn wo Triften herrschen, ist eine Verbesserung der Landeskultur, und folglich des Wohlstandes der Untertanen, ein pur unmögliches Werk.*

*Sie füren gleichsam stilschweigend das unmenschliche Gesez mit sich: Du Landwirt solst mit deiner Nachkommenschaft arm bleiben, ein Akker sol wohlfeiler als ein altes Pferd seyn, und der Staat entkräftet werden<sup>39</sup>.*

Mit diesen starken, zuweilen schon pathetischen Worten rüttelt Schubart auf das entschiedenste an einem Privileg der feudalen Klasse: den Hut- und Weideservituten der Domänen und Rittergüter. Der Grund liegt auf der Hand: die Einführung des Kleebaus, überhaupt des Futterbaus, wird durch diese Gerechtigkeit verhindert. Der gleiche Verhinderungsgrund tritt auf, wenn die Bauern genossenschaftlich auf den einzelnen Zwang ausüben und gemeinsam das Brachfeld und die Gemeinheiten behüten lassen. Deshalb kämpft Schubart genauso für die Abschaffung der Brache und die Aufhebung und Verteilung der Allmende<sup>40</sup>.

Die zitierte leidenschaftliche Parteinahme für den Bauern steht bei Schubart nicht vereinzelt da. An anderer Stelle heißt es, die Leibeigenschaft sei unmenschlich und unchristlich, und vom Bauern, der die **Staatslasten trägt, und der also, weil er sie trägt, den Staat mit ausmacht; so kan ich** (der vorhergehenden Kritik, W. A.) **nicht beipflichten; weil dem Bauer als Staatsgliede eben so viel Recht gebüret wie**

39 Schubart (wie Anm. 23), 1. Teil, S. 104 f.

40 Schubart (wie Anm. 23), 1. Teil, S. 2 ff. In seinen ökonomisch-kameralistischen Schriften läßt Schubart, gleich als Auftakt, einen Artikel von Professor Nathanael Gotfried Leske abdrucken, der sich mit der Abschaffung der Brache und der Einführung der Stallfütterung befaßt. Im 3. Teil, S. 1, kommt er expressis verbis auf die Aufhebung und Verteilung der Gemeinheiten zu sprechen. Da Schubart bekanntermaßen wenig systematisch publizierte, lassen sich seine wesentlichen Forderungen auch an anderen Stellen nachweisen.



dem Junker, der im Vergleich mit dem Bauer nichts oder doch nur wenig zu den Staatslasten beiträgt.“ Weiter geht es in scharfem Ton, die Bauern waren eher da als die Junker, die in den für das Volk betrübten Mittelzeitalter eine Menge Menschen unterjocht haben, die frei waren, und wie es zugegangen? weis jederman. Wenn sein Kontrahent meint, daß es für den Staat gefährlich und schädlich sei, wenn der Bauer im ganzen genommen, den Herrn zu machen anfängt, indem er zu größern Vermögen, Freiheit und Ansehen gelangt, als sein Stand erfordert und demselben angemessen ist, so höhnt Schubart förmlich, wenn er ihm die Erwiderung entgegenschleudert:

*Wer hat denn das angemessen, und wo? Wehe dem Lande und dem elenden Regenten, dessen Staatsglieder (die Bauern) one Vermögen, Freiheit und Ansehen sein sollen!!!<sup>41</sup> (Sperrungen W. A., im Original in größerer Type)*

Mit diesen Grundforderungen stellt Schubart die Struktur des feudalen Staates in Frage. Im Kern will er das, was erst später bei den Agrarreformen verwirklicht wurde, und es verwundert nicht, wenn er als leuchtende Beispiele immer wieder die reformfreudigen Fürsten des 18. Jahrhunderts herausstellt: Joseph II. von Österreich, Leopold von Toskana und Karl Friedrich von Baden. Daß er ihnen auch seinen Landesherrn anreihet, ist zwar sachlich nicht gerechtfertigt, taktisch aber sicher nicht unklug. Schubart begründet sein Vorgehen als typischer Aufklärer, wenn er sich als Autor folgendermaßen charakterisiert: *Er ist Menschenfreund, und wünscht nichts eifriger, als vorzüglich des armen Landmans mühselige Umstände, durch seine eigene . . . Erfahrungen zu verbessern, deshalb hasset er eingeschränktes Eigentum, Gemeinheiten, Hutungen und Triften von ganzem Herzen, und wünscht jedem Landmann uneingeschränkten freien Gebrauch seines Eigentums (. . .) weil er ganz überzeugt ist, und es aus eigener Erfahrung hat, daß bei Freiheit die Grundstücke um die Hälfte einträglicher gemacht werden können<sup>42</sup>.* Mit diesen Worten liefert Schubart geradezu klassisch die für die Aufklärung typische Kombination von verantwortungsbewußter, philanthropischer Lebensführung mit der rationalistisch-utilitaristischen Verbesserung der materiellen Lage.

Die Folgen dieses leidenschaftlichen Einsatzes für das Los der Bauern bleiben nicht aus. Als eine seiner Schäfereien angezündet wird, sagten *Leute von Stand und Range*, sein Aufsatz „Zuruf an alle die Bauern, die Futtermangel leiden“, hätte die Bauern dazu aufgewiegelt. Schubart ist darüber sehr erstaunt. Diesen „Zuruf“ hatte die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin preisgekrönt, und wie er gerade aus einem Brief aus Prag erfährt, läßt seine Durchlaucht, der Fürst zu

41 Schubart (wie Anm. 23), 4. Teil, Leipzig 1785, S. 15 f.

42 Schubart (wie Anm. 23), 2. Teil, S. 87.

Fürstenberg, in seinem Palais die Schrift dort unentgeltlich verteilen<sup>43</sup>. Allein was sollen diese Hinweise. Will Schubart jetzt nicht wahrhaben, daß er den feudalen Staat in Frage gestellt hat? Seine nunmehrigen Standesgenossen, die Leute von Stand und Rang, hatten es jedenfalls begriffen.

Schubart, der erst 1782 im 48. Lebensjahr seine publizistische Tätigkeit begonnen hatte, war keine lange Wirkungsdauer beschieden. Bereits fünf Jahre später setzte der Tod seinem Leben ein Ende. Man mag ohnedies einwenden, mit den Aufsätzen in seinen ökonomisch-kameralistischen Schriften habe er nur die Privilegierten beunruhigt, nicht aber die Bauern erreicht oder gar zum Widerstand angestachelt. Deshalb muß der Blick auch auf Zacharias Beckers Noth- und Hülfsbüchlein gerichtet werden, das mit Sicherheit den Bauern bekannt wurde.

Parallelen drängen sich auf. Beide Autoren entstammen den ärmeren Schichten, Becker mußte sich als Hofmeister (Hauslehrer) mühselig durchschlagen, doch lernte er bei dieser Tätigkeit das Landleben intensiv kennen. Auch er ist (Mit-)Gewinner einer Preisaufgabe, die Friedrich II. seiner Akademie der Wissenschaften zu Berlin diktiert hatte. Die zu lösende Aufgabe lautet: „Kann irgendeine Art von Täuschung dem Volke zuträglich sein, sie bestehe nur darin, daß man es zu neuen Irrthümern verleitet, oder die alten eingewurzelt fort dauern läßt.“ Becker verneint die Frage, deren antiaufklärerische Tendenz nicht zu übersehen ist. Ein getäushtes Volk kann niemals ein aufgeklärtes sein. Becker fordert vielmehr den Perfektibilisten, der aus anthropologischen und religiösen Gründen zum ständigen Fortschritt gezwungen ist, den er für alle Menschen und nicht nur für die gebildeten erringt. Damit sieht es zur Zeit aber noch traurig aus; denn in seiner Preisschrift heißt es: *Man strengt alle Kräfte an, das Volk im Irrthum zu erhalten, das ist, es außer Stand zu setzen, dem Vaterlande durch das Licht, das die Aufklärung verbreiten würde, nützlich zu werden. Wenn ein solches Verfahren nicht nach dem Despotismus und der Tirannei schmecket, so verräth es wenigstens Unwissenheit der ersten Gründe einer gesunden Staatsklugheit.*

Der Akademie erschien diese These zu brisant. Sie teilte den Preis, und neben Becker bekam ein anderer Konkurrent, der in konservativer Weise die Täuschung des Volkes rechtfertigte, die andere Hälfte.

Danach versuchte sich Becker mit Hilfe Salzmans als Pädagoge, trennte sich wieder vom Dessauer Philantropinum und gab eine Zeitung heraus. Bereits einen Monat nach ihrem ersten Erscheinen annoncierte er sein Projekt: aufklärerische

43 Schubart (wie Anm. 23), 6. Teil, Leipzig 1785, S. 8 f. Erstmals erscheint der Verfasser mit vollen Vornamen (Johann Christian) und der Name mit Adelsprädikat, ebenfalls seine offizielle Bestallung als Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Geheimen-Rats, sowie seine Eigenschaft als Lehn- und Erbherr auf Würchwitz, Pobles und Kreuzscha. — Diesem Teil ist ein Motto aus dem 8. Stück der Ephemeriden der Menschheit (S. 85) vorangestellt, in dem gefordert wird, den Landwirt durch Beispiele, deren Fortgang und Erfolg er selbst verfolgen und einsehen kann, zu belehren. Da die neugegründeten ökonomischen Gesellschaften das jedoch nicht tun, muß ihnen der Erfolg versagt bleiben.

Literatur auch für die Ungebildetsten und Ärmsten — nämlich das Noth- und Hülfsbüchlein. Schon der Ankündigung war ein unerhörter Erfolg beschieden. Noch vor dem Erscheinen verbuchte Becker 28000 Bestellungen. Diese enorme Zahl verdankte er nicht nur seinem geschickten, fast schon trickreichen Vorgehen; hinzu kommt in hohem Maße, daß er als erster die Agromanie seiner Tage, die nur zu oft einem Glasperlenspiel glich, mit der Basis, den Bauern, verknüpfen wollte — und nur das konnte wahre Aufklärung sein<sup>44</sup>.

Das Noth- und Hülfsbüchlein liegt vor und läßt sich daraufhin befragen, was aus der von Becker beabsichtigten bitteren Satire gesellschaftlicher Zustände geworden ist. Die Antwort kann kurz ausfallen: nichts. Immerhin findet sich in seinem Buch noch die Ableitung der religiösen Gründe, die den Perfektibilisten zum ständigen Fortschritt zwingen<sup>45</sup>, doch sucht man nach einer Kritik politischer Zustände vergeblich. Sie erlaubt schon die ganze Anlage des Buches nicht. Die Geschichte spielt im Dorfe der Herren von Mildheim zu Mildheim, und wie so oft bei den Bauernaufklärern ist der Name bereits Programm.

Becker beginnt nicht gerade originell. Ein bekannter Topos aus Heiligenlegenden wird säkularisiert. Zuerst lebte der Herr von Mildheim ein flottes weltliches Leben, aber dann kamen die Schicksalsschläge: er ist kaum noch gehfähig, beginnt viele Bücher zu lesen, entdeckt das Eitle im Leben, nicht zuletzt in seinem eigenen vergangenen. Als er stirbt, stößt man im Erbbegräbnis auf das stets wache Schreckgespenst des 18. Jahrhunderts: die zweite Frau wurde scheinot begraben. Man mag darüber lächeln und sich heute für wahrhaft aufgeklärt halten, dem Publikums-geschmack, nicht zuletzt jenem der Bauern, wird diese Einleitung die nötige Neugier auf das Kommende vermittelt haben.

Der weitere Inhalt kann getrost überschlagen werden, da für die zu verfolgende Zielsetzung nur das Ende der Rahmenerzählung von Bedeutung ist. Gemäß dem letzten Willen des Vaters hatte der junge Herr von Mildheim bei seiner Abreise Prämien ausgesetzt, deren Zweck typisch aufklärerische Ziele spiegelt: Belohnt soll das Ehepaar werden, das die glücklichste Ehe führt; der Hauswirt, der seine Wirtschaft schuldenfrei macht; der Bursche, der den Ackerbau am besten versteht; das Mädchen, das dem Haushalt am geschicktesten vorsteht; dazu je fünf Knaben und Mädchen, die in der Schule am besten abschneiden.

Als der junge Herr v. Mildheim nach mehrjähriger Reise zurückkehrt, empfängt ihn der Pfarrer mit folgenden Worten: *Gelobet seyst du, Vater im Himmel, daß du uns unseren Vater auf Erden wiedergiebst! Gelobet seyst du, daß du uns das Leben gefristet, bis wir ihn wiedersehen, den Versorger unsrer Wittwen und Waisen, den Urheber eines neuen bessern Lebens im Dorfe*<sup>46</sup>. Später berichtet der Herr von Mildheim über seine Reiseerlebnisse. Besonders beeindruckt zeigt er sich vom Wir-

44 Siegert (wie Anm. 13), S. 461 ff. und 466 ff.

45 Becker (wie Anm. 13), S. 33 ff.

46 Becker (wie Anm. 13), S. 415.

ken „Friedrichs des Einzigen“. *Der weise, tapfre und gute König Friedrich arbeitet vielleicht mehr und läßt es sich saurer werden als mancher arme Bauer in seinen Landen: und seine Arbeit ist schwerer und mühseliger, als alles, was bey der Landwirtschaft zu thun vorfällt.* Es wird auch ausführlich begründet, wofür der König die Abgaben seiner Untertanen benötigt, und dann heißt es tatsächlich: *Den Bauernstand hat er von der Leibeigenschaft frey gemacht. Er hat auf seinen Gütern, wo nur die Bauern selbst dazu geneigt waren, die Frohn- und Hofe-Dienste gegen ein billiges Dienstgeld abgeschafft und hat mehr als 400 seiner Güter vertheilt und sie Bauern in Erbpacht gegeben; wie er denn überhaupt ein großer Bauernfreund ist*<sup>47</sup>.

Das ist zwar historisch nicht haltbar<sup>48</sup>, aber Becker bringt die Welt, daß heißt den Ständestaat, wieder in Ordnung. Wer die oberste Position einnimmt, ist gleichzeitig der Aufgeklärteste und Fleißigste, es folgt der Privilegierte, der als Dorfherr den irdischen Vater der Bauern darstellt. Auch er wird als eigentlicher Aufklärer apostrophiert, obwohl in Mildheim der Pfarrer Wohlgemut und Wilhelm Denker die tatsächliche Arbeit leisten. Zwar wird der Bauer zu Verbesserungen aufgerufen, aber sie beschränken sich auf das eigene Hauswesen. Becker, der mit dem Noth- und Hülsbüchlein auch seine eigene Lage verbessern will und deshalb beim Absatz auf die Förderung der Gebildeten und Herrschenden angewiesen ist, legt mit dem verbreitetsten Werk der Bauernaufklärung nicht mehr die geplante bittere Satire gesellschaftlicher Zustände vor, sondern ein systemkonformes und systemerhaltendes Werk. Gesellschaftliche Veränderungen kann es nicht bewirken. Das gilt erst recht für den zweiten Teil, in dem revolutionäres Aufbegehren der Bauern getadelt und nicht gelobt wird. Auf politischem Felde strebt Becker keine Neuerungen mehr an, und das tun auch die anderen Bauernaufklärer nicht<sup>49</sup>.

Gegenüber den Bauernaufklärern war Schubart nicht nur fortschrittlicher eingestellt, er war auch weitsichtiger. Unlösbar war für ihn der Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Fortschritt und politischen Veränderungen. Wollte man den Futtergewächsbau einführen oder vermehren, so mußte man die Allmende und die Hut- und Weideservitute abschaffen. François Quesnay und Adam Smith hoben diese Erkenntnis ins Allgemeine. Nur bei individuellem und freiem Gebrauch der Produktionsmittel war eine wirksame und nachhaltige Förderung der Volkswirtschaft zu erwarten. Die Leitbilder für ihre Gestaltung, und darin ähneln sich beide Systeme, sind losgelöst von den herrschenden Gewalten. Bei Quesnay ist es der vor- und überstaatliche *ordre naturel*, den der Herrscher in der positiven Gesetzgebung

47 Becker (wie Anm. 13), S. 420 u. 423.

48 Die Leibeigenschaft wurde erst 1807 im berühmten Oktoberedikt Steins mit Wirkung vom Martinitage 1810 abgeschafft. Zwar will Friedrich II. seine Domänenbauern vor höheren Anforderungen des Beamten schützen, doch ist er nicht bereit, *zum Nachteil seiner Ämter und Revenuen* die Untertanen vom Scharwerk zu befreien. Karl B r a s e, *Der Einfluß der Bauernbefreiung auf die Belastung der Scharwerksbauern in Ostpreußen*. Diss. agr. Göttingen 1967, S. 84. Über eine Aufteilung von Domänen ist bislang nichts bekannt geworden.

49 Lichtenberg (wie Anm. 11), S. 127 ff.

verwirklichen soll. Bei Smith ist es die invisible hand, die das Wirtschaftsgeschehen steuert. Erkennt man diese außerstaatlichen Leitbilder oder Kräfte an, so folgt daraus ein nicht zu unterschätzender Autoritätsverlust für die Regierenden. Aus Herrschern werden auf wirtschaftlichem Gebiet Erfüllungsgehilfen. Besonders deutlich wird das bei den Physiokraten, die auf ökonomistischem Wege den absoluten Herrscher legitimieren wollten, indem sie seine Funktionen für den reibungslosen Ablauf des Wirtschaftsgeschehen betonten. Sie sahen aber auch, daß er seine Macht nicht nur dazu einsetzen konnte, den *ordre naturel* zu verwirklichen, sondern für andere, dem Volke schädliche Ziele. Die Kontrollinstanz sollte deshalb die öffentliche Meinung des ganzen Volkes sein. Damit war, obwohl die Physiokraten das absolute Regime stützen wollten, die Revolution vorprogrammiert; denn zwischen den Interessen der Herrschenden und der Beherrschten besteht nur zu oft ein Gegensatz. Ihn und die damit verbundene Tendenz zur Revolution erkannte schon ein Zeitgenosse der Physiokraten, der Abbé Galiani<sup>50</sup>.

Gegen diese Überlegungen könnte man wiederum einwenden, zwischen den Gedankengängen Quesnays wie Smiths und den Bauern ließen sich keine direkten Beziehungen herstellen. Das ist sicher richtig. Diese Ideen beeinflussten aber die Beamenschaft, die Ratgeber der Fürsten, wenn nicht diese selbst, und nunmehr tritt dem Bauern ein anders gesinnter Kontrahent gegenüber, der viel stärker als früher das Miteinander sucht. Das aber muß das Selbstbewußtsein des Bauern stärken, auch er wird ein anderer, und sein Verhältnis zu den Regierenden ändert sich.

Diese Auffassung läßt sich am Beispiel Schaumburg-Lippes erhärten. Hier hatte sich bereits Graf Wilhelm, der bekannte Erbauer des Wilhelmsteins, intensiv um die Förderung der Landwirtschaft bemüht. Er setzte Prämien für gut wirtschaftende Landwirte aus und verlieh Medaillen verschiedener Stufen. Das mußte nicht nur das Selbstbewußtsein der Ausgezeichneten heben, ein Abglanz mußte auf den ganzen Stand fallen, dessen Bedeutung für den Staat so sichtbar demonstriert wurde. So mag das gestiegene Selbstbewußtsein mit dazu beigetragen haben, auf die 83prozentige Steuererhöhung im Jahre 1784 mit Zahlungsverweigerungen zu antworten. Es muß aber einschränkend bemerkt werden, daß Steuer- und Abgabenerhöhungen, noch dazu in solch drastischem Umfang, im Laufe der Geschichte oft genug zum Widerstand bis hin zum offenen Aufruhr geführt haben<sup>51</sup>.

Bei solchen Erhöhungen liegt sicherlich nur ein schwacher Ansatzpunkt. Ganz anders aber sieht es aus, wenn man den Vergleichsvorschlag aus dem Jahre 1787 betrachtet, der den Bauern nicht nur Pflichten auferlegte, sondern auch ein Mitspracherecht bei Steuererhöhungen gewährte<sup>52</sup>. Hätten die Bauern zugestimmt,

50 Heinz Holldack, Der Physiokratismus und die absolute Monarchie. In: Hist. Zs. 145 (1932), S. 517—549. Hier S. 526. Vergl. auch Benedikt Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten (Staats- u. völkerrechtl. Abh., Bd. VI, Heft 3), Leipzig 1907. Hier das Kapitel VI. 1: Die Ausgangspunkte der physiokratischen Politik und ihr revolutionärer Charakter.

51 Über diese Unruhen Carl-Hans Hauptmeyer, Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784—1793. In: Nds. Jb. f. Landesgeschichte Bd. 49 (1977), S. 149—207.

52 Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 180.

hätten sie das wesentlichste Recht eines Landstandes erworben, gegen dessen Verlust sich anderswo die übrigen Kurien mit größter Zähigkeit sträubten. Die politisch-soziale Aufwertung des Bauernstandes ist bei diesen Verhandlungen und ihrem vorläufigen Ergebnis unverkennbar. Ganz sicherlich ist er noch kein gleichberechtigter Partner, aber er ist auf keinen Fall mehr die Korporation leibeigener Bauern, mit denen der Herr nach seinem Gutdünken verfährt. Der Emanzipationsprozeß spiegelt sich nicht zuletzt in dem Plebiszit, das die Regierung zur Billigung des Vergleichs durchführte, auch wenn es formalrechtlich ohne Bedeutung war<sup>53</sup>. Die Bauern akzeptierten nicht nur dieses Verfahren, sie suchten es auch sogleich zu ihren Gunsten auszunutzen<sup>54</sup>.

Parallelen zum Bauernkrieg drängen sich auf. Nicht, daß die großen und wohlhabenden Bauern die führenden sind. Das liegt diesmal am Modus der Grundsteuer, der sie zu überproportional Betroffenen machte. Aber die Zerstrittenheit unter den Bauern selbst, die Uneinigkeit über die Ziele, verhinderte wie schon vor 250 Jahren ein gemeinsames schlagkräftiges Vorgehen<sup>55</sup>. Als Friedrich Engels den Bauernkrieg kommentierte, fand er dafür das drastische Schlagwort der Lokalborniertheit<sup>56</sup>. Aber auch politische Weitsicht haben die Bauern noch nicht gewonnen. Als ihnen die Regierung das politische Mitspracherecht anbietet, schlagen sie es aus und sehen in dem Angebot nur ein Zeichen von Schwäche, das ihnen wieder Mut macht, ihr eigentliches und in ihren Augen wichtigeres Ziel mit größerem Nachdruck zu verfolgen: nämlich die augenblickliche Steuererhöhung rückgängig zu machen<sup>57</sup>.

Abschließend sei noch erwogen, ob die Französische Revolution die schauburg-lippischen Bauern beeinflußt haben könnte. Für den Ausbruch ihrer Rebellion kann sie schon aus Zeitgründen nicht in Frage kommen, doch ist denkbar, daß durch das Geschehen in Frankreich der weitere Widerstand angestachelt wurde. Immerhin zwei Zeugnisse bringt Hauptmeyer dafür bei: Im sogenannten Kuckshagener Krieg versuchte man zuerst, die zusätzliche Kontribution durch den Amtmann einzutreiben, dem man militärischen Schutz beigab. Daraufhin solle ein Bauer zu dem Leutnant Funk gesagt haben: *wenn selbige nicht binnen einer Stunde abzögen, so würde ein Unglück entstehen und es sollte gehen wie in Frankreich*. Als es später zu einem Handgemenge zwischen Bauern und Soldaten kam, bei dem auch ein Schuß fiel, soll ein Bauer angeblich gerufen haben: *Ihr sollt von hier nicht wieder lebendig weg und wir wollen es eben so haben wie in Frankreich, sie bezahlen auch nichts!* Es ist ohne Bedeutung, wenn der erste Ausruf von dem betroffenen Bauern bei der Vernehmung in sein Gegenteil verkehrt wird und er nunmehr behauptet, er habe gesagt: die Beamten *möchten sich doch ins Mittel legen, daß es*

53 Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 186.

54 Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 188 f.

55 Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 181 f.

56 Friedrich Engels, Der deutsche Bauernkrieg (Bücherei des Marxismus-Leninismus), Berlin 1972, S. 138.

57 So schon Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 180 f.

*nicht so gehe wie in Frankreich*<sup>58</sup>. Der Verdacht, die Umkehrung sei nichts weiter als eine Schutzbehauptung, liegt nur zu nahe, und bedeutsam ist etwas anderes: Wesentliche Umstände der Französischen Revolution sind offensichtlich den Bauern bekannt, und es wäre merkwürdig, wenn diese Kenntnisse nicht das Handeln der schauburg-lippischen Bauern beeinflusst hätten<sup>59</sup>. Zwar ist die Französische Revolution sicherlich keine reine Verwirklichung aufklärerischer Gedanken, aber umgekehrt ist ihr Ausbruch ohne das vorherige Wirken der französischen Aufklärer nicht vorstellbar. Aufschlußreich ist auch das Mißverständnis, daß sich in dem ersten Ausspruch offenbart. Die Franzosen hoben entschädigungslos in Frankreich wie später im Königreich Westphalen nur die Leibherrschaft auf, die grundherrlichen Gefälle aber trieben sie nach wie vor ein. Hier liegt dasselbe Mißverständnis vor, dem auch die preußischen Bauern teilweise erlagen, als Stein das bekannte Oktoberedikt erließ.

Auf den Hildesheimer Bauernprozeß braucht in diesem Zusammenhang nur kurz eingegangen zu werden. Die Verknüpfung mit der Aufklärung ist zu offensichtlich. Auch hier murrten die Bauern über Steuererhöhungen nach dem Siebenjährigen Kriege, nicht zuletzt aber über die inkorrekte Amtsführung des Hofkammerrats Bertheram. Ihre Unzufriedenheit vermochte sich aber erst zu äußern, als der Präses des Johannes-Stiftes und Deputierte des Landstandes der sieben Stifter, Franz Leopold Goffaux, die Führung übernahm. Am 26. November 1789 überreichte er auf dem Landtag seinen Mitständen ein Promemoria über Fälschungen des Hofkammerrats Bertheram, durch die er sich höhere Abgaben der Bauern erschlichen habe. Anfangs schien es, als wollten sich die vier landständischen Kurien der Klagen des Bauernstandes annehmen. Doch dann wandten sie sich gegen ihn. Seine Forderungen: 1. Vorlage der Landesrechnungen und ihre Überprüfung, 2. die Anstellung eines ständigen Mandatars des Bauernstandes beim Rechnungswesen, 3. Einsetzung eines Ausschusses zwecks Abstellung allgemeiner Landesbeschwerden, rüttelten an ihren Privilegien und hätten den Bauern teilweise die Rechte eines Landstandes verschafft. 1795 entschied ganz in ihrem Sinne das Reichskammergericht in Wetzlar, die Anstellung eines ständigen Mandatars beim Rechnungswesen sei verfassungswidrig<sup>60</sup>. Anders als in Schaumburg-Lippe wird hier ein Mitspracherecht nicht von der Regierung zugebilligt und dann angeboten, sondern abgelehnt, als man es fordert.

58 Hauptmeyer (wie Anm. 51), S. 193 u. Anm. 212 u. S. 195.

59 Vergl. Carl-Hans Hauptmeyer, *Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim. Zur Frage qualitativer Veränderung bäuerlicher Opposition am Ende des 18. Jahrhunderts.* In: *Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 27 *Aufstände, Revolten, Prozesse*, hrsg. von Winfried Schulze, Stuttgart 1983. S. 217—232. Hier Kapitel IV. Hier ergibt sich viel Übereinstimmendes. Nicht gefolgt wird der Aussage (S. 226); wonach die Bauern sensibilisiert werden auf Grund der eintretenden sozialen Differenzierung. Hierin liegt kein Grund zum Widerstand, da die führenden Bauern eindeutig die Nutznießer der Agrarkonjunktur sind, die unterbäuerlichen Landbewohner die Leidtragenden.

60 Herbert Obenaus, *Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Über eine Schrift des Freiherrn Moritz von Brabeck.* In: *Nds. Jb. für Landesgesch.* Bd. 37 (1965), S. 75—121. Hier S. 77 ff.

Auch wenn Lücke es anders sieht, die hildesheimischen Landstände haben keinen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung moderner politischer Institutionen geleistet<sup>61</sup>. Sie wurden hier nur von einzelnen gefordert, und deren Hinwendung zu den Gedanken der Aufklärung ist offensichtlich. Nachweislich seit 1779 waren der damalige Freiherr Mauritiz von Brabeck und die Familie Goffaux miteinander bekannt<sup>62</sup>. Diese Männer beherrschte eine andere Vorstellung von der Repräsentation des Volkes, als sie die geltende landständische Landesverfassung zu leisten vermochte. 1755 war Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, gestorben. Er war in seinen Schriften für die Gewaltenteilung, also für die Beschränkung absoluter Fürstenmacht, ebenso eingetreten wie für die Vertretung des gesamten Volkes, allerdings nach einem Zensuswahlrecht.

1788 verließ Brabeck den geistlichen Stand und heiratete. Um der neugegründeten Familie und seiner Gemäldegalerie eine angemessene Unterkunft zu schaffen, erweiterte er das ererbte Schloß Söder beträchtlich und ließ zahlreiche Innenräume stukkieren. Im Foyer finden sich unter der Decke vier Porträtmedaillons im antikiisierenden Stil. Dargestellt werden Horaz, die aufgeklärten evangelischen Geistlichen Lavater und Jerusalem sowie Montesquieu. Wenn Goffaux sich der Beschwerden des Bauernstandes annimmt und sie gegen Landstände und Landesherrn verfight, wenn Brabeck später von der ritterschaftlichen Kurie verlangt, sie solle *den Willen des Volkes studieren*, sie sei nur *Organ des Volkes*; dann wird mit dem Bildnis Montesquieus die ideengeschichtliche Basis sichtbar, die das Handeln der beiden Männer bestimmt<sup>63</sup>.

Abschließend sei noch auf die Unruhen eingegangen, die sich im Kurfürstentum Hannover abspielten. Im Vergleich zu Schaumburg-Lippe und Hildesheim ergibt sich ein ganz wesentlicher Unterschied. Die Kritik der Untertanen wird erst 1792 faßbar, und allem Anschein nach wird sie durch das Gedankengut der Französischen Revolution ausgelöst. Bei diesem Sachverhalt verwundert es nicht, daß es in der Hauptsache Einwohner der Städte sind, die ihren Unmut über die Regierung äußern. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß auch die Landbewohner zumindest in einigen Ämtern von vorrevolutionären Ideen erfaßt wurden. In Hannover geht jedoch die Diskussion der Tat voraus<sup>64</sup>.

61 Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim (Quell. u. Darst. z. Gesch. Nieders. Bd. 73). Hildesheim 1968, S. 159.

62 Archiv Schloß Söder: Söder IX 1 a. Am Anfang des Benutzerbuches seiner Galerie stehen die Einträge von neun Personen und vier Angehörigen der Familie Gouffaux separat. Brabeck, der mit Mauritiz B. unterzeichnet, hat jedesmal mit eigener Hand Anmerkungen über die Förderung der betreffenden gemacht, die er und seine Galerie durch sie erfuhren. Brabeck hatte ursprünglich im Hause des N. Gouffaux im Obergeschoß eine Wohnung bezogen und dort auch die Gemäldesammlung untergebracht. Letztere muß noch 1792 dort vorhanden gewesen sein und wurde erst 1793 nach Söder überführt. „Franz Leopold Gouffaux. Le Fils. Chanoine de S. Jean“ leistete diese Unterschrift am 4. Januar 1779.

63 Obenaus (wie Anm. 60), S. 97.

64 Vergl. hierzu Carl Haase, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789—1803. In: Nds. Jb. f. Landesgesch. Bd. 39 (1967), S. 192—294 passim.



Sie fällt, vor allem bei den Bauern, harmlos genug aus. Man klagt fortlaufend über die verschiedenen Lizente und das Kopfgeld, die unabhängig von Verbrauch und Einkommen erhoben wurden. Die Ungerechtigkeit dieses Systems war so offensichtlich, daß einige Amtmänner Reformen vorschlugen, einer, das Kopfgeld nach dem Einkommen zu staffeln. In einigen Ämtern verärgerte auch der Wildschaden die Bauern, und vereinzelt gab die Steuerfreiheit der Exemten Anlaß zu offener Kritik. An Taten aber mangelte es. Die einzig berichtenswerte besteht in der Aufkündigung der Naturaldienste durch Knesebecksche Gutsuntertanen, die fortan dafür Dienstgeld zahlen wollten<sup>65</sup>. Damit strebten sie aber nicht mehr an, als die hannoversche Regierung bei ihren Amtsuntertanen von sich aus schon gewährte.

Zweierlei vermag Carl Haase überzeugend nachzuweisen: 1. den Zusammenhang zwischen Ideen der Französischen Revolution und kritischen Meinungsäußerungen der Untertanen bis hin zum passiven und aktiven Widerstand; 2. die Reaktion der Regierung, die ihre Maßnahmen ausdrücklich damit begründet, sie wolle dieses Gedankengut nicht zum Keim des Aufruhrs werden lassen<sup>66</sup>. Bei den Bauern scheint diese Vorsorge am wenigstens nötig gewesen zu sein. Sie wurden zwar nach Haases Meinung durch die Ereignisse in eine gewisse Unruhe versetzt, scheinen aber paradoxerweise danach gestrebt zu haben, die alten Zustände vor den Abgabenerhöhungen wiederherzustellen<sup>67</sup>. Das ist ungenau. Mit den alten Zuständen kann nur die Abgabenhöhe gemeint sein, und damit hat Haase sicher recht. Wenn sich aber zwei Gemeinden zusammentun, weil sie sich von dem Zusammenschluß eine bessere Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen versprechen, so steckt dahinter eine Selbsteinschätzung, nach der man sich zur Änderung einer staatlichen Maßnahme berechtigt fühlt. Das ist ein neues Selbstverständnis des Untertans. Wenn schließlich der Gogrefe Schrader aus Edemissen berichtet, die Einwohner vermuteten, das von ihnen so genannte Cassee-Geld käme womöglich gar nicht in die Kasse, sie wollten es aber gern und willig bezahlen, wenn sie unterrichtet würden, daß es zu des Landes Bestem verwendet würde, so steckt dahinter eindeutig der bereits bekannte Wunsch nach Kontrolle und Mitwirkung<sup>68</sup>. In den Städten wurde er naturgemäß intensiver diskutiert.

Aus den von Haase zitierten Berichten der Amtmänner geht eins eindeutig hervor: Auch das Land wird von der Unruhe und damit den Gedanken der Zeit ergriffen, und das gilt auch dann, wenn sie nur in Diskussionen geäußert werden und nicht gleich zum Aufbegehren führen. Würde man nur den bauerlichen Widerstand zum Maßstab machen, würde man die Verbreitung aufklärerischen Gedankengutes unterschätzen. Es wäre mehr als erstaunlich, wenn Haases Beobachtungen auf Kurhannover beschränkt werden müßten. Sie werden sicherlich auch für die übrigen

65 Haase (wie Anm. 64), S. 253.

66 So schon 1791, Haase (wie Anm. 64), S. 216. Dann quasi fortlaufend.

67 Haase (wie Anm. 64), S. 290.

68 Haase (wie Anm. 64), S. 254.

nordwestdeutschen Territorien zutreffen. Deshalb darf die verallgemeinernde Aussage gewagt werden: Im späten 18. Jahrhundert haben — in welcher Form auch immer — die Gedanken der Aufklärer auch den einfachen Landbewohner erreicht. Die entscheidenden Verbesserungen auf sozio-ökonomischem Gebiet aber blieben den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Wenn der Bauernstand selbst in erheblichem Maße dazu beitrug, sie endlich einzuleiten<sup>69</sup>, so bewegten ihn dabei ganz sicherlich die Gedanken der Aufklärer, die er nunmehr gründlicher in sich aufgenommen und verarbeitet hatte und die jetzt mit Sicherheit sein Handeln bestimmten.

69 Achilles (wie Anm. 32), S. 190.

# Probelauf für eine „bürgerliche Sammlung“ in Niedersachsen

Die Bundestagswahl vom 16. März 1952  
im Wahlkreis 31 (Harz)  
und die niedersächsische Unternehmerschaft

Von  
Rainer Schulze

## I.

In Niedersachsen war der Wiederbeginn des politischen Lebens nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft im Unterschied zu dem der meisten anderen Länder der Westzonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland dadurch gekennzeichnet, daß es zunächst nicht gelang, die bürgerlichen, nichtsozialistischen Kräfte auf eine oder zumindest zwei Parteien, dem Berliner Vorbild der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDUD) als einer Sammlungspartei von Katholiken und Protestanten und der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) als einer Zusammenfassung beider Strömungen des deutschen Liberalismus folgend, zu konzentrieren. Zu dem Versuch zur Bildung derartiger übergreifender Sammlungsparteien trat in Niedersachsen die Wiederbelebung regional- und milieuspezifischer Parteien: Neben CDU und FDP (bzw. deren jeweiligen lokalen Vorläufern) bildeten sich gleichzeitig, regional zum Teil sogar bereits vor ihnen, die an welfische Traditionen anknüpfende Niedersächsische Landespartei (NLP — seit 1947 unter der Bezeichnung Deutsche Partei, DP) und die katholische Deutsche Zentrumspartei (DZP). 1948—1951 kamen noch auf dem äußersten rechten Rand die Deutsche Reichspartei (DRP) und die Sozialistische Reichspartei (SRP) sowie außerdem der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) und die Deutsche Soziale Partei (DSP) des früheren CDU-Politikers und niedersächsischen Innen- und Landwirtschaftsministers Günther Gereke hinzu. Speziell im bürgerlichen Lager bestand damit in Niedersachsen in sehr ausgeprägter Weise ein Vielparteiensystem<sup>1</sup>.

1 Vgl. Günther Franz, Die politischen Wahlen in Niedersachsen 1867 bis 1949. 3. erg. Aufl. mit einem Anhang: Die Wahlen 1951 bis 1956, Bremen-Horn 1957, S. 65 ff. u. S. 277 ff.; Richard Schachtner, Die deutschen Nachkriegswahlen. Wahlergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland, in den deutschen Bundesländern, in West-Berlin, im Saarland und in der Sowjetzone (DDR) 1946 bis 1956, München 1956, S. 46 ff.; Götz Roth, Fraktion und Regierungsbildung. Eine mono-

Auf sozialistischer Seite stand dieser Vielzahl von Parteien im wesentlichen allein die SPD gegenüber; die KPD verlor bereits seit 1947/48 zunehmend an Bedeutung. Zwar waren die Sozialdemokraten auf Landesebene mit weitem Abstand die stärkste Partei, sie gewannen allerdings nie, auch nicht zusammen mit der KPD, die absolute Mehrheit der Stimmen oder auch nur der Mandate im Niedersächsischen Landtag. Trotzdem konnten sie, unter Ausnutzung der politischen Meinungsverschiedenheiten unter den miteinander konkurrierenden bürgerlichen Parteien sowie der damit oftmals einhergehenden persönlichen Rivalitäten zwischen ihren führenden Vertretern, die politische Führung im Lande übernehmen und bis 1955 mit Hinrich Wilhelm Kopf den Ministerpräsidenten stellen, zunächst in einem Allparteienkabinett, dann in einer SPD-CDU-DZP-Koalition und seit 1951 in einer SPD-BHE-DZP-Koalition<sup>2</sup>.

Im Sommer/Herbst 1945 hatten sich führende niedersächsische Unternehmer für die Bildung einer einheitlichen bürgerlichen Sammlungspartei eingesetzt, um auf diese Weise den, wie sie sie nannten, ‚marxistischen Parteien‘ SPD und KPD ein möglichst starkes Gegengewicht entgegenstellen zu können. Diese Versuche zur Überwindung alter Parteitraditionen hatten sich jedoch gegenüber den Bestrebungen zur Wiederherstellung der traditionellen Milieuparteien, wenn auch mit gewissen politischen ‚Flurbereinigungen‘, nicht durchsetzen können<sup>3</sup>. Unternehmer wurden in Niedersachsen dann in allen sich bildenden nichtsozialistischen Parteien tätig und übernahmen zum Teil auch führende Funktionen; zu den prominentesten unter ihnen gehörten der Misburger Zementfabrikant Christian Kuhlemann und der Braunschweiger Erdöl- und Maschinenbauindustrielle Hans-Christoph Seeböhm (beide NLP/DP), der Goslarer Baustoffgroßhändler Otto Fricke und der hannoversche Textilkaufmann Wilhelm Naegel (beide CDU) sowie der hannoversche Seifenfabrikant Franz Henkel (FDP)<sup>4</sup>.

*graphische Darstellung der Regierungsbildung in Niedersachsen im Jahre 1951, Meisenheim am Glan 1954, S. 14 ff.; Karl-Heinz Naßmacher, Der Wiederbeginn des politischen Lebens in Niedersachsen. Wählertradition, Parteiliten und parlamentarische Aktivitäten niedersächsischer Regionalparteien nach 1945, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 55, 1983, S. 71 ff. — Außerdem gab es zeitweilig noch die Deutsche Rechtspartei (DRP) und die Radikal-Soziale Freiheitspartei (RSF), die aber landesweit ohne größere Bedeutung blieben.*

- 2 Vgl. neben den in Anm. 1 genannten Quellen Thilo Vogelsang, Hinrich Wilhelm Kopf und Niedersachsen, Hannover 1963, S. 87 ff.; Konrad Franke, Die SPD in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde, Hannover 1972, insbes. S. 39 ff. u. S. 88 ff.; ders., Die niedersächsische SPD-Führung im Wandel der Partei nach 1945, Hildesheim 1980, insbes. S. 93 ff. u. S. 184 ff.
- 3 Vgl. Rainer Schulze, Bürgerliche Sammlung oder Welfenpartei? Ergänzungen zur Entstehungsgeschichte der Niedersächsischen Landespartei 1945/46: Die Konzeption Wolfgang Bodes, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 57, 1985, S. 207 ff.; siehe auch Arnold Fritzsche, Die CDU in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde, Hannover 1971, S. 20 ff.; Theodor Schmidt, Untersuchung der Statistik und einschlägiger Quellen zu den Bundestagswahlen in Ostfriesland 1949—1972, Aurich 1978, S. 26; außerdem Karl-Heinz Naßmacher, Zerfall einer liberalen Subkultur. Kontinuität und Wandel des Parteiensystems in der Region Oldenburg, in: Vom Milieu zur Volkspartei. Funktionen und Wandlungen der Parteien im kommunalen und regionalen Bereich, hrsg. von Herbert Kühr, Königstein/Ts. 1979, S. 118 ff.

- 4 Christian KUHLEMANN (1891—1964): Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der vom Großvater gegründeten Hannoverschen Portland-Cementfabrik, Misburg; vor 1933 DVP; nach 1945 an den Bestrebungen zur Schaffung eines Landes Niedersachsen beteiligt, Mitgl. der NLP/DP, 1947—1949 Mitgl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt, 1949—1953 MdB, in der DP-Fraktion für Wirtschaftsfragen zuständig; 1933—1964 Mitgl. der Vollversammlung der IHK Hannover, 1945—1953 Vizepräsident, 1953—1963 Präsident dieser Kammer; 1950—1959 Vors. der Landesvereinigung Niedersachsen des BDI, 1950—1956 Vors. der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Niedersachsens, 1952—1964 Vorstandsvors. des Instituts für die Niedersächsische Wirtschaft, Vors. des Industrievereins Hannover und Umgebung. — Hans-Christoph SEEBOHM (1903—1967): gebürtiger Oberschlesier; Bergassessorexamen, Dr. Ing.; 1933—1940 leitende Tätigkeit bei verschiedenen Betrieben des Steinkohle- und Erzbergbaus, seit 1940 Geschäftsführer der Erdöl- und Schachtbaufirma C. Deilmann GmbH, Dortmund, und für diese Vorstandsmitgl. und Direktor der Braunschweigischen Maschinenbauanstalt, Braunschweig; mit Kriegsende Übersiedlung nach Braunschweig; seit 1945 Mitgl. der NLP/DP, 1947—1955 stellv. Bundesvors.; 1946—1951 MdL, 1946—1947 Nieders. Minister für Arbeit und Aufbau, 1947—1948 zusätzlich auch für Gesundheit, 1948—1949 Mitgl. des Parlamentarischen Rates, 1949—1967 MdB, 1949—1966 Bundesverkehrsminister; 1960 Übertritt zur CDU, 1964—1967 Vors. des Landesverbandes Hannover, 1967 Bundesschatzmeister der CDU; führende Funktionen in der Sudetendeutschen Landsmannschaft; nach Kriegsende maßgeblich an der Wiederherstellung der Verbände der Erdöl- und der Metallindustrie sowie der Arbeitgebervereinigungen beteiligt, 1946—1967 (kooperatives) Mitgl. des Präsidiums bzw. der Vollversammlung der IHK Braunschweig, 1947—1963 Kammerpräsident. — Otto FRICKE (1902—1972): Dr. jur.; 1925 Eintritt in die vom Schwiegervater seines Schwiegervaters gegründete Baustoff-Großhandelsfirma August Prelle, Goslar, als Geschäftsführer, seit 1939 Mitinhaber; vor 1933 DNVP; seit 1945 CDU, 1952—1968 Vors. des Landesverbandes Braunschweig, 1955—1957 Vors. des nieders. Koalitionsausschusses, 1960—1968 ‚Präsidiierender Vorsitzender‘ der CDU in Niedersachsen; April-Okt. 1945 ehrenamtl. Stadtrat in Goslar, 1947—1951 und 1955—1970 MdL, 1948—1950 Nieders. Minister für Wirtschaft und Verkehr; seit 1930/31 in den Gremien der Industrie- und Handelskammer tätig, zunächst Mitgl. der Vollversammlung der noch selbständigen IHK Goslar, seit 1933 Vors. der Kammerzweigstelle Goslar innerhalb der zuständigen IHK Hildesheim (bis 1941) bzw. IHK Braunschweig (seit 1941) und Vizepräs. der jeweiligen Hauptkammer, 1963—1972 Präsident der IHK Braunschweig; bereits vor 1945 führende Funktionen in Verbänden der Bauwirtschaft, nach 1945 an der Wiederherstellung dieser Verbände maßgeblich beteiligt, 1953—1963 Vors. des Bundesverbandes des deutschen Groß- und Außenhandels. — Wilhelm NAEGEL (1904—1956): Dipl.-Kaufmann; seit 1930 bei C & A Brenninkmeyer GmbH, zunächst in der Hauptverwaltung, seit 1933 als Hauptgeschäftsführer der Niederlassung Hannover; 1945 Mitbegründer der CDU in Hannover, Vorstandsmitgl. des Landesverbandes Hannover; 1946—1947 MdL, 1947—1949 Mitgl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1949—1956 MdB, seit 1953 Vors. des Wirtschaftspolitischen Ausschusses; 1947—1956 Mitgl. der Vollversammlung und Vizepräsident der IHK Hannover; Vors. des Einzelhandelsverbandes Niedersachsen, Vizepräs. der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Vorstandsmitgl. des Bundes Katholischer Unternehmer. — Franz HENKEL (1882—1959): Gründer und alleiniger Inhaber der Orpil-Seifenwerke Dr. Wirth & Co., Hannover; 1918 Mitbegründer der DDP in Hannover und Vorstandsmitgl. bis 1933; nach 1933 Mitgl. verschiedener oppositioneller Zirkel, mehrfach verhaftet; 1945 Mitbegründer der FDP in Hannover und 1946—1948 erster nieders. Landesvors.; Jan.—Okt. 1946 Oberbürgermeister von Hannover, 1946—1956 stellv. Oberbürgermeister, 1947—1951 MdL, 1953 Mitbegründer des Liberalen Bundes, seit 1957 wieder FDP; 1945—1953 Präsident der IHK Hannover. — Allgemein zur Politik der niedersächsischen Unternehmer bzw. ihrer Vertretungen in den ersten Nachkriegsjahren vgl. Rainer Schulte, Buten un Binnen, Wagen un Winnen. Die Rolle der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen und Bremen als Vertretungen der Unternehmerinteressen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, Diss. Göttingen 1986 (erscheint unter dem Titel Unternehmerische Selbstverwaltung und Politik voraussichtlich Hildesheim 1987 [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe 38, Bd. 3]).

Nach den ersten Bundestagswahlen vom August 1949 wurden von seiten der niedersächsischen Unternehmerschaft wieder verstärkt Anstrengungen unternommen, eine enge Zusammenarbeit der nunmehr in Bonn die Regierungskoalition tragenden Parteien CDU, DP und FDP auch auf Landesebene zu erreichen und für die im Frühjahr 1951 anstehenden nächsten Landtagswahlen eine wie auch immer geartete Form der Zusammenfassung zumindest der hinter diesen drei Parteien stehenden Kräfte zustandezubringen in der Hoffnung, auf diese Weise das bürgerliche Stimmenpotential möglichst effektiv bündeln und damit die Vorherrschaft der SPD brechen zu können<sup>5</sup>. Die Voraussetzungen hierfür waren nach dem Ausscheiden der CDU aus der Regierung Kopf im August 1950 relativ günstig geworden. Im Oktober 1950 schlossen sich die Fraktionen von CDU, DP und FDP im Niedersächsischen Landtag zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammen, und unter dem Druck des von der SPD durchgesetzten neuen niedersächsischen Landeswahlgesetzes, das eine Bildung von Wahlblöcken bestehend aus voneinander unabhängigen Parteien weitestgehend unmöglich machte, einigten sich die Vertreter dieser drei Parteien am 28. Dezember 1950 auch auf den Zusammenschluß ihrer drei Landesverbände für die bevorstehende Landtagswahl<sup>6</sup>.

Die niedersächsischen Unternehmer hatten in ihrer Mehrheit die seit dem Herbst 1950 geführten Verhandlungen über eine Vereinigung der drei Bonner Regierungsparteien auf Landesebene in einer ‚Niederdeutschen Union‘ begrüßt und unterstützt<sup>7</sup>. Als der niedersächsische FDP-Landesausschuß kurz vor der offiziellen Verkündung der Bildung dieser Fusionspartei auf seiner Sitzung am 7. Januar 1951 aus parteitaktischen Gründen überraschend beschloß, sich diesem Zusammen-

5 Vgl. dazu entsprechende Vorgänge im Archiv der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, Hannover (künftig: KV): 1228 u. 300, Bd. 1; im Archiv der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Hauptgeschäftsstelle Hannover (künftig: IHK-H): 3003, Bd. 1; im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover (künftig: NHStA-H): VVP 7, Nr. 298 I-III. Siehe außerdem Hans-Christoph Uleer, *Das Verhältnis von DP und CDU bei den niedersächsischen Regierungsbildungen 1955, 1957 und 1959*, Diss. Würzburg o. J. (1970), S. 46.

6 Vgl. Roth, wie Anm. 1, S. 30 ff., S. 65 ff. u. S. 69 f.; Uleer, wie Anm. 5, S. 23 ff.; Vogelsang, wie Anm. 2, S. 142 f.; Fratzscher, wie Anm. 3, S. 96 f.; Hermann Meyn, *Die Deutsche Partei. Entwicklung einer national-konservativen Rechtspartei nach 1945*, Düsseldorf 1965, S. 145 f.; Emil Ehrlich, *Heinrich Hellwege. Ein konservativer Demokrat*, Hannover 1977, S. 107 ff.; Heinz Georg Marten, *Die FDP in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde*, Hannover 1972, S. 53 ff.; ders., *Die unterwanderte FDP. Politischer Liberalismus in Niedersachsen. Aufbau und Entwicklung der Freien Demokratischen Partei 1945—1955*, Göttingen 1976, S. 231 ff.

7 Vgl. dazu, neben den in Anm. 9—11 genannten Quellen, auch entsprechende Vorgänge in NHStA-H: VVP 7, Nr. 298 I—III; Niederschrift über die Vollversammlung der IHK Stade am 16. Nov. 1950, Archiv der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (künftig: IHK-STD): Vollversammlungsprotokolle, Bd. 1; H.-J. Fricke an Pentzlin, 6. Sept. 1951, IHK-H: 132; Ungemach an H.-J. Fricke, 29. Jan. 1951, sowie H.-J. Fricke an Ungemach, 30. Jan. 1951, beide Nachlaß Hans-Joachim Fricke (künftig: NL-Fricke): Privat-Akte 1. 1. 1950—30. 6. 1951. — Der Nachlaß von Hans-Joachim Fricke ist vom Verfasser in einem Keller der Industrie- und Handelskammer in Hannover gefunden und mittlerweile den Erben Frickes überstellt worden, die diesen Bestand nach Durchsicht im Frühjahr 1987 zum größeren Teil als Depositum dem Hauptstaatsarchiv Hannover übergeben haben (dort jetzt VVP 59).

schluß doch nicht mehr anschließen zu wollen, und seinen Vertreter aus der Verhandlungskommission zurückzog<sup>8</sup>, stieß diese Entscheidung bei ihnen auf völliges Unverständnis. In Oldenburg kamen führende Vertreter aus Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft dieses Bezirks zusammen, *um über die jüngste Entwicklung in der Frage des von ihnen unverändert als wichtigste Voraussetzung erfolgreicher Landtagswahlen geforderten notwendigen Zusammengehens gegen den Marxismus nochmals Stellung zu nehmen*. Das Ausscheren der FDP aus den Unionsverhandlungen wurde *mit größter Sorge* betrachtet, und im Auftrag der Versammlung richteten die Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer in Oldenburg zusammen mit dem Bezirksvorsitzenden des Niedersächsischen Landvolkes und dem Geschäftsführer des oldenburgischen Arbeitgeberverbandes *wenn auch nicht in ihrer amtlichen Funktion, so doch als Exponenten der Wirtschaft* einen dringlichen Appell an den niedersächsischen FDP-Landesvorstand, dem geplanten Zusammenschluß zuzustimmen, und erklärten *die Auffassung der von ihnen vertretenen Wirtschaftskreise, daß positive Wirtschaftspolitik, Abwehr marxistischer Bestrebungen, Überwindung der allgemeinen Wahlmüdigkeit, insbesondere auf dem Lande und in der Jugend, in einer alle persönlichen und sachlichen Hemmungen überwindenden Zusammenarbeit zu sehen ist*<sup>9</sup>. Der Emdener IHK-Präsident Carl Stegmann wandte sich ebenso wie die Präsidenten der Handwerkskammer Aurich und des Ostfriesischen Landvolkes sogar an den FDP-Bundesvorsitzenden Franz Blücher und forderte ihn auf, *alles einzusetzen, daß Einigung in letzter Stunde noch zustande kommt*<sup>10</sup>. Auf einer Sitzung ostfriesischer Wirtschaftskreise, *vertreten durch das ostfriesische Landvolk, das ostfriesische Handwerk und die ostfriesische Industrie und Handel*, am 19. Februar 1951 im Gebäude der Industrie- und Handelskammer in Emden wurde nochmals *einmütig* festgestellt, *daß dieser Zusammenschluß der bürgerlichen Parteien dringend notwendig ist, wenn nicht die Existenz des Bürgertums endgültig in Frage gestellt werden soll*. Die Versammlung forderte den FDP-Parteivorstand in Hannover auf, *nunmehr endgültig in kürzester Frist dem Zusammenschluß mit den übrigen bürgerlichen Parteien zuzustimmen. Besonders die anwesenden Herren der FDP würden einer ablehnenden Haltung des Parteivorstandes in Hannover kein Verständnis entgegenbringen können und unterstützen daher diese Aufforderung mit besonderem Nachdruck*<sup>11</sup>.

8 Vgl. Marten, Die unterwanderte FDP, wie Anm. 6, S. 234 ff.; Roth, wie Anm. 1, S. 31 ff. u. S. 69 f.; Uleer, wie Anm. 5, S. 25 f.

9 Erklärung von Kaufmann, Averdam, Freese, Meyer zu Belm und Jahncke an den FDP-Landesverband Niedersachsen, Januar 1951, NL-Fricke: Akte DP Allgemeines.

10 Telegramm von Stegmann an Blücher, 13. Febr. 1951, Archiv der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden (künftig: IHK-EMD): I 512. — Gleichlautende Telegramme wurden von den Präsidenten der Handwerkskammer Aurich und des Ostfriesischen Landvolkes an Blücher gesandt.

11 Handwerkskammer Aurich, Ostfriesisches Landvolk und IHK Emden an den Bundesvorsitzenden der FDP sowie an die niedersächsische Landesleitung der FDP, 19. Febr. 1951; siehe dazu auch Aktenvermerk von IHK-Hauptgeschäftsführer Overlach betr. Treffen Handel, Industrie, Landwirtschaft und Handwerk am 19. Febr. 1951 im Kammergebäude, beide IHK-EMD: I 512.

Die FDP rückte jedoch von dem Beschluß nicht wieder ab, den Wahlkampf als selbständige Partei zu führen. Die Niederdeutsche Union blieb damit, anders als der ‚Deutsche Wahlblock‘ in Schleswig-Holstein 1950, auf CDU und DP beschränkt, was die Erfolgsaussichten erheblich einschränken mußte, zumal außer der FDP mit dem BHE und der SRP noch zwei weitere ernstzunehmende Konkurrenten um Stimmen aus dem bürgerlichen Lager auftraten.

Die Landtagswahl am 6. Mai 1951 brachte der Niederdeutschen Union eine vernichtende Niederlage; statt der 37,8 %, die 1947 auf die getrennt antretenden CDU und DP zusammengenommen entfallen waren, erreichte die neue Fusionsgemeinschaft nur noch 23,8 % der abgegebenen Stimmen. Vor allem die Anhänger der DP waren offensichtlich dem Schwenk ihrer Partei zur Mitbeteiligung an der Bundesregierung in Bonn und zur Fusionierung mit der Partei des Bundeskanzlers auf Landesebene nicht gefolgt<sup>12</sup>. Die FDP kam auf 8,4 % der Stimmen; außerdem zogen BHE (14,9 %), SRP (11,0 %), DZP (3,3 %), DRP (2,2 %) und DSP (0,8 %) auf nichtsozialistischer Seite in den Landtag ein. Die SPD hatte aufgrund des von ihr durchgesetzten Wahlgesetzes mit 33,7 % der abgegebenen Stimmen 40 % der Sitze im neuen Landtag gewinnen können; dies reichte allerdings auch bei einer Unterstützung durch die Abgeordneten des Zentrums, der KPD (1,8 %) und der DSP, die seit dem Ausscheiden der CDU-Minister aus der Regierung im August 1950 das Kabinett Kopf gestützt hatten, nicht für die Wahl eines Ministerpräsidenten aus. Nach langwierigen Verhandlungen, in die auch die beiden Bundesvorsitzenden Kurt Schumacher und Waldemar Kraft eingeschaltet wurden, gelang es Hinrich Wilhelm Kopf schließlich, eine Koalitionsregierung unter seiner Führung mit dem BHE unter Einbezug der DZP zu bilden, die sich auf 89 der 158 Sitze im Niedersächsischen Landtag stützen konnte<sup>13</sup>.

Wenn auch das Konzept einer ‚Niederdeutschen Union‘ als einer Fusionspartei des bürgerlichen Lagers damit erfolglos geblieben war, wurden die Bemühungen, die Bonner Koalitionsparteien CDU, DP und FDP, möglichst unter Einschluß des BHE, in Niedersachsen in irgendeiner Form zusammenzufassen, weiter fortgesetzt. Statt auf die Bildung einer die verschiedenen Parteitraditionen übergreifenden Sammlungspartei konzentrierten sich diese Bemühungen allerdings nunmehr vor allem darauf, eine Zusammenführung der Parteien in Form von Wahlabsprachen unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit zu erreichen. Von großen Teilen der niedersächsischen Unternehmerschaft wurden derartige Bestrebungen nachhaltig gefördert. So versuchten Vertreter der Industrie- und Handelskammer in Emden, der Handwerkskammer Aurich und des Landwirtschaftlichen Hauptvereins Leer bei mehreren Zusammenkünften Anfang 1952, zunächst einmal auf lokaler und auf bezirklicher Ebene die Voraussetzungen dafür zu schaffen, *alle*

12 Vgl. entsprechende Übersichten und Umfragen unter den niedersächsischen DP-Kreisverbänden in NHStA-H: VVP 7, Nr. 298 II.

13 Vgl. Roth, wie Anm. 1, S. 75 ff. u. S. 141 ff.; Vogelsang, wie Anm. 2, S. 148 ff.; siehe dazu auch Franz, wie Anm. 1, S. 277 ff.



*rechts der SPD stehenden Parteien in einer Einheitsliste zusammenzufassen, . . . um eine Zersplitterung der bürgerlichen Parteien zu vermeiden. Es soll an die Einsicht der einzelnen Parteiführer appelliert werden, um zu erreichen, daß Parteiinteressen hinter den allgemeinen Interessen zurückgestellt werden.* Erklärtes Ziel war es, diese Parteien zur Aufstellung von gemeinsamen Listen zu bewegen; *falls dies wegen des zzt. geltenden Wahlrechtes nicht möglich sein sollte, soll eine Einigung dahingehend erzielt werden, daß nur jeweils eine Partei einen möglichst von der Wirtschaft vorgeschlagenen Kandidaten aufstellt, während die anderen Parteien nur Strohmänner benennen.* IHK-Präsident Stegmann übernahm *als Beauftragter von Handel, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft — jedoch nicht als Kammerpräsident —* die Führung der Verhandlungen mit den entsprechenden Parteien<sup>14</sup>.

Einen regelrechten Probelauf für den Versuch einer ‚bürgerlichen Sammlung‘ in der neuen Form der Zusammenführung der verschiedenen bürgerlichen Parteien stellte die Bundestagsnachwahl im Wahlkreis 31 (Harz) dar, die nach dem Tod des 1949 dort direkt gewählten Abgeordneten aufgrund des geltenden Wahlgesetzes im März 1952 fällig wurde<sup>15</sup>.

## II.

Bereits bei der gleichzeitig mit der niedersächsischen Landtagswahl am 6. Mai 1951 durchgeführten Bundestagsnachwahl im Wahlkreis 18 (Stadt Hannover-Nord) hatten sich CDU, DP und FDP auf einen gemeinsamen Kandidaten in der Person des Präsidenten der Ärztekammer und FDP-Politikers Ludwig Sievers geeinigt; der BHE hatte auf die Aufstellung eines eigenen Bewerbers verzichtet. Sievers' Kandidatur war von seiten der niedersächsischen Unternehmerschaft unterstützt worden;

14 Protokoll über die Besprechung von Vertretern der Handwerkskammer Aurich, des Landwirtschaftlichen Hauptvereins Leer und der IHK Emden am 18. Jan. 1952 im Kammergebäude, IHK-EMD: I 246. — In der Stadt Emden kam auch für die Kommunalwahlen am 9. Nov. 1952 unter der Bezeichnung ‚Emder Wahlblock‘ eine Listenverbindung von FDP, CDU, DRP sowie einigen Parteilosen zustande, die auf Antrieb gegen die bis dahin dominierende SPD die absolute Mehrheit gewann. Der Großhandelskaufmann Egon Rosenberg wurde daraufhin zum Oberbürgermeister, der Reeder Hans Schulte zu seinem Stellvertreter gewählt. Speziell hierzu vgl. Bernard Sch r ö e r, Geschichte der Stadt Emden 1945 bis zur Gegenwart, in: Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 7: Geschichte der Stadt Emden, Leer 1980, S. 269.

15 Nach § 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl 1949, S. 21 ff.) mußte für jeden verstorbenen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten, der aufgrund direkter Wahl in einem Wahlkreis in den Bundestag eingezogen war, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Das Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Jan. 1953 (BGBl. 1953 I, S. 2 ff.) strich dann diese Bestimmung, und auch das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (BGBl 1956 I, S. 383 ff.) sah keine Ersatz- bzw. Nachwahlen mehr vor; nunmehr wurden die Nachfolger für alle ausscheidenden Abgeordneten nach der Landesliste derjenigen Partei bestimmt, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren.

einen Aufruf zu seiner Wahl hatten die Präsidenten der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer in Hannover gemeinsam mit den Präsidenten bzw. Vorsitzenden anderer Berufskammern und einiger wirtschaftlicher Fachverbände sogar mit ihrer offiziellen Amtsbezeichnung unterzeichnet, was zu einem Einschreiten des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, der Aufsichtsbehörde der beiden Kammern, geführt hatte, der dadurch den *Eindruck einer parteipolitischen Stellungnahme* der Kammern, die zu einer überparteilichen Haltung verpflichtet seien, *erweckt* sah<sup>16</sup>. Für die der SPD nahestehende ‚Hannoversche Presse‘ hatten sich die Kammern damit *als parteipolitische Filialen des Bonner Bürgerblocks bloßgestellt*<sup>17</sup>. Dieser Wahlgang wurde jedoch noch von keiner Seite als ein echter Probelauf angesehen, mit dem die Chancen einer ‚bürgerlichen Sammlung‘ getestet werden konnten, da zum einen bei der gleichzeitigen Landtagswahl die Bildung einer ‚Niederdeutschen Union‘ unter Einschluß der FDP nicht gelungen war und zum anderen in diesem Bundestagswahlkreis 1949 die SPD deutlich mehr Stimmen gewonnen hatte als CDU, DP und FDP zusammengenommen. Ludwig Sievers unterlag klar; auf ihn waren lediglich 38,7 % der abgegebenen Stimmen entfallen, während der SPD-Kandidat Egon Franke 53,0 % erreichte<sup>18</sup>.

Auch der Wahlkreis 31 (Harz) war bei der Bundestagswahl im August 1949 von einem Sozialdemokraten gewonnen worden; auf ihn waren allerdings lediglich 35,7 % der Stimmen entfallen. Der SPD-Bewerber Hermann Stopperich hatte den Bundestagssitz nur deshalb erringen können, weil CDU, DP und FDP je einen eigenen Kandidaten aufgestellt hatten; zusammen hatten diese drei Kandidaten 46,2 % der abgegebenen Stimmen bekommen. Als Stopperich am 6. Januar 1952 im Alter von 52 Jahren überraschend an einem Herzanfall starb, sahen Kreise in allen nicht-sozialistischen Parteien deshalb die Chance, durch ein Zusammengehen der SPD ein Mandat im Bundestag abzunehmen und auf diese Weise der Bonner Regierungskoalition bei dem ersten Wahlgang nach Annahme des Schumanplanes und nach der Wehrdebatte im Deutschen Bundestag zu einem vor allem psychologisch wichtigen Erfolg ein gutes Jahr vor den nächsten regulären Bundestagswahlen verhelfen zu können<sup>19</sup>.

16 Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Arbeit an den Präsidenten der IHK Hannover und an den Präsidenten der Handwerkskammer Hannover, 23. April 1951, NHStA-H: F-33, Nr. 1; siehe dazu auch Henkel an den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Arbeit, 24. April 1951, sowie Henkel an FDP, CDU und DP, 24. April 1951, beide IHK-H: 1130, Zu-Akte.

17 Hannoversche Presse vom 24. April 1951: „Ein grober Amtsmissbrauch“; siehe dazu auch Die Welt vom 25. April 1951: „DGB protestiert gegen Kammern“, und Nordwestdeutsche Rundschau vom 26. April 1951: „Parteipolitischer Mißbrauch der Kammern“.

18 Vgl. Ergebnis der Ersatzwahl zum ersten Bundestag im Wahlkreis 18, Stadt Hannover-Nord, am 6. Mai 1951, NHStA-H: VVP 7, Nr. 298 I.

19 Vgl. Ehrich an Bockenkamp, 11. Jan. 1952; Aktenvermerk von Bockenkamp, 12. Jan. 1952; Bockenkamp an die Vorsitzenden der DP-Kreisverbände Goslar, Osterode und Zellerfeld, 17. Jan. 1952, alle NHStA-H: VVP 7, Nr. 465. — Die aufgrund des geltenden Wahlgesetzes dafür zuständige niedersächsische Landesregierung legte den Termin für die Nachwahl auf den 16. März 1952; vgl. Verordnung über die Ersatzwahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im

Am 10. Januar 1952, vier Tage nach dem Tod von Hermann Stopperich, sprach der niedersächsische FDP-Landesvorsitzende Artur Stegner den DP-Vorsitzenden Heinrich Hellwege darauf an, der Bundestagswahlkreis Harz könne *gewonnen werden, wenn DP und FDP (evtl. auch CDU) sich auf einen Kandidaten einigen würden*. Dabei ging Stegner allerdings davon aus, daß die FDP bei den vorangegangenen Wahlen in diesem Wahlkreis jeweils mehr Stimmen als DP oder CDU gewonnen hatte und *nahe an die relative Mehrheit herangekommen* war und daß deshalb dieser gemeinsame Kandidat, wie bereits bei der Bundestagsnachwahl im Wahlkreis Stadt Hannover-Nord, von den Liberalen gestellt werden sollte<sup>20</sup>. Die DP beriet auf der Sitzung ihres Landesvorstandes am 21. Januar 1952 über die Frage der *Aufstellung eines einzigen bürgerlichen Kandidaten* bei der Bundestagsnachwahl im Harz; zu dieser Sitzung wurden auch die Vorsitzenden der direkt betroffenen DP-Kreisverbände Goslar, Osterode und Zellerfeld eingeladen<sup>21</sup>. Zuvor hatte Hellwege bereits auf Bundesebene in verschiedenen Gesprächen, in die auch Bundeskanzler Adenauer eingeschaltet war, die Möglichkeiten eines Zusammengehens von DP, CDU und FDP sondiert, und auf Kreisverbandsebene waren ebenfalls erste Gespräche zwischen DP, CDU und FDP geführt worden<sup>22</sup>. Dabei hatte sich gezeigt, daß alle drei Parteien zwar eine Einigung auf einen gemeinsamen Kandidaten im Prinzip befürworteten, aber alle dabei jeweils auch den Anspruch erhoben, daß der Bewerber dann aus ihren Reihen zu kommen habe. So hatte DP-Landesgeschäftsführer Walter Bockenamp schon unmittelbar nach der Besprechung Stegner-Hellwege für seinen Parteivorsitzenden notiert: *Da die Deutsche Partei die stärkste Wählerzahl aufzuweisen hat, würde sie an sich den begründetsten Anspruch haben, den Bewerber zu stellen. Natürlich müßte hierüber mit den Parteien verhandelt werden*<sup>23</sup>.

Während DP und CDU, auf Landesebene in der Niederdeutschen Union zusammengeschlossen, noch am ehesten eine Einigung untereinander erreichen wollten und konnten, waren einflußreiche Kreise in der FDP, als sich abzeichnete, daß die beiden anderen Parteien einen Bundestagskandidaten aus ihrer Partei kaum unterstützen würden, sehr schnell dafür, unter solchen Voraussetzungen dann doch kein Zusammengehen der bürgerlichen Parteien mehr anzustreben, sondern statt

Niedersächsischen Bundestagswahlkreis Nr. 31 (Harz), Nieders. GVBl. 1952, S. 3. — Bei der Bundestagswahl 1949 hatte es in diesem Wahlkreis folgende Stimmenverteilung gegeben: SPD 35,7 %, DP 18,3 %, CDU 15,2 %, FDP 12,7 %, DRP 4,3 %, KPD 3,3 %, RSF 1,4 %, DZP 0,6 %, Unabhängige 8,5 %.

20 Ehrich an Bockenamp, wie Anm. 19.

21 Bockenamp an die Vorsitzenden der DP-Kreisverbände Goslar, Osterode und Zellerfeld, wie Anm. 19; siehe dazu auch Rundschreiben der niedersächsischen Landesgeschäftsführung der DP an die Landesvorstandsmitglieder, 12. Jan. 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 240 II.

22 Vgl. Bockenamp an Hellwege, 12. Jan. 1952 und 31. Jan. 1952, sowie DP-Kreisverband Goslar an den Landesverband der DP, 19. Jan. 1952, alle NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; siehe dazu auch Niederdeutsche Stimmen Nr. 11 vom 15. März 1952 (Sondernummer für die Ersatzwahl zum Bundestag am 16. März 1952): „Bundestagsnachwahl an der Zonengrenze!“

23 Aktenvermerk von Bockenamp, wie Anm. 19.

dessen, wie bei der Landtagswahl 1951, die Eigenständigkeit der Liberalen durch Nominierung eines eigenen Bewerbers zu demonstrieren. Für eine solche Kandidatur wurde der Osteroder Landtagsabgeordnete Heinz Müller ins Gespräch gebracht<sup>24</sup>. Müller gab allerdings bereits Ende Januar bekannt, daß er als Bundestagskandidat nicht zur Verfügung stehe<sup>25</sup>. Daraufhin wurde kurzfristig erwogen, nochmals Ludwig Sievers, der bei der Bundestagsnachwahl in Hannover-Nord gegen Egon Franke unterlegen war, ins Rennen zu schicken, und schließlich einigte man sich auf Heinrich Droste, der während des ‚Dritten Reiches‘ Oberbürgermeister von Goslar gewesen war, als Bewerber für die FDP<sup>26</sup>; dieser erklärte sich auch zu einer Kandidatur für die Liberalen bereit. Um Droste als Bundestagskandidaten hatte sich gleichfalls die DP bemüht, die jedoch von seiner Person wieder abrückte, als er sich für die FDP entschied<sup>27</sup>.

Am 28. Januar 1952 trafen Vertreter der Landesvorstände von CDU, DP und FDP zu einer ersten offiziellen gemeinsamen Besprechung auf dieser Ebene über ein mögliches Zusammengehen bei der bevorstehenden Bundestagsnachwahl zusammen. Von seiten der CDU und der DP wurde dabei der Goslarer Baustoffgroßhändler und frühere niedersächsische Wirtschaftsminister Otto Fricke (CDU) als Wahlkreis kandidat der drei Bonner Regierungsparteien ins Gespräch gebracht, der aufgrund des schlechten Abschneidens der Niederdeutschen Union 1951 seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verloren hatte. Stegner entgegnete darauf, *daß er persönlich nichts gegen Dr. Fricke habe, aber schon jetzt erklären könne, daß seine Kreisverbände im Harz Herrn Dr. Fricke unter gar keinen Umständen akzeptieren würden*. Der FDP-Spitze war Otto Fricke, der Schatzmeister der CDU in Niedersachsen war und 1952 auch zum Vorsitzenden des CDU-Landesverbandes Braunschweig gewählt wurde, ein zu prominenter Vertreter der CDU, als daß sie ihn als einen ‚überparteilichen‘ Kandidaten akzeptieren konnte. Andererseits betonte selbst Stegner: *Es müsse eine ganz verrückte Sache gemacht werden, denn sonst gewinne man den Wahlkreis nicht. Man müsse entweder den Erbprinzen oder Herrn Loritz aufstellen*<sup>28</sup>. Wie von Stegner angekündigt, sprachen sich die Harzer Kreisverbände der FDP tatsächlich gegen Otto Fricke als gemeinsamen Kandidaten aus und kündigten an, sich im Wahlkampf passiv verhalten zu wollen, falls sich

24 Vgl. Niederdeutsche Stimmen Nr. 3 vom 20. Jan. 1952: „FDP-Kandidatur im Harz?“ — Heinz MÜLLER (1920—1983): Prokurist in der Bauindustrie, seit 1946 FDP, 1954/55 stellv. Landesvors., 1951—1982 MdL, 1958 Übertritt zur CDU, 1974—1982 Präsident des Niedersächsischen Landtages.

25 Vgl. Niederdeutsche Stimmen Nr. 4 vom 27. Jan. 1952: „Abg. Müller kandidiert nicht!“

26 Vgl. dazu Vermerk von Fratzscher und Bockenamp, 29. Jan. 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465. — Heinrich DROSTE (1896—1972): Buchhalter, seit 1927 Mitgl. des Goslarer Bürgervorsteherkollegiums und Vors. der NSDAP-Fraktion, 3. 4.—18. 12. 1933 Staatskommissar für die Stadt Goslar, 19. 12. 1933—10. 4. 1945 Goslarer Oberbürgermeister, 1952—1961 Mitgl. des Rates der Stadt Goslar (FDP).

27 Vgl. DP-Kreisverband Goslar an den Landesverband der DP sowie Bockenamp an Hellwege, 31. Jan. 1952, beide wie Anm. 22.

28 Vermerk von Fratzscher und Bockenamp, wie Anm. 26.

die Parteispitze doch mit dieser Lösung einverstanden erklären sollte. Es stellte sich allerdings heraus, daß Otto Fricke auch bei der Parteibasis der DP nicht als ‚überparteilicher‘ Bundestagskandidat durchzusetzen war; anders als die Vertreter des Landesvorstandes sprachen sich die DP-Kreisverbände des Bundestagswahlkreises gegen Fricke aus und beschlossen, ihn im Wahlkampf nicht zu unterstützen. Die Kandidatur Otto Frickes war damit gescheitert. Führende Vertreter der FDP ließen durchblicken, daß sie weiterhin an dem Vorschlag Droste festzuhalten gedächten; Droste sei der geeignete Mann, alle bürgerlichen Kräfte hinter sich zu sammeln, was sich schon allein daran zeige, daß sich ursprünglich auch die DP um ihn bemüht habe<sup>29</sup>.

Die Verhandlungen über die Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten für die Bundestagsnachwahl waren nach dieser Besprechungsrunde an einem toten Punkt angelangt; die unterschiedlichen Interessen der drei Parteien blockierten sich gegenseitig und ließen eine Übereinkunft unmöglich erscheinen. In dieser Situation ging der entscheidende Anstoß für eine Wiederaufnahme der Gespräche von der Industrie- und Handelskammer Hannover aus. In ihrer Führungsspitze waren mit Kammerpräsident Franz Henkel, dem Vorgänger Stegners als Landesvorsitzender der FDP, sowie den Vizepräsidenten Christian Kuhlemann, Bundestagsabgeordneter der DP, und Wilhelm Naegel, Bundestagsabgeordneter der CDU und Mitglied des Vorstandes des CDU-Landesverbandes Hannover, profilierte Mitglieder der drei Bonner Koalitionsparteien vertreten. Sie drängten energisch auf eine Einigung ihrer Parteien auf einen gemeinsamen Kandidaten für die anstehende Bundestagsnachwahl möglichst auch unter Einbeziehung des BHE, der in diesem Wahlkreis bei der Landtagswahl 15,6 % der Stimmen errungen hatte, und machten offensichtlich eine finanzielle Unterstützung des Wahlkampfes durch die niedersächsische Unternehmerschaft von einer solchen Übereinkunft abhängig<sup>30</sup>.

Als erstes Ergebnis der wiederaufgenommenen Besprechungen kamen die Landtagsfraktionen der Niederdeutschen Union (DP/CDU) und der FDP Mitte Februar 1952 überein, *unter Wahrung ihrer Eigenheiten in Zukunft in stärkerem Umfange als bisher zusammenzuarbeiten, um gegenüber der von der Sozialdemokratie beherrschten Regierung Kopf energischer auftreten zu können*. Vor jeder Landtagssitzung sollte eine gemeinsame Tagung der beiden Fraktionen unter wechselndem Vorsitz stattfinden, *in der das politische und taktische Vorgehen in freimütiger und verständnisvoller Aussprache abgeklärt und festgelegt werden soll*<sup>31</sup>. In bezug auf einen gemeinsamen Kandidaten für die Bundestagsnachwahl im Harz fiel den drei Parteien eine Einigung dagegen wesentlich schwerer; verschiedene Auswahlverfahren und auch konkrete personelle Vorschläge wurden erwogen und wieder

29 Ebd.; siehe dazu auch Bockenamp an Hellwege, 31. Jan. 1952, wie Anm. 22.

30 Vgl. dazu H.-J. Fricke an Otto Fricke, 27. Febr. 1952, sowie „An die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis 31“, erster Entwurf vom 1. März 1952, beide NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl; siehe auch Henkel an Stegmann, 7. März 1952, IHK-EMD: I 510.

31 Niederdeutsche Stimmen Nr. 7 vom 17. Febr. 1952: „Opposition wird aktiver“; fast genauso Deutsche Stimmen Nr. 7 vom 17. Febr. 1952: „Stärkere Opposition in Niedersachsen“.

verworfen<sup>32</sup>. Als sich die Verhandlungen auf diese Weise ergebnislos hinzogen, weil keiner der vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmung aller beteiligten Parteien fand, brachten Kuhleemann und Naegel unter Einsatz ihres persönlichen Prestiges schließlich als letzten ‚Trumpf‘ den Hauptgeschäftsführer ihrer Kammer, Hans-Joachim Fricke, als gemeinsamen Bewerber der bürgerlichen Parteien für den Bundestagsitz ins Gespräch<sup>33</sup>.

Hans-Joachim Fricke (1904—1974) war zwar gebürtiger Hannoveraner, aber beide Elternteile stammten aus dem Kreis Goslar, und er selbst war auch einige Jahre lang in Goslar zur Schule gegangen und hatte dort 1923 sein Abitur abgelegt. Nach einer kaufmännischen Lehre und dem Studium der Volkswirtschaftslehre sowie der Rechts- und Staatswissenschaften in Leipzig, Kiel, Berlin und Göttingen, wo er 1928 das volkswirtschaftliche Diplomexamen ablegte und 1930 zum Dr. jur. promovierte, arbeitete er kurzzeitig im väterlichen Geschäft, einer Tuchindustrie-Vertretung, und trat dann 1932 als Volontär in den Dienst der Industrie- und Handelskammer Hannover. 1934 wurde er dort wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, 1939 Geschäftsführer der Verkehrsabteilung, und seit Mai 1945 amtierte er, bis September 1948 zunächst kommissarisch, als Hauptgeschäftsführer und I. Syndikus der Kammer (bis 1970); daneben nahm er noch in Personalunion die Geschäftsführungen der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern und des Verkehrsverbandes Niedersachsen-Kassel e. V. wahr. Während seiner Schüler- und Studentenzeit war Fricke in der evangelischen Jugendbewegung aktiv gewesen, und bis zu dessen Auflösung durch die Gestapo leitete er den Landesverband Niedersachsen im Bund Deutscher Bibelkreise. 1930—1933 war er Mitglied des ‚Jungkonservativen Clubs‘ in Hannover gewesen; nach 1936 gehörte er dann zu dem dem Nationalsozialismus kritisch gegenüberstehenden kirchlich-konservativen Gesprächskreis, den der Nienburger Superintendent Ludwig Kayser um sich sammelte. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wurde Fricke Mitglied der Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, die ihn in den Kirchensenat wählte, und wirkte an der Gründung der Evangelischen Akademie Loccum mit. Er gehörte auch zu den Mitbegründern der überparteilichen konservativen ‚Mittwochs-Gesellschaft von 1945‘ in Hannover, die sich als Nachfolgerin des ‚Jungkonservativen Clubs‘ sah; 1949 wurde er ihr Vorsitzender. Fricke übernahm außerdem den Vorsitz der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V. und gehörte dem Vorstand des Heimatbundes Niedersachsen sowie des Universitätsbundes Göttingen an. Ein überzeugter

32 Vgl. undatierte handschriftliche Notizen (Mitte Febr. 1952) in NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; siehe auch Goslarische Zeitung vom 29. Febr. 1952: „Der Einheitskandidat“. — Unter anderem war zeitweilig der Goslarer Stadforstmeister und spätere Oberbürgermeister Alexander Grundner-Culemann im Gespräch für die Bundestagskandidatur.

33 Vgl. H.-J. Fricke an Otto Fricke, wie Anm. 30; H.-J. Fricke an die Mitglieder des ‚Nennendorfer Kreises‘, 29. Febr. 1952, sowie H.-J. Fricke an die Hauptgeschäftsführer der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, 4. März 1952, beide NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl; siehe dazu auch Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 26. Febr. 1969: „Konservativ im guten Sinne“.

Welfe mit Beziehungen zum Welfenhouse, war Fricke seit dem Herbst 1945 Mitglied der NLP/DP; im Oktober 1950 wurde er Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozialpolitischen Ausschusses im Landesverband Niedersachsen<sup>34</sup>.

Für die Benennung Frickes als Bundestagskandidat aller bürgerlichen Parteien sprach aus der Sicht des Präsidiums der IHK Hannover vor allem, daß er ein Vertreter der Unternehmerschaft war, ohne direkt Unternehmer zu sein, und daß er außerdem kein exponierter Parteipolitiker war, sondern seit längerem bereits für eine Zusammenarbeit der nichtsozialistischen Parteien eintrat. So hatte er Anfang 1951 bei seinem Parteivorsitzenden Hellwege *einen gemeinsamen Wirtschaftsausschuß DP/CDU* angeregt, *da sich gerade auf diesem Gebiete doch wohl kaum erhebliche Unterschiede der Parteauffassungen bemerkbar machen dürften, so daß jede Doppelarbeit vermieden werden müßte*<sup>35</sup>. Für die FDP brachte er die Empfehlungen seines Kammerpräsidenten Franz Henkel mit. Fricke selbst, der sich erst *nach langem Zögern und schweren Herzens* überhaupt nur *im Interesse eines weiteren Fortschritts in der Zusammenführung der drei bürgerlichen Parteien* zur Übernahme der Kandidatur bereit erklärte, wobei *das mir klipp und klar gemachte Angebot, für FDP, CDU und DP gemeinsam zu kandidieren und vom BHE durch Verzicht auf eigene Kandidatur geduldet zu werden*, als Voraussetzung dafür von ihm genannt worden war, hatte sich bis dahin für seinen Namensvetter und Freund Otto Fricke eingesetzt<sup>36</sup>.

Trotz massiven Drängens von Kuhleemann und Naegel sowie schließlich auch von Henkel konnte Hans-Joachim Fricke jedoch nur mit gewissen Einschränkungen als ‚Sammel-Kandidat‘ durchgesetzt werden und selbst dies erst unmittelbar vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 28. Februar 1952. CDU und DP einigten sich ohne weitere Schwierigkeiten auf ihn als ihren gemeinsamen Kandidaten, und auch der Mittelstandsblock beschloß, Fricke als Kandidaten anzuerkennen, und sagte zu, den Wahlkampf mit seinen Organisationen zu unter-

34 Vgl. dazu Hans-Joachim Fricke. Gewidmet von Freunden und Weggefährten, o. O. o. J. (Hannover 1970); siehe auch „An die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis 31“, wie Anm. 30; Deutsche Stimmen Nr. 9 vom 2. März 1952: „Bürgerlicher Einheitskandidat im Wahlkreis 31“.

35 H.-J. Fricke an Hellwege, 13. Febr. 1951, NL-Fricke: Akte DP Allgemeines; allgemein dazu H.-J. Fricke an Otto Fricke, wie Anm. 30. Fricke selbst beschrieb seinen politischen Standort in einem Brief an einen Freund folgendermaßen: *Als Konservativer bin ich praktisch heimatlos und im Grunde nur Hospitant bei der Deutschen Partei, die mit der alten konservativen Deutsch-Hannoverschen Partei ja nur noch eine entfernte Ähnlichkeit hat und sehr stark von restaurativem Hugenberg-Geist durchsetzt ist*. H.-J. Fricke an Donath, 9. April 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

36 H.-J. Fricke an Otto Fricke, wie Anm. 30; siehe dazu auch „An die Wähler und Wählerinnen im Wahlkreis 31“, zweiter Entwurf vom 1. März 1952, sowie H.-J. Fricke an Schoene, 29. März 1952, beide NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl; H.-J. Fricke an die Mitglieder des ‚Nenndorfer Kreises‘ und H.-J. Fricke an die Hauptgeschäftsführer der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, beide wie Anm. 33.

stützen<sup>37</sup>. Der Landesvorstand der FDP beschloß dagegen am 25. Februar 1952, zwar auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten für die Bundestagsnachwahl zu verzichten, sich aber zumindest als Landespartei nicht offiziell an der Werbung für Hans-Joachim Fricke zu beteiligen<sup>38</sup>. Diese Entscheidung der niedersächsischen FDP-Führung, die ihre Partei *neben der CDU, der Deutschen Partei und der allgemeinen FDP sozusagen [als] die 4. Koalitionspartei der Bundesregierung* ansah, die *durchaus eigene Züge* trage<sup>39</sup>, wurde für den Fraktionsvorsitzenden der DP im Bundestag, Hans Mühlenfeld, bereits als ein Kompromiß zwischen Bundesvorstand und Landesvorstand gewertet, der überhaupt nur deshalb zustande gekommen sei, um die CDU bei den bevorstehenden Bundestagsnachwahlen in den Wahlkreisen Friedberg und Heilbronn zum Verzicht auf die Aufstellung eigener Kandidaten zugunsten der FDP bewegen zu können<sup>40</sup>. Den Kreisverbänden der FDP im Bundestagswahlkreis Harz wurde vom Landesvorstand anheimgegeben, in welcher Form sie sich in den Wahlkampf einschalten wollten.

Hans-Joachim Fricke reagierte mit großer Enttäuschung auf den Beschluß der niedersächsischen FDP; gegenüber Otto Fricke sprach er die Vermutung aus, *daß man Sie unter Ausnutzung meines Namens aus dem Spiel bringen wollte, ohne sich seitens der FDP aber selbst irgendwelchen Verpflichtungen zu unterziehen*, und sah die Chancen für einen Wahlerfolg der bürgerlichen Seite dadurch als stark gesunken an<sup>41</sup>. Allerdings entschieden sich die Kreisverbände der FDP, so vor allem der Osteroder, dessen Vorsitzender der zunächst als FDP-Kandidat in Aussicht genommene Landtagsabgeordnete Heinz Müller war, Fricke Wahlkampf zu unterstützen<sup>42</sup>.

37 Vgl. Rundschreiben Nr. 15/52 der niedersächsischen Landesgeschäftsführung der DP vom 29. Febr. 1952 sowie entsprechende Bescheinigungen des stellv. Landesvorsitzenden der DP vom 26. Febr. 1952, alle NHStA-H: VVP 7, Nr. 465. — Gleichzeitig beschloß die DP aber, daß bei den bevorstehenden Kommunalwahlen im Herbst 1952 *nur in besonders gelagerten und in Ausnahmefällen* Wahlabsprachen mit anderen Parteien getroffen werden sollten: *Die Absprachen anlässlich der Bundestagsnachwahl im Wahlkreis 31 widersprechen nicht diesen Richtlinien, da sie ‚aus staatspolitischen Erwägungen‘ erfolgten*. Rundschreiben Nr. 16/52 der niedersächsischen Landesgeschäftsführung der DP vom 29. Febr. 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 240 I.

38 Vermerk betr. Wahlkreis 31 (Bundestagsnachwahl) für Bockenkamp, 26. Febr. 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; siehe dazu auch die Welt vom 5. März 1952: „Niedersachsens FDP geht eigene Wege“, die Beiträge von Artur Stegner und Winfrid Hedergott in der Halbmonatsschrift der niedersächsischen FDP Das Sprachrohr Nr. 4 vom Febr. 1952 und Nr. 5 vom März 1952, sowie Freie Demokratische Korrespondenz (fdk) Nr. 17 vom 13. März 1952: „Keine Basis für Verschmelzung mit DP“.

39 Verlautbarung des niedersächsischen Landesvorsitzenden der FDP, Artur Stegner, gegenüber dem NWDR am 25. Febr. 1952, zitiert nach Rundschreiben Nr. 15/52 der niedersächsischen Landesgeschäftsführung der DP, wie Anm. 37.

40 Vgl. Aufzeichnung für den Vorsitzenden der DP-Fraktion im Bundestag Mühlenfeld (Vertraulich), 26. Febr. 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465.

41 H.-J. Fricke an Otto Fricke, wie Anm. 30.

42 Vgl. Deutsche Stimmen Nr. 9 vom 2. März 1952: „Demonstration geeinter Kraft“; siehe auch „An die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis 31!“, Postwurfsendung an alle Haushaltungen für die Wahl Fricke vom 3. März 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.



Der BHE, der in Hannover zusammen mit der SPD die Landesregierung stellte, beschloß ebenfalls, keinen eigenen Kandidaten aufzustellen, sich aber auch nicht an irgendwelchen Wahlabsprachen mit anderen Parteien zu beteiligen, sondern es seinen Wählern zu überlassen, für welchen Kandidaten sie stimmen wollten. Die BHE-Kreisverbände im Wahlkreis 31 sprachen sich dagegen vorsichtig für eine Unterstützung Fricke aus<sup>43</sup>.

Neben der SPD, die den Maschinenbaumeister und stellvertretenden Oberbürgermeister von Göttingen Felix Kraft nominierte, stellten sich danach nur noch die SRP und die KPD mit einem eigenen Kandidaten zur Wahl.

### III.

Der kurze Wahlkampf konzentrierte sich auf die Auseinandersetzung zwischen den Bonner Koalitionsparteien auf der einen und der SPD auf der anderen Seite; Person und Programm des jeweiligen Kandidaten für den Bundestagssitz wurden demgegenüber fast nebensächlich. Beide Seiten führten die Auseinandersetzung mit großer Schärfe und Intensität und unter Aufbietung landes- wie bundespolitischer Prominenz. Für die SPD kamen neben Ministerpräsident Kopf und verschiedenen Landesministern auch der stellvertretende Bundesparteivorsitzende Erich Ollenhauer und der Wirtschaftsexperte im Bundestag Erik Nöltig zu Wahlkampfauftritten in den Harz<sup>44</sup>. Die Bonner Koalitionsparteien schickten neben anderen den Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers (CDU), die Bundesminister Hellwege und Seehofer (beide DP) sowie Storch (CDU) und den Berliner CDU-Vorsitzenden Ernst Lemmer zu Versammlungen in den Wahlkreis; bei der zentralen Abschlußkundgebung in Goslar am 15. März 1952, dem Vortag der Wahl, trat Bundeswirtschaftsminister Erhard als Hauptredner auf<sup>45</sup>. Die Kampagne von Fricke wurde in Anlehnung an ein Schiller-Wort unter das Motto gestellt: *Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern . . . Durch Einigkeit zum Sieg! Dr. Hans-Joachim Fricke — Ge-*

43 Vgl. Vermerk betr. Wahlkreis 31, wie Anm. 38; siehe dazu auch „An die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis 31!“, wie Anm. 42; Goslarsche Zeitung vom 5. März 1952: „Durch Einigkeit zum Sieg!“; Wahlkampfleitung der DP im Wahlkreis Goslar an den Vorstand des BHE-Kreisverbandes Goslar-Stadt, 11. März 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465.

44 Vgl. Goslarsche Zeitung vom 10. März 1952: „Der Wahlkampf im Harz hat begonnen“ und „Wahlkampfkundgebungen in Goslar“; Öffentliche Anzeigen für den Harz, Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Zellerfeld, vom 15. März 1952: „Aufrüstung gefährdet Einigkeit“, und vom 17. März 1952: „Einheitskandidat Fricke gewählt“; Niederdeutsche Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Lehren aus der Nachwahl im Harz“.

45 Vgl. Aufstellung der Wahlkampfleitung für Fricke zum Rednereinsatz, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; Braunschweiger Zeitung vom 8. März 1952: „CDU/DP im Wahlkampf“; Goslarsche Zeitung vom 17. März 1952: „Einheitskandidat Fricke gewählt“; Niederdeutsche Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Lehren aus der Nachwahl im Harz“.

*meinsamer Kandidat der antimarxistischen Front*<sup>46</sup>. Da die zur Verfügung stehende Zeit kaum ausreichte, in allen Städten und Ortschaften des Wahlkreises öffentliche Wahlversammlungen durchzuführen, wurden speziell von den hinter Fricke stehenden Parteien auch andere Medien ganz gezielt eingesetzt, um *sämtliche Möglichkeiten zur Beeinflussung der Wählerschaft weitgehend auszunutzen*. Die ‚Niederdeutschen Stimmen‘, die Wochenzeitung der Niederdeutschen Union, brachten zwei Sondernummern zur Bundestagsnachwahl in einer Auflage von über 56.000 Exemplaren heraus, die per Postwurfsendung an alle Haushalte verteilt wurden, denn: *Erfahrungsgemäß werden häufig Flugblätter pp. — zumal diese von allen Parteien bevorzugt werden — von dem Gros der Bevölkerung nicht oder nicht ausreichend beachtet und durchgelesen. Demgegenüber wird eine Zeitung gerade in dieser Zeit, in der noch nicht viel auf dem Lande zu tun ist, gern etwas genauer gelesen*<sup>47</sup>.

Sieg oder Niederlage fünfzehn Monate vor der nächsten Bundestagswahl wurden damit zu einer Prestigefrage, die in ihrer Bedeutung weit über das eine Mandat, das zu vergeben war, hinausging. CDU wie DP wiesen darauf hin, es sei *durch das verantwortungsbewußte Verhalten der beteiligten Parteileitungen und Organisationen nunmehr erstmalig in Niedersachsen die Möglichkeit gegeben, in einem geschlossenen Einsatz zu beweisen, daß die SPD bisher immer nur durch die Zersplitterung des Bürgertums und der nicht marxistisch eingestellten Arbeiterschaft Erfolge gehabt hat, die ihr nach den wirklichen und echten Mehrheitsverhältnissen in Niedersachsen gar nicht zustehen*<sup>48</sup>. Sie stellten außerdem heraus: *Das lebhafteste Interesse des Mittelstandsblocks, der damit aus der Theorie in die Praxis steigt, und der geglückte Versuch, die zersplitterte Front der Parteien aufzubauen, um dem bisher als unaufbrechbar geltenden Block des Marxismus ein ebenbürtiges Gebilde gegenüberzustellen, dürfte diese Nachwahl auch aus der Sicht über die engeren Heimatgrenzen hinaus über die Ebene der bisherigen Nachwahlen weit hinausheben. . . . Das politische Ziel ist der Sieg über die SPD und die Demonstration der geeinten Kraft des Bürgertums. Gegen den endgültigen Zerfall der Ordnung und der materiellen Werte, für eine neue Schwerpunktbildung der Erhaltung eines von der Natur gesegneten Stückes Erde bildet sich die neue Front, findet sich das ge-*

46 Vgl. Flugblätter und Postwurfsendungen für die Wahl Fricke in NHStA-H: VVP 7, Nr. 465, sowie in NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl; siehe dazu auch Niederdeutsche Stimmen Nr. 11 vom 15. März 1952 (Sondernummer für die Ersatzwahl zum Bundestag am 16. März 1952): „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern . . .“

47 Verlagsleitung der Niederdeutschen Stimmen an Fratzscher, 26. Febr. 1952; siehe dazu auch Verlagsleitung der Niederdeutschen Stimmen an H.-J. Fricke, 29. Febr. 1952; Aktenvermerk von H.-J. Fricke für Kuhlemann und Bierwirth, Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V., 29. Febr. 1952; Verlagsleitung der Niederdeutschen Stimmen an H.-J. Fricke, 19. März 1952, alle NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl. — Die Niederdeutschen Stimmen waren zwar offiziell das Gemeinschaftsorgan der in der Niederdeutschen Union zusammengeschlossenen CDU und DP, doch de facto stellten sie mehr eine CDU-Zeitung dar, da die DP im Unterschied zur CDU ihre Parteizeitung, die Deutschen Stimmen, weiterführte.

48 Niederdeutsche Stimmen Nr. 9 vom 2. März 1952: „Schritt zur bürgerlichen Einigung!"; siehe dazu auch Goslarsche Zeitung vom 1. März 1952: „Durch Einigkeit zum Sieg“.

*einte Bürgertum zusammen. Vom Deutschtum ist so vieles als Unsterbliches in die Menschheit eingegangen. Von der Harzwahl aus muß diese Wahrheit aufs Neue in ein von Hoffnungslosigkeit gebeugtes Volk strömen*<sup>49</sup>. Und: *Es ist die erstmalige Chance des geeinten Bürgertums, die marxistische Front, die nichts als Not und Elend bedeutet, zu brechen*<sup>50</sup>.

Von seiten der SPD wurde dieser hohe Stellenwert der Nachwahl im Harz durch den niedersächsischen Sozialminister Heinrich Albertz öffentlich bestätigt, als dieser noch am Vortag der Wahl in der ‚Hannoverschen Presse‘ hervorhob, Bundestagsnachwahlen seien *mit Recht . . . als ein Barometer über die verschobene Situation seit der politischen Entscheidung im Sommer 1949 gewertet worden, und es scheint, daß der Wahlkreis ‚Harz‘ unter diesem Gesichtspunkt eine besondere Bedeutung gewinnt. Hier wird nämlich nicht in der Etappe von Württemberg oder Baden oder irgendeinem anderen Kreis, fern vom Schuß der eigentlichen deutschen Probleme, abgestimmt, sondern an der vordersten politischen und sozialen Front*<sup>51</sup>.

Die niedersächsische Unternehmerschaft engagierte sich stark in diesem Wahlkampf und unterstützte ihren Kammergeschäftsführer Fricke maßgeblich. Die zentrale Koordination aller ihrer Aktivitäten in dieser Richtung, vor allem der finanziellen, lag bei Christian Kuhlemann, der ähnliche Aufgaben bereits früher für die DP wahrgenommen hatte<sup>52</sup>. Die Finanzierung erfolgte über die Konten der ‚Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V.‘, die Anfang 1951 eigens als *Finanzierungsverein*<sup>53</sup> für der Unternehmenseite nahestehende Parteien gegründet worden war und schon den Wahlkampf der Niederdeutschen Union unterstützt hatte<sup>54</sup>. Auf Veranlassung Kuhlemanns trat der hannoversche IHK-Präsident Henkel, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern war, neun Tage vor dem Wahlgang nochmals *Vertraulich!* an verschiedene Präsidenten niedersächsischer Industrie- und Handelskammern sowie einer Reihe weiterer nahestehender Kammern des norddeutschen Raumes heran, von deren Seite bislang noch keine als ausreichend angesehene finanzielle Unterstützung für den Wahlkampf Frickes gekommen war, und wies nachdrücklich *auf die Notwendigkeit ausreichender Finanzierung des be-*

49 Deutsche Stimmen Nr. 9 vom 2. März 1952: „Demonstration geeinter Kraft“.

50 Deutsche Stimmen Nr. 10 vom 9. März 1952: „Der Ruf zur Harzwahl“.

51 Hannoversche Presse vom 15. März 1952: „Ein Grenzkreis hat sich zu entscheiden“. Siehe dazu die Erwiderung nach dem Wahlgang in den Deutschen Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Blamage eines Propheten“.

52 Vgl. Henkel an Stegmann, wie Anm. 30; Bockenamp an die DP-Fraktion im Bundestag, 25. Febr. 1952, sowie an die Wahlkampfleitung der DP, 28. Febr. 1952, beide NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; Aktenvermerk von H.-J. Fricke für Kuhlemann und Bierwirth, wie Anm. 47; siehe dazu auch entsprechende Unterlagen in NHStA-H: VVP 7, Nr. 352.

53 H.-J. Fricke an Pentzlin, wie Anm. 7.

54 Vgl. dazu Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V. an den Landesverband der DP, 26. Juni 1951 und 29. Nov. 1951, NHStA-H: VVP 7, Nr. 298 II, sowie weitere entsprechende Unterlagen in dieser Akte.

reits angelaufenen Wahlkampfes hin: Gerade in der nächsten Woche werden beide Parteigruppen: Regierung und Opposition, freie Marktwirtschaft und Lenkungswirtschaft, erhebliche Mittel ansetzen, weil in beiden Fällen für das Prestige viel auf dem Spiel steht. Henkel bat deshalb um Mithilfe bei der Endfinanzierung des Wahlkampfes durch sofortige Zeichnung zu Buche schlagender Beträge . . . Ich denke hierbei weniger an die Inanspruchnahme Ihrer Dispositionsfonds, die höchstens unter dem Posten besonderer Reisebeihilfen für den KV-Geschäftsführer in Frage kämen, sondern an Überweisungen einmaliger Hilfsbeiträge Ihrer oder befreundeter Firmen an die für die bürgerliche Sammlungsaktion in Goslar in erster Linie eingespannte Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft e. V., Goslar, Konto bei der Nordwestbank, Filiale Goslar. Ich glaube, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um auch Ihrerseits eine aktive Förderung des im vollen Gange befindlichen Wahlkampfes zu erreichen<sup>55</sup>. Diese sowie ähnliche frühere Schreiben Kuhlemanns blieben nicht ohne Erfolg; so wurde unter anderem auch von Albert Schäfer, dem Präsidenten der Handelskammer Hamburg, ein namhafter Betrag für den gedachten guten Zweck zur Verfügung gestellt<sup>56</sup>.

Drei Tage vor der Wahl sprach Hans-Joachim Fricke noch auf einer Versammlung von Industrie, Handel und Gewerbe des Harzgebietes, die von der Industrie- und Handelskammer in Hildesheim, zu deren Bezirk auch der größere Teil des Bundestagswahlkreises 31 gehörte, kurzfristig in Osterode veranstaltet worden war und unter dem Thema ‚Hilfe für Wirtschaft und Verkehr des Harzgebietes‘ stand<sup>57</sup>. In seinem Referat stellte Fricke die Grundzüge seines politischen Programms für den Wahlkreis dar und bat anschließend noch um Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der anwesenden Unternehmerschaft: Aus allem ging aber eines, das Wichtigste, hervor, daß unsere Wirtschaft der tragende Kern aller behandelten Fragen ist. Mit und bei den Unternehmungen hat auch der in gutem Verhältnis wirkende Arbeiter ein Interesse an dem Gedeihen der Wirtschaft. Darum ist es so außerordentlich wichtig, daß die Wirtschaft in dieser Wahl und auch gerade bei allen kommenden Wahlen ihren Vertreter durchsetzt. Nicht der parteipolitisch gebundene Theoretiker, sondern der wissende und klar denkende Wirtschaftler muß hier zu Wort und Tat kommen. . . . Darum ist es zu begrüßen, daß die zusammengehenden Parteien der bürgerlichen Mitte sich in diesem Sinne verbunden haben<sup>58</sup>. Zum Abschluß rief der Öl- und Autozubehörhändler Hermann Demel, CDU-Ratsherr in Clausthal, Vorsitzender des Haus- und Grundbesitzervereins Clausthal-

55 Henkel an Stegmann, wie Anm. 30; siehe dazu auch Niederschrift über die Sitzung des erweiterten Vorstandes der IHK Oldenburg am 11. März 1952, Archiv der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (künftig: IHK-OL): 107/20.

56 Vgl. Schultze-Schlutius, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg, an H.-J. Fricke, 8. März 1952, sowie Aktenvermerk von H.-J. Fricke für Haemmerling, 10. März 1952; Zitat aus H.-J. Fricke an Schultze-Schlutius, 10. März 1952, alle NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

57 Vgl. Einladungsschreiben der Industrie- und Handelskammer für Südhannover, Hildesheim, vom 7. März 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

58 Öffentliche Anzeigen für den Harz vom 15. März 1952: „Dr. Fricke und die Oberharzer Wirtschaft“.

Zellerfeld und Umgebung e. V. und früheres Mitglied der Vollversammlung der Hildesheimer Industrie- und Handelskammer, alle Versammlungsteilnehmer zur Wahl Fricke am kommenden Sonntag auf. Hier wie bereits bei vorangegangenen Gelegenheiten wurde Hans-Joachim Fricke als unabhängiger, über allen Parteiinteressen stehender Fachmann für Wirtschafts- und Verkehrsfragen herausgestellt, während in bezug auf den SPD-Kandidaten Felix Kraft immer wieder hervorgehoben wurde: *Gewerkschaftsvertreter und Arbeiter, mögen sie in ihren Berufen auch ihren Mann stehen, können nur als politische Vertreter ihrer Parteien gelten*<sup>59</sup>.

Der Landesvorstand des BHE hatte Anfang März nochmals erklärt, offenkundig aus Sorge um mögliche Erschütterungen der ohnehin nicht sehr stabilen SPD-BHE-Koalition in Hannover, daß er keinerlei Wahlempfehlung geben wolle; es bleibe jedem Mitglied und Anhänger des BHE selbst überlassen, *denjenigen Kandidaten zu wählen, den er für das kleinere Übel hält*<sup>60</sup>. Die Kreisverbände des BHE im Harzer Bundestagswahlkreis, die von CDU und DP wegen dieser *versuchten Fernlenkung aus Hannover* scharf angegriffen wurden<sup>61</sup>, riefen dann in der Endphase des Wahlkampfes doch eindeutig zur Wahl für Hans-Joachim Fricke auf. Der BHE-Wahlkampfleiter im Wahlkreis 31 gab in einem Flugblatt *wegen der zurzeit irreführenden Behauptungen, mit denen plötzlich gegen den BHE operiert wird*, bekannt, daß seine Partei die Bundestagsnachwahl *als eine ausgesprochene Persönlichkeitswahl* ansehe: *Der BHE setzt nach gewissenhafter Prüfung in die Persönlichkeit des Herrn Dr. Hans-Joachim Fricke, Hannover — seine Mitgliedschaft zur DP ist unerheblich — das Vertrauen, daß dieser die wirtschaftlichen Interessen des Wahlkreises in Bonn so wahrnehmen wird, wie es der BHE als notwendig erachtet. Damit dürfte die grundsätzliche Haltung des BHE als einer Volksbewegung, die weder rechts noch links stehen will, erneut unterstrichen sein*<sup>62</sup>. Einen Tag vor dem Wahlgang ließ der BHE dem noch in den ‚Niederdeutschen Stimmen‘ unter der Überschrift ‚Der BHE ruft die Wähler für Dr. Fricke einzutreten‘ einen Beitrag folgen, in dem er klar herausstellte: *Die Wähler des Wahlkreises 31 stehen daher vor der Entscheidung: entweder einem Vertreter der marxistischen Klassenkampftheorie oder einem solchen der nationalen Solidarität die Stimme zu geben. Für die Freunde und Anhänger des BHE als der neuen deutschen Einigungsbewegung dürfte die Wahl zwischen den beiden Kandidaten nicht schwer fallen. Es geht diesmal dem BHE darum, dem Notstandsgebiet Harz endlich einen konsequenten Ver-*

59 Deutsche Stimmen Nr. 11 vom 16. März 1952: „Ein Wort in letzter Stunde!“, siehe auch „Der Wahlkampf im Harzkreis“.

60 Die Neue Zeitung vom 4. März 1952: „Verwirrung um die Nachwahl zum Bundestag im Harz“; siehe auch BHE-Kreisverband Goslar-Stadt an die Wahlkampfleitung für H.-J. Fricke, 10. März 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465.

61 Entwurf für ein Flugblatt: „BHE-Wähler! Das geht Dich an!“, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465.

62 Flugblatt: „Der BHE zur Wahl am Sonntag“, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; siehe dazu auch Öffentliche Anzeigen für den Harz vom 11. März 1952: „Warum der BHE Dr. Fricke wählt“, und vom 15. März 1952: „Der BHE marschiert mit Dr. Fricke!“, sowie Goslarsche Zeitung vom 14. März 1952: „Der BHE und die Wahl“; außerdem Der BHE-Ruf Nr. 7 vom April 1952: „Wahl des geringeren Übels“.

*fechter seiner Belange, der zugleich wirtschaftspolitischer Fachmann ist, durch diese Wahl für den Bundestag zu verschaffen*<sup>63</sup>.

In derselben Ausgabe der ‚Niederdeutschen Stimmen‘ erklärte auch der Vorsitzende des FDP-Kreisverbandes Osterode, Heinz Müller, unter der Überschrift ‚FDP wählt Dr. Fricke‘, es sei für ihn *selbstverständlich, daß ich Herrn Dr. Fricke wählen werde. Ich bin überzeugt davon, daß die starke Wählerschaft, die die FDP im Kreise Osterode seit mehr als 4 Jahren hat, das gleiche tun wird. Sie begehrt damit keine Untreue gegenüber ihrer politischen Partei und Meinung, sondern stärkt lediglich die antimarxistische Front. Bei allgemeinen Wahlen auf Landes- oder Bundesebene hat die FDP ihre durchaus eigenen Gedanken, die sie auch nur selbst und in sich zum Tragen bringen kann. Bei dieser Nachwahl kommt es einzig und allein darauf an, den Zonengrenzkreis im Harz den Marxisten zu entreißen und einen Mann zu wählen, der in der Lage ist, Erfolge für die Wirtschaft wie auch für die Kommunalverbände des Harzes auf finanzieller Ebene zu erringen. Dazu muß der letzte antimarxistische Wähler an die Wahlurne gehen, so wie wir es als Freie Demokraten im Kreisverband Osterode tun werden!*<sup>64</sup>

Damit war es, wenn auch fast erst in letzter Minute, doch noch gelungen, die Parteien rechts von der SPD hinter einem gemeinsamen Bundestagskandidaten zu vereinigen. Ausgenommen von dieser ‚bürgerlichen Sammlung‘ blieb lediglich die SRP, gegen die sich die übrigen vier Parteien scharf und bewußt absetzten<sup>65</sup>. Die ‚bürgerliche Sammlung‘ war zwar vorrangig eine Sammlung gegen den sogenannten ‚marxistischen Block‘, also gegen SPD und KPD, daneben aber auch gegen die ausgesprochenen Rechtsparteien wie SRP und DRP. Zur Zukunft dieser ‚bürgerlichen Sammlung‘ stellte Hans-Joachim Fricke kurz vor dem Wahltag noch fest: *Der Erfolg der Wahlschlacht ist noch nicht abzusehen, da der Faktor der Wahlmüdigkeit, auch nach den neuesten Berichten aus Südwestdeutschland, doch sehr ernst genommen werden muß. Für den Sammlungsgedanken auf der bürgerlichen Seite wäre eine Wahlbeteiligung von etwa nur 62 % wie im Südwesten die Niederlage und ein harter Schlag*<sup>66</sup>. Eine Wahlniederlage Frickes wäre aber ein harter Schlag auch für die Mehrheit der niedersächsischen Unternehmerschaft gewesen, die mit ihren Anstrengungen maßgeblich dazu beigetragen hatte, daß die Sammlung des bürgerlichen Lagers hinter einem gemeinsamen Kandidaten überhaupt zustande gekommen war.

63 Niederdeutsche Stimmen Nr. 11 vom 15. März 1952 (Sondernummer für die Ersatzwahl zum Bundestag am 16. März 1952): „Der BHE ruft die Wähler für Dr. Fricke einzutreten“.

64 Ebda.: „FDP wählt Dr. Fricke“.

65 Ebda.: „Warum wir nicht der SRP vertrauen“; vgl. auch Wahlflugblatt der Liste 2 (Fricke) gegen die SRP: „Vorsicht! ‚Rattenfänger‘ gehen durch’s Land“, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465; H.-J. Fricke an Heinz Müller, 31. März 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

66 H.-J. Fricke an Schultze-Schlutius, wie Anm. 56; Fricke bezieht sich hier auf die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg am 9. März 1952.

## IV.

Der Wahlgang am 16. März 1952 brachte der ‚bürgerlichen Sammlung‘ den erhofften Erfolg. Hans-Joachim Fricke konnte 41.344 Stimmen (= 45,3 %) auf sich vereinigen; auf Felix Kraft (SPD) entfielen dagegen nur 38.137 Stimmen (= 41,8 %). Mit weitem Abstand folgten Hans-Ludwig Meise (SRP) mit 9.482 Stimmen (= 10,4 %) und August Stein (KPD) mit 2.238 Stimmen (= 2,5 %)⁶⁷. Die Wahlbeteiligung lag mit 72,5 % deutlich höher als bei vorangegangenen Bundestagsnachwahlen und auch als bei der Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung in Baden-Württemberg eine Woche zuvor. Zwar erreichte Fricke knapp einen Prozentpunkt weniger, als die drei Kandidaten von DP, CDU und FDP bei der Bundestagswahl 1949 zusammen in diesem Wahlkreis erzielt hatten, während der SPD-Bewerber gut 6 Prozentpunkte zulegen konnte, doch war der Versuch einer Gemeinschaftskandidatur für die bürgerlichen Parteien geglückt, denn sie hatten es auf diese Weise trotzdem geschafft, der SPD zum ersten Mal seit Mai 1950 wieder einen Sitz im Bundestag abzunehmen. Insbesondere wurde mit Befriedigung vermerkt, daß selbst der relativ hohe Anteil der SRP-Stimmen den Sieg Fricke nicht zu vereiteln vermochte und daß auch SPD- und KPD-Stimmen zusammengenommen noch unter der Stimmenzahl für Hans-Joachim Fricke lagen⁶⁸. Fricke, der sich selbst als ein *Versuchskaninchen für das politische Experiment einer Sammlungswahl* ansah⁶⁹, sprach nach dem Wahlgang von einem *Sieg des Sammlungsgedankens . . . , der hierbei erstmalig in der Bundesrepublik bei einer Nachwahl realisiert werden konnte*, und erwartete, daß der Erfolg dieses Sammlungsgedankens auch für die weiteren Wahlen richtungweisend sein würde⁷⁰. Fricke's Wahlkampfleiter hob hervor, die Wahl habe bewiesen, daß die *Einigkeit der nichtsozialistischen Parteien der einzige Weg ist, die Vorherrschaft der SPD zu brechen, und daß es in der Zukunft notwendig ist, diese Einigkeit auf eine breite Grundlage zu stellen, damit endlich die Zersplitterung der bürgerlichen Parteien aufhört, von der nur die SPD profitiert*⁷¹. In Glückwunschschreiben an Fricke zu der gewonnenen Wahl wurde der Wahlausgang von Unternehmerseite in ähnlicher Weise gewertet: *Endlich hat die Vernunft unter den bürgerlichen Parteien alle kleinlichen Eigenwilligkeiten besiegt.*

67 Endgültiges Ergebnis der Ersatzwahl im Wahlkreis 31 (Harz), Bekanntmachung des Kreiswahlleiters, NHStA-H: VVP 7, Nr. 465.

68 Vgl. Deutsche Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Einigkeit machte stark“; Niederdeutsche Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Lehren aus der Nachwahl im Harz“; Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18. März 1952: „Erfolg der Sammlung“; Öffentliche Anzeigen für den Harz vom 17. März 1952: „Rechtsblock kam ‚Durch Einigkeit zum Sieg!‘“; Goslarsche Zeitung vom 17. März 1952: „Das Beispiel“.

69 H.-J. Fricke an Dole, 9. April 1952; siehe auch H.-J. Fricke an Alef, 9. April 1952, sowie an Vogel, 9. April 1952, alle NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

70 Niederdeutsche Stimmen Nr. 12 vom 23. März 1952: „Dr. Hans-Joachim Fricke erklärt: Der ganzen Bevölkerung verpflichtet“.

71 Ledebur an H.-J. Fricke, 21. März 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnachwahl.

*Man kann nur hoffen, daß die Einsicht auch für spätere Wahlen ihre guten Früchte trägt*<sup>72</sup>.

In der Überzeugung bestärkt, *wie sehr im bürgerlichen Lager die Parteienzersplitterung sich schädigend ausgewirkt hat und daß nur ein weitgehendes Zusammenarbeiten der Parteien Aussicht bietet, möglichst viele bürgerliche Stimmen zur Wirkung zu bringen*<sup>73</sup>, unterstützte die Mehrheit der niedersächsischen Unternehmerschaft nach diesem öffentlichkeitswirksamen Erfolg bei der Bundestagsnawahl im Harz alle Bestrebungen, den dort beschrittenen Weg weiterzuverfolgen und eine ‚bürgerliche Sammlung‘ durch Bündelung der Stimmen in Form von Wahlabsprachen und entsprechender Zusammenfassung von CDU, DP und FDP zu erreichen, möglichst unter Einschluß des BHE, der zunächst noch zusammen mit der SPD die Landesregierung in Hannover stellte. Bereits Anfang März 1952 war von Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der großen wirtschaftlichen Fachverbände und der Arbeitgebervereinigungen das ‚Institut für die Niedersächsische Wirtschaft e. V.‘ mit Sitz in Hannover gegründet worden, in das die ‚Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V.‘ geschlossen überführt wurde<sup>74</sup>. Zum Vorsitzenden dieses Instituts wurde Christian Kuhlemann, Vizepräsident, ab 1953 dann Präsident der IHK Hannover und gleichzeitig Vorsitzender der Landesvereinigung Niedersachsen des BDI und der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Niedersachsens, gewählt; Geschäftsführer wurde zunächst Wilhelm Stuckart, 1935—1945 Staatssekretär im Reichsinnenministerium und 1951/52 zweiter stellvertretender Landesvorsitzender des BHE. Offiziell wurde als Aufgabe des Instituts festgelegt, *die Belange des niedersächsischen Unternehmertums in wirtschaftspolitischer und wirtschaftswissenschaftlicher Hinsicht zu vertreten, insbesondere den Gedanken einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft und eines seiner sozialen Verpflichtungen bewußten Unternehmertums unter den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zu fördern*<sup>75</sup>. Intern wurde jedoch deutlich ausgesprochen: *Hauptzweck der Tätigkeit ist die Finanzierung kommender Wahlen im Sinne der Stärkung des Sammlungsgedankens auf der bürgerlichen Seite und im Sinne einer klaren Entscheidung für die freie Unternehmerwirtschaft*<sup>76</sup>. Alle Bestrebun-

72 Ferdinand Weyl an H.-J. Fricke, 18. März 1952, NL-Fricke: Akte Bundestagsnawahl. Siehe dazu auch die zahlreichen weiteren Glückwunschschreiben an Fricke in dieser Akte, so unter anderem von Hans Bahlsen, Wolfgang Mische, Friedrich Heye und Wolfgang Bode.

73 Informationsdienst der Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V., Februar 1952, Nr. 3 vom 28. Febr. 1952, S. 4.

74 Ebda., März 1952, Nr. 3 vom 26. März 1952, S. 1. Siehe dazu auch Uleer, wie Anm. 5, S. 45 ff.; allgemein zur Bildung von ‚Fördervereinen‘ vgl. Ulrich Dübber, Parteifinanzierung in Deutschland, Köln und Opladen 1962, S. 28 ff. u. S. 49 ff., sowie Heinz Josef Varain, Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945—1958, Köln und Opladen 1964, S. 202 ff.

75 § 1 Abs. 2 der Satzung des ‚Instituts für die Niedersächsische Wirtschaft e. V.‘, zitiert nach Braunschweigisches Industrie- und Handelsblatt Nr. 55 vom April 1952, S. 97.

76 Bericht über die 19. Sitzung des Koordinierungsausschusses Kammern/Arbeitgeberverbände/Wirtschaftsverbände für Niedersachsen am 15. April 1952, KV: 167.04, Zu-Akte; vgl. dazu



gen von seiten der niedersächsischen Unternehmerschaft, eine Zersplitterung des bürgerlichen Stimmenpotentials zu verhindern, liefen nunmehr über dieses ‚Institut für die Niedersächsische Wirtschaft‘, das aufgrund seiner Funktion als Sammel- und Verteilungsstelle von Spendengeldern aus der Wirtschaft auch entsprechenden Druck auf die verschiedenen Parteien auszuüben vermochte. Auf diese Weise wurden Absprachen zwischen CDU, DP und FDP über die Aufstellung von gemeinsamen Direktkandidaten für die Bundestagswahl 1953 sowie vor allem zur Führung des Landtagswahlkampfes 1955 unterstützt<sup>77</sup>. Bei diesen Landtagswahlen gelang es dann auch tatsächlich, die SPD-geführte Landesregierung durch eine Koalition nach Bonner Muster, eine *uns gemäßigere Regierung*<sup>78</sup>, unter der Führung des DP-Vorsitzenden Heinrich Hellwege abzulösen, auch wenn diese dann nur zwei Jahre Bestand hatte. Die erste offizielle Verhandlungsrunde zwischen DP, CDU, FDP und BHE zur Bildung einer niedersächsischen Landesregierung fand zwei Tage nach den Landtagswahlen am 26. April 1955 in den Räumen der IHK Hannover statt<sup>79</sup>.

Gleichzeitig trug die Unternehmerseite auf diese Weise ihren Teil dazu bei, daß sich auch in Niedersachsen, wenngleich mit gehöriger Verspätung, der Bundestrend weg vom Vielparteiensystem und hin zur Konzentration auf wenige Parteien durchsetzen konnte. Die Bestrebungen großer Teile der niedersächsischen Unternehmerschaft zur Bündelung des bürgerlichen Stimmenpotentials förderten noch den Verlust der Akzeptanz der kleineren (Milieu-)Parteien durch ihr traditionelles, lokal bzw. regional gebundenes Wählerpotential und dessen allmähliches ‚Aufsaugen‘ durch die CDU, die in Niedersachsen zunächst außerordentlich schwach geblieben war, und wirkten damit an dem bereits von Karl-Heinz Naßmacher konstatierten Ablösungsprozeß zwischen überörtlicher Parteiführung, die derartigen Bestrebungen zunehmend aufgeschlossener gegenüberstand, und örtlicher Wähler- und Anhängerschaft dieser Parteien mit. Tatsächlich wirksam werden konnten diese Versuche unternehmerischer Einflußnahme allerdings erst, als in den 50er Jahren parteispezifische Schwächen und vor allem die Auswirkungen stürmischer sozialstruktureller Veränderungen hinzutraten, die dazu führten, daß die politische Bedeutung der traditionellen Milieus in Niedersachsen reduziert wurde<sup>80</sup>.

auch Bockenamp an Bierwirth, Vereinigung zur Förderung der Marktwirtschaft in Niedersachsen e. V., 26. März 1952, NHStA-H: VVP 7, Nr. 298 II. Siehe ebenfalls Schulze, Buten un Binnen, Wagen un Winnen, wie Anm. 4, S. 465.

77 Vgl. dazu Uleer, wie Anm. 5, S. 45 f., S. 58 f., S. 79 ff., S. 127 f., S. 158 u. S. 172 ff.; Marten, Die unterwanderte FDP, wie Anm. 6, S. 305 ff., insbes. S. 309; siehe auch entsprechende Vorgänge in KV: 167.04 sowie in IHK-H: 139.03 (einschl. diverser Zu-Akten).

78 H.-J. Fricke an von Hodenberg, MdL/CDU, 21. Mai 1955, NL-Fricke: Mappe Glückwunschsreiben.

79 Vgl. Hannoversche Presse vom 27. April 1955: „Hellwege will Ministerpräsident werden“, sowie ergänzend dazu H.-J. Fricke an die Hauptgeschäftsführer der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, 27. April 1955, KV: 0010, Bd. 3; siehe auch Uleer, wie Anm. 5, S. 79.

80 Vgl. dazu Karl-Heinz Naßmacher, Zerfall einer liberalen Subkultur, wie Anm. 3, S. 29 ff.; ders., Regionale Tradition als Bestimmungsfaktor des Parteiensystems. Neue Perspektiven der politischen Ökologie, in: Sozialer und politischer Wandel in Oldenburg. Studien zur Regionalgeschichte

Im Sommer/Herbst 1945 waren Versuche, wie sie zum Beispiel von dem Peiner Hüttendirektor Wolfgang Bode unternommen worden waren, alle bürgerlichen Kräfte in einer einheitlichen, milieuübergreifenden ‚Demokratischen Bürger- und Bauernpartei‘ zusammenzufassen, noch zu modern bzw. ihrer Zeit voraus gewesen, da sie die weiterwirkende politische Kraft der verschiedenen regional verankerten politisch-sozialen Milieus in Niedersachsen nicht genügend in Rechnung stellten, und konnten gegen die Mehrheit der Parteigründer, die einer Wiederbelebung der traditionellen Milieuparteien zuneigten, nicht durchgesetzt werden<sup>81</sup>. Auch die 1950/51 mit Unterstützung der Unternehmerseite gebildete Niederdeutsche Union blieb ein Kunstgebilde und entsprach noch nicht dem Entwicklungszustand der politischen Kultur in Niedersachsen; sie war gleich in zweifacher Weise ein Fehlschlag: Zum einen blieb sie aufgrund der Weigerung der FDP, sich dieser Fusion anzuschließen, bruchstückhaft; zum anderen fand sie nicht die erhoffte Resonanz in der Wählerschaft. Erfolgreicher waren dann bereits die Versuche während der 50er Jahre, eine Zusammenführung der bürgerlichen Stimmen durch entsprechende Absprachen zwischen den ansonsten ihre organisatorische Selbständigkeit zunächst weiterhin behaltenden nichtsozialistischen Parteien zu erreichen; die Bundestagsnachwahl im Wahlkreis 31 (Harz) stellte für die Erprobung dieses Weges einen ersten wichtigen Probelauf dar. Die ‚bürgerliche Sammlung‘ kam schließlich innerhalb der CDU zustande, wobei ein ganzes Bündel verschiedener Faktoren, von denen die Aktivitäten der Unternehmerseite nur ein einziger war, zu dieser Entwicklung der Auszehrung der Milieuparteien beitrug. Dieses Ergebnis, das Naßmacher zusammenfassend bezeichnet als *die nachträgliche und phasenverschobene Bildung einer bürgerlichen Sammlungspartei durch die Wähler aus drei verschiedenen politisch-sozialen Milieus: der Katholiken vor 1960, der Welfen Anfang der 60er und der Liberalen Ende der 60er Jahre*<sup>82</sup>, hatten führende Unternehmer in Niedersachsen aufgrund ihrer die verschiedenen Milieus überspannenden Interessenlage bereits unmittelbar nach Kriegsende angestrebt und in gewandelter Form in den 50er Jahren beständig weiterverfolgt, der allgemeinen politischen Kultur ihres Landes damit weit voraus.

vom 17. bis 20. Jahrhundert, hrsg. von Wolfgang Günther, Oldenburg 1981, S. 153 ff.; d.ers., Kontinuität und Wandel eines regionalen Parteiensystems. Zur politischen Entwicklung Oldenburgs im 20. Jahrhundert, in: ebda., S. 221 ff.; d.ers., Der Wiederbeginn des politischen Lebens in Niedersachsen, wie Anm. 1, S. 71 ff.; d.ers. (Hrsg.), Bauern- und Bürgerparteien in Niedersachsen. Wiederbegründung und Niedergang von DP, DZP und FDP in den Jahren 1945 bis 1965, Oldenburg 1983 (= Universität Oldenburg, Fachbereich 3 Sozialwissenschaften, Projekt Regionalparteien, Arbeitsberichte und Werkstattpapiere Nr. 8); d.ers., Hie Welf, hie Freisinn. Regionale Traditionen im nordwestlichen Niedersachsen, in: Regionale politische Kultur, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1985, S. 36 ff.

81 Vgl. Schulze, Bürgerliche Sammlung oder Welfenpartei?, wie Anm. 3, S. 207 ff.; siehe dazu auch Schmidt, wie Anm. 3, S. 26.

82 Naßmacher, Zerfall einer regionalen Subkultur, wie Anm. 3, S. 119f. (Hervorhebung im Original).

# KLEINE BEITRÄGE

## Neue englische Forschungen über Händels hannoversche Zeit (1710—1712): *Donald Burrows, Handel and Hanover*

Von  
Georg Schnath

### I

Die Dreihundertjahrfeier von Georg Friedrich Händels Geburtstag im Jahre 1985 hat die Aufmerksamkeit nicht nur erneut auf das musikalische Werk des großen Tonmeisters gerichtet, sondern auch neue Forschungen zu seiner Lebensgeschichte in Gang gesetzt. Daß hierbei auch einige neue Streiflichter auf Händels hannoversche Zeit gefallen sind, ist sehr zu begrüßen. Sie möchte ich an dieser Stelle den interessierten Kreisen mitteilen.

Bekanntlich ist unser Wissen über die Einzelheiten von Händels kurzer hannoverscher Epoche bedauerlich gering. Wir wissen nicht, wo in der Stadt er gewohnt hat und wie er seinen Tageslauf einrichtete. Seine dienstliche Aufgabe war seit dem 16. Juni 1710 für ein sehr nobles Jahresgehalt von 1000 Talern die Leitung der Hofkapelle, die damals nur aus 16 bis 18 Streichern und Holzbläsern bestand — allerdings sehr befähigten Musikern. Die Probenarbeit mit diesem kleinen Musikkörper und die Aufführung von Hofkonzerten hat den noch jugendlichen Maestro zweifellos nicht voll ausgelastet. Ihm blieb Zeit für — offenbar recht einträglichen — Gesangsunterricht und für eigene kompositorische Betätigung. Und hier erhebt sich die bedeutsame Frage: welche Tondichtungen Händels gehören in seine hannoversche Zeit?

Man hat schon seit der frühesten Händelbiographie (Mainwaring 1760) angenommen, daß mindestens ein Teil von seinen Kammerduetten für Sopran und Baß für und in Hannover entstanden sind. Die italienischen Texte für diese Duette stammten von dem betagten Hofdichter Ortensio Mauro („*notre Apollon*“ nannte ihn Kurfürstin Sophie). Der Überlieferung nach wurde die Sopranpartie der Duette von der für Musik begabten und interessierten Kurprinzessin (später Königin) Karoline gesungen. Wer den Baß sang, wissen wir nicht; sicher kein Berufssänger,

denn solche gab es in Hannover seit der Schließung der Oper (1698) nicht mehr. Vielleicht ist ein stimmbegabter Herr der Hofgesellschaft eingetreten. Auf den Gedanken, daß etwa der Ehegatte von Karoline, der Kurprinz Georg August, die Baßpartie gesungen hat, scheint noch niemand gekommen zu sein. Übrigens hält es Donald Burrows in seinem sogleich vorzustellenden Werk (S. 54) für nicht zweifelsfrei beglaubigt, daß Karoline selber die Stücke vortrug.

Händel, der sich in der kleinen stillen Leineresidenz ausgesprochen gelangweilt gefühlt haben muß, verließ Hannover schon im Herbst 1710 mit Urlaub nach London, wo bereits im Februar 1711 seine Oper *Rinaldo* mit großartigem Erfolg uraufgeführt wurde. Es ist anzunehmen, daß die Vorbereitung dieser Oper und der anderen Londoner Frühwerke den Meister schon in Hannover beschäftigt hat.

Im Sommer 1711 kehrte Händel über Düsseldorf, wo sich der kunstsinnige Kurfürst Johann Wilhelm („Jan Willem“) von der Pfalz sehr für ihn interessierte, aus England nach Hannover zurück. Auf Drängen einiger englischer Großen, darunter auch des Herzogs von Marlborough, ging Händel Anfang 1712 mit einem nochmaligen Urlaub des Kurfürsten nach London. Von diesem Urlaub ist er zum großen Verdruß Georg Ludwigs nicht wieder zurückgekehrt. Der Kurfürst sperrte daraufhin Händels Bezüge, ließ ihm aber 1715 nach der Aussöhnung ein halbes Jahr nachbezahlen.

Es bestärkte Georg Ludwigs Unmut, daß Händel 1713 in London beauftragt wurde, zur kirchlichen Feier des — dem Kurfürsten höchst unerwünschten — Friedens von Utrecht ein Tedeum für 100 Musiker zu komponieren. Daß man, wie Donald Burrows (S. 47) mutmaßt, die Anwesenheit des großen Komponisten am englischen Hof trotz der Urlaubsüberschreitung gar nicht ungern gesehen hat, weil man sich davon eine günstige Einwirkung auf das Londoner „Klima“ für die hannoversche Thronfolge versprochen hat, halte ich nach meiner Kenntnis der Verhältnisse für ausgeschlossen. Händel war weder für die Hannoveraner noch für die Engländer eine politische Figur.

Um die Jahreswende 1713/14 wurde Händel gegen ein Jahresgehalt von £ 200 (etwa 1300 Talern) in den Dienst der Königin Anna übernommen. Damit waren seine Beziehungen zu Hannover endgültig beendet.

## II

Auf eine methodisch neue und sehr interessante Weise hat nun ein junger englischer Händelforscher versucht, die Frage zu lösen, welche Kompositionen Händels in seine hannoversche Zeit fallen. Er geht dabei von den Handschriften aus, die in großem Umfang in der British Library (früher: Britisches Museum) überliefert sind, teils als Originalmanuskripte des Komponisten, teils in Kopien von Schreibers Hand. Zwar sind diese Handschriften in der Regel nicht datiert. Aber die besondere Beschaffenheit des Schreibpapiers gestattet gewisse zeitliche Zuweisungen.

Donald Burrows wurde 1981 in der Open University mit einer Dissertation über „Händel und die englische Hofkapelle unter Königin Anna und König Georg I.“ promoviert. Er hat seitdem an der Neuverzeichnung der Händelhandschriften in der British Library gearbeitet und 1985 in einer Festschrift zum 300. Geburtstag von Bach, Händel und Scarlatti, herausgegeben von P. Williams, Cambridge University Press, S. 35—59, eine sorgfältig dokumentierte Studie „Handel and Hanover“ veröffentlicht<sup>1</sup>.

Zu diesem Zweck hat er nicht nur die Händel-Manuskripte in London gründlich studiert, sondern auch die einschlägige Literatur und die archivalische Überlieferung mit bemerkenswerter Umsicht in weitestem Umfang durchgearbeitet. So findet sich bei ihm bereits ein Hinweis auf den von Frau Prof. Hatton in der Huntingdon Library in San Marino (Kalifornien) aufgespurten Band der hannoverschen Robethon-Papiere, den ich in diesem Jahrbuch, Band 56 (1984) S. 215—222, behandelt habe.

Mit der Auswertung der Originalhandschriften Händels für die Datierung seiner Werke ist Herrn Burrows ein japanischer Händelforscher vorausgegangen, Keiichiro Watanabe, der bereits 1981 im *Journal of the Japanese Musicological Society* (27/2) eine Untersuchung über die von Händel in Italien 1706 bis 1710 verwendeten Schreibpapiere veröffentlichte.

Als Ergebnis seiner aus den Wasserzeichen, Rastern und der allgemeinen Papierbeschaffenheit gewonnenen Erkenntnisse stellt Burrows fest, daß der große Tonmeister in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Hannover Papiere italienischer Herkunft benutzte, die er offenbar aus Venedig mitgebracht hatte. Dann arbeitete er mit deutschen und holländischen Papieren verschiedener Herkunft und erst nach dem Übergang nach England mit englischen Papieren.

Der Ertrag von Donald Burrows mit fast kriminalistischer Sorgfalt und Entdeckerlust durchgeführten Untersuchung der von Händel benutzten Schreibpapiere stellt sich, wie folgt, dar:

1. für seine hannoversche Zeit — und zwar wahrscheinlich die Jahre 1710 und 1711 — sind gesichert die Kammerduette Nr. 3, 4, 8, 11 und 12;
2. die Pastoralcantate *Apollo e Dafne*. Sie wurde in Venedig begonnen und in Hannover mit mehreren Abänderungen zu Ende geführt.

Im Hinblick darauf, daß Händel nach älteren Berechnungen nur etwa neun Monate wirklich in Hannover weilte, ist der kompositorische Ertrag seines Aufenthalts in der Leinestadt gewiß nicht sehr groß, selbst wenn man unterstellt, daß er dort noch andere Kompositionen schuf, für die uns keine Handschriften erhalten sind. Und doch knüpft sich an Hannover ein nicht unbeachtlicher Teil seines musikalischen Schaffens.

1 Ich danke Dr. Burrows aufrichtig für die Zusendung eines Sonderdrucks dieser Arbeit.



# Zur Armen- und Waisenpflege der Stadt Goslar im 18. und 19. Jahrhundert

Von  
Ralf Tappe

Mit einer Abbildung

## Vorbemerkung

Intention dieser Arbeit ist es, eine Übersicht über Aktivitäten der Stadt Goslar im Bereich des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert zu geben. Dies geschieht in Form einer chronologischen Darstellung, anhand ausgewählten Quellenmaterials aus dem Stadtarchiv Goslar.

Der Überblick setzt mit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ein, da ab hier, mit der Gründung eines Armen- und Waisenhauses, eine neue Institution neben das bisherige städtische Hospitalwesen tritt. Die Bedeutung dieses Wandels wird bereits in der von E. Crusius verfaßten „Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze“ beschrieben: *Noch wichtiger* (als die von Crusius vorher erwähnten milden Stiftungen; R. T.) *war eine andere milde Stiftung, welche Goslar im Jahre 1693 erhielt*<sup>1</sup>.

Auch W. Hillebrand betont diese Neuerung: *Das 17. Jahrhundert hat Goslar aber noch einen völlig neuen Typ von Unterbringungsmöglichkeit für Arme beschert, und zwar in Gestalt des 1693 eingerichteten Armen- und Waisenhauses. Dieses war sowohl für die Aufnahme von Armen als auch — und das ist das Neue dabei — für die gesonderte Aufnahme von Waisenkindern gedacht*<sup>2</sup>.

Der vor dieser Umstrukturierung des Goslarer Armenwesens liegende Zeitraum soll im Rahmen dieser Arbeit außer Betracht bleiben. Eine detaillierte Auswertung des Archivmaterials, in Verbindung mit der themenspezifischen Literatur, bleibt einer von mir geplanten, umfassenden Arbeit vorbehalten.

1 E. Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842, S. 377.

2 W. Hillebrand, Goslarer Hospitäler im Wandel, in: Mitteilungen der Heimstätten und Landesentwicklungsgesellschaften, 3/85, S. 9.

## 18. Jahrhundert

Das 1693 auf Veranlassung des städtischen Rats in Goslar errichtete Armen- und Waisenhaus<sup>3</sup> sollte vor allem diejenigen Personen aufnehmen, die ihr Leben durch Straßenbetteln fristeten<sup>4</sup>. Straßenbettler, die meist an den Kirchen hockten und an den verkehrsreichsten Stellen der Stadt saßen, gab es in Goslar mehr als genug. Bei der Gewährung von Unterstützungen unterschied man bei dieser Personengruppe zwischen „Einheimischen“ und „Fremden“. Letztere versuchte man gar nicht erst in die Stadt einzulassen, bzw. man hinderte die bereits in der Stadt befindlichen fremden Unterstützungssuchenden am Selbsthaftwerden. Dies geschah u. a. mittels sogenannter „Krüppel- und Bettelfuhren“. Man bezeichnete hiermit . . . *diejenigen Fahrzeuge, deren Besitzer gemeindeseitig die Aufgabe hatten, durchreisende arme oder kranke Personen, die sich nicht aus eigenen Mitteln helfen konnten, von Ort zu Ort eiligst fortzubringen, damit diese Personen bei längeren Krankheiten oder bei ihrem Tode der betreffenden Gemeinde keine Kosten verursachen konnten.*

*Dieses unsoziale und unmenschliche Gebaren hatte mit der Zeit derartige Ausmaße angenommen, daß man durchreisende Kranke ohne Abgabe von Lebensmitteln und ohne ärztliche Hilfe von einem Ort zum anderen schleppte und elendig verhungern oder an ihrer Krankheit zugrunde gehen ließ<sup>5</sup>.*

In bezug auf die einheimischen Unterstützungsbedürftigen sah man in der Stiftung eines Armenhauses einen großzügigen Versuch, einen sozialen Mißstand gründlich zu ändern. *Zur Gründung dieser wohlthätigen Anstalt trug ein geborner Goslarienser, Namens Hennig Johann Goldschmidt, vormaliger holländischer Commandeur zu Columbo auf der ostindischen Insel Ceylon, durch ein Capital von 1000 Rthlr. ein Bedeutendes bei. Nach seiner Rückkehr in seine Vaterstadt verlebte dieser edle, um Goslar's Arme so sehr verdiente Mann noch mehrere Jahre, ohne verheirathet zu seyn, und starb den 14ten October 1700. Möge sein Andenken noch lange im Segen bleiben!*<sup>6</sup>

Der Chronist Crusius gibt hier weitgehend eine Darstellung der Ereignisse, die bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei Triumph<sup>7</sup> zu finden ist. Die von Crusius bzw. Triumph gemachten Angaben — Goldschmidt sei vormaliger holländischer Commandeur zu Columbo auf der ostindischen Insel Ceylon gewesen — sind m.

3 Auskunft über die Gründung des Armen- und Waisenhauses 1693 geben auch folgende Chroniken: Chronik von Goslar des Hans Caspar Brandes (mit Nachträgen bis 1885), o. J., S. 150 (Stadtarchiv Goslar, Bestand B, Nr. 1187); Chronik von Goslar des Hans Caspar Brandes (mit Nachträgen bis 1788), o. J., S. 143 (a. a. O., Nr. 1188); Chronik von Goslar des Hans Caspar Brandes, 1729, S. 278 (a. a. O., Nr. 1189).

Der Inhalt der betreffenden Textstellen der Chroniken ist fast identisch.

4 Vgl. Crusius, wie Anm. 1.

5 R. Bekurs, Krüppel- und Bettelfuhren, in: Harzer Heimatland v. 29. 6. 1939.

6 Crusius, wie Anm. 1 — Zu Goldschmidts Lebensdaten vgl.: Markt-Pfarr-, Geburtenregister 1618—1723, S. 18, 1629, Nr. 34; Markt-Pfarr-, Sterberegister 1693—1723, S. 161, 1700, Nr. 34.

7 H. W. Triumph, Kurtzgefaßte Goßlarische Kirchen-Historie, Goslar 1704, S. 61 f. und S. 68 f.



E. hier aber anzuzweifeln. Anfragen an das Algemeen Rijksarchief der Niederlande ergaben, daß der Name Goldschmidt in den Standardwerken über die Vereinigte Ostindische Kompanie nicht verzeichnet ist; allerdings erscheint in den Akten der Jahre 1673 und 1675 ein Jan Goutsmith als *Kaufmann und Oberhaupt von Trinquenemale auf Ceylon*.

Goldschmidts Spende und Sammlungen in der Stadt ermöglichten den Bau des Armenhauses. *In der Nähe des sogenannten Schneiderthurms an der Stelle, wo ehemals die St. Marcus-Capelle* (gemeint ist die St.-Martini-Kapelle; R. T.) *gestanden hatte, ward das Gebäude, wie es jetzt* (Crusius Chronik erschien 1842; R. T.) *noch steht, errichtet. Die milden Beiträge zum Unterhalte der in dieser Anstalt Aufgenommenen wurden unter der Aufsicht einiger Provisoren durch bestimmte Leute in der Stadt gesammelt. Zugleich wurde Veranstaltung getroffen, daß diese zum Theil Verwahrloseten im Christenthume unterrichtet wurden. Auch ordnete man tägliche Betstunden für die Genossen dieses Hauses an. Gegen 66 Personen wurden Anfangs in diesem Armenhause verpflegt*<sup>8</sup>.

Der Ort, an dem das Armen- und Waisenhaus errichtet wurde, diente vermutlich bereits vor 1693 der Armenpflege, nachdem man die St.-Martini-Kapelle nicht mehr als Gotteshaus nutzte und hier in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Gebäude für soziale Zwecke entstanden<sup>9</sup>.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts vollzog sich der Ausbau zum „Arbeitshaus“ bzw. „Spinnhaus“<sup>10</sup>.

Die Idee der Arbeitserziehung im Rahmen der Armenpflege existiert bereits seit dem Spätmittelalter; sie fand ihren Niederschlag in der Einrichtung von Zucht- und Arbeitshäusern. Auch Goslar lehnte sich wohl an diese Konzeption an, indem im Armen- und Waisenhaus eine Manufaktur zur Herstellung von Strümpfen eingerichtet wurde<sup>11</sup>. Diese Manufaktur verpachtete man an einheimische oder auswärtige Fabrikanten. Die „Armenhäuser“ sollten sich auf diese Weise die Unterbringung im Armen- und Waisenhaus „verdienen“, wobei wohl der Aspekt der Disziplinierung der unteren Bevölkerungsklassen vor dem der Ausbeutung von Arbeitskräften stand, zumal sich der *Disziplinar-Charakter keineswegs auf die (relativ wenigen) Anstaltsinsassen beschränkte, sondern stets auch die disziplinierende, abschreckende und erzieherische Wirkung auf alle Nichtinsassen in Rechnung gestellt werden muß*<sup>12</sup>.

8 Crusius, wie Anm. 1.

9 Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH, Der Umbau des Liebfrauenberg 5 a (Baujahr 1621) zu 9 Altenwohnungen als Beispiel einer Objektsanierung anno 1969. — Zur Örtlichkeit und deren Vorgeschichte vgl.: Karl Frölich, Die Goslarer Straßennamen, Gießen 1949 (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 90), S. 56 f. (Nr. 10), S. 65 (Nr. 41) und S. 102 (Nr. 187); Uvo Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar, Berlin 1927 (Denkmäler deutscher Kunst), S. 147 und S. 154.

10 Vgl. Hans Gidion, Die Kapelle St. Martini in Goslar, in: Harz Zeitschrift, 1. Jg., Hildesheim 1948, S. 121 f.

11 Vgl. Armenhausordnung v. 1711, Cap. VI, Von der Manufactur und Arbeit. Stadtarchiv Goslar, Verordnung A 129, 1–2.

12 C. Sachße, F. Tennstedt, (Hg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4, Reinbek 1981, S. 14 f.

Auch die Gruppe der „Hausarmen“ bezog man in dieses System mit ein. Gerade im ausgehenden 18. Jahrhundert verlieh die *hiesige Armen- und Waisenhaus-Fabrik-Anstalt . . . zum Spinnen der Baumwolle für erwähnte Fabrik*<sup>13</sup> an Personen aus dieser Gruppe je ein *Spinnrad und einen Haspel, beides in einem untadelhaften Stande, imgleichen . . . gute Spindeln*<sup>14</sup>.

Bereits ein Jahr nach Eröffnung des Armen- und Waisenhauses erließ der städtische Rat 1694 eine „Armenhaus-Ordnung“<sup>15</sup>. Diese Ordnung enthält u. a. Anweisungen, wie mit den Insassen zu verfahren sei und wie die Finanzierung zu organisieren war. Die Verordnung fand wenig Beachtung — die Bettelei nahm im Laufe der Jahre wieder zu, und die Beiträge für den Unterhalt des Armen- und Waisenhauses nahmen ab.

In dieser Situation sah sich der Rat *auf vorgepflogene Kommunikation mit Freunden von Gilden und Gemeinen* genötigt, am 9. Oktober 1711 eine ausführliche „Ordnung beim Armen- und Waisenhaus“<sup>16</sup> zu erlassen. Die Ordnung selbst enthält eingehende Vorschriften für die Behandlung der Armen, der einheimischen wie der fremden. Zur Verwaltung des Vermögens, welches für die Armenpflege bestimmt war, wurden zwei Provisoren eingesetzt. Das Armenhaus hatte einen Hausvater, eine Hausmutter und eine Magd; diesen wurden genaue Anweisungen über ihre Obliegenheiten erteilt, wie sie die Armen und Waisen zur Frömmigkeit, zur Arbeit, zur Ordnung und Reinlichkeit anhalten sollten. Auch auf die Beschaffung der Mittel für die Armenpflege wurde mit einer Reihe von Bestimmungen eingegangen. Zur Überwachung der Ordnung wurden Kommissarien eingesetzt.

Die mit der Gründung eines Armen- und Waisenhauses angestrebten — und in den verschiedenen Verordnungen ausgesprochenen — Ziele wurden bei dem im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer weiter fortschreitenden Verfall der Stadt nicht erreicht. *Das völlige Hinwelken einer sonst so ansehnlichen, sonst so blühenden, sonst so reichen Stadt; die täglich zunehmende Noth einer ganzen Bürgerschaft, die an sich gutmüthig war; die immer größer werdende Armuth, und das schon wirklich eingetretene Darben so vieler nahrungslosen Einwohner*<sup>17</sup> ließ diese Zielsetzungen in den Hintergrund treten. Die zerrüttete Finanzlage der Stadt hat hier allen Versuchen zur Herbeiführung besserer Zustände im Wege gestanden.

13 Stadtarchiv Goslar, Bestand B, unverzeichneter Teil, Armenhaus: Akten 1534—1836, Paket-Nr.: 498.

14 Ebd.

15 Armenhaus-Ordnung v. 16. 2. 1694. Stadtarchiv Goslar, Verordnung A 89, 1—5.

16 Der Kayserlichen Freyen und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Goslar Ordnung beym Armen- und Waysen-Hause, Wie alle und jede Armen der Stadt in Gebet und Arbeit nohtdürfftig sollen verpfleget/den Frembdn Vorschub geleistet/und unter Gottes Providentz und Gnade der Grund zu dermahlinger Verbesserung geleet worden/Goßlar/Gedruckt im 1711ten Jahr. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

17 Vgl. Johann Georg Siemens, Bericht des interimistischen Magistrats zu Goslar . . . über den vorigen und jetzt verbesserten Zustand des Goslarschen Stadtwesens, in Vergleichung mit dem neuesten, besonders in Betracht der Finanzen, Goslar 22. 11. 1802, in: Staats-Archiv, Bd. 10, H. 37, 1803, § 37, S. 22.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts war der Zustand der städtischen Kassen so desolat, daß *Prediger und Schullehrer . . . den ihnen versprochenen Gehalt nicht [erhielten]; sogar die Nachwächter und Tagelöhner mußten ihren Lohn creditiren; ja selbst die Armen bekamen nicht, was ihnen gesetzlich vermacht war*<sup>18</sup>.

## 19. Jahrhundert

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konkretisierte sich der Gedanke der Arbeitserziehung auch zunehmend im Unterrichtswesen für die „Jugend der unteren Klasse“: *Mit dem bisherigen Waisenhause wurde eine Frei- und Erwerb-Schule verbunden, um Kindern ganz dürftiger Eltern den ihnen nöthigen Unterricht und zugleich Anleitung zur Arbeit zu geben. Zum Aufseher über diese Anstalt wurde ein für diese Stelle vorzüglich passender Land-Schullehrer Frölich aus Zilly im Halberstädt'schen, berufen*<sup>19</sup>.

*Das Hauptziel (der Industrieschule, bzw. der Frei- und Erwerb-Schule; R. T.) muß seyn, nicht nur der vorhandenen Dürftigkeit abzuhelfen sondern solche Einrichtungen zu treffen, daß so wenig als möglich wirkliche Dürftigkeit entstehe. Dieses kann nur dadurch erreicht werden, wenn den untern Klassen der Einwohner sowohl eine immer fortgehende, nach Alter, Kräften und Geschlecht gehörig abgemessene Gelegenheit, als auch die erforderliche Fähigkeit und Angewöhnung zur Arbeit gegeben wird. Jeder wer arbeiten will und dazu nicht Mittel hat, muß in jedem Augenblick vom Staat Arbeit erhalten können und wer nicht arbeiten will, muß dazu gezwungen werden. Nach diesem leitenden Prinzip ist nun*

*1., Vor allem nöthig, daß die Jugend der untern Klasse zu den mannichfältigsten Arten von Arbeiten angewiesen und angewöhnt werden. Es muß eine Industrieschule errichtet werden. Hirzu ist nun bereits der Raum in dem Waisenhause vorhanden und es wird keiner großen Abänderung bedürfen, um dasselbe in eine Arbeits-Anstalt zu verwandeln wohin alle und jede Aeltern ihre Kinder, welche sie nicht hinlänglich zu Hause beschäftigen können, schicken müssen. Es wird nun darauf ankommen, möglichst mannichfache Arten von Arbeit auszuwählen in welchen die Kinder Unterricht erhalten, um dadurch fähig gemacht zu werden, in der Folge ihren Unterhalt erwerben zu können. Es versteht sich von selbst, daß es hiebey nicht darauf ankommen müsse, ob die Producte der Arbeit auch allemal einen Gewinn für die Anstalt geben werden, obgleich dieses nach dem Beyspiel wohlein-*

<sup>18</sup> Ebd., § 11, S. 8.

<sup>19</sup> Ueber die Schulveränderungen in Goslar, seitdem diese Stadt der Preußischen Monarchie angehört, in: Hercynisches Archiv oder Beiträge zur Kunde des Harzes und seiner Nachbarländer, hg. v. Christian Erdwin Philipp Holzmann, Halle 1805, S. 166.

gerichteter bereits an mehrern Orten<sup>20</sup> bestehender Industrie-Schulen binnen einiger Zeit gewiß der Fall seyn wird. Aber die Kosten, welche die Ungeschicklichkeit der anzulernenden Kinder und ihre Anfangs unvollkommenen unter dem Preise zu verkaufenden Arbeiten verursachen werden, sind eine durch die bessere Gewöhnung der künftigen Generation zum nützlichen Fleiß sich reichlich verzinsende Ausgabe. Vorzüglich wichtig ist es hiebey, sowohl den Aufseher und Aufseherinn der Industrie-Schule als auch die Lehrer in den verschiedenen Gattungen von Arbeit mit möglichster Sorgfalt auszuwählen. Es müssen durchaus rechtliche sich ihrem Geschäft mit Teilnahme widmende und jeder in seinem Fach möglichst geschickte Leute seyn und dieselben müssen in eine solche äußern Lage versetzt werden um mit Zufriedenheit lange Zeit in derselben zu bleiben, da der öftere Wechfal nicht ohne nachtheilige Folgen ist. Es ist ein günstiger Umstand daß die Stelle des Waisenvaters dermahlen unbesetzt ist, da man also nun freyere Hände hat den fähigsten Mann auszuwählen, welchem die Aufsicht sowohl über das Waisenhaus als die damit zu combinirende Industrie-Schule anvertrauet werden kann. Der geehrte Magistrat und vorzüglich die beiden würdigen Glieder desselben, welche der Oberaufsicht über das Waisenhaus sich mit so rühmlichen und uneigennütigen Eifer unterzogen haben, werden die baldmöglichste Auswahl eines solchen Mannes einen Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit seyn lassen. In mehrern Betracht ist zu wünschen, daß derselbe mit einer Frau verheirathet seyn möge, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzt um ihr die weibliche Aufsicht und zugleich die Anleitung der Kinder zu weiblichen Arbeiten übertragen zu können<sup>21</sup>.

Eine interessante Kritik an der Wirksamkeit dieser Industrieschule — aus der Sicht eines Pädagogen der Jahrhundertwende — übt Hölscher: *Anstatt nämlich den Schulzwang durchzuführen, beschränkte sich die Polizei darauf, die Bettelkinder auf den Gassen aufzugreifen und dem Waisenvater in die Schule zu bringen, ohne zu bedenken, daß diese Gesellschaft des Straßengesindels den Waisenkindern zu großem Schaden gereichte. Der treue Waisenvater schaffte sich dieses Bettelvolk natürlich bald wieder vom Halse und lies es weg, er holte es nicht wieder, während der Rat sich über das Fehlschlagen seiner guten Absicht leicht mit dem Rechtssatz tröstete: „Nolenti non fit injuria“. Dem Namen nach blieb die Armen- oder Industrieschule zwar bestehen, da aber der Schulzwang, ohne den sie zwecklos war, nicht eingeführt wurde, blieb sie, zum Glück für die Waisenkinder, eine von den Armen nicht gesuchte und von den Bettelkindern ängstlich gemiedene Schule<sup>22</sup>.*

20 Vgl. Joseph König, Über die Armen- und Waisenfürsorge in Goslar im 17. und 18. Jahrhundert, in: Der Freundeskreis des Großen Waisenhauses Braunschweig 29, Braunschweig 1979, H. 84, S. 7: *Die Industrieschulen kamen am Ende des 18. Jahrhunderts auf. Wir kennen um 1790 zwei solcher Schulen, von denen eine mit einem Waisenhaus verbunden war, in Helmstedt. 1795 wurde in Blankenburg nach Helmstedter Vorbild eine besonders vorbildliche Industrieschule errichtet.*

21 Auszug aus einem Schreiben v. Dohms (datiert: Hornburg, 4. 12. 1802), in dem seine Intentionen zur Gründung einer Industrieschule deutlich werden. Stadtarchiv Goslar, Bestand C, unverzeichneter Teil, Nr. 2801, Armenhaus-Akten 1802 ff. (— 1901).

22 Uvo Hölscher, Die Opferschule in Goslar, in: Versammlung des Hann. Provinzial-Lehrer-Vereins, 13, o. O. 1907, S. 120.

Die Finanzierung der Industrieschule bestritt man aus den Überschüssen des Großen Heiligen Kreuzes. Den Unterricht an der Freischule hielten der Waisenhausinspektor, dessen Ehefrau und zwei weitere Lehrkräfte ab. Die Aufgaben dieser Waisenhauschule übernahm 1868 nach preußischem Muster die Volksschule, deren Einrichtung in der Bäckerstraße erfolgte<sup>23</sup>.

Bereits vor der von Christian Wilhelm von Dohm initiierten Reformphase im Goslarer Schul- und Armenwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>24</sup> gab es Ansätze zu dessen Neugestaltung. Ausgang des 18. Jahrhunderts leitete Johann Georg Siemens<sup>25</sup> Maßnahmen zur Sanierung der Goslarer Verhältnisse ein, die später v. Dohm in Zusammenarbeit mit Siemens weiter vorantrieb. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang besonders Siemens' Vorwurf einer bürokratischen Verschleppung von Reformen im Armenwesen: *Allein verzeihen Sie, meine Herren, Weisheit und Beredsamkeit entscheiden hier* (beim Bau von Armenanstalten; R. T.) *nicht allein. Beide sind vielmehr verschwendet. Denn diese und alle ähnlichen Anstalten können durch collegialische Debatten wol verzögert, nicht aber vollendet werden. So lange es Ihnen an Männern fehlt, welche That mit Willen und Kenntnissen verbinden, und die sich berufen fühlen, über Ihr eigentliches Vorhaben ein in allen seinen Theilen richtig berechnetes und umständlich bestimmtes Projekt auszuarbeiten, und dieses Ganze Ihnen allenfalls zur Prüfung und Ausbesserung vorzulegen, eben so lange sind alle Ihre guten Vorsätze, alle Ihre weisen Deliberationen völlig vergeblich. Ungezogene Betteley wird fortgehen, und nie wird eine rechtliche Armenanstalt zu Stande kommen*<sup>26</sup>.

Eine weitere Neustrukturierung des Armenwesens erfolgte 1809. Am 30. Juni jenen Jahres erging eine Anregung hierzu von seiten des damaligen Unterpräfekten Kerll in einem Schreiben an den Maire Giesecke: *Ob es gleich zu den Obliegenheiten eines jeden Orts gehöret, seine dürftigen Einwohner zu unterstützen und wenn sie zu allen Arten von eigenen Gewerbe unfähig sind, gänzlich zu erhalten: so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß, wenn solches zweckmäßig geschehen und keine schädlichen Mißbräuche eintreten sollen, dabei eine gehörige Ordnung beobachtet*

23 Vgl. Hans Hahnemann, Neunhundert Jahre Schulwesen. Ein historisches Entwicklungsbild zur großen Lehrertagung in Goslar, GZ v. 1. 6. 1950. — ders., Goslars Schulen in neun Jahrhunderten, in: Goslarer Berg-Kalender, 300. Jg., 1950, S. 58.

24 Vgl. Ilseget Dambacher, Christian Wilhelm von Dohm. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen aufgeklärten Beamtentums und seiner Reformbestrebungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bern/Frankfurt a. M. 1974 (Europäische Hochschulschriften Reihe III/Bd. 33), S. 393 ff. — Karl G. Bruchmann, Christian Wilhelm von Dohm und seine Bedeutung für das Goslarer Schulwesen, in: Festschrift zur Tagung der Deutschen Lehrerverbände in Goslar, Goslar 1950, S. 53 ff. — ders., Christian Wilhelm von Dohm und sein Wirken in Goslar, Sonderdruck aus der Harz-Zeitschrift, 3. Jg., 1951.

25 Vgl. Anm. 17 und 18.

26 Johann Georg Siemens, Bruchstücke betreffend die Reichsstadt Goslar und besonders die gegenwärtigen Verbesserungen ihres Stadtwesens. Ein Wochenblatt für mehrere Reichsstädte nützlich, Braunschweig 1793, S. 9 ff.

*werden müsse*<sup>27</sup>. Es heißt weiter in dem Schreiben, daß *die Armen und diejenigen, welche sich dafür ausgeben, fast täglich, besonders aber an den Freitagen in jeder Woche, mit ihren Familien, mit angelegten zerlumpten Kleidungsstücken, Scharenweise umherziehen und die Einwohner mit bitten um Almosen belästigen, so ist es um so nothwendiger, deshalb eine gehörige Ordnung zu treffen, da das Publicum zu beurtheilen nicht im zweck ist, wer von den bettelnden eine Unterstützung bedürfe und daher manche Almosen den wirklich Nothleidenden entzogen und unfleissigen Menschen, welche dadurch bloß in ihrer Faulheit bestärket werden, zugewandt, auch viele Kinder dadurch von frühen Jahren an, zum Müssiggange gewöhnt und zu Bettlern erzogen werden*<sup>28</sup>.

Nach den Vorschlägen, welche der Maire Giesecke daraufhin machte, wurde eine neue Organisation des Armenwesens im Januar 1810<sup>29</sup> vom Unterpräfekten, unter Zustimmung des Präfekten Henneberg, genehmigt. Diese Organisation, die sich in ihren Grundzügen bis Ende des 19. Jahrhunderts erhalten hat, ist derjenigen der Stadt Hildesheim nachgebildet; Giesecke hatte sich dort informiert, bevor er sein eigenes Gutachten ausarbeitete. Auf Anfrage des Goslarer Magistrats vom 20. Juli 1809 übersandte der Hildesheimer Magistrat am 10. August 1809 einen „Erfahrungsbericht“<sup>30</sup>. Diesem lag ein „Historisch-praktischer Bericht die Abstellung der Bettelei in der Stadt Hildesheim betreffend“ vom 13. März 1809 und ein „P. M. Die Benutzung der ehemaligen Carthaus zum Zwangs-Arbeitsause betreffend“ vom 20. März 1808 bei<sup>31</sup>. Auch sind in den Akten zwei Ausgaben des „Sonntagsblatt“, Hildesheim den 2. und 9. April 1809, zu finden; sie enthalten in Fortsetzungen den Artikel: „Die Organisation des hiesigen Armenwesens betreffend“<sup>32</sup>.

Die Verfassung vom 10. Juni 1816<sup>33</sup>, die Goslar nach seiner Übernahme durch das Königreich Hannover erhielt, handelte in ihrem Kap. XI vom Armenwesen. Sie bestätigte weitgehend nur die Einrichtungen aus westphälischer Zeit und ordnete die Zusammensetzung des Armenkollegiums neu<sup>34</sup>. Hervorzuheben ist, daß sie eine Verpflichtung der Einwohner Goslars statuierte, für die Zwecke der Armenpflege wöchentliche Beiträge zu zahlen<sup>35</sup>.

Während der Reichsunmittelbarkeit der Stadt wurde das Armen- und Waisenhaus, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, sowohl für Kinder als auch für Erwachsene benutzt. Nach der preußischen Besitzergreifung wurde ein Waisen-

27 Auszug aus dem Schreiben des Unterpräfecten des Districts Goslar v. 30. 6. 1809 an den Maire Giesecke. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 613, Nr. 4562.

28 Ebd.

29 Allgemeine Nachricht über die Einrichtung des Armenwesens in Goslar nebst einer Aufforderung des Armen-Collegiums an die Bürger dieser Stadt. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Einzelzugänge, Sozialamt (Wohlfahrtsamt), Zg. 7/63, Nr. 5.

30 Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 613, Nr. 4562.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Verfassung der Stadt Goslar v. 10. 6. 1816. Stadtarchiv Goslar, Städt. Verordnung A 285, 1.

34 Ebd., § 83, S. 37 f.

35 Ebd., § 80, S. 36 f.

*Inspector angestellt, welcher mit seiner Frau die Waisenkinder unterrichtet und die Aufsicht im Hause hat. Es blieben nur Waisen darin, deren 32 aufgenommen werden können, . . . Die wenigen Armen, die noch darin waren, wurden daraus entfernt, und in dem im Jahre 1810 errichteten Armenhause aufgenommen. Auch wurde bey der Preußischen Organisation verfügt, daß das Waisenhaus von den Überschüssen des großen heiligen Kreuzes unterhalten werden solle, und dazu bis 1000 (Rthlr.; R. T.) jährlich von diesem Hospital entnehmen könne<sup>36</sup>. Für den Haushalt des Waisenhauses wurden zwei Mägde „gehalten“. Mittel für die Unterhaltung der Anstalt flossen auch aus den Einkünften des eigenen allerdings nicht erheblichen Vermögens derselben. Auch die Kämmerei mußte mit zur Deckung der Unterhaltungskosten beitragen. An dieser Situation änderte sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts nichts.*

Allmählich war aber das Gebäude des Waisenhauses am Liebfrauenberg so baufällig geworden, daß es seinem Zweck nicht länger dienen konnte. Bereits im Jahre 1844 kaufte der Goslarer Magistrat ein Gebäude in der Bäckerstraße an<sup>37</sup>, in der ausgesprochenen Absicht, dasselbe zum Waisenhaus einzurichten. Zu einer Verwirklichung dieser Absicht kam es aber nicht. Anfang 1849 forderte der Kämmerer den Magistrat auf, Aufschluß darüber zu geben, *warum das zum Waisenhause bestimmte Gebäude noch nicht zu dem beabsichtigten Zwecke eingerichtet ist*<sup>38</sup>. Zugleich wurde nochmals eindringlich auf die *sehr nothwendige Einrichtung eines neuen Waisenhauses*<sup>39</sup> hingewiesen.

Nachdem über diese Sache viel hin und her verhandelt war, schlug in einem Bericht vom 2. Juli 1851<sup>40</sup> das Armenkollegium dem Magistrat vor, das bisherige Waisenhaus ganz aufzuheben und die verfügbaren Mittel zur Unterbringung der Waisenkinder in Familien zu verwenden<sup>41</sup>. Motiviert wurde dieser Vorschlag in erster Linie durch das Argument der Kostenersparnis. Das Armenkollegium ging von der Ansicht aus, *daß diese Art der Erziehung der Kinder bei weitem nicht so viel kostet, als die Erziehung im Waisenhause*<sup>42</sup>.

Die städtischen Kollegien gingen auf den Vorschlag ein, und ein von denselben festgestelltes „Reglement der neuen Waisenanstalt in Goslar“ vom 23. Januar

36 Stadtarchiv Goslar, Bestand D, Rechnungen und Rechnungsbelege, Waisenhaus 1819—1923 (Nr. 2855—2970), hier: Nr. 2860 von 1823.

37 *Geschehen Goslar im Stadtgericht am 3. August 1844. Nach der stadtgerichtlichen Verfügung vom 22sten v. M. steht auf heute Bietungstermin an zum freiwilligen öffentlich meistbietlichen Verkaufe mehrer, dem Oberfaktor Gottlieb Schachtrupp hier gehörige Häuser . . .* Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 624, Nr. 4566.

38 Schreiben des Kämmerers v. 1. 2. 1849 an den Magistrat. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 624, Nr. 4566.

39 Ebd.

40 Bericht des Armen-Collegii zu Goslar vom 2. Juli 1851 auf die Verfügung des Magistrats vom 16. Juli 1850 den Bau eines neuen Waisenhauses betreffend. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 624, Nr. 4566.

41 Ebd.

42 Ebd.

1852<sup>43</sup> fand am 1. März desselben Jahres die Bestätigung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim: *Wir haben aus dem Berichte des Magistrats vom 10./16. v. M. und aus dem mit demselben vorgelegten, hiebei zurückgehenden, Acten von dem Plane Kenntniß genommen, die Zwecke des dortigen Waisenhauses künftig bei Unterbringung der bisher im Waisenhaus erzogenen Kinder in geeigneten Familien zu verfolgen und ertheilen dazu, wie zu dem deshalb entworfenen Reglement, jedoch unter dem auch von dem Magistrate schon ausgesprochenen Vorbehalte Unsere Genehmigung, daß, wenn die Erfahrung die neue Einrichtung etwa nicht bewähren sollte, auf die frühere wieder zurückzugehen sei.*

*Bei Ausführung der Sache empfehlen Wir besonders eine sorgfältige Auswahl der Familien, welchen Kinder anvertraut werden und eine genaue Ueberwachung der religiösen und sittlichen Erziehung der Kinder<sup>44</sup>.*

Nach dem „Reglement der neuen Waisenanstalt in Goslar“ war die Anstalt für *elternlose, oder von ihren Eltern verlassene oder sonst hülfsbedürftige, der Stadt-Gemeinde angehörige christliche Kinder, welche überall keine Mittel oder doch keine ausreichende besitzen<sup>45</sup>*, im Alter von mindestens 5 Jahren bestimmt<sup>46</sup>. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wurden die Kinder dazu geeigneten Familien zur Ernährung, Verpflegung und Erziehung vorerst und bis auf weiteres übergeben, sofern zu deren Ernährung nach dem Gesetz Verpflichtete nicht vorhanden oder diese ihrer Verpflichtung nachzukommen außerstande waren<sup>47</sup>. Die Annahme von Kindern beschloß das Armenkollegium<sup>48</sup>. Die Zahl der anzunehmenden Kinder fand ihre Grenze in den Mitteln der Anstalt<sup>49</sup>. Neben dem Kostgeld, welches den Pflegeeltern gezahlt wurde, erhielt das Kind jährlich bestimmte Kleidungsstücke sowie freie Arznei und ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen<sup>50</sup>.

Die Pflege dauerte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Konfirmation)<sup>51</sup>. Nach der Konfirmation wurde für das „Weiterkommen“ der Kinder gesorgt, indem man die Knaben in der Regel bei örtlichen Handwerksmeistern in die Lehre gab, die Mädchen hingegen überwiegend als Dienstmägde oder Haushaltshilfen unterbrachte<sup>52</sup>. Bereits im 18. Jahrhundert praktizierte man diese Art der „Weitervermittlung“ von Waisenkindern. Die Erziehung und Pflege der Kinder überwachte außer dem Armenkollegium ein dazu angestellter Waiseninspektor<sup>53</sup>.

43 Reglement der neuen Waisenanstalt in Goslar v. 23. 1. 1852. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 624, Nr. 4566.

44 Schreiben der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Hildesheim v. 1. 3. 1852 an den Goslarer Magistrat. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 624, Nr. 4566.

45 Reglement der neuen Waisenanstalt in Goslar v. 23. 1. 1852, § 1. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

46 Ebd., § 3.

47 Ebd., §§ 1 und 2.

48 Ebd., § 4.

49 Ebd.

50 Ebd., §§ 8, 9 und 11.

51 Ebd., § 3.

52 Ebd., § 10.

53 Ebd., §§ 12 und 13.



Manche Kinder eigneten sich aber wegen der *Eigenthümlichkeit ihres Charakters* zur Unterbringung in Familien wenig, für andere ließen sich *passende Familien* nicht finden. Das Armenhaus war in solchen Fällen *auch für Kinder bestimmt, welche auf Kosten der Armen- oder Waisenhaus-Casse erzogen werden, aber wegen leiblicher und sittlicher Gebrechen in Familien nicht untergebracht werden können. Auch können Kinder, welche einer strengen Aufsicht und Erziehung bedürftig sind, auf Antrag der Eltern und Vormünder mit Genehmigung des Armen-Collegii gegen eine angemessene Vergütung darin aufgenommen werden*<sup>54</sup>. Das Armenhaus wurde auf diese Weise wieder zum Teil zu einem Waisenhaus.

Die „Dienstanweisung für den Ökonomen der Armenanstalt zu Goslar“ zählte die im Armenhaus untergebrachten Kinder zu der Gruppe von Insassen, die *die ge gründetsten Ansprüche auf die Teilnahme und Fürsorge des Ökonomen*<sup>55</sup> hat, und daher habe sich der Ökonom *dieser Personen auf eine wohlwollende menschenfreundliche Weise anzunehmen*<sup>56</sup>. Andererseits stand dem Ökonomen hinsichtlich *der Kinder . . . ein väterliches Züchtigungsrecht* zu<sup>57</sup>. Der *Umgang* der erwachsenen Insassen des Armenhauses mit den Kindern sollte vom Armenhausökonom streng überwacht werden<sup>58</sup>.

Die Kinder wurden, wenn der Schulunterricht beendet und die Schularbeiten gemacht waren, mit *angemessenen Arbeiten beschäftigt*<sup>59</sup>.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das preußische Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871 haben die Organisation der Arnenpflege in Goslar wesentlich verändert, was sich im Statut für das Armenkollegium der Stadt Goslar vom 12. Juni 1875<sup>60</sup> niederschlug. Hiernach war das Armenkollegium diejenige städtische Behörde, welcher die Handhabung der Arnenpflege in der Stadt oblag<sup>61</sup>. Aber auch dieses Statut bildete keinen Bruch mit der historischen Entwicklung, da man im großen und ganzen an dem Prinzip festhielt, das bereits bei der Bildung eines Armenkollegiums während der Reorganisation des Armenwesens von Goslar im Jahre 1810<sup>62</sup> festgeschrieben wurde.

Zur westphälischen Zeit bestand das Armenkollegium aus dem Maire, dem procureur du roi, zwei Tribunalrichtern, drei Kaufleuten, zwei protestantischen und

54 Hausordnung für die Armenanstalt zu Goslar v. 2. 2. 1853, § 1. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 605, Nr. 4541.

55 Dienstanweisung für den Ökonomen der Armenanstalt zu Goslar v. 2. 2. 1853, § 10. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 605, Nr. 4541.

56 Ebd.

57 Hausordnung für die Armenanstalt zu Goslar v. 2. 2. 1853, § 25. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

58 Ebd., § 7.

59 Ebd., § 11.

60 Statut für das Armen-Collegium der Stadt Goslar v. 12. 6. 1875. Stadtarchiv Goslar, Bestand B, unverz. Teil, Armenhaus: Akten 1534—1836, Paket-Nr.: 498.

61 Ebd., § 3.

62 Vgl.: Allgemeine Nachricht über die Einrichtung des Armenwesens in Goslar nebst einer Aufforderung des Armen-Collegiums an die Bürger dieser Stadt. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

einem katholischen Geistlichen sowie einem Arzt<sup>63</sup>. Die Art der Zusammensetzung wechselte im Laufe der Zeit mehrfach. Das Statut vom 12. Juni 1875<sup>64</sup> zählte zum Armenkollegium den Bürgermeister als Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder des Magistrats, vier Mitglieder aus dem Bürgervorsteherkollegium oder der Einwohnerschaft, zwei Mitglieder der Geistlichkeit und dem Rechnungsführer der Armenanstalt<sup>65</sup>.

In der Sitzung der städtischen Kollegien vom 14. Dezember 1875 wurde die Gründung eines „Waisenraths“ beschlossen<sup>66</sup>. Die Einrichtung basierte auf der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875<sup>67</sup>. Der Waisenrat bestand aus 9 Mitgliedern, sowohl Bürger als auch Einwohner der Stadt, die auf 6 Jahre gewählt wurden. Je 3 Personen sollten aus dem Markt-, dem Stephani- und dem Frankenberger-Bezirk kommen<sup>68</sup>. *Waisenräthe sind Personen, welche dem Vormundschaftsgericht zur Unterstützung bei der Auswahl der Vormünder und bei der Beaufsichtigung derselben bezüglich ihrer Fürsorge für die Person des Mündels zur Seite gesetzt sind*<sup>69</sup>.

1916 wurde die Bearbeitung der auf die Waisepflege bezüglichen Angelegenheiten (jedoch ohne Änderung der bisherigen Befugnisse des Armenkollegiums) einem Magistratsmitgliede mit der Bezeichnung „Städtisches Waisenamt“ . . . übertragen. *Das Waisenamt soll insbesondere die Thätigkeit der einzelnen Waisenräthe regeln, leiten und beaufsichtigen, auch die Geschäfte an dieselben vertheilen und deren schriftlichen Verkehr mit anderen Behörden speziell mit dem königl. Amtsgerichte, vermitteln*<sup>70</sup>.

Die Organe des Armenkollegiums bei der Handhabung der Armenpflege waren die Armenpfleger. Auch dies bestimmte bereits die Organisation von 1810<sup>71</sup>. Die Stadt wurde in acht Districte getheilt, und jeder District in vier Armen-Pflegen. *Jedem Districte steht ein Mitglied des Armen-Collegiums vor und jeder Pflege ein besonderer Armenpfleger*<sup>72</sup>. 1883 wurde beschlossen, in der Einrichtung der hiesi-

63 Der Maire Giesecke. Der Kaufmann Schlüter. Der Kaufmann Jacob Franke. Der Kaufmann Farenholtz. Der Procureur du Roi Geller. Der Tribunal-Richter Lehmann. Der Pastor Meyer. Der Pastor Trautmann. Der Tribunal-Richter Dieterichs. Der Pastor Ontrup. Der Dr. Niese. Ebd.

64 Vgl. Anm. 60.

65 Ebd., § 2.

66 Siehe Sitzungsprotokoll. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 5265.

67 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 31, (Nr. 8344) Vormundschaftsordnung. Vom 5. Juli 1875. Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1875. Zweiter Abschnitt: Vormundschaft über Minderjährige. III.: Beaufsichtigung der Vormundschaft, § 52, S. 443. — Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 5265.

68 Vgl. Sitzungsprotokoll. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

69 Dienstinstruction für die Waisenräthe, Lingen o. J. (Druck und Verlag der Buchdruckerei des Lingen'schen Wochenblatts für den Kreis Lingen), S. 3. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 5265.

70 Sitzungsprotokoll des Magistrats v. 3. 10. 1916. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 14857.

71 Vgl.: Allgemeine Nachricht über die Einrichtung des Armenwesens in Goslar nebst einer Aufforderung des Armen-Collegiums an die Bürger dieser Stadt, Goslar 1810. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

72 Ebd.

*gen Armenverwaltung vom 1. April d. J. an insofern eine Aenderung eintreten zu lassen, als die Zahl der hiesigen Armenpfleger auf 50 vermehrt und jeden derselben ein bestimmter örtlich abgegrenzter Bezirk überwiesen wird*<sup>73</sup>.

Die Tätigkeit der Armenpfleger<sup>74</sup> bestand im Wesentlichen darin, die Anträge der Armen auf Unterstützung mit ihren gutachterlichen Äußerungen dem Armenkollegium zu übermitteln: *Mit Hilfe dieser Einrichtung ist nun bis jetzt jeder bekannte Arme über seine ganze Lage und Beschaffenheit auf das genaueste vernommen und das Armen-Collegium hat auf den Grund der über jeden Einzelnen aufgenommenen Protocolle, nach sorgfältiger Prüfung aller einzelnen Umstände*<sup>75</sup>, einen Katalog über vier Kategorien einer nunmehr „genehmigten Hilfsbedürftigkeit“ aufgestellt. Außerdem hatten die Armenpfleger die Auszahlung der vom Armenkollegium beschlossenen Geldunterstützungen vorzunehmen und deren Verwendung zu überwachen.

Eine weitere Aufgabe bestand darin, sich mit den für die Armenpflege bedeutsamen Verhältnissen ihres Bezirks vertraut zu machen und die Armen ihres Bezirks zu kontrollieren: *Diejenigen Armen also, die unserer Nachforschungen ungeachtet bisher noch unbekannt geblieben seyn oder von jetzt an in Dürftigkeit gerathen mögten, müssen sich an die obengenannten Pfleger ihres Bezirks oder an das Mitglied des Armen-Collegiums, welches dem Districte vorsteht, wenden, um sich in das Armenregister einzeichnen zu lassen; worauf dann ihre Hilfsbedürftigkeit sofort auf das sorgfältigste geprüft und demnächst für sie der nöthige Bedarf festgesetzt werden wird*<sup>76</sup>. Insbesondere hatten die Armenpfleger auch die Erziehung der in Familienpflege befindlichen Kinder zu überwachen. Zur Aufnahme in das Armenhaus kamen — wie bereits erwähnt — die Kinder, deren Unterbringung in einer Familie nicht möglich war<sup>77</sup>.

Zu Ostern wurde in jedem Jahr Konfirmationsbekleidung für bedürftige Konfirmanden auf Rechnung der Armenkasse angeschafft<sup>78</sup>. Diese wurde auch solchen Kindern bewilligt, deren Familien als bedürftig bekannt waren. Zur Gewährung einer Konfirmationsausstattung kam es bereits bei Einrichtung der Familienpflege Mitte des 19. Jahrhunderts<sup>79</sup>.

Ursprünglich erfolgte im 1693 eingerichteten Armen- und Waisenhaus am Liebfrauenberg sowohl die Unterbringung von Kindern als auch von Erwachsenen<sup>80</sup>.

73 GZ v. 1. 3. 1883, S. 102.

74 Vgl. hierzu die Rolle des Armenpflegers im „Elberfelder System“ der Armenpflege, z. B. bei: Victor Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden 1886, S. 69 f.

75 Siehe Anm. 71.

76 Ebd.

77 Vgl. Anm. 54.

78 Vgl. Stadtarchiv Goslar, Bestand D, Rechnungen und Rechnungsbelege, Waisenhaus 1819—1923 (Nr. 2855—2970), hier: Nr. 2918 von 1876, S. 8 ff.

79 Vgl. Reglement der neuen Waisen-Anstalt in Goslar v. 23. 1. 1852, § 10. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

80 Vgl. Armenhausordnung v. 1711, Cap. I, Von den Persohnen so in das neue Armen- und Waisen-Hauß einzunehmen. Stadtarchiv Goslar, a. a. O.

Während des 18. Jahrhunderts verringerte sich allerdings die Zahl der erwachsenen Insassen. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts *blieben nur Waisen darin, ... Die wenigen Armen, die noch darin waren, wurden daraus entfernt*<sup>81</sup>. Bei der Neuordnung der Armenpflege 1809/10 funktionierte man das ehemalige städtische Apothekenhaus in der Marktstraße zum Armenhaus um<sup>82</sup>, in dem dann primär Erwachsene zur Aufnahme kamen. Dieses Gebäude wurde im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend baufällig, so daß es im Jahre 1867<sup>83</sup> abgebrochen werden und der Magistrat sich zu einem Neubau entschließen mußte<sup>84</sup>, der nach einem Entwurf des Architekten Lüer aus Hannover zur Ausführung kam<sup>85</sup>. Nachdem das neue Armenhaus während des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 als Lazarett gedient hatte<sup>86</sup>, nahm man es in Benutzung.

1848 wurde ein bei dem Armenhaus gelegenes ehemaliges Pfarrhaus angekauft, um es zum Hospital einzurichten<sup>87</sup>: *Die Armen haben ihr Krankenhaus in der Armenanstalt und zwar in einer ausreichenden Anzahl von Stellen, nämlich etwa 40 Personen möchten daselbst untergebracht und verpflegt werden können*<sup>88</sup>. Im Jahre 1847 instituierte das Armenkollegium bereits eine „Speiseanstalt für Arme“<sup>89</sup>, derer man sich schon vierzig Jahre zuvor, in Zeiten *höchste(r) Theurung aller und jeder Lebensmittel, und (der) damit verbundene(n) allgemeine(n) Nahrungslosigkeit*<sup>90</sup>, bediente.

Wie ausgeführt, erfolgte in Goslar der Übergang von der Anstaltspflege zur Familienpflege in der Waisenfürsorge zu Beginn der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts<sup>91</sup>; nicht in Familien zu vermittelnde Kinder wurden im Armenhaus in der Marktstraße untergebracht<sup>92</sup>. Damit verlor das Gebäude am Liebfrauenberg

81 Vgl. Anm. 36.

82 Vgl. Crusius, wie Anm. 1, S. 475.

83 Vgl. GZ v. 11. 5. 1867, S. 157.

84 *Dem Vernehmen nach soll der Bau des neuen Armenhauses nun doch massiv ausgeführt werden und soll die erste Idee, in Fachwerk zu bauen, vom Magistrate jetzt gänzlich fallen gelassen sein. Bei den reichen Mitteln der Armenanstalt wäre es auch kaum zu rechtfertigen gewesen, wenn das neue Gebäude nicht massiv gebauet wäre und begrüßen wir daher diese Nachricht, die sich bestätigten möge, mit Freuden.* GZ v. 23. 3. 1867, S. 98.

85 Vgl. GZ v. 14. 10. 1868, S. 333. — Stadt Goslar, Baudezernat, Amt 65 (Hochbau-Bauunterhaltung), hier: Pläne Marktstraße 43.

86 *Die bereits seit 6 Wochen zu Reservelazarethen eingerichteten Räume in der Kaserne und in unserem neu erbaueten städtischen Armenhause haben seit letzten Sonntag nun auch ihre bestimmungsgemäße Verwendung gefunden. ... Die Räume in der Kaserne und vorzugsweise in dem neu erbaueten Armenhause, in denen die Verwundeten liegen, sind gesund, luftig und hoch und die ökonomische Einrichtung in beiden Lazarethen ... verdient wahrhaft musterhaft bezeichnet zu werden.* GZ v. 14. 9. 1870, S. 312.

87 Vgl. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 601, Nr. 531 (Der Verkauf des Marktkirchen-Pfarrhauses).

88 GZ v. 14. 7. 1869, S. 239.

89 Vgl. GZ v. 13. 2. 1847, S. 50.

90 GZ v. 11. 1. 1806, Publicandum.

91 Vgl. Anm. 40 und 43.

92 Vgl. Anm. 54.

seine Funktion als Waisenhaus. Bereits im Mai 1852 listete der Stiftsinspektor Teile des Waisenhausinventars auf<sup>93</sup>, deren Versteigerungstermin man mittels Annonce in der „Goslarschen Zeitung“<sup>94</sup> bekannt gab. Bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts war in dem Gebäude noch die Waisenhausschule (Freischule) untergebracht<sup>95</sup>.

Am 30. Juni 1870 referierte Bürgermeister Tappen über den geplanten Verkauf des Waisenhauses, der im Anschluß daran auch von *beiden Collegien einstimmig zum Beschluß*<sup>96</sup> erhoben wurde. Im Rechnungsbuch der Waisenanstalt von 1870 ist die Eintragung des Waisenhausgebäudes in der Rubrik Aktiva (I. Grundstücke) gestrichen<sup>97</sup>; seit 1872 wird im Rechnungsbuch der Standort des Waisenhauses mit Marktstraße angegeben<sup>98</sup>. Das Gebäude am Liebfrauenberg kam in den Besitz eines Privatmannes<sup>99</sup>.

Das Armenkollegium sah sich im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seiner Entscheidung für Einführung der Familienpflege bestätigt, da *bei sorgfältiger Auswahl der Pflegeeltern, das Armen-Collegium nur in sehr seltenen Fällen zum Einschreiten gezwungen gewesen ist, und daß auch die Waisenkinder meistens wohl gerathen sind, vorausgesetzt daß sie nicht zu spät aus Verwahrlosung hervorgezogen, oder vor nachtheiligen Einflüssen früherer Verhältnisse . . . haben bewahrt werden können*<sup>100</sup>. In diesem Bereich der Waisenpflege glaubte man keine Veranlassung zur Änderung des Bestehenden zu haben<sup>101</sup>.

Anders sah es bei der Anstaltspflege aus: *Ueber Unfug der Kinder im Armenhause wird geklagt. Durch die den Diaconissen übertragene Mitbeaufsichtigung der Kinder ist die bisherige Aufsicht des Armenhaus-Oeconomen nicht aufgegeben. Eine genauere Bestimmung über dieses Verhältniß ist zu treffen*<sup>102</sup>. Hierauf erfolgte von seiten des Magistrats eine Anweisung an den Armenhausökonom, in der auf die *laut gewordenen Klagen der Nachbarn des Armenhauses über Unfug*,

93 Vgl.: Bericht des Stifts-Inspectors Fenkner v. 17. Mai 1852 an den Magistrat, betreffend: Inventar des Waisenhauses. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 1335.

94 Vgl. GZ, Nr. 42 v. 26 Mai 1852 und Nr. 43 v. 29. Mai 1852. — 1853 wird der teilweise Verkauf von Inventar des Waisenhauses in den Rechnungsbüchern vermerkt. Vgl. Stadtarchiv Goslar, Bestand D, Rechnungen und Rechnungsbelege, Waisenhaus 1819—1923 (Nr. 2855—2970), hier: Nr. 2892 von 1853, S. 64.

95 Vgl. Anm. 23.

96 Sitzungsprotokoll v. 30. 6. 1870. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., Abtgl. XIII, Fach 624: Waisenhaus (Bauten und Reparaturen, Kapitalien-Sachen), Nr. 2921: Bauten des Waisenhauses.

97 Vgl. Anm. 78, hier: Nr. 2809 von 1870, S. 76.

98 Ebd., hier: Nr. 2911 von 1872, S. 3.

99 Vgl.: Stadt Goslar, Bauverwaltungsamt, Plankammer, hier: Bauakten Liebfrauenberg 5/5 a. — Die von W. Hillebrand (vgl. Anm. 2) getroffene Feststellung, daß dieses Gebäude *als Waisenhaus schließlich noch bis in unser Jahrhundert* bestanden habe, ist daher nicht zutreffend.

100 Schreiben des Armen-Collegiums an den Magistrat v. 22. 10. 1875. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XIII, Fach 626, Nr. 5246.

101 Vgl. ebd.

102 Sitzungsprotokoll v. 24. 5. 1882. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 605, Nr. 5946.

*der von den Kindern in dem letzterem getrieben wird*<sup>103</sup>, Bezug genommen wurde. Man sah sich veranlaßt, es dem Armenhausökonom zu *Pflicht zu machen*, . . . *derartigen Ungehörigkeiten mit Strenge*<sup>104</sup> zu begegnen.

#### Exkurs: „Kleinkinderbewahranstalt“

Mitte des 19. Jahrhunderts regte die Bürgerschaft der Stadt Goslar die Einrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt an, die Verhandlungen verliefen aber ohne Ergebnis: *Im Jahre 1848 wurde oftmals in öffentlichen Versammlungen von Errichtung einer Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt in hiesiger Stadt gesprochen, ja selbst die Errichtung einer solchen durch Ankündigungen im Wochenblatt in Aussicht gestellt. Hierbei scheint es jedoch geblieben zu sein, wenigstens ist bis jetzt nicht bekannt worden, ob überhaupt und welche Schritte in dieser Angelegenheit weiter gethan sind*<sup>105</sup>.

Mit dem vorstehend zitierten Artikel aus dem „Goslarschen Wochenblatt“ beginnt eine Serie zum Thema „Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten“<sup>106</sup>, um *das Publicum für dieses wohlthätige Institut zu gewinnen und Freunde und Beförderer . . . zu erwerben, und dieses kann nur dadurch geschehen, wenn dem Publicum Mittheilungen über den Zweck der Klein-Kinder-Schule und über die Einrichtung derselben gemacht werden*<sup>107</sup>.

1879 nahm das Armenkollegium die Sache wieder auf<sup>108</sup>, nachdem der Goslarer Magistrat bereits am 11. Dezember 1872 bei den Verwaltungen der Städte Hildesheim, Celle und Göttingen um Zusendung der Statuten der dortigen Kleinkinderbewahranstalten nachgesucht hatte<sup>109</sup>. Am 30. Dezember 1879 erging eine Bekanntmachung, welche die näheren Bedingungen feststellte<sup>110</sup>, und Anfang 1880 wurde die mit den Mitteln der Armenkasse<sup>111</sup> gegründete Anstalt eröffnet<sup>112</sup>.

Die Kleinkinderbewahranstalt sollte solchen Eltern oder Pflegeeltern, welche darauf angewiesen waren, zur Erhaltung der Familie den Tag über außerhalb des Hauses zu arbeiten, Gelegenheit bieten, für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Kin-

103 Schreiben des Magistrats v. 30. 5. 1882 an den Armenhausoeconomen Hengst. Stadtarchiv Goslar, Curr. Reg., XII, Fach 605, Nr. 5946.

104 Ebd.

105 GZ v. 19. 10. 1850, S. 343.

106 Vgl. GZ v. 23. 10. 1850, S. 347 f.; GZ v. 26. 10. 1850, S. 350 f.; GZ v. 13. 11. 1850, S. 379; GZ v. 16. 11. 1850, S. 383 f.; GZ v. 20. 11. 1850, S. 387 f.

107 GZ v. 19. 10. 1850, S. 343.

108 Vgl. GZ v. 20. 12. 1879, S. 598.

109 Vgl. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Akte 5573, Abt. I, Fach 140, Nr. 9. Die Statuten der Anstalten der genannten Städte liegen der Akte bei.

110 Vgl. GZ v. 30. 12. 1879, hier: Bekanntmachung.

111 Vgl. Sitzungsprotokoll der städtischen Collegien v. 25. 10. 1883, hier: Haushaltsplan der Armenanstalt auf das Jahr 1884, Pkt. 2. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Akte 5573, Abt. I, Fach 140, Nr. 9.

112 Vgl. GZ v. 30. 12. 1879, hier: Bekanntmachung, Pkt. 12.

der eine Unterbringungsmöglichkeit zu haben<sup>113</sup>. Die Leitung der Anstalt hatte eine Diakonisse<sup>114</sup>; die Räumlichkeiten befanden sich im Armenhaus. Aufgenommen werden sollten nur Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren<sup>115</sup>. Die Kinder sollten von 8 bis 18 Uhr (im Winter von 9 bis 17 Uhr) ununterbrochen in der Anstalt bleiben<sup>116</sup> und dort auch Mittagessen erhalten<sup>117</sup>. Für die Pflege war eine wöchentliche Vergütung zu zahlen<sup>118</sup>.

Die Anstalt hatte während ihres kurzen Bestehens mit mancherlei Problemen zu kämpfen<sup>119</sup>. Die Frequentierung lag zwischen 40 und 50 Kindern täglich<sup>120</sup>. Bis 1885 sank die Zahl auf 30 Kinder<sup>121</sup>. Man schloß hieraus, daß eine solche Anstalt in Goslar, einer Stadt mit wenig Industrie zu jener Zeit, kein Bedürfnis war<sup>122</sup>.

Zu Beginn betrug die wöchentliche Vergütung 30 Pfennig pro Kind<sup>123</sup>. Bei sinkender Inanspruchnahme stiegen zwangsläufig die Zuschüsse durch die Armenanstalt. Man entschloß sich aus diesem Grunde zu prüfen, ob sich nicht die Aufwendungen für die Kleinkinderbewahranstalt ermäßigen lassen, namentlich in der Richtung, daß man von denjenigen Personen, die nicht wirklich bedürftig sind, eine den wirklichen Kosten entsprechende Vergütung für Aufnahme ihrer Kinder in die Bewahranstalt fordere<sup>124</sup>. Es wurde mit verschiedenen Verfahrensformen experimentiert, bis man sich 1885 entschloß, an die Kinder in der Anstalt keine Mahlzeiten mehr auszuteilen<sup>125</sup>. Da auch diese Sparmaßnahme nicht erfolgreich war, wurde mit Ende des Jahres 1885 die Kinderbewahranstalt geschlossen<sup>126</sup>.

## 20. Jahrhundert

Ein Grundriß des Armenhauses in der Marktstraße vom 15. August 1908<sup>127</sup> läßt die Räumlichkeiten erkennen, die wahrscheinlich seit Errichtung dieses Gebäudes für die Waisen vorgesehen waren. Hiernach war der linke Flügel des Erdgeschosses

113 Ebd., hier: Einleitung.

114 Ebd.

115 Ebd., Pkt. 1.

116 Ebd., Pkt. 3.

117 Ebd., Pkt. 7.

118 Ebd., Pkt. 6.

119 Finanzielle Schwierigkeiten, die man seitens des Magistrats durch außerordentliche Geldsammlungen in der Stadt zu beheben suchte. Vgl. GZ v. 16. 10. 1880 und 22. 11. 1881.

120 Ebd.

121 Vgl. Schreiben der leitenden Diakonisse v. 7. 10. 1885, auf Anfrage des Magistrats v. 5. 10. 1885. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Akte 5573, Abt. I, Fach 140, Nr. 9.

122 Schreiben des Armenkollegiums v. 26. 3. 1884 an den Magistrat. Stadtarchiv Goslar, ebd.

123 Vgl. GZ v. 30. 12. 1879, hier: Bekanntmachung, Pkt. 6.

124 Siehe Anm. 111.

125 Vgl. Sitzungsprotokoll des Armenkollegiums v. 7. 10. 1885. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Akte 5573, Abt. I, Fach 140, Nr. 9.

126 Vgl. Schreiben des Magistrats an das Armenkollegium v. 2. 11. 1885. Stadtarchiv Goslar, Rep. Reg., Akte 5573, Abt. I, Fach 140, Nr. 9.

127 Vgl. Stadt Goslar, Baudezernat, Amt 65 (Hochbau-Bauunterhaltung), hier: Pläne Marktstraße 43.

für Kinder vorbehalten; der erste Raum im Obergeschoß des rechten Gebäudeflügels war zusätzlich als „Schlafsaal für größere Knaben“ vorgesehen<sup>128</sup>. Der Hof hinter dem Gebäude, zwischen den Seitenflügeln, bildete den „Spielplatz für die Kinder“<sup>129</sup>. Eine Gebäudezeichnung vom Erweiterungsbau des Armenhauses vom 29. Mai 1909 weist drei zusätzliche Räume für Kinder auf<sup>130</sup>.

In den 30er Jahren wurde das Armenhaus (nun auch „Pflege- und Waisenhaus“ genannt) mit zur Unterbringung „obdachloser Familien“ genutzt<sup>131</sup>. Die Stadt Goslar verwandte das Gebäude in den folgenden Jahrzehnten für die verschiedensten Aufgaben; seine Zweckbestimmung als „Armenhaus“ — im Verständnis seiner Erbauer — verlor es aber nach und nach im ersten Drittel unseres Jahrhunderts. Nur der Hausname „Armenhaus“ blieb an dem Gebäude Marktstraße 43 trotz vielfacher Funktionswechsel haften.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Vgl. Stadt Goslar, Bauverwaltungsamt, Plankammer, hier: Bauakten Marktstraße 43.

131 Einem Schreiben des Stadtbauamtes v. 16. 8. 1934 zufolge, waren im Gebäude fünf obdachlose Familien untergebracht; für zwei weitere war eine Unterbringung geplant. Stadt Goslar, ebd. — Aus einem Schriftstück v. 24. 11. 1937 geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt bereits 19 Familien untergebracht waren. Es handelte sich hier *immer um zwangsweise Ein- bzw. Ausquartierte . . . , die von der Polizei irgendwo in einer Notunterkunft untergebracht werden müssen*. Stadt Goslar, ebd.





**Abb. 1**

**Gebäude des ehemaligen Armen- und Waisenhauses am Liebfrauenberg  
zu Beginn dieses Jahrhunderts.**

**Vorlage: Stadtarchiv Goslar, Fotosammlung.**



# Die preußische Eingliederung des hannoverschen Volksschullehrerbildungswesens

Von  
Michael Sauer

Die Reform der preußischen Volksschullehrerbildung in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts bildet den Hintergrund für die Eingliederung des königlich-hannoverschen Ausbildungswesens. Während bis dahin in Preußen Entwicklung und Ausgestaltung der Seminare im wesentlichen auf regionaler Ebene und damit heterogen stattgefunden hatten, kommt es unter Kultusminister Adalbert Falk (1872—1879) zu einem Zentralisierungsschub; die Maßnahmen, die die preußische Schulverwaltung in der neuen Provinz Hannover ergreift, werden dadurch maßgeblich beeinflusst.

## 1.

Vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Weimarer Zeit ist das Seminar die reguläre Ausbildungsstätte für den preußischen Volksschullehrer. Im Überblick betrachtet vollzieht sich die Entwicklung des seminaristischen Ausbildungssystems bis zu seiner Ablösung durch die Pädagogischen Akademien (1926) in wenigen großen Schritten<sup>1</sup>. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereitet sich noch ein großer Teil der angehenden Volksschullehrkräfte in der „Meisterlehre“ bei amtierenden Lehrern auf das Schulamt vor. In den Jahren 1810/11 findet dann eine grundsätzliche konzeptionelle Klärung statt: In interner Debatte entscheidet sich die Schulverwaltung für das Seminar neuen Stils als Bildungsinstitution<sup>2</sup>. Zahlreiche Neugründungen und Revisionen bereits existierender Anstalten folgen. Freilich werden noch längst nicht alle Volksschullehrer an Seminaren ausgebildet; jedoch ist nun langfristig ein Entwicklungsziel gesteckt.

1 Diese Studie entstand im Anschluß an das Forschungsprojekt „Wissensvermittlung im niederen Schulwesen in Preußen (19. Jahrhundert)“, Teil des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereichs 119 „Wissen und Gesellschaft“ an der Universität Bochum. Leiter des Teilprojekts war Prof. Manfred Heinemann, Hannover. Vgl. als Überblick Michael Sauer: Die staatliche Steuerung der preußischen Volksschullehrerbildung im Kaiserreich, in: Hans-Dieter Schmid (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Lehrerbildung (Theorie und Praxis Bd. 6), Hannover 1985.

2 Vgl. Gunnar Thiele, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809—1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps (nebst ungedruckten Entwürfen), Leipzig 1912.

Von den vierziger bis zu den sechziger Jahren findet lediglich ein langsamer quantitativer Ausbau statt, der zwischenzeitlich zum Teil ganz stagniert. Die wichtigste inhaltliche Veränderung ist die Einführung der drei sog. Stiehlschen Regulative im Jahre 1854, die sich auf die (evangelischen) Seminare, auf die sog. Präparandenbildung, die der Vorbereitung aufs Seminar dient, und auf die Volksschule beziehen. Die beiden Erlasse vom 1. und 2. Oktober sind die ersten Lehrplanregelungen, die für das gesamte Volksschullehrerbildungswesen Preußens — mit Ausnahme der katholischen Seminare — Gültigkeit haben. Orientiert an der Berufswirklichkeit des Landschullehrers, werden sie von der fortgeschrittenen städtischen Lehrerschaft zumeist abgelehnt; ihr heutzutage geradezu sprichwörtlich schlechter Ruf als pädagogische „Umsetzung“ reaktionärer politischer Bestrebungen wird ihrem in vielen Punkten realistischen Bildungskonzept freilich nicht gerecht<sup>3</sup>.

Der größte Entwicklungsschritt in der preußischen Seminargeschichte vollzieht sich dann in den siebziger Jahren. Anlaß dafür ist ein bereits zu Ende des vorhergehenden Jahrzehnts entstehender Lehrermangel von bisher unbekanntem Ausmaß. Unter dem Ministerium Falk (1872—1879) schaffen daraufhin vielfältige und aufeinander abgestimmte Maßnahmen ein umfassendes System von Volksschullehrerbildung und lassen die dreijährige Seminarbildung zum Regelfall werden. Die wichtigsten inhaltlichen Regelungen werden getroffen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, die einen neuen Seminarlehrplan sowie neue Prüfungsordnungen für die Seminar Aufnahme-, die Seminarentlassungs- oder 1. Lehrer- und die 2. Lehrerprüfung einführen. Es folgt ein schneller quantitativer Ausbau von 76 Seminaren 1871 auf 102 im Jahre 1877 (ohne Lehrerinnenseminare<sup>4</sup>). Die neuen Anstalten entstehen im wesentlichen nach einheitlichem Plan: Im Gegensatz zu den älteren Einrichtungen erhalten sie durchweg Neubauten, die im Typus prinzipiell übereinstimmen; Etat, Personal- und Sachausstattung, die bisher höchst unterschiedlich waren, werden stark verbessert und weitgehend normiert. Das preußische Seminarwesen erhält dadurch jene Struktur, die die Grundlage für seine weitere Entwicklung bildet bis zum Ende der seminaristischen Lehrerbildung. Ausgenommen von der Vereinheitlichung bleibt die Seminarvorbereitung, die sich in unterschiedlichen Formen von Präparandenanstalten und bei Einzelerziehern vollzieht. Erst nach der Jahrhundertwende wird das System der Volksschullehrerbildung durch den institutionellen Ausbau der Präparandenbildung vervollständigt.

3 Vgl. als ausführlichste Untersuchung, in der die Regulative angemessen gewürdigt werden: Bernhard Krueger, Stiehl und seine Regulative. Ein Beitrag zur preußischen Schulgeschichte, Weinheim 1970. Vgl. ebenfalls Karl-Ernst Jeismann, Die „Stiehlschen Regulative“. Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und Pädagogik während der Reaktionszeit in Preußen, in: Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer, hrsg. v. R. Vierhaus u. M. Botzenhart, Münster 1966.

4 Angegeben nach Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen (CB) 13, 1871, S. 643 ff.; 19, 1877, S. 625 ff.

## 2.

Preußens Unterrichtswesen ist bis zum Ende des Kaiserreichs niemals durch ein allgemeines Gesetz geregelt worden. Im Gegensatz dazu wird im Königreich Hannover bereits am 26. Mai 1845 ein Volksschulgesetz erlassen<sup>5</sup>. Während es im Staatsgrundgesetz von 1833 noch geheißen hatte, die Aufsicht über den Volksschulunterricht solle „zunächst“ den Predigern anvertraut bleiben, hatte das von König Ernst August durchgesetzte Landesverfassungsgesetz von 1840 wiederum definitiv bestimmt, die Volksschule bleibe *der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde unter Oberaufsicht des Königs überlassen*<sup>6</sup>. Das Volksschulgesetz schließt sich dieser Regelung an; ebenso wie das Volksschulwesen ist damit auch das (evangelische) Lehrerbildungswesen weiterhin kirchlicher Aufsicht, nämlich durch die Konsistorien, unterstellt<sup>7</sup>.

Das neue Landesverfassungsgesetz der Reformregierung Stüve/von Bennigsen vom 5. September 1848 sieht dann allerdings wieder besondere staatliche Verwaltungsbehörden vor, auf deren Einrichtung man sich aber in den Verhandlungen zwischen Regierung und Ständeversammlung nicht einigen kann. Als Kompromiß wird schließlich durch Königliche Verordnung vom 5. Februar 1851 die Errichtung einer speziellen Abteilung für Volksschulsachen an den Konsistorien verfügt<sup>8</sup>. Die evangelischen Seminare Hannovers sind daher im Jahre 1866 nicht wie in Preußen einer übergeordneten staatlichen Behörde — seit 1825 existieren dort die Provinzialschulkollegien — unterstellt, sondern werden in den einzelnen Konsistorialbezirken Hannover, Stade, Aurich und Osnabrück von der kirchlichen Behörde getrennt verwaltet. Die katholischen Seminare in den Bischofsstädten Hildesheim und Osnabrück stehen ohnehin unter direkter kirchlicher Leitung.

Nach einer Übergangszeit (Annexionspatent am 20. September 1866, Besitznahmepatent am 3. Oktober 1866) tritt am 1. Oktober 1867 die preußische Verfassung von 1850 für Hannover in Kraft. Gemäß Artikel 112 bleibt es zunächst wie in den alten Gebieten Preußens auch in Hannover *hinsichtlich des Schul- und Unterrichts-*

5 Einen Überblick zur hannoverschen Schulgeschichte bieten: W. Bettinghaus, Die Entwicklung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von der Reformation bis zum Jahre 1900, Celle 1909; Hans-Dietrich Kroll, Motive der Hannoverschen Schulpolitik, Phil. Diss. Göttingen 1959. Einschlägige Bestimmungen sind gesammelt in: A. Bohlmann, Die Volksschule und ihre Lehrer im Bezirke des königlichen Konsistoriums zu Hannover nach den ergangenen Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen bis Oktober 1865. Zunächst für Volksschullehrer und Schulumtsspiranten gesammelt, Soltau 1865; Die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen für die christliche Volksschule der Provinz Hannover aus der Zeit vom 26. Mai 1845 bis 1. Januar 1887, Hannover 1887. Speziell mit Ausbildung und Amtsführung der Volksschullehrer in der Zeit des Königreichs befaßt sich Gernot Breitschuh, Ausbildung und Amtsführung der hannoverschen Volksschullehrer im 19. Jahrhundert, in: Rotenburger Schriften Bd. 52, 1980, S. 7—48.

6 Gesetz v. 6. 8. 1840, § 77, zit. nach Bettinghaus, wie Anm. 5, S. 34f.

7 Gesetz v. 26. 5. 1845, § 1, vgl. Bohlmann, wie Anm. 5, S. 65.

8 Vgl. Bettinghaus, wie Anm. 5, S. 34f. Den Text der Verordnung vgl. bei Bohlmann, wie Anm. 5, S. 143f.

wesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen<sup>9</sup>. Die Volksschule ist wie bisher der Aufsicht der Konsistorien unterstellt; die Einrichtung von Regierungsbezirken — den Regierungen obliegt in Preußen die Verwaltung des Volksschulwesens auf mittlerer Ebene — kommt in Hannover überhaupt nicht zustande, da es den Hannoveranern in den Verhandlungen über die Modalitäten der Eingliederung gelingt, ihre traditionelle Verwaltungsorganisation mit Landdrosteien und Ämterverfassung zu bewahren<sup>10</sup>. Um dennoch die Verwaltung des niederen Bildungswesens in die Hände rein staatlicher Behörden zu bringen, legt Kultusminister von Mühler in der Landtagssession 1870/71 einen Gesetzentwurf vor, der die *Übertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von den Konsistorien auf die Landdrosteien und das Provinzial-Schulkollegium* zum Inhalt hat<sup>11</sup>. Dieser Entwurf wird vom Abgeordnetenhaus angenommen, jedoch vom Herrenhaus in Teilen abgelehnt. Mühler zieht ihn daraufhin zurück, es kommt zu keiner Neuvorlage. Erst anderthalb Jahrzehnte später führt das „Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung“ auch in Hannover — in Kraft gesetzt durch den § 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 1. Juli 1885 — zur Einrichtung von Regierungsbezirken, die Zuständigkeit für die Schulsachen wird nun auf die entsprechende Abteilung der Regierungen übertragen<sup>12</sup>.

Anders verhält es sich freilich mit dem Seminarwesen. Bereits am 22. September 1867 wird durch Allerhöchste Verordnung ein Provinzialschulkollegium in Hannover eingerichtet; am 1. Oktober nimmt es seine Arbeit auf, nach vorhergehenden Revisionen durch Ferdinand Stiehl, den Seminardezernenten des Kultusministeriums, gehen am 1. Dezember die Seminare in sein Ressort über. Diese Maßnahme stößt auf Widerstand bei der Lehrerschaft und bei der Geistlichkeit: *Von über 1000 Geistlichen waren es über 300 und von 3800 Lehrern über 2000, die beim Landes-Konsistorium vorstellig wurden mit der Bitte, das ihrer Ansicht nach durch diese Maßregel gefährdete kirchliche Recht zu wahren . . .*<sup>13</sup> Am 18. Januar 1868 beantragt das Konsistorium bei Kultusminister von Mühler, dem Schulkollegium die Leitung der Seminare wieder zu entziehen, was jedoch abgelehnt wird<sup>14</sup>. Noch 1869

9 Preußische Verfassung v. 31. 1. 1850, § 112, in: Leonhard Froese/Werner Krawietz (Hrsg.), Deutsche Schulgesetzgebung, Bd. I: Brandenburg, Preußen und Deutsches Reich bis 1945, Weinheim/Berlin/Basel 1968, S. 162.

10 Vgl. zu diesen sog. Vertrauensmännerverhandlungen Heide Barmeyer, Liberale Verwaltungsreform als Mittel der Eingliederung Hannovers in Preußen, 1866—1884/85, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat (Neue Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte Bd. 5), Köln/Wien 1984, S. 372—381.

11 Vgl. den Gesetzentwurf und die Motive in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses 1870/71, Anlagen, Berlin 1871, S. 148—152.

12 Vgl. als Überblick über die Verwaltungsgeschichte Hannovers E. A n d r e e, Entwicklung der hannoverschen Provinzialverwaltung, in: Sechzig Jahre hannoversche Provinzialverwaltung, hrsg. v. Landesdirektorium, Hannover 1928.

13 Zit. nach Bettinghaus, wie Anm. 5, S. 41.

14 Schreiben v. Mühlens an PSK Hannover v. 27. 5. 1868, HStA Hannover, Hann. 130, 749, unpaginiert.

beabsichtigt eine Deputation des Landeskonsistoriums, in einer Audienz Wilhelm I. eine gleichlautende Bitte vorzutragen. Nach einem Bericht des Ministers wird die Audienz nicht bewilligt. Von Mühler weist statt dessen noch einmal ausdrücklich auf die zugestandenen Mitwirkungsrechte der geistlichen Behörden hin, wie sie ähnlich in den alten Provinzen Preußens existieren: Daß

*a) bei Anstellung der Seminardirektoren und derjenigen Seminarlehrer, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, dem Landes-Konsistorium Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung über Lehrer und Bekenntnis des Anzustellenden gegeben wird;*

*b) daß sein Gutachten über die bei dem Religionsunterricht in den Seminarien zu gebrauchenden Lehrbücher erfordert werden soll;*

*c) daß die Revision der Seminarien in Beziehung auf ihre religiöse und kirchliche Richtung durch ein Mitglied oder einen Kommissarius des Landes-Konsistoriums gestattet wird, und*

*d) daß ein Mitglied des Letzten als ständiges Mitglied in das P. S. K. eintreten soll<sup>15</sup>.*

Über die Verwaltung der in den siebziger Jahren entstehenden Präparandenanstalten wird 1873/74 eine Vereinbarung zwischen dem Schulkollegium und den Konsistorien getroffen. Während die staatlichen Einrichtungen wie in ganz Preußen von Anfang an beim Schulkollegium ressortieren, sind die privaten Anstalten — sonst von den Bezirksregierungen beaufsichtigt — hier zunächst noch den Konsistorien unterstellt<sup>16</sup>.

### 3.

Der frühere Zustand des hannoverschen Seminarwesens und die notwendigen Veränderungsmaßnahmen werden ausführlich geschildert in einem Tätigkeitsbericht des Provinzialschulkollegiums an den Minister vom 28. Februar 1871. Referent ist der Regierungsrat Gustav Spieker, ehemals Direktor am brandenburgischen

15 Bericht v. Mühlens v. 14. 5. 1869, GStA Berlin, Rep. 92, Nachlaß Thiele (NT) 86, Bl. 43 (Abschrift aus folgender Originalakte: GStA Berlin, Rep. 89 H Gen., Abt. X, Nr. 6, vol. II/1863—1890/). Thiele war 1926 vom preußischen Kultusministerium mit der Aufarbeitung der preußischen Seminargeschichte beauftragt worden. Von seiner auf fünf Bände konzipierten „Geschichte der preußischen Lehrerseminare“ erschien jedoch lediglich Band 1. Thieles Nachlaß im Geheimen Staatsarchiv Berlin umfaßt in Abschriften die wichtigsten einschlägigen Aktenstücke aus dem preußischen Kultusministerium und von einzelnen Regionalbehörden. Vgl. Gunnar Thiele, Geschichte der preußischen Lehrerseminare. Erster Teil: Allgemeine Voraussetzungen zur Geschichte der preußischen Lehrerseminare (Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. LXII), Berlin 1938.

16 Die Vereinbarung zwischen dem PSK und den Konsistorien über die „Grundzüge“ für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Präparandenbildungswesens in der Provinz Hannover“ wird am 23. 12. 1873 vom Minister gebilligt und am 13. 2. 1874 vom PSK verfügt. HStA Hannover, Hann. 130, 751 (unpaginiert). Text der „Grundzüge“ auch in Karl Schneider/Egon von Bremen, Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Berlin 1886, S. 402 f.

Seminar Neuzelle<sup>17</sup>. Im Jahre 1867 existieren evangelische Seminare in Hannover (1751), Alfeld (1802), Lüneburg (1851), Stade (1822, zuvor als Privatanstalt seit 1794), Aurich (1852) und Osnabrück (1810), hinzu kommen die katholischen Seminare Hildesheim (1855) und Osnabrück (1838), beide hervorgegangen aus älteren Normalschulen. Daneben existiert bis 1875 die kleine reformierte Lehrerbildungsanstalt in Neuenhaus für die Grafschaft Bentheim, die aber mit weniger als zehn Zöglingen nicht als Seminar firmiert. Das jüdische Lehrerseminar in Hannover (1848) wird hier nicht berücksichtigt<sup>18</sup>.

Die Leistungen dieser Anstalten, so heißt es im Bericht des Provinzialschulkollegiums, blieben hinter denen der preußischen Seminare weit zurück. Der Grund dafür sei ihre ungleichmäßige und unzureichende Organisation und Ausstattung<sup>19</sup>. Die evangelischen Seminare Hannovers werden, wie erwähnt, bis 1867 durch die vier Konsistorien des Landes getrennt voneinander verwaltet. Eine Besonderheit ist dabei in den Konsistorialbezirken Hannover und Stade die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenseminaren; es existieren daher in Hannover, Alfeld und Stade jeweils zwei Seminare. Die Hauptseminare dienen der Fortbildung von Lehrern, die bereits Nebenseminare absolviert und in der Praxis gestanden haben. Die Kurslänge schwankt beträchtlich: Die Nebenseminare — auch als Bezirksseminare bezeichnet — in Hannover und Lüneburg haben einen einjährigen Kurs, das Bezirksseminar Alfeld einen teils ein-, teils zweijährigen, das Bezirksseminar Stade gar nur einen halbjährigen. In den Hauptseminaren Alfeld und Stade sowie im Seminar Aurich beträgt die Dauer des Kurses zwei Jahre. Lediglich das Hauptseminar Hannover und das Seminar Osnabrück bieten einen Dreijahreskurs und entsprechen damit jenem Standard, der in Preußen bereits 1854 durch das 1. Regulativ festgelegt worden ist. Freilich genügen auch am Ende der sechziger Jahre noch nicht alle altpreußischen Seminare dieser Anforderung.

Die Hauptseminaristen, so der Bericht, seien zwar besser als die preußischen gebildet, da ihre Unterrichtszeit insgesamt durchschnittlich vier Jahre umfasse; ihre Anzahl stehe aber zur Gesamtzahl der Seminaristen lediglich im Verhältnis 1 : 7. Bereits 1868 hatte man sich im „Centralblatt“ des preußischen Kulturministeriums mit dem Lehrerbildungswesen in Hannover befaßt und dabei ebenfalls in erster Linie die Unterteilung in Haupt- und Nebenseminare kritisiert: Zugunsten weniger werde hier die große Menge der Auszubildenden vernachlässigt. Es könne *nicht ge-*

17 Generalbericht über die evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz Hannover pro 1868—1870 v. 28. 2. 1871, NT 125, Bl. 14—30 (K.-Min. UIII Hannover, Teil I, Nr. 7 vol. III /1870—1872/). Gekürzt veröffentlicht in CB 13, 1871, S. 235—240. Dieser Bericht ist, wie fast alle auf die Eingliederung des Lehrerbildungswesens bezüglichen Akten, in den Beständen des HStA Hannover nicht erhalten.

18 Vgl. zu diesem Seminar Wolfgang Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung in Hannover 1848—1923, in: Hannoversche Geschichtsblätter N. F. 36, 1982, S. 1—107.

19 Im übrigen stimmen nicht einmal die Dienstbezeichnungen für die Leiter der hannoverschen Seminare überein; sie firmieren teils als „Direktoren“, teils aber auch als „Inspektoren“ und „Dirigenten“. Erst 1869 erhalten sie den einheitlichen Titel „Direktor“. NT 86, Bl. 40 (GStA Rep. 89 H. Abt. X, Hannover, Nr. 4, vol. I /1869—1909/).



*leugnet werden, daß das Hauptseminar über das Ziel hinausschießt, während das Bezirksseminar hinter seiner Aufgabe zurückbleibt, und daß die bisherige Lehrerbildung in Hannover nur gedeihen kann, wenn ihr statt des zwiespältigen, ein einheitliches Ziel gesteckt wird*<sup>20</sup>.

Überhaupt ist die seminaristische Lehrerbildung in manchen Teilen Hannovers noch sehr jungen Datums, wenn auch die Anstalt der Landeshauptstadt eines der ältesten Seminare überhaupt ist und traditionell einen guten Ruf genießt<sup>21</sup>. Am 21. November 1871 berichtet wiederum Spieker als Berichterstatter des Schulkollegiums an den Kultusminister, bis zur Gründung des Lehrerseminars Aurich im Jahre 1852 sei in Ostfriesland eine zunftmäßige Ausbildung der Lehrer üblich gewesen, *indem die bereits angestellten Hauptschullehrer sich Gehülfen annahmen, welche sie durch praktische Übungen, durch allmähliche Beteiligung am Unterricht, auch wohl durch besonders ihnen erteilte Unterrichtsstunden für ihren künftigen Beruf vorbereiteten. Diese jungen Leute nahmen ungefähr die Stelle unserer Präparanden ein und hießen Gehülfen, mußten jedoch, um als solche wirklich fungieren zu dürfen, vor dem Superintendenten eine Gehülfenprüfung ablegen . . . Am Ende ihrer Vorbereitungs- und Gehülfszeit legten sie vor ihrem Superintendenten eine Prüfung für Nebenschulstellen ab und traten dadurch in den wirklichen Lehrerstand ein, doch zunächst eben nur mit der Qualifikation als Nebenschullehrer, welche etwa den Adjuvanten in den älteren Provinzen gleich stehen. Auf diese Prüfung konnte eine fernere, zweite Prüfung folgen, welche ebenfalls vor dem Superintendenten abgelegt wurde und welche, wenn sie bestanden wurde, die Qualifikation für Hauptschulstellen erteilte. Es gingen hieraus die sogen. Hauptschullehrer hervor, welche zugleich berechtigt waren, wiederum Gehülfen in ihren Dienst und zu deren Ausbildung anzunehmen*<sup>22</sup>. Hauptschullehrer, Nebenschullehrer und Gehilfen, so Spieker, nähmen eine ganz ähnliche Stellung zueinander ein wie in der Zunft Meister, Gesellen und Lehrlinge. Nach der Gründung des Seminars Aurich sei zwar die Abhaltung der Prüfung von den Superintendenten auf eine Kommission des Konsistoriums und des Seminars übertragen worden, die traditionelle Form der Gehilfenausbildung werde aber noch bis zur Gegenwart praktiziert<sup>23</sup>.

Angesichts der skizzierten Ausgangslage ist das Provinzialschulkollegium in erster Linie um eine Verlängerung der Kursdauer an den Seminaren bemüht. Im Berichtsjahr 1871 ist inzwischen der Kurs im Bezirksseminar Alfeld auf zwei Jahre, im Bezirksseminar Stade auf ein Jahr (fakultativ zwei Jahre) und in Aurich auf drei

20 Beleuchtung eines Gutachtens des Lüneburger Lehrer-Vereins über die Preußischen Regulative, in: CB 10, 1868, S. 42—53.

21 Positiv urteilt auch der Weißenfelder Seminardirektor und führende preußische Lehrerbildner Harnisch, der 1831 Hannover besucht. Vgl. Wilhelm Harnisch, Aus dem Reisetagebuch des Seminardirektors Harnisch, auf seiner Reise in Norddeutschland im August 1831 geführt, in: Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht N. F. Bd. 5, 1832, S. 262—270.

22 NT 125, Bl. 44 (K.-Min. UIII Hannover, Teil I, Nr. 7, vol. III /1870—1872/).

23 Ebd. Bl. 45.

Jahre ausgedehnt worden. Auch am katholischen Seminar Hildesheim wird bereits ausgehend von 1868 ein dreijähriger Kurs eingeführt<sup>24</sup>. Dennoch erhalten 1870 von den 368 Seminaristen der Provinz Hannover immer noch 199 (= 54 %) keine wenigstens dreijährige Ausbildung (in ganz Preußen 12 %)<sup>25</sup>.

Weil die Gebäude der existierenden Anstalten unzureichend sind, ist die Gründung neuer Seminare bzw. die Erweiterung bestehender Bauten Voraussetzung für die generelle Einführung des Dreijahreskurses. Ohnehin besteht auch in Hannover ein Mangel an genügend vorgebildeten Lehrern, daher muß insgesamt auch die Zahl der Seminarabsolventen erhöht werden; die Verlängerung der Ausbildung darf nicht zur Verringerung der Absolventenzahlen führen. Im Bericht von 1871 sind deshalb Neubauten für die Seminare Lüneburg und Aurich, die Verlegung des Bezirksseminars Hannover nach Wunstorf und eine Neugründung in Bederkesa ins Auge gefaßt. Die Neubauten sind für 90 bzw. 75 (Aurich) etatmäßige Seminaristenstellen projektiert; dies würde gegenüber dem augenblicklichen Stand (Lüneburg 40 Stellen, Hannover 33, Aurich 69 im Externat) eine Vermehrung um 203 Stellen bedeuten, bei obligatorischem Dreijahreskurs freilich nur eine Zunahme der Absolventen um ca. 25.

An erster Stelle aber steht der Neubau des evangelischen Lehrerseminars in Osnabrück. Dessen Gebäude, der 1850 erworbene „Münstersche Hof“, wird am 8. Juni 1868 durch Feuer vernichtet; am 31. Oktober 1871 kann der Neubau eingeweiht werden<sup>26</sup>. Der geplante Neubau des Seminars Lüneburg kommt dagegen nicht zustande. Man behilft sich mit Provisorien, bis schließlich im Jahre 1913 das alte Gebäude wegen Baufälligkeit geschlossen werden muß. Erst 1917 wird der Neubau — heute Domizil der „Hochschule Lüneburg“ — bezogen<sup>27</sup>. Das Seminar in Aurich erhält 1876 sein neues Gebäude und wird nun zum Internat. Bereits 1874 wird zunächst in gemieteten Räumen das Seminar Wunstorf eröffnet, 1876 erfolgt der Umzug in eigene Räumlichkeiten. Ebenfalls 1876 nimmt das neue Seminar in Bederkesa seine Arbeit auf. Über die Planung des Schulkollegiums hinausgehend wird 1875 ein weiteres Seminar in Verden eingerichtet. Obgleich bereits 1876 beschlossen wird, diese zunächst als Provisorium gedachte Anstalt definitiv bestehen zu lassen, ist das Seminar bis 1892 in den unzulänglichen Räumlichkeiten des alten Domgymnasiums untergebracht — auch hier führt erst die Baufälligkeit des Gebäudes zum Neubau. Schließlich entsteht von 1879 bis 1882 auch in der Landeshauptstadt ein Neubau.

24 Vgl. Johann Poschmann, Das Königliche Schullehrerseminar zu Hildesheim. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt, Hildesheim 1905, S. 27.

25 Errechnet aus den Angaben in: Zur Statistik der Schullehrer-Seminare in Preußen, in: CB 13, 1871, S. 643—693.

26 Vgl. L. Hoffmeyer, Das Königlich evangelische Lehrerseminar zu Osnabrück. Eine Festschrift zur Jubelfeier seines hundertjährigen Bestehens am 2. Juli 1910, Breslau 1910, S. 37f.

27 Vgl. dazu und im folgenden Gerd Buchwald, Beiträge zur Geschichte der Lehrerseminare und der Präparandenanstalten in der ehemaligen Provinz Hannover. Bearb. u. hrsg., als Manuskript vervielfältigt in der Hauptstelle für Erziehungs- und Schulwesen, Berlin 1962.

Insgesamt erhalten binnen eines Jahrzehnts preußischer Herrschaft bei acht existierenden Seminaren — Haupt- und Nebenseminare gemeinsam gerechnet und ohne Berücksichtigung von Neuenhaus — drei Seminare neue Gebäude, drei weitere werden neu gegründet. Der damit erzielten Vermehrung der Zöglinge folgt die Einstellung zusätzlicher Seminarlehrer. Diese positive Bilanz steht im Kontext des raschen Gesamtausbaus der Lehrerbildung in Preußen während der siebziger Jahre. Wie allgemein stagniert danach die quantitative Entwicklung auch in Hannover, lediglich noch das Seminar Northeim entsteht 1892. Erst die Zeit eines erneuten Lehrermangels nach der Jahrhundertwende führt dann zur Einrichtung dreier weiterer Seminare in Uelzen (1906), Hameln (1908) und Einbeck (1909), womit zugleich die höchste Zahl von Lehrerbildungsanstalten in der Provinz erreicht ist.

## 4.

Neben der äußeren Organisation geht es bei der Eingliederung und Reformierung des hannoverschen Seminarwesens um die Bildungsziele, den Lehrplan und die Methode der Anstalten. *So verschieden die Organisation der einzelnen Seminare sich darstellt*, heißt es dazu im Bericht des Provinzialschulkollegiums von 1871, *so verschieden waren auch die Unterrichtsziele, welche gesteckt, so verschieden auch fast die Unterrichtswege, um diese Ziele zu erreichen. Es fehlte an einem einheitlichen Prinzip, an einem Lehrpläne, überhaupt an allgemeinen reglementarischen Bestimmungen . . .*<sup>28</sup> Das Schulkollegium arbeitet daraufhin den Entwurf zweier „Normal-Lehrpläne“ für einen dreijährigen und einen zweijährigen Lehrgang aus. Die Stundenverteilung des Dreijahreskurses entspricht dabei bis auf wenige Abweichungen jenem Lehrplan des Seminars Preußisch-Friedland, der 1866 als Muster für die zweckmäßige Umsetzung des 1. Regulativs von 1854 im „Centralblatt“ des preußischen Kultusministeriums abgedruckt worden war; das Regulativ selber gibt Stundenzahlen lediglich für Schulkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Rechnen/Raumlehre an. Nur für Gesang und Violinspiel in der Unterklasse sowie für Natur- und Erdkunde in der Oberklasse sieht der „Normalplan“ jeweils eine Stunde weniger vor<sup>29</sup>. Die Bestrebungen zur Reform der Lehrerbildung werden im übrigen in einer Petition hanoverscher Lehrer begrüßt — dies gilt vor allem für die Einführung eines dreijährigen Kurses. Aber auch die Grundzüge des Regulativs

28 NT 125, Bl. 19 (K.-Min. VIII Hannover, Teil I, Nr. 7, vol. III /1870—1872/).

29 Der Normalplan ist wiedergegeben in Karl Scheibner/H. W. Oppermann, Die ersten 100 Jahre des Königlichen Seminars in Alfeld a. d. Leine, Alfeld 1902, S. 42. Zum Stundenplan des Seminars Preußisch-Friedland vgl. CB 8, 1866, S. 497. Angesichts der nahezu völligen Übereinstimmung ist es im übrigen verwunderlich, weshalb der Lüneburger Seminardirektor Lincke in seiner Festschrift aus dem Jahre 1901 davon spricht, der Normalplan sei ein Vorläufer des Lehrplans der „Allgemeinen Bestimmungen“ gewesen und über das Regulativ weit hinausgegangen. Vgl. Lincke, Das Schullehrer-Seminar zu Lüneburg von 1851—1901. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens desselben (2. Dezember 1901), Lüneburg 1901, S. 21 f.

von 1854 hält man für *vollkommen gerechtfertigt*, seine Vorschriften zum Lehrstoff freilich *für zu eng und knapp gefaßt*. *Die Seminare müssen und können mehr leisten*<sup>30</sup>.

Die vorgesehenen „Normalpläne“ treten nicht in Kraft. Unter dem 18. September 1869 teilt das Ministerium dem Provinzialschulkollegium mit, daß *mit Rücksicht auf den dem nächsten Landtage der Monarchie vorzulegenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, von welchem auch die Organisation und der Lehrplan der Schullehrer-Seminare berührt wird, von der Veröffentlichung und Einführung des Normallehrplans abgesehen werden müsse*<sup>31</sup>. Da von Mühlers Gesetzentwurf im Preußischen Abgeordnetenhaus scheitert, bleibt das hannoversche Seminarwesen bis zum Erlaß der „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872 ohne definitive Unterrichtsvorschriften. Das in Preußen noch immer geltende 1. Regulativ von 1854 wird auf Hannover nicht mehr übertragen — ebensowenig im übrigen das 3., auf die Volksschule bezügliche Regulativ. Obgleich die Ablösung des Regulativs unmittelbar bevorsteht und auch die preußischen Seminare über dessen Vorschriften längst hinausgehen, teilt dennoch 1871 das hannoversche Provinzialschulkollegium dem Ministerium mit, man habe die Lehrerbildungsanstalten der Provinz — von den Hauptseminaren abgesehen — inzwischen im allgemeinen auf jenes Regulativ ausrichten können<sup>32</sup>. Man muß hier in Rechnung stellen, daß die Regelausbildung am hannoverschen Bezirksseminar der preußischen Lehrerbildung wohl in der Tat unterlegen ist. Das bezeugt schon 1858 auch der hannoversche Oberschulinspektor G. H. Seffer — das sog. schulkundige der drei Mitglieder der Volksschulabteilung des Landeskonsistoriums: Die preußischen Seminaristen würden *die Lehrfähigkeit, welche den geförderten Zöglingen des Hauptseminars eignet, meistens nicht erreichen, den auf unsern Bezirksseminaren gebildeten Lehrern aber, wie an Wissen, so an didactischer Tüchtigkeit im allgemeinen vorgehen*<sup>33</sup>. So darf man, was das Schulkollegium dem Minister über den Lehrplan der Seminare berichtet, durchaus als Erfolgsmeldung auffassen. Mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ kommen wenig später bereits neue Anforderungen auf diese Anstalten zu, denen freilich die altpreußischen Seminare in gleicher Weise ausgesetzt sind.

Gleichfalls erst unter preußischer Ägide kommt es zu einer allgemeinen Regelung bei den Lehramtsprüfungen. Wie aus einem Bericht Spiekers an das Ministerium vom 15. September 1868 hervorgeht<sup>34</sup>, finden zwar an sämtlichen Seminaren Abgangsprüfungen statt, sie umfassen jedoch nicht überall wie in den alten Provinzen

30 Die Petition, welche von den unterzeichneten Lehrern unterm 29. Juni d. J. Königlichem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auch Königlichem General-Gouvernement, Department des Cultus, zu Hannover eingereicht worden ist, in: Hannoverscher Volksschulbote 12, 1867, S. 126 f.

31 Zit. nach Scheibner / Oppermann, wie Anm. 29, S. 42.

32 NT 125, Bl. 20 (K.-Min. UIII Hannover, Teil I, Nr. 7, vol. III /1870—1872/).

33 G. H. Seffer, Aus einem Reiseberichte über Preußische und Sächsische Seminare, in: Hannoverscher Volksschulbote 3, 1858, S. 40.

34 NT 86, Bl. 30—32 (K.-Min. UIII Gen. Teil I, Nr. 1, vol. IX /1867—1871/).

auch einen praktischen Teil (Lehrprobe). Einheitliche Zeugnisse existieren nicht, zumeist werden nur Bescheinigungen der Seminardirektion ohne Bestätigung der Verwaltungsbehörde ausgestellt. Eine 2. Lehrerprüfung als Voraussetzung zur definitiven Anstellung — in Preußen seit 1854 obligatorisch — wird nicht abgehalten; lediglich jene Lehrer, die ihre Ausbildung auf einem Hauptseminar weiterführen wollen, müssen dort eine 2. Prüfung als Aufnahmeprüfung ablegen. Am 28. Juli 1868 erläßt das Provinzialschulkollegium zunächst eine vorläufige Bestimmung über die 1. Lehrerprüfung; zu einer völligen Angleichung an die in Preußen geltenden Bestimmungen kommt es bis zum Erlaß der neuen allgemeinen Prüfungsordnung am 15. Oktober 1872 nicht. Am 10. März 1869 wird dann auch die Durchführung einer 2. Lehrerprüfung als verbindlich angeordnet<sup>35</sup>.

## 5.

Präparandenanstalten existieren bis zum Ende des Königreichs Hannover nicht. Und noch 1869 werden in einem Erlaß des Landeskonsistoriums in Absprache mit dem Schulkollegium solche Einrichtungen abgelehnt: *Als die zweckmäßigste und gedeihlichste Art der Vorbildung für das Seminar ist zu empfehlen und zu fördern nicht die Errichtung geschlossener Präparandenanstalten, sondern vielmehr der Unterricht bei einem tüchtigen Schullehrer unter der Mithilfe des betreffenden Geistlichen . . .*<sup>36</sup> Ausdrücklich wird das 2. Preußische Regulativ von 1854 als Richtschnur der Ausbildung genannt. Nachdem das Kultusministerium dann aber seit 1873 die Einrichtung von Präparandenanstalten verstärkt fördert und entsprechende Bestimmungen über deren Organisation erläßt, vollzieht sich auch hier ein schneller Ausbau.

Bereits 1874 werden staatliche Präparanden gleichzeitig in Melle, Diepholz und Aurich errichtet. Hinzu tritt später (1905) lediglich noch eine Anstalt in Osnabrück. Der Schwerpunkt der Erweiterung liegt seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre bei den Seminarpräparanden. Angefangen mit Alfeld (1877) entstehen bis zur Jahrhundertwende Einrichtungen in Bederkesa, Lüneburg, Verden und Wunstorf. Bis zum Beginn des 1. Weltkriegs sind nahezu alle hannoverschen Seminare mit Präparanden versehen. Ausnahmen sind lediglich das katholische Seminar Osnabrück, Hannover — hier existiert wie außerdem noch in Gifhorn eine städtische Präparandenanstalt — und Aurich; die dortige selbständige staatliche Anstalt wird dann 1915 im Zuge der allgemeinen Umorganisation der Präparandenbildung in eine Seminarpräparandie umgewandelt.

Volksschuldezernent Karl Schneider, im Ministerium treibende Kraft der Seminarentwicklung in den siebziger Jahren und darüber hinaus, berichtet in seinen „Lebenserinnerungen“ über Hannover abschließend: *Der Provinzialschuldirektor*

<sup>35</sup> Schreiben des PSK an das Ministerium v. 16. 2. 1871, NT 125, Bl. 12 (ebd.).

<sup>36</sup> Zit. nach Wilhelm Habermatz, Geschichte des evangelischen Lehrerseminars Alfeld an der Leine. Zur Gedenkfeier des Seminars anläßlich seiner vor 150 Jahren erfolgten Gründung hrsg., Alfeld 1952, S. 133.

*Spieker ging freundlich auf meine Ideen ein und führte sie taktvoll und so eifrig in das Leben, daß noch zur Zeit des Ministeriums Falk die Seminareinrichtung der Provinz Hannover ganz nach altpreußischem Muster gestaltet war, ohne daß im Landtage und in der Presse der Provinz irgend eine Klage erhoben worden wäre*<sup>37</sup>. Wenn auch die Hannoveraner durch das Tempo der Veränderung bisweilen überrascht zu werden scheinen — insgesamt vollzieht sich die Eingliederung des hannoverschen Lehrerbildungswesens ins preußische System relativ geräuschlos und effektiv. Im Unterschied aber zum allgemeinen politischen Integrationsvorgang, der sich nicht im Sinne einfacher Assimilation abspielt<sup>38</sup>, geht es bei der Lehrerbildung angesichts des hannoverschen Rückstandes um Innovation durch Angleichung. Daß dieser Vorgang zusammenfällt mit dem Beginn einer Reformphase für ganz Preußen, beschleunigt ihn — im Zuge einer „Systembildung“ unter zentralistischem Zugriff ist eine provinzielle Sonderrolle Hannovers hier undenkbar.

37 Karl Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Kirche und Schule. Lebenserinnerungen, Berlin 1900, S. 342 f.

38 Vgl. Barmeyer, wie Anm. 10, S. 401.

# BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

## ALLGEMEINES

Lexikon des Mittelalters. Band 3: Codex Wintoniensis — Erziehungs- und Bildungswesen. München, Zürich: Artemis 1986. VIII S., 2218 Sp.

1984 konnte in dieser Zeitschrift (Bd. 56, S. 243—246) der Abschluß des zweiten Bandes angezeigt werden. Inzwischen ist auch der dritte Band, dessen Lieferungen über zwei Jahre verteilt erschienen sind, vollständig, wodurch das monumentale Werk allmählich an Gestalt gewinnt. Die grundsätzlichen Vorzüge eines solchen Lexikons brauchen hier nicht erneut unterstrichen zu werden, vielmehr sei auf die Schwerpunkte des nun vorliegenden Bandes hingewiesen.

Zunächst sind die umfangreichen Länderartikel hervorzuheben, nämlich „Dänemark“ (Sp. 495—534), „Deutschland“ (Sp. 781—914) und „England“ (Sp. 1924—1994). Alle Artikel sind erfreulich breit angelegt und berücksichtigen die wichtigsten Aspekte der jeweiligen Landesgeschichte. Hinzu kommen noch einige ergänzende Lemmata, die vor allem der Sprache und der Literatur gewidmet sind. Auch durch die zahlreichen Stichwörter zu Personen, Orten, Landschaften und politischen Ereignissen wird die Geschichte dieser und anderer Länder ausführlich dokumentiert. Als weitere umfangreiche Überblicksartikel seien erwähnt „Dialog“ (Sp. 946—965), „Dominikaner, Dominikanerinnen“ (Sp. 1192—1220), „Dorf“ (Sp. 1266—1312), „Ehe, Ehebruch“ (Sp. 1616—1661) und „Eid“ (Sp. 1673—1692). Zusammen mit den übrigen Lemmata aus den Bereichen Recht, Verfassung und Verwaltung, aber auch aus den verschiedenen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaften sowie der Kultur bieten sie dem Benutzer eine Vielfalt von detaillierten Angaben oder doch ersten Hinweisen.

Daß der Umfang einzelner Artikel und die Vollständigkeit der Literaturangaben manchen speziellen Wunsch offen lassen, kann nicht verwundern. Doch schmälert das nicht den positiven Gesamteindruck, den dieser Band ebenso wie schon die beiden ersten beim Leser hinterläßt. Eine Anmerkung sei noch zur zeitlichen Abgrenzung des Lexikons gemacht. Daß die Spätantike in die Konzeption mit einbezogen ist, erweist sich auch hier wieder, besonders bei den Lemmata „Constantius I. Chlorus“ (Sp. 172) und „Diokletian“ (Sp. 1070—1072). Auf der anderen Seite sind diesmal auch mehrere Personen aus der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mit aufgenommen worden, wie „Adolf und Hans Daucher“ (Sp. 583 f.), „Dietrich von Bülow“ (Sp. 1028 f.), „Albrecht Dürer“ (Sp. 1473—1475) und „Erasmus von Rotterdam“ (Sp. 2096—2100). Man vermißt jedoch Johannes Cuspinian.

Auf die Geschichte des mittelalterlichen Sachsens und des heutigen Niedersachsens beziehen sich vor allem folgende Artikel:

Personen: Johannes Dalhoff, Goldschmied in Osnabrück, Sp. 441; Grafen von Dassel, Sp. 573; Johannes Dederoth, Abt von Bursfelde, Sp. 628; Dietrich, Markgraf der sächsischen Nordmark, Sp. 1024 f.; Dietrich II. von Wettin, sächsischer Graf, Sp. 1025; Dietrich von Portitz, Bischof von Minden, Erzbischof von Magdeburg, Sp. 1029; Dietrich von Nieheim, Kurlbeamter, Geschichtsschreiber und Publizist, Sp. 1037 f.; Ebo, Bischof von Hildesheim,

Sp. 1527 ff.; Edgith, Gemahlin Ottos I., Sp. 1572 f.; Eike von Repgow, Verfasser des Sachsen-  
spiegels, Sp. 1726 f.; Eilhart von Oberg, Verfasser des Versromans ‚Tristrant‘, Sp. 1728 f.; Ek-  
bert, brunonische Grafen, Sp. 1761 f.; Ekbert, sächsischer Graf, Sp. 1762; Dietrich Engelhus,  
Geschichtsschreiber, Sp. 1921.

Orte und geographische Namen: Corvey, Benediktinerabtei, Sp. 295 ff.; Dalheim, Augu-  
stinerchorherrenstift, Sp. 441; Dannenberg, Sp. 544; Detmold, Sp. 737; Diepholz, Sp. 1008;  
Dortmund, Sp. 1326 ff.; Duderstadt, Sp. 1437 f.; Ebstorf (auch E. Weltkarte), Sp. 1533 ff.;  
Eichsfeld, Sp. 1670 f.; Einbeck, Sp. 1731; Elbe, Sp. 1776 f.; Emden, Sp. 1880 f.; Enger, Sp.  
1923; Eresburg, Sp. 2129 f.; Ertheneburg, Sp. 2190.

Sonstige Artikel: Codex Wittekindeus, Evangeliar, ursprünglich im Besitz des Stifts Enger  
(Widukind hier wenig zutreffend als „Sachsenherrscher“ bezeichnet), Sp. 1; Domen, Begriff  
aus dem friesischen Recht, Sp. 1177 f.; Dravänopolaben, Sp. 1369 f.; Dünnpfennig, Prägung  
des 12. Jh., Sp. 1460 f.; Edeling, Sp. 1559; Elb- und Ostseeslaven, Sp. 1779 ff.; Schlacht an  
der Elster, zwischen Heinrich IV. und den Sachsen, Sp. 1861.

Überblicksartikel mit regionalen Beispielen: — außer den Lemmata zum Thema  
„Deutsch/Deutschland“ — Crispinus und Crispinianus (z. B. Osnabrück, Münster), Sp.  
347 f.; Dach (z. B. Paderborn, Minden, Braunschweig), Sp. 409 ff.; Dauerackerbau (z. B.  
nordwestdeutsche Eschfluren), Sp. 584 f.; Decke, Deckenmalerei (z. B. Goslar, Hildesheim,  
Idensen), Sp. 618 ff.; Dedikationsbild (z. B. Hildesheim), Sp. 628 f.; Deich- und Dammbau  
(z. B. Nordseeküste), Sp. 640 ff.; Denkmal (z. B. Löwe in Braunschweig), Sp. 697 ff.; Dipty-  
chon (z. B. Halberstadt), Sp. 1001 f.; Domikalgewölbe (z. B. Billerbeck, Minden), Sp. 1183 f.;  
Dominikaner, Dominikanerinnen (Provincia Saxoniae), Sp. 1206; Domschulen (z. B. Hildes-  
heim, Magdeburg), Sp. 1226 ff.; Doppelchoranlagen (z. B. Hildesheim, Paderborn, Magde-  
burg), Sp. 1255 f.; Doppelkapelle (z. B. Goslar, Braunschweig), Sp. 1256 f.; Dormitorium (z.  
B. Wienhausen), Sp. 1317 f.; Dreiturmgruppe (z. B. Wunstorf, Möllenbeck, Gernrode), Sp.  
1394 f.; Ehteding (z. B. Braunschweig), Sp. 1541 f.; Eddach, Tag der Eidesleistung (z. B. Göt-  
tingen, Goslar, Lüneburg), Sp. 1558; Empore (z. B. Gernrode, Freckenhorst, Magdeburg),  
Sp. 1895 ff.; Erbrecht (z. B. Sachsenspiegel), Sp. 2106 f.

Osnabrück

Klaus Wriedt

Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen. Im Auftrage des  
Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. bearb. von Waldemar R.  
Röhrbein. 4. erweiterte, völlig überarbeitete Auflage. Hannover: Schlütersche 1986.  
XVII, 325 S. m. Abb. 18.— DM.

Es ist schon zur Tradition geworden, daß im Abstand weniger Jahre eine Neuauflage des  
im Auftrage des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen herausgegebenen  
Handbuches über die Museen und Sammlungen dieses Gebietes erscheint. Bereits im Jahre  
1958 hatte Ferdinand Stuttmann einen ersten, noch sehr schmalen Band unter dem glei-  
chen Titel vorgelegt; in der Folgezeit erweiterte sich die Museumslandschaft jedoch derart,  
daß eine Neukonzeption dringend erforderlich war. Diese wurde von Waldemar Röhrbein  
entwickelt, und im Jahre 1974 erschien die erste Auflage einer neuen Reihe, deren übersichtliche  
Gliederung sowie das handliche Taschenbuchformat sich überaus günstig und erfolg-



reich erwiesen. Schon im folgenden Jahre konnte eine zweite und 1980 eine dritte, erweiterte Auflage erscheinen, und auch die letztere ist schon wieder seit längerer Zeit vergriffen. Diese Tatsache zeigt, daß der Verfasser sein angestrebtes Ziel erreicht hat, möglichst große Bevölkerungsschichten anzusprechen. Aber nicht nur die Gruppe der Besucher, die sich informieren möchten und die das kulturelle Angebot der verschiedenartigen Sammlungen nutzen, wächst, sondern auch die Zahl der Museen selbst. Die Ausgabe von 1974 enthielt lediglich 166 Museen, 1980 waren es bereits 202 und das nun vorliegende Werk umfaßt schon 318 Museen und Sammlungen. Wenn diese Entwicklung anhält und, wie bei der letzten Tagung des Niederdeutschen Verbandes für Volks- und Altertumskunde in Hameln festgestellt wurde, alle zwölf Wochen ein neues Museum entsteht, wird das handliche Format dieses Buches wohl nicht mehr lange beibehalten werden können.

Der Text ist alphabetisch nach Orten gegliedert. Den technischen Angaben wie Öffnungszeiten, vorliegende Publikationen usw. folgt ein Abschnitt über die Entwicklung des Museums sowie die vorhandenen Abteilungen und Sammlungsgebiete. Nicht nur die Anzahl der zusammengetragenen Museen hat sich seit der ersten Ausgabe fast verdoppelt, sondern auch die Ausstattung des Führers ist immer anspruchsvoller geworden. Die Neuauflage umfaßt 240 Abbildungen, davon vierzig Farbaufnahmen. Dem Text vorgeschaltet ist eine Reihe von Karten, beginnend mit einer geographischen Gesamtübersicht und gefolgt von den Plänen der einzelnen Regierungsbezirke sowie des Stadtstaates Bremen, die einen schnellen Überblick wesentlich erleichtern.

Es ist das große Verdienst von Waldemar Röhrbein, daß aus den im Jahre 1985 mittels einer Fragebogenaktion zusammengetragenen Angaben auch hier wieder ein einheitliches Nachschlagewerk entstand, das den Ansprüchen aller Benutzergruppen entspricht. Der interessierte Museumsbesucher findet problemlos alle nötigen Informationen, aber auch für den Wissenschaftler ist diese Publikation ein nahezu unverzichtbares Hilfsmittel bei der Beschäftigung mit einer Landschaft oder bestimmten Sammlungsgruppen, die in einem Anhang gesondert aufgelistet sind.

Sollte einmal die Geschichte der Museumslandschaft von Niedersachsen geschrieben werden, so bietet sich die Reihe der bisher erschienenen Ausgaben dieses Führers als Quelle förmlich an, denn ein Vergleich zeigt, daß manchen kleineren Neugründungen kein langes Leben beschieden war. Es wäre erfreulich, wenn auch für andere Gebiete ein derartiges Handbuch zur Verfügung stehen würde.

Oldenburg

Elfriede Heinemeyer

**Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg.** Hrsg. von Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabrielson. Hamburg: Verlag Verein für Hamburgische Geschichte 1985, 184 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Band 26. Kart. 18,— DM.

Der schmale Band enthält 14 Beiträge, die alle das Staatsarchiv und seine Bestände in irgendeiner Form umkreisen, ohne ins Zentrum vorzustoßen: zu den Beständen selbst, zu ihrem Hereinholen, ihrer Ordnung und Verzeichnung (außer der Plankammer) und zu ihrer wissenschaftlichen Benutzung. Das ist keine Kritik, sondern nur eine Feststellung, denn für

alle, die sich mit Archiven und Archivalien beschäftigen, vom wissenschaftlichen Archivar und Bibliothekar bis zum Heimatforscher, ist dieser Band ein nützliches kleines Werkzeug.

Zwei der Beiträge, Hans-Dieter Loose, „Das Staatsarchiv Hamburg im Spannungsfeld von Verwaltung und Wissenschaft“ (S. 9—22), und Peter Gabrielsson, „... 'anstelle einer Historischen Kommission' — Zum Zusammenwirken von Staatsarchiv und Verein für Hamburgische Geschichte“ (S. 23—35), erörtern Grundsätzliches, so auch die Problematik archivischer Entscheidungen in bezug auf Überlieferungskontinuität und Kassation (= planmäßige Vernichtung von 90% alles anfallenden Registraturgutes durch den Archivar!) oder auch das Zusammenwirken des Staatsarchivs mit den historischen Forschungseinrichtungen der Stadt, wobei der Verein für Hamburgische Geschichte nach wie vor eine herausragende Rolle spielt.

„Der Neubau des Staatsarchivs Hamburg“ wird — in von Hans-Dieter Loose aktualisierter Fassung — von dem unvergessenen Jürgen Bolland behandelt (S. 37—49), in Anlehnung an einen früheren Aufsatz in der Archivalischen Zeitschrift. Entscheidend war, daß, nachdem die allerengste Verbindung zum Senat durch Verbleib im Rathaus nicht mehr möglich war, der Neubau des Staatsarchivs von 1972 so nahe wie möglich dem Zentrum und den abgebenden zentralen Behörden der Stadt blieb, auch wenn sich seine Hauptfunktion als „Hilfsorgan des Stadtreiments“ sehr gemindert hat und die Hilfsstellung für Forschung jeder Art ihm ergänzend zur Seite trat.

Da unsere Zeitschrift eine historische, keine archivalische ist, so müssen wir hier auf die Charakterisierung weiterer Beiträge des Heftes verzichten und begnügen uns mit der Nennung der Titel:

Heino Rose behandelt „Die älteste Urkunde, das schwerste Buch — Schätze und Merkwürdigkeiten in den Beständen . . .“ (S. 51—64), Martin Ewald „Archivpflege im staatlichen Bereich“ (S. 65—72), Hans Wilhelm Eckardt „Archivpflege im nichtstaatlichen Bereich“ (S. 73—79), Uwe Plog „Archivarbeit durch fachfremde Hilfskräfte“ (von freiwilligen Helfern über Notstandsarbeiter zu den ABM-Kräften); Gernot Eckert und Peter Gabrielsson folgen mit „Restaurierung und Konservierung von Archivalien“, Rüdiger Wagner behandelt „Die Plankammer als Karten-, Plan- und Bildersammlung . . .“ (mit 22 Seiten der längste und, da unmittelbar die Bestände betreffend, auch einer der wichtigsten Beiträge!), Gesine Espig „Die Bibliothek des Staatsarchivs Hamburg“ (eine Bibliothek mit 130000 Bänden!), Hans Wilhelm Eckardt „Erwerbung und Erschließung der Trummer-Sammlung“ (Siegel- und Siegelabdrucksammlung des Kaufmanns Paul Heinrich Trummer, 1862—1915, ca. 60000 Stück, einmalig in Deutschland), Konrad Schneider, „Die Münz- und Medaillensammlung . . .“. Den Abschluß bilden Jürgen Sielemann, „Familienkundliche Forschungsmöglichkeiten . . .“ und Klaus Richter, „Quellen zur Hamburger Stadtteilgeschichte“.

So ist, als Jubiläumsschrift anlässlich der 275jährigen Geschichte der hauptamtlichen Besetzung des Ratsarchivs (seit dem 11. September 1710), eine nützliche kleine Veröffentlichung entstanden, und die Finanzierung dieser Veröffentlichung des *Archivs* durch den *Verein* zeigt einmal mehr den engen Zusammenhang beider Institutionen.

## LANDESKUNDE

Der Deichatlas des Johann Conrad Musculus von 1625/26. Faksimile von 1985. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Albrecht Eckhardt. Oldenburg: Holzberg 1985. 1 einseitige, 54 doppelseitige Farbtafeln, 50 S. Text m. 16 Schwarzweißabb. Geb. in Schuber. 290,— DM.

Der Herausgeber Albrecht Eckhardt zählt mit Recht den hier vollständig und farbig reproduzierten sogen. Deichatlas zu den „schönsten und wertvollsten Schätzen“ des Staatsarchivs in Oldenburg, und er kann sich mit Arend Lang auf eine anerkannte Autorität der Kartographie berufen, wenn er feststellt, daß dieser Atlas nicht nur im Oldenburgischen zumindest für das 17. Jh. einmalig ist, sondern auch einer „der ältesten Deichatlanten der deutschen Nordseeküste“ sei.

In seinem Nachwort schildert der Hrsg. die Entstehungsgeschichte dieses Atlases, geht knapp auf das Werk selbst ein und vermehrt durch neue Archivalienfunde unser spärliches Wissen über den Autor, den aus Straßburg gebürtigen Buchbinder Johann Conrad Musculus, der später als Wallmeister in gräflichen Diensten stand und für Graf Anton Günther vielfältig als Landmesser und Kartograph tätig war. Besonders verdienstvoll erscheint das beigefügte „Vorläufige Werksverzeichnis“, das insgesamt 52 erhaltene Karten nachweist, unter denen die inzwischen wiederholt reproduzierte „Accurata Descriptio“ der Grafschaft Oldenburg sowie der „Grodentatlas“ und der „Vorwerksatlas“ herausragen.

Der vorliegende Deichatlas zeigt, zerlegt in einzelne Abschnitte oder „Züge“, die oldenburgischen Deiche entlang Hunte, Weser und Nordseeküste. Er entstand bald nach der verheerenden Sturmflut von 1625, deren Schäden Graf Anton Günther nicht nur durch diesen Atlas, sondern auch — nach umfänglichen Zeugenbefragungen — in Form eines Notariatsinstruments festhalten ließ. Diese ungewöhnlich aufwendige Art der Schadensfeststellung diente wohl dazu, Unterlagen für eine mögliche Auseinandersetzung über den 1623 vom Kaiser verliehenen, von Bremen aber heftig bekämpften Weserzoll bei Elsfleth zu schaffen. — Jedes Blatt des Atlases zeigt von der Wasserseite her in Schrägansicht die Deichlinie mit ihren schweren Beschädigungen, Durchbrüchen, Kolken usw.; der ungefähre Maßstab bewegt sich im Küstenbereich um 1:7000. Die Legenden nehmen jeweils Bezug auf die entsprechenden Seiten des Notariatsinstruments und nennen — neben den Deichmaßen — die Art der Schäden an Deichen und Sielen sowie die Wiederherstellungskosten (deren Summe von knapp 590000 Rtl. enorm ist!). Grundlage der Darstellung war keine exakte Vermessung (Proben dieser Kunst zeigen lediglich die Beikarten auf den Tafeln 20 und 12), sondern die Besichtigung vor Ort, der sogenannte „Augenschein“. Der Deich ist überhöht gezeichnet, Einzelheiten wie Gebäude, Siele, Mühlen, Schiffe, Deicharbeiter sind stark überproportioniert. Das Hinterland bleibt ausgespart, lediglich einzelne Dörfer sind in schematisierender Weise angedeutet. In dieser malerisch-bildhaften, ganz auf den eigentlichen Zweck — auf die Wiedergabe der Sturmflutschäden — gerichteten Darstellung entspricht der Atlas der im 16. und 17. Jh. häufig anzutreffenden Gattung der sogen. Prozeßkarten, die ortsfremden Betrachtern eine anschauliche Vorstellung von der strittigen Lokalität vermitteln sollten.

Offensichtlich hat zu diesem Spezialkartenwerk eine Übersichtskarte gehört; in der vorangestellten Erläuterung schreibt Musculus: „Diese Particular-Tabulen sind auf die General-Card gerichtet.“ Dies hätte dem Hrsg. die Anregung geben können, der Edition eine Übersichtskarte von der heutigen oldenburgischen Küste beizufügen, aus der die ungefähre Lage

der auf den Tafeln dargestellten Deichabschnitte erkennbar wäre. Eine solche Übersichtskarte wäre um so mehr angebracht gewesen, weil sich der Küstenverlauf seit 1625 infolge Deichvor- und Rückverlegungen stark verändert hat. So bleibt der Betrachter ohne räumliche Orientierung, er sieht nur Deichabschnitt auf Deichabschnitt mit ständig wechselnden Himmelsrichtungen und wird noch zusätzlich dadurch verwirrt, daß zwar die Lilie der häufig eingezeichneten Windrose nach Norden, die Nadel des regelmäßig abgebildeten, aber nicht beschrifteten Kompasses nach Süden weist.

Der Quellenwert ist nicht leicht zu bestimmen. Sicher bildet der Atlas — zusammen mit den notariell aufgenommenen Befragungsprotokollen — eine bedeutende Quelle für die Geschichte des oldenburgischen Deichbaus und für die Rekonstruktion des Küstenverlaufs im 17. Jh. Kritisch hat jedoch Oskar Tenge in seinen bisher unübertroffenen Arbeiten zu diesen Themen u. a. bemerkt: der Atlas sei „so willkürlich in den Maßverhältnissen, daß sich daraus in vielen Fällen die Situation und der Zug des damaligen Deiches nicht mit Sicherheit erkennen läßt“ (zitiert im Nachwort S. 10). Andererseits hebt der gleiche Autor hervor, daß die mit Atlas und Protokollen betriebene Schadensfeststellung zum ersten Mal einen fast vollständigen Überblick über die vorhandenen Deiche bietet. Und höchst beachtenswert bleibt die kartographische Leistung von Musculus, der aufgrund einer Begehung eine ungewöhnlich lange Deichstrecke (grob gerechnet etwa 200 Kilometer) in einem umfangreichen Kartenwerk von 54 Tafeln, wenn auch nicht maßstabsgetreu, so doch einigermaßen wirklichkeitsnah, darzustellen mußte.

Daß Musculus seine Aufgabe auch in ästhetisch ansprechender Weise gelöst hat, davon kann sich nun jeder Betrachter — unter Schonung des Originals — anhand dieser bibliophil ausgestatteten Reproduktion überzeugen. Wie der Hrsg. selbst offen zugibt (S. 18 f.), ist freilich der Farbton nicht immer genau getroffen. Auch sind die doppelseitigen Tafeln in der Breite um etwa 1 cm, in der Höhe um etwa 1,5 cm beschnitten. Die Bild- und Schriftverluste mögen sachlich nicht sehr erheblich sein, doch bei manchen Tafeln fällt der Beschnitt störend ins Auge. Trotz sonst hervorragender Wiedergabequalität erscheint daher der Begriff „Faksimile“ nicht ganz angemessen.

Hannover

Heiko Leerhoff

Geschichte in Karten. Historische Ansichten aus den Rheinlanden und Westfalen.

Hrsg. von Hans-Joachim Behr und Franz-Josef Heyen. Düsseldorf: Schwann 1985. 298 S. m. zum großen Teil farb. Abb. Lw. 168,— DM.

Im Unterschied zu den Urkunden und Akten gelten in den Archiven die dort verwahrten Karten als eine allgemein vernachlässigte Quellengattung; auch erwartet man Kartensammlungen gewöhnlich eher in Bibliotheken und Museen als in Archiven. Dabei handelt es sich für die Zeit des 16. bis 18. Jhs. zum großen Teil um einzigartiges Kartenmaterial: um handgezeichnete, oft reizvoll kolorierte Einzelstücke, die für einen bestimmten Zweck (Grenzziehung, Prozeß, Bauprojekt, Erfassung des Grundbesitzes etc.) angefertigt worden sind. Aus der Kartenfülle von weit über 250 000 Stück in den staatlichen Archiven der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bringt der vorliegende Band eine Auswahl, die vielleicht nicht repräsentativ genannt werden kann, die aber doch eine Vielzahl typischer und besonders schöner, inhaltsreicher Altkarten bietet.

Der erste Teil leistet, unter besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens, einen Überblick über die Entwicklung der Kartographie vom Mittelalter bis zur Gegenwart, wobei für die Zeit bis etwa 1800 knapp, aber präzise ein Gesamtbild entworfen wird (Hans-Joachim Behr), während sich der Abschnitt über das 19. und 20. Jh. (Rolf Harbeck) leider auf die amtlichen topographischen Kartenwerke beschränkt und so insbesondere die Kartenproduktion der Fachverwaltungen (z. B. Katasterverwaltung, Wasserbau, Bergbau) unberücksichtigt läßt.

Der zweite, eigentliche Hauptteil führt dann die ausgewählten rund 200 handgezeichneten Karten aus der Zeit von 1525 bis 1892 vor, thematisch gliedert in sieben Kapitel: „Das Land“ (Leopold Schütte), „Die Stadt“ (Dietmar Flach), „Klöster und Stifte“ (Wilhelm Janssen), „Die Welt des Adels“ (Martin D. Sagebiel), „Handel und Verkehr“ (Joachim Kermann), „Gewerbe und Industrie“ (Erich Wisplinghoff) und „Grenzen, Territorien, Verwaltung“ (Peter Veddeler). Auf einen einleitenden Text folgen jeweils die dem Thema zugeordneten Karten in Schwarzweiß- oder Farbproduktion; mit zwei, drei Sätzen geben die Bildunterschriften erste Hinweise für das Verständnis der einzelnen Karte. Im Anhang finden sich dann die mehr formalen Angaben wie Lagerungsort, Maße, Maßstab, Zeichner, zugehörige Akten und Literatur.

Bei der Kapiteleinteilung und der Zuordnung der Karten zu den genannten Themen wurde bewußt nicht vom Typ der Karte oder ihrem Entstehungszweck ausgegangen, sondern von „Aspekten ihrer historischen Aussage, um die Vielseitigkeit dieser Quellengattung deutlich zu machen“. Gegen die thematische Gliederung ist gewiß nichts einzuwenden; die Hintansetzung des „dürren“ Entstehungszwecks ist aber methodisch nicht unproblematisch, da dieser Zweck — neben anderen Faktoren — zugegebenermaßen Inhalt und Darstellungsweise der Karte beeinflusst. Die Gefahr liegt nahe, daß der Betrachter nicht genauer den Realitätsgehalt der Karte, die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit überprüft, daß Nebensächliches wichtiger genommen wird als das vom Anlaß und Zweck der Karte her Wesentliche und daß nicht zuletzt die auf älteren Karten häufigen, bildhaft wirkenden Schrägsichten von Orten und Gebäuden überinterpretiert werden.

Nicht verständlich ist, daß die Flur- und Katasterkarten sowie die frühen Landesaufnahmen, deren Blätter als handgezeichnete Unikate ja ebenfalls in den Archiven verwahrt werden, so wenig in dem Buch berücksichtigt sind. Zwar werden sie in Behrs Überblick erwähnt, auch werden einzelne Katasterkarten abgebildet, aber ihr hoher, einzigartiger Quellenwert für die Rekonstruktion der Kulturlandschaft vor den folgenschweren Eingriffen im 19./20. Jh. (Agrarreformen, Industrialisierung, Verkehrsverdichtung usw.) wird nicht vorgeführt<sup>1</sup>.

An dem Band hat ein großes Team von Archivaren mitgewirkt — 19 Mitarbeiter werden namentlich genannt. Die Folge sind weniger Überschneidungen als die unterschiedliche Behandlung des jeweiligen Themas. Während etwa im Kapitel über die Stadt der Text handbuchartiges Wissen über die Entwicklung des Städtewesens von der Römerzeit bis zum Ende des 18. Jhs. ausbreitet, wobei die Karten eher beiläufige Illustrationen sind, geht das Kapitel über die Welt des Adels ganz von der Interpretation der abgebildeten Karten aus, die auch in sich eine besonders geschlossene Folge bilden. — Die Erläuterungen zu den einzelnen Karten — im Text wie in den Bildunterschriften — sind durchweg knapp. Die Geschichte, die

<sup>1</sup> Vgl. dagegen die Beiträge von Gerhard A y m a n s und Thomas F. F a b e r in der gleichzeitig erschienenen Aufsatzsammlung: Landkarten als Geschichtsquelle, Köln 1985 = Landschaftsverband Rheinland. Archivberatungsstelle Rheinland. Archivhefte 16.

Geschichten, die sich anhand der dazugehörigen Akten und des historischen Kontextes zu vielen Karten erzählen ließen, sie fehlen hier — und damit doch ein Teil dessen, was der Haupttitel des Buches verspricht. Nicht gründliche Einzelinterpretation, sondern die Einordnung in die vorgegebenen thematischen Zusammenhänge steht somit im Vordergrund.

Die Karten sind in der Regel nicht im Ausschnitt, sondern ganz abgebildet. Das wäre erfreulich, wenn nicht die Folge wäre, daß sie durchweg mehr oder weniger stark verkleinert wiedergegeben sind. Trotz insgesamt vorzüglicher Reproduktionstechnik leidet dadurch bei sehr vielen Karten die Lesbarkeit, z. T. in ganz erheblichem Maße. Dies wird besonders ärgerlich, wenn Text oder Bildunterschrift auf Einzelheiten hinweisen, die beim besten Willen nicht mit bloßem Auge zu erkennen sind.

Nützlich wäre eine Übersichtskarte gewesen, aus der die Lage der ausgewählten Karten hervorginge. Auf ihr hätte man z. B. auf einen Blick sehen können, daß sich sechs Karten auf heute niedersächsisches Gebiet beziehen (Abb. 66: Entwässerungskanäle bei Papenburg, 1892; 103: Immunitätsbezirk des Klosters Wietmarschen bei Nordhorn, 1585; 165: Ems-Umgehungskanal nördl. von Meppen, 1891; 202: Amt Harpstedt bei Wildeshausen, 1616; 206: Herrschaft Esterwegen, 1677; 213: Grenze zwischen den Niederlanden und dem Niederstift Münster, 1730. Lagerungsort aller 6 Karten: Staatsarchiv Münster!). — Das Ortsregister nennt lediglich die Nummern der Abbildung; auch bei den Abbildungen wird nicht auf die einschlägigen Textseiten verwiesen, so daß der Betrachter oft lange suchen kann, bis er die Erläuterungen zu den Karten findet.

Doch ungeachtet dieser Beanstandungen: der Band gewährt einen ersten Überblick über eine Vielfalt unterschiedlichster Karten, gibt die Anregung, sich mit Altkarten unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beschäftigen, bringt im Textteil allgemein Wissenswertes über die Entwicklung der Kartographie und — hier vielleicht nicht erwartet — manche wichtige Belehrung über verschiedene Sachgebiete (Stadtentstehung und -entwicklung, Geschichte der geistlichen Orden, Handel und Verkehr, Gewerbe und Industrie — stets bezogen auf die Rheinlande und Westfalen), und nicht zuletzt enthält er eine Reihe schön reproduzierter Karten, deren ungewohnte Darstellungsweise, deren fremdartiger Reiz zu einer genaueren Betrachtung verführt.

Hannover

Heiko Leerhoff

## ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Hrsg. von Lutz Fenske, Werner Rösener und Thomas Zotz. Sigmaringen: Thorbecke 1984. Lw. 120,— DM.

Die Festschrift für Josef Fleckenstein, den langjährigen, als Mitglied der Historischen Kommission auch der niedersächsischen Landesgeschichte verbundenen Direktor am Max-

Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, bietet aus der Feder von Kollegen, Schülern und Mitarbeitern 35 Beiträge, die von den Herausgebern jenen drei Arbeitsfeldern zugeordnet werden konnten, welche die Forschungen des Jubilars seit langem bestimmen. Es handelt sich um das Frühmittelalter, um das Königtum, das Reich und die Kirche und schließlich um Strukturprobleme der mittelalterlichen Gesellschaft und hier insbesondere das Phänomen des Rittertums.

Der Bereich Frühmittelalter wird eröffnet von Karl Hauck, Missionsgeschichte in veränderter Sicht. Sakrale Zentren als methodischer Zugang zu den heidnischen und christlichen Amulettbildern der Übergangsepoche von der Antike zum Mittelalter (Zur Ikonologie der Goldbrakteaten, XXVII) (S. 1—34): Skandinavische Goldbrakteaten der ersten Hälfte des 6. Jh. und südwestdeutsche Brakteaten der späteren Merowingerzeit begegnen in jeweils charakteristischer Streuung, welche auf die Kultzentren verweisen; die Ikonographie der nordischen Wodan-Odin-Adler Brakteaten bezeugt und überliefert das Wissen eines heidnischen Priestertums, das von den schriftlichen Quellen der frühen Missionsgeschichte nicht tradiert wird. — Detlef Illmer, Arithmetik in der gelehrten Arbeitsweise des frühen Mittelalters. Eine Studie zum Grundsatz „Nisi enim nomen scieris, cognitio rerum perit“ (S. 35—58), befaßt sich mit der Wirkung von Boethius' lateinischer Bearbeitung der „Einführung in die Arithmetik“ des Nicomachus von Gerasa auf das logische Denken und die wissenschaftliche Arbeitsweise der Gelehrten des 9. Jh. — Adolf Gauert, Noch einmal Einhard und die letzten Merowinger (S. 59—72), bestätigt die ältere Auffassung von Pirenne, Wallace-Hadrill und Hauck, daß Einhard in seiner *Vita Karoli Magni* c. 1 darauf abstellte, die letzten Merowinger abwertend als Könige von bäuerischer Lebensweise zu schildern; diese fuhren weder in einem mit Ochsen bespannten Wagen über Land, noch trugen sie lange Haar- und Barttracht. — Donald Bullough, Alcuin *deliciosus* Karoli regis. Alcuin of York and the Shaping of the Early Carolingian Court (S. 73—92), verneint mit der älteren Forschung die Identität Alkuins mit dem 773 als Legat Karls des Großen erwähnten Alboinus, einem Vertrauten (*deliciosus*) des Königs; dieser Alboin sei vielmehr ein wohl alamannischer Laie gewesen, der vom Hofdienst zum Grafenamt aufstieg und von daher vielleicht für die personelle Zusammensetzung von Karls frühem Hof repräsentativ ist. — Helmut Maurer, Sagen um Karl III. (S. 93—99), berichtet über aus dem 18. bis 20. Jh. überlieferte Ortssagen (Totensagen, Schatzsagen), die sich an das Sterben Kaiser Karls III. 888 in Neudingen bei Donaueschingen geknüpft haben, und plädiert dafür, daß das in ihnen zum Ausdruck gelangende volkstümliche Geschichtsbild vom Historiker ernst genommen zu werden verdiene. — Fred Schwind, Zu karolingerzeitlichen Klöstern als Wirtschaftsorganismen und Stätten handwerklicher Tätigkeit (S. 101—123), stellt an Hand des St. Galler Klosterplans, der Statuten Adalhards von Corbie und weiterer Quellen aus Bobbio, St. Riquier und Fulda den beträchtlichen Umfang handwerklicher Tätigkeit in karolingerzeitlichen Klosteranlagen oder deren unmittelbarer Nachbarschaft dar. Für die Weberei finden sich keine Belege, weil diese von den Frauen in den Gynaeeen der klösterlichen Villikationen ausgeübt wurde. — Thomas Szabó, Antikes Erbe und karolingisch-ottonische Verkehrspolitik (S. 125—145), schildert auf der Grundlage von Kapitularien und Diplomen die sich im Westfrankenreich und in Italien vollziehende Durchbrechung der aus der römischen Kaiserzeit überkommenen allgemeinen Bau- und Unterhaltungspflicht für die Verkehrswege, den zunehmenden Verzicht der Könige auf die Reparatur der Straßen, um wenigstens die Brücken erhalten zu können, und die in ottonischer Zeit zunehmende Übertragung von Wegerechten an lokale Gewalten, deren Leistungen offensichtlich ungenügend waren. Am Ende der Entwicklung im 11. Jh. stand die Auffassung des Brückenbaus nicht als einer öffentlichen Pflicht und Leistung, sondern als eines gottgefälligen Werkes.

Mit Léopold Genicot, *Sur la survivance de la notion d'État dans l'Europe du Nord au haut moyen âge. L'emploi de publicus dans les sources belges antérieures à l'an mil* (S. 147—164), setzen die Beiträge zur Geschichte von Königtum, Reich und Kirche ein. Der Vf. muß seine Frage, ob und inwieweit der adverbiale und attributive Gebrauch von *publicus* in urkundlichen und erzählenden Quellen aus der Zeit vor dem Jahre 1000 und dem Raum des heutigen Belgien ein Staatsbewußtsein dokumentiert, mit einem *non liquet* beantworten. — Gerd Tellenbach, *Zur Geschichte der Päpste im 10. und früheren 11. Jahrhundert* (S. 165—177), wendet sich für die genannte Epoche bei Betrachtung von Synoden, Legatenwesen und Papsturkunden gegen die Schablone eines Gegensatzes von „Kaisertum und Papsttum“. Sie verstelle den Blick für die beschränkte Wirkungsmöglichkeit der Päpste in der Ferne, für ihre ständige existenzielle Bedrohung in Rom und für die im Ganzen spannungsfreien Beziehungen zwischen den Herrschern Ost- und Westfrankens zu den Nachfolgern Petri. Vom Versuch einer Regierung der Kirche durch die Päpste könne für die Zeit vor dem Investiturstreit keine Rede sein. — Michel Parisse, *L'évêque impérial dans son diocèse. L'exemple lorrain aux X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles* (S. 179—205), gibt einen Überblick über die lothringischen Bischöfe zur Zeit der Ottonen und Salier und deutet ihre Rolle als geistliche Oberhirten und als weltliche Herrscher ihrer Diözesen an; nur wenige stammten aus der Hofkapelle. — Franz Josef Heyen, Simeon und Burchard-Poppo. Aus den Anfängen des Stiftes St. Simeon in Trier (S. 195—205) erzählt zunächst die Vita des hl. Simeon, der um 990 in Syrakus geboren wurde, nach Aufhalten in Konstantinopel, in Jerusalem, im Katharinenkloster am Sinai schließlich als Einsiedler in der Porta Nigra in Trier lebte, 1035 starb und ein Jahr später in einem der frühesten Heiligsprechungsverfahren in den Kanon der Heiligen aufgenommen wurde, und macht sodann auf Trierer und Metzger Quellen zu Propst Poppo-Burchard aufmerksam, der zwischen 1070/75 und 1085/90 dem Trierer Simeonsstift vorstand. Mit guten Gründen identifiziert der Vf. diesen Burchard mit dem von Albert von Stade als Sohn der Ida „von Elsdorf“ erwähnten Burchard und mit dem gleichnamigen Metzger Bischof (1093—1097), der seinerseits ein Bruder des lothringischen Pfalzgrafen Heinrich war. Damit werden bemerkenswerte prosopographische Perspektiven eröffnet. — Hartmut Boockmann, *Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat* (S. 207—219), erörtert das DKo. II 139 von 1029, demzufolge der Herrscher einen Reichsgutkomplex übertrug, das bei der Investitur verwendete Szepter dem Empfänger zu ewigem Beweise überließ und als Gegenleistung für sich, seine Gemahlin Gisela und den Thronfolger die Gebetsverbrüderung und drei Stiftspräbenden beanspruchte, und diskutiert das Problem, inwieweit das Diplom in die Entstehungsgeschichte des Königskanonikats einzuordnen ist. Dabei geht der Vf. auch auf das Institut der Laienpräbende ein. — Eduard Hlawitschka, *Königin Richeza von Polen — Enkelin Herzog Konrads von Schwaben, nicht Kaiser Ottos II.?* (S. 221—244), verwirft die kürzlich von H. C. Faußner vorgetragene These zur Herkunft der Königin Richeza von Polen († 1063), wonach diese Kuno „von Öhningen“ († 997) und Ita von Schwaben († 986), die Witwe von Ottos d. Gr. Sohn Liudolf († 957), zu Großeltern gehabt hätte, und bekräftigt die bisherige Sicht, daß Richeza eine Tochter des Pfalzgrafen Erenfried /Ezzo († 1024) und seiner Gemahlin Mathilde, einer Schwester Ottos III. und Tochter Ottos II., war; dabei kommen auch Itas Schenkungen an Hilwartshausen zur Sprache. — Karl Schmid, *Sächsische Gedenkstiftungen für fideles, servientes und milites* (S. 245—264), beobachtet einen in DH. III. 176 für San Frediano in Lucca, in DH. IV. 243 für Hersfeld und in DDH. IV. 309 und 310 für Osnabrück bezeugten Wechsel von der herkömmlichen urkundlichen Gebetsklausel hin zur Gedenkstiftung, welche die Kommunitäten zu einer genau festgelegten Gedenkpraxis verpflichtete. In den Osnabrücker Diplomen ist das Gedenken für im Sachsenkrieg gefallene Anhänger Heinrichs IV. jeweils auf den Dienstag gelegt, weil es sich auf Opfer der Schlacht von Mellrichstadt am 7. August 1078



bezieht, die auf einen Dienstag fiel. Die den königlichen Getreuen geltenden Gedenkauflagen häufen sich seit dem Jahre 1071 und damit in derselben Epoche, in welcher der Krieger zum Ritter wurde. — Heinz Dopsch, Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg (S. 265—284), verfolgt die Entwicklung der im Titel seiner Abhandlung genannten Würden: Erzbischof Dietmar II. wurde 1026 päpstlicher Vikar für die Erzdiözese, Eberhard I. 1163 *legatus missus* für Salzburg und Erzbischof Konrad III. von Wittelsbach Legat für ganz Deutschland, wobei auf seinen eigenen Wunsch die Legatur im Jahre 1179 auf Salzburg beschränkt wurde. Faktisch hatten die Salzburger Metropolen seitdem die Würde eines *legatus natus* inne. Der Primat über alle Bischofskirchen Deutschlands wurde Salzburg nie formell verliehen, sondern im Jahre 1500 in Auseinandersetzung mit Magdeburg um den Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank des Reichstags beansprucht. Die Salzburger Würde eines Primas Germaniae wurde von der kaiserlichen Kanzlei seit 1666 und von der Kurie seit 1691 anerkannt. — Joachim Wollasch, St. Alban in Basel. Zur Klostergründung eines exkommunizierten Bischofs im Investiturstreit (S. 285—304), erklärt die ab 1095 erfolgte Einrichtung des von Bischof Burkhard von Basel gegründeten St. Alban als eines Cluniazenserpriorats aus den Schwierigkeiten, in denen sich der Basler Ordinarius als ein der Exkommunikation verfallener Anhänger Heinrichs IV. befunden hätte, und hält es auf Grund eines Nekrologeintrags aus dem cluniazensischen Marcigny-sur-Loire für wahrscheinlich, daß Burkhard († 1107) nach seiner Rekonziliation als Cluniazenser gestorben ist. — Helmut Beumann, Zur Verfasserfrage der Vita Heinrici IV. (S. 305—319), vermehrt mit einer feinsinnigen Interpretation der Vita Heinrici die Indizien dafür, daß Bischof Erlung von Würzburg (1105/07—1121) ihr Verfasser ist; Erlung wechselte vom Lager des Kaisers zu Heinrich V. über, dessen Herrschaft dem Biographen als legitim erscheint, nachdem Heinrich IV. seine Abdankung erklärt hatte. Der Adressat der Vita war vielleicht Bischof Otto von Bamberg. — Horst Fuhrmann, Rex canonicus-Rex clericus? (S. 321—326), deutet den Satz des Kaiserkrönungsordo Cencius II, der Papst möge den zukünftigen Kaiser in der Sakristei von St. Peter zum Kleriker machen, dahin, daß damit die Aufnahme unter die Kanoniker von St. Peter gemeint sei. Der erste Kaiser, der als Kanoniker von St. Peter genannt wird, ist Heinrich VI. Das Problem des sakralen Charakters der mittelalterlichen Könige klammert der Vf. bewußt aus. — Reinhard Elze, Königskrönung und Ritterweihe. Der Burgundische Ordo für die Weihe und Krönung des Königs und der Königin (S. 327—342), ediert den aus dem 12. Jh. stammenden Ordo und erläutert insbesondere dessen dritten Absatz, wonach der Gewählte nach dreitägigem Fasten am Krönungstag nach einem Bad und dem Ankleiden mit Schwert und *cingulum* umgürtet wird, was an die Ritterweihe gemahnt, obwohl die Mitwirkung eines Geistlichen unerwähnt bleibt. An den Text des Ordo schließt der Vf. noch die Edition von zwei Texten zur Ritterweihe aus italienischen Handschriften des 12. und 13. (?) Jh. an. — Berent Schweineköper, Motivationen und Vorbilder für die Errichtung der Magdeburger Reitersäule. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiterbildes im hohen Mittelalter (S. 343—392), weist die Schöpfung des monumentalen Reiterstandbildes auf dem Magdeburger Alten Markt, das mit dem Bamberger Reiter das früheste Beispiel seiner Art in Deutschland ist, der Initiative Erzbischof Albrechts II. von Käfernburg (1205—1232) zu, der nicht nur enge Beziehungen zu Bischof Ekbert von Bamberg unterhalten hat, sondern auch aus eigener Anschauung sowohl das Standbild des Marc Aurel in Rom als auch den Regisole in Pavia gekannt haben dürfte. Dieser stand wie das Magdeburger Reiterbild auf einer Säule. Dargestellt sei in Magdeburg Otto der Große, auf den der Erzbischof sein Hoheits- und Gerichtsrecht über die Stadt auch symbolisch zurückführen wollte; die Schauseite des Bildes war auch die Gerichtslaube des Rathauses, den Sitz des erzbischöflichen Burggrafengerichts, ausgerichtet. Die anregenden Ausführungen des Vf. gründen auf einer umfassenden Kennt-

nis der Geschichte des Reiterbildes von der Spätantike bis in das Hohe Mittelalter. — Wilhelm Kohl, Die frühen Prämonstratenserklöster Nordwestdeutschlands im Spannungsfeld der großen Familien (S. 393—414), versucht, die Stiftungen von Cappenberg und Lette-Clarholz in einen größeren historisch-genealogischen Zusammenhang einzuordnen. Die These, das von Rudolf von Steinfurt gestiftete Lette-Clarholz sei in Wahrheit eine Sühnestiftung der Grafen von Cuyk für ihren Totschlag an Floris dem Schwarzen von Holland († 26. Oktober 1133), scheidet daran, daß bereits in einer vor den 13. September und vielleicht sogar vor den 4. Juni 1133 zu datierenden Urkunde des Bischofs Andreas von Utrecht (UB Osnabrück 1 S. 206 Nr. 252) von der Steinfurter Gründung in Lette die Rede ist. Auch ist nicht erkannt, daß DLo. III. 58 auf 1133 Dezember 25—1134 Januar 1 und die Urkunde Bischof Werners von Münster (UB Osnabrück 1 S. 209 Nr. 225) auf 1134 nach Juni 4 zu datieren sind; die in diesen beiden Texten erscheinende Wendung *nobilis terrae nostrae* stammt aus der Urkunde Bischof Ekberts von Münster für Varlar von 1129 (Kindlinger, Beiträge 3, 1, 1793, S. 14 Nr. 7). — Dieter Girgensohn, Über die Schwierigkeit, sein Recht zu bekommen. Lateinische Landbesitzer im Streit mit dem griechischen Abt von Santa Maria del Patire bei Rossano (1187—89) (S. 415—430), erläutert und ediert ein Prozeßprotokoll, das aufschlußreiche Einblicke in die Gerichtspraxis im Königreich Sizilien in den letzten Jahrzehnten des 12. Jh. gestattet. — Irene Crusius, Bischof Konrad von Hildesheim: Wahl und Herkunft (S. 431—468), erörtert die Erhebung und familiäre Herkunft des von 1221 bis 1246 amtierenden Bischofs, der vor 1209 als Magister in Paris lehrte, seit 1209 Dekan des Speyrer Domkapitels, seit 1216 Domscholaster in Mainz, seit 1218 päpstlicher Kapellan und Pönitentiar war und 1215 bei der Krönung Friedrichs II. in Aachen und 1220/21 als Kreuzzugsprediger aufgetreten ist. Vom Papst zur Entgegennahme der Resignation Bischof Siegfrieds von Hildesheim bestimmt, wurde Konrad 1221 zu dessen Nachfolger von den edelfreien Mitgliedern des Domkapitels gegen den Willen der Hildesheimer Ministerialität gewählt, vielleicht auf Fürsprache Graf Konrads von Everstein und ohne erkennbaren Einfluß von päpstlicher oder staufischer Seite. Der Vorgang ist bemerkenswert, weil Konrad zuvor keine Verbindungen nach Hildesheim besaß. Vielmehr stammte er gewiß aus Rheinfranken und war, wie die Vf. plausibel macht, vielleicht ein Angehöriger der Lorscher Ministerialenfamilie von Erbach. Nach seiner Resignation im Jahre 1246 hat sich Konrad in das Zisterzienserklöster Schönau im Odenwald zurückgezogen, das sich besonders im 15. Jh. der Förderung durch die Erbacher erfreute. Wohl von dieser Familie wurde damals Konrads Grabplatte in Schönau erneuert. — Hermann HeimpeI, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil (S. 469—482), erläutert und ediert den wahrscheinlich von dem kurpfälzischen Rat Job Vener stammenden Entwurf einer für Kardinäle und eine Deputation des Konzils bestimmten Denkschrift vom Jahre 1433, welche das Sitzvorrecht der kurfürstlichen Gesandten vor jenen des Herzogs von Burgund, also eine zeremonielle Frage von politischer Bedeutung, behandelt.

Die Reihe der Aufsätze zur mittelalterlichen Gesellschaft eröffnet Otto Gerhard Oexle, *Tria genera hominum*. Zur Geschichte eines Deutungsschemas der sozialen Wirklichkeit in Antike und Mittelalter (S. 482—500), der sich mit der schließlich von Augustin formulierten Gliederung der Stände in Kleriker, Mönche und Laien befaßt. Dieser Deutung der sozialen Wirklichkeit trat dem Vf. zufolge um das Jahr 1000 — tatsächlich aber bereits in den *Miracula S. Bertini* vom Jahre 900 — ein zweites Schema zur Seite, das die Stände nach Betern (Klerikern und Mönchen), Kriegern und „Bauern“ unterschied und in Beziehung zur damaligen gesellschaftlichen Realität gestanden haben dürfte. — Reinhard Wenskus, Die soziale Entwicklung im ottonischen Sachsen im Lichte der Königsurkunden für das Erzstift

Hamburg-Bremen (S. 501—514), beobachtet an Hand von DO. I. 11 und DDO. II. 16 und 61 den Übertritt von Jarmundlingen und wahrscheinlich auch von Liberti in die Hintersassenschaft der Bremer Kirche; durch diesen sich zwischen 937 und 967 vollziehenden Vorgang haben Liberti und Jarmundlinge ihre militärische Bedeutung für das Königtum eingebüßt. — Alfred Haverkamp, Tenxwind von Andernach und Hildegard von Bingen. Zwei „Weltanschauungen“ in der Mitte des 12. Jahrhunderts (S. 515—548), analysiert die Ständelehre der adligen Hildegard von Bingen, welche diese gegen ihre Kritikerin Tenxwind, die aus ministerialischer Familie stammende Vorsteherin des Klosters Andernach, verteidigt. Während Hildegard auf der Scheidung der Stände in Adlige und Nicht-Adlige beharrt, verlieren für Tenxwind, deren Heimat die monastische Armutsbewegung strenger Observanz von Springiersbach-Klosterrath war, die sozialen Unterschiede in der Christusbefolgung an Bedeutung. Tenxwinds Bruder Richard war Propst von Springiersbach. Den minutiösen Ausführungen des Vf. schließt sich die Edition des Briefwechsels an. — Karl Leysner, Early Medieval Canon Law and the Beginnings of Knighthood (S. 549—566), bespricht die Canones des 9. Jh. und einzelne bei Widukind und Thietmar erwähnte Fälle, nach denen schwere Vergehen den Verlust des *cingulum militare*, das heißt des Rechts auf Waffenführung, nach sich zogen. Damit sei schon lange vor dem 11. Jh. die Auffassung von einer besonderen Ehre des Kriegers bezeugt. — Sabine Krüger, Character militaris und character indelebilis. Ein Beitrag zum Verhältnis von miles und clericus im Mittelalter (S. 567—580), erörtert den von der Theologie dem Mittelalter tradierten Begriff des *character militaris*, sodann die Lehre, nach der dem Ritter durch das *cingulum militare* der Charakter eines *miles Christi* verliehen wurde, und die allmähliche Entwicklung des Rittergürtels zum bloß weltlichen Ehrenzeichen unter Verlust seines sakramentalen Charakters. — Hagen Keller, Adel, Rittertum und Ritterstand nach italienischen Zeugnissen des 11.—14. Jahrhunderts (S. 581—608), untersucht die um 1100 erfolgte rechtliche Abschließung des Adels- oder Ritterstandes und deren politische Folgen; neben diesem Ritterstand gab es vom 12. bis 14. Jh. nichtadlige Ritter, die gesellschaftlich und funktional den adligen Rittern als Glieder der Ritterschaft gleichgestellt sein konnten. — Thomas Zotz, Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln um 1200 (S. 609—638), ist ein wichtiger Beitrag zur Rolle der stadtgewesenen Ministerialität in der kommunalen Bewegung des 12. Jh. Für verschiedene Kölner *burgenses* wird nachgewiesen, daß sie erzbischöfliche Ministeriale waren und sich gleichwohl an Geld- und Handelsgeschäften beteiligten. — Jean-Pierre Cuvillier, Milites in servitio: la sujétion de la haute noblesse à la bureaucratie dans le royaume de Sicile sous Frédéric II Hohenstaufen (S. 639—664), umreißt die Politik des Stauferkaisers gegenüber den Baronen des Königreichs Sizilien. Da sie auf die Schwächung der Baronien zugunsten des Domaniallandes der Krone abstellte, meint der Vf., in Friedrich einen Vorläufer des absolutistischen Fürsten erblicken zu dürfen. — Werner Röser, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert (S. 665—692), skizziert an Hand vornehmlich süddeutscher Quellen die vielfältigen sozialen Abstufungen sowohl innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung als auch zwischen den Herren- und Rittergeschlechtern. Die Lebensbedingungen vieler Ritter waren im 12. Jh. jenen der vermögenden Bauern ähnlich. Im 13. Jh. vergrößerte sich der Abstand der Ritter von bäuerlichen Lebensformen bei gleichzeitiger Abschließung des Ritterstandes als Geburtsstand. Wichtig ist der Hinweis auf das freilich nur schlecht belegbare Phänomen der Verbauerung von Rittern, das heißt auf die Abstiegsmobilität von Rittern in das Bauerntum. — Lutz Fenske, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen (S. 693—726), verfolgt zunächst verschiedene im 13. und 14. Jh. bezugte ritterliche Eigenleute der bekannten welfischen Ministerialenfamilie von Dahlum; der

Aufstieg dieser neuen Ritter schlägt sich in ihrer zunehmenden Erwähnung in den Urkunden nieder. Sodann zeigt der Vf. am Beispiel der in Wobbeck westlich von Schöningen begüterten Sippe der *Advocati/Knippling* den sich um das Jahr 1300 vollziehenden Aufstieg von aus bäuerlichen Milieu stammenden Personen in den ritterlichen niederen Adel, die dabei die dazugehörenden Dienst- und Lehnbindungen eingingen. — Roger Sablonier, *Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum* (S. 727—747), beschreibt den sich nach der Auflösung der Villikationsverfassung vollziehenden Wandel von der seit eh und je bestehenden Nachbarschaft hin zum Dorf als auf den Siedlungsverband bezogene Wirtschafts- und Sozialorganisation. Die Bildung des Dorfes wurde in der Ostschweiz namentlich im 13. und 14. Jh. von neuen Formen der Herrschaft der Herren begleitet, namentlich durch die Intensivierung der Bann- und Vogteirechte. Um 1300 war die Dorfgemeinschaft genügend stabilisiert, um Überforderungen seitens der Herrschaft begegnen zu können.

Eine Bibliographie der Veröffentlichungen von Josef Fleckenstein, erarbeitet von Eva Geuss und Heidi Kreich (S. 747—752), schließt die sorgfältig redigierte und vom Verlag gut ausgestattete Festschrift ab.

Göttingen

Wolfgang Petke

Hölscher, Wolfgang: *Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV.* Warendorf: Fahlbusch/Hölscher/Rieger 1985, 256 S., 1 Faltbl. = *Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit*. Bd. 1. Kart. 62,— DM.

Die in Münster entstandene Dissertation trägt dazu bei, das Interesse und die Möglichkeiten zu bestimmen, mit denen spätmittelalterliche deutsche Könige das Reich regierten. Der Verfasser stellt diese Fragen an zwei Ausschnitte aus der Geschichte der deutschen Bistümer zur Zeit Karls IV.: die Besetzung der Bischofsstühle und die Privilegien, die ihnen königlichen bzw. kaiserlichen Schutz zusicherten. Zum besseren Verständnis skizziert er, dabei Peter Moraws Einteilung der Regionen in königsnahe und königsferne folgend, Karls Landfriedenspolitik und sein Verhältnis zu den Städten, seine Religiosität mit ihren Auswirkungen auf seine Herrschaftsauffassung und seine Beziehungen zu den gleichzeitigen Päpsten. Für diesen Rahmen kann er auf den Forschungen fußen, die nach der intensiven Beschäftigung mit diesem Herrscher anlässlich dessen 600. Todesjahres bereits vorliegen.

Hölschers Untersuchung von Umständen und Kandidaten im Zusammenhang der Wiederbesetzung vakanter Bistümer zeigt, daß man für Böhmen und die königsnahen Landschaften von einer zielbewußten Besetzungspolitik Karls IV. sprechen kann, für die er den päpstlichen Provisionsanspruch einzuspannen verstand. Im Bereich seiner Hausmacht sehen wir fast nur solchen Personen das Bischofsamt übertragen, die nachweisbar das Vertrauen des Herrschers hatten. Für Süddeutschland kann man die Mehrzahl der Kandidaten diesem Kreis zuordnen, die übrigens ihrerseits überwiegend von dorthier oder aus Böhmen stammten und oft vorher am Hof gedient hatten. In den königsfernen Räumen, besonders in Norddeutschland, erscheint dagegen Karls Einfluß auf die Besetzung gering. So beziehen sich die ca. 27 % aller Fälle (von 134 erfaßten Vakanzen), für die H. die Mitwirkung Karls

festgestellt hat, im wesentlichen auf seine auch sonst bekannte Herrschaftsbasis, in der er auch mit Hilfe dieser Personen und ihrer Funktionen hoffen konnte, seine Politik durchzusetzen<sup>1</sup>.

Im zweiten Teil stellt H. die Analyse der acht überlieferten Redaktionen der „Karolina de ecclesiastica libertate“ — Privilegien mit Gesetzesqualität, die Karl IV. zum Schutz des geistlichen Standes und zur Friedenswahrung für norddeutsche Empfänger erließ<sup>2</sup> — in den Mittelpunkt und weitet die Untersuchung auf die 68 ermittelten Urkunden aus, in denen der Herrscher Bischofskirchen in Schutz nahm. Aus H.s Einordnung der Privilegien in die Geschichte der Jahre 1346 bis 1378 läßt sich ablesen, daß Karl seine überkommene Rolle als Kirchenvogt nicht nur mit religiösem, sondern auch mit politischem Inhalt zu füllen verstand und daß er solche Urkunden dafür benutzte. Im königsnahen Raum sollten die gewöhnlichen Schutzversprechen offensichtlich die Karl ergebenden Bischöfe und Domkapitel stützen, mußten jedoch andererseits auf andere Interessen Rücksicht nehmen; die königsfernen Gebiete sollten durch Grundsatzerkklärungen überhaupt an ihn (und damit wieder an das Königtum) gebunden werden. Besonders deutlich weisen die verschiedenen Fassungen der „Karolina“ darauf hin, daß Karl IV. mit ihrer Hilfe den Anspruch auf das Herrschaftsrecht des Kirchenschutzes in Niederdeutschland und Westfalen revindizieren und neu begründen wollte.

Die Ergebnisse der historischen Personenforschung und der Interpretation inhaltlich verwandter Urkunden ergänzen einander überzeugend. Wie der Verfasser selber bemerkt, müßten aber andere Ansätze von Karls Kirchenpolitik auch noch erforscht werden. So hat er bereits eine Aufstellung von Schutzprivilegien dieses Herrschers für Klöster in seinen Anhang aufgenommen, der die behandelten Personen, Bistümer und Urkunden auflistet, eine etwas unübersichtliche Karte der kirchlichen Gliederung bietet und ein Stemma der „Karolina“ bringt. Vor allem aber sind dort die verschiedenen Fassungen der „Karolina“ und die ihr nahestehende Schutzurkunde für das Domkapitel von Cambrai (1377) ediert.

Hannover

Katharina Colberg

Puhle, Matthias: Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter. Braunschweig: Waisenhaus 1985. XII, 272 S., 2 Kt. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A. Bd. 20; der ganzen Reihe Bd. 63. Kart. 42,— DM.

In dieser bei Norbert Kamp geschriebenen Braunschweiger Dissertation geht es nicht nur, wie der Titel vermuten lassen könnte, um die Politik der Stadt Braunschweig, sondern um die Entstehung und Entfaltung des sächsischen Städtebundes, um dessen Verhältnis zur Hanse — d. h. in erster Linie zum wendischen Hansequartier — und um die Alternativstruk-

1 Zu gleichartigen Ergebnissen kommt die Arbeit von Gerhard Losher, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter. München 1985 = Veröffentlichungen des Collegium Carolinum. Bd. 56.

2 Zu deren Bedeutung vgl., wie auch H. hervorhebt, Peter Johaneck, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: Kaiser Karl IV. 1316—1378, hg. v. Hans Patze, 1978, S. 797—831.

turen des ökonomischen und territorialpolitischen Handelns im Spannungsfeld von Hanse, Städten, Territorialherren und Reichsgewalt. Dieser komplexe Entwicklungsprozeß, der die so notwendige Differenzierung zwischen Hanse und regionalen Städtebünden in mustergültiger Form aufzeigt, wird am Beispiel der Pentapolis Braunschweig exemplifiziert, — derjenigen Stadt also, die für gut einhundert Jahre die — z. T. mit Magdeburg geteilte — Vorortfunktion innerhalb dieser Städtegruppe innehatte.

Dem Verf. gelingt es aufgrund der detailgetreuen und exakten Analyse von 57 Bündnissen und sonstigen Vereinbarungen vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit zahlreichen Klischeevorstellungen aufzuräumen und eine rationale, nüchterne und tragfähige Bewertung des oben angedeuteten Wechselspiels zu geben. Er unterscheidet zu diesem Zweck zwischen vier verschiedenen Phasen: In einer frühen Periode von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis etwa 1382/84 sind vielfältige Bündnisbestrebungen Braunschweigs sichtbar, die aber wegen ihrer sporadischen und aktuellen Eigenschaft noch nicht die Bezeichnung Städtebund verdienen. Das Verhältnis zur Hanse, die mit dem Jahr 1370 auf dem damaligen Höhepunkt ihrer Macht stand, ist zwar durch eine rege Fernhändlerstätigkeit gekennzeichnet, aber nicht durch eine förmliche Mitgliedschaft oder eine direkte Unterstützung des Krieges der wendischen Städte gegen Waldemar.

Die zweite Phase rechnet der Verf. von ca 1382/84 bis 1426. Obwohl er mehrfach betont, daß es keine eigentliche Gründungsurkunde des sächsischen Städtebundes gegeben habe und daß es daher nicht angehe, die Jahreszahlen 1382/84 überzubewerten, stellt er dennoch fest, daß sich mit der Aufstellung von Matrikellisten, der regelmäßigen Erneuerung der Bündnisse und der Bildung eines festen Kreises von Partnern ein Bündnisssystem verdichtet habe, das dann „in Wechselwirkung zu gemeinhansischen Bemühungen um die Tohopesaten zu einem Städtebund“ wurde (S. 196). Jetzt — 1412 — treten die sächsischen Städte erstmalig geschlossen auf einem Hansetag auf, und Braunschweig beginnt, je nach Bedarf, Hansetage aufzusuchen, um an den Beratungen über die Tohopesaten und innerstädtischen Unruhen teilzuhaben. Die bereits allgemein anerkannte Rolle des sächsischen Bundes zum Zweck der internen Konfliktregulierung zeigt sich exemplarisch darin, daß es den sächsischen Städten überlassen bleibt, in die Halberstädter Schicht (1423/25) einzugreifen — wobei man nicht von einer Beauftragung durch Lübeck ausgehen darf (S. 63). Höhepunkt und Wendepunkt zugleich waren die Goslarer Bündnisse von 1426 und der Hinzutritt der wendischen Hansestädte: Die Dominanz der beiden Städte Braunschweig und Magdeburg beginnt die äußere Hierarchie des Bündnisse zu bestimmen, während gegenüber den wendischen Hansestädten weiterhin Zurückhaltung beim Kampf gegen Dänemark maßgeblich bleibt.

Der dritte Abschnitt reicht nach Puhle bis zur Münzkonvention des sächsischen Bundes von 1461 — wobei es an einer einheitlichen Ereignisabfolge deutlicher mangelt als zuvor. Der Streit um die Schifffahrt auf Oker, Aller und Weser hatte zur Folge, daß von 1439 bis 1444 Magdeburg als alleiniger Vorort der sächsischen Städte angesehen wurde; er ist zugleich Beleg dafür, daß grundsätzliche Bündnisbestrebungen kein Hinderungsgrund für zweckorientiertes Konflikthandeln innerhalb der sächsischen Städtegruppe darstellten.

Die letzte Phase (1462—1495) betrifft vor allem die Auseinandersetzungen mit den territorialstaatlichen Gewalten. Es wird deutlich, daß sich Braunschweig mehr und mehr von der Bündnispolitik der sächsischen Städte und von der Politik der Hanse zurückzog, z. T., weil sie selbst mit dem Vordringen der Territorialgewalt (Friedrich d. J., Halberstädter Stiftsfehde) befaßt war. Die Eroberung der Städte Quedlinburg und Halle (1477/78) sind symptomatisch für das Vordringen des Territorialstaates und das Ende der relativen Autonomie zahlreicher Hansestädte.

Trotz vielfach eingeschränkten Handlungsspielraums und trotz mangelhafter Ausprägung fester Strukturen bildete der Bund zwischen Weser und Elbe für rd. 100 Jahre eine dritte Kraft zwischen Territorialherren und Reich. Weit entfernt davon, eine einfache „Abteilung“ der Hanse zu sein, bildete er eine eigenständige Kraft mit eigenen Interessen und Zielen, die sich aber selbstverständlich auch als integrales Mitglied des verfassungsrechtlich inkommensurablen Gebildes ‚Hanse‘ verstand. Zwar war die Zugehörigkeit Braunschweigs zur Hanse nie umstritten — obgleich an der simplen Vorstellung eines Eintritts von 1426 nicht mehr festgehalten werden kann —, umstritten blieb jedoch stets die aktuelle Politik der (wendischen) Hansestädte im Konflikt mit Dänemark, England und anderen. Unumstritten war das gemeinsame kaufmännische Interesse — umstritten blieben die konkreten Maßnahmen, mit denen die Städte dieses Interesse jeweils zu verwirklichen suchten.

Der Verf. hat damit sowohl dem Phänomen Hanse als auch dem Phänomen des ‚Städtebundes‘ insgesamt — über die Grenzen der welfischen Territorien hinaus — neue Dimensionen und Konturen verliehen. Er relativiert die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Hanse für die einzelne Stadt und die betreffende Region, ohne ihre überregionale Bedeutung zu schmälern; er relativiert aber zugleich die Wirksamkeit eines Städtebundes, indem er dessen innere Konflikte und dessen mähliche Entwicklung zum inneren Auseinanderfall nachvollzieht.

Die Vielschichtigkeit des Themas impliziert zugleich eine gewisse Schwäche. Wenn die sächsischen Städtetage vor allem das Verhältnis zur Hanse, das Verhältnis zwischen den Städten und Fürsten und zwischen den sächsischen Städten sowie die innerstädtischen Konflikte behandeln (S. 198), dann ist der Verf. gezwungen, nicht nur eine Darstellung der sächsischen Bündnisbeziehungen zu vermitteln, sondern zugleich einen Überblick über die Hansegeschichte des 15. Jahrhunderts, über die jeweiligen innerstädtischen Unruhen und über die Konflikte zwischen Territorialherren und Städten zu geben. Daß dies letztlich ein Ding der Unmöglichkeit ist, liegt auf der Hand.

So lassen sich manche Kleinigkeiten beobachten, die verkürzt oder korrekturbedürftig sind. Hier nur einige Beispiele: Wenn es im Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt Braunschweig heißt, die Iura Indaginis hätten festgesetzt, daß die Bürger ihren Pfarrer selbst wählen durften (S. 8), ist dies durch die Aussage zu ergänzen, daß die Bürger lediglich das (formelle) Nominationsrecht erhalten hatten, während sich der Landesherr das (entscheidende) Investiturrecht vorbehalten hatte. — Der Gesamtzusammenhang des Lüneburger Erbfolgekriegs wird so dargestellt, daß er nicht recht verständlich wird; beispielsweise heißt es zur Entscheidungsschlacht von 1388 Mai 28: „nach einer Schlacht bei Winsen an der Aller“ (!, S 37). — Auch die — an sich recht ausführliche — Darstellung des Streits um die Schifffahrt auf Oker, Aller und Weser ließe sich ergänzen. So fehlen Hinweise auf das Abkommen von Scharnebeck (1439 August 5, Verbot der „watervard“ für Braunschweig), auf die Pfandnahme der Artlenburg durch Lüneburg, auf die gleichzeitigen Schwierigkeiten bei der Eindeichung der Elbe und beim Bau des Reetzkanals. — Hintergründe und Zusammenhänge des Lüneburger Prälatenkrieges bleiben weitgehend im Dunkeln oder verbergen sich hinter oberflächlichen Aussagen („Der bald ausbrechende Prälatenkrieg in Lüneburg lähmte jedoch für Jahre die Außenpolitik dieser Stadt“, S. 97 f.). Z. B. wird auch die Haltung Herzog Friedrichs d. J. gegenüber den sächsischen Städten (S. 132) nicht verständlich ohne Darstellung des Prälatenkrieges, denn Friedrich fühlte sich als Exekutor der kirchlichen Repräsentationsbulle von 1457 August 16 formell berechtigt, gegen alle vorzugehen, die Lüneburg in irgendeiner Weise unterstützten. — Hinzu kommen Vereinfachungen und sprachliche Schwächen, die vermeidbar gewesen wären, wenn sie an der Elle des neuesten Forschungs-

standes gemessen worden wären. So lesen wir von „Raubrittern“ (S. 14), von den „städtefeindlichen Bestimmungen der ‚Goldenen Bulle‘“ (S. 25), von der — nicht näher erläuterten — Entwicklung der Hanse von „der Kaufmannshanse zur . . . Städtehanse“ (S. 26) oder vom „Abfall Kölns“ im Zusammenhang mit den Englandkriegen (S. 149).

Diese Beispiele, die aus der jeweiligen Sicht der einzelnen Rezensenten sicherlich vermehrt werden könnten, stellen, für sich genommen, jeweils Bagatellen dar, — trüben aber *in cumulo* den positiven Gesamteindruck dieser Arbeit, die schon jetzt als wichtiger Beitrag sowohl für die Hanse — als auch für die Städtegeschichte bezeichnet werden kann.

Münster

Bernd-Ulrich Hergemöller

Stanelle, Udo: Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer. Hildesheim: Lax 1986. 227 S. m. 6 Abb. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 25. Kart. 36,— DM.

Vom positivistischen Standpunkt gesehen kommt den historiographischen Erzeugnissen des 16. Jahrhunderts im allgemeinen nicht der hohe Quellenwert zu, der den Annalen, Chroniken, Autobiographien voraufgehender Jahrhunderte — *faute de mieux* — zuzubilligen ist. Zur Rekonstruktion geschichtlicher Zustände und Vorgänge ist die Forschung nur in seltenen Fällen auf frühneuzeitliche Tradition angewiesen. Doch bietet die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts, liest man sie sozusagen gegen den Strich, vielfach interessante Aufschlüsse über Ideen und Mentalität ihrer Urheber. Stellt man das subjektive Moment, die spezifische „Brechung“ der Information, ins Zentrum der Betrachtung, erweisen sich auch scheinbar unergiebigere historiographische Erzeugnisse als taugliche Indikatoren der Geisteshaltung einer Epoche.

Den beiden herausragenden Werken, die die Hildesheimer Geschichtsschreibung im konfessionellen Zeitalter hervorgebracht hat, gilt seit langem die Aufmerksamkeit der Forschung. Die autobiographisch-chronikalischen Aufzeichnungen Johan Oldecops und der Familie Brandis, in denen sich Zeitgeschichte spiegelt, wurden wiederholt unter quellenkundlichem Aspekt behandelt — in den 70er Jahren in Arbeiten der Zeeden-Schule (B. Meyer-Wilkens, G. Scholz). Hingegen blieb die Hildesheimer Bischofschronik, deren Veröffentlichung hier anzuzeigen ist, nahezu unbeachtet; handelt es sich doch um ein Werk, das nur zum geringen Teil zeitgeschichtliche Erfahrung verarbeitet.

Der Herausgeber der Bischofschronik, U. Stanelle, befaßte sich bereits in seiner 1982 erschienenen Göttinger Dissertation „Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts“ (vgl. Rez. in Nds. Jb. 56, 1984, S. 341) mit diesem historiographischen Werk. Es war ihm gelungen, dessen mutmaßlichen Verfasser zu identifizieren. Das in einem Zeitschriftenbeitrag (in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 49 [1981]) geäußerte Vorhaben, die Chronik zu veröffentlichen, hat er mit der vorliegenden Edition verwirklicht. Ob die Arbeit — wie seinerzeit vorausgesagt — eine „Bereicherung der Hildesheimer und im weiteren Sinne auch der Geschichtsschreibung Niedersachsens“ (S. 63) bedeutet, ist zu prüfen.



In der „Einleitung“ erörtert Stanelle unter anderem die Frage der Verfasserschaft vor dem Hintergrund der Überlieferungslage. (Ergänzende Hinweise bietet sein Aufsatz „Die wiedergefundene Verdener Bischofschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern“, der 1983 in den Würzburger Diözesangeschichtsblättern erschienen ist.) Stanelles scharfsinnige Beweisführung ist im Rahmen einer Besprechung nicht nachzuvollziehen; einige Andeutungen müssen genügen. — Die Bischofschronik darf in Anbetracht der zahlreichen, weit verstreuten Textzeugen — es sind durch Stanelle 42 Handschriften bekannt — als „eine Art Standardwerk“ der Bistumsgeschichte (S. 24) gelten. So nimmt es wunder, daß über ihren Verfasser Unklarheit bestand; ein halbes Dutzend vermeintlicher Autoren wurde gehandelt. Die ältesten und besten Textzeugen, die — ein literaturgeschichtlich signifikanter Umstand — in hochdeutscher Sprache vorliegen, weisen in den oberdeutschen Raum. Es ist mit Stanelle als gesichert anzunehmen, daß die Bischofschronik in ihrer frühest faßbaren Form auf den Grafen Wilhelm Werner von Zimmern zurückgeht. Der am Reichskammergericht tätige schwäbische Graf legte um 1538—1550 eine Sammlung von dreizehn Bischofschroniken (Bistümer der Mainzer Kirchenprovinz) an. Zimmerns Eigenanteil am Gesamtwerk, das gemeinhin als bloße Kompilation bezeichnet wird, bedarf noch umfassender Klärung. In der Hildesheimer Bischofschronik finden sich nun aber eindeutige Belege dafür, daß sie im Umkreis der Bischofsstadt entstanden sein muß. Als ihren Autor präsentiert Stanelle den Bürgermeister Hans Wildefuer (um 1480—1541). Durch Kombination verschiedener Indizien, die allerdings nicht durchweg beweiskräftig sind, gelingt es ihm, Wildefuers Verfasserschaft plausibel zu machen. Hans Wildefuer — Stanelle zeichnet seinen Lebensweg in der „Einleitung“ nach — stand der Stadt Hildesheim im Zeitraum 1526—1541 als Bürgermeister vor. Wie Wildefuer in seinem politischen Wirken, so zeigt sich auch der Autor der Chronik als traditionsbewußter Verfechter des katholischen Glaubens. — Der Chronist Wildefuer ist mithin nur als „Zuträger“ des Historiographen (respektive Kompilators) Zimmern zu erschließen. Das Original des „Chronicon Hildesimense“, nach späterem Zeugnis „veterum Saxonum vernacula lingua conscriptum“, muß als verloren gelten. Die Umstände, unter denen die Chronik verfaßt wurde, entziehen sich der Kenntnis. — Die Wildefuer-Zimmernsche Chronik wurde im übrigen vom Hildesheimer Schulmeister Pagenhardt bis 1573 fortgesetzt.

Den wenig fruchtbaren Bemühungen altgläubiger humanistischer Kreise, sich rückblickend der kirchlichen Tradition zu versichern, verdankt die Hildesheimer Bischofschronik ihre Entstehung und Überlieferung. Nach einer „Vorrede“ (Gründungslegende) beschreibt die Chronik Leben und Wirken von 49 bzw. 52 Hildesheimer Bischöfen — von Gunther bis Valentin von Teteleben bzw. Ernst von Bayern. Stanelles Untersuchungen zufolge beruhen etwa vier Fünftel des Stoffs auf bekannten mittelalterlichen Quellen. In der „Einleitung“ sind sie zusammengestellt. (In der Edition selbst wird durch Randglossen auf Vorlagen verwiesen.) Nur für die Jahre 1487—1538 (1573) ist die Chronik Primärquelle. Allein dieser Teil ist für die ereignisgeschichtliche Forschung von gewissem Wert. Doch sind dem Werk als Ganzem durchaus interessante Befunde zu entnehmen — zum Geschichtsbild, zum politischen Verständnis, zur religiösen Haltung des Verfassers und seiner Umgebung. Es wäre sicher eine lohnende Aufgabe, aus Wildefuers Chronik (unter Berücksichtigung der anderen in der Zimmernschen Sammlung vereinigten Chroniken) das implizite Bischofsideal der Tradition und ihres Interpreten herauszuarbeiten.

Stanelle selbst würdigt die Hildesheimer Bischofschronik, die in ihrer unkritischen Fabulierlust und „pragmatischen Subjektivität“ (S. 23) nicht ohne Reiz ist, als Zeugnis nostalgischer Rückwendung zu einstiger Größe, entstanden unter dem Eindruck der Stiftsfehde, ferner als typisches Beispiel dafür, wie in der Epoche mit Geschichte umgegangen wurde.

Der Ausgabe liegt als Leithandschrift der Wolfenbütteler Kodex Cod. Guelf. 42.5 Aug. fol. zugrunde. Der mit Wappenzeichnungen ausgestattete prächtige Band könnte als Geschenk des Grafen Zimmern an Bischof Valentin von Teteleben gelangt sein. — Die Lesarten zweier weiterer Manuskripte verzeichnet der beigegebene Apparat.

Der von Stanelle gebotene Text wurde in ausgewählten Passagen an der Wolfenbütteler Handschrift überprüft. Es ist festzustellen, daß die angegebenen Editionsprinzipien nicht konsequent befolgt wurden. Lese- und Druckfehler finden sich in beträchtlicher Zahl — annähernd 40 allein in der „Vorrede“. Doch ist der Sinn in keinem Fall entstellt. Für inhaltliche Untersuchungen reicht die Qualität der Edition somit wohl hin. — Leider haben sich auch in den Literaturnachweisen Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen (z. B. S. 33, Anm. 158: H. Grundmann: Valentin von Teteleben [zu verbessern: Teteleben] . . . ; ebd. u. S. 215: Nuntiarberichte [Nuntiaturreports] . . .).

Mit der vorliegenden Ausgabe wird ein bedeutsames Zeugnis Hildesheimer Bistumstradition zugänglich gemacht. Wildefuers Bischofschronik verlängerte gewissermaßen mittelalterliche Überlieferungen in die frühe Neuzeit hinein (vgl. H. Goettings Darlegungen in: *Germania Sacra*, N. F. 20, S. 27 ff.). Indem sie alte Traditionen aufbereitete, wirkte sie selbst wieder traditionsbildend. Durch die Veröffentlichung des Werks — und die Ermittlung des Verfassers — ist das Gesamtbild der Hildesheimer Geschichtsschreibung ohne Zweifel um einen wesentlichen Zug bereichert.

Hannover

Bernhard R ü t h

Klettke-Mengel, Ingeborg: Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen. Köln, Berlin: Grote 1986. XIII, 114 S. m. 8 Abb. = Studien zur Geschichte Preußens. Bd. 38. Lw. 48,— DM.

Die Verfasserin ist eine Schülerin des 1984 verstorbenen Historikers Walter Hubatsch. Der hier vorgelegte Zusammendruck ihrer wichtigsten Veröffentlichungen zum Themenkreis der fürstlichen Korrespondenzen im Jahrhundert der Reformation ermöglicht den schnellen Zugriff auf die in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken erschienenen Arbeiten der Autorin aus früheren Jahren, durch die sich leitmotivartig zwei Themen ziehen: die Gestalt der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und das Wesen frühneuzeitlicher Quellen, insbesondere der fürstlichen Kanzlei- und Handschriften.

Die sechs Einzelbeiträge dieses Sammelbandes beruhen auf Quellenforschungen, insbesondere an Originalbriefen aus dem ehemaligen Königsberger Staatsarchiv (früher Staatl. Archivlager Göttingen, jetzt Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem). Im Mittelpunkt stehen zwei Briefwechsel unterschiedlicher Art und Bedeutung: die umfassende und intime Geheimkorrespondenz zwischen Herzog Albrecht von Preußen und Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, den die Verf. 1954 als Monographie publiziert hat (vgl. *Nds. Jb.* 28, 1956, S. 272), und der Briefwechsel zwischen dem genannten Herzog Albrecht und Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, der in diesem Band teils im Wortlaut, teils in Regestenform dargeboten wird. Es handelt sich um die Korrespondenzen dreier bedeutender „Reformationsfürsten“. Albrecht (1490—1568), ein Hohenzoller aus dem Hause Brandenburg-Ansbach,

· Gesprächs- und Briefpartner von Copernikus, Luther, Kaiser Karl V. und König Gustav Wasa, hatte als letzter Hochmeister des Deutschen Ordens Ostpreußen in ein weltliches Herzogtum umgewandelt und damit das erste evangelische Landesfürstentum begründet. Geistig ebenbürtig ist ihm seine um zwanzig Jahre jüngere Verwandte Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (Calenberg), spätere Gräfin zu Henneberg (1510—1558), die der kurfürstlichen Linie der Hohenzollern entstammt. Während der vormundschaftlichen Regierung für ihren minderjährigen Sohn gelang es ihr, im ganzen Fürstentum Calenberg die Reformation durchzuführen. Ihre Briefe bilden nach Umfang und Wert die bedeutendste Sammlung fürstlicher Privatbriefe in frühneuhochdeutscher Zeit. Wie Albrecht von Preußen gehört auch Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg (1497—1546) zu den frühen Anhängern Martin Luthers. 1530 war er auf dem Augsburger Reichstag einer der wichtigsten Mitunterzeichner der von Philipp Melanchthon verfaßten *Confessio Augustana*. In die Geschichtsschreibung ist er als Vorbild eines christlich-evangelischen Landesvaters eingegangen.

Die Untersuchung der aktenkundlichen Merkmale des Briefwechsels zwischen Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen liefert einen grundlegenden Beitrag zur historischen Aktenkunde. Der Verf. geht es dabei um die „Varietät der Untersuchungsverfahren und der daraus resultierenden paradigmatischen Ergebnisse einer bisher wenig beachteten Gattung“ (S. 8). Aus der Vielfalt der Erscheinungen gelingt es ihr Regelmäßigkeiten abzuleiten, die für weitere Untersuchungen an Akten des 16. Jahrhunderts dienen können.

Ihrem Sammelband hat die Verfasserin einen „Nachruf auf Walther Hubatsch“ vorangestellt. Mit dem Tod des Gründers und Herausgebers finden die „Studien zur Geschichte Preußens“ ihr Ende. Wie ein „Nachklang“, so heißt es im Nachwort, erscheint der vorliegende Band 38 dieser Reihe.

Hannover

Annette von Boetticher

Niedersächsische Landesgeschichte im Historischen Museum Hannover.  
 Katalog, bearbeitet von Alheidis von Rohr, mit Beiträgen von Waldemar R. Röhrbein und Georg Schnath. Hannover 1985. 294 S. m. zahlr. Abb. u. 4 Kt. Kart. 18,50 DM.

Neben der Stadtgeschichte Hannovers und der Volkskunde Niedersachsens ist die Landesgeschichte einer der drei Ausstellungs- und Arbeitsbereiche des Historischen Museums am Hohen Ufer. Diese dritte Abteilung hat es zweifellos schwerer als die beiden anderen, ein Konzept zu entwickeln, das anhand einer notwendigerweise begrenzten Anzahl ausgewählter Exponate die ganze Breite und Vielfalt geschichtlichen Werdens in Niedersachsen erfaßt und so präsentiert, daß sich auch dem historisch nicht sonderlich bewanderten Besucher ein schlüssiges Bild ergibt. Ohne ein Mindestmaß an begleitenden und verbindenden Texten ist das kaum möglich; doch sind die Beschriftungen im Historischen Museum wohlweislich so knapp gehalten, daß sie den Betrachter nicht vom Gegenstand ablenken. Wer jedoch das Bedürfnis nach umfassenderer Information über einzelne Objekte und ihre Einordnung in den historischen Kontext verspürt, dem steht dafür jetzt der von der zuständigen Kustodin Alheidis von Rohr verfaßte Abteilungskatalog zur Verfügung — der dritte und letzte nach den Parallelbänden von Helmut Plath für die Stadtgeschichte (1970) und von Ulrich Fließ für die Volkskunde (1972).

In einem Vorwort gibt Waldemar Röhrbein einen Abriss der Geschichte des Museums und skizziert die Konzeptionen und Zielsetzungen, die den Aufbau der landesgeschichtlichen Abteilung seit der Jahrhundertwende bestimmt haben. Aus dieser historischen Entwicklung und den unterschiedlichen Sichtweisen von nunmehr vier Generationen von Museumsleitern erklären sich die Beschränkungen, welchen die Sammlung unterliegt: Sie umfaßt nur die Geschichte der im Königreich Hannover vereinten alt- und neuwelfischen Territorien — allerdings mit gelegentlichen Ausgriffen auf Nachbargebiete —, und sie dokumentiert lediglich den Zeitraum von der hannoverschen Glanzzzeit zu Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Verlust der Eigenstaatlichkeit im Jahr 1866.

Es liegt auf der Hand, daß auch dieses begrenzte Thema nicht lückenlos dargestellt werden kann — nicht nur wegen der zu geringen Ausstellungsfläche, sondern auch, wie Röhrbein hervorhebt, weil ein Museum nun einmal vom Zufall der Überlieferung und des Angebots geeigneter Objekte abhängig ist. Es kann deshalb nur selten einmal historische Abläufe in ihrer Gesamtheit darstellen, sondern muß sich in der Regel damit begnügen, ausgewählte Geschehnisse, Sachverhalte oder Persönlichkeiten beispielhaft herauszustellen, um so aus einzelnen Mosaiksteinchen ein Gesamtbild wenigstens in Umrissen entstehen zu lassen.

Im Historischen Museum gelingt dies recht eindrucksvoll, wie die Lektüre des vorliegenden Kataloges bestätigt. Seine Gliederung entspricht dem Aufbau der Sammlung selbst. Von ihren 13 Abschnitten sind acht dem eigentlichen Thema gewidmet, der Entwicklung des welfischen Staates und seiner Organe und Einrichtungen. Sie führen die Landesherren vor Augen, skizzieren Verfassung, Regierung und Verwaltung, gehen auf das Rechtswesen ein und betrachten das geistige Leben, insbesondere die Universitäten (einschließlich der schaum-burgischen Hochschule in Rinteln). Post und Eisenbahn haben einen eigenen Abschnitt, ebenso Bergbau, Münzen und Medaillen sowie das Militärwesen. Weitgehend ausgeklammert bleiben die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wenn auch Aspekte von beiden gelegentlich berührt werden. Das hängt sicherlich mit dem oben erwähnten Zwang zur Lücke zusammen. Angehängt sind fünf Abschnitte mit Schaustücken, die entweder durch ihre materielle Beschaffenheit aus dem Rahmen fallen (wie die Königlichen Wagen aus dem Marstall) oder spezielle Sammlungen darstellen (wie die bemalten Porzellane und Gläser, die Ansichten von Orten und Landschaften oder die historischen Karten aus ganz Niedersachsen). Die Relikte aus hannoverschen Schlössern (Abt. 10) hätten sich vielleicht sinnvoller der stadtgeschichtlichen Abteilung zuordnen lassen.

Jedes ausgestellte Stück ist einzeln beschrieben, wo nötig in seiner Funktion erläutert und in den historischen Zusammenhang eingeordnet. Meist ist auch einschlägige Literatur dazu angegeben, wenn auch nicht durchweg auf dem aktuellsten Stand (so vermißt man bei der Universität Rinteln die 1982 erschienene Gesamtdarstellung von Gerhard Schormann). Jeder Abschnitt wird durch eine allgemeine Einführung in das behandelte Thema eingeleitet. Diese kenntnisreich geschriebenen Texte zeigen eindrucksvoll, wie man Sachüberreste nicht nur zur Veranschaulichung von Geschichte einsetzen, sondern zugleich auch als Quelle zum Sprechen bringen kann; sie werden auch dem Kenner der Landesgeschichte manchen neuen Einblick vermitteln. Dem weniger gut Informierten können der Überblick über die Geschichte Niedersachsens aus der Feder von Georg Schnath (S. 13—19), die von Waldemar Röhrbein zusammengestellten niedersächsischen Geschichtsdaten (S. 25—29) und die Gegenüberstellung von Ereignissen der calenbergisch-hannoverschen und der europäischen Geschichte (S. 30—33) eine Hilfe sein. Mit seiner reichen Bebilderung — auch vier Karten zur territorialen Entwicklung der welfischen Lande sind beigegeben — empfiehlt sich der Band nicht nur zur Vertiefung und zur Vor- oder Nachbereitung von Museumsbesuchen,

sondern ebenso als eine informative Einführung in die Landesgeschichte, soweit sie von der Ausstellung abgedeckt wird. Register der Personen, Künstler und Hersteller, Orte und Sachen ermöglichen eine Benutzung unter speziellen Fragestellungen.

Hannover

Dieter Brosius

Staatsgedanke und Landesbewußtsein in den neupreußischen Gebieten (1866). Hrsg. von Hans Patze. Marburg, Ulm: Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1985. 133 S. Lw. 21,— DM.

Der vorliegende Band beruht auf Vorträgen, die auf dem 11. Tag der Landesgeschichte vom 22.—24. 6. 1984 in Kassel gehalten worden sind. Er wird eingerahmt von einem Beitrag des verstorbenen Bonner Historikers Walter Hubatsch über die bis in die Zeit der Reformen zurückverfolgten Motive der preußischen Annexionspolitik 1866 sowie die grundlegende Analyse Helmut Berdings über staatliche Identität, nationale Integration und politischen Regionalismus, die allerdings etwas unverbunden mit den in diesem Band präsentierten Beiträgen bleibt. Dazwischen stehen gründliche Darstellungen über die Annexion und Integration von Kurhessen und Nassau, Frankfurt, Schleswig-Holstein und Hannover. Auffällig ist dabei die überwiegend positive Wertung der preußischen Integrationspolitik sowie der unterschiedliche Befund in den einzelnen Gebieten. Stellt man eine Rangfolge auf, so wäre die Integration in Kurhessen und Hessen-Nassau mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden und am ehesten vollzogen, während sie in Hannover die größten Probleme, vor Schleswig-Holstein und Frankfurt, bereitete.

Der überblicksartig angelegte Beitrag von Hans-Georg Aschoff macht deutlich, daß das Königreich Hannover sich am längsten und entschiedensten der Integration in den preußischen Staat widersetzt hat. Der Grund dafür liegt weniger in der Vorgehensweise der preußischen Besatzungsmacht, die nach der Annexion unverzüglich das preußische Militär-, Steuer- und Rechtssystem auf die neuen Provinzen übertrug. Das war in Hessen, Schleswig-Holstein und Frankfurt nicht anders, und nach Ablauf des Diktaturjahres ging die preußische Staatsregierung sehr viel behutsamer vor. Die Berufung des Standesherrn Otto Graf Stolberg-Wernigerode zum Oberpräsidenten war ein guter Griff, und Hannover wurde zeitweilig, wie zuletzt Heide Barmeyer gezeigt hat, geradezu zum Modell für eine preußische Verwaltungsreform, wenn am Ende sich aber doch das altpreußische Strukturmuster durchsetzte. Vielmehr ist dies neben dem größeren politischen Gewicht des Königreichs Hannover auf den Umstand zurückzuführen, daß die antipreußische Einstellung der Hannoveraner in der Person des Monarchen einen fortwährenden Rückhalt fand. Georg V. ließ sich die Anerkennung der Annexion auch durch den Abfindungsvertrag nicht abkaufen und war in seiner schroffen Haltung auch durch die Sequestrierung seiner Einkünfte nicht zu erschüttern. Nach der Lösung des Loyalitätseids der Beamten und Offiziere trat die Mehrheit zwar in preußische Dienste, doch blieb eine Großzahl noch lange innerlich der welfischen Gesinnung treu, wenn es auch nur eine kleine Minderheit war, welche die Torheit beging, sich für die Welfenlegion anwerben zu lassen.

Anders als in den übrigen neupreußischen Provinzen überdauerte die welfische Opposition auch die Reichsgründung. Die Welfen, die ihre Neigung zum Boykott der Reichstags-

wahlen von Anfang an unterdrückt und mit beträchtlichem Erfolg an den Wahlen teilgenommen hatten, blieben zwar bis Ende der 70er Jahre deutlich hinter den Nationalliberalen, für die die Provinz Hannover immer eine Hochburg war, zurück. 1881 aber zog die Deutschhannoversche Partei an den durch die vorausgegangenen Sezession geschwächten Nationalliberalen vorbei.

Einen entscheidenden Grund für die relative Stärke der antipreußischen Kräfte sieht Aschoff, ein ausgewiesener Kenner der welfischen Bewegung und des politischen Katholizismus, ferner im Kulturkampf. Dieser wurde als ein ähnlicher Verstoß gegen die gottgewollte Rechtsordnung verstanden wie die Annexion von 1866 und führte zu einer Art Solidargemeinschaft zwischen den Welfen und der Zentrumsparlei. An der Verklammerung von Welfen und Katholiken und damit von der lutherischen Landbevölkerung in den Stammlanden mit den katholischen Minderheiten (Emsland, Bistum Hildesheim und Eichsfeld) hatte der Zentrumsführer Windthorst maßgeblichen Anteil. Dabei war die Lage der Kirchen nach der Annexion vergleichsweise günstig gewesen. Die preußische Verfassung gewährte den Kirchen weiterreichende Garantien als die hannoversche, und der lutherischen Landeskirche blieb die Verschmelzung mit der unierten Kirche Altpreußens erspart, da Bismarck das politische Widerstandspotential nicht noch durch eine religiös-kirchenpolitische Opposition anreichern wollte. Mit dem Abbau des Kulturkampfes im Verlauf der 80er Jahre wurde dem oppositionellen Bündnis von Welfen und Katholiken allmählich die Grundlage entzogen.

Für den Zerfall der welfischen Bewegung macht Aschoff aber noch andere Gründe aus. Einmal die steigende Bedeutung der Interessenpolitik, die den lange anhaltenden Dualismus zwischen Nationalliberalen und Welfen auflöste. Seit den 80er Jahren gewannen die Sozialdemokraten hier ihre ersten Reichstagsmandate und lösten die Welfen auch in der Rolle des von Polizei, Justiz und Regierungsbürokratie am meisten schikanierten ‚Reichsfeindes‘ ab. Der Bund der Landwirte als militanter agrarischer Interessenverband sowie antisemitische Mittelstandsorganisationen machten Nationalliberalen und Welfen zusätzlich Konkurrenz; 1912 waren die letzteren auf 14 % der in der Provinz Hannover abgegebenen Stimmen zurückgefallen.

Ein letzter Grund ist weitaus schwieriger zu fassen, aber doch fraglos gegeben. Auch im ehemaligen Königreich Hannover wurden Nationalismus und Reichspatriotismus während der wilhelminischen Zeit verstärkt rezipiert, namentlich von der jüngeren Generation. Reichsdeutscher Nationalismus und antipreußisches Welfentum paßten angesichts der hegemonialstaatlichen Struktur des deutschen Kaiserreichs nicht recht zueinander. Es dauerte zwar länger als bei der Zentrumsparlei, aber am Ende stimmten auch die Welfen den Heeresvorlagen von 1912 und 1913 zu. Die dynastische Aussöhnung zwischen Hohenzollern und Welfen entzog dann dieser Partei endgültig den Boden.

Allerdings bedeutete dies noch nicht das Ende des hannoverschen Regionalbewußtseins, das vielmehr nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs in der Novemberrevolution 1918 neue Nahrung fand und im Kontext der Autonomie- und Separatismusbestrebungen der frühen Weimarer Republik sich breitmachte. Es manifestierte sich in einem 1924 mit beträchtlicher Unterstützung betriebenen Plebiszit zur Wiederherstellung des hannoverschen Staates. Nach 1945 lebte der hannoversche Regionalismus in der niedersächsischen Landesparlei (später Deutsche Partei) wieder auf, der stärksten und am längsten existierenden Regionalparlei der Nachkriegszeit.

Sueße, Thorsten und Heinrich Meyer: Die Konfrontation niedersächsischer Heil- und Pflegeanstalten mit den „Euthanasiemaßnahmen“ des Nationalsozialismus. Schicksal der Patienten und Verhalten der Therapeuten und zuständigen Verwaltungsbeamten. Diss. med. Med. Hochschule Hannover. Hannover 1984 (angenommen 1985). 678 S. Masch.schr. Vervielf. Kart.

In dieser wichtigen Arbeit wird zum ersten Mal die Planung und Durchführung des Mordes an psychisch Kranken, die sogenannte „Euthanasie“, für eine Region umfassend und beispielhaft dargestellt. Die Arbeit wurde 1984 abgeschlossen und 1985 als Dissertation an der Medizinischen Hochschule Hannover angenommen.

Das Werk ist in 3 Abschnitte gegliedert:

Der 1. Teil beschreibt den Weg sozialdarwinistischen und rassenhygienischen Gedankengutes und des „Euthanasie“-Gedankens vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zu deren Umsetzung in nationalsozialistische Rassen- und Gesundheitspolitik.

Der 2. Teil schildert die Berührung der Provinzialverwaltung Hannover und der einzelnen Anstalten mit der „Euthanasie“-Aktion. Er berichtet über das ablehnende oder zustimmende Verhalten der Mitarbeiter von Verwaltung und Anstalten.

Im 3. Teil schließlich findet sich ein Überblick über die juristische Auseinandersetzung mit der „Euthanasie“ nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft.

Der 1. Teil, als Literaturarbeit, beschäftigt sich mit dem Darwinismus, Sozialdarwinismus, der Rassenhygiene und dem Rassenkult, den Schriften von Karl Binding und Alfred Hoche und von Ernst Mann. Daran schließt sich die „Neuordnung des Gesundheitswesens nach 1933“ an. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wird dargestellt und seine Befürwortung und Ablehnung in Kirchen und Ärzteschaft besprochen. Es findet sich eine Darstellung des „Propagandafeldzuges“ der Nationalsozialisten gegen die psychisch Kranken. Schließlich werden auch Organisation und Durchführung der „Euthanasie“-Morde an Kindern, an erwachsenen Geisteskranken („Aktion T 4“) und an KZ-Häftlingen („Aktion 14 F 13“) beschrieben.

In diesem 1. Teil ist eine Fülle von Material zusammengetragen und unter dem Gesichtspunkt der „Euthanasie“ neu geordnet. Das bietet dem Leser die Möglichkeit einer umfangreichen Information über das Thema. Wie in einer Reihe seither erschienener Arbeiten aber beschränken sich auch hier die Autoren auf einen bloßen Überblick über Gedankenströmungen; der Leser vermisst ihre Einordnung und Interpretation. Dies mag ein Hinweis darauf sein, daß der Gegenstand so sperrig ist, daß er sich unserem Verständnis bis heute entzieht.

Etwas überrascht findet sich der Leser im selben Kapitel plötzlich in der Gesundheitspolitik des Nationalsozialismus wieder. Auf diese Weise wird zwar die Kontinuität gewisser Diskussionen der 20er Jahre im Nationalsozialismus deutlich. Hier hätte es sich vielleicht aber angeboten, einen qualitativen Unterschied zu verzeichnen: Während sich die Diskussion über die „Euthanasie“ in der Weimarer Republik in ihrem Für und Wider die Waage hielt, war dieses Gleichgewicht 1933 gestört. Da die Gegner zum Verstummen gebracht worden waren, setzten die Befürworter sich um so ungehemmter durch.

Erst im Laufe der Arbeit werden zwei Thesen deutlich. Die erste These, die sich auf Klaus Dörner beruft, beinhaltet, daß die Psychiatrie, so wie sie mit ihren Patienten umgehe, die gesellschaftlichen Verhältnisse reflektiert. In der kurzen Erläuterung dieser These werden die historischen Zusammenhänge dargestellt. Die zweite These beruft sich auf Dirk Bla-

s ius und beinhaltet die Frage, ob die Anstaltspsychiatrie — im Gegensatz zur Universitätspsychiatrie — weniger anfällig für die nationalsozialistische Ideologie gewesen sei und ob hier Ansätze zum Widerstehen eher möglich waren. Leider taucht diese Fragestellung im zweiten Teil der Arbeit jedoch nicht mehr auf.

Der zweite, umfangreichste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Vorgängen im Rahmen der „T 4-Aktion“ in Niedersachsen. Dazu werden als Quellen die Akten des Prozesses gegen den Landeshauptmann Gessner nach 1945, Anstaltsakten und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft benutzt. Durch diffizile Auswertung dieses Materials ist es gelungen, für die Provinzialverwaltung und jede einzelne Anstalt ein genaues Bild zu zeichnen, eine wertvolle, an Einzelheiten reiche Darstellung des Geschehens.

Dabei wird auf die Besonderheiten verwiesen, die es ermöglichten, in der Provinz Hannover einen Teil der zur Vernichtung vorgesehenen Patienten zu retten. Durch den relativ späten Zeitpunkt, zu dem der norddeutsche Raum von der „Aktion T 4“ erfaßt wurde, waren bereits Gerüchte über den Zweck von Fragebogen und Verlegungslisten nach Hannover gedrungen. Die führenden Mitarbeiter der Provinzialverwaltung konnten die „Euthanasie“ nicht gutheißen. Ihnen gelang es durch zähe Verhandlungen mit den verantwortlichen Stellen, eine Sonderregelung zu erwirken. Diese beinhaltete, daß die Anstalten in besonderen Fällen einen zur Verlegung (Tötung) bestimmten Patienten dem Landeshauptmann vorstellen konnten und diesem die Entscheidung möglich war, ihn vom Transport zurückzuhalten.

Eine weitere Besonderheit in der Provinz Hannover entstand durch das Eintreten der Provinzialbeamten, aber auch einiger Anstaltsdirektoren, wie z. B. Professor Ewald aus Göttingen, gegen die Vernichtungsmaßnahmen. Dadurch war ein relativ offener Austausch zwischen der Provinzialverwaltung und den Anstalten möglich, aber auch zwischen den Anstalten untereinander. Dies konnte zu einem besseren Ausnutzen der Möglichkeiten, wenigstens einzelne Patienten zu retten, führen. Wie diese Besonderheiten sich auf die betroffenen Anstalten auswirkten, in dem weiten Feld zwischen ideenreicher Widerständigkeit, resigniertem Mitmachen und tatkräftiger Zustimmung, läßt sich am Beispiel der einzelnen beschriebenen Anstalten ablesen.

Auch in diesem Teil besteht die Stärke der Arbeit in der übersichtlichen Anordnung der Fülle des Materials. Darüber hinaus finden sich auch in den Anmerkungen bisher kaum vollständig veröffentlichte Dokumente, wie z. B. die Denkschrift Professor Creutz' aus dem Rheinland gegen die „Euthanasie“. Problematisch ist aber, daß der Wahrheitsgehalt der Quellen gerade in den Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht nicht berücksichtigt wird. Zwar werden einzelne Aussagen angezweifelt oder durch andere Darstellung widerlegt, aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten, solch eine Quelle zu benutzen, fehlt. Trotzdem dürfte es den Autoren gelungen sein, ein weitgehend wirklichkeitstreuendes Bild zu zeichnen.

Der dritte Teil der Arbeit bietet eine „Darstellung der juristischen Aufarbeitung“ der Morde an psychisch Kranken. Trotz der Einbeziehung von Presseberichten und Kommentaren bleibt dieser Abschnitt etwas unanschaulich. Jedoch weisen die Autoren mit Recht darauf hin, daß die Auseinandersetzung mit oder Verdrängung der „Euthanasie“ durch Psychiatrie, Justiz und Gesellschaft nach dem Ende des Nationalsozialismus hier nicht auch noch dargestellt werden können. Dies scheint einer noch kommenden Zeit vorbehalten zu bleiben.

Durch den Abschluß der Arbeit im Jahre 1984 konnten einige neuere Erkenntnisse der „Euthanasie“-Forschung nicht mehr berücksichtigt werden. So fehlt die heute endlich zur



Kenntnis genommene Tatsache, daß die ersten „Euthanasie“-Morde an polnischen Geisteskranken verübt wurden. — Der Begriff der „wilden Euthanasie“ wird hier noch benutzt; inzwischen ist allerdings bewiesen, daß auch diese Tötungen nach dem offiziellen Stop der Vernichtungsmaßnahmen im August 1941 durchaus planvoll organisiert waren. Dadurch gilt der Begriff der „wilden Euthanasie“ heute als Schutzbehauptung der Angeklagten in den Prozessen. Schließlich fehlt auch ein Ausblick auf die teils geplante, teils auch vollzogene Ausweitung der Vernichtung nicht nur auf KZ-Häftlinge, sondern auch auf alte Menschen, tuberkulose Kranke und anderes mehr.

Dennoch ist diese Arbeit ein wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der „Euthanasie“-Forschung, die ja erst in den letzten Jahren entstanden ist und das jahrzehntelange Schweigen durchbricht. Die regionale präzise Darstellung der „Euthanasie“ ist eine wichtige Grundlage für die weitere Forschung. Ein besonderes Gewicht erhält die Arbeit dadurch, daß sie nicht von Historikern, sondern von Medizinstudenten verfaßt wurde, die damit einen notwendigen Beitrag zur Selbstreflexion der Medizin lieferten. Es stellt sich die Frage, ob man in den 80er Jahren immer noch so jung sein muß, um eine solche Arbeit schreiben zu können.

Gütersloh

Klaus Dörner und Jutta Meinerts

Schneider, Ullrich: *Niedersachsen 1945. Kriegsende, Wiederaufbau, Landesgründung.* Hannover: Schlütersche 1985. 188 S. m. zahlr. Abb. Lw. 49,80 DM<sup>1</sup>.

Der Verfasser ordnet sein Buch in das Bemühen der neueren deutschen Historiographie ein, über Regionalstudien eine unvergleichliche Situation deutscher Geschichte, die auch von ihm so genannte „Stunde Null“ des Jahres 1945, besser zu erfassen. Das Verfahren ist deswegen sehr aussichtsreich, weil sich in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben von lokaler und regionaler Ebene aus zu reaktivieren suchte, weil insbesondere die föderalistische Struktur den werdenden westdeutschen Staat bestimmen sollte und wollte.

Schneider teilt sein Buch „Niedersachsen 1945“ in 12 Kapitel ein. Die diesen übergestülpte Gliederung in vier Hauptteile wirkt etwas formalistisch; das mag auch der Verfasser gespürt haben, denn er ordnet den Teilen keine Sachüberschriften zu, was ihrer mitunter heterogenen Inhalte wegen auch schwer möglich gewesen wäre. Die Kapitel beginnen mit den letzten militärischen Aktionen der Westalliierten, die Schneider geschickt auf die Vorgänge im nieder-

1 Zuvor erschienen unter dem Titel: *Niedersachsen 1945/46. Kontinuität und Wandel unter britischer Besatzung.* Hrsg. von der Niedersächs. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1984. — U. Schneider stützt sich in seinem hier rezensierten Buch — unausgesprochen — weitgehend auf seine Dissertation von 1980 über die britische Besatzungspolitik 1945; vgl. dazu die Rez. im Nds. Jb. 56, 1984, S. 277 sowie seinen Aufsatz zum gleichen Thema im Nds. Jb. 54, 1982, S. 251—319 (Anm. d. Red.).

sächsischen Raum hinzuführen weiß. Ihnen folgen Ausführungen zu den ersten alliierten Besatzungsmaßnahmen, weitgefächerte Auslassungen über „Elemente britischer Deutschlandpolitik in der unmittelbaren Nachkriegszeit“, ein Kapitel über die Entnazifizierung mit einem Exkurs über die Arbeit der niedersächsischen Presse, sodann mehrere Kapitel über die Lage der Wirtschaft sowie ein Kapitel über die Gründung des Landes Niedersachsen. Ein „Ausblick“ schließt die Aussagen des Verfassers ab. Ein sorgfältig zusammengestelltes Quellen- sowie ein instruktives Literaturverzeichnis, ein weiteres der Bildquellen und der gebräuchtesten Abkürzungen folgen am Schluß. Die in Büchern dieser Art üblich gewordenen — weil für den Leser sehr hilfreichen — Personen- und Sachregister fehlen.

Auch wenn es unbedingt als verdienstvoll angesehen werden kann, die Nachkriegsgeschichte des neuen Landes Niedersachsen in ihren Anfängen zu einem Gegenstand historographischen Bemühens erhoben zu haben, mag doch zweifelhaft sein, ob Schneider dieses Desiderat der Forschung erfüllt hat und den im Thema liegenden Anforderungen gerecht wurde. Nichts Neues erfahren wir durch ihn über die Grundzüge der britischen Deutschlandpolitik. Seine Studien im Londoner Public Record Office, auf die Schneider hinweist, führen ihn nicht über Rolf Steininger hinaus, ja nicht einmal an ihn heran, auf dessen wissenschaftliche Anregungen er zu Recht in seinem Vorwort verweist. Auch vermißt der Rezensent die konkreten Auswirkungen britischer Deutschlandpolitik auf den und in dem niedersächsischen Raum. Man braucht sich heute nicht mehr summarisch auf „Gespräche“ britischer Diensthelfer mit den Bischöfen Machens (Katholische Kirche, Hildesheim) und Mahrrens (Protestantische Kirche, Hannover) zu berufen, um dann doch deren Zusammenwirken beim Aufbau des politischen Lebens im Ungefähren zu belassen. Lokale Archive, kirchliche und kommunale, sowie Befragungen von Zeitzeugen können hier inzwischen weiterführen. Auch ist es wenig befriedigend, den von den Briten gegen den ersten Hannoveraner Oberpräsidenten Eberhard Hagemann erhobenen Vorwurf („fehlendes Gespür für die politischen Belange der Bevölkerung, Versagen bei der Entnazifizierung und Ämterpatronage“) als „unberechtigt“ (S. 57) zurückzuweisen, dafür aber keine Gründe zu benennen.

Überhaupt: Man vermißt Studien *en detail*, Begründungen, Vertiefungen, Reflexionen, Vergleiche, all das Instrumentarium des Historikers, das lokale und regionale Studien so wichtig, weil aussagestark macht. Der Autor irrt mit seiner Meinung, es sei „die Einstellung der Deutschen zur Entnazifizierung in der unmittelbaren Nachkriegszeit . . . nur schwer (zu) fassen“ (S. 76). Die erste Rede Kurt Schumachers in Hannover vom 6. Mai 1945 oder die „Braunschweiger Zeitung“ und „Die Neue Zeitung“ oder die versuchten Aktionen des ersten Thüringer Ministerpräsidenten nach dem Kriege, Hermann Brill, könnten ihn schnell eines anderen belehren. Schneider hätte Schaumburg-Lippe zu einer Art Fallstudie machen können, hätte ein Nachdenken darüber verfolgt oder zumindest anstoßen können, weshalb gerade Lehrer und Politiker, so seine Feststellung (S. 70), von der Entnazifizierung weitgehend ausgeschlossen blieben. Statt dessen bietet er in diesem Kapitel einen Exkurs über die niedersächsische Presse, der nun wirklich gar nichts aussagt, weder zur Entnazifizierung, noch zum Pressewesen.

Der Rezensent anerkennt das Bemühen des Autors, das Flüchtlingswesen in Niedersachsen (gerade in Niedersachsen!) zu konturieren. Doch man käme weit über den amtlichen Stil Schneiders hinaus, wenn man Auszüge aus den vorhandenen Lagerchroniken etwa von Bohl-damm bei Uelzen (genannt) oder Friedland (auffälligerweise nicht genannt) berücksichtigte; man sollte doch auch wohl neben dem ungeheuren Lebensleid, das hier zu Akten geronnen ist, über die Lebenserfahrung reflektieren, welche gerade die Vertriebenen in den Aufbau des Landes Niedersachsen zu investieren vermochten.

Mängel dieser Art weist das Buch auch in seinem Kapitel über Ernährung und Wirtschaft allgemein auf. Der Quellenreichtum der kommunalen Archive in Niedersachsen ist hierzu so groß, daß wir Schlange-Schönigen („Im Schatten des Hungers“) wirklich nur noch als ein Stück Forschungsgeschichte (mit starker persönlicher Apologie!) zu nutzen brauchten. Man sollte über den Bremer Senator Wilhelm Harmssen sowie den angesehenen Bochumer Wirtschaftshistoriker Werner Abelshäuser durch die lebensnahen Informationen der Regionen hinausgehen. Kann man es, so wäre zu fragen, beim Thema Wirtschaft bei nur einem instruktiven Bericht über die Continental AG Hannover und elf Zeilen über die Salzgitter-Werke belassen, aber Hanomag oder Miesdorf, Wolfsburg (!), Peine oder Osnabrück und was da mehr wäre auslassen? Wohl kaum, sicher nicht in einem Buch mit dem Titel „Niedersachsen 1945“.

Zu fragen ist auch, ob das Kapitel über die Gründung des Landes Niedersachsen nicht zu einer Prosopographie abgeglitten ist. Von 18 Seiten werden 12 für ganzseitige Bilder der ersten niedersächsischen Handlungsträger und deren Kurzbiographien reserviert (der dabei u. a. gezeigte Kultusminister Adolf Grimme erfährt im Text keinerlei Erwähnung mit seinen doch sehr wichtigen schul- und allgemeinen bildungspolitischen Aktivitäten nach dem Kriege), aber nur 6 Seiten dem — nicht gelungenen — Versuch vorbehalten, den norddeutschen Raum aus seinen politischen Traditionen herauszureißen und zu einer ganz neuen politischen Einheit zusammenzuführen.

Ein ähnliches Mißlingen muß leider auch dem abschließenden Kapitel „Ausblick“ attestiert werden. Friedrich Ebert erklärte bei der Eröffnung der Weimarer Nationalversammlung am 6. Februar 1919: „Das deutsche Volk ist frei, bleibt frei und regiert in alle Zukunft sich selbst. Das ist der einzige Trost, der dem deutschen Volk geblieben ist.“ Was galt nach dem Zweiten Weltkrieg? Schneider macht einen kurzen Versuch, über Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der deutschen Geschichte nach 1945 zu reflektieren. Doch dies bleibt schon in der Blickschärfe weit hinter dem zurück, was die deutsche Geschichtsschreibung gerade zu diesem Thema in den letzten Jahren in einer beispiellosen Selbstbespiegelung gesagt hat.

Auch deswegen kann der Leser dem Buch nicht die Hilfe entnehmen, die Alfred Kubel ihm in seinem Geleitwort zugeschrieben hat: „Dieses Buch wird helfen, die Frage zu beantworten, ob wir die Chancen der uns von den Alliierten verordneten Demokratie auch wirklich genutzt haben.“ Zu fragen bliebe freilich, ob ein Buch mit dem Titel „Niedersachsen 1945“ eine solche Zielsetzung haben könnte.

Hildesheim

Manfred Overesch

Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945—1949. Eine Veröffentlichung des Deutschen Historischen Instituts London. Hrsg. von Josef Foschepoth und Rolf Steininger. Paderborn: Schöningh 1985. 326 S. Kart. 58,— DM.

Der Band präsentiert im wesentlichen den Ertrag von zwei wissenschaftlichen Tagungen, die 1982 vom Deutschen Historischen Institut in London und vom Arbeitskreis Deutsche Englandforschung in Mülheim veranstaltet wurden. Seine 15 Beiträge stellen teils neue For-

schungsergebnisse vor, teils ziehen sie eine Bilanz der bisher vorliegenden Erkenntnisse über die Ziele und Erfolge der im ersten Nachkriegsjahrfünft von den Briten in ihrer Besatzungszone betriebenen Politik. Sie sind von den Herausgebern in vier Themenkreise gegliedert worden. Im ersten Teil (Konzeption und Wirklichkeit: Rahmenbedingungen britischer Deutschland- und Besatzungspolitik) geht einleitend D. Cameron Watt den britischen Bemühungen nach, noch während des Krieges und dann auch nach der deutschen Kapitulation sich mit den USA auf eine gemeinsame Deutschlandpolitik zu verständigen. Der atlantische Partner ließ sich darauf zunächst nicht ein. Erst als der Konflikt mit der Sowjetunion sich verschärfte und zugleich Großbritannien in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, kam es zu einer Verständigung, die allerdings von den Briten erhebliche Zugeständnisse an die amerikanische Konzeption verlangte. — Lothar Kettacker zeigt, daß die britischen Behörden bereits frühzeitig konkrete Pläne für die Verwaltung des zu besetzenden Deutschland entwickelten und sich auch darum bemühten, sie mit den Alliierten abzustimmen. Doch ging dann nicht viel davon in die Realität ein, weil zum einen die Partner sich nur zögernd auf ein gemeinsames Vorgehen einließen und zum anderen die Situation des besiegten Landes doch erheblich von den Vorstellungen abwich, die man sich in London gemacht hatte. — Die Grundzüge der britischen Besatzungspolitik in den ersten Monaten nach Kriegsende skizziert Ullrich Schneider, der dieses Thema schon mehrfach — auch in diesem Jahrbuch (Bd. 54/1982, S. 251—319) — ausführlicher behandelt hat. — Josef Foschepoth schließt daran zeitlich an und untersucht die Deutschlandpolitik der Briten vom Sommer 1946 bis zum Dezember 1947. Er stellt heraus, daß sie vor allem durch ein Hauptmotiv bestimmt war: das Bestreben, durch eine rasche Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft diese instand zu setzen, die hohen Besatzungskosten zu tragen, die den eigenen Staatshaushalt bis an die Grenze des Erträglichen belasteten. Da eine solche „weiche“ Politik bei den übrigen Alliierten nicht durchzusetzen war, nahmen die Briten sie für ihre Zone im Alleingang in Angriff und gerieten damit in eine Isolierung, aus der erst das amerikanische Angebot zur Zusammenlegung beider Besatzungsgebiete zur Bizone sie wieder befreite. Die sich dadurch verstärkende Tendenz zur Teilung Deutschlands wurde von England billigend in Kauf genommen. — Entsprechend der politischen Weltlage wandelte sich nun auch die Rolle der britischen Rheinarmee, die Heinz Schulte in einem kurzen Beitrag darstellt, von einem Besatzungsinstrument von geringem Kampfwert zu einem Glied in der zur Abwehr der sowjetischen Bedrohung aufgebauten Kette.

Der zweite Abschnitt (Ideologie oder Pragmatismus: Britische Sozialisierungspolitik an Rhein und Ruhr) beschäftigt sich mit den britischen Absichten einer Sozialisierung des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie und mit deren Scheitern. Horst Lademacher möchte dieses Scheitern allein auf den Druck der Amerikaner zurückführen, die in einer liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung die einzige Garantie für die wirtschaftliche Gesundheit Deutschlands sahen. — Dagegen weist Wolfgang Rudzio darauf hin, daß weder die Briten noch die betroffenen Deutschen konsequent zur Sozialisierung standen und selbst in der SPD Zweifel über die Wirksamkeit und die demokratische Legitimation eines so tiefen Eingriffs in die Eigentumsverhältnisse bestanden. — Rolf Steininger stellt heraus, daß die Argumente für und gegen die Sozialisierung auf Seiten der Briten weniger auf ideologischen als vielmehr auf sicherheitspolitischen Erwägungen fußten.

In drei Fallstudien werden im dritten Teil (Neuanfang oder Restauration: Neuordnungsversuche in der britischen Besatzungszone) die fruchtlosen Bemühungen geschildert, das überkommene Gesellschaftssystem wenigstens in Teilbereichen zu reformieren. Die Bodenreform scheiterte, wie Günter J. Trittel darlegt, auf deutscher Seite am Widerstand des

konservativen Lagers, zugleich aber auch am Einspruch der Briten, die eine Verschlechterung der Ernährungssituation befürchteten. — Auch die Absichten, das Berufsbeamtentum einer am englischen Demokratieverständnis orientierten Reform zu unterziehen, verlief im Sande. Ulrich Reusch führt das nicht nur auf den Widerstand der Betroffenen, sondern ebenso sehr auf das zögernde und halbherzige Vorgehen der Briten zurück. — Nicht besser erging es den Plänen, die hierarchischen Strukturen der Universitäten aufzubrechen und sie in die demokratische Gesellschaft zu integrieren. Falk Pingel schildert die Ansätze zu inhaltlichen und organisatorischen Reformen und die deutschen Reaktionen darauf. Wenn ihnen auch zunächst der Erfolg versagt blieb, so konnte doch die Reformdiskussion der siebziger Jahre an die in der Nachkriegszeit entwickelten Vorstellungen anknüpfen und ihnen zumindest teilweise zu einem späten Sieg verhelfen.

Der vierte Teil (Planung und Kontrolle: Probleme britischer Finanz- und Wirtschaftspolitik) beschäftigt sich mit Themen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Jens van Scherpenberg betrachtet die Finanzpolitik der Militärregierung und den Aufbau der Finanz- und Steuerverwaltung in der britischen Zone. Er sieht in den beiden zentralen zonalen Ämtern, der Leitstelle für die Finanzverwaltung und dem Zentralhaushaltsamt, erfolgreiche Beispiele für das Konzept der Briten, ihre Zone durch Institutionen zu lenken, die außerhalb des deutschen Verwaltungsaufbaus standen und eine Mittlerfunktion zwischen beiden Seiten ausübten. — An die „Sparta-Pläne“ des Jahres 1946, einen kurzlebigen Versuch, mit Hilfe planwirtschaftlicher Methoden die industrielle Produktion in der britischen Zone zentral zu lenken und sie dadurch effizienter zu machen, erinnern Alexander Drechsler, Wolfgang Krumbein und Friedrich Stratmann. Daß dieser Versuch wenig konkrete Ergebnisse brachte, führen sie auf die für eine wirksame Planung in dieser frühen Phase noch unzulänglichen wirtschaftlichen Grundgegebenheiten zurück; über die „Verteilung des Mangels“ hinaus sei kaum ein Spielraum für weitergehende Steuerung vorhanden gewesen. — Alan Kramer schildert den Ablauf der Demontagen im Stadtstaat Hamburg. Sie wurden hier rasch und konsequent durchgeführt. Zwar gab es Einwände und Gegenvorstellungen der Betroffenen, doch anders als in Niedersachsen kam es nicht zu massiven Protesten oder gar Demonstrationen. Der Verlust an Arbeitsplätzen konnte in Hamburg rasch aufgefangen werden, so daß sowohl die deutschen Behörden wie die Gewerkschaften sich eine fast kooperative Haltung leisten konnten. — Als ein positives Gegenbild zum Abbau deutschen Wirtschaftspotentials beschreibt Ian Turner die Wiederbelebung des Volkswagenwerks. Vordergründig wurde sie motiviert durch den Eigenbedarf der Besatzungsmacht an Kraftfahrzeugen und den Zwang zur Erwirtschaftung von Devisen zwecks Entlastung des britischen Staatshaushalts. Turner unterstreicht aber, daß die Ankurbelung der Produktion in Wolfsburg in den größeren Zusammenhang des planmäßigen Wiederaufbaus einer deutschen Friedensindustrie gestellt werden muß.

Die 15 Beiträge geben einen guten Einblick in den derzeitigen Stand der Erforschung des deutsch-britischen Verhältnisses in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Eine ganze Reihe davon basiert auf den einschlägigen britischen Akten, die seit einigen Jahren im Public Record Office in London zugänglich sind. Die interessierten deutschen Archivverwaltungen haben kürzlich mit einer Aktion zur tieferen Erschließung dieser Akten begonnen. Bis deren Ergebnis vorliegt, wird die dem Band beigegebene Übersicht der bereits archivierten Aktenbestände des Foreign Office, des War Office, des Control Office for Germany and Austria (COGA) und der Control Commission for Germany/British Element (CCG/BE) gute Dienste bei einer ersten Orientierung über die Quellenlage leisten.

Idee und Pragmatik in der politischen Entscheidung. Alfred Kubel zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Bernd Rebe, Klaus Lompe, Rudolf von Thadden. Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1984. 400 S. Lw. 42,— DM.

Als letzter braunschweigerischer Regierungschef, als Minister in verschiedenen Ressorts und schließlich als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen hat Alfred Kubel über drei Jahrzehnte hinweg die niedersächsische Nachkriegsgeschichte maßgeblich mitgestaltet. Zu seinem 75. Geburtstag haben ihn politische Freunde und Weggefährten mit einer Festschrift geehrt, deren 25 Beiträge ein breites Spektrum politologischer, sozialwissenschaftlicher und historischer Themen bieten. Sie sind in die vier Kapitel „Grundsatzfragen“, „Sozialdemokratische Politik“, „Aktuelle Probleme“ und „Politik in Niedersachsen“ gegliedert. Nur der letzte Teil beansprucht im engeren Sinn landesgeschichtliches Interesse und soll deshalb hier vorgestellt werden.

Klaus Erich Pollmann skizziert die Entwicklung der bürgerlichen Parteien in Braunschweig um die Jahrhundertwende (Von der bürgerlichen Repräsentation zu Minderheitsparteien. Liberalismus und Parteientwicklung in Braunschweig 1880—1914, S. 289—300). Das liberale Lager war im Jahrzehnt nach der Reichsgründung nur locker in einem Wahlverein organisiert. Der brach 1881 auseinander in die Nationalliberalen auf dem rechten, den Freisinn auf dem linken Flügel. Beide steuerten auf einen Tiefpunkt zu, von dem sie sich erst nach 1900 wieder erholten. Konservative Gruppierungen kamen auf: die antisemitische Mittelstandspartei, die Vaterländische Vereinigung und die Rechtspartei, von denen die letzten beiden welfisch gesinnt waren. Gemeinsam konnten die Bürgerlichen 1907 im 1. Reichstagswahlkreis die Sozialdemokratie besiegen, gerieten ihr gegenüber aber insgesamt je länger, je mehr ins Hintertreffen.

Birgit Pollmann geht der Frage nach dem Verhältnis von Arbeiterschaft und Industrie- und Handelskammer in Braunschweig von 1890 bis 1947 nach (Arbeiterbewegung und Industrie- und Handelskammer 1890—1946/47, S. 301—316). Vor 1918 zeigte die Handelskammer durchaus sozialpolitisches Engagement und bemühte sich um den Abbau von Spannungen. Erst als sie erkannte, daß der Aufstieg der Sozialdemokratie dadurch nicht zu verhindern war, zog sie sich aus solchen Aktivitäten zurück. In der Weimarer Zeit kam es zu Frontbildungen zwischen Kammer und SPD in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, aber nur selten zu offenen Konflikten. Die nationalsozialistische Gleichschaltung bedeutete das Ende einer eigenständigen Kammerpolitik. Nach 1945 verstanden es die Interessenvertretungen der Industrie und des Handels, alle Forderungen nach paritätischer Besetzung der Kammern und damit nach Demokratisierung der Wirtschaft abzublocken.

Eine Chance zur Erreichung der überbetrieblichen Mitbestimmung schien sich durch die Einsetzung von Wirtschaftsausschüssen in der britischen Zone im Frühjahr 1947 zu bieten. Darin kamen Vertreter der Kammern und der Arbeitnehmer zusammen, um über allgemeine wirtschaftliche Probleme und ihre Lösung zu beraten. Ullrich Schneider (Wirtschaftsausschüsse als Mittel praktizierter Wirtschaftsdemokratie?, S. 317—332) schildert die Hoffnungen, welche die Gewerkschaften mit diesen Ausschüssen verbanden. Sie sahen darin eine Zwischenstufe zur erstrebten Demokratisierung der Wirtschaft, mußten aber bald erkennen, daß die politischen Rahmenbedingungen dafür nicht vorhanden waren. Die Ausschüsse blieben bloße Gesprächskreise ohne Entscheidungsbefugnis und stellten nach zwei Jahren ihre Tätigkeit wieder ein.

Im Februar 1946 trat der von der Besatzungsmacht ernannte braunschweigische Landtag zusammen. Er tagte bis zum Ende der Selbständigkeit des Landes im November 1946. Wolfgang Jacobmeyer (*Der Braunschweigische Landtag des Jahres 1946*, S. 333—352) analysiert seine Zusammensetzung, geht dem Verhältnis zur Militärregierung nach, der alle politischen Kompetenzen erst abgerungen werden mußten, und dokumentiert als Beispiel für den geringen Spielraum parlamentarischer Arbeit eine Sitzung vom 9. September, deren ausschließliches Thema die Aufnahme und Eingliederung der Flüchtlinge war.

Wolfgang Schulze (*Landeswirtschaftliche Initiativen der SPD in Niedersachsen 1946—1976*, S. 353—373) gibt eine knapp gehaltene Übersicht über die Schwerpunkte sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik in den Jahrzehnten nach Kriegsende. Er berührt die gescheiterten Reformversuche (Sozialisierung der Wirtschaft, überbetriebliche Mitbestimmung, Bodenreform), geht auf die regionale Strukturpolitik (u. a. das Emslandprogramm) und die Verkehrs- und Energiepolitik ein. Nicht zu Unrecht schreibt er der SPD einen großen Anteil daran zu, daß der Wandel Niedersachsens vom Agrar- und Industrieland sich ohne größere Brüche vollzog. Allerdings spricht aus den mit dieser Feststellung verbundenen Wertungen mehr der aktive Politiker und Gewerkschaftler als der Historiker.

Ein kurzer Beitrag von Jürgen Kaatz (*Die kommunalverfassungsrechtliche Sonderstellung der selbständigen Städte in Niedersachsen*, S. 375—383) zeichnet die Entwicklung des Verhältnisses von Stadt und Kreis bzw. Amt in Preußen und Hannover seit Beginn des 19. Jahrhunderts nach und führt in die gegenwärtige Diskussion über das rechte Maß der Kommunalaufsicht ein. Peter W. Fischer schließlich (*Entstehung und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Hannover-Messe*, S. 385—395) würdigt die Bedeutung der wichtigsten deutschen Industrieausstellung als Belebungs faktor für die Wirtschaft im Raum Hannover.

Alle Beiträge haben einen — mehr oder weniger starken — inhaltlichen Bezug zum politischen Lebenswerk Alfred Kubels. Dies gilt auch für die von Wolfgang Rensch dargestellten Überlegungen zu einer Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern aus der Sicht des seit jeher finanzschwachen Niedersachsens (Alfred Kubels Vorschläge zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, S. 167—177) und ganz besonders für die Mosaiksteine, die Bernd Rebe (*Zu Alfred Kubels politischer Lebensgeschichte*, S. 13—19) weniger zur Biographie als zu einem Charakterbild des zu Ehrenden beisteuert.

Hannover

Dieter Brosius

## RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350. In Verbindung mit Hans Patze und Heinz Quirin hrsg. von Heinz Stoob. Bearb. von Heinz Stoob, Friedrich Bernward Fahlbusch und Wolfgang Hölscher. Köln, Wien: Böhlau 1985. XXX, 379 S., 1 Kt. = Städteforschung. Reihe C: Quellen. Band 1. Lw. 118,— DM.

Mit dem vorzustellenden Band eröffnet das Institut für vergleichende Städteforschung seine Quellenpublikationen und knüpft zugleich an die 1949 erschienenen, von Walter

Schlesinger bearbeiteten beiden Hefte zur mitteldeutschen Stadtgeschichte an<sup>1</sup>. Während aber Schlesingers Quellenauszüge „ein einigermaßen geschlossenes Bild der älteren Geschichte des mitteldeutschen Städtewesens“ zu vermitteln suchten, zielt die Neubearbeitung auf einen „exemplarischen Überblick über die gesamte Breite städtischen Lebens“ (S. XXVI) in einem größeren räumlichen Ausschnitt und fordert, den Aufgaben des herausgebenden Instituts gemäß, mehr zum Vergleichen in sich abgeschlossener Beispiele auf. Praktische und sachliche Gründe — die Editionsfrage und eine moderne Periodisierung der Stadtgeschichte — bewogen die Herausgeber, den Einschnitt von 1400 auf 1350 zu verlegen, zugleich einen weiteren Band für die Zeit bis 1500 zu planen und auch darüber hinaus Fortsetzungen ins Auge zu fassen.

Wie das Vorbild will die neue Sammlung möglichst aussagekräftiges Material vor allem für den akademischen Gebrauch und für den Geschichtsunterricht bereitstellen (im Unterschied freilich zu den Broschüren von 1949 dürfte der aufwendige Band jedenfalls für Studenten und Schüler unerschwinglich sein!). Bei der Zusammenstellung der Texte wurde darauf geachtet, die verwandten Quellensammlungen aus den letzten Jahren<sup>2</sup> zu ergänzen. Neben Aussagewert und Unbekanntheit bestimmten formale Grundsätze die Auswahl. Die Sammlung beschränkt sich nämlich auf die Wiedergabe solcher Urkunden, die überwiegend bereits zuverlässig ediert sind, so daß ein textkritischer Apparat hier überflüssig ist; nur die besonders prägnanten Stadtrechte von Saalfeld (Nr. 160) sind nach dem Original abgedruckt.

Um der besseren Lesbarkeit willen haben die Bearbeiter abweichend von den Vorlagen die Schreibweise leicht vereinheitlicht und die Zeichensetzung modernisiert. Es ist schade, für den ungeübten Leser sogar verwirrend, daß man nicht denselben Mut gegenüber den editionstechnisch nötigen, in den meisten Fällen aber in dieser Ausgabe überflüssigen eckigen und runden Klammern aufbrachte: mochte man sie schon nicht entbehren, hätte man doch auf ihre konsequente Handhabung nach dem heute üblichen Gebrauch achten sollen. Die Kopfregesten wurden in der Regel für das heutige Verständnis neu gefaßt, auch sie gelegentlich zum Stutzen ungleichmäßig (z. B. ist nicht erfindlich, warum das Regest zu Nr. 268 den Stifter benennt, während die gleichfalls bekannten Stifter in den Urkunden Nr. 267 und 269 im Regest namenlos bleiben).

Der in 302 Nummern dargebotene Stoff ist auf der Grundlage von Schlesingers Gliederung, die etwas verändert und erweitert wurde, nach Sachgruppen geordnet: Ursprünge des Städtewesens, Stadtverfassung, Kirchen- und Schulwesen, Rechtsleben, Stadtwirtschaft, Bevölkerung, Äußere Beziehungen. Diese sieben Hauptbetreffe haben jeweils mehrere Unter-

1 Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland, hrsg. vom Institut für Deutsche Landes- und Volksgeschichte an der Universität Leipzig, 2 Teile, Weimar 1949 = Quellen zur mitteldeutschen Landes- und Volksgeschichte, Heft 1 = Studienbücherei, Heft 4—5. — Das Zitat stammt aus Teil 1 S. 6.

2 *Elenchus fontium historiae urbanae* Bd. 1, bearb. von Bernd Diestelkamp u. a., hrsg. v. C. van de Kieft und J. F. Niermeijer, Leiden 1967 = *Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicorum Internationalis*; Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, bearb. von Lorenz Weinrich, Darmstadt 1977 = *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Band 32; Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter, bearb. von Gisela Möncke, Darmstadt 1982 = *Ausgewählte Quellen* ... Band 37; Quellen zur Hanse-Geschichte. Mit Beiträgen von Jürgen Bombach und Jochen Goetze, hrsg. von Rolf Sprandel, Darmstadt 1982 = *Ausgewählte Quellen* ... Band 36.



abteilungen, in denen die Urkunden chronologisch gereiht sind. Ein Anhang gibt für die meisten Texte weiterführende Hinweise, die eine eingehendere Beschäftigung ermöglichen können. Aus dem „Verzeichnis der benutzten Editionen“ ist die Herkunft der Stücke zu ersehen. Einen ersten Überblick über die berücksichtigten Städte gibt schon das Inhaltsverzeichnis; am Schluß des Bandes hält die „Verbreitungskarte“ zudem das Vorkommen der Städte in diesem Band fest, während eine chronologische Gesamtübersicht leider fehlt. Ein Namen- und ein Sachregister sollen den Inhalt grob erschließen. Stichproben im Namenindex ergaben einige Lücken, abgesehen von den ohnehin ausgelassenen Namen der Ratsmitglieder und der Zeugen (z. B. fehlen die Bürgen aus Nr. 277), und Schwächen der Ermittlung (z. B. liegen Bille und Billwerder aus Nr. 298 heute in Hamburg, was sogar aus dem Brockhaus hervorgeht). Die Benutzbarkeit dieses Registers wird etwas durch das merkwürdige, wenn gleich nicht durchgehaltene Sortierprinzip behindert, Namensträger gleichen Ranges nach ihren Ordnungszahlen aufzulisten (besonders gut bei den Grafen namens Heinrich zu beobachten). Der Sachindex, der zugleich Worterklärungen liefert, ist sicher zu knapp, um den Nichtkenner wirklich auf den Reichtum des Inhaltes aufmerksam zu machen.

Die vielseitige Sammlung von Urkunden im Volltext aus großen und kleinen Städten hält sorgfältig gewählte Beispiele für viele Fragestellungen bereit. So bietet sie über die genannten Zwecke hinaus Material etwa für eine Einführung in die Urkundenlehre des Zeitraumes. Erst recht wird sie den Einstieg in die mittel- und niederdeutsche Stadtgeschichte erleichtern. Die niedersächsischen Städte sind in dem Band ausgewogen repräsentiert, wie die Karte zeigt: Selbstverständlich finden sich Texte für Hildesheim (6) und Osnabrück (8), Goslar (12), Lüneburg (12), Braunschweig (7) und Göttingen (5); mehrfach sind auch Bardowick (3), Stade (3) und Duderstadt (3), Helmstedt (2) und Meppen (2), Oldenburg (2), Nienburg (2) und Hannover (2) berücksichtigt; je ein Beispiel geben Wilsum, Heeslingen, Lüchow, Wunstorf, Hameln, Gandersheim, Einbeck, Northeim, Osterode und Münden her.

Es ist zu hoffen, daß diese nützliche Arbeitshilfe bald fortgesetzt werden kann.

Hannover

Katharina Colberg

Magdeburger Recht. Hrsg. von Friedrich Ebel. Band 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen. Köln, Wien: Böhlau 1983. XXVI, 367 S. = Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 89/1. Lw. 105,— DM.

Magdeburger Recht für Niedersachsen? Magdeburger Recht, so lehrt es eine zahlreiche rechtshistorische Literatur, hat sich von seinem Kerngebiet an der mittleren Elbe über Brandenburg, Obersachsen, Schlesien weit in den Osten und Südosten Europas ausgebreitet. Hier wie im Fall anderer — kleinerer — Rechtskreise auch legten Rechtsbewidmungen oder -entlehnungen die Grundlage für die Verbindung zwischen Mutter- und Tochterstädten, sorgten über Zeit und Raum Rechtsbelehrungen der Oberhöfe in gewissem Maße für Einheit und Fortbildung des gemeinsamen Rechts. Die Magdeburger Schöffen haben in dieser Hinsicht mit ihrer intensiven Spruchstätigkeit vom 14. Jahrhundert bis hin zur Zerstörung ihrer Stadt im Dreißigjährigen Krieg eine von der Wissenschaft bisher nicht erschöpfend erforschte Wirkung in diesem Rechtskreis und, wie die vorliegende Veröffentlichung erstmals umfassend vor Augen führt, über ihn hinaus ausgeübt.

Friedrich Ebel, Sohn des für die niedersächsische Rechtsgeschichte hoch verdienten Göttinger Rechtslehrers Wilhelm Ebel, hat im Rahmen eines, wie er in der Einleitung andeutet, größeren Quelleneditions-Programms hier zunächst einen überraschend umfangreichen Bestand an Magdeburger Schöffensprüchen ans Licht gehoben, die die Ausstrahlung Magdeburger Rechtsautorität nach Westen in alsächsisches Siedlungsgebiet dokumentieren. Man kann nicht sagen, daß diese Ausstrahlung der Forschung bislang unbekannt geblieben wäre. E. Thurich hat in seiner „Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter“, 1960, den zeitweise lebhaften Rechtsverkehr Lüneburgs mit Magdeburg hervorgehoben und bereits anerkennungsweise auf die bisher ungeklärte Bedeutung Magdeburgs als Autorität für das gemeine Sachsenrecht hingewiesen. 1961 belegte Wilhelm Ebel in seiner „Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts“ mit einigen daraus ausgewählten Rechtssprüchen die Inanspruchnahme des Magdeburger Schöffenstuhls durch die Reichsstadt am Harz. Schließlich hat der Bearbeiter selbst schon vor dem Erscheinen der vorliegenden Quellenpublikation Umriss der „Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöppenstuhls für Niedersachsen“ in einem Aufsatz aufgezeigt (ZRG, Germ. Abt., Bd. 98, 1981, S. 30—55).

Hierauf und auf einige ältere Drucke konnte F. Ebel fußen, im übrigen war er auf das Glück des Findens in der weit verstreuten Empfängerüberlieferung der Archive und Bibliotheken angewiesen. Das Archiv des Schöffenstuhls selbst ist weitgehend ein Opfer der Tillyschen Zerstörungswut geworden. Bei dieser Quellenlage ist jede Erwartung auf, jede Forderung nach Vollständigkeit, sowohl was die Rechtssprüche für denselben Empfänger als auch was die Empfänger innerhalb des abgesteckten Gebiets angeht, fehl am Platz. Ebel hebt die Möglichkeit, daß sich weitere Sprüche finden, selbst hervor. Trotzdem und trotz mancher anderer erkennbarer Überlieferungslücken hat Ebel im ganzen 278 Sprüche gesammelt und hier im Wortlaut vorgelegt, eine Leistung, die vorab hohe Anerkennung verdient.

Allerdings zeigt bereits die Gliederung des Werkes, daß Ebel mit dem Begriff „Niedersachsen“ großzügig verfahren ist. Neben „Empfängern aus welfischen Territorien“ (Abschnitt I) und der Stadt Goslar (unter II. Reichsstädte) hat er auch der Reichsstadt Nordhausen und in fünf weiteren Abschnitten Städten aus dem Erzstift Magdeburg (u. a. Magdeburg selbst mit 18 Sprüchen, Burg mit 19 Sprüchen, Neuahaldensleben, Staßfurt), aus dem Stift Halberstadt, aus den Grafschaften Stolberg und Mansfeld (Eisleben mit 35 Sprüchen) sowie aus dem Fürstentum Anhalt Aufnahme in seine Sammlung gewährt. „Niedersachsen“ ist also eher in der Ausdehnung des alten Reichskreises zu verstehen — aber ganz stimmt das auch wieder nicht. Ebel beruft sich in seinem oben erwähnten Aufsatz für seinen Namensgebrauch auf Georg Schnath. Wie auch immer — so recht plausibel will diese Ausweitung bis in das Mansfeldische und Magdeburgische hinein unter dem gewählten Titel nicht erscheinen. Die niedersächsische Landesgeschichte wird sich ihr aus traditionellem Selbstverständnis jedenfalls nicht anschließen dürfen. Das schmälert nun nicht den Wert der Edition, selbst wenn nicht zu übersehen ist, daß sie bei den nichtniedersächsischen Empfängern in erheblich größerem Umfang auf gedruckte Vorlagen zurückgeht oder bereits vorliegende Editionen, wie die von Friese-Liese, 1901, ergänzt.

An der Spitze der niedersächsischen Empfänger steht mit 86 Rechtssprüchen aus den Jahren 1410—1620 die Stadt Lüneburg. Dann folgt keine Stadt, sondern das braunschweig-wolfenbüttelsche Amt des Fiskals, namentlich der Oberlandfiskal Ernst Garsse, sowie der Amtmann zu Wolfenbüttel Wilhelm Wackerhagen mit insgesamt 35 Rechtssprüchen aus der kurzen Zeitspanne 1572—1588. Beachtlich noch die Reichsstadt Goslar mit 28 Sprüchen von 1539—1590 sowie Helmstedt mit 15 Sprüchen von 1406—1563. Dannenberg, Uelzen, Buxtehude, Hameln und Göttingen dagegen sind nur mit einzelnen Sprüchen vertreten — Zufall

der Überlieferung oder Beweis für eine nur flüchtige Berührung mit den Magdeburger Rechtskundigen? Für die Stadt Braunschweig druckt Ebel einen Jurisdiktionsvertrag mit dem Schöffenstuhl Magdeburg von 1615 ab, sein praktischer Vollzug ist indessen aus den Quellen wiederum nicht nachzuweisen.

Wenn hier übrigens, der Gliederung des Herausgebers folgend, Städte aufgezählt werden, so muß doch angemerkt werden, daß Rechtsbelehrungen durchaus auch an einzelne Personen gerichtet sind, wobei ihr Interesse am vorgetragenen Rechtsfall nicht immer erkennbar ist, auch nicht, ob dieser bereits bis zu einem Rechtsstreit vor Gericht gediehen war oder nicht. Die Menge der Rechtssprüche sind indessen auf Anfrage eines Rates oder von Ratsdeputierten als Gerichtsherren in einem anhängigen Zivil- oder Strafverfahren ergangen. In einem ausgiebiger dokumentierten Streit zwischen dem Helmstedter Rat und einem Bürger fungieren die Schöffen selbst als Schiedsrichter (S. 90 ff.), in einem Lüneburger Fall belehren sie den Rat als in dieser Sache eingesetzten Schiedsrichter (S. 6 ff.).

Auf die in den Sprüchen gespeicherte Fülle an rechtshistorischem Stoff des näheren einzugehen kann hier nicht der Ort sein. Es sei auch nicht verschwiegen, daß sich dieser Stoff dem Leser nur unter manchen Schwierigkeiten erschließt. Das liegt zum einen darin begründet, daß regelmäßig allein aus den Sprüchen Sachverhalt, Rechtsproblem (-frage) und Entscheidung (bei weitgehendem Fehlen einer Begründung für letztere) begriffen werden müssen. Die von den Anfragern eingesandten „Frageschriften“ und Aktenstücke werden zwar von den Schöffen eingangs ihrer Belehrung benannt, z. T. auch ausschnittsweise zitiert (S. 22, 53, 73, 105 u.ö.), vom Herausgeber aber nur selten besonders zum Abdruck gebracht (so S. 14, 90 ff., 126 ff., 136 ff.). Auf einen zweiten Grund ist weiter unten zurückzukommen. Ebel hat nun aber doch den Zugang zum rechtserheblichen Inhalt in hilfreicher Weise erleichtert: Jedem Spruch hat er anstelle eines Kopfreigestes in Stich- oder Schlagworten die berührten Rechtsgegenstände vorangestellt. Damit fällt es dem Benutzer schon beim Blättern leicht, die Sprüche den unterschiedlichen Rechtsgebieten, Ehe-, Erb-, Schuld-, Straf-, Strafvollstreckungs-, Prozeßrecht usw., grob zuzuordnen. Die Stichworte gehen jedoch sehr viel mehr ins einzelne, und das Bestreben, den Rechtsinhalt möglichst genau zu erfassen, ist unverkennbar.

Vielleicht wird den Leser dieser Zeitschrift noch die Frage interessieren: Wurde denn wirklich durch die Sprüche Magdeburger Recht beispielsweise nach Lüneburg transferiert? Lüneburg hatte bekanntlich eine sehr klare Regelung der Rangfolge seines Rechtes: hinter seinen Statuten und Privilegien galten hilfsweise das gemeine sächsische Landrecht des Sachsen spiegels, das Kaiserrecht und schließlich das geistliche Recht. Demgemäß erbitten die Lüneburger anfänglich (1410) ausdrücklich die Belehrung nach sächsischem Landrecht (S. 1, 11), der Spruch der Schöffen ergeht alternativ nach Magdeburger Weichbildrecht und nach Landrecht, wobei sie sich über die Geltung des Landrechts in der Stadt recht verwundert zeigen. Es ist deutlich, daß die Schöffen hier als Autorität für das sächsische Landrecht angerufen werden, welchem Ansinnen sie, wenn auch zögernd, Folge leisten. In den Sprüchen des 16. Jahrhunderts für Lüneburg finden wir den ausdrücklichen Bezug auf das sächsische Landrecht nicht mehr, bei anderen Städten überhaupt nicht. Die Frage nach dem den Schöffen zugrunde liegenden Recht ist demnach durchaus nicht einheitlich zu beantworten und kann hier im einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Offensichtlich ist aber doch, daß die Schöffen allmählich über ihr Weichbildrecht hinaus ohne erkennbare Vorbehalte oder Schwierigkeiten mit vielen Rechten und Rechtsnormen umzugehen und sie zu handhaben lernten, angefangen von ihnen vorgelegten städtischen Statuten bis zum gemeinen (römischen, kaiserlichen) Recht, zu der Carolina, den Reichspolizeiordnungen, der Münzord-

nung des Niedersächsischen Kreises, dem gemeinen Sachsenrecht und dem Lehnrecht (letzteres anzuwenden lehnten die Schöffen noch ca. 1410 gegenüber ihrem Erzbischof ab, da sie allein zu Magdeburger Recht bestätigt und eingeschworen seien, S. 206). Magdeburger Recht verdienen die hierauf gegründeten Rechtsbelehrungen, so will es scheinen, am Ende nur noch aus dem eher formellen Grund ihrer Herkunft genannt zu werden.

Die Edition soll nach der Bestimmung Ebels vornehmlich der Benutzung durch den Rechtshistoriker dienen (S. XVIII). Aber auch die Landesgeschichte wird aus ihr zweifellos ihren Nutzen ziehen können, nicht allein auf dem von beiden Disziplinen ja gleichermaßen bearbeiteten Gebiet des Stadtrechts, sondern in etlichen besonderen Belangen, die durch Stichworte wie Hexerei, Zauberei, Jesuit, Judeneid, Landwehr (S. 40 leider nicht ausgeworfen), Vertrag zwischen Lüneburg und Landesherr nur angedeutet werden können.

Der Bedeutung der Edition ist es nur angemessen, wenn sich Ebel strenge Editionsgrundsätze zur Richtschnur genommen hat. Ob dies nun die bekannten Schultzeschen Richtlinien für die äußere Textgestaltung oder die von Ebel gewählte Maxime einer weitgehend buchstabengetreuen Wiedergabe der Vorlagen sind, ist dabei weniger entscheidend als die Frage, wie richtig die Vorlagen gelesen worden sind. Rez. ist leider in diesem Punkt auf schwerwiegende Mängel der Edition gestoßen, zunächst bei dem einzigen Rechtsspruch aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover (S. 85: Rechtsspruch für Dannenberg, Signatur Hann. 72 Dannenberg Nr. 171 Bl. 43<sup>v</sup>—44<sup>r</sup>), dann auch bei einigen anderen Sprüchen, die ihm wenigstens in Fotokopie zugänglich waren. Aus dem Spruch für Dannenberg seien Anfang und Ende in der Lesart Ebels und in der des Rez. (buchstabengetreu) gegenübergestellt:

Ebel, S. 85 Zeile 2 von unten:

Hans Wymundt 1558 oder Pother, wo der na sassischen rechte vnd vermoge des ordels van den schoppen tho Magdeborch gefellet, ßo dem huss, dath Michel Pother syner husfrowe wegen [...] vnd Hans Pother der die frawe w [...] gefryeth, von der frawe w [...] mal begifftigt hyrupp de Helmoth von Luneborch vpp [...] vors beholt.

Rez.:

Hans Wytmundt oder Potker, wo de na sassischen rechte vnd vormoge des ordels, van den schoppen tho Magdeborch gefellet, ßodans huss, dath Michel Potker syner husfrowen upgedragen vnd Hans Potker, de de frowe wedder gefryeth, van der frowen vort[ha]n mede begifftigt jegen de Helmeken van Quickborn van rechts wegen beholt.

Ebel, S. 86 Zeile 26:

ßo bleibt ihr noch bessers dabey, alsßo das jr en de huswirdt syner vorstorbenen frow bruder vnd freuntschafft darumb anzulangen vnd zu befriedigung nicht mehr befugdt noch berechtigt sein.

Rez.:

szo bleibt ehr auch billich darby, alsßo das inen de Helmeken, seyner vorstorbenen frowen bruder, vnd fruntschafft darvmb anzulangen vnd zu bethedigen mith nichte befugedt noch berechtigt sein.

Der — in vielleicht nicht einwandfreier, jedenfalls nicht leicht lesbarer Abschrift überlieferte — Amtsbucheintrag ist in Ebels Version erheblich entstellt, ja stellenweise unverständlich wiedergegeben. Stichproben bei anderen Rechtssprüchen erweisen leider, daß es sich hier um keinen Ausnahmefall handelt. Bei Spruch I. 1. 16 (S. 22) signalisieren schon die vielen Auslassungen die Lesenot des Herausgebers, nicht etwa Belanglosigkeiten des Textes. Ein Ausschnitt (buchstabengetreu):

Ebel, S. 22 Zeile 20 von unten:

alß clegern an einem vnd hern Heinrich Barlop, burgermeisters, beclagten am andern teyle, vorgedachtten erbarn rads zu Luneburgk [. . .] halben vbergeben vnd ingebracht etc. [. . .]h in ihrer angestellten clage einer zusage, die ihnen in der gehabten regentschafft von hern Heinrich Barloppen vorheischen sein soll, [. . .] vndt zubetrifft ginge derselben, zweyer personen anzeige vnnd bekentnnis, lauts herbeigeschicktter copey mith C. bemerk, vidimirrt vund fuergewandt etc.

Rez.:

alß clegere an einem vnd hern Heinrich Garlop, burgemeisters, beclagten am andern teyle vorgedachttem erbarn rade zu Lunenburgk [ihre]thalben vbergeben vnd ingebracht etc. sprechen wyr scheppen zu Magdeburgk vor recht: Apwol die clegere sich in ihrer angestaltten clage einer zußage, die ihnen in der gehalten rechenschafft von hern Heinrichen Garloppen vorheischen Bein Boll, ruehmen vnd zu bekreffttigunge derßelben zweyer personen außsage vnnd bekenthniß lauts hierbeigeschicktter copey, mith C gemerckt, producirett vnnd fuergewandt etc.

Ein letztes Zitat aus dem Spruch I. 1. 38 für Lüneburg, der einen von Wasmut v. Meding auf Schnellenberg (nicht Schalenberg) an Rudolf v. Bewessen, Klosterherrn von St. Michaelis, verübten Totschlag behandelt:

Ebel, S. 40 Zeile 17 von unten:

vnd wie ihr ihn innerhalb zwoer meilen weges von der stadt betrifft, gefenglich annehmen, in die stadt fuhren, vnd mit ordentlich rechte verfolgen möget, damit sie ihre geburliche straffe haben, vnd doch jeden solchen angriffen, die furstlichen heuser, kloster vnd adelhofe, darauf die von adel ihren gewöhnlichen sitz vnd wohnung haben, außgenommen.

Rez.:

vnd wo ihr ihn innerhalb zwoer meilen weges von der stadt betrettet, gefenglich annehmen, in die stadt fuhren vnd mit ordentlichen rechten verfolgen möget, damit sie ihre geburliche straffe be[kommen], jedoch von solchem angriffe die furstlichen heuser, kloster vnd adelhofe . . . außgenommen.

Diesen ausgiebigen Zitaten ließe sich eine lange Liste mit einzelnen Lesefehlern — harmlosen wie wortverändernden — an die Seite stellen, die aber dem Leser erspart sei. Auch ohne sie wird hinlänglich deutlich, daß Ebels Textwiedergaben nicht zuverlässig sind und dem Anspruch seiner Editionsgrundsätze nicht gerecht werden. Schlimmer noch — Lesefehler verdunkeln, für den Benutzer undurchschaubar, den Sinn einzelner Sätze bis zur Unverständlichkeit und stellen insoweit die Brauchbarkeit der Edition schlechthin in Frage. Diesen negativen Effekt erzielt Ebel auch mit anderer Art editorischer Flüchtigkeit, für die der Spruch I. 5. 7 für Helmstedt (S. 109) ein schlimmer Beleg ist: Vorlage für den Text ist eine Abschrift aus einer Wolfenbütteler Handschrift, deren Unsicherheit sich in Leerraum für einzelne ausgelassene Wörter, Korrekturen und verdächtigen Schreibweisen offenbart. Ebel macht von den Auslassungen überhaupt nur zwei kenntlich, davon eine an der richtigen Stelle (S. 110 letzte Zeile). Die andere (S. 112 letzte Zeile) ist nichts weiter als redaktioneller Kitt für Nicht-zusammengehöriges. Ebel druckt nämlich die Vorlage in der Reihenfolge S. 833, 838, 835, 836, 837, 834, 839 ab, und von den vier dadurch verschuldeten Satz- und Sinnbruchstellen ist ihm eine wenigstens noch aufgefallen. Der Leser mag sich nun aus alledem etwas Passendes zusammenreimen! Aber einmal hinter solche editorische Mängel gekommen, wird er, wo immer ihm ein Satz dunkel, ein Wort verdächtig erscheint, zunächst einmal die Richtig-

keit von Ebels Text anzweifeln — keine gute Grundlage für eine vertrauensvolle Arbeit mit der Edition.

Den Abschluß des Werkes bilden ein Anhang mit größtenteils ungedruckten Urkunden zur inneren Geschichte des Magdeburger Schöffenstuhls aus den Jahren 1336—1611 sowie als sehr willkommene Benutzungshilfe Register der Personen, Orte und Sachen. Das Sachregister erschließt die am Kopf der einzelnen Rechtssprüche aufgeführten Stichworte. Als unpraktisch erweist sich nur die Verweisung auf die Gliederungssignaturen der Rechtssprüche. Da diese in den Kolumnentiteln nicht auftauchen, ist ohne Hin- und Herblättern oder Aufschlagen des Inhaltsverzeichnisses die jeweils gesuchte Haupt- und Untergruppe nicht festzustellen.

Eine abschließende Bewertung der Edition fällt nicht leicht. Das Aufspüren und die Aufbereitung eines umfänglichen, verstreuten und überwiegend nicht bekannten Quellenmaterials, die dadurch mögliche Ergänzung und Vertiefung unserer Kenntnisse von der räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Spannweite der Magdeburger Spruchstätigkeit machen ihr nicht zu bestreitendes Verdienst aus. Rechtshistoriker, im fernerer auch Landeshistoriker haben mit ihr ein ausgedehntes, fruchtbares Feld zur Bearbeitung und Auswertung erhalten, das sie zweifellos dankbar nutzen werden. Um so größer ist das Bedauern über ihre mangelnde editorische Solidität und Verlässlichkeit. Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten geben leider guten Grund, die Wiedergabetreue gerade der von Ebel erstmals aus den Quellen abgedruckten Texte generell in Zweifel zu ziehen. Insoweit vermag es die Edition nicht, die Benutzung der Originale durch den Druck überflüssig zu machen und die von Ebel einleitend hervorgehobene Archivierungsfunktion zuverlässig zu erfüllen. So lastet doch ein gravierender Vorwurf auf dieser sonst so begrüßenswerten Edition. Für seine weiteren Quellenpublikationen zum Magdeburger Recht möchte man Ebel in diesem Punkte eine sorgfältigere Kollationierung und Redigierung der Texte ans Herz legen.

Hannover

Christoph Gieschen

Ranieri, Filippo: *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert.* 2 Teilbände. Köln, Wien: Böhlau 1985. XIV, 542 S. = *Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich.* Bd. 17. Lw. 88,— DM.

Die Untersuchung Ranieris stellt den vorläufigen Abschluß eines Forschungsprojekts dar, das 1975 in Angriff genommen und bereits in zahlreichen Vorträgen und Aufsätzen vorgestellt worden ist (vgl. Literatur auf S. 24). Im Anschluß an die spätestens seit Beginn der siebziger Jahre auch hinsichtlich der Rechtsgeschichte geführte Diskussion über Aufgabe und Methode der Geschichtswissenschaft (vgl. statt vieler Marcel Senn, *Rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel*, Zürich 1982) hat Ranieri versucht, die in der Vergangenheit häufig kontrovers beurteilte Relevanz des Reichskammergerichts (RKG) für das Rechtsleben des alten Reiches aus neuer Perspektive zu bewerten. Dabei grenzt sich der Autor zunächst gegenüber der nach seiner Ansicht traditionellen rechtshistorischen Fragestellung ab, „die in aller Regel ihre Perspektive auf die formale Geltung von Normensystemen und die Rekonstruktion des rechtswissenschaftlichen Problembewußtseins reduziert.“ (S. 60).

Ebenso wendet sich Ranieri gegen zahlreiche, diese Fragestellung erweiternde Einzeluntersuchungen, „die aus der Analyse eines einzelnen ausgewählten Prozesses zeitgenössische Abläufe und Strukturen sozialer, wirtschaftlicher und prozeßrechtlicher Art sichtbar zu machen“ versuchten (S. 65). Denn in dieser Vorgehensweise sieht er sowohl die oben angesprochene Divergenz vieler Äußerungen zur Bedeutung des RKG als auch unzulässige Verallgemeinerungen und Rückschlüsse hinsichtlich dessen Funktion im alten Reich begründet. Dementsprechend weist Ranieri darauf hin, daß es „jenseits von nicht selten sterilen Methodendiskussionen“ zu einer „dringenden Aufgabe für den Rechtshistoriker geworden“ sei, „sich im einzelnen mit den neuen Methoden und Forschungsrichtungen der heutigen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte auseinanderzusetzen, um aus dieser Konfrontation neue Orientierungswege und Arbeitsgebiete für die rechtshistorische Forschung zu eröffnen“ (S. 57 f.). Diesen Weg hat Ranieri unter dem Stichwort „historisch-quantitative Methode“ (S. 48) zu beschreiben versucht.

Dieser insbesondere in der französischen Geschichtswissenschaft entwickelten Methode liegt bezüglich der Untersuchung Ranieris der Gedanke zugrunde, anhand einer statistisch-analytischen Auswertung der gesamten archivalisch überlieferten Judikatur des RKG eine gesicherte empirische Basis zu finden, von der aus sich Gesetzmäßigkeiten bei der Inanspruchnahme und Funktion des Gerichtes ableiten lassen. Insgesamt geht es Ranieri dabei um den Versuch, „die Tätigkeit der Reichsjustiz und den damit verbundenen Vorgang der praktischen Rezeption des römischen Rechts in den Rahmen des säkularen Prozesses einzuordnen, der den Übergang der europäischen Gesellschaft in die Moderne charakterisiert“ (S. 63). Diese Zielsetzung hat eine sachliche Zweiteilung der Untersuchung bedingt. Zum einen setzt sich Ranieri mit den wissenschaftstheoretischen und praktischen Problemen der von ihm propagierten Methode auseinander. Zum anderen werden die historisch-quantitativ gewonnenen Ergebnisse vorgestellt und einer Interpretation unterzogen.

Da Ranieri methodisch weitgehend Neuland betreten hat, nehmen seine Ausführungen zum ersten Abschnitt (S. 45—124) einen entsprechend breiten Raum ein. Dabei setzt sich der Autor intensiv mit den seine Vorgehensweise berührenden Problemen auseinander, die im wissenschaftstheoretischen Bereich allerdings nicht sonderlich gewichtig erscheinen. So ist wohl seit längerem anerkannt, daß die rechtshistorische Forschung nicht ohne sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen auskommt (vgl. nur Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1984, S. 2 ff.). Auch der von Ranieri kritisierte normhistorische Ansatz (vgl. bes. S. 155 ff.) ist in dieser Ausschließlichkeit in der rechtsgeschichtlichen Forschung seit längerem nicht mehr anzutreffen.

Der Mangel einer auf das RKG bezogenen, verallgemeinerungsfähigen Rechtstatsachensforschung lag und liegt vielmehr in der Unfaßbarkeit der archivalisch zerissenen und quantitativ kaum überschaubaren kammergerichtlichen Quellenüberlieferung. Angesichts dieser auch von ihm konstatierten Schwierigkeiten hat sich Ranieri der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zur Bewältigung der umfangreichen Judikatur des RKG bedient (S. 50—56). Ranieri hat damit einen wichtigen Schritt aus einer langdauernden Theoriediskussion (vgl. S. 108 ff.) in die Praxis gewagt. Allerdings hat auch diese Form der Bearbeitung kammergerichtlicher Quellen mit alten Problemen zu kämpfen gehabt und neue aufgeworfen. Um auf einen möglichst breiten Datenbestand zurückgreifen zu können, mußte der Autor zunächst aus den erhaltenen, verstreut gelagerten Prozeßakten des RKG einen zusammenhängenden Bestand rekonstruieren. Sodann mußte anhand dieses Bestandes die Vollständigkeit der Quellenüberlieferung geprüft werden, um festzustellen, inwieweit die zur Verfügung stehenden Quellen quantitativ überhaupt repräsentativ sind (S. 69 ff.). Dabei hat Ranieri eine er-

staunliche Überlieferungsdichte nachgewiesen (vgl. bes. S. 79). Die Masse des so gewonnenen Materials war indes auch mit Hilfe der EDV nicht vollständig zu erfassen und auszuwerten, was zum einen durch fehlende technische Kapazitäten (S. 255 ff.), vor allem aber auch methodisch bedingt war. „Eine historisch-statistische Analyse“ stellt Ranieri fest, „kann nur das Vergleichbare . . . der historischen Ereignisse erfassen; die Verwendung quantitativer Methoden setzt demnach voraus, daß die einzelnen historischen Abläufe . . . auf homogene, untereinander vergleichbare Daten reduziert werden“ (S. 109). So beschränkt Ranieri seine Analyse auf die Regesten der kammergerichtlichen Prozeßakten, denen er Angaben über Datum und Dauer des jeweiligen Verfahrens, Streitgegenstand, Verfahrensart, Rechts- und Sozialstatus der jeweiligen Parteien sowie ihre geographische Herkunft entnommen und unter verschiedensten Aspekten analysiert hat (S. 59). An diesem Punkt verdichten sich nun Grenzen und Möglichkeiten der von Ranieri gewählten Methode. Denn muß die Datenbasis — bei der unterschiedlichen Qualität der Regesten ohnehin nur für den „Bereich der großen Zahlen“ (S. 74) statistisch unbedenklich — so allgemein gehalten werden, wie dargestellt, können die auf ihr fußenden Ergebnisse ebenfalls nur allgemeiner und richtungweisender Natur sein. Ranieri selbst weist auf diesen Umstand mehrfach hin und betont die Notwendigkeit der Ergänzung seiner Forschungsergebnisse durch entsprechende Einzeluntersuchungen (S. 74, 100, 140, 179, 182). Die Möglichkeiten der historisch-quantitativen Methode liegen sicherlich darin, der historischen Forschung die jeweilige Gesamtrichtung vorzugeben.

In diesem Rahmen sind die von Ranieri im zweiten Teil der Untersuchung (S. 125 ff.) vorgelegten und in einem ausführlichen Anhang (S. 255 ff.) graphisch-tabellarisch belegten Ergebnisse äußerst bemerkenswert, war Ranieri doch in der Lage, vielfach umstrittene Fragen tendenziell zu beantworten oder denkbare Wege zu ihrer Beantwortung aufzuzeigen. So ist es Ranieri beispielsweise gelungen, die seit Rudolf Smends grundlegender, leider unvollendet gebliebener Monographie (Das Reichskammergericht, Weimar 1911) bestehenden Mutmaßungen über den Geschäftsanfall des RKG (vgl. S. 133 f.) auf eine feste Basis zu stellen und teilweise zu revidieren. Dabei wird der Höhepunkt der wachsenden zeitlichen Inanspruchnahme des RKG für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts festgestellt (S. 135 ff.). Ranieri sieht hierin die Bestätigung für Ergebnisse der sozialhistorischen Forschung, wonach sich die zunehmende „Bereitschaft, Konflikte rechtlich auszutragen, als eine typische Erscheinung der europäischen Gesellschaften des 16. Jahrhunderts abzeichnet“ (S. 151). Eine parallele Entwicklung hat Ranieri auch für die territoriale Inanspruchnahme des RKG nachgewiesen. Stammte zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch der überwiegende Teil der beim RKG anhängig gemachten Verfahren aus den Landschaften Ober- und Westdeutschlands, „dem traditionellen Kernbereich des Alten Reichs“ (S. 167), während die nördlichen Territorien, wie z. B. auch der niedersächsische Reichskreis, kaum eine Rolle spielten (S. 163), so hatte das RKG bis zum Ende des Jahrhunderts seinen tatsächlichen Wirkungsbereich „bis in die nördlichen Regionen des Reichs ausgedehnt“ (S. 176). Eine nähere Untersuchung der einzelnen territorialen Entwicklungslinien hat Ranieri in diesem Zusammenhang der Landesgeschichte vorbehalten (S. 178) und damit auch für den Bereich Niedersachsens ein weites Forschungsfeld eröffnet.

Interessant erscheint Ranieris Nachweis, daß das RKG entgegen bisherigen Hypothesen in seiner Frühzeit besonders intensiv aus den Städten des Alten Reichs in Anspruch genommen worden ist (S. 191). Dementsprechend sieht Ranieri den Wandel bei zeitlicher wie territorialer Inanspruchnahme auch in der „Ausdifferenzierung einer auf Geldwirtschaft aufgebauten Wirtschaftsverfassung“ (S. 168) begründet. Insgesamt formuliert er die Hypothese,



„daß der Übergang zur Moderne für das Alte Reich erst Ende des 16. Jahrhunderts anzunehmen ist“ (S. 179).

Sein übergreifender methodischer Ansatz hat es Ranieri darüber hinaus ermöglicht, „langfristige, säkulare Veränderungen der Funktionsbestimmung“ (S. 247) des RKG im 16. Jahrhundert sichtbar zu machen. Überwiegen zu Beginn des Jahrhunderts „Appellationsprozesse“ mit „privatrechtlichen Streitgegenstände[n]“ sowie erstinstanzliche Verfahren „zur Durchsetzung des Landfriedens“ (S. 247), so treten in der zweiten Jahrhunderthälfte Konflikte in den Vordergrund, die mit der Stabilisierung der Territorialverfassung einhergehen. Hierher gehören „Prozesse zwischen den einzelnen Reichsständen“ ebenso wie „Verfahren von Untertanen gegen die eigene Landesherrschaft“ (S. 248). Auch zur lange Zeit in der rechtshistorischen Forschung einseitig behandelten Frage der überlangen Dauer von Verfahren vor dem RKG (vgl. S. 211 f.) vermag Ranieri ein differenziertes Bild zu zeichnen, wenn er für die ersten Jahrzehnte der kammergerichtlichen Tätigkeit eine relativ kurze Verfahrensdauer nachweist (S. 214 ff.).

Mit diesen — keineswegs abschließend dargestellten — Ergebnissen hat Ranieris Untersuchung ebenso wie mit der verdienstvollen Aufarbeitung der verworrenen Quellenlage eine wichtige Grundlage für die künftige Forschung geschaffen und diese methodisch bereichert.

Göttingen

Jörg Mielke

Lange, Ulrich: Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1500—1629). Hildesheim: Lax 1986. 278 S. = Veröffentlich. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV: Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens. Bd. 6. Kart. 68,— DM.

Mit der Wiederaufnahme der Diskussion über ständische Vertretungen in der Frühen Neuzeit seit den 60er Jahren sind auch die ständischen Versammlungsformen stärker in das Blickfeld gerückt. Ein neu erwachtes Interesse an den Reichsinstitutionen, ihrer Funktionsweise und den Formen politischer Willensbildung ist seit längerem zu beobachten, wie Untersuchungen u. a. von Friedrich Hermann Schubert, Peter Moraw, Volker Press und in jüngster Zeit von Helmut Neuhaus zeigen. So hat letzterer vor allem die Reichskreis- und Reichsdeputationstage der zweiten Hälfte des 16. Jhs. in ihrer interständischen und intercircularen Zusammensetzung als Versuche zur Teilnahme am Rationalisierungsprozeß des frühmodernen Staates angesehen und deren Aktivitäten zwar nicht als Ersatz des Reichstages, aber immerhin als praktikable Reaktion auf die beiden Problembereiche des Reiches: Landfriedenswahrung und Steuerfinanzierung betont.

Von der Reichsebene auf die Territorialebene zu wechseln und die Partizipation der Landtagsausschüsse am politischen Meinungsbildungsprozeß und an der Entscheidungsfindung der Landtage, ihre Teilhabe an der Bewältigung finanz- und ordnungspolitischer wie administrativer Aufgaben des Territorialstaates zu untersuchen, ist das Verdienst der zu besprechenden Arbeit von Ulrich Lange. Der Verf. nimmt damit im Ansatz seine bereits 1981 vertretene

These auf<sup>1</sup>, der zufolge die „rechtzeitige“ Ausbildung landständischer Ausschüsse im 16. Jh. in vielen Fällen das fürstliche Herrschaftsmonopol im 17. Jh. einschränken und zu einer vom ständischen Dualismus getragenen „Kompromißverfassung“ führen konnte. Daß diese These modifiziert und ausgeführt wird am Beispiel der welfischen Territorien Lüneburg, Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen, ist umso erfreulicher, als die über diesen Raum erschienenen Arbeiten zur Ständegeschichte nicht gerade zahlreich sind.

Lange untersucht die Landtags- und Ausschußtätigkeit in den genannten Territorien für den Zeitraum 1500 bis 1629. Während in allen drei Staaten die Verteilung der Landtage über diesen Zeitraum relativ gleichmäßig war, wurden die Ausschüsse erst seit der Mitte des 16. Jhs. und vor allem mit Beginn der 1590er Jahre vermehrt aktiv, um dann — wie in Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen — in den Krisenjahren nach 1618 die politische Willensbildung der Stände zu übernehmen. Die Gründe, die zunächst zur Einrichtung von zeitlich begrenzten, dann dauerhaft tätigen Ausschüssen führten, sind — wie der Verfasser anhand eines ausführlichen Quellenstudiums nachweist — in den untersuchten Territorien sämtlich die gleichen: Dem Drängen der Landesherren nach ständischer Beteiligung und Mitverantwortung bei der Bewältigung der ökonomischen Krise und des permanenten Finanzmangels sowohl in Wolfenbüttel wie auch in Lüneburg und Calenberg-Göttingen konnten sich die Landstände um die Mitte des 16. Jhs. endgültig nicht mehr entziehen. Der unperiodisch tagende Landtag als Forum ständisch-politischer Meinungsbildung versagte, da die wachsenden außen- und innenpolitischen Probleme die welfischen Landesherren zu ständiger ‚Rat- und Hilfeforderung‘ veranlaßten. Die Stände — und hier vor allem die Ritterschaft — waren genötigt, einen Lernprozeß durchzumachen.

Waren die Stände es bisher gewohnt, sich nur von Fall zu Fall auf den Landtagen mit den Landesangelegenheiten auseinanderzusetzen, um dann ihre politische Willensäußerung „in corpore“ kundzutun, so mußten sie, wenn sie bei der Entscheidungsfindung von den Landesherren nicht übergangen werden wollten, sich umstellen und „per deputatos“ an Entscheidungen teilnehmen, also sogenannten Großen oder Kleinen Ausschüssen bzw. Schatzräten quasi ihr Mandat übertragen. Diese Ausschüsse kamen weitaus eher den neuen Forderungen nach Präsenz, Permanenz und Kompetenz entgegen, bargen jedoch auch die Gefahr, sich vom politischen Auftrag der Stände zu entfernen und infolge der steten Verfügbarkeit mehr und mehr in die einseitige Einflußsphäre des Landesherrn abzuleiten. Diese Befürchtungen der Landstände konstatiert Lange in allen drei welfischen Territorien; zeigt aber auf, daß die Stände nichtsdestotrotz sich der Verwaltungsaufgaben und vor allem der Finanzierungsschwierigkeiten des frühmodernen Staates annahmen, ihre Ausschüsse immer wieder auf Neutralität verpflichteten und im Zuge der gewachsenen Aufgaben zu Ende des 16. Jhs. eine eigene ständische Verwaltung samt Beamtenschaft ins Leben riefen. Allerdings betont der Verfasser, daß dieses Bild der Mitverantwortung im Rahmen des Ausschußwesens für die Folgezeit des späten 17. und 18. Jhs. nicht mehr gültig ist. Für die zweite Hälfte des 16. und das beginnende 17. Jh. dagegen untermauert Lange überzeugend seine These von der „Kompromißverfassung“ des ständischen Dualismus.

Hannover

Christine van den Heuvel

1 Ulrich Lange, *Der ständestaatliche Dualismus — Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 117, 1981, S. 311—334.

Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle. Celle: Selbstverlag des Oberlandesgerichts 1986. 463 S. m. Abb. Lw. 28,— DM.

Obwohl zur Geschichte des Oberlandesgerichts (OLG) Celle, eines der einflußreichsten und traditionsreichsten Obergerichte der neueren deutschen Rechtsgeschichte, bereits zwei umfangreiche Festschriften aus den Jahren 1911 und 1961 vorliegen, hat das OLG Celle zur 275-Jahr-Feier des Gerichts erneut eine Festschrift vorgelegt, da zur Gründung des Gerichts neue Forschungen vorliegen sowie die NS-Zeit und die unmittelbare Nachkriegszeit in der Festschrift von 1961 nur sehr knapp behandelt worden waren.

Nach einem Vorwort des OLG-Präsidenten Harald Franzki schildert Peter Jessen in seinem Beitrag „Die Gründung des Oberappellationsgerichts und sein Wirken in der ersten Zeit“ (S. 21 ff.) anhand bisher noch nicht ausgewerteter Akten die Erlangung des *ius de non appellando* durch Kurhannover im Jahre 1718 (mit Rückwirkung auf 1716). Ferner schildert Jessen die Entstehung der Oberappellationsgerichtsordnung von 1713. Diese Gerichtsordnung, die bis 1852 in Kraft blieb, beruhte auf dem Verfahren vor dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht mit gewissen Anklängen an den sächsischen Zivilprozeß.

Die Beiträge von Bernhard Heile, „Die Zeit von 1733 bis 1866“ (S. 63 ff.) und von Peter Schmid, „Oberappellationsgericht, Appellationsgericht und Oberlandesgericht in der Zeit von 1866 bis 1933“ (S. 113 ff.) fassen die bisherigen Forschungsergebnisse unter Herausstellung insbesondere der personen-, sozial- und wissenschaftsgeschichtlichen Aspekte der Geschichte des Celler Obergerichts zusammen. Für die westfälische Zeit, die für den nördlichen Teil Kurhannovers nur vier Jahre dauerte (1810—13), geht Heile näher auf die drei führenden Juristen dieser Zeit (Rumann, Strombeck, Hagemann) sowie auf den neuen westfälischen, dem französischen Recht entlehnten Zivilprozeß ein (S. 80 ff.). Relativ knapp dagegen wird die Restaurationszeit, darunter auch die Kriminalgesetzgebung von 1840 und die nicht mehr in Kraft getretene bürgerliche Prozeßordnung von Planck (1847), behandelt. Breiter dagegen werden die hannoverschen Justizgesetze von 1850 (in Kraft getreten erst 1852; S. 99 ff.) dargestellt. Allerdings ist der Forschungsstand hinsichtlich dieser Gesetze und ihrer Praxis bis 1866 weiterhin wenig befriedigend. Wenig aussagekräftig ist auch die Feststellung, daß die Reichscivilprozeßordnung von 1877 sich „maßgeblich“ an die hannoversche bürgerliche Prozeßordnung angelehnt habe (S. 101). Bedeutender waren die Einflüsse der hannoverschen Justizverfassung auf die gesamte deutsche Gerichtsverfassung von 1877 (etwa durch Einführung des Einzelrichters [Amtsgerichte], von kleinen Schöffengerichten und des Gerichtsvollziehers). Zu bedauern bleibt ferner, daß der Beitrag von Schmid wenig Details zur Einführung der Reichsjustizgesetze im OLG-Bezirk Celle bringt.

Auf neuen Forschungen beruht der Beitrag von Ulrich Hamann, „Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich — Justizverwaltung und Personalwesen“ (S. 143 ff.). Behandelt werden, außer der Person des OLG-Präsidenten von Garßen (S. 146 ff.): Maßnahmen gegen Justizangehörige, Rechtsanwälte und Notare aus rassischen, politischen und weltanschaulichen Gründen (insbesondere Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von April 1933; Maßnahmen gegen jüdische Beamte sowie gegen politisch unerwünschte Richter) sowie die Politisierung der Justiz (S. 144 ff.; NSDAP-Parteiemitgliedschaft von Justizangehörigen im Celler Bezirk; parteiamtlicher Einfluß auf die Besetzung von Beamten- und Richterstellen; berufsständische Gleichschaltung und Bund Nationalsozialistischer Juristen — NS-Rechtswahrerbund; allgemeine politische Propaganda sowie politische Einwirkungen auf die Rechtssprechung). Hamann schildert die wichtigsten Personalentscheidungen und -veränderungen im Detail, so daß insgesamt ein sehr

differenziertes Bild entsteht. Hiernach dürfte das OLG Celle von den radikalen Kräften des Nationalsozialismus relativ freigeblieben sein, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die ordentliche Justiz und insbesondere auch die Oberlandesgerichte durch die Einrichtung von Sondergerichten einen erheblichen Funktionsverlust erlitten. Wieweit das OLG Celle unter dem NS-Regime eine Sonderstellung eingenommen hat, ließe sich erst entscheiden, wenn auch für andere OLG-Bezirke ähnlich detaillierte Untersuchungen vorliegen.

Ähnlich aufschlußreich ist der Beitrag von Hartmut Wick: „Die Entwicklung des OLG Celle nach dem zweiten Weltkrieg“ (S. 233 ff.). Auch hier wird erstmals über die wichtigsten personalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Entnazifizierung ausführlich anhand konkreter Beispiele berichtet (vgl. S. 251 ff.; vgl. auch S. 276 ff.). Die „Chronik des OLG“ seit 1955 bringt insbesondere eine kritische Würdigung der Justizreformen der 70er Jahre. Zwei Aufsätze — „Die Rechtsprechung des OLG zur Amtsenthebung des Schiedsmanns in der Zeit von 1933 bis 1945“ (von Dietmar Scholz, S. 341 ff.) und „Die Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichts beim OLG Celle“ (von Diez Horneffer, S. 357 ff.) — ergänzen den Beitrag von Hamann über die NS-Zeit. Die Beiträge von Martin Stosch über die Baugeschichte des OLG (S. 233 ff.) und von Wolfgang Kappe, „Die Kirchenbank des Oberappellationsgerichts“ (S. 335 ff.) tragen dem neuerwachten sozialgeschichtlichen Interesse an der Justizverwaltung Rechnung. Lutz Ellermann berichtet über die „Arbeitsbedingungen der nichtrichterlichen Bediensteten des Oberappellationsgerichts in Celle in der Zeit von 1711 bis 1866“ (S. 297 ff.). Zweifelhaft erscheint allerdings, ob die einschlägigen Bestimmungen in der Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 „im Kern“ bis 1866 unangetastet blieben. Vielmehr dürfte die Justizreform von 1850/52 zumindest Änderungen im Dienstbetrieb mit sich gebracht haben. Den neuesten Entwicklungen tragen insgesamt fünf Beiträge Rechnung, die wichtige Tätigkeitsbereiche des OLG aus zeitgeschichtlicher Sicht behandeln.

Die Festschrift wird abgeschlossen mit einem Verzeichnis sämtlicher Präsidenten, Vizepräsidenten, Senatspräsidenten sowie beisitzender und vorsitzender Richter sowie der Staatsanwälte am Celler Gericht. Zu bedauern bleibt, daß diese Übersicht nicht die Lebensdaten enthält sowie auf eine alphabetische Erschließung der Richter verzichtet. Hierdurch ist der Wert dieser für die biographische Justizgeschichtsforschung außerordentlich wertvollen Liste erheblich eingeschränkt.

Alles in allem liegt mit der Festschrift von 1986 ein glänzend und interessant geschriebenes, mit zahlreichen Abbildungen versehenes Werk vor, das sowohl von landes- als auch von justizgeschichtlicher Sicht aus wichtige Bereiche der neueren, insbesondere neuesten deutschen Rechts- und Zeitgeschichte erschließt. Es ist zu wünschen, daß sie auch über den regionalen Rahmen hinaus, insbesondere wegen der zeitgeschichtlichen Beiträge zur NS-Zeit und zur unmittelbaren Nachkriegszeit, die ihr gebührende Beachtung findet.

Kiel

Werner Schubert

Reusch, Ulrich: Deutsches Berufsbeamtentum und britische Besatzung. Planung und Politik 1943—1947. Stuttgart: Klett-Cotta 1985. 419 S. = Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte. Bd. 6. Geb. 98,— DM.

Die bei Konrad Repgen 1984 entstandene Bonner Dissertation legt eine materialreiche Monographie über den britischen Versuch einer strukturellen Neuordnung des deutschen

Beamtenrechtes und des öffentlichen Dienstes nach dem Vorbild des Civil Service und seinen nur sehr begrenzten Erfolg vor. Sahen in dem Fehlschlag die meisten angelsächsischen Beobachter mit manchen Deutschen „eine folgenschwere Vorbelastung, eine Art Geburtsfehler der Demokratiegründung Westdeutschlands“ (S. 15), so begrüßten andere die Wiederherstellung des traditionellen Beamtenrechtes im Jahre 1953. Diese kontroversen Urteile haben sich, wie R. zeigt, in der jüngeren zeitgenössischen Literatur fortgesetzt, je nachdem, ob man sich die Bundesrepublik als Rechtsstaat mit einem Berufsbeamtentum als seinen Garanten oder als restaurativen Obrigkeitsstaat vorstellt. Aus tief verwurzelttem Mißtrauen gegen das deutsche Berufsbeamtentum, das die angeblich autoritären Grundzüge des deutschen Volkscharakters widerspiegeln, verfolgte die britische Kontrollkommission radikale Pläne für eine Umstrukturierung des öffentlichen Dienstes nach englischem Muster gewissermaßen als ein geistiges *disarmament programme*, als Voraussetzung für die demokratische Umerziehung der Deutschen. Sie hatte sich für ihr ambitiöses Reformprogramm folgende Ziele gesetzt, um den Typ „des unnachgiebigen Bürokraten und Möchte-gern-Tyrannen“ nicht wieder entstehen zu lassen (S. 227):

1. Trennung von Politik und Beamtentum,
2. Errichtung eines selbständigen, weisungsunabhängigen bizonalen Personalamtes, das wegen seiner großen Vollmachten und seiner psychologisierenden Methoden der Personenauswahl deutscherseits stark umstritten war,
3. Abschaffung oder wenigstens Durchbrechung des Juristenmonopols durch Anerkennung eines Studiums der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichberechtigte Voraussetzung für den höheren Verwaltungsdienst,
4. Öffnung der Laufbahnen für freie Bewerber oder Außenseiter, was eine Einschränkung des sogenannten Akademikerprivilegs des höheren Dienstes bedeutete, und
5. Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechtes durch Einbeziehung der öffentlichen Angestellten in das Beamtenverhältnis, um das „Kastenbewußtsein“ der Beamten zu zerbrechen.

Während der andere Bestandteil der strukturellen Neuordnung, die Reform des Kommunalwesens, erfolgreich verlief, weil sie frühzeitig durchgeführt wurde und juristisch weniger problematisch war, gab es bei der Reform des öffentlichen Dienstes keine politische Gruppe von Bedeutung einschließlich der SPD, die die Beamtenreform unterstützte, zumal man deutsche Experten nicht zur Konsultation und Kooperation heranzog, was längerfristig nach Ansicht von R. vielleicht noch zu einem Kompromiß mit den deutschen Vorstellungen hätte führen können (S. 379f.). Für die Beamtenreform, deren Planung R. teilweise bis in die Kriegszeit quellenmäßig verfolgen kann, bestanden außerdem denkbar ungünstige Umstände. Er sieht sie:

1. In der zeitlichen Verzögerung, weil die Engländer einen Alleingang vermeiden wollten und auf die Gesetzgebung des Kontrollamtes warteten. Die auf Kompromissen beruhende, gelegentlich widersprüchliche und zudem rechtsunverbindliche Beamtendirektive wurde erst im Juni 1946 veröffentlicht; sie war als Leitfaden für die Militärregierungs-offiziere gedacht. Mustersatzungen für Landes- und Kommunalbeamtenrecht waren der Direktive beigelegt.
2. In der Übertragung von Kompetenzen an deutsche Stellen durch die Militärregierungs-Verordnung Nr. 57 mit Wirkung vom 1. 12. 1946, durch die den deutschen Landesregierungen u. a. die Zuständigkeit und vollziehende Gewalt für das Beamtenrecht übertragen wurde (*devolution of power*); der Militärregierung blieben nur gewisse Kontrollaufgaben. Das deutsche Beamtengesetz von 1937 wurde nie förmlich aufgehoben und konnte nach Streichung der spezifischen NS-Partien ohne Schwierigkeiten weiter verwendet werden.

Das Verdienst der Arbeit liegt vor allem darin, daß nicht nur aus deutschen Quellen, sondern vor allem aus englischen Akten und Nachlässen und mit Hilfe mündlicher und schriftlicher Auskünfte erstmalig im einzelnen gezeigt wird, von welchen Personen und wie das Reformprogramm seit 1943 geplant wurde, warum ein verbindliches Konzept weder intern noch mit den USA nicht oder nur schwer zustande kam, und warum es sich nicht wie geplant durchsetzen ließ. Eingehend behandelt werden die bisher unbekanntenen innerbritischen Kontroversen der restriktiv vorgehenden Control-Commission und des Control-Office, bei denen der Deutschlandminister Hynd und das Foreign-Office um vermittelnde Korrekturen bemüht waren, sowie die hinhaltenden Widerstände aus den deutschen Verwaltungen, für die aus den englischen Unterlagen noch ergänzende Aufschlüsse gewonnen wurden. R. macht deutlich, daß die Engländer letztlich doch aus praktischen Gründen der Verwaltungseffizienz und Regierbarkeit ihrer Zone den Vorrang gaben. Anstatt die deutschen Verwaltungen zu zerschlagen, befürworteten Foreign-Office und Treasury, unterstützt von Gruppen des amerikanischen State Department, die Weiterverwendung eines entnazifizierten, funktionsfähigen Beamtenapparates, weil ein Verwaltungschaos als das größere Übel erschien.

Die wegen der Kompliziertheit der Materie, der Detailliertheit der Darstellung und ihrer Quellennähe nicht schnell lesbare Monographie entwirft ein zeitweise recht diffuses Bild des britischen Beamtenprogramms unter Einbeziehung der amerikanischen Vorstellungen, befaßt sich aber entsprechend der gestellten Aufgabe nicht mit den Verhältnissen in der französischen Zone, die zu Vergleichen gereizt hätten. Was R. zusätzlich über die englischen Behörden, ihre Kompetenzen und internen Auseinandersetzungen (vgl. dazu auch seine Studie über die Londoner Institutionen der britischen Deutschlandpolitik 1943—1948 in: *Histor. Jahrbuch* 100, 1980, S. 318 ff.) sowie über den Quellenwert der amtlichen englischen Aktenprovenienzen und ihre Benutzungsschwierigkeiten ausführt (S. 45 ff. und S. 281 ff.), dürfte für jeden Archivbenutzer in London von Interesse sein.

Bonn

Walter Vogel

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Beiträge zur niedersächsischen Preisgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts. Hrsg. von Reinhard Oberschelp. Hildesheim: Lax in Komm. 1986. LXIII, 541 S. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek. Geb. 60,— DM.

Quellenveröffentlichungen sind für den Historiker wie für den historisch interessierten Laien wichtige Handreichungen. Schon aus dieser Tatsache heraus besitzt das vorliegende Werk seinen Wert. Die weitgehend als Reproduktionen der Originale wiedergegebenen Quellen entstammen den Druckschriftenbeständen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. Damit waren die Auswahlmöglichkeiten auf der einen Seite breit und vielschichtig und auf der anderen doch auch zugleich von vornherein etwas eingengt, da archivalisch-handschriftliche Quellen *a priori* ausgeschlossen blieben, die ja die ursprüngliche Basis aller gedruckten Preisnotierungen der einbezogenen Jahrhunderte bildeten.

Als Primärquellen im direkten Wortsinn sind neben den zeitgenössischen Darstellungen zu Problemen der Preisbildung — vor allem von Johann Friedrich Unger — auch die umfangreichen Taxen und Verordnungen „für verschiedene Preise, Löhne und Einkommen“ anzusprechen, die etwa die Hälfte des Bandes einnehmen. Die Quellen zu den Getreidepreisen stellen dagegen wohl durchgehend Bearbeitungen der eigentlichen „Urquellen“ dar, wobei Art und Ausmaß der Bearbeitung naturgemäß nicht verdeutlicht werden konnten, da Informationen darüber kaum jemals auffindbar sind. Dies bedeutet jedoch noch keine Entwertung dieser gedruckten Quellen, sollte aber zur Vorsicht mahnen, denn vereinzelt halten solche „Sekundärquellen“ einem Vergleich mit den Urquellen nicht Stand. So weist etwa die Quelle Q 8 mit ihren Werten für Göttingen beträchtliche Abweichungen gegenüber den im Göttinger Stadtarchiv vorhandenen originären Preisnotierungen auf, ja bisweilen verzeichnet sie sogar Steigerungen anstelle von Preissenkungen und umgekehrt. Bei der Auswahl der Materialien hat der Herausgeber — laut Vorwort — „besonders Gewicht auf Quellen für die Preisgeschichte vor 1650 gelegt“, mußte sich aber letztlich doch wohl den Gegebenheiten der Überlieferung beugen und akzeptieren, daß die weit überwiegende Anzahl der Preisangaben zeitlich nach diesem Stichjahr angesiedelt und überliefert ist.

Oberschelp verweist dankenswerterweise in seiner knappen Einleitung auf einige grundsätzliche Probleme preishistorischer Forschung, indem er unter anderem die außerordentlich gewichtigen Münz- und Währungsprobleme anspricht. Er zeigt hier sehr zu Recht die Bedenklichkeiten von Umrechnungen aller Art auf, wenn es an ausreichenden Informationen dazu mangelt. Leider hält er *dieselbe* Problematik hinsichtlich der zeitgenössischen Maße offenbar für nicht so gravierend. Sieht man einmal von der Ansetzung der zweifellos überdurchschnittlich hohen hannoverschen Reduktionsfaktoren ab, so vernachlässigt die Verwendung eines einheitlichen Umrechnungsfaktors je Getreideart über fast drei Jahrhunderte nicht nur eine wahrscheinliche Veränderung der Getreidearten in diesem Zeitraum und die nach Standort und lokaler Witterung mit Sicherheit schon innerhalb eines Jahres gegebenen Gewichtsunterschiede, sondern sie überdeckt vor allem die Tatsache, daß diese verschiedenen Gewichte von Variationen in der Korngröße, -dichte, im Feuchtigkeitsgehalt usw. herrühren und damit Qualitätsmerkmale wiedergeben, die zweifellos Käufern wie Anbietern bekannt waren und so auf die Preisbildung Einfluß hatten. Der Preis bildete sich entsprechend dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage je ortsüblichem Himten Getreide einer bestimmten Güte in der orts- und zeitüblichen Währung. Der Getreidepreis war damit zunächst einmal eine stark lokal geprägte Größe. Deshalb sollte, um keinen dieser charakteristischen Faktoren zu verdecken oder künstlich zu nivellieren, konsequenterweise generell auf eine Umrechnung verzichtet werden. Wenn es aber schon für notwendig erachtet wird, dem historisch interessierten Laien den Zugang zu Größenordnungen der Vergangenheit zu erleichtern, dann sollte man in der Maßkategorie bleiben und altertümliche Hohlmaße nicht in Gewicht, sondern wiederum in Hohlmaße modernen Zuschnitts ausdrücken.

Die hiermit angesprochenen Bedenklichkeiten haben natürlich auch Konsequenzen hinsichtlich der in dem Band vorgenommenen Bewertung von Einkommen mit Hilfe des Kornlohns. Dieser ist an sich schon nicht mehr als eine Hilfsgröße für die Ermittlung des „Realinkommens“, da wir nicht über die Möglichkeit verfügen, einen zeitgemäßen Warenkorb zu erstellen und preislich zu bewerten. Wenn der Kornlohn dann noch auf zumindest bedenkliche Basisgrößen bezogen wird, ist sein zweifelhafter Wert noch weiter eingeschränkt, selbst wenn, wie hier geschehen, außerordentlich vorsichtig und zurückhaltend damit umgegangen wird.

Ebenso wirken sich Umrechnungen der hier verwandten Art auf das Verständnis der etwas schlicht gehaltenen graphischen Darstellung der Roggenpreisentwicklung nachteilig aus, da eine Einheitlichkeit von Grundgrößen unterstellt ist, die nicht gegeben war. Wichtig bei dieser Graphik ist es, ständig im Auge zu behalten, daß hier unterschiedliche Quellen verschiedener Orte miteinander in Beziehung gesetzt wurden, um — wie der Herausgeber betont — einer Orientierung über die Tendenzen der Preisentwicklung zu dienen. Dies vermag die Graphik — mit eventuellen Abstrichen im Hinblick auf das mögliche längerfristige Durchschlagen lokaler Marktveränderungen — zu leisten, mehr aber sicher nicht.

Wichtig und interessant sind Oberschelps Ausführungen zur amtlichen Preisregulierung, setzen sie doch die Taxen und deren Bedeutung als wirtschaftspolitische Instrumente ins rechte Licht und verdeutlichen deren Wert als preishistorische Quellen. Daneben enthält der Band noch einige grundlegende Erörterungen zu verschiedenen Maßeinheiten, denen eine umfangreiche, wenn auch zwangsläufig unvollständige Tabelle beigelegt ist und die am Ende des Buches quellenmäßig unterlegt sind. So kann trotz des methodischen Einwandes abschließend nur das eingangs Gesagte wiederholt werden: Das Buch hat als Quellenpräsentation beträchtliche Bedeutung und ist darüber hinaus auch in weiten Teilen seiner Kommentare wichtig und nützlich.

Göttingen

Hans-Jürgen Gerhard

Spruth, Fritz: Die Oberharzer Ausbeutetaler von Braunschweig-Lüneburg im Rahmen der Geschichte ihrer Gruben. Ein Beitrag zur Industriearchäologie. Bochum 1986. 220 S. m. 64 Abb. 1 Kt. = Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum. Nr. 36. Lw. 75,— DM.

Der als Bearbeiter von Ausbeuteprägungen bekannte Verf. hat nach seiner Abhandlung über die Hildesheimer Bergbautaler der Grube St. Antonius Eremita in Hahnenklee (Bespr. im Nds. Jb. 54, 1982, S. 357) jetzt die welfischen Gepräge aus dem Silber des Oberharzes behandelt, so daß nach dem viele Harzer Stücke enthaltenden Katalog der Bergbaugesammlungen der Preussag AG (Bespr. im Nds. Jb. 56, 1984, S. 331) binnen kurzer Zeit die dritte Arbeit zu Harzer Bergbaumünzen und -medaillen vorliegt. Eine Ursache dafür ist sicherlich im wachsenden Interesse an den Überresten früherer Industrie und älterer Technologie zu suchen, aber auch in der Ansehlichkeit der Bergbaugesammlungen.

Der Verf. schildert in einer auch für Laien verständlichen Weise die Geschichte des Oberharzer Bergbaues und seiner Ausbeuteprägungen, wobei er dem Leser Glossare für bergbautechnische und numismatische Begriffe als Hilfsmittel an die Hand gibt. In ihrer Ikonographie sind die Ausbeutetaler wichtige Zeugnisse der Geschichte des Bergbaus und der Hüttenindustrie, aber auch interessant wegen der allegorischen Darstellungen wie die der Wilden Männer auf Münzen aus dem Silber der Gruben von Wildemann und des heiligen Jakobs auf Talern und Lösern aus dem Silber der Grube Großer St. Jacob von Lautenthal. Die Herstellung von Mehrfachstücken des Talers, Löser genannt, war bei den Welfenherzögen des 17. Jahrhunderts beliebt und hat prächtige Gepräge hervorgebracht.



Untrennbar ist hiervon die Entwicklung der Münzstätten Zellerfeld und Clausthal. In der Zellerfelder Münze wurde bis 1743 und damit überaus lange von Hand mit dem Hammer geprägt. Sie bestand von 1601 bis 1788 und damit bis zur Auflösung der Communion, der gemeinsamen Verwaltung des Oberharzes durch Kurhannover und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Münzstätte in Clausthal für den sogen. Einseitigen Harz (erst Lüneburg-Celle, dann Calenberg-Hannover) erhielt schon 1674 die dem Stand der zeitgenössischen Technologie entsprechenden mechanischen Prägemaschinen und war von 1617 bis 1849 tätig.

Die Bearbeitung und Katalogisierung der Ausbeutegepräge folgt jeweils der Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse und beginnt mit dem Communionharz. Den Lösern aus Wildemann folgen Taler und Löser aus dem Silber der Grube Großer St. Jacob in Lautenthal, die der auch wegen seiner hemmungslosen Kippermünzpolitik bekannte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel zwischen 1625 und seinem Todesjahr 1634 schlagen ließ.

Eine eigene Gruppe bilden die Motivtaler des Communionharzes (die aber jeweils die Regenten von Hannover oder Braunschweig als Münzherren haben) aus dem späten 17. und überwiegend aus dem 18. Jahrhundert, die in künstlerisch sehr ansprechender Weise ausgebracht worden sind. Grundlage der Untersuchungen des Verfassers sind neben den Münzen selbst und ihrem bergbaugeschichtlichen Hintergrund die Archivalien des Oberbergamtsarchivs in Clausthal-Zellerfeld und des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel. Gelegentlich werden wichtige Quellen im Faksimile abgebildet und transskribiert. Die Ausbeutetaler dieser Gruppe tragen unterschiedliche, aber allesamt sehr reizvolle Darstellungen, beispielsweise eine Bergwerkslandschaft mit einem großen Göpel (Cronenburgs Glück) oder ein Feldgestänge, wie es zur Kraftübertragung bis in unser Jahrhundert hinein verwendet wurde (Herzog August Friedrich Bleyfeld).

In der Clausthaler Münze wurden für den Einseitigen Harz Ausbeutetaler geprägt, die im Gegensatz zu denen aus dem Communionharz kaum bergbauliche Motive tragen, dafür aber bergbaubezogene Randschriften.

Im 19. Jahrhundert wurden nur noch hannoversche Bergbaugepräge hergestellt, die der allgemeinen Entwicklung in der Gestaltung von Münzen entsprechend schlicht sind. Veränderungen in der Struktur des Bergbaues durch das Ende des gewerkschaftlichen Betriebes und eine sinkende Ertragslage ließen die hannoversche Bergbauprägung mit Bezug auf einzelne Gruben dann auch 1834 zum Erliegen kommen; Harzer Bergsegentaler wurden dann noch bis 1856 geprägt.

Die große Beliebtheit der Bergbaugepräge und ihre Verbindung mit dem Reiz der Edelmetallförderung hat stets zu einem deutlichen Interesse an ihnen geführt, das nach der Lektüre dieses gut geschriebenen und aufgemachten Buches sicherlich nicht geringer geworden ist.

Hamburg

Konrad Schneider

Bleck, Hans: Lüneburgs Salzhandel im Zeitalter des Merkantilismus (16. bis 18. Jahrhundert). Lüneburg 1985. 144 S., 6 Abb. = Schriftenreihe „De Sulte“ (hrsg. v. Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg). Nr. 2. Kart. 18,— DM.

Die zur Blütezeit der Saline geprägte Aussage des Lüneburger Bürgermeisters Hinrik Lange: „De sulte dat ist Luneborg“ kennzeichnet die Jahrhunderte währende Dominanz der Saline im Wirtschaftsleben der Stadt.

Hans Bleeck beschreibt die Geschichte des Lüneburger Salzhandels vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zur Neuordnung des Lüneburger Salinenbetriebes im Jahre 1799. Im 15. und verstärkt im 16. Jahrhundert verlor Lüneburg, bedingt vor allem durch die Konkurrenz des billigeren Seesalzes, etliche ehemalige Absatzgebiete für sein Salz. Einen weiteren Rückschlag erlitt der Lüneburger Salzhandel durch den Dreißigjährigen Krieg. Der Autor zeigt beispielhaft auf, wie sich danach, im Zeitalter des Merkantilismus, die zunehmende Dominanz der Territorialherren gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Städte durchsetzt, die sukzessive zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Nach einem guten Gesamtüberblick über die „Geschichte des Niedergangs“ der Saline werden eingehend die verschiedenartigen Probleme der einzelnen Absatzgebiete für das Lüneburger Salz dargestellt, wobei der Handel mit Brandenburg-Preußen den größten Raum einnimmt. In dieser Region lassen sich drei Handelsarten unterscheiden: der Handel der Bauern, die ihre Erzeugnisse in die Stadt bringen und gegen Salz barattieren, der kaufmännische Großhandel über die Wasserwege, insbesondere die Elbe, und der Handel über Lübeck nach Stettin und die Oder aufwärts. Bereits seit dem 15. Jh. dominierte der vertragliche Handel. Um die Konkurrenz anderer Salze — besonders des über die See eingeführten Boysalzes — auszuschließen oder zumindest einzuschränken, ging Lüneburg langjährige Verträge mit festgelegten Preisen ein. Nicht immer zum Vorteil der Stadt, was durchaus Proteste in der Bürgerschaft hervorrief. Während des Dreißigjährigen Krieges konnten die Verträge bedingt durch Kriegshandlungen, Münzverschlechterungen, Naturkatastrophen, Dezimierung der Bevölkerung durch die Pest u. ä. nur selten voll erfüllt werden.

Nach 1650 übernahm der Kurfürst von Brandenburg den recht einträglichen Salzvertrieb in eigener Regie. Einige Male brach er die mit Lüneburg abgeschlossenen Verträge oder interpretierte sie je nach Bedarf zum eigenen Vorteil, ohne daß sich das 1659 errichtete Lüneburger Salzkontor dem erfolgreich widersetzen konnte. Ein großer Konkurrent für das Lüneburger Salz in Brandenburg wurde die Saline in Halle, die durch Erbfall 1680 an Brandenburg fiel und gemeinsam mit anderen inländischen Salinen einen Großteil des Salzbedarfs decken konnte. Hinzu kamen Importe des preisgünstigeren ausländischen Seesalzes. Kriegsbedingt war die Einfuhr dieser Salze partiell unterbrochen oder zumindest erschwert. Das Lüneburger Salzkontor versuchte, von den Kriegshandlungen zu profitieren und hielt den Salzpreis — trotz fehlender Abnehmer — auf einem so hohen Niveau, daß kein Vertrag mit Brandenburg mehr zustande kam und dieses Absatzgebiet bereits Ende des 17. Jhs. verloren ging.

Weitere Absatzgebiete des Lüneburger Salzes waren: Lübeck, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, die Nordischen Länder, Mecklenburg, Kursachsen, die Allergebiete und die Weserregionen (Oldenburg, Friesland, Holland, Minden, Hoya, Diepholz). Der Handel in diese Gebiete verlief im wesentlichen nach ähnlichen Grundsätzen wie der nach Brandenburg. Das Lüneburger Salzkontor hatte ab Mitte des 17. Jhs. mit den merkantilistisch orientierten Territorialherren und einer zunehmenden in- und ausländischen Konkurrenz zu kämpfen. Die damit verbundenen Absatzschwierigkeiten bewirkten, daß sich der Lüneburger Salzhandel immer mehr auf das Inland, das Kurfürstentum Hannover, beschränkte, wo mit Hilfe rigoroser Ein- und Durchfuhrverbote für fremdes Salz das Lüneburger Salzmonopol geschützt wurde.

Das vorliegende Buch basiert auf der 1929 verfaßten Dissertation des Autors: „Lüneburgs Salzhandel vom Ende des sechzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts“, die nur partiell in veröffentlichter Form vorliegt. Bei einem Vergleich der beiden Arbeiten konnten keine Anhaltspunkte für die Verwertung neuerer Forschungsergebnisse gefunden werden, zumindest was den bisher publizierten Teil der Dissertation betrifft. Es handelt sich um eine stilistische Überarbeitung mit einem ausführlich ergänzten Literaturverzeichnis. Dies mindert nicht die Qualität des Buches. Es existiert zwar eine umfangreiche Literatur über verschiedene Aspekte des Lüneburger Salzwesens, aber der Handel im 16.—18. Jh. ist meist nur punktuell für einzelne Gebiete erforscht werden, nicht in der hier vorliegenden zusammenfassenden Form.

Durch die Veröffentlichung dieser Neubearbeitung wird die Dissertation von H. Bleeck einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Auch für den mit dieser Thematik wenig vertrauten Leser erschließt sich durch die sachkundige und verständliche Darbietung des Stoffes ein interessantes Kapitel der norddeutschen Handelsgeschichte.

Donauwörth

Dorothea Fricke-Drewitz

Mooser, Josef: Ländliche Klassengesellschaft 1770—1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984. 521 S. m. zahlr. Tab. = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 64. Kart. 98,— DM.

Als Peter Kriedte, Hans Medick und Jürgen Schlumbohm 1978 mit der „Industrialisierung vor der Industrialisierung“ ihre grundlegende Arbeit zur Protoindustrialisierung, der gewerblichen Warenproduktion auf dem Lande im Übergang von der traditionellen, feudal bestimmten Agrargesellschaft zur industriekapitalistischen Gesellschaft des späten 19. und 20. Jhs. vorlegten, betonten sie ausdrücklich die Notwendigkeit, dieses zwar empirisch fundierte, vor allem aber theoretisch dargelegte Konzept durch regionalgeschichtliche Feldforschung zu überprüfen und fortzuentwickeln. Die Studien zu einzelnen Regionen haben bisher entgegen der Kritik an der Gesamtkonzeption der Protoindustrialisierung die Fruchtbarkeit des Ansatzes bestätigt und deutlich gemacht, daß dieses Forschungskonzept gerade durch seine Offenheit gegenüber anderen Fragestellungen die Sozialgeschichte im Hinblick auf eine ‚Totalgeschichte‘ ländlicher Gesellschaften im 18. und 19. Jh. außerordentlich bereichern kann.

Das zeigt in ganz besonderem Maße auch die hier vorliegende, bei Reinhart Koselleck entstandene und 1978 von der Universität Bielefeld angenommene Dissertation, eine detaillierte Studie zur ländlichen Gesellschaft in den westfälischen Regionen Minden-Ravensberg und Paderborner Land. Allerdings ist die Arbeit weit mehr als eine Fallstudie zur „Protoindustrialisierung“, deren Theorievorgaben in erster Linie eine „wichtige heuristische Funktion“ (S. 29) zuerkannt wird. Mit diesem Konzept verbindet der Verf. zwei weitere analytische Ansätze: zum einen greift er zurück auf die Klassentheorie Max Webers, auf die zwischen objektiven und subjektiven Merkmalen unterscheidende Definition der Klasse; zum anderen bezieht er sich auf den kategorialen Rahmen der *peasant society* (T. Shanin), ein sicherlich nicht auf jede Agrarregion der frühen Neuzeit gleichermaßen anwendbares Modell, das die

bäuerliche Gesellschaft vornehmlich als ein relativ geschlossenes Segment innerhalb der Gesamtgesellschaft betrachtet, das zwar von „mächtigen Außenseitern“ (Staat, Grundherren, Städte) beherrscht wird, jedoch ein eigenes soziales Regelsystem besitzt, spezifische Muster der Ökonomie entwickelt und eine innere soziale Differenzierung aufweist. Eine solche Analyse der bäuerlichen Teilgesellschaft läßt zunächst bewußt Fragen nach der Integration der bäuerlichen Gesellschaft in die Gesamtgesellschaft in den Hintergrund treten. Die Kombination mehrerer Theorieangebote und die allen orthodox-marxistischen Ballast über Bord werfende, eng am empirischen Befund orientierte Verwendung des Klassenbegriffs erweist sich in der Untersuchung als besonders fruchtbar.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt regional auf Minden-Ravensberg (die Verhältnisse im Paderborner Land mit geringer Verbreitung der ländlichen Textilindustrie und wenig ausgeprägter sozialer Differenzierung dienen vor allem als Vergleich zur dynamischeren Entwicklung in Minden-Ravensberg) und zeitlich in der ersten Hälfte des 19. Jhs.

Bereits am Ende des 18. Jhs. ist der Erosionsprozeß der traditionellen, weitgehend auf dem Agrarsektor basierenden Wirtschaft weit fortgeschritten. Nur 26 % der Hauswirte in Minden-Ravensberg verfügten über mindestens 5 ha Land und waren in der Lage, sich allein aus dem Ertrag ihrer Landwirtschaft zu ernähren; 31 % waren als Kleinbauern auf einen Nebenerwerb angewiesen, 43 % der Haushaltsvorstände verfügten als Heuerlinge oder Einlieger allenfalls über kleine Parzellen oder Gartenland und bezogen ihre Haupteinkünfte aus gewerblicher Tätigkeit und Lohnarbeit in der Landwirtschaft. Während im kleinbäuerlich geprägten Paderborner Land (zum Vergleich: 22 % Vollbauern, 54 % Kleinbauern, 24 % Heuerlinge) das Landhandwerk im gewerblichen Sektor geringe Zusatzbeschäftigung bot und die „Ökonomie des Notbehelfs“ (Hufton) vor allem durch saisonale Abwanderung und Lohnarbeit im Agrarsektor bestimmt wurde, war die agrarisch-gewerbliche Verflechtung in Minden-Ravensberg in hohem Maße von der heimgewerblich, im Kaufsystem organisierten Textilindustrie bestimmt. Zwischen 1770 und 1800 wuchs dort der Wert des Leinenexports um mehr als 100 %, während sich im Laufe des 18. Jhs. der Garnversand gar vervierfacht hatte. Das Spinnen und die Weberei waren fester Bestandteil in der Ökonomie der Vollbauern, die aus dieser ‚Füllarbeit‘ wesentliche Teile ihres Geldeinkommens bezogen, vor allem aber eine unabdingbare wirtschaftliche Grundlage der rasch wachsenden unterbäuerlichen Schichten, deren Lebens- und Überlebenschancen aufs engste mit den Erwerbsmöglichkeiten in diesem nicht-agrarischen Sektor verknüpft waren. Die äußerst dichte Darstellung der sozio-ökonomischen Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jhs., die demographische Daten, Agrargesetzgebung, Landhandwerk, Beziehungen zwischen Bauernschaft und Grundherrschaft sowie zwischen Leinenproduzenten und Kaufleuten, mikro- wie z. T. auch makro-ökonomische Faktoren im Wandel der Textilindustrie etc. gleichermaßen berücksichtigt, entzieht sich einer Zusammenfassung. Hinweise auf einige Hauptergebnisse müssen daher an dieser Stelle genügen.

Von der starken, durch die Erwerbsmöglichkeiten in der Textilfabrikation beschleunigten Bevölkerungsvermehrung in den unterbäuerlichen Schichten (auf 100 Vollbauern kamen in Minden-Ravensberg um 1800 149 Heuerlingsfamilien, 1846 dagegen 310 und in der besonders vom proto-industriellen Textilgewerbe geprägten Teilregion Ravensberg gar 810) profitierte vor allem die bäuerliche Oberschicht. Ihr aus der Ausweitung und Intensivierung des innerregionalen Marktes für Pachtland, Lebensmittel und den Rohstoff Flachs resultierender Gewinn kompensierte bei weitem die Belastungen aus der Ablösung der grundherrlichen Lasten, zumal die liberalen Agrarreformen Preußens letzte Hemmnisse für eine marktorientierte bäuerliche Landwirtschaft beseitigten und steigende Preise für Getreide seit den 1830er

Jahren eine intensive Bewirtschaftung mit billigen Lohnarbeitskräften oder kurzfristige Verpachtungen von Land lukrativ machten.

Auf der anderen Seite verschlechterte sich drastisch die Situation der landarmen und landlosen Unterschichten, die eng mit dem schrittweisen Verfall der proto-industriellen Strukturen der Textilindustrie verknüpft war. Waren die Heuerlinge am Ende des 18. Jhs. noch in ein relativ stabiles patriarchalisches Verhältnis zu den Großbauern eingebunden, als neben- oder haupterwerbliche Leinenproduzenten angesichts einer günstigen Konjunktur noch halbwegs wirtschaftlich gesichert und damit in der Lage, einen eigenen Hausstand zu gründen, so setzte bei ihnen besonders ab den 1820er Jahren mit dem Preisverfall für Garn, mit den in den 1830er Jahren folgenden Absatzschwierigkeiten für Leinwand und mit der ab ca. 1840 spürbaren Konkurrenz des Maschinengarns eine rapide soziale Verelendung ein, ohne daß sich neben der Auswanderung eine Alternative, etwa als reine Landarbeiter oder als Arbeiter in der erst ansatzweise sich entwickelnden fabrikindustriellen Textilproduktion, ergeben hätte.

Gleichzeitig „verwilderte“ das von Mooser treffend als „quasi-feudal“ beschriebene Verhältnis zwischen Großbauern und ihren Kleinpächtern: Befand sich der Heuerling ohnehin schon als billige, stets zur Verfügung stehende Arbeitskraft, als Schuldner für geborgtes Gerät, Lebensmittel, Flachs etc. mit seiner Familie in unmittelbarer Abhängigkeit vom Großbauern, so vertiefte sich diese Klassenspaltung in der ländlichen Gesellschaft des Vormärz noch in gleichem Maße, wie angesichts der demographischen Entwicklung der Preis für Pachtland nach oben schnellte, Bauern nur noch stundenweise Arbeitskräfte anwarben, um die Ausgabe von Mahlzeiten zu sparen, und Mieten für Kotten sich in wenigen Jahren vervierfachten. Es lösten sich nicht nur die Reste patriarchalischer Integration der Heuerlingsfamilie in den bäuerlichen Betrieb auf; auch die „Ökonomie des Notbehelfs“, die Wahrnehmung aller noch so kleinen Erwerbsmöglichkeiten durch die Familie mitsamt ihren Kindern, konnte kaum mehr das Existenzminimum sichern.

Diese Ergebnisse zeigen entgegen den bisherigen Theorievorgaben zur Protoindustrialisierung, daß die gewerbliche Warenproduktion auf dem Lande keineswegs nur Kaufleute und ländliche Unterschichten tangierte und auch nicht unbedingt ein Kampf um Arbeitskräfte zwischen Großbauernschaft und den Vertretern des Handelskapitals stattfinden mußte, sondern daß gerade die über viel Land verfügenden Bauern durch die Strukturen der ländlichen Textilindustrie ihr Wirtschaftsverhalten den neuen Gewinnmöglichkeiten anpaßten.

Der Verf. bleibt nicht bei der Darlegung ‚harter‘, quantifizierend erarbeiteter Fakten der sozialen und ökonomischen Entwicklung stehen, sondern geht gleichermaßen den Fragen kultureller Traditionen und Wandlungsprozesse in der vormärzlichen ländlichen Klassengesellschaft nach, der „Verhärtung der sozialen Distanz“, dem demonstrativen Luxuskonsum der klein- und unterbäuerlichen Bevölkerung, dem unterschiedlichen Heiratsverhalten der ländlichen sozialen Klassen. Gerade durch die Einbeziehung mentalitätshistorischer Aspekte der kulturellen und sozialen Verhaltensmuster wird deutlich, warum trotz einer — ökonomisch gesehen — fortschreitenden Proletarisierung der ländlichen Unterschicht diese im Vormärz und auch in der 1848er Revolution bewußtseinsmäßig im Rahmen der traditionellen ländlichen Gesellschaft und ihrer sozialkonservativen Zukunftserwartungen blieb. Das konservative Klassenbewußtsein der Heuerlinge verschärfte innerhalb der *peasant society* zwar den Gegensatz zu den besitzenden Bauern und lenkte teilweise ihren Zorn auf die Kaufleute, projizierte jedoch die Erwartungen einer besseren Zukunft auf einen patriarchalischen Staat, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, die liberalkapitalistische Entwicklung

in Landwirtschaft und Gewerbe zu bremsen und den Bestand der traditionellen Familienwirtschaft zu sichern. Gerade die „politische Religiosität“, der moralische, in seinem Grundverhalten unterwürfige Appell an den monarchischen preußischen Staat, das Vertrauen in das Charisma des ‚guten Königs‘, ermöglichte in der Revolution die konservative Allianz von ‚unten‘ und ‚oben‘ und trug letztlich entscheidend dazu bei, daß die liberal-demokratische Bewegung trotz ihres Engagements für die ländlichen Unterschichten isoliert blieb und scheiterte — ein Ergebnis, das nicht nur für das östliche Westfalen Gültigkeit besitzt.

Diese Quellen und Literatur souverän ausschöpfende, ihre Ergebnisse durch einen ausführlichen tabellarischen Anhang zusätzlich erhärtende Arbeit steht den großen Klassikern der französischen Regionalstudien zur ländlichen Gesellschaft seit Georges Lefebvre in Konzeption und Gehalt in nichts nach, und man darf hoffen, daß sie zu ähnlichen Untersuchungen anderer ländlicher Regionen in der frühen Neuzeit und im 19. Jh. anregt.

Hannover

Gerd van den Heuvel

Vogtherr, Hans-Jürgen: Die Geschichte des Brümmerhofes. Untersuchungen zur bäuerlichen Geschichte in der Lüneburger Heide. Uelzen: Becker 1986. 340 S., 1 Faltbl. als Anl. = Veröffentlichungen des Landwirtschaftsmuseums Lüneburger Heide. 4. Geb. 32,— DM.

In den Jahren 1979 bis 1982 wurden drei Gebäude des Brümmerhofes von ihrem ursprünglichen Standort wenige Kilometer östlich von Soltau in der Lüneburger Heide, nachdem sie schon jahrelang nicht mehr in ihrer eigentlichen Funktion genutzt worden waren, in das Landwirtschaftsmuseum Hösseringen umgesetzt und damit vor dem Verfall bewahrt: das Haupthaus von 1644, G. Eitzen zufolge eine bauliche „Gipfelleistung seiner Zeit“, und zwei Treppenspeicher von 1731 und 1801/52. Sie sollen dort den Typus des einständigen Vollhofes der Heide repräsentieren.

Vogtherr's Arbeit — von Hans Patze als Göttinger Dissertation angenommen — entstand aus der Museumsarbeit heraus mit dem Ziel, „das Leben der Menschen des Brümmerhofes in allen seinen verschiedenen Erscheinungsformen nachzuzeichnen, wo immer das geht“ (S. 18) — die Einschränkung ist angebracht, denn der hauptsächlich von V. anvisierte „Alltag bäuerlichen Lebens“ (S. 17) wird zwischen all seinen rechtlichen, institutionellen und ökonomischen Rahmenbedingungen nur streckenweise konkret sichtbar.

V.s. Materialsuche bezog neben staatlichen, grundherrschaftlichen und kirchlichen auch privat überlieferte Akten der sog. Gerichtsvorsprachen (Näheres dazu s. u.) mit ein, nicht jedoch Tage- und Anschreibebücher, die die Familie Brümmerhof sämtlich im 2. Weltkrieg verlor. Die Suche war ganz darauf ausgerichtet, eine möglichst große Zahl direkter Aussagen über den Hof und sein Umfeld zu ermitteln, nicht primär auf die Beantwortung aktueller Fragestellungen der ländlichen Sozial- und Bevölkerungsgeschichte. — Im übrigen blieb die Baugeschichte des Hofes weitgehend ausgeklammert und einer besonderen Publikation vorbehalten.

V. gliedert den Stoff in sechs Hauptabschnitte: 1. Geschichte der wirtschaftlichen Grundlagen des Hofes (einschließlich der Waldwirtschaft) bis zum 19. Jh.; 2. Verhältnis des Hofes,

der ein Mannlehen des Michaelisklosters Lüneburg war, zur Grund- und Landesherrschaft; 3. Ablauf der Agrarreformen des 18. und 19. Jhs.; 4. soziale Beziehungen der Bewohner des Brümmerhofes untereinander; 5. soziale Beziehungen des Hofes zu seiner „Umgebung“ (Kirchen- und Schulgemeinde, Bauerschaft).

Den Abschluß bildet, sechstens, ein Versuch, die Veränderungen auf dem Hof zwischen 1770 und 1840 zusammenzufassen, als Dienstabstellung, zwei von drei erforderlichen Generalteilungen und die bereits 1838 abgeschlossene vollständige Ablösung der Lehnsgefälle den Hof wirtschaftlich unabhängiger werden ließen. Parallel dazu zeigte ein aufwendiger Umbau des Haupthauses 1823/24 — im Museum leider getilgt — Auflösungstendenzen des ‚ganzen Hauses‘ an (Separierung des Gesindes, repräsentativ-modische Ausgestaltung und weitere Isolierung des Wohnteils), die 1840 mit dem Bau eines Häuslingshauses ihre zeitgemäße Fortsetzung fanden.

1867 galt der Brümmerhof als der kapitalstärkste der Umgegend. Daß V. dafür im wesentlichen den Erfolg der Agrarreformen verantwortlich macht, ist z. T. sicher richtig, insofern das rein landwirtschaftliche Einkommen in den vorangegangenen Jahrzehnten gestiegen sein dürfte. Andererseits verdienen relativierende Hinweise auf bereits vorher vorhandenes ansehnliches Vermögen Beachtung: u. a. die aufwendige Bautätigkeit am Ende des Dreißigjährigen Krieges und Mitte der 1820er Jahre, offenbar erhebliche Bargeldreserven um 1830 (Kreditbeziehungen erwähnt V. nicht). Es kann nicht allein erheiratet gewesen sein, dürfte vielmehr vor allem auf Einnahmen aus Fuhren und Holzhandel<sup>1</sup> beruht haben.

Diese Posten wiederum erschienen in der ‚Tabellarischen Beschreibung‘ der Amtsvogtei Soltau von 1770, die V. als maßgebliche Quelle für die Darstellung der herkömmlichen Wirtschaftsweise dient, nur am Rande: als potentieller, unregelmäßiger Zuerwerb neben der Landwirtschaft zur Deckung des notwendigsten Bargeldbedarfs, ohne quantitative Angaben, die ihre wahre Bedeutung für das bäuerliche Einkommen erkennen ließen. Könnten nicht diese Einnahmen doch regelmäßiger geflossen, die Bindungen an regionale Märkte nicht doch vielfältiger gewesen sein als in dem von V. gezeichneten, stark vom Charakter der Quelle bestimmten Bild einer reinen Subsistenzwirtschaft? — Im übrigen zeigt eine Nutzflächenausweitung um 1800, eine nicht so sehr auf einständige Höfe beschränkte Erscheinung, wie V. (S. 96, 310) annimmt, Tendenzen zu agrarischer Produktionssteigerung bereits vor der ‚Zeit des Umbruchs‘ (S. 313) auf dem Hof (1820/40) an.

Der Gesichtskreis des Bauern, darauf weist V. nachdrücklich hin, ist in der gesamten frühen Neuzeit erheblich weiter gewesen, als es der Topos des isolierten, weltfernen Heidebauern will. Marktgänge, vor allem Spanndienste, z. B. regelmäßige Hofapothekenfuhren zwischen Celle und Harburg, schließlich die Tätigkeit in kommunalen Ämtern gaben ihm den Rahmen.

Für letzteren Bereich ist V.s Arbeit von besonderem Interesse, denn sie verwertet die in einer Bauernruhe überlieferten Akten der sog. Gerichtsvorsprachen, einer bislang fast unerforschten Institution der Amts- bzw. Gemeindeverfassung im Lüneburgischen. Sie wurden von den Geschworenen der Bauerschaften präsentiert, vom Amt bestätigt und vereidigt und erfüllten wie die Geschworenen sowohl landesherrliche als auch genossenschaftliche Funktionen: Vertretung einzelner oder mehrerer Bauern — es gab pro Amt stets je einen Repräsentanten der ‚herrschaftlichen‘ und der übrigen, oft zusammenfassend der ‚junkerlichen‘ Bau-

1 Der bäuerliche Holzhandel in der Heide verdiente längst eine eigene systematische Untersuchung; dazu dürften indes private Anschreibebücher als Quellenbasis unerlässlich sein.

ern genannt —, aber auch ganzer Bauerschaften oder Kirchspiele vor Gericht, bei Eingaben usw.; andererseits hatten die Gerichtsvorsprachen Dienste aufzubieten, Einquartierungen zu organisieren und schließlich als ‚Kirchspielsvorsprachen‘ die den Eingepfarrten obliegenden Pflichtleistungen abzurufen und zu kontrollieren. Plastisch schildert V. am Beispiel Hans Carsten Brümmerhofs (1815/30) Tätigkeitsfeld, Einfluß, aber auch die Belastung der Gerichtsvorsprachen durch dieses Amt, das systematisch, insbesondere hinsichtlich der Stärke des genossenschaftlichen Elements, noch im Rahmen einer Geschichte der neuzeitlichen Landgemeindeverfassung zu untersuchen bleibt.

Seinen Anspruch, ländlichen — vormodernen — Alltag zu beschreiben, erfüllt V. nur streckenweise, u. a. in diesem Bereich der Belastungen durch öffentliche Funktionen, Abgaben und Dienste, am ehesten noch in seinen „demographischen Beobachtungen“, die angesichts der überaus schmalen Quellenbasis (nicht einmal das Kirchspiel Soltau wird als ganzes herangezogen) allerdings nur hypothetischen Aussagewert haben und hier nicht im einzelnen erörtert werden können, in den Abschnitten über Familie, Arbeitsverfassung oder etwa die unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen für bäuerliche und unterbäuerliche Kinder: letztere wurden vom siebten Lebensjahr an im Sommer oft über weitere Entfernungen in andere Schulbezirke als Hüttekinder vermietet, während Bauernkinder in der Regel bis zur Heirat auf dem Hof blieben und, so versucht V. an einigen Beispielen mit Hilfe von Schulberichten zu zeigen, umständehalber ihre Fähigkeiten auch in der Schule besser entwickeln konnten.

Dergleichen Beobachtungen regen zu größerflächigen Untersuchungen an, andererseits bleiben ihre geringe Reichweite und empirische Absicherung doch grundsätzlich problematisch. Daß der Brümmerhof wirtschaftlich und in der Arbeits- und Familienverfassung ‚den‘ Vollmeierhof der Heide repräsentiere, wird eher behauptet als bewiesen, denn V. verzichtet weitgehend auf Vergleiche, etwa mit gleich großen Höfen in Dorfsiedlung, in Stadtnähe oder auf den besseren Böden des Uelzener Beckens; ebensowenig kommen die Auswirkungen von Kriegen und Ernährungskrisen auf den Alltag der Heidebewohner zur Sprache, die eben nur über etwas größere Untersuchungseinheiten zu fassen sind.

Aber nur vergleichend und auf dieser Basis typologisierend ist den Bedingungen und Bestimmungsfaktoren des alltäglichen Lebens auf dem Lande näher zu kommen, sind diese Faktoren in ihren regionalen, temporalen und sozialen Abstufungen zu erhellen. V.s sorgfältige, gut ausgestattete Arbeit legt hierzu, unabhängig von ihrer monographischen Selbstbeschränkung, Anregungen und einiges wertvolle Material vor.

Mit dem Auslaufen der Agrarreform-Phase in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. die Untersuchung abzubrechen, möchte legitim sein — hätte V. den zeitlichen Rahmen überhaupt angemessen thematisiert. Er greift zurück ins Mittelalter, läßt hingegen, begründet allein mit dem Verkauf des Hofes 1913 aus der Familie Brümmerhof an einen preußischen Rittmeister, das 20. Jh. weitgehend unberücksichtigt. Bedingungen und Folgen dieses und weiterer Verkäufe, die in dieser Region 1936 vorgenommenen Umsiedlungen aus militärischen Gründen, schließlich jener wirtschaftliche Strukturwandel, der die Gebäude ihrer eigentlichen Funktionen beraubte, sie museumsreif machte — dies alles hätte m. E. in einer „Geschichte des Brümmerhofes“ nicht ohne Begründung fehlen dürfen.



Riegler, Claudius Helmut: Emigration und Arbeiterwanderung aus Schweden nach Norddeutschland 1868—1914. Neumünster: Wachholtz 1985. 294 S. m. 31 Tab. u. 3 Fig. = Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. Bd. 8. Kart. 35,— DM.

Die 200-Jahr-Feier der USA im Jahre 1976 hat in fast allen Ländern Europas eine intensive Auswanderungsforschung in Gang gebracht. Zu einem erheblichen Teil ist sie naturgemäß familiengeschichtlicher Art; soweit sie jedoch wissenschaftlich betrieben wird, kommen Fragestellungen ins Spiel, die weit über die Rekonstruktion der genealogischen Zusammenhänge hinausgehen. Der Wandel, den die noch weitgehend feudal organisierte Gesellschaft in den europäischen Mutterländern seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts vollzogen hat, war im wesentlichen bedingt durch ein starkes Bevölkerungswachstum, Veränderungen in der Agrarverfassung (Bauernbefreiung) und die damit in Zusammenhang stehenden Neuerungen bei den landwirtschaftlichen Methoden und Wirtschaftsweisen; politische Veränderungen und die nach der Jahrhundertmitte mit Macht sich entfaltende Industrielle Revolution trugen zu diesem Prozeß das Ihre bei. All das hatte zur Folge, daß binnen weniger Jahre überall große Menschengruppen aus ihren traditionellen dörflichen Bindungen freigesetzt wurden. Arbeit gab es in der immer mehr kapitalistisch betriebenen Landwirtschaft nur noch für einen Teil dieser Menschen, und selbst für diese nur mit starken saisonalen Schwankungen, während überkommene ländliche Nebengewerbe wie die Leinenproduktion wegen der billigeren industriell gefertigten Konkurrenzprodukte keine Verdienstmöglichkeiten mehr boten und die Lebensmittelversorgung sich oft an der Hungergrenze bewegte, mit einem Wort: Vielen Menschen war ihre Existenzgrundlage entzogen.

Die Massenauswanderung nach Übersee war die bekannteste, aber nicht die einzig mögliche Reaktion auf diese Ausgangslage. Daneben gab es die weniger spektakuläre, in ihrer Größenordnung aber mindestens genauso bedeutende Binnenwanderung, die sich vorwiegend auf die entstehenden industriellen Ballungspunkte konzentrierte, aber auch vor den Grenzen der einzelnen Länder nicht haltmachte. Die modernen Verkehrsmittel Eisenbahn und Dampfschiff und der immer schneller und intensiver werdende Informationsaustausch ermöglichten Wanderungen über Entfernungen, die vorher unmöglich gewesen wären, während umgekehrt sowohl die entstehende Industrie wie auch die kapitalistisch umorganisierte Landwirtschaft je nach Jahreszeit und Konjunktur oft kurzfristig einen Personalbedarf entwickelten, der nur durch Rückgriff auf weiter entfernte Räume zu befriedigen war. Dieses knapp umrissene Problemfeld ist Gegenstand der modernen Migrationsforschung, die sich, wenn sie so umfassend betrieben wird, zu Recht als historische Arbeitsmarktforschung versteht. Die hier vorzustellende Arbeit, eine Erlanger Dissertation von 1981 (Gutachter: Klaus J. Bade und Michael Stürmer), gehört zu dieser Forschungsrichtung und liefert, um das Urteil vorwegzunehmen, in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Ergebnisse.

Im Schatten der großen Wanderungsströme stand die lange Zeit „vergessene Auswanderung“ von Schweden nach Norddeutschland, die mit dem Jahre 1868 einsetzte, gut drei Jahrzehnte hindurch anhielt und insgesamt etwa 40.000 Menschen umfaßte. Saisonale Arbeitswanderungen, vergleichbar dem aus Nordwestniedersachsen bekannten Hollandgang, waren auch in Schweden nicht neu, sie waren jedoch vorher im Lande geblieben oder hatten allenfalls die Grenzen nach Dänemark überschritten. Jetzt kamen in großer Zahl junge Männer und Frauen aus Schweden nach Schleswig-Holstein und Mecklenburg, um besonders auf den landwirtschaftlichen Großbetrieben zu arbeiten. Sie füllten hier die Lücken, die die einsetzende Massenauswanderung der deutschen ländlichen Unterschichten nach Übersee ge-

rissen hatte, und reagierten zugleich auf die in dieser Zeit herrschende letzte große Hungerkrise in Schweden. Allerdings war es keine Spontanwanderung Einzelner, die hier stattfand, vielmehr kam der Anstoß, außerhalb des Landes Arbeit zu suchen, von einem von Lübeck und anderen Ostseehafenstädten aus organisierten Werberring. Schiffsweise kamen nun arbeitswillige Schweden nach Lübeck oder Stralsund und wurden von ortsansässigen Gesinde-mäklern gegen Bezahlung an arbeitgebende Interessenten vermittelt.

Die Versprechungen, die von den Werbern in Schweden gegeben worden waren, erwiesen sich dabei häufig als falsch, und so kam zu dem kaum vermeidbaren Entwurzelungsschock für viele Migranten das Leiden an Arbeitsbedingungen, denen sie nicht gewachsen waren. Rechtlich dem deutschen Gesinde nicht gleichgestellt und vielfach schlechter bezahlt, versuchten viele Arbeitgeber, die von ihnen zu tragenden Anwerbungs- und Transportkosten auf ihre schwedischen Arbeitskräfte abzuwälzen, sei es durch Kürzung der Essensrationen, sei es durch Abzug vom Lohn, wenn dieser unter Vorwänden nicht sogar ganz einbehalten wurde. Diesen und anderen Schattenseiten der schwedischen Arbeitswanderung widmet R., gestützt im wesentlichen auf schwedische Konsulatsberichte aus Deutschland, einen erheblichen Teil seiner Untersuchung. Er fragt darüber hinaus systematisch nach den Motiven der Arbeitswandernden, nach den individuellen und kollektiven Folgen der Wanderung, nach der Funktion der Arbeitsmärkte in Deutschland, nach Rekrutierungsmustern, nach den Wandlungen im Wanderungsverhalten und nach der Einstellung der Arbeitgeber, der sozialen Umgebung und der Behörden in Deutschland zu diesen ausländischen Arbeitskräften.

Insbesondere beim zuletzt genannten Komplex ermöglicht die noch gut überschaubare Arbeitswanderung aus Schweden typologische Fragestellungen und Einsichten. So zeigt sich ein Grundkonflikt immer wieder, nämlich der zwischen den Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an einer genügend großen Zahl von Arbeitskräften einerseits und den Interessen der örtlichen Armenverbände, daraus resultierende soziale Folgekosten, die Arbeitgeber und Vermittler nach Möglichkeit auf die Allgemeinheit abzuwälzen suchten, nicht übernehmen zu müssen. Auch die Reaktionen der Behörden waren von diesem Konflikt geprägt und daher widersprüchlich: polizeiliche Wünsche nach frühzeitigem und rigorosem Eingreifen bei der geringsten Störung mit dem Ziel, diese Arbeitswanderung in Schweden nicht weiter populär werden zu lassen, mußten hinter den übergreifenden Interessen nach einer ausreichenden und jederzeit disponiblen Arbeitskräfte-reserve zurückstehen; so waren Schweden außer in der Landwirtschaft in größerer Zahl noch auf einigen Werften, nicht zuletzt als Streikbrecher, sowie bei den herausragenden Wasserbauprojekten dieser Zeit (Traveausbau, Kaiser-Wilhelm-Kanal) beschäftigt.

Solange die schwedischen Migranten diese Lückenfüllerfunktion erfüllten, wurden sie von den Behörden geduldet, in Krisenzeiten aber, oder wenn sie Kosten zu verursachen drohten, wurden sie ohne jede Rücksicht abgeschoben. Der Staatsangehörigkeitsfrage — noch schwedisch oder schon deutsch? — kam dabei eine entscheidende Bedeutung zu, denn daran hing die Fürsorgepflicht der einen oder anderen Seite. So kam es zu Verhandlungen zwischen der schwedischen und deutschen Regierung, in denen schließlich die Staatsangehörigkeit schwedischer Migranten für mindestens zehn Jahre nach dem Verlassen ihrer Heimat gesichert wurde.

Da in Preußen im Unterschied zu Mecklenburg keinerlei Bereitschaft vorhanden war, eine auf Dauer gerichtete Integration der schwedischen Arbeitskräfte staatlicherseits zu fördern, hatte diese Vereinbarung für die Betroffenen oft eine negative Konsequenz, nahm doch die Gefahr, nach Schweden abgeschoben zu werden, desto mehr zu, je näher das Ende der Zehn-

jahresfrist rückte. Die sogenannte „Karenzzeit“, derzufolge nach 1890 die auf den deutschen Arbeitsmarkt drängenden polnischen und galizischen Arbeitskräfte jährlich für eine Mindestzeit Deutschland verlassen mußten, um ja keine generelle Aufenthaltsberechtigung entstehen zu lassen, deutet sich hier bereits an, wie überhaupt die Behörden sich im Umgang mit den Schweden in der Bewältigung von Problemen üben konnten, die die Existenz einer ungeliebten, aber notwendigen nichtdeutschen Minderheit mit sich brachte. Im Zusammenhang mit der Abwehr der slawischen Arbeitswanderung, die seit dem Jahrhundertende massenhaft einsetzte und z. B. das Ruhrgebiet entscheidend prägte, stand schließlich der in Berlin ventilierte illusionäre Plan, die schwedische Überseeauswanderung nach Deutschland umzuleiten, weil vielen eine „germanische“ Minderheit leichter tragbar zu sein schien als eine slawische: nationalistische und rassistische Töne waren in Debatten mit dieser Thematik in Deutschland schon früh unüberhörbar.

Als Folge der in Schweden Ende des Jahrhunderts rapide einsetzenden Industrialisierung ging die Arbeitswanderung von dort nach Deutschland in den 1890er Jahren stark zurück und erlebte zugleich einen qualitativen Wandel. Die zeitlich begrenzte Wanderung zu Ausbildungszwecken, vorwiegend in technisch-industriellen Berufen, stand bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges im Vordergrund. Diese Wanderung konzentrierte sich auf Hamburg und Berlin, während Stadt und Provinz Hannover, wie auch in den Jahrzehnten vorher, von schwedischen Arbeitskräften nur am Rande berührt wurden. R.s Buch enthält eine Fülle von Einsichten in komplexe Zusammenhänge und offenbart gelegentlich erschreckende Parallelen zu aktuellen Problemen, daneben bringt es zahlreiche inhaltliche und methodische Anregungen; vieles davon konnte hier nur andeutungsweise genannt werden. Der Genuß an der Lektüre dieses Werkes ist hoch, und selbst einige Fehler im Umbruch (Seite 45—47, 152 und 158) können ihn nicht trüben.

Hannover

Bernd Kappelhoff

Hauschildt, Elke: Polnische Arbeitsmigranten in Wilhelmsburg bei Hamburg während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Dortmund: Forschungsstelle Ostmitteleuropa 1986. XV, 330 S. = Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund. Reihe A, Nr. 47. Kart. 39,— DM

Die Arbeit von Elke Hauschildt, angefertigt am Historischen Seminar der Universität Hamburg und betreut von Günter Moltmann, ist eine Fallstudie in dreifacher Hinsicht: Sie ist einmal ein Beitrag zur historischen Migrationsforschung am Beispiel des deutsch-polnischen Verhältnisses im allgemeinen und der polnischen Arbeiter(binnen)-Wanderung im besonderen, womit die vorhandenen Studien über die polnischen Arbeiterzuwanderungen in das Ruhrgebiet (insbesondere Kleßmann, 1978<sup>1</sup>) und zuletzt in den Bremer Raum (Barfuss, 1986<sup>2</sup>) ergänzt werden, zweitens ein Beitrag zu interkulturellen Migrationsprozessen und schließlich ein Beitrag zur norddeutschen Regionalgeschichte, der vor allem ökonomische und soziale Aspekte der Arbeitergeschichte zwischen 1890 und den 1920er Jahren thematisiert. Diese drei Rahmenthemen werden am Beispiel der — bis 1937 — preußischen

1 Christoph Kleßmann: Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870—1945, Göttingen 1978.

2 Karl M. Barfuss: „Gastarbeiter“ in Nordwestdeutschland 1884—1918, Bremen 1986; s. Rez. u. S. 373.

Elbinsel Wilhelmsburg erörtert; Wilhelmsburg, bis 1925 Landgemeinde im Kreise Harburg, der zum Regierungsbezirk Lüneburg gehörte, wurde 1925 selbständige Stadt, dann 2 Jahre später mit der Industriestadt Harburg zur neuen Großstadt Harburg-Wilhelmsburg vereinigt. Mit dem Groß-Hamburg-Gesetz wurde Harburg-Wilhelmsburg ein Stadtteil Hamburgs.

Wilhelmsburg nahm insbesondere seit 1888, dem Jahr des Anschlusses von Hamburg an das deutsche Zollgebiet und der damit einhergehenden Gründung des Hamburger Freihafens, einen beispiellosen industriewirtschaftlichen Aufstieg. Aus einem bis dahin nahezu ausschließlich agrarwirtschaftlich genutzten Gebiet wurde ein aufstrebendes Industrie- und Gewerbegebiet (Schiffbau, Öl-, Chemie- und Textilindustrie als vorrangige Branchen) mit rasch emporschnellenden Einwohnerzahlen (1890: ca. 8800; 1896: ca. 13000; 1905: ca. 22000; 1910: ca. 28000; 1913: ca. 33000). Die Besonderheit der Industrialisierung lag dabei auf zwei Gebieten: einmal erfolgte die Gründung der Wilhelmsburger Fabriken überwiegend von Hamburger Firmen aus, zum andern waren z. B. 1925 nur ca. ein Drittel der ortsansässigen Industriearbeiter in der Wilhelmsburger Industrie selbst tätig, wogegen die Mehrheit als Pendler nach Hamburg zur Arbeit fuhr. Diese Funktion Wilhelmsburgs als Arbeiterwohnstadt Hamburgs brachte für die Gemeindekasse starke finanzielle Belastungen mit sich, denn bei niedrigen Löhnen der 'eigenen' Industriearbeiterschaft mangelte es nicht nur an angemessenem Einkommen- und Gewerbesteuer-Aufkommen, sondern die Gemeindekasse mußte zusätzlich hohe Schul- und Armenlasten tragen. Eine forcierte Industrie-Ansiedlungspolitik, vor allem seit 1903 unter Bürgermeister Menge, sollte diese ungünstige Beschäftigungsstruktur verbessern helfen, um Wilhelmsburg nicht völlig zu einem Arbeiterwohnviertel Hamburgs werden zu lassen.

Die ersten Polen, die nach Wilhelmsburg gelangten, waren Erdarbeiter im Zuge des Hafenausbaus 1888. Aber erst mit der Inbetriebnahme der Hamburger Wollkämmerei AG im Jahre 1889/1890 erfolgte die massenhafte Einwanderung von polnischen Industriearbeitern und -arbeiterinnen aus den preußischen Provinzen Posen und Oberschlesien nach Wilhelmsburg, also von Polen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen. Schätzungen (aufgrund der Korrelation der Daten der Entwicklung der polnischen Haushalte anhand der Adreßbücher, der zahlenmäßigen Entwicklung der katholischen St. Bonifatius-Gemeinde und endlich der Schülerzahlen der katholischen Volksschule) lassen vermuten, daß die polnische Gemeinde in ihrer Blütezeit 1913/1914 annähernd 6000 Köpfe umfaßte, was damals etwa über 18 Prozent der Gesamteinwohnerschaft entsprach.

Kapitel II (S. 22—48) untersucht äußerst genau die demographische Struktur der Zuwanderer (Herkunftsgebiete, Alter, Geschlecht, Familienstand, Bevölkerungszunahme 1888—1925, Erwerbzuwanderung und Seßhaftigkeit), Kapitel III (S. 49—80) erörtert sodann minutiös-differenziert deren Siedlungsverhalten und Wohnbedingungen. Ein Großteil der Polen arbeitete in der Wollkämmerei am Reiherstieg, deren Belegschaft sich zumindest bis 1906 mehrheitlich aus Polen rekrutierte. Bedingt durch die ungünstige Quellenlage bei den anderen Industriebetrieben werden an diesem Betrieb, der seit 1897 von der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen (Nordwolle) gepachtet worden war, bis er 1927 ganz dem Konzern einverleibt wurde, exemplarisch Arbeitsbedingungen, Lohnverhältnisse und Streiks der Fabrikarbeiterschaft dargestellt (S. 81—120). Die Wilhelmsburger Wollkämmerei war bis 1925 der größte Industriebetrieb der Arbeiterzahl nach, die im Durchschnitt um 1000 pendelte, davon nach 1890 immer ca. ein Drittel (polnische) Frauen. Kapitel V (S. 120—192) untersucht die polnische Gemeinde innerhalb der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius anhand der Gemeinde- und Bistumsakten sowie der

staatlichen Überlieferung, wobei die Schwierigkeiten, Erfolge und Mißerfolge der ‚Integration‘ der Zuwanderer im Mittelpunkt stehen, schon vom Umfang her ein zentrales Kapitel des Buches, das anschaulich und detailliert Aspekte von Akkulturation und Integration beschreibt bzw. deren restriktive Tendenzen. Minutiös werden hier die Phasen unternehmerischer Kirchenpolitik wie auch die des Bistums Hildesheim in ihrer Verschränkung mit der staatlichen Kirchenpolitik (Landrat, Regierungspräsident) nachgezeichnet, vor allem am Beispiel des Kampfes um polnische Geistliche. Das polnische Vereinsleben wird im Kapitel VI (S. 193—212), vor allem mit Blick auf seine Funktion für Integrations- bzw. Desintegrationsprozesse, geschildert. Kapitel VII (S. 213—229) erörtert ‚Politische Einstellungen und Betätigungen‘, Kapitel VIII (S. 230—272) thematisiert eindrucksvoll ‚Soziales Verhalten und schrittweise Integration‘ am Beispiel der Bedingungen von sozialem Aufstieg, insbesondere der Herausbildung eines gewerblichen Mittelstandes sowie anhand sozialer Probleme wie Alkoholismus, Verwahrlosung und Kriminalität. Die Darstellung klingt aus mit den Rückwirkungen der Wiedergewinnung polnischer Eigenstaatlichkeit auf die Polen im Hamburger Raum im Kapitel IX (S. 273—279). Ein Schlußwort referiert Ergebnisse und Folgerungen, und ein Exkurs gibt zusätzliche Informationen über polnische Zuwanderer und ihr Vereinswesen in der Großstadt Hamburg.

Die Arbeit von Elke Hauschildt beeindruckt in mehrfacher Hinsicht. Sie gewinnt einer insgesamt kargen und ungemein spröden Quellenüberlieferung im staatlichen (Akten der Regierung Lüneburg im Hauptstaatsarchiv Hannover), kommunalen (Akten der Gemeinde Wilhelmsburg bzw. der Stadt Harburg-Wilhelmsburg im Staatsarchiv Hamburg) und im kirchlichen Bereich (Akten des Bistums Hildesheim sowie der katholischen Kirchengemeinde) bei Aufschließung zusätzlicher Quellengruppen (Adreßbücher; Interviews mit Nachlebenden) äußerst differenzierte, abgewogene und präzise Einsichten ab. Sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Sozialgeschichte der polnischen Arbeiterschaft im Industrialisierungsprozeß einer Landgemeinde zur Industriestadt seit 1890, und sie wirft endlich anhand einer Fallstudie, die durchgehend vergleichend (Ruhrgebiet) argumentiert, neues Licht auf interkulturelle Migrationsprozesse, deren Risiken und Chancen. Methodisch vorzüglich gelungen, stellt diese Arbeit, deren Ergebnisse u. a. in aufwendig recherchierten Tabellen (insgesamt 22), Schaubildern (insgesamt 11) sowie mehreren Karten zusammengefaßt bzw. veranschaulicht werden, eine echte Forschungsleistung dar, die von dem Niveau der Aufbereitung und Verarbeitung sowie der Analyse der Quellen her viele ‚normale‘ Dissertationen weit in den Schatten stellt.

Lüneburg

Dirk Stegmann

Barfuss, Karl Marten: „Gastarbeiter“ in Nordwestdeutschland 1884—1918. Bremen: Selbstverl. des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen 1986. 294 S. m. 51 Tab. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 52. Kart. 29,— DM.

Diese 1985 von der Universität Bremen als Dissertation angenommene Arbeit untersucht auf einer breiten Quellengrundlage die Situation der „Gastarbeiter“ vornehmlich in der Stadt Bremen, ihrem preußisch-hannoverschen Umland und der Stadt Delmenhorst — einer

Region, die zu den Gebieten mit den höchsten Ausländeranteilen innerhalb des Deutschen Reiches zählte, aber im Gegensatz zur Ruhrregion bisher keine wissenschaftliche Behandlung erfahren hat.

Die Untersuchung befaßt sich zunächst mit den wirtschaftlichen, rechtlich-politischen und sozialen Bedingungen der Einwanderung und zeichnet Erscheinungsformen und Strukturen der Zuwanderung nach. Danach werden die Existenzbedingungen und das Verhalten der „Gastarbeiter“ selbst geschildert, die ihrerseits als Reflexe der Anwerbemotive, der Einstellungen der Mehrheitsgesellschaft, der Traditionen der „Gastarbeiter“ selbst und ihrer Integrationsprobleme aufgefaßt werden.

Die Ursachen für die Anwerbung sieht B. zum einen in dem speziellen Verlauf und der besonderen Struktur der Industrialisierung des Unterweserraumes. So habe der Bremer Senat im Rahmen der Mammutunternehmung der Weserkorrektion z. B. Aufträge an auswärtige Baufirmen vergeben, die meist niedrig entlohnte ausländische Arbeiter beschäftigten. Die in der Folgezeit aufgebaute Industrie des Bremer Raumes sei zudem wegen ihrer engen Verbindung mit Außenhandel und Schifffahrt stärker den Schwankungen der Weltkonjunktur und den Störungen des Welthandels ausgesetzt gewesen als andere Regionalwirtschaften. In dieser Strukturbesonderheit sieht B. einen der wesentlichen Gründe für die Vorliebe der bremischen Großindustrie für billige und mobile Arbeitskräfte, die damit so etwas wie einen finanziellen Krisenpuffer bildeten. Doch macht B. zugleich deutlich, daß die massive Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte auch mit einiger Notwendigkeit aus der Demographie, der Arbeitsmarktstruktur und der Arbeitsverfassung der Region selbst resultierte. So sorgten die Bonität der Böden, die relativ hohen landwirtschaftlichen Löhne in Verbindung mit einer Arbeitsverfassung, die den Bauern jederzeit die notwendige Arbeitskraft und dem Heuermann eine gewisse Selbständigkeit und soziales Ansehen verschaffte, dafür, daß die Landbevölkerung sich durch ein hohes Maß an Bodenständigkeit auszeichnete und selbst höhere Fabriklöhne kaum die sozialpsychologischen Schranken durchbrechen konnten, die z. B. der Arbeit einheimischer Frauen in der Fabrik entgegenstanden. Der Arbeitskräftebedarf der expandierenden Großindustrie war deshalb nach B. nicht durch den Rückgriff auf den lokalen Arbeitsmarkt zu decken.

B. beschäftigt sich sodann mit den wirtschaftlichen Motiven der Anwerbung in den einzelnen Branchen. In der Juteindustrie war es der Zangengriff hoher lokaler Löhne einerseits und der Niedriglohnkonkurrenz der schottischen und indischen Juteindustrie andererseits, der in Verbindung mit zeitweiligen Überkapazitäten zur Beschäftigung niedrig entlohnter Arbeitskräfte zwang. In der Jute Delmenhorst waren schließlich ca. drei Viertel der Belegschaft „Gastarbeiter“ (Deutsch-Böhmen, preußische Polen, Westgalizier, Ruthenen, Tschechen). Dabei sorgte in dem Rotationsprozeß die jeweils jüngste Gastarbeitergeneration als Druckmittel dafür, daß die Jutearbeiter von Lohnerhöhungen weitgehend ausgeschlossen blieben.

B. analysiert eingehend die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Rekrutierung von „Gastarbeitern“. Besonders aufschlußreich ist hier der in den beiden letzten Vorkriegsjahrzehnten eintretende Konflikt zwischen dem Interesse der Wirtschaft an weiterhin freier Arbeitskräfterekrutierung und nationalstaatlichen Postulaten der preußisch-deutschen Polenpolitik, aus dem schließlich ein besonderes Ausländerrecht (Rückkehrzwang, Inlandslegitimation) hervorging. Gerade in diesem Punkte zeigt B. markante Unterschiede zwischen der Praxis im preußischen Umland Bremens und den vom deutschnationalen Antipolonismus weitgehend unbeeinflussten Bundesstaaten Bremen und Oldenburg auf.

Eingehende Betrachtungen widmet B. der Immigrationsstruktur der Stadt Delmenhorst. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich die „Überfremdung“ der Stadt, in der zeitweise zwischen 20 und 25 % aller Einwohner „Gastarbeiter“ waren, bereits vor dem Ersten Weltkrieg verringert habe, da das Gesetz vom doppelten Stellenwert, demzufolge jede Stelle im Bereich der Grundleistungen eine weitere im Bereich der Dienstleistungen und des Handels nach sich zieht, eine größere Anzahl nichtindustrieller Erwerbsmöglichkeiten geschaffen habe, die vor allem von Nahwanderern ergriffen worden seien.

Es ist das große Verdienst der vorliegenden Arbeit, durch eine detaillierte wirtschafts- und sozialgeschichtliche Analyse einen entscheidenden Beitrag zur Entmythologisierung der Problematik ausländischer Arbeitskräfte geleistet zu haben. Dies gilt z. B. für die von der SPD und den Gewerkschaften vertretene Verdrängungsthese, nach welcher fremde Immigranten einheimische Arbeiter verdrängten. Diese These erweist sich für den Unterweserraum mit seinem enormen Arbeitskräftebedarf bei einem relativ stabilen regionalen Arbeitsmarkt als unhaltbar. Dagegen bekräftigt die Arbeit von B. die These des Lohndrucks, da die Ausländerwerbung sich als die entscheidende Voraussetzung zur Herabdrückung der Lohnsteigerungen unter den gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt erweist. Bedenkenswert ist die These des Verfassers, daß andererseits die Heranziehung billiger Fremdarbeitskräfte entscheidend dafür mitverantwortlich war, daß die Ansiedlung von Branchen mit hoher Innovationskraft und Produktivität, die eine krisenfestere Entwicklung und Struktur der Industrie ermöglicht hätte, im Unterweserraum unterblieb.

Einen aufschlußreichen Beitrag zur Entmythologisierung leisten die Betrachtungen des Verfassers zur Funktion der betrieblichen Sozialeinrichtungen, die er im wesentlichen in der Erleichterung der Anwerbung, der Eindämmung der Fluktuation, der Kontrolle und Reproduktion der Arbeitskraft, der Abwehr gewerkschaftlicher Unterwanderung, der Erleichterung der Integration und der Abschirmung und Vermeidung von Fremdenfeindlichkeit sieht. Ausführlich beschäftigt sich B. mit den familiären und sozialen Verhaltensmustern der „Gastarbeiter“, die ihrerseits die Entstehung von Vorurteilen begünstigten. Er macht deutlich, daß verbreitete Vorurteile, die Schmutz und Verwahrlosung, wilde Ehen und sonstige sittliche Normen der Fremden als Ausdruck eines besonderen Charakters interpretierten, völlig außer acht ließen, daß in Wirklichkeit die desolaten materiellen und sonstigen Lebensbedingungen die eigentlichen Bedingungsfaktoren dieses Verhaltens waren. Von solchen Vorurteilen war nach den Feststellungen des Verf. auch die Sozialdemokratie keineswegs frei.

Einer eingehenden Betrachtung unterzieht B. die Bedingungen der politischen Partizipation der ausländischen Arbeiter und arbeitet dabei aufschlußreiche Unterschiede z. B. zwischen der „Polenüberwachung“ im preußischen Blumenthal und der liberaleren Praxis in Bremen und Delmenhorst heraus. Überraschende Ergebnisse liefert das Kapitel über das Verhältnis zwischen der organisierten Arbeiterbewegung und den „Gastarbeitern“. Es entlarvt insbesondere die offensichtliche Kluft zwischen der Propagierung internationaler proletarischer Solidarität auf sozialdemokratischen Parteitag und dem konkreten Geschehen „vor Ort“, wo sich die Sozialdemokratie angesichts des von den Immigranten befürchteten Lohndrucks und eigener Vorurteile häufig ganz anders verhielt.

B. zeigt wiederholt Verbindungslinien zwischen verbreiteten Vorurteilen gegenüber den „Gastarbeitern“ und späteren Ausfällen des Nationalsozialismus auf. Er verfällt dabei jedoch nicht der Gefahr eines kurzschlüssigen Rundumschlags. Im Gegenteil betont er, daß die konkrete Ausgestaltung des überall auf der Welt vorhandenen allgemeinen Xenophobie-Potentials von jeweils veränderlichen kulturellen, politischen, ökonomischen, sozialen und

moralischen Rahmenbedingungen abhängig sei. Insofern hatten die gelegentlichen Ausfälle der einheimischen Bevölkerung gegen die „Polacken“ eine andere Qualität als die von manchen Ideologen behauptete „slawische Minderwertigkeit“ dieser Völker. B. macht deutlich, daß generelle Fremdenfeindlichkeit in den Traditionen Nordwestdeutschlands im Kaiserreich keine breite Basis besaß und sieht erst in dem „Zusammenfallen von Massenarbeitslosigkeit und antipolnischer wie antitschechischer Hetze gegen die ‚Schmach von Versailles‘“ die eigentlichen Kräfte, die die Entwicklung in den nationalsozialistischen Chauvinismus einmünden ließen.

Die vorliegende Studie schließt insgesamt eine Lücke in der bisher nicht erforschten Migrationsgeschichte Nordwestdeutschlands. Sie liefert darüber hinaus einen verdienstvollen Beitrag zur Erforschung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Unterweserregion und läßt zugleich unterschiedliche politische Traditionen in dieser heterogenen Region deutlich werden. Besondere Anerkennung gebührt der Arbeit dafür, daß sie bei aller methodischen Sorgfalt und Beherrschung des Instrumentariums moderner Wirtschafts- und Sozialgeschichte niemals das konkrete Schicksal der betroffenen Bezugsgruppe aus den Augen verliert. Es wäre zu wünschen, daß die Studie Anstoß zu weiteren regionalgeschichtlichen Forschungen zu diesem Problemkreis sein könnte, die sich z. B. mit der sozialen Mobilität der „Gastarbeiter“ über mehrere Generationen hinweg oder ihrem Schicksal unter dem Nationalsozialismus befassen könnten. Interregionale und intertemporale Vergleiche wären geeignet, die Problematik der „Gastarbeiter“ bis hin zu aktuellen Bezügen weiter zu erhellen. Notwendig erschienen mir auch Untersuchungen, die einmal ausführlich der Frage nachgingen, welchen konkreten Beitrag wirklich reale Begegnungen zwischen Einheimischen und „Gastarbeitern“ im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld und die daraus entstehenden Vorurteile für die spätere Durchsetzung chauvinistisch-rassistischen Denkens geleistet haben.

Hannover

Hans-Werner Niemann

## GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650. Landesausstellung Niedersachsen 1985. Ausstellungskatalog. Hrsg. von Cord Meckeser. 4 Bde. Stuttgart-Bad Cannstatt: Edition Cantz 1985. 1407, 712 u. 547 S. m. zahlr. Abb., Kt. Geb. Bd. 1 u. 2 101,— DM, Bd. 3 u. 4 79,— DM (zuzügl. Versandkosten; Vertrieb: Braunschweigisches Landesmuseum, Burgplatz 1, 3300 Braunschweig).

Gelegentlich, vorgebracht im Gewande des *Apercus*, begegnet man der Auffassung, gewisse Ausstellungen seien nur ein Vorwand zur Herausgabe eines üppigen Katalogs, dem der Anspruch gegeben werde, Handbuch für das jeweils behandelte Thema zu sein. Hier soll indessen, jeglichem *Apercu* abhold, nur konstatiert werden, und zwar zweierlei: daß nämlich Ausstellungen schnell in Vergessenheit geraten, wenn sie ohne begleitenden Katalog bleiben, der Jahre und Jahrzehnte später noch zur Hand genommen werden kann, und daß in den letzten Jahren ohne jeden Zweifel Kataloge in der Qualität von Standardwerken erschienen sind, sei es zu Parlern oder Preußen, Staufern oder Wittelsbachern, Babenbergern oder Pharaonen.



Kataloge sollen die einzelnen Ausstellungsstücke erläutern, und sie können, da die Ausstellungsvorbereitungen eine intensive Beschäftigung mit dem Umfeld zur Folge haben, dem diese Stücke entstammen, der Forschung in wissenschaftlichen Beiträgen wichtige Impulse geben, zumindest den aktuellen Wissensstand zusammenfassend darstellen. Dabei scheint sich insbesondere für die großen historischen Ausstellungen die Notwendigkeit herausgestellt zu haben, Kataloge mit möglichst großem Format, möglichst hoher Bandzahl, also möglichst starkem Gewicht vorzulegen. Ausstellungen und Kataloge sind zum Repräsentationsgegenstand der Veranstalter geworden.

Im folgenden ist von vier Bänden die Rede, einzeln 688, 719, 712 und 547, insgesamt also 2666 Seiten stark. Dieser vierbändige Katalog hält in Wort und Bild die Erinnerung an das Unternehmen fest, welches vom 24. August bis zum 24. November 1985 unter dem Titel „Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650“ als Niedersächsische Landesausstellung in Braunschweig veranstaltet wurde.

Über die Ausstellung ist bereits mehrfach und zutreffend geurteilt worden, etwa von Hartmut Boockmann in der „Kunstchronik“ (39, 1986, S. 1—11) aus Sicht des Historikers oder von Alheidis von Rohr in der „Museumskunde“ (51, 1986, S. 80—85) unter ausstellungspolitischer Fragestellung. Hier soll der Katalog im Vordergrund der Besprechung stehen. Die beiden ersten Bände mit insgesamt 1135, teilweise mehrfach untergliederten Nummern sind den Objekten gewidmet. Im inhaltlichen Aufbau folgen sie dem Konzept der Ausstellung mit den Großbereichen „Entwicklung der Städte“, „Haus und Familie“, „Frömmigkeit und Bildung“ (Bd. 1) sowie „Handwerk und Handel“, „Rathaus und Politik“ und schließlich „Kirchliche Kunst des Mittelalters“ (Bd. 2). Ein weiteres Mal wird man hier auf die Diskrepanz zwischen Konzeptionsanspruch und Ausstellungswirklichkeit aufmerksam, stellt ein weiteres Mal die Unvereinbarkeit von Haupt- und Untertitel der Ausstellung fest, findet ein weiteres Mal Belege für mangelbehaftete, überzogene, auf Effekt angelegte Objektauswahl. Hartmut Boockmann hat in seinem genannten Beitrag entsprechende Beispiele vorgestellt. Angesichts der Katalognummer 1026 (Bd. 2, S. 1169—1174), die dem — man ist versucht zu sagen: berüchtigten — „Evangeliar Heinrichs des Löwen“ gilt, wird paradigmatisch noch einmal deutlich, mit welchen Schwierigkeiten die für die Verwirklichung der Ausstellung Verantwortlichen zu kämpfen hatten — wie sollte dieser Gegenstand, wie kaum ein anderer dynastisch akzentuiert, in eine Ausstellung integriert werden, die ihrer Zielsetzung nach eben nicht dynastisch akzentuiert sein wollte? Es erscheint nachgerade zwingend, daß jenseits von „Stadt im Wandel“, weitgehend jenseits auch von „Kunst und Kultur des Bürgertums“ die Abteilung „Kirchliche Kunst des Mittelalters“ als eine Art Appendix eingerichtet wurde, wie ein Solitär, auch räumlich übrigens, expositio in expositio. Nicht alles, was der Ausstellung anzulasten wäre, ist den für ihre Verwirklichung Verantwortlichen anzulasten.

Bei Redaktion und Gestaltung des Katalogs kann davon schon gar nicht die Rede sein. Natürlich ist es ärgerlich, statt von Aristoteles von Alexander und Phyllis zu lesen (Bd. 1, Nr. 374, S. 454), die Provenienz der beiden Lüneburger Rundscheiben aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit der Darstellung eines welfischen Wappens statt mit dem fürstlich bestimmten Michaeliskloster mit dem patrizisch bestimmten Rathaus angegeben zu sehen (Bd. 1, Nr. 90, S. 148), bei der Wiedergabe der Inschrift auf dem Pelikanbanklaken aus Kloster Lüne auf die Unvereinbarkeit zwischen „ie-sus“ im Text und der gänzlich anderen, mit Sicherheit ein „a“ enthaltenden Buchstabenfolge auf der zugehörigen Abbildung zu stoßen (Bd. 1, Nr. 393, S. 478 f.). Wenngleich sich weitere Beispiele finden lassen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um Einzelfälle handelt, die bei einer Fülle von behandelten Objekten wie hier wohl unvermeidlich sind.

Fast jeder der Einzelartikel hat monographischen Charakter. Dabei werden nicht nur die Originale beschrieben, die gemäß der programmatischen Einleitung von Cord Meckseper (Bd. 1, S. 27—31) im Mittelpunkt stehen, sondern auch die eigens für die Ausstellung in nicht geringer Anzahl gefertigten Modelle, Schautafeln und Graphiken. In katalogüblicher Weise wird zunächst über Bezeichnung, Lokalisierung, Hersteller, Datierung, Material, Technik, Maße und Erhaltungszustand informiert. Dem folgt ein fortlaufender beschreibender Text mit Bemerkungen über Entstehungszusammenhänge sowie über ikonographische, historische und kunsthistorische Bedeutung, so daß eine hinreichende Würdigung eines jeden Stückes gewährleistet ist. Soweit erforderlich, finden sich am Schluß Hinweise auf die wichtigste Forschungsliteratur. Im Umgang mit dem vorgegebenen Schema zur Textherstellung fällt eine gewisse Variationsfreudigkeit auf. Bei der Vielzahl der Katalogbearbeiter jedoch — der erste Band führt gegen 200 namentlich auf — ist dieser Umstand leicht erklärlich, und zu gravierenden Abweichungen ist es nicht gekommen. Fast alle Objekte sind durch meist kleinformatige, qualitativ aber durchweg hochrangige Abbildungen, vielfach in Farbe, dokumentiert. Dadurch ist dem Leser eine wertvolle Hilfe zum Verständnis wie auch zur Überprüfung an die Hand gegeben.

Die bereits genannten thematischen Großbereiche sind mit Ausnahme der Kirchenkunst in Unterthemen verschiedener Zahl gegliedert. Aus diesen Unterthemen ergibt sich die Ordnung der Einzelartikel, wobei eine quantitative Ausgeglichenheit offenbar angestrebt, aber nicht in jedem Fall eingehalten wurde. Sehr großen Abschnitten wie etwa „Haus und Haus-einrichtung“ (Bd. 1, S. 179—280) stehen sehr kleine wie etwa „Öffentliche Uhren“ (Bd. 2, S. 1061—1069) gegenüber. Jedem dieser Unterabschnitte ist ein knapper einleitender und übergreifender Text vorangestellt, der indessen in manchen Fällen so wenig aussagekräftig ist, daß er entbehrlich erscheint. Über die Zuordnung der Unter- zu den Hauptthemen ließe sich in einigen Fällen trefflich und daher ohne Ergebnis streiten, etwa ob „Armut und Fürsorge“ nicht stärkere Bezüge zu „Frömmigkeit (und Bildung)“ haben als zu „Haus und Familie“, ob nicht „Hospitäler“ eher vor religiösem als vor verwaltungspolitischem Hintergrund darzustellen sind. Damit sind wiederum Probleme der Ausstellungskonzeption berührt.

Zu dieser Konzeption ist bemerkt worden, sie gebe eine „unterschwellige Tendenz . . . zur Kunstgewerbe-Ausstellung“ (Boockmann, S. 9) zu erkennen, „alles, was gut, teuer und irgendwie erreichbar war“ (v. Rohr, S. 82), sei gezeigt worden. Was hier an berechtigter konzeptioneller Kritik anklingt, läßt sich für die Bearbeitung des Objektkataloges ins Positive wenden. An welcher anderen Stelle nämlich könnte man sich über Gegenstände aus dem Bereich Kunst und Kultur in Niedersachsen so umfassend, so zuverlässig und so bequem informieren? Hier ist — Konzeption hin, Objektfülle her — ein nützliches Nachschlagewerk entstanden, das seinen Wert in sich trägt und behält, sei der Benutzer wissenschaftlich vorgebildet oder nicht. Die Erinnerung an die eigentliche Ausstellung wird mehr noch als in den vergangenen zwei Jahren verblasen. Geblieben ist der Katalog, und auch ihn wird man mehr und mehr nicht als Abbild der Konzeption dieser Ausstellung ansehen, sondern als das, was er zu Teilen, möglicherweise sogar überwiegend, von Anfang an hat sein sollen — eine regional definierte kulturhistorische Enzyklopädie.

Dem trägt die solide Ausstattung mit festem Einband und Fadenheftung durchaus Rechnung. Band 2 enthält (S. 1317 ff.) einen umfangreichen Anhang mit Tabellen, Diagrammen, Karten und Plänen, denen die Katalognummer beigegeben ist, unter der die jeweiligen Erläuterungen aufzufinden sind. Das abschließende Register (S. 1393—1406) läßt keine klare Gliederung erkennen, ist nicht ausreichend und ermöglicht allenfalls Zufallsfunde. Wer bei-

spielsweise nach der Rekonstruktion eines Raumes aus dem Hause Johannisstraße 27 in Göttingen sucht (Bd. 1, Nr. 142 a—e, S. 207 f.), wird schwerlich auf das Lemma „Raumensemble, Göttingen“ als Hilfsmittel zusteuern. Mehrfache Verzeichnisse hätten den Index brauchbarer gemacht. Trotz dieses Monitums, trotz einiger redaktioneller Flüchtigkeiten ist zusammenfassend festzuhalten, daß mit dem Objektkatalog ein in jeder Hinsicht solides Kompendium in umrissenem Sinne vorgelegt wurde.

Bezüglich der beiden Aufsatzbände ist differenzierter zu urteilen. In Anlehnung an die beiden Objektbände ist auch ihnen eine sachliche Gliederung nach Großkomplexen gegeben. So finden sich acht Beiträge zu „Stadtentstehung und Stadtentwicklung“, zwölf Untersuchungen unter dem Leitwort „Wirtschaft“, 14 Abhandlungen über „Wohnen und Leben in der Stadt“ (Bd. 3). „Das Gemeinwesen“ ist mit 16 Einzeldarstellungen vertreten, „Kirche und Frömmigkeit“ mit sechs, und den Schlußakzent setzen „Aspekte der Stadtgeschichte im 18.—20. Jahrhundert“, wozu indessen nur ein Beitrag aufgenommen wurde (Bd. 4). Insgesamt sind es also 57 Aufsätze, mit deren Hilfe das Ausstellungsthema vertieft werden soll.

Keinesfalls ist es so, daß die Themenbereiche der Ausstellung quantitativ ausgewogen durch wissenschaftliche Beiträge behandelt wären. Das Bild ist eher disparat. Das gilt auch für die Qualität oder — behutsamer formuliert — für die Aussagekraft der Aufsätze. Damit ist nicht gemeint, daß man von jedem Beitrag erwartete, mit ihm werde wissenschaftliches Neuland betreten. Daran ist schon deshalb nicht zu denken, weil es erforderlich ist, in einem Ausstellungskatalog eine möglichst breite Basis an Grundlagenkenntnis zum Verständnis des ausgestellten Materials bereitzustellen. So liegt es in der Natur der Sache, daß man neben Neuem sattsam Bekanntes findet, neben Überblicksdarstellungen neuartige Spezialuntersuchungen. Dennoch ergibt sich bei einigen Beiträgen die Frage, ob sie hätten verfaßt werden müssen, zumal aus den angedeuteten strukturellen Gründen aufs ganze gesehen eine thematische Ungleichgewichtigkeit ohnehin unausweichlich ist. Angesichts der großen Zahl von Aufsätzen, angesichts der Themenvielfalt und angesichts der Beliebigkeit inhaltlicher Grenzziehung bleibt der Eindruck zwiespältig.

Als besonders wichtig verdienen einige Gesamtdarstellungen hervorgehoben zu werden, insbesondere solche, die bislang wenig bearbeitete Themen zum Gegenstand haben. Als Beispiel seien aufgeführt die Arbeiten von Johannes Zahlten über die Bauten der Bettelorden (Bd. 4, S. 371—412), von Manfred Mainz über Ratssilberschätze (Bd. 3, S. 661—665), von Walter Haas und Johannes Cramer über Klosterhöfe in norddeutschen Städten (Bd. 3, S. 399—440) oder von Hans-Georg Stephan über Stadtarchäologie (Bd. 3, S. 29—79). Hier werden präzise Bestandsaufnahmen geliefert, die auch zur Grundlage weiterer Arbeiten genommen werden können.

En passant ergeben sich bei der Lektüre verschiedentlich Anhaltspunkte, einmal mehr Überlegungen zur Ausstellungskonzeption anzustellen. Zahlten beginnt seinen genannten Überblick mit der Feststellung: „Niedersachsen ist keine einheitliche Kunstlandschaft.“ Niedersachsen ist auch keine einheitliche historische Landschaft. Möglicherweise liegen darin die Gründe dafür, daß man für den Untertitel der Ausstellung die Bezeichnung „Norddeutschland“ gewählt, also den Rahmen so weit und unverfänglich gesteckt hat, daß Diskussionen über Landschaftsbezeichnungen nutzlos erscheinen. Dadurch übrigens kommt der Leser in den Genuß der wichtigen Untersuchungsergebnisse von Günter P. Fehring und Rolf Hammel zur Topographie Lübecks (Bd. 3, S. 167—190), nach denen die Auffassung von der Gründung der Stadt als isolierter statischer Akt nicht mehr haltbar ist. Folgerichtig umfaßte die Ausstellung Funde und Befunde der Lübecker Ausgrabungen.

Trug die eigentliche Ausstellung zum Haupttitel „Stadt im Wandel“ im Grunde nichts bei, weil Gegenstände nur von einem Zustand und nicht von einer Entwicklung Zeugnis ablegen können, so leisten die Aufsatzbände mehrere Beiträge zur Rettung des Gesamthemas. In verschiedenen Einzelstudien werden Veränderungsprozesse unter verschiedenem Blickwinkel beschrieben. So untersucht Klaus Brandt mit archäologischen Methoden „Die früh- und hochmittelalterliche Entwicklung von Emden“ (Bd. 3, S. 151—166). Uta Reinhardt schildert die Wandlungen im Verhältnis der Stadt Lüneburg zu ihrem Landesherrn von den Anfängen bis zum 17. Jahrhundert (Bd. 4, S. 27—37). Andere Darstellungen behandeln Veränderungen nicht am Beispiel einer einzelnen Stadt, sondern stellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf demselben Arbeitsfeld für mehrere „Gemeinwesen“ heraus, so etwa Olaf Mörke unter dem Titel „Stadt und Reformation in Niedersachsen“ für Goslar, Osnabrück, Emden, Braunschweig, Göttingen und Lüneburg (Bd. 4, S. 75—87). So entsteht ein Kaleidoskop zum Thema „Stadt im Wandel“. Paradigmen entstehen nicht. Dazu nämlich sind die Verhältnisse in den einzelnen Städten bei allen Parallelen zu verschieden.

Besonders dankbar widmet man sich angesichts frappanter Überbetonung einiger Themen den Beiträgen von Ulrich Willerding über „Ernährung, Gartenbau und Landwirtschaft im Bereich der Stadt“ (Bd. 3, S. 569—605), von Wolfgang Schild über „Kriminalität und ihre Verfolgung“ (Bd. 4, S. 131—174) und von Axel Hinrich Murken über „... Die Geschichte der Medizin und ihrer Institutionen ...“ (Bd. 4, S. 189—222). Neben wenigen anderen gewähren diese Aufsätze wichtige Erkenntnisse über erhebliche Anteile mittelalterlicher Lebenswirklichkeit, die, seitdem man den „Alltag“ als Gegenstand des Interesses entdeckt hat, stets und ständig beschworen werden, über die aber gleichwohl bislang wenig gearbeitet worden ist. Auf diesem Sektor möchte man dem Katalog fast eine Pionierleistung konzederen.

Vielen Aufsätzen ist sinnvoll ausgewähltes, instruktives Bildmaterial beigegeben worden, gegebenenfalls sind auch Karten, Zeichnungen oder Tabellen angefügt. Dabei ist von Vorteil, daß man nicht mit einem separaten Tafelband hantieren muß, sondern die Illustrationen jeweils im Anschluß an die Beiträge vorfindet. Der Katalog ist, wie man wohl sagt, benutzerfreundlich.

Als Ertrag, vielleicht als Ergebnis der Ausstellung „Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650“ liegt ein vierbändiges Handbuch vor, dessen Benutzung gerade der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung für die Zukunft anzupfehlen ist. Die Ausstellung in Braunschweig hat ein größeres Echo erfahren, als die Veranstalter erwartet hatten. Sie wurde von bestimmter Warte aus als Erfolg verbucht, sie war auch „ein genußreicher Beitrag zur Inflation im Ausstellungswesen“ (v. Rohr, S. 85), sie wird alsbald vergessen sein. Bestand hat der Katalog. Ein Abbild der Ausstellung ist er nur bedingt, und das gereicht ihm nicht zum Schaden.

Klaus Schreiner erörtert in seinem abschließenden Essay, auf welche Weise die mittelalterliche Stadt den jeweiligen geistesgeschichtlichen Strömungen vom 18. Jahrhundert bis auf unsere Zeit anverwandelt wurde. Es heißt dort (Bd. 4, S. 534): „Zeitgebundenheit und Standortbezogenheit sind konstitutive Wesensmomente geschichtlicher Erkenntnis. Die Tatsache, daß geschichtliche Erkenntnis selbst wiederum von geschichtlichen Bedingungen abhängt, wirkt sich um so stärker aus, je mehr die historischen Sachverhalte, die zur Sprache und in den Blick kommen, Grundfragen unserer Existenz berühren. Zusammenhang zwischen den Zeiten stiften nicht die Quellen, sondern Rückblick, Erinnerung und Interesse“. So wird sich später einmal, unter anderen geschichtlichen Bedingungen, anhand von vier Katalogbänden

erweisen, auf welche Art man sich 1985 in Niedersachsen die mittelalterliche Stadt anverwandelt hat — soweit es die gerade genannten Bedingungen zulassen.

Vorerst ist festzuhalten, daß die Kulturgeschichte Niedersachsens durch eine bedeutsame Veröffentlichung bereichert worden ist, sei es, daß man sie als Nachschlagewerk nutzen, sei es, daß man sich durch sie zu weitergehenden Forschungen anregen lassen will.

Lüneburg

Eckhard Michael

Winter, Patrick M. de: Der Welfenschatz. Zeugnis sakraler Kunst des Deutschen Mittelalters. Hannover: Touristbuch 1986. 183. S., 48 Farbtaf., 167 Schwarzweißabb. u. Stammtaf. Geb. 48,80 DM.

Der Autor, Kurator am Cleveland Museum of Art, das 1930/31 einige Stücke des sog. „Welfenschatzes“ erwerben konnte, versucht eine Rekonstruktion des in mehrere Museen und in Privatbesitz gelangten ehemaligen Kirchenschatzes von St. Blasius in Braunschweig, eine Darstellung seiner Geschichte und zugleich die kunsthistorische Beschreibung und Einordnung der Einzelwerke. Anlaß zu diesem mit Abbildungen reich ausgestatteten Buch, das 1985 zuerst in englischer Sprache erschienen ist, war der Ankauf des Evangeliars Heinrichs des Löwen (Beschreibung S. 104 ff.), der das Interesse der Öffentlichkeit, nach Meinung des Verfassers, auch auf den „Welfenschatz“ gelenkt habe, dem die Handschrift möglicherweise entstammt und dem sie 1861 „einverleibt“ worden war. De Winter geht bei seiner Darstellung, die sich an ein breiteres Publikum wendet, ohne den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit aufzugeben, chronologisch vor; Schwerpunkte bilden die Kapitel über die Stiftungen der Brunonen im 11. Jh. (S. 29—62) und den Kunstkreis Heinrichs des Löwen (S. 63—114). Die Ausführungen, die viel Vergleichsmaterial zitieren, basieren im wesentlichen auf den bekannten Arbeiten von A. Neumann, G. Swarzenski und D. Kötzsche. Die historischen Exkurse sind leider vielfach ungenau und mit Allgemeinplätzen durchsetzt. Dies betrifft vor allem auch „die wechselhafte Geschichte und die Zerstreung des Schatzes“ seit dem 17. Jh., die in vielen Teilen fehlerhaft ist oder doch wieder auf Gerüchten beruht (S. 141 ff.). Der Rezensent hofft, in einem Aufsatz, der demnächst im Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erscheint, die zahlreichen noch offenen Fragen des Kirchenschatzes von St. Blasius beantworten zu können. De Winter hat ein gut lesbares und anregendes Buch vorgelegt, das sich vorzüglich zum Verschenken eignet.

Florenz

Klaus Jaitner

Runge, Wolfgang: Kirchen im Oldenburger Land. Bd. II: Kirchenkreis Ammerland. Oldenburg: Holzberg 1985. 176 S. m. zahlr. Abb. = Oldenburgische Monographien. Lw. 28,— DM.

Janssen, Wilhelm: Die Schloßkirche in Varel und ihre Baugeschichte. Oldenburg: Holzberg 1986. 244 S. m. zahlr. Abb. geb. 29,80 DM.

Der 1. Band über die Kirchen im Oldenburgerland von Wolfgang Runge (vgl. die Rez. im Nds. Jb. 57, 1985, S. 375) hat soviel Nachfrage hervorgebracht, daß bereits ein Jahr später eine verbesserte 2. Auflage herausgegeben werden mußte. Dieser Erfolg hat den Verf. sicherlich angespornt, bald den ersten Folgeband erscheinen zu lassen. Insofern ist bereits nach kurzer Zeit der Wunsch des Rezensenten in Erfüllung gegangen.

In der Aufmachung, in der Sprache und in der Gliederung gleicht der neue Band dem ersten. Damit wurden aber leider auch einige Schwächen mit übernommen. Dies gilt im besonderen Maße für die Bildwiedergabe vieler Schwarzweiß-Fotos. Als Beispiele seien nur die Fotos zu den Kanzelbildern in Edewecht und den Emporengemälden in Bad Zwischenahn erwähnt. — Trotz vieler eingehender Erläuterungen zu Gegenständen und zu Fachausdrücken bleibt einiges offen. Ein Nichtfachmann wird z. B. nicht wissen, was ein Domikalgewölbe ist (dies erklärt Janssen in seinem Vareler Buch ausgezeichnet), was ein Wiederkreuz. Der Inhalt der Kurzbeschreibungen ist manchmal übertrieben (Anzahl der Lampen, Größe der Fußbodenplatten) und die Abkürzungen oft gestelzt; beides soll jedoch den Wert dieser Kurztexte nicht schmälern. — Auch anderes fiel noch auf: Der bei Westerstede erwähnte Taufstein ist einwandfrei ein Weihwasserbecken — der Taufritus ändert sich erst nach der Einführung der Reformation vom Untertauchen zum Übergießen. Der Verfasser widerspricht sich dann auch Zeilen später selbst bei der Beschreibung einer 1648 geschnitzten Taufe.

Hervorgehoben werden muß die interessante Darstellung über die Gründung und Ansiedlung neuer Gemeinden und deren Schwierigkeiten, die bei der Auferstehungskirchengemeinde in Ihausen besonders deutlich werden. Lob sei dem Verfasser auch für die intensive Beschreibung einzelner Altarwerke gezollt, auch für die Hinweise, nach welchen Bildvorlagen Abendmahlsbilder im 16. u. 17. Jahrhundert von örtlichen Handwerkern gemalt wurden. Hier wurden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse verarbeitet.

Ergänzungen und Berichtigungen zum 1. Band sind zwar um der Vollständigkeit halber wünschenswert, aber da sie aus dem Zusammenhang gerissen werden, sollten sie besser in einer Neuauflage verwertet werden. Doch wie bereits zum 1. Band gesagt: alles in allem ein lobenswertes Buch. Ob die restlichen Bände auch noch so zügig erscheinen? Zu wünschen wäre es.

Wilhelm Janssens Buch zur Schloßkirche in Varel ist eine sehr begrüßenswerte Ergänzung zu den Schilderungen von Runge. Der Verf. beschreibt in aller Ausführlichkeit die „Wandlungen eines Bauwerkes“ (so der Untertitel) und stellt die Baugeschichte in den Zusammenhang zur Territorial- und Kirchengeschichte und vergißt auch die Zusammenhänge zur näheren Umgebung nicht.

Das klar gegliederte Buch umfaßt alle Teile des im Oldenburger Raum herausragenden Gebäudes und beschreibt und erklärt in vier großen Abschnitten die Bauhistorie des Langhauses, des Turmes und der östlichen Erweiterung sowie der Kirchplatzanlage. Dabei helfen ihm die vorzüglichen Wiedergaben von alten und neuen Bestandszeichnungen, vieler Fotos und erläuternder Skizzen. Die letzten stammen in ihrer klaren Zeichnung vom Verfasser selbst. Man muß das Buch von Anfang bis Ende intensiv lesen, keine Seite darf ausgelassen werden; nur so sind die von Janssen dargestellten Zusammenhänge und Schlüsse voll zu verstehen. Er zeichnet hier die Baugeschichte der Schloßkirche — die eigentlich gar keine Schloßkirche ist — vollständig und weitgehend auch voll gültig auf.

Einiges jedoch muß mit Fragezeichen versehen werden. Zunächst das Problem Wehranlage: Sicherlich hat auch der Kirchplatz und die Kirche eine Schutzfunktion besessen, aber deshalb den ganzen Komplex als Kirchenburg zu bezeichnen, ist übertrieben dargestellt. Obwohl Pipers Burgenkunde im Literaturverzeichnis aufgeführt wird, hat der Verfasser wohl nicht erkannt, daß das Kirchengebäude nicht mit den Waffen der damaligen Zeit (Armbrust, Hakenbüchse u. ä.) verteidigt werden konnte. Dazu fehlen die nötigen baulichen Vorrichtungen. Die Anlagen im hessisch-thüringischen Raum und die in Siebenbürgen sind der Maßstab, Kirchenanlagen als Kirchenburgen zu bezeichnen.

Die Einordnung der älteren aus Backstein errichteten Bauteile in eine Zeit nach 1200 dürfte auch nicht ganz richtig sein. Die älteste Backsteinkirche steht im Mandelsloh bei Hannover. Von ihr müssen alle zeitlichen Einordnungen ausgehen — so das Ziegelformat und die Rund- bzw. Kreuzbogenfriese. Dort sind sie bereits im letzten Drittel des 12. Jh. verwandt worden. Der gesamteuropäische Zusammenhang wird zwar mit einem kurzen Exkurs in die Lombardei aufgenommen, aber nicht konsequent genug bis zum letzten durchdacht. — Der Verf. hat sicherlich übersehen, daß der Anlaß für viele der großartigen neuen und erweiterten Kirchenbauten oft in einem Dank- und Sühneopfer zu sehen ist. Als Beispiel sei nur die Pest erwähnt, die im 14. Jh. in weiten Landstrichen grassierte.

Wertungsfrei berichtet der Verf., daß 1959 und früher herausragende Teile der Kirche verändert wurden, ohne jedoch Gründe zu nennen. Hier ist der Kirchengemeinde der Vorwurf zu machen, die Kirche besonders im äußeren Mauerwerk egalisiert und ihr damit einige unverwechselbare Details genommen zu haben: Warum mußten die gotischen Backsteingiebel verschwinden, weshalb wurden die nicht in gleicher Höhe angeordneten Fenster in Reihe und Glied gesetzt?

Nun, das Engagement des Verf., eine solche Monographie zu schreiben, muß auch dann voll anerkannt werden, wenn einige Punkte gedanklich nicht voll ausgereift sind — aber bei welcher baugeschichtlichen Darstellung geschieht dies wirklich? Wie bereits anfangs gesagt: Das Buch ist auch für den Laien verständlich geschrieben, und dies wird durch die vielen Zeichnungen und Fotos noch unterstrichen.

Garbsen

Ulfrid Müller

Krüger, Ingrid: Das Leibnizhaus in Hannover. Eine bau- und kunsthistorische Untersuchung. Frankfurt a. M., Bern, New York: Lang 1985. 206 S., 118 Abb. auf 100 Taf. = Bochumer Schriften zur Kunstgeschichte Bd. 6. Kart. 64,— DM.

In seinem berühmt gewordenen Aufsatz „Der moderne Denkmalkultus, sein Wesen und seine Entstehung“ (1903) unterscheidet Alois Riegl zwischen „gewollten“ sowie „ungevollten Denkmälern“ und macht geltend, daß die Moderne dem Kunstwert eines Baues in der Regel eine größere Aufmerksamkeit schenke als seiner ausschließlich historischen Bedeutung. Offensichtlich hat aber gerade der historische Wert vielen Denkmälern das Überleben ermöglicht — wenigstens bis zum zweiten Weltkrieg.

So wurde das Leibnizhaus in Hannover weniger wegen seiner herausragenden Bausubstanz beachtet als vielmehr wegen der Tatsache, daß der Philosoph in dem Gebäude fast zwanzig Jahre gelebt hatte und dort 1716 gestorben war. Erst die Beseitigung der infolge des

Krieges nur noch als Ruine erhaltenen Baumasse und die Rekonstruktion der Fassade an anderer Stelle, dem Holzmarkt, hat scheinbar überhaupt erst die Frage nach dem Kunstwert zum Problem werden lassen. Nicht ganz unberechtigt scheint die Vermutung, daß dieser Aspekt erst in dem Moment zur Sprache kam, als das Haus die historische Aura des Leibnizschen Domizils verloren hatte und die Denkmalpflege den Aufwand der Rettung der Fassade legitimieren mußte.

Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß der kunst- und bauhistorischen Würdigung des Hauses nicht nur pflichtgemäß Genüge getan wurde, sondern daß am Ende eine stattliche Monographie zustandekam, die aus der Mitarbeit der Autorin am Forschungsprojekt Leibnizhaus des Instituts für Bau- und Kunstgeschichte der Universität Hannover hervorging. Der Band enthält einen ausführlichen Apparat, der, wenn auch manchmal in nicht leicht überschaubarer Form, alle bisher verfügbaren Quellen bereitstellt. Darüber hinaus dokumentiert der Abbildungsteil mit einhundert Tafeln das Bauwerk in vorzüglicher Weise. Allein diese Fotosammlung macht das Buch zu einem nützlichen und unentbehrlichen Hilfsmittel der historischen Architekturforschung.

In ihrem Text rollt Ingrid Krüger mit außerordentlicher Gründlichkeit zunächst die Vorgeschichte des Gebäudes von 1652 auf und stellt die herausragende Bedeutung des Baukörpers von 1499 dar, der sich mit dem alten Rathaus Hannovers messen konnte, wie der Dekor in Form von Terrakottafriesen beweist. Diese erscheinen dem Bauherrn des Hauses von 1652 derartig bedeutsam, daß er sie als Spolien an die neue Fassade übernahm und sogar historisierend ergänzen ließ, um auf diese Weise die Kontinuität mit den Vorbesitzern herzustellen. Denn der Bauherr des Hauses von 1499 in der Schmiedestraße 10, Jürgen von Sode, war der Ururgroßvater des Bauherrn von 1652, Carol von Lüde. Es erübrigt sich fast, darauf hinzuweisen, daß die Familie zum einflußreichen hannoverschen Stadtpatriziat gehörte und verschiedentlich hohe und höchste Ämter in der Stadt innehatte.

Diese genealogischen und stilgeschichtlichen Nachweise sind deshalb um so bedeutsamer, als die Autorin sehr genau zeigen kann, daß die Fassade von 1652 Stilmittel und Dekorformen zitiert, die sämtlich aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg stammen. Dagegen folgt die Makrostruktur der Schauseite des Hauses einem moderneren Schema, das das Bauwerk gegen diejenigen aus dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, denen es in der attributiven Verwendung der Ornamentik nacheifert, abgrenzt. Ingrid Krüger faßt das Spannungsverhältnis zwischen Flächigkeit und Plastizität nachvollziehbar zusammen: „So besteht das Gesamtsystem der Fassade aus der als Flächensystem organisierten Fassadenwand und dem Subsystem des Erkers, der als räumliches System an sich eingebunden, aber durch seine zugleich vorhandene Plastizität auch abgehoben ist.“ Die Detailformen der sogenannten Wesserrenaissance werden einem synthetisierenden Gestaltungsprinzip, das (noch) nicht mit dem barocken „primären Ganzheitsprinzip“ identisch ist, untergeordnet und verhelfen den traditionellen Formen zu neuer Aktualität oder werden, wie die Verfasserin auch an anderer Stelle sagt, „in der Einheit einer überaus repräsentativen Fassade ‚aufgehoben‘“<sup>1</sup>.

Diese mit Hilfe der Strukturanalyse gewonnenen Ergebnisse verleihen der Schauseite des ehemaligen Hauses in der Schmiedestraße 10 in zweierlei Hinsicht Gewicht. Selbst wenn sie nicht stilbildend gewirkt hat, so stellt sie doch eine Brücke zwischen Manierismus und Barock dar, die die Suche des städtischen Bürgertums nach einem angemessenen Ausdruck do-

1 Ingrid Krüger: „POSTERITÄT“. Epilog zur Untersuchung des Leibnizhauses, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, 23/1984, S. 140.



kumentiert, der sich nicht widerspruchsfrei auf das Vokabular der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg berufen kann. Vor dieser Folie enthüllt sich der scheinbare Eklektizismus des Bauherrn Carol von Lüde als bewußte Strategie. Sie dokumentiert sich in der Anbringung der Inschrift über dem Portal: „ANNO / POSTERITATI / 1652“, die Ingrid Krüger sehr überzeugend auf den Bauherrn zurückführt. In ihrem schon erwähnten Aufsatz der „Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte“<sup>2</sup> liefert sie weitere Hinweise, die diese These stützen können.

Demnach hatte der Bauherr die Fassade seines Hauses als „gewolltes Denkmal“ konzipiert: Sie sollte die Genese und Geltung der städtischen Führungsschicht verdeutlichen, der sich nach dem Dreißigjährigen Krieg die frei wählbare Alternative zwischen städtischer Autonomie und höfischer Abhängigkeit nicht mehr stellte; denn Hannover war 1636 zur Residenz des Herzogs von Calenberg geworden. Die Inschrift erinnert die bürgerliche Unabhängigkeit einerseits und versucht andererseits, sich als Gewicht in die Waagschale des politischen Kräftespieles zwischen Hof und Stadt zu werfen. Die einer Dedikation vergleichbare Anbringung des „POSTERITATI“ ist ein Appell an die Zeitgenossen. Wie die „memoria“ („gedechtnus“) seit Maximilian I. an der Aufgabe mitwirkte, das Bild des Fürsten, seiner Politik und seiner historischen Legitimation für die Mit- und Nachwelt zu prägen<sup>3</sup> — dafür gibt es in den norddeutschen Herzogtümern um 1600 schon zahlreiche Beispiele —, so sollte die Inschrift am Hause eines der herausragenden Bürger Hannovers auf das Programm der Fassade verweisen und die in ihm über die historischen Zitate aufgehobenen Rechtsansprüche des Patriziates verdeutlichen.

Damit diese sehr einleuchtende These des Buches von Ingrid Krüger erhärtet werden kann, bedarf ihre Studie einer ergänzenden ikonographischen Untersuchung, die das Programm der Fassade beleuchtet. Auch dafür hat die Autorin den Weg gewiesen. Im Ausschlußverfahren konnte sie zeigen, daß es keine direkten Vorbilder gibt, an die sich das Bildkonzept anlehnt, und daß die einzelnen Motive, wie damals durchaus üblich, graphischen Vorlagen entlehnt sind. Auf diese Weise ebnet das Buch den Weg für eine weitere Präzisierung des historischen Gehaltes des ehemaligen Hauses in der Schmiedestraße in Hannover.

Osnabrück

Franz-Joachim Verspohl

R a a b e, P a u l: *Wie Shakespeare durch Oldenburg reiste. Skizzen und Bilder aus der oldenburgischen Kulturgeschichte.* Oldenburg: Holzberg 1986, 360 S. m. 182 Abb. Geb. 29,80 DM

Diese Miniaturen zur oldenburgischen Geschichte hat der verdienstvolle Direktor der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel, ein gebürtiger Oldenburger, zwischen 1949 und 1955, also vor weit mehr als drei Jahrzehnten, zumeist in der Oldenburger „Nord-West-Zeitung“ veröffentlicht. Hier läßt er sie in einer überarbeiteten Fassung erscheinen. Von der oldenburgischen Geschichte aus, die er vor allem als Kulturgeschichte verstand, auch wenn

2 Ebda., S. 139 ff.

3 Jan-Dirk Müller: *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.*, München 1982, S. 57 f.

er sie „Heimatkunde“ nannte, erweiterte sich erst — nach Kräften gefördert durch den oldenburgischen Bibliotheksdirektor sächsischer Herkunft Wolfgang G. Fischer und den aus Oldenburg gebürtigen Archivdirektor Hermann Lübbing — sein allgemeines Geschichtsbeußtsein in die Weite einer universalen Geschichtsbetrachtung. Gustav Rühning, Günther Jansen und Emil Pleitner, alles keine Fachhistoriker, aber alles Historikernamen, die jedem, der einmal für einige Jahre Oldenburger Luft geschnuppert hat, geläufig sind, haben sein Geschichtsverständnis vertieft. Das alles entnehmen wir einem kleinen autobiographischen Nachwort (S. 349—352) zu dem mit guten Anmerkungen und Nachweisen versehenen Buche.

Verf. selbst beschreibt sein Büchlein ziemlich genau als eine „Sammlung von Skizzen, Erzählungen und Feuilletons“, welche nicht streng wissenschaftlich sein solle, sondern für einen größeren Leserkreis bestimmt sei. Dazu passen auch die 182 Abbildungen. Allerdings hätte er doch noch näher erläutern sollen, daß das, was er „Erzählungen“ nennen mag, außer in Abschnitt I., keineswegs als „Erdichtungen“ zu verstehen sei, sondern sich einfach als gefällige Darstellung historischen Geschehens und historischer Gestalten entpuppt.

Das außerordentlich faktenreiche Büchlein ist in sechs Abschnitte gegliedert, von denen Abschnitt I. ein frei gestaltetes „Vorspiel“, eben eine Erzählung ist: „Wie Shakespeare durch Oldenburg reiste“ (S. 13—20). Dann folgen wirklich „Skizzen“ und „Feuilletons“: Abschnitt II. „Von Büchern und Gelehrten“, III. „Aus der barocken Welt und von den Verhältnissen danach“, IV. „Im Zeichen der Aufklärung 1750—1806“, V. „Im Schatten von Klassik und Romantik 1800—1819“, VI. „Schicksale im Biedermeier und Vormärz 1815—1850“. Jeder dieser Abschnitte ist wieder in sechs bis zwanzig Kapitelchen geteilt, von denen viele auf einzelne Personen bezogen sind; allein im Inhaltsverzeichnis erscheinen 24 Personennamen, von so berühmten wie Klopstock und Lavater bis hin zu den außerhalb Oldenburgs unbekannteren wie Ludwig Starklof („Dichter, Hofrat und Rebell“) oder dem Bibliothekar Theodor Merzdorf.

Als Kostproben weisen wir nur auf zwei Gestalten des 19. Jahrhunderts hin, die, heute vergessen, zu ihrer Zeit berühmte, zumindest bekannte Männer waren, auf Theodor von Kobbe (1798—1845) und auf Julius Mosen (1803—1867). Kobbe, ein Mann voller Unrast, aber auch voller Humor, ließ schon 1826 in Oldenburg ein Buch „Die Leier der Meister in den Händen der Jünger“ mit 18 Gedichten in der Manier (!) von Gellert, Bürger, Voß, Claudius, Schiller, Uhland und anderen erscheinen. — Sehr viel berühmter noch war der Vogtländer Julius Mosen. Von Haus aus Jurist, war er ein angesehener Dichter und Schriftsteller. Noch zu seinen Lebzeiten, 1862, erschien die Gesamtausgabe seiner Werke und erzielte bereits in der Erstauflage 3000 Subskribenten. Von dem bekannten Reiseschriftsteller Adolf Stahr (1805—1876) als Dramaturg nach Oldenburg empfohlen, half Mosen das oldenburgische Theater in glanzvolle Höhen zu führen. — Paul Raabes Miniaturen reißen diese Gestalten, die hier stellvertretend für viele genannt seien, aus der unverdienten heutigen Anonymität.

In Raabes Buch erscheint das alte Oldenburg, freilich ohne das 1803 dazugekommene katholische „Oldenburger Münsterland“, als eine in sich geschlossene kleine, protestantische Kulturlandschaft eigenen inneren Rechtes und eigener Prägung. Es wird aber nicht so deutlich sichtbar, daß diese Kulturlandschaft auch ihre Prägung erhält durch das Herrscherhaus — ähnlich wie Bückeburg durch die Grafen von Schaumburg-Lippe. — In sich geschlossen, und doch der Welt verbunden: Als Rez. von 1954 bis 1960 in Oldenburg lebte, sagte ihm eine feine alte Oldenburger Dame: „Wir Oldenburger waren uns immer selbst ge-

nug!“ Gewiß — aber Paul Raabes Buch beweist es, daß dazu immer auch ein beträchtlicher Zufluß auswärtigen Geistes nötig und möglich war!

Eine in kleine Zeitungs-Happen aufgesplitterte Kulturgeschichte, die sich zudem als kleinräumig geprägte Heimatkunde darbietet, bedeutet — und da liegt ihre Grenze — Weglassen der großen politischen Geschichte, jener politischen Geschichte, deren Auswirkungen natürlich auch ein Kleinstaat wie Oldenburg nicht entgehen kann. Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons etwa geht auch an Oldenburg nicht vorbei, sei es, daß es zum zeitweisen Weggang des Herzogs zu seinen russischen Verwandten nach St. Petersburg oder 1803 zur Vergrößerung des Staates um das katholische Südoldenburg führt. Beides — um nur diese beiden Ereignisse zu nennen — prägt das Leben und Denken der Oldenburger in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so sehr, daß sie nicht mehr die gleichen sind, wie im 18.: Sowohl russische als auch katholische Einflüsse wirken jetzt auf das gesellschaftliche wie auf das staatliche Leben ein, heben aber natürlich auch die negativen Folgen der geographischen Randlage dieses kleinen Staates ein wenig wieder auf. Jedoch davon schreibt Paul Raabe kaum etwas. Da den von ihm genannten Gewährsmännern dafür die Antenne noch weitgehend gefehlt hat, fehlte sie wohl auch dem damals noch jugendlichen Autor.

1852/53 verkauft der Großherzog bei Heppens ein Stück Land am Rande der Nordsee an Preußen, bestimmt zur Anlage eines Kriegshafens: Wilhelmshaven entsteht, und mit der Weiterführung der Eisenbahn von Bremen über Oldenburg bis nach Wilhelmshaven ist es mit der isolierten Randlage Oldenburgs vorbei. Auch kulturell geht es nun endgültig im Ganzen des deutschen Sprachraumes auf. Die oldenburgische Kulturgeschichte eigenen Wuchses wird damit zu einer lebenswürdigen Reminiszenz. Mit Recht läßt Paul Raabe daher sein Büchlein mit dem Jahre 1850 enden.

Hannover

Carl Haase

Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 2: Lehrerbildung zwischen 1926 und 1945. Hrsg. von Karl Steinhoff und Wolfgang Schulenberg. Oldenburg: Holzberg 1985. 253 S. Kart. 30,— DM.

Mit dem 2. Band der „Geschichte der Oldenburgischen Lehrerbildung“ legen die Herausgeber Karl Steinhoff und Wolfgang Schulenberg, beide Professoren der Universität Oldenburg, nunmehr einen kompletten Durchgang durch die Lehrerbildungsgeschichte des ehemaligen Landes Oldenburg bis 1945 vor (vgl. Bd. 1: Karl Steinhoff/Wilhelm Purnhagen: Die evangelischen Seminare. Oldenburg 1979<sup>1</sup>; und dazu als Pendant für den oldenburgischen Landesteil Vechta Bd. 4: Alwin Hanschmidt/Joachim Kuroпка: Von der Normalschule zur Universität, 150 Jahre Lehrerbildung in Vechta 1830—1980. Bad Heilbrunn 1980<sup>2</sup>). Der vorliegende Band 2 behandelt ausschließlich die Zeit des Weimarer Freistaates Oldenburg von 1926 bis 1933 (Heinrich van Freeden) und die Zeit des Dritten Reiches (Wilma Havekost, August Kelle, Karl Holmer).

1 Rez. in Nds. Jb. 52, 1980, S. 407.

2 Rez. in Nds. Jb. 56, 1984, S. 352.

Zwei Umstände heben den Band besonders ins Bewußtsein, einmal der, daß alle zu Wort kommenden Historiographen eine der verschiedenen Ausbildungsformen entweder als Lehrende oder Lernende selbst erlebt haben, und schließlich, daß für drei der Autoren die Aufarbeitung der Lehrerbildung zum letzten Lebenswerk gedieh — so für den Pädagogen H. van Freeden, für den ehemaligen Rektor der Oldenburger PH, Prof. August Kelle, und schließlich für den Mitherausgeber und um die gesamte niedersächsische Lehrerausbildung verdienten ersten Rektor der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Prof. Wolfgang Schulenberg.

Die Weimarer Republik markierte für die Lehrerbildung eine deutliche Zäsur. Sie brachte dies in ihrer Verfassung in Art. 143 Abs. 2 wie folgt zum Ausdruck: „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“ Gleichwohl erwies sich diese Formel wie die reformerischen Vorstellungen zum Bildungssektor überhaupt angesichts der Kulturhoheit der Länder als nicht durchsetzungsfähig, zumal das Reichsgericht am 19. 5. 1926 entschied, daß der zitierte Art. 143 für die Länder nicht „mittelbar“ bindend sei und der Begriff „höhere Bildung“ sich nicht eindeutig bestimmen lasse. In der Folge bereicherte der Freistaat Oldenburg die Lehrerbildungslösungen des Reiches, die sich in einem breiten und unterschiedlichen Spektrum von der Universitätseingliederung (z. B. in Hamburg, Braunschweig, Sachsen, Thüringen) über die Form der eigenständigen Pädagogischen Akademie in Preußen bis zur Fortsetzung des Seminarweges z. B. in Baden, Württemberg und Bayern erstreckten, um eine eigene Variante: den „Pädagogischen Lehrgang“.

Pädagogischer Lehrgang: das ist eine gegenüber den Zielen der Weimarer Verfassung und den mehr als 60 Jahre alten Forderungen des Oldenburger Lehrerverbandes wenig befriedigende Lösung, die gleichwohl in Konsequenz zu der in Oldenburg damals nie strittigen Konfessionsschule stand. Er stellte eine Kompromißform dar („Notmaßnahme“) vor dem Hintergrund der Oldenburger Verfassung von 1919, die bestimmte: „Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.“ Dem von van Freeden gefertigten Beitrag über diese Institution kann man den Respekt nicht versagen: 1926 als viersemestriges Provisorium in Oldenburg und 1928 in Vechta für den katholischen Landesteil zur Ausbildung von Lehrern nach dem Modell der preußischen Pädagogischen Akademie (die sich im wesentlichen auf die Konzeptionen von Spranger und C. H. Becker stützte) eingerichtet und die — so die ursprüngliche Planung — durch eine gemeinsame preußisch-oldenburgische Pädagogik Akademie abgelöst werden sollte. Aufgrund der Progression der Wirtschaftskrise und wohl auch durch die veränderten parteipolitischen Bedingungen in Oldenburg durch die Wahl von 1932 und in Preußen (Ablösung Beckers durch Grimme und Abbau von drei Pädagogischen Akademien in Preußen) ließ die preußische Regierung im Jahre 1932 ihre Mitwirkung stornieren. Die von van Freeden analysierten Vorlesungsverzeichnisse, Seminar- und Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle, Lehrplanvergleiche und studentischen Lebensformen belegen die starke Orientierung an der preußischen Akademie und an den fortschrittlichen Ideen in der zeitgenössischen Pädagogik, Psychologie und Philosophie. Sie zeigen aber auch Kritik und Stellungnahmen aus Dozenten- und Studentenschaft an dem als mangelhaft empfundenen wissenschaftlichen Zuschnitt. Dennoch: die Bedeutung dieser Ausbildungsform „Pädagogischer Lehrgang“ liegt darin, daß mit ihm eine jahrhundertlange Forderung der Volksschullehrer nach Ablösung der seminaristischen zugunsten einer akademischen Ausbildung erfüllt wurde.

Bedenkt man, mit welchen Querelen in Oldenburg (konservative Wende der oldenburgischen Landeskirche ab 1924, um zu mehr Einfluß im Volksschulbereich zu kommen) die Weimarer Epoche zu Ende ging und daß das Land, in dem die NSDAP durch die Wahlen vom Mai 1932 vorzeitig und erstmals zur Regierung gelangte, gegenüber der Republik einen Vorsprung an Erfahrung mit dieser Ideologie einsammeln konnte, dann staunt man doch, wie zügig die NSDAP im Verbund mit der „gleichgeschalteten“ Lehrerschaft und im Verein mit Preußen zu einer einheitlichen Lösung kam (bei Aufhebung der Konfessions- und Standeschranken, insofern die Hochschule simultan organisiert und an der Ausbildung für das höhere Lehramt beteiligt wurde): Im Oktober 1936 wird im alten Seminargebäude die „Hochschule für Lehrerbildung“ (HfL) eingerichtet.

Die Einstellung der Nationalsozialisten zur Frage Lehrerbildung versucht W. Havekost in einem Zwischenkapitel unter Berücksichtigung der NS-Ideologie und des Wechsels von Konzepten innerhalb der NS-Zeit darzustellen. Hier wie auch in den Ausführungen der Autoren van Freeden, Kelle und Holmer ist mißlich, daß die einschlägigen Forschungsergebnisse über die Entwicklung Oldenburgs zum NS-Staat von H. Günther-Arndt keine nennenswerte Berücksichtigung fanden, wie prinzipiell anzumerken ist, daß die einschlägige neuere Literatur zur Frage Schule und Lehrerbildung im Dritten Reich nur unzureichend herangezogen wurde (vgl. u. a. Ottweiler 1979, Heinemann 1980, Sandfuchs 1981, Scholtz 1982).

A. Kelle, selbst Mitglied des Lehrkörpers, schöpft weithin aus eigener Erfahrung und legt es in seinem Kapitel darauf an, Ausbildungsstruktur und Status der neuen Hochschule darzustellen und den Spielraum der oldenburgischen Dozentenschaft gegen den ideologisch beträchtlichen Druck aufzuzeigen. Die Abgrenzung der neuen HfL gegenüber dem Pädagogischen Akademie-Modell ist, wie man ersehen kann, den Nationalsozialisten nur bruchstückhaft gelungen. Aus dem sich schon früh abzeichnenden innerpolitischen Konzeptionskampf um die Lehrerbildung ist schließlich bereits 1939 ein Modell hervorgegangen, das man getrost als ein Konzept der „Reseminarisierung“ bezeichnen kann, das der „Lehrerbildungsanstalt“ (LBA); dieses ist, wie Kelle aufzeigt, gegen die tragenden Kräfte der Oldenburger Hochschule gerichtet.

Struktur und Arbeitsweisen der auf einen fünfjährigen Kurs hin konzipierten Lehrerbildungsanstalten in Dötlingen/Dreibergen (ab 1941/42) und Oldenburg (ab 1943) für Lehrerinnen und in Vechta (ab 1941) für Lehrer legen W. Havekost und K. Holmer dar. Beide Verfasser, Havekost als ehemaliges Mitglied des Lehrkörpers in Drebergen und Holmer als Schüler in Vechta, bringen aufgrund ihrer Erfahrungen Licht in eine Anstalt, die bisher wenig in der Lehrerbildungsgeschichte Beachtung gefunden hat. Die Schulen zeugen durchweg von einem Zuschnitt, der der Napola recht vergleichbar ist. In Vechta konnte die LBA an einem 1938 konzipierten und 1940 angeordneten „Aufbaulehrgang“ (im Reich gab es 1939 bereits 34 sog. Aufbaulehrgänge) anschließen, der die Aufgabe verfolgte, junge Leute mit Volks- und Mittelschulabschluß in ideologisch festgezurrt Internatsform auf die HfL vorzubereiten. Holmers Ausführungen ergänzen das von J. Kuropka (in: Hanschmidt/Kuropka 1980, 227 ff.) und von Havekost gezeichnete Bild. Beide LBA-Charakterisierungen sind deshalb so bedeutsam, weil die Akten der Anstalten weitgehend vernichtet wurden und sie dominant auf der Grundlage von Erhebungen bei Ehemaligen angestellt werden; sie dokumentieren die Bedeutung der Oral History.

Für beide Anstaltsformen, die in der nationalsozialistischen Zeit die Aufgabe der Lehrerausbildung übernommen haben, legt der Band überzeugend dar, daß die Nationalsozialisten

die Lehrerbildung vornehmlich zur Revision der Ausbildung im Sinne der Durchsetzung seminaristischer Formen und zum rigiden Abbau hochschulmäßiger Ausbildung organisierten.

Hildesheim

Rudolf W. Keck

### KIRCHENGESCHICHTE

**Streich, Gerhard:** Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500. Hildesheim: Lax 1986. VII, 148 S., mehrfarb. Faltkt. in Tasche = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. Heft 30. Kart. 68,— DM.

Nach erfreulich kurzer Zeit legt die Historische Kommission mit Heft 30 einen weiteren Band der „Studien und Vorarbeiten“ vor. Erstmals für Niedersachsen ist hier eine Kombination von Klosterverzeichnis und zugehöriger Karte erarbeitet worden. Ob die Arbeit auch der zweifachen Aufgabenstellung — Klöster und kirchliche Gliederung — in gleicher Weise gerecht wird, ist fraglich.

Der Band schließt geographisch eine Lücke zwischen Karte 16/17 des „Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes“, 1958 und Karte 12 des „Geschichtlichen Atlas von Hessen“, 1961 ff. Hinsichtlich des Klosterverzeichnisses versteht sich das Heft als Fortführung, nicht als Ersatz der Arbeit von H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, 1908. Dementsprechend enthält der Band im Katalogteil an Literaturangaben nur neuere Arbeiten und ermöglicht damit den Einblick in den jüngsten Forschungsstand der Einzelobjekte. — Hervorzuheben ist der chronologische Überblick (S. 1—31). Er bietet eine detaillierte Geschichte der niedersächsischen Klosterverbreitung von der Missionierung bis zur Reformation, nach Schnath gegliedert in drei Epochen, deren Zäsuren bei 1100 und 1300 liegen. Was im knappen Katalogteil nicht berücksichtigt werden konnte, hier ist es zu finden: die Einordnung des Einzelklosters in den Kontext der jeweiligen Ordensgeschichte sowie seine Verflechtung mit den verschiedenen kirchenprägenden Kräften (Königtum, Adel, Episkopat, Städte).

Wie schon im Titel angedeutet, gerät die zweite Aufgabe, Aufschluß über die kirchliche Gliederung Niedersachsens um 1500 zu geben, im Begleitheft etwas zu kurz. Es beschränkt sich auf die Bibliographie der einschlägigen Quellenveröffentlichungen und -bearbeitungen. Das ist um so bedauerlicher, als auch die Faltkarte in diesem Punkt hinter den Erwartungen zurückbleibt und hinsichtlich der Quellen nicht sobald — wie beim Hoogeweg — mit Reprints zu rechnen ist. Folgendes ist zu berichtigen: Mariental (S. 13) bei Helmstedt ist eine Tochtergründung von Altenberg (so auch S. 96), nicht von Altenkamp. Zu Gellersen (S. 63) fehlt die Diözesanangabe (Minden). Auf S. 137 unter II, 1 fehlt zu Plath die bibliographische Angabe.

Das Kartenblatt hat als Vorläufer die Karten von G. Schnath, *Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens*, 1939, Karte 34f, und von H. W. Müller-Krumwiede in K. Brünings *Planungsatlas Niedersachsen*, 1950, S. 151. Für die größeren Städte und Diözesanhauptorte, wo wegen der Vielzahl der klösterlichen Institutionen die Fülle der Siglen den auf der Karte verfügbaren Raum zu sprengen drohte, führt eine Separatlegende das Mitzuteilende auf. Inkonsequent wurde bei Minden und Herford verfahren, da hier trotz der vorhandenen Separatlegende alle Siglen noch einmal im Kartenblatt eingetragen sind. Wohltnet ist die Farbgebung der Karte: den Kirchenprovinzen wurde je eine Grundfarbe zugeordnet (Bremen: Gelb, Köln: Rot, Mainz: Grün, Magdeburg: Blau); die jeweils dazugehörigen Suf-fraganbistümer weisen abgestufte Nuancen dieser Grundfarben auf.

Ein sicher nicht leicht zu lösendes Desiderat bleibt die Kartographie der Binnengliederung der Bistümer. Die Karte begnügt sich mit der Kennzeichnung der Archidiakonatsitze (*ban-nus, praepositura*) bzw. der Archipresbyteratssitze (*sedes, synodus*) und verzichtet auf die Kennzeichnung der räumlichen Erstreckung der jeweils zugehörigen Sprengel. Der Bearbeiter selbst weist im Vorwort darauf hin, daß man nur schweren Herzens diesen Verlust an Anschaulichkeit in Kauf nahm. Dennoch sei die grundsätzliche Frage nach einer kartographischen Lösung erlaubt.

Eine graphische Zuordnung in der Form von Verbindungslinien zwischen zentralen und abhängigen Kirchen, wie sie H. Reller für das Herzogtum Braunschweig bietet (Vorreformato-rische und reformato-rische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, 1959, Karte II), läßt der Kartenmaßstab nicht zu. Daß die Verbindungslinien ins Leere gingen, da die Kirchenorte selbst nicht kartiert werden können, würde nicht einmal stören. Aber im Südteil des Kartenblattes würde die Lesbarkeit der Karte überstrapaziert: im Bereich der Diözesen Mainz, Hildesheim und Halberstadt fallen hohe Besiedlungsdichte einerseits und Kleinräumigkeit der Bistumsbinnenstruktur andererseits zusammen. Bevor nicht eine völlig neue graphische Lösung gefunden wird, bleibt noch immer die flächenmäßige Kennzeichnung der Sprengel durch Einzeichnen der Binnengrenzen. Gewiß ist auch diese Methode nicht unproblematisch. Sie begünstigt den falschen Eindruck, als ließe sich der kartierte (End-)Zustand auf das ganze Mittelalter zurückprojizieren, und sie kann vorhandene Exemtionen kartographisch nicht berücksichtigen. Dennoch wäre sie auch beim jetzigen Kartenblatt anwendbar, da sie die Blattgestaltung am wenigsten überbelastet. Der Einwand des Bearbeiters wegen der Inkompetenz moderner Gemeindegemarkungsgrenzen entfällt angesichts der Kleinmaßstäblichkeit.

Die meisten Druckfehler des Kartenblattes klärt die *Corrigenda-Beilage*. Hier folgen drei Berichtigungen, die den Streifen zwischen Landesgrenze und Kartenrand betreffen. Es fehlt das Nonnenkloster *Münchenlohra* (7 km sö. Bleicherode) aus dem 12. Jh. In Nikolausrieth an der unteren Helme (Diözese Halberstadt) hat es nie ein Zisterziensernonnenkloster gegeben. Gemeint ist das Kloster desselben Ordens *Nikolausrode* von ca. 1250 beim heutigen Vorwerk Rodeberg 10 km ö. Nordhausen (Diözese Mainz). Die Fehllokalisierung findet sich m. W. zuerst bei Ed. Jacobs, *Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete*, Gotha 1883, S. 96. Von dort fand der Irrtum Eingang in das Kartenblatt 17 (*Stifter, Klöster und Komtureien vor der Reformation*, bearbeitet von B. Schwineköper) des Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. Wenn im Stift Ilfeld ein Regelwechsel stattgefunden hat, dann zugunsten von Praemonstratensern, nicht zugunsten von Dominikanerinnen.

Rehm, Gerhard: Die Schwestern vom gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der *Devotio moderna* und des weiblichen Religiosentums. Berlin: Duncker & Humblot 1985. 369 S. = Berliner historische Studien. Bd. 11. Ordensstudien V. Kart. 128,— DM.

Das anzuzeigende Werk ist eine aus dem Berliner Forschungsprojektschwerpunkt „Vergleichbare Ordensforschung“ hervorgegangene, von Kaspar Elm betreute Dissertation der Freien Universität. Wie schon andere Beiträge des Projektes durchbricht auch diese Arbeit die bisherige Konzentration auf die Männerkonvente der verschiedenen Orden. Dies galt bisher auch für die Bewegung der *Devotio moderna*, die um 1400 und dann im 15. Jahrhundert vom niederländischen Raum auf Nordwestdeutschland übergriff und hier immerhin die religiöse Gemeinschaftsbildung mit der deutlich größten Zahl an Konventsgründungen war. Mit dem Untersuchungsgebiet ist im wesentlichen der deutsche Raum des Verbreitungsgebietes der „Schwestern vom gemeinsamen Leben“ erfaßt, eine Tatsache, die der Titel des Buches nicht zu vermitteln mag. Wir haben hier also eine für den deutschen Sprachraum repräsentative Untersuchung vor uns, auch wenn die Abgrenzung zum niederländischen Raum — wie der Verfasser feststellt — oft willkürlich erscheint.

Die Untersuchung zur Geschichte des spätmittelalterlichen Semireligiosentums muß mit dem Problem der Abgrenzungsschwierigkeiten leben. So ist auch das vorliegende Buch bis zur letzten Seite ein Versuch der Präzisierung, worin sich die Schwestern der *Devotio moderna* eigentlich von Beginen, Tertiärinnen oder Chorfrauen unterschieden. Das im Vergleich umfangreiche zweite Kapitel (S. 26—58) handelt ausschließlich von den Problemen der Definition und Identifizierung des Untersuchungsgegenstandes. Hier ist viel eingearbeitet, was erst als Ergebnis der nachfolgenden Untersuchung deutlich wird, eine Schwierigkeit der Darstellung, die Vorwegnahmen und Wiederholungen mit sich bringt; doch ist dies kaum dem Autor anzulasten.

Das Leben in der *vita communis* ohne Ordensregel, das Fehlen von Privateigentum, die Zugehörigkeit zum Münsterschen oder Zwoller Kolloquium, die Betreuung durch Fraterherren oder Windesheimer Chorherren sind nur einige der sieben Kriterien, die der Verf. aufstellt, um seinen Untersuchungsgegenstand abzugrenzen. Der methodische Verweis auf den von Edith Ennen entwickelten „kombinierten, flexiblen und variablen Stadtbegriff“ ist allerdings wenig hilfreich und eigentlich eine Platitude: Typisierung ist nun einmal die Abstraktion von der Individualität der einzelnen historischen Erscheinung. Dabei gelingt es dem Verf. durchaus, im Laufe der Untersuchung einige deutliche Hinweise auf das Fortbestehen der *Devotio moderna* auch nach der oft raschen Annahme von Ordensregeln durch die Konvente aufzuzeigen, so daß keineswegs die große Verwischung aller Trennungslinien als Ergebnis zu konstatieren bleibt. Zuweilen zeigte sich das in ganz einfachen Tatbeständen, wie in der Frage der Ämter (S. 206 f.) oder der Kleidung (S. 210).

Für den Verf. sind die unregulierte *vita communis* und die Zugehörigkeit zum Münsterschen oder Zwoller Kolloquium für die Untersuchung die entscheidenden Kriterien gewesen. Im dritten Abschnitt (S. 59—112) wird die Entstehung und Ausbreitung der Schwesternhäuser dargestellt. Am zahlreichsten waren die Konvente am Niederrhein, auch im lippischen und nordhessischen Raum waren sie recht dicht gesät, während im niedersächsischen Raum nur wenige Niederlassungen (in Frenswegen, Schüttorf, Osnabrück, Vechta, Verden, Hessisch Oldendorf und Eldagsen) anzutreffen sind. Grund hierfür ist sicherlich nur z. T. der im Vergleich städteleere Raum Niedersachsens — die *Devotio moderna* ist eine städtische Bewegung; ebenso wichtig sind Interessenunterschiede der Territorialherren, die vielfach als



Stifter in Erscheinung treten, sowie das vorherige Vorhandensein von Beginenkonventen, die vielfach von den Schwestern der *Devotio moderna* übernommen wurden. Jedes einzelne Schwesternhaus ist in diesem Abschnitt kurz beschrieben, wobei sehr viel Material erstmals zusammengetragen wird. Zum Konvent in Hessisch Oldendorf (S. 89) läßt sich nachtragen, daß aus einer Urkunde des Niedersächsischen Staatsarchivs in Bückeburg hervorgeht, daß die Stiftung durch ein umfangreiches Privileg des Grafen Erich zu Holstein-Schaumburg wohl erst 1486 wirklich gelang (StA Bückeburg Or. 1 Gc 4).

In einem vierten Abschnitt (S. 113—144) wird die Beziehung der Konvente zur *Devotio moderna* untersucht, wobei insbesondere das Münstersche Kolloquium — etwas langatmig — behandelt wird. Die Schwesternhäuser waren über ihren Beichtvater mit dem Zusammenschluß der Brüder- und Schwesternhäuser verbunden; die tatsächliche Bedeutung des Kolloquiums für die einzelnen Häuser bleibt schwer einzuschätzen, zumal es keineswegs die Bedeutung eines Generalkapitels für sich beanspruchen wollte, und man wird selbst bei einem so straff organisierten Orden wie den Zisterziensern für das späte Mittelalter kaum noch von einer wirklichen Durchsetzungskraft dieses — allerdings auf europäischer Ebene wirkenden — Gremiums rechnen können.

Etwas aus dem Rahmen fallen Teile des sechsten Abschnittes (S. 148—189) über die kirchenrechtliche Stellung der Schwestern, da der erste Teil, in dem die Kontroversen um die Stellung der *Devotio moderna* zur traditionellen Kirche geschildert werden, die Untersuchung nicht viel weiterbringt. Denn die Schwesternhäuser kamen nicht mehr in die Gefahr der Beginenkonvente, als häretische Bewegung verdächtigt zu werden. Hierzu trug die — allerdings oft unfreiwillige — Übernahme einer Regel, zumeist die der Augustiner, bei. Der Verf. selbst nennt die Auswirkungen der Kontroversen um die Lebensweise der Brüder und Schwestern für den deutschen Raum „bescheiden“ (S. 160). Wichtig ist dagegen der Nachweis, daß die Statuten der Konvente beweisen, daß — trotz Übernahme der Augustinerregel — deutliche Unterschiede zu den Chorfrauenklöstern bestehen blieben, die *Devotio moderna* also fortlebte.

In den folgenden Abschnitten werden die innere Ordnung der Schwesternhäuser, die Größe der Konvente, die Beziehung zur Stadt und die wirtschaftliche Tätigkeit der Schwestern untersucht. Bei der Größe der Konvente fällt auf, daß sie ihren Höhepunkt erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts erreichten, die Zahlen dann 1540 langsam abnahmen und 1610 einen Tiefpunkt erreichten. Hier wäre eine Korrelation zur Entwicklung der Reformation interessant gewesen. Ein Grund für die rasche Ausdehnung der Schwesternhäuser in den Städten war offenbar die mögliche Einflußnahme der städtischen Obrigkeit auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Schwestern, zu deren Ideal die Handarbeit gehörte, die sich aber im wesentlichen auf die Textilherstellung beschränken mußten. Trotz einiger Reibereien gab es deshalb kaum Auseinandersetzungen zwischen den Städten und den Konventen, wie sie die Bettelorden oder etwa die Zisterzienser zu überstehen hatten. Überraschend ist, daß der Beichtvater anscheinend nicht für die ökonomische Lage des Konventes kompetent war, wie wir es etwa bei den Zisterzienserinnen kennen, wo der Seelsorger zugleich in diesem Bereich tätig wurde.

Die Schlußbetrachtung (S. 246—247) ist etwas zu knapp und zu vorsichtig abgefaßt, denn die Arbeit hat wichtige Ergebnisse herausgearbeitet. Einige Fragen konnten nur angeschnitten werden. Über die Bebauung erfahren wir so gut wie nichts — die Lage am Stadtrand ist nicht ungewöhnlich —; insgesamt dürfte auch die wirtschaftliche Tätigkeit der Schwesternhäuser untersuchenswert sein, falls hierzu die Quellen nicht völlig schweigen. Ungeklärt

ist ebenfalls die Frage der genauen Zusammensetzung der Konvente. Wichtige Vorarbeiten hat der Verf. auch hier geleistet.

Ein Blick ins Quellenverzeichnis genügt, um die immense Arbeit abzuschätzen, die hinter den nüchternen, aber flüssig lesbar vorgetragenen Argumentationen steckt. Nicht weniger als 36 deutsche und auswärtige Archive wurden herangezogen, bisher nicht edierte Statuten der Schwesternhäuser sowie die Bulle „Circa statum regularium“ Alexanders VI. von 1499 hat der Verf. in vorbildlicher Weise ediert und damit seine Thesen überprüfbar gemacht. Das Orts- und Personenregister, in dem auch Orden und religiöse Gemeinschaften erfaßt sind, ist zuverlässig. Insgesamt hinterläßt der Band einen sehr guten Eindruck, ein schwieriges Thema wurde erstmals umfassend angegangen, dabei gute Ergebnisse erzielt und Anregungen zur Weiterarbeit gegeben.

Bückeberg

Gerd Steinwascher

Schröer, Alois: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555—1648). Bd. 1: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften. Münster: Aschendorff 1986. XI, 612 S. Lw. 98,— DM.

Der katholische Kirchenhistoriker Alois Schröer folgt einem geradezu calvinistischen Arbeitsethos — dieses religionssoziologische Klischee stellt sich unwillkürlich ein, wenn man nach der erst vor kurzem erschienenen zweibändigen Darstellung zur „Reformation in Westfalen“ (vgl. Besprechung im Nds. Jb. 53, 1981, S. 382 und 57, 1985, S. 385) den ersten Band eines ebenfalls auf zwei Teile angelegten Werkes zur Geschichte der (katholischen) Kirche in Westfalen zwischen Augsburger und Westfälischem Frieden in die Hand nimmt. Gegenstand ist „die erste Phase des Ringens um die Verwirklichung der tridentinischen Erneuerung in Westfalen“ (S. V), ohne daß jedoch ein genaues Enddatum gezogen oder sachlich diskutiert würde. Wie bei der Reformationsgeschichte liegt die Stärke dieses Bandes bei der unprentiös nach Raum (Minden, Osnabrück, Paderborn, Herzogtum Westfalen, Münster), Chronologie und Personen (Bischöfe oder Administratoren) gegliederten Erzählung von Abläufen, Einstellungen und Persönlichkeitsprofilen. Auch die Schwächen sind dieselben (vgl. Rez. a. a. O.) — die Westfalen sind weiterhin konservativ und daher den tridentinischen Erneuerungen zunächst wenig aufgeschlossen; „die Kirche“ ist schlicht und einfach die katholische Kirche, auch nach der Reformation hat sie keine anderen Kirchen neben sich zu haben.

Ein abschließender „Rückblick“ (S. 439—467) stellt die nach Ansicht des Autors entscheidenden Wirkkräfte der Erneuerung zusammen — das Papsttum, die Fürstbischöfe, die Domkapitel — und fügt einige Überlegungen über „Klerus und Volk“ an. Das Fazit lautet, daß es hauptsächlich der Initiative der römischen Kurie und einer Reihe von reformfreudigen Bischöfen und Kapitelprälaten „zu verdanken“ sei, wenn in den geistlichen Territorien Westfalens während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts „beachtliche Ansätze und Voraussetzungen einer Erneuerung des kirchlich-religiösen Lebens“ geschaffen wurden (S. 466).

Das wichtigste Ergebnis für den Allgemeinhistoriker liegt meines Erachtens darin, daß weiteres helles Licht auf die Tatsache fällt, daß es zwischen Augsburger Religionsfrieden und Einsetzen der rigiden Konfessionalisierung Ende der 1570er/Anfang der 1580er Jahre eine

Phase friedlich-schiedlichen Zusammenlebens von Protestanten und vortridentinisch-vorkonfessionalistischem Katholizismus gab. So war es in den paritätischen Reichsständen (P. Warmbrunn, *Zwei Konfessionen in einer Stadt*, Wiesbaden 1983), so war es im Würzburgischen, wo ein Schwenckfeldianer zum Kanzleirat des Fürstbischofs ernannt werden konnte (W. Bergsma, *Aggeus van Albada*, phil. Diss. Groningen 1983), und so war es selbst in der von den Wiedertäuferwirren gebeutelten Stadt Münster. Dieses Phänomen und die strukturgeschichtlichen Bedingungen des Umschlages auf der Wende der 1570er zu den 1580er Jahren bleibt in Schröers „narratio“ unscharf — etwa wenn er konstatiert, die Bischöfe seien vom „Geist der Toleranz und des Friedens“ geprägt gewesen und seien dem „Appell an die Menschlichkeit“ gefolgt (S. 446). Auch stimmt es nicht, daß die Protestanten „unter dem Schutz des Augsburger Religionsfriedens und dank der Toleranz der Bischöfe nahezu unbegrenzte (sic!) Religionsfreiheit genossen“ (S. 439). Die — systembedingten! — Grenzen lagen natürlich bereits weit vor der Öffentlichkeit protestantischen Gottesdienstes, und was „Toleranz“ auf dem Boden des Augsburger Religionsfriedens und unter den Bedingungen alteuropäischer Verschränkung von Staat und Kirche, von Religion und Gesellschaft konkret bedeuten kann und was nicht, das wäre erst einmal zu erörtern. Als strukturgeschichtliche Ergänzung empfehle ich daher das beeindruckende Buch von R. Po-chia Hsia, *Society and Religion in Münster 1535—1618*, New Haven 1984, das in die besprochene Darstellung noch keinen Eingang finden konnte.

Die kritischen Bemerkungen eines Historikers, der die Geschichte mit einem etwas anderem „Temperament“ angeht als Alois Schröer sollen nicht die Achtung verstellen, die der auf ihre Weise gelungenen Darstellung zu zollen ist. Dazu gehört auch die bei so großen Unternehmungen ja keineswegs immer angebrachte Zuversicht, daß Schröer den angekündigten zweiten Band bald vorlegen wird.

Gießen

Heinz Schilling

Kuessner, Dietrich: Landesbischof Dr. Helmut Johnsen 1891—1947. Nationaler Lutheraner und Bischof der Mitte in Braunschweig. O. O. 1982. 149 S. m. Abb. = *Arbeiten zur Geschichte der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Nr. 1. Kart.

Kuessner, Dietrich: Landesbischof D. Alexander Bernewitz 1863—1935. Vom Baltikum nach Braunschweig. O. O. 1985. 210 S. m. zahlr. Abb. u. 1 Kt. = *Arbeiten zur Geschichte der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Nr. 4. Kart.

Die beiden hier zu besprechenden biographischen Abhandlungen, vom Autor ausdrücklich nicht als Biographien, sondern bescheiden als „Studien“ bezeichnet, behandeln den ersten und den dritten Landesbischof der braunschweigischen Landeskirche. Ihre Amtszeit umfaßt die Zeitspanne von der Frühzeit der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Sie wird lediglich unterbrochen durch das kurze Zwischenspiel des DC-Bischofs Beye, der sich selbst als „Nazipastor“ bezeichnete, mit gerade 30 Jahren als der „jüngste Bischof der Welt“ galt und nach nicht einmal einem halben Jahr im Februar 1934 — kaum

einen Monat nach seiner feierlichen Amtseinführung durch den DC-Reichsbischof Müller — seinen Hut nehmen mußte, weil ein Prozeß wegen Unterschlagung und Betrug gegen ihn eröffnet wurde.

Bernewitz wurde von der verfassungsgebenden Synode im Juli 1923 zum ersten Landesbischof gewählt. Er war der Kandidat der kirchlichen Rechten; trotzdem wurde er einstimmig gewählt, da sich die Mehrheit aus kirchlicher Mitte und liberaler Linken auf keinen Kandidaten einigen konnte. Bernwitz kam aus dem Baltikum, wo er seit 1908 als kurländischer Generalsuperintendent amtiert und während der deutschen Besetzung für den Anschluß Kurlands an das Reich gekämpft hatte; im Januar 1919 war er vor den russischen Truppen ins Reich geflohen. Zum Zeitpunkt seiner Wahl stand er bereits im 60. Lebensjahr.

Politisch war Bernewitz national und konservativ wie die Mehrheit der lutherischen Pastoren dieser Zeit. Entsprechend sah er in den sozialdemokratisch geführten Braunschweiger Regierungen politische Gegner, die es vor allem wegen ihrer Schulpolitik zu bekämpfen galt. Ähnlich wie in der benachbarten hannoverschen Landeskirche fand daher auch in Braunschweig der eigentliche, öffentlich geführte „Kirchenkampf“ in der Weimarer Republik und gegen die Weimarer Parteien und den von ihnen getragenen Staat statt. Anders als in Hannover endete dieser Kampf jedoch schon 1930, als in Braunschweig die Nationalsozialisten in die Regierung eintraten und der nationalsozialistische Volksbildungsminister Franzen den Ausgleich mit der Landeskirche herbeiführte. Der Landesbischof machte aus seinen Sympathien für den Nationalsozialismus keinen Hehl, auch wenn er sich nicht entschließen konnte, der im Frühjahr 1933 auch in Braunschweig gegründeten Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ beizutreten. Als die DC dann nach den Kirchenwahlen im Sommer 1933 Schritt für Schritt die gesamte Braunschweiger Landeskirche eroberten, wurde seine Stellung unhaltbar. Ende Juli trat er zurück, um für einen Kandidaten der DC Platz zu machen.

Nach dem Debakel mit Beye holte man sich mit Johnsen wieder einen Kandidaten von außerhalb, der im Juni 1934 zunächst zum „kommissarischen Kirchenführer“ ernannt wurde. Johnsen war seit 1929 Hauptpastor in Lübeck gewesen, davor viele Jahre Pastor in einer Coburger Landgemeinde und 1924—1927 zugleich Abgeordneter des Völkischen Blocks im bayerischen Landtag. Als Mitglied sowohl der NSDAP als auch der DC trat er sein Amt als „bewußter Lutheraner und Nationalsozialist“ an. Trotzdem ging Johnsen zunehmend auf Distanz zu den „Deutschen Christen“, um sein Konzept einer „gruppenfreien lutherischen Landeskirche im nationalsozialistischen Staat“ zu verwirklichen; Anfang 1935 — er war inzwischen vom Kirchentag einstimmig zum Bischof gewählt worden — trat er sogar wieder aus. Durch die zielbewußte Stärkung der kirchlichen Mitte gelang es ihm für einige Zeit, sein Konzept durchzusetzen. Erst im Wahlkampf für die dann doch wieder abgeblasenen Kirchenwahlen 1937 wurde er durch den Druck der Partei gezwungen, wieder stärker Anlehnung an eine der kirchenpolitischen Gruppen zu suchen, diesmal an die Bekennende Kirche. Im Gegenzug wird Johnsen dann ab 1938 durch die staatlich verordnete Finanzabteilung im Landeskirchenamt zunehmend entmachtet. Im Januar 1940 wird er als Offizier eingezogen, 1947 in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft erschossen.

Beide Abhandlungen basieren im wesentlichen auf einer bereits 1981 vom gleichen Autor erschienenen „Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche 1930—1947 im Überblick“ (in: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 79, 1981, S. 61—203, auch als Sonderdruck erschienen; vgl. Nds. Jb. 58, 1986, S. 475 f. mit einer allerdings etwas eigenwilligen Charakterisierung). Ergänzt wurden sie vor allem im Hinblick auf die berufliche „Vorgeschichte“ der beiden Bischöfe, im Falle Johnsens auch um eine abschließende Chronik seiner Kriegsgefangenschaft.

Beide Bände enthalten außerdem zahlreiche Bilddokumente und einen Quellenanhang, der im Falle von Bernewitz etwa einen umfangreichen Auszug aus dessen autobiographischen Aufzeichnungen von 1935 enthält. Sie sind erschienen in einer offensichtlich von Dietrich Kuessner allein bestrittenen Reihe, in der zwei weitere einschlägige Titel herausgekommen sind — ein Vortrag über den anfänglich führenden Braunschweiger DC-Pastor Johannes Schlott (Nr. 2, 1983) und ein weiterer über „Evangelische Kirche und Nationalsozialismus im Salzgittergebiet“ (Nr. 3, 1982).

Der Autor — selbst Pastor der Braunschweiger Landeskirche — will mit seinen Arbeiten nicht nur Widerstand und Verweigerung in dieser Landeskirche darstellen, sondern — ganz im Sinne der moderneren Kirchengeschichts- und Widerstandsforschung zum Nationalsozialismus — die ganze Breite kirchlicher Verhaltensweisen im und zum Nationalsozialismus einschließlich ihrer Wurzeln und Motive deutlich machen. Die beiden Lebensgeschichten sind daher in den hier interessierenden Teilen eingebettet in eine Geschichte der Braunschweiger Landeskirche, die allerdings im wesentlichen beschränkt ist auf eine Geschichte der leitenden Kirchenorgane und ihrer Protagonisten. Die Ebene der Verhältnisse in den einzelnen Kirchengemeinden, im „Überblick“ von 1981 noch wenigstens gelegentlich auf der Grundlage von Kirchenchroniken einbezogen, kommt hier entsprechend der veränderten Fragestellung kaum noch zum Tragen. Dafür wird dem politischen, kirchenpolitischen und — in geringerem Umfang — auch dem theologischen Denken und Handeln der beiden Bischöfe breiterer Raum gewährt. Dabei gelingt es Kuessner, ein durchaus ausgewogenes Verhältnis von Distanz und Empathie einzuhalten. Seine Darstellung ist engagiert und kritisch, aber immer um Verständnis aus den lebens- und zeitgeschichtlichen Prämissen heraus bemüht.

Kuessner hat nicht nur die Akten der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Archive ausgewertet, sondern konnte in beiden Fällen auch den Familiennachlaß benutzen, so daß ein plastisches Bild der beiden Persönlichkeiten entsteht. Störend wirken allerdings die vielen Druckfehler, die durch gründliches Korrekturlesen hätten vermieden werden können, und die oft etwas eigenartige Zitierweise.

Nimmt man die verschiedenen Arbeiten Kuessners zusammen, so ergibt sich daraus allmählich doch so etwas wie eine Gesamtgeschichte der Braunschweiger Landeskirche in der Weimarer Zeit und im Nationalsozialismus. Zwar ist seine Darstellung an Breite und Tiefe, an Strukturiertheit und Differenziertheit nicht ganz zu vergleichen mit der Arbeit von Eberhard Klügel über die hannoversche Landeskirche in der NS-Zeit, dafür hat sie aber den Vorteil größerer Distanz und kritischeren Urteils. Sie ist so ein wichtiger Baustein zu einer noch weitgehend ungeschriebenen Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland in der NS-Zeit, die nicht nur den Kirchenkampf, sondern auch die Anpassung und die Gefolgschaft, nicht nur die Vorgänge im Reich und in der Altpreußischen Union, sondern auch in den kleineren Landeskirchen, den „intakten“ und den „zerstörten“, sowie den Alltag in den einzelnen Kirchengemeinden mit einbezieht.

Hannover

Hans-Dieter Schmid

Meyer-Zollitsch, Almuth: Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen.

Bremen: Selbstverlag des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen 1985. 388 S.

= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 51. Kart. 37,— DM.

Es handelt sich bei dieser Studie zum Kirchenkampf in Bremen um eine Freiburger Dissertation von 1984, die Klaus Deppermann betreut hat. Ihr erklärtes Ziel ist es, einen Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes in Deutschland zu leisten, der das ganze „Spektrum zwischen Anpassung und Opposition“ in der Kirche am Beispiel der bremischen Gemeinden beleuchtet. Der Verfasserin geht es methodologisch darum, den Gefahren einer verengten Theologie- und Kirchengeschichtsschreibung durch einen gesellschaftsgeschichtlichen Zugriff zu begegnen; darüber hinaus verwendet sie das begriffliche Instrumentarium, das im Zusammenhang mit den Forschungen über „Bayern in der NS-Zeit“ entwickelt und erprobt worden ist, um zu einer differenzierten Analyse und Darstellung „resistenter“ Positionen und Gruppierungen innerhalb der evangelischen Kirche gelangen zu können.

Zwar lassen sich am Beispiel Bremens grundlegende Entwicklungen in Kirche und Staat unter dem NS-Regime vorführen, die für das ganze Reich gelten; es gab jedoch auch signifikante Besonderheiten, die auf spezifische Prägungen des Stadtstaats Bremen zurückzuführen sind: Die politischen Verhältnisse waren in Bremen fast während der gesamten Dauer der Weimarer Republik relativ stabil, da bürgerlich-sozialdemokratische Regierungen eine deutliche Mehrheit besaßen, die in freien Wahlen durch die NSDAP nicht erschüttert werden konnte. Die Kirchengemeinden, 30 an der Zahl, waren seit 1920 mit Repräsentationsorganen ausgestattet, die nach parlamentarisch-demokratischen Prinzipien besetzt wurden; die personelle Zusammensetzung der Gemeinden und ihrer Leitungsorgane wurde durch den Demokratisierungsvorgang freilich kaum verändern. Trotz der Einrichtung eines Kirchentags und eines Kirchenausschusses durch die Kirchenverfassung von 1920 blieb auch die traditionelle Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden tatsächlich unangetastet; selbst die Angelegenheiten „circa sacra“ regelten die Gemeinden unter Vorsitz ihrer Bauherren bzw. Kirchenvorsteher selbständig. Die bremische Kirche vermochte sich auf ein engagiertes Laienelement zu stützen, das vor allem in den „positiven“ Gemeinden (etwa Liebfrauen; Stephani) Akzente setzte (z. B. „Innere Mission“).

In Konkurrenz zu den „positiven“ Gemeinden standen die theologisch liberalen Strömungen, zu deren Trägergruppen das gehobene Bürgertum und im geringeren Maße auch Arbeiter zählten. Die „Deutschen Christen“ als Repräsentanten der NS-Bewegung in der Kirche traten erst sehr spät, nämlich im Frühjahr 1933 in Bremen auf. Während die „Deutschen Christen“, wie anderswo auch, mit Hilfe von Staat und Partei die Leitungsgremien der bremischen Kirche eroberten, ein scheinlegaler Vorgang, der mit der Aufhebung der Kirchenverfassung von 1920 im Januar 1934 und mit der Einführung des „Führerprinzips“ seinen Abschluß fand, formierte sich seit dem Spätsommer 1933, ausgehend von der Stephanigemeinde, der Widerstand gegen die Aushöhlung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und der Bekenntnisgrundlagen durch den NS-Staat und die oktroyierte Kirchenleitung. Mehr als die Hälfte der Pastoren und die meist „positiven“ Gemeindekerne trugen diesen Widerstand mit.

Das traditionelle Autonomiestreben der bremischen Gemeinden blieb freilich auch nach der Konstituierung der Bekenntnisgemeinschaften (1. Bremische Bekenntnissynode am 4. 2. 1935) bestimmend; eine gemeinsame theologische und kirchenpolitische Position ließ sich auf dieser Basis nur gelegentlich bilden. Es kam schließlich sogar zur Spaltung der Bekenntnisgemeinden, da die Mehrheit der „Mitte“ eine stringente Umsetzung der Dahlemer Beschlüsse, nämlich eine völlige Separation der Bekennenden Kirche, ablehnte. Überhaupt war die kirchliche Ablehnung des NS-Staates in erster Linie theologisch motiviert; tatsächlich begrüßte man in der Regel die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und erwartete zeitweise eine „Entideologisierung“ des neuen Staates, die — so hoffte man — für

die Kirche möglicherweise die Rückgewinnung alter Positionen bedeutet hätte. Die Qualität des kirchlichen Widerstands war dementsprechend von der Intensität der staatlichen Repressionspolitik gegenüber der Kirche und ihren Repräsentanten wesentlich mitbestimmt; da der NS-Staat seine Integrationsfähigkeit durch eine intransigente Kirchenpolitik schwächte, übte er — zumal in der Zeit des Krieges — eine gewisse Duldsamkeit, um innere Frontstellungen abzubauen.

Sowohl die kirchlich-theologischen als auch die politisch-kulturellen (liberales Bürgertum; sozialdemokratisches Milieu) resistenzbegründenden Traditionen Bremens überlebten den Krieg und das NS-Regime. Die Darstellung der Kontinuitäten innerhalb der bremischen Kirche, von der Weimarer Zeit bis in die Anfänge der Bundesrepublik hinein muß zu den Vorzügen der dichten und differenzierten Studie gezählt werden: Der Gegenstand der Untersuchung selbst läßt eine Beschränkung des Zeitraums auf die Jahre der Hitler-Diktatur nicht zu, eine angemessene Bewertung der Begegnung zwischen evangelischer Kirche und Nationalsozialismus in Bremen ist nur unter Berücksichtigung historischer Kontingenzen möglich. Beides, Darstellung auf der Grundlage eines breiten Quellenstudiums und eine bei allem erkennbaren Engagement behutsame und differenzierende Wertung, bietet die vorliegende Arbeit, die nicht nur ein substantieller Beitrag zur Geschichte Bremens sondern auch eine vorbildliche kirchengeschichtliche Fallstudie mit gesellschaftsgeschichtlichem Zuschnitt ist. Die wenigen Einwände, die gegenüber einigen apodiktischen Wendungen (etwa S. 17 ff.) zu erheben wären, betreffen nicht den Kern der Studie und sollen daher hier nicht diskutiert werden.

Göttingen

Thomas Klingebiel

## GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Urkunden-Regesten-Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 780—1300. Bearbeitet von Richard Dröggereit, Jörg Leuschner, Carl Röper, Irmgard Carstens, Lothar Zupp. Mit einer Einführung zur Vor- und Frühgeschichte der Landschaft zwischen Elbe und Weser, zusammengestellt von Gerhard Röper. Bd. 1. Jork 1985. XXIII, 75 S., Hauptteil (Urkunden-Regesten-Nachrichten) ohne Seitenzählung (525 Nrn., 235 Abb.) = Veröff. des Vereins zur Förderung und Erhaltung Altländer Kultur Jork e. V. Bd. 2. Lw. im Schuber 156,— DM.

Der „Verein zur Förderung und Erhaltung Altländer Kultur“ unter Vorsitz Carl Röpers hat sich die „Sammlung aller schriftlichen, kunsthistorischen, bau- und bodengeschichtlichen Quellen“ (Vorwort S. XIII) zur Aufgabe gemacht. Von einem auf „zunächst fünf Bände“ veranschlagten Werk (mit der Überlieferung bis 1620) ist der erste Band erschienen, der einen Beitrag „Zur Vor- und Frühgeschichte der Landschaft zwischen Elbe und Weser“ von Gerhard Röper (S. 1—54) sowie Regesten, Urkunden und Illustrationen für die Zeit von 780 bis 1300 enthält.

An dem vor- und frühgeschichtlichen Beitrag ist bemerkenswert, daß darin vom Alten Land fast gar nicht die Rede ist, weil es dort bisher nur wenige archäologische Funde gibt. Der ganze Band ist von Gerhard Röper mit eingehend kommentierten Abbildungen reich

versehen, wohl um „die Gesamtheit unserer Mitbürger“ (Vorwort S. XV), nämlich die geschichtlich interessierten Bewohner des Alten Landes, anzusprechen. Neben Urkunden und Siegeln ist eine Fülle kunsthistorischer Preziosen abgebildet, deren Bezüge zum Alten Land bisweilen weit hergeholt erscheinen. So soll der Tassilo-Kelch zeigen, „daß zu der Zeit, als Karl d. Gr. Krieg gegen die Sachsen führte, die Kunst in hoher Blüte stand“, und so dient die Engelsburg zur Illustration einer in Rom ausgestellten Kaiserurkunde.

Die Bearbeitung der Regesten und Urkunden hatte Richard Drögereit übernommen, nach seinem frühen Tode hat sie Jörg Leuschner fortgeführt. Für die Zeit bis 1300 wurde mit großem Fleiß und Spürsinn die stattliche Zahl von mehr als 525 Nummern zusammengetragen. Die das Alte Land und seine Teile sowie das angrenzende Horneburg direkt betreffenden Quellen machen davon allerdings nur etwa ein Fünftel aus. Daneben stehen Nachrichten, die für Stade, Buxtehude oder allgemein für das Elbe-Weser-Gebiet von Bedeutung sind, beginnend mit den Berichten der Reichsannalen über die Feldzüge Karls des Großen bis hin zu Erwähnungen von Sturmfluten und Unwettern an der Nordseeküste. Die meisten Stücke ergaben sich aber aus familiengeschichtlichen Bezügen; dazu gehört eine große Zahl von Nennungen der Familien Babbe, von Jork, von der Lühe und von Schnakenburg in Mecklenburg. Solch eine familiengeschichtliche Sammlung gerät leicht ins Uferlose, besonders wenn begleitende genealogische Forschungen fehlen. So machte hier der Sammeleifer auch vor den bremischen Ministerialen *de Urbe* (die mit den Horneburger von Borch den Namen gemeinsam haben) und vor den Edelherren *de Lo* (die den von der Lühe zugerechnet sind) nicht halt.

Für die Sammlung wurde eine große Zahl gedruckter Quellenwerke herangezogen, wobei die Regesten der Erzbischöfe von Bremen und das Meklenburgische Urkundenbuch, vor allem für den genealogischen Teil, am ergiebigsten waren. Einige Urkunden des Staatsarchivs Stade sind auch im Original benutzt. Eine Redaktion der Regesten nach einheitlichem Maßstab ist nur ansatzweise zu erkennen. Die Ausführlichkeit von Text und Erläuterungen scheint vor allem von den meist wörtlich übernommenen Vorlagen bestimmt zu sein. Einige Stücke sind, anscheinend unbemerkt von den Bearbeitern, mehrfach aufgeführt: Nr. 90 und 91, Nr. 213—215, Nr. 228 und 234, Nr. 265 und 268, Nr. 320 und 321, Nr. 486—488 und 492.

Obwohl die Sammlung eher unter einem Zuviel leidet, lassen sich doch auch einige wirklich fehlende Stücke benennen: Wibalds Briefsammlung Nr. 449 (*Bibliotheca rerum Germanicarum* I, S. 580 ff.); Grimmenberger Lehnsregister (*Hoyer Urkundenbuch* I 4, S. 11 ff.); Haseldorfer Lehen (ebd., S. 8 f.); Hannoversches Magazin 1822, S. 113 f. (von 1281); *Zevener Urkundenbuch* Nr. 27 (*Or. Kloster Zeven* Nr. 21 von 1286); Schlichthorst, *Beyträge* 3, S. 272 f. (von 1298); May, *Regesten* Nr. 1487 (von 1298).

Über 80 Stücke sind im Vollabdruck wiedergegeben, die meisten nach dem Hamburgischen Urkundenbuch, auch wo dieses mitnichten den besten Druck bietet. Die Editionen der Kaiserurkunden in den *Monumenta Germaniae Historica* sind weitgehend ignoriert. Nach Stader Originalen sind 13 Stücke ediert. Die Ab- bzw. Nachdrucke sind, wie Stichproben zeigen, oftmals unzuverlässig; schuld daran ist großenteils eine unzureichende Korrektur. Zwar verspricht der Herausgeber, die fehlerhaften Seiten (zugleich mit der Lieferung des noch fehlenden Registers) gegen korrigierte auszutauschen — der Schraubeinband macht das möglich. Der Rez. vermutet jedoch, daß der Herausgeber da noch nicht ahnte, wieviele Fehler sich finden lassen. Ihre Aufzählung liegt außerhalb der Möglichkeiten einer Rezension.



Bei aller Achtung vor dem Mut des Vereins, eine umfangreiche regionale Quellensammlung in unkonventioneller Aufmachung aus eigenen Mitteln herauszubringen, muß doch festgestellt werden, daß sie die Zuverlässigkeit, die man von den herkömmlichen, vornehmlich für den wissenschaftlichen Gebrauch bestimmten Regesten- und Urkundenveröffentlichungen gewohnt ist, nicht erreicht.

Verden

Adolf E. Hofmeister

Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten. Hrsg. von Gerd Spies. Bd. 1: Braunschweigs Stadtgeschichte von Richard Moderhack. Bd. 2: Braunschweigs Stadtbild. Bearb. von Franz-Josef Christiani, Matthias Puhle, Heinrich W. Schüpp u. Gerd Spies. Braunschweig: Städt. Museum 1985. 231, XVIII u. 609 S., 614 z. T. farb. Abb., 3 Kt. Geb. 38,— DM.

Einem Unternehmen wie der Niedersächsischen Landesausstellung „Stadt im Wandel“ (s. o. S. 376) etwas Eigenes am selben Ort entgegenzusetzen, ist immer ein Wagnis. Gerd Spies und seine Mitarbeiter am Städtischen Museum Braunschweig sind dieses Wagnis eingegangen, und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Der vorliegende Katalog, dessen opulente äußere Erscheinung durch maßgebliche Unterstützung der Nord LB ermöglicht wurde, ist eine Dokumentation, die bei weitem über das „Tagesereignis“ der Ausstellung hinausweist — wirklich eine würdige Gabe zum 125jährigen Jubiläum des 1861 gegründeten Städtischen Museums.

Anhand der bildlichen Darstellungen der Stadt Braunschweig soll „beispielhaft die Entwicklung einer mittelalterlichen Großstadt auf topographischen Ansichten während der letzten 900 Jahre“ (Spies) illustriert werden. Aufgrund der unterschiedlich reichen Überlieferung werden damit zwangsläufig bestimmte Akzente gesetzt. Sowohl in der Ausstellung wie im Katalog konnte nur eine Auswahl aus der Fülle des Vorhandenen berücksichtigt werden. Dabei legten die Bearbeiter vor allem Wert auf bisher Unpubliziertes und auf Werke in Privatbesitz; das will jedoch keineswegs besagen, daß die bereits bekannten bedeutenden topographischen Darstellungen übergangen worden sind. Die Abfolge der Abbildungen folgt der Chronologie, parallel zum Ablauf der Stadtgeschichte.

Der Katalog zerfällt in zwei Teile, die jeder für sich einen eigenen Wert haben. Der erste Band bringt eine ausführliche Darstellung der Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt aus der Feder des ehemaligen Direktors des Stadtarchivs, Richard Moderhack. Ausgehend von der seit dem 15. Jh. überlieferten Gründungslegende und den jüngsten Ergebnissen der archäologischen Forschung, spannt sich der Bogen bis hin zur Gegenwart, in der Braunschweig als Industrie- und Universitätsstadt sowie als Sitz eines Regierungspräsidenten eines der Zentren des Landes Niedersachsen bildet.

Im Anschluß an die Schilderung der Stadtgeschichte, die in 120 kurze, auch für den Laien gut lesbar formulierte Abschnitte aufgegliedert ist, folgen eine umfangreiche Zeittafel und ausführliche Angaben zur Literatur, unterteilt in Titel zur allgemeinen Geschichte der Stadt sowie zu den einzelnen Abschnitten, die dem Leser die zusätzliche Vertiefung einzelner Themen ermöglichen, ohne ihn mit einem aufwendigen Anmerkungsapparat zu beschweren. Ein

umfangreiches Register, das Orte, Personen, Gebäude und wichtige Sachindices berücksichtigt, ein Plan der Innenstadt sowie eine Karte des heutigen und des spätmittelalterlichen Stadtgebietes runden den Band ab.

Der zweite Band, den Franz-Josef Christiani, Matthias Puhle, Heinrich W. Schüpp und Gerd Spies bearbeitet haben, stellt in fünf Abschnitten 614 Ansichten der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart dar.

Im einleitenden Artikel untersucht Gerd Spies das Thema „Stadtansicht“ von den mittelalterlichen Symbolformen auf Münzen und Siegeln, die lediglich durch Inschriften oder Embleme (seit ca. 1166 der Löwe in Braunschweig) als Abbild einer bestimmten Stadt — hier Braunschweig — bestimmt sind, über die ersten „Portraits“ der Stadt im 15. Jh., die graphischen Blätter des 16.—18. Jhs. bis hin zur Entwicklung im 19. und 20. Jh. und zeigt damit die wichtigsten Zweige des künstlerischen und thematischen Wandels auf.

In den folgenden vier Abschnitten — „Die mittelalterliche Stadt bis zum Verlust der Selbständigkeit 1671“, „Die herzogliche Stadt bis zur beginnenden Industrialisierung“, „Die Stadt im 19. und 20. Jahrhundert bis zur Zerstörung 1945“, „Die Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg“ — werden, jeweils einleitend durch eine kurze Schilderung der Stadtentwicklung von Heinrich W. Schüpp erläutert, vorwiegend malerische und graphische Stadtansichten vorgestellt. Jede Abbildung wird erläutert durch Technik und Maße; die Qualität der Reproduktion ist bemerkenswert gut.

Der erste Abschnitt zeigt 45 Abbildungen von den frühen Münzbildern über die spätmittelalterlichen Darstellungen bis hin zu den großen graphischen Blättern, die im Holzschnitt von Peter Spitzer 1547 einen ersten Höhepunkt finden und noch bis ins ausgehende 17. und frühe 18. Jh. dominieren. Der zweite Abschnitt ist mit 208 Abbildungen weitaus reicher bebildert und entspricht dem anwachsenden Interesse an bildlicher Darstellung bei Einheimischen und Reisenden. Vor allem die seit 1711 tätige Werkstatt Beck ist mit ihren Arbeiten stark vertreten. Gegen Ende des 18. Jhs. wird dann das Interesse an der umgebenden Landschaft deutlich, parallel dazu auch das am „Pittoresken“ der alten Stadt, das dann im 19. Jh. (280 Abbildungen) im Vordergrund der bildlichen Tendenzen steht. Der vierte Abschnitt berücksichtigt die Darstellungen im 20. Jh., die Tendenzen der zeitgenössischen Kunst deutlich spüren lassen. Der fünfte Abschnitt, eingeleitet von Franz-Josef Christiani, vergleicht Luftaufnahmen aus der Zeit um 1930 mit solchen der Gegenwart und kommt zu interessanten Erkenntnissen im Bereich der Stadtentwicklung seit dem 19. Jh. Auch hier wird der Wiederaufbau der Stadt nach dem letzten Krieg mit kritischen Kommentaren versehen. Ein Künstlerregister, ein Orts-, Straßen- und Gebäude-Index sowie der Nachweis der Abbildungen beschließen den Band. Gerd Spies und seine Mitarbeiter haben mit der vorgelegten Veröffentlichung eine Dokumentation geschaffen, die eine kurzgefaßte, dabei exakt formulierte und fundierte Darstellung der Stadtgeschichte Braunschweigs mit den entsprechenden Bildzeugnissen kombiniert. Das veröffentlichte Material bildet eine Fundgrube für den Historiker und den Kunsthistoriker, darüber hinaus aber auch für den interessierten Laien, dem auf diese Weise ein lebendiger Eindruck der im Krieg so stark zerstörten alten Stadt Braunschweig und ihrer Vergangenheit verschafft wird. Man würde sich eine vergleichbare Arbeit für viele unserer Städte wünschen.

Mack, Dietrich: Braunschweiger Bürgergeschlechter im 16. und 17. Jahrhundert. Genealogien von Stiftern der 3 Bildzyklen in der Brüdern-Kirche zu Braunschweig (1596—1638). 3 Teile. Göttingen: Goltze 1985. 1070 S. m. 16 Farbtaf. = Beiträge zur Genealogie Braunschweiger Familien. Forschungsberichte zur Personen- und Sozialgeschichte der Stadt Braunschweig. Bd. 2. (= Veröffentlichung der Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiete e. V.). Kart. 148,— DM.

Die Ostfälische Familienkundliche Kommission (O. F. K.) kann 1987 auf eine sechzigjährige erfolgreiche Publikationstätigkeit zurückblicken und mit vorliegendem Werk von Dietrich Mack ein würdiges Jubiläumswerk vorweisen. Die O. F. K. ist nach einer vorbereitenden Besprechung in Braunschweig am 26. Juni 1927 noch am 8. Oktober desselben Jahres im Stadtverordneten-Sitzungssaal des Hildesheimer Rathauses förmlich gegründet worden. Promotor des Unternehmens war der Braunschweiger Schriftsteller und Schopenhauer-Bibliograph Rudolf Borch, der es verstanden hat, die einschlägigen Behörden zwischen Magdeburg und Bremen als Förderer zu interessieren und für die geplanten Publikationen finanziell einzuspannen. Nach dem Abgang von Borch 1933 kamen die bekannten politischen Gesichtspunkte in die Arbeit der Kommission, die dann erst 1948 — wieder durch Borch — bald mit verändertem Namen neu gegründet werden konnte und sich zunächst sehr schwer tat, inzwischen aber organisatorisch und vor allem quelleditorisch wieder Tritt gefaßt hat.

Das hier anzuzeigende Werk verdanken wir dem Sohn eines Mitbegründers der O. F. K., des Braunschweiger Stadtarchivars Heinrich Mack (gest. 1945). Der Bearbeiter ist durch seine jahrelange Beschäftigung mit den Braunschweiger Inschriften und mit den Bildzyklen der Braunschweiger Brüdernkirche (1596—1638) zu umfangreichen genealogischen Nachforschungen über die Stifterfamilien dieser Bilder gelangt. Sie liegen jetzt in drei Bänden mit einem sorgfältigen Register vor und sind im wesentlichen aus den verschiedensten Quellengattungen des Stadtarchivs Braunschweig erarbeitet worden. Es handelt sich dabei um 118 Familien des Braunschweiger Weichbilds Sack, deren genealogisches Umfeld um das Jahr 1600 umfassend aufgehellt werden konnte. Diese Stifterfamilien entstammen im wesentlichen einer aufsteigenden Mittelschicht, als mit dem Niedergang der Hanse um 1600 eine starke soziale Veränderung einsetzte und die alten Familien sich neu aufkommenden Kräften gegenüber sahen.

Die Veröffentlichung bringt nach einem drucktechnisch übersichtlichen Schema eine Fülle von Daten der Stifter über Lebensdauer, Testamentsbestimmungen, Beruf, über Ämter im Stadtreiment, im kirchlichen Raum oder in den Gilden, ferner über Hausbesitz mit den topographisch wichtigen Assekuranzzimmern. Sie enthält Mitteilungen über Ehepartner, Kinder, schließlich Angaben über noch ungelöste Fragen und die genauen Quellen. Erstmals erhalten wir hier eine Fülle von personenbezogenen Daten, die auch Ahnen und Nachfahren, die Vormünder, Paten usw. einbeziehen und einen genaueren Einblick in das soziale Bevölkerungsgefüge im Sack an der Wende zum 17. Jahrhundert gewähren. Wir hören von Verwandtschaftsbeziehungen der Familien zu anderen Städten, von Zu- und Abwanderungen, von den Ehegewohnheiten und dabei immer wieder von Heiraten in derselben sozialen Schicht. Es sind Bürgergeschlechter, die etwa als Kürschner, Hutmacher, Brauer u. a. zu Geld kommen und sich dann — wie anderwärts die Patrizier — für ihre Kirchengemeinde mit großzügigen Stiftungen einsetzen. Etwa dreißig Prozent dieser Stifter sind wirtschaftlich aufsteigende Neubürger, die erst in das Weichbild Sack eingehiratet haben.

Die vorliegende Arbeit vermag zuverlässig, eine Fülle von soziologischen, ökonomischen und politischen Fragen zu beantworten, die sich aus dem letzten Jahrhundert der städtischen Autonomie Braunschweigs dem Geschichtsforscher stellen. Sie bildet eine wertvolle Ergänzung zu den Forschungen von Sophie Reidemeister, Werner Spiess und Hermann Mitgau, die sich vor allem mit den führenden Ratsfamilien beschäftigt haben.

Braunschweig

Richard Moderhack

Bein, Reinhard: *Widerstand im Nationalsozialismus. Braunschweig 1930 bis 1945*. Braunschweig: Steinweg 1985. 196 S. m. 24 Abb., 6 Tab. u. 2 Kt. Kart. 29,80 DM.

„Es ist eine dringende wissenschaftliche und politische Aufgabe, den antifaschistischen Widerstand in Braunschweig unter der Nazidiktatur aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit bekannt zu machen“, stellte Albrecht Lein in seiner 1978 erschienenen Arbeit „Antifaschistische Aktion 1945. Die Stunde Null in Braunschweig“ fest. Er selbst ging im ersten Teil seiner Untersuchung auf die Braunschweiger Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik ein, steuerte auch kurze Ausführungen zu deren Aktivitäten zwischen 1933 und 1945 bei. 1980 erschien dann von Peter Berger „Widerstand gegen ein braunes Braunschweig“, im Untertitel als „Skizzen zum Widerstand 1925—1945“ ausgewiesen. In der Tat werden hier viele Vorgänge, Gruppen und Entwicklungen nur andeutungsweise behandelt, die Darstellung bleibt an der Oberfläche, viele Fragen weiterhin unbeantwortet. Erst der vorliegende Band von Reinhard Bein wird in etwa der Forderung Albrecht Leins nach umfassender Erschließung des Widerstandes in Braunschweig gerecht.

Reinhard Bein, der zum Thema bereits 1982 einen Aufsatz veröffentlichte („Nationalsozialismus und Arbeiterbewegung in Braunschweig zwischen 1930 und 1935“, in: Werner Pöls, Klaus Erich Pollmann, *Moderne Braunschweigische Geschichte*) und zwei Materialbände herausgab („Im deutschen Land marchieren wir. Freistaat Braunschweig 1930—1945“, Braunschweig 1982 und „Juden in Braunschweig 1900—1945“, Braunschweig 1983), kann sich ausschließlich auf die Arbeiterschaft konzentrieren, denn die Position der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche wurde in mehreren Arbeiten vor allem von Dietrich Kuessner Anfang der 80er Jahre dargelegt (s. o. S. 395). Die Haltung des Bürgertums zum Nationalsozialismus hatte Ernst-August Roloff bereits in den 60er Jahren untersucht (vgl. *Nds. Jb.* 37, 1965, S. 215). Dessen vornehmlich auf die Endphase der Weimarer Republik gerichteten Ausführungen wurden in dem Folgeband zur Festschrift „Brunswiek 1031—Braunschweig 1981“ im Aufsatz von Gerhard Schildt „Die Machtergreifung des Nationalsozialismus in Braunschweig“ noch einmal aufgegriffen. So konnte sich R. Bein auch in seinem Einführungsteil kurzfassen.

Die drei Hauptkapitel des Buches konzentrieren sich auf die Zerschlagung der Arbeiterbewegung 1933, auf das Geschehen um Widerstand und Verfolgung in den Jahren bis 1939 und während der Dauer des Krieges. Gestützt auf Materialien des Niedersächsischen Staatsarchives Wolfenbüttel wie des Bundesarchives Koblenz, auf Tageszeitungen und Befragungen der einst im Widerstand Aktiven, folgt die reichlich mit Zitatpassagen versehene Darstellung einem erweiterten Widerstandsbegriff, wie er in den jüngsten Diskussionen der Widerstandsforschung in gradueller Differenzierung erarbeitet wurde. So bezieht R. Bein auch

nonkonformes Verhalten, wirtschaftlich motivierte Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen, weiterbestehende Kontakte unter Gesinnungsgenossen, humanitäre Hilfe für Kriegsgefangene und Fremdarbeiter usw. in die Untersuchung ein. Seine Beurteilung der beiden großen Arbeiterparteien SPD und KPD im Untergrund sind nüchtern und sachgerecht. Die Aktivitäten der sozialistischen Splittergruppen werden gebührend berücksichtigt. Gern hätte man noch etwas über etwaige Verbindungen der hannoverschen „Sozialistischen Front“ in Braunschweig erfahren. Auch ein Negativbefund wäre hier von Interesse.

Die Ausführungen über Sabotage und Opposition in den Betrieben lassen leider nicht erkennen, ob der Autor auch Betriebsarchive nutzen konnte. In den Anmerkungen werden Aktennummern des Konzernarchives der Salzgitter AG angegeben, jedoch wird im Anhang dieses Archiv nicht unter den benutzten Archiven aufgeführt. Das gleiche gilt für das Archiv des Studienkreises zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes in Frankfurt a. M. In der Anlage des wissenschaftlichen Apparates liegt überhaupt ein Nachteil dieser Arbeit. Abgesehen von der Außerachtlassung der alphabetischen Reihenfolge bei den 30 Kurzbiographien der Opfer wie im Quellen- und Literaturverzeichnis lassen sich einzelne Anmerkungen anhand der angegebenen Literatur nicht nachvollziehen. Zum Beispiel weist Anm. 7, S. 182 aus: „SOPADE 109. Berliner Berichte Nr. 3 und 7, 1937“. In den Deutschland-Berichten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), 4. Jg., 1937, die im Anhang unter der Rubrik „Gedrucktes Quellenmaterial“ angegeben sind, kommt ein solches Ordnungsmuster nicht vor. Die Art des Zitates läßt die Übernahme der Archivnummer vermuten, doch das Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn findet sich nicht unter den als benutzt aufgeführten Archiven.

Abgesehen von solchen Mängeln ist diese detailreiche Lokalstudie informativ und gut lesbar, somit eine Bereicherung für die Widerstandsforschung vor Ort.

Hannover

Beatrix Herlemann

Herbert Schwarzwälder: Blick auf Bremen. Ansichten — Vogelschauen — Stadtpläne vom 16. bis 19. Jahrhundert. Bremen: Schünemann 1985. 72 S. m. 137 Abb., davon 20 in Farbe. Separates Heft mit „Bilderläuterungen“, 48 S., hinten in Tasche. Lw. 98,— DM.

Unter dem Titel „Blick auf Bremen“ vereinigt dieser großformatige Band Pläne, die die Stadt gewissermaßen von oben, im Grundriß zeigen, und Ansichten, die die Stadt in seitlicher Sicht von außen darstellen. Für Bremen charakteristisch ist dabei der Blick über die Weser hinweg auf die Kulisse der Altstadt; Ansichten von der Landseite her sind vor dem 19. Jh. sehr selten. Der Band berücksichtigt nur Gesamtpläne und -ansichten; einbezogen sind nicht nur Holzschnitte und Stiche, sondern auch Handzeichnungen, Aquarelle, Gemälde und sogar Medaillenprägungen. Zu Beginn zeigt der Band zwar zwei unrealistische Ortsbilder aus dem Mittelalter, doch den eigentlichen Anfang bildet die älteste realitätsbezogene Darstellung, eine großformatige, in Holz geschnittene Ansicht von Martin Weigel aus der Zeit um 1550/64. Das Aufkommen der Fotografie, die Entwicklung Bremens zur modernen Industriestadt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bestimmten Herbert Schwarzwälder, seine Sammlung mit dem Jahre 1884 abzuschließen.

Diese klaren Abgrenzungen erlaubten es Schwarzwälder, das Material so vollständig wie möglich zusammenzutragen. Empfindliche Lücken ergeben sich vor allem dadurch, daß die Karten- und Ansichtensammlungen des Staatsarchivs und der heutigen Staats- und Universitätsbibliothek seit der Auslagerung im Kriege immer noch verschollen sind, so daß vor allem handgezeichnete Pläne fehlen; einige kann Sch. wenigstens dem Titel nach aus der Literatur nachweisen. Einschließlich dieser verschollenen Blätter hat Sch. bisher insgesamt 280 Stücke ermittelt. Sie werden in dem beigelegten Heft mit dem etwas irreführenden Titel „Bilderläuterungen“ katalogartig beschrieben mit Angaben über Hersteller, Ausführungsart, Größe, Fundort(e) und Nachdrucke (bei den Plänen und Umgebungskarten wäre auch die Angabe des Maßstabes sinnvoll). In den sich anschließenden Texten werden die Ansichten und Pläne nicht inhaltlich erläutert. Die gelegentlich darin enthaltenen Bemerkungen über den Zustand der dargestellten Gebäude, Befestigungsanlagen etc. dienen lediglich zur genaueren Datierung und Abgrenzung. Gerade auf die exakte zeitliche Einordnung aber hat Sch. großen Wert gelegt, wobei er methodisch sorgfältig zwischen abgebildetem baulichen Zustand der Stadt und Herstellungszeitpunkt der Abbildung unterscheidet. Nicht weniger wichtig ist ihm die Klärung der Autorschaft, die Frage der Vorlagen, die Erfassung der Ableitungen. Diese sorgfältigen Untersuchungen zu den einzelnen Ansichten und Plänen erlauben ihm genaue Einordnungen und Bewertungen — wesentlich genauere als sie bisher möglich waren. Hierin — wie in der Vollständigkeit des Materials — liegt zweifellos der Hauptgewinn dieser Veröffentlichung, wofür nicht zuletzt die Sammler und Liebhaber von Bremensien dankbar sein werden.

Doch auch der Abbildungsteil ist in mancher Hinsicht vorbildlich. Die Auswahl von mehr als hundert Stücken berücksichtigt einerseits alle wichtigen, eigenständigen Ansichten und Pläne, andererseits auch jene, die noch gar nicht oder nicht so häufig veröffentlicht wurden. Die bedeutenden Stücke werden dadurch herausgehoben, daß sie möglichst groß, gegebenenfalls über eine Doppelseite hinweg, abgebildet werden. Trotz des Großformats von 31 x 35 cm ist die Mehrzahl der Stücke freilich verkleinert wiedergegeben. Die Qualität der Reproduktion ist aber im allgemeinen noch so gut, daß man Details notfalls mit der Lupe erkennen kann. Die auf Leerflächen eingestreuten „kleinen Bilder mit kulturgeschichtlichem Detail“, etwa Figuren in zeitgenössischen Trachten, irritieren allerdings eher, als daß sie auflockern. Die Vielfalt der Ansichten und Pläne ist an sich schon so abwechslungsreich, daß die befürchtete Monotonie nicht aufkommen kann. Statt dessen hätte man sich eine ausführlichere Einleitung gewünscht, die unter Hervorhebung der wichtigsten Ansichten und Pläne die Entwicklung des Stadtbildes vom 16. bis 19. Jh. im Überblick darstellte und die die zunächst etwas verwirrende Anordnung der Stücke im Abbildungsteil erklärte. Dem Betrachter fehlt anfangs der „rote Faden“; nicht jeder wird die Geduld haben, ihn sich anhand der einzelnen Katalogtexte im Beiheft selbst zu spinnen, so reizvoll und lohnend dies auch sein mag. Ungeachtet dieser Einschränkungen hat Sch. ein Standardwerk geschaffen, das für ähnliche Unternehmungen, zu denen das Buch hoffentlich anregen wird, hohe Maßstäbe setzt.

Hannover

Heiko Leerhoff

**Dehnkamp, Willy: Von unten auf. Die sozialistische Arbeiterbewegung in Blumenthal-Vegesack (Bremen-Nord). Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1986. 276 S. m. Abb. u. 28 Tab. Brosch. 39,80 DM.**

„Die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Deutschland zeigen, wie wenig über die jüngste deutsche Vergangenheit bekannt ist. Das gilt auch für die deutschen Arbeiter und die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei. . . . Von der Arbeiterbewegung vor 1933 wußten und wissen sie fast nichts, und zu den schon genannten Fragen [nach den Ursachen der Machtergreifung der Nationalsozialisten, R. S.] kommen noch solche nach dem Verhalten und der Entwicklung der eigenen Partei hinzu“, schreibt Willy Dehnkamp in seinem Vorwort. Um dieses Defizit speziell für den nordbremischen Bereich abzudecken, hatte der Vorstand des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord Anfang der 70er Jahre beschlossen, eine Geschichte der eigenen Parteiorganisation schreiben zu lassen. Er beauftragte damit allerdings nicht einen ausgebildeten Historiker, sondern Willy Dehnkamp, langjähriger Senator für das Bildungswesen und 1965—1967 als Nachfolger Wilhelm Kaisers Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der 1928—1933 Sekretär des damaligen SPD-Unterbezirks Vegesack-Blumenthal-Osterholz und auch Leiter des Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold in Blumenthal-Vegesack gewesen war und daher viele der zu rekonstruierenden Ereignisse noch aus eigener Anschauung kannte, vor allem aber auch leicht einen Zugang zu noch lebenden ‚Veteranen‘ der Arbeiterbewegung finden konnte, deren Mithilfe aufgrund der lückenhaften Quellenüberlieferung in den Archiven für dieses Vorhaben unerlässlich war.

Diese Entscheidung, die auf den ersten Blick nicht ganz unproblematisch erscheint, hat sich im großen und ganzen als tragfähig erwiesen. Entstanden ist nicht eine parteiliche oder gar eine partei-offiziöse Geschichte der nordbremischen SPD, und Dehnkamp ist auch nicht dem Fehler verfallen, eine lediglich durch einige Archivalien ergänzte Autobiographie zu schreiben. Von Dehnkamp selbst kam die Anregung, nicht eine reine Chronik der Partei, sondern eine allgemeine Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung in Bremen-Nord zu schreiben, d. h. neben der Entwicklung der SPD auch die der sozialistischen Gewerkschaften und der zahlreichen Arbeitervereine miteinzubeziehen. Die KPD wird allerdings „nur erwähnt, wo dies im Einzelfall erforderlich ist“; ebenso verfährt Dehnkamp mit den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Gesellenvereinen (S. 11). Dehnkamp tritt dabei durchweg als sachlicher Chronist auf, auch wenn er keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, auf welcher Seite seine Sympathien liegen und welcher Traditionslinie der deutschen Geschichte er sich verpflichtet fühlt.

Die Themenausweitung brachte eine umfangreiche, von Dehnkamp mit großer Akribie betriebene Materialsuche mit sich. Wichtigste Quellengrundlage seiner Untersuchung sind Materialien aus Privatbesitz: Druckschriften und Einzelschriftstücke von Partei und Gewerkschaften, Protokolle von Parteitag, Verbandstagen und Gewerkschaftskongressen, Jahresberichte und Festschriften von Parteigliederungen und Arbeitervereinen, Broschüren, Wahlflugblätter, Festprogramme und vieles andere mehr, das zum größten Teil unter großem persönlichen Risiko von alten Sozialdemokraten und Gewerkschaftern über die Zeit des Nationalsozialismus versteckt und gerettet worden war. Aufgrund von Dehnkamps Recherchen sind diese Unterlagen überhaupt erst wieder ans Tageslicht geholt und nach Abschluß der Untersuchung an die einschlägigen Archive der SPD bzw. der Gewerkschaften weitergeleitet worden, wo sie jetzt auch der weiteren Forschung zur Verfügung stehen; das ist bereits ein wichtiges Verdienst von Dehnkamps Arbeit. Daneben zog Dehnkamp auch Materialien aus den Staats- und Stadtarchiven sowie vor allem die einschlägigen Zeitungen und Zeitschriften heran. Die Materialsuche, die auch eine ‚Spurensicherung‘ darstellte, zog sich über fast 10 Jahre hin; was der Untersuchung zugute kommt, erwies sich in einer anderen Hinsicht als Belastung: Viele der politischen Freunde und Weggefährten Dehnkamps, die

bei der Materialsuche geholfen haben, haben das Erscheinen des fertigen Bandes nicht mehr erlebt, und auch Dehnkamp selbst starb wenige Wochen vor dem endgültigen Erscheinen seiner Untersuchung.

Das heutige Bremen-Nord gehört erst seit 1939 zur Stadt Bremen; zunächst umfaßte es die beiden hannoverschen Ämter Blumenthal und Lesum, die 1860 zum Amt, später Landkreis Blumenthal zusammengefaßt wurden, sowie die bremische Stadt Vegesack. Aufgrund seiner günstigen Lage an der Unterweser in unmittelbarer Nähe zu den bremischen Häfen setzte in diesem Gebiet bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein starker Industrialisierungsschub ein; Schiffbau und Tabakverarbeitung waren die ersten wichtigen Industriezweige, später kamen dann noch Woll- und Baumwollverarbeitung sowie Fisch-, Holz- und Steingutindustrie hinzu. Um 1900 war der Kreis Blumenthal der industriereichste Landkreis im Regierungsbezirk Stade. Diese ‚Rahmenbedingungen‘ blieben natürlich nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Arbeiterbewegung, die sich hier relativ früh und in einer beachtlichen Stärke organisieren konnte, wie Dehnkamps Arbeit ausweist.

Dehnkamp konzentriert sich im wesentlichen auf die Beschreibung der Organisationsentwicklung; interne Auseinandersetzungen werden nur dann behandelt, „wenn die Ortsvereine im preußischen Kreis Blumenthal dabei zu eigenen Entscheidungen kamen“ (S. 11). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Zeit bis zum Ersten Weltkrieg. Sehr anschaulich stellt Dehnkamp die mühseligen Anfänge der Arbeiterbewegung in Blumenthal-Vegesack dar, die über bürgerliche Arbeiterbildungsvereine, Unterstützungskassen, Boykotte und erste Streiks allmählich zu eigenen Organisationsformen fand. 1867 wurde eine Mitgliedschaft des lassalleanischen ‚Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins‘ (ADAV) in Aumund gegründet, und hiermit begann der Aufschwung, den die nordbremische Arbeiterbewegung dann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nahm: Bereits 1877, in den ersten Reichstagswahlen nach dem Zusammenschluß der Lassalleaner und der Eisenacher zur SAPD, gab rund jeder vierte Wähler im Gebiet Blumenthal-Vegesack seine Stimme dieser neuen Arbeiterpartei, ein fast großstädtisches Ergebnis, 1882 wurde der Fabrikarbeiter Carl Duttke als erster Sozialist im Kreis Blumenthal in einen Gemeinderat gewählt, und bei den Reichstagswahlen 1903 erhielt die SPD zum ersten Mal die absolute Mehrheit der Stimmen im Landkreis Blumenthal (allerdings nicht im gesamten 18. hannoverschen Reichstags-Wahlkreis); Kandidat war der Bremer Arbeitersekretär und spätere Reichspräsident Friedrich Ebert gewesen. Ähnlich erfolgreich entwickelte sich auch die Gewerkschaftsbewegung.

Willy Dehnkamp beschreibt die Entwicklung der Arbeiterkulturbewegung (Gesangsvereine, Turn- und Sportvereine, Radfahrervereine, Arbeiter-Samariter-Bund), des Consumvereins für Vegesack und Umgebung und der Parteipresse sowie die Rolle der Frauen in der Arbeiterbewegung und entwirft auf diese Weise ein äußerst facettenreiches Bild der sozialistischen Arbeiterbewegung, wie sie sich „von unten auf“ entwickelte. Deutlich wird, daß, obwohl entscheidende Anstöße immer wieder von der stadtbremer Arbeiterbewegung ausgingen, diese im Gebiet Blumenthal-Vegesack nicht blindlings übernommen wurden, sondern dort durchaus eigenständige Ansätze und Entwicklungen zu verzeichnen waren. Vor allem aber zählt Dehnkamp die Namen der Sozialdemokraten und Gewerkschafter auf, die zum Teil unter großen persönlichen Opfern den Aufbau der Organisationen in diesem Gebiet vorantrieben und Schritt für Schritt Verbesserungen für die Arbeiterschaft erkämpften. Diese Namen festzuhalten und damit zu einem Bestandteil der historischen Tradition zu machen, bevor sie dem endgültigen Vergessen anheimfallen, ist vielleicht das größte Verdienst von Dehnkamps Arbeit. Vermißt habe ich allerdings an vielen Stellen stärkere Hinweise auf die allgemeine Entwicklung der Arbeiterbewegung im Deutschen Reich, um die Besonder-



heiten der Entwicklung der nordbremischen Organisationen besser einordnen zu können. Hierzu wird der Leser eine einschlägige überblicksartige Untersuchung, wie etwa die jüngst von Helga Grebing vorgelegte<sup>1</sup>, zusätzlich heranziehen müssen.

Die Entwicklung der nordbremischen Arbeiterbewegung ab 1914 ist dann sehr viel stärker in den allgemeinen Kontext eingebettet worden. Blumenthal-Vegesack blieb eine Hochburg der Arbeiterbewegung im Deutschen Reich wie auch in der Bundesrepublik; bei Wahlen erzielten ihre Parteien in der Regel dort noch bessere Ergebnisse als in der Stadt Bremen bzw. im Bremer Landesdurchschnitt. Der Abschnitt über die Zeit seit 1945 ist allerdings etwas dünn geraten. Das mag zum einen daran liegen, daß die Entwicklung der nordbremischen SPD, vor allem seit der Schaffung einer SPD-Landesorganisation Bremen 1953, in der der Bremer SPD mehr oder weniger aufging und daß darüber hinaus mit den Arbeiten von Peter Brandt und Renate Meyer-Braun bereits einschlägige Untersuchungen über diesen Zeitraum vorliegen<sup>2</sup>, wobei letztere allerdings weder in den Anmerkungen noch im Literaturverzeichnis erwähnt werden. Zum anderen mag hinzukommen, daß Dehnkamp aufgrund der größeren zeitlichen Nähe und seiner eingangs zitierten Arbeitsperspektive eine breitere Darstellung für gar nicht so notwendig erachtete. Nicht hinreichend deutlich wird dadurch jedoch der allgemeine Bedeutungsverlust der Arbeitervereine nach 1945 sowie der tiefe Einschnitt, den die Zeit des Nationalsozialismus für die spezifische Kultur der Arbeiterbewegung bedeutet hat.

Leider fehlt eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, in der die Entwicklungslinien und die spezifischen Besonderheiten der nordbremischen Arbeiterbewegung nochmals prägnant hätten vor Augen geführt werden können. Sehr informativ ist allerdings der umfangreiche Anhang von 28 Tabellen, die die Entwicklung der Einwohnerzahlen, Mitgliederbewegung, Wahlergebnisse, Arbeitskämpfe u. a. m. von 1850 bis heute zeigen und zum Teil völlig neu zusammengestellt und errechnet worden sind. Der Band ist insgesamt recht ansprechend aufgemacht. Kleinere Druckfehler wie fehlende Zeilen in der Aufstellung auf S. 18 unten oder vergessene Bildunterschriften auf S. 121 sind derart, wie sie leider immer vorkommen können. Etwas peinlich wirkt jedoch, daß das von Dehnkamp unterzeichnete Vorwort mit Januar 1986 datiert wurde, obwohl der Autor, wie in der Kurzbiographie auf S. 276 korrekt angeführt wird, bereits am 12. November 1985 starb. Alles in allem handelt es sich bei der Arbeit von Willy Dehnkamp um eine Untersuchung, die nicht nur eine Ergänzung zu bereits vorliegenden Studien zur Bremer Arbeiterbewegung, sondern gleichfalls einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung insgesamt liefert, und keinesfalls — das sei zum Schluß ausdrücklich betont — lediglich um Alterserinnerungen eines verdienstvollen Bremer Sozialdemokraten.

London

Rainer Schulze

1 Helga Grebing, Arbeiterbewegung, Sozialer Protest und kollektive Interessenvertretung bis 1914, München 1985.

2 Peter Brandt, Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau, Ausprägung, Politik in Bremen 1945/46, Hamburg 1976; Renate Meyer-Braun, Die Bremer SPD 1949—1959. Eine lokal- und parteigeschichtliche Studie, Frankfurt a. M. / New York 1982.

Marßolek, Inge und René Ott: Bremen im 3. Reich. Anpassung — Widerstand — Verfolgung. Unter Mitarbeit von Peter Brandt, Hartmut Müller, Hans-Josef Steinberg. Bremen: Schünemann 1986. 542 S. mit Abb. Geb. 49,80 DM.

An das 1981 vom Bremer Senat initiierte Forschungsprojekt „Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus in Bremen 1933—1945“, dessen Weiterförderung 1983 die Stiftung Volkswagenwerk im Rahmen ihres Forschungsschwerpunktes „Deutscher Widerstand 1933—1945“ übernahm, waren von Anfang an hohe Erwartungen geknüpft. Bereits 1974 hatte die Begleitdokumentation zur Ausstellung „Antifaschistischer Widerstand 1933—1945 in Bremen“ die Forderung nach einer umfassenden Geschichtsdarstellung des Bremer Widerstandes im Dritten Reich erhoben. Einen kurz gefaßten Überblick zum Thema gab Peter Brandt im 1. Kapitel seiner 1976 erschienenen Untersuchung „Antifaschismus und Arbeiterbewegung“. Ein langfristig geplantes Forschungsvorhaben zur Geschichte der Arbeiterbewegung und Arbeiterbildung Bremens im 20. Jahrhundert an der Universität Bremen legte 1983 die Pilotstudie zur Vorgeschichte der Jahre 1929 bis 1933 vor. „Von der Krise zum Faschismus“ zeigt Krisenverlauf und Reaktion der Bremer Arbeiterschaft auf. Im Frühjahr des gleichen Jahres fand im Rathaus eine vom Bremer Senat geplante, vielbeachtete Ausstellung „Bremer Arbeiterbewegung 1918—1945“ statt. Ausstellung und begleitendes Katalogbuch entstanden in Kooperation von Wissenschaftlern und Arbeiterveteranen. Im notwendigerweise knapp gehaltenen Katalogtext wurde auf die zu erwartenden umfassenden Ergebnisse des gemeinsam von Universität und Staatsarchiv Bremen getragenen Forschungsprojektes verwiesen. Auch Herbert Schwarzwälder machte im Vorwort seines 1985 erschienenen 4. Bandes zur Geschichte der freien Hansestadt Bremen auf die zu erwartende Veröffentlichung aufmerksam.

Wie nun gingen die beiden Bearbeiter das Problem an, aus der Fülle des zusammengetragenen Materials eine sinnvolle, die jüngsten Forschungsansätze nutzende, stringente Gesamtdarstellung zu schaffen? Vor allem ist hervorzuheben, daß sie nicht den Fehler so vieler Lokaluntersuchungen begingen, die Vorgänge um Verfolgung und Widerstand isoliert vom gesellschaftlichen Umfeld und ohne ausreichenden Bezug zu Ereignissen und Entwicklungen jener Jahre darzustellen, was nicht selten zu falschen Schlüssen in bezug auf Erscheinungsbild und Größenordnung, Aktionsmöglichkeiten und -grenzen von Widerstand führte. Natürlich findet sich auch hier der inzwischen schon traditionell gewordene Themenkanon von SPD und KPD, sozialistischen Splittergruppen und Jugendverbänden, von der Position beider Kirchen wie der Verfolgung der jüdischen Mitbürger (zu den beiden letztgenannten Bereichen liegen gründliche wissenschaftliche Arbeiten von Regina Bruns „Die Bremer Juden unter dem Nationalsozialismus“, 1983<sup>1</sup>, und Almut Meyer-Zollitsch „Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen“, 1985<sup>2</sup>, vor). Doch jedes dieser Gebiete ist eingebunden in das soziale und wirtschaftliche Bezugssystem.

Die Arbeit verdeutlicht dabei eine Eigentümlichkeit der Bremer Arbeiterschaft, die feste Solidargemeinschaft, erwachsen aus lebenslanger Gemeinsamkeit am Arbeitsplatz, im Wohnviertel und auf der Wochenend- und Kleingartenparzelle jenseits aller Parteigrenzen. Den Kern dieses schützenden Sozialkontinuums bildete die Belegschaft der A. G. Weser, um deren Gelände die Bremer Gestapo am liebsten einen Zaun gezogen hätte, um das Ganze als KZ zu führen. Erst die Kriegszeit bewirkte hier eine Auflösung des bodenständigen Ar-

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 58, 1986, S. 399.

2 Vgl. Rez. in diesem Jb. S. 397.

beitermilieus mit seinen Bewahrungsnischen von Arbeitergesangsverein, Sportclub, Naturfreunden usw. Es ist das Verdienst der Autoren, jenseits von Heldenverklärung die Minderheitsaktivitäten der Widerständler aufzuzeigen inmitten einer sich zunehmend entpolitisierenden Arbeiterschaft, die allmählich die bescheidenen materiellen Verbesserungen genoß und bei äußerer Anpassung kaum mehr eindeutig Position gegenüber dem NS-Regime bezog.

Gleichermaßen differenzierend wird auf das Bremer Bürgertum und sein Arrangement mit den neuen Herren eingegangen, auf den Bremer Schiffsbau, die Automobil- und Flugzeugindustrie im Dienste der Kriegswirtschaft wie auf Bremer Kaufleute in den besetzten Gebieten. Die Verfolgerseite mit NSDAP, Geheimer Staatspolizei und Justiz wird in Struktur und Vorgehensweise erörtert, bei den Opfern auch die sozialen Randgruppen wie Sinti und Roma, geistig und körperlich Behinderte nicht vernachlässigt.

Die Untersuchung, die im ersten Kapitel — aktuelle Diskussionen aufgreifend — Überlegungen zur möglichen Verhinderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft am Beispiel Bremens beisteuert, geht im Schlußkapitel auf die Problematik von Entnazifizierung der Täter und Wiedergutmachung an den Opfern ein. Den Autoren war dazu die Benutzung der einschlägigen Aktenbestände erlaubt, ein für Forschungen zur jüngsten deutschen Geschichte glücklicher Umstand, der leider nicht in jedem Bundesland gegeben ist.

Natürlich schleichen sich in eine Arbeit von so hohem Sachinformationsgehalt auch einige, im Ganzen gesehen allerdings vernachlässigbare Unrichtigkeiten ein (so war der kommunistische Funktionär Wilhelm Eildermann aus keinem KZ geflohen, sondern im Mai 1936 offiziell aus dem mecklenburgischen Gefängnis Strelitz entlassen, S. 232; der aus Amsterdam kommende Instrukteur Konrad Blenke war kein Jude, S. 271; General Ludwig Beck wurde nicht hingerichtet, beging vielmehr Selbstmord, S. 401), ärgerlicher wirkt sich ein gewisses Durcheinander an manchen Stellen des Anmerkungsapparates aus. Hier scheint die Verfasser die Geduld des Korrekturlesens verlassen zu haben. Doch ungeachtet solcher Mängel am Rande hat diese Publikation Vorbildcharakter für künftige Lokalstudien zur Zeit des Nationalsozialismus. Es werden mit Blick auf gesellschaftliche Zusammenhänge Normen gesetzt für das Verständnis von Verhaltensweisen unterschiedlicher sozialer Schichten zwischen Zustimmung, Anpassung, Verweigerung und Ablehnung einer Diktatur.

Hannover

Beatrix Herlemann

Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Bremerhaven I. Lehe und Vieland im Mittelalter 1072—1500. Bearb. von Jürgen Bohmbach und Bernd-Ulrich Hucker. Bremerhaven 1982. 170 S. m. 14 Abb. = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 3. Lw. 40,— DM.

Das Stadtarchiv Bremerhaven hat hier — schon vor geraumer Zeit — ein Urkundenwerk herausgebracht, das bereits mit dem Titel seine Schwierigkeit hat. Bremerhaven, erst 1827 als Hafen der Stadt Bremen an Geeste und Weser gegründet und 1851 zur Stadt erhoben, kann auf ältere urkundliche Zeugnisse nicht zurückgreifen. Geschichtliche Zustände und Ereignisse, die man in einem Urkundenbuch herkömmlichen Verständnisses dokumentieren

möchte, knüpfen an andere Namen und Institutionen an, nicht stadtbremische, überhaupt nicht städtische, sondern an die Landesgemeinden Lehe und Vieland rechts und links der Geeste, an die im Vieland belegenen Orte Geestendorf, Schiffdorf, Bramel, Wulsdorf und einige weitere, nur zum Teil Vorgängergemeinden des heutigen Bremerhavens. Für ihre „reiche mittelalterliche Geschichte“ (Vorwort S. 9) stehen hier 169 Dokumente, die die Bearbeiter — J. Bohmbach hat dankenswerterweise nach dem Ausscheiden B.-U. Huckers den vorliegenden Band zu Ende geführt — aus verschiedensten Richtungen zusammentragen haben, zusammentragen mußten, denn eine lokale oder fondsmäßige Überlieferung stand ihnen nirgendwo zur Verfügung. Knapp zwei Drittel der aufgenommenen Stücke sind im Wortlaut bereits anderweitig gedruckt worden, von dem restlichen Drittel liegen teilweise wenigstens Regesten vor. Noch nicht berücksichtigt ist das im gleichen Jahr erschienene Urkundenbuch des Klosters Osterholz (vgl. diese Zs., Bd. 56, 1984, S. 412), in dem wir vor allem einigen frühen Stücken (Nr. 6, 7, 12, 14, 21, 24) wiederbegegnen. Auffällig viele Originale sind als verbrannt, verschollen oder verlagert bezeichnet — Spiegelbild der empfindlichen Quellenverluste des letzten Krieges für diesen Raum —, unzutreffend ist dies aber geschehen bei Nr. 51 und 52: diese Urkunden des Hauptstaatsarchivs Hannover sind durchaus erhalten geblieben (Celle Or. 8 Nr. 232, Celle Or. 12 Nr. 45), ebenfalls die nur nach Sudendorf zitierten Nr. 56 und 60 (Celle Or. 12 Nr. 55 und 65). Unstimmigkeiten hat die Kritik auch bei den Zitaten der Quellen des Staatsarchivs Bremen bemerkt (vgl. Bremisches Jb., Bd. 63, 1985, S. 210). In der Form der Wiedergabe sind die Bearbeiter unterschiedlich verfahren, sie bieten teils Regesten, teils Vollabdrucke mit Kopffregest, ein notwendiger Kompromiß angesichts mancher unzulänglicher Überlieferungsform, ein sachlich gerechtfertigter, wenn man dem ungleichen Informationsgehalt einzelner Quellen im Hinblick auf das Thema Rechnung tragen soll. Wem ein Regest zu wenig ist, findet meistens den Weg zu einem Druckort gewiesen, an ungedruckten Urkunden bleiben nur wenige, bei denen statt eines Regests auch ein Vollabdruck möglich und wünschenswert gewesen wäre (etwa Nr. 24, 87, 97, 112).

Die Problematik eines Urkundenbuches für einen nach neuzeitlichen Gesichtspunkten abgesteckten Raum wird aus den mitgeteilten Urkunden, Chronik-, Register- und Aktenauszügen hinlänglich deutlich. Dieser Raum hat in der hier übersehbaren Zeit bis 1500 nur wenige eigene Kräfte, keine Zentren weltlicher oder geistlicher Macht entfaltet, wird vielmehr weitgehend von außen beherrscht, besessen, beeinflußt: dem Bremer Erzbischof, der Stadt Bremen, den Herzögen von Sachsen-Lauenburg, den Grafen von Oldenburg, von Versfleth und von Stotel, den Herren von Bederkesa, weitere Adelige nicht zu nennen, von den Wurster Friesen, dem Bremer Domkapitel, den Klöstern St. Pauli vor Bremen, Osterholz, Blankenburg, Neuenwalde, dem Archidiakon von Hadeln und Wursten usw. Sie sind denn auch in der Regel die Urheber der hier zusammengetragenen Quellen. Eine Ausnahme bildet einzig die Kirchspielgemeinde Lehe, die seit 1379 häufiger urkundet und dabei ein eigenes Siegel führt (Nr. 52, abgebildet ist ein Stück von 1642), während das Vieland zwar schon 1313 mit einer Urkunde vertreten ist, sich dafür aber fremder Siegel bedienen muß (Nr. 36) und erst 1463 mit einem eigenen bezeugt ist (Nr. 113, abgebildet ein Siegel von 1491). Die Kirchspielgemeinde Lehe betreibt eine aktive Bündnispolitik (Nr. 70: mit dem Land Kehdingen u. a., Nr. 65, 79: mit der Stadt Bremen, dem Lande Wursten), erkaufte sich Schutz und Schirm zunächst des Erzbischofs (Nr. 60), dann der Stadt Bremen (Nr. 92, 103 f., 114, 134) und leistet militärische Hilfe (Nr. 69, 133). Das Vieland aber wird nach einem Aufstand gegen die Bremer Kirche wieder unterworfen (Nr. 83). Von Anlage und Zerstörung von Burgen geben mehrere Dokumente Nachricht: von der Siverdesburg bei Sievern (Nr. 40), der Stinteburg an der Geeste (Nr. 65, 66). Neben Beurkundungen der üblichen Rechtsgeschäfte mit Gütern und Gülten belegen ausführlichere Besitzverzeichnisse den vielfältigen Besitz der oben genannten

Stifte und Klöster in Lehe und Vieland (Nr. 8, 22, 39, 78, 139, 148, 163). Schließlich sei noch auf ein längeres Verzeichnis der Memorienstiftungen der Leher Kirche (1368/1405, Nr. 48) besonders hingewiesen.

So sehr die Umsicht der Bearbeiter beim Aufspüren und Sammeln des Quellenmaterials Lob verdient, so wenig kann am Ende die Form befriedigen, in der es dargeboten wird. Oberstes Gebot für ein jedes derartige Quellenwerk sollte es sein, soweit es geht, einwandfreie Texte zu liefern, d. h. nicht nur die Vorlagen genauestens wiederzugeben, sondern auch auf deren Unzulänglichkeiten und offenkundige Fehler zumindest aufmerksam zu machen. Ohne Verstöße wiederholen zu wollen, die bereits anderweitig festgestellt worden sind, seien hier folgende genannt: Nr. 21 Zeile 2 des lat. Textes: hinter *perpetuum* ist ein Punkt zu setzen, in Zeile 3 fehlt hinter *dignata est preficere die Passage clementia, non solum nos preesse, verum etiam prodesse* (nach Urkundenbuch des Kl. Osterholz, Nr. 38); Nr. 46 Zeile 10 des lat. Textes: statt *quod quicumque . . . predixerimus* müßte es sinngemäß richtig heißen *quod quandocumque . . .*, in der zweitletzten Zeile *sub anno* statt *annis*; Nr. 47 Zeile 17 des lat. Textes: *eadem bona fuerunt . . . obligata* statt *obligate*, in Zeile 18 ist hinter *dominio* das Wort *comicia* ausgelassen; Nr. 124 Zeile 9 vermisste ich den Vulgärausdruck für *octo peciis terre*, in Zeile 13 wohl zu lesen *aut aliqua sinistra machinacione*, in Zeile 18 fällt der entstellte Begriff *jure eufethioto* ins Auge, richtig *jure emphyteutico*, in Zeile 21 muß das Komma vor statt hinter *quibus* stehen; Nr. 125, S. 98 Zeile 16 wird von der Vorlage der offenbare Druckfehler *in cadem* statt *eadem* übernommen. Die von Sudendorf VI Nr. 220,3 (nicht 220,2) übernommene Urkunde Nr. 42 ist zu dem unrichtig abgeänderten Datum 1476 Apr. 25 gestellt (Sudendorf richtig 1476 Apr. 24). Die Nrn. 121—123 sind jeweils um einen Tag jünger zu datieren, da 1476 ein Schaltjahr war, auch hier sind die Bearbeiter aus unverständlichen Gründen von der Vorlage abgewichen. Die Datierung der Nrn. 143 und 144 (1488 Dez. 11) geht vom Datum der Translation des Hl. Ambrosius (Dez. 7) aus, nicht von dessen gewöhnlichem Heiligkeitag (Apr. 4) — warum?

Den Regesten hätte eine einheitlichere Formgebung gutgetan, insbesondere im Hinblick auf die Normalisierung der Namen. In Nr. 5 erscheint ein Vertrauter des Erzbischofs Adalbero mal als Thrubert (so die Vorlagen), mal als Trutbert, mit welcher letzterer Namensform die Identität zu dem in Nr. 4 genannten Grafen Trutbert von Stotel nahegelegt wird. Im Index sind es jedoch zwei Personen, und die Frage der Identität wird nicht weiter diskutiert (vgl. aber May, Regesten der Erzbischöfe v. Bremen, Bd. 1, Nr. 456). In Nr. 12 werden in der sehr lückenhaft wiedergegebenen Zeugenreihe die Namen seltsam unentschlüsselt verdeutscht: Heinrich de Beckeshovede, Gevehard de Stotle, Erich de Bederkesa, in Nr. 15 hingegen gar nicht, wiewohl kursiv gedruckt: *Ericus et Wilhelmus de Bedrikesa* usw. Dieselbe Unsicherheit beschert uns in Nr. 17 den Kardinallegaten Otto von Carcere Tulliano, den man im Index auch prompt unter Carcere wiederfindet. Mehrere Belege bei May hätten die Bearbeiter auf den vollen und richtigen Namen bringen können: Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano. In Nr. 53 lesen wir Sassendingen (statt Sachsendingen), und die Brüder Eggert und Dietrich von Stinstedt (Nr. 96) heißen nur wenige Nummern zuvor (Nr. 90) Eggbert und Tiderik van Stinstede. Eine Unstimmigkeit zwischen Regest und Datierung fällt bei Nr. 83 auf: Das Kopfregest „Eb. Balduin von Bremen erobert das Vieland . . .“ ist mit 1426 datiert, Erzbischof Balduins Regierungszeit beginnt aber erst 1435. Einen ähnlichen Fall finde ich in Nr. 59.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zum Index. Er weist nur die Personen- und Ortsnamen nach, ein Sachindex fehlt, was ungeachtet des statt seiner beigegebenen Glossars bedauert werden muß, der Sachindex gehört nun doch zum Standard des modernen Urkundenbuches. Leider erfüllt auch der Personen- und Ortsnamenindex seine Aufgaben nur unvollkommen.

Er scheint ohne großen Aufwand und eher mechanisch zusammengestellt zu sein. Um Zusammenführung und Identifizierung der Namen ist es ihm nur herzlich wenig zu tun, wie bereits an Beispielen oben gezeigt ist. Hier einige weitere: Der in Nr. 6 als Zeuge genannte Abt Elver von Stade wird unter der Ministerialenfamilie v. Stade eingeordnet anstatt unter Elver und Stade, St. Marien. Der in Nr. 9 als Zeuge genannte *comes Luderus de Waldenberch* wird im Index mit Änderung an falscher Stelle den Grafen v. Waldenburg zugewiesen, richtig hätte er als Graf v. Wohldenberg identifiziert werden müssen (vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, S. 64 Anm. 20). Der schon im Regest Nr. 127 fremdartig wirkende Bischof von Osnabrück Cord van Deffholt wird unverändert in den Index übernommen, seine Identifizierung als Konrad v. Diepholz bleibt dem Benutzer überlassen. Für Namen wie de Hutha, de Heina, de Mercelo, de Urbe, de Swanewede, de Volcmarrode werden keine Übersetzungen bzw. Normalisierungen geboten. Die Ortsnamen erscheinen dagegen durchgängig nach der heutigen Schreibung normalisiert, nur — Verweise von den Lautformen der Quellen auf die heutige Form wurden offenbar nicht für notwendig erachtet. Wer oder was bringt aber den unkundigen Leser beispielsweise von Hilgewurd auf Ihlienwort, von Godeshemme auf Odisheim (Nr. 67), von Wole (Nr. 50) auf Altenwalde?

So legt man das Buch am Ende nicht mit voller Zufriedenheit aus der Hand. Unbestreitbar ist es für den engeren Bremerhavener Raum als Quellenwerk verdienst- und wertvoll, über diese Grenzen hinaus muß es beachtet werden, weil es zahlreiche interessante Quellen erstmals im Druck zugänglich macht. Mehr Sorgfalt und Konsequenz in der Gestaltung hätten ihm größere Zuverlässigkeit und bessere Benutzbarkeit eingebracht. In beiderlei Hinsicht ein Höchstmaß zu erreichen, muß nach wie vor die Forderung an ein jegliches Urkundenbuch sein.

Hannover

Christoph Gieschen

Cramer, Hans Donald: Das Schicksal der Goslarer Juden 1933—45. Eine Dokumentation. Mit Beiträgen von Horst-Günther Lange, Friedrich Deininger und Werner Hillebrand. Goslar: Selbstverlag des Geschichts- und Heimatvereins Goslar e. V. 1986. 201 S. m. Abb. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 36. Lw. 24,— DM.

Nach Lieselotte Krulls nützlicher Arbeit über Wahlen und Wahlverhalten in Goslar in der Weimarer Zeit (vgl. Rez. in Nds. Jb. 58, 1986, S. 339) legt der rührige Goslarer Geschichtsverein mit Cramers ausführlicher Dokumentation zum Schicksal der Goslarer Juden während der NS-Zeit einen weiteren wichtigen Baustein zur jüngsten Stadtgeschichte vor.

Cramers Arbeit sind dankenswerterweise zwei kleinere historische Aufsätze vorangestellt, die zum Thema hinführen: Horst-Günther Lange liefert einen knappen „Überblick über die Geschichte der Juden in Goslar bis zum Ende der reichsstädtischen Freiheit“ (S. 7—10), Friedrich Deininger beschreibt in Grundzügen die politisch-gesellschaftliche Situation der Goslarer Juden während des 19. Jahrhunderts (S. 11—14). Dann informiert der Direktor des Stadtarchivs, Werner Hillebrand, über das einstige jüdische Gemeindearchiv, das seit der Zeit des Nationalsozialismus als verschollen gilt, von dem aber vor einigen Jahren ein Aktenband wieder aufgetaucht war. Er bittet um Hilfe bei der Suche nach dem Verbleib des Archivs, das sich vielleicht in Teilen noch erhalten haben könnte.

Die Darstellung Cramers — es handelt sich um die gekürzte Fassung einer im Stadtarchiv hinterlegten umfanglicheren Dokumentation — ist untergliedert in einen chronologischen Teil A und in einen Teil B, der die Schilderung der „Einzelschicksale der jüdischen Bürger Goslars“ bietet. — Cramer skizziert, im wesentlichen gestützt auf die Auswertung der örtlichen Zeitungen, die zuweilen recht ausführlich zitiert werden, streng nach Jahren gegliedert die Entwicklung der sich zusehends verschlimmernden Lage der Goslarer Juden. Als ereignisgeschichtliches Gerüst dienen die verschiedenen verfügbaren Maßnahmen und Erlasse gegen die Juden vom Boykott jüdischer Geschäfte im April 1933 bis hin zur dritten von Goslar ausgehenden Deportation der letzten noch am Ort verbliebenen Juden im Februar 1945. Die für jedes einzelne Jahr der NS-Zeit in Kästchen eingerahmten Zusammenstellungen historischer Daten und Erläuterungen verleihen dem Buch einen fast lehrbuchhaften Charakter und vermitteln dem Leser den jeweiligen reichspolitischen Hintergrund der vor Ort erkennbaren Vorgänge.

Im umfanglicheren Teil B beschreibt Verf. in alphabetischer Reihenfolge die Einzelschicksale der jüdischen Familien Goslars. Dank einer sehr aufwendigen und zeitraubenden Korrespondenz mit Überlebenden und anhand vieler Zeugenbefragungen konnte er eine erstaunliche Fülle an Nachrichten zusammentragen, die ein plastisches, aber zugleich erschütterndes Bild vom Lebensweg der Juden ergeben, der für den größten Teil in den Konzentrationslagern des NS-Staates endete. Man erfährt Einzelheiten über das sich immer unerträglicher gestaltende Alltagsleben in Goslar, so etwa über den Schulalltag, den nachbarschaftlichen Umgang, die Polizeiverhöre und schließlich über die Deportationen. Die dabei mitunter erkennbar werdenden Wiederholungen hätten allerdings im Teil A zugunsten einer gestraffteren Darstellung vermieden werden können. Zahlreiche Fotos und Dokumente — zuweilen vermißt man übrigens Legende und Quellennachweis — tragen zur Veranschaulichung der Arbeit bei.

Das Buch ist nicht nur für die örtliche Geschichtsschreibung ein Gewinn, sondern es verdient darüber hinaus Beachtung: Cramers Bemühen um Erhellung dieses dunklen Kapitels deutscher Geschichte mit seinem unmittelbaren lokalen Bezug verdient Nachahmer, zumal es künftig immer schwieriger sein wird, Zeugen und Überlebende noch selbst zu Wort kommen zu lassen.

Aurich

Herbert Reyer

Müller, Siegfried: *Leben im alten Hannover. Kulturbilder einer deutschen Stadt.* Hannover: Schlütersche 1986. 168 S. m. 59 Abb. 49,80 DM.

Titel und Untertitel dieser Darstellung signalisieren Unverbindlichkeit im Stile einer Kulturgeschichtsschreibung vergangener Zeiten. Eben dies sei aber nicht beabsichtigt, betont der Verfasser in seiner Vorbemerkung, allerdings mit gleichzeitiger Einschränkung: Sein Buch solle zunächst „Fakten in größere Zusammenhänge einordnen und unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse allgemeinverständlich Entwicklungen über 400 Jahre Kulturgeschichte Hannovers aufzeigen“. Vollständigkeit sei nicht angestrebt; „mancher Aspekt städtischen Lebens konnte nicht behandelt werden, weil die Vorarbeiten hierfür fehlen“.

Zumindest einige dieser Vorarbeiten hätten noch geleistet werden und deren Erträge hier eingebracht werden sollen; ohne diesen Aufwand muß man stets die vom Verfasser angeführten Einschränkungen bedenken, um dem Buch gerecht zu werden. Unternehmungen wie „Brunswick 1031 — Braunschweig 1981“, die Ausstellung „Aus dem Alltag der mittelalterlichen Stadt“ (Bremen 1982/83) oder „Stadt im Wandel“ (1985) haben auch einem großen Publikum zumindest reiches Material zur Stadtkulturgeschichte geliefert und wenigstens relative Normen gesetzt.

Hier nun wird Allgemeinverständlichkeit zum Prinzip erhoben. Es soll vornehmlich „dem historisch interessierten Leser eine neue . . . Kulturgeschichte Hannovers“ vorgelegt werden, der später ein kommentiertes Quellenlesebuch folgen soll. Eine umfassende Darstellung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kulturgeschichte Hannovers ist also nicht beabsichtigt, und die Darstellungen von August Jugler (1876) und Otto Jürgens (1909, 1928) sind nur ergänzt, aber nicht überholt.

Dabei hat Müller zahlreiche ungedruckte Quellen aus den Beständen des hannoverschen Stadtarchivs ausgewertet; Lust und Mühsal dieser Arbeit schildert er anschaulich und überzeugend vor allem solchen Lesern, die Archivstudien nicht kennen und die hier einen Überblick über Art und Umfang verschiedener Quellengruppen gewinnen können: Ratsprotokolle, Stadtordnungen, Ämterlisten, Städteidbücher, Lohnregister, Bürgerbücher, Steuerlisten, Haus- und Verlassungsbücher, Musterungsregister, Wachordnungen, Artillerieregister, Innungsbücher und Einzelakten.

Um anhand dieser und anderer Quellen „ein möglichst vollständiges Bild des Alltagslebens“ zu geben, ordnet Müller sein Material in drei Hauptgruppen: Der politisch-soziale Rahmen; Lebensbedingungen und Lebensformen; Kirche und Glauben. Hier zeigt sich selbstverständlich die Problematik des undefinierten Begriffes Kulturgeschichte: politische, sozial- und kirchengeschichtliche Aspekte lassen sich nicht säuberlich trennen oder gar ausklammern, wenn man eigentlich Stadtgeschichte schreiben will. Und Stadtgeschichte in ihrer naturgemäßen Vielfalt ist gemeint, wenn man die Kapitelfolge ansieht: Das äußere Erscheinungsbild der Stadt; Die Stadtverwaltung; Die Stadtbewohner; Handel und Handwerk; Das kirchliche Leben vor der Reformation; Die Reformation: Ursachen, Verlauf, Träger und Folgen. Lediglich der dritte Teil konzentriert sich auf primär kulturgeschichtliche (volkskundliche) Themen: Kleider und Mode; Essen und Trinken; Vergnügen und Zeitvertreib.

Es bleibt festzustellen, daß hier eine illustrative Übersicht über die politische, Sozial- und Kulturgeschichte der Stadt Hannover vorgelegt wurde. Diese Übersicht ist durchaus fundiert; der konsequent verfolgte Grundsatz der Allgemeinverständlichkeit bewirkt nicht etwa zwingend Oberflächlichkeit; die Bildauswahl unterstützt die Textinformation; Anmerkungsapparat, Quellen- und Literaturverzeichnis, Personen- und Ortsregister (ein Sachregister fehlt leider) sowie ein Abbildungsnachweis sind als wichtige Hilfen für denjenigen Benutzer zu nennen, der sich nicht mit einem empfehlenswerten Lese- und Bilderbuch zufrieden geben will, sondern anhand des dargebotenen Materials weiter arbeiten möchte.

Hameln

Norbert Humburg

... Neue Wege, alte Ziele. 125 Jahre Henriettenstiftung Hannover. Hrsg. von Wolfgang Helbig. Hannover: Lutherhaus Verlag 1985. 280 S. m. zahlr. Abb. 29,80 DM.



Die Henriettenstiftung, eine der großen diakonischen Einrichtungen in der Landeshauptstadt (Diakonissenmutterhaus mit Krankenhäusern und Pflegeheimen), hat bisher alle 25 Jahre eine Festschrift herausgebracht. Die vorliegende fünfte Festschrift enthält neben den fälligen Berichten über den Fortgang der Arbeit und Aufsätzen zu den künftigen Perspektiven der Stiftung auch eine Reihe historischer Beiträge, wobei vor allem die Frühzeit der Stiftung neu untersucht wird.

Vornehmlich unter Auswertung des Königlichen Hausarchivs schildert Dieter Brosius die Beziehungen der Königin Marie zur Stiftung. Nach dem Vorbild anderer Fürsten initiierte und finanzierte sie die Stiftung und blieb deren Protektorin bis zu ihrem Tode. Nur durch die Unterstützung des Hofes konnte sich die Stiftung in den ersten Jahren halten, da die neue Lebensform der Diakonissen in Norddeutschland noch wenig bekannt war und viele darin nur eine katholisierende Spielerei der Königin und ihrer Berater sahen. Erst als der Nutzen der Stiftung für die Krankenversorgung deutlich wurde, wandelte sich das allgemeine Urteil über die Stiftung.

Diesen Wandel im Urteil arbeitet Klaus Mlyněk sehr präzise heraus, der die Beziehungen zwischen der Stadt Hannover und der Stiftung untersucht. Nicht nur durch die Krankenpflege im Henriettenstift selbst, sondern auch durch die Bereitstellung von Diakonissen, die in den städtischen Krankenhäusern die Lohnwärter ablösten, gelang es, die modernen Standards der Krankenpflege in Hannover durchzusetzen. Das Verhältnis zur städtischen Verwaltung trübte sich erst, als in der NS-Zeit übereifrige Verwaltungsbeamte die Diakonissen durch „braune Schwestern“ ersetzen wollten; in der Folge zog sich das Henriettenstift aus den städtischen Krankenhäusern zurück, da die einheitliche Ausrichtung der Schwestern verlorengangen war und da später nach dem zweiten Weltkrieg der Nachwuchs fehlte.

Die verschiedenen Formen der Gemeindefarbeit von Diakonissen untersucht Manfred von Boetticher am Beispiel Lindens. Weil für den geistigen Vater und ersten Vorsteher des Henriettenstifts, Gerhard Uhlhorn, die „Liebestätigkeit“ eine zentrale Erscheinungsform kirchlicher Arbeit war, bemühte sich das Henriettenstift schon bald, Diakonissen auch als Gemeindefschwester, Armenpflegerinnen oder Kindergärtnerinnen unterzubringen. Linden war stärker als Hannover von den negativen Folgen der Industrialisierung betroffen, daher unterstützte die Gemeindeverwaltung schon sehr bald die Diakonissenstation, und auch die örtlichen Industriellen waren an der Tätigkeit der Diakonissen interessiert, weil so soziales Konfliktpotential relativ preiswert abgebaut werden konnte. Es gehört zu den großen Vorzügen dieser Festschrift, daß auch die kritische Anfrage nach der gesellschaftlichen Funktion solcher Tätigkeiten nicht gescheut und deren Ambivalenz nicht verschwiegen wird.

Mit den prägenden Persönlichkeiten der Frühzeit des Stifts befassen sich mehrere Aufsätze; der Aufsatz von Martin Cordes über den jungen Gerhard Uhlhorn ist dabei besonders hervorzuheben, weil er nicht nur neue Quellen heranzieht, sondern auch stärker als traditionell üblich die Beziehungen Uhlhorns zum „Kulturprotestantismus“ herausstellt. Durch die Rezeption des Begriffs „Reich Gottes“, der mit der Leitfrage nach dessen Verwirklichung ein Schlüsselbegriff des Kulturprotestantismus ist, gelingt es Uhlhorn, die ‚freie‘, institutionell nicht gebundene christliche Liebestätigkeit mit dem Interesse an Diakonie als Äußerung der Kirche zu verbinden.

Insgesamt trägt die Festschrift, die durch ein Personenregister auch gut erschlossen ist, nicht nur zur Geschichte des Henriettenstifts bei, sondern liefert an einzelnen Beispielen auch neue Gesichtspunkte für die Kirchen- und Landesgeschichte. Kritisch zu vermerken bleibt, daß der Zeit des Nationalsozialismus kein eigener Beitrag gewidmet wurde; ange-

sichts des Totalverlusts des Stiftungsarchivs ist das wohl zu verstehen, andererseits hätte man durch genaueres Befragen von Zeitzeugen, vor allem von Diakonissen, über den Führungsstil und das innere Leben im Stift gewiß noch Material für eine kritische Würdigung dieser Zeit gefunden. Wünschenswert wäre außerdem eine Untersuchung über die Beziehungen des Stifts zum Landgebiet gewesen. Gab es beispielsweise Diakonissen nur in städtisch geprägten Gebieten? Woher rekrutierten sich die Diakonissen? Etc. Aber diese Fragen sind vielleicht Anregungen für die in 25 Jahren fällige sechste Festschrift, für die die vorliegende fünfte durchaus als Vorbild dienen kann.

Hannover

Hans Otte

Grabe, Thomas, Reimar Hollmann und Klaus Mlynek: *Wege aus dem Chaos. Hannover 1945—1949*. Hamburg: Kabel 1985. 201 S. mit zahlr. Abb. Geb. 39,80 DM.

Als Fortsetzung einer Darstellung der Stadt Hannover während des Zweiten Weltkrieges (Unter der Wolke des Todes leben . . . , Hamburg 1983), die unter Beteiligung derselben Autoren entstanden war, ist nun ein weiterer Band den ersten Nachkriegsjahren in der Landeshauptstadt gewidmet. Abgedeckt wird dabei der Zeitraum vom Einmarsch der Alliierten im April 1945 bis zur Währungsreform 1948, in einzelnen Fällen darüber hinaus bis 1949, dem Jahr der Verkündung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland.

In dieser Zeit sind eine ganze Reihe von neuen Impulsen von Hannover ausgegangen, die weit über die Stadtgrenzen hinaus gewirkt haben: sei es der Anfang der Hannoverschen Industriemesse, die Wiedererstehung der deutschen Sozialdemokratie, die Durchführung des ersten Deutschen Evangelischen Kirchentages oder die Begründung der Nachrichtenmagazine „Stern“ und „Der Spiegel“. Solche Impulse werden in der vorliegenden Monographie durchaus gewürdigt. Doch ist es Ziel des Buches, den Neubeginn in der Stadt Hannover auf möglichst vielen Gebieten von Politik, Wirtschaft und Kultur flächendeckend zu beschreiben, um dadurch ein möglichst umfassendes Bild aus dem Hannover jener Jahre einzufangen.

Der Band gliedert sich in drei Hauptabschnitte. In dem ersten Abschnitt „Politik und Gesellschaft“ werden Besatzungsherrschaft und deutsche Verwaltung dargestellt, nichtstaatliche Institutionen, Kirchen und Parteien abgehandelt, daneben deren wichtigsten Aufgaben angesprochen wie Beseitigung von Trümmern, Unterbringung von Heimatlosen oder Organisation des Schulwesens. Zwar nicht den umfangreichsten, aber wohl den zentralen Abschnitt des Buches stellt das folgende Kapitel mit Beiträgen zu „Wirtschaft und Versorgung“ dar. Die Probleme des einzelnen Hannoveraners: Essen, Kleiden, Heizen, Wohnen, aber auch Verkehrswesen und Demontage stehen hier ganz im Mittelpunkt: das Alltagsleben in der zerstörten Stadt. Ein kürzerer dritter Abschnitt befaßt sich mit „Presse und Kultur“, wobei „Kultur“ die verschiedenen Aktivitäten auf künstlerischem Gebiet meint und der Autor sich im wesentlichen auf Fragen beschränkt, die das Feuilleton einer Zeitung ausmachen.

Bei einer solchen Fülle von angesprochenen Problemen sind einzelne Überschneidungen zwischen den jeweiligen Beiträgen kaum zu vermeiden. Häufig standen die Autoren zudem offenbar vor der Frage, wie weit übergreifende Zusammenhänge darzustellen waren, um

stadthannoversche Vorgänge verständlich werden zu lassen. An mancher Stelle geht das Buch deshalb über die unmittelbaren Hannoverschen Belange hinaus. Verzichtet wurde demgegenüber darauf, auch kontroverse Ansätze oder Forschungsergebnisse einzubeziehen. Bisweilen wird der Leser etwas abrupt mit einer politischen Einschätzung konfrontiert, die — wie bei der Bewertung der Entnazifizierung, der Kriegsgefangenschaft deutscher Soldaten oder der Reeducation — aus dem vorliegenden Material nicht hergeleitet werden kann und die auch eine abweichende oder weitergehende Interpretation zuließe.

So liegt es durchweg weniger im Interesse der Autoren, die Nachkriegszeit in Hannover analytisch zu erhellen, als einzelne Ereignisse zunächst einmal möglichst anschaulich darzustellen — wenn man will, aufzuzählen. Nicht zuletzt durch eine Vielzahl, z. T. umfangreicher Zitate aus einschlägigen Archivbeständen, ebenso aber auch aus zeitgenössischen Zeitungen, aus Tagebuchaufzeichnungen und Berichten der Betroffenen wird diese Absicht erreicht. In dieselbe Richtung weist die Wiedergabe zahlreicher Fotos, die den ganzen Band durchziehen und die nicht nur aus öffentlichen Sammlungen, sondern zum großen Teil auch von privaten Leihgebern stammen und damit an dieser Stelle vielfach zum ersten Mal publiziert werden. Zur damaligen Zerstörung Hannovers oder zum Flüchtlingselend, zu Trittbrettfahrern, zu Hamsterfahrt und zu Schwarzem Markt dürften gerade diese Bilder nicht weniger aussagen als manche kommentierende Abhandlung.

Ausführliche Belege und eine Bibliographie, die auch auf ungedruckte Manuskripte verweist, ermöglichen einen Einstieg in eine weitergehende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem dargebotenen Stoff. Doch wendet sich das Buch damit vor allem an den historischen Laien — hannoversche Ortskenntnisse sind erwünscht, aber keine Bedingung. Und sicher soll kaum jemand den Band von vorn bis hinten durchlesen: ein Buch zum Blättern, Anlesen und immer wieder Ansehen.

Hannover

Manfred von Boetticher

Köhler, Manfred: Die Volksschule Harsum im Dritten Reich. Widerstand und Anpassung einer katholischen Dorfschule. Hildesheim: Lax 1985. 214 S., 34 Fotos u. 31 Dokumente auf Taf. = Beiträge zur Historischen Bildungsforschung. Bd. 2. Kart. 40,— DM.

Der Rektor der heutigen Hauptschule Harsum ist den Spuren seiner Schule im Nationalsozialismus nachgegangen, hat ehemalige Schüler, Lehrer, Gemeindeangestellte und in kirchlichen Vereinen Harsums einst engagierte Einwohner befragt und so auf der Grundlage einer früheren Diplomarbeit an der Hochschule Hildesheim ein Bild von der Gemeinde- und Schulgeschichte des in den dreißiger Jahren rund zweieinhalbtausend Einwohner (davon 300—400 Schulkinder) zählenden Ortes geschaffen, mit dem sich die Harsumer ohne Not identifizieren können. Dies um so mehr, als die stiftsdörfliche Religiosität als Kern des Harsumer Selbstverständnisses die Bevölkerung nach Darlegung des Autors vor nationalsozialistischer Verführung weitestgehend feite. Eine NSDAP-Ortsgruppe war erst im Mai 1932 gegründet worden, ihr Einfluß unbedeutend. Der nach 1933 eingesetzte Bürgermeister gehörte dem Kirchenvorstand an, der Schullektor wurde in Fortsetzung seines Vorsitzes bei der Bezirkslehrerkammer 1933 Kreisabschnittswalter im nationalsozialistischen Lehrerbund, um

nach eigenen Bekundungen sich selbst und seine Kollegen zu schützen. Die Führungskräfte der HJ entstammten fast alle gut katholischen Familien. Der Sohn des Rektors leitete gar die SA im Ort, ohne sich dadurch im mindesten in seinem Werbeeifer für die Wochenzeitung der katholischen Jugendbewegung „Junge Front“, die schließlich wegen ihres kompromißlosen antinationalsozialistischen Kurses verboten wurde, beeinträchtigen zu lassen.

Dieses Verhaltensgemenge von Anpassung und Beharrung, das schon Z. Zofka in seiner Studie „Dorfeliten und NSDAP“ (in: „Bayern in der NS-Zeit“, Bd. IV, hrsg. v. M. Broszat u. a., München, Wien 1981) für die bayerische Provinz konstatierte, ermöglichte offensichtlich eine Selbstbewahrung und Verteidigung der eigenen Identität, die bei Lehrern, Schülern und Eltern in Harsum von genuiner katholischer Frömmigkeit geprägt war. Ob allerdings in Anlehnung an den von R. Löwenthal geprägten dreistufigen Widerstandsbegriff die Einordnung in die Kategorie der gesellschaftlichen Verweigerung angesichts der zunehmenden Anpassung der Schule besonders während der dreißiger Jahre gerechtfertigt ist, darf bezweifelt werden. Hier scheint eher weltanschauliche Dissidenz als schwächste Form von Widerstand (wenn überhaupt) zuzutreffen. Erst angesichts der massiven Bedrohung der Konfessionsschule wie der ständigen Versuche der Entchristlichung des Unterrichtes setzte ein nicht politisch motivierter, vielmehr allein aus religiöser und moralischer Überzeugung erwachsener Teilwiderstand ein. Die Verdrängung der Priester aus den Schulen, das Verbot der geschlossenen Teilnahme der Schulen an Gottesdiensten und Prozessionen, die starke Kürzung des Religionsunterrichtes und schließlich auch die Umwandlung der Harsumer Konfessionsschule in eine Gemeinschaftsschule im Jahre 1942 (in Hessen bereits 1934, in Bayern 1938 geschehen) stellte für das Schulkollegium eine immer neue Bewährungsprobe dar, die es, unterstützt von Schulrat, Eltern und Kirche, im Geiste unbeirrbaren Glaubens zu bestehen vermochte.

Eingebettet in die Darstellung der nationalsozialistischen Schulpolitik mit ihren Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zeichnet Manfred Köhler am konkreten Einzelfall reich dokumentiert und bebildert die Alltagsgeschichte einer katholischen Dorfschule im „Dritten Reich“ nach, die sich mit ihrem Kampf um den Bekenntnischarakter als eine der letzten Bastionen des Widerstehens gegen den braunen Ungeist im Schulwesen behauptete.

Hannover

Beatrix Herlemann

Spier, Heinrich: Die Geschichte der Harzburg. Ihr wechselndes Verhältnis zur Pfalz und Reichsstadt Goslar und zu den welfischen Herzögen von 1065 bis 1651. Goslar: Heinrich Spier 1985. 138 S. m. 8 Abb., 1 Falttaf. = Beiträge zur Harzgeschichte. Heft 1. Kart. 24,— DM.

Der Verfasser gehört zu der immer seltener werdenden Spezies gelehrter Schulmänner, deren Arbeiten die deutsche Geschichtswissenschaft bedeutende Erkenntnisse verdankt, insbesondere zur Lokal- und Regionalhistorie. Heinrich Spier hat sich seit Jahrzehnten intensiv mit der Geschichte der Harzburg befaßt und zieht jetzt — nach den Harzburg-Regesten (1970/1974 bzw. im Zusammendruck 1975) und seinem Harzburgführer (1980) — die Summe seiner Forschungen in der vorliegenden Schrift, die freilich nicht nur die engere Geschichte der Harzburg nach archäologischen, erzählenden und urkundlichen Quellen und mit umfassender Literaturkenntnis nachvollzieht, sondern deren Rolle und Funktion im Spannungsfeld zwischen Reich, Reichsstadt Goslar und benachbarten Territorialherren be-

leuchtet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Spiers Kontroverse mit der Arbeit von Werner Deich über die Goslarer Reichsvogteirolle hinzuweisen, soweit die dort aufgeführten Geldlehen der Harzburg betroffen sind (S. 58 ff.).

Spier gliedert seine Studie in drei Teile: die Residenzburg König Heinrichs IV., die Reichsburg der Stauferzeit und die Dynastenburg des 13. bis 17. Jhs., worin zugleich wie in einem Brennspeigel der Verlauf der hoch- und spätmittelalterlichen deutschen Geschichte vom Versuch der Schaffung von Königslandschaften bis zur endgültigen Etablierung von Territorialfürstentümern eingefangen erscheint.

Die Harzburg, als Gipfelburg auf einem langgestreckten Felsrücken in 10 km Entfernung (Luftlinie) von Goslar gelegen, strategisch vorzüglich geeignet, den Ostwestverkehr am nördlichen Harzrand sowie die Verbindungen vom Harz nach Süden zu kontrollieren, stand im Zentrum des Burgenbaus Heinrichs IV. Ende der sechziger Jahre des 11. Jhs. in Sachsen, als dessen Architekten Spier erneut Bischof Benno II. von Osnabrück hervortreten läßt. Da die Pfalz Goslar nach Aufgabe der alten Burg auf dem Georgenberg über keine massive Befestigung verfügte, wurde die Harzburg, mit Palast und Stift ausgestattet, zur Residenzburg bestimmt, Goslar mithin durch die zweigliedrige Anlage zur ‚Großpfalz‘ (A. Gauert) erhoben. Diese Phase blieb Episode, bereits 1074 fiel die Burg der Zerstörung durch Heinrichs sächsische Gegner anheim.

Der Wiederaufbau der Harzburg um 1180 als staufische Reichsburg galt der Bezwingung Heinrichs des Löwen und zugleich der Sicherung des Goslarer ‚Industriegebietes‘ bzw. der Reichseinnahmen aus Schlagschatz und Kupferzoll. Ausbau und Burghut übertrug Friedrich I. den Grafen von Wohldenberg, die sich nach 1208 Otto IV. unterwarfen, der am 13. Mai 1218 auf der Harzburg starb.

In den Ausgang der staufischen Epoche fällt auch 1269 der Übergang der Burg durch Verpfändung des Anteils der Wohldenberger an die Grafen von Wöltingerode. Was die Burghut und die Harzburg-Geldlehen angeht, so erbringt Spiers neuerliche genaue Interpretation der Goslarer ‚Vogteigeldrolle‘ von 1244 bzw. 1252, daß nicht nur die Wohldenberger, sondern auch andere edelfreie bzw. ministerialische Familien vom Reich unmittelbar mit Burgsitzen belehnt waren, so auch die Gunzeline von Wolfenbüttel, auf deren Reichslehen 1253 Wilhelm v. Holland dem Herzog v. Braunschweig-Wolfenbüttel die Anwartschaft erteilte und womit dieser den Schlüssel zum nachmaligen Besitz der Harzburg zum Schutz des Rammelsberges und der Forsten in der Hand hielt. Nach Spier spiegelt auch die Zunahme der Burglehen mit dem staufischen Wiederaufbau der Burg von 2 auf 5½ Sitze die Ausdehnung der Befestigungsanlage vom West- in den Ostabschnitt über den gesamten Gipfel wider.

Bereits Ende des 13. Jhs. als Dynastenburg zu charakterisieren, gelangte die Harzburg durch einen Vergleich mit den Wernigeröder Grafen 1370 fest in Welfenhand, deren Aftervassallen, die Herren von Schwichelt, in häufiger Fehde mit der Stadt Goslar und anderen Territorialherren lagen. Seit 1495 Besitz der Wolfenbütteler Linie, häufig verpfändet, wurde die Festung immer baufälliger, so daß sie 1650/51 auf herzoglichen Befehl abgerissen wurde.

Mit dieser Studie liegt, auch wenn Grabungen dieses und jenes Detail korrigieren mögen, die Geschichte der Harzburg vor, ein Muster an Akribie und sorgsamer Interpretation. — Bei der Neuauflage sollten zwei kleinere Versehen beseitigt werden: auf S. 29 muß es heißen: ad radium montis und der Verfasser der Regesten Friedrichs III. heißt Chmel, nicht Chenel (S. 110 und 86 Anm. 349).

Jan, Helmut von: *Bischof, Stadt und Bürger. Aufsätze zur Geschichte von Hildesheim*. Hildesheim: Bernward (1985). 397 S. 38,— DM.

Vor zwei Jahren vollendete der langjährige Leiter des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek in Hildesheim sein 75. Lebensjahr. Der aus diesem Anlaß mit Förderungsmitteln der Friedrich-Weinhagen-Stiftung herausgegebene Sammelband enthält 31 Beiträge aus der Feder von Helmut von Jan, die alle schon einmal — in den Jahren 1964 bis 1983 — veröffentlicht worden sind, viele davon in dem Jahrbuch „Alt-Hildesheim“, dessen Herausgabe ein volles Jahrzehnt lang (1965—1975) in seinen Händen lag. Da aus den verschiedensten Anlässen erwachsen, sind die Beiträge nach Umfang, Thematik und Anspruch sehr unterschiedlich, den gemeinsamen Nenner bildet die Geschichte der Stadt Hildesheim.

Folgerichtig steht am Anfang der „geschichtliche Überblick über die Bischofs- und Hansestadt Hildesheim“ (S. 7—16), bei dem das Schwergewicht auf der Zeit bis etwa 1400 liegt. Ausschließlich mit dem mittelalterlichen Hildesheim beschäftigen sich die folgenden drei Aufsätze. Der erste, er trägt den Titel „Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim“ (S. 17—36), war bereits in Band 49 dieses Jahrbuchs zu lesen; er behandelt insbesondere die wachsende Macht der Bürgerschaft im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Der Beitrag „Das Massaker in der Dammstadt 1332“ (S. 37—41) schildert den traurigen Höhepunkt in der Auseinandersetzung nach der Bischofsdoppelwahl von 1331. — Mit dem Sieg des Hildesheimer Landesherrn in der Schlacht bei Dinklar 1367, der wesentlich Hildesheimer Bürgern zu verdanken war, und mit der früher fälschlich damit in Zusammenhang gebrachten Gründung der Hildesheimer Schützengesellschaft, die in Wirklichkeit älter ist, beschäftigt sich einer der längsten Aufsätze (S. 42—77). Er enthält im Anhang ein Verzeichnis der Hildesheimer Armbrustschützen 1451—1479.

Hildesheim im 16. Jahrhundert ist das Thema der drei anschließenden Beiträge und der Titel des ersten von ihnen (S. 78—84). Die beiden anderen behandeln das für das Hochstift so tragische Ende der Stiftsfehde (S. 85—88) und die Union der Hildesheimer Alt- und Neustadt im Jahre 1583 (S. 89—95).

Dem frühen 19. Jahrhundert sind die folgenden Ausführungen gewidmet. Nach der Schilderung der Ursachen und Begleitumstände im Zusammenhang mit dem Abbruch der Türme und Tore (S. 96—100) werden dem Leser „Dokumente aus dem Königreich Westphalen“ präsentiert, die die Mitglieder des Magistrats sowie eine Liste von Offizieren in Hildesheim 1807 beinhalten (S. 101—110). Der Beitrag „Die wirtschaftliche Lage Hildesheim im Jahre 1811“ (S. 111—131) beruht auf der Auswertung einer bisher nicht publizierten Denkschrift eines westphälischen Beamten. Etwa zur selben Zeit wie die Göttinger Dissertation über die Geschichte der Hildesheimer Juden bis ca. 1800 von Peter Aufgebauer<sup>1</sup> entstand von Jans „Geschichte der Hildesheimer Juden 1800—1815“ (S. 157—185).

Mit zwei Beiträgen versuchte der Autor, in das aktuelle politische Geschehen einzugreifen. „Hildesheims Kampf um den Regierungssitz im 19. Jahrhundert“ (S. 132—146), erstmals erschienen 1968, war allem Anschein nach als Plädoyer für die Beibehaltung der inzwischen aufgehobenen Hildesheimer Bezirksregierung gedacht. Dabei machte es sich der Verfasser doch etwas zu einfach, als er die Weiterexistenz der Mittelinstanz in Hildesheim nach 1866 auf eine vorbildliche „energische Bürgerinitiative“ zurückführte. Nicht ganz so brisant und eine mehr interne Angelegenheit der Stadt Hildesheim war die Diskussion über die Frage

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 58, 1986, S. 413.

„Abschied von der Sülte?“ (S. 186—189), die der Stadtarchivar 1974 in der Beilage für die Hildesheimer Allgemeine Zeitung „Aus der Heimat“ stellte, um zu verhindern, daß die Überreste des ehemaligen Klosters beseitigt würden. Jubiläen verdanken wir die Aufsätze „450 Jahre Knochenhauer-Amtshaus“ (S. 147—156), „850 Jahre Kloster Marienrode“ (S. 190—203) und „Vor 250 Jahren. Salzburger Emigranten in Hildesheim“ (S. 204—226).

Dem kulturellen Bereich zuzurechnen sind die folgenden sechs Beiträge. Vier davon behandeln musikgeschichtliche Themen: „Das Hildesheimer Gesangbuch ist 375 Jahre alt“ (S. 227—232), „Das Hildesheimer Musikleben zur Mozart- und Nach-Mozart-Zeit“ (S. 285—301), „Georg Friedrich Bischoff — Begründer der deutschen Musikfeste“ sowie „Telemann und Losius. Zum 300. Geburtstag Telemanns“ (S. 276—284). Die Jubiläumsschrift zu Ehren des Komponisten ist allerdings weitgehend eine Hommage an den Direktor der Hildesheimer höheren Schule Losius, dessen Dramen der Hildesheimer Gymnasiast Telemann teilweise vertont hat. Die Geschichte jener Schule ist Gegenstand einer weiteren Abhandlung (S. 263—275). Einer der umfangreichsten Beiträge widmet sich dem Ereignis, das wie kein anderes „Hildesheim in aller Welt . . . bekannt gemacht hat“, nämlich der Silberfund im Jahre 1868. „Der Hildesheimer Silberfund und sein Echo in der wissenschaftlichen Welt“ (S. 233—262) wird im Untertitel bescheiden ein „Quellenbeitrag mit Bibliographie“ genannt, enthält aber auch eine Darstellung des Autors über das Schicksal des Silberfonds bis zur Übergabe an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1966.

An den Zweiten Weltkrieg und die unmittelbare Nachkriegszeit erinnern „Vor 25 Jahren verbrannte Alt-Hildesheim. Erlebnisberichte“ (S. 309—347) und „Aus Hildesheims schwerster Zeit 1945—1947“ (S. 348—364). Der kurzen Information über die Vergangenheit des Stadtteils Moritzberg (S. 365—370) folgen abschließend sechs „kleinere Beiträge zur Geschichte Hildesheims“ (S. 371—390).

Sicher kann man darüber streiten, ob es nötig war, innerhalb relativ kurzer Zeit die Aufsätze des ehemaligen Stadtarchivars noch einmal zu veröffentlichen. Die mit der Zusammenfassung in einem Taschenbuch laut Vorwort (auch) verfolgte Absicht, „dem interessierten Hildesheimer Bürger den Einstieg in die Geschichte seiner Stadt zu erleichtern“, ist aber zweifellos ein gutes Argument zugunsten der vorliegenden Publikation.

Hannover

Dieter Poestges

*Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659.*  
 Bearb. von Hans Schlotter, Hans-Werner Schneider und Heinrich Ubbelohde.  
 Hildesheim: Gerstenberg 1985. XI, 602 Seiten. Geb. 68,— DM.

Daß eine der wichtigsten archivalischen Quellen aus der Hildesheimer Geschichte des 17. Jahrhunderts endlich *in toto* abgedruckt worden ist (wenn auch leider nicht im Buchdruck, sondern im modernen Maschinendruck), ist wirklich Grund zur Genugtuung und zur Dankbarkeit gegenüber der Familienkundlichen Kommission, den fleißigen Bearbeitern und dem Geldgeber! In seiner Bedeutung steht das Werk den berühmten Brandis-Diarien nicht nach. Dr. med. (!) Conrad Jordan, ein Schwiegersohn des Bürgermeisters Joachim Brandis

d. J., geboren in Bockenem, war seit 1629 in Hildesheim Ratsverwandter, Stadtphysicus und schlechtbezahlter Stadtarchivar, was ihm den Zugang zu den Archivalien der Stadt ermöglichte<sup>1</sup>.

Wie schon aus dem Titel des Tagebuchs hervorgeht, liegt das Schwergewicht auf den Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges, wobei die Ereignisse keineswegs nur im Hildesheimer Raum geschildert werden, sondern auch in den weiteren niedersächsisch-ostfälischen Gebieten. Aus den Kanzleien des Herzogs Georg von Calenberg, des weithin bekannten Postmeisters v. Hinüber und anderer erhielt Jordan Nachrichten weit über unsern Reichskreis hinaus bis ins Ausland. Das Ortsregister enthält besonders zahlreiche Hinweise auf Braunschweig, Hannover, Minden und Wolfenbüttel. Aus der Hildesheimer Umgebung sind besonders stark vertreten: Bockenem, Gronau, Marienburg, Moritzberg, Peine, Steuerwald.

Die 2022 Seiten des Tagebuches wurden von den Bearbeitern „in Form und Inhalt unverändert gelassen“, nur die Interpunktion lesbarer gemacht. Bei der doch recht konfusen Handschrift des 17. Jahrhunderts hätte man besser getan, nicht so exakt wie bei mittelalterlichen Manuskripten zu verfahren, sondern den Text stärker zu modernisieren, zumal das Buch für weitere Leserkreise gedacht ist. Kürzungen wie „Gral Tilly“ gehören aufgelöst, Doppelbuchstaben vereinfacht, auch die oft vorkommenden w statt eines u korrigiert. Trotz einiger Anmerkungen sind des öfteren unverständliche Ausdrücke nicht erläutert; als Beispiel sei nur genannt (S. 32): „Angefangene Contra scerpe in der Viehtrift continuirt.“ Auch mit Verlesungen bei so vielen Händen und Augen muß gerechnet werden. Desungeachtet muß man bei einem so umfangreichen Manuskript des 17. Jahrhunderts den Bearbeitern Dank und Anerkennung spenden, daß sie sich einer nicht nur schwierigen, sondern auch sehr verdienstvollen Arbeit unterzogen haben.

Wundern mag man sich darüber, daß dieses Tagebuch sich unter den Beständen des Bischöflichen Archivs bzw. der Bibliothek statt im Stadtarchiv befindet. Die mutmaßliche Erklärung der Bearbeiter (ein Weg über die Brandis-Familie) ist nicht zwingend. Der Hildesheimer Stadtarchivar kennt erstaunlich viele städtische Archivalien im Archiv des Bistums. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts haben die Archivkollegen der Stadt und des Bistums (Homeyer und Zeppenfeld) nachweislich sich gegenseitig ihre Bestände ausgeliehen und nur allzu oft die Rückgabe vergessen. Das Stadtarchiv kann heute noch ein trauriges Lied davon singen!

Hildesheim

Helmut von Jan

Meyer-Hartmann, Hermann: Zielpunkt 52092 N 09571 0. Der Raum Hildesheim im Luftkrieg 1939—1945. Hildesheim: Bernward 1985. 216 S. m. zahlr. Abb. = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim Bd. 14. 24,80 DM.

Es ist ein ganz auffallendes Phänomen, daß eine so einschneidende und beispiellose Katastrophe wie der Luftkrieg von 1939 bis 1945 über deutschem Boden als historischer Ereigniszusammenhang im Geschichtsbewußtsein unserer Bevölkerung nur undeutlich präsent ist. Über Ablauf, Phasen, Schwerpunkte und Folgen, d. h. die Gesamtgeschichte des „Bombenkriegs“ haben die wenigsten Mitbürger klare Vorstellungen, obwohl ein erheblicher Prozentsatz von ihnen den Luftkrieg ja noch selbst erlebt hat. Das mag unter anderem daran liegen,

<sup>1</sup> Über C. Jordan vgl. auch: Rudolf Zoder, Das Stadtarchiv Hildesheim, in: Alt-Hildesheim 37, 1966, S. 17.



daß es über diesen Teilbereich der Weltkriegsgeschichte außer den zahlreichen, in Materialausbreitung ertrinkenden und deswegen eher verwirrenden als erhellenden „Sachbüchern“ und „Dokumentationen“ kaum gute und klare Darstellungen gibt. Am übersichtlichsten und lesbarsten dürfte wohl immer noch Hans Rumpfs Buch über den „Bombenkrieg“ (1961) sein.

Hierzulande fehlten — abgesehen von Rudolf Preschers „Der Rote Hahn über Braunschweig“ (1955) — bis vor kurzem ausführliche Monographien über den Luftkrieg in Niedersachsen, dem mit Braunschweig, Emden, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Wesermünde und Wilhelmshaven eine ganze Serie von historisch und wirtschaftlich bedeutenden Städten zum Opfer fiel. Erst 1983 erschien der Versuch einer Gesamtdarstellung der „Luftangriffe zwischen Nordsee, Harz und Heide“ von Heinz Meyer, der jedoch eigentlich nur die einzelnen Luftkriegshandlungen mit detaillierter Beschreibung kalendarisch aneinanderreihet (wobei der Raum Kassel und Ostwestfalen mitbehandelt wird). Ein lückenloses Luftkriegskalendarium wird hier allerdings auch noch keineswegs geboten. Dem Luftkrieg in den schwer betroffenen großen niedersächsischen Städten sind erst in allerjüngster Zeit umfassende Spezialmonographien gewidmet: Hannover (Thomas Grabe 1983), Osnabrück (Wido Spratte 1985) sowie das hier anzuzeigende Buch über Hildesheim. Auch meldete sich kürzlich überraschenderweise als ehemaliger Hauptmitverantwortlicher für den Luftschutz in Südhannover-Braunschweig der frühere hannoversche Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Hartmann Lauterbacher vierzig Jahre nach Kriegsende mit einem (selbstverständlich ganz apologetischen) Luftkriegskapitel seiner Memoiren (Erlebt und Mitgestaltet, 1984)<sup>1</sup> zu Wort.

Während sich Prescher noch ganz auf die Luftschutz- und Bombardierungsthematik beschränkte, sind Grabe, Spratte und Hartmann bemüht, den Luftkrieg in allen seinen Aspekten und Auswirkungen auf die Städte, d. h. als einen in sich geschlossenen Abschnitt der Stadtgeschichte darzustellen.

Hildesheim wurde „als eine der schönsten mittelalterlichen Städte Deutschlands gerühmt“ (Dehio). Die Zerstörung der alten Bischofsstadt ist schon deshalb besonders schmerzlich, weil sie im Gegensatz zu den anderen wiederholt bombardierten niedersächsischen Städten erst ganz kurz vor Kriegsende am 22. März 1945 durch einen kaum halbstündigen Angriff vernichtet wurde — militärisch völlig sinnlos, wie man lange meinen konnte.

Dieses stadtgeschichtliche Epochalereignis ist nunmehr vom Verf. auf hervorragender Quellenbasis detailliert und gut lesbar beschrieben worden. Man merkt am Buchtitel und an den manchmal etwas schlagzeilenartigen Kapitelüberschriften, die zwar neugierig machen, aber nicht immer den Inhalt treffen, daß er Berufsjournalist ist. Das mit ausgezeichnetem, seltenem Bildmaterial sowie Orts- und Personenregister ausgestattete Werk (bei dem nur eine Orientierungskarte der Hildesheimer Innenstadt fehlt) verwertet mit großem Spürsinn entlegene und weitverstreute Quellen in in- und ausländischen Archiven sowie Aufzeichnungen und Dokumente in Privatbesitz und auch Zeitzeugenaussagen.

Die Darstellung gliedert sich in zwei etwa gleichgroße Teile: Zunächst werden die weitreichenden, Bevölkerung und Verwaltung stark in Anspruch nehmenden Luftschutzmaßnahmen sowie Rüstungsindustrie und allgemeine Lebensverhältnisse in den Kriegsjahren geschildert. Sodann folgt eine minutiöse Chronik aller Luftkriegshandlungen in Stadt und Umland sowie eine sehr ins luftwaffentechnische Detail gehende dokumentationsartige Dar-

<sup>1</sup> Siehe Rez. in Nds. Jb. 58, 1986, S. 352.

stellung der Vorbereitung und Durchführung der Großangriffe auf die Bischofsstadt selbst. Aus der Fülle der teilweise wohl auch für die allgemeinere Geschichte Niedersachsens in den Kriegsjahren relevanten Informationen kann hier nur wenig hervorgehoben werden: Luftschutzmaßnahmen und Luftschutzorganisation, Rüstungsindustrien (für Luftwaffe, Marine, Panzerwaffe), Fremdarbeitereinsatz, Wehrmachtanlagen (insbesondere die niemals angegriffenen Munitionsanstalten Diekholzen, Ahrbergen, Clauen), Kriegsjustiz, Luftwaffenhelfer, Kriegswirtschaft, das kirchliche Leben unter Kriegsbedingungen.

Die Kapitel über Kulturgutschutz können im Falle Hildesheims überregionales Interesse beanspruchen. Bischof und Regierungspräsident waren an Bergungsmaßnahmen im Dom ganz uninteressiert; dennoch konnten hier wie in St. Michael durch eher persönliche Initiativen berühmte Kunstwerke ausgelagert werden. Schließlich waren an 47 Orten Hildesheimer Kulturgüter evakuiert (darunter auch weltbekannte ägyptische Altertümer des Pelizäus-Museums). Das Amt „Forschungsstelle Deutscher Bauernhof“ des Reichsleiters Rosenberg regte noch 1944 den Abbruch des Knochenhaueramtshauses als Rettungsmaßnahme an mit der Begründung, daß es baugeschichtlich „aus echt bäuerlichen Grundgestalten [!] entwickelt“ sei. Im Kriegsverwaltungswirrwarr wurden aber in letzter Stunde in zunehmender Hektik auch dokumentarische Sicherungen des Gebäudes durch Fotos, Gipsabgüsse, zeichnerische Aufnahmen usw. erwogen. Durchgreifende Maßnahmen unterblieben hauptsächlich deshalb, weil sich der Gauleiter in Hannover nicht klar entscheiden konnte.

Der zweite Darstellungsteil über die Angriffe beginnt mit einem Luftkriegskalendarium für die Bischofsstadt und ihr weiteres Umland. Die zahlreichen Überflüge, Flugblatt- und Kampfmittelabwürfe sowie Tieffliegerangriffe vermitteln ein beklemmendes Bild von „Luftterror“ auch über dem flachen Land, das (wenigstens in Süd- und Ostniedersachsen) seit 1940 mit vielfältigen und weitgestreuten Schäden durchaus als „Kriegsgebiet“ gelten konnte. Die Hauptquelle dafür sind die bislang wenig bekannten und ausgewerteten polizeilichen Luftlageberichte für den Wehrkreis XI im Staatsarchiv Bückeburg. Danach werden auf 56 Seiten Planung, Durchführung und Auswirkungen der vier in der Zeit vom 22. Februar bis 22. März 1945 direkt auf Hildesheim gerichteten Großangriffe im Detail ausgebreitet. Strategisch gesehen sollten dabei in Hildesheim im Rahmen der auf das deutsche Verkehrsnetz gerichteten alliierten Luftoffensive „Clarion“ nur der Verschiebebahnhof und ein Rüstungsbetrieb ausgeschaltet werden. Die Vernichtung der gesamten Innenstadt wurde dabei nicht nur in Kauf genommen, sondern war direkt beabsichtigt.

Erschreckend sind die aufgrund britischer Archivalien minuziös in allen Stadien nachgezeichneten luftkriegstechnischen Einzelheiten der Hauptoperation vom 22. März, bei der von rd. 235 englisch-kanadischen Flugzeugen präzise innerhalb von sechs Minuten rd. 330.000 Bomben massiert abgeworfen wurden, wobei keine deutsche Luftabwehr störte. Die Alliierten wußten durch ihren eigens als Städtebombardementshandbuch zusammengestellten „Bomber-Baedeker“ vorher genau, welche städtebauliche Kostbarkeit sie mit ihrer Bombenlast von 1.060 Tonnen auslöschten. Nach dem Angriff spielten sich entsetzliche Szenen von apokalyptischem Ausmaß in der brennenden Stadt ab, wo die Feuerwehren infolge Befehlswirrwarr, Hitze, Wasser- und Schlauchmangel verhältnismäßig wenig ausrichten konnten und die Menschen in Kellern und Straßen im Feuersturm erstickten und verbrannten. Der NS-Kreisleiter versagte als Zentralbefehlshaber der Rettungs- und Löscheinsätze beim Hauptangriff offenbar vollständig.

Das Buch endet leider ein wenig abrupt. Es fehlt vor allem angesichts der in der zweiten Buchhälfte etwas additiv und z. T. widersprüchlich dokumentierten Details eine überblicks-

artige Schlußzusammenfassung und auch eine Würdigung der Verluste an Baudenkmalern und Kunstschatzen. Im Luftkrieg verloren in Hildesheim mindestens 1.645 Menschen ihr Leben, von denen etwa 300 nicht mehr identifiziert werden konnten. In der vorbildlich wieder aufgebauten Kunststadt Hildesheim spürt der Besucher heute nichts mehr von diesem Orkan der Vernichtung. Dem gleichgültigen Vergessenwollen einer Wohlstandsgesellschaft wirkt dieses längst fällige Buch hoffentlich entgegen.

Wolfenbüttel

Dieter Lent

Urkundenbuch des Klosters Iburg. Bearb. von Horst-Rüdiger Jarck. Osnabrück: Wenner in Komm. 1985. 417 S. = Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 5. Lw. 88,— DM.

Das Benediktinerkloster Iburg, eine Gründung des aus dem Investiturstreit bekannten Osnabrücker Bischofs Benno in den Jahren 1080/81, gehört zu den jüngeren, nicht mehr die Reichsunmittelbarkeit anstrebenden Niederlassungen dieses Ordens. Durch die frühe Bindung an den Bischofssitz und eine hinreichende Ausstattung war ihm eine relativ ungestörte Entwicklung (bis zur Aufhebung 1803) beschieden. Im Rahmen der Bursfelder Kongregation kamen ihm eine führende Rolle und die Aufsicht über vier Benediktiner-Nonnenklöster der Diözese Osnabrück zu (vgl. *Germania Benedictina* 6/1979, 8/1980 und 11/1986).

Der gesamte Urkundenbestand (bis 1650) umfaßt nur etwa 750 Stücke. Davon legt der Bearbeiter bis 1550 zunächst 372, fast durchweg im Vollabdruck, vor. Ein zweiter Band wird unverbindlich angekündigt (S. 9). Er dürfte wegen der Vordringlichkeit anderer Urkundeneditionen noch lange auf sich warten lassen. — Eingearbeitet ist der Urkundenbestand des katholischen Pfarrarchivs Iburg, der bis 1803/07 im Kloster gelegen haben muß (S. 12). Angesichts von etwa 35 Urkunden, zumeist aus diesem Fonds, die keinerlei Beziehung zum Kloster haben, kann man über die Notwendigkeit der Einarbeitung streiten. Auf jeden Fall wird man sie als immerhin organische Bereicherung begrüßen.

Eine oberflächliche Inhaltsanalyse der 372 Urkunden anhand der — sehr knappen — Kopfreigesten erlaubt folgende Aufgliederung:

1. Geistliche, monastische, kirchenorganisatorische Betreffe	etwa 28 = 7,5 %
2. Memorien, Seelgerüstiftungen, Seelenmessenversprechen	etwa 25 = 6,7 %
3. Erwerb und Sicherung von Besitz (darunter 27 Tauschurkunden, in denen gleichzeitig Abtretungen vorgenommen werden)	etwa 144 = 38,7 %
4. Erwerb und Sicherung von Zehnten und sonstigen Einkünften	etwa 56 = 14,8 %
5. Besitzverwaltung (Verpachtung, Verleihung u. a.)	etwa 37 = 10,0 %
6. Dienstpersonal, abhängige Bauern	etwa 10 = 2,7 %
7. Verkäufe von Besitz und Renten (vgl. auch Tauschurkunden in 3.)	etwa 3 = 1,0 %
8. Rentenkäufe	etwa 50 = 13,3 %
9. Vogtei, Recht, Hoheit	etwa 15 = 4,0 %
10. Sonstige	etwa 4 = 1,0 %
	372 = 99,7 %

Die Zahlen sind zwar nicht exakt, sind aber auch nicht nur als bloße Größenangaben zu verstehen. Viele Urkunden, z. B. die Seelgerätstiftungen, die ja in der Regel mit Schenkungen (Gruppe 3) einhergingen, sind gleichzeitig auch noch einer oder gar zwei anderen Gruppe(n) zuzuweisen. Die Zuordnung ist hier nach dem dominierenden Rechtsgeschäft vorgenommen worden.

Um die Aussagekraft dieser Zahlen zu unterstreichen, seien zum Vergleich ähnliche des Kollegiatstifts Busdorf in Paderborn genannt (nach Urkundenbuch des Stiftes Busdorf. Bearb. von J. Prinz, Paderborn 1975 und 1984. Dazu Besprechung im Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 79/1986). Die 1345 Busdorfer Urkunden und Regesten aus den Jahren 1036—1500 sind den Iburger Gruppen folgendermaßen grob zuzuordnen:

Gruppe	Iburg	Busdorf
1.—2.	14,2 %	10 %
3.—7.	67,2 %	30 %
8.	13,3 %	50 %
9.—10.	5,0 %	10 %

Die auffällige Diskrepanz in der Gruppe 8. (Rentenkäufe) wirft ein Schlaglicht auf das unterschiedliche Finanz- und Wirtschaftsgebaren der beiden geistlichen Einrichtungen. Während für das Stift die Zinsen seiner zwischen Lüneburg und Kassel platzierten Kapitalien eine wesentliche Bedeutung haben, spielen sie für das Kloster kaum eine Rolle, das vielmehr in hergebrachter Weise fast ausschließlich von den Einkünften aus seiner Grundherrschaft lebt. Wenn man außerdem beobachtet, daß die Rentenkäufe Iburs in dichter Folge sich in den Jahren 1348—1415 abspielen, die Busdorfer Käufe aber, gleichfalls in dichter Folge, schon 1315 beginnen und bis 1500 nicht abreißen, vielmehr in ihrer Höhe zunehmen, so bekommen solche simplen Auszählungen im Vergleich eine erhebliche Aussagekraft.

Dies Beispiel ist vorgeführt, um daran die allgemein an moderne Urkundeneditionen zu richtende Forderung nach einer klassifizierten Sachübersicht der in den Urkunden behandelten Gegenstände zu knüpfen. Was bei der archivischen Erschließung von Aktenbeständen in Findbüchern eine Selbstverständlichkeit ist, sollte auch für Urkundenbestände gelten. Es genügt nicht, Namenindices beizugeben, die in erster Linie einer nur auf einzelne Personen oder Familien bezogenen Forschung, bestenfalls noch der Sozialgeschichte dienen. Neben diesen Disziplinen darf heute die Wirtschaftsgeschichte nicht mehr auf den zweiten Platz verwiesen werden. Je nach Urkundenbestand würden durch Sachübersichten auch die Erforschung der Kirchen-, Spiritualitäts-, Kultur-, Verfassungs- und der Landesgeschichte schlechthin erleichtert. Im Iburger Bestand wird man z. B. Urkunden zur Städtegeschichte (Nr. 44 und 166) oder über Fehden (Nr. 55 u. 205) nicht ohne weiteres erwarten. In einer Sachübersicht wären sie auf den ersten Blick zu finden. Durch ein Glossar, wie es Urkundenbüchern häufig beigegeben wird, ist diese Forderung nicht gegenstandslos zu machen, es sei denn, es wäre sehr vollständig und gleichfalls sachlich geordnet — sachlich, da ein Alphabet bekanntlich keine Ordnungsfunktion besitzt, sondern nur eine Findhilfe ist.

Das Iburger Urkundenbuch steht in zwei Traditionen. Es ist einerseits die Fortsetzung des fondsübergreifenden „Osnabrücker Urkundenbuchs“, das seinerseits ein ergänzendes Parallelunternehmen zum „Westfälischen Urkundenbuch“ war. Solche klaren Kontinuitäten sollten anstelle der Eröffnung immer neuer Publikationsreihen möglichst überall angestrebt werden. Andererseits stellt der Bearbeiter sein Werk durch identische äußere Aufmachung und Übernahme von Bearbeitungskonventionen in die mit dem Scharnebecker Urkundenbuch (Bearb. D. Brosius) 1979 begonnene Serie der niedersächsischen Urkundenfonds-

Bearbeitungen. Daß dies trotz unterschiedlicher Herausgeber (Historische Kommission bzw. Osnabrücker Geschichtsverein) möglich gewesen ist, muß als erfreulich und wegweisend betrachtet werden.

Die eigentliche Editionsarbeit — Abschrift und Abdruck der Volltexte (bis auf wenige formelhafte Längen in jüngeren Urkunden) — ist mit großer Perfektion durchgeführt. Auch das bei manchen Urkundenbeständen kaum zu meisternde Problem der korrekten Wiedergabe teils verschlüsselter, teils korrupter, teils verbläster Rückvermerke scheint vollständig gelöst zu sein. Daß auf sie nicht verzichtet werden kann, stellt der Bearbeiter im Vorwort (S. 13) fest. Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Scharnebecker Urkundenbuch ist der Einzelnachweis der erhalten gebliebenen Siegel zu jeder Urkunde. Leider sind die Namen auf den Siegeln in der Wiedergabe offenbar normalisiert. Da sie zur Textüberlieferung der Urkunden gehören, hätten die kompletten Siegelumschriften im Originalwortlaut gegeben werden müssen. Vollständig und sehr übersichtlich ist der Namenindex. Zahlreiche Verweise, durch die die Gefahr des Übersehens von Namensformen verringert wird, wären allerdings überflüssig gewesen, wenn statt des modernen Telephonbuchalphabets ein den Urkundentexten angemessenes Alphabet benutzt worden wäre. So muß man einige Namen mit S- unter Z-, mit Schl-, Schr-, Schm-, Schn-, Schw- auch unter Sl-, Scr-, Sm-, Sn- bzw. Sw- suchen. Ebenso hätten Umlaute bei dem jeweiligen Grundlaut eine bessere Position gehabt, wie auch die Buchstaben -c-, -v- und -y- bei -k-, -f- bzw. -i-.

Unzureichend ist lediglich das Glossar unter der Überschrift „Index ausgewählter Sachbegriffe“. Vor seiner arglosen Benutzung muß sogar ausdrücklich gewarnt werden, da oft nur einzelne Belege für die „ausgewählten Sachbegriffe“ aufgenommen sind. Wichtige Rechtsbegriffe wie „wicbelde“, „biergelden“, „curia“, „oppidum“, „iudicium ville“, „iudicium civile“, „indago“, „affhorst“, „meier“, „sundern“ und zahlreiche andere fehlen entweder überhaupt oder sind nur lückenhaft belegt. Gewißheit über das Vorkommen eines Begriffes kann erst durch die Lektüre sämtlicher Urkunden gewonnen werden. Damit hat das Glossar in der vorgelegten Form seinen Zweck verfehlt. Einzelne Nachweisungen zum Glossar, einzelne Fehler und Beanstandungen findet man in der Fußnote<sup>1</sup>.

1 Beispiele für Lücken im Glossar: 11 biergeldon; 17 forwercum; 42 iudicium ville; 43, 46 villa; 43 ius civile; 44 iudicium ville; 55 civis; 67, 76, 144 oppidum; 67 indago; 85 licwech (jedoch im Namenindex!); 89, 100, 102, 110, 219 (usw.) curia; 126, 140, 203 wicbold; 188, 201 afvorste; 193 meier; 258, 262 denstlude; 278 commendator; 304 sunderen; 319 marskalk (jedoch im Namenindex!); 340 klotbane (jedoch im Namenindex!); 359 semelenmyse. — Beispiele für zweifelhafte Interpretationen in den Regesten: 42 iudicium ville ‚Burgericht‘; 43 villa ‚Flecken‘; 43 ius civile, nicht im Regest, aber wohl Motiv für die Wiedergabe von villa mit ‚Flecken‘; 76 oppidum ‚Flecken‘; 126 ‚Gildehaus in Iburg‘ besser ‚Gildewort vor dem Weichbild Iburg‘; 304 de Sunderen ‚Wälder‘; ferner mehrfach curtis ‚Hof‘ gegen curia ‚Meierhof‘. — Festgestellte Fehler in den Urkundentexten: 19 Trennung Wol-farn; 27 Amlclungus; 75 Großschreibung von Gardianus; 115 Toderhede besser to der Hede; 121 Großschreibung von Sartor; 163 Lateranense consilium (besser concilium?); 170 bovachtig besser bouachtig; 175 thesaurio; 183 Wessen besser Wessel; 209 apud Sanctumpetrum; 210 Lemegwo besser Lemegow; 218 Dechmarynch besser Deth(?); 238 Hoberth besser Hoberch (?); 239 Ludelninch besser -vinch(?); 240 (S. 215) quatourdecim; 253, 357 Trennung vorges-creven; 288 (S. 262) achtseptich; 335 (Rückvermerk) annlibus; 367 ludendende. Ferner fehlen bei sprachlichen Merkwürdigkeiten in deutschen Urkunden stets die in lateinischen Urkunden gesetzten Ausrufezeichen. — Ungleichbehandlung von -t- in der Position -tio/-tium/-tione u. a.: 16 consentientibus und nuntio neben condicione; 17 hospicio; 20 conditio; 353 renuntiandum neben renunciacione. — Beispiele für Ungleichmäßigkeiten in den Regesten und im Namenindex (hier möglichst korrigiert): 10 Dackmar;

Insgesamt darf man dem „Osnabrücker Urkundenbuch“ in seiner neuen Gestalt eine zügige Fortsetzung wünschen. Die Qualifikation, die Funktion und die Arbeitskraft des Bearbeiters (Direktor des Staatsarchivs Osnabrück), der kurz vorher ein Rintelner Urkundenbuch herausgebracht hatte, dürfte die beste Gewähr dafür bieten.

Münster

Leopold Schütte

Heimat, Heide, Hakenkreuz. Lüneburgs Weg ins Dritte Reich. Hrsg. vom Lüneburger Arbeitskreis „Machtergreifung“. Hamburg: VSA-Verlag 1984. 224 S. m. Abb., 1 Kt. als Beil. Kart. 19,80 DM.

Der 50. Jahrestag der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hat auch in Niedersachsen der Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus auf regionaler und lokaler Ebene neue Impulse verliehen. In der Reihe der diesem Anlaß gewidmeten Publikationen<sup>1</sup> nimmt der hier zu besprechende Band gewiß keinen hinteren Platz ein. Er faßt Forschungsergebnisse zusammen, die von einem im Herbst 1982 in Lüneburg konstituierten Arbeitskreis — bestehend aus Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschule Lüneburg, der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Volkshochschule, Ärzten, Lehrern, Studenten usw. — zusammengetragen worden sind, nachdem diese Ergebnisse zuvor auch im Rahmen einer Ausstellung sowie in Form von Vorträgen und Diskussionsabenden einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt werden konnten.

Der Gewinn für die NS-Forschung in Niedersachsen besteht nicht zuletzt darin, daß hier nach den Großstädten Hannover und Braunschweig oder der Universitätsstadt Göttingen<sup>2</sup> das Eindringen des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs in eine eher ländliche, agrarisch-kleingewerblich orientierte Region ins Visier genommen und ferner eine Reihe bisher von der Forschung häufig vernachlässigter Bereiche zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird: so z. B. die Arbeiterkinder- und Arbeiterkulturbewegung, die Machtergrei-

33 Wether (Verweis auf Weder fehlt); 71 Halstenbeck; 79 Schwanghaus gegen 88 und 94 Swanghes hus; 121 Sartori besser „dem Schneider“; 126 Ludeke, 126 Kanel besser Kavel „Kiefer“; 158 Made Lucke (Hinweis auf Quade Lucke?); 179 was heißt „in Hoerste“? (vgl. 195); 184 Karshem (Casum bei Borgholzhausen?); 199 Weder im Index irrig mit v. statt de; 253, 282 f. „im Weichbild von Iburg“ mißverständlich, besser „im Weichbild Iburg“; 273 Meschede; 290 Bergeshövede; 300 Wintzingeroode; 343 Schiplage; 357 Eickel (?). — Namenindex: Großschreibung von Präpositionen bei Namen und Aufnahme in den Index unter der Präposition. — Festgestellte Druckfehler im Namenindex: Gogreve (Gogravins); Roedinghausen; Lippe, — Richter s. Mutrup; Lodermanne.

<sup>1</sup> Vgl. u. a.: Hannover 1933. Eine Großstadt wird nationalsozialistisch. Beiträge zur Ausstellung, hrsg. v. Historischen Museum am Hohen Ufer. Hannover 1981; Göttingen unterm Hakenkreuz. Nationalsozialistischer Alltag in einer deutschen Stadt. Texte und Materialien, hrsg. v. der Stadt Göttingen. Göttingen 1983; Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche. Eine Vortragsreihe und ihr Echo, hrsg. v. H. Kramer. Braunschweig 1981. Vgl. die Besprechungen dazu im Nds. Jb. 56, 1984, S. 393, 380 und 374.

<sup>2</sup> Vgl. Anm. 1.

fung im Schulunterricht oder — ein besonders dunkles Kapitel der Lüneburger Stadtgeschichte — die Tötung von Kindern in der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg. Den Schluß bildet übrigens ein Wegweiser für einen alternativen Stadtrundgang zu den Stätten der Verfolgung und des Widerstands.

Der Band hat keinen verantwortlichen Herausgeber, und offenbar hat auch die Redaktion auf Eingriffe in die einzelnen Texte bewußt verzichtet. Dies hat manchen Vorteil, gewiß aber auch den einen oder anderen Nachteil, vor allem jenen der Überschneidung bzw. Wiederholung, wie an den beiden der Lüneburger Presselandschaft gewidmeten (im übrigen sehr instruktiven und detailgenauen) Beiträgen (S. 52 ff. und S. 116 ff.) deutlich wird. Nicht einheitlich ist auch beim Gebrauch von Fußnoten verfahren worden. So ist es zu bedauern, daß diese gerade bei den Beiträgen D. Stegmans dem Platzmangel zum Opfer gefallen sind und man sich statt dessen mit einigen summarischen Hinweisen auf die benutzten Quellen und Literatur begnügen muß. Daß im übrigen die einzelnen Aufsätze selbst nicht alle von gleicher Qualität sein können, ist verständlich, wenn man die eingangs skizzierte Zusammensetzung des Autorenteam in Rechnung stellt.

Das Kernstück des Bandes bilden, wie bereits angedeutet, drei Aufsätze, die Dirk Stegmann, Professor für Geschichte und ihre Didaktik an der Hochschule Lüneburg, verfaßt hat und die von einer — auf langjähriger Forschungsarbeit<sup>3</sup> beruhenden — fundierten Kenntnis der Materie profitieren. St. steuert zunächst eine Darstellung der sozialökonomischen Struktur Lüneburgs vor 1933 bei, mit ihrem typisch agrarischen und kleinbetrieblichen Charakter und einigen Besonderheiten, zu denen ein überproportionaler und noch in der Zeit der Weltwirtschaftskrise expandierender Anteil an kleinen (Land)Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben gehörte. Interessant ist die Feststellung, „daß in der Krise eine umfangreiche Verlagerung von Betriebsstätten aus dem städtischen Bereich in den Landkreis Lüneburg stattgefunden hat, wobei es sich offenkundig um Kleinbetriebe handelte“ (S. 23), ein Tatbestand, der die Folgen der Krise in Lüneburg bis zu einem gewissen Grade gemildert und den Aufstieg des Nationalsozialismus hier eher gebremst als gefördert hat. Doppelt schade daher, daß auf die geplante Einbeziehung des Landkreises Lüneburg in die Darstellung aus Platzgründen verzichtet werden mußte.

Die NSDAP war in Lüneburg (vgl. S. 82 ff.) noch Anfang 1930 mit nur 12 (!) eingeschriebenen Mitgliedern fast weniger noch als eine Splitterpartei. Ein Konsolidierungsprozeß setzte erst im Frühjahr 1931 ein. Er ging einher mit einem Wandel des Sozialprofils „von der Kleine-Leute-Partei zur . . . (klein)bürgerlichen Mittelstandspartei“ (S. 86), d. h. also einer zunehmenden Verbürgerlichung, die von der Radikalisierung großer Teile des Bürgertums nach rechts in Form der sich als „Kampffront“ gegen die Linke im Stadtparlament verstehenden „Bürgerlichen Not- und Kampfgemeinschaft“ flankiert wurde.

Von einer offenen Unterstützung der NSDAP haben sich die kaufmännischen und industriellen Honoratioren der Stadt, denen die Partei lange Zeit „zu laut, vulgär und unsolid“ war (S. 93), noch bis in das Frühjahr 1933 hinein auffällig zurückgehalten. Die Nazifizierung der Lüneburger Gesellschaft einschließlich der Gleichschaltung der Institutionen weist auch sonst hier und da retardierende Momente auf. Letzteres gilt nicht nur für die (Bezirks)Regierung Lüneburg oder den Justizapparat, sondern auch und nicht zuletzt für die Stadtver-

3 Vgl. z. B. schon C.-D. Krohn und D. Stegmann: Kleingewerbe und Nationalsozialismus in einer agrarisch-mittelständischen Region. Das Beispiel Lüneburg 1930—1939, in: Archiv f. Sozialgeschichte 17, 1977, S. 41—98.

waltung unter dem noch bis 1936 amtierenden parteilosen (der DVP nahestehenden) Oberbürgermeister Dr. H. Schmidt, übrigens eine Parallele zu Hannover (Menge), Göttingen (Jung), Hildesheim (Ehrlicher) u. a.

In der Tat zeigt das Lüneburger Beispiel, wie der Nationalsozialismus, wenn erforderlich, stärker auf die alten bürgerlichen Eliten zurückgriff, was er mit Aussicht auf Erfolg natürlich nur tun konnte, wenn es hierzu keiner Vergewaltigung bedurfte. Exemplarisch sind Haltung und Verhalten der Lüneburger bürgerlichen Presse (vgl. Klaus Wernicke, S. 52 ff. und Peter Stein, S. 116 ff.), insbesondere der „Lüneburger Anzeigen“, die ursprünglich der DVP nahestanden, ihre dominierende Stellung nach 1933 nicht verloren und nach ihrer Gleichschaltung de facto die Funktion einer „Gauhauptstadtzeitung“ bis 1944 erfüllten.

Ob allerdings Beteiligung der Macht auch Teilung der Macht bedeutete, ob wirklich erst nach 1937, d. h. nach dem Tode des nichtnationalsozialistischen Regierungspräsidenten Reschke (1934), dem erzwungenen Abgang von Oberbürgermeister Schmidt (1936) und der Erhebung „Lüneburgs zur Gauhauptstadt“ (1937) „für Lüneburg eine neue Ära“ (S. 183) anbrach und diese Zäsur von mehr als nur marginaler Bedeutung für das Leben im nationalsozialistischen Alltag gewesen ist (eine Annahme, zu der übrigens auch Rez. neigt), bedarf sicherlich noch eingehenderer Untersuchung und Beweisführung. Die Grundlage hierfür ist mit diesem Band gelegt worden.

Hannover

Klaus Mlynek

Geschichte der Stadt Papenburg. Hrsg. von Wolf-Dieter Mohrmann, Papenburg: Selbstverlag der Stadt 1986. 631 S. m. zahlr. Abb. u. Tab. Geb. 119,— DM.

1981, 550 Jahre nach der ersten Erwähnung der „Papenborch“ im Grenzgebiet zwischen Emsland und Friesland, gaben Rat und Verwaltung der Stadt Papenburg diese neue Stadtgeschichte in Auftrag; fünf Jahre danach liegt sie, herausgegeben von Wolf-Dieter Mohrmann vom Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück, als stattlicher Sammelband mit 17 Beiträgen in vorzüglicher Ausstattung vor. Nach dem Vorwort des Herausgebers und dem ersten „statt einer Einleitung“ verfaßten Beitrag „Papenburg in der Literatur“ von Horst Meyer, der in den Genius loci einstimmen soll, folgen die übrigen Studien zusammengefaßt in vier großen Teilen: Bedingungen früher Siedlung, politische Ordnung, Schifffahrt und Wirtschaft, Leben und Wohnen und damit in einer Ordnung, die sich auch anderweit für die Geschichte eines Ortes oder eines kleineren Raumes als sinnvoll bewährt hat.

„Moor und Mensch“, der 1. Teil, macht schon in seiner Überschrift auf das Lebensgesetz aufmerksam, unter dem die Siedlung und spätere Stadt bis an die Schwelle der Gegenwart gestanden hat: ihre Lage in den ursprünglich riesigen Mooren zwischen Ems und Hunte. Entsprechend beginnt der Teil mit erhellenden Ausführungen „Zur geologischen Entwicklung der Papenburger Landschaft“ (Klaus-Dieter Meyer, Jes Tüxen), in denen Entstehung und Eigenart dieser Moore im Mittelpunkt stehen. Eine Studie über „Die Vor- und Frühgeschichte im Bereich der unteren Ems“ (Wolfgang Schlüter) schließt sich an; sinnvoll auf den gesamten Raum der unteren Ems bezogen, denn der heutige Platz P. ist relativ



arm an Funden aus dieser Periode. Die Ausführungen geben einen Überblick über die (vorzüglich kartierten) Funde, die in die Zusammenhänge ihrer Herkunftszeiten eingeordnet werden.

Der 2. Teil behandelt die „politische Ordnung“. Im Ergebnis bietet er einen Überblick über die Stadtgeschichte, beginnend mit „Papenburgs Mittelalter“ (Wolfgang Bockhorst). Dieses war im wesentlichen die Geschichte der bischöflich münsterschen Grenzburger, eben der „Papenborch“, von heute gesehen die „Frühgeschichte“ des Ortes und, wie B. in seinem knappen, klaren Beitrag deutlich macht, eine im Grunde wenig bedeutende Historie. Die eigentliche Entwicklung P.s als Siedlungsplatz und als älteste und größte Fehnkolonie Deutschlands begann im Jahre 1630, als Dietrich von Velen die P. erwarb, um dort nach holländischem Muster eine Fehnkolonie anzulegen. Bis 1853 blieb P. mit der Familie von Velen und mit der ihr nachfolgenden, von Landsberg-Velen, als Grundherren in einem teils harmonischen, teils spannungsreichen Verhältnis verbunden, wie Manfred Wolf in seinem aufschlußreichen Beitrag ausführlich schildert. Beide Familien taten viel für den Ort, doch kollidierten ihre Ansprüche immer wieder mit der Existenznot der Moorsiedler, später auch mit dem gestiegenen Selbstbewußtsein der zum Teil wohlhabend gewordenen Papenburger. Den damit verbundenen diffizilen, vielschichtigen verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Problemen geht W.-D. Mohrmann für die Zeit von 1630 bis zur Stadterhebung 1860 in beachtlichen Ausführungen nach, die historische mit juristischer Betrachtung und beide mit politikwissenschaftlicher wie soziologischer Reflexion verbinden und über den Ort hinaus Beachtung verdienen, weil sie in überzeugender Weise das Besondere mit dem Allgemeinen vereinen.

Einen Zentralpunkt der älteren P.er Geschichte, die mit militärischer Gewalt unterdrückte Rebellion der Einwohner gegen den Grundherren 1727 und ihre Hintergründe, behandelt Hans-Bernd Meier in klarer, ausgewogener Darstellung, die zugleich diesen für sich gesehen peripheren Vorfall in den Zusammenhang der deutschen Unruhen des 18. Jahrhunderts treffend einordnet. Der folgende Beitrag von Christian Moßig, „Papenburg und Ostfriesland seit 1631“ zielt ebenfalls auf ein für P. zentrales Problem, seine Grenzlage zu Ostfriesland, dem er für die Zeit von 1631 bis 1885 (von da an verlor es an Gewicht) nachgeht.

Die Zeit von der Stadterhebung 1860 bis zum 1. Weltkrieg wird im übrigen nicht behandelt — warum? Beide Weltkriege und die Jahrzehnte zwischen ihnen fanden dagegen in W.-D. Mohrmann einen einfühlsamen Chronisten, der diese auch für P. schwierige Periode ausführlich schildert und auf ihre besonderen Probleme eingeht, etwa die extrem hohe Arbeitslosigkeit und (nach 1933) die der Stadt verordnete Rolle als Verwaltungssitz der umliegenden großen Konzentrations- und Arbeitslager. Die Zeit ab 1945 wird von Hubert Rinklake knapp — wie mir scheint, zu knapp — geschildert.

Der 3. Teil „Schifffahrt und Wirtschaft“ beginnt mit einer breiten, instruktiven und lebendigen Darstellung des Schiffbaus und der Schifffahrt in P. von Klaus-Peter Kiedel. Obwohl tief im Binnenlande und abseits der Ems gelegen, mit der Kanalverbindung bestand, hat P. in beiden Bereichen zeitweise eine erhebliche Rolle gespielt, und ganz unbedeutend waren sie für die Stadt nie. K. versteht es, die Wechselfälle, denen P. hier ganz besonders ausgesetzt war, treffend zu schildern. Seine Ausführungen überschneiden sich streckenweise mit dem Beitrag „Grundzüge der Wirtschaftsgemeinde P.s von den Anfängen bis 1945“ von Bernd Kappelhoff. Er ist mit rund 150 Seiten der umfangreichste des Bandes, was indes sachlich durch die zentrale Bedeutung, die das Wirtschaftsleben der Stadt (wahrscheinlich mehr als an anderen Orten) für ihre Existenz hatte, gerechtfertigt ist. K. gibt eine klar gegliederte, auf

breiter Quellengrundlage ruhende und an modernen wirtschaftshistorischen Fragestellungen wie Methoden orientierte Darstellung, die über P. hinaus als Muster für eine gelungene Behandlung der neueren Wirtschaftsgeschichte einer Stadt gelten kann. Dabei macht er vor allem den Wechsel in den Existenzgrundlagen der Wirtschaft deutlich, so den langsamen Rückgang der ursprünglich beherrschenden Torfwirtschaft, Aufstieg und Niedergang von Schiffbau und Schifffahrt, das Entstehen der Industrie und ihre Krise um 1930. Bedauerlich nur, daß diese Linien nicht für die Zeit nach 1945 fortgesetzt worden sind.

Der 4. Teil ist „Leben und Wohnen in der Gemeinde“ gewidmet. Er beginnt mit einer Studie von Ruth-E. Mohrmann über Volksleben und Alltagskultur, die trotz der Quellenarmut ein erstaunlich dichtes Bild der verschiedenen Lebenskreise zeichnet, die sich in dieser vielgestaltigen Stadt fanden. Jenseits einer falschen Verklärung der Vergangenheit treten die Probleme des Alltags, doch auch die zumeist kargen Freuden und Feste hervor. Christine van den Heuvel bietet „Aspekte der Papenburger Sozialgeschichte vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert“ und damit zwar keine vollständige Sozialgeschichte der Stadt, wohl aber wichtige Beiträge dazu in der Darstellung von Siedlungstopographie und Sozialstruktur um 1800, von Geburtenzyklen und Heiratsverhalten aus dieser Zeit wie aus der zwischen 1875 und 1890, schließlich der räumlichen Mobilität einschließlich der Auswanderung von 1856 bis 1906. Sie stützt sich dabei auf verschiedene Quellen zum Teil serieller Art und gelangt zu klaren, auch quantitativ abgesicherten Ergebnissen. Die „Geschichte der Gottesverehrung“ schrieb Franz-Josef Schröder, die wegen der Grenzlage der ursprünglich fast rein katholischen Stadt zum evangelischen Ostfriesland besonderes Interesse verdient. Die Geschichte der jüdischen Gemeinde wird im angemessenen Umfang berücksichtigt. Es schließt sich die Geschichte der Volksbildung von Ursula Aumüller-Roske an; ein nützlicher Überblick, der freilich unter der Neigung der Verfasserin leidet, Bemerkungen zur allgemeinen Geschichte in zum Teil vulgärmarxistischer Diktion einzuflechten. Den Schluß bilden „Kunstgeschichtliche Beobachtungen an Papenburger Gebäuden“ von Angelika Seifert. Im erhaltenen Baudenkmälerbestand überwiegt das 19. Jahrhundert mit einigen bedeutenden Arbeiten, wie der Beitrag überzeugend deutlich macht.

Zieht man nach der Lektüre des Werkes die Summe, fällt sie positiv aus. Sicher ist dies keine „vollständige Stadtgeschichte klassischer Prägung“, wie sie heute anscheinend nicht mehr geschrieben wird (oder werden kann?). Es gibt kleinere Lücken, manches wird wiederholt, und durch die Vielzahl der Autoren kommt eine gewisse Uneinheitlichkeit ins Bild. Diese sichert auf der anderen Seite Breite der Perspektiven wie Meinungen und macht das Buch lebendig. Eine gelungene Stadtgeschichte moderner Prägung also, zu der man der Stadt Papenburg, aber auch dem Herausgeber und den Autoren gern gratuliert.

Göttingen

Karl-Heinrich Kaufhold

Quakenbrück. Von der Grenzfestung zum Gewerbezentrum. Hrsg. von Horst-Rüdiger Jarck. Quakenbrück 1985. 559 S. m. Abb. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. XXV. 56,— DM.

Ein von der Stadt herausgegebener Prospekt nennt Quakenbrück „eine typische norddeutsche Kleinstadt, die vieles aus ihrer 750jährigen Geschichte als Burgmannstadt bewahrt hat“, „nach der Deutschen Generalkarte einziger Ort zwischen dem westfälischen Soest und

der Nordsee mit ‚malerischem Stadtbild‘, schließlich ‚Mittelzentrum zwischen den Großstädten Osnabrück und Oldenburg‘ mit über 10.000 Einwohnern, Sitz der Samtgemeinde Artland, die es insgesamt auf 20.000 Einwohner bringt. Künftig kann sich die — historisch gesehen — Osnabrücker Territorialstadt im Grenzraum zu Tecklenburg, Oldenburg und Münster (vor 1252 Ravensberg) mit Recht ein weiteres Attribut zulegen wie etwa ‚Stadt mit ausgesprochen kulturellen Ambitionen, belegt durch eine außergewöhnliche Tradition in der Stadtgeschichtsschreibung, die nicht nur in vergleichbaren Städten, sondern auch in mancher Großstadt ihresgleichen sucht‘! Die vom zuständigen Archivar herausgegebene neue Stadtgeschichte (das Stadtarchiv Quakenbrück befindet sich als Depositem im Staatsarchiv Osnabrück) verzeichnet allein in der dankenswerterweise beigegefügte ‚Auswahlbibliographie‘ zur Ortsgeschichte etwa 250 Titel, unter denen Rotherts ‚mittelalterliche Geschichte‘ (Osn. Mitt. 43, 1920) und H. Bönings ‚Porträt‘ (Quakenbrück. Geschichte einer norddeutschen Kleinstadt, 1972) als Beispiele für Stadtgeschichtsschreibung im engeren Sinne genannt werden müssen.

Im Sommer 1983 äußerte die Stadt den Wunsch nach einer ‚Festschrift‘ zum Stadtjubiläum 1985, im Februar 1984 vereinte der Herausgeber erstmals 26 interessierte Wissenschaftler zu einem Arbeitsgespräch, 17 von diesen gehörten dann schließlich dem 31 ‚Beiträger‘ umfassenden Autorenteam an, das tatsächlich noch im Jubiläumsjahr die vorliegende, sich bescheiden ‚Aufsatzsammlung‘ nennende Stadtgeschichte herausbrachte. Dabei wurde konsequent der für die vergleichende Stadtgeschichtsforschung selbstverständliche, aber seit einiger Zeit ebenso für die Stadtgeschichtsschreibung geforderte interdisziplinäre Ansatz verwirklicht: neben Historikern aller Fachrichtungen gehörten dem Team Geographen, Geologen, Archäologen, Sozialwissenschaftler, Kunsthistoriker, Sprachwissenschaftler und Volkskundler an. Wer die Schwierigkeiten bei der konkreten Zusammenarbeit zwischen den Fächern kennt, den immensen Zeitdruck berücksichtigt und dann das reich mit Abbildungen (zum Teil mehrfarbig), Karten, Statistiken, Diagrammen und Indices ausgestattete, im gesamten Lay-out vorzügliche Buch in die Hand nimmt, der kann dem Herausgeber und seinem Team nur gratulieren. Die Stadt Quakenbrück hat sich mit diesem Werk ein Geschenk gemacht, das seine Wirkung in der Stadt, aber auch in der interessierten Fachwelt haben wird.

Im Hinblick auf den Vorbildcharakter des Werkes für andere Unternehmungen sei auf zwei Probleme hingewiesen, die dem Herausgeber selbstverständlich bekannt und allgemein bei diesem Typ von Stadtgeschichtsschreibung noch nicht gelöst sind: Durch die Beiziehung zahlreicher Mitarbeiter vergrößert sich die Gefahr der Wiederholungen, zumal die für den redaktionellen Ausgleich unbedingt notwendige Zeit immer fehlt. Hier helfen nur regelmäßige Arbeitsgespräche gerade während der Abfassungszeit der Manuskripte, was bekanntlich einzelne Autoren wieder veranlaßt, die Abgabe des eigenen Manuskriptes zu verzögern. Geht es hier um die Forderung vernünftiger Fristen und einen Appell an die Selbstdisziplin, so ist der zweite Punkt konzeptioneller Art: Wer genau hinsieht, wird auch bei Stadtgeschichten von Einzelverfassern Lücken erkennen, zumal die gesamte Breite der an der Stadtgeschichte arbeitenden Disziplinen die Leistungsfähigkeit eines Verfassers übersteigt. Andererseits läßt sich eine so unterschiedlich zusammengesetzte Gruppe wie ein interdisziplinäres Autorenteam nur mühsam unter dem Dach ‚Stadtgeschichte‘, das ist die Geschichte einer Stadt, vereinen. Der Leser, insbesondere der Bürger der jeweiligen Stadt erwartet aber mit Recht, daß ihm Zusammenhänge und Brüche, daß ihm der ‚rote Faden‘ der Geschichte seiner Stadt, das ist seine Geschichte, deutlich wird.

Der Herausgeber Horst-Rüdiger Jarck hat zur Lösung dieses Problems zwei Vorschläge gemacht, die für die weitere Ausformung des Typs „Stadtgeschichtsschreibung im interdisziplinären Autorenteam“ bedenkenswert sind. Auf 3½ Seiten gibt er einen Abriß der Quakenbrücker Geschichte unter den Leitbegriffen „Burg, Kirche und Bürgerhäuser“, die sicher bis ins 17. Jahrhundert prägend waren, und setzt davon die von der Staatsbildung des 19. Jahrhunderts und von der zögernden Industrialisierung gekennzeichnete neuere Geschichte ab. Desweiteren hat er 29 Einzelbeiträge in fünf Gliederungskapiteln zusammengefaßt. Dies konnte schon angesichts der kurzen Vorbereitungszeit nicht immer zu stimmigen Ergebnissen führen. So vermißt man unter I. „Geographisch-politische Aspekte der Besiedlung“ in den bodenkundlichen Beiträgen von Klaus-Dieter Meyer und Wolf Eckelmann durchaus den politischen Aspekt. Unter II. „Entwicklung des Gemeinwesens — Rechte und Rechtssubjekte“ will kaum die Vor- und Frühgeschichte des Artlandes passen, die übrigens Funde aus dem Stadtgebiet bis in die Frühneuzeit verzeichnet (W. Schlüter). Das wichtige Sylvesterstift wird vornehmlich in dem soeben genannten II. Abschnitt (Otto zu Hoene, August Schröder), die Bau- und Kunstgeschichte der Kirche aber unter III. „Das Leben in der Stadt“ behandelt (Roswitha Poppe). IV. vereint unter der Überschrift „Neue Ordnungen — Entwicklung des bürgerlichen Rechtsstaats“ Beiträge zum 16. bis 19. Jahrhundert, ist aber weit abgesetzt von der methodisch und im Ergebnis eindrucksvollen Bevölkerungsgeschichte, die schwerpunktmäßig denselben Zeitraum behandelt, aber Daten bis in die 70er Jahre des 20. Jhs. liefert (Klaus Hartling und Thomas Schuler). Der V. Abschnitt „Der Weg zum Industriezeitalter“ führt sicher ins Zeitalter, nämlich vom 19. Jahrhundert bis zur Machtergreifung 1933 (Friedrich W. Rogge: Quakenbrücks Weg ins „Dritte Reich“, Beginn des Beitrags mit Ende des Ersten Weltkrieges), in dem Beitrag von Theodor Penners zur jüdischen Gemeinde bis 1941 und in der Schulgeschichte bis in die 80er Jahre (Heinrich Böning). Diese kleinliche Mäkelei am Gliederungsschema darf aber nicht verdecken, daß genau auf diesem Weg die Zusammenbindung der einzelnen Beiträge einer Aufsatzsammlung zur Stadtgeschichte gelingen kann. Obwohl der Rezensent selbst gerade an einem solchen Versuch gescheitert ist und deshalb beim Ausdrucken auf solche Orientierungshilfen verzichtet hat, bekennt er offen, daß nur so eine Integration zu einer Gesamtgeschichte als dem eigentlichen Ziel möglich scheint. Deshalb auch hier Anerkennung für den Mut des Herausgebers.

Aus der unzweifelhaft subjektiven Sicht des Rezensenten seien folgende Einzelbeiträge noch gesondert genannt: Christine van den Heuvel beschreibt die Verfassungsgeschichte von der ersten gesicherten Erwähnung der Siedlung im Zusammenhang mit der Bestätigung der Stiftsgründung 1235 bis zum Ende des Alten Reiches 1802. Dabei ist der mittelalterliche Abschnitt auf dem Stand der augenblicklichen Landes- und Stadtforschung (W. Bockhorst: Geschichte des Niederstifts Münster, 1985, konnte noch eingearbeitet werden), für die Neuzeit ist man zum Teil auf die Dissertation der Verf. angewiesen (Beamenschaft und Territorialstaat, 1984). Deutlich wird in Verbindung mit den folgenden Beiträgen zum Stift (zu Hoene, Schröder), daß Quakenbrück zwar seine Stadtbildung den Kämpfen um die Herrschaftsbildung im Artland im zweiten und dritten Jahrzehnt verdankt, aber dann doch wie das hier vergleichbare Lingen bis ins 14. Jahrhundert „steckenblieb“. Die Bezeichnung als „stat“ 1360, der Gebrauch des Osnabrücker Stadtrechts und eine Privilegierung als Weichbild 1360/80 sprechen dafür ebenso wie die Dominanz der Burgmannschaft. Quakenbrück war dagegen keine „Stiftsstadt“, da das Stift selbst wegen geringer Ausstattung (dies kann jedoch als Erklärung allein nicht ausreichen) schon unmittelbar nach 1235 nach Badbergen verlegt worden war, zwar etwa 1257 für beinahe 20 Jahre zurückkehrte, aber dann

bis 1489 in Bramsche seinen Platz hatte. Erst danach blieb es bis zur Auflösung 1560 in Quakenbrück. Noch immer wissen wir über die wirtschaftliche Lage in solchen territorialen Landstädten wenig (Gildenbildung erst um 1400, Carl-Hans Hauptmeyer), vielleicht fragen wir aber auch zu lokalbezogen. Die günstige Verkehrslage an der Flämischen Straße und an der Verbindung zwischen Emsküste und Osnabrück muß auf den Ort gewirkt haben, vielleicht mehr im Sinne einer Territorial- oder sogar Regionalwirtschaft.

Hingewiesen sei auch auf die nicht unbedingt zu erwartenden Beiträge zur Analyse der Karte von du Plat von 1789, bei der Edgar F. Warnecke die Besitzungen der Burgmänner und des Stiftes beschreibt, zu Wohn- und Lebensverhältnissen nach 1800 (Ruth-E. Mohrmann), zur Migration der Abdecker (Gisela Wilbertz), zum Wohnhaus (Volker Gläntzer), zu Hermann Bonnus als einem der führenden Reformatoren „im zweiten Glied“ (Wolf-Dieter Hauschild), zur Hollandgängerei (Franz Bölsker-Schlicht) und zur Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts (Gerd van den Heuvel, René Ott). Dazwischen befinden sich immer wieder sprach- und bildungsgeschichtliche Studien, die in Verbindung mit den hier genannten und nicht genannten Beiträgen die Lektüre der Stadtgeschichte Quakenbrücks zu einem Vergnügen machen.

Münster

Wilfried Ehbrecht

**Chronicon Riddagshusense.** Heinrich Meiboms Chronik des Klosters Riddagshausen 1145—1620. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Gottfried Zimmermann. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei u. Verl. 1983. XIV, 156 S. m Abb., 22 Taf. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 19; der ganzen Reihe Bd. 61. Kart. 40,— DM.

Gottfried Zimmermann, der in den letzten Jahren mehrere grundlegende Untersuchungen zur Geschichte des Klosters Riddagshausen veröffentlichte, hat im 61. Band der Braunschweiger Werkstücke Heinrich Meiboms neulateinisch-humanistisches *Chronicon Riddagshusense* in einer neuhochdeutschen Übersetzung vorgelegt.

Riddagshausen, als erstes Zisterzienserkloster in der Diözese Halberstadt 1145 als Tochterkloster von Amelungsborn gegründet, spielt für die Kirchen- und Klostergeschichte der Braunschweiger Region, für den hochmittelalterlichen Landesausbau und für die Geschichte der Stadt Braunschweig eine wichtige Rolle, die allerdings bisher nicht durch eine umfassende moderne Darstellung beschrieben ist.

Heinrich Meibom d. Ä. (1555—1625), seit 1583 Professor der Poetik und Geschichte an der 1576 gegründeten Landesuniversität Helmstedt, hat acht Klosterchroniken geschrieben; die des Klosters Riddagshausen, verfaßt im Auftrag des Abts Peter Wiendruwe, war die erste in dieser Reihe. 1605 erstmals im Druck erschienen, erlebte sie eine zweite, überarbeitete Ausgabe 1620 (die der Übersetzung zugrunde liegende Ausgabe letzter Hand) und eine dritte Auflage, die der Enkel und Nachfolger auf dem Lehrstuhl in Helmstedt, Heinrich Meibom d. J., 1680 im Rahmen einer Gesamtausgabe der Werke seines Großvaters veranstaltete.

Die von Zimmermann gebrachte Übersetzung wird ergänzt durch eine Einführung, zehn Exkurse und einen Index der erwähnten Klöster und der Personen. Der Übersetzer legt den „humanistisch stilisierten Text“ unter „Verzicht auf gefällige Glättungen und Modernisie-

rungen“ und auch „sprachliche Härten“ in Kauf nehmend in einer Form vor, die sich „möglichst nah an Text und Intention des Autors“ (S. V) orientiert. Dem Rezensenten scheint diese Absicht gelungen — ein eigenes Urteil wird sich aber nur der Leser bilden können, dem einer der seltenen Drucke des 17. Jahrhunderts zur Verfügung steht. Wünschenswert und für die wissenschaftliche Benutzung im Grunde unerläßlich wäre daher in jedem Fall eine zweisprachige Ausgabe (nach dem Muster der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe etwa) gewesen — aber vielleicht war aus finanziellen Gründen diese Beschränkung unvermeidlich.

Ein vermeidbares Übel hingegen war die Weglassung von 37 Textteilen, die zwar völlig korrekt nachgewiesen werden, deren Auslassung aber Benutzbarkeit und wissenschaftliche Auswertung der Edition abermals einschränkt. Der Bearbeiter begründet zwar die Auslassungen — „Eine Anzahl solcher Zutaten, die zur Geschichte des Klosters offensichtlich kaum eine oder auch gar keine Beziehung aufweisen, haben wir fortgelassen“ . . . (S. V) —, doch durch das Weglassen von Epitaphien, Genealogien und poetischen Erzeugnissen wie Glückwunsch- und Trauergedichten wird der spezifischen und typischen Darstellungsweise frühneuzeitlicher Historiographie gerade ihre besondere Eigenart genommen. Wird man einem Historiker, für den die Genealogie eine der hauptsächlichen Erkenntnisquellen (S. 5) der Geschichtswissenschaft war, gerecht, wenn man die von ihm ermittelten Genealogien Gunzelins von Wolfenbüttel, der Grafen von Hallermund, Wohldenberg, Reinstein, der Familien von Ellessen, von Hagen, von Garsenbüttel, von Hondelage und schließlich der für Riddagshausen wichtigen Stifterfamilie von Wenden fortläßt? Dem Historiker Meibom, der stolz darauf war, nicht nur in alten Schriften, sondern auch auf Friedhöfen und in Kirchen alte Inschriften gesammelt und ausgewertet zu haben (S. 3), wird das Epitaph Heinrichs des Löwen ebenso fortgestrichen wie dem Professor der Poetik seine Gedichte auf Corvinus und die Glückwunsch- und Trauergedichte für seinen Auftraggeber Wiendruwe. Geradezu unverstänlich ist die Auslassung Nr. 21 (Schicksal Herzog Friedrichs, † 1400), 23 (Ereignisse der Großen Stadtfehde) und 32 (kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Braunschweig und Herzog Heinrich Julius 1605).

Die kommentierenden Anmerkungen sind gut und sorgfältig gearbeitet und lassen die genaue und gründliche Vertrautheit des Bearbeiters mit Urkunden und Aktenüberlieferung des Klosters erkennen. Eine besondere Fleißarbeit steckt im Nachweis der von Meibom benutzten Urkunden, die Zimmermann in den Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel auffinden und identifizieren konnte. Doch sind auch beim Kommentar einige kritische Anmerkungen zu machen: Wertende Aussagen wie Anm. 164 („Meiboms humanistische Orientierung bedient sich hier deplazierter Beispiele!“) erscheinen überflüssig, während Termini wie „Ephor“ der Klosterschule und „Alumni“ der Trivialschulen (S. 73) für die angesprochene „breitere Leserschaft“ (S. VI) wohl doch hätten erläutert werden sollen.

Uneingeschränktes Lob hingegen verdienen die Exkurse — hingewiesen sei besonders auf „Die Anfänge des Klosters im Rahmen der zisterziensischen Ordensgemeinschaft“, „Abtamt und Klosterämter“ und „Die Reformation im Kloster“ —, mit denen der Verfasser das am Anfang selbstgesteckte Ziel, notwendige Erläuterungen und Klärungen für die Meibomsche Chronik zu geben, vollauf erfüllt.

Trotz der geäußerten grundsätzlichen Kritik haben Bearbeiter und Herausgeber ein für die braunschweigische Landesgeschichte wertvolles Buch vorgelegt, das insbesondere für die Geschichte der Gründung Riddagshausens, für das 15. Jh. und vor allem für die konfessio-

nellen und kriegerischen Auseinandersetzungen des 16. Jhs. einen wichtigen Quellenwert darstellt. Ausdrücklich erwähnt seien auch das typographisch erfreuliche Gesamtbild, die reichhaltige Ausstattung mit 22 Tafeln und 16 Abbildungen im Text und der sehr sorgfältig gearbeitete Personenindex.

Osnabrück

Hans-Heinrich Ebeling

Statistische Beschreibung der Grafschaft Spiegelberg *de* 1783. Hrsg. vom Museumsverein Coppenbrügge. Coppenbrügge: Selbstverlag des Museumsvereins 1985. Ohne Seitenzählung (ca. 173 S.) m. Abb. 42,50 DM.

*On revient toujours  
A ses premiers amours.*

In diesem Sinne begrüße ich es, daß mir die Schriftleitung unseres Jahrbuchs die Anzeige einer Veröffentlichung übertragen hat, die sich mit der Grafschaft Spiegelberg beschäftigt. Denn dieses merkwürdige kleine Territorium habe ich vor mehr als 60 Jahren in meiner Dissertation behandelt<sup>1</sup>. Seitdem ist mir diese liebliche Landschaft im Durchgangstal zwischen Ith und Nesselberg ans Herz gewachsen.

Die hier zu besprechende Neuerscheinung ist eine Quellenveröffentlichung: der vollständige und wörtliche Abdruck einer Landesbeschreibung, die im Jahre 1783 angefertigt wurde — vergleichbar den sogenannten Erbregistern oder Hausbüchern, die wir von den welfischen Ämtern kennen. Verfasser ist ein Beamter (oder zwei) der fürstlich nassauischen Regierung in Dillenburg, die sozusagen die Interessen des Hauses Oranien als Besitzer der Grafschaft (seit 1631) vor Ort wahrnahm. Es war diesem Beamten um eine erschöpfende Zusammenstellung der nicht unbeträchtlichen hoheitlichen Einnahmen und Gerechtsame in der Grafschaft zu tun. Die abgabepflichtigen Stellen sind statistisch erfaßt, aber im allgemeinen ohne Namensnennung der Inhaber. Ein Einwohnerverzeichnis ist also der Beschreibung nicht zu entnehmen.

Die Vorlage ihrer Veröffentlichung fanden die Herausgeber — fast durch Zufall — im königlichen Hausarchiv in Den Haag (Signatur: C 30 Nr. 7), wo auch noch einige andere einschlägige Archivalien hängengeblieben sind, als das Königreich der Niederlande 1819 seine letzten Ansprüche auf die Grafschaft Spiegelberg an das Königreich Hannover abtrat. Übrigens besaß auch das Staatsarchiv Hannover — was die Herausgeber nicht wissen konnten — eine Zweitschrift der statistischen Beschreibung von 1783 unter der Signatur M 63. Sie ist mit der sogenannten Manuskripten-Abteilung des Staatsarchivs bei dem Kriegsschaden von 1943 zugrunde gegangen.

Die Grafschaft Spiegelberg war welfisches Lehen — und zwar von altersher. Auch der Lehnbrief Herzog Albrechts von 1303, den ich in meiner Dissertation (S. 53) noch für eine Fälschung Letznerns hielt, hat sich inzwischen, wie ich hier berichtend feststellen möchte, als echt erwiesen.

1 Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Göttingen 1922. = Studien zum Historischen Atlas von Niedersachsen, Heft 7.

Diese Lehnshoheit haben die welfischen Herzöge allmählich, aber unaufhaltsam in eine fast unbeschränkte Landeshoheit umwandeln können. Zwar wurde die Grafschaft Spiegelberg bis zum Ende des Alten Reiches zu dessen Territorien gezählt, war zu den Abgaben und Steuern des Reiches veranlagt und hatte in der Reichsmatrikel einen Reiter und drei Fußknechte zu stellen. In Wirklichkeit war aber die Grafschaft Ende des 18. Jahrhunderts nur ein geschlossenes Patrimonialgericht, von dem die Dillenburger außer ihren Geld- und Naturaleinkünften nichts einzunehmen hatten. In Hannover wurde die nur etwa 40 km<sup>2</sup> große Grafschaft Spiegelberg mit ihren rund 2000 Einwohnern schlechthin als Amt Coppenbrügge geführt und behandelt.

Sehr bemerkenswert ist übrigens, daß die nassauischen Beamten, die die Statistische Beschreibung verfaßten, von ihrem Standpunkt aus die Lebensart und die Wirtschaftsweise der niedersächsischen Bauern in der Grafschaft als sehr rückständig empfanden und darstellten.

Zur Edition der „Beschreibung“ als solche ist leider nicht viel Rühmliches zu sagen. Die Gestaltung der Veröffentlichung erweckt den Eindruck, daß den Herausgebern die rechte Vorstellung und sachkundige Beratung fehlte, „wie man so etwas macht“. Der Text ist offenbar gut wiedergegeben, aber völlig ohne Kommentar, ohne den doch manches für den Benutzer kaum verständlich ist. Zwar ist eine Erläuterung der wichtigsten lateinischen und altdeutschen Fachausdrücke beigegeben, doch wäre ihr Verfasser, ein wackerer Student, wohl beraten gewesen, hätte er einen wirklich geschichtskundigen und vor allen Dingen des Lateinischen mächtigen Helfer dabei hinzugezogen.

Nicht das Geringste findet der Leser über die Geschichte der Grafschaft Spiegelberg — so auch keinerlei Erklärung dafür, wie die „Beschreibung“ nach Den Haag kam. Auch einige Hinweise auf das einschlägige Schrifttum wären wohl am Platze gewesen.

Ein Notbehelf, der dennoch für jede künftige Beschäftigung mit der Grafschaft Spiegelberg eine wichtige Funktion erfüllt.

Hannover

Georg Schnath

**Auf den Spuren des alten Stade.** Ein Arbeitsbericht zur Stadtkernforschung der letzten Jahre. Hrsg. von der Stadtparkasse Stade. Redaktion Jürgen Bohmbach, Torsten Lüdecke, Gerd Mettjes. Stade 1986. 173 S. mit zahlr. Abb. Geb. Schutzgebühr 10,— DM.

Der vorliegende Band mit großformatigem, farbigem Grabungs-Titelfoto, auf dem die Archäologen leider allzu deutlich ihre Spuren hinterlassen haben, ist ein Jubiläumsband zum 150jährigen Bestehen des Herausgebers. Und dessen erweist sich der Band bei einer ersten Durchsicht mit seiner reichen Ausstattung auch als würdig.

Es sei vorweggenommen: die Stadt Stade kann auf ein Werk schauen, um das sie von vielen anderen Städten, die sich trotz historisch nicht geringerer Bedeutung bisher nicht zur Einrichtung einer „Stadtarchäologie“ durchringen konnten, zu Recht beneidet werden wird. Es ist gelungen, einen informativen Überblick zu den die mittelalterliche Stadt mitprägenden Bereichen zu geben, wobei neben der Geschichtswissenschaft auch andere Nachbarwissen-



schaften wie die Dendrochronologie und Anthropologie herangezogen wurden. Vorangestellt sind „Allgemeine Probleme“, in denen in Zusammenarbeit mit dem Historiker ein „Arbeitskonzept der Stadtarchäologie in Stade“ entwickelt wird. Den Schluß des Bandes stellen die „Funde und Methoden“ dar, gefolgt von einer Übersicht der „Grabungen und Notbergungen im Stadtgebiet 1977 bis 1986“, dem wertvollen Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe.

Erweckt eine erste Durchsicht des Bandes den positivsten Eindruck, so liegt dennoch der Teufel im Detail und sei im folgenden, der Natur der Rezension gemäß, in den Vordergrund gestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen Historiker und Archäologen stellt zwar leider immer noch nicht den Normalfall dar, birgt jedoch auch eine Reihe von Gefahren. So ist die Verbindung zwischen historischer Überlieferung und archäologischem Befund erst dann zulässig, wenn ihre Gleichzeitigkeit auf rein archäologischem Wege erwiesen worden ist! Das bedeutet, daß Geschichtswissenschaft und Archäologie voneinander unabhängige Pfade einschlagen müssen, um einen gemeinsamen Weg zu bahnen. Unter diesem Aspekt wird die „Fragestellung der Historiker an die Stadtarchäologie“ und „Die Entwicklung Stades in den ersten Jahrhunderten“ (J. Bohmbach, S. 13 f., bzw. S. 41 ff.) zu prüfen sein: Zugrunde gelegt wird ein aus historischen Quellen und geographischen Überlegungen gewonnenes Besiedlungsbild, dessen offene Punkte als Fragen an die Stadtarchäologie weitergeschoben werden. Ihr obliegt es dann, durch „Funde“ — gemeint sind Befunde — Beweis oder Gegenbeweis zu erbringen. Einen Beweis hat die Archäologie wohl schon erbracht, nämlich die Besiedlung Stades bereits im 8. Jh.: Obwohl die älteste Nachricht für das Jahr 994 n. Chr. vorhanden ist, wird auf S. 43 die Entwicklung einer Hafenmarktsiedlung bereits für das 8. Jh. recht genau beschrieben. Allerdings ist nicht erkenntlich, worauf sich diese Frühphase stützt. Eine „intensive und vergleichende Auswertung der schriftlichen Quellen“ (S. 43) ist nicht erkennbar.

Im „Arbeitsgebiet ‚Marschenbereich‘ — Der Ausbau der Stadt im 13. und 14. Jahrhundert“ (T. Lüddecke, S. 69 ff.) erscheint diese Frühphase wieder: Abb. 7 auf S. 78 stellt eine „Arbeitsskizze zur Siedlungssituation in der zweiten Hälfte des 8. Jhs.“ dar mit Schiffslände, Marktsiedlung und Gräberfeld. Aus S. 76 läßt sich herauslesen, daß lediglich das Gräberfeld durch Befund belegt ist. Das Gräberfeld wird in dem Kapitel „Ein Reihengräberfriedhof in Stade“ (G. Mettjes, S. 59 ff.) vorgestellt. Dort werden aufgrund der Nord-Süd-gerichteten Gräber Nr. 6 und 32—37 heidnische Bestattungen unterschieden von den übrigen, West-Ost-orientierten. Diese ältere Zuordnung wird gestützt durch die Lage der heidnischen Gräber unter den christlichen (S. 64), als Datierung wird das Ende des 8. Jhs. vorgeschlagen. Die Beschreibung der Gräber Nr. 6 (S. 60) und 32—37 (S. 63) läßt jedoch wieder Zweifel aufkommen: Grab 6 war „vermutlich“ ein N-S-gerichtetes Grab, nur noch in Teilen erhalten und die Gräber 32—37 konnten wegen „unerfreulicher Zustände der Bauunternehmung“ nicht mehr untersucht werden. Die anthropologische Untersuchung ergab für die im Gräberplan S. 60 eingetragenen 2 Grabgruben der Bestattungen 32—37 mindestens 6 unterscheidbare Individuen, eine Überschneidung durch jüngere — christliche — Gräber ist weder für Grab 6 noch für den Gräberkomplex 32—37 aus dem Plan ablesbar. So verständlich die ärgerliche Situation ist, in der sich der Archäologe befindet, wenn er vor einem durch den Bagger zerstörten Befund steht oder wenn er gar der Zerstörung zusehen muß, so kann dies dennoch nicht Rechtfertigung sein, eine Frühbesiedlung mit Bestimmtheit darzustellen, wie dies hier teilweise geschieht.

„Die Ausgrabung Kehdinger Mühren 22/Lange Twiete“ (A. W e n d o w s k i, S. 87 ff.) sollte die Erschließung und Bebauung eines Gebietes klären, von dem vermutet wurde, daß es um 1200 noch außerhalb des Stadtwalles lag und erst zwischen dem 13. und 16. Jh. besiedelt wurde. Ablesbar ist der Besiedlungsablauf in den drei dargestellten Profilzeichnungen Abb. 2—4 (S. 88 f.); die Lokalisierung ermöglicht der Grabungsplan Abb. 7 (S. 92 f.). Nun fällt in Abb. 3 auf, daß ein Wasserschacht des 14. Jhs. (Bildunterschrift) überlagert wird von einer Schicht, die ebenfalls in das 14. Jh. datiert wird. Darüber liegen zwei in das 16.—18. Jh. datierte Schichten, die wiederum von einer in das 19. Jh. gewiesenen Schicht überlagert werden. Durch die Schicht des 19. Jhs. stößt eine Fundamentgrube, die in das 16.—18. Jh. datiert wird, der Befundsituation zufolge jedoch jünger als die Schicht des 19. Jhs. sein müßte. Dieses Problem kann leider auch nicht mit dem Grabungsplan (S. 92 f.) gelöst werden. Unklar ist auch der Verlauf vermutlich der Baugrube für den Wasserschacht des 14. Jhs., im Profil mit gestrichelter Linie dargestellt. Sie konnte wegen der Baumaßnahme nicht wirklich gesichert werden (S. 90); der eingezeichnete Verlauf ist jedoch zumindest schwer zu verstehen, wenn die Schichtverläufe im Bereich des 14. Jhs. wie reproduziert vorgefunden wurden. Leider hilft hier auch die auswertend zusammenfassende Periodenbeschreibung (S. 88 ff.) nicht weiter. Im Gegenteil: die drei im Text versprochenen Hausfundamente des 14. Jhs. (S. 88) sind leider in den abgebildeten Profilen nicht erfaßt: die für Abb. 2 und Abb. 5 zitierte Kloake des 16.—18. Jhs. (S. 90) findet sich in Abb. 5 wieder als „hölzerner Wasserschacht aus dem 14. Jahrhundert“!

Der Bereich „Klöster“ beginnt mit einem historischen Abriss (J. B o h m b a c h, S. 97 f.) und forschungsgeschichtlich interessanten Hinweisen auf die Schwierigkeiten der Archäologie bis in die jüngste Vergangenheit. In aufopfernden Einzelleistungen wurden von sog. „Laienforschern“ wichtige Hinweise zu den Bauten des Hohen und Späten Mittelalters gesichert. — Es folgt eine 20seitige Ausarbeitung zu den Grabungen im Franziskanerkloster St. Johannis. Die schlüssig dargestellten Grabungsergebnisse deuten an, daß mit der Grabung und der hoffentlich bald bewältigten Publikation die Erwartungen erfüllt werden können.

Der letzte Teil des Bandes ist den „Funden und Methoden“ gewidmet, von der Aussagefähigkeit der schriftlichen Überlieferung zur Sozialtopographie (S. 125—129) über die Möglichkeiten der Dendrochronologie (S. 131—134), die Anthropologie (S. 135—141) bis hin zu den materiellen Hinterlassenschaften, speziell der bemalten Irdenware (S. 143—164), gefolgt von einer Beschreibung zur Glasrestaurierung und -konservierung (S. 165 f.). Zur Keramikbearbeitung sei noch eine Bemerkung erlaubt. Die klare Definition von Gefäßformen, Schalen — Schüsseln — Töpfe, bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Der Unterschied zwischen Schalen und Schüsseln wird mit einem Bauchknick definiert, die Schüssel muß einen Henkel haben (S. 145). Der Bauchknick entbehrt offensichtlich jeglicher Funktion. Hier scheint die Abgrenzung zu den Schalen Form 3 (Abb 1, 3; 4) eher in der Gefäßform als im Gefäßtyp zu liegen. Dagegen werden die Töpfe gesetzt, deren Bauchdurchmesser größer als der Randdurchmesser ist. Diese klare Abgrenzung könnte optisch von der Gefäßform 10 in Frage gestellt werden, doch ist dem Fundkatalog unter Nr. 47 (S. 153) zu entnehmen, daß sich die Maße an die Definition halten.

Mit dem abschließenden Überblick zu den Grabungen und Notbergungen im Stadtgebiet Stade 1977—1986 (S. 169—171) wird dem Leser ein Eindruck von den vielfältigen Aktionen, die sich von Jahr zu Jahr häuften, vermittelt. Die hoffentlich zu bewältigende Auswertung läßt hoffen, daß die Spuren des alten Stade zu verwendbaren historischen Dokumenten für die Geschichte der Stadt werden.

Bernhardt, Rudolf: 50 Jahre Landkreis Wesermarsch 1933—1983. Eine zeitkritische Betrachtung. Oldenburg: Holzberg 1986. 805 S. m. zahlr. Abb., 2 Kt. Geb. 72,— DM

Bernhardt, seit 1954 als Rechtsrat und von 1964—1982 als Oberkreisdirektor beim Landkreis Wesermarsch mit Sitz in Brake tätig, legt mit diesem umfangreichen und gewichtigen Band eine bis ins einzelne gehende Verwaltungsgeschichte seines ehemaligen Amtsbereiches vor, die in ihrer Ausführlichkeit ihresgleichen suchen dürfte. Allerdings sind die Gewichte dort recht einseitig verteilt: Rund 100 Seiten für die „Vorgeschichte“ und die Zeit von 1933 bis 1945 stehen etwa 110 Seiten für das gute Jahrzehnt von 1945 bis 1955 (wobei fast zehn Seiten auf eine Darstellung der „weltpolitischen Lage“ verwendet werden) gegenüber. Mehr als 70 % seiner Darstellung widmet der Autor den Jahren 1956 bis 1983, und so erscheint der Text unvermutet als eine Art Rechenschaftslegung der eigenen Amtstätigkeit. Allein die Geschichte der Unterweserfähren füllt, um nur ein Beispiel zu nennen, stolze 50 Seiten.

Die Masse des hier aufbereiteten Materials ist gewaltig, die Arbeitsleistung des Autors bewundernswert. Eine „zeitkritische Betrachtung“, wie es im Untertitel heißt, ist dabei wohl kaum herausgekommen. Kritisch ist Bernhardt am ehesten noch gegenüber früheren Verwaltungsbeamten einschließlich seines unmittelbaren Amtsvorgängers. Hier wurde m. E. nicht selten des Guten zu viel getan, und manch ein noch Lebender bzw. dessen Familie dürfte sich über eine derartige Charakterisierung kaum freuen. Wenig Kritisches erfährt man dagegen über die NS-Zeit, die in die Kapitel „Friedensjahre 1933—1939“ — unterteilt in eine „Ära Middendorf“ und eine „Ära Carstens“ (so bezeichnet nach den beiden wichtigsten Amtshauptleuten bzw. Landräten) — und „Kriegszeit“ gegliedert ist. Nach Bernhardt möchte man fast meinen, daß die Verwaltungstätigkeit auf Kreisebene auch in diesen Jahren völlig problemlos vor sich ging. Die Partei tritt kaum in Erscheinung, und daß es eine Verfolgung großen Stiles und auch vereinzelt mutigen Widerstand gab, kann man nur erahnen. Trotz mancher diesbezüglichen Ansätze ist eben doch nur eine Geschichte der Verwaltung, nicht aber der von ihr betroffenen Bevölkerung herausgekommen.

Die zahlreichen, bislang oft unbekanntenen Fotos sind leider nicht immer von guter Qualität, dazu häufig unzureichend beschrieben und nicht datiert. Ein Bildnachweis fehlt bedauerlicherweise ebenso wie ein Register. Die Anmerkungen — knapp 240 auf gut sechs Seiten für fast 800 Seiten Text — stellen nicht mehr als Zufallstreffer dar, nennen in der Regel nur Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Zeitungsartikel, so gut wie nie die doch offenbar reichlich benutzten Akten. Am Ende steht der Rezensent etwas ratlos da. Ein volkstümliches Buch ist diese Kreisgeschichte ebenso wenig wie eine wissenschaftliche Darstellung im strengen Sinne. Eine große Arbeitsleistung (des Autors wie der Druckerei) steht gewiß dahinter, aber ein halb so dicker Band hätte den Zweck sicherlich auch erfüllt.

Oldenburg (Oldb.)

Albrecht Eckhardt

## BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg. Hrsg. von Alfred Bruns. Teil 1: 1572—1599, Teil 2: 1600—1610, Münster: Aschendorff 1986. 818 S., 9 Abb. auf Taf. bzw. 792 S., 2 Kt. als Beil. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX: Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten. Band 8. Kart. Zus. 196,— DM.

Die Tagebücher für die Jahre 1572 bis 1610, die der im Herzogtum Westfalen begüterte Adlige Kaspar von Fürstenberg aus der Linie Waterlappe (1545—1618) führte, bilden eine reiche und kaum auszuschöpfende Quelle für nahezu alle Aspekte adligen Lebens am Ausgang des Reformationsjahrhunderts. In den meist knappen Kalendereinträgen privater und amtlicher Handlungen, vielfach im Stil eines Brieftagebuchs, äußern sich ein hohes Maß an Rationalität und die schier unglaubliche Vitalität eines rastlos tätigen Verwaltungsjuristen, Diplomaten, Richters und Familienoberhauptes. Der stetige Ausbau der eigenen Machtstellung und der damit verbundene Aufstieg der Familie war an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden: Ausschlaggebend waren die Treue zum katholischen Glauben, die Wahl des Bruders Dietrich zum Fürstbischof von Paderborn, die Beziehungen des zweiten Bruders Friedrich als Domherr zu Mainz, das dichte Netz adliger und verwandtschaftlicher Bindungen im gesamten westfälischen Raum und nicht zuletzt die persönlichen Fähigkeiten.

Kurfürst-Erzbischof Salentin von Isenburg ernannte Kaspar v. F. im Jahre 1570 zu seinem Rat; seither trat dieser als Mitglied zahlreicher kurkölnischer Gesandtschaften auf. Vor allem nahm er an den Reichstagen zu Augsburg (1582) und Regensburg (1576, 1594, 1597/98, 1603, 1607/8) teil. Kaspar erlebte dort die sich ständig verschärfende Krise des Reichs und seiner Organe als Folge der konfessionellen Auseinandersetzungen. Die Tagebücher schildern allerdings nur den äußeren Ablauf und das gesellschaftlich-diplomatische Leben auf den Reichstagen; nur selten spricht Fürstenberg über politische Inhalte. So klagt er 1594 über die konfessionelle Lauheit Kaiser Rudolfs II. und seiner Ratgeber (I 567 f.). Sehr deutlich werden die Langsamkeit, Umständlichkeit und begrenzte Wirksamkeit der langdauernden Beratungen.

Während der truchsessischen Wirren in Kurköln 1582—1584 stellte sich Kaspar kompromißlos auf die Seite der katholischen Partei und damit auch gegen die Mehrheit der Landstände im Herzogtum Westfalen. Mitte 1583 verließ er das Land und kehrte erst neun Monate später mit dem neuen Erzbischof Ernst von Bayern nach Westfalen zurück. Zusammen mit Gottfried Gropper bemühte sich Kaspar energisch um die Rekatholisierung seiner Heimat. Er wirkte auch bei der Wahl des Bayern zum Bischof von Hildesheim im April 1587 mit (I 264); im Juli 1597 hielt sich Fürstenberg einige Tage in Hildesheim und Hameln auf (I 702).

Die engen Beziehungen Kaspars zu den Kölner Erzbischöfen wirkten sich vorteilhaft auf die wirtschaftliche Lage und die soziale Stellung seiner Familie aus: Neben den von seinem Vater erpfländeten Ämtern Bilstein und Waldenburg konnte er 1585 auch Fredeburg gewinnen und damit eine Art Territorialbildung und Intensivierung seiner Herrschaftsrechte im Herzogtum Westfalen erreichen. 1613 schließlich wurde Kaspar Landdrost mit Sitz in Arnsberg. Die ihm übertragene Verwaltungs- und Richtertätigkeit übte er mit großer Energie aus. Bedrückend sind dabei die zahlreichen Hexenprozesse und -hinrichtungen zwischen 1585 und 1595 (vgl. I 398, 632, 635 f.), die einen Hinweis darauf geben, wie instabil die konfessionelle, soziale und geistig-moralische Lage im südlichen Westfalen war, das zudem von allen Seiten militärisch bedroht wurde. Die Amtstätigkeit war eng verbunden mit der Wahrneh-

mung privater Interessen: Kaspar erwarb umfangreichen Grundbesitz vor allem bei Attendorn um die Burg Schnellenberg, die er zur Familienresidenz ausbaute. Sie wurde zugleich Basis für seine Aufnahme in den Reichsritterstand, womit er dem landständischen Adel seiner engeren Heimat entwuchs. Die seit 1591 regelmäßig im Tagebuch am Ende eines jeden Jahres eingetragenen „Acquisita“ verdeutlichen die stetige und planmäßige Erweiterung des Besitzes.

Am 5. Juni 1585 (I 233) wurde Dietrich von Fürstenberg (1546—1618) zum Fürstbischof von Paderborn gewählt. Kaspar hatte im Mai mitgeholfen, durch Verhandlungen mit dem Kapitel und dem westfälischen Adel die Wahl durchzusetzen. Zur selben Zeit bemühten sich die Brüder auch um die Besetzung des vakanten Bistums Osnabrück (I 234 ff., 245 f., 253), ein Vorgang, der sich 1591 wiederholte. Beide Male gelang es jedoch nicht, Dietrich oder einen eindeutig katholischen Kandidaten durchzusetzen. Osnabrück fiel damit zunächst bis 1623 an das Wolfenhaus. Über verwandtschaftliche Beziehungen vor allem nahmen die Brüder Fürstenberg Einfluß auf die westfälischen Bistümer Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn. Sie verteidigten dabei auch — durchaus über die konfessionellen Grenzen hinweg — die Standesinteressen des westfälischen Adels gegen die fürstlichen Häuser, die, von Rom im Interesse der Gegenreformation gefördert, zahlreiche Hochstifte an sich bringen konnten, in denen bis dahin die Ritterschaft dominiert hatte. Kaspar wurde seit 1585 engster Ratgeber seines Bruders und befand sich häufig auf Schloß Neuhaus bei Paderborn. Er betätigte sich sowohl bei der Rekatholisierung des Stifts als auch als Unterhändler mit dem Kölner Nuntius und den geistlichen Fürsten. Dafür sorgte Dietrich durch finanzielle Zuwendungen und die Vergabe von Pfründen für die Familie Kaspars.

Der Bruder Friedrich von Fürstenberg (1539—1608) war Domherr in Mainz, wo er sich seit 1561 überwiegend aufhielt. Durch seine Vermittlung wurde Kaspar 1588 kurmainzischer Amtmann für die Ämter Fritzlar und Naumburg; es gab auch Pläne, ihn zum Oberamtmanndes Eichsfeldes zu ernennen (I 531, 617), was er jedoch abschlug. Man erwartete von ihm vor allem die Bewältigung der komplizierten Situation in der Stadt Fritzlar. Bei seinen häufigen Besuchen in Mainz erwarb Kaspar dort ein Stadthaus und Weingüter im Rheingau. Der rastlos tätige und ständig auf Reisen befindliche westfälische Adlige Kaspar von Fürstenberg war nach 1585 einer der wichtigsten Ratgeber der geistlichen Fürsten im stiftischen Deutschland entlang des Rheins und in Westfalen.

Auch im „privaten“ Bereich geben die Tagebücher Einblick in ein sehr intensives und aktives Leben. Man darf jedoch nicht im modernen Sinn dieser Literaturgattung *confessiones* erwarten, obwohl auch dies zuweilen anklingt; Fürstenberg reiht eher Fakten aneinander, als daß er analysierte oder räsionierte. Man bedauert öfter, daß dieser belesene Mann, der Sinn für Technik, die Nutzung von Bodenschätzen und die Anlage von Gärten, auch für Kunst und Architektur besaß, so selten zusammenhängend einen Gegenstand erörtert. In deutschen Adelskreisen ging es im 16. und 17. Jahrhundert wenig gesittet zu: Kaum ein Tag vergeht ohne Saufen bis zur Bewußtlosigkeit, man ist „guter ding“ und hat „schöne medlin“ um sich (I 43). Jede Gelegenheit zum Feiern von Festen „mit singen und tanzen bis umb den mittag“ (I 612) wird ergriffen. Fürstenberg zeigt sich dabei als großzügiger Gastgeber bei Adelsgesellschaften und auch bei Festen mit seinem Gesinde.

In der ununterbrochenen Kette von Personen, die im Tagebuch vorüberzieht, nimmt die Familie im engeren Sinn den bedeutendsten Raum ein. Aus der ersten Ehe Kaspars mit Elisabeth von Spiegel (gest. 1587, I 267) stammten sechs Kinder, die das Erwachsenenalter erreichten. Nach dem Tod Elisabeths sorgten Kaspars Schwestern Ottilia und Anna, beide Äb-

tissinnen von Oelinghausen, für die Erziehung der Töchter; die beiden Stiftsdamen beeinflussten viele wichtige Familienangelegenheiten (Heiraten!). 1598 schloß Kaspar eine morgantische Ehe mit Anna Busse, deren Kinder nicht erberechtigt waren. Kaspars besondere Sorge galt seinen Söhnen Friedrich (1576—1646) und Johann Gottfried (1579—1624). Ursprünglich sollte der ältere die geistliche Laufbahn ergreifen, doch rebellierte er gegen diese Entscheidung seines Vaters. Nach einer harten Auseinandersetzung (I 679) konnte er sich durchsetzen, da sein jüngerer Bruder bereit war, für ihn einzuspringen. Trotz aller konfessionellen Gegensätze verheiratete Kaspar seine älteste Tochter Goda mit dem lutherischen Adligen Bernhard von Heiden, „einen ehrlichen vom adel“. Die alten Standesbindungen und -interessen erwiesen sich als dauerhaft und brachten ein Stück praktischer Toleranz; den Seufzer „utinam esset catholicus“ konnte Kaspar jedoch nicht unterdrücken (I 503).

Die zweibändige Edition der umfangreichen Tagebücher durch Alfred Bruns verdient hohe Bewunderung. Der detaillierte Personen- und Ortsindex sowie das Glossar füllen 361 Seiten. Wenn man überhaupt Kritik üben will, dann an der druckgraphischen Gestaltung der Indices: Die Hauptbegriffe und Jahreszahlen hätten durch Kapitälchen oder Fettdruck deutlicher herausgehoben werden können. Die Einleitung scheint etwas zu kurz ausgefallen: Um sich wichtigere Zusammenhänge bei der Durchsicht der Tagebuchtexte klar zu machen, ist man gezwungen, Band III der Fürstenbergschen Geschichte (Münster 1971) zur Hand zu nehmen, wo auch die ältere Literatur genannt und eine Stammtafel abgedruckt wird. A. Bruns hat eine wichtige Quelle publiziert, die Historikern und Volkskundlern Informationen in großer Fülle bietet.

Florenz

Klaus Jaitner

Leibniz, Gottfried Wilhelm: Sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR. Vierte Reihe: Politische Schriften. 3. Bd.: 1677—1689. Bearb. von Lotte K n a b e in Zusammenarbeit mit Margot F a a k, Berlin: Akademie-Verlag 1986. XXXVIII, 1007 S. Lw. 190,— DM.

Das Monumentalunternehmen der historisch-kritischen Edition sämtlicher Schriften und Briefe von Leibniz schreitet langsam voran. 1963 ist der zweite Band der Politischen Schriften erschienen. Er enthielt die gedruckten Gutachten und Denkschriften zum Gesandtschaftsrecht und zum „Jus Suprematus“ der Reichsfürsten sowie den „Mars Christianissimus“.

Der neue Band vereint — mit einer Ausnahme — bisher ungedruckte Bemerkungen, Gutachten aller Art, Auszüge aus anderen Werken, Vorreden, Prozeßakten, Reflexionen über vielfältige Verbesserungen, Gedichte, Lebensregeln usw. Zusammen mit vier fraglichen Stücken sind es insgesamt 143 Nummern. Sie wurden in sieben Gruppen eingeteilt und dort wiederum chronologisch geordnet.

Am Anfang stehen die reichs- und außenpolitischen Texte, darunter Notizen über Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Christian von Boineburg, ein großes Gutachten über die Frankfurter Juden und als Hauptstück die ungedruckte Flugschrift „Reflexions sur la guerre“ (1688/89). Die zweite Abteilung enthält 14 Stücke zur Kirchenpolitik (1678—1688),

die vor allem um die von Leibniz ersehnte Wiedervereinigung der getrennten Religionen kreisen. Die dritte Abteilung ist der Staatsverwaltung gewidmet, wobei die allgemeinen Reflexionen (Kanzleiwesen, Archiv, Bibliothek, Rechnungswesen, Stempelpapier etc.) vorangestellt sind. Ihnen folgen Texte zu Münzwesen, Wechselkursen, Leibrenten, Versicherungswesen und zur Statistik der „Lebenserwartung“ sowie zum Armenwesen. Die vierte Abteilung bringt einiges Heterogene zum Haus Braunschweig-Lüneburg, darunter wohl am interessantesten den „Lettre sur l'Education d'un Prince“ (1685/86), an dem sich auch wieder das Charakteristische von Leibniz' Arbeitsweise zeigt: er erhält eine Anregung, beginnt sofort darüber zu arbeiten, treibt das Thema voran, läßt es aber auch wieder fallen, wenn es sich erschöpft hat oder neue Anregungen Raum beanspruchen; an der Publikation war er nicht sonderlich interessiert. Abschriften, Gespräche und Briefwechsel genügten seinen Zwecken offenbar genau genug.

Die 5. Abteilung führt in die juristische Praxis. Leibniz fertigt zu den einzelnen Fällen z. T. sehr umfangreiche Relationen, Voten und Urteilsvorschläge. Die Materien sind bunt: Wilderei, Falschmünzerei, Pferdediebstähle, Zauberei, vor allem aber Zivilprozesse aller Art (Ersachen, Darlehensrückzahlung, Kostenerstattung, Grundstückssachen). Angehängt sind einige generelle Bemerkungen zur Verbesserung des Justizwesens. Keine Abteilung zeigt so deutlich wie diese den praktisch tätigen und venünftig urteilenden Leibniz, der überdies sein juristisches Handwerk beherrscht. Diese Aktenstücke sind von besonderem Interesse auch für die Landesgeschichte; denn die Prozesse spielen sämtlich „in der Gegend“. Die Zauberiakte aus Hameln ist übrigens aufschlußreich, weil sie zeigt, wie sich aus Kinderphantasien und nachbarlichem Gemunkel lebensgefährliche Anklagen gegen eine junge Frau zusammenbrauen konnten.

Aus der 6. Abteilung „Sprache und Literatur“ ist die leidenschaftliche „Ermahnung an die Teutsche, ihren Verstand und Sprache beßer zu üben“ (1679) hervorzuheben. Die Gedichte sind Gelegenheitsproduktionen meist politischen Inhalts. Die 7. Abteilung schließlich vereinigt Konzepte für die Gründung von Sozietäten, Gelehrtenorden, Reflexionen zur systematischen Darstellung der Naturwissenschaften sowie einige Bruchstücke von „Lebensregeln“.

Der Band gewährt insgesamt einen tiefen und höchst aufschlußreichen Blick in die „Werkstatt“ eines rastlosen, sich in alle nur denkbaren Richtungen ausbreitenden Genies. Würde man die Abteilungen auflösen und gelänge es, mit Hilfe genauer Datierungen alle schriftlichen Äußerungen von Leibniz chronologisch zu lesen, die Überraschung wäre groß, welches Arbeitstempo hier geherrscht haben muß und wie schnell die Gegenstände und Perspektiven wechselten. Schon das in diesem Band gebotene Kaleidoskop ist insoweit ungewöhnlich.

Die Edition lag in den Händen der großen Leibniz-Kennerin Lotte Knabe, die auch den zweiten Band bearbeitet hatte. Sie wurde unterstützt von Margot Faak. Ihrer beider Leistung, was Sachkunde, Sorgfalt und drucktechnische Genauigkeit angeht, kann kaum genug hervorgehoben werden. Die Überlieferung der einzelnen Stücke wird präzise mitgeteilt, eine kurze Einführung vermittelt den jeweiligen politischen Hintergrund, Korrekturen im Text und Varianten werden registriert, Eigennamen und schwierige Begriffe in den Fußnoten erläutert. Allein die Register des Bandes umfassen über 70 doppelspaltige Druckseiten. Insgesamt eine bedeutende Leistung der Leibniz-Forschung! Die Mitwirkung des Leibniz-Archivs der Niedersächsischen Landesbibliothek und des Hauptstaatsarchivs Hannover ist vom Herausgeber mit Dankbarkeit vermerkt worden.

Scharnhorst-Briefe an Friedrich von der Decken 1803—1813. Hrsg. von Joachim Niemeyer. Bonn: Dümmler 1987. 175 S. Kart. 32,— DM.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält 36 kürzlich aufgefundene, bisher weitgehend unbekannte Briefe des preußischen Generalleutnants Gerhard von Scharnhorst (1755—1813) an seinen hannoverschen Waffengefährten und Freund Friedrich von der Decken (1769—1840) sowie einen weiteren Brief Scharnhorsts an den Herzog von Cambridge. Die von Niemeyer edierten Schriftstücke umfassen den Zeitraum vom Juli 1803 bis zum März 1813, behandeln also ein entscheidendes und ereignisreiches Jahrzehnt der preußischen und deutschen Geschichte. Mit Recht hebt N. hervor, daß Scharnhorst nicht nur der führende Organisator der preußischen Armee zwischen 1807 und 1813 war, sondern auch eine wichtige Position als Militärwissenschaftler und -publizist einnahm, was in der bisherigen Forschung nicht ausreichend unterstrichen worden ist.

In der Einleitung wird ein knapper, aber dennoch informativer Überblick über Scharnhorsts Persönlichkeit und Werk gegeben, in dem die engen Beziehungen des preußischen Militärorganisations zu seiner hannoverschen Heimat sichtbar werden. In Preußen konnte er auf dem aufbauen, was er in hannoverschen Diensten, u. a. während der Revolutionskriege 1793 bis 1797, die ihn nach Flandern und Frankreich führten, an Wissen und Erfahrungen gewonnen hatte. Bereits in jenen Jahren bestand eine enge Freundschaft zwischen ihm und dem 14 Jahre jüngeren von der Decken, die bis zum Tode Scharnhorsts 1813 anhalten sollte. Beide Freunde beschäftigten sich eingehend mit wichtigen Fragen des Militärwesens, z. B. mit der Reform der hannoverschen Heeresverfassung, die nur im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Staatsverfassung bewirkt werden konnte. — Großen Einfluß auf Scharnhorsts Werdegang hatte auch Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe (1724—1777), dessen Militärschule auf dem Wilhelmstein der junge Offizier besuchte. Dort wurden die Grundlagen für seinen nüchternen Wirklichkeitssinn und Pragmatismus gelegt, die den späteren preußischen Heeresreformer in den kritischen Jahren nach Jena und Auerstädt auszeichneten. Im Gegensatz zu Scharnhorst blieb von der Decken bis zu seinem 1803 erfolgten Eintritt als Generaladjutant in die unter dem Oberbefehl des Herzogs von Cambridge stehende King's German Legion in hannoverschen Diensten. Er nahm an den Expeditionen der Legion 1805 nach Hannover und 1807 nach Kopenhagen teil und wurde Ende November 1805 zum Brigadegeneral ernannt. 1813 kehrte er nach Hannover zurück und leitete dort als Mitglied der Kriegskanzlei die Neuorganisation der hannoverschen Armee und der Landwehr. Als weitere Funktionen hatte von der Decken das neugeschaffene Amt des Generalfeldzeugmeisters und das des Vizepräsidenten der hannoverschen Ständeversammlung inne. — Bei der Edition der Briefe hat Niemeyer die Besonderheiten der Orthographie und Syntax beibehalten, um die Eigentümlichkeit der Sprache Scharnhorsts zu bewahren. Nicht eindeutig zu entziffernde Textstellen oder verlorengegangene Passagen wurden in den Anmerkungen vermerkt. Jedem Brief folgt am Schluß ein kurzer Kommentar, der die zum Verständnis des Textes erforderlichen Personal-, Orts- und Sachhinweise enthält.

Wie weitgespannt der thematische Bereich in den Briefen Scharnhorsts an von der Decken ist, soll an einigen Beispielen erhellt werden. Das erste Schreiben vom 26. Juli 1803 steht ganz unter dem Eindruck der Kapitulation der hannoverschen Armee bei Artlenburg, die das Kurfürstentum den französischen Okkupanten überantwortete. Für Scharnhorst war die Kapitulation des hannoverschen Feldmarschalls von Wallmoden-Gimborn ein Rätsel. Nach seiner Ansicht hatte dieser „bloß an sich und einige bemittelte Leute gedacht und die ärmern sowie das Interesse des Königs und die Ehre der Truppen ganz aus dem Augen gesetzt“. Das



Schicksal der Hannoveraner und ganz Norddeutschlands beunruhigte Scharnhorst zutiefst. „Aber was so tief in der Natur der Sache gegründet ist, können keine äußern Umstände abändern — Vielleicht eine zeitlang aufhalten, mildern — aber gleiche Ursachen erzeugen gleiche Wirkungen“. Auch der Brief vom 16. März 1804 bezieht sich auf die traurigen hannoverschen Verhältnisse, die Scharnhorst durch die französische Einquartierung auf seinem Gut Bordenau persönlich in Mitleidenschaft gezogen hatten. Aufschlußreich ist die Bemerkung, daß „die Menschen in Masse ebenso wie die Regierungen gesinnt“ sind. „Sie waren nicht immer so, was man auch sagen mag — Vaterlandsliebe — Nationallehre — Selbständigkeit — haben keinen Werth für unsre gebildete Klassen.“ Der Brief läßt auch erkennen, daß Scharnhorst inzwischen in Preußen eine neue Heimstatt gefunden hatte, obwohl seine finanzielle Versorgung noch nicht völlig gesichert war. Man trug ihm eine Stelle im Generalstab an und stellte ihm eine Amtshauptmannstelle in Aussicht. Von Interesse sind auch seine Ausführungen über die Militärische Gesellschaft zu Berlin, die er 1802 ins Leben gerufen hatte.

Die folgenden Briefe verdeutlichen, daß Scharnhorst scharfsichtig das kommende Unheil für Preußen voraussah. Die Gründe für die Unterlegenheit der preußischen Armee sah er in dem unzureichenden Übungssystem des Heeres, dem Mangel an schnellen Entschlüssen und Bedenklichkeiten bei großen Unternehmungen, der Überalterung der Generalität und der Entscheidungsschwäche des preußischen Königs, wozu noch auf außenpolitischer Ebene zunehmende Orientierungslosigkeit kam. Die Katastrophe bei Jena und Auerstädt bestätigte in erschreckender Weise die Wahrheit dieser düsteren Prognose Scharnhorsts. Der unter dem Eindruck der verheerenden Niederlage stehende Brief vom 13. November 1806 läßt die tiefe Verzweiflung des Schreibers erkennen, der — wie er ausführte — trotz aller Vorstellungen den kommandierenden Herzog von Braunschweig nicht zu einer fortschrittlicheren Strategie und Taktik bewegen konnte. Man habe preußischerseits den Krieg als ein „Herbstmanöver“ betrachtet und auch die Festungen „weder mit guten Comendanten noch mit Munition u. Lebensmitteln gehörig versehen“. Angesichts dieser Katastrophe trug sich Scharnhorst sogar mit dem Gedanken, in englische Dienste zu treten, ein Vorhaben, das er allerdings nicht verwirklichte. Weitere Briefe Scharnhorsts beschäftigen sich mit der Schlacht bei Preußisch Eylau am 8. Februar 1807, dem Vormarsch der Franzosen nach Ostpreußen und dem Abschluß des Preußen entmachtenden Tilsiter Friedens.

Aufschlußreich sind die Briefe vom Juli und November 1807, in denen Scharnhorst ein plastisches Bild von den Konsequenzen der preußischen Niederlage entwirft. Er ging sogar soweit, das Fortbestehen der preußischen Monarchie in Frage zu stellen. In den Briefen des folgenden Jahres ist jedoch dieser pessimistische Grundton weitgehend gewichen und hat einer optimistischeren Auffassung Platz gemacht, was auf den wachsenden Einfluß der Reformer um den Freiherrn vom Stein zurückzuführen ist. Besonders eng gestalteten sich die Beziehungen Scharnhorsts zu Gneisenau, der in den Briefen an von der Decken wiederholt genannt wird. Nach Aussage des Briefs vom 13. Mai 1810 war die Reorganisation der preußischen Armee weitgehend abgeschlossen. Unklar bleibt indes die Behauptung Scharnhorsts, die neue Organisation sei unter ihm als Kriegsminister erfolgt, ein Amt, das er nachweislich niemals bekleidet hat. Leider sind aus den Jahren 1811 und 1812 keine Briefe Scharnhorsts an von der Decken überliefert. Erst vom März 1813 liegen wieder drei Schreiben vor, die Einblick in die Vorbereitungen der Verbündeten für den Frühjahrsfeldzug gegen Napoleon geben. Danach bricht der Schriftwechsel mit von der Decken ab; wenig später starb Scharnhorst infolge einer Verwundung in der Schlacht bei Großgörschen.

Trotz des engen Bezugs auf die Preußen betreffenden politischen und militärischen Ereignisse lassen die hier edierten Briefe die Bindungen Scharnhorsts an seine hannoversche Heimat erkennen. Die familiären Beziehungen zu seinem Heimatland und insbesondere zu seinem Stammgut Bordenau konnten auch die weltgeschichtlichen Ereignisse jenes schicksalhaften Jahrzehnts nicht erschüttern. Insofern ist diese Edition nicht nur für den Militärhistoriker, sondern auch für den Interessenten an hannoverscher Geschichte lesenswert, spiegeln sich darin doch nicht nur die Geschehnisse Preußens, sondern auch die Hannovers in jener Zeit wider. Es bleibt zu hoffen, daß durch diese Publikation die weitere Scharnhorst-Forschung angeregt wird. Dabei dürfte sich der im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin befindliche Nachlaß Scharnhorsts als hilfreich erweisen, der auch aus dessen hannoverscher Zeit Unterlagen enthält.

Berlin

Stefan Hartmann

Zugemeier, Klaus A.: *Leben und Werk des großherzoglich oldenburgischen Oberbau-rats Hero Diedrich Hillerns (1807—1885)* Oldenburg: Holzberg 1983. 231 S. m. 16 Taf. = Oldenburger Studien. Band 23. Kart. 30,— DM.

„Im Baugewerbe herrscht vollständige Gewerbefreiheit. Die Konkurrenz hat jedoch im Ganzen weder in konstruktiver noch ästhetischer Beziehung anregend gewirkt, da überhaupt die Bauthätigkeit in Oldenburg eine dürftige und anspruchslose ist“ (Dt. Bauztg., 2. 1868, S. 59).

Weder in den älteren noch in den neueren Büchern über die Kunst- und Baugeschichte des 19. Jahrhunderts taucht der Name Hillerns auf; in der umfangreichen ‚Bibliographie zur Architektur des 19. Jahrhunderts‘, in der die Architekturzeitschriften ausgewertet werden, sucht man den Namen vergebens. Die geringe Publizität erschwert zunächst die Arbeit über diesen Architekten, macht sie aber andererseits lohnend, da die Planunterlagen für fast alle Bauten und Entwürfe in den Oldenburger Archiven erhalten geblieben sind.

Der Autor nähert sich Hillerns zunächst in einer biographischen Studie, die ihren Reiz durch die Normalität, die Alltäglichkeit in Hillerns' Person und Schaffen gewinnt. Hier wird offenkundig nicht ein entwerferisches Genie, ein Großarchitekt vorgestellt, sondern einer von den Tausenden durchschnittlicher Architekten und Baumeister, die im 19. Jahrhundert durch eine mehr oder weniger geregelte Ausbildung in diesen Beruf gelangten. Daß Hillerns schließlich in Oldenburg eine führende Stellung einnahm, ändert an dieser Charakteristik nur wenig.

Hillerns tat sich in der Wahl seines späteren Berufs schwer; er absolvierte zunächst eine kaufmännische Lehre und begann (1828) erst mit 21 Jahren eine recht freie Ausbildung zum Architekten. In Preußen traten die Baueleven zu dieser Zeit mit 15 Jahren in die Bauschulen ein. Hillerns sammelt im Büro des nur drei Jahre älteren Andreae in Hannover erste zeichnerische Erfahrungen und wird 1831 Schüler der neu eröffneten höheren Gewerbeschule. 1833/34 studiert er in München. Die Jahre bis 1837 verbringt er in Italien. Die Studienzeit ist nur undeutlich faßbar. Hillerns hatte in dieser Zeit Kontakt zu einigen bedeutenden Architekten wie Moller, Eisenlohr, Hübsch und Gärtner. Konkrete Einflüsse, gar ein Jugendwerk in Form von ersten Entwürfen oder Skizzen scheint nicht erhalten zu sein.

Hillerns erhält nach seiner Rückkehr und bestandener Prüfung 1840 eine Anstellung als Baubeamter in Oldenburg. Die Darstellung seiner Dienstzeit gibt Einblick in den Ablauf einer verhältnismäßig kleinen Baubehörde. Kennzeichnend sind die langen Urlaube, die mangels Bauaufgaben gewährt werden. Obwohl die durchzuführenden Planungen bescheiden und nicht zahlreich sind, obwohl Oldenburg kein Zentrum architektonisch-künstlerischer Entfaltung war, kann bei den Entwurfsarbeiten nicht von provinzieller Enge gesprochen werden. Im Gegenteil, für fast alle Projekte unternimmt Hillerns weite Reisen, um vergleichbare Bauten zu studieren. Er legt seine Pläne häufig auswärtigen Experten vor. Im Fall der neuen Bibliothek in Oldenburg konsultiert er Moller in Darmstadt und Schinkel in Berlin; zudem stehen in Oldenburg bei diesem Unternehmen Abbildungen und Risse der bedeutendsten Bibliotheken Europas zur Verfügung. Hillerns wird 1866 zum Baurat ernannt und tritt 1878 mit fast 71 Jahren in den Ruhestand.

Die Verbindung von Biographie und Werkanalyse im ersten Teil der Arbeit gibt einen großen Überblick, der mit zu vielen unnötigen Anmerkungen belastet ist. So mutet der Hinweis, daß es sich bei der Kuppel des Doms in Florenz um einen wichtigen Gegenstand der Baugeschichte handelt, reichlich banal an, zumal diese Weisheit auch noch mit einem Artikel aus der ‚Zeit‘ belegt wird. Den Hauptteil nimmt ein Katalog der Gebäude und Entwürfe in Form von kleinen Monographien ein. Nur vierzig Nummern bilden das Oeuvre in dem mehr als dreißigjährigen Berufsleben Hillerns'. Die Monographien sind von buchhalterischer Genauigkeit und vielfach von entsprechender Reizlosigkeit: Planungsabläufe, klar erkennbare Kosten-Nutzen-Argumente werden referiert — die trockene Geschichte in Form von Daten und Fakten. Doch wo bleibt die Analyse? Ist Architektur und ihre Geschichte wirklich so ohne jede Dimension über das Planquadrat hinaus? Wie Architektur über diesen notwendigen Bereich lebendig, in ihren Verflechtungen mit Bautraditionen, Seh- und Nutzungsgewohnheiten und Bedeutungsgehalten auch dargestellt werden kann, hat R. Hobelmann - v. Busch in einem Aufsatz über die Bibliothek in Oldenburg von Hillerns gezeigt (Oldenbg. Jb., 77/79. 1978/79, S. 29—82).

Die Form des Gebäudekatalogs fördert nicht das kontinuierliche Lesen, da jeder Bau mit den fast immer gleichen Querelen um Finanzierung, Bauplatz, Materialbeschaffung, Raumplanung mit dem dazugehörigen behördlichen Kleinkrieg vorgestellt wird. Zusammenhänge, Sprünge, Verbindungen innerhalb des Werkes bleiben damit undeutlich und werden auch nicht durch die wenigen analysierenden Sätze im biographischen und dem abschließenden Teil geklärt. Andererseits gewinnt das oft ermüdende Referieren recht nebensächlicher Probleme einen eigenen Informationswert, der zeigt, wie die architektonisch-künstlerischen Vorstellungen des Architekten durch die Banalität des Alltags gelenkt werden. Auch die großen öffentlichen Bauaufgaben wie die Bibliothek, das Posthaus, das Gericht, ein Museum oder die Schulen sind in der baulichen Anlage beschränkt durch die mangelnden Geldmittel und vor allem auch durch den fehlenden Bedarf nach räumlicher Größe.

Allerdings war Hillerns auch nicht der Architekt, der statt dessen kleine architektonische Schmuckstücke entworfen hätte. Fast alle Bauten, unabhängig von der Gattung, unabhängig vom Grundriß, zeigen das gleiche Schema: Langgestreckte Fassaden mit zwei Seitenrisaliten und manchmal einen vorgezogenen oder leicht betonten mittleren Eingang. Krankenhaus, fürstliches Landhaus, Bibliothek, Post, Irrenheilanstalt, Gericht und Ministerialgebäude sind nach diesem Muster entworfen, das in der Architekturikonographie über den mittelalterlichen Palastbau Oberitaliens bis in die Spätantike zurückzuverfolgen ist und besonders im 19. Jahrhundert häufige Verwendung fand. In der Gestaltung folgt Hillerns nicht klassischen Vorbildern, sondern den seit den späten zwanziger Jahren modernen Formen eines

Rundbogenstils, der vor allem an der italienischen Palastarchitektur des späten 15. Jahrhunderts orientiert ist und mit romanischen Details, etwa bei Gesimsen und an den Schmuckelementen der Fenster arbeitet.

Hillerns hat diese Architektur in Hannover, Darmstadt, Karlsruhe und München studiert und in Italien die Vorbilder gesehen. In seinen späteren Bauten kann er seine schon früh geäußerte Vorliebe für den unverputzten Ziegel durchsetzen und verfißt bei Auseinandersetzungen innerhalb der Behörde eine Ästhetik des Backsteinbaus, die mit praktischen Argumenten (Sparsamkeit) untermauert wird. Solche Fragen werden in den einzelnen Baumonographien vom Autor nach Aktenlage mehr oder weniger ausführlich referiert, doch die historischen Dimensionen fehlen. Wie verhält sich Hillerns Theorie zur Theorie und Praxis in Hannover? Haben Initiativen für den Backsteinrohbau in Hamburg eine Rolle gespielt? Gibt es Unterschiede zwischen Putz- und Ziegelrohbau innerhalb der Baugattungen? Wie werden Standesunterschiede von Bauherren im Material ausgedrückt bzw. spielten solche Vorstellungen in Oldenburg eine Rolle?

Dem Werkkatalog schließt sich eine kurze Gesamtcharakteristik an. Der Abdruck von Hillerns Examensarbeit ‚Gedanken über den Baustyl und seine Entwicklung im neunzehnten Jahrhundert‘ (1839) zeigt, wie stark seine Gedanken von Heinrich Hübsch, ‚In welchem Style sollen wir bauen?‘ (1828) beeinflusst waren. Klassizismus und Neugotik werden abgelehnt zu Gunsten eines praktischen Rundbogenstils in Ziegelbauweise.

Das Literaturverzeichnis kann nur als nachlässig bezeichnet werden (Beispiel: ‚Ziller, Hermann: Schinkel‘); Druckorte werden als Erscheinungsorte angegeben, so etwa bei der renommierten Reihe über die Architektur des 19. Jahrhunderts aus dem Prestel-Verlag in München. Dankenswerterweise schließt ein Register den Textteil ab (Personen und Orte), doch hätte man ins Register nicht die Irrtümer Hillerns, bzw. die Transkriptionsfehler des Autors übernehmen sollen (Cafalu statt Cefalù, Spalatro statt Spalato, Vetturino ist wohl kein Ortsname, sondern eher die in Italienberichten der Zeit häufige Benennung für den Lohnkutscher); daß das ja nun nicht unbekannte Camaldoli dem Autor nicht vertraut ist, muß nicht durch ein Fragezeichen im Register gekennzeichnet sein, zudem stimmt die angegebene Seitenzahl nicht.

Der Abbildungsteil ist viel zu knapp gehalten, so daß unterschiedliche Entwürfe, Grundrisse, Aufrisse, heutige Ansichten bei fast keinem Gebäude auch nur einigermaßen ausreichend dokumentiert sind. Andere Bände der Reihe sind da wesentlich besser ausgestattet.

Man wünscht sich mehr Arbeiten über Architekten wie Hillerns, die nicht im zeitgenössischen Rampenlicht standen und bis heute unbekannt blieben. Gerade diese weniger bekannten Meister sollten allerdings mit historischem Weitblick, mit breiter Kenntnis der Architekturgeschichte und letztendlich mit einfühelndem Engagement bearbeitet werden, denn sie prägen mit ihren Bauten bis heute das Bild der Städte ganz entscheidend.

Hannover

Harold Hammer-Schenk

Der Nachlaß August Hinrichs in der Landesbibliothek Oldenburg. Katalog, bearb. von Johann Onnen und Gerhard Preuß. Mit einem Beitrag von Karl Veit Riedel. Oldenburg: Holzberg 1984. XXII, 295 S., 1 Abb. = Schriften der Landesbibliothek Oldenburg. 11. Kart. 18,— DM.

Der Oldenburger August Hinrichs (1879—1956) war ein hoch- und niederdeutsch schreibender Heimatschriftsteller, der erst spät, ab 1930, mit niederdeutschen Bühnenspielen Erfolg hatte („Swienskömödi“, hochdeutsch „Krach um Jolanthe“). Seitdem gilt er als Klassiker des niederdeutschen Dramas. Im Dritten Reich war Hinrichs ab 1935 Landesleiter der Reichsschrifttumskammer. Zu parteioffizieller Wirkung gelangte es als Verfasser des Volksschauspiels „Die Stedinger“ (1934), das auf der nationalsozialistischen Weihestätte Bookholzberg („Stedingsehre“) aufgeführt wurde.

Der Nachlaß umfaßt 588 Schriftguteinheiten des persönlichen und literarischen Nachlasses sowie den Briefnachlaß mit über 3000 Einzelstücken. Der literarische Nachlaß enthält nur wenige unveröffentlichte Texte und setzt sich zusammen aus überwiegend hochdeutschen Manuskripten und sonstigen Unterlagen zu erzählenden Werken (Romane, Novellen, Märchen, Anekdoten, Reiseberichte), zu Bühnenstücken, Hörspielen und Gedichten. Dazu kommen Abhandlungen und Artikel zu den Themenkreisen Handwerk und Kunst, Literaturpreise, Theater, Rundfunk und Film, norddeutsche Heimat, plattdeutsche Rechtschreibung etc. Alle diese nach Sachgruppen gegliederten Texte sind durch ein häufig den Inhalt anzeigendes Titel-, Überschriften- und Initienregister zusätzlich erschlossen. Die Wirkungs- oder „Rezeptionsgeschichte“ des Autors ist im persönlichen Nachlaß reich dokumentiert.

Der Briefnachlaß besteht größtenteils aus den von 729 Korrespondenzpartnern an Hinrichs gesendeten Briefen und 300 Kopien von dessen eigenen Briefen an andere. Die Korrespondenzpartner sind Freunde, Bekannte, nordwestdeutsche Schriftsteller, Vereinigungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Verlage, Zeitungen, Theater, Filmgesellschaften, Rundfunkanstalten, öffentliche Stellen usw. Unter den persönlichen Briefpartnern seien hervorgehoben: W. Augustiny, K. Bunje, Hermann Claudius, Axel Eggebrecht, Wilhelm Fredemann, Gustav Frenssen, Georg Grabenhorst, Friedrich Griese, Hans Grimm, Manfred Hausmann, Agnes Miegel, Alma Rogge, Wilhelm Scharrelmann, Berend de Vries, Georg von der Vring. Es handelt sich dabei fast nur um norddeutsche *poetae minores*.

Vom Rang des Volksschriftstellers Hinrichs hängt es ab, ob sich die überaus aufwendige, langwierige und detaillierte Verzeichnung des Nachlasses in dieser Form mitsamt der Bekanntmachung durch den Druck gelohnt hat. Der Rezensent kann stille Zweifel nicht unterdrücken. Laut Vorwort ist Hinrichs der populärste oldenburgische Schriftsteller, obwohl er mit Ausnahme seiner Bauernkomödien „zwangsläufig“ in Vergessenheit geriet. Er erscheint zwar in der NDB (!) und in der Brockhaus-Enzyklopädie, doch fehlen in Niedersachsen mitsamt einer Darstellung der niedersächsischen Literaturgeschichte auch die Bewertungskriterien für Provinzliteratur, wie sie für die Nachbarregion Westfalen jüngst von R. von Heydebrand (1983)<sup>1</sup> methodisch entwickelt wurden. Hierzulande hat nur Georg Grabenhorst in seinen Lebenserinnerungen das provinzielle literarische Leben Niedersachsens in der NS-Zeit skizziert und über Sinn und „Berechtigung“ von Regionalliteratur geistvoll reflektiert. Riedel hebt in der Einführung zum Nachlaßkatalog Hinrichs' bleibende Bedeutung für das niederdeutsche Drama und das Oldenburger Kulturleben hervor.

Vom literarischen Wert der Hinrichsschen Texte einmal abgesehen, ist der Nachlaßbestand ein umfangreicher Quellenfundus zur oldenburgischen, norddeutschen, niederdeutschen und heimatbezogenen Literatur. Zeitgeschichtlich interessant ist das Material zum Stedinger-Festspiel sowie die Korrespondenz des Autors mit Reichsschrifttumskammern und sonstigen Kulturorganisationen des Dritten Reiches.

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 57, 1985, S. 379.

Leider hat der Katalog manche formalen Mängel. Außerhalb der oldenburgischen Grenzpfähle wird kaum jemand aus dem Titel erraten können, wer dieser August Hinrichs eigentlich war und wann er wohl gelebt hat. Das teils nach Katalogseiten, teils nach Katalognummern aufgebaute Inhaltsverzeichnis ist unübersichtlich und der Nachtrag (S. 132 f.) wird dort unterschlagen. Die Indizes werden dort verwirrenderweise als „Anlage“ deklariert. Bei den einzelnen Briefen werden zwar Format und Seitenzahl ziemlich überflüssigerweise peinlich genau angegeben, doch wird bei den privaten Korrespondenzpartnern lediglich der Name ohne jeden Hinweis auf Berufe, Arbeitsgebiete, Lebensjahre usw. mitgeteilt. Da es sich dabei überwiegend um Lokal- oder Regionalgrößen handelt, wären Zusätze sehr wichtig gewesen. Unter den die korporativen Korrespondenzpartner aufschlüsselnden sechs Spezialindizes fehlt leider ein Institutionenindex (für häufigere Begriffe wie Reichsschrifttumskammer etc.). Die von Hinrichs selbst stammenden Briefe sind kurzerhand ohne besondere Kenntlichmachung einfach unter dem Buchstaben „H“ in die Briefserie alphabetisch eingereiht, wo man sie kaum suchen wird und schwer erkennen kann. Weder aus dem Inhaltsverzeichnis noch aus der Überschrift zum Briefnachlaßteil geht nämlich hervor, wo die eigenen Briefe des Autors eigentlich stecken. Außerdem wird die Briefpartnerserie durch das doppelte, bei „Hinrichs“ erneut mit A beginnende Alphabet ganz unübersichtlich. In der vorangestellten Kurzbiographie von Riedel stört schlechtes Deutsch, z. B.: „Im Dritten Reich war er [Hinrichs] . . . eingezwängt in das Dickicht zwischen Macht und Hilfe“.

Wolfenbüttel

Dieter Lent

Renzsch, Wolfgang: Alfred Kubel. 30 Jahre Politik für Niedersachsen. Eine politische Biographie. Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1985. 232 S. m. Abb. 38,— DM.

Kaum ein Jahrzehnt nach seinem Rückzug aus der aktiven Politik hat Alfred Kubel eine erste wissenschaftliche Würdigung erfahren. Der Autor des vorliegenden Buches hat sich nicht das Ziel einer Biographie im umfassenden Sinne gesteckt; den Menschen Alfred Kubel, dem der Verfasser offenkundig nicht ohne Sympathie gegenübersteht, porträtiert er behutsam und zurückhaltend, läßt lieber einiges unberührt, als daß er vorschnell urteilt. Für eine ‚gültige‘ Bewertung von Leben und Werk Alfred Kubels ist der zeitliche Abstand wohl auch noch nicht groß genug. Manches wird die Forschung sicherlich noch zurechtrücken. Hier ging es darum, den von Kubel zur Verfügung gestellten politischen Nachlaß auszuwerten und einer politischen Analyse zu unterziehen. Dies hat der Autor sachkundig und mit großem Verständnis geleistet. Das schmale Buch mit 220 Seiten ist zugleich aber auch weit mehr, nämlich ein wichtiger Beitrag zur niedersächsischen Landesgeschichte in den drei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg. Alfred Kubel hat diese Zeit in herausragenden Ämtern und in Regierungen verschiedenster Zusammensetzung wesentlich mitgestaltet: als Braunschweiger Ministerpräsident 1946; als Niedersächsischer Wirtschafts- und Aufbau-minister 1946—51 und 1957—59; als Arbeitsminister 1948—51; als Finanzminister 1951—55 und 1965—70; als Landwirtschaftsminister 1959—65; schließlich als Ministerpräsident 1970—76.

Das Buch behandelt die Stationen der politischen Laufbahn Kubels knapp und übersichtlich und legt den Schwerpunkt auf diejenigen konzeptionellen Vorstellungen, die Kubel kontinuierlich und beharrlich verfolgt hat. Das gilt etwa für den Bereich der Ländergiede-

rung. Es kann nicht überraschen, daß Kubel als damaliger Braunschweiger Ministerpräsident nicht zu den Befürwortern der Gründung des Landes Niedersachsen gehörte. Er war andererseits das Gegenteil eines restaurativ orientierten Traditionalisten. Vielmehr dachte Kubel schon 1946 innerhalb eines Verbundes leistungsfähiger und nahezu gleichstarker Länder an die Schaffung eines Nordstaates, eine Zielvorstellung, die er nie aus den Augen verlor und zu Beginn der 70er Jahre erneut präsentiert hat, bevor die Länderreformbemühungen an den immer stärker werdenden Beharrungskräften auf zumindest mittlere Sicht gescheitert sind.

Erfolgreicher war er auf einem anderen Feld, das hiermit eng verknüpft ist: der Finanzreform, namentlich der Neuverteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern bzw. dem Finanzausgleich zwischen sog. finanzstarken und finanzschwachen Ländern. Trotz der zahlreichen Bemühungen des Finanzministers und Ministerpräsidenten Kubel um Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen hat Niedersachsen immer zu letzteren gehört. Umso stärker war es auf eine Reform des Haushaltsinstrumentariums angewiesen, auf die Aufstellung von Landesentwicklungsplänen, die nicht lediglich einen politischen Wunschkatalog darstellten, sondern die politischen Prioritäten mit dem engen Finanzierungsrahmen zur Deckung zu bringen versuchten. Kubel hat hier wiederholt innovativ gewirkt und dabei beträchtliche politische Risiken bewußt in Kauf genommen.

Weit über die Landesgrenzen hinaus ist der Beitrag Kubels zur Finanzreform in der ersten Hälfte der 70er Jahre wirksam geworden. „Es ist wohl ein einmaliger Vorgang in der Geschichte der Bundesrepublik, daß in einem Gesetzgebungsverfahren letztlich ein Mann und seine Mitarbeiter alternative Vorstellungen in die Beratungen einbrachten und dafür eine verfassungsändernde Mehrheit gewannen!“ (S. 193). Die gefundene Lösung wurde dann aber doch nicht Gesetz.

Kubels Durchsetzungsvermögen nötigt hier großen Respekt ab. Als Vertreter eines ‚armen‘ Bundeslandes hatte er von Hause aus einen schweren Stand und stand nicht selten allein. Zeitweilig fand er sich in merkwürdigen Allianzen wieder, z. B. mit der Mehrheit der CDU-regierten Länder gegen die Bundesregierung und Führungsgremien der eigenen Partei. Kubel hat es geschafft, eine Sperrminorität aufzubauen, an der weder die Bundesregierung noch Bundestag und Bundesrat vorbeikamen, und am Ende einen für sein Land erträglichen Kompromiß herausgeholt. Hier lebt Kubels Werk ebenso fort wie bei zweien seiner Schöpfungen, die ihm besonders am Herzen lagen und liegen: der Hannover-Messe und dem Georg-Eckert-Institut für vergleichende Schulbuchforschung in Braunschweig! Auch nach seinem Rücktritt als Ministerpräsident hat Kubel für einige Jahre den Aufsichtsratsvorsitz der Hannover-Messe-AG innegehabt. Dem Georg-Eckert-Institut ist er bis heute als Vorsitzender des Kuratoriums mit großem Engagement verbunden.

Natürlich kommt der Autor nicht an der Erörterung der Folgen von Kubels Rücktritt im Januar 1976 vorbei, die bis heute eine einschneidende Zäsur in der politischen Konstellation des Landes bilden. Der Autor betont jenseits alles Zufälligen und Unwägbaren die tieferen Gründe für das Scheitern der sozialliberalen Regierung unter Alfred Kubel und macht plausibel, warum es für den Politiker Kubel, der nie der nachdrängenden Politikergeneration seiner Partei hatte im Wege stehen wollen, hier kein Zurück gab, trotz der deutlich erkennbaren politischen Risiken!

Obwohl Kubel nahezu ununterbrochen in der politischen Exekutive tätig war, hat er nie das Funktionieren des bundesstaatlichen Parlamentarismus aus den Augen verloren. So sehr er als niedersächsischer Finanzpolitiker die in den 60er Jahren begründeten Gemeinschaftsauf-

gaben begrüßen mußte, so war er doch nicht blind für die hieraus erwachsende Aushöhlung der Kompetenzen der Länderparlamente. Das Resümee des Verfassers: „Die Entwicklung des bundesdeutschen Föderalismus zu einem Föderalismus der Exekutiven unter faktischer Ausschaltung der Parlamente kann schwerlich im Sinne einer parlamentarisch verfaßten politischen Ordnung liegen“ (S. 208), knüpft an Kubels Betrachtungsweise eng an. Diese Sorge hat heute an Berechtigung eher noch zugenommen.

Braunschweig

Klaus Erich Pollmann



# NACHRICHTEN

## Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

74. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1986

Mitgliederversammlung in Schloß Clemenswerth am 29. Mai 1987

Das 250jährige Bestehen des Jagd Schlosses Clemenswerth bei Sögel hatte den Landkreis Emsland zu einer Einladung an die Kommission veranlaßt, ihre Jahrestagung vom 28. bis 30. Mai 1987 in den Räumen dieser in den letzten Jahren vorbildlich restaurierten barocken Schloßanlage in den Wäldern des Hümmling durchzuführen. Für die Vorträge und die Mitgliederversammlung stand ein Saal im Marstall zur Verfügung; einen Empfang gab der Landkreis im Rundsaal des Hauptpavillons, wobei Herr Landrat Meiners die Teilnehmer herzlich willkommen hieß. Die Gesamtanlage einschließlich des Kapuzinerklosters mit seinem barocken Garten erläuterten bei einem Rundgang Herr Museumsdirektor Wagner und seine Mitarbeiterin, Frau Dr. Ingrid Krüger; sie führten auch durch die sehenswerte Ausstellung „Clemens August — Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen“, die aus Anlaß des Jubiläums in mehreren der Kavaliervavillons aufgebaut worden war.

Das Tagungsthema war auf den Tagungsort abgestimmt: „Clemenswerth — Baukunst und höfische Repräsentation im nordwestdeutschen Absolutismus“. Der Wittelsbacher Clemens August, Kurfürst des Reichs, Hochmeister des Deutschen Ordens und als „Herr von Fünfkirchen“ Inhaber der Bistümer Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim, hat das Schloß 1737 errichten lassen, um von hier aus seiner Jagdleidenschaft in den ausgedehnten Wäldern des Hümmlings nachgehen zu können. Wie für die meisten seiner fürstlichen Zeitgenossen, so war auch für ihn die Jagd ein wesentlicher Teil der barocken Lebensgestaltung. Welch hohen Stellenwert er ihr zumaß, das führte Horst-Rüdiger Jarck (Osnabrück) mit vielen amüsanten Einzelheiten vor Augen. Zwar galt die höfische Etikette auch auf der Pirsch uneingeschränkt fort, aber der Fürst konnte hier den ihm auferlegten Rollenzwang doch durchbrechen, sich freier fühlen und einen aktiven Part übernehmen. Das überlieferte Bild, daß die Bauern die Lasten des fürstlichen Vergnügens zu tragen gehabt hätten, wollte Jarck nicht gelten lassen. Er wies nach, daß sie für die entstandenen Flurschäden und für ihre Mühen als Treiber angemessen entschädigt wurden. Wenn der Landesherr mit seinem Gefolge, mit zweihundert Pferden und ebenso vielen Hunden im Hümmling eintraf, brachte das guten Verdienst und ließ eher Volksfeststimmung als Klagen über die Bedrückung aufkommen.

In den größeren Rahmen des absolutistischen Herrschaftsverständnisses stellte Rudolf Vierhaus den Regierungsstil Clemens Augusts. Den Clemenswerther Schloßbau interpretierte er als Herrschaftsarchitektur, als eine programmatische Demonstration des fürstlichen Selbstverständnisses. Er warnte aber davor, Anspruch und Realität gleichzusetzen. Die landesherrliche Macht war auch im Absolutismus keineswegs unbegrenzt. Die von Ludwig XIV. zelebrierte und von allen deutschen Fürsten imitierte Selbstdarstellung entsprach oft nicht den tatsächlichen Kräfteverhältnissen. Doch war der Stil absoluter Herrschaft von deren realer Existenz unabhängig — er konnte geradezu zum Ersatz dafür werden, zu einem Selbstzweck, der über manche Unvollkommenheit hinwegtäuschte.

Das Bild des geistlichen Landesherrn, der sich im Auftreten kaum von seinen weltlichen Standesgenossen unterschied, ergänzte Wolfgang Seegrün (Osnabrück) durch eine Skizze des Priesters und Bischofs Clemens August. Er war für den geistlichen Stand nicht geschaffen. Für einen nachgeborenen Prinzen bot die kirchliche Karriere jedoch die einzige Chance zum Aufstieg in den kleinen Kreis regierender Herren. Der lebenslustige Kurfürst sah das Dilemma voraus, in das ihn die nicht zu vermeidende Priesterweihe bringen mußte. Er bemühte sich dann aber ernsthaft, auch den geistlichen Verpflichtungen seines Amtes gerecht zu werden. Seegrün verwies auf das in Clemenswerth eingerichtete Kapuzinerkloster, das als Stätte der inneren Einkehr für den Schloßherrn dienen, zugleich aber auch Aufgaben der Volksmission im Emsland übernehmen sollte.

Den Schloßbau selbst und seinen Architekten Johann Conrad Schlaun stellten aus kunstgeschichtlicher und gartenhistorischer Sicht Franz-Joachim Verspohl (Osnabrück) und Uta Müller (Münster) vor. Schlaun griff Anregungen des Wiener Kaiserstils, des römischen Barock und des französischen Régence auf und formte daraus eine eigenständige Architektur, die das Hochbarock mit seiner ausgeprägten Herrschaftsmetaphorik überwindet. In Clemenswerth wird schon die Konzeption des Rokoko sichtbar. Zwar steht nach wie vor der Fürstensitz im Zentrum der Gesamtanlage, aber das hierarchische Element beginnt zurückzutreten. Neben den Willen zur Repräsentation tritt ein Bedürfnis nach Abgrenzung und Distanz zur Öffentlichkeit, nach Privatheit, das sich an vielen Details von Schlauns Bau ablesen läßt.

Während das Schloß und seine acht Nebenpavillons vom jetzigen Besitzer, dem Landkreis Emsland, gründlich restauriert worden sind, bleibt für die Gesamtanlage, die die umgebende Natur mit einbezieht, noch manches zu tun. Uta Müller forderte aus der Sicht der Denkmalpflege die Wiederherstellung der noch brachliegenden Teile des barocken Klostergartens und auch der strahlenförmig in den Wald hineinführenden Alleen. Dieser Jagdstern, der auf französische und süddeutsche Vorbilder zurückgeht, ist in Norddeutschland einzigartig. Er hatte eine ganz auf das Schloß bezogene Funktion: Die Alleen dienten als Schneisen beim Ausritt zur Parforcejagd, die der Kurfürst neben der Reiherbeize besonders liebte. Erst ihre Neupflanzung würde Clemenswerth als Gesamtkunstwerk wieder im alten Glanz erstehen lassen.

Die Vortragstexte werden im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 60, 1988, abgedruckt werden.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 1987 fand am 29. Mai statt. Zunächst ehrte der Vorsitzende der Kommission, Prof. Schmidt, die im Laufe des Berichtsjahrs verstorbenen Mitglieder: Dr. Walter Rosien (Hannover), Prof. Dr. Werner Conze (Heidelberg), Hans Wiswe (Wolfenbüttel) und Prof. Dr. Johannes Bauermann (Münster).

Den Jahres- und Kassenbericht erstattete der Schriftführer Dr. Schwab. Für das Rechnungsjahr 1986 waren folgende Beiträge zu verzeichnen:

**Einnahmen:** Vortrag aus dem Vorjahr: 1 145,26 DM; Beiträge der Stifter: 51 000,— DM; Beiträge der Patrone: 16 780,— DM; andere Einnahmen: 17 292,82 DM (davon Zinsen: 36,82 DM, Spenden: 17 256,— DM); Sonderbeihilfen (Mittel zur Forschungsförderung): 175 102,89 DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 3 124,49 DM. Die Einnahmen betragen insgesamt 264 445,46 DM.

**Ausgaben:** Verwaltungskosten: 17 092,01 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 74 637,55 DM; Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas: 10 000,— DM; Sammlung und Veröffent-

lichung niedersächsischer Urkunden: 1 100,— DM; Ständegeschichte: 18 500,— DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 20 000,— DM; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte in der Neuzeit: 109 070,56 DM; Verschiedenes: 114,— DM. Insgesamt betragen die Ausgaben 250 540,42 DM.

Die Kassenführung war am 12. Mai 1987 durch Prof. Mediger und Dr. Asch geprüft worden. Beanstandungen hatten sich nicht ergeben, so daß die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilte.

Die Berichte und Diskussionen zu den wissenschaftlichen Arbeitsvorhaben hatten folgendes Ergebnis:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Band 58/1986 konnte im November 1986 ausgeliefert werden. Die Beiträge und Besprechungen für Band 59/1987 sind bereits größtenteils gesetzt.
2. Niedersächsische Bibliographien: Die von E. Koolman bearbeitete Oldenburgische Bibliographie bis zum Jahr 1907 ist fertig gesetzt und soll noch 1987 erscheinen. Die parallel dazu von H. van Lengen erarbeitete Ostfriesische Bibliographie liegt als Manuskript druckfertig vor.
3. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas: Die Hefte 30 (G. Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation) und 32 (G. Pischke, Der Herrschaftsbereich Heinrichs des Löwen) konnten fertiggestellt werden. Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung.
4. Sammlung und Veröffentlichung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: Im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme hat B. Rütth mit der Erschließung der Sammlung von Reproduktionen niedersächsischer Urkunden bis 1500 begonnen. Das von M. von Boetticher bearbeitete Urkundenbuch des Klosters Mariengarten ist fertig gesetzt und soll noch 1987 erscheinen. Das Urkundenbuch der Stadt Uelzen, bearbeitet von Th. Vogtherr, ist zum Satz gegeben worden. Weitere Fonds befinden sich in Bearbeitung. Fertiggestellt ist das Manuskript zur Edition des „Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis“ von 1415/20 durch L. Klink.
5. Hochschulmatrikeln: Band 1 der von H. Mundhenke bearbeiteten Matrikel der TH Hannover liegt satzfertig im Manuskript vor.
6. Kopfsteuerbeschreibungen: Das Manuskript von W. Allewelt und H.-M. Arnoldt zur Edition der Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Wolfenbüttel ist nahezu abgeschlossen.
7. Forschungen zur Ständegeschichte: Die Arbeit von U. Lange, Landtag und Ausschuß — Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates (1500—1629), ist erschienen.
8. Geschichtliches Ortsverzeichnis: Der Satz des Manuskripts zum 1. Band des GOV für Diepholz und Hoya von H. Dienwiebel ist abgeschlossen; mit dem Erscheinen ist Anfang 1988 zu rechnen.
9. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Der bis 1620 reichende erste Band der Edition von H. und I. Schwarzwälder, Reisen und Reisende in Nordwestdeutschland, ist erschienen, ebenfalls die Edition „Gestapo Hannover meldet . . .“ (Polizei- und Regierungsbe-

richte 1933—1937) von K. Mlynek. Das Forschungsprojekt „Widerstand und Verfolgung in Niedersachsen 1933—1945“ ist angelaufen; als wissenschaftliche Mitarbeiter sind B. Herlemann und K. L. Sommer eingestellt worden. Die Finanzierung hat die Stiftung Volkswagenwerk übernommen.

10. Möser-Briefwechsel: Eine kritische Durchsicht des Manuskripts zur Möser-Briefedition von W. Sheldon hat G. Wagner übernommen.
11. Handbuch der Geschichte Niedersachsens: In Absprache mit H. Patze werden E. Schubert (Bd. II), H. Schmidt (Bd. III,1) und D. Brosius (Bd. IV) die Betreuung der noch ausstehenden Bände des Handbuchs übernehmen.
12. Niedersachsen nach 1945: Mehrere Projekte des von H. Grebing geleiteten Arbeitskreises „Geschichte Niedersachsens nach 1945“ konnten abgeschlossen werden oder stehen kurz vor der Fertigstellung. Die entsprechende Veröffentlichungsreihe wird fortgesetzt mit den Bänden 2 (M. Krug/K. Mundhenke, Flüchtlingsprobleme in ländlichen und kleinstädtischen Regionen), 3 (R. Schulze, Unternehmerische Selbstverwaltung und Politik. Die Rolle der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen und Bremen nach 1945) und 4 (Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft). Alle drei Bände befinden sich im Satz und sollen Ende 1987 erscheinen.

Folgende neue Veröffentlichungsvorhaben wurden vom Ausschuß empfohlen und von der Mitgliederversammlung gebilligt:

1. ein Sammelband mit den Vorträgen eines im Kloster Ebstorf veranstalteten Symposiums zur Geschichte der Lüneburger Klöster im Mittelalter, herausgegeben von K. Jaitner;
2. die Habilitationsschrift von L. Kuchenbuch über die Bauern des Klosters Neuwerk im 14. Jahrhundert;
3. die Arbeit „Kloster und Grundherrschaft Mariengarten — Entstehung und Wandel eines kirchlichen Güterkomplexes vom 13. bis ins 14. Jahrhundert“ von M. von Boetticher;
4. die Edition der Berichte des Landdrosten Bacmeister in Aurich aus den letzten Jahren des Königreichs Hannover von W. Deeters.

Die Arbeitskreise „Geschichte Niedersachsens nach 1945“ und „Widerstand und Verfolgung in Niedersachsen“, beide geleitet von H. Grebing, haben im Berichtsjahr die in ihre Zuständigkeit fallenden Projekte weiter betreut. Der Arbeitskreis für Quellenveröffentlichungen vor dem Jahr 1800 beriet über ein Konzept zur Erschließung der Urkundensammlung. Der von E. Heinrichs, K. H. Kaufhold und E. Schubert angeregte Arbeitskreis zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens hat sich konstituiert und bereits zwei Arbeitstagungen durchgeführt.

Der aufgrund der Beratungen von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan für 1987 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 437 100,— DM vor.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurden folgende neue Mitglieder in die Kommission gewählt: Prof. Dr. Alwin Hanschmidt (Vechta), Prof. Dr. Joachim Kuropka (Vechta), Dr. Inge Mager (Göttingen), Dr. Gerhard Schildt (Braunschweig), Dr. Bernd Schneidmüller (Braunschweig), Dr. Thomas Vogtherr (Kiel) und Dr. Josef Zürlik (Oldenburg).

Die Jahrestagung 1988 wird in Celle, die Tagung 1989 in Rinteln stattfinden, jeweils auf Einladung der gastgebenden Städte. Das Tagungsthema der Celler Zusammenkunft wird sich mit dem Verhältnis von Stadt und Residenz in Mittelalter und Neuzeit befassen; für die Rintelner Tagung wird ein zeitgeschichtliches Thema in Aussicht genommen.

Die Clemenswerther Tagung endete mit einer Exkursion durch das Emsland, bei der vor allem das Haus Altenkamp bei Papenburg, die Städte Meppen und Haselünne und das Stift Börstel besucht wurden. Während der Fahrt gab der Geschäftsführer der Emsland-GmbH, Herr Hugenberg, sachkundige Erläuterungen zur wirtschaftlichen Förderung und Erschließung dieser aufstrebenden Region an der deutsch-niederländischen Grenze.

Dieter Brosius